<36601479370013

<36601479370013

Bayer. Staatsbibliothek

Die

Gewerbsbefugniſſe

in der

K. Haupt- und Reſidenzſtadt München.

Ein Beitrag zur Kenntniß und Praxis des Gewerbs-weſens in Deutſchland.

Mit Allerhöchſter Genehmigung aus amtlichen Quellen bearbeitet und herausgegeben

von

Anton Schlichthörle,
königl. Advokaten in München.

Zweiter Band.

Erlangen, 1845.
Verlag von J. J. Palm und Ernſt Enke.

Div. p. 549

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorwort.

Mit gegenwärtigem Bande ſchließt ſich mein Werk über die Gewerbsbefugniſſe in der k. Haupt- und Reſidenzſtadt München.

Im ſtädtiſchen Archive neu aufgefundene Quellen machten mir es bei Bearbeitung des II. Bandes möglich, die geſchichtlichen Verhältniſſe mancher Gewerbe genauer kennen zu lernen und ausführlicher zu liefern.

Möge das Publikum den zweiten Band dieſes Werkes mit demſelben Wohlwollen aufnehmen, welches dem erſten zu Theil wurde.

München den 30. Oktober 1845.

Schlichthörle.

Inhalt.

I. Abſchnitt.

Darſtellung der Befugniſſe der einzelnen Gewerbe.

		Seite
63.	Lebzelter	3
64.	Lederausſchneider und Gradlträger . . .	7
65.	Lederbereiter . . .	11
66.	Lederer	12
67.	Lithographen . . .	26
68.	Loderer	29
69.	Löhnrößler	43
70.	Maler, Vergolder, Lackirer, Anſtreicher . .	49
71.	Maurer	51
72.	Melber	62
73.	Meſſerſchmiede . .	78
74.	Metzger	83
75.	Müller	125
76.	Muſiker	161
77.	Nadler	171
78.	Nagelſchmiede . . .	176
79.	Neſtler	178
80.	Obſtler	185
81.	Pflaſterer	194
82.	Priechler	195
83.	Regenſchirmmacher .	202
84.	Riemer	204
85.	Roſogliobrenner . .	208
86.	Rothgerber	210
87.	Säckler	210
88.	Salzſtößler	219
89.	Sattler	228
90.	Schachtelmacher . .	232
91.	Schäffler	235
92.	Schleifer	239
93.	Schloſſer	240
94.	Schnäppermacher . .	247
95.	Schnallenmacher . .	248
96.	Schneider und Kleiderhändler	248
97.	Schuhmacher . . .	255
98.	Schwammhändler . .	258
99.	Schwertfeger . . .	258
100.	Seifenſieder	261
101.	Seiler	265
102.	Siebmacher	271
103.	Silberarbeiter . . .	272
104.	Spängler	273
105.	Sporer	275
106.	Stärkmacher . . .	277
107.	Steinmetzen . . .	277
108.	Stellwagenfahrer . .	280
109.	Strumpfſtricker . .	283
110.	Strumpfwirker . .	287
111.	Tändler	292
112.	Tapetzierer	302
113.	Taſchner	304
114.	Tuchmacher	306
115.	Tuchſcheerer . . .	314
116.	Uhrgehäusmacher . .	319
117.	Uhrmacher	219
118.	Wagner	322
119.	Weber	323
120.	Weberblätterſetzer . .	331
121.	Weinbranntweiner . .	332
122.	Weingaſtgeber und Weinwirthe	332

		Seite
123.	Weißgerber	354
124.	Wildprethändler . .	356
125.	Windenmacher . . .	358
126.	Zeugmacher	359
127.	Zimmermeiſter . . .	360
128.	Zinngießer	363
129.	Zuckerbäcker . . .	365

II. Abſchnitt.

Sammlung der Urkunden und Präjudizien über die Befugniſſe der Gewerbe in München.

		Seite
56.	Lebzelter	371
57.	Lederausſchneider und Gradlträger . . .	377
58.	Lederer	385
59.	Lithographen . . .	399
60.	Loderer	400
61.	Löhnrößler	421
62.	Maler, Vergolder, Lackirer, Anſtreicher .	427
63.	Maurer	434
64.	Melber	433
65.	Meſſerſchmiede . . .	460
66.	Metzger	467
67.	Müller	503
68.	Muſiker	512
69.	Nadler	521
70.	Nagelſchmiede . . .	537
71.	Neſtler	539
72.	Obſtler	546
73.	Pflaſterer	557
74.	Priechler	558
75.	Regenſchirmmacher .	569
76.	Riemer	571
77.	Roſogliobrenner . .	575
78.	Rothgerber	581
79.	Säckler	581
80.	Salzſtößler . . .	596
81.	Sattler	607
82.	Schachtelmacher . .	611
83.	Schäffler	615
84.	Schleifer	618
85.	Schloſſer	619
86.	Schnappermacher . .	630
87.	Schneider und Kleiderhändler	631
88.	Schuhmacher . . .	643
89.	Schwammhändler . .	650
90.	Schwertfeger . . .	651
91.	Seifenſieder . . .	654
92.	Seiler	661
93.	Siebmacher . . .	669
94.	Silberarbeiter . . .	672
95.	Spängler	672
96.	Sporer	678
97.	Steinmetze . . .	678
98.	Stellwagenfahrer . .	683
99.	Strumpfſtricker . .	684
100.	Strumpfwirker . .	690
101.	Täntler	697
102.	Tapetzierer . . .	705
103.	Taſchner	713
104.	Tuchmacher . . .	716
105.	Tuchſcheerer . . .	719
106.	Uhrgehäusmacher . .	723
107.	Uhrmacher . . .	724
108.	Wagner	727
109.	Weber	728
110.	Weingaſtgeber und Weinwirthe . . .	745
111.	Weißgerber . . .	779
112.	Wildprethändler . .	772
113.	Zeugmacher . . .	775
114.	Zimmermeiſter . . .	777
115.	Zinngießer . . .	780
116.	Zuckerbäcker . . .	781

Anhang.

Zum I. Bande.

I. Abſchnitt.

Darſtellung der Befugniſſe der einzelnen Gewerbe in München.

8. Bier- und Tafernwirthe 786
13. Buchbinder 786
18. Drechsler 786
32. Glaſer 787
41. Handelsgewerbe
aa) Allgemeine Handelsberechtigte 787
kk) Materialiſten 787
pp) Spezereiwaarenhändler 788
54. Kerzengießer 788

II. Abſchnitt.

Sammlung der Urkunden und Präjudizien über die Befugniſſe der Gewerbe in München.

10. Buchbinder 788
15. Drechsler 789
29. Glaſer 790
37. Handelsgewerbe
A) Allgemeine Handelsberechtigte 792
N) Spezereiwaarenhändler 793
42. Käskäufler 794
47. Kerzengießer 795

Zum II. Band.

I. Abſchnitt.

76. Metzger 796

Anhang.

Zum I. Bande.

I. Abschnitt.

Darſtellung der Befugniſſe der einzelnen Gewerbe in München.

8. Bier- und Tafernwirthe 780
13. Buchbinder 786
18. Drechsler 786
32. Glaſer 787
41. Handelsgewerbe
aa) Allgemeine Handelsberechtigte 787
kk) Materialiſten 787
pp) Spezereiwaarenhändler 788
54. Kerzengießer 788

II. Abſchnitt.

Sammlung der Urkunden und Präjudizien über die Befugniſſe der Gewerbe in München.

10. Buchbinder 788
15. Drechsler 789
29. Glaſer 790
37. Handelsgewerbe
A) Allgemeine Handelsberechtigte 792
N) Spezereiwaarenhändler 793
42. Käskäufler 794
47. Kerzengießer 795

Zum II. Band.

I. Abſchnitt.

76. Metzger 796

I. Abſchnitt.

D a r ſt e l l u n g

der

Befugniſſe der einzelnen Gewerbe

in

M ü n ch e n.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

LXIII.

Lebzelter.

1) Hiſtoriſche Einleitung.

a) Ueber die urſprüngliche Entſtehung des Gewerbes der Lebzelter mangeln geſchichtliche Quellen. Es iſt nur ſo viel bekannt, daß bereits in dem Steuerverzeichniſſe von 1370 ein Lebzelter vorkommt und daß dieſes Gewerbe im Jahre 1473 in eine Zunftverbindung getreten iſt [1]). Ein von den Lebzeltern verſchiedenes Gewerbe waren die Methſchenken, auch Methſieder genannt, welche die Erzeugung und den Ausſchank des Methes zum Hauptgegenſtande ihres Gewerbsbetriebes hatten. Die Produktion des Methes, welcher in älteren Zeiten, wie der Wein, das gewöhnliche Getränke des hieſigen Publikums gebildet hatte, war urſprünglich, obſchon für Jedermann freigegeben, doch hauptſächlich nur von den Bräuern betrieben worden [2]), bis bei größerer Zunahme der Conſumtion des Methes, welche durch die immer mehr eingetretene Steigerung der Weinpreiſe befördert ward, hiefur ein beſonderes Gewerbe, nemlich das der Methſieder oder Methſchenken, entſtanden war. Dieſe Methſieder wurden mit den Branntweinbrennern im Jahre 1575 in eine gemeinſchaftliche Zunft vereiniget und dieſer unterm 8. April deſſ. Js. Zunftſätze [3]) ertheilt, welchen in ſpäterer Zeit noch Zuſätze nachfolgten.

Auch den Lebzeltern war kurz vorher die Erlaubniß zum Methſieden und Methſchenken ertheilt worden; jedoch war ihnen, ſo ferne ſie von dieſer Erlaubniß Gebrauch machen wollten, geboten, ſich in die Zunft der Methſchenken

1) Sutner's Abhandlung über die ältere ſtädtiſche Gewerbspolizei S. 530.

2) Weſtenrieder's Beiträge VI. B. S. 142.

3) U. S. LVI. 1.

einzukaufen. An der Spitze dieſer Zunft ſtanden drei Führer, einer aus den Branntweinern, der andere aus den Methſiedern und der dritte aus den Lebzeltern. Aus den Methſiedern war jedoch ſelten ein tauglicher Führer zu finden, weshalb einem Rathsbeſchluſſe vom 18. May 1575 gemäß für dieſen Fall aus den Lebzeltern zwei Führer ernannt zu werden pflegten. Die Lebzelter ſcheinen hiedurch das Uebergewicht in dieſer Zunft erlangt und, nachdem ſich die Branntweinbrenner in eine beſondere Zunft abgeſondert hatten, die Methſieder gänzlich verdrängt zu haben. Im 16. Jahrhunderte findet ſich daher keine Spur mehr von dem Gewerbe der Methſieder; die Erzeugung und der Ausſchank des Methes lag von nun an ausſchließend in den Händen der Lebzelter, welche ſich ſeitdem bedeutend vermehrt und im Jahre 1694 am 5. März von Churfürſt Max Emanuel eine eigne Zunftordnung [4]) erhalten hatten.

Mit dem Ausſchanke des Methes war in älteren Zeiten auch das Gaſtungsrecht verbunden, weshalb die in Bezug auf Letzteres für die Wirthe und Bierbräuer erſchienenen Verordnungen auch auf die Lebzelter und resp. Methſchenken volle Anwendung hatten [5]).

Als aber das Bier das herrſchende Getränke des Publikums und daher die Conſumtion des Methes immer geringer geworden war, war auch allmählig das Gaſtungsrecht der Lebzelter, deren Zahl in der Folge bedeutend herabgeſunken war, außer Uebung gekommen und es pflegte fortan von den Lebzeltern nur mehr Meth mit Lebkuchen u. dgl. den Gäſten vorgeſetzt zu werden, wie dieß auch jetzt noch der Fall iſt.

b) Die Erzeugung und der Verkauf des Methes und Wachſes war ſchon in den älteſten Zeiten Gegenſtand der polizeilichen Aufſicht und Vorſorge; insbeſondere gilt dieß

1) vom Methe, deſſen Produktion und Verkauf das Augenmerk der Polizeibehörde vorzüglich zu der Zeit auf ſich gezogen hatte, als derſelbe noch das Hauptgetränke des Publikums geweſen war. Schon die Sätze der Weinſchenken von 1420 [6]) enthalten desfallſige Beſtimmungen, denen gemäß es verboten war, vor St. Gilgentag Meth einzuſieden, ſowie den Meth zu färben; auch mußte derſelbe

---

4) U. S. LVI. 2.

5) Landespolizei-Ordnung v. 1616 III. Buch 3. Tit. 13. Art. Anmerk. z. Ld. Rcht. Th. II Kap. VIII §. 22 Lit. c. U. S. LVI. 1.

6) Weſtenrieder's Beiträge VI. Bd. S. 155 u. 157.

zehn Tage lang zur Gährung in dem Bottiche ſtehen bleiben und vor der Verleitgabe zwei-, mindeſtens einmal abgezogen werden.

Ausführlicher ſind die Beſtimmungen, welche die Zunftſätze der Methſchenken vom J. 1575 enthalten. Dieſen zufolge waren den Methſiedern [7]) die Ingredienzien vorgeſchrieben, welche dem Meth beigemiſcht werden durften, nemlich: etwas präparirter oder vorher in Eſſig gebeizter Coriander, etwas Anis, Rosmarin, Hopfen, Salſe, Ehrenpreis, etwas Lavendel oder Spicarnardi oder Alatwurzel, jedoch von keinem im Uebermaaß. Mit ſchweren Strafen wurde das Fälſchen des Methes und die Beimiſchung ſchädlicher oder die Sinne heftig reizender Subſtanzen beahndet. Außer dem zum Ausſchanke beſtimmten Methe pflegten die Methſieder auch ſogenannten Bockmeth zu bereiten, welcher zum Verarbeiten und Verbacken durch die Lebzelter beſtimmt war und nach Inhalt der Landespolizeiordnung von 1616 [8]) nur zum Gebrauche für Kranke abgegeben werden durfte. Derlei Bockmeth dem guten Methe beizumiſchen, war verboten.

In Beziehung auf die Zeit des Siedens wurde den Methſchenken wegen der in Folge der Preisſteigerung des Weines erhöhten Conſumtion des Methes auf ihr Bitten zugelaſſen, das ganze Jahr hindurch zu jeder Zeit zu ſieden, jedoch war ihnen fur den Fall, daß die große Nachfrage nach Meth ſich wieder mindern ſollte, aufgetragen, im Frühjahre bis ungefähr Pfingſten den erforderlichen Bedarf einzuſieden, ſich dagegen des Siedens zur heißen Sommerzeit zu enthalten.

Vor der Verleitgabe unterlag der Meth der Beſchau und Satzbeſtimmung. Nachdem der Meth während ungefähr 4 Wochen in der Gährung geſtanden hatte, wurde er durch die verordneten Methbeſchauer gekoſtet und dieſe hatten je nach dem Befunde der Beſchau den Preis des Methes zu beſtimmen, welcher auf das Faß geriſſen und auf einer allgemein ſichtbaren Tafel aufgeſchrieben werden mußte. Damit übrigens der Meth auch nach der Beſchau noch unverfälſcht bleibe, mußten, nachdem der Meth von dem großen Gierfaſſe in die Ausſchenkfäßchen abgezogen war, letztere mit kreuzweiſe überzogenem Spagate über dem

7) Was hier von den Methſiedern geſagt iſt, galt auch von den Lebzeltern, nachdem ſie die Befugniß zum Methſieden erlangt hatten.

8) III. Buch I. Tit. 7 Art.

Spunde obſignirt werden; das Siegel durfte nur durch die Beſchauer nach geleertem Faße wieder abgenommen werden.

Mit der Abnahme der Conſumtion des Methes ſind jedoch die eben bezeichneten Beſtimmungen allmählig außer Uebung gekommen. In neuerer Zeit iſt gemäß der Inſtruktion für die Polizei-Inſpektoren vom 13. November 1812 [9]) den Polizeibehörden die Beaufſichtigung des Methes in der Art aufgetragen, daß ſie für die Verleitgabe desſelben in reinem, unverfälſchtem Zuſtande zu wachen haben, ohne daß übrigens ſpecielle Vorſchriften hierüber beſtehen.

2) In Bezug auf die Bereitung des **Wachſes** tragen die erwähnten Zunftſätze den Lebzeltern und Methſiedern die Verpflichtung auf, reines und unvermiſchtes Wachs zu bereiten; auch unterlag dieſes vor dem Verkaufe der Beſchau, welche durch die Methbeſchauer und einen der Vorſteher der Krämerzunft vorgenommen wurde. Ein Mandat vom 5. November 1650 [10]) verbietet das Wachsziehen oder Gießen mit unerlaubten Zuſätzen, als Pech, Harz, Zinnober und anderen Farben. Bis in die neuere Zeit unterlag das Wachs auch der obrigkeitlichen Satzbeſtimmung [11]). Durch Verordnung vom 23. May 1803 [12]) aber wurde der Polizeiſatz für das Wachs aufgehoben und der Preis der natürlichen Wirkung der freien Concurrenz überlaſſen.

2) Befugniſſe der Lebzelter.

Die Befugniſſe der Lebzelter beſtehen nach Art. 20 der Zunftordnung vom 5. März 1694 [13]) in der **Verfertigung und dem Verkaufe von Lebkuchen, in dem Ausmachen und Bleichen des Wachſes, woraus ſie Kerzen ziehen und verſchiedene Arbeiten verfertigen, ferner in dem Sieden und Ausſchenken des Methes.** Auch ſind nach beſtehendem Herkommen die hieſigen Lebzelter ausſchließend zur **Verfertigung**

---

9) Reg. Bl. 1812 S. 1970.
10) M. G. S. v. 1788 Bd. IV S. 550.
11) Mand. v. 9. Sept. 1788 (M. G. S. v. 1788 Bd. IV S. 163), Mand. v. 21. Aug. 1789 (M. G. S. v. 1797 Bd. V S. 189), Mand. v. 22. Juny 1801 (M. G. S. v. 1802 II. Bd. S. 210.)
12) Reg. Bl. 1803 St. 23 S. 856.
13) U. S. LVI. 2.

und zum Verkaufe der weißen Pechfackeln berechtigt; Präjudizien hierüber liegen indeß nicht vor [14]).

Was insbeſondere

a) die Verfertigung von Lebkuchen betrifft, ſo dürfte ſich ihre ausſchließliche Befugniß nur auf ſolche Lebkuchen erſtrecken, welche aus Honig bereitet werden, indem die Bereitung von Backwerken aus Zucker, Eier, Mehl, Mandeln und Gewürz, ſohin auch die Verfertigung der ſogenannten weißen Lebkuchen, dem Gewerbe der Zuckerbäcker zugehört; jedoch liegen amtliche Ausſprüche hierüber nicht vor.

b) Der Verkauf des Wachſes unterliegt, wie oben in der hiſtoriſchen Einleitung erwähnt, gegenwärtig weder der Taxbeſtimmung noch der Beſchau. Ebenſo ſteht auch

c) der Meth unter keiner Polizeitaxe. Zum Zwecke des Ausſchankes ſetzen die Lebzelter auch Gäſte; das Gaſtungsrecht derſelben iſt aber, wie oben angeführt, längſt außer Gebrauch gekommen.

d) Obſervanzgemäß ſchenken die Lebzelter mit dem Methe gleichzeitig auch weißes Waizenbier aus; warmes Bier auszuſchenken aber ſteht ihnen nicht zu [15]).

e) Branntwein zu verkaufen, war den Lebzeltern ſchon in der alten Zunftordnung vom Jahre 1575 verboten [16]).

LXIV.

Lederausſchneider und Gradlträger.

1) Hiſtoriſche Einleitung.

Der Lederausſchnitt d. h. der ausſchnittweiſe Verkauf des Leders war, obſchon die Herzoge Ludwig der Strenge im Jahre 1294 und Rudolph im Jahre 1297 denſelben als ausſchließliches Recht der Schuhmacher erklärt hatten, doch fortwährend Gegenſtand des Streites zwiſchen dieſen und den Lederern, bis endlich im Jahre 1630

---

14) An anderen Orten ſteht dieſe Befugniß den Seilern zu. Vgl. D. V. S. Bd. XIV Abth. 3 §. 259 S. 1102.

15) U. S. LVI. 3.

16) U. S. LVI. 1. Siehe auch U. S. IX. 5.

derſelbe den letztern als ausſchließliche Befugniß zugeſprochen, den Schuhmachern aber gänzlich entzogen wurde [1]).

Neben den Lederern werden zwar ſchon in einem Rathsbeſchluſſe vom Jahre 1440 [2]) auch Lederſchneider genannt; allein es ſcheint doch nicht, daß ſie zu jener Zeit ſchon ein ſelbſtſtändiges für den Lederausſchnitt ausſchließlich beſtimmtes Gewerbe gebildet haben, vielmehr dürfte anzunehmen ſein, daß unter jener Benennung nur jene Lederer begriffen geweſen ſeien, welche den Lederausſchnitt betrieben, weil vermuthlich ſchon damals, wie auch in einem ſpäteren Vergleiche von 1488 ausdrücklich feſtgeſetzt ward, jeder Lederer, welcher von dem Lederausſchnitte Gebrauch machen wollte, ſein Lederergewerbe während dieſer Zeit ruhen laſſen mußte, welche Beſchränkung indeß unterm 1. April 1626 wieder aufgehoben wurde, nachdem vorher umgekehrt den Schuhmachern für den Fall der Ausübung des Lederausſchnittes der gleichzeitige Betrieb des Schuhmachergewerbes, mit Ausnahme des Arbeitens auf eigene Hand, unterſagt worden war [3]).

Auf dieſe Weiſe verblieb alſo der Lederausſchnitt als ausſchließliche Befugniß dem Lederergewerbe.

In der Zwiſchenzeit hatte ſich dadurch, daß man ſolchen Meiſtern des Schuhmacher- oder Ledererhandwerks, welche wegen Alter oder anderer Verhältniſſe ihr Handwerk ſelbſt zu treiben nicht mehr vermochten, den Verkauf des Schuhmacher-Handwerkszeuges geſtattete, für dieſen Verkauf ein beſonderes Gewerbe gebildet, welches die Benennung „Geräthelträger“ oder „Geräthelhändler“ führte, woraus ſpäter „Gradlträger“ oder „Gradlhändler“ wurde.

Dieſe Gradlträger eigneten ſich in ſpäterer Zeit zur beſſeren Begründung ihres Nahrungsſtandes den Lederausſchnitt an und auf dieſem Wege bildete ſich das noch jetzt beſtehende Gewerbe der „Lederausſchneider und Gradlträger“ aus. Dasſelbe war jedoch nie ein zünftiges Gewerbe, daher auch keine Zunftartikel von ſelbem beſtehen.

Uebrigens enthalten die Zunftartikel der Schuhmacher

---

1) Das Nähere über den Streit zwiſchen den Lederern und Schuhmachern bezüglich des Lederausſchnittes ſiehe bei dem Gewerbe der Lederer.

2) Siehe Lederergewerbe Note 7.

3) Das Nähere hierüber ſiehe bei dem Gewerbe der Lederer.

von 1652 [4]) Beſtimmungen über die Ausübung des Lederausſchnittes. Dieſen gemäß war eine von den Vierern der Schuhmacher und der Lederer vorzunehmende Beſchau angeordnet, welcher nicht nur alles Leder, bevor es ausgeſchnitten wurde, ſondern auch dasjenige ausgeſchnittene Leder, welches zum Verkaufe außer die Stadt kam, unterlag. Ferner war für den Ausſchnitt der Sohlen ein Maaß beſtimmt, wonach er vorgenommen werden mußte. Leder zu Sohlen oder Uebergeſchirr, es mochte roth oder ſchwarz ſein, durfte nur in wohl zubereitetem und geſchmiertem Zuſtande verkauft werden.

Alle dieſe Beſtimmungen haben jedoch ihre Anwendbarkeit längſt verloren.

2) Befugniſſe der Lederausſchneider und Gradlträger.

In der neueſten Zeit wurde durch k. Regierungsentſchließung vom 31. May 1836 [5]) als Norm feſtgeſetzt, daß die Befugniſſe der Lederausſchneider und Gradlträger in dem Handel mit Leder, Schuhmacherwerkzeug, Holznägeln, Hanfgarn und Pech beſtehen, der Verkauf von eiſernen Nägeln, Stiften und Stiefeleiſen aber davon ausgeſchloſſen ſein ſolle.

Was nun insbeſondere

a) den Handel mit Leder anbelangt, ſo war dem Gewerbe der Lederausſchneider und Gradlträger von jeher nur der Ausſchnitt des Leders zuſtändig, der Verkauf in ganzen Fellen und Buſchen aber verboten, wie dieß noch in einer Entſcheidung des Magiſtrates vom 19. Dezember 1796, beſtätiget durch Entſchließung der oberen Landesregierung vom 19. Juny 1797 [6]), ausdrücklich ausgeſprochen iſt. Deſſen ungeachtet ſcheinen die Genoſſen des in Frage ſtehenden Gewerbes ſich nicht mit dem ausſchnittweiſen Lederverkaufe begnügt zu haben. Es erhob ſich deshalb aus Veranlaſſung hierüber zwiſchen den beiden Gewerben der Lederer und der Lederausſchneider und Gradlträger entſtandener Streitigkeiten in neuerer Zeit neuerdings die Frage, ob letzterem Gewerbe der Lederhandel auch im Großen, nemlich in ganzen Fellen, Bürden und Buſchen zuzugeſtehen oder ob ſie lediglich auf

---

4) U. S. LXXXVIII. 1. 5) U. S. LVII. 3.
6) U. S. LVII. 1.

den Ausſchnitt des Leders zu beſchränken ſeien. Die hierauf erfolgten Entſcheidungen ſprachen aus, daß den Lederausſchneidern und Gradlträgern der Lederverkauf auch im Großen, ſohin in ganzen Fellen, Bürden und Buſchen zuſtehe [7]; ein allerh. Miniſterialreſkript vom 17. Jänner 1840 [8]) verfügte jedoch, daß für die Zukunft bei Ertheilung neuer Conzeſſionen für den Lederausſchnitt die damit verbundenen Berechtigungen auf dasjenige, was der Name beſagt, nemlich auf den Ausſchnitt des Leders, zurückzuführen ſeien [9]).

Im Uebrigen ſind die in Frage ſtehenden Gewerbtreibenden in dem Handel mit Leder unbeſchränkt und dürfen daher alle Gattungen desſelben, es mag in- oder ausländiſches ſein, führen.

Die Befugniß zum Lederhandel theilen ſie jedoch auch mit den Handelsleuten und den Lederern inſoferne, als erſtere zum Verkaufe in- und ausländiſchen Leders in ganzen, halben und Viertelshäuten bis zu dem ſogenannten Kreuzſchnitte, letztere aber zum Handel mit ſowohl ſelbſterzeugtem als bezogenem inländiſchen Leder im Großen bis zum kleinſten Detail berechtiget ſind [10]).

b) Die Bereitung des Leders und das Halten von Gehilfen zu dieſem Zwecke liegt außer der Sphäre der Gewerbsberechtigung der Lederausſchneider und Gradlträger [11]). Desgleichen iſt ihnen

c) nicht zuſtändig, den Schuhmacherwerkzeug, welchen ſie zum Verkaufe führen, auch ſelbſt zu machen [12]).

d) Die Befugniß zum Handel mit Laiſten, welche den Lederausſchneidern und Gradlträgern unbeſchränkt zuſtehen würde, iſt in Folge eingegangener Verbindlichkeit darin beſchränkt, daß ſie nur ſolche Laiſte zu führen und zu verkaufen befugt ſind, welche ſie von den hieſigen Laiſtſchneidern verfertigen laſſen [13]).

---

7) U. S. LVII. 7. 8. 9.
8) U. S. LVII. 7.
9) Daß dieſe Beſtimmung auf die vor dem Jahre 1840 konzeſſionirten ſowie auf die Inhaber realer Rechte keine Rückwirkung habe, verſteht ſich von ſelbſt.
10) Vgl. Handelsgewerbe in Band I S. 216 und Gewerbe der Lederer.
11) U. S. LVII. 8.
12) U. S. LVII. 4.
13) Das Laiſtſchneiden iſt übrigens nicht Gegenſtand gewerblicher Berechtigung, ſondern gehört den freien Erwerbsarten an, worauf Lizenzen verliehen werden.

e) Auf die Befugniß zum Verkaufe von Stiefelhölzern und Stiefelziehern haben die Lederausſchneider und Gradlträger Verzicht geleiſtet [14]).

f) Der Handel mit rohem Hanf iſt ihnen verboten [15]); dasſelbe gilt auch

g) von Leim, Knoppern und Fiſchthran [16]); ebenſo liegt außer ihren Befugniſſen

h) der Verkauf von Schuhen und Stiefeln [17]).

LXV.

Lederbereiter.

Da die geſchichtlichen Verhältniſſe des Gewerbes der Lederbereiter in der hiſtoriſchen Einleitung zu dem nächſtfolgenden Gewerbe der Lederer umſtändlich zur Sprache kommen werden, ſo wird der Kürze wegen dorthin verwieſen und hier nur bemerkt, daß das Gewerbe der Lederbereiter im Jahre 1776 mit dem der Lederer und Rothgerber vereiniget worden iſt, ſo daß dieſe ſämmtlichen Gewerbe von da an nur eines mit ganz gleichen Befugniſſen ausmachten.

Dieſer Verſchmelzung des Lederbereitergewerbes mit dem der Lederer und Rothgerber ungeachtet wurden dennoch in neuerer Zeit wieder Lederbereiterkonzeſſionen verliehen, deren gegenwärtig noch eine beſteht.

Da bezüglich der Befugniſſe aus dieſer noch beſtehenden Lederbereiterkonzeſſion nur der Inhalt der Conzeſſionsurkunde entſcheidende Norm giebt, ſo können mit derſelben auch nicht jene Wirkungen verbunden ſein, welche das General-Mandat vom 12. April 1763 [1]) auf das damals beſtandene im Jahre 1776 erloſchene Lederbereitergewerbe geäußert hatte; daher iſt von dem Gewerbsbetriebe des gegenwärtig beſtehenden Lederbereiter-Gewerbes die Befugniß zum Gerben ausgeſchloſſen.

Uebrigens kommt vorliegender rechtskräftiger Entſcheidung gemäß dem Lederbereiter ein Handel mit Lederausſchneider- und Gradlträger-Waaren, als: Saffian, Juchten u. dgl. nicht zu [2]).

---

14) U. S. LVII. 2. 15) U. S. LVII. 5.
16) U. S. LVII. 7. 17) U. S. LVII. 6.
1) M. G. S. v. 1784 Bd. II S. 791. 2) U. S. LVIII. 4.

LXVI.

Lederer.

1) Hiſtoriſche Einleitung.

a) Entſtehung und Ausbildung des Lederer-gewerbes.

Das Gewerbe der Lederer, auch „Rothgerber“ genannt, gehört zu den älteſten der hieſigen Gewerbe. Die geſchichtlichen Quellen [1]) weiſen nach, daß es bereits im Jahre 1294 dahier eine Zunft der Lederer gegeben habe und daß dieſe mit der gleichfalls ſchon beſtandenen Zunft der Schuhmacher im Gewerbsſtreite befangen geweſen ſei. Damals umfaßte der Gewerbsbetrieb der Lederer die geſammte Gerberei ohne Unterſchied. Später aber, höchſt wahrſcheinlich zu der Zeit, als im 15. Jahrhunderte die allgemeine Arbeitstheilung unter den Gewerben vor ſich gegangen war, ſonderte ſich für jene Art der Gerberei, welche ſich mit Erzeugung des weißgahren oder alaungahren Leders befaßte, womit auch die Sämiſchgerberei verbunden ward, ein beſonderes Gewerbe, das der Irrher (Weißgerber) aus, welches ſodann mit den Beutlern (Säcklern), Gürtlern und Taſchnern in eine gemeinſchaftliche Zunft trat, der ſpäter auch die Nadler und Neſtler beigegeben wurden. Die Lederer aber, welche nun die Bearbeitung des Leders mit Lohe zum Hauptgegenſtande ihres Gewerbes gemacht hatten, übrigens auch von der Verfertigung des weißgahren Leders noch fortwährend Gebrauch machen durften, blieben von da an für ſich allein im Zunftverbande.

Allmählig hatte ſich die Rothgerberei nicht nur in Bayern, ſondern in ganz Deutſchland überhaupt in zwei Zweige abgeſondert, nemlich in die Gerberei des Sohlenleders und in die des ſogenannten Schmalleders. Jene Gerber, welche ſich mit Erzeugung des Sohlenleders befaßten, nannte man Lederer und jene, welche Schmal- oder lohgares oder deutſches Leder bearbeiteten, Rothgerber. In München beſtanden indeß keine Rothgerber [2]), ſondern nur Lederer.

---

1) Siehe Urkunde Herzogs Ludwig des Strengen in oben erwähnter Gewerbsſtreitſache vom Jahre 1294 (Bergmann's Geſchichte S. 11 und deſſen Urk. B. Nr. XI).

2) Erſt in neuerer Zeit, nachdem der Unterſchied zwiſchen Lederern und Rothgerbern längſt aufgehört hatte, machten ſich hier auch Rothgerber anſäſſig, ohne übrigens ein beſonderes Gewerbe zu bilden.

Die Lederfabrikation hatte übrigens noch das Entſtehen mehrer Nebengewerbe zur Folge; ſo bildete ſich

1) ein Gewerbe der Neſtler, welches ſich mit dem Färben der weiß und ſämiſch gearbeiteten Felle befaßte, deren Befugniſſe übrigens Gegenſtand einer beſonderen Abhandlung ſein werden;

2) ein Gewerbe der Lederausſchneider, wovon unten die Rede ſein wird, und

3) ein Gewerbe der Lederbereiter, deſſen Aufgabe die Bereitung des Leders zum unmittelbaren Gebrauche, ward. Alle dieſe Arten von Gewerben bildeten für ſich ſtrenge abgeſonderte Handwerke und ſtanden jedes in eigener Zunftverbindung.

Häufige Differenzen zwiſchen den Lederern und Lederbereitern, welche in ganz Bayern obwalteten, veranlaßten ein unterm 12. April 1763 [3]) erſchienenes chrf. Mandat, worin angeordnet ward, daß zwar die Lederer und Lederbereiter an jenen Orten, wo ſie bis dahin als getrennte Handwerke beſtanden haben, noch ferner ſeparirt fortbeſtehen, übrigens jedes Handwerk aller Arbeit des anderen ſowohl auf dem Holze, als am Tiſche und ſonſt ohne Ausnahme, befugt ſein, in Zukunft aber weder hier noch anderwärts neue Lederbereitergerechtigkeiten ertheilt werden ſollen.

Endlich im Jahre 1776 wurde in Bayern der Unterſchied zwiſchen den drei Gewerben der Rothgerber, Lederer und Lederbereiter gänzlich aufgehoben und ſämmtliche in eine einzige Zunft vereiniget.

In München insbeſondere wurde dieſe Vereinigung durch die am 18. May 1776 vom Churf. Max Joſeph III. ertheilte Zunftordnung [4]) herbeigeführt, worin verordnet iſt, daß alle die benannten Gewerbe künftighin nur als eine Zunft unter der Benennung „Lederer oder Rothgerber" fortbeſtehen und die erwähnte Zunftordnung auf ſie gleichmäßig Anwendung finden ſolle.

In Folge dieſer Vereinigung ſtehen dahier die Lederer und Rothgerber als ein unausgeſchiedenes Gewerbe in ein und demſelben Gewerbsvereine, ſo daß die Benennungen „Lederer" und „Rothgerber" als vollkommen identiſch gelten [5]).

---

3) M. G. S. v. 1784 Bd. II S. 791.

4) U. S. LVIII. 2.

5) In anderen Städten Deutſchlands beſteht dagegen der Unterſchied zwiſchen Rothgerbern und Lederern bis zur Stunde noch fort. Die-

b) Ausbildung der Gewerbsbefugniſſe der Lederer und der Normen über ihren Gewerbs-Betrieb.

1) Die Fabrikation des Leders ſcheint ehmals dahier auf einer glänzenden Stufe geſtanden zu ſein und einen der wichtigſten Zweige des inländiſchen Handels gebildet zu haben; die Gewerbsverzeichniſſe von den Jahren 1370 und 1500 weiſen auch wirklich eine ſolche Zahl von Lederern nach, daß man daraus ſchließen kann, daß ihre Thätigkeit keineswegs auf Befriedigung des Lokalbedarfes beſchränkt geweſen ſei. Die Wichtigkeit dieſes Induſtriezweiges hatte daher ſchon frühe die Sorgfalt nicht nur der Landesherrn, ſondern auch der ſtädtiſchen Gewerbspolizei auf ſich gewendet.

aa) So hatte ſchon Herzog Johann in einer Urkunde vom Sunwendabend 1394 in Berückſichtigung des großen Nachtheiles, welchen die ſchlechte Lederbereitung auf dem Lande veranlaßte, anbefohlen, daß in Zukunft das Leder nur in Städten und Märkten bearbeitet und nur in ſolchen nach vorgenommener Beſchau verkauft werden dürfe, daß die Lehrzeit 5 Jahre dauern und der Betrieb des Schuhmacher- und Lederergewerbes von einander getrennt bleiben ſolle [6]).

bb) Die ſtädtiſche Gewerbspolizei aber war vorzugsweiſe darauf bedacht, den Kredit der Lederfabrikate zu erhöhen und zu befeſtigen.

Zu dieſem Zwecke enthält die ſtädtiſche Verordnungenſammlung des 14. Jahrhunderts in Bezug auf die Lederfabrikation Folgendes:

a) Schaffelle ſollen nur weißgegerbt und aller Korduan von dem Lohe an der Aas- und an der Aerbenſeite geſchwemmt werden,

b) kein Lederer oder Lederſchneider ſoll Leder ſchmieren und geſchmiertes Leder feil haben, indem dieß den Schuhmachern, welche hierin beſondere Kenntniß beſäßen, allein zuſtehe.

c) Auch eine Beſchau des Leders war angeordnet, welche

ſer Unterſchied äußert ſich in München nur noch unter den Geſellen, indem dieſe, wahrſcheinlich unter der Einwirkung der Fremden, ſich noch in Rothgerber- und Lederergeſellen abtheilen und ſtrenge von einander abſondern, obſchon die hieſigen Meiſter Rothgerber- und Lederergeſellen ohne Unterſchied zur Arbeit einſtellen.

6) Sutner's Abhandlung S. 511.

ſich nicht nur auf das hier gearbeitete, ſondern auf alles hieher gebrachte Leder erſtreckte.

Um dieſe Beſchau wirkſamer zu machen, war den Führern der Ledererzunft, welchen die Vornahme derſelben obgelegen hatte, aufgetragen, das unredlich oder betrüglich bearbeitete Leder jedesmal der Beſtrafung wegen vor den Bürgermeiſter und Rath zu bringen, ſelbſt aber kein Strafrecht auszuüben [7]). Ein ſpäterer Rathsbeſchluß vom Auffahrtstage 1444 ordnete eine gemeinſchaftliche und ſomit unparteiiſchere Beſchau für das Lederer- und das Schuhmachergewerbe an, welche von nun an bei jedem derſelben von beiderlei Gewerbsgenoſſen vorgenommen werden mußte [8]).

cc) An dieſe Zunftſätze reihen ſich die Zunftartikel des Ledererhandwerks vom Jahre 1630 [9]). Dieſelben ſind nur eine Reformation und Erneuerung der früher vom Magiſtrate aus einzelnen Anläſſen gegebenen Vorſchriften und enthalten Sätze vom 26. Auguſt 1544 an bis zum 22. November 1630, welchen noch in der Folgezeit neuere Zuſätze bis zum 16. April 1694 angefügt wurden.

dd) Schon vor dem Erlaſſe dieſer reformirten Zunftartikel war in der Landesordnung von 1553 [10]) eine allgemeine landesherrliche Ordnung für die Lederer und Weiß-

---

7) „Man ſol dew ſcheffein vell, newr von jrch würchen vnd dartzu „allen churban flewn von dem loe, an dem az, als dem ärben, oder „ſwelher jrher oder Ledrer daz prucht, der geit der ſtat von legl. vell „daz puzwirdig iſt, XII du dem Richter als vil.“

„It Kein ledrer noch lederneyder ſel fürbas kayn geſmirbtes ledrer „vayl haben nach ſmyrben wann ſie künnen ſein nit. Aber die „ſchuſter künnen das Smirben die ſullen daz tun vnd nit die ledrer „noch lederſneider pey groſſer Straff nach Rats derkantnus damit „arm leut nit betrogen werden. 1440. —“

„Wer auch das die geſworn vierer der ledrer indert leder ſünden „das vnredlich vnd vngetreulich gemacht wer damit arm vnd reich „nicht verſorgt weren das ſullen die vierer aufheben vnd für ain Burger„maiſter oder ain Rat pringen vnd der ſul dieſelben darumb ſtraffen „vnd peſſern vnd nicht ſie ſelber.“

8) „It die geſchawr des ledrers vnd auch der Schuchſter ir payder „leder ſullen beſetz werden ze paiden ſeyten von ſchuſtern vnd auch „von ledrern damit ainer dem anderen geſchaw. Wann die klag „vber die ledrer iſt alz daz ſie zu ſolicher maz geſchawen daz kayn „frömder ledrer kayn leder mer herfüren. So klagt man vber die „ſchuſter ſie ſmyrben daz leder nit vnd alſo wirt ainer dem andern „geſchauen. 1444 Aſcen. dom.“

9) U. S. LVIII. 1.

10) im V. Buch VII. Titel.

gerber erſchienen, welche aber den erwähnten Zunftartikeln als Lokalſtatuten gegenüber nur ſubſidiär zur Anwendung kam.

ee) Dieſe Zunftartikel enthalten im Zuſammenhange mit der erwähnten Lederer- und Weißgerberordnung, welche auch in der ſpäteren Polizeiordnung von 1616 [11]) aufgenommen iſt, über den Gewerbsbetrieb der Lederer folgende Beſtimmungen:

α) Um die Leder verarbeitenden Gewerbe mit den nöthigen Fellen und Häuten zu verſehen, waren die Metzger verpflichtet, die Felle und Häute des von ihnen geſchlachteten Viehes den Lederern, Weißgerbern und Kirſchnern in der Stadt zum Verkaufe anzubieten und erſt wenn dieſe die Felle und Häute nicht ankauften, durften ſie dieſelben außer die Stadt hinausgeben, aber nur im rohen Zuſtande. Dabei war den Metzgern verboten, mit den benannten Leder verarbeitenden Gewerben einen Jahr- oder Geſammtverkauf zu ſchließen oder Geld auf noch unabgezogene Felle in Voraus zu nehmen. Kein Metzger durfte Felle oder Häute von andern zum Wiederverkauf aufkaufen oder unter die Felle und Häute des von ihm geſchlachteten Viehes miſchen. Von einem Fürkäufler (Kauderer) mehr als zehn Häute zu kaufen, war dem einzelnen Lederer verboten; in einem ſolchen Falle mußte derſelbe, was über dieſe Zahl war, jedesmal dem ganzen Handwerk um den nemlichen Preis, wie er es erkaufte, überlaſſen.

β) Damit aber den genannten Gewerbtreibenden gegenſeitig der erforderliche Bedarf an Häuten und Fellen geſichert bleibe, war den Weißgerbern den Lederern gegenüber, in deren ausſchließlicher Befugniß das Gerben der Kalbfelle aus rothem Lohe lag, verboten, im Jahre mehr als 150 Kalbfelle aus dem Fiſchſchmalz auf den Verkauf zu arbeiten, in welche Zahl aber jene Felle nicht eingerechnet waren, welche ihnen zum Bearbeiten um Lohn übergeben wurden. Daher hatten die Lederer vor ihnen das Vorkaufsrecht in Bezug auf Kalbfelle, weshalb den Weißgerbern auch der Aufkauf von Kalbfellen ſowohl dahier als auswärts verboten war. Den Lederern dagegen war es unterſagt, im Jahre mehr als 100 Schaffelle zu bearbeiten, auch mußten ſie ſich des Bearbeitens der Schweinshäute, als den Weißgerbern zuſtändig, enthalten.

Den Schuhmachern gegenüber hatten die Lederer die Verpflich-

11) im IV. Buche VII. Titel.

Verpflichtung, ſobald ſie ausgemachtes und zum Verkaufe zubereitetes Leder hatten, hievon den Zunftführern der Schuhmacher Anzeige zu machen und wenn ſie mit dem Schuhmacherhandwerke des Kaufes einig werden konnten, es dieſem zum Kaufe zu überlaſſen.

γ) Die Beſchau des Leders, welche ſchon in den älteſten Verordnungen anbefohlen worden war, wurde noch fortwährend durch die Führer der Lederer in Gemeinſchaft mit denen der Schuhmacher ausgeübt; kein durch hieſige Lederer gefertigtes Leder durfte zum Verkaufe gebracht werden, bevor es nach vorgängiger Beſchau mit dem Stampf des Mönchs bezeichnet war. Fanden die Beſchauer ein Leder, welches verbrannt, veräſchert oder unfleißig gearbeitet war, ſo mußten ſie das Fell zur Kenntniß des Kaufers an dem ſchadhaften Ende mit einem gleichen Schnitte bezeichnen, und der ſtraffällige Lederer hatte von jeder verdorbenen Haut 3 kr. und von jedem Fehler 1 kr. Strafe zu bezahlen; ein ſolches ſchadhaftes Leder durfte auch nicht mit dem Stampfe bezeichnet werden. Dieſer Beſchau und dem Stampfe wurde durch einen Rathsbeſchluß vom 26. Auguſt 1544 auch alles von fremden Orten hieher gebrachte Leder unterworfen; nur jenes Leder, welches hier durch wieder an andere Orte geführt wurde, war hievon ausgenommen, ſo ferne es an anderen Orten ſchon der Beſchau unterzogen worden war.

Zur Vornahme der Beſchau waren zwei Tage in jeder Woche, der Mondtag und Freitag, und an dieſen die Stunde 12 Uhr beſtimmt.

Das Beſchaugeld, welches in eine gemeinſame Büchſe gelegt wurde und bei der Theilung zu 1/3 Theil dem Handwerke der Lederer, die übrigen 2/3 Theile aber den Führern der Lederer und der Schuhmacher zukam, betrug für die hieſigen Lederer von jeder Haut 1 Pfen., von 2 Pöſcheln 1 Pf., von 5 Kalbfellen 1 Pf.; für Fremde aber von jeder Haut 2 Pf. und von 2 Fellen 1 Pf., und trafen ſie nicht zur rechten Beſchauzeit ein, hatten ſie das doppelte zu bezahlen.

δ) Um den Erwerb unter den Gewerbsgenoſſen ſo viel als möglich auszugleichen, war in älteren Zeiten jedem Lederermeiſter mit 5 Aeſchern zu arbeiten zugelaſſen; auf Bitten der meiſten Gewerbsgenoſſen aber verordnete der Rath in einem Beſchluße vom 26. September 1550, daß jedem Meiſter nur mehr mit 4 Aeſchern zu arbeiten erlaubt und auf jeden Aeſcher für ein Werk 18 Ochſen- oder 36 Schmalhäute oder 6 Stichfelle beſtimmt ſein ſollen.

e) Ferner verordnete ein Rathsbeſchluß in den erwähnten Zunftartikeln vom 17. März 1589, daß die Lederer keinem Metzger mehr Häute oder Felle, als er für ſich und ſein Hausweſen bedürfe, ebenſo keinem Schuhmacher Felle oder Häute, als von ſolchem Viehe, welches dieſer in ſeinem eigenen Hauſe geſchlachtet habe, oder was ihnen an Häuten oder Fellen für von ihm genommene Arbeit ſtatt baaren Geldes gegeben worden, zu bearbeiten ſchuldig ſeien. Den Schuhmachern war daher verboten, rohe Häute von den Metzgern aufzukaufen und alsdann verarbeiten zu laſſen.

ff) Die den Lederern von Churf. Max Joſeph III. am 18. May 1776 ertheilten Zunftartikel enthalten dieſelben Beſtimmungen; nur iſt hierin die Beſchränkung auf eine beſtimmte Zahl von Aeſchern aufgehoben und den Lederern der unbeſchränkte Gewerbsbetrieb eingeräumt. Ferner verbieten ſie den Lederern gearbeitetes Leder zu kaufen und wieder zu verkaufen. Weil jedoch die gänzliche Ausarbeitung des Leders viele Zeit erforderte, ſo war, um das Gewerbe beim Hauſe zu erhalten, den Lederern erlaubt, zehn bis zwanzig gearbeitete und zugerichtete Häute von einem anderen Lederer, jedoch mit Vorwiſſen der Obrigkeit, aufzukaufen.

2) Der Verkauf des Leders und zwar

a) in ganzen Fellen oder Häuten wurde ſchon in den früheſten Zeiten von den Lederern gemeinſchaftlich mit den Kaufleuten in der Art ausgeübt, daß erſtere ihr ſelbſtbearbeitetes Leder verkauften, während letztere den Handel mit fremdem Leder betrieben; nur der Verkauf des geſchmierten Leders war den Lederern entzogen und den Schuhmachern allein zuſtändig [12]).

Den Lederern, war nach Inhalt der Zunftſätze des 14. Jahrhunderts verboten, Felle aneinander zu heften, und aufgetragen, dieſelben auf Verlangen auch einzeln zu verkaufen.

Fremde Kaufleute und Lederer durften alle Dienſttage von der Veſperzeit an bis zum Mittwoche zu Veſperzeit auf dem Markte neben den hieſigen Lederern Leder im Großen, wie im Kleinen verkaufen; durch einen ſpäteren Rathsbeſchluß vom Auffahrtstage 1432 wurde dieſe Verkaufszeit auf 3 Tage verlängert. Außer dieſer Zeit aber war den fremden Lederern und Kaufleuten noch die ganze Woche

---

12) Siehe oben Note 7.

hindurch erlaubt, unter dem Rathhauſe entweder in beſonderen Kammern (Läden) oder vor denſelben Leder verkaufen, aber nur im Großen, d. h. bei großen Häuten nicht unter 6 und bei kleinen Fellen nicht unter 12 Stücken; nur an hieſige Bürger durften auch einzelne Felle nach dem Begehren des Käufers abgegeben werden. Für dieſen Verkauf unter dem Rathhauſe mußte jeder fremde Verkäufer, wenn er nicht eine beſondere Kammer, wofür er ohnehin Miethzins bezahlte, hatte, eine Gebühr erlegen, welche von einer großen Haut 1 Münchenerpfennig, von 6 kleinen Fellen 1 M. Pf. und von 3 Fellen 1 Heller betrug [13]).

Dieſer Lederverkauf dahier durch fremde Verkäufer war ſpäter Gegenſtand des Streites zwiſchen den Lederern, welche denſelben abzuſchaffen ſuchten, und den Schuhmachern, welche ihn erhalten wiſſen wollten, bis durch Rathsbeſchluß vom 2. May 1639 [14]) erkannt wurde, daß den Schuhmachern das Recht zuſtehe, fremdes Leder nicht nur

---

13) „Swelich jrher oder Ledrer ain vel an daz ander heftet, vnd wil die „vel nicht beſunder hingeben, als man in des pitt der geit jud. XII. „dn. Civit: XXIIII dn. von legl. vell."

„Ez iſt auch ze wiſſen das die von dem jndern vnd auzzern Rat „erfunden vnd geſetzt habend, daz alle ledrer die geſt ſind oder andere „chauflewt, die her komen mit leder, ir leder wol mugen vnd ſullen „vail haben vnd verchauffen, pey groſſen vn pey chlainen neben „andern ledrern auf dem margt hie ze minchen, von eretag ze veſpe „zeit vndz an die mitwochen ze veſpzeit, vnd ſullen auch daſſelb „leder nindert anderſwo vail haben noch verchauffen, weder wenikch „noch vil, dann vnder dem Rathaws in der kammer oder davor. Ez „ſol auch ir dheiner vnder ſechs groſſen hewten hingeben oder ver„chauffen vnd auch nit minner dann ein Tutzein clainer vell wer das „vberfert der geit . . .

„Aber ainem burger mag vnd ſol ein gaſt wol zu chaufen geben „ain vael oder zway oder mer wie vil er wil."

„Dis iſt pis an den dritten tag den geſten verlengert worden 1432 „Asc. dom."

„Ez ſind auch die geſworn von innern vnd von auzzern Rat „vberain komen vnd habend geſetz daz all ledrer oder ander chauf„lewt die geſt ſind von ainer groſſen hewt die gewercht iſt zu haws „gelt geben ſol j municher pfenning vnd von vj veln klainer vell j „munich von iij veln j haller ez wer dann ob ein gaſt der kammer „einew peſunnd vnder dem Rathaws ain oder ſelbander vnd der ſtat „zins davon geb der oder die gebend chainen haws gelt, vnd habent „den lederern derlaubt ze ſchau gelt von x häutn j dn. was darun„der iſt auch j dn vnd von xx feln j dn. vn ſulln in ſelbs vnd den „geſten treulich geſchauen. Aſcenſ. dom. 1432."

14) U. S. LXXXVIII. 1.

hier, ſondern auch auswärts, wie auch auf Jahrmärkten, aufzukaufen. Jedoch wurde verordnet, daß der fremde Verkäufer jenes Leder, welches innerhalb längſtens 3 Tagen dahier nicht verkauft werde, wieder von hier hinwegbringen oder verpackt bis zu ihrer Wiederhieherkunft ſtehen laſſen müße.

Alle dieſe Beſtimmungen ſind übrigens längſt veraltet.

Nachdem in ſpäterer Zeit, wie oben erwahnt, für die Bereitung des Leders ein beſonderes Gewerbe ſich gebildet hatte, wurden die Befugniſſe der Lederer dadurch beſchränkt, daß ihnen dieſer Zweig entzogen wurde; daher verbot ein Rathbeſchluß vom 7. July 1664 [15]) den Lederern die Zulegung und den Verkauf des zugerichteten Leders. Dieſer Beſchluß verlor aber ſeine Wirkſamkeit wieder, als durch chrf. Mandat vom 12. April 1763 [16]) und die Zunftartikel von 1776 die Befugniſſe der Lederer und der Lederbereiter gleichgeſtellt und beide in ein Gewerbe vereiniget wurden. Der Art. 29 der erwähnten Zunftartikel wies ihnen den Verſchleiß des ſogenannten gemeinen und zugerichteten Leders als allein mit Ausſchluß der Lederhändler zuſtändig zu, während ihnen der Handel mit ausländiſchem Leder ganz verboten blieb.

b) Der Lederausſchnitt d. h. ausſchnittweiſe Verkauf des Leders war ſchon fıühe Gegenſtand des Streites zwiſchen den Lederern und den Schuhmachern, welche denſelben gleichfılls ausübten, bis endlich Herzog Ludwig der Strenge im Jahre 1294 den letztern das ausſchließende Recht hiezu ertheilte, ſo daß den Lederern von da an nur mehr der Verkauf ganzer Häute und Felle zuſtändig war, — welches Recht auch Herzog Rudolph im Jahre 1297 durch ſeinen Vizedom Heinrich von Altenſturmbach beſtätigte. Kaiſer Ludwig hob jedoch in einer Urkunde vom Samſtage vor dem weißen Sonntage dieß Privilegium wieder auf und verlieh auch den Lederern das Recht des Lederausſchnittes [17]). Fremde Schuhmacher waren laut der Zurftſätze des 14. Jahrhunderts von dem Verkaufe ausgeſchnittenen Leders auf dem Markte, die Jacobidultzeit ausgenommen, ausgeſchloſſen, während der Lederverkauf in ganzen Fellen oder Häuten, wie oben bemerkt, fremden Verkäufern dahier an den Wochenmarkttagen und im Großen täglich erlaubt war. Später erhoben ſich neuerdings Streitigkeiten. In Folge derſelben kam am Freitag Allerheiligenabend 1488 ein vom Stadtrathe

15) U. S. LVIII. 1.
16) Siehe oben Note 3.
17) Bergmann's Geſchichte S. 11 u. 39 Urk. B. Nr. XI., XII. u. CIII.

ratifizirter Vergleich zu Stande, welcher auch ſpäter noch unterm 27. März 1553 und 12. July 1581 confirmirt ward. In dieſem Vergleiche wurde der Lederausſchnitt den Schuhmachern und zwar ohne Rückſicht darauf, ob ſie nebenbei auch das Schuhmacherhandwerk noch betrieben oder nicht, zugeſtanden, den Lederern wurde er aber nur unter der Verpflichtung eingeräumt, daß jeder, welcher davon Gebrauch machen wolle, ſein Lderergewerbe müße ruhen laſſen. Später wurde aber auch den Schuhmachern, wenn ſie den Lederausſchnitt ausübten, die Beſchränkung auferlegt, daß ſie gleichzeitig das Schuhmacherhandwerk nur mit ihrer eigenen Hand, alſo ohne Geſellen und Lehrlinge, betreiben und nur die von eigener Hand gefertigten Schuhmacherarbeiten machen durften, bis endlich, nachdem unterm 1. April 1626 den Lederern der Lederausſchnitt ohne Beſchränkung eingeräumt worden war, den Schuhmachern das Recht des Lederausſchnittes in den im Jahre 1630 reformirten Zunftartikeln der erſteren gänzlich entzogen wurde. Die Frage der Berechtigung zum Lederausſchnitte kam zwar im Jahre 1640 neuerdings in Anregung; der hierauf ergangene Rathsbeſcheid vom 18. Juny 1640 aber ſprach auf gleiche Weiſe das erwähnte Recht den Lederern als ausſchließliche Befugniß ohne Beſchränkung zu, und ſchaffte den Schuhmachern den Lederausſchnitt gänzlich ab; nur jenen Schuhmachern, welche denſelben zu jener Zeit noch ausübten, wurde er noch auf Lebensdauer belaſſen [18]). Spater hatte ſich für den ausſchnittweiſen Verkauf des Leders in Verbindung mit dem Handel mit Schuhmacherwerkzeugen und dgl. ein beſonderes Gewerbe in den Lederausſchneidern und Gradelträgern gebildet, neben welchen aber die Lederer die Befugniß zum Lederausſchnitte noch fortbetrieben.

3) In der Zwiſchenzeit war das Lderergewerbe aus denſelben Urſachen, die im 17. Jahrhunderte den Verfall aller hieſigen Gewerbe herbeigeführt hatten, allmählig wieder geſunken und konnte ſich zu ſeiner ehmaligen Bluthe auch nicht mehr erheben. Die Fabrikation des Auslandes hatte ſich das Uebergewicht über die einheimiſche Produktion verſchafft, insbeſondere waren es Saffian, Corduan, Juchten-, preußiſches und Pfundleder, welche am häufigſten vom Auslande eingeführt zu werden pflegten.

Bei dieſem Stande der Sache gerieth die produktive

---

18) U. S. LVIII. 1.

Thätigkeit der Lederer immer mehr in's Stocken; ſie ſuchten nun ihren Erwerb durch den Handel mit Leder zu begründen, auf welchen ſie ſich immer mehr hinwendeten und die Selbſtfabrikation bei Seite ſetzten.

Um daher die inländiſche Lederfabrikation wieder zu beleben und emporzubringen, errichtete man dahier, auf churf. Anordnung im Jahre 1763 eine Ledermanufaktur auf Aktien [19]) und ſuchte die inländiſche Lederfabrikation durch mehrfache Verordnungen zu heben. So war ſchon durch Mandat vom 6. Auguſt 1697 [20]) den Landkrämern, Krachſenträgern, Wirthen und Schuhmachern der Ausſchnitt des fremden Leders und den Bauersleuten, Dienſtboten u. dgl. Perſonen das Tragen von Schuhen aus ausländiſchem Leder verboten worden. Das Mandat vom 15. Dezember 1762 [21]), durch welches die Erichtung der oben erwähnten Ledermanufaktur angeordnet ward, verbot die Ausfuhr aller rohen Häute und den Aufkauf derſelben zum bloßen Wiederverkaufe ſowohl im In- als im Auslande; ſelbſt den Lederern, Roth- und Weißgerbern war der freie Einkauf nur gemeinſchaftlich mit der genannten Manufaktur geſtattet.

Auch das Lederergewerbe ſuchte man zur Selbſtfabrikation hinzuführen, indem man ſie hierin begünſtigte und von dem Handel mit fremden Waaren zurückhielt. So wurde durch Verordnung vom 16. July 1767 [22]) den Lederern verboten, rohe Häute halb bearbeitet oder abgeſotten (ſohin nicht völlig zu Leder bearbeitet) außer Landes zu verkaufen und zu verſenden. Durch Verordnungen vom 30. Auguſt 1787 [23]) wurde den Gerbern von jedem Centner Ochſenhäute, welche ſie von Münchener-Metzgern abnahmen und im Lande verarbeiteten, eine Prämie ausgeſprochen. Durch churf. Dekret vom 28. September 1778 [24]) wurde das bis dahin beſtandene Privilegium eines gewißen Bernhard Hayd zu Linz, kraft welchem derſelbe ausſchließend zum Handel mit fremdem Leder in Bayern berechtiget war, aufgehoben und Jedermann geſtattet, das bedürfende Leder allenthalben zu beziehen. Durch Verordnungen vom 11. April und 16.

---

19) G. S. v. 1771 S. 389.
20) M. G. S. v. 1788 Bd. IV. S. 676.
21) G. S. v. 1771 S. 389.
22) M. G. S. v. 1784 Bd. I. S. 603
23) M. G. S. v. 1788 Bd. III. S. 535
24) M. G. S. v. 1784 Bd. I. S. 697.

July 1767[25]), vom 15. Jänner 1768[26]), vom 29. Februar 1788[27]), vom 7. November 1794[28]) und vom 13. Oktober 1795[29]) wurden die Lederer ausdrücklich auf die Selbſtverarbeitung der rohen Häute hingewieſen. Es war ihnen verboten, anderes Leder zu verkaufen oder auszuſchneiden, als welches entweder von einem jeden ſelbſt oder wenigſtens von einem anderen im Inlande anſäſſigen Meiſter bearbeitet worden war. Doch durften ſie derlei ſelbſt erzeugtes oder von anderen inländiſchen Meiſtern bearbeitetes Leder nicht nur im Großen verkaufen, ſondern auch in minuto, in ganzen, halben, Viertels-Häuten und ſohlenweiſe, ausſchneiden. Der Ausſchnitt des ausländiſchen Leders aber war ihnen durchgängig verboten, und nur den berechtigten Handelsleuten und Krämern, ſohin auch den Lederausſchneidern, und ſelbſt dieſen nicht in kleineren Theilen, als in ganzen und halben und ſpäter auch in Viertels-Häuten, geſtattet[30]), ſo daß die Schuhmacher und ſonſt Jedermann, welcher ausländiſches Leder bedurfte, dasſelbe nicht anders, als in ganzen, halben oder Viertelshäuten, nicht aber in minuto ſohlenweiſe ſich beiſchaffen konnte.

Durch die oben allegirte Verordnung vom 15. Jänner 1768 wurde zwar ausgeſprochen, daß jenen Gerbern, welche auf den Ausſchnitt des ausländiſchen Leders entweder privilegirt ſeien oder rechtskräftige Entſcheidungen für ſich haben, dieſes Recht nicht zu benehmen ſei; daß aber der Betrieb der Gerberei und des Handels mit ausländiſchem Leder nicht mehr von ein und derſelben Perſon vereinigt ausgeübt werden könne; vom 1. July 1769 an mußten daher derlei doppelt Gewerbsberechtigte entweder die eine oder andere Gewerbsbefugniß durch Verkauf oder Uebergabe abtreten.

Alle dieſe Verordnungen und Verfügungen waren indeß der Beförderung des der National-Induſtrie ſo wichtigen Gewerbszweiges der Lederfabrikation nichts weniger, als förderlich, ſondern zeigten ſich in ihrer Anwendung vielmehr

25) M. G. S. v. 1784 Bd. I. S. 602 und 603.
26) G. S. v. 1771 S. 394.
27) M. G. S. v. 1788 Bd. IV. S. 1063.
28) M. G. S. v. 1797 Bd. V. S. 307.
29) M. G. S. v. 1797 Bd. V. S. 154.
30) Der in dem oben bezeichneten Mandate vom 29. Febr. 1788 den Handelsleuten gemachte Auftrag, ſich über die Befugniß zum Handel mit Leder zu legitimiren, fand auf den hieſigen Handelsſtand keine Anwendung.

als ſchädlich, indem ſie nur die Produzenten, und zwar bald die Gerber, bald die Lederhändler und bald die Ledermanufaktur begünſtigten, das Wohl des konſumirenden Publikums aber nicht berückſichtigten, auch den Metzgern die Gelegenheit zum Abſatze der rohen Häute erſchwerten, was nun wieder dem Publikum in der Steigerung der Fleiſchpreiſe fühlbar war.

Unter Verwerfung der bis dahin aufgeſtellten Grundſätze wurden daher durch Verordnung vom 11. September 1799 [31]) alle oben bezeichneten vom 15. December 1762 an erſchienenen Verordnungen wieder aufgehoben und ausgeſprochen, daß

1) den Gerbern in Bayern der von ihnen erweislich von alten Zeiten hergebrachte Verlag und Ausſchnitt des in- und ausländiſchen Leders noch fernerhin geſtattet ſei; daß übrigens,

2) damit die inländiſchen rohen Häute künftig auch im Inlande verarbeitet werden, nicht nur alle ruhenden und jene Gerbergerechtigkeiten, welche dergeſtalt zuſammengekauft waren, daß ein Gerber 2 oder 3 Gerechtigkeiten innehatte, wieder an kaufsluſtige Gerber herausgegeben, ſondern die Gerbergerechtigkeiten auch ſo lange vermehrt werden ſollen, als noch unverarbeitete rohe Häute zur Verarbeitung in das Ausland gebracht werden mußten.

Für das hieſige Lederergewerbe konnte der Punkt 1 dieſer Verordnung nur in Bezug auf den Handel mit inländiſchem Leder in Anwendbarkeit treten, da ihnen nach Inhalt ihrer Zunftartikel, worin ihnen der Handel mit ausländiſchem Leder ausdrücklich verboten war, der als Bedingung geſetzte erweisliche Rechtstitel hierauf nicht zur Seite ſtand.

Mit dem Erſcheinen der genannten Verordnung vom 11. September 1799 mußten aber nothwendig auch die oben dargeſtellten mit dem Zeitgeiſte nicht mehr übereinſtimmenden Vorſchriften auſſer Anwendbarkeit kommen.

Die Aufhebung der der freien Gewerbsthätigkeit bis dahin entgegengeſtandenen Schranken äußerte auf die Selbſtproduktion des Leders günſtige Wirkungen.

2) Befugniſſe der Lederer.

Die mit dem Gerben des Leders beſchäftigten Ge-

---

31) R. G. S. v. 1800 Bd. I. S. 178.

werbe zerfallen dahier in zwei Abtheilungen, in die der Lederer, auch „Rothgerber“ genannt, und in die der Weißgerber. Beide bilden übrigens zwei getrennte Gewerbe.

Der Gewerbebetrieb der Lederer oder Rothgerber, deren Befugniſſe hier zur Sprache kommen, iſt theils produktiv, theils Handel treibend.

a) die produktive Thätigkeit des Lederer- oder Rothgerbergewerbes umfaßt

1) die Lohgerberei, welche den Haupt- und ausſchließlichen Gegenſtand ihres Gewerbes bildet [32]). Dieſe Art der Gerberei beſteht in der Bearbeitung der rohen Thierhäute mit Gerbeſtoff, welcher in verſchiedenen Pflanzen, nemlich in den Rinden der Weiden, Kaſtanien, Eichen, Fichten ꝛc., ebenſo in den Galläpfeln, Knoppern, Schmack, Tarmentill u. ſ. w. enthalten iſt, welche man verkleinert Lohe nennt. Da bei dem Gerben die Häute in Berührung mit dem Extrakte dieſer Rinden auch den darin enthaltenen Farbeſtoff aufnehmen, ſo wird dieſe Art der Gerberei Loh- oder Rothgerberei genannt. Uebrigens ſind die hieſigen Lederer oder Rothgerber in dieſer Art der Gerberei auf keine beſtimmte Art des Leders beſchränkt, da, wie in der vorhergehenden hiſtoriſchen Einleitung erwähnt worden iſt, dahier kein Unterſchied zwiſchen Rothgerbern und Lederern beſteht. Sie bereiten daher ſowohl Sohl- als Schmalleder.

2) Außer dem Betriebe der Lohgerberei ſind aber die hieſigen Lederer oder Rothgerber auch zur Ausübung der Weißgerberei [33]) gemeinſchaftlich mit dem Gewerbe der Weißgerber berechtiget. Die Weißgerberei unterſcheidet ſich von der Lohgerberei darin, daß bei erſterer zum Gerben Alaun und Kochſalz verwendet wird, wobei die Haut weiß bleibt, weshalb dieſe Art des Gerbens Weißgerberei und das daraus erhaltene Leder weißgahres oder alaungahres Leder genannt wird.

Dieſe Befugniß zum gleichzeitigen Betriebe der Weißgerberei iſt ihrem hiſtoriſchen Grunde nach in der urſprünglichen Ausbildung des Lederergewerbes, wobei ſchon die geſammte Gerberei in ſeinen Händen ruhte, zu ſuchen, wurde übrigens auch in neuerer Zeit durch Magiſtratsbeſchluß vom 26. December 1822, beſtättiget durch k. Regierungsentſchlie-

32) U. S. LVIII. 2. 3. 6.

33) Unter dieſer Befugniß der Lederer iſt aber nicht auch die Sämiſchgerberei begriffen, dieſe ſteht nur den Weißgerbern allein zu.

ßung vom 18. März und k. Staatsrathskommiſſionsentſchließung vom 28. Auguſt 1823 [34]), anerkannt.

3) Die Lederer oder Rothgerber ſind ferner berechtiget, aus den Abfällen ihres ſelbſt verarbeiteten Leders auch Leim zu verfertigen; aus erkauftem Leder aber Leim zu bereiten, iſt ihnen verboten [35]).

b) Die Handelsbefugniſſe der hieſigen Lederer oder Rothgerber beſchränken ſich auf den Handel mit inländiſchem Leder, welches ſie übrigens ſowohl in ganzen Häuten und Buſchen, als auch in halben, Viertels-Häuten und ſohlenweiſe verkaufen dürfen; jedoch theilen ſie dieſe Befugniß auch mit den Lederausſchneidern und den mit realen allgemeinen Handlungsgerechtſamen verſehenen Handelsleuten, welch letzteren übrigens der ſohlenweiſe Verkauf nicht zuſtändig iſt [36]).

Auch kommt den Lederern oder Rothgerbern die ihnen zuſtändige Handelsbefugniß nur in ihrer Eigenſchaft als Produzenten zu, d. h. ſie dürfen von dieſer Befugniß nur dann Gebrauch machen, wenn ſie zugleich auch produktiv thätig ſind. Ohne die Gerberei ſelbſt auszuüben, können ſie daher auch nicht den Lederhandel betreiben [37]).

Verboten iſt den Lederern zufolge vorliegender Entſcheidungen

a) der Handel mit ausländiſchem Leder, indem dieſer nur den Lederausſchneidern und den Inhabern realer allgemeiner Handlungsgerechtſamen zukommt [38]);

b) der Handel mit Fiſchthran, Knoppern und anderem als ſelbſt verfertigten Leim [39]);

c) der Handel mit Schuhmacherwerkzeugen, als dem Gewerbe der Lederausſchneider ausſchließend zuſtändig [40]).

LXVII.
Lithographen.

1) Hiſtoriſche Einleitung.

Die Erfindung der Lithographie, der Kunſt, Umriſſe ꝛc.

34) U. S. LVIII. 3.
35) Mand. v. 18. März 1793 (M. G. S. v. 1797 Bd. V. S. 267)
36) U. S. LVIII. 2 6. Vgl. auch die hiſtoriſche Einleitung, wie auch die Gewerbe der Lederausſchneider u. die Handelsgewerbe.
37) U. S. LVIII. 7.
38) U. S. LVIII. 6. Vgl. auch die hiſtoriſche Einleitung.
39) U. S. LVIII. 7. 40) U. S. LVIII. 4.

auf Stein zu zeichnen oder zu ſchreiben und dann durch den Abdruck mittels einer Preſſe zu vervielfältigen, — durch Aloys Sennefelder zu Ende des vorigen Jahrhunderts in München, von wo aus ſich dieſelbe nicht nur in ganz Deutſchland, ſondern auch nach Frankreich, Rußland, England und anderen Staaten verbreitet hatte, veranlaßte dahier nach dem Erlöſchen des dem Erfinder ertheilten 15jährigen Privilegiums die Entſtehung eines Gewerbes, welches den mechaniſchen Theil dieſer Kunſt, nemlich den Abdruck lithographiſcher Arbeiten mittels der Preſſe, zu ihrem Gegenſtand machte, während das Zeichnen oder Schreiben auf Stein ſelbſt, welche Kunſt ſich zu einem immer höheren Grade vervollkommnete, als dem Gebiete der eigentlichen Kunſt zugehörig, ſich frei vom Gewerbszwange erhielt [1]).

Durch eine beſondere Verordnung vom 22. Juny 1815, die lithographiſchen Anſtalten btfd. [2]) wurde ausgeſprochen, daß die Errichtung lithographiſcher Anſtalten als Gewerbe oder die Fertigung lithographiſcher Arbeiten um Lohn von Ertheilung der obrigkeitlichen Conzeſſion durch die Kreisregierung abhängig ſei.

2) Befugniſſe der Lithographen.

Den Umfang der Befugniſſe der Lithographen (richtiger Inhaber lithographiſcher Anſtalten genannt) giebt zwar in dem einzelnen Falle die Conzeſſionsurkunde zu entnehmen. Je nach dem Inhalte derſelben können die Befugniſſe der Lithographiebeſitzer verſchieden ſein, indem manche derſelben den mechaniſchen Theil der Lithographie in Verbindung mit dem artiſtiſchen betreiben und nur auf den Druck eigener Kunſtwerke beſchränkt ſind, andere aber auch fremde Kunſtwerke zu drucken berechtiget ſind oder ſich nur auf den mechaniſchen Theil beſchränken.

Wenn demnach für den einzelnen Lithographiebeſitzer der Inhalt der Conzeſſionsurkunde die Norm für ſeine Befugniſſe giebt, ſo läßt ſich doch eine allgemeine Grenze beſtimmen, innerhalb welcher ſich der Betrieb der Lithographie als Gewerbe dem Gebiete der Kunſt gegenüber bewegt.

Es kann nemlich keinem Zweifel unterliegen, daß die Verfertigung lithographiſcher Kunſtwerke, wie auch die aller

---

1) Ueber die Geſchichte der Lithographie ſiehe „Kurze Geſchichte der Steindruckerei" von Bronner in Zſchokke's Ueberlieferungen (1819).
2) Reg. Bl. 1815 S. 529.

übrigen Werke der Kunſt, nicht dem beſchränkenden Gewerbs-zwange unterliege. Der Druck lithographiſcher Werke dagegen iſt Gegenſtand gewerblicher Berechtigung. Hieraus folgt, daß dem Künſtler, gleichwie der Schriftſteller das Recht zum Selbſtverlage ſeines Werkes genießt, nicht verwehrt werden könne, ſeine ſelbſtverfertigten Kunſtwerke auch ſelbſt zu verlegen, daß er aber nicht befugt ſei, eine lithographiſche Preſſe zu halten und die von ihm auf Stein gezeichneten Kunſtgegenſtände mittels dieſer ſelbſt abzudrucken, ſondern daß er dieſelben zu dieſem Behufe einer gewerbsberechtigten lithographiſchen Anſtalt übergeben müße. Mit dem Verlagsrechte des Künſtlers iſt übrigens die weitere Befugniß verbunden, zum Abſatze ſeiner Produkte auch Subſkriptionen zu veranſtalten und durch Reiſende Beſtellungen ſuchen zu laſſen. Verboten dagegen iſt dem Künſtler der Verlag anderer als ſelbſtgefertigter Kunſtwerke, als dem Gewerbe der Kunſthändler zuſtändig [3]).

Wenn übrigens dem bisher Angeführten gemäß der Druck litographiſcher Werke zu den ausſchließenden Befugniſſen der gewerbsberechtigten Inhaber von Lithographie-Anſtalten gehört, ſo bringt es das Eigenthumsrecht des Künſtlers an ſeinen Erzeugniſſen gemäß des Geſetzes vom 15. April 1840, den Schutz des Eigenthums an Erzeugniſſen der Literatur und Kunſt gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck btſd. [4]) mit ſich, daß der gewerbsberechtigte Lithographiebeſitzer (ſeine allenfallſigen eigenen Kunſtprodukte ausgenommen) Erzeugniſſe der Kunſt nur mit Einwilligung des Urhebers ſeiner Erben oder Rechtsnachfolger weder veröffentlichen und ohne daß ein ſolches Erzeugniß zu eigenthümlicher Form verarbeitet worden, es weder nachbilden, noch auf mechaniſchem Wege vervielfältigen dürfe. Ausgenommen hievon ſind Werke der Baukunſt in ihren äußeren Umriſſen, dann die an öffentlichen Plätzen aufgeſtellten Denkmale.

Uebrigens erliſcht das den Urhebern, ihren Erben und Rechtsnachfolgern zuſtehende ausſchließende Recht bezüglich der mechaniſchen Vervielfältigung veröffentlichter Erzeugniſſe der Kunſt:

a) wenn der Urheber eine phyſiſche Perſon iſt, mit dem Ablaufe von 30 Jahren nach dem Tode desſelben. Das

---

3) U. S. LIX. 1. 2.
4) Geſ. Bl. 1840 S. 37 flg.

Kalenderjahr, in welchem der Urheber geſtorben iſt, wird jedoch in den 30jährigen Zeitraum nicht eingerechnet;

b) wenn der Urheber eine juriſtiſche Perſon oder ein erlaubter Verein iſt, mit dem Ablaufe von 30 Jahren von dem Erſcheinen des Kunſtwerkes an zu rechnen;

c) bei Werken, die erſt nach dem Tode des Urhebers herausgegeben werden oder auf welchen nur der Name des Verlegers angegeben iſt, mit dem Ablaufe von 30 Jahren von dem Erſcheinen an zu rechnen. Das Kalenderjahr, in welchem das Kunſtwerk erſchienen iſt, wird übrigens in den 30jährigen Zeitraum nicht eingerechnet.

Iſt auf das Werk ein königliches Privilegium ertheilt und hierin der Zeitraum, während deſſen der geſetzliche Schutz gegen Beeinträchtigung durch mechaniſche Vervielfältigung gewährt werden ſoll, beſonders feſtgeſetzt, ſo giebt dieſer die Norm; jedoch iſt die Verleihung des Privilegiums an keine Zeitlänge gebunden.

Jeder Bayer, der ein eigenes oder fremdes Erzeugniß der Kunſt durch mechaniſche Vervielfältigung herausgiebt oder herausgeben läßt, iſt verbunden, bei der Herausgabe desſelben zwei Exemplare an den Staat abzugeben [5]).

Die lithographiſchen Anſtalten ſtehen übrigens nach Inhalt des Edikts über die Freiheit der Preſſe und des Buchhandels vom 26. May 1818 [6]) gleich den Buchhändlern unter der allgemeinen Aufſicht der Polizeibehörde und ſind verpflichtet, dieſer ihre Kathaloge zu übergeben.

LXVIII.

Loderer.

1) Hiſtoriſche Einleitung.

a) Entſtehung und Ausbildung des Loderergewerbes.

Der Betrieb der Weberei, welcher noch zu Karl's des Großen Zeiten in den Händen der Frauensperſonen gelegen hatte, bildete ſich nach Begründung der Städte in Deutſchland zum Gegenſtande eines beſonderen Gewerbes.

---

5) Die Beſtimmungen über das Verfahren bei Gewährung des Schutzes über Beſtrafung der widerrechtlichen Nachbildung ꝛc. ſiehe in dem obenerwähnten Geſetze vom 15. April 1840.

6) Beil. III. zur Verf. Urk.

Auch in München beſtand ſchon frühe ein ſolches Gewerbe. Unter der Benennung „Weber" oder „Tuchmacher" oder (wie es in den älteſten Urkunden gewöhnlich benannt wird) „Textores" vereinigte es urſprünglich alle Gattungen der Wollen- und Leinenweberei in ſich. Die ausgebreitete Betriebſamkeit, wozu die Weberei gelangte, führte, indem ſich der eine Theil der Weber ausſchließend auf die Leinenweberei, der andere aber auf die Wollenweberei hinwendete, eine freiwillige Trennung in zwei beſondere Gewerbe, in das der Leinen- und das der Wollen- oder Lodenweber (Pannifices) herbei, welche im 15. Jahrhunderte ſodann zwei geſonderte Zünfte errichteten [1]. Die Wollen- oder Lodenweber zerfielen ſpäter wieder in zwei getrennte Gewerbe, nemlich in die Loden- und in die Tuchmacher, welch letztere im Jahre 1494 eine eigene Zunft errichteten.

Beide Gewerbe unterſchieden ſich in ihrem Gewerbsbetriebe dadurch von einander, daß

1) die Tuchmacher, zur Zeit ihrer Entſtehung und ſpäter noch „Geſchlachtgewander" genannt, ſogenanntes gefärbtes Gewand, welches entweder ſchon in der Wolle oder im Stücke gefärbt wurde, machten und hiezu nur flämmiſche und italieniſche geſchlachte feine Wolle verarbeiteten, woher auch ihre urſprüngliche Benennung „Geſchlachtgewander" rührt; daß

---

1) Sutner ſetzt die Zeit der Entſtehung der beiden Zünfte der Wollen- und der Leinenweber mit Beſtimmtheit in das Jahr 1427, wofür jedoch urkundliche Nachweiſe fehlen dürften.

Die Verordnungen-Sammlung des 13. Jahrhunderts enthält übrigens ſchon geſonderte Sätze für die **Textores** (Weber) und für die **Pannifices** (Wollenweber); allein hieraus darf man noch nicht auf zwei getrennte Gewerbe ſchließen; denn nach dem Inhalte dieſer Sätze fertigten damals auch die **Textores** Gewebe aus Wolle. Dieſe zweifache Benennung ſcheint ſich vielmehr nur nach der vorherrſchenden Beſchäftigung des einen oder anderen unter den Webern gebildet zu haben.

Daß jedoch bereits im Jahre 1428 eine Zunft der Loderer beſtanden habe, iſt aus dem Umſtande abzunehmen, daß in dieſem Jahre durch einen Rathsbeſcheid die Grenzen der Befugniſſe der Loderer den Hutmachern gegenüber feſtgeſtellt wurden. Jedenfalls aber liegt eine obrigkeitliche Genehmigung der Trennung der Weber in die beiden Gewerbe der Loden- und der Leinwber in dem Rathsbeſchluße vom Jahre 1443, worin den Leinwebern die Verfertigung des Lodens und den Loderern die Ausübung der Leinenweberei verboten wurde. (Vgl. U. S. LX. 1. Art. 25).

2) die Loderer oder Lodenweber dagegen, in den älteſten Zeiten auch „Lodler“ oder „Lodzeuger“ genannt, — nur inländiſche und gröbere Wolle verarbeiteten [2]).

Außer dieſen beiden Gewerben gab es aber noch mehrere, welche im Gebiete der Wollenweberei beſchäftiget waren.

So weiſen die Steuerrechnungen aus den Jahren 1369 — 1371, dann die magiſtratiſchen Verordnungen-Sammlungen des 13. und 14. Jahrhunderts ein Gewerbe der Zauer (in den Urkunden „Zawr“ auch „Zawer“ genannt) auf. Dieſes Gewerbe ſcheint aber ſchon frühe wieder erloſchen zu ſein und es iſt auch der Umfang ſeiner ehmaligen Gewerbsthätigkeit nicht zu ermitteln. Zu vermuthen iſt, daß es einen einzelnen Zweig der Wollenweberei, etwa die Verfertigung oder Reinigung einzelner beſtimmter Kleidungsſtücke, zur Aufgabe ſeiner Gewerbsthätigkeit hatte [3]).

Ferner beſtanden für die Verfertigung wollener Handſchuhe und Hoſen ꝛc. eigene Gewerbe, eines unter der Benennung „Handſchuher“, welches inhaltlich der ihm am Martinstage 1424 ertheilten Zunftſätze die Aufgabe hatte, Handſchuhe aus Wolle zu wirken, und das andere, welches Hoſen aus Wolle zu ſtricken beſtimmt, jedoch erſt ſpäter entſtanden war, unter dem Namen „Hoſenſtricker.“ Aus dieſe beiden Gewerben ſind die noch jetzt beſtehenden Gewerbe der Strumpfwirker und Strumpfſtricker hervorgegangen.

Außerdem beſchäftigte die Wollenweberei noch andere Gewerbe, welche entweder Vorarbeiten hiezu oder die gänz-

---

2) Münchener Intelligenzblatt von 1798 S. 537.

3) Vgl. Schmellers Wörterbuch Bd. IV. S. 210.

Die in der Verordnungen-Sammlung des 13. Jahrhunderts über die Zauer enthaltene Beſtimmung „Ez ſol der walicher (Walker) in niur zwai zawaer gewant walichen pei den niwen gewant“ — dann die in den Sätzen des 14. und 15. Jahrhunderts für die Walker gegebene Vorſchrift, einen Zauer nicht mehr als zwei Mieder oder einen Mantel in den Stock legen zu laſſen (U. S. LX. 1. Art. 8), ſowie der weitere Umſtand, daß über den Gewerbsbetrieb der Zauer keine andere, als die oben erwähnten, Normen beſtanden, während für alle anderen Gewerbe, die ſich mit der Weberei befaßten, ausführliche Vorſchriften gegeben waren, beſtärken die Vermuthung, daß die Zauer im Verhältniß zu den anderen ſich mit der Weberei beſchäftigenden Gewerben eine untergeordnete Stellung gehabt und ſich vielleicht gar nur mit der Reinigung oder Retablirung gebrauchter wollener Kleidungsſtücke befaßt haben mochten.

liche Ausarbeitung der Produkte der Wollenweberei zur Aufgabe hatten, wie die Wollenſchlager, welche jedoch ſchon in dem Gewerbsverzeichniſſe von 1500 nicht mehr vorkommen, und die noch jetzt beſtehenden Tuchſcherer [4]).

b) Ausbildung des Gewerbsbetriebs der Loderer.

Das auf die oben bezeichnete Weiſe in's Leben getretene Gewerbe der Loderer gelangte bald zur hohen Blüthe.

Bereits im Jahre 1500 betrug ihre Zahl 72, welche ſich bis 1618 auf 116 erhöht hatte.

Der Grund dieſes ſchnellen Emporkommens des Lodergewerbes lag in dem ausgebreiteten Betriebe der Wollenweberei, welche von der Stadt Nördlingen aus im 14. und 15. Jahrhunderte nach München und mehreren anderen Städten in Bayern ſich verbreitet hatte. Insbeſondere hatte die Lodenfabrikation, welche in München allein [5]) ſo ſtark betrieben wurde, daß im Jahre 1625, obſchon jeder Loderer nur auf 2 Stühlen arbeiten durfte, bei 8000 Stück Loden verfertiget wurden, einen überaus lebhaften Handel nach Tyrol und Italien, namentlich nach Botzen, wo ſich die Bewohner mit Loden bekleidet hatten, begründet.

Nicht wenig trug zu dieſer Aufnahme des Lodergewerbes die Sorgfalt bei, womit zu jener Zeit die ſtädtiſche Behörde, die Wollenweberei als den damals wichtigſten Zweig der Induſtrie und des Handels erkennend, den Betrieb dieſer Gewerbe zu ordnen und den Kredit ihrer Fabrikate zu befeſtigen und aufrecht zu erhalten bemüht war.

Ueber kein Gewerbe waren ſo genaue und ſtrenge Beſtimmungen, als über das der Weber, insbeſondere aber der Lodenweber, erſchienen, was als Zeugniß über die damalige Wichtigkeit desſelben gelten mag.

So enthält ſchon

1) die magiſtratiſche Verordnungen-Sammlung des 13. Jahrhunderts [6]) über den Betrieb der damals noch vereinigten

---

4) Von dem Tuchſcherergewerbe wird unten sub Nr. CXV abgehandelt werden.

5) Wie ſehr übrigens die Lodenfabrikation auch in anderen Städten von Bayern blühte, zeiget die Zahl der in denſelben beſtandenen Loderer. So befanden ſich in Landshut 25, in Erding 60 Loderer und in ähnlicher Zahl waren auch Moosburg, Freiſing, Abensberg, Riedenburg und mehrere andere Orte beſetzt.

6) Die auf die Webergewerbe Bezug habenden Sätze dieſer Verordnungen-Sammlung finden ſich abgedruckt bei Sutner S. 491 — 493.

ten Webergewerbe im Weſentlichen folgende Normen. Nach Inhalt derſelben war

a) die Länge eines jeden Stückes ſowohl vor, als nach der Appretur vorgeſchrieben. Jedes ganze Stück Tuch, es mochte Leinen- oder Wollengewebe ſein, mußte nemlich vom Stuhle weg 100 Ellen und nach der Appretur 3 Schillinge (90 Ellen), ein Drum (halbes Stück) aber 50 und nach der Appretur 45 Ellen haben.

Ueber die Breite enthält die gedachte Verordnungen-Sammlung folgende Vorſchrift: Swelich wepf (jetzt gewöhnlich „Wefel" genannt, ſoviel als Einſchlag) hat ſechtzehen pfunt oder mer, den ſol man würchen (weben) in ſiben pfunt und ſwelich wepf minner hat denne ſechtzehen pfunt, den ſol man würchen in acht pfunt."

b) Für Wollengewebe (Loden) war außerdem noch das Gewicht vorgeſchrieben; Hemdtücher waren jedoch vom Abwägen befreit.

Unmittelbar nachdem das Lodentuch von der Rahm kam und getrocknet und bereitet (appretirt) war, mußte es nemlich gemeſſen und gewogen werden und außer oben bezeichneter Länge an Gewicht haben: das ganze Stück Loden 72 Pfund, ein altes (vermuthlich aus Schafwolle gewebtes) Drum 36 Pf., ein „gar (lembrein)" ganz lämmernes, aus Lammswolle gewebtes [7]) Drum 26 Pf. und ein „halb lembrein" (wahrſcheinlich halb aus Schaf- und halb aus Lammswolle gefertigtes) 32 Pf. Von einem Tuche mit ausgezogener Wolle mußte das Drum 38 Pf. wiegen und wer dieſe Beſchaffenheit des Tuches verheimlichte, wurde beſtraft. Von dieſem Abwägen wurde nur gegen Ablegung des Eides: „daz ez alles ſein recht habe", Umgang genommen.

Ward das Tuch für gewichtig befunden, ſo wurde es geſiegelt; das ungewichtige aber entzwei und das eine Ende abgeſchnitten, ſohin zum Verkaufe unbrauchbar gemacht. Derlei unbrauchbar gemachtes Tuch wieder auszubeſſern oder zu verändern, war verboten.

Nur geſiegeltes Tuch durfte zum Verkaufe gebracht, in dem Laden feilgehalten oder auf die Märkte geführt werden.

c) An die eiſerne Rahm durfte nur halblämmernes Tuch angeſchlagen werden. Der aufgeſtellte Rahmmeiſter hatte die Pflicht, vorher den Eigenthümer des Tuches auf ſeinen Eid hin zu befragen, ob es halblämmernes ſei; fand er es

---

7) Vgl. Schmeller's Wörterb. II. B. S. 464.

als ſolches, ſo durfte er dasſelbe anſchlagen. Im Uebertretungsfalle wurde der Rahmmeiſter mit der Strafe des Meineides belegt.

Graues Tuch durfte nicht an die Rahm geſchlagen werden.

d) Strenger Beſtrafung unterlag derjenige, welcher ungewalktes oder unbereitetes Tuch von der Stadt gab. Auch war es verboten, ein hieher gebrachtes ſchon bezeichnetes Tuch anders zu bezeichnen oder ein Tuch für ein anderes auszugeben, als es wirklich war. Am ſtrengſten aber wurde der Verkauf falſcher Tücher beſtraft. Es wurde demjenigen Lodenweber, bei welchem ſolches Tuch gefunden ward, die Hand abgehauen und das Tuch oder der Loden verbrannt.

e) Ferner war auch, damit ſich der Arbeiter nicht durch ſchlechten Lohn zu ſchlechter Arbeit verleiten ließ, der Lohn des Webers beſtimmt; keiner durfte weniger zu Lohn nehmen, als von einem alten Drum 26 Pfeninge und von einem halblämmernen 28 Pf. Wer für den Lohn den Werth nahm, unterlag der Strafe.

f) Damit die Arbeit unter den Meiſtern gehörig vertheilt bleibe, durfte keiner mehr als 5 Werkſtühle haben.

g) Die Weber hielten zu jener Zeit bereits Knappen und Lernknechte (Lehrjungen). In Bezug auf letztere war verordnet, daß kein Meiſter mehr als einen Lernknecht und eine Lerndirne halten dürfe; die Lehrzeit war bei einem Lehrgelde von 10 Schillinge auf 3 Jahre, bei keinem Lehrgelde aber auf 5 Jahre feſtgeſetzt und durfte nicht weniger betragen.

h) Ueber das Webergewerbe waren 4 Pfleger aufgeſtellt, welchen die Beſchau der Fabrikate oblag und die über die Beobachtung der Zunftſätze zu wachen hatten.

i) das „Zwiſpen der Fäden", das Weben durch einen Spuler, das gegenſeitige Abſpannen einer beſtellten Arbeit und was ſonſt unehrbar war, war verboten.

2) An dieſe Normen aus dem 13. Jahrhunderte ſchließt ſich die Verordnungen-Sammlung des 14. Jahrhunderts mit ihren Zuſätzen bis zur Hälfte des 15. Jahrhunderts an [8]).

Dieſelbe gibt zum Theile jene Vorſchriften wieder, welche ſchon die Verordnungen-Sammlung des 13. Jahrhunderts enthält, zum Theile umfaßt ſie aber auch neue Sätze.

---

8) Dieſelben ſind abgedruckt in U. S, LX. 1.

So wurde

a) die Länge des alten und des lämmernen Tuches im Zuſtande nach dem Weben auf 52 Ellen und nach der Bereitung auf 45 Ellen feſtgeſetzt, wovon zur Beſſerung 5 Ellen eingehen durften, ſo daß es nach Abnahme von der Rahm 40 Ellen hatte; in der Breite mußte das lämmerne Tuch eine Handbreite mehr haben, als das alte.

b) In Bezug auf das Walken, wofür zwei eigene nach der im ſtädtiſchen Eidbuche vorgeſchriebenen Formel [9]) verpflichtete Walker, einer für die einfärbigen und einer für die färbigen Tücher, aufgeſtellt waren und wozu im Jahre 1420 bei dem Heuthurme am Anger eine eigene Walkmühle vom Magiſtrate erbaut worden war, enthalten die gedachten Sätze die Vorſchrift, das Tuch vor dem Stocke viermal zu richten, ein lämmernes Tuch aber nicht zu walken, ſondern nur mit den Füßen zu treten; ferner die Anordnung, daß das Walken immer durch zwei Perſonen, welche hiezu Stärke genug beſaßen, verrichtet werden ſolle.

c) Für die Verrichtungen an der Rahme, deren in jeder der zwei Pfarreien eine war, war ein Rahmmeiſter aufgeſtellt, welcher ebenfalls nach der im Eidbuche vorgeſchriebenen Formel [10]) verpflichtet war und unter Aufſicht der Zunftführer ſtand.

---

9) Dieſe Formel lautete für den Lodenwalker:
„Sol ſweren das er walch nach auswevſſung der Sätze dem gaſt
„als dem burger, dem armen als dem reichen, vnd ſol auch alle
„welch mit dem Rammaiſter abrechnen vnd nichts darinne verhalten.
„Er ſol auch bey den Ramtuchen nichts walchen, dauon man ſchaden
„neme, auch ſoll er alle welch dem Rammaiſter ſagen, wer das
„gellt hergebe oder ſchuldig ſey von Ramloden, Dirdumday vnd
„Gewloden, vnd ſoll allen Zeuge der walch treulich bewaren das
„der nicht verloren noch empfrembdet oder vnbillichen vernichtet werde.
„Es ſullen auch die Wälcher füran kainen rächwollin loden oder
„da rächwollen innen ſey, oder loden, die wieder die Sätze gemacht
„wäre, nicht walchen, ſonnder ſullen das an die Vierer bringen
„vnd in zaigen vnd ſagen. Sye ſollen auch niemandt behauſſen noch
„herbergen, ſie wiſſen dann dauon ze antworten. Ob ſie auch icht
„hörten, das wider die herrſchafft wider den Rate oder die Stat
„wäre vnd dauon ſchaden komen möchte, das ſie das ainem Burger=
„maiſter oder Rate ſelbs anbringen vnd nicht verſweygen wollen,
„alles treulichen an geuarde.“
10) Dieſe Formel lautete:
„Sol ſweren das er kain Tuch auß den Ramen noch aus dem kaſten
„tragen laſſe, das gerambt ſey, es haben dann vor die beſlaher

Der Rahmmeiſter durfte kein Tuch breiter ziehen, als der Stab war; auch war es verboten, ein Tuch von der Rahm zu tragen, bevor es von den Pflegern beſchaut war.

Ferner enthalten die genannten Sätze

d) Vorſchriften über die Beſchau der Webergeräthſchaften, über die Maaße und Gewichte, namentlich über das ſogenannte Spinngewicht, das Verbot des Verkaufes wollener oder leinener Tücher durch Fremde, ſowie des Verkaufs ſolcher Tücher, welche nicht beſſer oder wenigſtens ebenſo gut, als die hier gemachten, waren. Beim Verkaufe der Loden- wie der feinen Tücher war es vorgeſchrieben, dem Käufer den Ort, wo ſelbe gefertiget worden waren, anzugeben. Auch mußten die Gewandſchneider (Tuchhändler), welche Loden ausſchnitten, die hier gefertigten und die fremden Tücher von einander geſondert feilhalten, welche Vorſchrift auch für die Priechler und Leinweber in Bezug auf Leinwand galt, u. dgl. m.

e) In Bezug auf das Recht, Lehrjungen zu halten, verordnete ein Rathsbeſchluß vom Tage Lätare 1429, daß, wenn ein Loderer einen Lehrjungen ausgelernt habe, derſelbe in den 3 folgenden Jahren keinen Lehrjung mehr halten ſolle, damit, wie ſich die betreffende Urkunde ausdrückt, beſſerer Loden gemacht werde und ein Meiſter den anderen nicht überſetze.

f) Durch Rathsbeſchluß vom Dienſtag vor Corpus Christi 1443, wodurch die förmliche Ausſcheidung der Loderer und der Leinweber in zwei getrennte Gewerbe vollzogen ward, wurde den Loderern die Verfertigung leinener Gewebe und den Leinwebern die Verfertigung des Lodens, ſowie des Diradey [11]), welcher als den Loderern zuſtändig erklärt wurde, verboten.

„der loden beſchawet, vnd ſoll alle wälch abrechnen mit dem Walcher „von loden zu loden vnd von ellen zu ellen yedes in ſeinem lone „vnd das gelt von den Ramtuchen vnd von dem Gewgewandt treulichen einnemen vnd in die püchſen legen albegen entgagen der wo „das geſein mag die das gelt hergeben. Er ſoll auch der Stat vnd „dem Hanntwerck trew vnd gewere ſein, vnd allen zeuge vnd was „zu der Rame gehört, trewlich bewaren von das der nicht verlorn, „noch empfrömbdet werde. Auch niemands behauſſen noch herbergen „er wiſſe dann dauon zu antworten, vnd auch mit dem Holtz vnd „Sagkleibkhauff treulich vmbzegeen. Ob er aber .... (wie oben „in der Eidesformel des Walkers).

11) Diradei iſt ein Gewebe geringer Gattung, wobei der Zettel von Leinen und der Einſchlag von Wolle iſt (U. S. LX. 2. Art. 122).

g) Einem Rathsbeſchluße vom Katharinentage 1449 gemäß war den Loderern auch der Handel mit Wolle, jedoch nur unter der Modifikation erlaubt, daß ſie dieſelbe in dem Stadtwaaghauſe unausgeſucht verkauften; was ſie aber in das Haus gebracht hatten, durften ſie nicht verkaufen, ſondern nur verarbeiten.

3) Umfaſſender erſcheinen die Vorſchriften über den Gewerbsbetrieb der Loderer, je bedeutender dieſer im Laufe der Zeit geworden war. Die Loderer erhielten nach ihrer ſelbſtſtändigen Zunftbildung ein eigenes Satzbuch, in welches die für ſie ertheilten Vorſchriften (Sätze) eingetragen werden mußten. Dieſe Sätze, unter welche auch die Normen aus der Verordnungenſammlung des 14. und 15. Jahrhunderts aufgenommen ſind, ſind 179 an Zahl und gehen bis zum Jahre 1713 [12]).

Sie enthalten über den Gewerbsbetrieb der Loderer folgende Vorſchriften:

a) In Bezug auf den Wolleinkauf war den Loderern gemäß Rathsbeſchluß vom Dienſtag nach Mathei 1495 andere, als zur Selbſtverarbeitung beſtimmte, Wolle zu kaufen verboten; nur wenn ſich unter der von ihnen erkauften Wolle ſolche befand, die nicht zu ihrem Gewerbsbetriebe ſich eignete, durften ſie dieſe an die Hutmacher oder Handſchuhmacher verkaufen. Außer die Stadt aber Wolle zu verkaufen, war durchaus verboten; nur ausnahmsweiſe durfte ſolche Wolle, welche kein hieſiger Meiſter kaufte, auch an einen Fremden, der in Verfertigung ſeines Meiſterſtückes begriffen war, abgegeben werden; ſelbſt dieſer mußte aber wenigſtens der hieſigen Lade eingezünftet ſein.

Nachdem ſich das Tuchmachergewerbe zur ſelbſtſtändigen Zunft erhoben hatte, wurde die bis dahin unbeſchränkte Befugniß zum Wolleinkaufe mehr eingeengt. Während den Loderern der Einkauf des Bedarfs an länndiſcher (inländiſcher) Wolle uneingeſchränkt zuſtand, wurde ihnen im Jahre 1519 der Aufkauf der flämmiſchen Wolle hier und im Umkreiſe von 3 Meilen verboten; außerhalb dieſer Grenze durften ſie ſolche zwar kaufen, mußten ſie aber im Falle des Wiederverkaufes an die hieſigen Tuchmacher und anderen Wolle verarbeitenden Gewerbe um billigen Preis ablaſſen. Umgekehrt war dagegen den Tuchmachern der Aufkauf der zweiſchürigen länndiſchen Wolle verboten.

---

12) U. S. LX. 2.

Nach einem alten Herkommen mußten die Genoſſen des Loderer-, des Hutmacher- und des Handſchuhmachergewerbes, welche auf den größeren, entfernteren Woll-Märkten, die damals zu Neumarkt, Ingolſtadt, Mühldorf, Straubing, Eggenfelden und Schrobenhauſen gehalten zu werden pflegten, Wolle kaufen wollten, gemeinſchaftliche Sache machen, was man „Pürſchen" nannte. Auf Koſten der Purſch wurden nemlich Abgeordnete auf dieſe Märkte zum Wolleinkauf abgeſchickt; nach dem Verhältniſſe der geſchehenen Einlage wurde dann die gekaufte Wolle vertheilt und die Koſten repartirt.

b) Vor und während der Verarbeitung der Wolle unterlag dieſelbe der Beſchau, ſo daß unbeſchaute Wolle in der Regel gar nicht verarbeitet werden durfte. Die flämmiſche Wolle mußte durchaus beſchaut werden, es mochte viel oder wenig gekauft worden ſein; nur länndiſche Scheerwolle war bei einer geringeren Quantität als 90 Pfd. hievon befreit. Dieſe Beſchau erſtreckte ſich ſowohl auf die auswärts, als auch auf die hier gekaufte Wolle. Daher hatten die Führer der Loderer-Zunft und die verordneten Beſchauer nicht nur die an der Stadtwaage zum Verkaufe ausgeſtellte Wolle zu beſichtigen, auszuſchießen und zu ſchätzen, ſondern dasſelbe hatte auch auf den Dachböden der flämmiſche Raufwolle verkaufenden Weißgerber zu geſchehen und alle 14 Tage hatten je zwei der Zunftführer und die verordneten Beſchauer in den Häuſern und Werkſtätten ſämmtlicher Loderer umherzugehen und die dort vorräthige und auch die ſchon in Arbeit begriffene Wolle zu beſchauen. Beſonders ſtrenge ward die Beſchau bei ſolchen Loderern vorgenommen, welche verbotwidrige Wolle zu beſitzen in Verdacht ſtanden; ein ſolcher mußte den Beſchauern alle Gemächer, Käſten, Truhen u. dgl. öffnen.

c) Die Produktionsthätigkeit des Lodergewerbes, welche in den älteſten Zeiten auch die Verfertigung des Filzes zum Gegenſtande gehabt hatte, bis ihm dieſe nach ſelbſtſtändiger Ausbildung des Hutmachergewerbes im Jahre 1428 verboten worden war[13]), beſchränkte ſich zu der Zeit, als man ſich noch in Loden kleidete und Tücher nicht bekannt waren, auf die Fabrikation des Lodens, welcher in keinen anderen Farben, als ſchwarz, weiß, „licht" und grau, gemacht werden durfte.

---

13) Siehe Band I. S. 243.

Nachdem ſich aber im 14. und 15. Jahrhunderte die Verfertigung der gefärbten geſchlachten Gewänder (Tücher) aus den Niederlanden auch hieher verbreitet hatte, erlaubte der Stadtrath im Jahre 1464 den Loderern, von welchen damals die Geſchlachtgewander noch nicht zu einer ſelbſtſtändigen Zunft ausgeſchieden waren, die Verfertigung des Tuches und zugleich auch des Regensburger-Lodens (etwa Flanells ?); dabei wurden aber den Loderern genau die Regeln angegeben, wonach ſie ſich bei der Fabrikation zu richten hatten. So war vorgeſchrieben, daß das Tuch und der Regensburger-Loden aus 1000 Fäden und 52 mindeſtens 51 Ellen lang vom Stuhle hinweg und im bereiteten Zuſtande 45 Ellen lang gemacht werden müſſe. Nach dem Weben mußte das Tuch gewaſchen, naß abgerechnet (d. h. auf eine leichtere Art gekartet, etwa gebürſtet), genetzt und ſodann gewalkt werden. Nach dem Walken kam es an die Rahme, dann wieder nach Hauſe, wo es gekartet und bereitet und ſodann zur Beſchau getragen wurde. Weißes Tuch durfte nicht geſchmelzt, gekämmt und kartätſcht werden.

Die Loden aber mit Ausnahme der auf Regensburgerart verfertigten mußten zufolge eines Rathsbeſchlußes vom Jahre 1522 zu 1050 Fäden gemacht werden. Während zur Verfertigung der Tücher nur flämmiſche Wolle verwendet wurde, war für die Loden die länndiſche Scheerwolle beſtimmt; länndiſche Raufwolle aber zu verwenden oder einzumiſchen war verboten. Der Zettel oder das Garn durfte nicht am Rade, ſondern am Rocken geſponnen, nicht mit Mehl geſtärkt werden u. dgl. m. In jedes Stück mußte der Meiſter ſein beſonderes Zeichen, welches die Zunftführer zu beſtimmen hatten, einweben oder einnähen und es war verboten, das Zeichen eines Anderen zu gebrauchen oder ſein Zeichen in eines Andern Loden zu machen.

Außer Loden, worunter man, wie es ſcheint, auch Flanell begriff, verfertigten die Loderer auch Diradey. Die Verfertigung des Boy (eines dem Flanelle ähnlichen jedoch vierſchäftigen und kompakteren Gewebes) aber, welche zu Anfang des 17. Jahrhunderts bekannt geworden war, war ihnen gemäß Rathsbeſchluß vom Jahr 1631 verboten und den Tuchmachern allein zuſtändig.

Damit der Erwerb unter den Loderern gleichheitlich vertheilt bleibe, war jedem derſelben nur auf 2 Stühlen zu arbeiten erlaubt und ſpäter wurde ihnen ſogar die Zahl der im Jahre zu verfertigenden Stücke Loden vorgeſchrieben, welche bei

Strafe nicht überſchritten werden durfte. Dieſe war durch Rathsbeſchluß vom 16. Auguſt 1554 auf 160 Stück feſtgeſetzt, gemäß welchem auch einem Loderer im Jahre nicht mehr Loden als von je 20 Stücken eines, ſohin im Ganzen 8 Stücke, zu färben erlaubt war. Dieſe Zahl von 160 Stücken wurde ſpäter auf 200 vermehrt, bis ihnen endlich unterm 31. Auguſt 1640 geſtattet wurde, auf ihren 2 Stuhlen ſo viel Loden zu machen, als ſie wollten.

Als zu Anfang des 18. Jahrhunderts die wollenen Decken namentlich zum Gebrauche in den Klöſtern aufgekommen waren, wurde durch Rathsbeſchluß vom 13. Septb. 1713 den Loderern zu dieſem Zwecke noch die Haltung eines dritten Stuhles erlaubt.

d) Alle Fabrikate der Loderer unterlagen der Beſchau; jedes Stück mußte Falte für Falte durchſucht, auch zur Prüfung des Geſpinnſtes und Gewebes an das Licht gehalten, ſodann auch über eine Tafel gezogen und gemeſſen werden. Entſprach es den Vorſchriften, ſo wurde dasſelbe geſiegelt, außerdem aber zum Verkaufe unbrauchbar gemacht.

e) Das Loderer- wie das Tuchmachergewerbe hatte jedes ſeine eigene Walke, auf welcher neben ihren eigenen Fabrikaten auch die auf dem Lande gefertigten Produkte gewalkt wurden. Hierüber kam es zu Streitigkeiten, welche der Stadtrath am 28. März 1571 dahin entſchied, daß aller Loden auf der Loder-Walke, Diradey aber, ſoferne er hier gewebt ſei, ebenfalls auf dieſer allein, im Lande gefertigter aber auf beiden, der Loderer und der Tuchmacher, Walken gewalkt werden dürfe.

f) Der Verkauf des Lodens geſchah auf folgende Art:

Schon in den älteſten Zeiten verkauften die Loderer die ſelbſt gefertigten nach vorgängiger Beſchau mit dem Stadtſiegel verſehenen Loden ſelbſt in ihren Häuſern, resp. vor denſelben auf kurzen kleinen Bänken, ſo weit das rothe Pflaſter reichte, und ſchnitten denſelben auch ellenweiſe aus; gefärbten Loden aber durften ſie, um den Verkauf der guten Tücher nicht zu ſchmälern, im Burgfriedensbezirke zum Verkaufe nicht ausſchneiden. Der Zwiſchenhandel mit Loden war den Loderern ſchon frühe verboten; daher wurde ihnen im Jahre 1583 unterſagt, „pürgfarben“ Loden von einem andern hieſigen Loderer aufzukaufen oder gar in vorhinein Geld darauf zu leihen. Anderen Loden aber durften ſie in Ermanglung des eigenen jedoch nur zum Ausſchnitte und nicht zum ganzen oder ſtückweiſen Verkaufe aufkaufen. Loden,

welchen die Loderer auswärts kauften, mußten ſie im Tuchgewölbe feilbieten. Auch die Jahrmärkte wurden von den Loderern beſucht.

Außer dieſem Selbſtverkaufe pflegten die Loderer auch, namentlich von der Zeit an, als der Lodenhandel zur Blüthe gelangt war, mit den Kaufleuten Jahreskäufe abzuſchließen, d. h. die Arbeiten eines Jahres in vorhinein an dieſe zu verkaufen. Den Loderern war es vom Stadtrathe zur Pflicht gemacht, ſich hiebei gleich und geſellig zu verhalten. Nicht ſelten kam es vor, daß Loderer der geſchloſſenen Jahrkäufe ungeachtet ihre Loden anderweitig, ja ſogar die Zettel oder das Garn, woraus ſie den Kaufleuten Loden zu machen verſprochen hatten, verkauften. Dieß wurde daher den Loderern im Jahre 1575 ſtrenge verboten und den Zunftführern und Beſchauern die Macht eingeräumt, ſolche auf Jahrkauf gemachte Loden gleich von der Beſchau hinweg den Kaufleuten zuzuſchaffen.

Außer den Loderern ruhte der Handel mit Loden in den Händen der Kaufleute.

In München durfte übrigens kein anderer Loden, als Münchner, Augsburger, Regensburger, Landshuter, Nördlinger, Riedenburger und Freiſinger, wozu noch im Jahre 1585 der Erdinger Loden kam, zum Verkaufe gebracht werden, und ſelbſt auf auswärtigen Märkten durften hieſige Gewerbtreibende keine anderen, als die bezeichneten, Loden feilhaben. Fremden Loderern war dahier nur zur Dultzeit zu verkaufen geſtattet.

In Bezug auf die Verkaufsplätze auf den Märkten war eine beſtimmte Ordnung eingeführt. Den erſten Platz auf den Märkten nahmen nemlich die Tuchhändler ein, welche nur die guten und ſchweren Tücher verkauften, dann kamen jene, welche Loden und ſchwere Tücher zugleich verkauften, den dritten Platz hatten die Priechler und den vierten die Loderer inne; ferner war beſtimmt, daß die Verkaufsbuden der Tuchhändler um ein Drittheil größer ſein ſollen, als die der Loderer.

Unter den Einwirkungen dieſer übrigens längſt veralteten Vorſchriften, deren es zu jener Zeit, um die Induſtrie zu heben, allerdings bedurfte, hatte ſich die Lodenfabrikation unter allen Gewerben am bedeutendſten emporgeſchwungen und war bis zum Jahre 1625 im Fortſchreiten begriffen. Von dieſem Zeitpunkte an aber verfiel allmählig der Lodenhandel in Bayern und ſomit auch die Fabrikation des Lodens und konnte ſich ſeitdem nicht mehr erheben.

Gegenwärtig befinden ſich dahier ſiebzehn Loderer, welche für ſich einen Gewerbsverein bilden.

2) Befugniſſe der Loderer.

Die Loderer verfertigen

a) Loden, Flanell, Diradei, wollene Decken und Tücher und zwar nicht bloß zum Verkaufe, ſondern ſie verarbeiten auch die ihnen zu dieſem Behufe übergebene Wolle um Lohn.

Was insbeſondere die Verfertigung von Tüchern anbelangt, ſo wurde dieſe ſonſt dem Tuchmachergewerbe ausſchließend zuſtändige Befugniß den Loderern in der neueren Zeit durch rechtskräftige Entſcheidungen der k. Polizeidirektion vom 9. May, des k. Generalkommiſſariates vom 2. September 1811 und des geheimen Rathes vom 2. März 1812 [14]), ſodann durch Entſchließung der k. Staatsrathskommiſſion vom 11. July 1817 [15]) in der Art eingeräumt, daß ſie Tücher zum Bedarfe der k. bayr. Armee auf deren Beſtellung, jedoch ausſchließend nur für ſolche, verfertigen durften. Spätere Entſcheidungen des Magiſtrats vom 7. Auguſt 1832 und der k. Regierung vom 22. Oktober 1833 [16]) aber ſprechen den Loderern auf den Grund des Art. 83 ihrer Zunftſätze die unbeſchrankte Berechtigung zur Verfertigung von Tüchern zu. Dieſer Entſcheidung zufolge kam es dahin, daß die Tuchmacher mit den Loderern gleiche Befugniſſe auszuüben pflegten, wie dies noch gegenwärtig der Fall iſt, und daß auch die Gewerbspolizeibehörde von da an beide übrigens noch getrennte Gewerbe als gleichberechtiget betrachtete [17]).

b) Im Verkauf der den Loderern zuſtändigen Artikel ſind ſie gleich anderen Gewerbtreibenden auf den Handel mit ſelbſt erzeugten Produkten beſchränkt; der Art. 166 der Zunftſtatuten, worin den Loderern die Befugniß zum Verkaufe des auswärts erkauften Lodens in dem Tuchgewölbe eingeräumt iſt, hat ſeit dem Nichtbeſtehen des letzteren ſeine Anwendbarkeit verloren.

c) Die Loderer walken auch auf der ihrem Gewerbs-

---

14) U. S. LX. 3. 15) U. S. LX. 4.
16) U. S. LX. 5.
17) Vgl. Gewerbe der Tuchmacher. Ob auch die Weber zur Verfertigung von Flanell berechtiget ſind, wird bei dem Gewerbe der Weber erörtert werden.

Vereine gemeinſchaftlich angehörigen Walke Tücher, Flanell, Loden und Dirabei, welche ihnen zu dieſem Behufe übergeben werden, um Lohn[18]).

Außer dem Wirkungskreiſe der Loderer liegt

d) die Verarbeitung ihrer Gewerbserzeugniſſe zu den verſchiedenen Gegenſtänden des Gebrauches und noch mehr die Verwendung der anderen Gewerben zur Verarbeitung zuſtändigen Stoffe hiezu, wie z. B. des Leders; daher ſprechen auch rechtskräftige Entſcheidungen dem Loderergewerbe die Befugniß zur Führung und zum Verkaufe von Pferddecken, an welchen lederne Strupfen oder anderes Riemerwerk angebracht iſt, ab[19]).

LXIX.

Löhnrößler.

1) Hiſtoriſche Einleitung.

Das Gewerbe der Löhnrößler auch „Lohnkutſcher" und an anderen Orten „Hauderer" genannt, beſtehet als ſolches d. h. mit dem Ausſchließungsrechte Anderer ſeit dem Jahre 1642, in welchem für dasſelbe eine Zunft errichtet und dieſer am 24. Jänner vom Stadtrathe Zunftſätze[1]) ertheilt worden waren.

Nach Inhalt dieſer Zunftſätze waren damals die Löhnrößler in zwei getrennte, jedoch in demſelben Zunft-Verbande ſtehende Gewerbe getheilt, nemlich in das der „Lanndtgutſchier" (Landkutſcher) und das der „Lehenrößler." Der Unterſchied zwiſchen beiden beſtand darin, daß erſtere mit Kutſchen und drei und vier Pferden, letztere aber nur mit Kaleſchen und nicht mehr als zwei Pferden fahren, dagegen aber Reitpferde ausleihen durften, was den Landkutſchern nicht erlaubt war. Beide Gewerbe waren übrigens auch das ſogenannte gemeine Fuhrwerk d. h. den Transport von Gütern und Kaufmannswaaren zu betreiben befugt. Dieſelben waren verpflichtet, an ihren Häuſern und Wohnungen eine Aushängtafel zu führen, worauf nebſt dem Namen des Gewerbsinhabers bei den Landkutſchern Chaiſe und

18) Die Erträgniſſe aus dem Betriebe der Walke kommen allen Genoſſen des Loderergewerbes gemeinſchaftlich zu.

19) U. S. LX. 6.

1) U. S. LXI. 1.

Pferde, bei den Löhnrößlern aber nur ein Reitpferd gemalt ſein durfte und mußte. Außer den eingezünfteten Landkutſchern und Löhnrößlern aber war es ſeit der Bildung ihrer Zunft Niemandem erlaubt, um Lohn zu fahren und Reitpferde auszuleihen.

Der Unterſchied zwiſchen beiden Gewerben erloſch jedoch bald, indem ſie in eines unter der Benennung „Löhnrößler" vereinigt wurden. Die Zunftſätze vom 3. Februar 1734 [2]), welche dieſem vereinigten Gewerbe der Löhnrößler vom Stadtrathe ertheilt und am 21. May 1734 landesherrlich beſtätiget worden waren, räumen jedem eingezünfteten Löhnrößler, er mochte vorher zu den Landkutſchern oder zu den Löhenrößlern gehört haben, das Recht ein, ſo viele Pferde und Fuhrwerke zu halten, als er wolle, und damit ſowohl hieſige als fremde Herrſchaften zu bedienen. Jeder Löhnrößler durfte nun ohne Unterſchied auf ſeiner Aushängtafel nebſt ſeinem Namen Chaiſen und Pferde führen. In Bezug auf den Gewerbsbetrieb ſelbſt beſtand den erwähnten Zunftſätzen gemäß unter den Löhnrößlern die gegenſeitige Verbindlichkeit, daß, wenn bei ſchon vermietheten Pferden und Wägen noch weitere Beſtellung an einen Löhnrößler geſchah, er die benöthigten Pferde und Wägen ſo viel und ſo lange bei ſeinen Zunftgenoſſen zu nehmen hatte, als er von dieſen verſehen werden konnte; erſt dann, wenn er ſelbe von dieſen nicht erhalten konnte, durfte er ſie auch anderweitig hernehmen. Mit der Poſt angekommene Fremde durfte kein Löhnrößler vor drei Tagen an einen auswärtigen Ort führen. Fremde Löhnrößler durften ſich hier nur einen Tag aufhalten, außer es wollte der Reiſende ſich ſeiner noch länger bedienen. Niemandem auſſer den Löhnrößlern war es erlaubt, Chaiſen und Pferde gegen Lohn auszuleihen; nur die Weingaſtgeber hatten das Recht zur Bedienung der bei ihnen wohnenden Gäſte Chaiſen und Pferde zu halten.

Der Lohn für die Fahrten und das Ausleihen von Chaiſen und Pferden durch die Löhnrößler war durch eine beſondere Taxordnung beſtimmt.

Die Verhältniſſe des Löhnrößlergewerbes, wie ſie dem bisher Angeführten zufolge erſcheinen, haben jedoch in neuerer Zeit verſchiedene den Zeitverhältniſſen angemeſſene Aenderungen erhalten.

So wurde

---

2) U. S. LXI. 2.

a) der Transport von Gütern und Waaren, wofür ſich ein beſonderes Gewerbe, das der Boten[3]), gebildet hatte, von den Befugniſſen des Löhnrößler-Gewerbes getrennt und dem Gewerbe der Boten ausſchließend zugewieſen[4]).

b) In Folge ſpäterer Conzeſſionirungen bildete ſich eine beſondere Klaſſe des Löhnrößlergewerbes in den Einſpänner-Lohnkutſchern und Reitpferd-Verleihern, welche demnach nur beſchränkte Conzeſſionen beſitzen.

c) In der gegenwärtigen Zeit, woſelbſt das Inſtitut der Stellwagen allenthalben hervortrat, wurde auch die Errichtung von Stellwagenfahrten Gegenſtand beſonderer Conzeſſionsverleihung[5]).

d) Wie in anderen größeren Städten, war mit dem Bedürfniſſe der Zeit auch hier das Inſtitut der Fiaker in's Leben getreten, welche die Befugniß genießen, hier und an die jedoch nicht weiter als 3 Poſtſtunden entfernten Orte in der Umgegend Perſonen zu fahren. Dieſe Fiaker bilden indeß kein Gewerbe, ſondern jeder dahier oder in der Vorſtadt Au angeſeſſene Einwohner, er mag konzeſſionirter Löhnrößler ſein oder nicht, kann gegen einen jährlich bei der k. Polizeidirektion zu erholenden Erlaubnißſchein zum Fiakern zugelaſſen werden. Die Fiaker unterliegen übrigens den Beſtimmungen der Fiakerordnung vom 1. Dezember 1837[6]) und ihre Bezahlung geſchieht nach der hierin feſtgeſetzten Taxe.

e) Die in den Zunftſätzen vom 3. Februar 1734 für die Fahrten der Löhnrößler feſtgeſetzte Taxordnung iſt längſt auſſer Gebrauch gekommen und die Lohnbeſtimmung der freien Conkurrenz anheim gegeben worden.

Ueberhaupt wurden

f) in der neueren Zeit die Verhältniſſe des Löhnrößlergewerbes unter allgemeine polizeiliche Vorſchriften gebracht. Durch allerhöchſte Verordnung vom 2. Dezember 1819[7]) wurde behufs der gleichheitlichen Behandlung des Löhnrößlerweſens eine allgemeine Löhnrößlerordnung eingeführt, welche die Normen über die Berechtigungen und Verpflichtungen

---

3) Siehe Botengewerbe in Band I. S. 121.
4) Verordnung vom 15. July 1808 die Leitung und Aufſicht des Boten- und Löhnrößlergewerbes bfd. (Reg. Bl. 1808 S. 1538).
5) Siehe unten Stellwagenfahrer.
6) Die Fiakerordnung findet ſich im Münchener Polizeianzeiger v. 1837 S. 1030.
7) Reg. Bl. 1819 S. 1169.

des Löhnrößlergewerbes enthält und gegenwärtig noch zur Anwendung kommt.

2) Befugniſſe der Löhnrößler.

a) Nach den allgemeinen Normen der oben erwähnten Löhnrößler-Ordnung vom 2. Dezember 1819 und den vorliegenden ſpeziellen Entſcheidungen über die Befugniſſe der hieſigen Löhnrößler ſind dieſe ausſchließend berechtiget, lohnweiſe zu fahren. Dieſe Berechtigung ſchließt aber nicht aus, daß auch jeder andere Pferdebeſitzer mit eigenen Pferden, wie er will, ſelbſt zu fahren und zu reiten oder ſie Dritten aus freundſchaftlichen oder verwandtſchaftlichen Verhältniſſen, jedoch ohne Lohn, überlaſſen dürfe[8]); nur in dem Falle, wenn keine Pferde des geſammten Löhnrößlergewerbes mehr zu haben ſind, was jedoch dahier nicht wohl eintreten wird, iſt es auch anderen Pferdebeſitzern geſtattet, um Lohn zu fahren, wenn eine Lohnfuhre auskommt. Die Ausſchließlichkeit der Befugniß der Löhnrößler zum Fahren um Lohn leidet übrigens inſoferne eine Ausnahme, als:

1) auch die Weingaſtgeber berechtiget ſind, ihre Gäſte gegen Lohn mit Equipagen zu bedienen[9]);

2) bei dem beſtehenden Inſtitute der Fiaker dieſe, wie oben erwähnt, die Befugniß genießen, hier und in der Umgegend bis zu einer Entfernung von 3 Poſtſtunden um Lohn zu fahren; und

3) den konzeſſionirten Stellwagenunternehmern gleichfalls innerhalb der ihnen zugewieſenen Grenzen die Befugniß zum Fahren um Lohn zukommt.

b) Die Löhnrößler ſind in der Regel übrigens berechtiget, ihr Gewerbe unbeſchränkt zu betreiben, ſie können daher ſowohl ein- als zwei- oder mehrſpännig fahren und bei ſchon vermietheten eigenen Pferden ſich andere zu weiter auskommenden Fuhren miethen.

Die aber nur beſchränkt Conzeſſionirten oder ſogenann-

---

8) Die in §. 14 der Lohnrößlerordnung enthaltene Beſtimmung, wonach an den Orten, wo kein Löhnrößlergewerbe beſteht und daher die Lohnfuhren der freien Concurrenz überlaſſen ſind, jedem Pferdebeſitzer geſtattet iſt, lohnweiſe zu fahren, wenn eine Lohnfuhr auskommt, findet natürlich hier keine Anwendung.

9) Das Nähere hierüber ſiehe bei dem Gewerbe der Weingaſtgeber.

ten Einſpänner- und Reitpferdverleiher ſind bloß mit einzelnen Pferden ihr Gewerbe zu betreiben berechtiget.

Außer dem Gepäcke und den Effekten, die der Reiſende, den der Löhnrößler führt, als ſein Eigenthum bei ſich hat, iſt keinem Löhnrößler geſtattet, andere Effekten, Paquete, Briefe und dergl. zu verführen oder auf Beſtellung anzunehmen.

Da für Stellwagenfahrten, Diligençen oder Landkutſchen beſondere Conzeſſionen erforderlich ſind, ſo ſteht es den Löhnrößlern als ſolchen nicht zu, regelmäßige auf beſtimmte Wochen- oder Monatstage fallende Fahrten einzurichten, gleichwie denſelben auch nicht geſtattet iſt, leer und ohne einen Reiſenden zu führen, an einen fremden Ort bloß in der Abſicht zu fahren, um dort auf Reiſende zu ſtoſſen um ſolche verführen zu können, den Fall einer erweislichen Beſtellung jedoch ausgenommen.

c) Die allgemeine Verbindlichkeit der Löhnrößler beſteht darin, das Publikum jederzeit zur Zufriedenheit zu bedienen und für ihre Knechte zu haften. Beſondere Verbindlichkeit für ſie, den k. Poſten gegenüber, iſt es aber, dieſen im Bedürfnißfalle vorzugsweiſe mit Pferden, Wagen und Knechten, jedoch gegen den vollen Bezug der jedesmaligen feſtgeſetzten Poſtgeld-Taxe und des Trinkgeldes auszuhelfen. In Orten, wo eine Poſt beſteht, iſt es ihnen erſt dann geſtattet, Reiſende, die mit Extrapoſt angekommen ſind, weiter zu führen, wenn ſich dieſelben bereits 21 Stunden an demſelben Orte aufgehalten haben.

Sie ſind ferner nicht berechtiget, ſich untereinander zur Beförderung der Reiſenden abzulöſen; daher können Reiſende nur nach vollbrachtem Nachtlager ihrer Reiſe ſich eines anderen Lohnkutſchers, als desjenigen, mit welchem ſie angekommen ſind, bedienen. Auf gleiche Weiſe iſt ihnen verboten, eigene oder gemiethete Pferde als Relais zu poſtiren [10].

Den Löhnrößlern iſt auch für ſich und ihre Knechte unterſagt, die Kleidung und Abzeichen der k. Poſten zu tragen, und es iſt ihnen alſo auch nicht erlaubt, Poſthorn und Federbüſche zu führen.

d) Die Löhnrößler ſind befugt, von jedem fremden Orte, wohin ſie Reiſende führen, wieder andere Reiſende zurückzunehmen; der Aufenthalt zu

---

10) Miniſterial-Entſchließung vom 11. Sept. 1821 (Reg. Bl. 1821 S. 835).

dieſem Ende an dem fremden Orte iſt nur auf 24 Stunden beſchränkt. Daß dieſer Beſtimmung jene Löhnrößler nicht unterliegen, welche von den Reiſenden zugleich für die Rückfahrt gedungen wurden, verſteht ſich ebenſo von ſelbſt, als daß dieſe Beſtimmung nur für jene Orte in Anwendung kömmt, in welchen Poſten oder Löhnrößlergewerbe ſchon beſtehen. Nach den dahier geltenden polizeilichen Beſtimmungen wird in die 24 ſtündige Aufenthaltszeit der fremden Löhnrößler die Zeit jenes Tages, an welchem ſie Nachmittags oder gar erſt Abends hier eintreffen, nicht eingerechnet [11]). Unter fremden Löhnrößlern ſind aber alle diejenigen ohne Unterſchied zu verſtehen, welche dahier nicht wohnhaſt ſind [12]).

Ausnahmsweiſe wird zwar den Lohnkutſchern, welche von entfernten Orten des Auslandes hieher kommen, ein längerer Aufenthalt geſtattet; hiezu iſt aber die Bewilligung der k. Polizeidirektion erforderlich.

Gleich den hieſigen Löhnrößlern ſteht auch den konzeſſionirten Löhnrößlern der Umgegend, wie z. B. der Vorſtadt Au, von Haidhauſen, Sendling, Neuhauſen, die Befugniß zu, dahier Fuhrwerke zu handeln [13]). Unter dem Ausdrucke „Fuhrwerkhandeln" verſtehen die Löhnrößler, daß ſie oder ihre Knechte an die Gaſthäuſer ſich begeben, bei welchen gewöhnlich Retouren oder Fuhrwerke über Land geſucht werden, und dann den Suchenden ihre Wägen anbieten, wobei ſie der Natur der Sache nach mit den auswärtigen Löhnrößlern zu konkurriren haben, welche Fremde hieher brachten. Da es den Löhnrößlern verboten iſt, von ihren Wohnorten ohne Beſtellung leer, in der Abſicht, auf dem Wege Reiſende zu bekommen, abzufahren, ſo iſt es auch auswärtigen Löhnrößlern unterſagt, leer in der Abſicht nach München zu fahren, um da ein Fuhrwerk zu erhandeln. Ebenſo iſt es den Löhnrößlern, welche nach abgelaufener Zeit des Aufenthalts ſich von hier entfernen müſſen, nicht geſtattet, in ein benachbartes Dorf zu fahren und dort das Geſpann ſo lange warten zu laſſen, bis ſie dahier ein Fuhrwerk erhandelt haben werden [14]).

e) Die Beſtimmungen der allerh. Verordnung vom

[illegible]1.

---

11) U. S. LXI. 3.
12) U. S. LXI. 4. Allerh. Reſkript v. 16. May 1821 (Iſarkreisblatt 1821 S. 571).
13) U. S. LXI. 6. 7. 14) U. S. LXI. 5.

1. Juny 1835 die Reiſekarten der Lohnkutſcher bſd.[15]) ſind durch Verordnung vom 20. Jänner 1837[16]) aufgehoben.

LXX.

Maler, Vergolder, Lackierer, Anſtreicher.

1) Hiſtoriſche Einleitung.

Das Gewerbe der Maler[1]) beſteht dahier ſeit der Mitte des 15. Jahrhunderts. Man findet ſie zu dieſem Zeitpunkte mit den Bildhauern und Glaſern in einer gemeinſchaftlichen Zunft, zu welcher ſpäter noch die Seidennater[2]) und die Bortenmacher hinzukamen. Dieſe Zunft erhielt am Freitag vor St. Urbanstag im Jahre 1458 vom Stadtrathe Sätze[3]), welchen am 30. July 1562 neu revidirte Zunftſatze[4]) nachfolgten. Alle dieſe Gewerbe löſten ſich im Laufe der Zeit wieder in beſondere Zünfte auf, wie auch jetzt noch die Maler für ſich einen Gewerbsverein bilden.

Die Maler und die Glasmaler waren zwei getrennte Gewerbe, indem den erſteren das Flachmalen in Oel, den letztern aber das Glasmalen als zuſtändige Befugniß angehörte.

Der Gewerbsbetrieb der Maler umfaßte ſchon in den älteſten Zeiten auſſer dem Flachmalen, worin ſie ausſchließend berechtiget waren (weshalb auch in den Zunftſätzen von 1562 den Maurern, Zimmerleuten und Kiſtlern das Malen und Anſtreichen ausdrucklich verboten iſt) auch das

---

15) Reg. Bl. 1835 S. 673 flg.

16) Reg. Bl. 1837 S. 93.

1) Daß hier nicht von den Kunſtmalern die Rede ſei, verſteht ſich von ſelbſt; denn dieſe unterliegen keiner gewerblichen Beſchränkung. In älteren Zeiten, wo Kunſt und Gewerbe nicht ſo ſtrenge von einander geſchieden waren, ſcheinen indeß auch die Kunſtmaler vom Zunftverbande nicht frei geweſen zu ſein.

2) Das Gewerbe der Seidennater (Seidennäher), welches übrigens ſchon lange erloſchen iſt, beſchäftigte ſich mit der Verfertigung von Kirchenornaten.

3) Dieſelben finden ſich abgedruckt in Weſtenrieder's Beiträgen Bd. VI. S. 159.

4) U. S. LXII. 1.

Vergolden; dieß zeiget nicht nur das Meiſterſtück, welches jedem angehenden Maler zu fertigen oblag [5]), ſondern auch das in den Zunftſätzen von 1458 enthaltene Verbot, ſchlechte Farben für gute und gefärbtes oder Zwiſchgold oder Metall für Feingold auszugeben und zur Verarbeitung zu nehmen [6]).

2) Befugniſſe der Maler, Vergolder, Lackierer und Anſtreicher.

Die Genoſſen des in Frage ſtehenden Gewerbes theilen ſich dahier in Maler, Vergolder, Lackierer und Anſtreicher; jedoch bilden alle nur ein Gewerbe, indem die Gewerbsbefugniß eines Genoſſen dieſes Gewerbes, ſoferne er nicht ſpeziell auf einen der benannten Zweige konzeſſionirt iſt, nach hier beſtehendem Herkommen zum Malen, Lackieren, Vergolden und Anſtreichen berechtiget und alſo jeder, den Fall ſpezieller Conzeſſionirung ausgenommen, nach Wahl den einen oder anderen oder alle Zweige dieſes Gewerbes betreiben und hienach die entſprechende Benennung führen kann [7]).

Was jedoch insbeſondere

a) das Anſtreichen betrifft, ſo wurden zwar in früherer Zeit dahier Lizenzen im Sinne des Art. 8 des Gewerbsgeſetzes vom 11. September 1825 ertheilt, in neuerer Zeit aber iſt es nur mehr Gegenſtand gewerblicher Berechtigung. Iſt auf das Anſtreichen eine beſondere Conzeſſion verliehen, ſo gewährt dieſe nach hier geltenden Grundſätzen mit Ausſchluß der Befugniß zum Vergolden und Lackieren lediglich nur die Berechtigung zum Anſtreichen mit Leim-

---

5) „Item ez ſoll ain maler machn ein Mariapild das die veldung geplanyrt ſei von feinem gold, vnd darein gepunziret.“ Vgl. auch U. S. LXII. 1.

6) „Item es ſol awch ein yeglich geferbtes golt od' zwys golt od ſtanyoll redlichs gebn vn nemen jn ſeinr arbait für daz, daz ez iſt, vn ſol daz nit gebn, raytẽn oder nennen für fein golt, noch perckplab für laſur vnd menſchnplab für percklaſur, noch kayn Röſel oder parys Rot für lack gebn.“

7) Es verſteht ſich von ſelbſt, daß der einzelne Gewerbsgenoſſe für den Zweig, den er ausübt, — ſohin wenn er alle ausübt, auch für alle — die Gewerbsprüfung beſtanden haben muß.

Die Frage, in wiefern die Gewerbsberechtigung der Maler den Gewerben der Kiſtler, Maurer und Zimmerleute gegenüber ausſchließende Wirkung habe, wird bei den genannten Gewerben erörtert.

und Oelfarben und zum Uebertünchen der Zimmer mit Farben [8]).

b) Rechtskräftigen Entſcheidungen gemäß ſind die Maler und Lackierer berechtiget, alle Meubels, welche von berechtigten Kiſtlermeiſtern angefertiget worden ſind, ſowohl auf Beſtellung als auch zum Verkaufe anzuſtreichen oder zu lackieren, nicht aber auch zu fourniren [9]); ferner Blechwaaren zu lackieren und in einem Waarenlager feilzubieten; andere als ſelbſtlakirte Waaren aber dürfen ſie nicht verkaufen [10]).

Ebenſo iſt

c) den Vergoldern, welchen zwar unverwehrt iſt, von ihnen vergoldete Waaren zum Verkaufe zu führen, verboten, Spiegel feilzuhalten [11]).

d) Die Bereitung der Farben, Firniſſe, die Verfertigung von Paletten, grundirten Leinwand- oder Holztafeln iſt Gegenſtand der freien Erwerbs-Arten [12]).

LXXI.

Maurer.

1) Hiſtoriſche Einleitung.

Der Zeitpunkt, wann man in München angefangen hat, Gebäude aus Stein aufzuführen, läßt ſich nicht mit Beſtimmtheit bezeichnen, da die Urgeſchichte dieſer Stadt überhaupt in Dunkel gehüllt und aus den Ueberlieferungen bayeriſcher Geſchichtſchreiber nur ſoviel bekannt iſt, daß dieſelbe, obſchon vorher daſelbſt Anſiedlungen ſtattgefunden haben mögen, in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts unter der Regierung Herzogs Heinrich des Löwen zu bauen angefangen worden ſein ſoll [1]).

In ganz Deutſchland war übrigens, ſo lange ſeine Bewohner noch im rohen Naturzuſtande lebten, die Baukunſt unbekannt, indem ihre Wohnungen nur in Hütten, Höhlen und Zelten beſtanden. Als aber die Deutſchen aus

---

8) U. S. LXII. 4. 5. 9) U. S. LXII. 2.
10) U. S. LXII. 3. 11) U. S. LXII. 7.
12) U. S. LXII. 6.
1) Bergmann's Geſchichte S. 7.

dieſem urſprünglichen Naturzuſtande herausgetreten waren, fingen ſie an zu bauen und auf dauerhafte und bequemere Wohnungen bedacht zu ſein. Man bearbeitete dieſe Anfangs aus Holz, dann aus Ziegeln, welche man an der Luft trocknete, ſpäter brannte und, anfänglich ohne Bindungsmittel, zuſammenfügte. Als ſeit Karl dem Großen die Baukunſt aus Italien nach Deutſchland ſich verbreitet hatte, wendete man dieſelbe zuerſt auf den Bau von Kirchen, dann erſt auf den der Fürſtenſitze an. Die anderen Häuſer in den Städten aber beſtanden noch im 12., 13. und ſelbſt im 14. Jahrhunderte aus Holz, die Dächer waren von Stroh und ohne Rauchfang. Auf Anregung der Fürſten und Obrigkeiten begann man ſodann die Häuſer mit Schiefern oder Ziegeln zu decken, Rauchfänge aufzuführen, endlich baute man ſpäter auch die Häuſer ſelbſt aus Ziegeln.

Die Zeit des eigentlichen Entſtehens des Maurergewerbes dahier läßt ſich bei dieſen Verhältniſſen nicht mit voller Beſtimmtheit angeben. Daß übrigens der große Stadtbrand am 14. Februar 1327, welcher den dritten Theil Münchens zerſtörte, eine Veränderung in der Bauart der Häuſer, welche bis dahin meiſtens nur aus Holz beſtanden zu haben ſcheinen, veranlaßt habe, iſt gewiß; denn im Jahre 1342 erfolgte die Verordnung, daß in Zukunft kein Haus mehr ganz von Holz erbaut werden dürfe, ſondern, wo nicht ganz gemauert, doch wenigſtens mit Ziegeln gedeckt werden ſolle. Jedenfalls haben alſo zu jener Zeit bereits Bau-Gewerbe beſtanden, und daß ſie ſich von da an ſehr vermehrt haben müſſen, kann man bei der erfolgten ſchnellen Zunahme der Bevölkerung und der dadurch hervorgerufenen Erweiterung der Stadt wohl vermuthen. Nach dem Steuerverzeichniſſe von den Jahren 1369 bis 1371 beſtanden damals dahier auch wirklich ſchon 18 Maurer, 37 Zimmerleute und 4 Decker[2]). Jedes dieſer Gewerbe wurde zu jener Zeit geſondert betrieben. Die Decker jedoch, welche nur die Eindeckung der Häuſer zu ihrem Gewerbsbetriebe hatten, verſchmolzen ſich, vermuthlich als man die Dächer nur mehr mit Ziegeln zu decken pflegte, mit den Maurern; dieſe und die Zimmerleute aber beſtanden bis zur Gegenwart als getrennte Gewerbe fort. Von dem Gewerbsbetriebe der Maurer war ehemals auch das Ziegel-

2) Aus der noch zu jener Zeit beſtandenen großen Ueberzahl der Zimmerleute gegen die Zahl der Maurer läßt ſich abnehmen, daß in der vorhergehenden Zeit mehr in Holz, als in Stein gebaut worden ſei.

brennen ausgeſchloſſen, indem ihnen dieſes bei Strafe verboten und hiefür beſondere Meiſter aufgeſtellt waren[3]).

In Zunftverbindung ſcheinen die Maurer, wie die meiſten Handwerke überhaupt, im 15. Jahrhunderte getreten zu ſein und dazu auch die Steinmetzen gehört zu haben. Es exiſtiren noch Zunftſätze derſelben aus dem 16 und 17. Jahrhunderte, welche ihnen vom Stadtrathe gegeben worden waren. Die älteren derſelben tragen zwar kein Datum, jedoch ſcheinen ſie nicht viel älter zu ſein, als die Zuſatze zu denſelben, welche vom Jahre 1537 bis zum Jahre 1636 gehen. Später wurden der hieſigen Maurermeiſterzunft auch unterm 6. May 1707 und ſodann am 22. Juny 1779 von Churfürſt Karl Theodor Zunftordnungen verliehen.

Schon in früher Zeit war auf den Betrieb der Baugewerbe, da ſie einem der dringendſten Bedürfniſſe des Lebens dienten, die Sorgfalt der ſtadtiſchen Behörde gerichtet. Bereits zu Anfang des 14. Jahrhunderts wurde die Willkühr im Bauen der Häuſer aufgehoben und Baugeſetze eingeführt. Später bildelte ſich das Bauweſen zur Aufgabe des Staates, welche nicht nur auf Herſtellung und Unterhaltung der eigentlichen Staatsgebäude gerichtet war, ſondern auch die Oberaufſicht und Leitung des Civilbauweſens zu ihrem Gegenſtande machte, deren Organe ſeit dem Jahre 1805 die in den größeren Städten errichteten Baukommiſſionen ſind[4]).

In älterer und neuerer Zeit erſchienen ſofort Verordnungen und Vorſchriften, welche nicht nur zum Zwecke des öffentlichen Wohles die Freiheit des Eigenthumers, auf ſeinem Grunde Gebäude aufzuführen, beſchränken, ſondern auch den Baugewerben Anleitungen zur richtigen dem öffentlichen Intereſſe entſprechenden Bauführung geben und auch darauf gerichtet ſind, die Herſtellung tauglicher Arbeiter zu befördern. So weit nun derlei Vorſchriften Grundſätze über die

---

3) „Jtm ez ſind auch die Hrn von jndn' vn äuzzn rat vn von dem grozzn rat yberain komen vn habend geſezt vn gebetn durch ainem gemainem nucz vn frummen der ſtat armen vn reichn daz nu fürbaz chain maur' hie ze münchn dheinen ziegel ewiclichen ſlahen machn, noch prennen ſol dacz (zu) heithauſen, noch minder pey der ſtat, er ſol auch mit nyemat chain geſelſchaft noch gemain habn vnd habn auch daz darvmb erfunden vnd gepotn, wann der ſtat vor daven vn von dem zigl den die maur' geprennt habn grozz ſchadn wid'varn ſind."

Weſtenrieder's Beitr. VI. Bd. S. 145.

4) Für die Stadt München wurde eine beſondere Baukommiſſion gebildet durch chrf. Reſkript v. 14. Dez 1804 (Reg. Bl. 1805 S. 320).

aus dem Baurechte hervorgehenden Befugniſſe aufſtellen und Beſtimmungen über die Beſchränkungen derſelben ſowohl im Intereſſe des nachbarlichen Verhältniſſes als auch aus polizeilichen Rückſichten zur Verhinderung gemeingefährlicher und entſtellender Bauten oder auch zur Beförderung der Geſundheitspflege und des Verkehres enthalten, — ſohin entweder in das Gebiet des Civilrechtes oder in die Sphäre der Baupolizei gehören, muß hier deren Inhalt übergangen, und kann, da unſere Aufgabe nur die iſt, die gewerbsrechtlichen Befugniſſe des Maurergewerbes und die hiſtoriſchen Verhältniſſe der Entſtehung und Fortbildung desſelben zu entwickeln, nur ſoweit berührt werden, als ſie hierauf Bezug haben.

In Hinſicht auf die hiſtoriſchen Verhältniſſe des Maurergewerbes aber iſt Folgendes zu bemerken:

a) Die Heranbildung der Genoſſen des Maurerhandwerks geſchah dahier ſchon in alten Zeiten auf dem Wege der zunftmäßigen Erlernung und des geſellenweiſen Arbeitens. Wer zur Stufe eines Meiſters gelangen wollte, mußte nach Inhalt der älteſten vorliegenden Zunftſätze vorher durch die verſammelten Meiſter und zwei Verordnete des Rathes hiezu für tauglich erkannt und dann dem Rathe vorgeſtellt werden; wurde er von dieſem ſodann zur Meiſterſchaft zugelaſſen, ſo genoß er die Rechte eines Meiſters[5]). Später wurde hierzu auch die Anfertigung eines Meiſterſtücks gefordert, welches herkömmlich in Anfertigung eines Planes und Aufriſſes einer fürſtlichen Reſidenz und der Nebengebäude hiezu, ſowie eines Koſtenüberſchlages beſtand und in den Zunftſätzen vom 22. Juny 1779 ausdrücklich vorgeſchrieben ward[6]). In neuerer Zeit aber, wo das Bauweſen ſich zu einem ſo hohen Standpunkte gehoben hat, haben ſich andere Grundſätze gebildet. Die techniſche Ausbildung der Genoſſen des Maurergewerbes, welches übrigens nach den neueſten Verordnungen ſeit dem Beſtehen der Civilarchitekten auf einen engeren Wirkungskreis eingeſchränkt iſt[7]) — geſchieht zwar noch immer auf dem Wege der gewerbsmäßigen Erlernung und des geſellenweiſen Arbeitens und Wanderns[8]); jedoch iſt die Anfertigung eines Meiſterſtückes zur Aufnahme als Meiſter hinweggefallen und

---

5) U. S. LXIII. 1. 6) U. S. LXIII. 2.

7) Das Nähere hierüber folgt unten bei Darſtellung der Befugniſſe der Maurermeiſter.

8) Für Geſellen beſteht dahier auch eine k. Baugewerksſchule unter Leitung des k. Baurathes Vorherr.

an deſſen Stelle die Ablegung einer Prüfung getreten, welche nach Einführung der Bauordnung vom 28. Jänner 1805[9]) vor der Baucommiſſion beſtanden werden mußte. Durch eine ſpätere Verordnung vom 26. Dezember 1825[10]) wurde verordnet, daß jene Geſellen des Maurergewerbes, welche ſich in Städten I. Klaſſe als Maurermeiſter niederlaſſen wollen, eine Prüfung vor der (damals gebildeten) Miniſterialſektion für das Bauweſen zu beſtehen haben ſollen; zur Anſäſſigmachung als Maurermeiſter auſſerhalb der Städte erſter Klaſſe aber war nach §. 61 der Inſtruktion zum Gewerbsweſen vom 28. Dezember 1825[11]) die Erſtehung einer Prüfung am Sitze einer Kreisregierung vorgeſchrieben. Durch Verordnungen vom 14. Februar und vom 27. May 1830[12]) wurde die Prüfung der Adſpiranten zu Bau- und Maurermeiſterſtellen ohne Rückſicht darauf, ob damit eine Anſäſſigmachung in Städten I. Klaſſe oder außerhalb derſelben beabſichtiget werde, in die Competenz der Kreisregierungen zurückgegeben; daher findet jetzt der §. 61 der Gewerbsinſtruktion vom 28. Dezember 1825 auf alle Adſpiranten zum Maurermeiſtergewerbe ohne Unterſchied Anwendung. Die bis zur Einführung der Verordnungen vom 14. Februar und 27. May 1830 von den Kreisregierungen (nach §. 61 der erwähnten Gewerbsinſtruktion) über die Prüfungen der Maurer mit der Giltigkeit zur Concurrenz außerhalb der Städte I. Klaſſe ausgeſtellten Zeugniſſe haben übrigens den erwähnten Verordnungen vom 14. Februar und 27. May 1830 gemäß keine ausgedehntere Wirkung, es ſei denn, daß ſich die Inhaber ſolcher Zeugniſſe der jetzt vorgeſchriebenen geſteigerten Prüfung nachholend unterziehen oder auf den gewöhnlichen Betrieb ihres Handwerkes freiwillig beſchränken wollen.

b) In Bezug auf die Gewerbsausübung ſelbſt waren ſchon nach Inhalt der älteſten Zunftſätze nur die Meiſter berechtiget, Bauten zu übernehmen und auszuführen, ein Geſelle aber durfte ohne des Meiſters Wiſſen und Erlaubniß nicht im Taglohne arbeiten, außer, wie es von jeher Herkommens war, zu Flickwerk[13]).

Ueber die Bauführung ſelbſt enthielt ſchon das Stadtrechtsbuch Kaiſer Ludwigs des Bayern von 1347 nebſt An-

---

9) Reg. Bl. 1805. S. 322. flg. 10) Reg. Bl. 1826. S. 35.
11) Reg. Bl. 1826 S. 151.
12) Reg. Bl. 1830 S. 193 u. S. 824. Dieſe Verordnungen ſind noch giltig.
13) U. S. LXIII. 1.

hangsartikeln Beſtimmungen, aus welchen ſodann unter Beifügung verſchiedener anderer Sätze eine eigene Bau- und Kundſchaftsordnung gebildet und im Jahre 1489 vom Stadtrathe promulgirt worden war, welche mit neueren Zuſätzen großentheils noch jetzt zur Anwendung kommt[14]). Nach Inhalt dieſer Bauordnung und den Zunftſätzen der Maurer gemäß war es ſchon in alten Zeiten den Werkleuten geboten, bei ihren Arbeiten nur das gemeine Beſte im Auge zu haben. Wollte ein Maurermeiſter einen neuen ungewöhnlichen Bau beginnen, ſo mußte er vorher den geſchwornen ſtädtiſchen Baumeiſtern anzeigen, wie und auf welche Weiſe er den Bau führen wolle (Baupläne pflegte man damals nicht zu machen), und dieſe hatten nach ihren Vorſchriften die Bewilligung zur Bauführung zu ertheilen oder zu verweigern; das Bauen gegen dieſe Erlaubniß wurde mit Gewerbsaufhebung und andern Strafen belegt[15]). Hatte er einen Bau angefangen, ſo durfte er vor Vollendung desſelben keinen anderen übernehmen; nach Vollendung des Baues aber mußte dieſer wieder durch die Führer des Handwerks und die ſtadtiſchen Baumeiſter beſichtiget werden; fand ſich ein Fehler, ſo lag es in der Pflicht des Meiſters, denſelben zu verbeſſern, und überdieß wurde dieſer noch zur Strafe gezogen[16]). Zu jener Zeit arbeiteten die Meiſter beim Baue ſelbſt mit und bezogen, wie die Geſellen und Lehrjungen, vom Bauherrn ihren Taglohn[17]). Später aber, als die

---

14) Auer's Stadtrecht v. München S. XCV. flg.
Dieſe Bauordnung enthält übrigens auch civilrechtliche Beſtimmungen.

15) Art. 12 u 13 der Bauordnung von 1489 (Auer l. c. S. 206). U. S. LXIII. 1. 16) U. S. LXIII. 1.

17) Es dürfte nicht ohne Intereſſe ſein, wenn wir hier die Beſtimmungen über den Lohn, welchen die Maurer in älteren Zeiten bezogen, mitt eilen.

Im 14. und zu Anfang des 15. Jahrhunderts betrug der Lohn eines Meiſters täglich 12 Pfen. nebſt e.nem Stück Brod des Morgens, zu Mittag Fleiſch, Käſe und Greißing (Bier), dann 2 Trinkpfennige für die Woche; von St. Gallentag (16. Oktober) bis St. Georgentag (24 April) aber betrug der Lohn nur 8 Pfen. täglich und 1 Trinkpfennig die Woche. Der Geſellen-Lohn war nach Gutbefinden der Meiſter geringer.

Sutners Abhandlung S. 513.

Vgl. Auer l. c. S. 158.

Später, als das Verabreichen von Speiſe an die Maurer außer Gebrauch gekommen war, betrug der Lohn eines Meiſters, welcher ſelbſt mitarbeitete, zur Sommerezeit d h. von St. Peters Stuhl-

Meiſter an der Bauführung ſelbſt nicht mehr unmittelbaren Antheil nahmen, ſtellten ſie Paliere auf, welche bei dem Baue ihre Stelle vertraten, während ſie ſelbſt nur darauf ſich beſchränkten, dem Bauherrn bei Unternehmung des Baues zu Rath zu ſtehen, zu dem Baue die Geſellen abzuordnen, die erforderlichen Werkzeuge herzuleihen und täglich beim Baue öfters nachzuſehen. Weil ſie aber dabei mit ihrem Taglohne durchfielen, ſo beſchwerten ſie ſich im Jahre 1574 beim Rathe und dieſer verordnete in einem Satze vom 20. Oktober desſ. Js.[18]), daß, wenn ein Meiſter einem Bauherrn zwei Geſellen leihe, dieſer auſſer dem an die Geſellen zu entrichtenden Taglohne auch dem Meiſter für ſeine Mühe jede Woche einen Taglohn mit 10 Kreuzern zu bezahlen haben ſolle; wurden aber die Geſellen nicht die ganze Woche verwendet, ſo ſtand es in des Bauherrn Belieben, wie viel er dem Meiſter für ſeine Mühe bezahlen wollte. Dieſer dagegen war verpflichtet, gute Arbeiter zu ſchicken, täglich oft und fleißig beim Baue nachzuſehen, auch waren ſie für den durch ihre Geſellen verurſachten Schaden haftbar. Dieſe Verhältniſſe haben ſich jedoch im Laufe der Zeit

---

feier (22. Februar) bis St. Gallentag (16. Oktober) 28 Pfen., im Winter 24 Pfennige, der eines Geſellen in der Sommerzeit 26. Pf., im Winter 22 Pf: ein Lehrjung bekam die erſten zwei Jahre im Sommer 18, im Winter 22 Pf.: nach den erſten 2 Jahren ward der Lohn eines ſolchen durch die Zunftführer und 2 Meiſter beſtimmt. Auſſer dieſem beſtimmten Lohne hatte der Bauherr nichts, als wöchentlich das herkömmliche Badgeld zu bezahlen, ja es war ſogar verboten, mehr zu geben. Meiſter, Geſellen und Lehrlinge mußten im Sommer um 5 Uhr, im Winter um 6 Uhr bei der Arbeit ſein und bis Abends 6 Uhr bleiben. Zum Genuſſe der Morgenſuppe hatten ſie eine halbe Stunde und zum Mittag-Eſſen eine ganze Stunde Zeit.

U. S. LXIII. 1.

Durch einen Rathsſatz vom 26. Febr. 1554 wurde der Lohn eines Meiſters für das ganze Jahr hindurch ohne Unterſchied der Sommer- und Winterzeit auf 35 Pfennige täglich und wöchentlich 7 kr. Badgeld erhöht, der Lohn eines Geſellen zur Sommerzeit auf 30 Pfen. täglich und wöchentlich 4 Pf. Badgeld, zur Winterzeit auf 26 Pf. Taglohn und 4 Pf. Badgeld beſtimmt: ein Lehrjung erhielt von nun an das erſte Jahr 24 Pf., das zweite 26 Pf., das dritte Jahr den Geſellenlohn mit 30 Pf. und 4 Pf. wöchentliches Badgeld. ꝛc.

U. S. LXIII. 1.

Dieſe Beſtimmungen ſind jedoch längſt antiquirt.

18) U. S. LXIII. 1.

geändert; gegenwärtig beziehen die Meiſter vom Bauherrn keinen Wochen- oder Tag-Lohn mehr. Die Bezahlung für die Verrichtungen derſelben iſt der freien Uebereinkunft überlaſſen; überdieß beziehen die Maurermeiſter nach beſtehendem Herkommen einen gewiſſen Antheil an dem Taglohne der Arbeiter[19].

Nachdem die Maurermeiſter bei der Bauführung nicht mehr unmittelbar ſelbſt Hand anlegten, konnten und durften ſie ſchon mehrere Bauten zugleich zur Ausführung übernehmen; jedoch waren ſie verpflichtet, den übernommenen Bau vollſtändig auszuführen und die Bauführung zu beaufſichtigen; nur mit Einwilligung des Bauherrn, welcher den Meiſter auch wegen Unfleißes und ihm zugefügten Schadens entfernen konnte, durfte er vom Baue abſtehen. Man begann nun auch von der Bauführung Riſſe und Koſten-Ueberſchläge zu machen; in der Zunftordnung vom 22. Juny 1779[20]) wurde deßhalb verordnet, daß, wenn ein Meiſter einen Bau, ſei er groß oder klein, unternehmen wolle, er vorher dem Bauhern einen Riß und genauen Material- und Koſtenüberſchlag zu machen habe. War dieſer zu gering gemacht, ſo daß dadurch der Bauherr in große Unkoſten und Schaden gerieth, ſo war der Meiſter dafür haftbar und wurde auch zur Strafe gezogen.

In neuerer Zeit wurde nach Errichtung der Baukommiſſion im Jahre 1805[21]) durch die derſelben ertheilte Inſtruktion vom 9. März 1805[22]) den Maurer- und Zimmermeiſtern zur Pflicht gemacht, keinen Neubau oder eine weſentliche Reparation in einem Gebäude zu unternehmen, ohne der Baukommiſſion unter Vorlage des von dem Maurer- und Zimmermeiſter unterzeichneten Planes Anzeige gemacht und die Erlaubniß zur Bauführung erhalten zu haben.

2) Befugniſſe der Maurermeiſter.

Nach den gegenwärtig über das Civilbauweſen[23]) beſtehenden Normen[24]) iſt

---

19) Das Nähere hierüber weiter unten.
20) U. S. LXIII. 2.
21) Verordnung v. 14. Dez. 1804 (Reg. Bl. 1805 S. 320).
22) Reg. Bl. 1805 S. 376.
23) Civilbauweſen wird hier in der Bedeutung als Gegenſatz zum Staatsbauweſen genommen. Letzteres kann natürlich hier keine Erörterung finden.
24) Verordnung vom 27. May 1830 (Reg. Bl. 1830 S. 822—826).

a) die Anfertigung von Plänen zu neuen Gebäuden für Privaten, Stiftungen, Gemeinden und Corporationen, ſohin die Löſung architektoniſcher Aufgaben und die Bauführung nach eigenem Plane den Schranken des Gewerbsbetriebes entzogen und als Gegenſtand der Kunſt in die Hände der Civilarchitekten gelegt.

Dieſe Civilarchitekten ſind ſolche Bauverſtändige, welche an einer polytechniſchen Schule oder einer anderen hiezu geeigneten Lehranſtalt die entſprechende Ausbildung genoſſen und die für Civilarchitekten vorgeſchriebene Prüfung [25]) beſtanden haben. Das über die beſtandene Prüfung ausgeſtellte amtliche Zeugniß berechtiget die Civilarchitekten, welche übrigens keine Staatsdiener ſind, ihre Kunſt in dem oben bezeichneten Umfange allenthalben in jeder Stadt und in jedem Orte des Königreiches auszuüben. Eine gleiche Befugniß, wie den Civilarchitekten, kommt auch den Staatsbaudienſtadſpiranten, welche die für das Civilbaufach vorgeſchriebene Prüfung bei der oberſten Baubehörde beſtanden haben, durch das ihnen darüber ausgefertigte Zeugniß zu.

b) Dem Gewerbe der Maurermeiſter, deſſen Betrieb an den Beſitz einer Conzeſſion oder eines Realrechtes und an die nach voraus beſtandener Lehrzeit und Wanderſchaft nach Vorſchrift der Inſtruktion zum Gewerbsgeſetze vom 28. Dez. 1825 abgelegte Prüfung geknüpft iſt, ſteht nach Inhalt der Verordnung vom 27. May 1830 [26]) nur die Befugniß zur Ausübung des gewöhnlichen Handwerksbetriebes zu.

Der gewöhnliche Handwerksbetrieb der Maurermeiſter, worauf ſie ausſchließende Rechte haben, umfaßt:

1) Bauführungen, in Bezug auf welche ſie nach den Beſtimmungen der letzterwähnten Verordnung auf die Ausführung nach vorſchriftmäßig genehmigten Plänen anderer Bauverſtändiger beſchränkt ſind.

Als Ausnahme iſt es daher zu betrachten, wenn diejenigen hieſigen Maurermeiſter, welche ſchon vor Einführung der gedachten Verordnung vom 27. May 1830, die auf ſie keine rückwirkende Kraft hat, in den Beſitz einer Maurermeiſterkonzeſſion oder einer derlei Gerechtſame gelangt ſind,

---

25) Die Prüfung für Civilarchitekten findet jährlich oder nach Maßgabe der Anmeldung alle zwei Jahre am Sitze jeder Kreisregierung ſtatt; die Fragen und Programme hiezu beſtimmt jedesmal die oberſte Baubehörde.

26) Siehe oben Note 24.

noch die Berechtigung zur Bauführung nach eigenem Plane und zur Anfertigung von Plänen für Privaten, Gemeinden ꝛc. genießen. Dagegen kommt dieſe Befugniß denjenigen nicht zu, welche zwar die Prüfung nach Vorſchrift des §. 61 der Inſtruktion zum Gewerbsgeſetze vom 28. Dez. 1825 ſchon vor Einführung der Verordnung vom 27. May 1830 beſtanden, aber die Anſäſſigmachung als Maurermeiſter bis dahin noch nicht erlangt haben. Wollen dieſe daher ſich mit Bauführungen nach eigenem Plane und mit dem Entwerfen von Plänen befaſſen, ſo müſſen ſie vorher die Prüfung für Civilarchitekten beſtehen. Jene Individuen, welche die Maurermeiſter-Prüfung bei einer Kreisregierung ſchon früher beſtanden und dadurch nur einen Anſpruch auf Anſäſſigmachung außerhalb der Städte I. Klaſſe begründet haben, und in Folge obiger Verordnung vom 27. May 1830 auch zur Anſäſſigmachung als Maurermeiſter in Städten I. Klaſſe qualifizirt ſind, müßen ſich als Maurermeiſter auf den gewöhnlichen Betrieb ihres Handwerks beſchränken.

Die Ausſchließlichkeit der Berechtigung der Maurermeiſter zu Bauführungen in dem ihnen zugewieſenen Wirkungskreiſe bringt es mit ſich, daß, da der ſelbſtſtändige Betrieb des Maurermeiſtergewerbes außer der zu erſtehenden Prüfung auch an die Bedingung der vorausgegangenen *gewerbsmäßigen* Erlernung, des *geſellenweiſen* Arbeitens und Wanderns nach den über das Gewerbsweſen beſtehenden Beſtimmungen geknüpft iſt, dieſen Vorbedingungen aber nur bei *gewerbsberechtigten Maurermeiſtern* entſprochen werden kann, nur dieſe *allein zur Haltung von Geſellen und Lehrjungen befugt* ſind und daß den Palieren und Geſellen des Maurergewerbes verboten iſt, Bauten zu führen, wenn ſie nicht von einem Meiſter zur Aufſicht auf die Arbeiten beſtimmt ſind [27]). Ueberhaupt dürfen Maurergeſellen ohne Vorwiſſen und Erlaubniß eines Meiſters nicht in Arbeit gehen; nach älterem Herkommen erlauben jedoch Flickarbeiten hievon eine Ausnahme [28]). Auch beſteht für dieſelben laut Bekanntmachung der k. Polizeidirektion und des Magiſtrats vom 26. Oktober

---

27) Verordg. v. 13. Febr. 1807 (Reg. Bl. 1807 S. 349 flg.). Daraus folgt, daß die Civilarchitekten bei Bauführungen nach eigenem Plane nicht ſelbſtſtändig Geſellen und Lehrjungen halten dürfen, ſondern dieſe nur mittels der Maurermeiſter erhalten können.

28) U. S. LXIII. 2.

1841 das Verbot, in Abänderung oder Anlegung der gewöhnlichen Herde und Oefen, dann der ſogenannten Sparherde, der ſogenannten Oekonomie-, Circulations- und ruſſiſchen Oefen, wie auch der Brat- und Bügelöfen, der Waſch- und Dampfapparate ꝛc., dann bei Einziehung der Ofenröhre in die Kamine und bei allen anderen auf Feuerſtellen Bezug habenden Arbeiten ohne Zuziehung eines Maurermeiſters und des Diſtriktskaminkehrers etwas vorzunehmen [29]).

Die Maurermeiſter beziehen von dem Taglohne ihrer Arbeiter einen beſtimmten Antheil, welcher vom Geſellenlohne täglich 3 kr. und von dem Lehrlingslohne 3 kr. bis 5 kr. beträgt.

2) Den Verkauf von Baumaterialien.

Der Handel mit Kalk und Ziegeln wurde zwar durch die Verordnungen vom 4. und 30. April 1800 [30]) an Jedermann freigegeben; allein dahier hat ſich ein entgegengeſetztes Herkommen gebildet, welchem gemäß der Verkauf von Baumaterialien ausſchließend dem Gewerbe der Maurermeiſter zuſteht, und welches auch in rechtskräftigen Entſcheidungen anerkannt iſt [31]).

Das Brennen von Kalk und Ziegeln, welch letzteres in alten Zeiten dem Maurergewerbe verboten war, iſt nach neueren Beſtimmungen an Jedermann ohne Unterſchied freigegeben, und ſohin auch den Maurermeiſtern erlaubt.

3) Dem Malergewerbe gegenüber iſt den Maurern ſchon durch die Zunftſätze des erſteren vom Jahre 1562 das Anſtreichen der Fenſter und der Fenſterladen verboten worden [32]). Dagegen iſt durch eine Entſchließung der unmittelbaren Beſchwerdenkommiſſion vom 8. März 1794 [33]) dem Maurergewerbe das Anſtreichen der von ihnen ſelbſt gefertigten Arbeiten für zuſtandig erkannt worden. Neueren Entſcheidungen zufolge iſt ihnen aber verboten, Zimmer färbig zu übertünchen, dann Thüren und Kreuzſtöcke ꝛc. anzuſtreichen [34]); dagegen iſt ihnen unverwehrt, Zimmer und ſonſtige Hausräume mit Kalk zu weißen und in den geweißten Zimmern den So-

---

29) Siehe Kaminkehrergewerbe in Bd. I. S. 263 u. U. S. XLIV. 4.
30) Reg. Bl. 1800 St. 15. S. 231. M. G. S. v. 1802 Bd. II. S. 180.
31) U. S. LXIII. 5. 32) U. S. LXII. 1.
33) U. S. LXIII. 3. 34) U. S. LXIII. 4.

ckeln, Fenſtervertiefungen, den Wänden der Herde und der Mauern hinter den Oefen einen grauen oder marmorirten Verputz zu geben[35].

LXXII.

Melber.

1) Hiſtoriſche Einleitung.

a) Die Entſtehung des Melbergewerbes dahier beruht auf folgender hiſtoriſcher Grundlage.

Das Gewerbe der Fragner, welches urſprünglich mit dem der „Kheuffl" (Käufel)[1] eine gemeinſchaftliche Zunft gebildet hatte, von dieſen aber im Jahre 1437 (resp. 1438) getrennt worden war[2], umfaßte zweierlei Arten von Gewerbtreibenden, nemlich die „Obſer" (Obſtler) und die „Melbler" (Melber), welche, obſchon in ihrem Gewerbsbetriebe verſchieden, doch in einer ungetheilten Zunft vereiniget waren und ein ungetheiltes Handwerk bildeten. Die Fragner hatten außer dem Verkaufe von Obſt, womit ſich insbeſondere die einen Zweig ihrer Zunft bildenden Obſer befaßten, den Verkauf von Oel, Mehl, Breun, Gerſten- und anderen Körnern, Erbſen, Hefe, Hanf, Unſchlitt, Schmeer und Schmalz, welch letzteres ſie aber nur im Kleinen, nicht über ein Pfund, auswägen durften, zum Gegenſtande ihres Gewerbsbetriebes; das Stoſſen und der Verkauf des Salzes, als den Salzſtößlern zuſtändig, war ihnen verboten[3]. Im

35) U. S. LXIII. 6.

1) Siehe Gewerbe der Käskäufler.

2) „Item man hat die pfragnerr von den kauffeln tailt ain inder vnd „auſſer Stat aindrachtclichn vnd die fragner ſullen fürbas ain beſun„ders hantwerk ſein. Actum Franziſci 1437."

Siehe auch Zunftartikel der Käufel v. 15. July 1534 (U. S. XLII. 1). Hierin iſt jedoch als die Zeit der Trennung der Fragner von den Käufeln das Jahr 1438 bezeichnet, was vermuthen läßt, daß zwar die Trennung im Jahre 1437 angeordnet, jedoch erſt im folgenden Jahre zum Vollzuge gebracht worden ſei.

3) „Es ſol fürbas ain yeder fragner kayn Smalz mer ausſchicken noch „ſamtkaufs verkauffen, ſunder ſie ſullen es newr außwegen mit der „hand an der wag beym pfund halbem pfund vnd vierdung. Es ſol „ain kauffl kauffl ſein vnd ain fragner fragner ſein. Actum Fran„ciſci 1437."

Jahre 1559 wurden ſie in zwei getrennte Handwerke und Zünfte getheilt[4]), ſeit welcher Zeit die Melber als ein eigenes Gewerbe und eine beſondere Zunft beſtehen und im nemlichen Jahre vom Magiſtrate eigene Zunftartikel erhielten.

In Folge dieſer Trennung der Fragnerzunft in die beiden Gewerbe der Obſtler und Melber fiel den erſteren der Handel mit Obſt, den letzteren aber die übrigen bis dahin mit dem Fragnergewerbe verbunden geweſenen Befugniſſe zu.

So viel ſich aus den Zunftſätzen der Melber vom Jahre 1559 und den Stadtbußordnungen von 1511 und 1587[5]), dann aus ſpäteren Dokumenten erſehen läßt, beſtanden zu jener Zeit die den Fragnern ausſchließig der Obſtler zuſtändig geweſenen, ſohin den Melbern nach ihrer ſelbſtſtändigen Gewerbsbildung verbliebenen Verkaufsartikel in Mehl, dann Erbſen, Gerſte, Gries, Breun und dergleichen, was man mit dem Namen „auszogne Khuchenſpeiß" bezeichnete; in Käſe, Schmalz, Eier, Butter, Schmeer, Unſchlittkerzen, Haar, Federn, Zinnkraut, Flederwiſch, hölzernen Bratſpießen, Spicknadeln, Musbeſen, Beſenſtielen, Schwefelhölzern, Kien, Strohriegeln und Schachtelhalmen.

b) Ueber den Gewerbsbetrieb der Melber iſt, und zwar

1) in Bezug auf einzelne dieſer Verkaufsartikel zu bemerken:

aa) Hinſichtlich des Mehles und anderer ſogenannter ausgezogener Küchenſpeiſe ſtand

α) den Melbern von jeher nicht bloß der Verkauf desſelben, ſondern auch die Produktion zu, indem ſie die verſchiedenen Getreidgattungen ſelbſt kauften und auf der Mühle vermahlten.

Was insbeſondere das Mehl anbelangt, ſo pflegte man ſolches nicht bloß aus Kern, Waizen und Roggen, ſondern auch aus Gerſte und Haber zu bereiten, indem man Gerſtenmehl zu Gebäcken verwendete, aus dem Habermehl aber ſogenanntes Habermuß zu kochen pflegte.

„Item die fragner ſullen auch kayn Saltz ſtoſſen noch vail haben, „ſunder newr die Saltzſtöſſl. Sie ſullent vnd mugent vail habn „öll mell preyn gerſte anner kern arbais, pierhaeſſen haniff vnſlecht „ſmer."

4) U. S. LXIV. 1.

5) U. S. LXIV. 1. Die Stadtbußordnungen von 1511 und 1587 enthalten die nemlichen Beſtimmungen, wie die Melberzunftſätze von 1559.

In den Zunftſätzen von 1559 wurde jedoch den Melbern verboten, fernerhin aus Gerſte anderes, als Hühnermehl, zu machen oder doch wenigſtens ſolches Mehl ungebeutelt zu verkaufen.

Mehl und andere Küchenſpeiſe durften die hieſigen b. Melber täglich in ihren Häuſern, Kellern oder vor denſelben auf der Straße, ſo weit ihr Geding hinreichte d. h. der Platz von ihnen gemiethet oder ihr Eigenthum war[6]), feilhalten. Während ſie hiezu ausſchließend berechtiget waren, durften ſie aber dieſe Artikel nicht zugleich auch auf dem Markte feilhalten, wie dieſes bezüglich des Obſtes den Obſtlern zuſtand. Der Verkauf auf dem Markte war übrigens freigegeben, indem jeder Fremde, welcher Mehl und andere Küchenſpeiſe hieher brachte, derlei Artikel im Großen wie im Kleinen, jedoch nur an jedem Dienſtage von früh Morgens an bis zum Mittwoch Mittags 12 Uhr[7]) dahier vor dem Stadtkeller verkaufen durften, wobei ſie ſich der mit dem Stadtzeichen gebrannten Maße zu bedienen hatten. Dieſer Verkauf durch Fremde war nur zum Beßten des Publikums geſtattet, indem den Melbern verboten war, von den fremden Verkäufern aufzukaufen, außer am Mittwoch von 10 Uhr an.

Dieſe den Fremden eingeräumte Verkaufsbefugniß rief zahlreiche Streitigkeiten zwiſchen den hieſigen Melbern und den Melbern von der Au und von Thalkirchen, welche häufig auf dem hieſigen Markte zu verkaufen pflegten, herbei, indem erſtere den letzteren die Hereinbringung des ſchönen („waizes, vnd khürnes") Mehles verwehren wollten, bis endlich durch einen Rathsſatz vom 17. Marz 1600[8]) verordnet wurde, daß den Auer-, Thalkirchner- und anderen fremden Melbern geſtattet ſein ſolle, auch ſchönes Mehl zum Verkaufe hieher zu bringen, jedoch erſt am Mittwoch in der Frühe; auch mußte dasſelbe vorher beſchaut und, was nicht bis 11 Uhr verkauft war, wieder, ohne es hier einzuſetzen, aus der Stadt gefuhrt werden. Roggen-, Nach- und Nudelmehl und Breun aber zu verkaufen, wurde den Fremden ganzlich verboten. Dieſe

6) Zu jenen Zeiten pflegten die Gewerbtreibenden ihre Waaren vor ihren Häuſern auf der Straſſe zum Verkaufe auszuſtellen. Dieſer Platz vor den Häuſern war, ſo weit ſich die Verkaufsbefugniß erſtreckte, mit rothen Ziegeln gepflaſtert.

7) Damals wurden die Wochenmärkte noch nicht, wie jetzt, täglich, ſondern nur zweimal in der Woche gehalten.

8) R. S. LXIV. 1.

Dieſe in Bezug auf das ſchöne Mehl den fremden Melbern eingeräumte freie Verkaufsbefugniß gibt zu erkennen, daß die hieſigen Melber in der Erzeugung feinerer Mehlſorten zu jener Zeit noch zurückſtanden und daß es daher der fremden Zufuhr bedurfte, um die hieſige Stadt damit zu verſehen. Auf einem gleichen Grunde mag es auch beruhen, daß durch eben denſelben Rathsbeſchluß auch den Bäckern erlaubt wurde, das „zarte" Mehl zu den Kindsmuſen und Backwerken auf Verlangen zu verabreichen, wogegen ihnen aber der Verkauf des Nachmehles verboten wurde [9]).

Wie lange ſich die hienach der fremden Mehlzufuhr noch zugeſtandene Begünſtigung erhalten habe, läßt ſich nicht beſtimmen; indeß dürfte mit Sicherheit anzunehmen ſein, daß, gleichwie ſchon durch den Rathsbeſchluß vom 17. März 1600 die urſprüngliche Freiheit des Mehlhandels in Schranken gezogen worden war, dieſe durch das im 18. Jahrhunderte, namentlich ſeit Entſtehung der realen Rechte, immer mehr hervorgetretene Zwangs- und Monopolſyſtem der Zünfte allmählig untergegangen ſei, wozu auch das Beiſpiel des hieſigen Bäckergewerbes, welches ſich mit Ausnahme des den Melbern in der Au dahier geſtatteten Brodverkaufes [10]) von jeher bis zum Jahre 1800 in dem ausſchließlichen Brodverkaufsrechte zu erhalten gewußt hatte, viel beigetragen haben mochte.

Erſt bei dem Beginne des gegenwärtigen Jahrhunderts begann man dieſem Monopolſyſtem wieder entgegenzuarbeiten, und nachdem durch chrf. Mandat vom 23. November 1799 [11]) die General-Landesdirektion zur Erſtattung eines Gutachtens über die Herſtellung einer freien Concurrenz der auswärtigen Metzger, Bäcker und Melber aufgefordert worden war, wurde durch die Verordnungen vom 13. Febr. und 28. März 1800 [12]) allen in den Vorſtädten und in den benachbarten Orten befindlichen Melbern erlaubt, Mehl, Hülſenfrüchte und andere Lebensbedürfniſſe frei und ungehindert in die hieſige Stadt zum Verkaufe zu bringen.

In wieferne der Mehlverkauf auf dem Viktualienmarkte noch jetzt freigegeben ſei, wird in der unten folgenden Ab-

9) Dieſe Befugniß der Bäcker zum Mehlverkaufe iſt übrigens ſchon längſt erloſchen. Gegenwärtig iſt ihnen umgekehrt der Verkauf des Nachmehles geſtattet und der des anderen Mehles verboten. Vgl. Gewerbe der Bäcker im I. Bande S. 76.

10) Vgl. I. Bd. S. 62 Note 4.

11) M. G. S. v. 1800 Bd. I. S. 242.

12) M. G. S. v. 1802 Bd. II. S. 163 u. 177.

handlung über die gegenwärtigen Befugniſſe des Melberge⸗werbes zur Sprache kommen.

β) Die Preiſe des Mehles und der Hülſenfrüchte, welche die hieſigen Melber zum Verkaufe führten, unterlagen, wie die meiſten ihrer übrigen Verkaufsartikel, ſeit den älteſten Zeiten der obrigkeitlichen Satzbeſtimmung. So ſoll im Jahre 1491 für die Melber eine obrigkeitliche Taxe feſtgeſetzt worden ſein, ohne daß jedoch etwas Näheres hierüber bekannt iſt [13].

Genauere Beſtimmungen über den Polizeiſatz enthalten die Zunftſätze der Melber von 1559. Nach Art. 36 derſelben war den Melbern vorgeſchrieben, jede Gattung Mehles, es mochte Kern⸗, Roggen⸗, Waizen⸗ oder Nachmehl ſein, um ebendenſelben Preis zu geben, als der jedesmalige Schrannenpreis des Getreides betrug, nach den verſchiedenen Maaßen vom Metzen bis zum Dreißiger berechnet, ſo daß alſo, wenn der Durchſchnittspreis des Getreides auf der Schranne 3 Schillinge Pfening pr. Metzen betrug, der Melber den Metzen Mehl ebenfalls um 3 Schillinge zu geben hatte. Dieſen Preis durfte der Melber ohne Raths⸗Erlaubniß weder höhern noch mindern.

Haber⸗ und Gerſtenmehl mußten ſie um ſolchen Preis verkaufen, daß ſie vom Metzen nicht mehr als 10 Pfeninge Gewinn hatten. Von Erbſen und Breun war ihnen für den Metzen 30 Pfening ſchwarzer Münze Gewinn erlaubt.

Dabei war beſtimmt, daß das Kern⸗ und Waizenmehl, wie auch geſottener Haber [14] und Habermusmehl nach geſtrichenem Maaße, das Roggen⸗, Gerſten⸗ und Nachmehl aber nach gehäuftem Maaße verkauft werden ſolle.

Im Jahre 1583 wurde ein neuer Tarif eingeführt, welcher ſich auf eine nach vorgängiger Mehlprobe hergeſtellte Berechnung, wie viel aus einer beſtimmten Quantität Getreides Mehl erzeugt werden könne, gründete und bis zur gegenwärtigen Zeit in Anwendung erhalten hat [15]. Nur mußte ſich der für die Mannsnahrung des Melbers ausgeſetzte Betrag mit der Zeit nothwendig ändern.

---

13) Sutner's Abhandlung S. 532.

14) Unter geſottenem Haber iſt hier der ſogenannte Haberkern gemeint. Bekanntlich muß nemlich der Haber, um enthülſet werden zu können, vorher geſotten werden.

15) Siehe Bäckergewerbe im I. Bande S. 66 — 68.

Im Jahre 1829 wurden in Folge allerh. Verordnung vom 16. Auguſt deſſ. Js.[16]) die Polizeitaxen für das Mehl, gleichwie auch für Brod und Fleiſch, aufgehoben und den Melbern hierbei zur Pflicht gemacht, der Polizeibehörde am Anfange eines jeden Monats eine Anzeige der Preiſe zu übergeben, zu welchen ſie bis zu Ablauf desſelben Monats ihre Mehlwaaren zu verkaufen beabſichtigten. Dieſe Preiſe durften die Melber im Laufe des Monats nicht überſchreiten. Da jedoch hierdurch der beabſichtigte Zweck, durch freie Concurrenz der Verkäufer die nöthigſten Lebensmittel dem Publikum wohlfeiler zu verſchaffen, nicht erreicht wurde, ſo wurde durch allerhöchſte Verordnung vom 23. September 1830[17]) die polizeiliche Taxe des Mehles und Brodes wieder eingeführt und beſteht ſeitdem noch fort.

bb) In Bezug auf das Schmalz, welches den Melbern gemeinſchaftlich mit den Käufeln zuſtand, war

α) den erſteren, ſo lange ſie noch der Fragnerzunft angehörten, nur der Verkauf im Kleinen erlaubt, während der Verſchleiß im Großen dem Gewerbe der Käufel allein zugehörte[18]).

Erſt ſpäter, im Jahre 1559, wurde ihnen auch der Verkauf im Großen zugeſtanden, welcher ihnen aber durch Rathsbeſchluß vom 5. April 1671 wieder entzogen wurde. Das Schmalz durften die Melber, gleich dem Käſe ebenfalls auf dem Markte, woſelbſt es auch, wie an der Stadtwage im Großen, von den Fürkäuflern feilgehalten wurde, verkaufen, jedoch nur an den Markttagen am Dienſtage von Mittag an.

β) Auch das Schmalz unterlag der polizeilichen Satzbeſtimmung. Der Preis deſſelben, um welchen es die Melber abzugeben hatten, durfte nicht mehr als 1 Pfening über den gewöhnlichen Marktpreis, welcher alle Monate durch die geſchworenen Marktmeſſer nach den Schmalzkäufen an der Stadtwage erhoben und den Melbern bekannt gegeben wurde, betragen. Den ſo gegebenen Schmalzſatz durften die Melber bei Strafe nicht überſchreiten. Dabei war es ihnen verboten, Salz unter das Schmalz zu miſchen.

cc) In Bezug auf den Verkauf von Schmeere, welcher Artikel den Melbern aber nicht ausſchließlich zukam[19]), enthalten die Zunftſätze der Melber keine weitere Beſtim-

16) Reg. Bl. 1829 S. 697. 17) Reg. Bl. 1830 S. 1133.
18) U. S. XLII. 1.
19) Auch den Salzſtößlern, Garköchen ꝛc. ſtand dieſer Verkauf zu.

mung, als über den Preis, welcher nicht mehr als 2 Pfeninge vom Pfunde über den gewöhnlichen Kaufspreis, um den sie es von den Metzgern bezogen, betragen durfte.

dd) In Bezug auf Unſchlittkerzen ſtand den Melbern nicht bloß der Verkauf, ſondern auch die Selbſtfabrikation zu. Es ward ihnen beſtimmt, wie viele Kerzen ſie je nach dem Preiſe des Unſchlittes von dem Pfunde zu gießen hatten, und ſie waren verpflichtet, die Kerzen nicht nur pfundweiſe, ſondern auch einzeln abzugeben; unterſagt war ihnen aber, über zehn Pfund Kerzen auf einmal aus der Stadt zu verkaufen. Dieſes Verbot, welches die Sicherung des Bedarfes der Stadt zum Zwecke hatte, wurde durch einen ſpäteren Rathsſatz vom 14. Jänner 1569 auf den Verkauf von 15 Pfunden beſchränkt. Rohes Unſchlitt zu verkaufen, war den Melbern verboten, indem ſie das Unſchlitt nur zum Kerzengießen verwenden durften.

Das zum Kerzengießen benöthigte Unſchlitt bezogen die Melber von den hieſigen Metzgern. In dem Bezuge desſelben war unter ihnen ein Turnus eingeführt, wobei keiner mehr als 2 Zentner auf einmal erhalten konnte. Die Unſchlittkerzen unterlagen auch dem polizeilichen Satze, welcher nach dem gewöhnlichen Unſchlittpreiſe berechnet und beim pfundweiſen Verkaufe einen Pfening, beim Einzelnverſchleiße aber zwei Pfeninge darüber betrug.

ee) Der Handel mit Haar war einige Zeit zwiſchen den Käskäuflern und Melbern ſtreitig und wurde durch Rathsbeſcheid vom 17. März 1600 beiden Gewerben in der Art zugeſprochen, daß ſie den genannten Artikel nicht nur in ihren Läden, ſondern auch an der Stadtwage zu verkaufen befugt ſein ſollen.

2) Bei dem Aufkaufe der den Melbern zuſtändigen Verkaufsartikel waren ſie, wie alle mit Viktualien handelnden Gewerbe, an die deshalb erlaſſenen Polizeivorſchriften gebunden. Derlei Vorſchriften waren ſchon in frühen Zeiten allgemein durch die in den Sammlungen des 13. und 14. Jahrhunderts enthaltenen magiſtratiſchen Verordnungen gegeben worden[20], wie ſolche auch in dem Stadtbußbuche von 1511 und in den landesherrlichen Polizeiordnungen von 1553 und 1616 aufgeführt ſind. Die in dem Stadtbußbuche enthaltenen Vorſchriften finden ſich auch in den hierin gleichlautenden Satzbüchern (Zunftartikeln) der Käufel und der

---

20) Vgl. Käskäufler.

Fragner und der aus letzteren hervorgegangenen Melber und Obſtler vorgetragen.

Hiernach war es allen Viktualiengewerben zur Pflicht gemacht, ihre Waaren auf auswärtigen Märkten und nicht innerhalb 3 Meilen Weges zu kaufen; auch durften ſie das Erkaufte auswärts nicht längere Zeit liegen laſſen, ſondern mußten es immer zum nächſten Markte hieher zum Verkaufe bringen. In der Stadt aufzukaufen, war ihnen verboten. Nur in Bezug auf einzelne Artikel beſtanden Ausnahmen insbeſondere war ihnen der Aufkauf von Schmalz dahier dann geſtattet, wenn ſolches von Kaufleuten oder andern Verkäufern aus über 3 Meilen von hier entlegenen Orten in Fäſſern im Großen hieher gebracht wurde, in welchem Falle ſie aber nur in Quantitäten nicht unter 1 Zentner zu kaufen befugt waren. Schmalz, welches in Häfen oder Kübeln hieher gebracht wurde, dagegen durften ſie hier nicht aufkaufen. Auſſer die Stadt durften Viktualien ohne des Bürgermeiſters Erlaubniß nicht verkauft werden. Daher mußten auch meiſtens die Waaren fremder Verkäufer, welche vom Verkaufe auf dem Markte übrig blieben, in der Stadtwage eingeſetzt werden. Die Waaren, welche die hieſigen Viktualiengewerbe zum Verkaufe führten, mußten ſie ſelbſt in der Ferne aufkaufen; es bei den Fürkäuflern zu beſtellen, war ihnen verboten. Im Verhinderungsfalle ward ihnen jedoch erlaubt, einen oder zwei aus ihrer Mitte zum Aufkaufe abzuſchicken. Durch einen ſpäteren Rathsſchluß vom 5. April 1671 ward bezüglich des Schmalzaufkaufes verordnet, daß kein Melber oder Käufel behufs des Schmalzaufkaufes in Straubing und im Walde ſich eines andern Individuums, als des gemeinſchaftlich Abgeordneten, bedienen dürfe; nur auf den Märkten in Landshut durfte jeder nach Belieben aufkaufen oder für ſich aufkaufen laſſen.

Dieſe Beſtimmungen wurden auch in der unterm 18. Jänner 1766[21]) erlaſſenen Marktordnung anerkannt, jedoch hierin das Verbot des Aufkaufes auf den Einkauf innerhalb 7 Stunden um München ausgedehnt; gleiche Grundſätze enthält auch das Mandat vom 10. März 1786[22]); nur wurde hierin obiges Verbot wieder auf den Einkauf innerhalb 6 Stunden zurückgeführt. Die nach der gegenwärtig zur Anwendung kommenden Marktordnung vom 27. Auguſt

21) G. S. v. 1771 S. 415.
22) M. G. S. v. 1788 Bd. IV. S. 686.

1819 [23]) geltenden Beſtimmungen werden unten ihre Erörterung finden.

3) Von den den Melbern nach ihrer ſelbſtſtändigen Gewerbsbildung urſprünglich zuſtändig geweſenen Artikeln ſind jedoch mehrere im Laufe der Zeit hinweggefallen und Attribute anderer Gewerbe geworden oder dem freien Verkehr zugefallen. So iſt die Verfertigung und der Verkauf von Unſchlittkerzen Gegenſtand der Gewerbsberechtigung der Kerzengießer, Seifenſieder und der Salzſtößler; der Verkauf von Käſe gehört den Käskäuflern und Handelsgewerben zu; Haar und Federn werden als Viktuale von den Landleuten und Karnern auf dem Viktualienmarkte verkauft.

2) Befugniſſe der Melber.

Die Verkaufsartikel der hieſigen Melber, welche ſie theils ſelbſt bearbeiten, theils nur im Handel führen, beſtehen in Mehl, Gries, Gerſte, Erbſen, Breun, Linſen, Haiden, Hanfkörnern, Haberkörnern, Fiſolen, Schmalz, Eier, Butter, Makaroninudeln, Schmeer, Zinnkraut, Flederwiſchen, hölzernen Bratſpieſen, Spicknadeln, Musbeſen, Beſenſtielen, Schwefelhölzern, Kien, Strohriegeln und Schachtelhalmen.

A) In Bezug auf einzelne dieſer Artikel iſt zu bemerken:

I. Hinſichtlich des Mehles ſteht den Melbern nicht bloß der Handel, ſondern auch die Selbſterzeugung zu. Gleichwie die Bäcker aus dem von ihnen erkauften Getreide das Mehl behufs des Verbackens zu Brod ſelbſt bereiten, ſo vermahlen auch die Melber das von ihnen aufgekaufte Getreide zum Behufe des Wiederverkaufes des daraus erzeugten Mehles. Da den Mahlmüllern dahier kein Recht zukommt, Mehl ſelbſt zu erzeugen und zu verkaufen [24]), ſondern ihr Gewerbsbetrieb ſich in der Regel nur darauf be-

---

23) U. S. XIX. 4.

24) Nur die Inhaber von Kunſtmühlen, welche in neuerer Zeit entſtanden ſind, ſind als Fabrikanten zur Mehlerzeugung und zum Aktivhandel mit ſelbſt erzeugten Mehle, jedoch nur im Großen d. h. nicht unter 100 Pfd. berechtiget. Eine derlei Kunſtmühle, die ſogenannte Ludwigs-Walzmahlmühle, beſteht zwar in der Nähe von München, nicht aber im Stadtburgfrieden ſelbſt; daher bezüglich der hieſigen Mahlmüller das Verbot der Mehlerzeugung und des Mehlverſchleißes noch allgemein gilt.

ſchränkt, die Mühle zum Gebrauche an die Getreide vermahlenden Gewerbtreibenden gegen Entgelt herzuleihen und in guten Stand zu erhalten[25]), ſo ſind es nur die Bäcker und Melber allein, welchen die Mehlerzeugung zum Verkaufe[26]) zukommt, und da ferner den Bäckern der Verkauf des Mehles (mit Ausnahme des Nachmehles) verboten iſt[27]), ſo ſind dahier die Melber das einzige Gewerbe, welches zur Erzeugung des Mehles, zum Verkaufe und zum Handel mit Mehl berechtiget iſt.

Die Getreidgattungen, aus welchen die Melber Mehl bereiten, ſind

a) Waizen, woraus
   1) Mund-Mehl,
   2) Semmel-Mehl,
   3) Waizen-Mehl,
   4) Einbrenn-Mehl, und
   5) Nach-Mehl

erzeugt wird;

b) Roggen (oder Korn), woraus
   1) Riemiſch-Mehl,
   2) Roggen- oder Back-Mehl und
   3) Nach-Mehl

gemahlen wird;

c) Gerſte, woraus das zum Hühnerfutter beſtimmte Hühnermehl bereitet wird.

II. Gries wird von den Melbern aus Waizen in zweierlei Sorten, nemlich in feiner und ordinärer, bereitet und verkauft. In Bezug auf den Verkauf gilt, was oben von dem Mehle geſagt iſt.

III. Gerſte, gerollte (oder gerändelte) wird von den Melbern in drei Sorten, nemlich in feiner, mittlerer und ordinärer, bereitet und verkauft. Der Verkauf der Rollgerſte war Gegenſtand des Streites zwiſchen den Melbern und dem Handelsſtande, welcher ſich ebenfalls dieſelbe als Handelsartikel aneignete, in Folge deſſen unterm 10. März 1823 ein Vergleich[28]) zwiſchen beiden Gewerben dahin zu Stande kam, daß den Handelsleuten nur der Verkauf der feinſten und mittelfeinen unter dem Namen „Ulmergerſte"

---

25) Vergl. Gewerbe der Müller.

26) Die Mehlerzeugung zum eigenen Gebrauche iſt Jedermann freigegeben. Vgl. Gewerbe der Müller.

27) Siehe Bäckergewerbe im I. Bande S. 76.

28) Siehe Handelsgewerbe in Band I. S. 217.

bekannten Gattungen zukommen, der Verſchleiß der ordinären Gerſte aber ausſchließliche Befugniß des Melbergewerbes ſein ſolle. Es iſt zwar aus den Akten nicht erſichtlich, ob dieſer Vergleich die obrigkeitliche Genehmigung erhalten habe. Selbſt im Falle der Nichtgiltigkeit dieſes Vergleiches muß doch dem Melbergewerbe unbedingt die ausſchließliche Erzeugungs- und Verkaufsbefugniß der hier zum Verbrauche bearbeiteten Rollgerſte eingeraumt werden, da dieſer Artikel als Viktuale der polizeilichen Satzbeſtimmung unterliegt und daher, abgeſehen davon, daß der Verkauf von Viktualien außerhalb des Wirkungskreiſes der eigentlichen Handelsgewerbe liegt, einem Viktualiengewerbe, welches unter der ſteten obrigkeitlichen Aufſicht ſteht, zugehören muß. Die dem Handelsſtande hienach zugeſtandene Befugniß zum Verſchleiße der feinſten und mittelfeinen ſogenannten Ulmergerſte dürfte demnach nur auf die aus der Ferne bezogene Waare zu beſchranken ſein, da nur dieſer Umſtand allein ſie zum eigentlichen Handelsartikel erheben kann. Uebrigens iſt die Befugniß der Melber zum Verkaufe der Gerſte auch ausgeſprochen in einer k. Regierungsentſchließung vom 15. Auguſt 1841 [29]).

IV. Erbſen werden von den Melbern in zweierlei Sorten, nemlich in ſchöner und mittlerer, entweder im natürlichen Zuſtande (d. h. nur gereinigt) oder gebrochen verkauft.

V. Von den weiters oben aufgezählten Handelsartikeln der Melber werden Schmeere, Zinnkraut, Flederwiſche, hölzerne Bratſpieſe, Spicknadeln, Musbeſen, Schwefelhölzer, Kien, Strohriegel und Schachtelhalme, welche Artikel auch dem Salzſtößlergewerbe zuſtehen, von den Melbern in neuer Zeit nicht mehr zum Verkaufe geführt.

B) Unter den den Melbern zuſtändigen Verkaufsartikeln unterliegen die nachfolgend bezeichneten der polizeilichen Taxbeſtimmung;

I. Mehl. Die Satzbeſtimmung hiefür geſchieht wöchentlich durch die magiſtratiſche Polizeibehörde und richtet ſich nach folgenden Grundſätzen:

a) Als ſtändige Größen erſcheinen die Mannsnahrung des Melbers, welche von jedem vermahlenen Schäffel Getreide, Roggen oder Waizen, 2 fl. beträgt, der ſtädtiſche Malzaufſchlag pr. 30 Kr. und der Getreidzoll pr. 2 Kr. von jedem Schäffel Getreide.

---

29) U. S. XXII. 8.

b) Die unſtändigen oder veränderlichen Größen bilden die Getreidpreiſe, welche von Woche zu Woche wechſeln. Dieſe werden aus den von der hiezu aufgeſtellten Schrannenkommiſſion nach jeder Schranne zu übergebenden Verzeichniſſen über die Zahl und die Preiſe der auf der Schranne gemachten Getreidkäufe in Vergleichung mit den Aufſchreibungen der Kornmeſſer nach dem höchſten Durchſchnitte berechnet [30]).

c) Das Verhältniß dieſer Größen zu der zu erzeugenden Quantität Mehles beſtimmt ſich nach den hiefür feſtgeſetzten Normalzahlen. Es iſt nemlich als Norm angenommen, daß ein Schäffel Getreide 16 Viertel Mehl gibt.

Da indeß ſowohl aus dem Waizen als aus dem Roggen verſchiedene Sorten Mehles erzeugt werden, ſo iſt auch eine Norm feſtgeſetzt, um wie viel jede Sorte Mehles von der anderen im Preiſe abweichen darf. Bei Berechnung des Satzes für jede einzelne Mehlſorte wird nehmlich auf folgende Weiſe verfahren:

Zu dem jedesmaligen Durchſchnittspreiſe des Schäffels der betreffenden Getreidgattung wird die Mannsnahrung des Melbers mit 2 fl., ſodann der ſtädtiſche Aufſchlag und der Getreidzoll hinzugeſchlagen und in eine Summe gebracht, dieſe Summe ſofort in Kreuzer reduzirt und durch die Normalzahl 16 dividirt, wodurch ſich

1) beim Waizen der Preis des Viertels Waizenmehles und
2) beim Roggen der Preis des Viertels Back- oder Roggenmehls ergibt.

Ad 1. Nach dem Preiſe des Waizenmehles beſtimmt ſich der Preis der übrigen aus dem Waizen zu erzeugenden Mehlſorten in der Art, daß das Viertel:
aa) Mundmehl immer um 40 Kr. theurer,
bb) Semmelmehl um 16 Kr. theurer und
cc) Einbrennmehl um 16 Kr. wohlfeiler, als das Viertel Waizenmehl zu ſtehen kommt.

Ad 2. Nach dem Preiſe des Back- oder Roggenmehles beſtimmt ſich auch der Preis des

---

30) Dieſes Verfahren wurde erſt in neueſter Zeit eingeführt, früher wurden die Getreidpreiſe lediglich nach den Aufſchreibungen der Kornmeſſer regulirt. Hiernach iſt auch der Text bei dem Bäckergewerbe in Bd. I. S. 74 zu berichtigen.

gleichfalls aus dem Roggen zu erzeugenden Riemiſchmehles in der Art, daß das Viertel immer um 6 Kr. theurer, als das Viertel Back- oder Roggenmehl, zu ſtehen kommt.

3) Der Preis des Nachmehles beträgt den dritten Theil des Einbrennmehles.

d) Der Preis des Dreißigers von allen bisher genannten Mehlſorten beträgt, da ein Viertel 16 Dreißiger enthält, den 16. Theil des Preiſes eines Viertels.

II. Gries. Der Preis deſſelben richtet ſich nach den wöchentlichen Preiſen des Mundmehles, ſo daß

a) die feine Sorte um 1 fl. höher, als das Mundmehl,

b) die ordinäre Sorte aber um 32 Kr. wohlfeiler, als die feine Sorte Gries berechnet wird.

III. Gerſte. Der Tarif hiefür wird wöchentlich nach dem höchſten Preiſe des Schäffels Gerſte in der Art berechnet, daß dieſer mit 3, 4 und 5 dividirt wird. Der hieraus erzielte Quotient gibt bei dem Diviſor 3 den Preis der feinen, bei 4 den der mittleren und bei 5 den der ordinären Gerſte.

IV. Hühnermehl. Der Preis desſelben beträgt jedesmal den dritten Theil des Preiſes der ordinären Gerſte.

V. Erbſen, Breun, Linſen, Haide und Hanf. Der Preis für dieſe Gattungen Hülſenfrüchte richtet ſich nach den jedesmaligen Schrannenpreiſen mit Hinzurechnung von 2 fl. Mannsnahrung pr. Schäffel. Um den Preis des Viertels zu finden, wird der Betrag des Schäffels incl. Mannsnahrung mit der Zahl 12 (ſo viele Viertel enthält das Schäffel) dividirt.

VI. Schmalz. Der Preis des Schmalzes richtet ſich nach den jedesmaligen Kaufpreiſen des Schmalzes an der Stadtwage und auf dem Viktualienmarkte. Beſtimmte Normen hierüber beſtehen indeß nicht.

C. Bei dem Verkaufe der dem Tarife unterworfenen eben bezeichneten Gegenſtände ſind die Melber an den obrigkeitlichen Polizeiſatz in der Art gebunden, daß ſie denſelben in keinem Falle überſchreiten dürfen; unter dem Satze aber zu verkaufen, iſt ihnen vorliegenden rechtskräftigen Entſcheidungen zufolge unverwehrt[31]).

---

31) U. S. LXIV. 21.

D. Auch dürfen die der polizeilichen Satzbeſtimmung unterliegenden Verkaufsartikel von den Melbern nur in den in dem Tarife beſtimmten oben sub Lit. A bezeichneten Sorten abgegeben werden[32].

E. Bis zur neueſten Zeit pflegten die hieſigen Melber gewöhnlich nach dem Maaße zu verkaufen, wie dieß auch gegenwärtig in der Regel, und zwar durchgängig nach geſtrichenem Maaße, geſchieht. Der obrigkeitliche Polizeiſatz wird daher noch für den Verkauf nach dem Maaße berechnet. In der neueſten Zeit pflegte jedoch der Verkauf nach dem Gewichte, namentlich bei jenen Melbern, welche ſogenanntes amerikaniſches oder Trockenmehl d. h. auf Kunſtmühlen erzeugtes Mehl zum Verkaufe führten, häufiger zu werden, weil letztere das Mehl auch von den Kunſtmühlen nach dem Gewichte bezogen. Dieſe Abgabe nach dem Gewichte, wenn ſolche von Kunden verlangt wird, iſt den Melbern auch, jedoch unter der Vorausſetzung geſtattet, daß hierbei keine Ueberſchreitung der dem Tarife entſprechenden Preiſe erfolge[33].

F. Die Frage, ob auch die hieſigen gewerbsberechtigten Melber befugt ſeien, außer dem Verkaufe in ihren Läden auch zugleich auf dem Viktualienmarkte, alſo an einem zweiten Platze (wie dieß den Obſtlern zuſteht), zu verkaufen, iſt jedenfalls zu verneinen, da nach gewerbsrechtlichen Grundſätzen, insbeſondere nach Inhalt des k. Miniſterialreſkripts vom 24. Juny 1835, den Vollzug des Art. 5 des Gew. Geſ. btr. dem Gewerbsinhaber der Verkauf ſeiner Gewerbsprodukte nur an einem Platze in derſelben Gemeinde geſtattet iſt, das hieſige Melbergewerbe aber eine ſpecielle Berechtigung zum Verkaufe an zwei Plätzen nicht beſitzt. Man glaubte zwar früher die für die Zufuhr der Lebensmittel geltenden Vorſchriften, wonach dem Verkaufe derſelben auf dem Viktualienmarkte keine erſchwerenden Schranken geſetzt werden ſollen, auch auf den Verkauf der hieſigen Melber anwenden zu müſſen, von welcher Anſicht ausgehend, in mehreren Entſcheidungen[34] der Grundſatz ausgedrückt wurde, den hieſigen Melbern ſei der gleichzeitige Mehlverkauf auf dem hieſigen Viktualienmarkte nicht zu beanſtanden; bis endlich ein k. Miniſterialreſkript vom 22. April 1832[35] ſich dahin ausſprach, daß ungeachtet der die Beför-

---

32) U. S. LXIV. 22. 33) U. S. LXIV. 22.
34) U. S. LXIV. 5. 8. 9. 10. 35) U. S. LXIV. 10.

derung des freien Verkehrs mit Lebensmitteln bezweckenden Polizeiverordnungen die Beobachtung der in Art. 5 des Gew.-Geſetzes von 1825 in Beziehung auf Abſatz und Markt ausgedrückten Beſtimmungen nicht auſſer Acht gelaſſen werden dürfe; was auch im Einklange mit dem bereits erwähnten k. Miniſterialreſkripte vom 24. Juny 1835 ſteht.

G. Eine andere Frage dagegen iſt die, ob die in Bezug auf den freien Verkauf der Lebensmittel auf dem Viktualienmarkte geltenden Vorſchriften auf den Mehlverkauf anzuwenden ſeien, oder mit andern Worten, ob und in wieferne auch anderen Perſonen, als den hieſigen Melbern, dahier der Mehl-Verkauf auf dem Viktualienmarkte geſtattet ſei?

Es iſt bereits oben in der hiſtoriſchen Einleitung erwähnt worden, daß, gleichwie ſchon in älteren Zeiten der Mehlverkauf auf dem hieſigen Markte freigegeben war, auch in der neueren Zeit durch die Verordnungen vom 13. Februar und vom 28. März 1800 [36]) der Grundſatz ausgeſprochen worden ſei, es ſolle jedem Melber der benachbarten Orte erlaubt ſein, Mehl, Hülſenfrüchte und andere Lebensbedürfniſſe frei und ungehindert in die hieſige Stadt zum Verkaufe zu bringen. In eben demſelben Sinne ſprechen ſich auch die Inſtruktion für die Polizeidirektionen vom 24. September 1808 [37]) in § 76, die hieſige Marktordnung vom 27. Auguſt 1819 [38]) und die Verordnung vom 16. Auguſt 1829 [39]) aus.

Obſchon weder Brod noch Mehl zu den Rohprodukten gehören, ſondern der gewerblichen Bearbeitung unterliegen, ſo wurden ſie doch in den oben allegirten Verordnungen vom 13. Februar und 28. März 1800 als Viktualien bezeichnet und daher ſeitdem die bezüglich des Verkaufes derſelben geltenden Vorſchriften, insbeſondere die der hieſigen Marktordnung vom 27. Auguſt 1819, in Anwendung gebracht. Da nach § 9 dieſer Marktordnung jedem, welcher Lebensmittel entweder ſelbſt erzeugt, oder in geſetzlicher Weiſe auf dem Lande erhandelt, der Verkauf derſelben geſtattet iſt, ſo wurde unter Zugrundelegung der übrigen eben allegirten Vorſchriften durch k. Regierungsentſchließung vom 11. July, beſtatiget durch k. Miniſterialreſkript vom 27. November 1823 [40]) ausgeſprochen, daß die Befugniß zum Verkaufe von

36) Siehe oben Note 11. 37) Reg. Bl. 1808 S. 2524.
38) U. S. XIX 4. 39) Reg. Bl. 1829 S. 703.
40) U. S. LXIV. 2. 3. 4.

Mehl und übrigen Viktualien auf dem Markte nicht auf eigene Erzeugniſſe beſchränkt ſei.

Hält man dieſe viktualienpolizeilichen Grundſätze mit den geltenden gewerbsrechtlichen Beſtimmungen zuſammen, ſo ergibt ſich folgendes Reſultat:

Die Marktpolizeivorſchriften geſtatten, wie oben erwähnt, den Mehlverkauf auf dem Viktualienmarkte

a) dem auswärtigen Selbſtproduzenten und

b) demjenigen, welcher ſie in geſetzlicher Weiſe auf dem Lande erhandelt.

Ad a. Da die Produktion des Mehles, außer zum eigenen Selbſtgebrauche nur Gegenſtand ausſchließender Gewerbsberechtigung iſt, ſo dürften unter den Selbſtproduzenten, denen der Mehlverkauf auf dem Viktualienmarkte geſtattet iſt, nur ſolche auswärtige Produzenten gemeint ſein, welche zur Mehlerzeugung behufs des Verkaufes gewerbsberechtiget ſind, wie hier die Melber.

Ad b. Auch der Handel mit Mehl kann nicht ſo unbedingt ſtattfinden, wie bei Rohprodukten [41]. Da nemlich, wie gezeigt, die Mehlerzeugung zum Verſchleiße nur den hiezu Gewerbsberechtigten zuſteht, ſo kann derjenige, welcher mit Mehl Handel treiben will, dasſelbe in geſetzlicher Weiſe nur von derlei Gewerbsberechtigten erkaufen, wobei vorausgeſetzt wird, daß der Aufkauf nach Inhalt der Marktordnung weder hier, noch überhaupt in einem Umkreiſe von 2 Stunden um München geſchehe.

Uebrigens machten von dem ſo freigegebenen Mehlhandel nur in den Jahren 1817 und 1823 zwei auswärtige Händler Gebrauch, ſeit dieſer Zeit aber wurde kein auswärts erzeugtes oder erkauftes Mehl mehr auf den Viktualienmarkt zum Verkaufe gebracht.

II. Rechtskräftigen Entſcheidungen zufolge iſt den Melbern verboten der Verkauf und die Erzeugung von Brod [42], der Verkauf von Kerzen und Seiſe [43], von Reis und Stärke [44], von Obſt, Kartoffeln, Zwiebeln, Knoblauch u. dgl. [45], von Kraut [46], Eſſig [47], Lorbeerblättern [48],

---

41) Was hier vom Mehle geſagt iſt, muß natürlich auch vom Brode gelten.

42) U. S. LXIV. 6. 16. 43) U. S. LXIV. 12. 17.

44) U. S. LXIV. 7. 20. 45) U. S. LXIV. 11. 15.

46) U. S. LXIV. 14. 47) U. S. LXIV. 12.

48) U. S. LXIV. 12.

von Hefe[49]) und von den dem Salzſtößlergewerbe ausſchließend zuſtehenden Waaren[50]).

I. Die Verkaufsartikel der Melber unterliegen auch der obrigkeitlichen Beſchau. Die hierüber beſtehenden Vorſchriften als in das Gebiet der Viktualienpolizei gehörig, müſſen hier übergangen werden.

LXXIII.

Meſſerſchmiede.

1) Hiſtoriſche Einleitung.

a) Das Gewerbe der Meſſerſchmiede, ehmals auch „Meſſerer" genannt, gehört zu den älteſten der hieſigen Gewerbe. Im Jahre 1423 wurde für dasſelbe vom Stadtrath eine eigene Zunft errichtet und derſelben Zunftſätze[1]) ertheilt. Im Jahre 1443 erhielten die Meſſerſchmiede wieder neue Zunftſatze[2]), denen ſpäter bis zum Jahre 1662 noch Zuſätze nachfolgten. Neben den Meſſerſchmieden beſtanden als ein eigenes Gewerbe die Klingenſchmiede und Schwertfeger, welche, im Jahre 1437 aus den Waffenſchmieden hervorgegangen, im Jahre 1492 der Zunft der Schloſſer, Sporer und Geſchmeidmacher einverleibt worden waren[3]), ſpäter aber mit den Hammerſchmieden eine gemeinſchaftliche Zunft bildeten. Obſchon an den meiſten Orten in Deutſchland die Klingenſchmiede (gewöhnlich unter der Benennung „Langmeſſerſchmiede") und die Schwertfeger als getrennte Gewerbe vorkommen, wovon den erſteren die Verfertigung der Degen- und Säbelklingen und überdieß noch einiger anderer zur Ausrüſtung des Militärs gehöriger Gegenſtände zukömmt, letztere aber die Klingen mit Griffen, Gefäßen und Scheiden verſehen und außerdem noch zur Verfertigung alles deſſen, was ein geharniſchter Mann von Metall an ſich trägt, befugt ſind, — ſo beſtand dieſer Unterſchied doch

---

49) U. S. LXIV. 18. 19. 50) U. S. LXIV. 6.

1) Dieſe Zunftſätze ſind in der magiſtratiſchen Verordnungen-Sammlung des 14. und 15. Jahrhunderts enthalten. Sie bieten übrigens nichts Erhebliches dar, weshalb auch ein Abdruck derſelben unterlaſſen wurde.

2) U. S. LXV. 1.

3) Sutner's Abhandlung S. 516 u. 529. Vgl. auch U. S. LXXXV. 1.

nie in München. Man wendete dort vielmehr die Benennung „Langmeſſerſchmiede und Klingenſchmiede", wie die verſchiedenen auf dieſe Gewerbe Bezug habenden Akten aus dem vorigen Jahrhunderte, namentlich aus deſſen zweiter Hälfte, zu erkennen geben, in der Regel auf das Gewerbe der Schwertfeger an, während die Meſſerſchmiede nicht ſelten unter der Benennung „Kurzmeſſerſchmiede" vorkommen. Im vorigen Jahrhunderte nun wurden die Schwertfeger mit den Meſſerſchmieden, jedoch als getrennte Gewerbe, in eine Zunft vereiniget, welche nun gewöhnlich die Benennung „Zunft der Lang- und Kurzmeſſerſchmiede" oder „Zunft der Meſſer- und Klingenſchmiede" oder „Zunft der Meſſerſchmiede und Schwertfeger" führte. Beide Gewerbe trennten ſich zwar ſpäter wieder und traten in ihre vorigen Zunftverhältniſſe zurück, wurden aber zu Ende des vorigen Jahrhunderts wieder in eine Zunft vereiniget, in welcher Verbindung ſie von da an verblieben. Auch gegenwärtig ſtehen die Meſſerſchmiede und die Schwertfeger, wiewohl als getrennte Gewerbe, noch in demſelben Gewerbsvereine.

b) Der Gewerbsbetrieb der Meſſerſchmiede umfaßte nach Inhalt ihrer Zunftſätze ſchon in älteren Zeiten die Verfertigung langer und kurzer Meſſer, Dolche, kleiner Brächſeln (eine ſabelähnliche Hippe)[4], und der dazu gehörigen Scheiden. In die Gewerbsbefugniſſe der Schwertfeger einzugreifen war ihnen verboten, gleichwie auch dieſe keine dem Meſſerſchmiedgewerbe zuſtändige Arbeiten fertigen durften. Nur in dem Falle, wenn an einen Meſſerſchmied ein Schwert im Preiſe von 3 bis 6 fl. gefrimt (beſtellt) wurde, durfte er ſelbes, jedoch nach vorgängig an den Bürgermeiſter gemachter Anzeige und von demſelben erholter Erlaubniß, verfertigen.

Fremde Arbeiten durften die Meſſerſchmiede nur in ſo ferne zum Verkaufe führen, als ſie rein und ſauber ausgearbeitet und dahier nicht in gleicher Eigenſchaft zu finden waren.

Arbeiten aus Gold und Silber waren den Meſſerſchmieden, wie auch aus den Zunftartikeln der Goldſchmiede[5]) erhellet, unterſagt; wohl aber war ihnen nach Inhalt des Art. 47 ihrer eigenen Zunftſätze unverwehrt, ihre Arbeiten zu verſilbern und zu vergolden oder mit Gold, Silber oder

4) Vgl. Schmeller's Wörterb. Bd. I. S. 249.
5) U. S. XXXI. 1. Vgl. Goldarbeiter im I. Bande S. 188.

Kupfer einzulegen, zu malen oder zu ätzen. Goldſchmiedgeſellen zu halten war daher den Meſſerſchmieden in Art. 40 ihrer Zunftſätze verboten.

Das Beſchlagen der Wehren, Dolche, Schwerter und Brächſen, welches ehmals zu den ausſchließlichen Befugniſſen des Spänglergewerbes gehört zu haben ſcheint, war auch, ſo weit es das Beſchlagen der den Meſſerſchmieden zuſtändigen Artikel, nemlich der kleinen Brächſen, Dolche und Schwerter, und das Anſchlagen der Ohrbänder (Ohrband iſt das hohle Blech unten an der Spitze einer Degenſcheide) betraf, Gegenſtand vieljähriger Streitigkeiten zwiſchen den Meſſerſchmieden und Spänglern und wurde durch Rathsbeſchluß vom 28. May 1565 [6]) dahin entſchieden, daß

1) den Spänglern die Verfertigung der Beſchläge der Reitſchwerter, langen Wehren, Dolche und Brächſen und das Anſchlagen der Ohrbänder in ſo ferne allein zuſtehen ſolle, wenn die Beſchläge aus glatter oder gekettelter Arbeit beſtehen, allein zugehören, daß dagegen

2) den Meſſerſchmieden dieſe Arbeiten verboten und nur dann zugehören ſollen, wenn dieſelben von getriebener Arbeit oder mit Laubwerk und dergl. Verzierungen verſehen ſeien; wollte aber ein Meſſerſchmied glatte Beſchläge verſilbern oder vergolden, mit Gold, Silber oder Kupfer einlegen, malen oder ätzen, ſo mußte er die glatte Arbeit vorher von dem Spängler machen laſſen, doch war es dem Meſſerſchmiede nicht verboten, die Arbeit des Spänglers behufs des Verſilberns oder Vergoldens ſchärfer oder reiner zuzufeilen, die glatte Arbeit zu durchbrechen oder zu hauen.

Anderen Gewerben, wie den Schwertfegern, Sporern, Sattlern war das Verfertigen und Anſchlagen der Beſchläge und Ohrbänder gänzlich verboten.

3) Durch den erwähnten Rathsbeſchluß wurde ferner den Spänglern das Feilhaben und Aushängen beſchlagener Brächſen, Dolche und Scheiden verboten; den Meſſerſchmieden aber dieß in ſoferne als zuſtändig zuerkannt, als ſie dieſelben unbeſchlagen, beſchlagen aber nur dann feilhalten durften, wenn ſie ſelbe bei hieſigen Spänglern hatten beſchlagen laſſen; ſelbſt oder von anderen, als hieſigen Spänglern beſchlagene Arbeiten aber durften ſie nicht feilhaben.

Allein dieſer Rathsbeſcheid vom 28. May 1565 beruhigte

---

6) U. S. LXV. 1.

higte keineswegs die beiden Gewerbe der Spängler und Meſſerſchmiede, ſondern ſachte die Streitigkeiten neuerdings an. Daher wurde durch einen weiteren Rathsbeſcheid v. 25. April 1566 [7]) den Meſſerſchmieden erlaubt, alle Beſchläge und dergl., was ihnen in dem vorhergegangenen Rathsbeſcheide abgeſprochen worden war, ſelbſt zu machen; dagegen wurde den Spänglern wieder, wie er ihnen ſchon vorher zuſtändig geweſen war, der Verkauf von Scheiden, dann von beſchlagenen langen und kurzen Wehren, Brächſen und Dolchen, ſoferne die Beſchläge in ihrer eigenen Werkſtätte gemacht wurden, zugeſtanden.

Einem Rathsſatze vom 6. May 1662 [8]) zufolge mußten die Meſſerſchmiede ſolche Arbeiten, welche über 12 oder 15 fl. ſich beliefen, ſie mochten in oder außer der Stadt oder vom Auslande bei einem von ihnen beſtellt worden ſein, unter ſich gleichheitlich vertheilen.

Alle dieſe Beſtimmungen über die Gewerbsbefugniſſe der Meſſerſchmiede ſind jedoch größtentheils veraltet. Was von denſelben noch Anwendung finden kann, wird in dem Nächſtfolgenden zur Sprache kommen.

2) Befugniſſe der Meſſerſchmiede.

a) Die Befugniſſe der hieſigen Meſſerſchmiede beſtehen nach dermaliger Obſervanz in der Verfertigung und dem Verkaufe von Meſſern, Gabeln und Scheeren aller Gattungen, wovon auch rechtskräftigen Entſcheidungen zufolge Dolche und Stillete nicht ausgenommen ſind [9]).

Jedoch genießen die Meſſerſchmiede in der Verfertigung und dem Verkaufe von Meſſern und Scheeren keineswegs allein eine ausſchließliche Befugniß, da hiezu auch andere Gewerbe ganz oder theilweiſe berechtiget ſind [10]).

Obſchon den Meſſerſchmieden das Schleifen und Polieren ihrer eigenen Fabrikate ehmals verboten war und ſie daher gehalten waren, ihre Arbeiten zu dieſem Behufe an die Schleifer abzugeben, wie dieß noch in einem Magiſtratsbeſchluſſe vom 23. Jänner 1771 [11]) ausgeſprochen worden iſt,

---

7) U. S. LXV. 1. 8) U. S. LXV. 1.

9) U. S. LXV. 7.

10) Vgl. die Gewerbe der Beinringler, Geſchmeidmacher, Handelsgewerbe insbſ. Krämer, Nadler, Schwertfeger.

11) U. S. LXV. 2.

ſo konnte ihnen das Selbſtſchleifen und Polieren ihrer Arbeiten doch dann nicht mehr verboten ſein, als durch die Verordnung vom 26. Februar 1802 [12]) jedem Gewerbsmanne die Befugniß eingeräumt worden war, ſeine Gewerbsprodukte ſelbſt zu vollenden und zu vervollkommnen. Daher wurde auch in neuerer Zeit durch rechtskräftige Entſcheidungen den Meſſerſchmieden die Befugniß zum Selbſtſchleifen und Polieren ihrer Gewerbsprodukte zugeſprochen [13]).

Nach beſtehender Obſervanz führen die Meſſerſchmiede auch Streichriemen und dergleichen Schärfungs-Apparate zum Verkaufe; amtliche Ausſprüche hierüber liegen jedoch nicht vor.

b) Verboten iſt den Meſſerſchmieden nach vorliegenden Entſcheidungen

1) die Verfertigung und der Verkauf von chirurgiſchen Inſtrumenten, welche nicht in die Kategorie von Meſſern und Scheeren gehören. Als ſolche, ihnen daher nicht zuſtändige, Artikel ſind durch Magiſtratsbeſchluß vom 24. Auguſt und k. Regierungs-Entſchließung vom 10. September 1841 [14]) insbeſondere bezeichnet: Lapisbüchschen, Trokars, Schröpfſtöcke, Aderlaßeiſen und Aderlaßſchnepper.

2) Das Schleifen fremder von ihnen nicht ſelbſt verfertigter Gegenſtände [15]). Dieſes Verbot dürfte bei dem in Mitte liegenden oben erwähnten Magiſtratsbeſcheide vom 23. Jänner 1771 und in Anbetracht, daß den Meſſerſchmieden durch die gleichfalls allegirte Verordnung vom 26. Februar 1802 keine weitere Befugniß, als die, ihre eigenen Fabrikate durch Selbſtſchleifen zu vollenden, eingeräumt worden iſt, — auf das Schleifen um Lohn überhaupt zu verſtehen ſein.

3) Die Verfertigung und der Verkauf von Arbeiten aus Gold und Silber. Dieß Verbot erhellet ſchon aus §. 55. der Zunftartikel der Goldſchmiede vom 17. Auguſt 1738 [16]), iſt übrigens auch in Entſcheidungen der neueren Zeit ausgeſprochen [17]). Unter dieſem Verbote iſt übrigens nicht das Vergolden und Verſilbern der Meſſerſchmiedarbeiten oders das Einlegen derſelben mit Gold und Silber, ſowie mit anderen Metallen begriffen, da dieſe Befugniß

---

12) Reg. Bl. 1802 St. 9 S. 138.
13) U. S. LXV. 3. 14) U. S. LXV. 4. 6.
15) U. S. LXV. 3. 16) Siehe oben Note 5.
17) U. S. LXV. 5.

den Meſſerſchmieden ſchon in Art. 47 ihrer Zunftſätze zugeſprochen iſt [18]).

LXXIV.

Metzger.

1) Hiſtoriſche Einleitung.

a) Entſtehung und Ausbildung der Metzgergewerbe.

1) Das Schlachten und der Verkauf des Fleiſches ſcheint ſchon in den älteſten Zeiten des Beſtehens der Stadt München Gegenſtand des Betriebes eines beſonderen Gewerbes geweſen zu ſein; ein ſolches kommt auch bereits in Urkunden des 13. und 14. Jahrhunderts unter der Benennung „Fleiſchhächel“ oder „Carnifices“, ſpäter aber unter dem Namen „Metzger“ vor.

Für den Gewerbsbetrieb dieſer Fleiſchhächel waren auf dem Markt-, d. i. dem heutigen Schrannenplatze, woſelbſt auch die Buden der übrigen Gewerbe, namentlich der Viktualiengewerbe, ſtanden, eigene Fleiſch- oder Schlachtbänke von Holz errichtet, welche im Privateigenthume geſtanden zu haben und von den Fleiſchhächeln gegen Zins benützt worden zu ſein ſcheinen [1]).

Als zufolge der Urkunde Kaiſer Ludwigs über die Freiung und Verſchönerung des Marktplatzes vom Auffahrtstage 1315 [2]) alle Gebäude von demſelben entfernt werden mußten, wurden auch die Fleiſchbänke an die Hofſtadt bei dem Thalburgthore (dem dermaligen Raththurmthore) an den Platz, wo ſie noch jetzt beſtehen, verlegt und im Jahre 1317 vollendet [3]).

---

18) U. S. LXV 1.

1) Konrad Dechant von St. Peter, welcher Eigenthümer ſolcher Bänke war, machte im Jahre 1284 eine Stiftung und wies dieſer den Zins ſeiner Fleiſchbänke an (**Meichelbeck hist. Frising. T. II. pag. 117**). Vgl. Bergmann's Geſch. S. 20 Note 79.

2) Bergmann's Geſch. Urk. Nr. **LIV**.

3) „Daz wir nach vnſerr lieben vnd getrewen Burgaer gemainer Bete „ze München den Margt gevreyet haben, vnd vreyen ze ainem „gemainen Margt vnd Platz, daz man darauf nieman nicht pawen „ſol, weder mauren, noch zimmern, noch dheiner ſlaht paw, weder

Der ſchnelle Zuwachs der Bevölkerung München's beförderte auch die Zunahme des Gewerbes der Fleiſchhächel, deren ſchon das Steuerverzeichniß von 1369 bis 1371 fünfzig nachweiſet. Da für dieſe die alten Fleiſchbänke nicht mehr ausreichen konnten, wurden für die neu hinzugekommenen Gewerbsgenoſſen neue Bänke errichtet; die Metzger der alten Bank hielten ſich jedoch von denen, welche in der neuen Bank verkauften, abgeſondert.

Aus dieſen beiden Bänken erbaute der Bürgerrath im Jahre 1427 eine neue Fleiſchbank von Stein, wie ſie noch gegenwärtig beſteht, nebſt einem Schlachthauſe, und bei dieſer Gelegenheit vereinigte er die Metzger der alten Bank mit denen der neuen und errichtete für beide eine gemeinſchaftliche Zunft [4]). Mit dieſem Zeitpunkte alſo trat die Metzgerzunft ins Daſein.

2) In ſpäterer Zeit aber ſonderten ſich die Metzger wieder in zwei getrennte Gewerbe ab, indem ſich ein Theil derſelben nur mit dem Schlachten des alten Viehes, der andere aber nur mit dem Schlachten des jungen Viehes befaßte, woraus die Alt- und die Jungmetzger hervorgingen, welche ſofort geſonderte Zünfte bildeten. Der Zeitpunkt dieſer Abſonderung in zwei Gewerbe läßt ſich zwar nicht beſtimmt angeben; jedoch gehet aus einer Stelle der Stadtbußordnung vom 6. July 1585 [5]) hervor, daß dieſelbe zu dieſer Zeit bereits beſtanden habe.

„vns, noch vnſern erben, noch vnſern Nachchomen, noch anders
„nieman, da von der margt geengert werde oder geninnaert.
„Darumb daz ſi di fläſch penche hinab legen, vnd machen ſulln bei
„dem Talpurgtor auf die Hofſtat dinweilant Heinriches dez Sanders
„geweſen iſt, vnd daz der margt deſt luſtſamer vnd deſt ſchöner vnd
„deſt gemachſamer ſey Herren, Burgaern, Geſten vnd allen Laeuten
„die darauf ze ſchaffen. haben...."

4) „It die fleiſchpank hat der Rat von newen dingen erpawt von
„grund auf von der Stat gut aws der ſtat Chamer vnd hat aws
„paiden penken ain panck vn ain zaunft machen anno **MCCCCXXVII°.**
„Et gſtetit pej **VIC** R. gulden vnd deſſelben Jars ward das ſlach-
„haus auch gemacht."

„It ain Rat hat geſetzt da man die flayſchpank von newen dingen
„gepawt vnd gemacht hat vnd daz die ped penk nu fürbaz ain pank
„vnd ain hantwerk ſein ſol; vnd welcher fürbaz ain metziger vnd
„vnder die panck ſten will, der ſol fürbaz den metzigern in ir hant-
„werck geben für ire Recht für all ſach iij ß. dn. **Actum anno doi.**
„**1427** in der vaſten."

5) „Es iſt auch zu merkhen, dieweilen diſer Zeit das groß vnd klain
„flaiſch von einander abgeſondert, das die Metzger, ſo das klain

3) Die fortwährende Zunahme der Zahl der Jungmetzger machte ſpäter noch die Errichtung einer zweiten Fleiſchbank am Färbergraben nothwendig, welche noch jetzt unter dem Namen der oberen Bank beſteht. Die Jungmetzger, welche dieſe Bank aufnahm, blieben übrigens mit den Jungmetzgern der untern Bank in derſelben Zunftverbindung.

4) Weiters hatte ſich aus den Metzgern noch ein beſonderes Gewerbe, das der „Kudelwäſcher“ gebildet, welches mit dem Putzen, Brühen und Verkaufe der Eingeweide des geſchlachteten Viehes ſich befaßte. Daher verbieten ſchon die Zunftſätze von 1657 [6]) den Metzgern, Mägen, Gekröſe, Wämpel oder Netze von Kälbern, Schafen, Lämmern oder Kitzen, ſowie die Eingeweide des großen Viehes überhaupt in der Fleiſchbank feilzuhaben oder zu verkaufen, und verpflichten die Metzger, dieſelben entweder an die Kudelwäſcher zu kaufen zu geben oder aber außerhalb der Metzge an einem beſonderen Platze feilzubieten.

Dieſes Gewerbe der Kudelwäſcher wurde durch Polizeirathsentſchließung vom 9. May 1768 [7]) wieder aufgehoben. Die damals noch beſtandenen 14 Kudelwäſcher wurden in ſogenannte „Rindmetzger“ umgewandelt und ihnen das Schlachten der Rinder oder Kühe als Gewerbsbefugniß zugewieſen, wozu ihnen gemeinſchaftlich mit den dort ſchon befindlichen Jungmetzgern die obere Bank am Färbergraben eingeräumt wurde [8]). Von nun an war wieder jedem Metzger der Verkauf der Eingeweide des von ihnen geſchlachteten Viehes in der Fleiſchbank erlaubt, wie dieß auch den Rindmetzgern, aber nur in Bezug auf die Eingeweide der von ihnen geſchlachteten Rinder, zuſtand.

Die Rindmetzger konnten jedoch von dem Verkaufe des Rindfleiſches allein ihre Nahrung nicht finden, beſonders, als ihre Concurrenz durch die Errichtung der Freibänke und der Vorſtadtmetzger [9]) bedeutend vermehrt worden war. Sie erhielten daher die Rechte der Altmetzger und ſohin die Befugniß, gemäſtete Ochſen zu ſchlachten. Die Benennung „Rindmetzger“ verſchwand; dafür erhielten ſie den Namen „Altmetzger der oberen Bank“, unter welchem ſie fortwährend eine beſondere Gewerbsklaſſe bildeten.

„flaiſch allein haben, nit weniger als die ſo das groß ſchlagen, ire „täfeln haben ſollen.“

6) U. S. LXVI. 1. 7) U. S. LXVI. 2.

8) U. S. LXVI. 3. 9) Hievon wird unten die Rede ſein.

5) Eine eigene Klaſſe von, übrigens nicht zünftigen, Metzgern waren ehmals die ſogenannten Kaſernen-Metzger, welche den Fleiſchbedarf für das Militär zu liefern hatten, nebenbei aber durch ein Herkommen die Befugniß genoſſen, auch an Civilperſonen Fleiſch zu verkaufen, bis endlich in neuerer Zeit, nachdem ihnen ſchon vorher der allgemeine Fleiſchverkauf verboten worden war [10]), das Schlachten in den Kaſernen aufgehoben ward und ſomit auch die Kaſernenmetzger verſchwanden d. i. den übrigen Metzgern einverleibt wurden.

6) Mittlerweile war das Inſtitut der Freibänke emporgekommen.

Schon die Landesordnung von 1553 [11]) hatte in allen Städten und Märkten die Errichtung von Freibänken angeordnet, welches Gebot auch in der Polizeiordnung von 1616 [12]) wiederholt wurde. Allein, wie dieſe beiden Geſetzbücher überhaupt ihrem Zeitgeiſte vorangegangen waren, ſo vermochten auch die hierin enthaltenen Anordnungen über die Errichtung von Freibänken dem herrſchenden Zunftmonopolismus gegenüber nicht zum Vollzuge zu gelangen.

Erſt der ſpäteren Zeit war es vorbehalten, die Nothwendigkeit des Inſtitutes der Freibänke in ihrer praktiſchen Bedeutung aufzufaſſen. Churfürſt Max Joſeph III. befahl in einem Dekrete vom 23. Juny 1764 [13]) die Errichtung einer Freibank dahier in der ehemaligen Hofmetzge vor dem Koſtthore, worin jeder Vieh-Eigenthümer ſowohl junges als altes Vieh, ſoferne es für ſchlachtbar erkannt wurde, gegen Entrichtung des Aufſchlages entweder ſelbſt oder durch Andere an jedem Tage beliebig ſchlachten und das Fleiſch, wie auch Haut und Zugehörungen, erſteres aber nur um 2 Pfeninge unter dem Satze, verkaufen dürfe, vorausgeſetzt, daß er das Vieh vorher den hieſigen Metzgern zum Kaufe angeboten habe, ein ſolcher aber nicht zu Stande gekommen ſei.

Um den Beſuch dieſer Freibank zu fördern, wurde in einer neuerlichen chrf. Entſchließung vom 6. July 1770 [14]) Jedermann, welcher Maſtochſenfleiſch hieher brachte, die freie Befugniß eingeräumt, dieſe gegen Entrichtung des Aufſchlages entweder ſelbſt zu ſchlachten oder durch hieſige oder aus-

---

10) Mand. vom 6. März 1798 (M. G. S. v. 1799 Bd. VI. S. 168.
11) im III. Buche 6. Tit. 10. Art. 12) im II. Buche 3. Tit.
13) M. G. S. v. 1784 Bd. II. S. 798.
14) M. G. S. v. 1784 Bd. II. S. 825.

wärtige Metzgerknechte ſchlachten zu laſſen. Zugleich wurde jenen, welche 3 Monate lang auf ſolche Weiſe Fleiſch würden geliefert haben, die Zuſicherung der Verleihung einer Ochſenmetzgergerechtigkeit für ſich und ihre Nachkommen ohne Entgelt ſammt dem Bürgerrechte gegeben. Weiters wurde durch chrf. Entſchließung vom 11. Februar 1785 [15]) die Errichtung noch einer zweiten Freibank angeordnet, ſo daß die eine für das Ochſen-, die andere für das Rindfleiſch benützt werden könne. Ferneren Verordnungen vom 30. Jänner 1793 und 27. Februar 1796 [16]) gemäß ließ Churfürſt Karl Theodor die Freibank vor dem Koſtthore auf eigene Koſten in einer dem Zwecke entſprechenden Form herſtellen, mit Stall, Schlacht- und Brühhauſe und allen zum Schlachten und zum Fleiſchverkaufe erforderlichen Requiſiten herſtellen. Es wurde auch ein Bankknecht aufgeſtellt, welcher die Requiſiten zu verwahren und auf Verlangen die Verrichtungen des Schlachtens und Aushauens zu beſorgen hatte. Für die Benützung dieſer Bank durfte außer dem Aufſchlage nur ein mäßiger Bankzins entrichtet werden.

Allein dieſe Freibänke entſprachen dem beabſichtigten Zwecke nicht, theils weil ſie nur von unvermöglichen oder ſolchen Leuten frequentirt wurden, welche ein Uebergewicht über das Monopol der Metzger zu erringen nicht im Stande waren, theils weil die Lage der Fleiſchbänke außerhalb der Stadtmauern für das Publikum zu unbequem, theils aber auch, weil die Normen über ihre Benützung nicht allgemein bekannt geworden waren. Es wurden daher in Folge churf. Dekrets vom 17. May 1798 [17]) zunächſt dem alten Hofe an dem heutigen Hofgraben neue, und zwar für jede Fleiſchgattung beſondere Freibankſtände erbaut und am 19. May desſ. Js. zum erſtenmale eröffnet; in dieſen Bänken durfte das Fleiſch nicht anders, als 2 Pfeninge unter den gewöhnlichen Preiſen der Metzger gegeben werden [18]).

Auch eine ſtädtiſche Freibank war, urſprünglich vor dem Einlaßthore, errichtet worden, welche verſchiedene Schickſale hatte und ſpäter auf den Viktualienmarkt verlegt wude.

So ſehr man ſich auf dieſe Weiſe bemühte, die Zufuhr des Schlachtviehes nach München zu befördern und dem

15) M. G. S. v. 1788 Bd. IV, S. 775.
16) M. G. S. v. 1788 Bd. V. S. 263, 264 und 346.
17) M. G. S. von 1799 Bd. VI. S. 114.
18) l. c. S. 117.

Monopolſyſteme der Metzger entgegenzuwirken, ſo wurde dieſer Zweck doch dadurch vereitelt, daß diejenigen Perſonen, welche in den Freibänken Fleiſch auszuhauen pflegten, ſtändig dieſelben waren, daß ſie auf dieſen Erwerb hin die Anſäſſigmachung erwirkten und ſo eine beſondere Klaſſe von Metzgern bildeten, welche von den übrigen Metzgern ſich nur dadurch unterſchieden, daß ſie alle Gattungen Fleiſches auszuhauen befugt waren, jedoch dieſes um 2 Pfeninge wohlfeiler zu geben hatten.

Als nun endlich in neuerer Zeit der Verſchönerung der Stadt wegen die Freibänke am Hofgraben entfernt werden mußten, zerſtreuten ſich die Freibankmetzger in die mittlerweile immer mehr in Aufnahme gekommenen Vorſtädte, woſelbſt ſie ſich bei der fortſchreitenden Ausdehnung derſelben ahlreich vermehrten und ſo das Gewerbe der „Vorſtadtmetzger" gründeten.

Es finden ſich alſo in München drei Klaſſen von Metzgern:

a) Die Altmetzger
 aa) der oberen und
 bb) der unteren Bank, welche beide in ihren Befugniſſen gleich ſtehen,
b) die Jungmetzger und
c) die Vorſtadtmetzger.

Alle dieſe drei Gattungen von Metzgergewerben bilden gegenwärtig einen Gewerbsverein, jedoch führen die Jungmetzger und die Altmetzger ihre beſondere Vereinskaſſe und Rechnung; die Vorſtadtmetzger haben ihre Beitrittsgebühr zu beiden Kaſſen zu entrichten. Unter den Metzger-Knechten und Lehrlingen beſteht übrigens der unter den Meiſtern herrſchende Unterſchied nicht.

7) Das Inſtitut der Freibänke war auf dieſe Weiſe allmählig untergegangen, und wenn auch gleich der Name noch einige Zeit geblieben war, in der Wirklichkeit beſtanden ſie nicht mehr. Allein das ſeit dem Ende des vorigen Jahrhunderts in's Leben getretene Syſtem, den Zunftzwang aufzulöſen, konnte es nicht dabei belaſſen, daß die Preisbeſtimmung für die unentbehrlichſten Lebensbedürfniſſe dem Monopole der betreffenden Viktualiengewerbe anheimgeſtellt bleibe. Um daher den Zweck der Freibänke auf andere Weiſe zu erreichen, ward durch die Verordnungen vom 2. Dezember 1799 [19]) und vom 14. Jänner 1800 [20]) der Ver-

19) M. G. S. v. 1800 Bd. I. S. 243.

kauf des Fleiſches (gleichwie des Brodes) dahier in der Art allgemein freigegeben, daß Jedermann ohne Ausnahme zu jeder Zeit beliebig Fleiſch zum Verkaufe auf den Viktualienmarkt bringen durfte; zugleich wurde die Bewilligung ertheilt, daß ſich in der Vorſtadt Au und den ſonſtigen Umgebungen München's ſo viele Metzger anſäſſig machen dürfen, als hiezu Luſt haben. Auch in ſpäteren Verordnungen, insbeſondere vom 24. September 1808 [21]) und vom 15. September 1818 [22]) wurde der Grundſatz der freien Zufuhr des Fleiſches ausgeſprochen.

Um den freien Fleiſchverkauf auf dem Viktualienmarkte zu befördern, errichtete der Magiſtrat daſelbſt in den Jahren 1816 und 1817 eine neue Bank nebſt einem Schlachthauſe, welche ſpäter noch erweitert wurde. Ueber den Gebrauch dieſer Freibank wurde eine eigene Ordnung unterm 1. Oktober 1822 erlaſſen und bekannt gemacht, zufolge welcher die Benützung der Freibank zum Schlachten und Fleiſchverkaufe unter Beobachtung der übrigen darin gegebenen Vorſchriften — Jedermann, nicht nur Einwohnern der hieſigen Stadt, ſondern auch Auswärtigen, jedoch mit Ausnahme der hieſigen Metzger und der hier angeſeſſenen Freibankmetzger d. i. der Vorſtadtmetzger, geſtattet war. Dieſe Freibankordnung unterlag am 18. Sept. 1829 einer Reviſion, in Folge welcher von der Benützung der Freibank auch noch die Metzger und Freibankmetzger der Umgebungen München's ausgeſchloſſen waren. Eine neuerlich erſchienene Freibankordnung vom 23. März 1832 räumte das Schlachten und den Fleiſchverkauf in der Freibank nur den Oekonomen und berechtigten Metzgern ein und ſchloß die hieſigen Metzger, dann Metzgerknechte und Individuen, welche nicht ſelbſt Viehzucht trieben, hievon aus.

Zufolge einer Ausſchreibung vom 30. Oktober 1837 [23]) endlich wurde der Gebrauch der Freibank wieder allgemein freigegeben und daher geſtattet, daß auch außer den Oekonomiebeſitzern Jedermann, der ſich über ſeine Anſäſſigkeit in Bayern ausweiſen könne, in die Freibank Vieh bringen, dort ſchlachten und verkaufen dürfe.

Das Inſtitut der Freibank in dieſer Ausdehnung beſteht noch gegenwärtig [24]).

---

20) M. G. S. v. 1800 Bd. II. S. 131 u. Reg. Bl. 1800 St. 6.

21) Reg. Bl. 1808 S. 2524. 22) Geſ. Bl. 1818 S. 589.

23) U. S. LXVI. 25.

24) Die über das Schlachten und den Fleiſchverkauf in der Freibank beſtehenden Normen werden unten ausführlicher zur Sprache kommen.

b) Ausbildung des Umfanges der Gewerbsbefugniſſe der Metzger.

aa) Der Befugniſſe der Metzger insgeſammt.

1) Den Hauptgegenſtand der Gewerbsthätigkeit der Metzger bildete von jeher das Schlachten des Viehes, welches ſie nicht nur zum Fleiſchverkaufe, ſondern auch um Lohn zu verrichten pflegten, welch letzteres jedoch in der neueren Zeit längſt außer Uebung gekommen iſt.

Das ausſchließende Recht, welches die Metzger in Ausübung dieſer Gewerbsbefugniß vermöge des den Zünften zuſtehenden Verbietungsrechtes (jus prohibendi) genoßen, brachte es mit ſich, daß

a) dem Gewerbe der Köche ſchon in älteren Zeiten das Schlachten und der Verkauf des rohen, ungekochten Fleiſches verboten war und dieſelben die Verbindlichkeit hatten, ihr benöthigtes Fleiſch in den Fleiſchbänken der Metzger abzunehmen, welches Verbot auch ſowohl in den ſpäteren Zunftartikeln der Köche vom 25. April 1561, als in dem Zunftſatze der Metzger vom 7. März 1599 ausdrücklich enthalten iſt[25]). Nur Schweine allein waren den Köchen zum Schlachten und Fleiſchverkaufe erlaubt.

Dieſes für die Köche beſtandene Verbot war die Veranlaſſung langwieriger Streitigkeiten zwiſchen ihnen und den Metzgern, in Folge deren noch im Jahre 1679 die Beſcheide dahin ausfielen, daß die Köche das zum Auskochen benöthigte Fleiſch mit alleiniger Ausnahme des Schwein- und Schaffleiſches, von den Metzgern abzunehmen verpflichtet ſeien; nur während der Dultzeiten und bei dem Zuſammentreffen mehrer Feiertage war es den Köchen erlaubt, ſelbſt zu ſchlachten.

Dieſer Entſcheidungen ungeachtet bildete ſich ſpäter doch ein anderes Herkommen, welches die Garköche zum Selbſtſchlachten des zum Auskochen benöthigten Viehes berechtigte, wozu ihnen noch in neuerer Zeit aus Rückſicht für das dürftigere Publikum die Befugniß eingeräumt wurde, die rohen Fleiſchüberbleibſel von jungen Stieren, Kühen und Rindern, welche ſie nicht zum Wurſtmachen verwenden können, in Portionen nicht über ein Pfund nach dem Geſichte zu verkaufen[26]).

---

25) U. S. LXVI. 1. Art. 66.

26) Das Nähere hierüber ſiehe bei dem Gewerbe der Garköche im I. Bande S. 161 — 164.

b) Auch die **Bäcker** pflegten ehmals, ſo lange ſie von der Befugniß, Schweine zur Maſt zu halten, Gebrauch machten, Schweine zu ſchlachten und Schweinfleiſch zu verkaufen, wobei aber die Köche, durch welche jene das Schlachten verrichten laſſen mußten, das Vorkaufsrecht hatten.

Dieſe Befugniß der Bäcker iſt übrigens längſt außer Uebung gekommen[27]).

c) Ebenſo genoßen auch jene Gewerbe, welche zur Ausübung des Gaſtungsrechtes beſtimmt waren, wie die Bierbräuer, Gaſt- und Tafernwirthe und Methſchenken, ſchon von älteren Zeiten her die Berechtigung, das zu ihrem Gewerbsbetriebe nöthige Vieh ſelbſt zu ſchlachten, wogegen denſelben verboten war, das Fleiſch zum Verkaufe auszuhängen oder in rohem Zuſtande zu verkaufen[28]). Auch ſprachen rechtskräftige Entſcheidungen aus dem 17. Jahrhunderte dieſen die Verpflichtung zu, beim Schlachten von Schweinen ſich der Köche zu bedienen, welche Beſchränkung jedoch längſt erloſchen iſt.

Von den eben bezeichneten Gewerben üben gegenwärtig nur mehr die Bierbräuer und die Tafernwirthe und Weingaſtgeber das Gaſtungsrecht und ſomit die Befugniß zum Selbſtſchlachten des hiezu benöthigten Viehes aus[29]).

d) Die bisher bezeichneten Gewerbsberechtigten ausgenommen aber war Niemand außer den Metzgern zum Schlachten und zum Fleiſchverkaufe befugt. Wollte ein hieſiger Bürger Vieh zum eigenen Hausgebrauche ſchlachten laſſen, ſo mußte er ſich hiezu der hieſigen Metzger bedienen. Keinem auswärtigen Metzger war es erlaubt, Fleiſch zum Verkaufe in die Stadt herein zu bringen.

Da dieſes Verbot häufig von den Metzgern in der Vorſtadt Au übertreten worden war, hatte der Rath in einem Beſchluſſe vom 3. July 1656[30]) ausgeſprochen, daß man zwar den hieſigen Bürgern und dem Hofgeſinde nicht verwehren könne, den Fleiſchbedarf für ſich und ihr Hausweſen in der Au zu kaufen; daß aber den Auermetzgern und ihren

27) Das Nähere hierüber loc. cit. S. 165 u. 166.

28) Die in den Anmerkungen z. L. R. Th. II. K. 8 §. 22 No. 1 Lit. b den benannten Gaſtungsgewerben zugeſprochene Befugniß zum Verkaufe der Ueberreſte von dem behufs der Gaſtung geſchlachteten Fleiſche aber hat dahier nie Anwendung gefunden. Vgl. Band I. S. 101 Note 92 und S. 113 Note 37.

29) Vgl. Gewerbe der Bierbräuer, Bier- und Tafernwirthe im Band I. S. 101, 113, dann Gewerbe der Lebzelter No. LXIII.

30) U. S. LXVI. 1. Art. 67 — 71.

Dienſtgenoſſen das Hereintragen des Fleiſches in die Stadt durchaus unterſagt ſei, wie überhaupt jedem fremden Metzger verboten bleibe, geſchlachtetes Fleiſch in die Stadt zu bringen und hier an Bürger oder andere Einwohner zu verkaufen. Durch ſpätere Hofraths-Entſchließungen v. 11. April 1682 und vom 23. Dezember 1707 wurde zwar dieſes Verbot beſtätiget, jedoch den Auermetzgern erlaubt, den Fleiſchbedarf für gefreite Perſonen und Hofbedienſtete, jedoch nur ſo viel, als ſie ſelbſt oder ihre Knechte auf dem Rücken tragen können, in die Stadt hereinzuliefern; verboten blieb ihnen, das Fleiſch auf Wägen oder Karren hereinzuführen; wogegen aber jedem hieſigen Einwohner erlaubt war, ſeinen Fleiſchbedarf in der Au ſelbſt einzukaufen. Dieſelben Beſtimmungen enthalten auch die ſpäteren Handwerksartikel der Metzger vom 26. April 1777 [31]). Endlich unterm 10. Februar 1792 wurde den Metzgern in der Au und Haidhauſen die freie Einfuhr des Kalbfleiſches ohne irgend eine Beſchränkung jedoch um einen beſtimmten Satz geſtattet [32]); durch Verordnung vom 14. Jänner 1800 [33]) aber der Fleiſchverkauf in München gänzlich freigegeben. In wieferne die Fleiſcheinfuhr noch jetzt geſtattet ſei, wird unten erörtert werden.

e) Welchen Beſchränkungen die ausſchließliche Gewerbsberechtigung der Metzger durch die Freibänke unterlag, iſt bereits oben gezeigt worden.

2) Außer dem Schlachten und Fleiſchverkaufe beſchäftigten ſich die Metzger auch mit der Verfertigung und dem Verkaufe von Würſten.

Daß die Metzger ſchon in den älteſten Zeiten hiezu die Befugniß genoſſen haben, beweiſet das in der Verordnungen-Sammlung des 14. Jahrhunderts für ſie ausgedrückte Verbot, von „pfinnigem Fleiſche" Würſte zu machen. Uebrigens iſt hieraus nicht zu entnehmen, ob die Metzger in Bezug auf das Wurſtmachen dem damals ſchon beſtandenen Gewerbe der Köche gegenüber gleichberechtiget oder ob ſie nur auf eine beſtimmte Gattung von Würſten beſchränkt geweſen ſeien. Erſt aus ſpäteren Streitakten erhellet, daß den Metzgern durch einen Rathsbeſchluß vom 3. Auguſt 1657 die Verfertigung und der Verkauf rinderner und ſchäferner Würſte verboten und der Auftrag ertheilt worden ſei, die Gedärme an die Kudelwäſcher zum Zwecke des Verkaufes an die Köche, mit welchen dieſe einen Jahrkauf abgeſchloſſen

31) U. S. LXVI. 3. 32) M. G. S. v. 1797 Bd. V. S. 250.
33) Reg. Bl. 1800 St. 6.

hatten, ausfolgen zu laſſen. Nachdem ſich über die Verfertigung und den Verkauf von Würſten die Streitigkeiten zwiſchen beiden Gewerben noch lange Zeit fortgeſponnen hatten, kam endlich unterm 4. März 1749 ein Vergleich zu Stande, worin den Metzgern die Befugniß zugeſtanden wurde, ihre ſogenannten „hölzernen" Würſte, aber nur die Woche einmal, nämlich die Jungmetzger an jedem Sonntage von früh Morgen an bis 10 Uhr und die Altmetzger am Samſtage allein, zu verkaufen [34]).

Dieſer Vergleich ſcheint jedoch ſeine Wirkſamkeit längſt verloren zu haben, weil ſelbſt die Benennung „hölzerne Würſte" nicht mehr bekannt iſt; wahrſcheinlich dürften hierunter die ſogenannten Blut- und Leberwürſte zu verſtehen ſein, weil ſich auch jetzt die Metzger mit deren Verfertigung befaſſen. Ueber letztere Befugniß wird indeß unten ausführlicher die Rede ſein.

bb) Ausbildung der gegenſeitigen Befugniſſe unter den verſchiedenen Gattungen von Metzgergewerben.

1) So lange, wie oben gezeigt, nur eine Klaſſe von Metzgern unabgetheilt beſtanden hatte, hatte dasſelbe alle Befugniſſe des Metzgergewerbes in ſich vereiniget. Nachdem aber die Metzger in zwei getrennte Gewerbe, in die Alt- und in die Jungmetzger und ſpäter auch noch in die Rindmetzger, abgeſondert waren, erhielt jedes derſelben ſeinen beſonderen Wirkungskreis, innerhalb welchen ſie gegenſeitig ausſchließliche Berechtigung genoſſen [35]).

---

34) Vgl. Gewerbe der Garköche im 1. Bande Seite 165.

35) Dieſer Trennung ungeachtet war dennoch das Meiſterſtück für beide Gattungen des Metzgergewerbes gleich geblieben, indem, wie dieß auch jetzt noch der Fall iſt, jeder angehende Metzger, er mochte Jung- oder Altmetzger ſein, ſeine Befähigung ſowohl im Schlachten des Alt- als des Jungviehes darthun mußte. Als Meiſterſtück war nämlich in den Zunftartikeln von 1777 (U. S. LXVI. 3) vorgeſchrieben:

a) einen Ochſen bis auf 10 ℔. zu ſchätzen, denſelben auf zwei Streiche niederzuſchlagen und ſodann auszuarbeiten,

b) ein Kalb auf 20 ℔. zu ſchätzen, zu ſtechen und ſodann in zwei gleiche Theile ſo zu theilen, daß ein Theil den andern nicht uber ein ℔. überwiege,

c) ein Schwein bis auf 10 ℔. zu ſchätzen, ſodann abzuſtechen, zu brühen, ſofort zu theilen, die 4 Hammer oder Schinken auszulöſen und ein Rückenſtück herauszuhauen; ferner Würſte durchaus von ſchweinenen Beſtandtheilen zu machen.

Die Jungmetzger, welchen, wie erwähnt, zum Fleiſchverkaufe theils die obere, theils die untere Bank angewieſen war, waren nach Inhalt der Zunftartikel von 1777[36]) ausſchließlich berechtiget, Kälber, Schaafe, Lämmer, Geiſen und Böcke zu ſchlachten; die Altmetzger, welche früher nur in der untern Bank allein verkauften, waren ausſchließend berechtiget, Schweine zu ſtechen und gemäſtete, d. h. ſolche Ochſen zu ſchlachten, wovon das Paar im Gewichte wenigſtens 7 Zentner hatte; das Schlachten geringerer Ochſen, als mindeſtens zu 3 Zentnern, wie auch der Kühe, Stiere und Derzen, war ihnen durchaus verboten. Den, wie oben gezeigt, aus den Kudlwäſchern hervorgegangenen Rindmetzgern ſtand ausſchließend das Schlachten von Kühen, Stieren, geringeren Ochſen und Derzen zu, bis ihnen die Befugniſſe der Altmetzger der untern Bank eingeräumt wurden, von denen ſie ſich von nun an durch nichts unterſchieden, als daß ſie mit dem Fleiſchverkaufe auf die obere Bank für ſich allein beſchränkt blieben. Die Befugniſſe des in der neueren Zeit entſtandenen Gewerbes der Vorſtadtmetzger, welche ſich anfänglich nach denen der unmittelbar vorher erloſchenen Rindmetzgergebildet zu haben ſcheinen, dehnten ſich in der Folgezeit mit der Erweiterung des Bedarfes in den Vorſtädten auf die Befugniſſe aller übrigen Gattungen von Metzgergewerben, jedoch mit Beſchränkung des Fleiſchverkaufes in den Vorſtädten, aus.

2) In der neueſten Zeit ſuchten die Jungmetzger ihren Gewerbsbetrieb auch auf die Befugniſſe der Altmetzger auszudehnen.

Eine k. Regierungsentſchließung vom 6. März 1827[37]) genehmigte hierauf die Vereinigung der Alt- und Jungmetzger in ihren Befugniſſen. Da jedoch die Schlacht- und Fleiſchverkaufslokalitäten in den Bänken wegen ihrer Beſchränktheit nicht hinreichten, das Schlachten und Aushauen außer den gewöhnlichen Fleiſchbänken aber aus polizeilichen Gründen die Errichtung eigener Schlachthäuſer oder Schlachtgewölbe erforderte ſo machte die oben erwähnte k. Regierungsentſchließung den Vollzug der genehmigten Vereinigung der Alt- und Jungmetzger in ihren Befugniſſen von der Erfüllung dieſer Bedingung abhängig. In dieſem Sinne ſprach

---

d) ein Schaaf bis auf 4 und ein Lamm bis auf 2 Pf. zu ſchätzen auszuziehen und zu zertheilen.

36) U. S. LXVI. 3. 37) U. S. LXVI. 15.

auch eine k. Regierungsentſchließung vom 10. April 1827 [38]) aus, daß, ſo lange die Jungmetzger nicht die als Bedingung zum gleichmäßigen Betriebe der Metzgerei mit den Altmetzgern geforderten eigenen Schlachthäuſer errichtet haben werden, ſelbe durchaus an die bisherige Ordnung gebunden d. h. auf die Befugniſſe der Jungmetzger beſchränkt bleiben ſollen. In der Folgezeit wurde jedoch wegen Mangels an Raum in den allgemeinen Fleiſchbänken einzelnen Jungmetzgern die Bewilligung ertheilt, ihre Gewerbe außerhalb den Fleiſchbänken an beſtimmten Plätzen der Stadt in der Ausdehnung auf die Befugniſſe der Altmetzger auszuüben.

Dieſe Ausdehnung der Befugniſſe einzelner Jungmetzger war übrigens nur eine ausnahmsweiſe. Daher alle übrigen Jungmetzger bis zur ſeinerzeitigen Errichtung hinreichender Schlacht- und Fleiſchverkaufslokale [39]) noch von den Befugniſſen der Altmetzger ausgeſchloſſen ſind, wie auch umgekehrt die Altmetzger nur von ihren eigenen Befugniſſen Gebrauch machen [40]).

c) Geſchichtliche Entwicklung der Normen über den Gewerbsbetrieb der Metzger.

aa) Aeußere Geſchichte derſelben.

Der Gewerbsbetrieb der Metzger war ſchon frühe Gegenſtand polizeilicher Vorſchriften.

1) Aus der älteren Zeit exiſtiren folgende Quellen, und zwar

a) Lokalſtatuten:

aa) Die älteſten derſelben, welche ſich noch auffinden laſſen, ſind in der magiſtratiſchen Verordnungen-Sammlung aus dem Ende des 13. Jahrhunderts enthalten.

Sie ſind für die damalige Zeit ſehr umfaſſend und enthalten Beſtimmungen über Einkauf des Viehes, Fleiſchbeſchau, Schlachten, Fleiſchpreiſe und Fleiſchverkauf.

An ſie reihen ſich

bb) Die Vorſchriften in der magiſtratiſchen Verordnungen-Sammlung des 14. Jahrhunderts mit mehreren Zuſätzen bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts. Dieſelben enthalten unter der Ueberſchrift „von fleiſchhekeln“, welcher von einer ſpäteren Hand der Beiſatz „den alten vnder der altn

38) U. S. LXVI. 16.
39) Eine Errichtung derlei Lokalitäten ſteht zu erwarten.
40) U. S. LXVI. 29.

pank" angefügt iſt, die Sätze für die Metzger der alten Bank, denen ſodann in derſelben ſpäteren Handſchrift die Sätze für die Metzger der neuen Bank unter der Ueberſchrift „von den newen flaſchheckeln vnder der newen Pank" folgen. Am Schluſſe der Sätze beider Handwerke befindet ſich der auf die Erbauung der neuen Fleiſchbank im Jahre 1427 und auf die gleichzeitige Vereinigung der Metzger der beiden Bänke in ein Handwerk Bezug habende oben in Note 4 mitgetheilte, von einer noch ſpäteren Hand herrührende Zuſatz.

Dieſe Sätze der Verordnungen-Sammlung des 14. und 15. Jahrhunderts enthalten mehrere Normen aus der früheren Sammlung und hiezu noch neuere Beſtimmungen über Schlachten, Fleiſchverkauf, Fleiſchpreis u. dgl.

cc) Wie alle übrigen Gewerbe erhielten auch die Metzger nach ihrer ſelbſtſtändigen Zunftbildung ein eigenes Satzbuch. Daſſelbe enthält Handwerksartikel vom 7. März 1599 welche unterm 23. April 1675 reformirt und erneuert wurden [41]).

Dieſe Zunftartikel, welche für alle Metzger ohne Unterſchied auf gleiche Weiſe Anwendbarkeit hatten, enthalten außer den innere Zunftangelegenheiten betreffenden Sätzen umfaſſende Vorſchriften über den ganzen Gewerbsbetrieb der Metzger.

Weitere Quellen von Normen über den Gewerbsbetrieb der Metzger enthalten

dd) die Inſtruktionen für das ſtädtiſche Bußamt vom Jahre 1511 nebſt Zuſätzen vom 19. May 1570, v. 6. July 1785 und vom Ende des 16. Jahrhunderts.

Sie enthalten übrigens größtentheils nur Extrakte aus den vorerwähnten Zunftartikeln und Inſtruktionen über deren Vollzug.

ee) Am 26. April 1777 endlich erhielten die Metzger von Churfürſt Max Joſeph III. eine neue umfaſſende Handwerksordnung [42]) welche, auf die Grundlage der früheren Zunftartikel gebaut, genaue Vorſchriften über den Gewerbsbetrieb für jede Klaſſe der Metzger enthält.

b) Unter den allgemeinen Landesgeſetzen, welche aber nur ſubſidiäre Anwendung finden konnten, enthält ſchon

aa) das Buch der gemeinen Landpot und Landesordnung von 1516 [43]) Beſtimmungen über Fleiſchbeſchau, Fleiſchverkauf, Viehkauf ꝛc.

bb) die

41) U. S. LXVI. 1. 42) U. S. LXVI. 3.
43) Im IV. Theil fol. 48.

bb) Die Landesordnung von 1553[44]) enthält eine Metzger- und Fleiſchordnung, insbeſondere Vorſchriften über Fleiſchbeſchau, Gewicht, Fleiſchverkauf, Fleiſchſatz, Viehkauf, Verbot der Ausfuhr des Unſchlittes ꝛc., welche auch

cc) in der Landespolizeiordnung von 1616[45]) aufgenommen ſind.

2) In der neueren Zeit iſt eine eigentliche Metzgerordnung nicht mehr erlaſſen worden.

Es kommen daher noch immer die Ordnungen der früheren Zeit, ſoweit ſie noch mit den gegenwärtigen Zeitverhältniſſen im Einklange ſtehen und nicht durch neuere Verordnungen und polizeiliche Verfügungen derogirt ſind, zur Anwendung.

bb) Innere Ausbildung der Normen über den Gewerbsbetrieb der Metzger.

Nach Inhalt der oben bezeichneten Quellen hatten ſich die Normen über den Gewerbsbetrieb der Metzger auf nachſtehende Weiſe entwickelt:

1) Ueber den Vieheinkauf der Metzger enthalten die Verordnungen-Sammlungen des 13. und 14. Jahrhunderts nur die Vorſchrift, an Orten, wo der Schelm (Viehſeuche) herrſcht, kein Vieh zu kaufen, und verbietet, Vieh für Fremde aufzukaufen, gekauftes Vieh ungeſchlachtet wieder zu verkaufen.

Die Zunftartikel von 1657 und 1777 enthalten dieſelben Vorſchriften mit den weiteren Beſtimmungen, daß die Metzger vor dem Samſtage vor Judica nicht ausrieten, von einem Fürkäufel nichts kaufen, noch Andere für ſich ſollen einkaufen laſſen.

2) In Bezug auf das Schlachten geben

a) die Sätze in der Verordnungen-Sammlung des 13. Jahrhunderts[46]) folgende Normen:

Kein Metzger durfte ein Rind vor dem Verkaufe ſchlachten. Nur derjenige Metzger, welcher in der Woche ein Rind ſchlachtete, durfte auch anderes Fleiſch ſchlachten und verkaufen; wer aber dieß nicht that, durfte weder irgend ein Fleiſch ſchlachten noch verkaufen.

Den Schafen, Kälbern und Lämmern mußten gleich nach dem Schlachten die Felle abgezogen werden; erſt einige

---

44) in Buch V. Tit. 6. 45) in Buch IV. Tit. 6.
46) Dieſelben finden ſich abgedruckt in Sutner's Abhandlung S. 485.

[BIBL]IOTHECA REGIA [MON]ACENSIS

Zeit nachher wurde den Metzgern erlaubt, ſie von Michaeli bis zum Faſching, und ſpäter bis Pfingſten, über Nacht, aber nicht länger im Felle zu laſſen.

Fleiſch, welches nicht zum eigenen Gebrauche beſtimmt war, einzuſalzen, war verboten; auch durfte dasjenige Fleiſch, welches zum Hausgebrauche beſtimmt war, unter der Bank nicht geſchlachtet werden. Unzeitiges oder unreines Fleiſch zu ſchlachten war gleichfalls verboten.

b) Die Sätze in der Verordnungen-Sammlung des 14. Jahrhunderts mit ihren Zuſätzen bis zur Hälfte des 15. Jahrhunderts[47]) wiederholen die Vorſchriften der früheren Sammlung und enthalten hiezu noch folgende neue Normen: Vor dem St. Veitstage ſoll kein Schaf oder Hammel geſchlachtet werden.

Kälber ſollen nur dann geſchlachtet werden, wenn ſie 3 Wochen alt ſind.

Ferner iſt den Metzgern aufgetragen, das Vieh jedesmal am Tage vor dem Verkaufe des Fleiſches zu ſchlachten; nur in der Zeit von Pfingſten bis zum St. Gilgentag iſt ihnen die Befugniß eingeräumt, erſt am Morgen des Fleiſchverkaufes ſelbſt in der Frühe zu ſchlachten.

Verboten iſt ihnen, aus pfinnigem Fleiſche Würſte zu machen.

Umfaſſender ſind

c) die reformirten Zunftartikel vom Jahre 1657.

Sie enthalten folgende Vorſchriften:

Alles Vieh ſolle in der Bank geſchlachtet, geſtochen und verkauft werden; daher es verboten ſei, irgend ein Vieh, Schweine ausgenommen (vorausgeſetzt, daß ſie vorher beſchaut und ſchlachtbar befunden werden) im Hauſe zu ſchlachten, zu ſtechen, oder das Geſchlachtete nach Hauſe zu bringen und dort auszuwägen.

Kein Metzger ſolle mit großen Kälbern oder Lämmern beladene Kühe oder Schafe oder ſolche vor 12 Wochen nach dem Kälbern oder Lämmern, noch unzeitige, nicht volle 3 Wochen alte Kälber oder Lämmer ſchlachten und ſtechen.

Altes Vieh, welches bei Tage geſchlachtet wird, ſoll bis auf den Abend in der Haut hangen bleiben, dann erſt vor Nacht ausgezogen werden.

---

47) Dieſelben finden ſich größtentheils abgedruckt in Weſtenrieder's Beiträgen S. 151. Jedoch ſind ſie hier nicht in der chronologiſchen Ordnung, wie ſie der Originalcodex enthält, vorgetragen, indem die neueren Sätze voran, die älteren aber hintan geſtellt ſind.

Das kleine Vieh ſoll, nachdem es geſtochen, einige Stunden im Felle bleiben, bis es ausgekühlt iſt.

Wenn die Metzger zu Abend ein Schaf ſtechen, ſollen ſie es ſogleich denſelben Tag noch aufpröſten und dieß nicht auf den anderen Tag verſchieben.

In der Zeit von Georgi bis Michaeli ſoll kein Schwein mehr zu dem Zwecke, um es in Salz zu legen, geſtochen werden, damit man keinen ſtinkenden Speck bekomme.

Den Metzgern ſoll es verboten ſein, irgend ein Jung- oder Altfleiſch zu waſchen.

Die Metzger ſollen alles zu ſchlachtende Schweinfleiſch, wie vor Alters herkommen, auf die Schwere und nicht in die Beine arbeiten.

d) Die Zunftartikel vom 26. April 1777 enthalten dieſelben Beſtimmungen, wie die vorhergehenden.

Um ſich den gegenſeitigen Erwerb zu ſichern, verpflichteten ſich jedoch im Jahre 1772 die Ochſenmetzger und im Jahre 1769 die Rindmetzger, wöchentlich nur eine gewiſſe Zahl Vieh, nämlich von erſteren jeder nicht mehr als 8 Ochſen und von letzteren nicht mehr als 3 Rinder, zu ſchlachten, welche Beſchränkung indeß längſt wieder erloſchen iſt.

3) Eine Fleiſchbeſchau war ſchon in den älteſten Sätzen des 13. und 14. Jahrhunderts in der Art verordnet, daß alles Vieh vor dem Schlachten in der Fleiſchbank und ſodann das Fleiſch beim Verkaufe wieder beſichtiget werden mußte. Dieſe Beſchau wurde in den älteſten Zeiten durch die vier über das Metzgergewerbe aufgeſtellten Pfleger, nach Errichtung der Metzgerzunft aber durch deren Führer vorgenommen.

In gleicher Art iſt die Fleiſchbeſchau auch angeordnet in den Zunftartikeln von 1657 und 1777, wonach den Zunftführern zur Vornahme derſelben auch der Bankknecht (dieſer hat die Aufſicht über die Fleiſchbank zu führen) beigegeben iſt.

Wurde bei dieſer Beſchau irgend ein Vieh oder Fleiſch als nicht bankmäßig befunden, ſo durfte erſteres nicht geſchlachtet werden und letzteres wurde konfiscirt und in die Spitäler abgegeben.

4) In Bezug auf den Fleiſchverkauf und zwar

a) den Ort desſelben anbelangend, enthalten ſchon die Sätze aus dem 13. Jahrhunderte die Vorſchrift, daß der Fleiſchverkauf nur bei den öffentlichen Bänken auf dem Markte vorgenommen werden dürfe. Uebrigens hatte der Verkauf auf offenen Tiſchen, welche zur Nachtzeit wieder entfernt

werden mußten, zu geſchehen, und es war ausdrücklich verboten, unter einem Dache oder einer Hütte zu verkaufen. Dieſe Vorſchrift verlor von ſelbſt ihre Wirkſamkeit, als im Jahre 1317 eine ſtädtiſche Fleiſchbank errichtet und dieſe den Metzgern zum Verkaufsplatze angewieſen worden war. Nur in dieſer Bank allein durfte von nun an Fleiſch verkauft werden; das Verbot des Fleiſchverkaufes in den Privathäuſern der Metzger wurde fortwährend aufrecht erhalten und iſt in allen ſpateren Zunftſätzen ausgeſprochen [48]).

Als ſpäter die Metzger ſich in die Altmetzger und Jungmetzger ausgeſchieden hatten, wurden in der im Jahre 1427 erbauten Fleiſchbank für jede dieſer beiden Gewerbsklaſſen beſondere Verkaufsplätze angewieſen, ſo daß das Jungfleiſch von dem Altfleiſche geſondert zum Verkaufe ausgeſetzt blieb. Nachdem ſpäter noch eine zweite Bank auf dem Farbergraben errichtet worden war, wurden in dieſe mehrere der Jungmetzger verlegt.

Dem im Jahre 1764 entſtandenen Gewerbe der Rindmetzger war gleichfalls die obere Bank am Färbergraben zum Verkaufsplatze, jedoch geſondert von den dortigen Jungmetzgern, angewieſen [49]). Dieſer Verkaufsplatz blieb ihnen auch, als ſie die Rechte der Altmetzger erlangt hatten. Für die Juden wurde ſchon im 14. Jahrhunderte eine beſondere Fleiſchbank beſtimmt und ihnen der Fleiſchverkauf außer derſelben verboten.

Für die Benützung der ſtädtiſchen Fleiſchbänke wurde den Metzgern ſchon in den älteſten Zeiten ein Zins, der ſogenannte Bankzins, beſtehend in einer beſtimmten Quantität rohen Unſchlittes, auferlegt, welcher ehemals in natura, ſpäter aber in Geld nach den beſtehenden Unſchlittpreiſen geleiſtet werden mußte, wie dies noch jetzt der Fall iſt [50]).

b) Die Zeit des Fleiſchverkaufes war nach den älteſten Sätzen des 13. Jahrhunderts ſehr beſchränkt. Der Feiſchverkauf war nämlich nur am Mittwoche und Samſtage in jeder Woche und an den Vorabenden zu Feſttagen erlaubt,

48) In der neueſten Zeit wurden hievon Ausnahmen gemacht, indem den Vorſtadtmetzgern, ſowie auch einigen Jungmetzgern das Schlachten und der Fleiſchverkauf außer der Bank erlaubt wurde.

49) U. S. LXVI. 8.

50) U. S. LXVI. 3.

Die Utenſilien zum Gewerbsbetriebe, insbeſondere auch die Zugſeile, Schrägen und was ſonſt die Metzger zum Aufziehen des geſchlachteten Viehes nöthig haben, mußten ſie auf eigene Koſten ſich beiſchaffen.

an anderen Tagen aber durchaus verboten. Dieſe Vorſchrift fiel bei größerer Zunahme der Fleiſchkonſumtion von ſelbſt hinweg.

Dagegen hat ſich die zu Anfang des 15. Jahrhunderts erlaſſene Verordnung, wonach an Sonn- und beſtimmten hohen Feſttagen vor beendigtem Frohnamte kein Fleiſch verkauft werden durfte, lange Zeit forterhalten; nur Würſte und Gekröſe durften auch während des Kirchen-Amtes feilgehalten werden.

In ſpäterer Zeit hat ſich das Herkommen gebildet, daß an Freitagen und Sonntagen ſowie an den Nachmittagen der übrigen Wochentage immer nur e i n Metzger nach dem Turnus Fleiſch verkaufte.

c) Ueber die A r t des Fleiſchverkaufes enthalten ſchon

aa) die Sätze aus dem 13. Jahrhunderte ausführliche Vorſchriften. Nach dieſen hatten die Metzger das Rindfleiſch ſowohl im ganzen Rinde, als zu halben oder Viertheilen nach dem Verlangen des Käufers abzugeben, und es war verboten, irgend eine Quantitat zu verſagen. Beim Verkaufe eines Rindes im ganzen Stücke oder zu halbem oder vierten Theile durften die Metzger die Niere und das Fett (Griſſe) nicht ausſchneiden; beim Verkaufe eines Schlegels war ihnen erlaubt, das Nierenfett, beim Kleinverkaufe aber Niere und Fett auszunehmen.

Schaf- und Lammfleiſch durfte nicht in geringeren Quantitäten, als in Vierteln, verkauft und mußte die Niere und das ſonſtige Zugehör dabei gelaſſen werden.

Beim Fleiſchverkaufe durfte nur der Hüftknochen (ſlos) hingegeben, Schädel und Zähne aber mußten entfernt werden.

Es war verboten, Jemanden Fleiſch unter dem Vorgeben, als ſei es ſchon an Andere verkauft, zu verweigern, oder Lammfleiſch für Hammel- oder altes Schaffleiſch auszugeben.

Den Metzgern war Reinlichkeit zur Pflicht gemacht. Nur reines Fleiſch durfte zum Verkaufe gebracht, pfinniges Fleiſch aber mußte auf einer beſonderen Bank ausgeſtellt und dieſe Beſchaffenheit dem Käufer angezeigt werden. Es war verboten, vor der Bank Miſt aufzuhäufen; Abfälle von den Rindern mußten außer die Stadt gebracht und in den Bach geworfen werden.

Das Fleiſch wurde nach dem Gewichte verkauft. Wurde ein Rind im ganzen Stücke, in halben oder Viertheilen verkauft, ſo mußte es an der Fronwage gewogen werden; ge-

ringere Quantitäten wurden von den Metzgern ſelbſt abgewogen. Sie mußten ſich hiezu eiſerner geaichter Gewichte bedienen; was unter 8 Pfund war, durfte mit keinem Steine gewogen werden.

Zur Aufſicht über Wagen und Gewichte war ein beſonderes Individuum, der Anweger, aufgeſtellt.

Fleiſch von anderen Metzgern zum Wiederverkaufe aufzukaufen, war verboten.

Gleiche Beſtimmungen enthalten auch

bb) die Sätze der Verordnungen-Sammlung des 14. Jahrhunderts. Durch ſpäter noch hinzugekommene Sätze wurde verordnet, daß jeder Metzger eine Schlagwage und keine Tiefwage führen, daß an derſelben das leere Becken 2 Finger höher ſtehen ſolle, als jenes, worauf das Gewicht aufliegt; daß die Becken in der Höhe ſtehen und ſchweben ſollen, ehe man die Gewichte auflegt.

Durch einen weiteren Rathsbeſchluß vom Freitage vor Pfingſten 1426 wurde das ſchon vorher beſtandene alte Herkommen, wonach den Metzgern verboten war, durch ihre Weiber und Töchter in der Bank verkaufen zu laſſen, beſtätigt und, wie ſich dieſer Beſchluß ausdrückt, „von fribs wegen vn ſcheden'' dieſen geboten, zu Hauſe zu bleiben. Dieſe Verordnung ſcheint indeß bald wieder auſſer Anwendung gekommen zu ſein; denn ſchon die Zunftartikel von 1657 ſprechen von dem Fleiſchverkaufe durch die Frauen und Töchter der Metzger als von einer erlaubten Sache.

cc) Die Zunftartikel von 1657

verbieten den Metzgern, irgend ein Fleiſch von dem Schlachthauſe in die Bank zu bringen, bevor er das dort ausgeſetzte Fleiſch völlig verkauft habe; Fleiſch von verſchiedenen Gattungen, namentlich Rindfleiſch von höherem und minderen Satze, Bock-, Geiſen- und Schaffleiſch, untereinander zu miſchen und hinzugeben; bei den Schafen und Lämmern, Niere, Fett, Lunge, Leber u. dgl. auszuſchneiden; nur wenn Jemand eines dieſer Eingeweide beſonders zu kaufen wünſchte, durfte es ausgeſchnitten und nach dem Satze des Fleiſches verkauft werden.

Ferner enthalten die erwähnten Zunftartikel das Verbot, den Kunden irgend eine Fleiſchgattung oder Eiter, Zungen, Leberwürſte u. dgl. als Zugabe aufzudringen, und die Vorſchrift, daß die Metzger alles Fleiſch zur beliebigen Auswahl in der Bank aushängen und keines in Gewölbern oder für beſondere Kunden behalten ſollen; endlich gebieten ſie, kein

Fleiſch nach dem Geſichte, ſondern nur nach dem Gewichte zu verkaufen und geaichte Wagen und Gewichte zu führen.

dd) Die Zunftartikel von 1777 geben dieſelben Vorſchriften, außerdem aber noch beſtimmte Normen über die Zuwagen.

Dieſe ſind hierin auf folgende Art feſtgeſetzt:

α) beim Ochſen- und Rindfleiſch ſoll die Zuwage auf 10 Pfunde 1 Pfund betragen und nur aus Kopf, Halsfleiſch, Knochen und Wadſchinken genommen werden. Anderes Ingeräuſch, als Ochſenmaul, Ochſenmagen, Lunge, Leber, Füße, Kudelfleck u. dgl. ſoll nicht zugewogen, ſondern beſonders nach dem Satze verkauft werden.

β) Zu dem Jungfleiſche ſoll gar keine Zuwage gegeben werden und nur bei Schafen der Kopf ſamt Füßen an jedem halben Schafe oder vorderen Viertel hangen bleiben, das Uebrige aber von dem Jungviehe beſonders verkauft werden, als: ein Kalbskopf für 2 Pfunde, Lunge und Gekröſe, jedes für 2 Pfunde, Wämperl und Mägerl jedes für 1 Pfund, ein Kalbsfuß für ½ Pfund, je nach dem Satze des Kalbfleiſches, von den Schafen: die Lunge für 2 Pfunde, Wämperl und Mägerl für 1 Pfund, die Leber ſowohl von Kälbern als Schafen je nach dem Gewichte, von Kitzen und Lämmern: der Kopf für 1 Pfund, das Wämperl und Mägerl miteinander für 1 Pfund. Dabei iſt den Metzgern beſonders aufgetragen, Kitz- und Lammfleiſch nicht nach dem Geſichte, ſondern nach dem Gewichte zu verkaufen.

ee) Die bereits oben erwähnten Bußamts-Inſtruktionen enthalten auſſer den dargeſtellten Normen größtentheils nur Inſtruktionen über die Beaufſichtigung des Gewerbsbetriebes der Metzger.

5) Ueber den Fleiſchſatz enthalten ſchon die Sätze in der Verordnungen-Sammlung des 13. Jahrhunderts Beſtimmungen. Wie aus dieſen zu entnehmen iſt, war derſelbe in den älteſten Zeiten vom Rathe als ſtändig feſtgeſetzt worden und blieb daher immer gleich, bis nicht, wie es im Jahre 1449 der Fall war, eine ungewöhnliche Theuerung eine Aenderung derſelben nothwendig machte[51].

---

51) Die Fleiſchtare iſt in den Sätzen der Verordnungen-Sammlung des 13. Jahrhunderts auf folgende Weiſe feſtgeſetzt:

1) von dem ſchönſten rindernen Fleiſche galten 2 Pfunde 1 Pfennig und (dem Beiſatze von einer ſpäteren Handſchrift zufolge) etwas ſpäter 1½ Pfund 1 Pfennig;

Später wurde der Fleiſchſatz von den verpflichteten ſtädtiſchen Fleiſchbeſchauern beſtimmt. Dieſelben hatten nach Vorſchrift der Bußordnung vom 8. July 1587 bei Vornahme der Beſchau das Fleiſch zu ſchätzen und je nach ſeiner Beſchaffenheit zu ſatzen, und um dieſen von den Beſchauern feſtgeſetzten Satz hatte jeder Metzger das Fleiſch zu geben; nur den Lembraten von guten Ochſen und Kühen durfte der Metzger um einen Heller über den Satz geben[52]). Weitere Normen über die Regulirung des Fleiſchſatzes beſtanden zu jener Zeit noch nicht. Jeder Metzger hatte übrigens vor ſeiner Bank eine Tafel zu führen, worauf der von den Beſchauern beſtimmte Fleiſchſatz aufgezeichnet wurde.

Die Competenz zur Regulirung des Fleiſchſatzes ſtand auf dieſe Weiſe dem Magiſtrate zu, wie nach den Beſtimmungen der Landesordnung von 1553[53]) und Landespolizeiordnung von 1616[54]) die Formirung des Fleiſchſatzes überhaupt in den Händen der Ortsobrigkeiten in der Art lag, daß ſie dieſen hauptſächlich nach den Haupt- oder anderen benachbarten Städten zu richten, weiter entlegene Orte aber ſich mit der Nachbarſchaft über einen gemeinſchaftlichen gleichen Satz zu vereinigen und dieſen nur notifikationsweiſe den vorgeſetzten Behörden zu berichten hatten. Um mehr Gleichheit bei Regulirung der Fleiſchpreiſe zu erzielen, wurde dieſe

---

2) vom Kalb- (leichtaern) Fleiſche, je nachdem es geſetzt wurde;
3) ein ſchäferner Bauch (Viertel) 16 Pfennige,
4) ein guter ſchäferner Bauch 20 ⸗ ⸗
5) ein Lammsbauch 8 ⸗ ⸗
6) ein beſcherner Lammsbauch 10 ⸗ ⸗
7) zwei Häptel (Köpfe) 1 ⸗ ⸗

Im Jahre 1449 wurde der Satz auf 2 Pfennige vom Pfund und (vermuthlich vom geringeren) auf 1 Pfennig feſtgeſetzt.

52) Das Stadtbußbuch vom 8. Juli 1587 enthält über den Fleiſchſatz Folgendes:

„Es ſoll khain Metzger khain Flaiſch nit verkhauffen, es ſeye „ime dann zuuor durch die verordneten Beſchauer geſchätzt vnnd ge„ſetzt, wie es verkaufft werden ſolle ꝛc.“

„Ebenmäſſig ſollen ſy die Lempraten vnnd Euter auch anderſt nit „alß nach dem gewicht vnnd wie inen das Fleiſch geſchawt vnnd ge„ſetzt iſt worden, hingeben, doch mögen ſy die Lempraten von den „guetten Oxen und Khuen eines hallers höher, als inen das Fleiſch „geſetzt iſt, verkhauffen, ſollen aber dieſelben Recht vnd wie ſich „geburth außlöſen vnnd das faiſt nit daruon ſchneiden.“

53) V. B. 6 Tit. 3. Art. 54) IV. B. 6 Tit. 2. Art.

ſpäter dem geheimen Rathe übertragen, welcher auf gemeinſchaftlichen Bericht der Hofkammer und des Hofrathes nach vorgängiger Vernehmung der Regierungen den Fleiſchſatz feſtzuſetzen hatte, wobei als Anhaltspunkte die Viehpreiſe auf den größeren Viehmärkten im Lande unter Berückſichtigung des etwa beſtehenden Mangels oder Ueberfluſſes an Futter, der Entfernung des betreffenden Ortes vom Viehmarkte und unter Hinzurechnung eines angemeſſenen Gewinnes für den Metzger — dienten. Man hatte auch gegen Ende des vorigen Jahrhunderts in München eine obrigkeitliche Schlachtprobe vorgenommen, um danach den Fleichſatz beſtimmen zu können[55]). Der nach den dargeſtellten Normen zu regulirende Satz wurde jährlich erneuert, wechſelte aber in Bezug auf das Kalbfleiſch jährlich zweimal, nemlich im Sommer und im Winter[56]). Die Kompetenz zur Regulirung des Fleiſchſatzes ging ſpäter an die obere Landesregierung, ſodann an die Generallandesdirektion und nach Organiſation der Kreisſtellen an dieſe über. Allein ſo lange das Zunftmonopol der Metzger die Alleinherrſchaft hatte, wurde der Fleiſchſatz von denſelben wenig beachtet, ſondern das Fleiſch um willkührliche Preiſe verkauft; daher wurde durch ein churfürſtliches Reſkript vom 14. July 1792[57]) ſtrenge Beſtrafung auf die Ueberſchreitung des Fleiſchſatzes geſetzt und eine Concurrenz dadurch herbeizuführen geſucht, daß man Jedermann erlaubte, beliebig Fleiſch um den beſtimmten Satz zu verkaufen, worauf ſodann die Errichtung der Freibänke folgte.

In der folgenden Zeit, zu welcher beſtimmtere Normen hervortraten, trennten ſich dieſe in Bezug auf die Satzregulirung für das Jungfleiſch von jenen über die Satzregulirung für das Altfleiſch.

a) In Bezug auf das J u n g f l e i ſ ch wurde, weil man keine ſichere Baſis zur Regulirung des Satzes hiefür kannte, vermöge chrf. Reſkripts vom 6. März 1800[58]) das Kalb-, Lamm-, Schaf-, Bock- und Schweinfleiſch von aller Satzbeſtimmung befreit, dagegen aber den Behörden die Beförderung der freien Conkurrenz zur Pflicht gemacht. Das Kalb- und Schaffleiſch wurde jedoch durch eine ſpätere

---

55) Reingruber, über den Wirkungskreis eines Landgerichts theilt das Reſultat derſelben im 1. Bande S. 532 mit.

56) Anmkg. z. L. R. Theil II. K. 8 §. 22 Ziff. 4.

57) M. G. S. v. 1797. Bd. V. S. 255.

58) Reg. Bl. 1800 St. 11.

Regierungsentſchließung wieder dem Satze unterworfen, deſſen Regulirung, gemäß einer Regierungs-Entſchließung vom 3. Dezember 1819 von dem Magiſtrate benehmlich mit der k. Polizeidirektion von Quartal zu Quartal und zwar für das Schaffleiſch nach den Conſpekten der Ankaufspreiſe auf den Viehmärkten von Käferlohe und Ebersberg, für das Kalbfleiſch aber nach den durch die hieſigen Viehbeſchauer erhobenen Ankaufspreiſen zu geſchehen hatte.

Andere Normen gab eine ſpätere Regierungsentſchließung vom 6. July 1821 [59]). Nach dieſer wurde der Satz für das Fleiſch alle Monate durch die Regierung feſtgeſetzt. Die Regulirung hatte in der Art zu geſchehen, daß in den 3 erſten Tagen jeden Monats ein Commiſſär der k. Polizeidirektion, ein Rath des Magiſtrats und der Vorſtand des k. Landgerichts München zuſammentraten, die Vernehmung der Vorſteher der Metzgerzunft über ihre Anträge, ſodann der Viehbeſchauer über ihre in Bezug auf die Preiſe des Viehes, der Häute und des Unſchlittes gemachten Wahrnehmungen pflegen und ſofort ihre Anträge bis längſtens 5. jeden Monats an die k. Regierung übergaben, worauf die Feſtſetzung des Satzes durch dieſe erfolgte.

Durch allerhöchſte Verordnung vom 16. Auguſt 1829 [60]) endlich wurde die Polizeitaxe für Fleiſch, Brod und Mehl gänzlich aufgehoben und die Preisbeſtimmung der freien Concurrenz überlaſſen, für deren Erweiterung durch geeignete Anordnungen über den freien Handel mit dieſen Artikeln, über Beförderung der Zufuhr von Lebensmitteln und Errichtung und Erweiterung von Freibänken in dieſer Verordnung Vorſorge getroffen ward. In Bezug auf Brod und Mehl wurde zwar durch eine ſpätere allerhöchſte Verordnung vom 23. September 1830 [61]) die Polizeitaxe wieder eingeführt, hinſichtlich des Fleiſches aber blieb es bei den Beſtimmungen der obigen Verordnung vom 16. Auguſt 1829; jedoch wurden die Kreisregierungen ermächtiget, auch das Fleiſch, wenn ſie bemerken, daß deſſen Verkaufspreis zu hoch ſtehe, dort, wo früher Polizeitaxen beſtanden, einer Taxe nach dem früheren Tarife auf ſo lange zu unterwerfen, als es die Herſtellung des Verhältniſſes nöthig mache [62]).

---

59) U. S. LXXVI. 8. 60) Reg. Bl. 1829 S. 697.
61) Reg. Bl. 1830 S. 1133.
62) Die durch die Freigebung der Fleiſchpreiſe für die Metzger beſtandenen Verpflichtungen ſind in U. S. LXVI 18 u. 22 zu finden.

b) In Bezug auf das Ochſenfleiſch[63]), deſſen Satzbeſtimmung fortwährend in der Competenz der Kreisregierungen verblieben war, wurde am 15. Juny 1813 ein beſonderes Regulativ vom k. Miniſterium des Innern erlaſſen[64]).

Dieſes Regulativ verordnete eine durchgehends gleichförmige Berechnungsnorm, ſofort die Herſtellung und Erhaltung einer billigen Proportion zwiſchen den Sätzen der verſchiedenen Städte unbeſchadet der Verſchiedenheit in den Viehpreiſen und mit Rückſicht auf den jeden Orts beſtehenden Werth der Nebennutzungen, ſowie auf die nachbarlichen und Lokalverhältniſſe, und verbot alle einſeitigen und eigenmächtigen Partialerhöhungen der Unterbehörden. Auf dieſe Grundlage hin ſetzte das gedachte Regulativ beſtimmte Normen über das Verhältniß feſt, in welchem die Fleiſchpreiſe in den größeren Städten des damaligen Regen-, Oberdonau-, Unterdonau- und Iſarkreiſes zu ſtehen haben; für München insbeſondere wurde der Fleiſchſatz dahin normirt, daß derſelbe nach den Fleiſchpreiſen der Städte Straubing und Ansbach in der Art berechnet werden ſolle, daß der Taxe in Straubing 3 Pfennige, höchſtens 1 Kreuzer, der Taxe in Ansbach 1½ Kreuzer, höchſtens 2 Kreuzer beigeſchlagen, beide Taxen mit dieſem Beiſchlage ſummirt und ſomit der Durchſchnitt oder die Hälfte dieſer Summe angenommen und als Satz ausgeſprochen werde.

Von dem nach dieſer Proportion berechneten Fleiſchſatze, welcher mit Anfang eines jeden Monats und längſtens in der zweiten Woche desſelben zu reguliren war und durch die Intelligenzblätter der Städte verkündet werden mußte, durfte von den Kreisbehörden nur in ganz auſſerordentlichen Fällen abgegangen werden. Ergab ſich bei der Berechnung ein Bruch, welcher die Hälfte eines Pfennigs erreichte oder überſtieg, ſo hatte er den Metzgern, ein Bruch unter der Hälfte eines Pfennings aber dem Publikum zu gut zu gehen.

Dieſes Regulativ wurde, weil die Metzger ihr Schlachtvieh hauptſächlich nur mehr aus der Gegend von Straubing bezogen, durch ein neuerliches Regulativ vom 13. Oktober 1819[65]) in Beziehung auf die Fleiſchpreiſe in München dahin reformirt, daß dieſe unmittelbar nach den durch die damalige Regierung des Unterdonaukreiſes zu ermittelnden

63) Ueber die Preiſe des Kuh- oder Rindfleiſches beſtanden keine Normen; daſſelbe wurde gewöhnlich nur von Freibankmetzgern verkauft.
64) U. S. LXVI. 4. 65) U. S. LXVI. 6.

Preiſen des Maſtviehes für Straubing und nicht erſt nach dem Straubinger-Fleiſchſatze zu geſchehen hatte. Der ſonach ausgemittelte Durchſchnittspreis mußte mit Hinweglaſſung aller Nebeneinnahmen für Nebenausgaben und Mannsnahrung mit der demſelben entſprechenden Anzahl von Pfunden, Fleiſch und Unſchlitt (ein Pfund Unſchlitt zu 2 Pfund Fleiſch gerechnet) — dividirt und dem hienach ſich ergebenden Preiſe eines Pfundes nach den Beſtimmungen des Regulativs von 1813 bei dem Münchener-Satze 4 Pfennige (bei Regensburg und Landshut aber nur 2 Pfennige) beigeſchlagen werden. Dabei war beſtimmt, daß, wenn der ſo für München berechnete Satz zum Nachtheile des Publikums oder der Metzger erheblich von demjenigen abweiche, der ſich nach dem Regulative von 1813 bei Einrechnung des Ansbacherſatzes ergebe, darauf im Verhältniſſe der in München gewöhnlich geſchlachteten Ansbacher-Ochſen billige Rückſicht zu nehmen ſei.

Zum Vollzuge dieſes Regulatives wurden durch eine ſpätere Regierungsentſchließung vom 6. Juli 1821 die bereits oben in Bezug auf den Jungfleiſchſatz angedeuteten Vorſchriften gegeben.

Durch die allerh. Verordnung vom 16. Auguſt 1829 endlich wurde die Fleiſchtaxe gänzlich, ſohin auch für das Ochſenfleiſch, unter den bereits oben bezeichneten Bedingungen aufgehoben.

5) Der Fleiſchaufſchlag wurde im Laufe des dreißigjährigen Krieges im Jahre 1634 eingeführt und ſeitdem durch verſchiedene Mandate erneuert.

6) In Bezug auf den Verkauf der Häute oder Felle, der Wolle und des Unſchlittes unterlagen die Metzger mehreren Beſchränkungen. So hatten ſie in Beziehung auf Häute oder Felle nach Inhalt der Zunftartikel von 1657 und von 1777 und gemäß chrf. Commerzienraths-Entſchließung vom 17. Juli 1696[66]) die Verbindlichkeit, dieſelben vorerſt den hieſigen Lederern, Weißgerbern und Kirſchnern zum Kaufe anzubieten, und erſt dann, wenn dieſe hievon keinen Gebrauch machten, war es ihnen geſtattet, die Felle oder Häute außer die Stadt aber im rohen Zuſtande zu verkaufen, weßhalb es ihnen nicht erlaubt war, mehr Felle und Häute, als welche ſie zum eigenen Hausgebrauche für ſich und ihr Geſinde bedurften, bearbeiten zu laſſen; es war

66) U. S. XLVIII. 1.

ihnen ferner verboten, mit den Lederern, Weißgerbern oder anderen Gewerben einen Jahreskauf zu ſchließen oder Geld auf Häute oder Felle in vorhinein, bevor ſie noch geſehen oder abgezogen werden konnten, zu begehren oder zu empfangen; desgleichen war den Metzgern der Handel mit anderen als von ſelbſt geſchlachtetem Viehe herrührenden Häuten, Fellen oder Wolle und daher auch das Aufkaufen ſolcher, um ſie unter die Häute ꝛc. des ſelbſtgeſchlachteten Viehes zu miſchen, unterſagt.

Hinſichtlich des Unſchlittes aber hatten ehmals die hieſigen Seifenſieder die Verpflichtung, dasſelbe von den hieſigen Metzgern um den obrigkeitlich beſtimmten Satz abzunehmen [67]).

Dieſe den freien Verkehr beſchränkenden Beſtimmungen über den Verkauf der Häute und des Unſchlittes wurden jedoch durch Verordnung vom 4. Dezember 1799 [68]) aufgehoben und dadurch den Metzgern der freie Verkauf der Häute [69]) und des Unſchlittes eingeraumt, die Seifenſieder aber von dem Zwange des Unſchlitteinkaufes bei hieſigen Metzgern befreit.

7) Auch hinſichtlich des Verkaufes der Gedärme und Eingeweide unterlagen die Metzger ehmals Beſchränkungen, und zwar in Beziehung letzterer, ſo lange das Gewerbe der Kudelwäſcher beſtanden hatte, in ſoferne, als ſie ſelbſt, wie ſchon oben angeführt, keine Eingeweide in der Bank verkaufen durften, ſondern entweder an die Kudelwäſcher überlaſſen oder außerhalb der Bank an einem geſonderten Platze feil haben mußten.

Was insbeſondere den Verkauf der Gedärme anbelangt, ſo hatten die Metzger ehmals den Köchen gegenüber, welche bekanntlich nicht ſelbſt ſchlachten durften, die Verbindlichkeit, ſie mit den benöthigten Gedärmen zu verſehen, und zwar in der Art, daß ſie dieſe an die Kudelwäſcher verkauften, welch letztere ſie ſodann einem geſchloſſenen Jahrkaufe gemäß an die Köche überließen. Daher wurde noch im Jahre 1657 durch einen Rathsbeſcheid vom 3. Auguſt den Metzgern der Auftrag ertheilt, die Gedärme an die Kudelwäſcher zu überlaſſen, damit dieſe den mit den Köchen geſchloſſenen Jahrkauf halten konnten.

---

67) Vgl. Gewerbe der Seifenſieder unter Nr. C.

68) M. G. S. v. 1800 Bd. I. S. 243.

69) In wieferne gegenwärtig noch den Metzgern der Handel mit Häuten zuſteht, wird unten erörtert werden.

Schon vom darauf folgenden Jahre an aber hatten die Metzger mit Uebergehung der Kudelwäſcher, die Gedärme unmittelbar an die Köche abzugeben und es war der Preis für die das ganze Jahr hindurch abzugebenden Gedärme durch Rathsbeſchlüſſe vom 29. April, 6. und 17. May 1658 anfangs auf 4 kr. für den Saitling, ſpäter aber auf eine jährliche Averſalſumme von 200 fl. beſtimmt [70]). Dieſe Vorſchriften mußten mit dem Zeitpunkte, als die Köche das benöthigte Vieh ſelbſt zu ſchlachten begonnen hatten, von ſelbſt ihre Wirkſamkeit verlieren; würden aber jedenfalls mit den beim Beginne des gegenwärtigen Jahrhunderts in's Leben getretenen Grundſätzen des freien Verkehres nicht mehr in Einklang zu bringen ſein.

8) Auch über die Aufbewahrung des Fleiſches in Eiskellern ſind, jedoch erſt in ſpäterer Zeit, Vorſchriften erlaſſen worden. So verbot eine Verordnung vom 3. September 1798 [71]) aus ſanitätspolizeilichen Gründen das Aufbewahren des Kalb- und Lammfleiſches in Eiskellern gänzlich und, um dieß Verbot wirkſam zu machen, waren die Thorwachen beauftragt, keine Eisfuhren in die Stadt paſſiren zu laſſen, ſondern dieſelben zürückzuweiſen. Weil aber die Metzger dieſes Verbot dadurch zu umgehen ſuchten, daß ſie außerhalb des Burgfriedens Keller hiezu benützten oder mietheten, ſo wurden durch Verordnung vom 26. November 1798 [72]) ſowohl für die Metzger als für die Vermiether der Keller hohe Geldſtrafen geſetzt. Durch Verordnung vom 25. Jänner 1799 [73]) endlich wurde das Beſtehen von 10 Eiskellern, deren Zahl jedoch nicht überſchritten werden durfte, erlaubt; dabei war beſtimmt, daß in dieſen Eiskellern das Fleiſch weder auf das Eis gelegt, noch an die Wand gelehnt, ſondern frei in Rahmen aufgehängt, auch ſolches nie über 8 Tage in dem Keller aufbehalten werden dürfe, ſondern innerhalb dieſer Zeit verleitgegeben werden müſſe. Wöchentlich mußte durch das Bußamt eine Viſitation vorgenommen werden. Durch eine Verordnung vom 3. Mai 1800 [74]) wurde die Aufbewahrung des geſchlachteten Fleiſches in Eiskellern neuerdings verboten, welches Verbot

---

70) Vgl. Gewerbe der Garköche in Band I. S. 165.
71) M. G. S. v. 1799 Bd. VI. S. 118.
72) L. c. S. 120.
73) L. c. S. 121.
74) M. G. S. v. 1802 Bd. II. S. 181.

noch in der Inſtruktion für die Polizei-Inſpektoren vom 13. November 1812 [75]) in der Art erneuert wurde, daß das Legen des Fleiſches auf Eis als eine verbotwidrige Sache erklärt ward.

In neueſter Zeit wurde übrigens die Aufbewahrung des Fleiſches in Eiskellern wieder geſtattet, worüber das Nähere unten zur Sprache kommen wird.

2) Befugniſſe der Metzger.

a) der Metzger insgeſammt.

A. Ueber den Umfang der Befugniſſe der Metzger iſt Folgendes zu bemerken:

Der Gewerbsbetrieb der Metzger umfaßt

1) Das Schlachten des Viehes und den Verkauf des ſelbſtgeſchlachteten Fleiſches [76]).

Dieſe ſonſt ausſchließliche Berechtigung der Metzger ſchließt nicht aus, daß

a) Jedermann zu ſeinem Hausgebrauche ſelbſt Vieh ſchlachten darf. Aus ſanitätspolizeilichen Gründen darf jedoch dieſes Selbſtſchlachten nicht in den Privathäuſern oder Wohnungen, ſondern nur in öffentlichen Bänken vorgenommen werden. Es iſt übrigens nicht mehr üblich, daß Metzger um Lohn ſchlachten.

Ausnahmsweiſe iſt jedoch geſtattet, daß einzelne Familien kleines Vieh, nämlich Kälber, Schafe und Schweine, zu ihrem eigenen Verbrauche in ihren Häuſern oder Wohnungen ſchlachten dürfen. Dieſes muß jedoch bei der Entrichtung des Fleiſchaufſchlages kurz zu Protokoll gegeben werden, damit die Viehbeſchauer ſogleich zur Vornahme der Beſchau abgeordnet werden können [77]). Ferner iſt

b) den Bierbräuern, Gaſt-, Tafern- und Bierwirthen das Recht eingeräumt, behufs der Ausübung des Gaſtungsrechtes (aber nicht zum Verkaufe des rohen Fleiſches) ſelbſt Vieh aller Art in ihren Häuſern zu ſchlachten, ſie ſind übrigens gehalten, vorher immer den aufgeſtellten Viehbeſchauern die gehörige Anzeige zu machen [78]).

---

75) Reg. Bl. 1812 S. 1970.
76) Fleiſch zum Wiederverkaufe aufzukaufen, ſteht den Metzgern nicht zu.
77) U. S. LXVI. 19.
78) Vergl. die Gewerbe der Bierbräuer, Bier- und Tafernwirthe in Band I. S. 101 u. 112 und der Weingaſtgeber. Vgl. auch oben Note 29.

c) Auch die Köche (Gar-, Manheimerköche und Chaircutiers) ſind befugt, das zu ihrem Gewerbsbetriebe erforderliche Vieh ſelbſt in ihren Häuſern unter der gleichen Verpflichtung der Anzeigeerſtattung an die Viehbeſchauer zu ſchlachten und das Schweinfleiſch, ſowie die rohen Fleiſchüberbleibſel von jungen Stieren, Rindern und Kühen, letztere aber nur nach dem Geſichte und nur in Portionen nicht über ein Pfund zu verkaufen [79]). Endlich

d) iſt auch das Schlachten und der Fleiſchverkauf in der Freibank jedem in Bayern Anſäſſigen, mit Ausnahme der hieſigen Metzger, völlig freigeſtellt [80]).

e) Auswärtigen Metzgern iſt (in der Freibank ausgenommen) nicht geſtattet, Vieh dahier zu ſchlachten und das Fleiſch zum Verkaufe zu bringen. Doch iſt allen Metzgern, welche in den nächſten Umgebungen der Stadt, namentlich in der Au, Falkenau, Lohe, Gieſing, Haidhauſen, Bogenhauſen, Schwabing, Neuhauſen, Sendling und Thalkirchen anſäſſig ſind, geſtattet, Fleiſch ſtückweiſe ihren Kundſchaften in die Stadt zu liefern; allen übrigen Viehbeſitzern in den benannten Orten, ſowie allen Metzgern und Viehbeſitzern in entfernteren Orten iſt es unbedingt verboten, Fleiſch ſtückweiſe hieher zu bringen [81]).

2) Außer dem Schlachten und Fleiſchverkaufe ſind die Metzger dahier zufolge Entſcheidung der k. Staatsrathskommiſion vom 24. April 1824 [82]) gleich den Garköchen auch berechtiget, Leber- und Blut- (ſogenannte Schweiß-) Würſte, ſowie auch aus Schweinfleiſch Würſte zu machen und zu verkaufen. Die ehmals in dem Vergleiche mit den Köchen vom 4. März 1749 [83]) den Metzgern auferlegte Verbindlichkeit, die Würſte nur an beſtimmten Tagen in der Woche zu verkaufen, iſt als antiquirt zu verachten.

Die Berechtigung der Metzger zur Verfertigung und zum Verkaufe von Würſten ſchließt jedoch keineswegs die Befug-

79) Vgl. Gewerbe der Garköche in Band I. S. 168 und 169.
80) Die näheren Vorſchriften über Benützung der Freibank folgen unten.
81) U. S. LXVI. 19.
82) U. S. LXVI. 12. 21. Was insbeſondere die Berechtigung der Metzger zur Verfertigung ſchweinener Würſte anbelangt, ſo erhellet dieſe ſchon daraus, daß ſchweinerne Würſte ehmals den Metzgern zum Meiſterſtücke aufgegeben wurden (U. S. LXVI. 3.); übrigens iſt dieſelbe auch in den durch die k. Staatsrathskommiſſionsentſchließung vom 24. April 1824 beſtätigten Entſcheidungen ausgeſprochen.
83) U. S. XXIII. 15.

Befugniß in ſich, dieſe auch auszukochen; auch dehnt ſich dieſelbe nicht auf die Verfertigung und den Verkauf anderer, als der bezeichneten Wurſtgattungen, aus; daher ſind den Metzgern namentlich die ſogenannten Brat- und geräucherten Knack- oder Regensburger-Würſte, als der Gewerbsſphäre der Gar- und Manheimerköche zuſtändig, entzogen [84]).

3) Zu den Befugniſſen der Metzger gehört ferner laut k. Staatsrathskommiſſions-Beſchluß vom 24. April 1824 das Räuchern des Fleiſches und der Verkauf geräucherten Fleiſches, gleich dem Gar- und Manheimerkochgewerbe [85]).

Uebrigens bildet der Verkauf des geräucherten Fleiſches kein ausſchließliches Recht dieſer beiden Gewerbsklaſſen, ſondern iſt auch gemäß Magiſtratsbeſchluß vom 3. September 1819 [86]) auf dem Viktualienmarkte freigegeben. Aus ſanitätspolizeilichen Gründen iſt indeß vorgeſchrieben, daß derartige Verkäufer ſich darüber ausweiſen, daß das Fleiſch vor der Schlachtung geſund geweſen ſei [87]).

Den hieſigen Metzgern iſt jedoch, da ſie mit dem Fleiſchverkaufe auf ihre Bänke beſchränkt ſind, der Verkauf des geräucherten Fleiſches auf dem Viktualienmarkte verboten [88]).

4) Die Metzger ſind berechtigt, die Eingeweide des von ihnen geſchlachteten Viehes zu verkaufen [89]).

5) Daß den Metzgern der Verkauf der rohen Häute und Felle, des Unſchlittes und der ſonſtigen Abfälle des von ihnen geſchlachteten Viehes ohne irgend eine Beſchränkung zuſtehe, iſt bereits in der hiſtoriſchen Einleitung erwähnt worden. Daſſelbe iſt auch in einer Verordnung vom 26. November 1802 [90]) ausgeſprochen, welche jenen Profeſſioniſten, die rohe Felle durch ihr treibendes Gewerbe vorräthig bekommen, das Recht einräumt, mit ſolchen uneingeſchränkt zu handeln, die Bear-

84) U. S. LXVI. 26.

85) U. S. LXVI. 12. Die Befugniß der Metzger zum Räuchern des Fleiſches begreift übrigens ſchon der Art. 47 der Metzger-Zunftartikel von 1657 (U. S. LXVI. 1.) in ſich, worin von dem Legen des Fleiſches in Salz als einer den Metzgern zuſtehenden Befugniß die Rede iſt.

86) U. S. XXIII. 20. Vgl. auch Gewerbe der Garköche in Bd. I. S. 169.

87) U. S. LXVI. 10. 88) U. S. LXVI. 14.

89) Siehe die hiſtoriſche Einleitung zu dieſem Gewerbe.

90) Döllinger's Repertorium der Staatsverwaltung II. Band S. 39.

beitung und Zubereitung aber den hiezu berechtigten Profeſſioniſten zuweiſet. Anderen Profeſſioniſten und Individuen aber, welche Felle zum Betriebe ihrer Profeſſion weder bedürfen, noch ſolche hervorbringen, iſt in eben dieſer Verordnung der Einkauf der rohen Felle, ſowie der Wiederverkauf verboten.

Eine andere Frage iſt die, ob den Metzgern auch der Handel mit rohen Häuten und Fellen, welche nicht von ſelbſt geſchlachtetem Viehe abfallen, d. h. welche ſie aufkaufen, zuſtehe. Dieſe Frage wurde in Folge einer anhängig gemachten Beſchwerde durch k. Generalkommiſſariatsentſchließung vom 4. November 1816[91]) aus dem Grunde bejahend entſchieden, weil nach dem für den Handel mit Rohprodukten des Landes beſtehenden Prinzipe der Handelsfreiheit kein rohe Stoffe verarbeitendes Gewerbe ein Vorkaufsrecht, noch den Alleinhandelbeſitzen könne und für den Handel mit rohen Häuten oder Fellen keine ausſchließlich berechtigte Gewerbsklaſſe beſtehe.

B. Der Gewerbsbetrieb der Metzger unterliegt folgenden Vorſchriften:

1) In Bezug auf den Einkauf des Viehes behufs des Schlachtens haben die Metzger die allgemeinen polizeilichen Vorſchriften über den Viehhandel zu befolgen.

Jedoch ſind die Metzger bezüglich des Vieheinkaufes auf keine beſtimmte Orte beſchränkt. Daß ein Viehaufkauf an Orten, wo Viehſeuche herrſcht, verboten ſei, ſprechen ſchon allgemeine Polizeivorſchriften aus. Auf dem hieſigen Wochen-Viehmarkte genießen jedoch die Metzger gleich den Kochgewerben das Recht des Vorkaufes, indem in Folge k. Regierungsentſchließung vom 27. Auguſt 1839[92]) den Bräuern und Wirthen das Aufkaufen von Kälbern, Schafen und Schweinen in den Monaten May bis September einſchlüſſig vor 8 Uhr Morgens und in den Monaten Oktober bis April einſchlüſſig vor 9 Uhr Morgens verboten iſt.

Uebrigens muß laut magiſtratiſcher Bekanntmachung vom 29. Dezember 1829[93]) alles Schlachtvieh, nemlich alle Ochſen, Kühe, Stiere, Rinder, Kälber, Schweine, Schafe, Ziegen, welche in hieſiger Stadt verkauft oder auf was immer für eine Weiſe verwendet werden, durchgehends lebend hieher gebracht werden; es iſt daher auch den Metzgern

---

91) U. S. LXVI. 5. 93) U. S. LXVI. 19.
2) U. S. LXVI. 27.

nur das Kaufen von Vieh in lebendem Zuſtande erlaubt. Nur ausnahmsweiſe iſt in Folge k. Regierungsentſchließung vom 22. Jänner 1831 [94]) geſtattet, daß Schweine in der Zeit von Michaeli bis Georgi ſchon geſchlachtet, jedoch mit unausgeſchnittener Zunge, Leber und Lungen hieher gebracht werden dürfen. Die Einfuhr geſchlachteter Kälber aber iſt laut k. Miniſterialreſkripts vom 5. Juny 1836 [95]) nur von der zweiten Hälfte Dezember bis zur zweiten Hälfte Februars und ſelbſt dann nur erlaubt, wenn nicht die Kälte unter jenen Grad herabgeſunken iſt, welcher den ununterbrochenen gefrorenen Zuſtand des Fleiſches auch bei Tage verbürgt. Tritt eine ſolche Milderung der Kälte während des Transportes ein, ſo bleibt der Verkauf des betreffenden Fleiſches unbedingt verboten und der Schaden trifft lediglich deſſen Beſitzer. Auch muß jedem Transporte ein Certifikat der Amtsbehörde beigefügt ſein, welches die Zahl und Farbe der geſchlachteten Kälber, deren durchaus geſunden Zuſtand bei ihrer Abſchlachtung und das Vorhandenſein der oben bezeichneten Kälte zur Zeit der Schlachtung beurkundet. Geſchlachtete Kälber unterliegen übrigens gleich bei ihrer Ankunft der Beſchau.

2) Ueber das Schlachten des Viehes beſteht dahier keine beſondere Vorſchrift. Jedoch ſind die Metzger nach Inhalt des Art. 29 der Metzgerzunftordnung von 1777 [96]) verbunden, alles Fleiſch in der Bank zu ſchlachten. Dieſer Artikel kann jedoch nur auf die in den beiden öffentlichen Fleiſchbänken verkaufenden Metzger Anwendung finden. Den auſſerhalb dieſer Bänke verkaufenden Metzgern wie den Vorſtadtmetzgern und denjenigen Jungmetzgern, welche die ſpezielle Erlaubniß zum Verkaufe außer der Bank an beſtimmten Plätzen der Stadt beſitzen, iſt das Schlachten in ihren Privat-Schlachthäuſern geſtattet [97]).

Den Metzgern iſt Beobachtung der größten Reinlichkeit ſowohl im Schlacht- und Banklokale, als auch in Bezug auf die Bankkleidung zur Pflicht gemacht [98]). Daß die Metzger nur geſundes Vieh ſchlachten dürfen, verſteht ſich von ſelbſt.

3) Alles dahier zu ſchlachtende Vieh unterliegt der Beſchau durch die hiefür aufgeſtellten Thierärzte, welche nach

---

94) U. S. LXVI. 20.
95) U. S. LXVI. 23.
96) U. S. LXVI. 3.
97) U. S. LXVI. 11. 15. 16. 29.
98) U. S. LXVI. 11.

den näheren Beſtimmungen der Inſtruktion für die Viehbeſchauer vom 8. July 1823[99]). Dieſe Beſchau findet ſowohl am lebenden als am todten Viehe ſtatt. Iſt die vorſchriftmäßige erſte Beſchau an dem noch lebenden Thiere vorgenommen, ſo muß dasſelbe längſtens am dritten Tage darauf geſchlachtet oder bei eintretenden Hinderniſſen nach dieſem Termine die Beſchau erneuert werden. Das geſchlachtete Stück ſelbſt darf erſt dann ausgehauen werden, wenn die vorſchriftmäßige zweite Beſchau vorgenommen iſt.

4) Von jedem geſchlachteten Stück Viehe muß der ſtädtiſche Aufſchlag entrichtet werden. Dieſer beträgt

von jedem	Ochſen	1 fl.	40 kr,
" "	Rinde oder Kuh	— "	45 " ,
" "	jungen Rinde	— "	40 " ,
" "	Kalbe	— "	10 " ,
" "	Schafe, Geiſe oder Bock	— "	6 " ,
" "	Maſtſchweine	— "	30 " ,
" "	gemeinen Schweine	— "	10 " ,
" "	Friſchlinge	— "	5 " ,

5) Der Fleiſchverkauf der Metzger richtet ſich nach folgenden Normen:

a) in Bezug auf den Ort des Verkaufes ſind die Metzger an die ihnen hiezu angewieſenen Plätze resp. Bänke gebunden[100]), außer den Vorſtadtmetzgern und denjenigen Jungmetzgern, welche die beſondere Bewilligung zur Gewerbsausübung auſſerhalb der beiden öffentlichen Fleiſchbänke beſitzen, iſt daher keinem Metzger erlaubt, Fleiſch im Hauſe zu verkaufen[101]).

---

99) U. S. LXVI. 11.

100) U. S. LXVI. 3. 11. Welche Bänke und resp. Verkaufsorte den einzelnen Klaſſen von Metzgern angewieſen ſeien, wird unten zur Sprache kommen.

101) U. S. LXVI. 11. Die unterm 20. Juny 1816 von der k. Polizeidirektion erlaſſene Ausſchreibung im Polizei-Anzeiger von München (St. 52 S. 373), worin ausgeſprochen iſt, daß allen Gewerb- und Handeltreibenden nur der Verkauf ihrer Produkte oder Handelsgegenſtände in zwei oder mehreren Läden, Buden oder Gewölben u. ſ. w, keineswegs aber der Verkauf dieſer Gegenſtände in ihrem Wohnhauſe unterſagt werden könne, wenn ſie in dieſem keine zweite Verkaufsläden und keine dazu gehörigen Vorrichtungen, Zeichen u. dgl. an die Fenſter ſtellen, um die Vorübergehenden anzulocken, kann daher auf die Metzger keine Anwendung finden.

Das Hauſiren mit Fleiſch iſt verboten; jedoch iſt den hieſigen Metzgern unverwehrt, den einzelnen Familien das beſtellte Fleiſch durch ihre Knechte in das Haus tragen zu laſſen. Fleiſch aber, welches weder beſtellt noch gekauft iſt, in der Stadt umherzutragen und ſo zum Kaufe anzubieten, iſt unterſagt [102]).

b) Die Art des Fleiſchverkaufes betreffend, verkaufen die Metzger nach dem Gewichte; ſie ſind daher verbunden, ſich richtiger und geaichter Waagen und Gewichte zu bedienen, weshalb dieſe auch der Beſchau unterliegen.

Verdorbenes, viel weniger Fleiſch von krankem Viehe zu verkaufen, iſt verboten und beſteht deshalb genaue Aufſicht.

Den Metzgern liegt Haltung der Reinlichkeit im Allgemeinen, insbeſondere in Beziehung auf Kleidung, Geſchirre und Fleiſchwaagen ob [103]). Sie dürfen nicht Fleiſch verſchiedener Gattungen untereinander mengen und verkaufen [104]).

Den Metzgern iſt erlaubt, ſogenannte Zuwagen zu geben, das heißt: wenn ein herabgeſchnittenes Stück Fleiſch das verlangte Gewicht nicht erreicht, das Abgängige durch eine Zuwage zu erſetzen. Ueber dieſe Zuwagen ſind in neueſter Zeit ausführliche Normen gegeben worden.

Schon im Jahre 1817 war am 2. May eine Bekanntmachung der k. Polizeidirektion erlaſſen worden, worin den Metzgern verboten iſt, Ochſenmäuler oder Ochſenfüſſe zuzuwägen. Eine weitere Bekanntmachung vom 2. März 1818 verordnete, daß die Zuwage nur in dem zehnten Theile des erkauften Fleiſches beſtehen, von der nemlichen Fleiſchgattung, von welcher das Fleiſch erkauft wurde, gereicht werden und brauchbar ſein ſolle, ſo daß ſie in einer bürgerlichen Haushaltung nützlich verwendet werden könne. Eine fernere Bekanntmachung der k. Polizeidirektion und des Magiſtrats vom 11. Juny 1819 gebietet den Fleiſchkäufern, die Zuwagen, die ſie von den Metzgern erhalten, mit ſich zu nehmen, damit ſie von den Metzgern nicht öfter als einmal verkauft werden können. Durch allerhöchſte Verordnung vom 16. Auguſt 1829 [105]) wurde den Metzgern verboten, Köpfe, Füße, Eingeweide und andere weniger genießbare Theile mit dem Braten- und Kochfleiſche als Dareingabe zu verkaufen, und befohlen, daß alle dieſe Gegenſtände ſtets für ſich allein nur mit Beſtimmung beſonderer Preiſe

---

102) U. S. LXVI. 19.
103) U. S. LXVI. 11.
104) U. S. LXVI. 11.
105) Reg. Bl. 1829 S. 697.

verkauſt werden dürfen; daß übrigens von dieſer Vorſchriſt keinem Metzger wegen der Ausrede, daß mit den Käufern hierüber eine beſondere Uebereinkunſt beſtehe, eine Ausnahme zu machen geſtattet ſei.

Zum Vollzuge dieſer allerh. Verordnung vom 16. Auguſt 1829 wurde auf den Grund eines k. Miniſterialreſkriptes vom 24. Dezember 1835 durch eine magiſtratiſche Bekanntmachung vom 8. Jänner 1836 verfügt, daß

aa) den Metzgern erlaubt ſei, bei dem Ochſen- und Kalbfleiſche eine Zuwage zu geben, in ſoferne ein Quantum von wenigſtens fünf Pfund Fleiſch derſelben Gattung abgenommen werde;

bb) die Zuwage dürſe in dieſem Falle jedoch den zehnten Theil des erkauften Fleiſchquantums nie überſteigen, ſohin bei einer Abnahme von 10 Pf. Fleiſch nicht über ein Pfund betragen;

cc) die Zuwage dürfe beim Ochſenfleiſche aus dem Kopfe, bei dem Kalbfleiſche aus dem Kopfe oder der Hachſe beſtehen;

dd) Eingeweide aller Art oder weniger genießbarer Theile als Zuwagen zu geben, bleibe durchaus verboten; ebenſo ſei auch die erlaubte Zuwage von Kopf und Hachſe bei Abnahme einer Fleiſchquantität von weniger als 5 Pf. nicht zuläſſig;

ee) die Einrede einer mit dem Käufer getroffenen freiwilligen Uebereinkunft könne die Uebertretung obiger Punkte nicht rechtfertigen.

Durch Bekanntmachung des Magiſtrats vom 19. July 1836 [106]) endlich wurden auf den Grund eines k. Miniſterialreſkripts vom 7. deſſ. Mts. folgende noch jetzt zur Anwendung kommende Direktiven gegeben:

aa) Von dem Ochſen- und Kalbfleiſche dürfen nur zu den unter den folgenden Lit. cc bezeichneten Fleiſchtheilen ſolche Zuwagen gegeben werden, welche von der nemlichen Fleiſchgattung genommen, der polizeilichen Beſchau unterſtellt und in der Haushaltung nützlich zu verwenden ſind;

bb) ohne ausdrückliches Verlangen des Käufers dürfen bei dem Ochſenfleiſche die Knochen vom Knie abwärts, das Ochſenmaul und die Eingeweide als Zuwagen nicht gegeben werden; beim Kalbfleiſch darf hiezu nur der Kopf und die Hachſe verwendet werden.

---

106) U. S. LXVI. 24.

cc) Bei dem Ochſenfleiſche dürfen ausſchließlich nur zu den Lendbraten, den Schorrippen, den Roſen, den Scherzeln, den langen Schweifſtücken, den Bauchſchlampen, dem dünnen Nabel, den Weichen, dann den dicken und dünnen Zwerchrippen Zuwagen gegeben werden; bei dem Kalbfleiſche dagegen ſind zu allen Fleiſchgattungen Zuwagen erlaubt.

dd) Bezüglich des Quantums der Zuwage iſt beſtimmt, daß der achte Theil des Fleiſchgewichtes als Zuwage gegeben werden dürfe.

6) Der Fleiſchſatz iſt zwar, wie bereits oben in der hiſtoriſchen Einleitung dargeſtellt worden iſt, in Folge der allerhöchſten Verordnung vom 16. Auguſt 1829 aufgehoben worden, ſeit welcher Zeit die Taxfreiheit des Fleiſches dahier bis jetzt fortbeſtand und daher den b. Metzgern gänzlich überlaſſen war, die Preiſe, um welche ſie das Fleiſch verkaufen wollten, ſelbſt zu beſtimmen. Durch allerhöchſte Verordnung vom 30. Oktober 1844 [107]) aber iſt die polizeiliche Taxirung des Fleiſches in ſämmtlichen 7 Regierungsbezirken dieſſeits des Rheins wieder eingeführt und ſohin die Verordnung vom 16. Auguſt 1829 in dieſer Beziehung auſſer Wirkſamkeit geſetzt worden.

Die Fleiſchtaxe iſt dieſer neuerlichen allerh. Verordnung gemäß am Anfange eines jeden Monats nach den am 16. Auguſt 1829 beſtandenen Regulativen durch die Kreisregierungen K. d. J. feſtzuſetzen. Die gedachte Verordnung befiehlt zu dieſem Behufe eine ſorgfältige Ermittlung der Viehpreiſe aller Orten, eine gegenſeitige Mittheilung der ermittelten Viehpreiſe durch die betreffenden Kreisregierungen, wo der Schlachtbedarf einzelner Städte aus anderen Regierungsbezirken befriediget wird, ferner im Falle, wenn Schlachtvieh aus dem benachbarten Auslande bezogen wird, eine Bedachtnahme auf die dort beſtehenden Vieh- und Fleiſchpreiſe, endlich das Ueberwachen, daß unter den Fleiſchtaxen der einzelnen Städte ſtets jenes Verhältniß eingehalten werde, welches der Entfernung derſelben unter ſich und von den Gegenden, aus welchen ſie etwa gemeinſam das Schlachtvieh beziehen, entſpricht und deſſen Beachtung in den beſtehenden Regulativen ausdrücklich vorgeſchrieben iſt.

---

107) Reg. Bl. 1844 S. 849 bis 854.

7) Hinſichtlich der Aufbewahrung des Fleiſches iſt den Metzgern die Benützung von Eiskellern in Folge k. Regierungsentſchließungen vom 3. April 1821 [108]) und vom 1. Auguſt 1821 [109]) unter folgenden Bedingungen geſtattet:

a) In jedem Eiskeller, der von den Metzgern zur Aufbewahrung ihrer Fleiſchvorräthe benützt werden will, muß das Eis durch eine Mauer von jenem Raume getrennt ſein, in welchem das Fleiſch aufbewahrt wird.

b) Keller, in welchen dieſe Einrichtung wegen Beſchränktheit des Raumes nicht hergeſtellt werden kann, dürfen unter keiner Bedingung zur Fleiſchaufbewahrung verwendet werden.

c) Den Metzgern iſt unter Strafeinſchreitung verboten, Fleiſch auf das Eis zu legen.

d) Jeder Metzger, welcher einen eigenen oder gepachteten Eiskeller benutzt, hat die Verbindlichkeit, einen Schlüſſel zu demſelben der Behörde einzuhändigen, damit zu jeder Zeit jedoch mit Beiziehung der Eigenthümer Nachſicht in den Kellern gepflogen werden könne.

b) Befugniſſe der einzelnen Gattungen der Metzgergewerbe.

aa) Der Altmetzger.

Wie bereits in der hiſtoriſchen Einleitung erörtert worden iſt, beſtehen in München dreierlei nach ihren Befugniſſen verſchiedene Gattungen von Metzgergewerben, nemlich

1) Altmetzger, und zwar
   a) der obern und
   b) der untern Bank,
2) Jungmetzger und
3) Vorſtadtmetzger.

Allen dieſen drei Gewerbegattungen kommen die bisher dargeſtellten Befugniſſe der Metzger insgeſammt zu. Die jeder derſelben insbeſondere zuſtehenden Befugniſſe aber, durch welche ſie ſich von einander unterſcheiden, ſind der Gegenſtand der folgenden Erörterungen.

Die Altmetzger [110]) ſchlachten nur gemäſtete Och-

---

108) U. S. LXVI. 7. 109) U. S. LXVI. 9.

110) Wie ſchon in der hiſtoriſchen Einleitung dargeſtellt worden iſt, beſteht die gegenſeitige Beſchränkung und Ausſcheidung zwiſchen den

en und Schweine; andere Viehgattungen zu ſchlachten, iſt den Altmetzgern verboten[111]). Aus den gemäſteten Ochſen, über deren Gewicht keine beſtimmte Norm beſteht (die ältere Vorſchrift, wonach das Paar Ochſen wenigſtens 7 Zentner betragen mußte, iſt nicht mehr als anwendbar zu betrachten), werden folgende Fleiſchtheile ausgehauen: Kopf und Maul, Kranzel, Stich, Vorſchlag, Bug, Hachſe, Bruſtkern, Zwerchrippe, Kämpelgradſtück, Schorrippe, Hüftſtück, Roſe, äußeres Schweifſtück, inneres Schweifſtück, Wadſchenkel, Bauchſchlampen, dicker Nabel, Kleerippe, Schweif, Lendbraten, dünne Krone, Füße und Nebennutzungen oder Wurſtzeug.

Zum Fleiſchverkaufe ſind den Altmetzgern die zwei öffentlichen Fleiſchbänke, nemlich die obere — am Färbergraben — und die untere — im Thale zunächſt des Raththurmes — angewieſen, außerhalb welcher ſie nicht Fleiſch verkaufen dürfen. Die Altmetzger der beiden Bänke halten ſich ſtrenge von einander abgeſondert, daher kein Metzger der oberen Bank die untere und umgekehrt kein Metzger der unteren Bank die obere beziehen kann[112]).

Sämmtliche Altmetzger dürfen in der ihnen angewieſenen Bank täglich des Vormittags Fleiſch verkaufen, mit Ausnahme des Freitags und Sonntags. An dieſen beiden Tagen, ſowie an den Nachmittagen aller Wochentage darf nach beſtehendem Herkommen in jeder Bank nur ein Altmetzger feilhalten. Hierin haben alle Altmetzger der Reihe nach abzuwechſeln, ſo daß in jeder Woche zwei andere die-

---

Gewerben der Alt- und Jungmetzger nur ſo lange, bis die durch die k. Regierungsentſchließungen vom 6. März und 10. April 1827 als Bedingung der Vereinigung beider Gewerbe geforderte Errichtung von Schlachthäuſern für letztere vollzogen ſein wird; nach dieſem Zeitpunkte aber erhalten beide gleiche d. h. jedes die Befugniſſe des andern zugetheilt.

111) U. S. LXVI. 3.

Nur ausnahmsweiſe wurde bei beſtehendem Mangel an gut ausgemäſteten Ochſen den Altmetzgern vorübergehend geſtattet, auch Kühe vorzüglichſter Qualität zu ſchlachten.

112) U. S. LXVI. 3.

Die verſchiedenen Verkaufsplätze in derſelben Bank wurden unter den zu der betreffenden Bank gehörenden Metzgern jährlich in der Charwoche verlooſet.

Für die Benützung der Bank haben die Metzger den ſogenannten Bankzins an die Stadtkammer zu entrichten.

ſer Fleiſchverkauf trifft. Alle übrigen Metzger dürfen an dieſen Vor- und Nachmittägen zwar den Soldaten das für ihre Menage zuſammengerichtete Fleiſch verabfolgen, aber an niemand Anderen Fleiſch verkaufen [113]).

bb) Befugniſſe der Jungmetzger.

Die Jungmetzger ſchlachten Kälber, Schweine, Ziegen, Schafe, Lämmer, Geiſen und Böcke; andere Viehgattungen zu ſchlachten iſt ihnen verboten [114]).

Was die Kälber insbeſondere anbelangt, ſo darf aus ſanitätspolizeilichen Gründen nur Fleiſch von ſolchen Kälbern zum Verkaufe gebracht werden, welche ſchon die acht Milchſchneidezähne haben, von welchen das vierte Paar dieſer Zähne ebenſo ausgebildet ſein muß, als das erſte, und deren ſämmtliche Zähne mit einem feſten weißen Zahnfleiſche umgeben ſind, wozu ein Alter von wenigſtens 3 Wochen erforderlich iſt [115]). Das Aufblaſen der geſchlachteten Kälber, was hie und da, theils um das Abziehen des Felles zu erleichtern, theils um dem Fleiſche ein ſchöneres Anſehen zu geben, geſchehen ſein ſoll, iſt verboten [116]).

In Bezug auf den Fleiſchverkauf ſind die Jungmetzger auf die ihnen angewieſenen Plätze in der oberen und unteren Bank beſchränkt, außerhalb welcher ihnen der Fleiſchverkauf verboten iſt [117]).

In dieſen Bänken dürfen die Jungmetzger täglich den ganzen Tag hindurch feilhalten, an Freitagen und Sonntagen aber findet in der unteren Bank nach beſtehendem Herkommen in der Zeit von Michaeli bis Georgi der Fleiſchverkauf nur durch einen Jungmetzger nach dem Turnus ſtatt; in den Sommermonaten dagegen dürfen an obigen Tagen alle Meiſter verkaufen [118]).

---

113) U. S. LXVI. 13.
114) U. S. LXVI. 3.
Vgl. die vorſtehende Note 110.
115) U. S. LXVI. 28. 116) loc. cit.
117) U. S. LXVI. 3.
Was oben in Note 112 geſagt iſt, findet auch hieher Anwendung. Eine Ausnahme hievon machen einzelne Jungmetzger, welchen wegen Mangels an Raum in den öffentlichen Bänken die beſondere Bewilligung zum Fleiſchverkaufe außerhalb der Bank an einem beſtimmten Platze in der Stadt ertheilt worden iſt und welche demzufolge die Befugniſſe der Alt- und Jungmetzger ausüben dürfen.
118) U. S. LXVI. 17.

cc) Befugniſſe der Vorſtadtmetzger.

Die Vorſtadtmetzger ſind in Bezug auf das Schlachten auf keine beſtimmte Viehgattung beſchränkt und dürfen daher Ochſen, Rinder, Kühe, Stiere, Schweine, Kälber, Ziegen, Schafe, Lämmer, Geiſen und Böcke ſchlachten.

Sie ſind aber mit ihrem Gewerbsbetriebe auf die ihnen angewieſenen Vorſtädte beſchränkt.

Uebrigens unterliegen ſie den für die Metzger beſtehenden allgemeinen polizeilichen Vorſchriften und in Bezug auf das Schlachten der Kälber insbeſondere den oben bei dem Jungmetzgergewerbe dargeſtellten Normen. Auf eine beſtimmte Verkaufszeit ſind ſie nicht beſchränkt.

Verboten iſt den Vorſtadtmetzgern, die Benennung „Alt- und Jungmetzger" zu führen [119]).

3) Normen über das Schlachten und den Fleiſchverkauf in der Freibank [120]).

Ueber die Benützung der Freibank, welche, wie bereits in der hiſtoriſchen Einleitung erörtert, jedem in Bayern Anſäſſigen mit Ausnahme der Metzger dahier und der nächſten Umgebung geſtattet iſt, beſtehen gemäß der Freibankordnung vom 23. März 1832 folgende Vorſchriften:

a) Alles Vieh, welches in der Freibank geſchlachtet werden will, muß lebendig dahin gebracht, in der Freibank ſelbſt geſchlachtet, von den Viehbeſchauern lebendig oder todt beſchaut und vollkommen geſund und bankmäßig befunden werden. Insbeſondere werden Kälber, welche ſammt der Haut nicht 40 Pfd. wiegen, zum Aushauen in der Freibank nicht zugelaſſen. Was über das Alter der Kälber oben bei den Jungmetzgern geſagt worden iſt, findet auch hieher Anwendung.

b) Die Kälber dürfen, ſo lange als ſie todt zu Markt

---

119) U. S. LXVI, 30.

120) Obſchon die hieſigen Metzger von Benützung der Freibank ausgeſchloſſen ſind, ſo wurden die Vorſchriften über Benützung derſelben, welche daher das Metzgergewerbe nicht berühren, doch hier aufgenommen, weil eines Theils durch ſie die Befugniſſe der Metzger eine Beſchränkung erleiden, andern Theils weil das Schlachten und Aushauen in der Freibank eine dem Metzgergewerbe ähnliche Beſchäftigung enthält.

gebracht werden, auch in die Freibank ſchon geſchlachtet gebracht werden.

c) Wenn in einem Stalle das Vieh mit einer anſteckenden Krankheit befallen wird, ſo darf aus dieſem Stalle ſo lange kein Vieh zum Schlachten in die Freibank gebracht werden, ſo lange noch ein krankes Vieh in dieſem Stalle vorhanden iſt.

d) Den Verkäufern iſt es überlaſſen, den Preis, um welchen ſie ihr Fleiſch verkaufen wollen, ſelbſt zu beſtimmen, jedoch müſſen ſie dieſen Preis noch vor dem Schlachten dem Marktinſpektor anzeigen. Dieſer Preis wird ſodann in ein eigenes Buch eingetragen und bei jedem Fleiſchſtücke ſowohl, als bei dem Eingange in die Freibank für Jedermann ſichtbar angeſchrieben. Dieſer Preis darf bei dem Verkaufe des Fleiſches unter keinem Vorwande erhöht werden.

e) Wenn von mehreren Perſonen gleichzeitig Viehſtücke von gleicher Beſchaffenheit in die Freibank gebracht werden, dann wird derjenige zuerſt zum Schlachten zugelaſſen, welcher am wohlfeilſten zu verkaufen geſonnen iſt.

f) Länger als 2 Tage darf Niemand mit einem und demſelben Stück Vieh auf einem Verkaufsplatz bleiben, ſondern er hat ihn nach Verfluß dieſer 2 Tage unweigerlich ſeinem Nachbar abzutreten.

g) In der Freibank dürfen alle Gattungen Schlachtvieh ohne Ausnahme täglich verkauft und es müßen den Käufern Stücke von jedem Gewichte, welches ſie verlangen, verabfolgt werden.

Die Verkäufer dürfen ſich keiner anderen Wage und Gewichter bedienen, als derjenigen, welche für die Freibank beſonders angeſchafft ſind.

h) Das Zuwägen von Köpfen, Füßen, Eingeweiden und andern weniger genießbaren Gegenſtänden zu dem Kochfleiſche und dem Braten iſt verboten. Alle ſolche Gegenſtände müßen für ſich allein gegen beſondere Bezahlung verkauft werden.

i) Die Verkäufer haben noch vor dem Schlachten ihres Viehes den vorſchriftmäßigen Fleiſchaufſchlag, dann die Beſchaugebühr für jedes größere Stück, nemlich für jeden Ochſen, Kuh und Rind 12 Kr., und für jedes kleinere Stück Vieh, nemlich für jedes Kalb, Schaf oder Schwein, mit 3 Kr. an die Einnehmer des Fleiſchaufſchlages zu bezahlen und dem Marktinſpektor die Quittung darüber vorzuzeigen.

k) Für die Benützung der Freibank, des Schlachthau-

ſes und der darin befindlichen Geräthſchaften haben die Verkäuſer von jedem größeren Stück Vieh 24 Kr. und von jedem kleineren Stück Vieh 6 Kr. Bankzins an den Marktinſpektor zu bezahlen und dieſer ihn an die Gemeindekaſſe einzuliefern. Für die Reinigung der Bank und des Schlachthauſes, welche ohne Mitwirkung der Verkäuſer geſchieht, haben dieſe keine beſonderen Gebühren zu bezahlen.

l) Jedem Vieheigenthümer ſteht es frei, ſein Vieh ſelbſt zu ſchlachten und zum Verkaufe herzurichten. Wer ſich hiezu der Bankknechte bedient, muß denſelben hiefür von jedem größeren Stück Vieh 1 fl. 24 Kr. und von jedem kleinen Stück Vieh 8 Kr. Lohn bezahlen.

Außer dieſem Lohne dürfen die Bankknechte von den Fleiſchverkäufern nicht das Geringſte weder in Geld noch in Fleiſch oder anderen Theilen des geſchlachteten Viehes fordern und auch nicht als freiwilliges Geſchenk annehmen. Den Freibankknechten iſt ferner verboten, Vieh, Fleiſch, Häute, Unſchlitt und anderes für ſich oder andere zu kaufen oder zu verkaufen.

m) Wer ſich in der Freibank unordentlich beträgt oder obiger Freibank-Ordnung entgegen handelt, wird vom Magiſtrate mit Geld- oder Arreſtſtrafen belegt und nöthigenfalls von der Benützung der Freibank längere Zeit ausgeſchloſſen.

LXXV.

Müller.

1) Hiſtoriſche Einleitung.

Mühlen ſind Maſchinen, welche durch äußere Gewalt in Bewegung geſetzt dazu beſtimmt ſind, Körper zu zermalmen oder zu zerſtücken. Die erſten Mühlen, welche dieſem Zwecke dienten, waren Handmühlen; an deren Stelle traten ſpäter die Roßmühlen, welche durch Pferdekraft getrieben wurden, endlich die Waſſermühlen, welche ſchon den Römern zur Zeit Auguſtus bekannt waren und daher auch in Deutſchland ſeit langer Zeit in Gebrauch ſein müßen[1]).

---

1) In Norddeutſchland beſtehen auch Windmühlen.

Die Mühlen ſind ihrem Zwecke nach ſehr verſchieden. In München giebt es folgende Arten:

1) Mahlmühlen, 2) Sägmühlen, 3) Gypsmühlen, 4) Gewürzmühlen, 5) Oehlmühlen, und 6) Papiermühlen[2]).

Für den Betrieb jeder dieſer Arten von Mühlen beſtehen dahier beſondere Gewerbe; es exiſtiren demnach

1) Mahlmüller,
2) Säg „
3) Gyps „
4) Gewürz „
5) Oel „
6) Papier „

Von jedem dieſer Gewerbe ſoll nun beſonders die Rede ſein.

I. Mahlmüller.

Die Mahlmüller, gewöhnlich „Müller" genannt[3]), ſind jene Gewerbtreibenden, welchen der Unterhalt von Mahlmühlen, worunter man ſolche begreift, mittels welcher das Getreide vermahlen wird, zukommt.

Ueber dieſes Gewerbe der Müller iſt Folgendes zu bemerken:

A) Entſtehung und Ausbildung des Müllergewerbes.

Als die Stadt München zum Daſein kam, war der Gebrauch von Mahlmühlen in Deutſchland ſchon allgemein bekannt. Es iſt daher nicht zu bezweifeln, daß die Entſtehung des hieſigen Müllergewerbes in die erſte Zeit des Beſtehens der Stadt München zurückfalle, da es ſeiner Aufgabe gemäß zur Erzeugung eines der unentbehrlichſten Lebensbedürfniſſe mitzuwirken hatte. Es finden ſich daher auch ſchon in den älteſten noch vorhandenen Verordnungen-Sammlungen des 13. und 14. Jahrhunderts Vorſchriften über den Betrieb des Müllergewerbes; nicht minder läßt ſich aus einer Urkunde Kaiſer Ludwigs vom Jahre 1330[4]), worin

---

2) Von den Schleifmühlen, als zu anderem Zwecke, als dem des Zerſtückens von Körpern, dienend, wird unten bei dem Schleifergewerbe unter Nr. XCII abgehandelt werden.

3) Unter Müller ohne weiteren Beiſatz pflegt man daher immer nur die Mahlmüller zu verſtehen.

4) Siehe unten Note 6.

von einem alten Herkommen der hieſigen Müller die Rede iſt, auf das frühe Beſtehen dieſes Gewerbes ſchließen; endlich weiſen auch die Steuerrechnungen von den Jahren 1369 bis 1371 unter den Gewerben ſchon 13 Müller auf.

Der Zeitpunkt, wann die hieſigen Müller in eine Zunftverbindung getreten ſind, läßt ſich nicht beſtimmen. Aus dem Umſtande, daß in dem älteſten Rathsprotokolle vom Jahre 1459, worin alle Führer der damals beſtandenen und anerkannten Zünfte behufs der jährlichen Eidesleiſtung aufgeführt ſind, Führer der Müller nicht vorkommen, läßt ſich noch keineswegs auf die Nichtexiſtenz einer Zunft der Müller ſchließen; denn die Müller ſtanden zu jener Zeit noch nicht unter dem Magiſtrate. Ebenſo wenig beweiſen aber auch das Vorhandenſein von Sätzen für das Müllergewerbe in den oben erwähnten Verordnungen-Sammlungen des 13. und 14. Jahrhunderts und die ſpäteren Sätze vom Jahre 1407 das Daſein einer Zunft; denn alle dieſe Sätze ſind keine förmlichen Zunftſätze, ſondern nur einzelne Verordnungen. Die Zunftartikel aber, welche ſich noch jetzt in der Müllerlade abſchriftlich vorfinden, übrigens keine Jahreszahl enthalten, gehören jedenfalls der ſpäteren Zeit an. Es iſt daher anzunehmen, daß die Entſtehung der Müllerzunft in die Zeit der allgemeinen Ausbildung der Zünfte im 15. Jahrhunderte falle, wie auch bereits die hieſige Mühlordnung von 1567 das Beſtehen einer Zunft entnehmen läßt. Außer den oben angeführten Zunftartikeln finden ſich von der Müllerzunft keine weiteren mehr vor und ſelbſt jene enthalten nur Beſtimmungen über die Aufnahme und Verpflichtung der Knechte und Lehrjungen. Ihre Stelle vertreten jedoch die verſchiedenen Mühlordnungen, welche der Müllerzunft ertheilt wurden.

Seitdem die Müller eine Zunft bildeten, konnte keiner in dieſelbe und ſohin zur Gewerbsausübung gelangen, welcher nicht zuvor die Grade eines Lehrlings und Knechtes durchgemacht und die Meiſterprobe, welche in den Mühlordnungen genau vorgeſchrieben war, beſtanden hatte.

Die Zunft der Müller beſtehet auch jetzt noch unter dem Namen eines Gewerbsvereines fort. Uebrigens ſind in dieſem nur die Mahlmüller allein begriffen; alle übrigen Mühlberechtigten aber, wie die Säg-, Gyps-, Gewürz-, Oel- und Papiermüller, gehören, ſoferne ihre Gewerbe nicht zugleich mit Mahlmühlen verbunden ſind, demſelben nicht an.

B) Ehemalige Freiheiten der Müllerzunft.

Die Genoſſen des hieſigen Müllergewerbes hatten ehemals das Recht der Exemtion von der ordentlichen Obrigkeit [5]), indem ſie mit Ausnahme der drei mit Todesſtrafe belegten Criminalfälle lediglich der Juriſdiktion des Hofkaſtners untergeben waren, wofür ſie eine jährliche Scharwerk zu entrichten hatten. Dieſes Privilegium, welches von Kaiſer Ludwig in einer Urkunde vom Dienſtag nach St. Urſula 1330 [6]) beſtätiget worden war, iſt ſehr alten Urſprunges, da desſelben in dieſer Urkunde ſchon als eines alten Herkommens erwähnt wird, und hat ſich bis zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts mit Modifikationen erhalten. In dem ſogenannten Albertiniſchen Rezeſſe von 1561 wurden die Müller mit Ausſchluß der peinlichen Gerichtsbarkeit unter die Juriſdiktion des Magiſtrates geſtellt; damit jedoch denſelben das Privilegium des eigenen Richters forterhalten bleibe, mußte für ſie ein eigener Mühlrichter aufgeſtellt werden, welchen jederzeit der Magiſtrat zu ernennen und der Confirmation der landesherrlichen Obrigkeit zu unterſtellen hatte. Auf dieſe Weiſe wurde das ſogenannte Stadtmühlrichteramt gegründet, welches in allen die Müller betreffenden Civilrechts- und Polizei-Gegenſtänden die I. Inſtanz bildete, über welcher als II. Inſtanz der Magiſtrat und als III. In-

5) Die Polizei- und Civiljuſtizgewalt war zu jener Zeit noch in ein und derſelben Obrigkeit vereiniget; daher das Recht der Befreiung von der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht nur in civilrechtlicher ſondern auch in adminiſtrativer Beziehung wirkſam war.

6) Dieſe Urkunde lautet:
„Wir Ludwig von Gots Gnaden Römiſcher Kaiſer ze allen zeiten „merer des Reichs, Empieten vnſerm Richter zu Munichen der ietzo „iſt oder fürpas wird vnnſer Huld.
„Wann vnnſer Mullner ze Munichen die Gnad die Sy von vnns „vnnd vnnſern vordern gehabt habent, daz khain Richter hintz in „vmb kainerlaj ſach nicht richten ſell. Dann vmb die drey ſach die „ze dem tod geend, das iſt tyuf notnunft vnnd todſleg. Dauan „gebieten wir nu veſtigklich, das Jr in dieſeben gnad ſtät hält vnnd „mit nichte vberuart, Wann vnnſer Caſtner alle annder Jr ſach verhärn ſol. Als von alter herkhomen iſt, der Brief iſt geben ze „Munichen do man zallt von Chriſti Geburd dreizehen hundert Jar „darnach Jn dem dreiſſigiſten Jar, an dem Erichtag nach der ainliff „tauſend Maidt Tag, an dem Sechzehenten vnnſers Reichs vnnd dem „dritten des kaiſerthumbs."
Bergmann's Geſch. Urk. Nr. CI.

III. Inſtanz das landesherrliche Reviſorium [7]) aufgeſtellt war. Der Magiſtrat, unter welchem demnach zunächſt das Mühlrichteramt ſtand, erließ alsbald nach deſſen Errichtung, am 23. Jänner 1567, eine ausführliche Ordnung für den Mühlrichter und das Müllergewerbe, welche für beide als Norm zu gelten hatte. Als Sachverſtändige waren dem Mühlrichteramte eigene vom Magiſtrate aufgeſtellte und verpflichtete Mühl- oder Waſſergrafen und Mehlbeſchauer beigegeben.

Dieſes Mühlrichteramt und das damit verbundene Inſtanzverhältniß, welches zuletzt unterm 18. Juli 1799 [8]) noch die landesherrliche Anerkennung erhalten hatte, beſtand bis zum Jahre 1803. Bei Gelegenheit der in dieſem Jahre erfolgten Trennung der Juſtiz- und Polizeiverwaltung von dem Magiſtrate wurde nämlich das Mühlrichteramt aufgelöst und die Müller in civilrechtlicher Beziehung der ordentlichen Gerichtsbehörde, in polizeilicher Hinſicht aber der Competenz der ordentlichen Polizeiobrigkeit untergeben [9]). So endigte das Privilegium des befreiten Gerichtsſtandes der hieſigen Müller.

C) Geſchichtliche Darſtellung der Normen über den Gewerbsbetrieb der Müller.

Der Gewerbsbetrieb der Müller, welcher in Verbindung mit dem der Bäcker und Melber die Befriedigung eines der unentbehrlichſten Lebensbedürfniſſe zur Aufgabe hat, mußte ſchon frühe die Aufmerkſamkeit der Polizeibehörde auf ſich

---

7) Mandat v. 28. July 1783 (M. G. S. von 1784 Bd. I. S. 216. Die vom Magiſtrate unterm 23. Jänner 1567 erlaſſene Mühlrichterordnung bezieht ſich zwar nur auf Gegenſtände der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Polizeiverwaltung und man möchte ſchin zu dem Glauben verſucht ſein, die Competenz des Mühlrichteramts habe ſich nur auf dieſe Gegenſtände erſtreckt. Allein wenn man erwägt, daß es für die Ausübung der ſtreitigen Gerichtsbarkeit keiner beſonderen Inſtruktion des Magiſtrates bedurfte, weil ohnehin ſchon eine allgemeine Gerichtsordnung beſtanden hatte, und daß das die III. Inſtanz bildende Reviſorium ſeit dem Jahre 1779 ausſchließend nur mehr die Eigenſchaft einer Juſtizſtelle bekleidete, das Mühlrichteramt und der Magiſtrat aber auch nach dieſer Zeit noch (vide obiges Mandat v. 28. July 1783) unter dem Reviſorium ſtanden. — ſo gelangt man zu dem überzeugenden Reſultate, daß die Competenz des Mühlrichteramts ſich auch auf die geſammte Civiljuſtiz ausgedehnt habe.

8) M. G. S. v. 1800 Bd. I. S. 9.

9) Verordnung v. 27. May 1803 (Reg. Bl. 1803 St. 23 S. 335) und v. 4. May 1803 (Reg. Bl. 1803 St. 19 S. 293).

wenden und war daher von jeher der Gegenſtand polizeilicher Verordnungen und Verfügungen.

Die älteſten Normen über den Betrieb des Müllergewerbes, welche ſich noch vorfinden, ſind in der magiſtratiſchen Verordnungenſammlung des 13. Jahrhunderts enthalten. An ſie reihen ſich die am Laurentiustage 1396 und am Dienſtage vor Simon und Judi 1407 erlaſſenen Sätze, welche ſich in der Verordnungenſammlung des 14. und 15. Jahrhunderts vorfinden.

Dieſe Normen in den Sammlungen des 13., 14. und 15. Jahrhunderts ſind aber nichts weniger, als den ganzen Gewerbsbetrieb der Müller umfaſſende Ordnungen; ſie enthalten vielmehr nur aus Anlaß einzelner Beſchwerdeführungen erlaſſene Vorſchriften, welche Fixirung des Mahllohnes und Sicherung des Publikums und insbeſondere der Bäcker und Melber gegen Gefährden der Müller zum Zwecke haben.

Die erſte eigentliche Mahlordnung wurde im Jahre 1487 vom Landesherrn erlaſſen. Auf ſie ſcheint ſich die in dem Buch der gemeinen Landpot ꝛc. (Landesordnung) von 1516 im IV. Theile fol. 54 enthaltene zu gründen. Dieſe begreift in acht Artikeln Beſtimmungen in ſich über das Verfahren bei entſtehenden Irrungen über Mühlwaſſerbauten, über Müllerlohn, über das Verhalten der Müller gegen ihre Mühlgäſte, über die Beſchaffenheit der Mühlen, nämlich über den Mühllauf, die Zarg, Beſtättung der Mühle, Mehlfall, Schlagung des Mehls von der Zarg und über die Mühlbeſchau [10]).

Eine weitere noch ausführlichere Mahlordnung erſchien unterm 23. Jänner 1567. Sie wurde vom hieſigen Magiſtrate in Folge der ihm eingeräumten Jurisdiktion über die Müller gelegenheitlich der dem Mühlrichteramte gegebenen Ordnung erlaſſen und bildet einen Theil dieſer letzteren [11]). Dieſelbe

10) Dieſelbe Mühlordnung iſt auch in der Reformation des Landrechtes von 1618 in Titel 40. fol. 130 enthalten.

11) Dieſe Mühlrichteramtsordnung liegt in Orginal im Münchener Stadtarchive. Sie beſteht aus 12 in Pergamentumſchlag gebundenen Pergamentblättern, 1' 2" 9''' hoch 11" 3''' breit, und führt die Aufſchrift: „Ordnung des Mühlrichters, der Mülner vnd irer Diener vnnd ganzen Mülwerchs alhie zu München auffgericht im eingang des ſiben vnd ſechszigiſten Jars."

Die darin enthaltenen Vorſchriften ſind unter folgende Titel gebracht: 1) Aidspflicht der Mülner, die all Mülner ſambt vnd ſonder zu dem Malwerch ſchwören müſſen, 2) der Khnecht Aidt, 3) Bierer, 4) Geburdt vnd Lernbrieff, 5) Maiſterſtückh, 6) Von der notturfft des

iſt größtentheils auf die Beſtimmungen der in der Landesordnung von 1553 im V. Buche 8. Titel enthaltenen allgemeinen landesherrlichen Mühlordnung gebaut und enthält Normen über Beeidigung der Müller und ihrer Knechte, über Beſtellung von Zunftführern behufs der Ueberwachung des Vollzuges der Mühlordnung, über Maiſterſtückablage, über die innere Mühleinrichtung, insbeſondere über den Mühllauf, die Zarg, Beſtättung der Mühle, Mehlfall, Schlagung des Mehles von der Zarg ꝛc., ferner über Mühlbeſchau, Mühllohn und die aus dem Getreide zu erzeugende Mehlquantität, über Dienſtboten und über das Verfahren bei entſtehenden Irrungen über Mühlwaſſerbauten.

Mit ihr ſtimmt auch die ſpäter in der Landespolizeiordnung von 1616 im IV. Buche 8. Titel erſchienene Mühlordnung überein, da ſie mit wenigen Zuſätzen ganz die Beſtimmungen der in der Landesordnung von 1553 enthaltenen in ſich begreift.

Im Jahre 1701 wurde eine neue allgemeine Mühlordnung erlaſſen [12]), welche auch in München zur Anwendung kam. Sie enthält außer den Beſtimmungen der früheren Mühlordnungen noch genauere Normen über die Konſtruktion und innere Beſchaffenheit der Mühlen und ſetzt in 47. Artikel für jeden einzelnen Fehler beſondere Strafen feſt.

Dieſe Mühlordnung von 1701 bildet zwar noch jetzt die geltende Norm in Bezug auf den Gewerbsbetrieb der Müller; jedoch mußte ſie mit der Zeit in vielen Punkten ihre Anwendbarkeit verlieren oder Modifikationen erleiden, namentlich in jenen, welche die Conſtruktion und innere Beſchaffenheit derſelben betreffen, da dieſe, ſollte nicht jede Verbeſſerung der Mühlen gewaltſam gehindert werden, nicht für immer in Kraft bleiben konnten.

Im Nachgange der bezeichneten Mühlordnung ſind daher in Bezug auf den Gewerbsbetrieb der Müller zahlreiche Normative und Verordnungen erſchienen, unter denen die erheblichſten ſind.

Waſſers, 7) vom Mülbericht vnd Maalwerch, 8) von der Mülner Lon und Mueß, 9) von Khern, Waitzen vnd Gerſten, 10) von den Eehalten, 11) Sraff von den Fleſſen, ſo über die Zeit in den mül pachen ſteen, 12) von der Mülner Schwein, 13) Inventur, 14) von der Beſiglung vnd Siglgeld, 15) von Straffen Fraiß vnd Fräuel; ſodann folgen noch neuere Zuſätze zu obigen Materien vom 24. July 1591, 22. März 1600 und vom 15. April 1600.

12) Dieſelbe iſt abgedruckt in M. G. S. v. 1788 Bd. IV. S. 570.

1) das Mandat vom 8. May 1737 [13]),

2) das Mandat vom 31. Oktober 1752 [14]),

3) das Mandat vom 18. Oktober 1769 [15]),

4) die Vermahlungsinſtruktion vom 11. Juny 1770 [16]), welche jedoch wegen mangelnder landesherrlicher Genehmigung nie zum Vollzuge kam,

5) das Mandat vom 6. May 1772 [17]),

6) die Regierungsausſchreibung vom 25. Februar 1825 [18]); in Bezug auf die Verrichtung des Malzbrechens insbeſondere enthalten Normative nachſtehende Verordnungen:

7) die Bieraufſchlagsinſtruktion vom 16. July 1723 [19]),

8) das Additionale hiezu vom 25. September 1723 [20]) und

9) das weitere Additionale hiezu vom 19. Oktober 1723 [21]),

10) die Verordnung vom 24. September 1806 [22]),

11) die Verordnung vom 14. November 1806 [23]),

12) die Verordnung vom 30. Dezember 1807 [24]),

13) die Verordnung vom 27. Jänner 1809 [25]) und

14) die Verordnung vom 30. Auguſt 1811 [26]).

Uebrigens ſteht eine neue Mühlordnung, welche bei den gegenwärtigen Zeitverhältniſſen als dringendes Bedürfniß erſcheint, zu erwarten.

D) Entwicklung des Umfangs der Gewerbsbefugniſſe der Müller.

Unter den Einwirkungen der vorbezeichneten Normen hat ſich der Gewerbsbetrieb der Müller auf folgende Art geſtaltet:

a) Der Umfang der Befugniſſe des Müllergewerbes beſchränkte ſich von jeher auf das Vermahlen des Getreides um Lohn. Die Mehlerzeugung ſelbſt aber, ſei es zum Wiederverkaufe oder zum Verbacken des aus dem Getreide gewonnenen Mehles, war dem Müllergewerbe ſchon immer

---

13) M. G. S. v. 1788 Bd. IV. S. 618.
14) G. S. v. 1771 S. 199,
15) M. G. S. v. 1784 Bd. II. S. 823.
16) M. G. S. v. 1784. Bd. II. S. 862.
17) M. G. S. v. 1784 Bd. II. S. 875.
18) U. S. LXVII. A. 5.
19) G. S. v. 1771 S. 267.
20) G. S. v. 1771 S. 284.
21) G. S. v. 1771 S. 288.
22) Reg. Bl. 1806 S. 379.
23) l. c. S. 428.
24) Reg. Bl. 1808 S. 115.
25) Reg. Bl. 1809 S. 175.
26) Reg. Bl. 1811 S. 1129.

entzogen, indem hiezu eigene Gewerbe, nämlich die Melber (früher Fragner) und die Bäcker beſtanden [27]).

Daher enthält auch ſchon die Verordnungen-Sammlung aus dem 13. Jahrhunderte für die Müller das Verbot des Feilhaltens und Verkaufes von Mehl [28]).

b) Das Vermahlen des Getreides wurde in älteren Zeiten unmittelbar von den Müllern ſelbſt beſorgt, ſo daß der Mahlgaſt das zu vermahlende Getreide nur an die Mühle abzugeben und dafür das daraus erzeugte Mehl wieder zurückzuempfangen hatte. Die Müller ſcheinen ſich hiebei zahreicher Gefährden ſchuldig gemacht zu haben, wovon ſie auch das in den älteren Vorſchriften ausgedrückte Gebot, jedem Gaſte ſein Mehl ungeſchmälert verabfolgen zu laſſen, nicht zurückzuhalten vermochte. Um daher das Publikum gegen Uebervortheilungen zu ſichern, räumten ſchon die Sätze des 13. Jahrhunderts den Mühlgäſten das Recht ein, die Mühle vor dem Mahlen ſelbſt zuzurichten und das gemahlene Mehl von der Zarg (dem über dem Bodenſteine befindlichen hölzernen Gehäuſe) ſelbſt herabzukehren [29]); den Müllern aber war es bei Strafe verboten, den Mahlgaſt hieran zu hindern; ſpäter wurde den Mahlgäſten die Befugniß zugeſtanden, bei dem Vermahlen des Getreides ſelbſt zugegen zu ſein oder hiezu Jemanden abzuordnen, weshalb der Müller jedem Mahlgaſte die Zeit des Aufſchüttens ſeines Getreides vorher bekannt geben mußte. Außerdem fand man es aber auch bereits bei Abfaſſung der Mühlordnung von 1567 für nothwendig, eine Beeidigung des Müllers und ſeiner Knechte auf die genaue Beobachtung der Mühlordnungen anzuordnen, daher von dieſer Zeit an ein Müller, ehe er beeidiget war, ſein Gewerb nicht beginnen, noch unbeeidigte Dienſtboten, als: Zumüller, Handknechte, Kehrknechte u. dgl. halten durfte.

---

27) Wenn auch die Anmerkungen zum ö. Landrechte Th. II. K. 8 §. 21 Lit. c zu entnehmen geben, daß die Bäcker und Müller ehemals einerlei Gewerbe geweſen ſeien, und wenn auch deshalb noch die Landespolizeiordnung von 1616 im IV. Buche 8. Titel 9. Artikel die Beſtimmung enthält, daß die Müller an jenen Orten, wo es bis dahin üblich geweſen ſei, auch auf den Kauf Brod zu backen befugt ſein ſollen, ſo ſcheint dieß doch dahier nie der Fall geweſen zu ſein: vielmehr ſind in allen vorhandenen Quellen bis in die älteſte Zeit zurück die Müller und Bäcker als getrennte Gewerbe behandelt.

28) „Chein mülner ſol mel vail haben oder verchauffen ....“

29) „Wir wellen ſwer ze mül malen welle der ſol die mül beſtaetten vnd ſol ſein mel herab cheren als ob er will; „ſwelcher mülner daz werb der geit dem richter lx dn. civ. tm.“

Dieſe Beeidigung iſt auch in allen folgenden Mühlordnungen vorgeſchrieben; in neueſter Zeit wurde jedoch durch Regierungsausſchreibung vom 25. Februar 1825[30]) angeordnet, daß die Verpflichtung der Müller und ihrer Knechte nur mehr auf Handgelübde zu geſchehen habe[31]). In Folge der, wie oben erwähnt, den Mahlgäſten eingeräumten Befugniß, dem Vermahlen ihres Getreides ſelbſt beizuwohnen, pflegten nun die Bäcker und Melber jedesmal ihre Knechte abzuſchicken, welche während des ganzen Vermahlungsgeſchäftes in der Mühle zu verbleiben, dasſelbe zu beſchleunigen und die Aufſicht zu führen hatten.

Hieraus bildete ſich das noch jetzt beſtehende Herkommen, daß die Bäcker und Melber die bei Vermahlung des Getreides erforderlichen Verrichtungen durch ihre Knechte ſelbſt beſorgen ließen, den Müllern daher, welche hiebei gar nicht thätig zu ſein haben, keine andere Aufgabe geblieben iſt, als die Mühle zum Gebrauche herzuleihen und in gutem Stande zu erhalten. Nur bei dem Brechen des Malzes ſind die Müller ſelbſt in Thätigkeit geblieben.

Das ſogenannte Hausgemalter aber, d. h. das Mahlen des Getreides für Privaten, pflegten von da an die Knechte der Müller, die Zumüller, zu beſorgen, welche nicht nur die Stelle der Privaten beim Vermahlen ihres Getreides auf der Mühle vertraten, d. h. jene Verrichtungen für ſie vornahmen, die den Dienſtleuten der Bäcker und Melber auf der Mühle oblagen, — ſondern auch für ſie die Getreideinkäufe auf der Schranne beſorgten. Je häufiger dieſes ſtattfand, deſto mehr Mißbräuche kamen hinzu, indem ſich die Zumüller einen förmlichen Mehlhandel aneigneten, welcher noch dadurch begünſtiget ward, daß die Müller ihr Mahlmußgetreide gewöhnlich an jene verkauften. Es entſtanden hierüber langwierige Streitigkeiten zwiſchen dem Gewerbe der Melber und den Zumüllern, welche endlich am 22. May 1797 zu einem Vergleiche[32]) führten. In dieſem Vergleiche wurde

1) der Begriff eines Hausgemalters dahin feſtgeſtellt, daß unter demſelben all jenes Getreide von Waizen und Korn zu verſtehen ſei, welches entweder von einem Privaten dem Mühlknechte ſelbſt zum Mahlen in die Mühle ge-

---

30) U. S. LXVII. A. 5.

31) Von der beſonderen Verpflichtung der Müller für das Geſchäft des Malzbrechens wird unten die Rede ſein.

32) U. S. LXVII. A. 1.

bracht, oder zu deſſen Aufkauf auf der Schranne und ſofertigen Vermahlung auf der Mühle dieſer von dem Privaten beordet werde.

Unter dieſen Vorausſetzungen wurde den Mühlknechten

2) die Befugniß eingeräumt, Hausgemalter von einem Metzen an bis auf mehrere Schäffel, nicht aber unter einem Metzen, zu übernehmen. Die Mühlknechte waren nach dieſem Vergleiche verbunden,

3) dem Eigenthümer des Getreides das hieraus gemalene Mehl ohne Schmälerung zurückzugeben; jedoch konnte ihnen

4) von den Privaten die Kleie und das Nachmehl als Trinkgeld überlaſſen werden. Dagegen war

5) den Mühlknechten nicht erlaubt, den Getreideigenthümern für die Kleie und das Nachmehl Hühnermehl zu geben; wohl aber war ihnen unverwehrt, die vom Hausgemalter abfallende Kleie und das Nachmehl, wenn ſie ſolche als Trinkgeld erhielten, zu verkaufen.

6) Die Mühlknechte durften inhaltlich dieſes Vergleiches auch Gerſte als Hausgemalter annehmen, jedoch nur ſo ferne es zu Hühnermehl gemacht wurde, und nicht in andern Quantitäten, als von 2 Metzen bis zu 1 Schäffel; außer es wurde ihnen von einem Privaten ſelbſt eine geringere Quantität zur Bereitung von Hühnermehl in die Mühle gebracht.

7) Zur Verhütung von Unterſchleifen machte der Vergleich den Mühlknechten zur Pflicht, ordentliche Aufſchreibbücher zu führen und in dieſen die Beſtellungen zum Getreideeinkauf mit Angabe der Namen der Beſteller, der Getreidgattung und der Quantität einzutragen, ſo daß ſie nur dasjenige Quantum, welches dieſes Aufſchreibbuch aufwies, aufzukaufen befugt waren, wogegen ihnen alles andere Aufkaufen verboten blieb.

Ferners wurde den Mühlknechten

8) aller Minutoverſchleiß, d. h. aller Verſchleiß von 1, 2 oder 3 Vierteln an Mehl und der Verkauf von Neugerſte überhaupt ohne Rückſicht auf Quantität verboten.

9) Auf die Uebertretung aller dieſer Vorſchriften waren in dem Vergleich beſtimmte Strafen feſtgeſetzt.

10) Die Melber dagegen verpflichteten ſich, von allem Hausgemalter gänzlich abzuſtehen und dasſelbe den Zumüllern allein zu überlaſſen.

11) Den Müllern wurde das Recht zugeſtanden, ihr Mußgetreide (den Naturalbezug ihres Mahllohnes) an wen

immer und alſo auch an die Zumüller zu verkaufen, jedoch wurde ihnen und ihren Knechten der Verkauf nur metzenweiſe, was nemlich von einem Metzen Getreid abfällt, erlaubt, der Verkauf zu 1, 2 oder 3 Vierteln aber verboten.

In wie weit dieſer Vergleich vom 22. May 1797 noch gegenwärtig Anwendung finde, wird unten erörtert werden.

c) Ehemals mußte auch jeder Mahlgaſt das zu vermahlende Getreide ſelbſt zur Mühle bringen und das Gemalter wieder in ſeine Behauſung zurückführen. Durch einen Rathsbeſcheid vom Jahre 1407 aber wurde jedem Müller zur Pflicht gemacht, das Getreide ihrer Mahlgäſte unentgeldlich zur Mühle und das Gemalter von dort wieder zurück in ihre Behauſung führen zu laſſen [33]).

d) Der Mahllohn wurde urſprünglich in Geld geleiſtet und der Müller war verpflichtet, alles aus dem ihm übergebenen Getreide gemahlene Mehl ohne Abzug zurückzuſtellen. Dieſer Mahllohn betrug ehemals nach Inhalt der Sätze des 13. Jahrhunderts von einem Muthe [34]) Getreides 3, ſpäter 4 Pfennige, wobei übrigens der Lohn für den Zumüller, welcher nach Verhältniß ſeiner Verrichtungen beſtimmt wurde, nicht eingerechnet war [35]). Dieſer Lohn erhöhte ſich bis zum 15. Jahrhunderte auf 15 Münchnerpfennige von dem Muthe Roggen und 18 Pfenninge von dem Muthe des ſchöneren Getreides. Allein von dieſem Zeitpunkte an ſtellten ſich die Müller mit dieſem Betrage des Lohnes nicht mehr zufrieden, ſondern begannen außer demſelben auch noch einen Theil des ihnen zum Vermahlen übergebenen Getreides anzueignen, was ſich immer mehr zur Gewohnheit ausbildete. Ueber dieſes willkührliche Zurückbehalten eines Theiles des zu vermalenden Getreides, welchen man „Muß", auch „Mahlmuß, Mahlmetze, Mahlmauth", zu nennen pflegte, kam es zwiſchen den Bäckern und Müllern zu Streitigkeiten, deren Entſcheidung beide Theile dem Stadtrathe übertrugen und von deſſen Ausſpruch abhängig machten. Dieſer erkannte ſodann in den in Beiſein des Hofkaſtners Mathias

33) „Item vn die mülnaer ſind ſchuldig ainen yeden ſeinen traydt vmbſunſt zu der muln, vn daz mel wider haym ze füren als vmb den ob geſchriben lon."

34) Ein Muth betrug ungefähr 4 Schäffel.

35) „Man ſol cheinem mülner mer geben von dem mutte denne drei (ſpäter vier) pfening vnd dem zumülner daz er verdienet nimt er mer ſo geit er dem richter xxx. Civ. lr dn. vnd ſol ieder mülner ainen zumülner halten."

Sentlinger, damaligen Richters der Müller, gefaßten Rathsbeſcheiden vom Laurentiustage 1396 und vom Dienſtage vor Simon und Judi 1407, daß dem Müller zum Muß nicht mehr zufallen ſolle, als der 50. Theil des zu mahlenden Getreides; dem Müller wurde zur Pflicht gemacht, behufs des Meſſens des Mußes ein geaichtes Maaß in der Mühle vorräthig zu halten. Der außer dem Mahlmuße zu leiſtende Geldlohn aber wurde in den genannten Rathsbeſcheiden in der Art feſtgeſetzt, daß der Müller für ſich, den Zumüller und den Handknecht nicht mehr als 16 Münchener-Pfennige von einem Muthe Roggen und 19 Pfennige von einem Muthe Kern oder Waizen zu fordern haben ſolle. Hierin war auch der Lohn fur das Ab- und Zuführen des Getreides in die Mühle und des Mehles in die Wohnung des Mahlgaſtes begriffen, daher der Müller hiefür nichts mehr in Anrechung bringen durfte. Das Beuteln des Mehles aber, welches damals noch von Knechten mit der Hand geſchah, mußte beſonders bezahlt werden. Der Lohn hierfür wurde in den erwähnten Rathsbeſcheiden auf 3 Pfennige feſtgeſetzt, über welchen der Beutler weder an Mehl noch an Kleie irgend etwas fordern durfte; auch mußte der Beutler, welcher den Lohn bezog, den Beutel ſelbſt beiſchaffen[36]).

In der landesherrlichen Mühlordnung von 1553[37]) und der darauf ſich gründenden ſtädtiſchen Mühlordnung vom Jahre 1567 wurde in Bezug auf den Mahllohn eine neue Einrichtung getroffen. Es wurde nemlich hierin jedem Mahlgaſte freigeſtellt, ob er

1) für ſein zur Mühle gebrachtes Getreide eine beſtimmte Quantität des daraus erzeugten Mehles beziehen (auf das Maaß malen) oder

2) ob er auf das ordentliche Muß malen laſſen wollte; der Müller mußte aber ohne Widerrede dem einen oder anderen Begehren entſprechen.

Ad. 1. Im erſten Falle, wenn nemlich der Mahlgaſt auf das Maaß malen ließ, mußte der Müller

aa) vom Roggen (Korn)

α) ſoferne er in der Mühle nicht gerömiſcht wurde[38]), an

---

36) Weſtenrieder's Beiträge Bd. VI. S. 163 — 165.

37) Landesordnung v. 1553, V. Buch 8 Tit.

38) Jedem Mahlgaſt war es nemlich freigeſtellt, ſein Mehl zu Hauſe noch beſſer beuteln zu laſſen.

den Mahlgaſt um ein Drittheil mehr Mehl ausfolgen laſſen, als der Rogen in ungemahlenem Zuſtande betragen hatte, alſo für 2 Schäffel oder 2 Metzen Roggen 3 Schäffel oder 3 Metzen Mehl und an Kleie von jedem Schäffel $^1/_2$ Metzen.

β) Wurde aber das Mehl in der Mühle auch gebeutelt und gerömiſcht, wie es dahier in der Regel der Fall war, ſo mußte der Müller von jedem Münchner-Schäffel Roggen und zwar

αα) von dem guten 8 $^1/_2$ Metzen Mehl und 1 $^1/_2$ Metzen Kleie,

ββ) von dem mittelmäßigen 8 Metzen Mehl und 1 $^1/_2$ Metzen Kleie und

γγ) von dem geringſten 7 $^1/_2$ Metzen Mehl und 2 Metzen Kleie

nach dem geſtrichenen Maaße ausantworten.

bb) Vom **Kern** und **Waizen**[39]) hatte der Mül-

39) Der Magiſtrat hatte vor Abfaſſung der Mühlordnung von 1567 auf die gemachte Wahrnehmung hin, daß ſich der Waizen und Kern nicht mehr ſo ergiebig zeige, als in den Vorjahren, eine Mahlprobe veranſtaltet. Zu dieſem Behufe ließ er zweierlei Waizen, guten und mittelmäßigen ankaufen und vermahlen. Das Mehl wurde ſodann in der Mühle und nach dem Hereinführen im Stadthauſe wieder gemeſſen, wobei ſich nach geſtrichenem Maaße folgendes Reſultat ergab.

1) Bei dem Meſſen in der Mühle hatte
 a) ein halbes Schäffel des **beſſeren** Waizens ergeben:
  aa) an Semmelmehl: 2 Metzen weniger 1 Vierling,
  bb) an Staubmehl: 1 Metzen $\frac{1}{2}$ Viertel $\frac{1}{2}$ Vierling,
  cc) an Nach- oder Kleienmehl $\frac{1}{2}$ Metzen (gehäuft);
 b) ein halbes Schäffel des **geringeren** Waizens hatte geliefert:
  aa) Semmelmehl: 1 Metzen, $\frac{1}{2}$ Viertel und nicht ganz 1 Vierling,
  bb) Staubmehl: 1 $\frac{1}{2}$ Metzen weniger 1 Dreißiger,
  cc) Nach- oder Kleienmehl: 1 Metzen $\frac{1}{2}$ Viertel $\frac{1}{2}$ Vierling und etwas darüber.
2) Bei dem Meſſen im Stadthauſe hatte ergeben:
 a) ein halbes Schäffel des **beſſeren** Waizens:
  aa) Semmelmehl: 1 Metzen 1 $\frac{1}{2}$ Viertel 1 Dreißiger,
  bb) Staubmehl: 1 Metzen, $\frac{1}{2}$ Viertel weniger 1 Dreißiger,
  cc) Nachmehl: 1 Viertel weniger $\frac{1}{2}$ Dreißiger,
  dd) Hühnerkleie: 1 Metzen $\frac{1}{2}$ Viertel (letzteres gehäuft);
 b) ein halbes Schäffel des **geringeren** Waizens:

ler nach geſtrichenem Maaße ungefähr[40]) zu verabfolgen:

α) von der beſſeren Gattung, und zwar

αα) von einem Schäffel:

1) an Semmelmehl: 3 Metzen nach gehäuftem Maaße,

2) an Staub- (Nachſemmel- oder Mitter-) Mehl: 3 Metzen,

3) an Nach- oder Kleienmehl $1\frac{1}{2}$ Metzen,

4) an Schrott- und Hühnerkleie: 2 Metzen 2 Vierling;

ββ) von einem Metzen:

1) an Semmelmehl: $\frac{1}{2}$ Metzen gehäuft,

2) an Staubmehl: $\frac{1}{2}$ Metzen 2 Vierling,

3) an Kleie: 3 Vierling;

β) von der ſchlechteren Gattung

αα) von einem Schäffel:

1) an Semmelmehl: 2 Metzen 1 Viertel,

2) an Staubmehl: 2 Metzen 1 Viertel 1 Vierling,

3) an Nach- oder Kleienmehl: 2 Metzen 1 Viertel,

4) an Schrott- und Hühnerkleie: 2 Metzen 1 Viertel,

ββ) von einem Metzen:

1) an Semmelmehl: $\frac{1}{2}$ Viertel 1 Dreißiger (letzteren ein wenig gehäuft),

2) an Staubmehl und Nachmehl: $1\frac{1}{2}$ Viertel 2 Dreißiger,

3) an Kleie beider Sorten ungefähr 1 Viertel.

Derjenige Mahlgaſt, welcher auf das Maaß nach der eben bezeichneten Art malen ließ, war nicht verpflichtet, dem Müller ein Mahlmuß zu verabreichen; jedoch hatte er für das Führen des Getreides in die Mühle und des Mehles von der Mühle und für das Römiſchen noch einen Geldlohn zu leiſten, welcher für die Bäcker 12 ſchwarze Pfennige,

---

aa) Semmelmehl: 1 Metzen $\frac{1}{2}$ Viertel 1 Dreißiger,
bb) Staubmehl: 1 Metzen 1 Viertel weniger $\frac{1}{2}$ Vierling,
cc) Nachmehl: 1 Metzen $\frac{1}{2}$ Viertel 1 Dreißiger,
dd) Schrott- und Hühnerkleie: $1\frac{1}{2}$ Metzen $\frac{1}{2}$ Viertel (gehäuft).

40) Die Mühlordnung von 1567 enthält bei Aufzählung der von dem Müller für den Waizen zu liefernden Mehl-Quantitäten den Beiſatz „ungefähr“, woraus abzunehmen iſt, daß dieſelben keineswegs als feſte unumſtößliche, ſondern nur als beiläufige Normen galten und zur Anwendung kamen.

für Privatperſonen, Melber und Lebzelter aber (weil der Müller bei dem Mahlen für dieſe mehr Mühe hatte) 14 ſchwarze Pfennige pr. Schäffel, wenn jedoch das Mehl nicht gerömiſcht wurde, 10 Pfennige betrug.

Das zum Mahlen gegebene Getreide wurde jedesmal in der Mühle nach geſtrichenem Maaße gemeſſen; auf dieſelbe Weiſe verfuhr man auch beim Abmeſſen des aus dem Getreide erzeugten Mehles, welches in der Behauſung des Mahlgaſtes oder wohin es von dem Müller ſonſt zu führen war, zu geſchehen hatte. Ergaben ſich hiebei Differenzen über die Güte oder Quantität des Mehles, ſo hatte dieſe der Mühlrichter unter Zuziehung der hierzu aufgeſtellten Mehlbeſchauer zu ſchlichten.

Ad 2. Ließ der Mahlgaſt aber ſein Getreide auf das ſogenannte Muß mahlen, ſo hatte der Müller als Mahllohn den 30. Theil des zu vermahlenden Getreides, außerdem aber nichts, zu beziehen. Das Abmeſſen dieſes Mahlmußes, welches nicht vom Mehle, ſondern vom rohen Getreide zu beziehen war, mußte mittels eines geaichten und gebrannten Mußmaaßes geſchehen. Auswärtige Mahlgäſte aber hatten das doppelte Muß und überdieß für das Beuteln des ſchönen Mehles 5 Pfennige und des Roggenmehles 4 Pfennige zu verabreichen. Nebſtbei lag es in der Pflicht des Müllers, die hieſigen Mahlgäſte vor den fremden abzufertigen.

In jedem Falle aber, es mochte auf daß Maaß oder auf das Muß gemahlen werden, war der Müller verpflichtet, das Getreide eines jeden Gaſtes beſonders aufzuſchütten und nicht mit anderem zu vermiſchen.

Ad 3. Für das Rändeln der Gerſte betrug der Lohn 12 Kreuzer vom Schäffel.

An dieſen Beſtimmungen der Mühlordnung vom 23. Jänner 1567 über den Mahllohn hat auch die ſpätere Mühlordnung vom Jahre 1701 nichts geändert; nur wurde hierin bezüglich der an die Mühlknechte zu reichenden Trinkgelder, welche immer mehr in Aufnahme gekommen waren, verordnet, daß der Müller als ein Averſum von jedem Schäffel 6 kr. zu beziehen, derſelbe dagegen die Pflicht habe, ſeinen Knechten beſſeren Lohn zu geben, damit dieſe den Mahlgäſten nicht mit Trinkgeldforderungen beſchwerlich fallen.

Seit dem Zeitpunkte, als die hieſigen Bäcker und Melber, wie oben gezeigt, das Vermahlen des Getreides auf der Mühle durch ihre Knechte ſelbſt beſorgen ließen,

ſcheint das Mahlen auf das Maaß dahier ganz außer Uebung gekommen zu ſein, wie auch gegenwärtig nur mehr das Mahlen auf das Muß zu geſchehen pflegt.

An den in den Mühlordnungen von 1567 und 1701 enthaltenen Normen über den Mahllohn haben ſich übrigens bis jetzt durch das Herkommen mancherlei Aenderungen ergeben. So wurde

1) das Mahlmuß, welches nach den genannten Mühlordnungen den 30. Theil des zu vermahlenden Getreides betragen hatte, auf den 32. Theil, alſo auf 6 Dreißiger vom Schäffel als Regel herabgeſetzt, dagegen war es

2) üblich geworden, daß der Müller auch das ſogenannte Zargmehl, nemlich den Antheil des ganzen Gemalters, der ſich zwiſchen dem Bodenſteine und dem darüber geſtürzten hölzernen Gehäuſe anſammelt, als Lohn anzuſprechen hatte.

E) Ausbildung und Fortſchritte des Gewerbsbetriebes der Müller.

Vergleicht man den Zuſtand des Mahlweſens mit den Fortſchritten der übrigen Gewerbe, ſo findet man, daß jener mit dieſen keineswegs gleichen Schritt eingehalten habe.

Als Urſachen dieſer langſameren Entwickelung des Mahlweſens werden bezeichnet:

a) Die Beſtimmungen der Mühlordnung von 1701 über die innere Mühleinrichtung. Dieſe bezeichnen nemlich aufs Genaueſte, wie jede Mühle konſtruirt und eingerichtet ſein müſſe und ſetzen für jede Abweichung von den desfallſigen Normen beſtimmte Strafen feſt. Da die Mühlbeſchau jährlich zweimal vorgenommen werden mußte, ſo war der Mühlbeſitzer, ſollte er ſich nicht zahlreichen Strafen ausſetzen, gehindert, abändernde Verbeſſerungen zu treffen.

Wohl mag die Mühlordnung, ſo lange ſie in allen die Mühleinrichtung betreffenden Punkten ſtrenge vollzogen wurde, die Anwendung von Mühlverbeſſerungen verzögert haben; allein daß ſie ſelbe nicht gänzlich verhindert habe, beweiſet der Umſtand, daß, ungeachtet die Mühlordnung bisher nicht aufgehoben worden iſt, dennoch Mühlverbeſſerungen wirklich eingetreten ſind. Die betreffenden Beſtimmungen der Mühlordnung mußten vielmehr, nachdem Mühlverbeſſerungen bereits eingetreten waren, als unanwendbar erſcheinen und ihre Kraft verlieren. Es wurde daher auch

in der k. Regierungsausſchreibung vom 25. Februar 1825[41]) verordnet, daß die Beſtimmungen der Mühlordnung von 1701 über die ſogenannten Straffehler mit den Fortſchritten, welche die Mühlbaukunde in der Zwiſchenzeit gemacht habe, in Einklang zu ſetzen ſeien, und daß die Polizeibehörden in dieſer Hinſicht ihren Obliegenheiten am vollſtändigſten und zweckmäßigſten genügen werden, wenn ſie bei der Prüfung der inneren Einrichtung einer jeden Mühle die Abſtellung aller weſentlichen Mängel und Gebrechen, durch welche entweder die nothwendige Reinlichkeit geſtört oder das Publikum in der Quantität und Qualität des zu erzeugenden Mehles gefährdet werde, ſich vorzugsweiſe zum Ziele ſetzen. Zugleich werden in dieſer Regierungsausſchreibung die in der Mühlordnung enthaltenen Beſtimmungen über die Strafe der einzelnen Fehler als veraltet bezeichnet und verordnet, daß die Strafe in jedem einzelnen Falle nach dem Maaße und der Beträchtlichkeit der vorgefundenen Gebrechen mit Rückſichtnahme auf die allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen über den Zuſammenfluß mehrerer Uebertretungen und über den Rückfall auszuſprechen und dabei zu vermeiden ſei, daß nicht durch kleinliche Verfolgung von unbedeutenden Mängeln und durch zu große Steigerung der Geldbußen die Mühlbeſchau einen veratoriſchen Charakter annehme und durch die Entſtellung ihres heilſamen Zweckes in ein gehäßiges Licht geſetzt werde.

Die eigentliche der Verbeſſerung des Mühlweſens entgegenſtehende Urſache dürfte dagegen

b) in dem Syſteme, in welchem die drei Gewerbe der Müller, Bäcker und Melber zu einander ſtehen, zu ſuchen ſein.

Schon die älteſten Verordnungen verbieten, wie oben gezeigt, dem Müller die Mehlerzeugung zum Verkaufe und beſchränken ſeinen Gewerbsbetrieb auf das Vermahlen des Getreides um Lohn. Der Müller hatte hiebei keine Veranlaſſung, auf Verbeſſerung der Mühleinrichtung zu denken, ſo lange der Mahlgaſt mit dem Gemalter zufrieden war, da er ſich nur nach deſſen Wünſchen zu richten hatte; ja er wurde ſogar von Neuerungen zurückgehalten, da ſolche ihm nur Koſten verurſacht haben würden, für welche er bei dem fixen Betrage des Mahllohnes und der ihm entzogenen Möglichkeit, den Preis und den Werth ſeiner Gewerbsprodukte zu erhöhen, keinen Erſatz finden konnte.

---

41) U. S. LXVII. A. 5.

Die einzige Triebfeder, welche den Müller zu Verbeſſerungen in der Mehlproduktion beſtimmen konnte, lag in der Conkurrenz mit ſeinen Gewerbsgenoſſen, welche ihn veranlaßte, durch Lieferung beſſerer und größerer Mehlquantitäten den Vorrang vor dieſen zu ſuchen. Allein ſelbſt dieſes Motiv, ſo geringen Einfluß es auch gehabt zu haben ſchien, fiel hinweg, ſeitdem die Gewerbe der Bäcker und Melber das Vermahlungsgeſchäft auf der Mühle ſelbſt vorzunehmen pflegten, und die Aufgabe des Müllers in der Hauptſache (denn das Malen für Privaten und das Malzbrechen für die Bierbräuer erſcheinen in dem Gewerbsbetriebe der Müller nur als Nebenſache) nur mehr in dem Herleihen der Mühle zum Gebrauche an die Bäcker und Melber und in dem Ab- und Zuführen des Getreides und Gemalters beſtand.

Bei dieſer Stellung des Müllergewerbes hat ſich der Zuſtand der Mahlmühlen daher Jahrhunderte hindurch nur wenig gebeſſert. Durchgeht man die verſchiedenen Mühlordnungen bis auf die älteſte Zeit zurück, ſo zeigen

a) die älteren in Betreff der inneren Mühleinrichtungen nur ſolche Verfügungen, welche auf Sicherung des Mahlgaſtes vor Gefährde gerichtet ſind. So enthalten dieſelben Beſtimmungen über die Weite der Mühlläufe, welche nicht mehr betragen durfte, als ein neues ſtrenges ſogenanntes Silſeil Raum einnahm, ferner die Vorſchrift, daß alle Mühlen im Lauf ſein ſollen, da die Flodermühlen ſchädlich ſeien; daß ober der Steige weder „Tächel, Stup, Hutpertillen“ noch ein anderer dergleichen Mehlfall, worauf das Mehl fallen könne, angebracht ſein dürfen; daß der Müller, wenn er die Steine aufgehoben und den Laufer wieder niedergelegt habe, die Mühle vorher mit ſeinem eigenen Getreide bemahlen ſolle, damit der Lauf voll werde; endlich, daß der Müller oder der Mahlgaſt oder deren Knechte, nachdem das Getreide abgemahlen ſei, mit einem Kehrwiſche oder dergl. an die Zarg ſchlagen und klopfen ſolle, damit jedem das Seinige werde.

b) Außer dieſen Verfügungen enthält bereits die Mühlordnung von 1567 Beſtimmungen, welche eine Verbeſſerung der Mühleinrichtung zum Zwecke haben. Dieſelbe ordnet

1) in Bezug auf das Steinwerk:

aa) eine beſſere Auswahl der Steine an; ſie verbietet den Müllern, faule, reißende Steine zu führen, und gebietet, ſich wo möglich mit Nürnberger oder anderen guten Steinen zu verſehen. Sie befiehlt ferner,

bb) daß der Dexel in den Laufer nach dem Zirkel und Richtſcheite eingehauen werde;

cc) daß der Unterſtein von der Stange einer vorderen Spanne in der Dicke eines Roggenhalms hohl und bei allen Mahlgängen in demſelben Maaße erhoben ſein ſolle, daß das Getreide kühl abgemahlen werde;

dd) daß beide Steine nach dem Richtſcheite auf einander gerichtet ſein ſollen;

ee) daß jeder Stein auf 4 oder 6 Theile je nach Erforderniß ausgerömiſcht ſein ſolle;

ff) daß der Läufer und Bodenſtein von gleicher Breite und dieſe ungefähr $5^1/_2$ Spann betragen, erſterer aber an Dicke ungefähr $^1/_3$ Elle haben ſolle.

Sie gebietet den Müllern

2) das Geſchäufel ſo zu führen, daß der Nachbar nicht beſchwert werde, und verordnet

3) daß jeder Müller mit guten und für jede Gattung Mehles beſonderen Beuteln verſehen ſein ſolle. Zu jener Zeit ſcheint auch das Beuteln des Mehles, welches früher durch die Knechte mit der Hand geſchehen war, bereits durch das Mühlwerk beſorgt worden zu ſein.

4) Schon vor Abfaſſung der Mühlordnung von 1567 war den Müllern aufgetragen worden, eine Rändel- oder Gerbmühle zur Reinigung des Getreides von Staub und dgl. zu halten, und es waren auch wirklich 2 ſolcher Gerbmühlen errichtet worden. Allein alle übrigen Müller weigerten ſich hartnäckig, dieſe neue Anordnung zu befolgen, indem ſie vorgaben, daß ſie ihre Mühlen gänzlich abbrechen müßten und dadurch zu großem Nachtheil kämen. Der Magiſtrat gab den Müllern damals nach und verordnete in der genannten Mühlordnung, daß es vor der Hand bei den beſtehenden 2 Gerbmühlen belaſſen, die Errichtung neuer aber eingeſtellt werden ſolle; daß ſich aber der Magiſtrat vorbehalte, die allgemeine Errichtung von Gerbmühlen anzuordnen, wenn es in Zukunft die Nothwendigkeit gebiete.

Endlich empfiehlt die gedachte Mühlordnung

5) den Müllern Reinlichkeit im Innern und Aeuſſern der Mühle und verordnet, daß alle Fenſter, deren bei jedem Mahlgang nur eines gegen die Räder zu, und dieſes gehörig verglaſt und verſchleimt ſein ſolle, vor dem Wind fleißig zu vermachen ſeien.

c) Die Mühlordnung von 1701 enthält mit Uebergehung

hung der Beſtimmung über die Gerbmühlen dieſelben Normen mit folgenden Zuſätzen:

1) In Bezug auf die Steine verbietet ſie, zerbrechende Steine mit Eiſen zuſammenzuziehen, und

2) gebietet den Müllern die jährliche Räumung der Mühlbäche.

d) Für die Verfertigung der Mühlbeuteltücher hatte ehmals eine eigene landesherrliche Fabrik beſtanden, von welcher jeder inländiſche Müller die Mühlbeutel abzunehmen hatte, weshalb die Einfuhr ausländiſcher verboten war. Man überzeugte ſich jedoch im Laufe der Zeit, daß dieſe inländiſchen Beuteltücher an Qualität den ausländiſchen weit nachſtanden, indem es unmöglich war, mittels erſterer Mehl von ſolcher Feine und Weiße zu produziren, als es mit Anwendung letzterer der Fall war.

Aus dieſer Rückſicht wurde durch ein churf. Mandat vom 31. Oktober 1752[42]) dieſer Mühlbeuteltuch-Appaldo aufgehoben und den Müllern die Einfuhr und der Gebrauch der ausländiſchen Mühlbeutel geſtattet[43]).

Bis zum gegenwärtigen Jahrhunderte hatten ſich demnach in Bezug auf das Mühlweſen nur kleine Reformen ergeben. In neueſter Zeit aber konnte ſich eine Verbeſſerung des Mühlweſens ungeachtet der entgegenſtehenden Hinderniſſe nicht zurückhalten laſſen. Mag ſchon der Gewerbsbetrieb an ſolchen Orten, wo die Mehlproduktion in den Händen des Müllergewerbes ſelbſt liegt und wo der Mühlbeſitzer in dem eigenen produktiven Intereſſe, welches ihm die Mehlerzeugung in höchſt möglicher Quantität und Qualität

---

42) G. S. v. 1771 S. 199.
Siehe auch Mandat v. 24. März 1787 (M. G. S. v. 1788 Bd. III. S. 315).

43) Dieſe Aufhebung des Mühlbeuteltuch-Appaldo erfolgte jedoch nur gegen eine jährlich von jedem Müller nach Verhältniß der Zahl der Mahlgänge und nach einer desfalls entworfenen Norm zu Georgi und Michaeli zu bezahlende Abgabe, Mühlbeuteltuch-Anlage genannt. Dieſe Abgabe erhielt ſich bis zum Jahre 1808, in welchem ſie durch Verordnung vom 13. May (Reg. Bl. 1808 S. 1276) aufgehoben wurde.
So lange dieſe Abgabe währte, hatte der Müller gemäß obigen Mandats vom 31. Okt. 1752 das Recht, außer ſeinem Mahllohne noch für jedes Schäffel Waizen oder Korn 3 Kr. und von Gerſte und anderem geringeren Getreide aber 1½ Kr. von dem Mahlgaſte zu fordern.

wünſchenswerth machen muß, Veranlaſſung zur Vornahme von Mühlverbeſſerungen fand, auch manche Verbeſſerung hierher verpflanzt haben, jedenfalls aber haben die im Gebiete des Mühlweſens in neueſter Zeit gemachten Erfindungen zu Reformen in demſelben beigetragen. Kunſtmühlen beſtehen dahier noch nicht [44]), jedoch haben die hieſigen Mahlmühlen durch Anbringung von Koppvorrichtungen, Getreidreinigungs-, Gries-Reinigungs- und Putz-Maſchienen Verbeſſerungen erfahren und ſind im Fortſchreiten begriffen. Daß übrigens noch Manches der Verbeſſerung fähig wäre, iſt nicht zu läugnen.

F) Mühlbeſchau.

Anordnungen über Vornahme der Mühlbeſchau finden ſich ſchon in der Verordnungen-Sammlung des 13. Jahrhunderts. Es iſt hierin dem Richter zur Pflicht gemacht, alle Wochen Nachſicht zu halten. Spätere Normen verordnen eine jährliche Vornahme der Mühlbeſchau; die Mühlordnung v. 1567 beſtimmt, daß ſie wenigſtens viermal im Jahre und wenn es die Nothwendigkeit ſonſt erfordere, ſtattzufinden habe. Die Mühlordnung von 1701 endlich ſetzt eine jährlich zweimal vorzunehmende Mühlviſitation feſt. Dieſe Beſtimmung der Mühlordnung von 1701 kommt indeß dahier nicht mehr zum ſtrengen Vollzuge.

G) Mühlzwang.

Ein Mühlzwang ſcheint dahier nur in ſoferne beſtanden zu haben, als ein Zunftbann für zünftige Gewerbe überhaupt in der Art exiſtirte, daß kein Gewerbtreibender, welcher nicht Mitglied der betreffenden Zunft in hieſiger Stadt war, für deren Einwohner Arbeiten herein liefern durfte.

Uebrigens wurde dieſes Zwangsrecht der Zünfte und ſohin auch das der Müller durch die Verordnungen vom 10. März 1804 [45]) und vom 4. Auguſt 1809 [46]) ausdrücklich aufgehoben.

Von jeher waren dagegen die hieſigen Müller befugt, auch auswärtige Mahlgäſte anzunehmen; jedoch hatten ſie

---

44) Eine ſolche (die ſogenannte „Ludwig-Walzmahlmühle") beſteht jedoch in der Nähe von München, zu Tivoli.

45) Reg. Bl. 1804 S. 298. 46) Reg. Bl. 1809. S. 1329.

die Verpflichtung, die hieſigen Mahlgäſte vor den auswärtigen zu befriedigen.

II. Sägmüller.

Sägmühlen ſcheinen dahier ſchon frühe beſtanden zu haben. Denn die Verordnungenſammlung des 13. Jahrhunderts enthält ſchon Vorſchriften über die Sägmüller. Dahier wurden die Sägmühlen gewöhnlich als Beſtandtheile der Mahlmühlen betrachtet und daher von den Mahlmüllern betrieben.

Faſt alle hieſigen Sägmühlen ſind daher mit Mahlmühlen verbunden bis auf einige erſt in neuerer Zeit entſtandene, welche für ſich allein beſtehen und daher nur zum Gewerbsbetriebe der Sägmüller allein berechtigen.

III. Gypsmüller.

Das Mahlen des Gypſes ſcheint erſt in neuerer Zeit dahier Gegenſtand ausſchließlicher Gewerbsberechtigung geworden und theils in Verbindung mit Mahlmühlen, theils ſelbſtſtändig betrieben worden zu ſeyn. Spuren über dieſes Gewerbe aus älterer Zeit finden ſich nicht vor.

IV. Gewürzmüller

ſcheinen ebenfalls erſt der neueren Zeit anzugehören und werden theils ſelbſtſtändig, theils in Verbindung mit einem Mahlmühlwerke betrieben.

V. Oelmüller.

Die Errichtung von Oelmühlen auf eigenem Grund und Boden war ehmals jedermann freigegeben; weshalb auch in einem Mandate vom 14. Februar 1800 [47]) noch der Grundſatz ausgeſprochen iſt, daß die Umänderung eines Mahlganges in einen Oelſtampf nicht verwehrt werden könne. In der neueren Zeit aber ſind Oelmühlen Gegenſtand ausſchließender Gewerbsberechtigung geworden.

VI. Papiermüller.

Die erſten Papiermühlen ſollen in Spanien entſtanden und von da zu Anfang des 14. Jahrhunderts nach Deutſch-

---

47) M. G. S. v. 1802 Bd. II S. 163. Vgl. auch Mandat v. 7. April 1800 l. c. S. 178.

land verpflanzt worden ſein, wo man das Papier, welches vorher nur aus roher Baumwolle gefertiget worden war, aus Baumwoll- und ſpäter aus Leinen-Lumpen zu bereiten begann [48]).

Auch in München ſcheinen Papiermühlen bereits im 15. Jahrhunderte beſtanden zu haben; denn das Verzeichniß der Gewerbe vom Jahre 1500 enthält unter denſelben auch ſchon einen Papiermüller.

Das Gewerbe der Papiermüller hat ſich übrigens immer von dem der Mahlmüller getrennt gehalten.

2) Befugniſſe der Müller-Gewerbe.

A) Im Allgemeinen.

a) Der Betrieb von Mühlen iſt dahier Gegenſtand ausſchließlicher Gewerbsberechtigung und zwar ſo, daß für jede Art derſelben beſondere Gewerbe beſtehen. Auf allen hier befindlichen Mahlmühlen haften zwar auch zugleich Sägmühlgerechtigkeiten und gemäß oben allegirten Mandats v. 14. Februar 1800 auch die Befugniß zur Errichtung eines Oelſtampfes; jedoch berechtiget der Beſitz einer Mahlmühlgerechtſame keineswegs auch zum Betriebe der übrigen Arten von Mühlgerechtſamen.

Die ſpezielle Berechtigung der Mahlmüller zum gleichzeitigen Betriebe einer Sägmühle und zur Errichtung eines Oelſtampfes ausgenommen, ſchließt keine Art von Mühlgerechtigkeit die Befugniß zum gleichzeitigen Betriebe einer andern in ſich, es beſtehen daher in München außer den Mahlmüllern noch als beſondere Gewerbe: die Säg-, Gyps-, Gewürz-, Oel- und Papiermüller [49]).

b) Die Mühlgerechtſamen ſind, abgeſehen von ihren einzelnen Arten, ſchon in älteren Zeiten, in welchen ſie auch zu den Ehehaften gehörten, wegen der zu ihrem Betriebe er-

---

48) Das Archiv des Hoſpitals zu Kaufbeuern ſoll das älteſte Exemplar von Leinenpapier in Urkunden vom Jahre 1318 aufzuzeigen haben, wie auch im dortigen Stadtarchive Urkunden auf Leinenpapier von 1324, 1326 und 1331 aufbewahrt ſein ſollen.

49) Obſchon die hieſigen Mahlmühlen auch mit Sägmühlen und mit der Befugniß zur Errichtung eines Oelſtampfes verbunden ſind, ſo beſtehen umgekehrt doch auch Säg- und Oelmühlen, auf welchen nicht zugleich auch eine Mahlmühlgerechtigkeit haftet.

forderlichen beſondern Einrichtung von Gebäuden als auf dieſen haftende Realgerechtigkeiten, ſpäter radizirte Gerechtſamen genannt, anerkannt worden, in welcher Eigenſchaft ſie auch die Verordnung vom 1. Dezember 1804 [50]) ausdrücklich beſtätigte und ihre fernere Verleihung geſtattete. Dem Gewerbsgeſetze vom 11. September 1825 zufolge, welches dem Grundſatze der Perſönlichkeit, jedoch unbeſchadet der bis dahin beſtandenen Real- oder radizirten Gewerbsrechte huldiget, ſind jene Mühlgerechtſamen, welche die radizirte Eigenſchaft ſchon bei Einführung des genannten Gewerbsgeſetzes gehabt haben, als ſolche anzuerkennen. Mühlgerechtſamen, welche nach dieſen Beſtimmungen die radizirte Eigenſchaft an ſich tragen, können daher nur mit dem Anweſen, worauf ſie ruhen, erworben und veräußert und nur auf demſelben ausgeübt werden.

Eine Transferirung auf ein anderes ſeiner Einrichtung nach entſprechendes Gebäude iſt jedoch unter den geſetzlichen Vorausſetzungen zuläſſig [51]).

c) Da die hieſigen Mühlen durch Waſſerkraft getrieben werden, ſo iſt zur Ausübung einer Mühlgerechtigkeit auch der Beſitz eines ſogenannten Waſſerrechtes erforderlich, deſſen Verleihung, ſoferne das die Mühle bewegende Waſſer ein öffentliches Gewäſſer iſt, den Staatsbehörden, wenn aber dasſelbe ein Gemeindewaſſer iſt, dem Magiſtrate zukommt. Kein Mühlbau darf ohne obrigkeitliche Unterſuchung und Zuziehung der beſtellten Mühlgrafen und Waſſerwerksleute vorgenommen werden.

Zur Herſtellung eines neuen Waſſerbeetes iſt daher die Erholung der obrigkeitlichen Bewilligung erforderlich, welche nach vergängiger unter Beiziehung der der betreffenden Mühle anliegenden Müller und Grundbeſitzer vorzunehmender Unterſuchung zu ertheilen iſt; nach vollendetem Waſſerbaue hat die Vornahme eines Augenſcheines, ob derſelbe der Unterſuchung gemäß geführt worden iſt, zu geſchehen, welchen man Mühlabſtich nennt.

B) Insbeſondere.

1) Befugniſſe der Mahlmüller [52]).

A) Ueber den Umfang der Gewerbsthätigkeit der

50) Reg. Bl. 1805 S. 43.
51) Vgl. Einleitung in Band I. S. LV. und LXXVII.
52) Unter den Mahlmüllern ſind hier nur die Inhaber der auf gewöhnliche Weiſe konſtruirten Mahlmühlen zu verſtehen, da nur dieſe dem

Mahlmüller kommen folgende Grundſätze zur Anwendung:

Ihre Gewerbsthätigkeit beſteht in dem *Unterhalte von Mühlen zum Vermahlen des Getreides, welche ſie entweder gegen Entgelt zum Gebrauche herleihen oder auf welchen ſie das Mahlen des Getreides gegen Lohn verrichten*[53]. Das Vermahlen des Getreides behufs des Verkaufes des daraus erzeugten Mehles und dgl. Artikel aber iſt dem Gewerbsbetriebe der Müller entzogen und gehört in die Sphäre der ausſchließlichen Gewerbsberechtigung der Bäcker und Melber, indem erſtere das Mehl zu Brod verbacken, letztere aber das Mehl und die ſonſt aus dem Getreide zu erzeugenden Artikel zum Verkaufe führen[54]. Daher war den Müllern der Mehlverkauf ſchon von jeher verboten, wie dieß auch Präjudizien aus der neueren Zeit darthun[55].

Gewerbe der Müller angehören, die Inhaber von Kunſt- oder engliſch-amerikaniſchen Mühlen, deren übrigens im Stadtgebiete ſelbſt keine beſteht, ihre Berechtigung auf Privilegien oder beſondere Conzeſſionen gründen. Der Gewerbsbetrieb beider Arten von Mühlberechtigten iſt auch weſentlich von einander verſchieden. Denn während dem Gewerbe der Mahlmüller die Befugniß zur Mehlerzeugung entzogen iſt, iſt dieſe gerade Hauptgegenſtand der gewerblichen Berechtigung der Inhaber von Kunſtmühlen. Letztere ſind nämlich eigentliche Fabrikanten, welche berechtiget ſind, Mehl und derlei Artikel aus Getreide zu erzeugen und im Großen d. h. nicht unter 100 Pfd. zu verkaufen (vgl. Kreis-Bl. v. 1838 S. 1393): übrigens wurde ihnen hiezu zufolge k. Miniſterialreſkripts vom 27. Jänner 1844 (Kreisbl. 1844 S. 221) auch die Befugniß eingeräumt, gleich den Beſitzern gewöhnlicher landesüblicher Mühlen Mühlgäſte anzunehmen und Getreide, auch in der geringſten Quantität, um Lohn zu verarbeiten.

53) Die Mahlmüller ſind in dieſem ihren Wirkungskreiſe *ausſchließend* berechtiget; das Halten von Hausmühlen oder Partikularmalzmühlen, deren übrigens in München keine beſtehen, iſt nach §. 9 der Vdg. v. 28. July 1807 (Reg. Bl. 1807 S. 1281) und gemäß Regierungsausſchreibung vom 3. März 1829 (U. S. LXVII. A. 6) ohne Allerhöchſte ausdrückliche Erlaubniß aus finanziellen Gründen durchaus verboten.

54) Vergl. Gewerbe der Bäcker und Melber.

55) U. S. LXVII. A. 2. 3. Vgl. auch oben Note 28 und die Mühlordnung von 1701.

Eine Ausnahme von dem Verbote des Mehlverkaufs bildet die Befugniß zum Verſchleiße des aus dem Mahlmuße gewonnenen Mehles, wovon unten die Rede ſein wird.

Daß unter dieſem Verbote aber das Vermahlen des Getreides für

Dieſes Verbot des Mehlverkaufes erſtreckt ſich auch auf das Dienſtperſonal des Müllers, insbeſondere auf die Zumüller, welchen daher der Mehlverkauf gleichfalls verboten iſt [56]).

Ob der Müller bei dem Vermahlungsgeſchäfte ſelbſt thätig zu ſein oder ob ſich ſeine Aufgabe nur darauf zu beſchränken habe, die Mühle gegen Entgelt herzuleihen, richtet ſich nach folgenden Umſtänden:

1) Gehört der Mahlgaſt den Gewerben der Bäcker und Melber an, ſo beſchränkt ſich die Aufgabe des Müllers darauf, die Mühle gegen Entgelt zum Gebrauche herzuleihen. Denn nach dahier beſtehendem Herkommen beſorgen die Bäcker und Melber das Geſchäft des Vermahlens auf der Mühle durch ihr dahin abgeordnetes Dienſtperſonal [57]) ſelbſt [58]). Dieſen beiden Gewerben gegenüber hat der Müller keine andere Verpflichtung, als die Mühle in gutem Stand zu erhalten und das Getreide des Mahlgaſtes von der Schranne zur Mühle und von dieſer das Gemalter in die Behauſung des Eigenthümers führen zu laſſen.

Hält man den Gewerbsbetrieb der Müller mit dem der Bäcker und Melber zuſammen, ſo erſcheinen alle drei Gewerbe als ein Syſtem von Gewerben, welche nach ihren gegenwärtig obwaltenden Verhältniſſen einzeln nicht beſtehen könnten [59]). Für ſich allein alſo erſcheinen die Müller gleichſam nur als Gehilfen der Bäcker und Melber, als die Darleiher des Werkzeuges, indem dieſe es ſind, welche das Vermahlungsgeſchäft betreiben; nur uneigentlich werden daher

---

den Hausgebrauch des Müllers nicht begriffen ſei, verſteht ſich von ſelbſt.

56) U. S. LXVII. A. 3. 7.

57) Zu den Verrichtungen auf der Mühle halten ſich die Bäcker und Melber gewöhnlich auch eigene Individuen, Bäcker- oder Melberhelfer genannt.

58) Aus dieſem Grunde erſtrecken ſich die vor der hieſigen Gewerbsprüfungskommiſſion vorzunehmenden Gewerbsprüfungen der Bäcker und der Melber auch auf die bei dem Vermahlen des Getreides in der Mühle vorkommenden Verrichtungen.

59) Da es dahier herkömmlich iſt, daß die Melber und Bäcker das benöthigte Getreide auf den gewöhnlichen Mahlmühlen ſelbſt vermahlen, ſo ſind auch die Grundſätze der über Brod- und Mehlverkauf insbeſondere über Brod- und Mehlpreiſe geltenden Polizeivorſchriften auf dieſe Verhältniſſe gebaut. Nothwendig müßten ſich dieſe ändern, wenn das gegenwärtig die Gewerbe der Müller, Bäcker und Melber umfaſſende Syſtem ſich auflöſen würde.

die Müller in der ihnen hier zugewieſenen Sphäre den Gewerben beigezählt.

2) Bei dem Mahlen des ſogen. Hausgemalters d. h. des Getreides für Privaten, beſchränkt ſich zwar die Aufgabe des Müllers ebenfalls nur darauf, die Mühle gegen Entgelt herzuleihen und das Getreide und Gemalter zu und von der Mühle führen zu laſſen. In Bezug auf dieſes Hausgemalter haben aber die Mühlknechte, insbeſondere die Zumüller, das Recht, den Mahlgaſt in der Mühle zu vertreten und für ihn jene Verrichtungen vorzunehmen, welche dem Dienſtperſonale der Bäcker und Melber in derſelben obliegen. Allein nicht bloß die Verrichtungen in der Mühle ſelbſt dürfen die Mühlknechte für den Privatmahlgaſt vornehmen, ſondern ſie ſind auch berechtiget, für denſelben nach ſeinem Auftrage den Getreideinkauf auf der Schranne zu beſorgen. Die Normen über dieſe Befugniß der Mühlknechte enthält der zwiſchen den Melbern und Mühlknechten am 22. May 1797 zu Stande gekommene bereits oben erörterte Vergleich, welcher mit Ausnahme der Beſtimmungen über den Lohn und den Mehlverkauf durch die Mühlknechte noch Giltigkeit hat.

3) Auf den Mahlmühlen wird auch das Brechen des Malzes für die Bierbräuer beſorgt.

Bei dieſem Geſchäfte iſt der Müller ſelbſt thätig; der Bräuer hat nur das Malz ſelbſt einzuſprengen, nachdem es abgeſtanden iſt, zur Mühle zu bringen und in gebrochenem Zuſtande daſelbſt wieder abzuholen; das Brechen des Malzes ſelbſt aber hat der Müller vorzunehmen.

B) Der Gewerbsbetrieb der Müller in dem bezeichneten Umfange richtet ſich nach folgenden Normen:

1) In Bezug auf den Mahllohn enthält zwar der §. 12 der Mühlordnung von 1701 eine zwar für ganz Bayern gleichförmig erlaſſene Beſtimmung, welche doch niemals zur Anwendung gekommen iſt; dagegen hat ſich jeden Orts ein beſonderes Herkommen gebildet, welches auch gemäß k. Regierungsausſchreibung vom 25. Februar 1825 [60]) aufrecht zu erhalten iſt und daher allein als Norm zu gelten hat.

In München beſteht nun folgendes Herkommen:

a) Von den Bäckern und Melbern hat der Müller als

---

60) U. S. LXVII. A. 5.

Lohn für ſeine Verrichtungen und als Zins für den gelehnten Gebrauch der Mühle zu fordern:

aa) das ſogenannte Mahlmuß, welches in dem 32ten Theile des zur Mühle gebrachten rohen Getreides, ſohin in 6 Dreißigern von jedem Schäffel beſtehet und von dem Müller in natura an Getreide (nicht aber an Mehl) bezogen wird und deſſen Abmeſſuug vermittels eines geaichten Maaßes zu geſchehen hat; ferner

bb) an Geld ſechs Kreuzer von jedem Schäffel. Hiezu kommt noch

cc) das ſogenannte Zargmehl, nemlich der Antheil des ganzen Gemalters, welcher ſich zwiſchen dem Bodenſteine und dem darüber geſtürzten Gehäuſe, der Zarge, anſammelt und alſo dem Müller gehört.

dd) Das Geben und Annehmen von Trinkgeldern an und durch die Zumüller und die Mühlknechte, welches übrigens dahier nicht üblich iſt, iſt zwar in §. 24 der Mühlordnung nicht unterſagt, jedoch iſt denſelben verboten, den Mahlgäſten mit ungebührlichen Anforderungen beſchwerlich zu fallen. Den Müllern iſt daher verboten, ihre Zumüller und Knechte mit ihrem Lohne auf Trinkgelder anzuweiſen und die Mühlgäſte auf unzuläſſige Weiſe zu beſteuern.

b) Für das Vermahlen des Getreides der Privaten (Hausgemalter) erhält

aa) der Müller den 24ten Theil des zur Mühle gebrachten rohen Getreides, ſohin vom Schäffel 8 Dreißiger, außerdem aber keine weiteren Bezüge.

Dagegen erhält

bb) der Mühlknecht resp. der Zumüller, welcher für den Mahlgaſt die Verrichtungen in der Mühle und, wenn er hiezu beauftragt iſt, auch den Getreideinkauf auf der Schranne beſorgt, für ſeine Bemühung ein Trinkgeld, deſſen Größe der freiwilligen Uebereinkunft überlaſſen iſt, gewöhnlich aber 24 kr. pr. Schäffel beträgt.

Die Beſtimmungen des Vergleiches zwiſchen den Melbern und Mühlknechten vom 22. May 1797 [61]), wonach dieſe als Lohn für das Hausgemalter auch die von demſelben abfallende Kleie und das Nachmehl beziehen und beides wieder verkaufen durften, ſind zufolge k. Regierungsentſchließung vom 24. Oktober 1817 aufgehoben und iſt den Mühl-

---

61) Siehe oben Seite 134 und Note 32.

knechten und resp. Zumüllern der Verkauf von Mehl und Kleie verboten [62]).

c) Für das Malzbrechen hat der Müller von dem Bierbräuer als Lohn 12 Kreuzer an Geld von jedem Schäffel zu fordern; es werden aber gewöhnlich nur mehr 8 Kreuzer bezahlt, Trinkgelder, welche jedoch nicht vorgeſchrieben ſind, pflegen an die Zumüller nach beendigter Malzzeit verabreicht zu werden.

Da der Müller auf dieſe Weiſe den Hauptheil ſeines Einkommens in natura bezieht, ſo muß ihm auch Gelegenheit gegeben ſein, ſeine Naturalbezüge zu verwerthen. Daher iſt dem Müller nicht nur geſtattet, das von ihm als Mahlmuß bezogene Getreide auf der Schranne wieder zu verkaufen [63]), ſondern er darf auch gemäß allerhöchſten Reſkriptes vom 8. April 1817 [64]) das aus dem Mahlmuße erzeugte Mehl im Großen, wie im Kleinen, verſchleißen [65]).

Jedoch iſt es den Müllern verboten, ihr Mahlmuß, ſei es in rohem Zuſtande oder in Mehl, an ihre Zumüller oder Mühlknechte zu verkaufen [66]). Die desfallſigen Beſtimmungen des Vergleiches vom 22. May 1797 [67]) haben daher keine Giltigkeit mehr.

2) In Bezug auf die innere Mühleinrichtung können, wie oben bemerkt, jene Normen der Mühlordnung von 1701, welche mit den gegenwärtigen Fortſchritten der Mühlbaukunde nicht mehr im Einklange ſtehen, keine Anwendung mehr finden. Dieſe beſchränkt ſich daher nur mehr auf jene Vorſchriften, welche die Abſtellung weſentlicher Mängel und Gebrechen, wodurch entweder die nöthige Reinlichkeit geſtört oder die Quantität und Qualität des zu erzeugenden Mehles gefährdet wird.

Eine ſpezielle Bezeichnung der einzelnen Beſtimmungen der Mühlordnung von 1701, welche nach dieſem Geſichts-

62) U. S. LXVII. A. 3. 7.

63) Dieſe Befugniß beſchränkt ſich übrigens bei dem für die Müller beſtehenden Verbote des Getreidhandels nur auf das als Muß bezogene Getreide.

64) U. S. LXVII. A. 2.

65) Da der Mahllohn, ſo weit er in natura geleiſtet wird, demnach ein aliquoter Theil des rohen Getreides iſt, ſo erſcheint die Bezahlung des Müllers je nach den Fluktuationen der Getreidpreiſe bald hoch, bald gering. Dieſe Wechſelfälle veranlaßten die hieſigen Müller, um Regulirung des Mahlmußes nach einem fixen Betrage nachzuſuchen, worüber die Verhandlungen noch ſchweben.

66) U. S. LXVII. A. 3.

67) Siehe oben Seite 134 und Note 32.

punkte noch Giltigkeit haben, läßt ſich jedoch nicht geben, da ihre Anwendbarkeit in dem einzelnen Falle durch die Beſchaffenheit und Conſtruktion der betreffenden Mühlen bedingt iſt.

3) Ueber die Verrichtungen der Müller ſelbſt iſt Folgendes zu bemerken:

a) Die Mühlordnung von 1701 ſchreibt zwar für die Müller und ihr Dienſtperſonale eine obrigkeitliche Verpflichtung vor, ohne welche weder die Müller ihr Gewerbe betreiben, noch die Mühlknechte zum Gewerbsbetriebe verwendet werden ſollen. Dieſe Verpflichtung, welche nach den Beſtimmungen der Mühlordnung eidlich, gemäß Regierungsausſchreibung vom 25. Februar 1825 aber nur mehr auf Handgelübde zu geſchehen hatte, iſt ſeit langer Zeit außer Gebrauch gekommen, weil nach hieſiger Obſervanz die Müller bei dem Vermahlungsgeſchäfte in der Regel gar nicht thätig ſind. Wohl aber findet

b) jene Beſtimmung der Mühlordnung noch Anwendung, nach welcher

aa) zu dem Mühlwerke kein Zumüller oder Knecht verwendet werden darf, welcher nicht das Müllergewerbe nach den über das Gewerbsweſen geltenden Vorſchriften erlernt hat, und wonach

bb) die Erlangung des Meiſterrechtes an die Vorbedingungen der zurückgelegten Lehr- und Wanderzeit und der Ablage des Meiſterſtückes d. h. nach den gegenwärtigen Normativen der Erſtehung der Gewerbsprüfung geknüpft iſt [68]. Ferner ſchreibt

---

68) Uebrigens richten ſich die Vorbedingungen bezüglich der Lehr- und Wanderzeit und Gewerbsprüfung für das Müller-Gewerbe nach den desfalls beſtehenden allgemeinen gewerbspolizeilichen Vorſchriften. Das Meiſterſtück beſtand nach Inhalt der Mühlordnung vom 1701 in folgenden Stücken:

1) mußte der Stückmeiſter ein neues Geſchäufel auf ein Rad machen und aufſchlagen,

2) ein neues Rad neu kämmen, die Kämme ſelbſt machen, auch dafür eine neue Krill oder Kumpf mit aller Austheilung ſetzen,

3) einen neuen Stamm lochen und abdrehen, den Derel ſelbſt einlegen nach dem Zirkel und Richtſcheit, auch die Mühlbüchſe, den Stein auf den Derel und auf der Stange richten,

4) eine Mühle zu dem Schrothauen richten und Korn oder Waizen aufſchütten.

Seit dem Beſtehen eigener Prüfungskommiſſionen wird jedoch das Probeſtück durch dieſe beſtimmt.

c) die Mühlordnung den Müllern vor, daß ſie ſelbſt in eigener Perſon bei der Mühle und dem Mahlwerke zugegen ſein und nicht alles den Zumüllern und Handknechten anvertrauen ſollen, außer ſie ſeien durch gegründete Urſachen, wie z. B. durch Waſſerbauten, durch Geſchäfte an der Schranne ꝛc. verhindert. Dieſe Beſtimmung iſt durch den Umſtand unpraktiſch geworden, daß die Mahlgäſte das Vermahlungsgeſchäft in der Mühle ſelbſt beſorgen, wobei die Anweſenheit des Müllers nicht unbedingt nothwendig iſt.

d) Dem Müller kommt der Unterhalt der Mühle zu, er hat dieſelbe fortwährend in gutem Stande zu erhalten, ſo daß ſie zum Gebrauche der Mahlgäſte geeignet iſt.

Die in dieſer Beziehung in der Mühlordnung für den Müller enthaltene Verpflichtung, nach dem Behauen eines Steines jedesmal die Mühle mit eigener Kleie und einer Gauſſe Korns vorerſt ſelbſt zu bemahlen, damit der Lauf voll und das Mehl des Mahlgaſtes nicht grieſig werde, findet dahier keine Anwendung mehr. Das erſte Abmahlen nach dem jedesmaligen Behauen des Steines pflegt nemlich durch die Mahlgäſte ſelbſt mittels ihrer eigenen Kleie zu geſchehen; es beſteht ein desfallſiges Herkommen in der Art, daß jeder Mahlgaſt für ſeinen Nachfolger ſo viel Kleie in der Mühle zurücklaſſen muß, als zur Zubereitung des Mühlwerks erforderlich iſt. Den Müllern iſt auch zur Pflicht gemacht, die Mühle im Innern und Aeußern rein zu halten und die Mühlbäche zu reinigen.

e) In Beziehung auf die Verrichtung des **Malzbrechens** insbeſondere haben die Müller behufs der Controllirung der ärarialiſchen Aufſchlagsgefälle beſondere Verpflichtungen. Sie dürfen nach den Beſtimmnngen der Verordnungen vom 24. September 1806 [69]), vom 30. Dezember 1807 [70]) und vom 27. Jänner 1809 [71]) [illegible]

aa) von Niemanden Malz zum Brechen übernehmen, wenn ihnen nicht zugleich die von dem Unteraufſchläger auszuſtellenden Polleten behändiget werden; auch

bb) von Niemanden mehr Malz, als die ihnen zukommende Pollete ausweiſet, übernehmen; ſie haben daher das ihnen zum Brechen zukommende Malz in ordentlichen abgeaichten Mäſſereien, deren Anſchaffung und Unterhalt Sache des Müllers iſt [72]), ohne Stoß und ungehäuft genau zu meſſen.

---

69) Reg. Bl. 1806 S. 380.
70) Reg. Bl. 1808 S. 115.
71) Reg. B. 1809 S. 175.
72) U. S. LXVII. A. 4.

Dieſes Meſſen darf jedoch nicht eher, als bis das Malz zum Brechen bereit und wenigſtens 2 Stunden lang abgeſtanden iſt, und nur bei Tage geſchehen und muß von dem Müller ſelbſt oder in deſſen Verhinderung von einem vertrauten Knechte vorgenommen werden.

cc) Auf die Beobachtung dieſer Vorſchriften muß ſowohl der Müller ſelbſt, als der ſeine Stelle vertretende Knecht eidlich verpflichtet ſein.

II) Befugniſſe der Sägmüller.

Der Gewerbsbetrieb der Sägmüller hat das **Schneiden von Baumſtämmen zu Brettern, Läden, Riemlingen, Latten und dgl.** zum Gegenſtande, welches mittels der durch Waſſerkraft in Bewegung geſetzten Sägmühlen geſchieht. An eine beſtimmte Zahl von Sägen ſind die Sägmüller nicht gebunden [73]).

Jedoch beſchränkt ſich die ausſchließliche Gewerbsthätigkeit der Sägmüller keineswegs bloß darauf, **Baumſtämme gegen Lohn zu ſchneiden**, ſondern ſie ſind auch **wahre Produzenten**, und iſt ihnen der **Verkauf ihrer Gewerbsprodukte** unverwehrt [74]). Ihre Berechtigung zum Aktivhandel mit den von ihnen ſelbſt geſchnittenen Brettern, Läden, Riemlingen, Latten und dergleichen, ſchließt übrigens keineswegs die Befugniß in ſich, auch mit andern, als ſelbſt gefertigten Holzprodukten zu handeln; ſie ſind daher in dieſer Beziehung den über den Handel mit Bau- und Werkholz dahier beſtehenden allgemeinen Vorſchriften unterworfen [75]).

Ueber den Gewerbsbetrieb der Sägmüller beſtehen folgende Normen:

1) Aus älterer Zeit enthält die Verordnungen-Sammlung des 13. Jahrhunderts, ſo wie die Stadtbußordnung vom 6. July 1587 eine Vorſchrift, welche den Sägmüllern verbietet, an jenen Baumſtämmen, welche zum Schneiden beſtimmt ſind, mehr hinwegzuhacken, als die „ſcherv" jetzt „Scharm" genannt (den unteren kegelförmigen Theil des gefällten Baumſtammes) [76]);

---

73) U. S. LXVII. B. 1.

74) Daß übrigens Niemanden verwehrt ſein könne, zu ſeinem eigenen Gebrauche (aber nicht zum Verkaufe der Gewerbserzeugniſſe oder zum Arbeiten um Lohn) eine Sägmaſchine zu halten, verſteht ſich von ſelbſt.

75) Siehe Gewerbe der Zimmermeiſter.

76) „Swelich ſagmulner dez paumes den er ze pretern ſagen wil, abhakchet mer danne die ſcherv, der geit dem richter xxiiij dn. civ. tm.

2) Aus neuerer Zeit enthalten die unterm 29. Februar 1768 und 7. May 1781 erlaſſenen Regulative [77]) Beſtimmungen über die Länge und Dicke der zu verwendenden Schneidbäume und der daraus zu machenden Bretter u. dgl., welche noch gegenwärtig Anwendbarkeit haben.

Dieſen Regulativen gemäß müſſen

a) die zum Sägen zu verwendenden Schneidbäume folgende Länge und Dicke, erſtere ohne den Scharm gerechnet, letztere nach dem dünneren Theile des Baumes genommen, meſſen:

1) Eichſtämme:	24′	Länge	2′ 6″	Dicke,
2) Fichten- oder Tannenſtämme:	24′	„	15—18″	„
3) Buchen und Ferchen:	24′	„	15—18″	„

b) die Breite der daraus zu ſchneidenden Bretter u. dgl., deren Länge ſich nach der oben bezeichneten Länge der verſchiedenen Arten von Baumſtämmen beſtimmt, iſt auf folgende Art feſtgeſetzt:

1) ein Laden ſoll halten:	3, $3\frac{1}{2}$ oder 4″	an	Dicke	13—15″	an	Breite,
2) ein Riemling:	2″	„	„	13—15″	„	„
3) „ Falzbrett:	$1\frac{3}{4}$″	„	„	13—15″	„	„
4) „ Truhenbrett:	$1\frac{1}{4}$″	„	„	13—15″	„	„
5) „ gemeines Truhenbrett:	1″	„	„	10—12″	„	„
6) „ Tafelbrett:	$\frac{3}{4}$″	„	„	13—14″	„	„
7) eine Dachlatte:	$1\frac{1}{2}$″	„	„	$2\frac{1}{2}$″	„	„
8) eine Wein- oder Wurflatte:	1″	„	„	2″	„	„

9) Die Riegel können zu 3, 4, 5 und mehr Zoll dick, je nach Erforderniß geſchnitten werden.

Uebrigens dient vorſtehendes Regulativ nur für das Schneiden des zum Verkaufe beſtimmten Holzes als Norm. Es ſteht daher Jedermann frei, das zu ſeinem eigenen Gebrauche beſtimmte Holzmaterial, ohne Rückſicht auf dieſes Regulativ, nach Willkühr und Bedürfniß auf der Sägmühle ſchneiden zu laſſen.

3) Eine Taxnorm für die Verrichtungen der Sägmüller, im Falle ſie Holzſtämme um Lohn zu ſchneiden haben, ſowie für die Preiſe der verſchiedenen Gewerbsprodukte der Sägmüller beſteht nicht.

---

77) M. G. S. v. 1784 Bd. II. S. 814 und 974.

III. Befugniſſe der Gypsmüller.

Der Gewerbsbetrieb der Gypsmüller beſteht in dem Malen des Gypſes, und zwar ſowohl des Bau- als des Feldgypſes. Sie ſind berechtiget, den auf ihren Mühlen geſtoſſenen Gyps zu verkaufen, dürfen übrigens auch Gyps um Lohn vermahlen. Gewerbspolizeiliche Vorſchriften beſtehen hierüber nicht.

Den Gypsmüllern iſt auch das Brennen des Gypſes und der Verkauf des gebrannten Gypſes unverwehrt, jedoch haben dieſelben hierauf keine ausſchließende Gewerbsberechtigung, vielmehr iſt das Gypsbrennen, wie das Ziegelbrennen, Jedermann freigegeben [78]).

IV. Befugniſſe der Gewürzmüller.

Die Befugniſſe der Gewürzmüller beſtehen in dem Mahlen von Gewürzen ſowohl um Lohn, als zum Verkaufe ihrer Gewerbsprodukte.

Präjudizien hierüber beſtehen nicht.

V. Befugniſſe der Oelmüller.

Die hieſigen Oelmüller beſitzen die Rechte der Fabrikanten, zu welchen ſie gerechnet werden. Ihr Gewerbsbetrieb umfaßt die Erzeugung von Pflanzenölen aller Gattungen und die Raffinirung und Verfeinerung derſelben. Sie ſind zum Verkaufe aller von ihnen erzeugten Oele und zwar ſowohl im Groſſen als im Kleinen berechtiget [79]).

Uebrigens iſt von ihrem Gewerbsbetriebe das Preſſen von Oelpflanzen um Lohn nicht ausgeſchloſſen.

Amtliche Entſcheidungen liegen jedoch nicht vor.

VI. Befugniſſe der Papiermüller.

1) Die Gewerbsbefugniſſe der Papiermüller, (auch Papierfabrikanten genannt), welche den Fabrikgewerben beigezählt werden, beſtehen in der Verfertigung von Papier und Pappe und in dem Verkaufe derſelben, in welchem ſie nicht auf beſtimmte Quantitäten beſchränkt ſind. Daß ſich dieſe Befugniß nicht auch auf den Handel

---

78) U. S. LXVII. C. 1.

79) Vgl. Einleitung im I. Bande §. 43 S. Ziff. III. S. LXXXIV.

mit anderem, als ſelbſtgefertigtem Papiere ꝛc., erſtrecke, verſteht ſich von ſelbſt[80].

2) Die Papiermüller genießen nach beſtehenden Verordnungen[81]) das Recht, das benöthigte Material an Lumpen in dem ganzen Umfange des Königreiches ohne Beſchränkung auf Bezirke oder Kreiſe und gemäß Art. 6, 7 und 18 des Zollunionsvertrages auch im Gebiete der Zollvereinsſtaaten[82]) entweder durch gebrödete Diener oder durch aufgeſtellte Comiſſionäre ſammeln zu laſſen.

Hierüber gelten folgende Normen:

a) Die auf dieſe Art beauftragten Sammler, deren Verhältniß zu den Fabrikanten ein privatrechtliches iſt, unterliegen den im Intereſſe der öffentlichen Sicherheit getroffenen Anordnungen. Dieſen gemäß hat der Papierfabrikant jedes abzuſendende Individuum der Polizeibehörde zu benennen, welche nach Berückſichtigung der Leumundsverhältniſſe die polizeiliche Bewillung ertheilt oder verweigert. Jeder Commiſſionär iſt mit einem förmlichen Vorweisbuche zu verſehen, deſſen erſtes Blatt neben der Bevollmächtigung durch den Fabrikanten auch die polizeiliche Beſtätigung dieſer Bevollmächtigung unter Beifügung des Leumundszeugniſſes und aller für Reiſelegitimationen gebotener Erforderniſſe und Aufſchlüſſe, insbeſondere unter Beifügung eines richtigen und vollſtändigen Signalements enthalten muß. Nach der Rückkehr von der Rundreiſe[83]) hat ſich der Commiſſionär die Ablieferung des geſammelten Vorrathes von ſeinem Papierfabrikanten in das Buch beſcheinigen zu laſſen.

Mit dem Beginne des Etatsjahres hat der Papierfabrikannt die Fortdauer der Beauftragung des Commiſſionärs in deſſen Buche ausdrücklich zu beſtätigen, worauf die polizeiliche Bewilligung nach Befund erneuert wird.

Die Auflöſung des Contraktes von dem Fabrikanten, ſowie der Mangel der polizeilichen Beſtätigung, haben auch im

80) U. S. XXXVII. K. 1.

81) Mandat v. 26. Juny 1787 (M. G. S. v. 1788 Bd. IV. S. 715), Vdg. v. 14. May 1809 (Reg. Bl. 1809 S. 836), general. Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes vom 21. May 1810 (Reg. Bl. 1810 S. 431 u. 432), Miniſterialentſchließung vom 23 Dez. 1835 (Kreisbl. v. 1836 S. 61).

82) Miniſt. Entſchließung vom 29. Aug. 1836 (Kreisbl. 1836 S. 1316).

83) Die näheren ſicherheitspolizeilichen Vorſchriften über das Verhalten der Commiſſionäre während der Rundreiſe enthält das eben bezeichnete Miniſterialreſkript vom 23. Dezember 1835.

im Laufe des Jahres das Aufhören der polizeilichen Erlaubniß zum Lumpenſammeln und die Abnahme des Vorweisbuches zur Folge.

b) Neben dieſen Commiſſionären ſind zum Sammeln der Lumpen auch die in Gemäßheit der allerh. Verordnungen vom 21. May 1810 Ziff. 2 und vom 17. Dezember 1811 [84]) durch die k. Kreisregierung hierauf förmlich konzeſſionirten Zwiſchenhändler, jedoch nur innerhalb des in ihrer Conzeſſion bezeichneten Bezirkes, berechtiget.

Dieſe Zwiſchenhändler ſind gemäß Verordnung vom 28. November 1816 [85]) den herumziehenden Gewerbsleuten beigezählt und unterliegen den deshalb in der Verordnung vom 2. Oktober 1816 [86]) erlaſſenen Beſtimmungen [87]).

c) Jedes Sammeln von Lumpen durch andere, als die sub b und c bezeichneten Perſonen, ſowie jeder weitere Zwiſchenhandel, wohin insbeſondere jeder Verkauf beauftragter Sammler an Andere, als ihre Committenten, gehört, erſcheint als unbefugt.

2) Die Berechtigung der Papierfabrikanten zum Aufkauf von Lumpen ſchließt aber keineswegs die Befugniß in ſich, mit Lumpen, ſei es im In- oder nach dem Auslande, Handel zu treiben [88]).

LXXVI.

Muſiker.

1) Hiſtoriſche Einleitung.

Der Ewerb durch Muſikmachen ſcheint bis zur zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts dahier noch nicht Gegenſtand ausſchließlicher gewerblicher Berechtigung geweſen zu ſein, was auch aus dem Umſtande erhellet, daß Muſikanten in dem noch auf uns gekommenen Verzeichniſſe der Gewerbe

---

84) Reg. Bl. 1811 S. 1869.
85) Reg. Bl. 1816 S. 863.
86) Reg. Bl. 1816 S. 683.
87) Normen über Verleihung von Conzeſſionen zum Zwiſchenhandel enthalten außer obiger Verordnung v. 2. Okt. 1816 das oben bezeichnete Miniſterialreſkript vom 23. Dez. 1835, vom 8. July und 29. Auguſt 1837 (Extrabeilage zum Kreisbl. 1837 Nr. 62 und 83).
88) U. S. LXVII. D. 1.

vom Jahre 1649 nicht aufgeführt ſind. Die unterm 11. September 1686 den hieſigen Muſikanten vom Magiſtrate ertheilten Zunftſätze[1]) geben jedoch Gewißheit, daß jedenfalls von dieſem Zeitpunkte an dahier eine Zunft der Muſikanten beſtanden habe, welcher auch die ſchon von früheren Zeiten herrührenden bgl. Stadtpfeifer und Stadttambours einverleibt worden waren.

Die eingezunfteten Muſikanten, welchen die noch jetzt übliche Benennung „Stadtmuſikanten" beigelegt worden war, hatten die Aufgabe, im hieſigen Stadtburgfriedensbezirke bei Hochzeiten, Nachhochzeiten, goldenen Hochzeiten und Jahrtägen Muſik zu machen.

Ueber die geſchichtlichen Verhältniſſe dieſes Gewerbes der Stadtmuſikanten iſt Folgendes zu bemerken:

A. Der inneren Organiſation der Zunft nach war dieſelbe nach Inhalt ihrer Zunftartikel in ſechs Compagnien abgetheilt, deren jede aus ſieben Gliedern beſtand. Jede Compagnie bildete eine für ſich abgeſchloſſene Geſellſchaft, ſo daß zu einer Muſikproduktion nur die Mitglieder ein und derſelben Compagnie verwendet, Genoſſen einer anderen Compagnie aber nur dann beigezogen werden durften und mußten, wenn die Zahl der erſteren nicht ausreichte; andere, als zünftige Stadtmuſiker, durften aber in keinem Falle herbeigerufen werden. Keiner Compagnie war es erlaubt, den beſtellten Dienſt einer anderen abzuwerben oder an einem Tage mehr als eine Beſtellung anzunehmen. Durch einen ſpäteren Zunftſatz vom 30. May 1720 wurde deshalb verordnet, daß im Falle entſtehender Streitigkeiten diejenige Compagnie den Vorzug anzuſprechen habe, welche das Darangeld erhalten habe; daß es übrigens keiner Compagnie erlaubt ſein ſolle, Brautleute oder andere Perſonen, welche eine Compagnie bereits beſtellt und das Darangeld gegeben haben, gegen dieſe aufzureden, noch eher bei Brautleuten Beſtellungen zu ſuchen und Darangeld anzunehmen, als bis ſie die Verſicherung hätten, daß die fraglichen Perſonen ſich wirklich im Brautſtande befänden.

Kein Mitglied einer Compagnie durfte beliebig zu einen anderen übertreten. Im Falle des Abganges eines Mitgliedes aus der Zunft durch Tod deſſelben oder Ceſſion der Gerechtſame mußte derjenige, welcher an deſſen Stelle aufgenommen werden wollte, ſich bei jener Compagnie, wo der Abgang eingetreten war, melden, welche ſofort ſeine

1) U. S. LXVIII. 1.

Fähigkeit zu prüfen und ihn ſodann dem Magiſtrate behufs der Bürgeraufnahme vorzuſtellen hatte. Wurde ein Mitglied erwerbsunfähig, ſo mußten ihn die übrigen Genoſſen derſelben Compagnie unterſtützen resp. ihren Erwerb mit ihm theilen.

Im Jahre 1768 ſchloß die Stadtmuſikantenzunft einen Vergleich, worin, um den Verdienſt gleichmäßig zu ſichern, unter den Compagnien ein Turnus eingeführt wurde, nach welchem ſie die muſikaliſchen Verrichtungen zu übernehmen hatten, wovon nur dann eine Ausnahme gemacht werden durfte, wenn eine Compagnie von dem Beſteller beſonders verlangt wurde.

Dieſe Abtheilung der Zunft in Compagnien und die gegenſeitigen Verhältniſſe dieſer hatten ſich bis zur neueſten Zeit erhalten, mußten aber bei den mit den jetzigen Zeit-Umſtänden in's Leben getretenen Grundſätzen erlöſchen. Nachdem ſchon eine k. Regierungsentſchließung vom 30. April 1811 [2]) den Grundſatz ausgeſprochen hatte, daß die Wahl des einen oder andern Genoſſen der Stadtmuſikerzunft dem freien Willen des Beſtellers anheimgeſtellt bleiben ſolle, erloſch im Jahre 1827 die Abtheilung der Stadtmuſikerzunft in Compagnien gänzlich.

Die Zunft der Stadtmuſikanten beſteht übrigens noch gegenwärtig in der Eigenſchaft als Gewerbsverein.

B. Die Gewerbsberechtigung der b. Stadtmuſiker beſtand

a) nach Inhalt ihrer Zunftartikel vom 11. September 1686 in der ausſchließlichen Befugniß, bei Hochzeiten, Nachhochzeiten, goldenen Hochzeiten und bei Jahrtägen Muſik zu machen.

In dieſem Rechte wurden die b. Stadtmuſiker auch fortwährend geſchützt; es wurde in ſpäterer Zeit anerkannt in einer Entſchließung der unmittelbaren Beſchwerdenkommiſſion vom 16. April 1793 [3]), wie auch in neuerer Zeit durch verſchiedene Entſcheidungen, welche unten näher zur Sprache kommen werden.

Jedoch unterlag

b) die ſonſt unbeſchränkte Berechtigung der Stadtmuſikanten inſoferne einer Beſchränkung, als die chrf. Hof- und Feldtrompeter und Paucker das hergebrachte Privilegium genoſſen, allein ſich der Trompete und Paucke zu bedienen,

---

2) U. S. LXVIII. 5. 3) U. S. LXVIII. 3.

ſo daß der Gebrauch dieſer Inſtrumente Jedermann, ſohin auch den Stadtmuſikern, nicht nur bei Kirchenmuſiken, ſondern auch bei anderen Gelegenheiten, durchaus verboten war, und, gebrauchte man Trompeter und Paucker, man ſich nur der Hof- nnd Feldtrompeter und Paucker bedienen durfte[4]). Dieſes Privilegium, welches zu vielfachen Conflikten Anlaß gegeben hatte, wurde zwar noch zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts durch Entſchließung der General-Landesdirektion vom 18. Auguſt 1800 anerkannt, mußte aber bald dem herrſchenden Zeitgeiſte weichen. Es wurde zwar nicht mit einem Male aufgehoben, ſondern erloſch allmählig, indem die Stadtmuſiker immer mehrere der ehmals den Hoftrompetern und Pauckern zugeſtandenen Rechte ſich aneigneten; ſo durften ſie bereits im Jahre 1823 ſich der Trompeten und Paucken bei kirchlichen Feierlichkeiten, im Jahre 1832 bei Produktionen auf öffentlichen Beluſtigungsplätzen und ſeit dem Jahre 1835 auch bei andern öffentlichen Feierlichkeiten bedienen.

c) Da die ausſchließliche Gewerbsberechtigung der b. Stadtmuſiker, wie oben erwähnt, ſich von jeher nur auf das Muſikmachen bei Hochzeiten, Nachhochzeiten, goldenen Hochzeiten und Jahrtägen beſchränkt hatte, ſo war der Erwerb durch Muſik außer dieſen Gelegenheiten für jeden im Inlande Anſäſſigen freigegeben. Schon in älteren Zeiten mußte übrigens jeder, welcher von dieſem freien Erwerbe Gebrauch machen wollte[5]), gegen Bezahlung einer Taxe[6]) ein Muſikpatent, Spielzettel genannt, löſen, deſſen Ausſtellung bis zum Jahre 1776 dem Spielgrafenamte, welches einem Hoftrompeter übertragen war[7]), von da an

---

4) Nur die Thürmer (Thurmwächter) allein, welche ehmals bei Kirchenfeierlichkeiten vom Thurme herab zu blaſen pflegten, ſcheinen ſich hiezu auch der Trompete bedient zu haben.

5) Daß unter den Perſonen, von welchen hier die Rede iſt, Virtuoſen nicht gemeint ſein konnten, verſteht ſich wohl von ſelbſt. Die Verordnungen über die Spielpatente bezogen ſich überhaupt nur auf das öffentliche Ausſpielen bei Kirchweihen und anderen derlei Gelegenheiten.

6) Dieſe Taxe hatte bis zum Jahre 1776 der Spielgraf, von da an aber der Armenfond zu beziehen.

7) Vgl. Mandat v. 18. Auguſt 1651 (M. G. S. v. 1788 Bd. IV. S. 551).

Auf dem Lande hatte der Spielgraf beſondere von ihm aufgeſtellte Viertelsmeiſter, welche für ihn die Spielzettel ertheilten und die Taxen hiefür perzipirten.

aber nach Auflöſung dieſes Amtes jeder Ortsobrigkeit, in München ſohin dem Magiſtrate zuſtand[8]), bis dieſe Funktion im Jahre 1785 dahier dem Platzhauptmanne übertragen und endlich durch Verordnung vom 15. May 1804[9]) wieder an die Polizeibehörden zurückgegeben wurde.

Dieſer Pflicht der Löſung eines Spielzettels unterlagen auch die hieſigen b. Stadtmuſiker, wurden jedoch durch chrf. Reſkript vom 4. Februar 1792 von Bezahlung der Taxe hiefür befreit; dieſe Befreiung hatten ſie indeß nicht anzuſprechen, wenn ſie auch außerhalb der Stadtburgfriedensgrenze Muſikerwerb ſuchen wollten. Wie es ſcheint, hörte dieſe Verpflichtung der Stadtmuſiker zur Löſung von Spielpatenten mit dem Jahre 1804 auf.

d) In neuerer Zeit waren die Verhältniſſe der Stadtmuſiker den patentiſirten Muſikern gegenüber der Gegenſtand mehrer rechtskräftiger Entſcheidungen. So wurde durch Entſchließung des ehem. Generalkommiſſariats des Iſarkreiſes vom 5. April 1811[10]) ausgeſprochen, daß zwar die Stadtmuſiker als berechtigte Gewerbsleute in ihren Rechten geſchützt werden, in beſonderen Fällen aber, wo die Zahl der Stadtmuſiker als nicht hinreichend erkannt werde, oder wo ein Wirth keine Stadtmuſiker bekommen könne, es, um öffentliche Beluſtigungen oder den Erwerb eines Wirthes nicht zu ſtören, der Polizeibehörde unbenommen bleibe, auch Muſikern, welche zwar keine Gerechtigkeit beſitzen, aber ihr Patent gelöſt haben, für einen ſolchen Fall, jedoch ohne Ausdehnung auf längere Zeit, die Bewilligung zum Muſikmachen zu ertheilen. Durch Erkenntniß der k. Polizeidirektion vom 7. und 23. Dezember 1811, beſtätiget durch k. Generalkommiſſariatsentſchließung vom 26. März und k. Staatsrathsentſchließung vom 17. Auguſt 1812[11]) wurde entſchieden, daß für die Zukunft die gewerbsberechtigten bürg. Stadtmuſiker vor den nur patentiſirten Muſikern das Recht voraus haben ſollen, auf Hochzeiten, Primizen, Sekundizen und Jahrtägen im Polizeibezirke allein aufzuſpielen, daß mithin die patentiſirten (nicht gewerbsberechtigten) Muſiker bei ſolchen Gelegenheiten im Polizeibezirke nicht aufſpielen dürfen, wenn es nicht mit Einverſtändniß der b. Stadtmuſiker geſchehe; übrigens wurde durch eine ſpätere Entſchließung des k. Generalkommiſſariats vom

---

8) Mandat v. 24. Nov. 1775 (M. G. S. v. 1784 Bd. II, S. 915).
9) Reg. Bl. 1804 St. 21 S. 515.
10) U. S. LXVIII. 4. 11) U. S. LXVIII. 6.

5. Auguſt 1816[12]) ausgeſprochen, daß außer dieſen Fällen den Wirthen die freie Wahl unter den berechtigten oder den patentiſirten Muſikern bei den gewöhnlichen Tänzen oder Freinächten unbenommen ſein ſolle.

e) Auch in Bezug auf die Militärmuſiker (Hautboiſten), mit welchen die b. Stadtmuſiker in häufige Conflikte gekommen waren, wurde die ausſchließliche Gewerbsberechtigung der letzteren durch die oben allegirte Entſchließung des ehem. Generalkommiſſariates vom 5. Auguſt 1816 anerkannt, indem hierin ausgeſprochen wurde, daß die Hautboiſten der dahier garniſonirenden Regimenter eigentlich nur für den Dienſt ihrer Militärabtheilungen beſtehen und weder durch Patente noch durch förmliche Conzeſſionen berechtigte Muſiker ſeien, daß ſie alſo deshalb nicht als eigene Muſikgeſellſchaften bei Tänzen und Freinächten in den Wirthshäuſern oder Wirthsgärten mit den b. Stadtmuſikern ohne Vorwiſſen und Einwilligung dieſer letzteren konkurriren können. Der fortwährenden Streitigkeiten wegen wurde ſofort von der k. Regierung des Iſarkreiſes unterm 10. Oktober 1817 ein beſonderes Normativ über die Verhältniſſe der Stadtmuſiker zu den Hautboiſten erlaſſen, welches von nun an allein als Vorſchrift galt[13]). Dieſes Normativ ſetzt feſt, daß

1) die hieſigen Stadtmuſiker nur bei Hochzeiten, Primitzen, Sekundizen und Jahrtägen ein ausſchließliches Recht zum Aufſpielen in Anſpruch nehmen können; daß jedoch

2) bei anderen Tanzmuſiken, und den gewöhnlichen Freinächten dem Unternehmer das Recht der freien Wahl unter den b. Stadtmuſikern und den Militär-Hautboiſten, welch letzteren mit den anderen patentiſirten Muſikern gleiche Befugniß zukomme, zuſtehen ſolle.

Dieſes Normativ bildete die Grundlage aller nachher ergangenen Entſcheidungen[14]).

f) In der neueſten Zeit wurde durch k. Miniſterialreſkript vom 29. Dezember 1837[15]) über die Verhältniſſe derjenigen Perſonen, welche Muſik auf Erwerb treiben, ein allgemeines Normativ erlaſſen, welches ſeitdem zur Anwendung kommt. Die Erörterung der Beſtimmungen dieſes Normativs im Zuſammenhange mit den noch geltenden Rechtsverhältniſſen aus der früheren Zeit iſt der Gegenſtand der nächſtfolgenden Abhandlung.

---

12) U. S. LXVIII. 7. 13) U. S. LXVIII. 8.
14) U. S. LXVIII. 9. 10.
15) Kreisbl. v. Oberb. 1838 S. 49 flg.

2) Gegenwärtige Normen über den Erwerb durch Muſik.

a) Ueberhaupt.

Das Normativreſkript des k. Miniſteriums des Innern vom 29. Dezember 1837, welches die Tendenz hat, einerſeits das Intereſſe höherer kunſtmäßiger Ausbildung zu befördern, andererſeits aber die jeden Orts hergebrachten Rechte der Einzelnen zu ſchützen, ſtellt folgende Grundſätze auf.

A) Die Ausübung der Muſik ſoll nach Art. 8 Ziff. 1 des Gewerbsgeſetzes vom 11. Sept. 1825 den freien Erwerbsarten angehören.

B) Neue Conzeſſionen auf Muſikerwerb ſollen außer dem im Art. 4 Ziff. 3 des Gew. Geſ. vorgeſehenen Falle nicht mehr ertheilt, und von den Stellen und Behörden nach Möglichkeit dahin gewirkt werden, daß jene Muſiker, welche auf oneroſem Wege in den Beſitz ihrer Berechtigung gekommen ſind, gegen eine angemeſſene, von ihren lizenzirten Kunſtgenoſſen zu reichende Abfindung auf ihre allenfalls erweislichen Vorrechte Verzicht leiſten, und daß nach Maaßgabe dieſer freiwilligen Verzichte und resp. ſucceſſiven Erlöſchens der noch beſtehenden Conzeſſionen die Auflöſung des Gewerbsverbandes herbeigeführt und das weiter unten sub Lit. D näher bezeichnete Lizenzſyſtem uneingeſchränkt verwirklichet werde.

C) Bis dahin ſollen die beſonderen Vorrechte der bgl. Stadtmuſiker, wo ſolche Vorrechte vertragsmäßig oder mit dem erweislichen Titel des Herkommens beſtehen, erhalten und andere Muſiker von jenen muſikaliſchen Verrichtungen, welche den Gegenſtand der Bevorrechtung bilden, in dem Bezirke, über welchen ſich die vorzugsweiſe Berechtigung erſtreckt, inſolange ausgeſchloſſen bleiben, als derlei Bevorrechtete dortſelbſt beſtehen werden.

Nur gegen eine den letzteren zukommende Abfindung, deren quantitativer Betrag für die einzelnen Verrichtungen von den Diſtrictspolizeibehörden ein für allemal zu normiren iſt[16]), dürfen hiefür andere Muſiker beſtellt werden.

D) Die Befugniß zum Erwerbe durch Muſikmachen iſt durch die Erlangung eines Lizenzſcheines in allen denjenigen Fällen bedingt, wo der Muſiker nicht entweder als notori-

16) Ein ſolches Normativ beſteht hier noch nicht.

ſcher Virtuoſe des In- oder Auslandes durch ſeinen Reiſepaß oder als Mitglied eines muſikaliſchen Inſtituts höherer Ordnung durch ſein Anſtellungsdekret oder als Militär-Hautboiſt durch einen legalen Ausweis über dieſe Eigenſchaft oder endlich als konzeſſionirter Stadtmuſiker durch ſeine Conzeſſions-Urkunde — über Perſonalverhältniſſe und Befähigung ſich zu legitimiren vermag.

Ueber dieſe Lizenzſcheine gelten folgende Normen:

a) Die Lizenzſcheine ſind dreierlei Art. Sie werden nemlich ausgeſtellt:

1) bloß für einen Ort, oder

2) für einen Polizeibezirk.
In dieſen beiden Fällen, welche hier zuſammenfallen, da der hieſige Polizeibezirk ſich nur auf den Burgfrieden der Stadt München beſchränkt, kommt die Ausſtellung des Lizenzſcheines der Polizeibehörde, d. h. dahier dem Magiſtrate, zu.

3) für mehrere Polizeibezirke oder

4) für den ganzen Kreis.
In dieſen beiden Fällen wird der Lizenzſchein von der zuſtändigen Kreisregierung ertheilt.

5) für mehrere Kreiſe zugleich, in welchem Falle die Ausſtellung des Lizenzſcheines von der Bewilligung des k. Miniſteriums des Innern abhängig iſt.

b) Die Ertheilung der Muſiklizenzſcheine richtet ſich nach folgenden Vorſchriften.

1) Der Bewerber hat ſich über verhältnißmäßige Befähigung zur Muſik durch vollkommen glaubwürdige Zeugniſſe auszuweiſen.
Dieſe Zeugniſſe müſſen in den oben Lit. a Ziff. 1 u. 2 bemerkten Fällen von Muſikverſtändigen, deren Tüchtigkeit der Lizenz verleihenden Polizeibehörde zulänglich bekannt iſt, in allen anderen Fällen von den Vorſtänden der Schullehrerſeminarien des Kreiſes (für München von dem Schullehrerſeminär in Freiſing) ausgeſtellt ſein, welche die Prüfung des Bewerbers durch die untergebenen Muſiklehrer in ihrer Anweſenheit vornehmen zu laſſen haben [17]).

2) Zweite weſentliche Vorbedingung zur Erlangung des Lizenzſcheines iſt völlig ungetrübter Leumund.

---

17) Die näheren Vorſchriften über die Ablegung dieſer Prüfung enthalten die Regierungsausſchreibungen vom 10. März 1838 (Kreisbl. 1838 S. 358), vom 28. Juny 1838 (Kreisbl. 1838 S. 956).

3) Insbeſondere iſt aber bei jenen Bewerbern, welche ſich nicht über vorzügliche Leiſtungen zweifellos legitimiren können, neben ſtrengſter Bedachtnahme auf ihren Leumund darauf zu ſehen, daß ſie vermöge ihres Alters, Geſchlechtes, oder ihrer körperlichen Beſchaffenheit zu produktivem oder anderem nützlichen Erwerbe nicht fähig ſind, und im Allgemeinen der Grundſatz feſtzuhalten, daß die Zahl der Muſiker letztgedachter Art, ſowie ihr Bezirk möglichſt beſchränkt und auf dieſen unſicheren Erwerb eine Anſäſſigmachung nicht begründet werde.

4) In der Regel darf nur ein Individuum und zwar das Familienhaupt ſich durch Muſik Erwerb verſchaffen. Sollten ausnahmsweiſe Mitglieder derſelben Familie gleiche Lizenz erhalten, ſo ſind ihnen beſondere auf ſie perſönlich lautende Scheine zu ertheilen.

c) Unberechtigte Individuen oder Muſikanten, welche ihre Berechtigung ungebührlich ausdehnen, ſich in Wirthshäuſern und an andern öffentlichen Orten aufdringen, dürfen nicht geduldet werden und ſind im Betretungsfalle nach Art. 1 Nro. 3 der Verordnung vom 28. November 1816, Bettler und Landſtreicher btfd[18]), zu behandeln.

d) Ausländiſche Landmuſikanten müßen mit vollgültigen Päſſen verſehen ſein, außerdeſſen ſie nach den Verordnungen vom 20. März 1800[19]), 16. Dezember 1801[20]) und 15. May 1804[21]) über die Grenzen zurückzuweiſen ſind. Sind ſie aber mit den entſprechenden Päſſen verſehen, ſo unterliegen ſie bezüglich der Ausübung ihrer Kunſt allen für die inländiſchen Muſikanten gleicher Kategorie gegebenen Beſtimmungen.

e) Die Lizenzſcheine können höchſtens auf die Dauer eines Jahres ertheilt werden. Die Inhaber müſſen allenthalben, wo ſie Muſik machen, ihren Schein bei der Orts-Polizeibehörde vorzeigen und denſelben während der Reiſe wenigſtens alle 14 Tage einmal von einer Diſtrikts-Polizeibehörde viſiren laſſen, es müßte denn die Lizenz nur auf einen Ort oder auf einen Diſtrikt ertheilt ſein.

f) Der neue Schein iſt nur gegen Abgabe des früheren auszuhändigen; kömmt aber in dieſem eine nachtheilige Be-

---

18) Reg. Bl. 1816 S. 859.
19) Reg. Bl. 1800 St. 16.
20) Reg. Bl. 1801 St. 52.
21) Reg. Bl. 1804 St. 21 S. 515.

merkung gegen das Betragen des Inhabers vor, ſo kann demſelben nach Maaß der erſchwerenden Umſtände das Patent zeitlich oder für immer eingezogen, er kann auf einen kleineren Bezirk beſchränkt oder nur zu gewiſſen Zeiten im Jahre berechtiget werden.

g) Bezüglich der Vorſchriften über die Form der Lizenzſcheine und über das Verfahren bei Inſtruktion der Verleihungs-Geſuche müſſen wir auf die näheren Beſtimmungen des Eingangs dieſes erwähnten k. Miniſterialreſkripts vom 29. Dezember 1837 verweiſen.

b) Befugniſſe der Stadtmuſiker.

Die hier noch beſtehenden bgl. Stadtmuſiker[22]) ſind nach den in der vorhergehenden hiſtoriſchen Einleitung angeführten Entſcheidungen ausſchließend berechtiget, bei Hochzeiten, Primizen, Sekundizen und Jahrtägen im Burgfriedensbezirke Muſik zu machen; daher ſind von dieſen muſikaliſchen Verrichtungen andere Muſiker, wie ſchon oben erwähnt, ausgeſchloſſen und dürfen nur gegen eine den b. Stadtmuſikern zu leiſtende Abfindung, deren quantitativer Betrag zur Zeit noch der gegenſeitigen Uebereinkunft oder außerdem dem obrigkeitlichen Ermeſſen überlaſſen iſt, beſtellt werden.

2) Uebrigens unterliegen die b. Stadtmuſiker in Bezug auf die zu ſpielenden Inſtrumente keiner Beſchränkung und

3) ebenſo beſteht auch keine Beſchränkung in der Wahl der einzelnen Individuen des Stadtmuſikergewerbes, ſondern dieſe iſt dem freien Willen des Beſtellers überlaſſen.

4) Die ausſchließliche Berechtigung der Stadtmuſiker erſtreckt ſich übrigens weder auf andere Gelegenheiten, als Hochzeiten, Primizen, Sekundizen und Jahrtäge, noch über den Bezirk des hieſigen Stadtburgfriedens[23]). Bei ſolchen muſikaliſchen Verrichtungen, auf welche ſie demnach keine ausſchließliche Gewerbsberechtigung haben, haben ſie daher mit anderen Muſikern, dieſe mögen lizenzberechtiget oder Militärhautboiſten ſein, zu konkurriren, nur haben ſie vor erſteren das voraus, daß ſie auch zur Ausübung der Muſik außer der Burgfriedensgrenze keiner beſonderen Lizenz mehr bedürfen, da ſie ſchon durch ihre Gewerbsberechtigung die Befugniß genießen, allenthalben durch Muſik Erwerb zu ſuchen.

---

22) Faſt alle hieſigen Stadtmuſiker befinden ſich im Beſitze von realen Gerechtſamen.

23) U. S. LXVIII. 11.

5) Da die **ausſchließliche** Berechtigung der Stadtmuſiker ſich auf alle im Bezirke des Stadtburgfriedens gefeiert werdenden Hochzeiten, Primizen, Sekundizen und Jahrtäge ohne Ausnahme erſtreckt, ſo macht es auch keinen Unterſchied, ob derlei Feierlichkeiten in öffentlichen Gaſthäuſern oder in Privathäuſern gefeiert werden, wie dieß durch rechtskräftige Entſcheidungen aus früheren Zeiten ausgeſprochen iſt[24].

6) Das Halten von Geſellen und Lehrlingen iſt bei den hieſigen Stadtmuſikern nicht üblich; wohl aber ertheilen ſie Muſikunterricht.

LXXVII.

Nadler.

1) Hiſtoriſche Einleitung.

Das Gewerbe der Nadler gehört zu den älteſten der hieſigen Gewerbe. Es war ehmals der Zunft der Beutler (Säckler), Gürtler, Taſchner, Irrher (Weißgerber) und der Neſtler einverleibt, welche im Jahre 1435 errichtet worden war und zu dieſer Zeit, ſowie ſpäter am 14. März 1554, vom Stadtrathe Zunftſätze erhalten hatte. Nachdem im Jahre 1490 die Irrher ſich von dieſer Zunft getrennt hatten, ſonderten ſich auch die Beutler in eine beſondere Zunft ab. Die Nadler aber verblieben mit den übrigen drei Gewerben, wie es ſcheint, bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts in ihrer Zunftverbindung, erhielten jedoch am 28. September 1768 von Churfürſt Max Joſeph III. eigene Handwerksartikel, die in Bezug auf Gewerbsbefugniſſe noch jetzt entſcheidende Norm geben. Gegenwärtig bilden ſie für ſich einen eigenen Gewerbsverein.

Weil die Nadler ſchon in älteren Zeiten die Befugniß genoſſen, auſſer ihren ſelbſt verfertigten Arbeiten auch andere von ihnen nicht ſelbſt gefertigte, jedoch ihrem Gewerbsbetriebe verwandte Waaren im Handel zu führen, ſo war es nach Inhalt der Zunftordnung der Krämer vom 11. März 1547[1]) denjenigen Nadlern, welche derlei Waaren

---

24) U. S. LXVIII. 2.

1) Vgl. Handelsgewerbe im I. Bd. S. 202.

U. S. XXXVII. A 1.

in offenem Laden verkauften, freigeſtellt, ſich auch der Krämerzunft einverleiben zu laſſen; jene aber, welche nicht in offenen Läden zu verkaufen pflegten, durften ihre Waaren an den Wochenmärkten, nämlich an jedem Dienſtage von Mittagszeit an und am Mitwoche, feilhalten [2]).

Dieſe Beſtimmungen ſind jedoch längſt antiquirt.

2) Befugniſſe der Nadler.

Das Gewerbe der Nadler iſt nicht nur ein produktives, ſondern es befaßt ſich auch, wie von jeher, mit dem Handel.

A) In erſterer Beziehung ſind die hieſigen Nadler nach den aktenmäßigen Aufſchlüſſen

1) berechtiget zur Verfertigung:

a) aller jener Gegenſtände, welche von Draht gebogen werden, dieſer mag aus was immer für einem Metalle beſtehen [3]).

Da übrigens Arbeiten aus Gold und Silber ausſchließend den Gewerben der Gold- und Silberarbeiter zugehören, ſo ſind dieſe beiden edlen Metalle hievon auszunehmen [4]).

b) von Knöpfen aller Gattungen aus Metall, ſie mögen hart- oder weichlöthig oder von Zinn ſein [5]);

c) zur Verfertigung aller jener Gegenſtände aus Meſſingblech, welche mittels Hammer und Zange verfertiget werden [6]), ſowie die Verfertigung gegoſſener Arbeiten [7]).

In Bezug auf letztere ergab ſich bei Gelegenheit der Abfaſſung der Zunftartikel der Gürtler vom 6. Auguſt 1791 [8]) die Frage, ob, da auch den letzteren die Verfertigung gegoſſener Arbeiten zuſtehe, hierunter auch die den Nadlern laut ihrer Zunftartikel zuſtändigen Arbeiten begriffen ſeien, ſo daß ſie beiden gemeinſchaftlich zum Verkaufe zuſtehen würden. Nach vorgängiger hierüber gepflogener Verhandlung wurde ſofort in den gedachten Zunftartikeln der Gürtler vom 5. Auguſt 1791 ausgeſprochen, daß die in den Zunft-

---

2) U. S. CIII. 1. 3) U. S. LXIX. 4. 12.
4) U. S. XXXI. 1. 3. 11. U. S. XXXIV. 3. 6. U. S. LXIX. 6 Vgl. auch Goldarbeiter im I. Bande S. 187.
5) U. S. LXIX. 1. 4. 8. 12. 6) U. S. LXIX. 4. 12. 17.
7) U. S. LXIX. 1. 8) U. S. XXXIV. 1.

artikeln der Nadler vom 28. September 1768 [9]) enthaltenen Nadlerwaaren dieſen ausſchließlich zuſtehen ſollen. Als den Nadlern zuſtändig ſind in Art. 23 und 39 der letzterwähnten Zunftartikel angeführt: „hart- oder weichlöthige metallene Knöpfe, Spen-, Näh-, Spick- und Aufſetznadeln, Gluſen, Schnallen und andere gegoſſene Arbeit [10]); ferner engliſche, Nürnberger- Schmalkaldener- und Steyriſche kurze Nadlerwaaren [11]).“

d) Alle dieſe den Nadlern zur Verfertigung zuſtändigen Artikel dürfen dieſelben auch ſelbſt vergolden und verſilbern [12]).

Dieſe Befugniß, welche gleichfalls bei Abfaſſung der Zunftartikel der Gürtler vom 5. Auguſt 1791 der Gegenſtand amtlicher Unterſuchung geweſen war, wurde auch in §. 28 dieſer Zunftartikel den Nadlern als zuſtändig vorbehalten. Durch Entſcheidung der unmittelbaren Beſchwerdenkommiſſion vom 15. Jänner 1793 [13]) wurde jedoch ausgeſprochen, daß den Nadlern außer dem Verſilbern des Drahtes alles andere Verſilbern verboten ſein ſolle. Dieſe Entſcheidung konnte aber nach dem Erſcheinen der Verordnung vom 26. Februar 1802 [14]), worin der Grundſatz ausgeſprochen ward, daß keinem Gewerbsmanne verwehrt werden könne, ſeinem Fabrikate zu deſſen Vervollkommnung Zuſätze zu machen, nicht mehr in Kraft beſtehen, und es bildete ſich ſohin eine Obſervanz in der Art, daß die Nadler, wie vorher, ihre ſelbſt verfertigten Arbeiten auch ſelbſt verſilberten und vergoldeten. Daher wurde auch in neueſter Zeit in Folge anhängig gemachter Beſchwerde durch Magiſtratsbeſchluß vom 21. July 1837 [15]) ausgeſprochen, daß den Nadlern die Verſilberung von Ridikülſchließen, Knöpfen, Schilden ꝛc., ſowie die Verfertigung und der Verkauf von vergoldeten geprägten Knöpfen, vergoldeten Schilden und ſonſtigen Galanteriewaaren nicht beanſtandet werden könne.

---

9) U. S. LXIX. 1.

10) Die hiezu gehörigen Artikel ſind in der Zunftordnung nicht näher bezeichnet.

11) Das Nähere hierüber ſiehe unten sub Lit. B.

12) U. S. LXIX. 17. 13) U. S. LXIX. 2.

14) Reg. Bl. 1802 St. 9. S. 138.

15) U. S. LXIX. 17.

2) Verboten iſt den Nadlern zufolge rechtkräftiger Entſcheidungen die Verfertigung:

a) von Arbeiten aus Gold und Silber, indem dieſe edlen Metalle nur den Gewerben der Gold- und Silberarbeiter zur Verarbeitung zuſtehen[16]);

b) von Pferd-Striegeln und Reitſtangen, indem erſtere dem Gewerbe der Sporer und letztere den Gewerben der Sporer und Geſchmeidmacher zuſtändig ſind[17]).

B) Als Handelsartikel ſind

1) den Nadlern folgende Gegenſtände zum Verkaufe zuſtändig:

a) Der §. 39 der Zunftartikel vom 28. September 1768 ſpricht ihnen die Befugniß zum Verkaufe der engliſchen, Nürnberger-, Schmalkaldener- und Steyrer- kurzen Nadlerwaaren in der Art zu, daß weder die Krämer noch ſonſtige Gewerbtreibende andere Nadlerwaaren, als ſolche, welche ſie von den eingezünfteten Nadlern beziehen, zu verkaufen befugt ſeien. Dieſe Berechtigung kommt den hieſigen Nadlern auch jetzt noch zu; jedoch iſt die dem Handelsſtande hierin auferlegte Beſchränkung, nämlich die Verpflichtung, ihre Waaren bei hieſigen eingezünfteten Nadlern abzunehmen, als veraltet zu betrachten, da die Handelsleute bei dem Einkaufe ihrer Waaren im Allgemeinen keiner Beſchränkung mehr unterliegen.

b) Die Frage, welche Artikel unter den engliſchen, Nürnberger-, Schmalkaldener- und Steyrer- kurzen Nadlerwaaren zu verſtehen ſeien, läßt ſich eines Theiles wegen ihrer großen Manigfaltigkeit, andern Theiles aber auch, weil derlei Gegenſtände einem ſteten Wechſel unterworfen ſind, nicht erſchöpfend beantworten. Indeſſen ſind nach aktenmäßigen Aufſchlüſſen unter den in Frage ſtehenden Waaren die ſogenannten kurzen Waaren, ſowie auch die kurzen Galanterie- und Manufakturwaaren, welche nicht Bijouteriewaaren ſind, begriffen und insbeſondere folgende als den Nadlern zuſtändig bezeichnet:

Taſchenmeſſer; Metallknöpfe aller Gattungen, auch platirte; Schuhahlen; Maultrommeln; Schnallen aller Art; Fingerhüte; Löffel von Blech und von Compoſition; Ta-

16) U. S. LXIX. 4. 5. 12. 17) U. S. LXIX. 3.

bakspfeifen, Tabakspfeifenköpfe und Rohre (bezüglich welcher ihnen aber die Verfertigung nicht zuſteht[18]); Tabaksdoſen, Spiegel, Vorhängringe, Bleiſtifte, Roſenkränze[19]). Ferner ſind rechtskräftigen Entſcheidungen zufolge als den Nadlern zuſtändige Handelsartikel ausgeſprochen: vergoldete geprägte Knöpfe und vergoldete Galanterie-Waaren[20]); Chatoullen, Damenkäſtchen und Toilettchen mit Spiegeln[21]). Zu den kurzen Waaren werden auch Meſſer gerechnet[22]); doch iſt den Nadlern nach rechtskräftigem Erkenntniſſe des k. Kreis- und Stadtgerichts München vom 20. März 1821[23]) nur der Handel mit inländiſchen Meſſern zuſtändig.

2) Verboten iſt nach rechtskräftigen Entſcheidungen der Handel

a) mit Waaren aus edlen Metallen und ſolchen, welche mit ächten Steinen beſetzt ſind[24]);

b) mit Waaren aus Holz mit einziger Ausnahme der Nadelbüchschen und mit Schuſſern[25]);

c) mit Kämmen[26]);

d) mit beinernen Knöpfen[27]);

e) mit ſeidenen, wollenen und kameelgarnenen auf Holz oder Bein überzogenen Knöpfen[28]);

f) mit Geldbeuteln und Cigarrentaſchen von Leder und Seide, ſelbſt wenn dieſe auch mit Nadlerarbeiten verziert ſind, da dieſe letztern nur als Nebenſache, die Beutel und Taſchen, welche als Hauptſache erſcheinen, aber anderen Gewerben zuſtehen[29]);

g) mit Handſchuhen, Strumpfbändern und Säcklerwaaren überhaupt[30]);

h) mit Pferdſtriegeln und Reitſtangen[31]); endlich

i) iſt gemäß Entſchließung der k. Staatsrathskommiſſion

---

18) U. S. LXIX. 16. 19) U. S. LXIX. 4. 6. 11. 12. 16.
20) U. S. LXIX. 17. 21) U. S. LXIX. 20.
22) U. S. V. 8. 9. 23) U. S. LXIX. 9.
24) U. S. LXIX. 4. 5. 12. 14.
25) U. S. LXIX. 10. 18. 26) U. S. LXIX. 15.
27) U. S. V. 5. 28) U. S. LXIX. 19.
29) U. S. LXIX. 21. 30) U. S. LXIX. 13.
31) U. S. LXIX. 3.

vom 28. Oktober 1817 [32]) den Nadlern auch die Befugniß zum Handel mit Steyrer-, Schmalkaldener- und anderen ausländiſchen Meſſern verboten.

LXXVIII.

Nagelſchmiede.

1) Hiſtoriſche Einleitung.

Das Gewerbe der Nagelſchmiede, ehemals „Nagler" genannt, erſcheint unter den hieſigen Gewerben zuerſt in dem Gewerbsverzeichniſſe vom Jahre 1500; es erhielt im Jahre 1546 vom Stadtrathe Zunftſätze, welche nebſt mehreren Zuſätzen unterm 28. Februar 1704 vom chrf. Hofrathe beſtätiget, unterm 8. April 1707 von Kaiſer Joſeph als für den ganzen Rentamts-Bezirk München anwendbar erklärt und zuletzt von Churfürſt Karl Albrecht unterm 16. Auguſt 1726 neuerdings konfirmirt wurden.

Gegenwärtig ſtehen die Nagelſchmiede mit den Feilenhauern, Geſchmeidmachern und Sporern in einem gemeinſchaftlichen Gewerbsvereine.

Ein Unterſchied zwiſchen Weiß- und Schwarz-Nagelſchmieden, wie er an anderen Orten ſich findet, beſteht dahier nicht.

2) Befugniſſe der Nagelſchmiede.

Die Gewerbsberechtigung der Nagelſchmiede beſteht

a) in der Verfertigung aller Gattungen von Nägeln ohne irgend eine Ausnahme, ſie mögen groß oder klein, ſchwarz, weiß oder verzinnt ſein.

Sie befaſſen ſich ferner der Obſervanz gemäß auch mit der Verfertigung von Hacken, Klampfen, Schrauben und Stiften. Die Verfertigung und der Verkauf der Nägel richtet ſich nach dem Regulative vom 28. Februar 1768 [1]), welches Vorſchriften nicht nur über die Länge der verſchiedenen Gattungen von Nägeln, ſondern auch über das

---

32) U. S. LXIX. 7. 1) M. G. S. v. 1784 Bd. II. S. 815.

das Gewicht, welches dieſelben haben müſſen, enthält. Nach den Beſtimmungen dieſes Regulativs muß:

1) ein ganzer Kreuzernagel 8½ Zoll lang ſein, der Säm 4 Lägel und das Lägel 500 Stücke, dieſe aber im Gewichte ohne Tara 52 Pfd. enthalten,
2) ein halber Kreuzernagel muß 7 Zoll Länge, der Säm 4 Lägel und das Lägel 1000 Stücke, dieſe aber im Gewichte 67 Pfd.,
3) ein ganzer Bodennagel 6½ Zoll Länge, der Säm 4 Lägel und das Lägel 2000 Stücke, dieſer aber im Gewichte 92 Pfd.,
4) ein halber Bodennagel 5½ Zoll Länge, der Säm 4 Lägel, das Lägel 3000 Stück und dieſe im Gewichte 102 Pfd.,
5) ein ganzer Bretternagel 4½ Zoll Länge, der Säm 4 Lägel, das Lägel 4000 Stücke und dieſe im Gewichte 70 Pfd.,
6) ein halber Bretternagel 3¾ Zoll Länge, der Säm 4 Lägel, das Lägel 6000 Stücke und dieſe im Gewichte 74 Pfd.,
7) ein Leiſtennagel der größeren Gattung 2½ Zoll Länge, der Säm 2 Lägel, jedes Lägel 15000 Stücke und dieſe im Gewichte 46 Pfd.,
8) ein Leiſtennagel der kleineren Sorte 2 Zoll Länge, der Säm 2 Lägel, jedes Lägel 18000 Stücke und dieſe im Gewichte 44 Pfd., endlich
9) ein Scharnagel 2 Zoll Länge, der Säm 2 Lägel, jedes Lägel 25000 Stücke und dieſe im Gewichte 51 Pfd. haben.
10) In Bezug auf die Schöfnägel iſt das Maaß und Gewicht nicht beſtimmt.

Nur in dieſer Länge und in dieſem Gewichte dürfen daher die Nägel zum Verkaufe feilgeboten werden.

b) Außer dem Verkaufe ihrer eigenen Produkte iſt den Nagelſchmieden in ihren Zunftartikeln und in den dieſen beigefügten Rathsbeſcheiden vom 21. März 1650 und vom 3. Februar 1681 [2]) auch die Befugniß zum Handel mit gefertigt bezogenen Nägeln eingeräumt, jedoch beſchränkt ſich dieſelbe nur auf den Handel mit großen Nägeln, als: Boden-, Latten-, Halb- und Hufnägeln, da ihnen in den bezeichneten Zunftſätzen und Raths-

2) U. S. LXX. 1.

beſcheiden der Verkauf der kleinen Nägel nur in Bezug auf ihre eigenen Fabrikate zugeſtanden iſt.

c) Obſchon die hieſigen Nagelſchmiede nach ihren Zunftſätzen urſprünglich in dem Verkauf der (von ihnen ſelbſt gefertigten) kleinen Nägel ausſchließend befugt waren, ſo ſcheinen ehmals doch

1) auch die Hufſchmiede ſich mit der Verfertigung und dem Verkaufe von Nägeln größerer Gattung befaßt zu haben, wie aus deren Zunftartikeln vom 20. Aug. 1777[3]) hervorgeht. Indeß machen die Hufſchmiede zur Zeit hievon keinen Gebrauch mehr.

2) Auch die Eiſenhändler waren ehmals nur auf den Handel mit Nägeln größerer Gattungen und zwar im Großen beſchränkt[4]); ſpäter wurde ihnen jedoch in ihren Zunftartikeln vom 11. May 1763 auch die Befugniß zum Handel mit Nägeln kleinerer Gattung eingeräumt, bis ſie in Folge eines im Laufe der Zeit gebildeten Herkommens die Berechtigung zum unbeſchränkten Handel mit Nägeln aller Art im Großen wie im Kleinen erhielten[5]).

d) Der Obſervanz gemäß handeln die Nagelſchmiede auch mit altem Eiſen und alten Eiſenwaaren, welche ſie aufkaufen und in unverändertem Zuſtande wieder verkaufen. Entſcheidungen hierüber liegen jedoch nicht vor.

LXXIX.

Neſtler[1]).

1) Hiſtoriſche Einleitung.

A) Das Gewerbe der Neſtler ging gleich dem der Beutler (Säckler) aus den Irrhern (Weißgerbern) und dieſe aus den Lederern hervor[2]). Sie gelangten zur ſelbſtſtän-

3) U. S. XXXVIII. 2.
4) U. S. XXXVII. D. 1. U. S. XXXVIII. 2.
5) Vgl. Eiſenhändler im I. Bande S. 222.
1) Obſchon das Neſtlergewerbe in München nicht mehr beſteht, glaubten wir vorliegende Abhandlung doch mittheilen zu müſſen, weil dieſes Gewerbe noch an vielen anderen Orten in Bayern beſteht und häufig Anfragen über die Befugniſſe deſſelben an den Magiſtrat geſchehen.
2) Sutner's Abhandlung S. 516.

digen Gewerbsbildung im Jahre 1435, in welchem ſie mit den Gürtlern, Taſchnern und Nadlern, dann den Beutlern und Irrhern in eine gemeinſchaftliche Zunft vereiniget wurden, aus welcher ſich jedoch letztere beide bald wieder trennten, ſo daß von da an nur mehr die vier übrigen Gewerbe im Zunftverbande blieben, welche ſodann am 14. März 1554 vom Stadtrathe neue Zunftſätze[3]) erhielten. Später wurden den Neſtlern von Churfürſt Max Emanuel unterm 18. September 1715 eigene Zunftartikel[4]) verliehen. Wie die übrigen Gewerbe ſonderten ſich auch die Neſtler, wahrſcheinlich zu Ende des 18. Jahrhunderts, in eine eigene Zunft ab.

B) Die Gewerbsbefugniſſe der Neſtler beſtanden ehmals in der Verfertigung der Neſteln, welche vor alten Zeiten bei Hochzeiten gegeben zu werden pflegten, ſchon längſt aber außer Gebrauch gekommen ſind.

Auch war ihnen in §. 13 ihrer Zunftartikel vom 18. September 1715 die ausſchließliche Befugniß eingeräumt, weißgearbeitete Felle in allen Farben zu färben, welches fortan ihre einzige Beſchäftigung bildete. Dieſe Gewerbsbefugniß, insbeſondere das Schmitzen (in Oel färben) und Kotoniren, war zwar aus Veranlaſſung entſtandener Streitigkeiten zwiſchen den Gewerben der Tuchſcherer, Weißgerber, Neſtler und Säckler in einem vor dem chrf. Hofrathe am 29. November 1673 zu Stande gekommenen Vergleiche[5]) als den Tuchſcherern allein zuſtändig, allen andern Gewerben aber als verboten erkannt worden, war übrigens auch ſpäter noch Gegenſtand langwieriger Gewerbsſtreite.

Die Gewerbe der Neſtler, Weißgerber, Tuchſcherer, Säckler, Färber und Schneider lagen nemlich noch das ganze vorige Jahrhundert hindurch im beſtändigen Streite über ihre gegenſeitigen Befugniſſe. Im Laufe desſelben wurde

1) unterm 11. Juny 1784 für alle dieſe Gewerbe in ganz Bayern ein chrf. General-Regulativ[6]) erlaſſen, worin ausgeſprochen wurde, daß

a) das Schmitzen und Färben der weißgearbeiteten

---

3) Von dieſen Zunftſätzen exiſtirt nur noch ein Auszug, welcher nur Beſtimmungen über innere Zunftangelegenheiten, in Beziehung auf die Gewerbsbefugniſſe der Neſtler aber nichts Relevantes enthält.

4) Dieſe ſind nicht mehr aufzufinden.

5) U. S. CV. 2.

6) M. G. S. v. 1784 Bd. II. S. 1480.

Felle in Waſſer und Oel ausſchließlich den Neſtlern und Tuchſcherern und ſonſt Niemanden zuſtehen ſolle, daß daher

b) dieſen beiden Gewerben auch der Verkauf ihrer Felle auf freien Märkten, ſo wievor ihren Häuſern geſtattet, den Weißgerbern dagegen nur erlaubt ſei, ihre weiß gearbeiteten Felle zu verkaufen.

c) den Weißgerbern wurde verboten, Felle ſelbſt ſchwarz und braun mit Oel oder Waſſer zu ſchmitzen oder zu färben; und Jedermann freigeſtellt, die weißen Felle den Tuchſcherern oder Neſtlern in die Farbe zu geben.

d) Nur an ſolchen Orten, wo ſich weder im Orte ſelbſt, noch im Umkreiſe von 4 Stunden ein Tuchſcherer oder Neſtler befand (was natürlich in München nicht der Fall war), war den Weißgerbern bewilliget, ihre weißgearbeiteten Felle ſelbſt zu ſchmitzen und gefärbt vor ihren Häuſern und auf Märkten, wo kein Tuchſcherer oder Neſtler die nemliche Waare feilbot, zu verkaufen; jedoch mußte der Weißgerber, welcher hievon Gebrauch machen wollte, ſich vorher einer der Neſtler- oder der Tuchſchererzünfte einverleiben laſſen und das Meiſterſtück im Fellſchmitzen machen.

e) Den Säcklern, Färbern, Schneidern und anderen Gewerben, welche ſich bis dahin mit dem Schmitzen und Färben der Felle abgegeben hatten, wurde dieſes, ſowie der Verkauf weißer und gefärbter Felle verboten.

2) Dieſes Generalregulativ wurde durch ein ſpäteres Mandat vom 6. May 1785 [7]) dahin erläutert resp. eingeſchränkt, daß das Färben und Schmitzen der Felle den Weißgerbern nur um Lohn verboten, dagegen aber das Schmitzen und Färben der eigenen Fabrikate und deren Verkauf ſowohl beim Hauſe, als an öffentlichen Märkten erlaubt, ſohin die Fellfärberei um Lohn den Neſtlern und Tuchſcherern überlaſſen ſein ſolle.

3) Allein dieſes Generalregulativ vom 11. Juny 1784, ſo wie die Leuteration vom 6. May 1785 waren nicht im Stande, die bezeichneten Gewerbe zu beſchwichtigen, ja ſie erweckten die Unruhen unter denſelben erſt recht, ſo daß ſich Churfürſt Karl Theodor bewogen fand, durch Reſkript vom 20. May 1786 [8]) beide wieder aufzuheben, und anzuordnen, daß es bei den ſchon vorher jeden Orts entweder durch die Handwerksartikel, rechtskräftige Entſcheidungen oder durch

---

7) M. G. S. v. 1788 Bd. IV. S. 691.
8) M. G. S. v 1788 Bd. IV. S. 690.

ſonſtiges Herkommen begründeten Verhältniſſen verbleiben und allenfallſige künftige Streitigkeiten hienach von der ordentlichen Behörde entſchieden werden ſollen.

4) Sämmtliche Weißgerber in Bayern ſuchten hierauf mehrmals bei der höchſten Stelle um Herſtellung einer allgemeinen Uebereinkunft zwiſchen ihnen, den Neſtlern und den Tuchſcherern nach, wurden aber mit ihren Geſuchen laut Mandaten vom 31. Oktober 1786[9]) und vom 23. Jänner 1787[10]) mit dem Bedeuten zurückgewieſen, daß es bezüglich der Befugniſſe der in Frage ſtehenden Gewerbe lediglich bei dem Herkommen belaſſen werden ſolle.

5) In Folge der geſchehenen Aufhebung des Generalregulativs vom 11. Juny 1784 wurde in specie dahier die Streitſache zwiſchen den Weißgerbern und Neſtlern durch Entſchließung der obern Landesregierung vom 12. Dezember 1788[11]) dahin entſchieden, daß

a) das Schwarzfärben der weiß gearbeiteten Felle nur den Neſtlern allein und privative, mithin weder den Weißgerbern noch ſonſt Jemanden, ſowie den Tuchſcherern das Färben dieſer Felle in Oel (das ſogenannte Schmitzen) ganz allein zuſtehen ſolle; daß

b) die Weißgerber dahier keineswegs befugt ſeien, ſchwarz gefärbte oder geſchmitzte Felle in ihren Häuſern oder auf offenen Märkten zu verkaufen, ſondern ſich bloß mit dem Verkaufe ihrer weiß und ſämiſch gearbeiteten Felle begnügen ſollen; wogegen aber auch den Neſtlern und Tuchſcherern unterſagt ſei, die weißen Felle, wie ſie ſind, weiß und ungefärbt oder auch in ganzen Stücken unzerſchnitten und unverarbeitet zu verkaufen; vielmehr ſollen die Tuchſcherer und Neſtler verbunden ſein, ihre zum Schwarzfärben und Schmitzen erforderlichen weißen Felle bei den hieſigen Weißgerbern, ſo lange ſie von ihnen zufrieden geſtellt werden könnten, abzunehmen; zugleich wurde hierin

c) den Säcklern, Färbern, Schneidern und andern Gewerbtreibenden das Färben und Schmitzen der Felle und der Verkauf weißer und gefärbter Felle in ganzen und ungearbeiteten Stücken verboten.

6) Die Säckler, welchen im §. 10 ihrer Zunftartikel vom 1. Auguſt 1715[12]) das Recht eingeräumt war, das ihnen

---

9) M. G. S. v. 1788 Bd. IV. S. 690.
10) M. G. S. v. 1788 Bd. IV. S. 690.
11) U. S. LXXI. 1. 12) U. S. LXXIX. 1. b.

zur Verarbeitung zuſtändige Leder auch „zu färben und zuzurichten, von allerley Waſſerfarben, geſotten oder ungeſotten, was von Pembſel oder Pürſten mag aufgetragen werden,“ — konnten bei dieſen für die Neſtler günſtigen Entſcheidungen ſich nicht ruhig verhalten. Sie erwirkten eine Entſchließung der oberen Landesregierung vom 31. März 1789 [13]) worin ihnen das Recht, jene Felle, welche ſie zur eigenen Verarbeitung bedürfen, auch ſelbſt ſchwarz zu färben, ausdrücklich beſtätiget und nur das Schwarzfärben der Felle um Lohn und der Verkauf derlei gefärbter Felle in ganzen Stücken, ſowie in unverarbeitetem und unzerſchnittenen Zuſtande verboten wurde.

Ein weiterer Gegenſtand des Streites zwiſchen den Säcklern und Neſtlern war das öffentliche Aushängen der Felle auf einer Stange vor Haus- und Dachfenſtern und die Führung eines ſchwarz gefärbten Felles auf den Aushängſchilden. Das erſtere wurde ſchon durch die oben bezeichnete Entſchließung der oberen Landesregierung vom 31. März 1789 als ein den Neſtlern ausſchließend zuſtändiges Recht den Säcklern verboten. Auf eine weitere Vorſtellung der Säckler, worin ſie anführten, daß, weil ſie im Innern ihrer Hofräume keine zum Aufhängen der gefärbten Felle behufs des Trocknens geeigneten Plätze hätten, ſie nothwendig die Felle im Freien über der Straße aushängen müßten, wurde durch Entſchließung der oberen Landesregierung vom 21. Oktober 1789 [14]) ausgeſprochen, daß zwar denjenigen Säcklern, wobei jene Vorausſetzung gegeben ſei, das Aushängen der behufs der eigenen Verarbeitung gefärbten Felle vor den Haus- oder Dachfenſtern jedoch nur zum Trocknen an der Luft, nicht aber zum Zeichen der Verkäuflichkeit, zu geſtatten ſei.

In Bezug auf die auf dem Aushängſchilde zu führenden Embleme wurde durch die zuletzterwähnte Oberlandesregierungs-Entſchließung vom 21. Oktober 1789 entſchieden, daß die Führung eines ſchwarzen Felles im Aushängſchilde ausſchließliche Befugniß der Neſtler ſein, die Säckler aber nur Gegenſtände ihrer Profeſſion nämlich ſchwarze Beinkleider, Handſchuhe und dgl. im Aushängſchilde führen ſollen.

Endlich war auch die Verfertigung und der Verkauf lederner Hoſen zwiſchen beiden Gewerben Gegenſtand des Streites und wurde durch Magiſtratsbeſchluß vom 4. März 1791 und Oberlandesregierungsentſchließung vom 13. May

---

13) U. LXXI. 2. 14) U. S. LXXI. 3.

1791 [15]) dahin entſchieden, daß dieſe Befugniß dem Neſtler-handwerke nicht zuſtändig ſei.

7) Dieſe Entſcheidungen vermochten jedoch nicht, die ſeit einem Jahrhunderte fortgepflanzten Gewerbskonflikte zwiſchen den beiden Gewerben der Neſtler und der Säckler beizulegen, bis endlich ein unterm 3. July 1797 zu Stande gekommener Vergleich [16]) denſelben ein Ende machte.

In dieſem Vergleiche machten ſich die Neſtler verbindlich,

a) keine wie immer Namen habende Säcklerarbeiten mehr zu verfertigen, wogegen ſich die Säckler verpflichteten, alle Felle, welche ihnen zum Färben um Lohn gebracht würden, an die Neſtler abzugeben; das Färben der zur eigenen Verarbeitung beſtimmten Felle dagegen ſolle den Säcklern fernerhin zuſtändig verbleiben, wobei ſich dieſe übrigens erboten, nach Kräften und Umſtänden ihre benöthigten Felle auch den Neſtlern zum Färben zu geben.

b) In dieſem Vergleiche wurde ferner das Färben und Flicken alter Hoſen als beiden gemeinſchaftlich zuſtändig erklärt, und

c) weiteres beſtimmt, daß die Neſtler in ihrem Aushängſchilde auf der einen Seite eine ſchwarze Hoſe, jedoch ohne weiße Naht, ſammt Neſteln und auf der anderen Seite ein gefärbtes Fell mit Neſteln, nicht aber auch gelbe Hoſen oder Handſchuhe zu führen befugt ſein ſollen.

Endlich:

d) bezüglich des Aushängens der gefärbten Felle und Hoſen auf Stangen über der Straße wurde, um zwiſchen beiden Gewerben ein Unterſcheidungsmerkmal zu haben, ſtatuirt, daß die Neſtler berechtiget ſein ſollen, die Felle und Hoſen auf einer geradehin laufenden Stange auszuhängen; die Säckler dagegen verpflichteten ſich, dieß ſo wenig als möglich zu thun; ſollten ſie aber dennoch in die Nothwendigkeit verſetzt ſein, hievon Gebrauch zu machen, die Stange ſchräge hinaus laufen zu laſſen.

Auf dieſe Weiſe waren die langwierigen Streitigkeiten zu Ende und die Befugniſſe der Neſtler auf eine feſte Baſis geſtellt worden.

8) Nicht lange jedoch konnte ſich das Gewerbe der Neſtler eines durch feſte Normen geſicherten Erwerbszweiges erfreuen. Denn als beim Beginne des gegenwärtigen

---

15) U. S. LXXI. 4. 16) U. S. LXXI. 5.

Jahrhunderts aus Rückſicht für die Beförderung der Induſtrie der Grundſatz allgemein zur Durchführung gebracht worden war, daß jedem Gewerbsmanne die Freiheit eingeräumt ſein ſolle, ſeinem Fabrikate alle zu deſſen Vervollkommnung dienlichen Zuſätze zu machen, wurde auch durch chrf. Reſkript vom 20. Februar 1802 [17]) den Weißgerbern die Befugniß eingeräumt, ihre ſelbſt gearbeiteten Felle auch ſelbſt zu färben.

Das Gewerbe der Neſtler, hierdurch in ſeinem Nahrungszweige äuſſerſt herabgekommen, konnte ſeine Exiſtenz nicht ferner behaupten. Daher wurden den Genoſſen desſelben durch chrf. Reſkript vom 15. Jänner 1803 [18]) freigeſtellt, auch ein anderes Handwerk, deſſen ſie kundig ſeien, Säcklerarbeit oder Weißgerberei, zu betreiben und der einen oder anderen Zunft beizutreten; auch wurden ſie für dieſen Fall von dem Beſtehen der Lehre und Wanderſchaft dispenſirt.

Und ſo erloſch dahier das Gewerbe der Neſtler, deſſen Genoſſen dem Säcklergewerbe einverleibt wurden.

2) Befugniſſe des ehmaligen Gewerbes der Neſtler.

Nach den eben vorausgeſchickten amtlichen Quellen über die Befugniſſe des hieſigen Neſtlergewerbes beſtanden dieſe in dem Färben der Felle um Lohn [19]), dem Verkaufe ſchwarzgefärbter Felle in unzerſchnittenem Zuſtande, in dem Färben und Flicken alter Hoſen, gemeinſchaftlich mit den Säcklern, endlich in früherer Zeit auch die Verfertigung der ſogenannten Neſteln.

Die Neſtler waren ferner berechtiget, in ihren Aushängſchilden auf der einen Seite eine ſchwarze Hoſe, jedoch ohne weiße Nath, mit Neſteln und auf der anderen Seite ein gefärbtes Fell mit Neſteln zu führen, und ihre gefärbten Felle und Hoſen vor ihren Haus- oder Dachfenſtern auf einer geradehin laufenden Stange über der Straſſe auszuhängen.

---

17) Reg. Bl. 1802 St. 9 S. 138.
18) Reg. Bl. 1803 St. 5 S. 72.
19) und zwar, da die Tuchſcherer von dieſer ihnen ebenfalls zuſtändigen Befugniß keinen Gebrauch machten, ausſchließend.

LXXX.

Obſtler.

1) Hiſtoriſche Einleitung.

a) Das Gewerbe der Obſtler, ehmals „Obſer“ genannt, ging im Jahre 1559 aus den Fragnern hervor, indem in dieſem Jahre die Fragnerzunft in zwei getrennte Gewerbe und Zünfte zerfiel[1]). Seit dieſem Zeitpunkte bildeten alſo dahier die Obſtler ein ſelbſtſtändiges Gewerbe und erhielten vom Magiſtrate eigene Zunftſätze, welchen noch verſchiedene Zuſätze bis 3. März 1660 nachfolgten.

Durch dieſe Ausſcheidung der Fragnerzunft in die der Melber und der Obſtler fiel der Obſthandel den letzteren als ausſchließliche Berechtigung zu. Sie hatten nun allein die Aufgabe, das Publikum mit dem benöthigten Obſte zu jeder Zeit, auch außer den Wochenmärkten, an welchen es der Produzent zu Markt brachte, zu verſehen; daher war auch nur ihnen allein geſtattet, Obſt in Läden, Kellern oder Gewölben in der Stadt feilzuhalten, wobei ihnen aber zugleich der tägliche Verkauf auf dem Markte zuſtand. Die Käufel und Melber aber durften von da an kein Obſt mehr feilhalten, außer an den gewöhnlichen Wochenmärkten, am Dienſtag, Mittwoch und Samſtag, auf dem Markte, gleichwie dieß auch Fremden, welche aufgekauftes Obſt auf der Achſe hierher brachten, ſogenannten Fürkäufeln (Viktualienhändler), geſtattet war.

Nur Selbſtproduzenten durften ihr ſelbſtgezogenes Obſt, welches ſie auf der Achſe hierher führten, täglich auf dem Markte verkaufen.

Einem alten Herkommen gemäß pflegten damals um die Zeit vom Tage Simon und Judä (28. Oktober) bis Allerſeelen (2. November) jeden Jahres auch fremde Obſtler und Fürkäufler dahier öffentlich Obſt zu verkaufen[2]). Da es hierüber jedesmal zu Streitigkeiten zwiſchen dieſen und den hieſigen Obſtlern gekommen war, ſo wurde vom Magiſtrate in den gedachten Zunftſätzen verordnet, daß zwar die fremden Obſtler und Fürkäufler während der genannten

---

1) Das Nähere über die Entſtehung des Obſtlergewerbes enthält die hiſtoriſche Einleitung zu dem Gewerbe der Melber (ſiehe oben S. 62).

2) Am Allerſeelentage pflegten nemlich, wie auch jetzt noch, die Pathen mit Obſt u. dgl. beſchenkt zu werden.

Tage dahier feilhaben dürfen, daß ihnen dieß aber am Allerheiligentage ſelbſt, wie auch an anderen gebotenen Feſt- und Feiertagen das ganze Jahr hindurch verboten und nur der Verkauf an den drei gewöhnlichen Markttagen in der Woche auf dem Markte erlaubt ſein ſolle. Hierbei wurde zugleich für dieſe fremden Obſtler und Fürkäufler das Gebot erlaſſen, an den bezeichneten drei Markttagen erſt Morgens, nicht aber ſchon den Abend zuvor, ſich zum Verkaufe anzurichten oder feilzuhalten und zu verkaufen.

b) Auf den Obſthandel war ſchon frühe die Aufmerkſamkeit der ſtädtiſchen Polizei gerichtet. Schon die älteſten magiſtratiſchen Verordnungen-Sammlungen aus dem 13. und 14. Jahrhunderte enthalten desfallſige Beſtimmungen[3]). Gleichwie ferner die Zunftſätze der Käufel vom 9. Jänner 1550[4]), die gleichzeitigen Sätze der Fragner und die Stadtbußordnungen von 1511 und 1587[5]) Vorſchriften über den Aufkauf des „Getreides" (der Venalien oder Viktualien) und deſſen Wiederverkauf in ſich faſſen, ſo enthalten insbeſondere für die Obſtler ſolche Vorſchriften die obenerwähnten Zunftſätze derſelben vom Jahre 1559 mit ihren Anhangsſätzen.

Nach Inhalt dieſer Zunftſätze und der Stadtbußordnungen war, wie es bezüglich des Aufkaufes der Viktualien überhaupt der Fall war, den Obſtlern verboten, Obſt in der Stadt, insbeſondere auf dem Markte, oder auf dem Lande, ſo ferne es im Begriffe war, zur Stadt geführt zu werden, innerhalb 3 Meilen Weges zum Wiederverkaufe aufzukaufen.

Das Obſt aber, welches nicht auf der Zufuhr zur Stadt begriffen war, durften ſie überall, wo ſie es antrafen, ſowohl in als außerhalb der 3 Meilen, aufkaufen. Uebrigens war den Obſtlern geboten, kein Obſt auf dem Lande anders, als auf dem Baume, alſo nur vom Selbſtproduzenten, der nicht damit Handel trieb, zu kaufen; der Aufkauf von Fürkäuflern war ihnen ſtrenge unterſagt; letztere mußten ihr Obſt ſelbſt zu Markt bringen.

In Bezug auf den Verkauf aber war es weder den Obſt-

3) Sutner's Abhandlung S. 484 u. 505. Vgl. auch Gewerbe der Käskäufler in Bd. I. S. 247.

4) U. S. XLII. 1.

5) Die Stadtbußordnungen enthalten dieſelben Beſtimmungen, welche die Zunftſätze der Käufel vom 9. Jänner 1550 und der Obſtler v. 1559 in ſich faſſen.

lern noch den anderen Obſtverkäufern erlaubt, auf dem Markte Obſt auf Tiſchen oder in Zubern feilzuhalten, ſondern es durfte daſelbſt nur ſolches Obſt zum Verkaufe gebracht werden, welches vom Baume her auf der Achſe zugeführt wurde. Daher war es den Obſtlern ausdrücklich verboten, Obſt aus ihren Kellern oder Gewölben auf die Achſe zu laden. Der Obſtverkauf auf dem Markte war übrigens den Obſtlern nur bis zum St. Gilgentag (1. September) erlaubt; dieſe Friſt wurde jedoch durch einen Ratsbeſchluß vom 21. Auguſt 1573 bis zum U. L. Frauen-Kirchweihtage (2. Sonntage im Oktober) verlängert. Die Obſtler waren verpflichtet, wie fremde Verkäufer, das Obſt im Großen und im Kleinen abzugeben, mußten ſich aber hierzu der mit dem Stadtzeichen gebrannten Frohnmaaße, wie auch geaichter Waagen bedienen. Unzeitiges oder der Geſundheit ſchädliches Obſt wurde vernichtet. Obſt, welches einmal zur Stadt geführt war, durfte ohne des Bürgermeiſters Erlaubniß nicht mehr aus der Stadt oder dem Lande gebracht werden.

Da die Obſtler nur vom Produzenten, nicht aber auch von Fürkäuflern aufzukaufen befugt waren, ſo läßt es ſich leicht erklären, warum ſie von jeher nur auf den Handel mit inländiſchem Obſte beſchränkt waren. Ausländiſches Obſt pflegte daher nur von Fürkäuflern, ſogenannten Tyroler- und welſchen Früchtenhändlern, zum Verkaufe gebracht zu werden, aus welchen, nachdem ſie ſtändigen Wohnſitz hier genommen, das Gewerbe der Früchtenhändler ſich bildete, welches ſofort den Verkauf ausländiſcher Früchte und dgl. zum Gegenſtande ſeines Gewerbsbetriebes hatte, während die Aufgabe der Obſtler in der Herbeiſchaffung des inländiſchen Obſtes beſtand, bis in der neueſten Zeit beide Gewerbe in Bezug auf die Befugniß des Obſthandels ſich gleichgeſtellt wurden.

Das Streben dieſer beiden Gewerbe der Obſtler und der Früchtenhändler war nun fortwährend darauf gerichtet fremde Obſthändler (Fürkäufler) abzuhalten, wie die zahlreichen Beſchwerden derſelben ſchon aus alten Zeiten her darthun. Bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts lag den desfallſigen Entſcheidungen das dem beſtandenen Zunftzwange entſprechende Prinzip zu Grunde, man müſſe den Beſchwerden dieſer Gewerbe ſo viel als möglich nachgeben. So wurde durch eine chrf. Entſchließung vom 1. April 1748 verfügt, daß fremde Früchtenhändler wöchentlich nur 4 Tage und an dieſen zu gleicher Zeit nur 6 höchſtens 8 derſelben feilhalten durften; durch eine Entſchließung vom 11. Dez. 1748 wurde die Bewilligung zum Obſtverkaufe auf die erſten 3 Tage

der Woche beſchränkt; unterm 27. Auguſt 1755 wurde verfügt, daß nur 8 beſtimmte Tyrolerobſtler zu dulden ſeien, daß dieſe nach einem beſtimmten Turnus hierher kommen, jedoch keine Keller ſtiften, ſondern nur die drei erſten Tage der Woche feil halten ſollen, daß ferner alles Obſt, welches ſie an dieſen Tagen nicht verkauften, auf das Land zu bringen ſei. Eine Entſchließung vom 16. Oktober 1755 unterſagte den Tyrolern, Citronen, Pomeranzen und andere italieniſche Früchte außer den Jahr- und Quatember-Märkten zu führen; dann wurde durch chrf. Entſchließung vom 1. Dezember deſſ. Js. feſtgeſetzt, daß die fremden Obſtler nur am Donnerſtage und Freitage feil halten durften. Erſteres Verbot erhielt unterm 22. Auguſt 1765 dahin ſeine Abänderung, daß die Tyroler Citronen und Pomeranzen auch an den 2 Wochentagen, an welchen ihnen der Obſthandel geſtattet war, verkaufen durften. Durch weitere Entſchließung vom 22. März 1782 [6]) wurde verfügt, daß die acht Tyroler, welchen der Obſthandel in München geſtattet ſei, verehlichte Männer und mit einem Lizenzſcheine der oberen Landesregierung verſehen ſein müßten, der Handel mit inländiſchem Obſte wurde ihnen gänzlich unterſagt, der Handel mit Pomeranzen und Citronen nur auf offenem Markte bewilliget, die Verkaufstage aber auf Mondtag und Freitag verlegt. Um indeſſen eine Obſttheuerung zu verhindern, wurde die Einführung einer nach den Preiſen auf den Botzener-Märkten zu berechnenden Taxe der Citronen und Pomeranzen angeordnet.

Außer den Tyrolern brachten aber auch Bauern, Gärtner und Andere häufig Obſt nach München, ferner wurde es von den Soldatenweibern in der Neuhauſergaße öffentlich verkauft; endlich war auch ehmals armen Leuten der Obſtverkauf vor den Kirchen erlaubt.

Von nun an zeigte man ſich weniger ſtrenge gegen die fremden Obſthändler. Durch Mandate vom 6. May 1784 [7]) und vom 10. März 1786 [8]) wurde der Vorkauf der Obſtler und Früchtenhändler ſtrenge unterſagt und den Tyrolern und einigen anderen Früchtenhändlern auch geſtattet, an jedem Quatember 4 Tage lang feilzuhalten ꝛc.

Endlich im Jahre 1801 wurde der Grundſatz ausgeſprochen, daß der Obſthandel auf dem Markte durchaus frei

---

6) M. G. S. v. 1784 Bd. I. S. 707.
7) M. G. S. v. 1788 Bd. III. S. 450.
8) l. c. Bd. IV. S. 686.

ſein ſolle. Durch Verordnungen vom 15. May und vom 23. Oktober 1801 [9]) wurde bekannt gemacht, daß die Freiheit, auf hieſigem Markte zu verkaufen, weder den Tyrolern noch Anderen beſchränkt und alle von 1755 an wie immer gemachten Beſchränkungen abgeſchafft ſein ſollen.

Dieſes Prinzip des freien Obſthandels bildete bis zur gegenwärtigen Zeit die Grundlage aller ſpäteren Entſcheidungen.

2) Befugniſſe der Obſtler.

Den Handel mit Obſt betreiben in München

a) die Gewerbe der Obſtler, der Früchtenhändler und der Salzſtößer[10]).

Die Obſtler, deren Gewerbsbefugniſſe hier zur Sprache kommen, waren ehmals, wie in der vorhergehenden hiſtoriſchen Einleitung erwähnt ward, auf den Verkauf des inländiſchen Obſtes allein beſchränkt, während der Handel mit ausländiſchem Obſte und feinen Früchten Gegenſtand der Gewerbsberechtigung der Früchtenhändler war. Durch k. Regierungsentſchließung vom 12. Dezember 1825 und Leuterationsentſchließung vom 17. April 1826 [11]) wurde den Obſtlern auch die Befugniß zum Handel mit ausländiſchem Obſte eingeräumt. Alle im Nachgange dieſer Gewerbsausdehnung der Obſtler in Bezug auf deren Gewerbsbefugniſſe ergangenen amtlichen Ausſprüche ſprechen nun denſelben die Befugniß zum Handel mit allem inländiſchen Obſte ohne Unterſchied im grünen oder gedörrten Zuſtande, ſowie zum Handel mit italieniſchen Früchten, worunter auch Citronen, Orangen, Kaſtanien und alles grüne ungedörrte Obſt gehört, zu [12]).

Die Obſtler genießen ferner die altherkömmliche Befugniß, während der Charwoche und der beiden Oſterfeiertage ſogenannte Oſtereier (gefärbte Eier) zum Verkaufe zu führen; jedoch haben ſie hierauf kein ausſchließliches Recht, indem dieſer Verkauf auch anderen Perſonen und Gewerbtreibenden, wie z. B. den Früchtenhändlern ꝛc. geſtattet wer-

---

9) M. G. S, v. 1802 Bd. II. S. 207 u. 226, Reg. Bl. 1801 St. 45.
10) Die Befugniſſe der Früchtenhändler und der Salzſtößler ſind unter Nr. XXV. und LXXXVIII. beſonders erörtert.
11) U. S. XXII. 6. u. U. S. LXXII 5.
12) U. S. LXXII. 6.

den kann. Doch bedürfen letztere hierzu immer der beſonderen obrigkeitlichen Bewilligung, während die Obſtler die fragliche Berechtigung ſchon kraft ihres Gewerbes genießen [13]).

Die Obſtler durften von jeher nach beſtehendem Herkommen alle ihnen zuſtändigen, oben bezeichneten Verkaufsartikel an zwei verſchiedenen Verkaufsplätzen, nemlich in einem Laden in der Stadt und auf dem Viktualienmarkte, zugleich feilbieten.

In neuerer Zeit wurde jedoch dieſes Vorrecht des Obſtlergewerbes bei Gelegenheit, als das Verbot der Gewerbsausübung an zwei Plätzen allgemein zur Ausführung gebracht wurde, durch k. Regierungsentſchließung vom 12. September 1820, beſtätiget durch Miniſterialreſkript vom 6. Nov. 1822 [14]), aufgehoben. Indeß hat ſich gegen dieſe Beſtimmungen das alte Herkommen der Obſtler, an zwei Plätzen zugleich zu verkaufen, dennoch bis zur Stunde in Ausübung erhalten und wurde auch in mehreren Entſcheidungen anerkannt, ſo daß alſo die Obſtler noch als berechtiget erſcheinen, an zwei Plätzen zugleich verkaufen zu dürfen; jedoch muß der Verkauf an jedem dieſer zwei Plätze durch den Obſtler oder deſſen Familienangehörige ſelbſt oder durch gebrödete Diener, d. h. durch Individuen, welche förmlich in ſeinem Dienſte ſtehen, geſchehen; auf andere Weiſe darf der Verkauf weder an dem einen noch an dem anderen Platze betrieben werden [15]).

Die in den Zunftſätzen der Obſtler hinſichtlich des Verkaufs auf dem Viktualienmarkte enthaltene oben erwähnte Beſchränkung auf eine beſtimmte Zeit, nemlich bis zum Kirchweihſonntage, iſt längſt veraltet und kommt daher nicht mehr zur Anwendung.

Die außerdem in den Zunftſätzen der Obſtler enthaltenen, in der vorhergehenden hiſtoriſchen Einleitung aufgeführten Beſtimmungen in Bezug auf den Auf- und Verkauf und den Gewerbsbetrieb der Obſtler überhaupt ſind ebenfalls antiquirt. Dagegen kommen jetzt die Beſtimmungen der Marktordnung vom 27. Auguſt 1819 [16]) zur Anwendung. Hiernach dürfen die Obſtler vor 10 Uhr Vormittags auf dem Viktualienmarkte weder einkaufen, noch für ſich einkaufen laſſen. Ebenſo iſt ihnen verboten, in den Gärten oder auf den Feldern innerhalb des Stadtburgfriedens aufzukaufen oder ſich hierzu anderer Perſonen zu bedienen. Auch

13) U. S. LXXII. 4. 14) U. S. LXXII. 2.
15) U. S. LXXII. 3, 18. 16) U. S. XIX. 4.

unterliegen ſie dem allgemeinen Verbote des Aufkaufs der auf dem Wege zum hieſigen Markte befindlichen Waaren ſowohl vor den Thoren als im Umkreiſe von zwei Stunden um München überhaupt.

Rechtskräftigen Entſcheidungen gemäß iſt den Obſtlern verboten:

Der Verkauf von Branntwein [17]) und Liqueur [18]), von Häringen und Sardellen [19]), von Gewürzen [20]), Mandelkaffee und Zuckerwaaren [21]), von Salz, Kerzen und Seife [22]), von Saamen [23]), Gerſte und Haberkern [24]), von Schachtelhalm, Schwamm, Zinnkraut, Beſen, Beſenſtielen und dergl. Salzſtößlerartikeln [25]), endlich die Bereitung und der Verkauf von Moſt und Eſſig [26]).

In der neueſten Zeit werden auf den Grund eines k. Miniſterialreſcriptes vom 25. März 1834 [27]) auf den Obſthandel keine Conzeſſionen mehr verliehen, ſondern nur Lizenzſcheine, welche aber nur mit ausdrücklicher Beſchränkung auf den Verkauf am Viktualienmarkte und mit Berückſichtigung der noch beſtehenden Conzeſſionen ertheilt werden dürfen. Dieſe den freien Obſthandel begünſtigende Beſtimmung hat übrigens auf die beſtehenden perſönlichen Obſtlerkonzeſſionen, ſo lange ſolche noch exiſtiren, und auf die realen Obſtlergerechtſamen inſoferne keinen Einfluß, als dieſe noch immer die Befugniß zum Verkaufe der dem Obſtlergewerbe zuſtehenden Verkaufsartikel an zwei Plätzen und zum Aufkaufe des Obſtes auf dem Markte von 10 Uhr Morgens an gewähren, der Obſtverkauf auf dem Viktualienmarkte aber außer den Obſtlern ohnehin von jeher ſchon jedermann freigegeben war. Die Wirkung der künftigen Einziehung der perſönlichen Obſtlerkonzeſſionen dürfte daher die ſein, daß nach dem gänzlichen Erlöſchen dieſer nur mehr die beſtehenden realen Obſtlergerechtſamen zum Betriebe des Obſtlergewerbes als Gewerbe in dem oben bezeichneten Umfange ſeiner Befugniſſe berechtigen, der Obſthandel auf dem Viktualienmarkte aber Gegenſtand des freien Erwerbes ſein wird [28]).

---

17) U. S. IX. 10.
18) U. S. LXXII. 7.
19) U. S. LXXII. 9. 10. 11.
20) U. S. LXXII. 10.
21) U. S. LXXII. 12.
22) U. S. LXXII. 8.
23) U. S. LXXII. 13.
24) U. S. LXXII. 16. u. U. S. XXII. 8.
25) U. S. LXXII. 14.
26) U. S. LXXII. 15.
27) Döll. V. S. Bd. XIV. Abth. 4. §. 897 S. 1616.
28) Vgl. unten Lit: c.

b) Außer den oben sub Lit. a genannten Gewerben genießen noch verſchiedene keinem Gewerbe angehörige Individuen in Folge ihnen ertheilter obrigkeitlicher Bewilligungen die Befugniß, Obſt an den Straſſen, Thoren rc. feilzuhalten [29]).

Ferner beſchäftigen ſich mit dem Obſthandel

c) die ſogenannten Panzenobſtler. Dieſe ſind ſolche Individuen, welche auf dem Lande Obſt aufkaufen und auf dem hieſigen Viktualienmarkte wieder verkaufen. Wie der Obſtverkauf auf dem Viktualienmarkte ſchon in den älteſten Zeiten freigegeben war [30]), ſo beſtimmt auch die noch jetzt zur Anwendung kommende hieſige Markt-Ordnung vom 27. Auguſt 1819 [31]), daß jeder, welcher Lebensmittel, alſo auch Obſt, in geſetzlicher Weiſe [32]) auf dem Lande erhandelt, dieſelben täglich auf den Viktualienmarkt zum Verkaufe bringen dürfe. Die in dem obenerwähnten k. Miniſterialreſkripte vom 25. März 1834 enthaltene Beſtimmung, daß an die Stelle der bisher beſtandenen Obſtlerkonzeſſionen Lizenzen, welche übrigens nur mehr zum Obſtverkaufe auf dem Viktualienmarkte berechtigen ſollen, zu treten haben, — dürfte demnach für die hieſige Stadt, wo der Obſthandel auf dem Viktualienmarkte nach §. 9. der angeführten Marktordnung in der Art völlig freigegeben iſt, daß Niemand weder durch Patente (Lizenzen), noch durch Ausnahmen oder andere Hinderniſſe hierin beſchränkt oder beläſtiget werden darf, in der Art in Anwendung zu bringen ſein, daß der Obſtverkauf auf dem Viktualienmarkte vollkommen frei und nicht an die Erholung einer Lizenz bedingt ſei, um ſo mehr, als der §. 9 der hieſigen Marktordnung ſich auf eine allerhöchſte Verordnung [33]) gründet, übrigens auch das erwähnte k. Mini-

29) Dieſer Obſtverkauf von Seite einzelner Individuen an den Thoren, Straßen rc. ſcheint ſeinen hiſtoriſchen Urſprung in dem ehmaligen Obſtverkaufe durch die Soldatenweiber in der Neuhauſergaſſe und durch die Armen vor den Kirchenthüren zu haben.

30) Siehe die vorhergehende hiſtoriſche Einleitung.

31) U. S. XIX. 4.

32) In geſetzlicher Weiſe geſchieht der Aufkauf nicht nur, wenn der Händler das zum Verkaufe auf dem Markte zu erkaufende Obſt auf dem Lande ſelbſt aufkauft und hierher bringt, ſondern auch, wenn er es auf vorgängige Beſtellung durch direkte Spedition erhält. Obſt, welches, auf den hieſigen Markt beſtimmt, der Stadt zugeführt wird, darf übrigens weder vor den Thoren, noch im Umkreiſe von 2 Stunden auf dem Wege hierher aufgekauft werden.

33) Vdg. vom 24. Sept. 1808 (Reg. Bl. 1808 S. 2525); vom 16. Sept. 1818 (Geſ. Bl. 1818 S. 588).

Miniſterialreſkript vom 25. März 1834 von der Tendenz ausgeht, die Freiheit des Obſthandels zu befördern.

d) Nach §. 9 der erwähnten Marktordnung iſt auch jeder Gartenbeſitzer berechtiget, ſein producirtes Obſt täglich auf den Viktualienmarkt zum Verkauf entweder ſelbſt zu bringen oder durch von ihnen hierzu aufgeſtellte Individuen daſelbſt feilbieten zu laſſen.

Außerdem treiben noch Obſthandel

e) die Tyroler-Obſthändler. Die Begünſtigungen, welche den Tyroler-Obſthändlern durch die in der hiſtoriſchen Einleitung erwähnten Verordnungen vom 15. May und 23. Oktober 1801 eingeräumt wurden, kommen ihnen auch jetzt noch zu. Früherhin brachten ſie ihre Südfrüchte ſelbſt auf dem Rücken nach München und wechſelten, wenn es auch ſtets dieſelben Individuen waren, beſtändig ab; allmählig aber haben ſie ihr Geſchäft immer mehr in's Große ausgedehnt; ſie bleiben größtentheils beſtändig hier und laſſen ſich ſeitdem das Obſt zuführen.

In der neueſten Zeit werden in Folge einer k. Regierungsentſchließung vom 4. July 1842 [34]) auf den Grund des oben erwähnten Miniſterialreſkripts vom 25. März 1834 an die Tyroler-Obſthändler Lizenzen gegen vorgängige Beibringung ihrer Heimathſcheine ohne Beſchränkung auf eine beſtimmte Verkaufszeit, jedoch in widerruflicher Eigenſchaft ertheilt. Derlei Lizenzen berechtigen die Tyrolerobſtler zum Verkaufe des von ihnen aus Italien und Tyrol entweder ſelbſt hierher gebrachten oder durch direkte Spedition erhaltenen Obſtes auf dem Viktualienmarkte; der Verkauf des im Inlande erzeugten oder im Inlande aufgekauften Obſtes iſt ihnen verboten.

f) Die Frage, ob die in einer anderen Gemeinde, als München, zum Obſthandel berechtigten Gewerbsinhaber, wie Obſtler, Früchtenhändler u. dgl., zum Obſtverkaufe auf dem Viktualienmarkte dahier berechtiget ſeien, möchte vom gewerbsrechtlichen Standpunkte aus zu verneinen ſein, da nach beſtehenden Vorſchriften der Verkauf durch berechtigte Gewerbsleute außer den Meſſen und Marktzeiten, worunter aber die Jahr aus Jahr ein täglich abgehalten werdenden Viktualienmärkte nicht zu rechnen ſind, in der Regel nur an Einem Platze ſtattfinden kann. Nachdem aber die hieſige Marktordnung in §. 3 jedermann ohne Ausnahme, welcher

---

34) U. S. LXXII. 17.

Viktualien entweder ſelbſt erzeugt oder auf dem Lande erhandelt, den Verkauf auf dem Viktualienmarkte geſtatter, derlei Ordnungen aber nach Inhalt des k. Miniſterialreſkriptes vom 24. Juny 1835, den Vollzug des Art. 5 des Gew. Geſ. btr., als Normen zur Beurtheilung von Gewerbs-Befugniſſen in Anwendung zu kommen haben, — ſo dürfte auch auswärtigen Obſtlern und Früchtenhändlern und dgl. konzeſſionirten Obſthändlern der Obſtverkauf auf dem Viktualienmarkte nicht zu beanſtanden ſein.

LXXXI.

Pflaſterer.

Das Pflaſtern der Straſſen wurde bis zur gegenwärtigen Zeit, was ſtädtiſche Arbeiten anbelangt, durch ſtädtiſche Bedienſtete, in Bezug auf Privatarbeiten aber als freie Erwerbsarbeit betrieben und hierauf im Sinn des Art. 8 des Gew. Geſetzes von 1825 Lizenzen ertheilt.

Durch Reſkript des k. Miniſteriums des Innern vom 6. November 1841 [1]) wurde jedoch ausgeſprochen, daß das Pflaſtern der Straßen den freien Erwerbsarten nicht beizuzählen ſei, indem dieſes Geſchäft, wenn es den gegenwärtigen Verhältniſſen angemeſſen ausgeübt werden ſolle, bei der Zubereitung des Pflaſters, bei der Detailabſteckung mit Schnur und Pfahl, bei dem Pflaſterverbande und dem Steingefüge, bei Unterſcheidung des Sandes und der Steine und bei dem Zurichten der Steine mit dem Hammer beſondere Kenntniſſe vorausſetze, welche durch Uebung allein nicht wohl in dem erforderlichen Grade erworben werden können.

Seit dieſer Zeit bilden demnach die in Folge hiernach geſchehener Conzeſſionsverleihungen aufgenommenen Pflaſterer ein Gewerbe.

Die Befugniſſe dieſes Gewerbes wurden übrigens weder allegemein noch bei den ſpeziellen Conzeſſionsverleihungen obrigkeitlich feſtgeſetzt.

Es iſt daher anzunehmen, daß die Intention der verleihenden Behörde die geweſen ſei, daß die Beſchäftigung des Pflaſterergewerbes in demſelben Umfange fortzubeſtehen

---

1) U. S. LXXIII. 1.

habe, wie ſie vorher Gegenſtand des freien Erwerbs geweſen war, nemlich in dem Pflaſtern der Straſſen mit Steinen.

Die Anwendung des Asphaltpflaſters iſt ihrer neuen Erfindung wegen noch Gegenſtand beſonderer Privilegien und wird erſt nach deren Ablauf öffentliches Gemeingut.

LXXXII.

Priechler.

1) Hiſtoriſche Einleitung.

a) Die älteſte Spur des Beſtehens des Gewerbes der Priechler, auch „Prüchler" oder „Brüchler" genannt, in München findet ſich in den Zunftſätzen der Weber aus dem Ende des 14. Jahrhunderts [1]), worin den Leinewebern und Priechlern aufgetragen iſt, von der Leinwand, die ſie hier feilhalten, und ausſchneiden, die in München gewebte von der auswärts gefertigten geſondert feilzuhalten. Sie ſcheinen zu jener Zeit nur in ganz unbedeutender Anzahl beſtanden und daher auch nicht das Recht einer Zunft weder für ſich noch in Verbindung mit einem anderen Gewerbe gehabt zu haben. Erſt durch einen Rathsbefehl vom Katharinentage 1467 [2]) wurden die Priechler der Zunft der Schneider einverleibt, in welcher Zunftverbindung ſie fortwährend verblieben; noch in den der Schneiderzunft im Jahre 1776 vom Churf. Max Joſeph III. gegebenen Zunftartikeln [3]) wurde angeordnet, daß jene auch in Zukunft dem Schneider-Handwerke eingezünftet bleiben ſollen. In Burgholzer's Beſchreibung von München [4]) Seite 107 kommt eine Zunft der Schneider und Leinhösler vor. Ob unter dieſer Benennung „Leinhösler," welche übrigens außer der Fronleichnams-Prozeſſions-Ordnung von 1597 in keinem anderen Dokumente erſcheint, die Priechler zu verſtehen ſeien, iſt nicht mit Gewißheit zu ermitteln, wohl aber, ſoferne das „Hösler" von „Hoſe" abzuleiten iſt, zu vermuthen, weil

---

1) U. S. LX. 1. Art. 21. 2) U. S. LXXXVII. 1.
3) U. S. LXXXVII. 2.
4) Dieſelbe erſchien 1796 im Verlage des Joſ. Lindauer in München.

die Priechler ſich mit Verfertigung leinener Hoſen befaßten und noch befaſſen [5]).

Zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts, woſelbſt die Zahl der Priechler zugenommen hatte, trennten ſie ſich von der Schneiderzunft und traten in eine ſelbſtſtändige Zunftverbindung, in welcher ſie noch ſtehen.

Ungeachtet die Priechler bis in die neueſte Zeit dem Schneidergewerbe beigezünftet waren, hatten ſie doch ihre eigenen Zunftſätze, welche ihnen am Himmelfahrtstage 1502 vom Stadtrathe ertheilt und mit ſpäteren bis zum Jahre 1611 laufenden Zuſätzen vermehrt worden waren und gegenwärtig noch zur Norm bei Beurtheilung der Befugniſſe des in Frage ſtehenden Gewerbes dienen [6]).

b) Was die Befugniſſe des Priechlergewerbes anbelangt, ſo beſtanden dieſe nach Inhalt der obenerwähnten Zunftſätze der Weber und der Zunftſätze der Priechler von 1502 von jeher in dem Verkaufe von Leinwand und Zwilch, welche Artikel ſie ſowohl im Großen verkaufen, als nach der Elle ausſchneiden durften und wobei ſie nicht auf in München gefertigte Fabrikate beſchränkt waren, wie dieß auch den Käufeln [7]) zuſtand. Hierin hatten dieſe beiden Gewerbe den Handelsleuten gegenüber inſoferne ausſchließliche Berechtigung, als letztere weder Zwilch noch rupfene Leinwand zum Verkaufe zu führen befugt waren. Ferner waren die Priechler gemeinſchaftlich mit den Säcklern und Hutmachern zum Verkaufe von Handſchuhen und Säcken aus Loden ſowohl in einzelnen Stücken als im Großen berechtiget, wobei ſie aber die Verbindlichkeit hatten, dieſe Gegenſtände vorher zu netzen und durch die geſchworenen Beſchauer beſichtigen zu laſſen; Säcke und Karniere [8]) aus Zwilch und Leinwand aber gebührten den Priechlern ausſchließend.

Die Verfertigung von Arbeiten mit der Nadel, die ſich urſprünglich auf Säcke und Taſchen beſchränkt hatte, dehnten die Priechler im Laufe der Zeit auch auf andere Artikel aus, worüber dieſelben mit den Schneidern in Streitigkeiten geriethen, welche durch Rathsbeſcheid vom 16. Jänner 1572 [9]) dahin beigelegt wurden, daß den Priechlern die Verfertigung

---

5) Vgl. Schmellers Wörterb. Bd. II. S. 251.
6) Ein Abdruck dieſer Zunftſätze folgt unter U. S. LXXIV. 1.
7) Siehe Gewerbe der Käskäufler in Band I. S. 249.
8) Karnier — ſoviel, als verſchließbare Taſche, Anhängtaſche (Vgl. Schmeller I. c. S. 330).
9) U. S. LXXIV. 1.

ſchwarz- und weißleinener „Stimpfe“ [10]) und Plodergeſäße“ [11]), ferner der Säcke und Stimpfe aus ſchwarzen und weißen Loden als zuſtändig erklärt, die Verfertigung von Plodergeſäßen aus Wollentuch oder Loden von was immer für einer Farbe aber durchaus abgeſprochen und verboten wurde. Außerdem wurden im Jahre 1611 durch einen Rathsbeſchluß vom Tage Maria Geburt [12]) noch folgende als den Priechlern zuſtändige Verkaufsartikel bezeichnet: Leinwand aller Gattung, Barchent, Federitt, Cöllniſch und andere zu einem Cöllniſch gehörige Zeuge, weißer und gefärbter Zwirn und Garn, Flanell, weißer und grauer Loden, Halbleinenzeug von allen Farben, weiße und färbige Sacktücher. Endverfertigten ſie auch Zelte [13]).

In Bezug auf den Loden war in Folge geſtellter Beſchwerden der Loderer durch einen Rathsbeſcheid vom 14. Dezember 1611 [14]) vorgeſchrieben, nur hier gefertigten ſchwarzen oder weißen aber keinen fremden, auch von keiner anderen Farbe und nicht ſtückweiſe zu verkaufen, ſondern nur nach der Elle auszuſchneiden; deshalb mußten dieſelben beim Verkaufe an dem letzten Ende des Stückes das Blei daran laſſen, um ſich überzeugen zu können, ob es ein Münchener-Loden und ob er geſchaumaſſig ſei.

Hinſichtlich des Verkaufes auf Jahrmärkten war den Priechlern der Verkaufsplatz vorgeſchrieben, den ſie einnehmen mußten. So war in den Zunftſätzen von 1502 angeordnet, daß die Priechler ihren Platz nach den Gewandſchneidern (Tuchhändlern) haben ſollen ꝛc.; im Jahre 1561 wurde verordnet, daß auf den Jahrmärkten den erſten Platz jene Verkäuſer, welche ſchwere und feine Tücher, den zweiten, welche Loden verkauften, und den dritten die Priechler einnehmen ſollen [15]).

Der Gewerbsbetrieb der Priechler iſt in der Hauptſache derſelbe geblieben, wie er eben den Zunftſätzen gemäß bezeichnet worden iſt. Jedoch mußten einerſeits jene Beſtimmungen hinwegfallen, welche mit den Zeitverhältniſſen nicht im Einklange ſtehen, andererſeits ſind im Laufe der Zeit noch weitere Verkaufs-Objekte zu den in den Befugniſſen der Priechler liegenden Artikeln hinzugekommen.

---

10) Stimpf ſoviel als Strumpf. (Vgl. Schmellers W. Bd. III. S. 640)
11) Plodergeſäß eine weite Hoſe (Beinkleid). (Vgl. Schmeller, Bd. II. S. 334 u. Bd. III. S. 285). 12) U. S. LXXIV. 1.
13) Vgl. Gewerbe der Schneider unter Nr. XCVI.
14) U. S. LXXIV. 1. 15) U. S. LX. 2 Art. 100.

Nahe verwandt mit dem Gewerbsbetriebe der Priechler iſt der des Käskäufler-Gewerbes [16]) welches, aus den Käufeln, die ehmals mehr Viktualienhändler geweſen waren, hervorgegangen, mit jenen ſich ſo aſſimilirt haben, daß beide ſich nur wenig mehr in ihren Befugniſſen von einander unterſcheiden und in der Praxis der Grundſatz ſich gebildet hat, der Unterſchied zwiſchen den Priechlern und Käskäuflern beſtehe nur darin, daß erſtere keine Käſe, letztere dagegen keine gefertigten Waaren führen dürfen [17]), weshalb die Gewerbspolizeibehörde die Entſcheidungen über die Befugniſſe des einen Gewerbes auch jederzeit zur Norm für das andere genommen hat, außer in Fallen, wo beide Gewerbe ſich gegenüber ſtanden.

2) Befugniſſe der Priechler.

Der Gewerbsbetrieb der Priechler iſt theils produktiv, theils und hauptſächlich auf den Handel gerichtet.

a) In letzterer Beziehung ſind die gegenwärtig denſelben gemäß der noch anwendbaren Artikel ihrer Zunftſätze, ferner nach Obſervanz und rechtskräftigen Entſcheidungen zuſtändigen Verkaufsartikel folgende:

1) Leinwand und zwar in der Art, daß ſie gleich den Käskäuflern Leinwand von allen Gattungen [18]) ohne Unterſchied ob ſie weiß oder gefärbt iſt, jedoch mit Ausnahme der den Handelsleuten allein zuſtändigen Ulmer-, Kempter-, St. Galler-, Niederländer- und der ausländiſchen Leinwand überhaupt führen dürfen. Eine ausſchließliche Befugniß haben ſie den Handelsleuten gegenüber nur in Bezug auf den ellenweiſen Verkauf ſolcher Leinwand, wovon die Elle nicht mehr als 28 Kreuzer koſtet, indem zum Handel mit Leinwanden von höherem Preiſe bis auf 29 Kreuzer pr. Elle herab, er mag im Großen oder ellenweiſe ſtattfinden, auch die Handelsleute berechtiget ſind und dieſe ſelbſt Leinwanden unter dieſem Preiſe, aber nur in ganzen Stücken, verkaufen dürfen.

---

16) Vgl. Gewerbe der Käskäufler im Band I. S. 247 u. flg.

17) Wenige einzelne Ausnahmen von dieſem Grundſatze werden unten zur Sprache kommen.

18) Da den Priechlern der Handel mit Leinwand von allen Gattungen zuſteht, ſo ſind ſie (und gleich ihnen auch die Käskäufler) zum Verkaufe gebleichter und ungebleichter, gefärbter, Steif-, Glanz- und Wachsleinwand befugt. U. S. LXXIV. 2.

Der Handel mit Leinwand war der Gegenſtand mehr als hundertjähriger Prozeſſe mit den Handelsleuten. Obſchon die im Laufe derſelben ſtattgefundenen Verhandlungen und Entſcheidungen mehr auf Klageſtellung des Käskäuflergewerbes erfolgt und daher zunächſt für dieſes mit Rechtskraft verbunden waren, ſo machten ſich doch die aus derſelben für den Handelsſtand hervorgegangenen Wirkungen auch den Priechlern gegenüber durch fortwährende Obſervanz um ſo leichter geltend, als man in der Praxis ſich gewöhnt hatte, die beiden Gewerbe der Priechler und Käskaufler als mit wenigen Ausnahmen für gleich befugt zu erachten. Daher wurden auch in der neueſten Zeit die gegenſeitigen Rechte der Priechler und des Handelsſtandes an dem Handel mit Leinwand auf die Grundlage des unterm 22. April 1746 zwiſchen den Handelsleuten und Käskäuflern abgeſchloſſenen Vergleiches [19]) durch Magiſtratsbeſchluß vom 16. November 1821 [20]) dahin feſtgeſetzt, daß den Handelsleuten der Handel mit in- und ausländiſcher Leinwand, wovon die Elle nicht unter 29 kr. im Preiſe ſtehe, geſtattet, der Verkauf der Kempter-, Ulmer-, St. Galler- und Niederländer Leinwand aber allein zuſtändig ſei. Ein weiterer Leuterationsbeſchluß des Magiſtrats vom 11. Demzember 1821 [21]) ſpricht aus, daß durch obigen Beſchluß den Priechlern keineswegs der Verkauf der Leinwand über 29 kr. verboten werde, indem ihnen vermöge einer rechtskr. Magiſtrats-Entſchließung vom 30. Auguſt 1756 [22]) der Handel mit Leinwand im Allgemeinen in genere zuſtehe, und daher die hierunter begriffenen weiteren Gattungen zuerkannt worden ſeien.

Rechtskräftige Entſcheidungen der neueſten Zeit [23]) beſchränken die Priechler gleich den Käskäuflern auf den Verkauf inländiſcher Leinen- und Baumwoll-Waaren, weshalb ſie auch nur inländiſche Leinwand führen dürfen.

Die Berechtigung der Handelsleute, auch Leinwand im Preiſe unter 29 kr. pr. Elle zum Verkaufe in ganzen Stücken führen zu dürfen, ſtützt ſich auf eine k. Regierungsentſchließung vom 23. Jänner 1824 [24]).

---

19) Vgl. Gewerbe der Käskäufler in Bd. I. S 253.
Von dem Vergleiche vom 22. April 1746, wovon das Original nicht mehr aufzufinden iſt, machte der Verfaſſer eine, jedoch unbeglaubigte, Abſchrift ausfindig, wovon ein Abdruck in dem Anhange zum I. Bande Nr. XLII folgen wird.

20) U. S. LXXIV. 8.

21) U. S. LXXIV. 9.

22) U. S. LXXIV. 2.

23) U. S. XLII. 14.

24) U. S. LXXIV. 10.

2) Barchent, jedoch nur inländiſches Fabrikat, gemäß Rathsbeſchluß vom Jahre 1611 [25]). In Bezug auf dieſen Verkaufsartikel gilt dasſelbe, was hierüber bei dem Gewerbe der Käskäufler [26]) bemerkt iſt, mit Ausnahme der Beſchränkung der letzteren auf Bett-Barchent, welche für die Priechler, als in deren Zunftſätzen nicht enthalten, keine Anwendung findet.

3) Federitt [27]) nach Inhalt obigen Rathsbeſcheides von 1611.

4) Cöllniſch und andere aus Leinengarn erzeugte zu Bettüberzügen gehörige Waaren, jedoch nur inländiſches Fabrikat. Cöllniſch iſt ein Gewebe aus Leinengarn, zu Bettüberzügen dienend, gewöhnlich blau oder roth und weiß geſtöckelt. Die in dem bezeichneten Rathsbeſcheide von 1611 enthaltenen Worte „und anderes zu einem Cöllniſch gehöriges Gezeug“ können daher nichts anderes, als aus Leinengarn erzeugte zu Bettüberzügen dienende Stoffe bedeuten.

5) Perſe und Baumwollwaaren, ſoferne ſie zu Bettüberzügen gehören, jedoch nur inländiſches Erzeugniß.

Wie oben unter Ziff. 4 erwähnt, ſind die Priechler dem Rathsbeſcheide von 1611 zufolge zum Verkaufe von Cöllniſch und anderem zu einem Cöllniſch gehörigen Gezeuge berechtiget. Cöllniſch iſt zu Bettüberzügen beſtimmt. Im Laufe der Zeit iſt man jedoch von dem Gebrauche des Cöllniſch größtentheils abgegangen und verwendet auch andere Stoffe zu Bettüberzügen. Die Priechler ſind daher in der neueſten Zeit zum Verkaufe von anderen Stoffen zu Bettüberzügen namentlich von Perſen und anderen Baumwollſtoffen übergegangen. Bezüglich dieſer Verkaufsartikel liegen zwar noch von den Jahren 1816 und 1817 rechtskräftige Entſcheidungen vor, worin ihnen dieſelben verboten worden waren [28]), allein in der neueſten Zeit wurden auch dieſe Stoffe als Verkaufsartikel zugeſtanden, jedoch mußten dieſelben inländiſches Fabrikat ſein [29]). Soferne aber die Bettüberzüge aus Seidenſtoffen beſtehen, ſind ſie der Befugniß der Priechler entzogen [30]).

---

25) U. S. LXXIV. 1. 26) Siehe Bd. I. S. 254.
27) Vgl. Gewerbe der Käskäufler loc. cit.
28) U. S. LXXIV. 4. 5. 6. 7.
29) Vgl. Gewerbe der Käskäufler.
30) Siehe die unten folgende Lit. C.

6) Weißer und gefärbter Zwirn und Garn laut Rathsbeſcheid von 1611.

7) Flanell laut desſelben Rathsbeſcheides.

8) Weißer und ſchwarzer Loden.

Die bezüglich des Lodenverkaufes den Priechlern durch Rathsbeſcheid vom 14. Dezember 1611 auferlegten, in der vorgehenden hiſtoriſchen Einleitung erwähnten Beſchränkungen ſind als veraltet zu betrachten.

9) Halbleinenzeuge von allen Farben gemäß Rathsbeſcheid von 1611, indeß nur inländiſche Fabrikate.

10) Weiße und färbige Sacktücher, nach Rathsbeſchluß von 1611, jedoch mit Ausſchluß ſeidener und ausländiſcher Fabrikate.

11) Zwilch und Rupfen, bezüglich deren ſie gemäß der Zunftſätze von 1502 den Handelsleuten gegenüber ausſchließliche Berechtigung genießen.

12) Bettfedern und Flaumen.

Die Zunftſätze der Priechler enthalten zwar keine Beſtimmung über den Handel mit Federn und Flaumen; übrigens haben die Priechler ſchon in älterer Zeit ſich mit demſelben befaßt und iſt deren Befugniß hierzu in neueſter Zeit durch k. Regierungsentſchließung vom 12. September 1834 [31]) anerkannt worden.

b) Die produktive Thätigkeit der Priechler beſteht in der Verfertigung und dem Verkaufe von Säcken und Taſchen aus Zwilch, Loden und Leinwand und von Beinkleidern aus Zwilch und Leinwand, wozu ſie gemäß magiſtratiſchen Rathsbeſcheides vom 16. Jänner 1572 als berechtiget erſcheinen. Magiſtratsbeſchlüſſe vom 24. May 1839 [32]) und vom 26. July 1842 [33]) ſprechen übrigens den Priechlern auch die Verfertigung und den Verkauf von Beinkleidern aus Loden zu. Der Obſervanz gemäß befaſſen ſich einige Priechler auch mit der Verfertigung und dem Verkaufe von Hemden, Unterbeinkleidern u. dgl. aus Leinen- und Baumwollſtoffen, worüber jedoch amtliche Entſcheidungen nicht vorliegen.

Die nach Inhalt der Zunftſätze von 1502 den Priechlern zugeſtandene Befugniß zur Verfertigung und zum Verkaufe von Handſchuhen aus Zwilch und Loden iſt von ſelbſt erlo-

---

31) U. S. LXXIV. 11
Zum Handel mit Bettfedern, Eiderdaunen und Bettwaaren wurden übrigens bisher auch Lizenzen verliehen.

32) U. S. LXXIV 17. 33) U. S. LXXIV. 19.

ſchen, da derlei Handſchuhe außer Gebrauch gekommen ſind. Uebrigens iſt gegenwärtig die Verfertigung und der Verkauf von Handſchuhen überhaupt beſonderen Gewerben, den Handſchuhmachern und Säcklern, zugewieſen.

Ebenſo werden auch Strumpfe aus Leinen und Loden, zu deren Verfertigung die Priechler durch Rathsbeſcheid vom 16. Jänner 1572 für berechtiget erklärt worden waren, längſt nicht mehr getragen.

c) Außer den Gewerbsbefugniſſen der Priechler liegen und ſind rechtskräftigen Entſcheidungen zufolge denſelben unterſagt:

1) wie bereits oben erwähnt, der Handel mit ausländiſchen Leinen- und Baumwollwaaren [34]),

2) der Verkauf von Seidenwaaren [35]),

3) von Wollenwaaren, insbeſondere von Tuch [36]), Merino [37]), Shawls [38]),

4) von Franſen [39]),

5) von Strumpfſtricker- und Strumpfwirkerwaaren [40]);

6) die Verfertigung und der Verkauf der den Schneidern ausſchließend zuſtändigen Arbeiten, insbeſondere der Beinkleider aus Tuch [41]), aus Baumwoll-Corts [42]), von Schlafröcken, Kindermänteln [43]) u. dgl.

Nach vorſtehenden Normen werden gegenwärtig noch von der Gewerbspolizeibehörde die Befugniſſe der Priechler beurtheilt und entſchieden.

LXXXIII.

Regenſchirmmacher.

1) Hiſtoriſche Einleitung.

Die Verfertigung von Regen- und Sonnenſchirmen war bis zum Jahre 1792 dahier nur als Nebenerwerb betrieben worden, auf welchen der ſogenannte Bürgerſchutz ertheilt zu werden pflegte; erſt von da an wurden die Regen-

34) U. S. XLII. 10. 13. 14. U. S. LXXIV. 14. 15.
35) U. S. XLII. 10. 13. 14.
36) U. S. LXXIV. 3.
37) U. S. LXXIV. 14. 18.
38) U. S. LXXIV. 5.
39) U. S. LXXIV. 16.
40) U. S. LXXIV. 12.
41) U. S. LXXIV. 17.
42) U. S. LXXIV. 19.
43) U. S. LXXIV. 13.

ſchirmmacher, welche die Benennung „Dachmacher“ führten, den Gewerben beigezählt und ihnen das Bürgerrecht ertheilt. Da ſie nie eine Zunft bildeten, ſo beſtehen von dieſem Gewerbe auch keine Zunftartikel.

Die Regenſchirmmacher hatten urſprünglich nur die Verfertigung von Sonnen- und Regenſchirmen zum Gegenſtande ihres Gewerbsbetriebes.

Für die Verfertigung der Stöcke (Spatzierſtöcke) aber beſtand ehmals ein eigenes Gewerbe, nemlich das der „Stockmacher,“ auch „Stocklackierer“ genannt, welches ausſchließend auf dieſen Produktionsgegenſtand beſchränkt war. Da übrigens neben den Stockmachern auch die Drechsler zur Verfertigung von Stöcken und zum Handel mit ſolchen befugt waren, ſo mußte der ohnehin beſchränkte Nahrungsſtand dieſes Gewerbes, namentlich als die Mode des Stocktragens ſich geändert hatte, ſich immer ungünſtiger geſtalten, aus welcher Urſache die Stockmacher bald in das Gewerbe der Drechsler, bald in jenes der Regenſchirmmacher Uebergriffe zu machen begannen.

Im Laufe der deshalb zwiſchen den beiden Gewerben der Stockmacher und der Regenſchirmmacher anhängig gewordenen Streitigkeiten, wurde durch Entſchließung des vormaligen Generalkommiſſariates des Iſarkreiſes vom 8. Jänner 1812 die k. Polizeidirektion ermächtiget, die Gewerbsrechte beider Arten von Gewerben zu erweitern, worauf durch Beſchluß der k. Polizeidirektion vom 14. März 1812 [1]) den Regenſchirmmachern die Verfertigung von Stöcken und der Handel mit ſelben, den Stockmachern aber der Handel mit Dächern (Schirmen) als zuſtändig eingeräumt wurde.

Dennoch konnte das Gewerbe der Stockmacher ſeinem Verfalle nicht entgehen, ſo daß es endlich im Jahre 1820 dem Drechslergewerbe einverleibt wurde, indem die bis dahin noch beſtandenen Stockmacher an Stelle ihrer Stockmacher-Gerechtſamen, auf welche ſie Verzicht leiſteten, Drechslerkonzeſſionen erhielten.

2) Befugniſſe der Regenſchirmmacher.

Die Befugniſſe der hieſigen Regenſchirmmacher beſtehen

a) ausſchließend in der Verfertigung und dem Verkaufe von Regen- und Sonnenſchirmen; dann

---

1) U. S. LXXVI. 1.

b) gemeinſchaftlich mit dem Gewerbe der Drechsler die Verfertigung von Spatzierſtöcken und der Handel mit dieſen[2]).

c) Doſen und Pfeifenrohre zum Verkaufe zu führen, iſt den Regenſchirmmachern verboten[3]).

LXXXIV.

Riemer.

1) Hiſtoriſche Einleitung.

Das Gewerbe der Riemer erſcheint ſchon in den früheſten Zeiten des Beſtehens der Stadt München unter der Benennung „Zämſtricker“ auch „Zämmacher.“ Es bildete mit dem gleichfalls ſchon frühe beſtandenen Gewerbe der Sattler eine gemeinſchaftliche Zunft, von welcher ſchon die magiſtratiſche Verordnungen-Sammlung des 14. Jahrhunderts vom Stadtrathe gegebene Sätze enthält, die im Jahre 1435 Zuſätze bekamen, im Jahre 1459 aber reformirt wurden. Am Freitag nach St. Magdalena 1478 erhielt die genannte Zunft von Herzog Ludwig neue Zunftſätze. Vorgefallene Streitigkeiten zwiſchen beiden Gewerben veranlaßten die Errichtung einer neuen Zunftordnung durch den Stadtrath am 17. April 1626.

Nachdem in der Zwiſchenzeit beide Gewerbe ſich in beſondere Zünfte aufgelöst hatten, erhielten die Sattler am 9. September 1754 von Churfürſt Max Joſeph III. eine beſondere Zunftordnung, für das Riemergewerbe aber iſt eine neuere nicht erſchienen.

Auch gegenwärtig ſteht jedes der beiden Gewerbe für ſich in einem beſonderen Gewerbsvereine.

Die oben erwähnten Sätze in der magiſtr. Verordnungen-Sammlung aus dem 14. und 15. Jahrhunderte enthalten ausführlichere Vorſchriften über den Gewerbsbetrieb der Sattler[1]), in Bezug auf das Riemergewerbe aber nur Normen über das Halten von Lehrlingen und über Meiſterſtückablage. In erſterer Beziehung verordnet ein Rathsbeſchluß von 1459, daß die Lehrzeit bei einem Lehrgelde von 3 Pfund Pfennigen 2 Jahre betragen und daß, wenn ein Meiſter

---

2) U. S. LXXV. 1. 3. 3) U. S. LXXV. 2.

1) Siehe Gewerbe der Sattler unter Nr. LXXXIX.

einen Jungen ausgelernt habe, derſelbe vor 6 Jahren keinen Lehrling mehr aufnehmen dürfe[2]). Die Verbindlichkeit zur Anfertigung eines Meiſterſtückes für angehende Riemer wurde im Jahre 1435 eingeführt[3]).

Die Zunftſätze von 1478 ſcheinen nicht mehr zu exiſtiren, dagegen liegt die Zunftordnung vom 17. April 1626 in Original vor. Dieſe enthält außer inneren Zunftangelegenheiten Beſtimmungen über die zum Meiſterſtücke zu fertigenden Arbeiten, welche am 23. May 1602 obrigkeitlich feſtgeſetzt worden waren[4]), ferner über die gegenſeitig zuſtändigen Arbeiten, welche zwiſchen den Taſchnern, Riemern und Sattlern ſtreitig geworden waren.

Den Taſchnern iſt hierin aufgetragen, in die Gewerbsbefugniſſe der Sattler und Riemer nicht einzugreifen, und ſind die gegenſeitigen Befugniſſe der Riemer und Sattler feſtgeſetzt[5]). Nichts deſtoweniger waren dieſe gegenſeitigen Gewerbsbefugniſſe der Gegenſtand eines fortwährenden langwierigen Streites, welcher ſich um 14 Punkte drehte. Im Laufe desſelben kam unterm 13. July 1667 zwiſchen beiden Gewerben ein Vergleich zu Stande; diejenigen Punkte aber, worüber ſich nicht verglichen werden konnte, wurden durch den Hofrath am 3. Auguſt 1673 entſchieden, und dieſe Entſcheidung durch Reviſions-Erkenntniß vom 9. May 1675 beſtätiget. Auf die Grundlage dieſer Entſcheidungen wurde zur gänzlichen Abſchneidung der ſeit dem Jahre 1576 fortgeſponnenen Streitigkeiten unterm 9. September 1754 ein Generalregulativ über die zwiſchen den Riemern und Sattlern ſtreitig geweſenen Punkte für ganz Bayern und die Oberpfalz erlaſſen, welches noch gegenwärtig in Kraft beſteht[6]).

---

2) „Item weliger Maiſter er ſey ſatler oder zämſtricker ainen lernkna-„ben aufnymt vnd ſein handwerch lernen wil, der mag in auf zway „Jar wol aufnemen darumb ſol der lernknab dem Maiſter iij dn „geben oder ain Jar vmb das ander lernen vnd dienen vnd wenn die „lernjar aus ſind, ſo ſol darnach der Maiſter er ſey ſatler oder zäm-„ſtricker in ſechs Jarn kainen lernknecht mer habn 1459.“

3) „Es ſol kayn Satler noch kayn Zaymſtrickher nit nyder ſitzen noch an „Maiſters Stat arbayten er ſol vor ettlich ſtuck machen vnd für ain „Rat pringen die ſelben ſtuck damit man derkennen möge ob er ain „Maiſter geſein müge oder nit; erfunden angnetis 1435.“

4) Siehe U. S. LXXVI. 1, wo dieſe Meiſterſtücke ſpeziell aufgeführt ſind.

5) U. S. LXXVI. 1.

6) Dasſelbe iſt abgedruckt in M. G. S. v. 1784 Bd. II. S. 762 flg.

2) Befugniſſe der Riemer.

a) Nach Inhalt des eben erwähnten Regulativs vom 9. September 1754 ſtehen den Riemern folgende Arbeiten zu, und zwar

aa) gemeinſchaftlich mit den Sattlern:

1) die Häute roth, ſchwarz und weiß ungariſch zu arbeiten, ſoviel ſie zu ihrem Gewerbsbetriebe nöthig haben;
2) Die Verfertigung der Kummet und Fuhrgeſchirre;
3) die Verfertigung der Zugblätter, Afterſillen, Steigleder, Häftzügel und Umgänge;
4) Nähe- und Einbundriemen, aber nicht zum Verkaufe, ſondern zum Bedarfe bei ihren Arbeiten;
5) Die Verfertigung der Strängſcheider in die Fuhrgeſchirre.

bb) Ausſchließlich gebührt den Riemern:

1) die Häute roth, ſchwarz, weiß ungariſch um Lohn zu arbeiten, wovon jedoch die hieſigen Riemer keinen Gebrauch machen;
2) allerlei Reitzeuge, ſie mögen von Samet, geſtickt, von Saſſian, Korduan, Deledin oder von gemeinem Leder jeder Art ſein;
3) Chaiſen- und Jauchgeſchirre, Sänften, Schlittengeſchirre ſammt ihren Zugehörungen: Leitſeilen, Zäumen, Zügeln, und Sprenggurten, wie auch Chaiſen mit aller Zugehör zu hängen;
4) allerlei Fuhr-, Reit- und Bauernzäume, desgleichen allerlei Kappenzäume, ſie mögen von Garn oder Leder ſein, ſammt ihren zugehörigen Zügeln, geringelt, geſchloſſen oder geflochten;
5) Karren-, Hulft-, Jochriemen, die dazu gehörigen Wiedriemen und Halfterriemen, welch letztere die Sattler nur zu ihren ſelbſtigen Arbeiten machen dürfen;
6) Allerlei Gewehr-Gehänge, Säbelgürtel, Hirſchfänger-, Jägerhorn- und Pulverfläſchchen-Riemen, Hetzſtricke und Hundehalsbänder, ſie mögen von Samet, Seide, Korduan oder anderem Leder ſein;
7) Kreuz-, ungariſche und geſchobene Halftern, allerlei Leitſeile, geſpaltene oder einfache Zügel, Glocken- und Zugriemen;
8) deutſche Kreuzgurten von Leder und ungariſche Gurten, einfache oder doppelte von Leder;

9) Allerlei kurze und lange Kopfriemen;

10) Chaiſen- und Reitpeitſchen allerlei Arten, Spieß-ruthen, gepflochtene und einfache Geißeln, Karbatſch- und Ochſenzenne, ſie mögen geflochten ſein oder nicht;

11) Bandelier-, Karabiner-Riemen ſammt Flaſchenleder;

12) Hoſenträger, Knie- und Stiefelriemen, dann Schulriemen zu verfertigen.

b) Die beiden Gewerbe der Riemer und der Sattler haben jedoch im Jahre 1814 freiwillig jeden Unterſchied unter ihnen aufgehoben; daher genießt jedes dieſer Gewerbe zugleich auch die Befugniſſe des anderen und die Riemer ſind ſohin auch zur Verfertigung der ſonſt den Sattlern allein zuſtändigen Arbeiten befugt [7]).

c) Ueber den Verkauf von Sporter-Arbeiten, als: Stangen, Steigbügeln, Spornen, Trenſen u. dgl., welcher ſchon zur Zeit des 16. Jahrhunderts Gegenſtand des Streites geweſen und durch einen Raths-Beſchluß vom Mondtage nach Corp. Christi 1525 dahin entſchieden worden war, daß den Riemern der Verkauf von Spornen, Striegeln, Steigbügeln und Gebiſſen verboten und nur die Führung von Wagen- und Bauernſteigbügeln, dann von Hohlgebiſſen, Bauern- und Stangengebiſſen, ſoferne ſie nicht den Werth von 5 oder 6 Kreuzern überſteigen, erlaubt ſein ſolle [8]), — liegen auch aus der neueſten Zeit rechtskräftige Entſcheidungen vor, denenzufolge den Riemern der Verkauf von Sporrerarbeiten inſoferne zugeſtanden iſt, als dieſe zur Vervollſtändigung ihrer Fabrikate gehören, der Verkauf ſolcher Sporrerarbeiten aber, welche ihrer Natur nach ſich zur Verwendung in dem Gewerbsbetriebe der Riemer nicht eignen, durchaus unterſagt iſt [9]).

d) Die Riemer ſind zur Haltung von Sattlergeſellen und umgekehrt die Sattler zur Haltung von Riemergeſellen berechtiget [10]).

---

7) U. S. LXXVI. 2.
Auf dem Lande ſind nach Inhalt des General-Regulatives vom 9. Sept. 1754 an jenen Orten, wo ſich keine Riemer befinden, die Sattler auch zur Ausübung der den Riemern zuſtändigen Gewerbsbefugniſſe, dagegen an jenen Orten, wo ſich kein Sattler befindet, die Riemer auch zum Betriebe der Befugniſſe des Sattlergewerbes berechtiget.

8) U. S. LXXXV. 1.

9) U. S. LXXVI. 6.

10) U. S. LXXVI. 3.

e) Verboten iſt den Riemern der Handel mit anderen, als ſelbſtgefertigten Arbeiten [11]).

f) Auf gleiche Weiſe liegt außer den Befugniſſen des Riemergewerbes die Verfertigung und der Verkauf der dem Taſchnergewerbe zuſtändigen Artikel [12]), insbeſondere: der Reiſetaſchen [13]), Reiſekoffer, Mantelſäcke, Felleiſen, Schul-, Brief-, Waid-, Säbel-, Patrontaſchen, Torniſter, Kartätſchen-, Inſtrumenten-Taſchen u. dgl. [14]).

LXXXV.

Roſogliobrenner.

1) Hiſtoriſche Einleitung.

Ueber die geſchichtlichen Verhältniſſe des Gewerbes der Roſogliobrenner, auch „Weinbrandweinbrenner" oder „Weinbranntweinſchenken" oder „Branntweinſchenken" genannt, iſt nur ſo viel bekannt, daß dasſelbe dahier bereits im 17. Jahrhunderte beſtanden habe [1]), übrigens bis zur neueren Zeit immer nur als ein Nebenerwerb angeſehen und entweder von alten Bürgersleuten oder von Gewerbtreibenden, welche zugleich mit einem anderen Gewerbe begabt waren, häufig von den Früchtenhändlern, ausgeübt worden ſei.

Die Roſogliobrenner bildeten daher auch zu keiner Zeit eine beſondere und ſelbſtſtändige Zunft, ſondern waren ſeit älteren Zeiten den Weinwirthen einverleibt; gegenwärtig aber ſtehen ſie in eigenem Zunftverbande resp. Gewerbsvereine. Zunftartikel beſitzt jedoch dieſes Gewerbe nicht.

Ueber die gegenſeitigen Grenzen der Gewerbsberechtigung zwiſchen den Branntweinern und Roſogliobrennern war unterm 18. Juny 1732 vom churf. Hofrathe ein Regulativ [2]) erlaſſen

11) U. S. LXXVI. 1. 12) U. S. LXXVI. 4. 7.
13) U. S. LXXVI. 5. 14) U. S. LXXVI. 4.

1) Ehemals bezeichnete man die Roſogliobrenner mit der Benennung „Deſtillateure" (wiewohl uneigentlich, da unter den Begriff eines Deſtillateurs auch die Branntweiner fallen). Daher dürften unter den Deſtillateuren, welche in den in der Einleitung des I. Bandes Seite LXIX. mitgetheilten Gewerbsverzeichniſſen von den Jahren 1618 bis 1649 vorkommen, nur die Roſogliobrenner zu verſtehen ſein.

2) U. S. LXXVII. 2.

laſſen worden, welches ſeitdem die Norm aller nachfolgenden Entſcheidungen bildete.

2) Befugniſſe der Roſogliobrenner.

a) Der Gewerbsbetrieb der Roſogliobrenner hat mit dem der Branntweiner die nächſte Verwandtſchaft. Beide Gewerbe beſchäftigen ſich mit der Erzeugung geiſtiger Getränke; ſie unterſcheiden ſich aber darin, daß die Branntweiner nur ordinären Branntwein aus Biergeläger resp. Getreide und Kartoffeln, die Roſogliobrenner dagegen nicht nur Branntwein aus dem Weingeläger d. h. aus weinigten Subſtanzen, ſowie auch aus zuckerigen Subſtanzen, ſüßen Früchten bereiten, ſondern auch den Branntwein abziehen, coholiren und rektifiziren; ſie erzeugen daher feinere Branntweine und Liqueure, worin ihre ausſchließende Berechtigung beſteht [3].

b) In dem Verſchleiße ihrer ſelbſterzeugten Fabrikate ſind übrigens die Roſogliobrenner nicht beſchränkt, ſondern können im Großen, wie im Kleinen und ſowohl im Hauſe an die dahin kommenden Gäſte, als auch über die Straße ausſchenken; jedoch dürfen ſie ſich der Zeichen, welche die Branntweiner gegen die Straſſe hin auszuhängen pflegen [4], nicht bedienen, ſondern nur einen Schild führen [5]. Indeß ſind die Roſogliobrenner zum Verkaufe des Liqueurs nicht ausſchließend berechtiget, indem auch die Weinwirthe befugt ſind, ihren Gäſten Liqueure vorzuſetzen [6], und die Handelsleute gleichfalls die Befugniß zum Verkaufe des Liqueurs in Bouteillen genießen [7].

c) Rechtskräftigen Enſcheidungen zufolge iſt den Roſogliobrennern verboten:

1) die Erzeugung und der Verkauf ordinärer Branntweine, zu welchen auch die ordinären Fruchtbranntweine, welche mit Anis, Calmus, Pomeranzen, Wachholder ange-

---

3) U. S. IX. 11.

4) Dieſes beſteht in einem Fäßchen, wozu ſie früher auch ein Fähnchen führten.

5) U. S. LXXVII. 1. 2. 3. 4.

6) U. S. IX. 4. Siehe auch Weinwirthe unter Nr. CXXII.

7) Siehe Handelsgewerbe im 1. Bande S. 214.

ſetzt ſind; überhaupt aller auf kaltem Wege angeſetzte weiße und gefärbte Branntwein gehört [8]);

2) die Erzeugung und der Verkauf von Eſſig [9]);

3) der Verkauf fremder Fabrikate. Bezüglich des Verkaufes ausländiſcher Produkte dieſer Art iſt das Verbot ausgeſprochen in einem Beſchluße der k. Polizeidirektion vom 2. März 1815, beſtätiget durch k. Generalkommiſſariatsentſchließung vom 28. April deſſ. Js. [10]). Da aber nach Inhalt des k. Miniſterialreſcripts vom 24. July 1835, den Vollzug des Art. 5 des Gew. Geſ. btr., die Gewerbsinhaber überhaupt in der Regel auf den Verkauf eigener Gewerbs-Erzeugniſſe beſchränkt ſind, das Roſogliobrenner-Gewerbe keine Ausnahmsberechtigung beſitzt, ſo kann es nur auf den Verkauf eigener Erzeugniſſe beſchränkt ſein. Ferner iſt dem Roſogliobrennergewerbe verboten

4) der Verkauf von Obſt [11]), Lebkuchen [12]), Zuckergebäcken [13]), ſowie

5) der Verſchleiß des weißen Bieres [14]).

LXXXVI.

Rothgerber.

Man ſehe Lederer unter Nr. LXVI.

LXXXVII.

Säckler.

1) Hiſtoriſche Einleitung.

a) Die Säckler, ehmals „Päntler“ dann „Beutler“ genannt, urſprünglich aus den Weißgerbern hervorgegangen, gehörten in den früheſten Zeiten des Beſtehens der

---

8) U. S. LXXVII. 1. 2. 3. 4. 11. Siehe auch Branntweinbrenner im I. Bande S. 128.

9) U. S. LXXVII. 10.

10) U. S. LXXVII. 5.

11) U. S. LXXVII. 6. 8.

12) U. S. LXXVII. 8.

13) U. S. LXXVII. 7.

14) U. S. LXXVII. 9.

Zünfte nebſt den Gürtlern und Taſchnern der Krämerzunft an, von welcher ſie im Jahre 1435 der Stadtrath theilte, mit den Gürtlern, Taſchnern, Weißgerbern, dann den Nadlern und Neſtlern in eine gemeinſchaftliche Zunft vereinigte [1]) und dieſer Zunftſätze ertheilte, welche ſpäter am 14. März 1554 reformirt und erneuert wurden [2]). Alle dieſe Gewerbe trennten ſich in ſpäterer Zeit wieder in beſondere Zünfte, wie auch die Säckler gegenwärtig einen eigenen Gewerbsverein bilden.

Neben den Säcklern hatten in Deutſchland bis zum Jahre 1668 noch als beſondere Gewerbe die Handſchuhmacher [3]) und die Wätſchgermacher [4]) beſtanden. Dieſe beiden Gewerbe wurden durch einen kaiſerlichen Befehl vom Jahre 1668 in ganz Deutſchland mit den Säcklern (Beutlern) in ein einziges Gewerbe vereiniget [5]) und durch eine beſondere Handwerksordnung ddo. Wien 26. Jänner 1668 [6]) die Befugniſſe feſtgeſtellt, welche dieſes Gewerbe in Folge ſeiner Vereinigung im ganzen römiſchen Reiche zu genießen haben ſolle. Auf die Grundlage dieſer kaiſerlichen Handwerksordnung wurde insbeſondere den Säcklern in München von Churfürſt Max Emanuel unterm 1. Auguſt 1715 eine Zunftordnung gegeben [7]). Die gegenwärtig dahier neben den Säcklern geſondert beſtehenden Handſchuhmacher und Handſchuhfabrikanten, deren Gewerbsthätigkeit auf der Verfertigung lederner

---

1) Doch wurden ſpäter jene der obenbezeichneten Gewerbtreibenden, welche offene Läden führten, in die Krämerzunft noch aufgenommen. Vgl. U. S. XXXVII. A. 1. in Bd. I. S. 550.

2) Dieſe Zunftſatzungen enthalten nichts Erhebliches in Bezug auf das Säcklergewerbe.

3) Dieſe Handſchuhmacher ſcheinen jedoch nicht jene Gewerbtreibenden geweſen zu ſein, welche in älteren Zeiten dahier unter dem Namen „Handſchuher,“ „Handſchuſter“ oder „Handſchuhmacher“ vorkommen. Denn letztere waren nichts anderes, als die Strumpfwirker der gegenwärtigen Zeit. Vgl. Gewerbe der Strumpfwirker unter Nr. CX.

4) Auch das Gewerbe der Wätſchgermacher, welche die Wätſchger (in der älteren Sprache ſo viel als Hängtaſchen) machten, ſcheint in München nie beſtanden zu haben; wenigſtens findet ſich nirgends eine Spur davon.

5) Daher führen in Deutſchland die Säckler noch häufig die Benennung „Beutler, Handſchuh- und Wätſchgermacher.“

6) Ein Auszug dieſer Handwerksordnung folgt in U. S. LXXIX. 1. a.

7) Die dem Säcklergewerbe ſchon früher gegebenen Zunftartikel ſind zu Verluſt gegangen.

Handſchuhe beruht, ſind nicht als eine Fortſetzung des ehemals beſtandenen Gewerbes der Handſchuhmacher zu betrachten. Dieſelben ſind vielmehr erſt in der neueſten Zeit in Folge beſonderer Conzeſſions-Verleihungen entſtanden und haben einen ganz anderen Gewerbsbetrieb, als der in Note 3 bezeichnete der ehmaligen Handſchuhmacher war.

Ein weiteres mit den Säcklern verwandtes Gewerbe war das der Neſtler, welches, wie jene, urſprünglich aus den Weißgerbern hervorgegangen, das Färben der weißgearbeiteten Felle um Lohn zum Hauptgegenſtande ſeiner Gewerbsthätigkeit hatte, in der neueſten Zeit aber nach vorgängigem faſt hundertjährigen Streite mit den Säcklern über die gegenſeitigen Befugniſſe wegen ſeines durch die Zeitverhältniſſe herabgekommenen Nahrungsſtandes durch churf. Entſchließung vom 15. Jänner 1803, wodurch den bis dahin beſtandenen Neſtlern das Recht eingeräumt wurde, die Säcklerei oder Weißgerberei, je nachdem ſie der einen oder anderen kundig ſeien, zu betreiben und der einen oder anderen Zunft beizutreten, erloſchen iſt, indem ſich die Neſtler den Säcklern einverleibten [8].

Endlich beſtand auch noch für die Verfertigung der Kappen oder Hauben ein beſonderes Gewerbe in den Kappenmachern, welche im Jahre 1826 gleichfalls dem Säcklergewerbe einverleibt worden ſind [9]).

b) Was die Gewerbsbefugniſſe der Säckler anbelangt, ſo ſcheinen dieſe ſchon urſprünglich in der Verfertigung und dem Verkaufe von Beuteln und Säcken (woher auch ihre Benennung rührt), dann von Handſchuhen, Taſchen, ferner in dem Ausfüttern der Kriegsrüſtungen und in der Verarbeitung des ſämiſchen Leders zu verſchiedenen Kleidungsſtücken beſtanden zu haben, welche Gegenſtände ſie nicht nur ſchneiden und machen, ſondern auch waſchen, ſteppen und wozu ſie die nöthigen Felle auch ſelbſt färben durften. Obſchon die Säckler hiernach hauptſächlich in Leder arbeiteten, ſo war ihnen doch nach Inhalt der Zunftartikel der Priechler von 1502 auch der Verkauf von Handſchuhen und Säcken aus Loden ſowohl im Großen als im Kleinen gemeinſchaftlich mit den Priechlern und Hutmachern eingeräumt, wobei

8) Siehe Gewerbe der Neſtler unter Nr. LXXIX.
9) Siehe Gewerbe der Kappenmacher unter Nr. LII in Band I. S. 265.

ſie die Verbindlichkeit hatten, derlei Waaren vorher zu netzen und beſchauen zu laſſen [10]).

Nachdem ſich aber, wozu die im Jahre 1668 in Deutſchland allgemein vor ſich gegangene Vereinigung der Beutler mit den Handſchuh- und Wätſchgermachern beigetragen haben mochte, der Umfang der Gewerbsthätigkeit der Säckler erweitert hatte, wurden deren Befugniſſe in der hierauf denſelben unterm 1. Auguſt 1715 verliehenen Zunftordnung [11]) genau feſtgeſetzt, welche, ſoweit ſie unter den dermaligen Zeitverhältniſſen Anwendung finden kann, noch zur entſcheidenden Norm dient.

Die Geſchichte des mit dem ehmaligen Gewerbe der Neſtler obgewalteten langwierigen Gewerbsſtreites wurde bereits bei dem Gewerbe der Neſtler unter Nr. LXXIX. umſtändlich erörtert, weshalb der Kürze wegen dahin verwieſen wird.

2) Befugniſſe der Säckler.

Der Gewerbsbetrieb der Säckler iſt theils produktiv, theils auf den Handel gerichtet.

a) In erſterer Beziehung ſind die dem Säcklergewerbe zuſtändigen Artikel folgende:

1) Handſchuhe.

aa) In Verfertigung dieſer erſtreckt ſich ihre Befugniß auf Handſchuhe aus Leder von allen Gattungen, es mag dieſes gefärbt oder ungefärbt ſein, aus Tuch, Leinwand und anderen Zeugen, aus Pelz, auf mit Pelz gefütterte oder verbrämte Handſchuhe; es macht keinen Unterſchied ob die Handſchuhe dieſer verſchiedenen Gattungen mit Fingern verſehen ſind oder nicht; auch dürfen ſie die Handſchuhe mit Seide, Gold, Silber, Franſen, Taffet, Spitzen und Gallonen ſtaffiren [12]).

In Bezug auf gewirkte Handſchuhe ſind die Säckler gemäß k. Miniſterialentſchließung vom 1. November 1839 [13]) auf die Verfertigung und den Verkauf der mit Naht verſehenen beſchränkt, während derlei Handſchuhe ohne Naht ausſchließend den Strumpfſtrickern und Strumpfwirkern zugehören.

---

10) Vgl. Gewerbe der Priechler unter Nr. LXXXII.
11) U. S. LXXIX. 1, b.
12) U. S. LXXIX. 1, a, b. 4. 16.
13) U. S. LXXIX. 13.

bb) Die Säckler ſind ferner berechtiget, Handſchuhe um Lohn zu waſchen und zuzurichten[14]).

cc) Für die Verfertigung und den Verkauf von Handſchuhen beſtehen in München, wie oben erwähnt, auch beſondere auf dieſen Zweig konzeſſionirte, jedoch auf den Verkauf der Selbſtfabrikate beſchränkte Handſchuhmacher und Handſchuhfabriken. In früherer Zeit wurde auch die Verfertigung von Handſchuhen aus Zeugen als freie Erwerbsart betrachtet und darauf Lizenzen ertheilt, deren noch beſtehen.

Was endlich Handſchuhe aus Pelz oder mit ſolchem gefütterte oder verbrämte anbelangt, ſo ſind zu deren Verfertigung und Verkauf auch die Kirſchner berechtiget[15]).

Auf dieſe Weiſe iſt demnach die ſonſt ausſchließliche Berechtigung zur Verfertigung von Handſchuhen der oben bebezeichneten Art beſchränkt.

2) Kappen, (Kopfbedeckungen, auch Mützen, Hauben genannt).

aa) Nach Inhalt der Zunftordnung durfen ſolche die Säckler mit oder ohne Naht von allen Gattungen Leder fertigen, mit Seide, Taffet, Leinwand, Barchent und auch mit Pelz füttern, verbrämen und einfaſſen[16]).

bb) Durch die im Jahre 1826 geſchehene Einverleibung der Kappenmacher in das Säcklergewerbe hat ſich aber die Befugniß der letzteren zur Verfertigung von Kappen auch auf die Verfertigung und den Verkauf ſolcher aus andern Stoffen, wie z. B. Tuch, ausgedehnt.

cc) Dieſe Berechtigung zur Verfertigung von Kappen theilen die Säckler mit den Kirſchnern in ſoferne, als letztere ebenfalls mit Pelz verbrämte oder gefütterte, dann tuchene Kappen zu verfertigen und zu verkaufen die Befugniß genießen[17]).

dd) Kappen ganz aus Pelz zu machen gehört den Kirſchnern ausſchließend zu und iſt daher den Säcklern verboten[18]).

3) Tſchako's (militäriſche Kopfbedeckungen). Dieſe fallen unter die Kategorie der Kappen resp. Kopfbedeckungen und ſind daher den Säcklern durch rechtskräftige Entſcheidungen zugeſprochen[19]).

---

14) U. S. LXXIX. 1, a, b.
15) Vgl. oben Note 14 und Gewerbe der Kirſchner in Bd. I S. 273.
16) U. S. LXXIX. 1, b. 3. 4. 16.
17) Vgl. Gewerbe der Kirſchner loc. cit.
18) U. S. LXXIX. 3. 16. 19) U. S. LXXIX. 11.

Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß die an den Tſchako's befindliche Filzarbeit dem Arbeitskreiſe der Hutmacher angehöre.

Der beſtehenden Uebung gemäß werden fertige Tſchako's auch von Hutmachern und Taſchnern zum Verkaufe geführt.

4) Hoſen (Beinkleider) und andere Kleidungsſtücke aus Leder. Dieſe dürfen ſie aus allen Gattungen von Leder machen und mit Gold, Silber oder Spagat ꝛc. ſteppen.

Hierüber iſt zu bemerken:

aa) Die Zunftordnung der Säckler v. 1715 erwähnt nur in Art. 3 gelber Aermel und Hoſen und in Art. 8 Strümpfe, Bruſtflecke mit dem Beiſatze „auch anderer dergleichen Sachen." Es iſt aber nicht zu bezweifeln, daß mit dieſem Beiſatze alle Gattungen von Kleidungsſtücken aus Leder bezeichnet werden wollten, um ſo mehr, da die kaiſerliche Zunftordnung von 1668 unter den den Säcklern zuſtändigen Artikeln ausdrücklich das Ausfüttern von Kriegsrüſtungen und die Verfertigung alles deſſen, was zu einem Kleide gehörig iſt, einräumt [20]).

bb) Mit Verfertigung von Kleidungsſtücken aus Leder befaßten ſich ehmals auch die Schneider. So lange dieſes geſchah, unterſchieden ſich beide Gewerbe darin, daß die Säckler die Nähte auf Säcklerart d. h. auswendig, die Schneider aber auf Schneiderart d. h. inwendig anbringen mußten. Nachdem jedoch die Schneider von der Befugniß der Verfertigung lederner Kleidungsſtücke ſchon ſeit unvordenklichen Zeiten keinen Gebrauch mehr machen, iſt dieſe ausſchließend den Säcklern allein verblieben und die Beſchränkung auf Anbringung gewiſſer Nähte von ſelbſt hinweggefallen [21]).

cc) Die Säckler dürfen lederne Kleidungsſtücke auch um Lohn waſchen, flicken, zurichten und färben. Dieſe Berechtigung theilten ehmals die Säckler mit den Neſtlern [22]). Nachdem aber dieſes Gewerbe im Jahre 1803 erloſchen war, iſt dieſelbe ausſchließend den Säcklern allein verblieben und die Ausſchließlichkeit dieſer Berechtigung auch

---

20) U. S. LXXIX. 1, a, b. Gen. v. 28. April 1749 u. 7. Jän. 1752 (M. G. S. v. 1788 Bd. IV. S. 617).

21) U. S. LXXIX. 2. LXXXVII. 3. 4. 5. Vgl. auch Gewerbe der Schneider unter Nr. XCVI.

22) Vgl. Gewerbe der Neſtler unter Nr. LXXIX.

durch k. Staatsrathserkenntniß vom 21. November 1816 [23]) anerkannt worden.

5) Hoſenträger.

aa) Soferne dieſe aus Leder gefertiget ſind, gehören ſie, ſie mögen elaſtiſch oder unelaſtiſch ſein, gemäß k. Staatsraths-Erkenntniß vom 15. September 1818 [24]) den Säcklern ausſchließend zu.

bb) Was aber die Verfertigung und den Verkauf ſolcher Hoſenträger anbelangt, welche nicht von Leder ſind, ſo gehört dieſe den Säcklern nicht ausſchließend zu, indem dieſe auch theils von den Putzarbeiterinnen, theils, wenn ſie gewirkt ſind, von den Bortenmachern (jedoch ohne Leder oder höchſtens an den Enden mit Leder beſetzt) zum Verkaufe geführt werden dürfen [25]).

cc) In Bezug auf Hoſenträger, welche zwar von Leder, deren Tragbänder aber geſtickt ſind, theilen die Säckler die Befugniß zu deren Verfertigung gemäß Entſchließungen der k. Regierung vom 19. April 1839 und des k. Miniſteriums vom 14. Jänner 1840 [26]) mit den Putzarbeiterinen (deren Geſchäftsbetrieb, als den freien Erwerbsarten angehörig, ſich auf Lizenzen gründet).

6) Wehrgehänge, Degen- und andere Kuppeln, Leibgürtel. Dieſe ſind den Säcklern in der Zunftordnung von 1715 in der Art eingeräumt, daß ſie ſolche von Elend-, Hirſch-, Büffel-, Schaf- und Corduan-Leder von Samet, Taffet, Tuch oder anderem Zeuge mit und ohne Beſchläge auf jede Art, wie es verlangt wird, machen, mit Gold, Silber oder Seide ſteppen, durchziehen, verbrämen, mit Franſen beſetzen und zieren, waſchen und zurichten dürfen [27]). Gegenwärtig verfertigen die Säckler dieſe Artikel nach der beſtehenden Gebrauchsweiſe, und theilen dieſe Befugniß auch mit den Riemern [28]).

7) Karabiner- und Patrontaſchen-Riemen. Nach Art. 5 der Zunftordnung von 1715 dürfen dieſe die Säckler von Elend- und Büffelleder „auf alles Begehren" machen, mit Samet, Taffet oder Tuch überziehen, mit Gold, Silber und anderen Stoffen verbrämen und zieren [29]).

---

23) U. S. LXXIX. 5.
24) U. S. LXXIX. 7. 8.
25) U. S. LXXIX. 8. 15. VIII. 5.
26) U. S. LXXIX. 15.
27) U. S. LXXIX. 1, b. Mand. v. 21. April 1749 (M. G. S. v. 1784 Bd. II. S. 734)
28) Vgl. Gewerbe der Riemer unter Nr. LXXXIV.
29) U. S. LXXIV. 1, b.

Die Verfertigung von Riemen gehört übrigens auch den Riemern zu [30]).

8) Kanzlei-, Kallier- (Anhänge-) und Bücher-Säcke dürfen die Säckler nach Art. 6 der Zunftordnung v. 1715 aus Leder aller Art, aus Samet, Seidenzeug und Tuch machen und mit Gold, Silber und anderen Stoffen verbrämen [31]).

9) Taſchen, deren Verfertigung übrigens auch dem Taſchnergewerbe zukommt, insbeſondere:

aa) Patrontaſchen für Reiter und Infanteriſten, aus Leder jeder Art [32]).

bb) Waid- und Flintentaſchen und Ranzen [33]).

Was übrigens geſtrickte Jagdtaſchen anbelangt, ſo gehöret deren Verfertigung und Verkauf gemäß Miniſterialreſkripts vom 25. Auguſt 1839 [34]) den freien Erwerbsarten zu.

cc) Brieftaſchen und Segerer [35]). Rechtskräftigen Entſcheidungen gemäß ſtehen dieſe den Säcklern ohne Beſchränkung, daher ſelbſt dann zu, wenn ſie auch nicht genäht d. h. ſo gemacht ſind, wie ſie auch die Buchbinder machen und verkaufen [36]).

10) Beutel von allen Gattungen [37]). Was insbeſondere Tabaksbeutel anbelangt, ſo beſchränkt ſich gemäß k. Regierungsentſchließung vom 19. April 1839 und Miniſterial-Reſkripts vom 9. Jänner 1840 [38]) die ausſchließliche Berechtigung der Säckler auf die Verfertigung und den Verkauf der ledernen oder mit Leder gefütterten; dagegen theilen ſie ihre Berechtigung in Bezug auf geſtickte, mit Seide oder anderen Stoffen als Leder gefütterte Tabaksbeutel mit den Putzarbeiterinen.

11) Kravatten, und zwar kommt nach Inhalt der eben erwähnten Entſcheidungen

aa) die Verfertigung lederner Kravatten-Einlagen den Säcklern ausſchließend, dagegen

bb) der Kravatten aus Atlas, Seide und anderen Zeugen mit Schleifen und Chemiſetten, wie ſie die Mode gebiert und verwirft, denſelben gemeinſchaftlich mit den Putzarbeiterinen zu.

---

30) Vgl. Gewerbe der Riemer loc. cit.
31) U. S. LXXIX. 1, b.
32) U. S. LXXIX. 1, a, b.
33) U. S. LXXIX. 1, a, b, 12.
34) U. S. LXXIX. 14.
35) U. S. LXXIX. 1, b.
36) U. S. LXXIX. 9.
37) U. S. LXXIX. 1, a, b.
38) U. S. LXXIX. 15.

12) In Art. 10 der Zunftordnung von 1715 iſt den Säcklern die Befugniß eingeräumt, mit Leder von allen Gattungen zu handeln und das zur Verabeitung erforderliche Leder ſelbſt zu färben.

Was nun

aa) den Lederhandel anbelangt, ſo iſt die Befugniß hiezu in Folge der Verordnung vom 11. Juny 1784 [39]), wodurch den Säcklern der Verkauf weißer und gefärbter Felle verboten worden iſt, erloſchen [40]).

bb) Ueber das Färben der Felle ſchwebte zwiſchen den Säcklern und Neſtlern ein langwieriger Streit ob [41]), welcher durch einen unterm 3. July 1797 zu Stande gekommenen Vergleich [42]) dahin ſein Ende erreichte, daß den Säcklern das Recht eingeräumt wurde, die zur eigenen Verarbeitung beſtimmten Felle ſelbſt zu färben, wobei ſie ſich verpflichteten, die Felle und Hoſen behufs des Trocknens zum Unterſchiede von den Neſtlern, welche ihre Felle auf einer gerade hin laufenden Stange aushängen durften, ſchräg auszuhängen. Außerdem gehörte das Färben der Felle um Lohn den Neſtlern zu, wie auch den Weißgerbern im Jahre 1802 das Recht eingeräumt wurde, ihre ſelbſt gearbeiteten Felle auch ſelbſt zu färben [43]).

Obſchon in Folge der im Jahre 1803 erfolgten Vereinigung der Neſtler mit den Säcklern die Befugniß der letztern zum Fellfärben auch als auf das Färben um Lohn ausgedehnt zu betrachten iſt, machten die Säckler doch von dieſer Befugniß bisher keinen Gebrauch.

Die erforderlichen Felle oder Häute aber auch ſelbſt zu gerben, ſteht den Säcklern nicht zu [44]).

13) Außer den bisher aufgeführten Gegenſtänden verfertigen die Säckler noch verſchiedene andere Arbeiten aus Leder, welche erſt im Laufe der Zeit hinzugetreten ſind, wie z. B. Strumpfbänder, Polſter und Einbreittücher in Betten, Luftkiſſen, Spielbälle, Leib- und Bruchgurten, Bruchbänder, elaſtiſche Bänder, u. dgl. m., worüber jedoch amtliche Ausſprüche nicht vorliegen.

---

39) M. G. S. v. 1784 Bd. II. S. 1481.
40) U. S. LXXIX. 6.
41) Ueber die Geſchichte dieſes Streites ſiehe Gewerbs der Neſtler.
42) U. S. LXXI. 5.
43) Vdg. v. 26. Febr. 1802 (Reg. Bl. 1802 St. 9).
44) U. S. LXXIX. 17.

b) Die Handelsbefugniſſe der Säckler erſtrecken ſich nicht nur auf den Verkauf der von ihnen ſelbſt gefertigten zuſtändigen Artikel, ſondern ſie ſind nach beſtehendem Herkommen auch berechtiget, alle jene Artikel, welche ſie zu verfertigen befugt ſind, ſchon gefertiget zu beziehen und zu verkaufen[45]; jedoch verbietet ein Mandat vom 21. April 1749[46] den Säcklern, derlei fremde ſich beigelegte Waaren für eigene Arbeiten auszugeben.

Obſchon dieſe Handelsbefugniſſe den Säcklern ſowohl in Art. 11 ihrer Zunftordnung von 1715 als auch in dem Mandate vom 21. April 1749[47] ausſchließend eingeräumt ſind und daher dieſe beiden Quellen den Kauf- und Handelsleuten verbieten, ſolche Arbeiten, welche die Säckler ſelbſt verfertigen, zu führen, ſo hat ſich doch im Laufe der Zeit eine andere Uebung gebildet, auf deren Grund hin vorliegende Entſcheidungen aus der neueſten Zeit auch den Inhabern realer Handlungsgerechtſamen gleich den Säcklern die Befugniß einräumen, mit Säcklerwaaren, als: ledernen Handſchuhen, ledernen Strumpfbändern, Hoſenträgern, Kappen, zu handeln[48].

LXXXVIII.

Salzſtößler.

1) Hiſtoriſche Einleitung.

a) Der Salzhandel, welchem München bekanntlich ſeine Entſtehung zu danken hatte, war ehmals eine allgemeine Nahrungsquelle der hieſigen Einwohner resp. Bürger. Schon bei Entſtehung der Stadt ſcheint dieſen die Befugniß der Salzniederlage angehört zu haben[1]; Kaiſer Ludwig, welcher hierin die Quelle des Wohlſtandes der Bürgerſchaft erblickt hatte, überließ nun in einer Urkunde ddo. Freitag vor St. Martinstag Anno 1332 den Münchener-Bürgern den Salzhandel gänzlich[2].

---

45) U. S. LXXIX. 1, b. 10.

46) M. G. S. v. 1784 Bd. II. S. 734.

47) loc. cit. 48) U. S. XXXVII. A. 16.

1) Dieß erhellet aus dem Inhalte der von Kaiſer Ludwig über den Salzhandel im Jahre 1332 ausgeſtellten Urkunde: „dann daz ze „Munchen auz geuertigt iſt, vnd auch da nider gelegt, nach ihr „alten rechten vnd gewonheit.“

2) Bergmann's Geſchichte, Urk. B. No. LXXIV.

Demzufolge war jedem dahier anſäſſigen Bürger der Salzhandel im Großen unter gewiſſen Bedingungen freigegeben. Diejenigen Bürger, welche von dieſer Befugniß Gebrauch machten, nannte man „Salzſender“; ihre Zahl nahm ſo ſchnell zu, daß ſie eine eigene Zunft bildeten[3]). Sie erhielten vom Sadtrathe beſondere Sätze, welche in den magiſtratiſchen Verordnungen-Sammlungen des 13. 14. und 15. Jahrhunderts enthalten ſind. Nach Inhalt dieſer Sätze unterlag dieſer Salzhandel im Weſentlichen folgenden Beſtimmungen:

Derſelbe war nur ſolchen Bürgern erlaubt, welche ein Vermögen von wenigſtens 30, nachmals 100 Pfund Pfennigen verſteuerten und verehlichet waren, weshalb ledige Knechte und Männer und ſolche, die nicht ihr eigenes Brod hatten, hievon ausgeſchloſſen waren; einem ſpäteren Rathsbeſchluſſe vom Jahre 1416 zufolge war auch der eigenthümliche Beſitz eines ganzen, mindeſtens 24 Pfd. Pfen. werthen Hauſes erforderlich; wer noch kein eigenes Haus hatte, war bis zur Erwerbung eines ſolchen zur Bezahlung des Brückenzolles verbunden. In demſelben Jahre wurde auch, weil ſich, um den Salzhandel betreiben zu können, viele Bauernknechte vom Lande in die Stadt begeben hatten, verordnet, daß jene, welche den Salzhandel betreiben wollten, vorher 5 Jahre lang ununterbrochen mit eigenem Hauſe und Brode angeſeſſen und verehlicht ſein mußten, wovon im Jahre 1428 zu Gunſten derjenigen eine Ausnahme gemacht wurde, welche eine Bürgerstochter heuratheten[4]).

3) Man darf übrigens aus dem Umſtande, daß die Salzſender eine Zunft bildeten, nicht auf das Beſtehen eines förmlichen Gewerbes ſchließen; denn die Zunftverbindung erſtreckte ſich ehmals weiter, als auf die Gewerbtreibenden.

4) „Swer fürbas ſalcz füren wil, der ſol hundert phunt dn. verſtewern „vnd nicht minner, hat er aber mer daz ſol er auch verſtewern.“

„Chain lediger knecht noch junger man vnd wer weyb noch kynt nicht „hat vnd der auch nicht aign prot hat vnd der auch von alter pur„ger hie nicht iſt, die ſullen nicht Salcz füren noch vmb den tail „nicht werffen, wer das vberuert der geyt dem Richter 1 ß. der „Stat v ß.“

„Wer auch Salcz füren will hie der ſol in der Stat hie zu Mun„chen ain ganczs haws haben daz zu Minnſten vier vnd zwainczig „pfunt wert ſey, welicher ſalcz daruber fürt vnd nicht aigen rauch „vnd aigen haws hat als vor geſchrieben ſtet, der ſol den prukzol „dieweil gebn. Act. Anno xvj.

„Welicher hinfür Salcz füren wil von datum diſer geſchrifft, der

Die Salzſender, welche, auf ſolche Weiſe zum Salzhandel legitimirt, ſich mit demſelben befaßten, verſammelten ſich jeden Sonntag während des Veſpergeläutes auf dem Rathhauſe, hier ſetzte ihnen der Bürgermeiſter vom äußeren Rathe den Fuhrlohn feſt und ſie würfelten, um durch das Loos zu entſcheiden, in welcher Ordnung ſie das Salz zu Waſſerburg und Oetting aufladen durften. Die Gehenden verließen darauf München ſogleich, die Reitenden am Montage Morgens. Am Abende desſelben Tages geſchah der Einkauf und am Dienſtag nach dem Frühmeßgeläute das Abführen nach München[5]). Zum Salzeinkaufe waren den hieſigen Salzſendern die Orte: Waſſerburg, Oetting, Burghauſen, Hallein und Schellenberg beſtimmt; an dieſen durfte aber auch niemand, außer den Münchner-Bürgern Salz einkaufen. Auch war den Münchener-Bürgern die Quantität des Salzes, die ſie jede Woche erkaufen durften, vorgeſchrieben; ſo war ihnen zu Oetting und Burghauſen jede Woche nur 1/2 Pfund[6]) Scheiben[7]) oder ungefähr 8

„ſol fünff Jar aneinander vor hie geſeſſen ſein vnd ſol aigen rauch „vnd aigen pröt fünff Jar vnd ain weib gehabt haben das iſt ge„ſchriben in dem xvj Jar. Das iſt auf die paurenknecht erfunden, „die hereinkomen vn da auſſen herein heyrathen vn nicht purger „wern, die ſullen v iar ſiczen."

„Aber welicher knecht ains Burgers tochter nympt dem iſt der ſacz „vnſchedlich . . . 1428."

5) „Die geſworen havent geſetzet ſwer nach ſaltz gen wazzerburch wil „varen der ſol an dem ſontag als man veſper läwt, auf daz rathaus „chomen e daz man die veſper glogken gar aus geläwt vnd ſol vmb „den tail ſpilen vnd werffen, vnd ſwer in daz rathaus nicht chümt „der ſol dez tags vmb den tail nicht werffen, vnd ſwen vmb den „tail geworffen wirt, ſo mag er gen hintz wazzerburch wen er wil „gen aus vnd reiten iederman vnd der redner ſol dan zu im nemen „ſwen er wil vnd ſol das lon ſetzen, e daz man vmb den tail ge„werff vnd nach dem ſelben tail ſol dann iederman ze wazzerburg ſein „ſaltz aufgeben als im daz ſpil geben hat."

„Darnach wellent ſi ſwer gen wazzerburch nach ſaltz vert da ſul„len die genden ſich an des ſontag nacht nach pruder mettein heſen „vnd die reytenden an dem Mäntag frü, ſwenn man zu dem Gollir „läwt vnd vor nicht vnd an dem Mäntag ſol niemant kein ſaltz „kauffen, daz man veſper geläwt hat ze wazzerburch. Darnach ha„bent ſie geſetzt daz an den Montag nacht niemant chain ſaltz ſol „auf geben noch chainen wagen varren ſol biz an Eritag frü."

6) ein Pfund bezeichnet hier 240 Stücke; daher ½ Pfund = 120 Stücke. (Vgl. Schmellers Wörterbuch Bd. I. S. 319).

7) Scheibe, eine kompakte Salzmaſſe in Form einer Scheibe. (Schmeller Bd. III. S. 309).

Scheiben darüber, zu Waſſerburg aber nur ½ Pfund Galvay[8]), und wenn kein ſolches vorhanden war, ½ Pfund Scheiben oder ungefähr 8 Scheiben mehr, „je drei Scheiben für ein Krötl[9])“, aufzuladen geſtattet. Jeder Salzſender durfte nur für ſich ſelbſt und nur mit eigenem Gelde kaufen. Das von ihnen erkaufte Salz durfte nur in hieſiger Stadt wieder verkauft werden. Hiezu war die „Gred[10])“ beſtimmt, wo das Salz abgeſtoßen werden mußte; ein Krötelſchreiber hatte die Aufſicht über den Salzhandel zu führen; ihm waren 4 Salzmeſſer beigegeben, welche für das Abmeſſen einen beſtimmten Theil am Salze erhielten, von dem ſie ein Drittheil an die Stadtkammer einlieferten. Kein hieſiger Salzſender durfte das Salz Auswärtigen nachſenden oder heimfuhren, ſondern jeder Fremde, welcher Salz bedurfte, mußte ſelbſt hieher kommen und dort kaufen. Fremde, welche Salz zum Verkaufe hieher brachten, mußten dieſes auf der Achſe bis Dienſtag Mittags feilhalten; hatten ſie bis dahin nicht verkauft, ſo mußten ſie es in die Gred abgeben und hier durfte es nur an Münchener-Bürger verkauft werden[11]).

Das den Münchener-Bürgern in dieſer Weiſe zuge-

---

8) Galbai, Galvey, Galbey, ein altes Salzmaaß. (Schmeller Bd. II. S. 35).

9) Krötel, auch Krotel, ein altes Salzmaaß, das drei Scheiben hielt. (Schmeller Bd. II. S. 399).

Das Verhältniß dieſer verſchiedenen Salzmaaße zueinander läßt ſich nicht ermitteln.

10) Gred, ſo viel als Niederlage. Dieſe befand ſich damals auf dem heutigen Promenadeplatze.

11) „Swelich gaſt her fürt ſalz der ſol ez auf ſeiner achs haben vntz dez „vſintztages ze mittentag ob er ez e nicht verchauffet ſo ſol er ez auf „di gred legen oder ſwa er wil vnd ſol ez den burgern geben....“

„Die burger gebietent daz nieman dehein ſalz chauffe nur mit „ſeinen pfening, die er nicht enpfangen noch ingenomen hat von dem „dem er daz ſalz geit...“

„Ez verpitent mein hern der ſtat zu nutz vnd zu frum, daz nyemant zu wazzerburg mer auff geben ſoll newr an dem Eretag „vnd an der mitwochen, „vnd ſol newr auffgeben ein halbs phunt „Galvay oder ein halbs phunt ſcheiben oder acht ſcheiben mer vnge„uerlich...“

„Wär aber daz ein halbs phunt Galvay nit da wär, ſo mag man „ez wol eruollen mit ſcheiben, ie drey ſcheiben für ein krötl.“

„Ez ſol nyemandt ze Oeting, noch zu purchhauſen ze der wochen „mer auff geben dann ein halbs phunt ſcheiben oder acht ſcheiben „mer vngeuerlich.“

ſtandene Vorrecht des freien Salzhandels wurde jedoch bald geſchmälert. Schon Herzog Meinhard verlieh der Stadt Landshut eine Salzniederlage, welche jedoch wieder aufgehoben wurde; im Jahre 1404 wurden alle Salzprivilegien auf zwei Jahre ſuſpendirt, um der Stadt Reichenhall aufzuhelfen, u. dgl. m., doch verblieb den Münchener-Bürgern das alte für ſie ſo wichtige Salz-Privilegium, bis die Herzoge Wilhelm und Maximilian ihnen dasſelbe entzogen und mithin das Geſchäft der Salzſender gänzlich erloſch.

b) Obſchon auf die angegebene Art der Salzhandel jedem Münchener-Bürger freigegeben war, ſo hatte doch ſchon in den älteſten Zeiten dahier ein eigenes Gewerbe unter der Benennung „Salzſtößler" beſtanden, welches ſich mit dem Stoßen[12]) des Salzes und dem Minutoverkauf desſelben befaßte, außerdem aber auch nach Inhalt der ihnen im Jahre 1438 vom Stadtrathe gegebenen Sätze Eiſen, Wagenkretzen, baſtene Seile, Hellerſtricke, Kerzen, Rechen, Gabeln, Käſe und Wannen, nicht aber auch Mehl, feilzuhalten befugt war[13]).

Nachdem ſich jedoch im Laufe der Zeit für den Handel ſelbſtſtändige Gewerbe zu bilden angefangen hatten, war auch der Handel mit Eiſen ein Zweig des eigentlichen Handels geworden; es bildete ſich hiefür, aus den Salzſtößlern

---

„Ez ſol nyemant wer der ſey der zu waſſerburg ſaltz auff geit, ze „Oeting noch zu purkhauſſen khein ſaltz chauffen an pürſchen allein „noch nyemant von ſeinen wegen."

„Es ſol auch nyemant dhein ſaltz kauffen, dann ze waſſerburg, ze „Oeting ze purkhauſen vnd datz dem hellein, vnd ze dem ſchellenberg, „an den funff ſteten."

„Ez ſol auch nyemant dhein ſaltz füren von den fünff vorgenenn„ten ſteten er ſey dann Burger zu münchen vnd ſitz da heuſlich mit „der ſtewer vnd wacht."

„Ez ſol auch nyemant dhein ſaltz verkauffen, ez lig dann zu mün„chen auff der gred."

„Es ſol auch fürbas kain Salczſendter hie zu München kainen „gaſt mer kain ſalcz nach ſchicken oder haym füren, welicher gaſt „ſalcz bedarf der ſol her chomen er oder ſein ſcheinbot vnd ſol das „kauffen, nicht daz man ims haym ſchick vnd den kauf erſt über ain „halbs Jar ſecz ... der ſacz iſt erfunden 1427."

12) Ein Salzſtößler durfte übrigens wöchentlich nicht mehr, als 60 Galvay ſtoßen.

„It ain Salczſtoßl ſol auch ain Wochn nit mehr ſtoſſen dann lx „galvay damit das ſalczſtoßen geraichen müge ain Arm vnd ain „Raichen. 1438."

13) „It die Salczſtoßell ſullent vnd mugent vail habn Eyſen Wagnkreczen

ein beſonderes Gewerbe in den Eiſenkrämern, welche außerdem noch andere verwandte Metalle und Artikel zu führen pflegten[14]). Auf dieſe Weiſe fiel der Handel mit Eiſen aus den Befugniſſen der Salzſtößler hinweg, was auch ſpäter mit dem Käſe, welcher theils den Krämern, theils den Käskäuflern zufiel, der Fall war. Die übrigen der oben bezeichneten Artikel verblieben aber, mit Ausnahme der den Seilern zuſtändigen Waaren, den Salzſtößlern, wozu im Laufe der Zeit noch mehrere andere Gegenſtände des täglichen häuslichen Bedarfes hinzukamen. Einzelne der den Salzſtößlern zuſtändigen Verkaufsartikel, wie z. B. Salz, wurden auch von beiden Gewerben, den Salzſtößlern und Eiſenkrämern gemeinſchaftlich, beibehalten.

Ungeachtet dieſer Trennung der Eiſenkrämer und der Salzſtößler in zwei geſonderte nach ihren Gewerbsbefugniſſen verſchiedene Gewerbe verblieben ſie doch in einem gemeinſchaftlichen Zunftverbande. Sie erhielten am 11. May 1763 von Churfürſt Max Joſeph III. ausführliche Zunftartikel, worin insbeſondere über die gegenſeitigen Befugniſſe der Salzſtößler und der Eiſenhändler genaue Normen gegeben ſind, welche noch jetzt zur Anwendung kommen.

In der neueſten Zeit, zu welcher ſich die eigentlichen Handelsgewerbe zu einer gemeinſchaftlichen Verbindung näher an einander ſchloſſen, wurden auch die Eiſenhändler im Jahre 1841 dem alle Zweige des eigentlichen Handels umfaſſenden Handelsgremium einverleibt[15]). Seit dieſer Zeit ſtehen die Salzſtößler für ſich in einem eigenen Gewerbsvereine.

2) Befugniſſe der Salzſtößler[16]).

Der Gewerbsbetrieb der Salzſtößler hat den Handel mit

„paſtene Sail Hallerſtrick Kerzen Rechen Gabell Kaes vnd Wannen „vnd kayn mell."

14) Hiernach iſt der Text im Band I. S. 206 Zeile 2 zu berichtigen.

15) Vgl. Gewerbe der Eiſenhändler in Band I. S. 206, insbeſon. Note 6.

16) Die mehrfach verbreitete Meinung, als ſeien die an anderen Orten noch unter der Benennung „Fragner" oder „Huckler" beſtehenden Gewerbe gleichbedeutend mit dem hieſigen Salzſtößler-Gewerbe und die über die Befugniſſe des letzteren geltenden Normen auch auf jene anwendbar, iſt unrichtig. Das ehmals dahier beſtandene Gewerbe der Fragner war ein von dem der Salzſtößler ganz verſchiedenes. Vgl. die Gewerbe der Melber und Obſtler.

mit den gemeinſten täglichen Bedürfniſſen des häuslichen Lebens, ſoweit ſolche nicht Artikel des eigentlichen Handels ſind, zum Gegenſtande.

a) Als ſolche ſtehen ihnen und zwar

1) nach Inhalt der noch zur Anwendung kommenden §§. 9 und 13 der Zunftartikel der Eiſenhändler und Salzſtößler vom 11. May 1763 [17]) zum Verkaufe zu:

Salz und Salzſteine, Unſchlitt-Kerzen, Seife, Leinöhl, Senſen, Sicheln, Strohmeſſer, ordinäre eiſerne Gabeln und Schaufeln, Zündſchwamm, Schleif-, Wetz-, Mühl- und Feuerſteine, Flederwiſche, Schwing- und Futterwannen, Zinnkraut, Schachtelhalm, Schäfflerpech, rother und weißer Sand, Schwefelhölzer, Kien und Späne, Rennſchlitten, Gabeln, Rechen, Malz-, Rühr-, Mehl- und Wendelſchaufeln, Ofenſtangen, Beſen- und Hackenſtiele, Dreſcheln, Wagenkretzen, Kehr- und Kochbeſen, Zögern, Bratſpieſe, Moltern, Eſſig, Obſt und Moſt.

2) Außerdem führen die Salzſtößler noch zum Verkaufe:

aa) Repsöhl, deſſen Führung ihnen aus dem Grunde in neueſter Zeit eingeräumt worden iſt, weil dieſes im Gebrauche an die Stelle des denſelben ohnehin zuſtändigen Leinöhles getreten iſt [18]);

bb) Moos- und Wurzelbürſten und

cc) Stiefelwichſe, welche beide Artikel als den freien Erwerbsarten angehörig, als ihnen nicht zu beanſtandend erklärt ſind [19]); endlich

dd) führen die Salzſtößler auch ſeit vielen Jahren rothe und gelbe Erde und Kreide zum Verkaufe; feine Farbwaaren indeß gehören den Handelsgewerben zu [20]).

b) In Bezug auf einzelne der oben angeführten den Salzſtößlern zuſtändigen Artikel iſt insbeſondere zu bemerken:

1) Unſchlittkerzen dürfen die Salzſtößler gemäß

---

17) U. S. LXXX. 8. XXXVII. D. 1.
18) U. S. LXXX. 29.
19) U. S. LXXX. 16. 30. Vgl. auch U. S. XIV. 3.
20) U. S. LXXX. 9.

rechtskräftiger Entſcheidungen nicht bloß zum Verkaufe füh- ren, ſondern auch ſelbſt gießen und tauchen[21]);

2) In Bezug auf Obſt, deſſen Verkauf ihnen zuſteht, ſind die Salzſtößler nach rechtskräftigen Ausſprüchen auf inländiſches Obſt beſchränkt; der Handel mit ausländi- ſchem Obſte und ſüdlichen Früchten, als Feigen, Pomeran- zen, Citronen u. dgl. iſt ihnen daher verboten[22]). In Be- zug auf den Aufkauf des Obſtes unterliegen die Salzſtößler den desfallſigen Beſtimmungen der hieſigen Marktordnung gleich den Obſtlern[23]).

3) Bezüglich des Salzes gehört zwar der Minuto- verkauf zu den ausſchließlichen Gewerbsberechtigungen der Eiſenhändler und der Salzſtößler und der mit letzteren gleich berechtigten Gewerbe der Kerzengießer und der Vorſtadt- krämer; der Verkauf im Großen d. h. nicht unter fünfzig Pfunden iſt gemäß Verordnung vom 1. November 1809[24]) den ſogenannten Salzkarnern oder den inländiſchen Fuhrleu- ten, welche in den k. Salinen zu Traunſtein, Reichenhall, Roſenheim und Berchtesgaden unmittelbar Salz laden, überall im Lande freigeben[25]). Für den Verkauf dieſes im Großen hieher gebrachten Salzes beſteht übrigens dahier ein eigener Salzmarkt an der Hochbrücke im Thale, außerhalb welchen nach der Beſtimmung der deshalb beſtehenden Ordnung vom 24. April 1832[26]) dasſelbe nicht zum Verkaufe gebracht werden darf. Nicht unverwehrt iſt jedoch den hieſigen zum Salzhandel Berechtigten, Salz ſich unmittelbar bringen zu laſſen, ohne daß ſelbes noch auf den Markt gebracht werde.

Uebrigens richtet ſich der Salzverkauf ſowohl im Gro- ßen als im Kleinen nach folgenden Normen:

aa) Da das Salz in Bayern zu den Regalien gehört, iſt die Einfuhr jedes auswärtigen Salzes verboten; ſelbſt dasjenige Salz, welches von auswärtigen Unterthanen um etwas wohlfeilere Preiſe erkauft worden ſein ſollte, darf

---

21) U. S. LXXX. 3. Hieraus iſt aber nicht zu folgern, als ſeien die Salzſtößler nur auf den Verkauf ſelbſtgefertigter Unſchlittkerzen be- ſchränkt; vielmehr ſteht ihnen der Handel mit Unſchlittkerzen ohne Beſchränkung zu.

22) U. S. LXXX. 15. 23. 31.

23) Siehe Gewerbe der Obſtler.

24) Reg. Bl. 1809. S. 1777.

25) An anderen Orten jedoch, wo keine gewerbsberechtigten Salzhändler oder Salzkrämer ſich befinden, dürfen die Salzkärner oder Salz- fuhrleute das Salz auch in kleineren Quantitäten verkaufen.

26) Münchener-Polizei-Anzeiger v. 1832 St. 36. S. 482.

über die Grenze nach den bayeriſchen Landen nicht mehr zurückgebracht werden [27]).

bb) Den bayeriſchen Unterthanen iſt es verboten, Salzhandel auf was immer für eine Art nach den k. würtemberger Landen zu betreiben [28]).

cc) Der Salzverkauf in Minuto, welcher nach früheren Beſtimmungen ſowohl nach dem Maaße als nach dem Gewichte geſchehen konnte [29]), darf gemäß Allerhöchſter Entſchließung vom 20. Dezember 1821 [30]) gleich dem Verkauf im Großen nur mehr nach dem Gewichte vorgenommen werden.

4) In Hinſicht auf den Eſſig gebührt den Salzſtößlern nur der Handel, nicht aber auch die Erzeugung desſelben, indem dieſe zur ausſchließlichen Berechtigung anderer Gewerbe gehört [31]). Uebrigens ſind die Salzſtößler auf keine beſtimmte Gattung von Eſſig beſchränkt, daher iſt ihnen auch der Verkauf von Obſteſſig zuſtändig [32]).

c) Verboten iſt den Salzſtößlern rechtskräftigen Entſcheidungen zufolge

1) Der Handel mit Krämer-Artikeln [33]), insbeſondere mit Zucker, Kaffee, Gewürzen, feinen Speiſeöhlen [34]), mit Mandelkaffee [35]), Schnupf- und Rauchtabak [36]), Bändern, Fäden, Zwirn, Wolle, Watt, Putzhadern [37]), Baumöhl, Anis, Pfeffer [38]), Stärke [39]);

2) die Bereitung und der Verkauf von Branntwein und Liqueuren, ſowie der Handel mit dieſen [40]);

3) der Handel mit Eiſen und Nägeln [41]);

4) der Verkauf von Gemüſe und Suppengrünem [42]);

5) der Verkauf von Schmalz, Butter, Eiern [43]);

27) Mand. v. 4. Juny 1745 (M. G. S. v. 1784 Bd. I. S. 217). Mand. v. 8. Okt. 1785. (M. G. S. v. 1788 Bd. III. S. 184) Verordnung v. 30. Juny 1806 (Reg. Bl. 1806 S. 240); Geſetz v. 22. July 1819 (Geſ. Bl. 1819 S. 101).

28) Ausſchreibung der k. General-Salinen-Adminiſtration v. 7. März 1808 (Reg. Bl. 1808 S. 634).

29) Mand. v. 5. July 1773 (M. G. S. v. 1784 Bd. II. S. 893).

30) Iſarkr. Int. Bl. v. 1822 St. 1 S. 5.

31) U. S. LXXX. 28.

32) U. S. LXXX. 1.

33) U. S. LXXX. 10. 21. 27.

34) U. S. LXXX. 10.

35) U. S. LXXX. 14.

36) U. S. LXXX. 7. 26.

37) U. S. LXXX. 26.

38) U. S. LXXX. 27. 29.

39) U. S. LXXX. 13.

40) U. S. LXXX 12. 17. 22.

41) U. S. LXXX. 6. XXXVII. D. 1.

42) U. S. LXXX. 20.

43) U. S. LXXX. 5. 18.

6) der Handel mit Käſe, Häringen, Leinwand[44]);

7) der Handel mit Kraut und Hefe[45]);

8) der Verkauf von Wagenſchmier[46]) und Spagat[47]);

9) der Verkauf von Brod. Bis zum Jahre 1834 war zwar den Salzſtößlern geſtattet, Brodniederlagen für Bäcker zu führen; in Folge der Aufhebung der Brodniederlagen kann aber dieß nicht mehr ſtattfinden[48]).

10) Außer den Befugniſſen der Salzſtößler liegt auch der Verkauf von Holz[49]). Hiedurch iſt jedoch nicht ausgeſchloſſen, daß die Salzſtößler den ihnen in den Wintermonaten von Seite des hier beſtehenden Vereins zur Unterſtützung dürftiger Einwohner übertragenen kommiſſionsweiſen Minutoverſchleiß des Holzes übernehmen dürfen.

LXXXIX.

Sattler.

1) Hiſtoriſche Einleitung.

Das Gewerbe der Sattler[1]), hatte in älteren Zeiten mit dem der Riemer eine gemeinſchaftliche Zunft gebildet, ſich aber ſpäter in eine eigene Zunft abgeſondert und erhielt unterm 9. September 1754 von Churfürſt Max Joſeph III. eine eigene Zunftordnung[2]). Auch gegenwärtig bilden in München die Sattler und Riemer zwei geſonderte Gewerbe und Gewerbsvereine.

Der Gewerbsbetrieb der Sattler war ſchon frühe Gegenſtand polizeilicher Vorſchriften. So enthalten ſchon die Sätze der mag. Verordnungen-Sammlung des 14. und 15. Jahrhunderts Regeln über die Verfertigung der Sättel[3]);

---

44) U. S. LXXX. 11. 24.

45) U. S. LIII. 14. 15. LXXX. 2.

46) U. S. LXXX. 4.

47) U. S. LXXX. 25.

48) U. S. LXXX. 18. 19. Vgl. die Gewerbe der Bäcker und Krämer in Bd. I. S. 76 und 228.

49) U. S. LXXX. 18.

1) Ueber die geſchichtlichen Verhältniſſe dieſes Gewerbes ſiehe bei dem Gewerbe der Riemer.

2) U. S. LXXXI. 1.

3) Dieſe Sätze lauten:

„Daz dhain ſatler dhainen ſatl in dhain tuch hewten ſol, wann „daz iſt nit gut."

im Jahre 1459 wurden Beſtimmungen über das Halten von Lehrjungen gegeben und im Jahre 1435 die Verbindlichkeit der Meiſterſtückablage für angehende Meiſter eingeführt [4]). Eine obrigkeitliche Feſtſetzung der zum Meiſterſtück zu fertigenden Arbeiten enthalten die gemeinſchaftlichen Zunftſätze der Riemer und Sattler vom 17. April 1626 [5]); dieſe Meiſterſtücksarbeiten unterlagen einer Abänderung in der ſpäteren Zunftordnung der Sattler von 1754 [6]).

Ueber die Gewerbsbefugniſſe der Sattler hatten ſich im Jahre 1576 Streitigkeiten entſponnen, welche ſich ungeachtet der hierüber in den Zunftartikeln von 1626 gegebenen Normen [7]) bis zum Jahre 1754 forterhielten, in welchem unterm 9. September zur Beilegung der ſtreitigen Punkte ein General-Regulativ [8]) für ganz Bayern und die Oberpfalz erlaſſen, welches in Gemeinſchaft mit der Zunftordnung der Sattler vom 9. September 1754 die entſcheidenden Normen über die Befugniſſe des Sattlergewerbes giebt.

2) Befugniſſe der Sattler.

a) Zu den ausſchließlichen Befugniſſen der Sattler gehören gemäß Art. 10 bis 13 der Zunftartikel vom 9. September 1754

1) die Verfertigung der Sättel nach ihren verſchiedenen Gattungen,

2) die Fertigmachung von Wägen, Chaiſen,

„Item ſchäffein hewt leder iſt auch nicht gerecht.“

„Vnd alle ſätl ſol man dekchen mit Rintern an wägeu ſätl allein.“

„Ez ſol ein ieglich paumhacker (Sattelbaumſchneider) das holtz „recht derren vnd ſol ez in dhainer pacſtuben derren vnd ſol auch „dhain verprunnes holtz nicht auf fügen vnd ſol gerechten lon „nemen.“

„Vnd ſwas ſchökler nicht beſlagen iſt vnd hobichen daz iſt nit „gerecht.“

„Wer auch verzinntes eyſen auf ſätl ſleht daz iſt nit gerecht.“

„Item was ſätl hindn vnd vorn beſchlagn werden die ſullen hindn „vnd vorn geädert vnd darzu auſſen ganß vnd inne vber die füg „gehäwt v. angelegt ſein, damit der geſchaw ain genügen beſcheh. 1459.“

„Item was ſätl mit ausgenätn hulſſt wäre die ſullen vorn auf der klo vnd hinden auf dem gichell angelegt ſein. 1459.“

4) Siehe Gewerbe der Riemer, insbeſ. Note 2. und 3.

5) U. S. LXXVI. 1.

6) U. S. LXXXI. 1.

7) U. S. LXXVI. 1.

8) M. G. S. v. 1784 Bd. II. S. 762.

Sänften und dergl. aus Holz beſtehenden Arbeiten[9]),

3) die Verfertigung der Gurten von Garn;

4) nach Inhalt des oben allegirten Generalregulativs vom 9. September 1754 ſind die Sattler auch befugt, Häute für jene Orte, wohin ſie auf die Störe arbeiten, verarbeiten zu dürfen, worunter aber nicht das den Riemern allein zuſtändige Verarbeiten um Lohn begriffen iſt.

Von dieſer Befugniß machen jedoch die Sattler in München keinen Gebrauch.

b) Gemeinſchaftlich mit den Riemern gebührt den Sattlern gemäß des eben erwähnten Generalregulatives vom 9. September 1754

1) die Häute roth, ſchwarz und weiß ungariſch zu arbeiten, ſoviel ſie zu ihrem Gewerbsbetriebe nöthig haben,

2) die Verfertigung der Kumete und Fuhrgeſchirre,

3) der Zugblätter, Afterſillen, Steigleder, Häftzügel und Umgänge,

4) der Nähe- und Einbundriemen, aber nicht zum Verkaufe, ſondern zum Bedarfe bei ihren Arbeiten,

5) der Strängſcheider in die Fuhrgeſchirre.

c) Gemeinſchaftlich mit den Taſchnern dürfen die Sattler nach ihren Zunftartikeln

1) Chaiſen-Truhen und

2) hölzerne Piſtolenhalfter überziehen.

d) Die beiden Gewerbe der Riemer und der Sattler haben übrigens im Jahre 1814 freiwillig jeden Unterſchied unter ihnen aufgehoben, daher genießt jedes dieſer Gewerbe zugleich auch die Befugniſſe des anderen und die Sattler ſind ſohin auch zur Verfertigung der ſonſt den Riemern allein zuſtändigen Arbeiten befugt[10]).

e) Die Sattler ſind zur Haltung von Riemerge-

---

9) Für die Verfertigung von Wägen, Chaiſen u. dgl. beſtehen übrigens in München auch eigene Fabriken. Vgl. das Verzeichniß der Gewerbe in Bd. I. S. LXXI.

10) U. S. LXXVI. 3.

Auf dem Lande ſind inhaltlich des Generalregulatives v. 1754 an jenen Orten, wo ſich keine Riemer befinden, die Sattler auch zur Ausübung der den Riemern zuſtändigen Gewerbsbefugniſſe, dagegen an jenen Orten, wo keine Sattler ſind, die Riemer auch zur Ausübung der Befugniſſe der Sattler berechtiget.

ſellen und umgekehrt die Riemer zur Haltung von Sattlergeſellen berechtiget [11]).

f) Für die Verfertigung der zum Bedarf des k. Militärs erforderlichen Sattlerarbeiten ſind bei den verſchiedenen Regimentern eigene Regimentsſattler aufgeſtellt; daher in Beziehung auf dieſe das Sattlergewerbe kein Ausſchließungsrecht genießt. Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß durch dieſe Regimentsſattler für Civilperſonen keine Arbeiten gemacht werden dürfen [12]).

g) Verboten iſt den Sattlern der Handel mit anderen, als ſelbſtgefertigten Arbeiten [13]).

h) Ferner liegt außer den Befugniſſen der Sattler die Verfertigung und der Verkauf von Taſchnerarbeiten, insbeſondere von gepappten Halſtern, Felleiſen [14]), von Schultaſchen [15]), von Reiſekoffern, Mantelſäcken, Brief-, Waid-, Säbel-, Patrontaſchen, Torniſtern, Kartätſchen und verſchiedenen Inſtrumententaſchen [16]), ebenſo auch das Polſtern von Seſſeln, Stühlen und Kanapees mit Leder [17]).

i) Da in München ein eigenes Gewerbe der Tapezierer beſteht, ſo dürfen die dortigen Sattler auch keine zu den ausſchließlichen Gewerbsbefugniſſen der Tapezierer gehörigen Arbeiten, wie z. B. die Verfertigung von Matrazen, das Polſtern von Seſſeln und Kanapees, das Ueberziehen derſelben, das Aufmachen von Vorhängen u. dgl. m., vornehmen [18]).

k) Mit dem Lackieren oder Anſtreichen der von ihnen gefertigten Arbeiten befaſſen ſich die Sattler in München nicht.

l) Das Schnitzen der Sattelbäume wird auf den Grund

---

11) U. S. LXXVI. 4.
12) Miniſt. Reſkr. vom 19. Auguſt 1826 (Döll. V. S. Bd. XIV. Abſchn. 3 §. 263 S. 1107 — 9.
13) U. S. LXXXI. 1. (Art. 14).
14) U. S. LXXXI. 1. (Art. 11).
15) U. S. LXXVI. 5. LXXXI. 3.
16) U. S. LXXVI. 5.
17) U. S. LXXXI. 1. (Art. 11) 2. 4. 5.
18) An anderen Orten, wo kein eigenes Gewerbe der Tapezierer beſteht, machen die Sattler gewöhnlich auch Tapeziererarbeiten In einigen Ländern ſind alle Sattler zugleich Tapezierer, in Fankreich überdieß auch noch Riemer und vereinigen ſohin dort 3 Gewerbe in einer Perſon.

des §. 46 Ziff. 5 der Gewerbs-Inſtruktion vom 28. Dez. 1825 [19]) als freie Erwerbsart betrieben.

XC.

Schachtelmacher.

1) Hiſtoriſche Einleitung.

Das Gewerbe der Schachtelmacher, ehmals „Gſtadelmacher [1]) genannt, ſcheint erſt im 16. Jahrhunderte in München entſtanden zu ſein. Es wurde nach ſeinem Entſtehen mit den Pergamentmachern und Briefmalern der Zunft der Buchführer und Buchbinder einverleibt, mit welch letzteren ſie bis zur neueſten Zeit im Zunftverbande ſtanden, jetzt aber für ſich allein einen Gewerbsverein bilden. Beſondere Zunftartikel erhielt das Gewerbe der Schachtelmacher nicht.

Der Gewerbsbetrieb der Schachtelmacher beſchränkte ſich früher lediglich auf das, was ihr Name bezeichnete, nemlich auf die Verfertigung hölzerner Schachteln, welche ſie auch malen und anſtreichen durften, und den Verkauf dieſer ihrer Seblſtprodukte, wozu ihnen gemäß Rathsbeſcheid vom 31. Auguſt 1744 und Reviſionserkenntniß vom 12. Dez. 1746 der Verkauf gemeiner hölzerner Löffel eingeräumt war [2]). Der Handel mit Schachteln dagegen war Gegenſtand eines eigenen Gewerbes, der Schachtelhändler, welches übrigens nach Inhalt der noch im Jahre 1776 vorgekommenen Streitverhandlungen über die gegenſeitigen Befugniſſe ſeine Waaren vorerſt von den hieſigen Schachtelmachern abzunehmen hatte und dann erſt fremde ſich beilegen durfte, nebſt dieſen Artikeln aber auch den Handel

---

19) Reg. Bl. 1826 S. 138.

1) Die Benennung „Gſtadelmacher" wird von Geſtattel, Stattel, was eine Schachtel bezeichnete, abgeleitet. (Vgl. Schmellers W.-Bd. III. S. 670).

2) Für die Verfertigung und den Verkauf beinener oder anderer feiner gearbeiteter Eßlöffel hatte, ſo lange derlei Löffel im allgemeinen Gebrauche ſtanden, ein beſonderes Gewerbe der Löffelmacher beſtanden, welches übrigens längſt erloſchen iſt. Die Befugniſſe deſſelben genießt gegenwärtig das Kammacher-Gewerbe.

mit ſogenannten Berchtesgadener-Waaren führte. Ueber das Beſtehen dieſes Gewerbes der Schachtelhändler finden ſich noch Spuren bis zum Jahre 1803; die den Gewerbsproduzenten zu jener Zeit eingeräumte Freiheit des Handels mit Selbſtprodukten führte das Erlöſchen desſelben und den Uebergang ſeiner Gewerbsbefugniſſe an die Schachtelmacher herbei, welche von nun an auch unter der Benennung „Schachtelmacher und Holzwaarenhändler,“ auch „Spielwaarenhändler“ vorkommen.

2) Befugniſſe der Schachtelmacher.

Der Gewerbsbetrieb der Schachtelmacher iſt theils produktiv, theils auf den Handel gerichtet.

a) Die produktive Thätigkeit derſelben beſteht in der Verfertigung hölzerner Schachteln.

Die Verfertigung und der Verkauf von Schachteln aus Pappe gehört gemäß einer Entſcheidung der ehmaligen unmittelbaren Beſchwerdenkommiſſion vom 26. Juny 1793[3]) zwar nicht zur Gewerbsſphäre der Schachtelmacher, doch wurde hierin ausgeſprochen, daß es ihnen, wie jedermann, freiſtehen ſolle, dergleichen Schachteln aus Pappe zu verfertigen und zu verkaufen. Von dieſer Befugniß, welche auch jetzt noch, ſoferne nicht unter Papierſchachteln auch Galanteriepapparbeiten, deren Verfertigung dem Buchbindergewerbe ausſchließend zuſteht[4]), ſubſumirt werden, den freien Erwerbsarten angehört, — machen die Schachtelmacher jedoch keinen Gebrauch.

b) Außer dem Verkaufe der eigenen Gewerbsprodukte beſchäftigen ſich die Schachtelmacher auch mit dem Handel von geſchnitzten und Kinderſpiel-Waaren[5]). Dieſe Waaren beziehen die Schachtelmacher gewöhnlich aus Berchtesgaden, Ammergau und anderen Orten, wo deren Verfertigung in zahlreicher Maſſe als freie Erwerbsart betrieben wird.

Ueber dieſe Befugniß iſt zu bemerken:

1) Bezüglich der Verfertigung und des Verkaufes der eben bezeichneten Artikel hat die Vollzugsinſtruktion zum Gewerbsweſen vom 28. Dezember 1825[6]) in §. 46 Ziff. 6 den Grundſatz aufgeſtellt, daß dieſelbe, wie überhaupt die Ver-

---

3) U. S. LXXXII. 1.
4) Vgl. Gewerbe der Buchbinder in Bd. I. S. 131.
5) U. S. LXXXII. 2. 3. XCIII. 2. 6) Reg. Bl. 1826. S. 139.

fertigung hölzener Handwerkszeuge, derlei gewöhnlicher Garten-, Land-, Haus-, Wirthſchafts- und Küchengeräthſchaften, kleiner Holz-, Horn-, Bein-, Schnitz-, ordinärer Flecht-, Kinderſpiel-Waaren und geringer Verbrauchsgegenſtände z. B. Feuerſchwamm, Zündhölzchen u. dgl. den freien Erwerbsarten angehören ſolle. Auf dieſe Grundlage hin ſprechen die deshalb ergangenen Entſcheidungen den Schachtelmachern die Befugniß zum Handel mit den benannten Artikeln nur in ſoferne zu, als deren Verfertigung und Verkauf nicht ausſchließend anderen Gewerben zugewieſen iſt, und als dieſelben unter die Kategorie der in der allegirten Stelle der Gewerbsgeſetz-Inſtruktion bezeichneten Gegenſtände gehören; daher erkennen in Bezug auf Drechslerarbeiten ſpezielle Entſcheidungen den Verkauf der Nudelwalger, hölzerner Teller und Chokoladeſprudler den Schachtelmachern zu [7]).

Uebrigens geben die Entſcheidungen über die Befugniß der Schachtelmacher zum Handel mit geſchnitzten und Kinderſpielwaaren für dieſe keine ausſchließende Berechtigung zu erkennen. Daher ſind, abgeſehen von den übrigen Gewerben, welche ſonſt ſich mit der Verfertigung und dem Verkaufe derlei Arbeiten befaſſen, — zum Handel mit Kinderſpielwaaren auch die Handelsgewerbe und unter dieſen insbeſondere die Inhaber realer allgemeiner Handlungsgerechtſamen [8]), die Kunſthändler [9]) und, ſoferne ſolche in die Kategorie der Galanteriewaaren gehören, die Galanteriewaarenhändler berechtiget.

In der neueſten Zeit hat ſich aber, nachdem die berührte Vollzugsinſtruktion zum Gewerbsgeſetz in den meiſten Punkten außer Wirkſamkeit geſetzt iſt, in mehreren Entſcheidungen der Grundſatz ausgeſprochen, daß die Verfertigung und der Verkauf von Kinderſpielwaaren nicht den freien Erwerbsarten angehöre. Daher kann die Verfertigung und der Verkauf mit ſolchen Waaren nur mehr den betreffenden ſich mit deren Verfertigung befaſſenden Gewerben als zuſtändig betrachtet werden und der Handel mit denſelben außer Gewerbtreibenden, wozu, wie erörtert, das Schachtelmacher- und

---

7) U. S. LXXXII. 3. 5.

8) Nach dem Grundſatze, daß eine reale allgemeine Handlungsgerechtſame zum Handel mit allen nicht ſpeziell ausgenommenen Gegenſtänden berechtige. Vgl. Handelsgewerbe in Bd. I. S. 213.

9) Siehe Gewerbe der Kunſthändler in Bd. I. S. 228.

die Handelsgewerbe gehören, Niemanden mehr als freie Erwerbsart überlaſſen ſein [10]).

2) Zu den den Schachtelmachern zuſtändigen Kinderſpielwaaren gehören zwar Kindergeigen und Zithern; jedoch ſind amtlichen Entſcheidungen zufolge unter erſteren nicht auch Halbgeigen und Guitarren und unter letztern nicht Zithern im Preiſe von mehr als zwei Gulden begriffen und ſohin als den Saiten-Muſik-Inſtrumentenmachern ausſchließend zuſtehend verboten [11]).

XCI.

Schäffler.

1) Hiſtoriſche Einleitung.

a) Das Gewerbe der Schäffler, an anderen Orten auch Böttcher, Faßbinder, Binder, Küfer genannt, ſcheint in München ſchon in den früheſten Zeiten beſtanden zu haben. Die benannten Gewerbtreibenden bildeten ſeit Begründung der Zunftverfaſſung für ſich fortwährend eine eigene Zunft und ſtehen auch gegenwärtig für ſich in einem Gewerbsverein. Die Schäfflerzunft erhielt außer den ſchon in der magiſtratiſchen Verordnungen-Sammlung des 14. und 15. Jahrhunderts enthaltenen Sätzen unterm 29. Auguſt 1578 vom Stadtrathe eine mit ſpäteren Zuſätzen bis zum Jahre 1665 vermehrte Zunftordnung [1]), welcher ſpäter eine von Churfürſt Karl Theodor unterm 22. September 1778 verliehene Ordnung [2]) nachfolgte.

b) In Bezug auf den Gewerbsbetrieb der Schäffler enthalten die Sätze in der magiſtratiſchen Verordnungen-Sammlung des 14. und 15. Jahrhunderts folgende Beſtimmungen:

1) Damit jedem Schäffler der nöthige Bedarf an Schäfflerholz geſichert bleibe, durften ſie das an der Lände angekommene Holz nur gemeinſchaftlich aufkaufen und unter ſich theilen. Durch einen ſpäteren Rathsbeſchluß vom Jahre 1447 wurde dieſe Vorſchrift auch auf die zu Markt gebrachten Reiſe ausgedehnt und deſſen Ausfuhr aus der Stadt verboten. Dagegen war jedem Schäffler erlaubt, hinauszugehen

---

10) U. S. LXXXII. 4. 8. 11) U. S. LXXXII. 6. 7.

1) Dieſelbe enthält nichts Erhebliches. 2) U. S. LXXXIII. 1.

und Reife zu ſchneiden ſo viel er wollte, dieſelben fuderweis in die Stadt zu führen und daſelbſt zu verarbeiten oder zum Verkaufe nach Wien zu führen [3]. Es ſcheint daher, daß ſchon zu jener Zeit Handel mit Reifen nach Wien getrieben worden ſei, wie auch jetzt noch aus Bayern Reifholz dahin ausgeführt wird.

2) In Bezug auf die Gewerbsproduktion ſelbſt ward den Schäfflern im Jahre 1425 aufgetragen, Weingeſchirre, Bottiche und eimermäßige Geſchirre mit einem eigenen Zeichen zu merken, um den Verfertiger ſogleich erkennen zu können; es war verboten, zu Weingeſchirren tännenes Holz zu verwenden, unvollendetes ſowie anderes, als ſelbſtgefertigtes Geſchirre zu verkaufen. Durch einen Rathsſatz vom Martinitage 1445 wurde ihnen vorgeſchrieben, die Reife zu den großen Geſchirren um den Schluß mit Weiden und Bändern zu verſehen und zu binden [4]. Am nemlichen Tage wurde auch

---

3) „Item wann holtz herchmübt an die lend, daz die Schaffler haben „müſſen, daz ſollen die Schaffler mit einander kauffen alſo, daz ain „yeglicher vergelten mag oder ze vergeben hat, nicht daz ainer allez „holtz fürkauff vnd daz die andern feyern vnd welicher daz chauffen „will, der ſol darüber gnug tun.“

„Anno xlvij. Item wer hinfür Raiff bedarf, der mag hinaus geen „vnd ain fuder ſelb pringen. Bedarf er aber mer, ſo mag er oder „ſein knecht die wol da auſſen ſneyden vnd die herain fueren vnd „die hie verarbaiten oder gen wien fueren nach ſeiner notdurft.“

„Waz auch Raiff her gen Munichen komment ze markt die ſol man „vnder daz hantwerch gleich taylen wer der bedarff vnd waz Raiff „her zu markt komment, die ſol man von hynnen nit ferrer fueren.“

4) „Item ez habent die von Ratt zu aim Satz erſunden vnd geboten „waz die Schaffler putlch machen oder aymer meſſigs geſchirr vnd daz „groſzer ſey dann aymermeſſig vnd alltz geſchirr damit man wein vaſ„ſen ſol oder zu weingeſchirr gehört, daz ſol ein yeder Schäffler für„baz, waz er ſolichs geſchirs macht, zaichnen mit ſein ſelbs zai„chen. 1425.“

„Item ez ſol chayn Schaffler chayn Tennen holtz chayne wein ge„ſchirr nicht nutzen, noch machen in chayn weiß. Wo daz die ſierer „funden, die ſoln daz aim Burgermaiſter zu wiſſen tun, wann Arm „vnd Reich vnd geſt nicht verſorgt ſein mit ſolichem geſchirr.“

„Item ez ſol chayner chayn geſchirr nicht fayll haben, er machs „dann ſelber.“

„Item ez ſol nymat kayn vngemachtes geſchirr fürchauffen.“

„Item ain Rat hat auch den Schafflern zu aym Satz gebn waz „die Schaffler fürbaz hie groſzer geſchirr pinten, daz ſie die Raiff umb „die geſlos mit wayden vnd panten verſorzen vnd pinten bei Rats=

3) für angehende Meiſter die Verbindlichkeit der Meiſterſtückprobe eingeführt und die einzelnen zu fertigenden Probeſtücke vorgeſchrieben [5]). Außerdem enthalten dieſe Sätze noch das Verbot, mehr als eine Werkſtätte zu haben, und feuerpolizeiliche Vorſchriften [6]).

4) Ehmals war den Schäfflern auch der Gewerbsbetrieb in der Stadt verboten; dieſes Verbot enthält ſchon das Münchener-Stadtrechtsbuch von 1347 in Art. 456 [7]). Aus dieſem Grunde übten die Schäffler ihre Gewerbe in der damals noch außer der Stadt gelegenen Schäfflergaſſe aus, woher dieſe ihre Benennung führt. In ſpäterer Zeit, nachdem auch die Schäfflergaſſe zur inneren Stadt gehörte, blieb dieſes Verbot nur mehr auf das Auspichen und Ausbrennen der Fäſſer in der Stadt beſchränkt [8]). Alle übrigen der oben angeführten Beſtimmungen ſind übrigens längſt veraltet.

2) Befugniſſe der Schäffler.

a) Die Gewerbsthätigkeit der Schäffler beſteht in der **Verfertigung** und dem **Verkaufe** von **Fäßern**, Bot-

---

„ſtraff damit Arm mit iren pinden an iren geſchirren paz verſorgt „werden, dann bisher beſchechen iſt. Martini 1445."

„Item ez ſollen auch all vnd yeglich Maiſter vnd Schaffler alles „ir geſchirr daz ſie fürbaz hie machen ir yeder mit ſein ſelbs Zaichen merken, damit man erkennen muge, wer yedes geſchirr gemacht „hab oder nit vnd wer guts oder arges geſchirr mache vnd darauf „ſullen die geſworen vierer lugen, damit die Sätz gehalden werden, „vnd wer daz nit hielt, den ſullen ſie aim Rat fürpringen vnd nit „verſweigen treulich an geuerde."

5) „Item den Schafflern iſt zu aym Satz geben wer fürbaz hie Maiſter „werden will, der ſol vor die ſtuck machen, die ain Rat geſetzt hat, „vnd ſol die machen mit Rat vnd wiſſen der geſwornen vierer. Der „Stuck ſollen drew ſein aws dem zirckl vnd drew aws der Maß „daz erſt ain vierahmiger pancz daz ander ain viertail väſſel daz drit „ain pyerchandl daz erſt aws der Maß ain viſchlagell daz ander ain „puntrich von ainer Maß daz dritt ain padzuber die ſol er dan für „ain Rat vnd die geſworen vierer pringen zu erkennen laſſen, ob er „die Stuck werchperlich gemacht hab vnd ob er mayſter zeſein mug „oder nit vnd dieweil ainer die ſtuck nit machen kann, ſol er nit Maiſter ſein. Martini 1445."

6) „Item es ſol ain yeder Schaffler newr ain werchſtat haben."

7) „Art. 456. Die ſchäffler dürfen in der ſtadt ir hantwerk nicht wirken. „Ez ſol chain ſchäffler in der innern ſtat weſenleichen ſitzen mit haus, „da er ſein handwerch inne würke, dem richter 1 lb. der ſtat ij dn."
Auer's Stadtrecht S. 174.
Weſtenrieder's Beitr. Bd. VI. S. 105.

8) Mand. v. 14. Jänner 1793 (M. G. S. v. 1797 Bd. V, S. 275).

tichen, **Wannen**, **Schäffeln**, **Zubern**, **Butten**, **Ständern**, **Fiſchbehältern** u. dgl. **Geſchirren** aus ſowohl hartem als weichem Holze [9]).

b) Die Schäffler dürfen zu ihren Arbeiten nur **hölzerne Reiſe** verwenden, da das Beſchlagen von Fäßern und Geſchirren mit eiſernen Reifen ohne Unterſchied, ob ſie kalt oder warm angelegt werden, zu den ausſchließlichen Berechtigungen der Hufſchmiede und der Schloſſer gehört. Lediglich bei Vornahme von Reparaturen von Geſchirren, welche ſchon mit eiſernen Reifen verſehen ſind, dürfen ſie dieſe abnehmen und an die ausgebeſſerten Geſchirren wieder kalt anlegen [10]).

c) Die Gewerbsausübung der Schäffler unterliegt aus feuerpolizeilichen Rückſichten in ſoferne einer Beſchränkung, als ihnen das Ausbrennen und Auspichen der Fäßer innerhalb der Stadt ſelbſt verboten iſt und dieſes nur im Freien auf geſonderten ſicheren Plätzen geſchehen darf [11]).

d) Im Verkaufe ihrer Waaren ſind die Schäffler auf den Verkauf ihrer Selbſterzeugniſſe beſchränkt und ihnen daher der Handel mit fremden Waaren verboten [12]). Uebrigens genießen die Schäffler die Befugniß, ihre Produkte an einem öffentlichen Platze gemeinſchaftlich zum Verkaufe feilzuhalten [13]), ohne daß ihnen jedoch deshalb das Recht zum Verkaufe an zwei Plätzen zuſtände [14]). Früher wurden zu dieſem Verkaufe auch einzelne auswärtige Schäffler zugelaſſen, was übrigens nach den gegenwärtig über Niederlagen beſtehenden Normen nicht mehr ſtattfindet.

e) Den Schäfflern iſt gemäß Art. 24 der Zunftordnung von 1778 der freie Aufkauf des benöthigten Holzes und der Reife zur Verarbeitung geſtattet, der weitere Handel damit aber verboten [15]). Die übrigen Beſtimmungen der Zunftordnung über den Holzeinkauf, namentlich jene, daß kein Mei-

9) In einigen Ländern beſteht ein Unterſchied unter dieſen Gewerbtreibenden in der Art, daß man diejenigen, welche Weinfäſſer aus Eichen- und Eſchenholz machen, **Küfer** und jene, welche nur Waſſer- und Milch-Geſchirre verfertigen, **Kübler** nennt.

10) U. S. LXXXIII. 5.

11) Vdg. v. 15. Febr. 1809 (Reg. Bl. 1809 S. 371). Bekanntmachung der k. Polizeidirektion und des Magiſtrats vom 7. Sept. 1836 (Pol. Anzeiger 1836 S. 743).

12) U. S. LXXXIII. 4. 6.

13) U. S. LXXXIII. 2.

14) U. S. LXXXIII. 3.

15) U. S. LXXXIII. 1.

ſter für ſich allein, ſondern nur in Gemeinſchaft mit ſeinen Mitmeiſtern kaufen dürfe, — ſind als veraltet zu betrachten.

XCII.

Schleifer.

1) Hiſtoriſche Einleitung.

Die Entſtehung des Gewerbes der Schleifer, ehmals auch „Schwertſchleifer" genannt, hängt ohne Zweifel mit der Entſtehung ihrer Zunft zuſammen, welche im Jahre 1509 errichtet ward. Dieſe Zunft beſaß auch Zunftartikel, welche jedoch im Jahre 1745 bei Gelegenheit eines Brandes zu Grunde gegangen ſind und deren Inhalt nicht mehr ausgemittelt werden kann [1]).

Nach Ausweis älterer Akten aus dem 17. Jahrhunderte beſtanden dahier ehmals neben den Schleifmühlen auch ſogenannte Polirmühlen, ſo daß der Betrieb beider zwei verſchiedenen Gewerben angehörte, wie dieß auch jetzt noch an anderen Orten der Fall iſt. Dahier aber iſt der Betrieb beider Gewerbsarten längſt ſchon in dem Schleifergewerbe vereiniget.

Die hieſigen Schleifer ſtehen in einem Gewerbsvereine.

2) Befugniſſe der Schleifer.

a) Die ausſchließliche Befugniß der Schleifer beſtehet in dem Schleifen und Poliren aller Schneidewaaren um Lohn [2]). Dieſe Befugniß, welche ehmals ſich ſo weit erſtreckte, daß kein anderes Gewerbe, welches Schneidewaaren u. dgl. verfertigte, ſeine eigenen Gewerbsprodukte ſelbſt ſchleifen und poliren durfte, ſondern ſolche zu dieſem Behufe an die Schleifer abgeben mußte, iſt ſeit dem Erſcheinen der Verordnung vom 26. Februar 1802 [3]), wodurch jedem Gewerbsmanne die Selbſtvollendung ſeiner

---

1) Im Jahre 1796 verfaßte zwar die Schleiferzunft einen Entwurf neuer Zunftartikel, welcher auch an die obere Landesregierung behufs der Genehmigung eingeſendet wurde; es erfolgte jedoch keine Verfügung hierauf.

2) U. S. LXXXIV. 2. 3) Reg. 1802 St. 9, S. 138.

Fabrikate zugeſtanden wurde, ſo weit beſchränkt, daß jeder Gewerbsinhaber, deſſen Gewerbsprodukte zu ihrer Vollendung noch des Schleifens und Polirens bedürfen, dieſes Geſchäft ſelbſt vorzunehmen befugt iſt, worunter aber das Schleifen um Lohn als dem Schleifergewerbe ausſchließend zuſtehend, nicht verſtanden ſein kann [4]).

Außer den Befugniſſen der Schleifer liegt übrigens der Verkauf von Schneide- oder anderen Waaren [5]).

b) Scheerenſchleifer d. h. herumziehende Schleifer beſtehen hierſelbſt nicht; jedoch pflegen die Dulten von auswärtigen derſelben beſucht zu werden. Die Befugniſſe derlei Scheerenſchleifer, welche nicht als konzeſſionirte Gewerbsinhaber im Sinne des Gewerbsgeſetzes vom 11. September 1825 zu betrachten ſind [6]), ſind nach den über die ſogenannten herumziehenden Gewerbe beſtehenden Vorſchriften zu beurtheilen [7]).

XCIII.

Schloſſer.

1) Hiſtoriſche Einleitung.

a) Die Schloſſer bildeten im Jahre 1405 mit den aus ihnen hervorgegangenen Sporern eine gemeinſchaftliche Zunft, wozu im Jahre 1469 die Schwertfeger und 1481 die Geſchmeidmacher kamen. Später traten dieſer Zunft noch mehrere Gewerbe bei; ſo gehörten in der erſten Hälfte des 16. Jahrhunderts zu dieſer Zunft auch die Nagelſchmiede, Uhrmacher, Ringmacher [1]) und die, wie es ſcheint, aus den Schloſſern hervorgegangenen Büchſenmacher.

Neben

4) Vgl. Gewerbe der Meſſerſchmiede u. Schwertfeger.

5) U. S. LXXXIV. 1.

6) Miniſt. Reſkr. v. 6. April 1836. (D. V. S. Bd. XIV. Abth. 3 § 522. S. 1323).

7) Solche Vorſchriften enthalten die Verdg. v. 2. Okt. 1816 (Reg. Bl. 1816 S. 183), das Miniſt. Reſkr. v. 29. Dez. 1833 (D. V. S. l. c. §. 521. S. 1321), die Regierungsausſchrbgen v. 27. Aug. u. 1. Okt. 1822 (Kr. Bl. 1822 S. 649 u. 760) und vom 19. Nov. 1838) Kr. Bl. 1838 (S. 323 u. 1777).

1) Das Gewerbe der Ringmacher, deſſen Gewerbsthätigkeit beim Mangel aller Quellen nur aus ſeiner Benennung vermuthet werden kann, iſt in der erſten Hälfte des 17. Jahrhunderts wieder erloſchen. Vgl. übrigens Gewerbe der Schnallenmacher unter No. XCV.

Neben den Schloſſern beſtand bereits im 15. Jahrhunderte für die Verfertigung der Winden ein eigenes Gewerbe in den vermuthlich aus ihnen hervorgegangenen Windenmachern, welche ebenfalls der Schloſſerzunft angehörten. Alle dieſe Gewerbe löſten ſich im Laufe der Zeit in geſonderte Zünfte auf; gegenwärtig bilden die Schloſſer nur mehr mit den Windenmachern einen gemeinſchaftlichen Gewerbsverein.

Ueber die genannte Zunft enthält ſchon die magiſtratiſche Verordnungen-Sammlung des 14. und 15. Jahrhunderts Zunftſätze, welche jedoch nur die Schloſſer und Sporer, auf welche ſich die Zunft damals noch beſchränkte, betreffen. Im Jahre 1469 erhielt die Zunft ein eigenes Satzbuch, in welches die vom Magiſtrate nach und nach ertheilten Zunftſätze, die bis zum Jahre 1638 gehen, eingeſchrieben wurden[2]).

b) Der Gewerbsbetrieb der Schloſſer hatte ſchon frühe obrigkeitliche Verfügungen hervorgerufen. So iſt

1) Das Anſchlagen der Schlöſſer und der Beſchläge an Käſten, Kiſten, Truhen, Fenſter ſchon in den Sätzen der mag. Verordnungen-Sammlung als eine ausſchließende Befugniß der Schloſſer erklärt und ihnen daher verboten, für einen Kiſtler derlei Beſchläge vorzunehmen und kein Kiſtler durfte Beſtellungen dieſer Art an einen Schloſſer machen. Nur Tiſche und Spielbretter durften die Schloſſer für die Kiſtler beſchlagen.

Im Jahre 1425 wurde aber dieſer Satz wieder aufgehoben und ſohin auch den Kiſtlern die Befugniß eingeräumt, ihre Arbeiten zu beſchlagen oder zu dieſem Behufe den Schloſſern zu übergeben, jedoch hatte in erſterem Falle der Kiſtler die Verbindlichkeit, Schloß und Beſchläge vorher durch die Zunftführer der Schloſſer beſchauen zu laſſen[3]). In einem weiteren Rathsbeſchluß vom Freitag vor dem weißen Sonntage 1487, erneuert am 8. Auguſt 1576, wurde vorgeſchrieben, daß jedes Schloß mit dem Mönche bezeich-

2) V. S. LXXXV. 1.

3) „Item die ſlozzer ſullen fürbas dheinen kiſtler weder kiſten noch tru-„hen, noch käſtel, noch venſter beſchlahen, weder mit ſlozzern noch „mit geſmeid, ſo ſol ez auch dhein kiſtler an ſi nicht frümen, vnd „wer daz vberuert, er ſey kiſtler oder ſlozzer, der geit dem Richter „xxxvj dn. Civit. ½ ß. dn. Den kiſtlern mag man Tiſch vnd Spil-„preter wol beſlahen.“

„Aber ain Rat will von den Sacz ietz 1425 ablazzen alſo daz „die virer darzu lugen, daz guty arbait gemacht werde vnd daz „die kiſtler darzu nichts mer beſlahen noch anſlahen ſullen, es habent „denn der ſloſſer virer vor beſchawet.“

net und durch die Führer beſchauet, vorher aber nicht angeſchlagen werden ſolle [4]). Ferner war

2) den Schloſſern aus Gründen der Sicherheitspolizei vorgeſchrieben, keinen Schlüſſel zu einem alten Schloſſe zu machen, auſſer man führte ihn zu dem Schloſſe, keinen Schlüſſel nach einer in Taig oder Wachs abgedruckten oder anderen derlei Form zu verfertigen; desgleichen durften ſie ein altes Schloß, wozu ſie Schlüſſel zu fertigen hatten, nicht ſchlechter machen, und hatten ſie ein neues Schloß zu verfertigen, ſo mußten ſie die Schlüſſel hiezu auch ganz fertig machen [5]).

3) Durch einen Rathsbeſchluß vom Tage Freitag vor Oculi 1429 wurde für die angehenden Meiſter die Verbindlichkeit der Meiſterſtückablage eingeführt [6]) und

4) durch einen weiteren Raths-Beſchluß vom Jahre 1432 die Arbeitszeit vorgeſchrieben. Jeder Meiſter des Schloſſer- und Sporergewerbes mußte demzufolge jeden Tag in der Frühe um 4 Uhr aufſtehen und Abends 8 Uhr, an Samſtagen aber um 4 Uhr, Feierabend machen, damit deſto achtſamer mit dem Feuer umgegangen werde und keiner bei Nacht arbeite, während er bei Tage beim Wein verweile [7]).

---

4) U. S. LXXXV. 1.

5) „Ez ſol auch dhein ſlozzer ſlüzzel machen nach alten ſlüzzeln, man „für in dann zu dem ſlozze, ez ſol auch dhein ſlozzer dhein altz „ſlozz nicht erger machen, da er ſlüzzel zu macht vel jud: xij dn. Civit. xxxvj dn."

„Ez ſol auch dhein ſlozzer noch ſporer dheinen ſlüzzel würchen „nach ſlüzzeln die auff taik oder auf wachs gedrukgt ſind, oder nach „dheinerley andern form, wie die genannt ſey, oder er geit dem Richter ½ ℔. dn. Civit. v. ℔. dn. vnd hat er nicht guts man puzt in „an dem Leib."

„Waz die ſlozzer newer ſlozz machent, da ſullent ſi die ſlüzzel „gar vnd gantz zu richten, vnd wer der ſaetz einen oder mehr vberuert, der geit dem Richter xxxvj. dn. Civit. ½ ℔. dn. als offt er ez „tut."

6) „Item es iſt for aim Rat derkennt wordn durch ain gantze Rat freitag vor oculi 1429 ꝛc. welicher fürbas hie Maiſter in dem Handwerch werden wil, der ſol nicht Maiſter ſein noch an Maiſters „Stat arbeiten, er hab dann vor drew ſtuck nach der vierer Rat „machen vnd für ain Rat pringen, daſelbs ſullen die ſtuck geſchawt „werden durch aim Rat vnd die vierer des Handwerchs ob man mit „ſeiner arbait verſorgt ſey."

7) „Item all Maiſter ſlozzer vnd ſporer ſullen hinfür aufſteen des morgens frü zu vier vren vnd ſullen gen die nacht abſteen zu acht

5) Schon früher hatte ſich zwiſchen den Schloſſern und Hufſchmieden Streit über die gegenſeitigen Befugniſſe erhoben. Die Schloſſer wollten nemlich den letzteren die Befugniß zur Verfertigung von Brunnketten und Gattern abſprechen; der Stadtrath wies ſie aber in einem Beſcheide vom Ulrichstage 1441 mit ihrer Beſchwerde zurück und erkannte, daß alle große Arbeit, welche mit dem Hammer gemacht, aber nicht verzinnt noch geſeilt wird, insbeſondere das Einhängen der Thore, die Verfertigung von Brunnketten und großen Gattern den Hufſchmieden gleich den Schloſſern zuſtehen ſolle; auch ward ihnen erlaubt, Fenſter anzuhängen und zu beſchlagen[8]).

Im Jahre 1569 erhoben ſich die Streitigkeiten zwiſchen beiden genannten Gewerben wieder; in Folge derſelben wurden die gegenſeitigen Befugniſſe durch einen Rathsbeſchluß vom 16. Juni 1569[9]) dahin ausgeſchieden, daß

aa) beiden Gewerben gemeinſchaftlich die Verfertigung der Schleudern für Gebäude, der Brunnketten, Gatter und Hacken, das Beſchlagen der Lienfenſter, hölzernen Eimer und Brunnſcheiben und das Einhängen von Thüren, ferner das Beſchlagen der Dächer und Spreizſtangen an den Pirſchwägen und Chaiſen zuſtehen ſolle, ſo daß ſowohl der Schloſſer als der Hufſchmied dieſe Arbeiten, wenn ſie bei ihm beſtellt wurden, zu fertigen befugt ſei; daß aber derlei Arbeiten

bb) die Hufſchmiede nur mit dem Hammer machen und mit Pech ſchwärzen, aber weder feilen noch verzinnen ſollen; während

cc) dieſe Arbeiten, wenn ſie verzinnt, gefeilt oder geſchraubt werden, den Schloſſern allein zuſtehen, was auch bezüglich der Verfertigung und des Einhängens jener Ar-

---

„vren damit ſie mit fewr deſt gewarter vmbgen damit auch ainer „nit die nacht arbait vnd den tag zu weyn ligen, vnd an den ſamſtag ze nacht auch abſteen zu viern vren. Actum 1432."

8) „Item die Sloſſer komen für ain Rat vnd maynten, die Hufſchmid „ſolen kayne prunnenketten, noch kayn gatter machen vnd ſie griffen „inen ein. Alſo hat der Rat derkennt waz groſſer arbait iſt mit „dem Hammer vnd daz nit verzinte arbait iſt und daz nit veyeln „darf nach dem gemainzeſteen. Sie mügen wol törr einhencken, „prunnenketten, groſſe gatter vnd ſolche groſſe arbait. Actum vlrici „1444 alſo ward es den Sloſſern abgeſlagen. Sie mügen auch „venſter anhengen vnd beſlahen."

9) U. S. LXXXV. 1.

beiten gelten ſolle, wobei Hacken mit Blei in Stein eingerennt werden.

6) In älteren Zeiten pflegten die Schloſſer ihre Waaren auch auf dem Täntelmarkte feilzuhalten. In Bezug auf dieſen Verkauf wurde durch einen Rathsbeſchluß vom 2. Oktober 1585 [10]) verordnet, daß zwar jeder Schloſſer ſeine ſelbſtgemachte jedoch mit ſeinem Zeichen verſehene Arbeit auf dem Täntelmarkte, aber nicht durch die Täntler, ſondern durch ſeine eigenen Hausgenoſſen verkaufen laſſen dürfe.

Alle dieſe den Gewerbsbetrieb der Schloſſer betreffenden Beſtimmungen ſind mit Ausnahme der magiſtratiſchen Entſcheidung über die gegenſeitigen Befugniſſe der Schloſſer und Hufſchmiede vom 16. Juny 1569, welche fortwährend zum Anhaltspunkte diente und auch gegenwärtig noch mit Modifikationen als Norm gilt, veraltet.

2) Befugniſſe der Schloſſer.

a) Die Schloſſer verfertigen hauptſächlich aus Eiſen, dann aber auch aus Stahl und Meſſing verſchiedene Geräthe und Beſtandtheile und zwar aus Blech (ſchwarzem Eiſenbleche) oder dem Ganzen oder aus Draht.

Die Galanterie- oder Kunſtſchloſſerei iſt von dem Gewerbsbetriebe der Schloſſer nicht ausgeſchloſſen.

Die gewöhnlichen Arbeiten der Schloſſer ſind

1) Gebäudearbeiten verſchiedener Art, namentlich die Verfertigung von Schleudern, Klammern, Schrauben, Bruchen, Gittern, Brunnketten, Brunnſtangen, Hacken, der Beſchläge zu Thoren, Thüren und Fenſtern, der Thürangeln und Thürbänder, der Schlöſſer und Schlüſſeln (letztere machen die Hauptarbeit des Schloſſergewerbes aus) u. dgl. m.

Von den Hufſchmieden, welche nach Inhalt der Rathsbeſchlüſſe von 1441, vom 16. Juny 1569 und ſpäterer Entſcheidungen [11]) gleichfalls zur Verfertigung von Schleudern, Klammern, Gittern, Brunnketten, Hacken, der Beſchläge für Thore und Fenſterläden, der Thorkegel und Thorbänder berechtiget erſcheinen, unterſcheiden ſich die Schloſſer darin, daß ihnen ausſchließlich das Recht zuſteht, alles zu verfertigen, was gefeilt, geſchraubt oder verzinnt, ſowie auch all dasjenige, was mit Blei in Stein einge-

10) U. S. LXXXV. 1.

11) Siehe Gewerbe der Hufſchmiede in Bd. I. S. 239 u. flg.

rennt wird, während den Hufſchmieden dieſe Arbeiten nur dann zukommen, wenn ſie nur mit dem Hammer gefertiget und mit Pech geſchwärzt werden.

Alle übrigen der oben benannten Arbeiten aber ſtehen den Schloſſern allein zu. Was insbeſondere die Schlöſſer anbelangt, ſo beſchränkt ſich der Gewerbsbetrieb der Schloſſer nicht bloß auf Verfertigung der gewöhnlichen Schlöſſer, ſondern zu ihrem Arbeitskreiſe gehören auch die ſogenannten Sicherheits- und Verirſchlöſſer, Combinationsſchlöſſer, Ring-, Namen- und Mahlſchlöſſer. In Bezug auf Vorhängſchlöſſer, deren Verfertigung ehmals Streitgegenſtand zwiſchen den Schloſſern und Geſchmeidmachern geweſen war, liegt ein Polizeirathserkenntniß vom 1. Auguſt 1767[12]) vor, worin der Verkauf von Vorhäng- und Kanzleiſäck-Schlöſſern, wie auch das Halten von Schloſſergeſellen den Geſchmeidmachern unter der Vorausſetzung, daß dieſe Arbeiten von den Schloſſern ſelbſt verfertiget würden, verboten wurde; und in einem weiteren Beſcheid des Stadtbußamts vom 9. Febr. 1768[13]), beſtätiget durch Magiſtrats-Beſchluß vom 18. März 1768[14]) wurde erkannt, daß die Verfertigung und der Verkauf von Schlöſſern, wie ſie Namen haben mögen, den Geſchmeidmachern nicht zuſtändig, den Schloſſern aber nur der Verkauf der von ihnen ſelbſtgefertigten geſtattet ſey; daß bei Kanzleiſäck-Schlöſſern die Verfertigung des Schloſſes Sache des Schloſſers ſei, der übrige Theil der daran noch vorkommenden Arbeiten aber dem Geſchmeidmacher zugehöre.

2) **Einrichtungsgegenſtände oder Beſtandtheile zu Meubles**, als: Meubelſchlöſſer, Bänder und Beſchläge, Betthacken, Schub- und andere Riegel, Glockenzüge, Geld- oder Kaſſetruhen, eiſerne Bettſtätten, Bratenwender, ſchwarzblechene Ofenſchaufeln und andere Küchen-Geräthſchaften[15]), von welchen jedoch Feuerhunde, Dreifüße, Röſte, Bratſpieſe, Ofengabeln und Ofenſchaufeln, als den Hufſchmieden zuſtändig, ausgenommen ſind[16]).

In Bezug auf das Anſchlagen der Beſchläge und Schlöſſer an Käſten und Koffer wurde den Kiſtlern gegenüber ge-

12) U. S. LXXXV. 2. In einigen Ländern iſt die Verfertigung der Vorhängſchlöſſer Gegenſtand eines beſonderen Gewerbes, der Löthſchloſſer.

13) U. S. XXVIII. 2. 14) U. S. XXVIII. 4.

15) U. S. LXXXV. 5.

16) Siehe Gewerbe der Hufſchmiede loc. cit.

gen den Inhalt des älteren Rathsbeſchluſſes von 1425 durch eine Entſchließung der unmittelbaren Beſchwerden-Unterſuchungskommiſſion vom 27. April 1793 [17]) ausgeſprochen: daß dieß zu den ausſchließlichen Berechtigungen der Schloſſer gehören und ſohin den Kiſtlern verboten ſein ſolle. Deſſenungeachtet hat ſich jedoch die frühere Uebung, gemäß welcher die Kiſtler die Schlöſſer und Beſchläge an die von ihnen gefertigten Arbeiten auch ſelbſt anſchlagen, wieder hergeſtellt, welche auch dem Sinne der Verordnung vom 26. Februar 1802 [18]) entſpricht. Jedoch iſt hierunter nicht das Beſchlagen fremder Arbeiten und der Thüren und Thore begriffen; dieſes gehört vielmehr, ſoweit dabei gefeilte, geſchraubte und verzinnte Arbeiten vorkommen, den Schloſſern allein zu [19]).

3) Ofen- und Herdarbeiten, insbeſondere glatte und verzierte Stubenöfen verſchiedener Art, daher auch von ſchwarzem Bleche, Rauch- und Bratrohre und, gemeinſchaftlich mit den Kupferſchmieden, auch Malzdörren [20]).

4) Mit Wagenarbeiten, obſchon dieſe nach Inhalt der Zunftordnung der Hufſchmiede vom 20. Auguſt 1777 [21]) den Schloſſern inſoferne zukommen, als ſie gefeilt, geſchraubt oder verzinnt ſind, — befaſſen ſich die Schloſſer ſchon längſt nicht mehr, weshalb dieſe Beſtimmung der allegirten Zunftordnung als veraltet zu betrachten iſt [22]).

5) Getriebene Arbeiten verſchiedener Art, wie z. B. Siegelpreſſen.

b) Die Maſchinenſchloſſerei bildet dahier keinen Zweig des Schloſſergewerbes, ſondern gehört dem Gewerbe der mechaniſchen Inſtrumentenmacher zu.

c) Die Verfertigung von Waagen iſt von dem Gewerbsbetriebe der Schloſſer ausgeſchloſſen und gehört theils den Geſchmeidmachern, theils den mechaniſchen Inſtrumentenmachern zu [23]).

d) Für die Verfertigung der Winden beſteht ein eigenes Gewerbe, das der Windenmacher, weshalb weder die Verfertigung noch der Verkauf derſelben den Schloſſern zuſtändig iſt [24]).

---

17) U. S. LXXXV. 3. 18) Reg. Bl. 1802 S. 138.
19) U. S. XLIX. 10. 11.
20) U. S. LXXXV. 5. Vgl. Gewerbe der Kupferſchmiede in Bd. I. S. 291.
21) U. S. XXXVIII. 2. 22) U. S. XXXVIII. 7.
23) U. S. LXXXV. 6. 24) U. S. LXXXV. 4.

e) Bei dem Verkauf ihrer Waaren ſind die Schloſſer auf ihre eigenen Produkte beſchränkt[25]), auch kommt ihnen,

f) der Handel mit Eiſen, wofür ein eigenes Gewerbe in den Eiſenhändlern beſteht, nicht zu[26]).

XCIV.

Schnäppermacher.

Das Gewerbe der Schnäppermacher, welches die Verfertigung von Aderlaßſchnäppern und anderen chirurgiſchen Inſtrumenten zum Gegenſtande hatte, ſcheint, und zwar erſt im 17. oder 18. Jahrhunderte, aus den Geſchmeidmachern, in deren Befugniſſen die Verfertigung der bezeichneten Inſtrumente gelegen war, hervorgegangen und auf einem niedrigen Standpunkte geweſen zu ſein, was der Umſtand verräth, daß, wenigſtens gegen Ende des 18. Jahrhunderts, zu ſeinem Betriebe nur die Kenntniſſe des Schloſſergewerbes für erforderlich gehalten wurden.

Die größere Ausbildung und Ausdehnung, welche die Wiſſenſchaft der Chirurgie und der Inſtrumentenlehre in neueſter Zeit erlangt hatte, rief jedoch im Jahre 1806 das Gewerbe der chirurgiſchen Inſtrumentenmacher[1]) in München zum Daſein, deſſen Betrieb nicht nur techniſche, ſondern auch ſcientive Ausbildung zu Grunde gelegt wurde.

Die gegenwärtig noch einzig beſtehende reale Schnäppermachergerechtſame wird in derſelben Weiſe und Ausdehnung, wie ſie mit dem Gewerbe der chirurgiſchen Inſtrumentenmacher verbunden ſind, betrieben, da die Gewerbspolizeibehörde mit ihrem Beſitze ſämmtliche Befugniſſe des zuletzt genannten Gewerbes vereiniget[2]).

Gleichwie die chirurgiſchen Inſtrumentenmacher auf die Verfertigung der chirurgiſchen Inſtrumente beſchränkt ſind, ſo iſt daher auch nicht mit einer Schnäppermachergerechtſame die Befugniß zur Verfertigung und zum Han-

25) u. 26) Mand. v. 24. Nov. 1676 (M. G. S. v. 1788 Bd. IV S. 558).

1) Siehe Gewerbe der chirurgiſchen Inſtrumentenmacher in Bd. I S. 245.

2) U. S. LXXXVI. 1. 3) U. S. LXXXVI. 2.

del mit Meſſern und andern Gegenſtänden, welche nicht in die Kategorie dieſer Inſtrumente fallen, verbunden [5]).

XCV.

Schnallenmacher.

Das Gewerbe der Schnallenmacher ſcheint in München erſt ſeit dem vorigen Jahrhunderte zu beſtehen [1]). Es ſteht in keinem Gewerbsvereine und beſitzt daher auch keine Zunftordnung.

Die Gewerbsthätigkeit der Schnallenmacher beſteht in der Verfertigung und dem Verkaufe von Schnallen, namentlich der Riemer-, Taſchner- und Sattler-Schnallen und von Beſchlägen zu Pferdgeſchirren; amtliche Ausſprüche hierüber liegen indeß nicht vor. Uebrigens theilt das benannte Gewerbe ſeine Befugniſſe mit den Gewerben der Geſchmeidmacher, Gürtler, Sporer [2]).

XCVI.

Schneider und Kleiderhändler.

1) Hiſtoriſche Einleitung.

a) Die Verfertigung von Kleidungsſtücken, welche noch zu Karl des Großen Zeiten hauptſächlich in den Händen der Frauensperſonen gelegen hatte, war nach Entſtehung der Gewerbe Gegenſtand eines ſolchen geworden. Auch in München ſcheint das Gewerbe der Schneider ſchon in den früheſten Zeiten beſtanden zu haben; das Gewerbsverzeichniß von 1370 weiſet deren bereits 55 auf.

Sie bildeten für ſich eine eigene Zunft, welcher im Jahre

1) Ob die Schnallenmacher daſſelbe Gewerbe bilden, welches zu Anfang des 17. Jahrhunderts in den Gewerbsverzeichniſſen unter der Benennung „Ringmacher" vorkommt und auch an anderen Orten noch unter dem Namen „Ringſchmiede" beſteht, woſelbſt dieſe Ringe und Schnallen, namentlich an Pferdegeſchirren, verfertigen, läßt ſich zwar vermuthen, aber nicht beſtimmt ausſprechen.

2) Vgl. die Gewerbe der Geſchmeidmacher, Gürtler, Sporer.

1467 die Priechler einverleibt wurden[1]) und bis zum Jahre 1813 angehörten. Dieſe Zunft der Schneider erhielt ihre erſten Zunftſätze vom Stadtrathe zu Anfang des 15. Jahrhunderts, welche nebſt mehreren bis gegen die Mitte dieſes Jahrhunderts hinzugekommenen Zuſätzen der magiſtratiſchen Verordnungen-Sammlung des 14. und 15. Jahrhunderts einverleibt ſind[2]); ſpäter bekamen die Schneider und Priechler am 13. July 1729 vom Stadtrathe eine neue Zunftordnung, welche unterm 30. Dezember 1729 von Churfürſt Karl Albert und am 13. September 1749 von Max Joſeph III. konfirmirt wurden[3]), die letzte Zunftordnung aber wurde den Schneidern für ganz Bayern am 3. Auguſt 1776 von dem letztgenannten Landesfürſten ertheilt[4]).

Gegenwärtig ſtehen übrigens ſowohl die Schneider als die Priechler in beſonderen Gewerbsvereinen.

b) Obſchon die Schneider urſprünglich ein ungetheiltes Gewerbe waren, zerfielen dieſelben doch, nachdem ſich ihr Arbeitskreis mit der Zeit erweitert hatte, je nach ihrer vorherrſchenden Beſchäftigung in mehrere Klaſſen. So gab es ehmals Zeltſchneider, welche gemeinſchaftlich mit den Priechlern ſich mit Verfertigung von Zelten beſchäftigten[5]), übrigens bereits erloſchen ſind; dann Kappenſchneider, welche Kappen verfertigten und woraus ſich ein beſonderes Gewerbe, das ſpäter die Benennung „Kappenmacher" führte, entwickelte[6]). Die übrigen Schneider aber theilten ſich in Manns- und Frauenſchneider, je nachdem ſie für Manns- oder Frauensperſonen Kleider zu fertigen hatten. Dieſe Ausſcheidung in Manns- und Frauenkleidermacher, welche übrigens nur eine willkührliche geweſen war, indem der Beſitzer einer Schneidergerechtſame von der einen oder anderen Befugniß Gebrauch machen konnte, — iſt in neueſter Zeit durch die in Folge des §. 46 Abſch. 3 der Vollzugs-Inſtruktion zum Gewerbsgeſetze vom 28. Dezember 1825[7]) eingetretene Freigebung der

---

1) U. S. LXXXVII. 1.

2) Soweit dieſe Zunftſätze Relevantes bieten, wird ihr Inhalt unten in Note 13 u. 14 mitgetheilt werden.

3) Ein Auszug derſelben folgt in U. S. LXXXVII. 1.

4) U. S. LXXXVII. 2. 5) Vgl. U. S. LXXXVII. 1.

6) Siehe Gewerbe der Kappenmacher in Bd. I S. 265. Vgl. auch U. S. XLVIII. 1. in Bd. I S. 661.

7) Reg. Bl. 1826 S. 137.

Verfertigung von Frauenkleidern erloſchen, indem von da an für dieſen Erwerbszweig Lizenzen an Frauensperſonen ertheilt wurden[8]), alle ehmaligen Frauenſchneider aber mit wenigen Ausnahmen ſich mit Verfertigung von Mannskleidern befaßten.

c) Was den Gewerbsbetrieb der Schneider anbelangt, ſo ſcheint ſich dieſer

1) urſprünglich auf die Verfertigung aller Gattungen von Kleidungsſtücken ausgedehnt zu haben; denn ſie verfertigten ſowohl für Männer als Frauen Röcke, Mäntel, Joppen, Hoſen und, wie oben erwähnt, auch Kappen[9]); nur Weißnäharbeiten, wie Hemden, Schürzen, Bettzeug, Hals- und Sacktücher, Schlafhauben u. dgl., blieben als häusliche Beſchäftigung von dem Gewerbsbetriebe der Schneider ausgeſchloſſen und deren Verfertigung ſelbſt auf Erwerb den freien Erwerbsarten überlaſſen. Für die Verfertigung der Kirchenornate aber hatte ſchon in frühen Zeiten ein eigenes Gewerbe in den Seidennatern beſtanden, weshalb dieſe Arbeit den Schneidern verboten war, ſo lange das übrigens ſchon längſt erloſchene Gewerbe der Seidennater beſtanden hatte.

2) Zu den ihnen zuſtändigen Kleidungsſtücken verarbeiteten die Schneider verſchiedene Stoffe, namentlich Gold- und Silberſtoffe, Tuch, Seide, Samet, Wurſchet, Barchent und andere Zeuge[10]) dann Leder[11]); in Bezug auf Lederarbeiten unterſchieden ſie ſich von den zu deren Verfertigung gleichfalls berechtigten Säcklern darin, daß erſtere die Nähte inwendig (auf Schneiderart), letztere aber auswendig (auf Säcklerart) anzubringen hatten[12]). Jedoch haben die Schneider die Lederarbeiten ſchon längſt aufgegeben, welche von da an den Säcklern allein verblieben.

Nur Arbeiten in Pelz, wie auch das Füttern und Verbrämen von Kleidungsſtücken mit Pelz waren dem Gewerbsbetriebe der Schneider ſchon immer entzogen und gehörten den Kirſchnern ausſchließend zu[13]).

3) Uebrigens beſchränkte ſich die Thätigkeit des Schnei-

---

8) Miniſterialreſkript v. 17. Dez. 1836 (D. V. S. Bd, XIV. Abth. 3 §. 604 S. 1398).

9) Vgl. die in Note 14. allegirte Verordnung.

10) Vgl. die in Note 14. allegirte Verordnung u. U. S. XXXVII. A. 1., Art. 44 in Bd. I S. 551.

11) Vgl. U. S. XXXVII. A. 1 Art. 86. in Bd. I S. 555.

12) U. S. LXXXVII. 5. 6.

13) Vgl. U. S. XLVIII. 1 in Bd. I S. 659.

ders ſchon urſprünglich nur auf das Zuſchneiden und Verarbeiten der Stoffe zu Kleidern. Hiefür ward im Jahre 1441, weil ſich ſowohl der herzogliche Hof, als das Publikum über unverhältnißmäßige Preiſe der Schneider beklagt hatten, vom Stadrathe eine Taxe feſtgeſetzt, worin der Schneiderlohn je nach der Gattung des Kleides beſtimmt war [14]). Das Netzen der Stoffe zu Kleidungsſtücken wurde den Schneidern im nemlichen Jahre als eine dem Tuchſcherergewerbe zuſtändige Befugniß verboten; doch durften ſie auch kein Kleid, deſſen Stoff des Netzens bedurfte, ungenetzt verfertigen [15]).

Auch arbeiteten die Schneider

4) in den früheſten Zeiten nur auf Beſtellung, nicht aber auch auf Vorrath. Der Kunde, welcher Kleidungsſtücke beſtellte, hatte die Stoffe und benöthigten Materialien ſelbſt beizuſchaffen oder zu deren Beiſchaffung den Schneider zu beauftragen. Allmählig begannen die Schneider ſich die Stoffe und Materialien in Vorrath zur Auswahl ihrer Kunden ſich beizulegen. Hierüber kam es zu Streitigkeiten zwiſchen den Krämern und Tuchhändlern, welche ſich hiedurch für beſchwert erachteten, und den Schneidern. Dieſe wurden durch Rathsbeſcheide vom 31. Jänner 1555 und vom 6. November 1573 [16]) dahin entſchieden, daß den Schneidern die Beilegung aller Vorräthe ausdrücklich verboten wurde. Demzufolge mußte jeder Schneider, ſoferne der Kunde die erforderlichen Stoffe nicht ſelbſt beibrachte, die zur Verfertigung des einzelnen beſtellten Kleidungsſtückes benöthigten Stoffe, als Tuch, Samet, Seide, Wurſchet, Borten, Knöpfe, Schnüre, und alles andere zur Verarbeitung Erforderliche bei den hieſigen Krämern und Tuchhändlern beſonders einkaufen [17]); nur in dem Falle, wenn das Benöthigte dahier nicht zu bekommen war oder wenn ein Kunde den Schneider auf ſeine Koſten nach Augsburg oder einer anderen Stadt zum Einkaufe der zu dem beſtellten Kleide bedürfenden Materialien ſchickte, durfte der

---

14) Die Verordnung über den Schneiderlohn und die Taxe ſelbſt finden ſich abgedruckt in Weſtenrieder's Beiträgen Bd. VI. S. 162 u. 163.

15) „Item die Snevder ſullen auch fürbas kayn tuch mer netzen 1441."
„Item es habent mein Herrn von Rat geſetzt vnd geboten wo die „geſworen vierer vngenetzt gewant vail findent daſſelb gewant ſullen „ſie aufheben vnd nach Burgermaiſters oder eines Rats wiſſen in das „Spital gebn."

16) U. S. XXXVII. A. 1. Art. 44 u. 81—86 in Bd. I S. 551 flg.

17) Daher mag es kommen, daß, wie noch jetzt geſchicht, die Schneider ihren Kunden außer dem Schneiderlohn jedes der einzelnen Arbeitsmaterialien geſondert in Anrechnung zu bringen pflegten.

ſowohl ſelbſtgefertigten als bezogenen Mannskleidern zum Schneider auch anderwärts einkaufen, aber mehr nicht, als das zu dem beſtellten Kleide Erforderliche, daher weder etwas für ſich, noch zum Wiederverkaufe. Beſtellte aber ein Kunde bei einem Schneider Kleider aus Leder, ſo mußte er jenen behufs des Einkaufs an den Krämer oder Weißgerber verweiſen oder in deſſen Namen das erforderliche Leder bei dieſen kaufen. Felle in Vorrath zu führen, ſowie das Schmitzen und Färben und der Verkauf von Fellen aber war den Schneidern verboten [18]).

Dieſer Entſcheidungen ungeachtet pflegten ſich in ſpäterer Zeit die Schneider doch wieder Vorräthe an Stoffen und Arbeitsmaterialien beizulegen. In Folge der hierüber angefachten Streitigkeiten wurde von der vormaligen unmittelbaren Beſchwerdenkommiſſion in den Entſchließungen vom 20. Februar 1793 und vom 15. März 1794 [19]) erkannt, daß den Schneidern erlaubt ſein ſolle, Leinwand, Futterbarchent und Nähſeide in Vorrath, jedoch nur zur eigenen Verarbeitung, nicht aber zum Wiederverkaufe, ſich beizulegen und an jedem beliebigem Orte einzukaufen; dagegen wurde ihnen die Beilegung aller anderen Stoffe unterſagt.

Allmählig geſtaltete ſich bei dem Beginne des gegenwärtigen Jahrhunderts der Gewerbsbetrieb der Schneider nach dem Vorbilde anderer Städte auf dieſe Weiſe, daß ſie Herrnkleider in Vorrath zum Verkaufe fertigten und mit denſelben Handel trieben, womit in Verbindung ſtand, daß ſie ſich auch andere, als die ihnen im Jahre 1794 erlaubten, Vorräthe an Stoffen beilegten. Zu dem Handel mit ſelbſt verfertigten Kleidern ward ihnen auch im Jahre 1804 die Befugniß zugeſprochen [20]), welche Bewilligung ſofort das Entſtehen förmlicher Kleiderhandlungen in offenen Läden zur Folge hatte, zu deren Betrieb man in letzterer Zeit an die Schneider Lizenzen ertheilte.

Dieſe fortſchreitende Gewerbsausdehnung der Schneider rief in jüngſter Zeit Differenzen mit den Tuch- und Schnittwaarenhändlern hervor, in Folge welcher durch k. Miniſterialreſkripte vom 14. November 1840 und vom 9. September 1841 [21]) die Befugniſſe der Schneider für die Zukunft normirt, zugleich aber die Befugniß zum Handel mit

---

18) Mand. v. 11. Juny 1784. (M. G. S. v. 1784 Bd. II S. 1481.)
19) U. S. LXXXVII. 3. 4.
20) Siehe Döllinger's Repertorium der Staatsverwaltung Bd. VI. S. 200.
21) U. S. LXXXVII. 13. 14.

Gegenſtande einer beſonderen Gewerbsberechtigung gemacht wurde, wodurch das Gewerbe der Kleiderhändler zum Entſtehen gelangte.

2) Befugniſſe der Schneider.

Dem erwähnten k. Miniſterialreſkripte vom 14. November 1840 zufolge beſtehen gegenwärtig die Befugniſſe der Schneider in Folgendem:

a) Ihre Gewerbsthätigkeit hat die Verfertigung von Kleidungsſtücken zum Gegenſtande mit einziger Ausnahme derjenigen von Leder[22]), welche ausſchließend dem Gewerbe der Säckler angehören, der Arbeiten aus Pelz, indem dieſe dem Kirſchnergewerbe allein zuſtehen[23]) und der Kappen[24]). Demzufolge iſt auch in vorliegenden Entſcheidungen den Schneidern die Verfertigung von Kravatten (ſoferne ſie nicht aus Leder beſtehen) zugeſprochen[25]).

Ferner gehört zu dem Gewerbsbetriebe der Schneider auch die Verfertigung der Kirchenornate.

In der Regel verfertigen jetzt die Schneider nur mehr Kleider für Herren; die Verfertigung von Frauenkleidern, gleichwie die Verfertigung von anderen Gegenſtänden weiblichen Putzes, iſt als freie Erwerbsart erklärt, worauf Lizenzen an Frauensperſonen, welche hiezu auch Gehilfinen und Lernmädchen halten dürfen, verliehen werden[26]); doch ſind von deren Ausübung auch die Schneider nicht ausgeſchloſſen, ſoferne ſie davon Gebrauch machen wollen, nur können ſie hierauf kein Recht der Ausſchließung anſprechen[27]).

Vorliegenden Entſcheidungen zufolge gehört auch die Verfertigung von Schlafröcken den freien Erwerbsarten an[28]).

Das Gleiche gilt von der Verfertigung der Weißnäharbeiten, wie z. B. der Hemden u. dgl., welche eine häusliche Beſchäftigung iſt und, ſoferne ſie auf Erwerb betrieben wird, den freien Erwerbsarten zugehört.

So iſt auch das Sticken, wofür zwar in früherer Zeit ein eigenes Gewerbe der „Seidenſticker" beſtanden hatte, der freien Betriebſamkeit überlaſſen.

b) Die Schneider ſind in Verarbeitung der ihnen zu-

---

22) U. S. LXXXVII. 7.
23) U. S. LXXXVII. 10. Vgl. auch Gewerbe der Kirſchner in Bd. I. S. 273.
24) U. S. LXXXVII. 8.
25) U. S. LXXXVII. 9.
26) Siehe oben Note 8.
27) U. S. LXXXVII. 11.
28) U. S. LXXXVII. 12.

ſtändigen Kleidungsſtücke auf die **Ausführung von Beſtellungen** beſchränkt und dürſen daher keine Kleider auf den Verkauf arbeiten, noch, ohne beſonders hiezu konzeſſionirt zu ſein, eine Kleiderhandlung führen[29].

Demzufolge ſind auch

c) die Schneider nicht berechtiget, Vorräthe an Tüchern und Schnittwaaren weder zum Verkaufe, noch auch zu dem Zwecke zu halten, um daraus Kleider auf Beſtellung für ihre Kunden oder in Vorrath auf Nachfrage zu halten, wovon aber Leinwand, Nähſeide und Futterbarchent, deren Beilegung ihnen, behufs der Verarbeitung wie oben erwähnt, ſchon im Jahre 1794 eingeräumt worden iſt, eine Ausnahme begründen. Uebrigens iſt

d) den Schneidern unverwehrt, zur ſchnelleren Bedienung ihrer Kunden von den hier angeſeſſenen Handelsleuten Muſterkarten in ihren Wohnungen aufzulegen und aus Auftrag den Einkauf bei denſelben zu beſorgen.

e) Die Verfertigung der zum Bedarf des Militärs erforderlichen Kleidungsſtücke und deren Reparaturen wird durch beſondere dieſes Handwerks kundige Individuen aus dem Stande der verſchiedenen Regimenter beſorgt; daher in Beziehung auf dieſe das Schneidergewerbe kein Ausſchließungsrecht genießt. Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß durch derlei Militär-Individuen für Civilperſonen keine Arbeiten geliefert werden dürfen[30].

3) Befugniſſe der Kleiderhändler[31].

a) Das Gewerbe der Kleiderhändler iſt ein eigentliches Handelsgewerbe. Es finden daher auf daſſelbe alle jene Normen Anwendung, welche über die Befugniſſe der Han-

---

29) U. S. LXXXVII. 13, 14. Dieſe Beſchränkung der Schneider in ihrem Gewerbsbetriebe bringt es mit ſich, daß, da ſie nur auf Beſtellung, nicht aber auf Vorrath arbeiten dürfen, ihnen auch nicht zuſteht, Kleider gegen Bezahlung auszuleihen.

30) Miniſt. Reſkr. v. 19. Auguſt 1826 (Döll. V. S. Bd. XIV. Abſchn. 3. §. 263 S. 1107 — 9.

31) Obſchon die Kleiderhändler den eigentlichen Handelsgewerben zugehören, ſo glaubte der Verfaſſer doch, der Darſtellung ihrer Befugniſſe hier Platz einräumen zu müſſen, weil das Gewerbe der Kleiderhändler ſeinem hiſtoriſchen Urſprunge nach mit dem der Schneider zuſammenhängt, übrigens auch die Kleiderhandlungen in den Händen ſolcher Gewerbtreibenden liegen, welche zugleich gewerbsberechtigte Schneider ſind.

delsgewerbe im Allgemeinen gelten[32]), mit Ausnahme der in der Verbindung mit dem Handelsgremium ruhenden Befugniſſe, da die Kleiderhändler demſelben nicht angehören.

b) In Bezug auf den Gewerbsbetrieb beſtehen die Befugniſſe der Kleiderhändler in dem Handel mit neuen, durch Schneider verfertigten Herrenkleidern[33]).

Hierüber iſt insbeſondere zu bemerken:

1) Aus der Berechtigung der Kleiderhändler zum Handel mit neuen Herrenkleidern folgt, daß

aa) der Kleiderhändler jene Kleider, welche er im Handel führt, nicht ſelbſt fertigen dürfe, ſondern im gefertigten Zuſtande zu beziehen, ſohin bei berechtigten Schneidern verfertigen zu laſſen habe[34]);

bb) daß der Handel mit alten ſchon gebrauchten Kleidungsſtücken, welcher ohnehin dem Gewerbe der Tändler[35]) zugewieſen iſt, ihnen nicht zukomme.

2) Die Kleiderhändler ſind gemäß k. Miniſterialreſkripts vom 21. Juny 1844[36]) befugt, die zur Verarbeitung für ihre Verkaufsgeſchäfte erforderlichen Tuch-, Schnitt- und andere Waaren ſelbſtſtändig und ohne Beſchränkung auf ihren Wohnort zu beziehen. Dagegen iſt ihnen nicht geſtattet, dieſelben in unverarbeitetem Zuſtande gleich den Tuch- und Schnittwaarenhändlern wieder zu verkaufen und mit dieſen förmlichen Handel zu treiben.

XCVII.

Schuhmacher.

1) Hiſtoriſche Einleitung.

a) Das Gewerbe der Schuhmacher auch „Schuſter" genannt, gehörte zu den älteſten der hieſigen Gewerbe und Zünfte. Schon im Jahre 1294 ertheilte Ludwig der Strenge ihnen die Freiheit, daß kein Schuhmacher, der nicht als Meiſter aufgenommen ſei, Schuhe verkaufen dürfe, welches Privi-

---

32) Vgl. Bd. I. S. 209 — 212. 33) U. S. LXXXVII. 15. 16.

34) Iſt zufällig der Kleiderhändler auch zugleich gewerbsberechtigter Schneidermeiſter, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß er in dieſer Eigenſchaft auch die als Kleiderhändler zum Handel bedürfenden Kleider ſelbſt verfertigen dürfe.

35) Siehe Gewerbe der Tändler unter Nr. CXI.

36) U. S. LXXXVII. 16.

legium im Jahre 1297 von Herzog Rudolph beſtätiget ward [1]). Zwei Jahre zuvor hatte Kaiſer Ludwig den Schuhmachern zur Belohnung der im Kriege geleiſteten Dienſte und bewieſenen Tapferkeit beſondere Freiheiten verliehen, indem er ihnen für ewige Zeiten die Führung des Mönches in ihrem Panniere geſtattete, ihren Knechten aber die Erlaubniß ertheilte, in der Hofkirche den Gottesdienſt zu halten und ein ewiges Licht zu brennen [2]).

Schon in frühen Zeiten erhielt die Schuhmacherzunft ihre eigenen Zunftſatzungen. Solche enthält ſchon das Rechtsbuch Kaiſer Ludwigs von 1347 [3]), wie auch die magiſtratiſche Verordnungen-Sammlung des 14. und 15. Jahrhunderts.

Im Jahre 1652 erhielt die Schuhmacherzunft vom Stadtrathe eine erneuerte Zunftordnung, welcher ſpäter, am 18. November 1775, eine von Churfürſt Max Joſeph III. koſirmirte Zunftordnung [4]) nachfolgte.

Die Schuhmacher bilden auch gegenwärtig noch einen Gewerbsverein.

b) Was den Gewerbsbetrieb der Schuhmacher, welcher, wie die in dem Gewerbsverzeichniſſe von 1370 enthaltene Zahl von 103 Schuhmachern vermuthen läßt, damals auf einer glanzenden Stufe der Blüthe geſtanden zu ſein ſcheint, anbelangt, ſo umfaßte dieſer ehmals nicht nur die Verfertigung und den Verkauf der Fußbekleidungen, ſondern ſie verbanden hiemit auch den ausſchnittweiſen Verkauf des Leders, wozu ihnen die Herzoge Ludwig der Strenge im Jahre 1294 und Rudolph im Jahre 1297 das ausſchließliche Privilegium ertheilt hatten, welches aber im Jahre 1330 von Kaiſer Ludwig wieder aufgehoben und auch den Lederern das Recht des Lederausſchnittes eingeräumt ward [5]).

Dagegen das Schmieren des Leders und der Verkauf geſchmierten Leders war in den vom Stadtrathe ſpäter erlaſſenen Sätzen den Schuhmachern, welche hierin beſondere Kenntniſſe gehabt zu haben ſcheinen, ausſchließend zugeſprochen

1) Bergmann's Geſchichte S. 11. Urk. B. Nr. XI. u. XII.
2) Burgholzer's Geſchichte München's S. 104. Hierin wird auch die darauf Bezug habende Urkunde mitgetheilt. Die Verleihung dieſer Freiheit ſcheint noch während Kaiſer Ludwigs Minderjährigkeit geſchehen zu ſein.
3) Auers Stadtrecht S. 169.
4) Dieſe beiden Zunftſatzungen werden im Auszuge mitgetheilt in U. S. LXXXVIII. 1. 2.
5) Bergmann's Geſchichte S. 11 u. 39. Urk. B. Nr. XI. XII u. CIII.

chen[6]). Im Jahre 1488 hatten ſich über den Lederausſchnitt zwiſchen den Gewerben der Lederer und Schuhmacher neuerdings Streitigkeiten erhoben, welche ſich bis zum Jahre 1640 fortpflanzten und für die Schuhmacher den Verluſt des Rechtes des Lederausſchnittes zur Folge hatten, wofür ſich endlich in ſpäterer Zeit ein eigenes Gewerbe in den Lederausſchneidern und Gradelträgern bildete[7]). Welche Vorrechte die Schuhmacher einſt in Bezug auf den Einkauf des Leders genoſſen, iſt bei dem Gewerbe der Lederer umſtändlich erörtert worden, wohin hier der Kürze wegen verwieſen wird[8]).

Die Arbeiten der Schuhmacher unterlagen bis zur neueren Zeit der Beſchau, welche monatlich durch die Zunftführer vorgenommen wurde.

2) Befugniſſe der Schuhmacher.

Die Befugniſſe der Schuhmacher beſtehen in der Verfertigung und dem Verkaufe von Schuhen und Stiefeln und anderer Fußbekleidungen, wozu ſie hauptſächlich Leder, jedoch auch andere Stoffe verarbeiten.

Dieſe ſonſt ausſchließende Berechtigung der Schuhmacher ſchließt indeß nicht aus, daß

a) die Verfertigung und Reparirung der für die k. Truppen erforderlichen Fußbekleidungen durch des Handwerks kundige Individuen aus dem Stande der Regimenter vorgenommen werden, welche indeß zur Verfertigung von Civilarbeiten keineswegs berechtiget ſind[9]);

b) die Genoſſen des Schuhmachergewerbes in der Vorſtadt Au genießen gemäß Entſchließung des geheimen Rathes vom 16. May 1816[10]) die Berechtigung, in hieſiger Stadt in öffentlichen Läden ihre Gewerbsprodukte feilzuhalten.

c) Die Schuhmacher ſind auf den Verkauf ihrer eigenen Gewerbserzeugniſſe beſchränkt und können gegen den Verkauf von Fußbekleidungen durch die Handelsgewerbe, ins-

---

6) Vgl. Gewerbe der Lederer unter Nr. LXVI. S. 15 Note 7.

7) Das Nähere hierüber iſt bei dem Gewerbe der Lederer S. 20 flg. erörtert, woſelbſt auch die Normen dargeſtellt ſind, welche über den Lederausſchnitt zur Anwendung kamen.

8) Siehe Gewerbe der Lederer S. 14 bis 24.

9) Miniſterialreſkript vom 19. Auguſt 1826 (Döll. V. S. Bd. XIV. Abth. 3 §. 263 S. 1107 flg.)

10) U. S. LXXXVIII. 3, 6.

beſondere durch Allgemein-Handelsberechtigte nd Galanteriehändler kein Widerſpruchsrecht ausüben [11]).

d) Die Verfertigung von Winterſchuhen (ohne Verwendung von Leder hiezu) iſt den freien Erwerbsarten überlaſſen, worauf Lizenzen verliehen werden.

e) Die Verfertigung und der Verkauf von Schuhen aus Filz gehört dem Gewerbe der Hutmacher zu, dem Filzarbeiten überhaupt zugewieſen ſind [12]).

XCVIII.

Schwammhändler.

Das Gewerbe der Schwammhändler, auch „Schwamm- und Pfeifenhändler" genannt, deſſen Entſtehung erſt der neueren Zeit anzugehören und welches allmählich wieder aufzuhören ſcheint, hat den Handel mit Zündſchwamm und mit Tabaksdoſen, Tabaks-Pfeifen und deren einzelnen Beſtandtheilen, und anderen zum Tabakrauchen dienlichen kurzen Waaren zu ſeinem Gegenſtande [1]); andere Waaren aber, als ſolche, welche nicht zum Tabakrauchen gehören, dürfen ſie nicht führen [2]).

XCIX.

Schwertfeger.

1) Hiſtoriſche Einleitung.

Das Gewerbe der Schwertfeger, welches ehmals auch den Namen „Schwertfurber" (von furben d. i. fegen) und „Klingenſchmiede" führte, in den Akten des vorigen Jahrhunderts aber auch unter dem Namen „Langmeſſerſchmiede" vorkömmt, war im Jahre 1437 aus den Waffenſchmieden hervorgegangen, welche ſich von da an in

11) U. S. LXXXVIII. 4. 5.
12) Siehe Gewerbe der Hutmacher unter No. XLIII. in Bd. I S. 243.
1) U. S. LXXXIX. 2. 2) U. S. LXXXIX. 1.

Waffenſchmiede und in Schwertfeger oder Klingenſchmiede theilten. Im Jahre 1492 wurden ſofort die Schwertfeger der Zunft der Schloſſer, Sporer und Geſchmeidmacher einverleibt, zu welcher ſpäter noch mehrere Gewerbe hinzukamen[1]).

Später (die Zeit läßt ſich jedoch nicht näher beſtimmen), traten die Schwertfeger mit den Hammerſchmieden in eine Zunftverbindung, bis ſie ſich im vorigen Jahrhunderte endlich mit den Meſſerſchmieden in eine Zunft vereinigten. Dieſe Zunft führte gewöhnlich die Benennung „Zunft der Lang- und Kurzmeſſerſchmiede" oder auch „Zunft der Meſſer- und Klingenſchmiede" oder „Zunft der Meſſerſchmiede und Schwertfeger." Hieraus läßt ſich auch der Grund erklären, warum in dem vorigen Jahrhunderte beſonders in deſſen zweiter Hälfte die Schwertfeger auch unter der Benennung „Langmeſſerſchmiede" vorkommen.

In der Folgezeit trennten ſich zwar beide Gewerbe wieder und traten in ihre vorigen Zunftverhältniſſe zurück, wurden aber zu Ende des vorigen Jahrhunderts wieder in eine Zunft vereiniget, in welcher Verbindung ſie — übrigens als getrennte Gewerbe — unter dem Namen eines Gewerbsvereines noch ſtehen.

Die für die Schwertfeger gegebenen Zunftſätze ſind in dem Satzbuche der Schloſſer[2]) enthalten.

2) Befugniſſe der Schwertfeger.

a) Den Hauptgegenſtand der Befugniſſe der hieſigen Schwertfeger bildet die Verfertigung und der Verkauf der verſchiedenen Waffenarbeiten[3]), worin ſie ausſchließliche Berechtigung genießen, weshalb auch durch Generale vom 21. Dezember 1784[4]) den Handelsleuten der Handel mit ſowohl ledigen als eingeſtoßenen Klingen ausdrücklich verboten worden iſt.

Außerdem ſind die Schwertfeger aber auch

b) zur Verfertigung und zum Verkaufe von Meſſern

1) Sutner's Abhandlung S. 516 und 529. Vgl. auch U. S. LXXXV. 1.
2) Siehe U. S. LXXXV. 1.
3) Daß unter den den Schwertfegern zuſtändigen Waffenarbeiten nicht jene zu verſtehen ſeien, welche den Waffenſchmieden (ſiehe Bd. I. S. 243) zuſtehen und mehr Werkzeuge, als eigentliche Waffen ſind, verſteht ſich von ſelbſt.
4) M. G. S. v. 1788 Bd. IV. S. 673.

berechtiget[5]); jedoch ſind hierunter nur Tafelmeſſer zu verſtehen; auf Federmeſſer, Schnappmeſſer, Feuerſtahlmeſſer u. dgl., Raſiermeſſer und Scheeren aber erſtreckt ſich dieſe Befugniß vorliegenden Entſcheidungen gemäß nicht[6]).

c) In neueſter Zeit wurde durch k. Regierungsentſchließung vom 5. November 1837[7]) den Schwertfegern auch die Befugniß zugeſprochen, verſilberte Epaulettes, Cartouches, Wagenarbeiten und Kuppelbeſchläge, gleich den Gürtlern, zu verfertigen und zu verkaufen.

d) Obſervanz gemäß beſchäftigen ſich auch die hieſigen Schwertfeger mit der Verfertigung von Platierarbeiten; amtliche Entſcheidungen hierüber liegen jedoch nicht vor.

e) Gleichwie den Meſſerſchmieden durch rechtskräftige Entſcheidungen auf den Grund der Verordnung vom 26. Februar 1802 die Befugniß zugeſprochen iſt, ihre Fabrikate durch Schleifen und Poliren ſelbſt zu vervollkommnen und zu vollenden, ſo muß dieſe auch den Schwertfegern zugeſtanden werden.

f) Das in Art. 55 der Zunftordnung der Goldſchmiede vom 17. Auguſt 1738[8]) für die Meſſerſchmiede ausgedrückte Verbot der Verfertigung von Arbeiten aus Silber und folglich auch aus Gold dürfte auf die Schwertfeger um ſo mehr Anwendung finden müſſen, als zu jener Zeit die Schwertfeger bereits unter dem Namen „Langmeſſerſchmiede" vorgekommen und mit den „Kurzmeſſerſchmieden" ſchon in Zunftverbindung geſtanden zu haben ſcheinen, überhaupt aber aus der gedachten Zunftordnung der Goldſchmiede erhellet, daß nur die Gold- und Silberarbeiter allein zur Verarbeitung der edlen Metalle berechtiget, dieſe aber außerdem allen anderen Gewerben verboten ſei[9]).

Daß übrigens unter dieſem Verbote nicht das Vergolden und Verſilbern der Schwertfegerarbeiten oder das Einlegen derſelben mit Gold und Silber oder anderen Metallen begriffen ſei, verſteht ſich von ſelbſt.

Verboten iſt den Schwertfegern ferner:

g) der Verkauf von Kuppeln[10]).

---

5) U. S. XXVIII. 3. 4. 6) U. S. XC. 34. 5.
7) U. S. XC. 1. 8) U. S. XXXI. 1.
9) Vergl. Goldarbeiter in Bd. I. S. 188, insbeſ. Note 11 und 12.
10) U. S. XC. 2.

C.

Seifenſieder.

1) Hiſtoriſche Einleitung.

a) Schon vor dem Jahre 1748 hatten zwar dahier Seifenſieder beſtanden, welche das Seifenſieden und Kerzenziehen zu ihrem Erwerbe betrieben und ſelbſt eine Zunftverbindung hatten. Bis dahin bildeten ſie jedoch noch kein eigentliches Handwerk und war daher ihr Erwerbsbetrieb nicht an die Vorbedingung der gewerbsmäßigen Erlernung, der Meiſterſtückablage und des Einkaufens in das Handwerk geknüpft. Auch befaßten ſich damit vor dieſer Zeit außer den Seifenſiedern noch mehrere andere Gewerbe, wie die Metzger, die Krämer, in früherer Zeit auch die Melber (ehmals Fragner) [1]), dann die Salzſtößler und die Eiſenhändler [2]).

Am 11. Dezember 1748 aber erhob der Magiſtrat den Erwerbsbetrieb durch Seifenſieden und Kerzenziehen zu einem ſelbſtſtändigen Handwerke unter der Benennung „Handwerk der Seifenſieder und Kerzenzieher." Den zu jener Zeit bereits beſtandenen Seifenſiedern wurden in den am nemlichen Tage verliehenen Zunftſätzen auf deren Lebensdauer die Rechte der Meiſter eingeräumt, für die Zukunft aber verordnet, daß nach deren Abſterben keiner mehr, welcher nicht das Handwerk vorſchriftmäßig erlernt, die Meiſterſtücke gemacht und die übrigen in den Zunftſtatuten vorgeſchriebenen Bedingungen erfüllt haben würde, als Meiſter aufgenommen werden ſolle. In Bezug auf die anderen Gewerbe aber, welche ſich bis dahin mit dieſem Erwerbe beſchäftiget hatten, wurde verordnet, daß

1) die Metzger an jenen Orten des ehmaligen Rentamtsbezirks München, über welchen ſich die hieſige Hauptlade erſtreckte, wo ſich gelernte Seifenſieder befänden, ſich des Seifenſiedens und Kerzengießens, auſſer zum eigenen Hausgebrauche, enthalten ſollen; dasſelbe galt

2) bezüglich der Krämer, welchen jedoch an jenen Or-

---

1) Vgl. die hiſtoriſche Einleitung zu dem Gewerbe der Melber unter Nr. LXXII.

2) Hierunter ſcheinen aber nur die im gleichzeitigen Beſitze von Kerzengießergerechtſamen geſtandenen Eiſenhändler begriffen geweſen zu ſein. Vgl. übrigens die folgende Note 4.

ten, wo es Herkommens geweſen war [3]), der Handel und Ausſchnitt von Kerzen und Seifen verblieb.

3) Nur den Salzſtößlern und Eiſenhändlern [4]) wurde auch ferner cumulative mit den Seifenſiedern die Verfertigung und der Verkauf von Kerzen und Seife bewilliget. Jedoch durfte

4) außer den Seifenſiedern kein zur Verfertigung und zum Verkaufe von Kerzen und Seife berechtigter Gewerbsinhaber Seifenſieder-Geſellen halten [5]).

Das auf dieſe Weiſe entſtandene Gewerbe der Seifenſieder und Kerzenzieher, gewöhnlich nur „Seifenſieder" genannt, beſteht noch gegenwärtig unter denſelben Verhältniſſen und bildet einen eigenen Gewerbsverein.

Es exiſtiren von demſelben Zunftſätze vom 28. April 1727, dann die oben erwähnte Zunftordnung vom 11. Dezember 1748, welche ſpäter reformirt und mit einigen Zuſätzen verſehen von Churfürſt Max Joſeph III. am 10. Juny 1750 beſtätiget ward [6]).

b) In Hinſicht auf den Gewerbsbetrieb waren die Seifenſieder

1) ehmals verpflichtet, das benöthigte Unſchlitt von den hieſigen Metzgern um den hiefür beſtimmten Satz abzunehmen [7]). Dieſes dem Gewerbsbetriebe der Seifenſieder ſchädliche Zwangsrecht wurde endlich durch churf. Entſchließung vom 4. Dezember 1799 [8]) aufgehoben.

Auch unterlagen

2) ehmals und zwar ſchon vor Entſtehung des Seifen-

---

3) Ein ſolches Herkommen hatte indeß dahier nicht beſtanden. Vgl. Handelsgewerbe in Bd. I. S. 201.

4) d. h. jenen Eiſenhändlern, welche im gleichzeitigen Beſitze von Kerzengießergerechtſamen waren, da ohne ſolche die Eiſenhändler nach Art 9 ihrer Zunftſätze vom 11. März 1763 (U. S. XXXVII D. 1) zum Kerzen- und Seifenverkaufe nicht befugt waren. Derlei Kerzengießergerechtſamen, welche von den Seifenſiedergerechtſamen ganz verſchieden ſind (ſiehe Gewerbe der Kerzengießer in Bd. I. S. 269), befanden ſich zu jener Zeit nur in den Händen der Eiſenhändler, welche ſie ſich, um gleich den Salzſtößlern zum Kerzen- und Seifenverkaufe befugt zu ſein, erworben haben mochten.

5) U. S. XCI. 2.

6) Auszüge aus dieſen Zunftſätzen, ſoweit ſie Relevantes bieten, folgen in U. S. XCI. 1. 2. 3.

7) Vgl. die hiſtoriſche Einleitung zu dem Gewerbe der Melber unter Nr. LXXII.

8) M. G. S. v. 1801 S. 243.

ſiedergewerbes Kerzen und Seifen der obrigkeitlichen Satzbeſtimmung [9]). In Folge obigen Reſkripts vom 4. Dez. 1799 aber wurde der Polizeiſatz aufgehoben [10]).

3) Wie bei anderen Gewerben, unterlagen auch die Produkte der Seifenſieder der Beſchau. Die Seife mußte insbeſondere mit dem Mönche bezeichnet werden, wozu den Stampf das Stadtbußamt in Verwahr hatte, welches ihn nach jeder Sud zur Bezeichnung des Produkts gegen eine Rekognition von einem Pfund Seife für jede Sud verabfolgen ließ. Später wurde dieſer Stampf den Seifenſiedern zur ſelbſtigen Aufbewahrung beſtändig überlaſſen, wofür die Rekognition auf ein quartalweiſe zu entrichtendes Quantum von jährlich einem Zentner fixirt wurde [11]). Dieſe Beſtimmung iſt jedoch längſt veraltet.

2) Befugniſſe der Seifenſieder.

a) Der Gewerbsbetrieb der Seifenſieder theilt ſich in zwei Hauptarbeiten

1) in die Verfertigung der Seife und

2) in die Verfertigung der Unſchlittkerzen.

Ad 1. In Bezug auf Seife ſind ſie befugt, ſowohl natürliche als künſtliche Seifen wie z. B. Cocusnußölſeife u. dgl. zu verfertigen [12]).

Ad 2. Die Unſchlittkerzen, welche die Seifenſieder verfertigen, zerfallen in gezogene (getunkte) oder gegoſſene.

Außerdem dürfen ſie aber auch ſogenannte Compoſitionskerzen (mit einer Miſchung von Wachs) verfertigen und zu dieſem Zwecke ſelbſt eine Wachsbleiche halten [13]).

b) Aus polizeilichen Rückſichten, theils wegen Feuersgefahr, theils wegen des damit verbundenen üblen Geruches iſt gemäß Generalmandats vom 12. Dezember 1793 [14]) den Seifenſiedern das Auslaſſen und Selbſtſchmelzen des Unſchlittes verboten. Nach Inhalt ebendesſelben Generalmandats müſſen ſie auch ihre Kerzen und Seifen außerhalb der Stadt gießen und verfertigen.

---

9) In Bezug auf die deshalb beſtandenen Normen ſiehe die angezogene hiſtoriſche Einleitung zu dem Melbergewerbe.

10) Siehe oben Note 9.

11) U. S. XCI. 2. 3.

12) U. S. XCI. 10.

13) U. S. XCI. 5. 6.

14) M. G. S. v. 1797 Bd. V. S. 277.
Das Schmelzen des Unſchlittes gehört daher den Metzgern an, welche zu dieſem Behufe ein beſonderes Schmelzhaus beſitzen.

c) Die zur Seifenfabrikation benöthigte Aſche laſſen die Seifenſieder durch eigens hiefür aufgeſtellte Perſonen ſammeln.

Der Aſchenhandel iſt gemäß Verordnung vom 15. Jänner 1808 [15]) im ganzen Lande freigegeben. Der Erwerb durch Aſchenſammlen gehört übrigens zu den herumziehenden Gewerben und kommen daher die deshalb geltenden Beſtimmungen zur Anwendung [16]).

d) In Bezug auf den Verkauf ſind die Seifenſieder auf ihre eigenen Erzeugniſſe beſchränkt [17]); dagegen genießen ſie

e) die Begünſtigung, an zwei Plätzen, nemlich im Lokale des Gewerbsbetriebes ſelbſt und außerdem noch in einem Laden, verkaufen zu dürfen [18]).

Dieſe Begünſtigung hat ihren Grund in der den Seifenſiedern in Art. 30 der Zunftordnung von 1750 aus Rückſicht der weiten Entfernung ihrer Wohnungen eingeräumten und noch in einer Entſchließung der unmittelbaren Beſchwerdenkommiſſion vom 2. Februar 1793 [19]) anerkannten Befugniß zum täglichen Verkaufe ihrer Produkte auf dem ehmaligen Eiermarkte [20]), nach deſſen Verlegung an den dermaligen Marktplatz ſich die Verkaufsplätze der Seifenſieder zerſtreuten. Daß übrigens Kerzen und Seife nicht unter die Viktualien, deren Verkauf auf dem Viktualienmarkte Jedermann nach den Beſtimmungen der Marktordnung gegeben iſt, gehören, verſteht ſich von ſelbſt [21]).

f) Die Produkte der Seifenſieder unterliegen keiner Polizeitaxe. Dagegen beſteht gemäß k. Regierungsentſchließung vom 26. Juny 1821 [22]) für die Seifenſieder und die übrigen zum Verkaufe von Kerze und Seife befugten Gewerbsleute die Verpflichtung, jedem Käufer die verlangten Seifen- und Kerzenprodukte vorzuwägen.

---

15) Reg. Bl. 1808 S. 178.
16) Dieſe ſind näher bezeichnet in der Einleitung Bd. I. S. LXXXII. Note 103.
17) U. S. XCI. 1. 10. 18) U. S. XCI. 9. 11.
19) U. S. XCI. 4.
20) Der Eiermarkt befand ſich vormals an dem ſich verengenden Theile des Schrannenplatzes.
21) U. S. XCI. 8. 22) U. S. XCI. 7.

CI.

Seiler.

1) Hiſtoriſche Einleitung.

a) Die Verfertigung von Seilerarbeiten war in München ſchon frühe Gegenſtand der Beſchäftigung eines beſonderen Gewerbes der **Seiler**, in einigen Lädern auch „**Repſchläger**“ genannt, welches man bereits im 15. Jahrhunderte im Zunftverbande findet. Sie bildeten ſtets für ſich eine eigene Zunft und ſtehen auch jetzt noch im Gewerbsvereinsverbande.

Von dieſem Gewerbe finden ſich noch Sätze aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts vor, welche in der magiſtratiſchen Verordnungen-Sammlung jener Zeit enthalten ſind [1]. Ein eigentliches Satzbuch erhielten die Seiler im Jahre 1500, deſſen Inhalt im Jahre 1600 erneuert und 1602 landesherrlich konfirmirt wurde [2]. Unterm 29. Oktober 1687 folgten neue vom Magiſtrate auf die Grundlage der früheren Zunftartikel verfaßte Zunftſatzungen, welche, ſoweit ſie nach den Zeitverhältniſſen noch Anwendung finden konnten, fortwährend zur Norm über die Gewerbefugniſſe der Seiler dienten [3].

b) In Bezug auf die Gewerbsbefugniſſe der Seiler iſt zu bemerken:

1) Der Gewerbsbetrieb der Seiler beſchränkte ſich ehmals keineswegs auf die Verfertigung ihrer Arbeiten zum Verkaufe, ſondern ſie gingen auch zur Arbeit auf die Störe, insbeſon- auf das Land [4].

---

1) Was von dieſen Sätzen erheblich erſcheint, wird in Note 4, 5, 7 mitgetheilt.

2) Dieſe Satzbücher finden ſich gegenwärtig nicht mehr vor; jedoch weiſen ihre frühere Exiſtenz die magiſtratiſchen Akten und insbeſondere der in der folgenden Note 3 bezeichnete Entwurf von Zunftſatzungen vom J. 1761 nach.

3) Ein Auszug aus dieſen Zunftſätzen folgt in U. S. XCII. 2.

Unterm 4. März 1761 wurde zwar von der Seilerzunft ein Entwurf neuer Zunftſatzungen gemacht und dieſer vom Magiſtrate am 26. März deſſ. J. zum geheimen Rath eingeſchickt, eine Genehmigung derſelben iſt jedoch nicht erfolgt; daher blieben die Zunftſätze von 1687 fortwährend in Kraft und wurden zur entſcheidenden Norm über Gewerbsbefugniſſe genommen.

4) „Item welicher Sailer hie zu Munchen das hantwerck vnd das saill„werch anders arbait dann pillich vnd von allter gewondlich iſt nach „der Saez ausweiſung alſo das er auff dem land daauſſen arbaitát

2) Der Verkauf von Seilerarbeiten pflegte in den älteſten Zeiten in den Häuſern von den Seilern, dann auch von den Krämern, Fragnern und Salzſtößlern zu geſchehen; letztere drei Gewerbe aber waren hiebei nur auf Pfenning- und Hellerſtricke und Baſtſeile beſchränkt und mußten ihre Waaren vorher durch die Führer der Seiler beſchauen laſſen [5]).

Außerdem wurden Seilerarbeiten gleich den rohen Materialien hiezu, wie Hanf, Flachs, Pech, Oel, auch auf dem Markte von Fremden verkauft. Gegen dieſen Verkauf machte ſich das Ausſchließungsrecht der Seiler immer mehr geltend. So wurde ſchon in Art. 321 des Stadtrechtsbuchs Kaiſer Ludwigs verordnet, daß Seilerarbeiten durch Fremde nur mehr an den zwei Wochenmarkttagen (Dienſtag von Mittag an und Mittwoch bis zur Veſperzeit) auf dem Markte feilgehalten werden ſollen [6]). Im Jahre 1426 wurde für dieſen Verkauf das Stadtwaaghaus angewieſen [7]); endlich erloſch auch dieſe Verkaufsbefugniß der Fremden und der Verkauf gefertigter Seilerwaaren durch fremde Meiſter wurde nur mehr zur Dultzeit gegen vorgängige Beſchau ihrer Waaren erlaubt [8])

3) Für den Verkauf unverarbeiteten Hanfes, Flachſes, Peches dann des gemeinen Landöles blieben aber fortwährend die gewöhnlichen Wochen- und Jahrmärkte und ſpäter auch die Stadtwaage beſtimmt. Der Verkauf dieſer Artikel bei den Häuſern aber durfte nur durch die Seiler und Fragner und in Bezug auf Oel auch durch die Müller und und andere Selbſterzeuger von Oelen, ſowie durch die Frag-

„vnd ſtöret das dem hantwerck in der Stat zu ſchaden köm der ſol „fürbas ze Munchen nicht Burger ſein noch des hantwerchs nicht „genyeſſen. 1426.“

5) „Es ſullen auch die fragner hie ze Munchen kayn ſaill vail haben, „ez ſey dann geſchawt von den vierern der ſailer. 1426.“

„Wann die fragner ſullen nicht ander ſail vail haben dann pfenwert „vnd hallerſtrick vnd peſtene ſail.“

Vgl. auch Gewerbe der Salzſtößler unter Nr. LXXXVIII. Note 13. und U. S. XCII. 2. Art. 18.

6) „Ez ſind die geſworen ze rat worden, daz chain gaſt eyſen noch ſail „noch ſtrick vail ſol haben an dem margt, neur an dem eritag von mit„tem tag hinz der mittwochen zu veſper vnd alle geſt ſullen ir „eyſen, ſail vnd ſtrick neur bey der chappeln an dem margt vail „haben . . .“

7) „Es ſullen auch alles Saylwerch, was her gen Munchen kumbt alles „in das waghaus pracht werden, damit es gewegen vnd geſchawt „werde vnd der Stat auch ir pfuntzoll werde.“

8) U. S. XCII. 2. Art. 18.

ner und Krämer geſchehen. Uebrigens war, ſo lange die Ausfuhrverbote beſtanden [9]) der Verkauf von Oel in das Ausland ohne vorgängige höhere Erlaubniß verboten und ſelbſt jene, denen wie eben erwähnt, der Hausverkauf zuſtand, durften das Oel nur an Inländer und nicht an ſolche, welche es zum Wiederverkaufe aufkauften (denn derlei Aufkäufern war nur auf offenen Jahr- und Wochenmärkten einzukaufen geſtattet) verkaufen [10]).

c) In Ausübung ihres Gewerbes hatten die Seiler

1) bezüglich des Einkaufes der Materialien die gegenſeitige Verbindlichkeit, Quantitäten von mehr als einem Zentner, (vorausgegangene Beſtellungen nach Muſter ausgenommen) gemeinſchaftlich zu kaufen. Kamen daher ſolche Quantitäten an Pech, Oel, Hanf ꝛc. in der Stadtwaage zum Verkaufe, ſo mußte unter den Meiſtern umgeſagt und dieſe auf eine beſtimmte Stunde zuſammenbeſtellt werden; die erſchienenen theilten ſodann unter ſich [11]).

2) Für jede der vorkommenden Seilerarbeiten war in den Zunftſätzen die Länge, Breite und das Gewicht, wie ſie gefertiget werden mußten, vorgeſchrieben und

3) eine Beſchau angeordnet, welche alle Vierteljahre in den Läden und Häuſern der Seiler vorgenommen werden mußte. In Bezug auf Arbeiten aber, welche die Seiler auf dem Lande auf der Störe machten, war, weil eine Beſchau derſelben nicht möglich war, ihnen ſtrenge aufgetragen, die Ehre des Handwerks zu erhalten und für den Uebertretungsfall Verluſt des Handwerks und Bürgerrechts angedroht [12]).

Dieſe Beſtimmungen ſind jedoch veraltet.

2) Befugniſſe der Seiler.

Der Gewerbsbetrieb der Seiler iſt größtentheils produktiv, zugleich aber auch auf den Handel gerichtet.

9) Noch vom Jahre 1795 finden ſich Verhandlungen vor, inhaltlich welcher ein hieſiges Handlungshaus, welches 400 Zentner Lein- und Bücheløl in das Ausland liefern wollte, um die höhere Genehmigung nachſuchte, welche jedoch nach vorgängig erholtem Gutachten und Einvernehmung der Vorſteher der Seilerzunft wegen damaligen Mangels an Oel verweigert wurde.

10) Landesordnung v. 1553 III. B. 13 Tit. Polizeiordnung v. 1616 II. B. 10 Tit. U. S. XCII. 1. 3. Siehe auch Mand. v. 15. April 1692 (M. G. S. v. 1788 Bd. IV. S. 568) u. vom 4. April 1786 (M. G. S. f. d. S. 688).

11) U. S. XCII. 2.

12) Siehe oben Note 4.

a) In erſterer Beziehung kann man

1) die den Seilern ausſchließend zuſtehenden Gewerbsprodukte, zu welchen ſie hauptſächlich Hanf, übrigens auch Flachs und Pferdehaare verarbeiten, in vier Gattungen unterſcheiden:

aa) in gedrehte; dahin gehören Stricke, Seile, Taue, Schnüre, Bindfaden (Spagat), welche Arbeiten mit dem Seiler- oder ſogenannten Vorderrade verfertigt werden;

bb) in gewebte, nemlich Gurten, Bänder, Schläuche. Was insbeſondere letztere anbelangt, ſo ſprechen amtliche Entſcheidungen deren Verfertigung den Seilern inſoferne zu, als ſie aus Spagat und vermittels der Seilerſtühle gemacht werden, während deren Verfertigung aus Garn und Zwirn mittels der Weberſtühle, als dem Webergewerbe zuſtändig, von ihrem Gewerbsbetriebe ausgeſchloſſen iſt [13]).

cc) Die geknüpften Arbeiten beſtehen aus geflochtenen Schnüren und Borten, Bauchgurten, Gürteln, Halftern, Maulkörben u. dgl. und werden theils mit den Fingern geflochten, theils auf Geſtellen gearbeitet, theils nach der Quere oder über Eck geſtochen.

dd) Die Netze, wozu Fiſch- und Vogelnetze, Fliegengarne, Jagdtaſchen [14]) gehören; dieſelben werden aus Spagat und Zwirn entweder geſtrickt oder mit den Fingern geflochten.

2) Das Hecheln von Hanf und Flachs wird gewöhnlich als Hausarbeit von Frauensperſonen betrieben, gehört jedoch auch, wenn es zum Erwerbe ausgeübt wird, den freien Erwerbsarten, welche an Erlangung einer Lizenz geknüpft ſind, an; daher können die Seiler hierauf eine ausſchließende Berechtigung nicht anſprechen [15]).

3) Zu den Befugniſſen der Seiler gehört ferner die Verfertigung der Wagenſchmiere [16]).

In dieſer Beziehung iſt zu bemerken, daß das Pecheln, deſſen Betrieb in Folge Verordnung vom 12. Jänner 1763 [17])

---

13) U. S. XCII. 11. 12. 13.

14) In Verfertigung geſtrickter Jagdtaſchen haben übrigens die Seiler keine ausſchließende Befugniß, da dieſelbe durch Miniſterialreſkript vom 25. Auguſt 1839 (U. S. LXXIX. 14) als freie Erwerbsart erklärt iſt.

15) U. S. XCII. 7. 16) U. S. XCII. 2. 8.

17) G. S. v. 1771 S. 469.

an die Erholung eines Patents geknüpft war und einer gewerbsmäßigen Beſchränkung unterlegen hatte, durch Verordnung vom 11. Dezember 1799 [18]) den Nutzeigenthümern von Waldungen in der Art überlaſſen worden iſt, daß nur ſie das Recht zum Pecheln haben oder es an andere gegen Zahlung ſollen überlaſſen dürfen. Dieſe Verordnung wurde unterm 5. Februar 1800 [19]) auch auf das Schmierbrennen, Schmier- und Pechfabriziren ausgedehnt, daher dieſer Erwerbsbetrieb jedem Waldbeſitzer als Recht zugeſtanden iſt; jedoch ſchließt dies Recht nicht auch die Befugniß in ſich, mit Wagenſchmiere zu handeln [20]). Uebrigens kann das eben dargeſtellte Recht der Waldeigenthümer in München nicht zum Vollzuge kommen, weil in deſſen Bezirk Waldungen nicht beſtehen.

4) Mit der Verfertigung von Pechfackeln, welche an anderen Orten auch den Seilern zuſteht [21]), befaſſen ſich dahier nur die Lebzelter.

b) Die Handelsbefugniſſe der Seiler umfaſſen außer dem Verkaufe ihrer eigenen Gewerbsprodukte, worin ſie, nachdem der Verkauf von Heller- und Pfenningſtricken und Baſtſeilen durch Krämer, Fragner und Salzſtößler nicht mehr ſtattfindet, ausſchließende Berechtigung genießen, noch folgende Berechtigungen:

1) Gemäß Art. 13 der Zunftſatzungen und nach amtlichen Entſcheidungen ſind die Seiler in ſchon bearbeitetem Zuſtande zu beziehen befugt: gehechelten Hanf, Hanfgarn, Lunten, gärnene Peitſchen und Schnüre, Schuhdraht und alle Arbeiten aus Pferdhaaren; außer dieſen genannten Artikeln aber dürfen ſie gefertigte Arbeiten ihres Gewerbes nicht aufkaufen [22]).

2) Ihnen allein gebührt der Handel mit Wagenſchmiere [23]).

3) Sie dürfen Peitſchen und Peitſchenſtäbe, ſoferne ſie nicht von Leder oder in Leder gefaßt ſind, zum Verkaufe führen [24]); jedoch ſind auch Peitſchenſtäbe und

---

18) M. G. S. v. 1800 Bd. I. S. 242.
19) M. G. S. v. 1802 Bd. II. S. 761.
20) U. S. XCII. 5.
21) Z. B. in Würzburg dürfen ſowohl die Lebzelter als die Seiler Pechfackeln machen. (Döll. V. S. Bd. XIV. Abſch. 3 §. 259 S. 1102).
22) U. S. XCII. 2.
23) U. S. XCII. 2. 8. LXXX. 4.
24) U. S. XCII. 14.

Peitſchen, woran bloß die Griffe mit Leder überzogen ſind, hievon nicht ausgenommen[25]).

4) Außerdem gebührt den Seilern noch der Handel mit den rohen Materialien, welche ſie zum Betriebe ihres Gewerbes nöthig haben.

Wenn dieſe Befugniß, wenigſtens in Bezug auf ſolche Materialien, die als rohe Landesprodukte erſcheinen, wie Hanf, Haarlein, Flachs, Pferdhaare, Pech, im Allgemeinen ſchon im Sinne der Verordnung vom 26. November 1802[26]) liegt und auch darum als den Seilern zuſtändig betrachtet werden muß, weil der Handel mit rohen Landesprodukten freigegeben iſt, ſo iſt dieſelbe aber auch in dem Herkommen und in amtlichen Entſcheidungen begründet[27]).

Es verſteht ſich übrigens aus dem Angeführten von ſelbſt, daß den Seilern hierauf ausſchließliche Rechte nicht zukommen können[28]) und daß namentlich, ſoferne einige dieſer Artikel zu den Viktualien zu rechnen ſind, die marktpolizeilichen Grundſätze über den freien Verkauf Anwendung finden.

Was insbeſondere

aa) Hanf, Flachs und Haarlein anbelangt, ſo geſchieht deren Verkauf durch die Selbſtproduzenten oder Viktualienhändler auf dem Viktualienmarkte, und im Großen an der Stadtwaage; außerdem aber führen dieſe Artikel herkömmlich die Seiler in den Häuſern und Läden[29]).

bb) Pferdhaare werden ebenfalls von Landleuten auf dem Viktualienmarkte zum Verkaufe gebracht, außerdem ſind aber zum Verkaufe in den Häuſern und Läden die Seiler berechtiget[30]); jedoch beſtehen für dieſen Handel auch Lizenzen.

cc) In Bezug auf Pech gilt das oben unter Lit. aa Geſagte.

5) Zu den dem Seilergewerbe zuſtändigen Handelsartikeln gehören auch die gemeinen Landoele, als Lein=,

---

25) U. S. XCII. 15. 26) Döllinger's Repert. Bd. II. S. 39.

27) U. S. LXVI. 5.

28) Daher ſind auch die Handelsgewerbe hievon nicht ausgeſchloſſen. Vgl. Handelsgewerbe in Bd. I. S. 209 u. 210.

29) U. S. XCII. 1. 3. 9. 10. Mand. v. 15. April 1692 u. v. 4. April 1786 (M. G. S. v. 1788 Bd. IV. S. 568 u. 688).

30) U. S. XCII. 4. 6. Die oben dargeſtellten Grundſätze ſind übrigens in den Magiſtratsakten mehrfach ausgeſprochen.

Reps- und Büchel-Oel, welche ſie in der Regel auf der Stadtwaage, wo ſie von den Selbſtproduzenten im Großen verkauft werden, aufzukaufen pflegen.

Sie haben jedoch ausſchließliche Rechte hierauf nicht anzuſprechen, da, abgeſehen von dem Verkaufe der ſelbſt fabrizirten Oele durch die Oelfabrikanten, auch andere Gewerbe die Befugniß zum Handel mit Oelen anzuſprechen haben, wie die Handelsleute, die Eiſenhändler, die Salzſtößler[31]).

6) Außer den Grenzen der Befugniſſe der Seiler liegt der Handel mit Unſchlitt, Kerzen, Seife, Holzwaaren, Haus- und Baumannsfahrniſſen[32]).

CII.

Siebmacher.

1) Hiſtoriſche Einleitung.

Das Gewerbe der Siebmacher ſcheint in München ſchon in frühen Zeiten beſtanden zu haben. Eine Zunft für daſſelbe wurde aber erſt im Jahre 1554 errichtet und ihr im nemlichen Jahre am 11. July vom Magiſtrate Zunftſätze verliehen[1]). Auch jetzt bilden die Siebmacher noch einen Gewerbsverein.

Die erwähnten Zunftſätze enthalten in Bezug auf den Gewerbsbetrieb der Siebmacher nur Beſtimmungen über Meiſterſtücke und über den Verkauf ihrer Arbeiten.

In letzterer Beziehung war ihnen verboten, einen Laden zu halten, ſie mußten, um vom Publikum beſſer aufgefunden werden zu können, alle Wochen auf dem Wochenmarkte an einem ihnen ausgezeigten Platze offen feilhalten und als Zeichen ein Sieb u. dgl. aushängen; dagegen die Märkte durfte jeder beziehen.

Um den gegenſeitigen Nahrungsſtand nicht zu verkümmern, wurde in einem Satze vom 7. November 1558 verordnet, daß kein Siebmacher auf einen auswärtigen Markt, den er auch nur ſelbſt oder durch ſeine eigenen Leute, nicht aber durch Fremde beziehen durfte, mehr als einhundert

31) Vgl. die Gewerbe der Eiſenhändler und der Salzſtößler.
32) U. S. LXXX. 82.
1) U. S. XCIII. 1.

fünf- und zwanzig Stücke, führen und auf dem hieſigen Wochenmarkte mehr, als zwanzig Stücke, feilhaben ſolle.

Alle dieſe Beſtimmungen ſind längſt veraltet.

2) Befugniſſe der Siebmacher.

a) Die Befugniſſe der Siebmacher umfaſſen nach beſtehender Uebung hauptſächlich, worauf ſich auch der Name des Gewerbes gründet, die Verfertigung und den Verkauf von Sieben, deren Böden entweder von Seide oder von Roßhaar, von Holz oder von Metalldraht gefertiget werden, dann von Drahtgittern aller Art, von Trommeln und Tamburetten, endlich von verſchiedenen Rohrgeflechten.

b) Die Ausſchließlichkeit der Gewerbsberechtigung der hieſigen Siebmacher erleidet ein Ausnahme

1) in Bezug auf geſtrickte Drahtgitter, indem dieſe zufolge k. Miniſterial-Reſkripts vom 19. Juny 1844 [2]) in München gleich den Siebmachern auch den Glaſern zur Verfertigung zuſtehen; dagegen gewirkte Drahtgitter gehören den erſteren ausſchließend zu.

2) Die Befugniß zur Verfertigung von Rohrgeflechten theilen die Siebmacher mit den gleichfalls hiezu berechtigten Korbmachern [3]).

3) Nach beſtehender Uebung verfertigen die Siebmacher auch hölzerne Schachteln von beſonderer Stärke und verſchiedener Größe, worüber amtliche Ausſprüche jedoch nicht vorliegen.

c) Uebrigens gehört nach vorliegenden amtlichen Ausſprüchen nicht in den Kreis der Befugniſſe der Siebmacher der Verkauf von Berchtesgadener-Waaren [4]) und von Peitſchenſtäben [5]).

CIII.

Silberarbeiter.

Man ſehe Gewerbe der Goldarbeiter sub No. XXXV. in Bd. I. S. 184.

CIV.

2) U. S. XXIX. 11. c. (in dem unten folgenden Anhange zu dem Glaſergewerbe).

3) Vgl. Gewerbe der Korbmacher in Bd. I. S. 280.

4) U. S. XCIII. 2. 5) U. S. XCIII. 3.

CIV.

Spängler.

1) Hiſtoriſche Einleitung.

a) Obgleich Spängler dahier ſchon früher beſtanden haben mögen, ſo wurden ſie doch erſt am 20. November 1573 zu einem Handwerk erhoben und ihnen unterm nemlichen Datum Handwerksſätze verliehen[1]). Seitdem bildeten ſie für ſich fortwährend eine Zunft, wie auch jetzt noch einen Gewerbsverein. Außer dieſer Zunftordnung findet ſich noch die Abſchrift einer ſpäteren vom 13. Jänner 1658 vor[2]).

b) Was den Gewerbsbetrieb der Spängler anbelangt, ſo umfaßte dieſer ſchon von den früheſten Zeiten an Arbeiten aus Meſſing-, Eiſen- und verzinntem Bleche und von Blei. Unter dieſen Arbeiten ſcheint ehmals eine Hauptrolle die Verfertigung und das Anſchlagen der Beſchläge für Schwerter, Dolche, Prächſeln ꝛc. eingenommen zu haben, weil ſolche ſelbſt als Meiſterſtücke für angehende Spängler beſtimmt waren. Auch hatten dieſe Arbeitsbefugniſſe in der Mitte des 16. Jahrhunderts vieljährige Streitigkeiten zwiſchen den Gewerben der Spängler, der Meſſerſchmiede, Schwertfeger, Sporer und Sattler hervorgerufen, welche durch Magiſtratsbeſcheide vom 23. May 1565 und 25. April 1566, deren Inhalt bereits in der hiſtoriſchen Einleitung zu dem Meſſerſchmied-Gewerbe, wohin hier verwieſen wird, dargeſtellt worden iſt[3]), beigelegt wurden.

2) Befugniſſe der Spängler.

a) Die Spängler, an anderen Orten auch „Klempner, Klampferer, Flaſchner“ genannt, verfertigen verſchiedene Ar-

1) Ein Auszug hiervon folgt in U. S. XCV. 1.

2) Das Original dieſer Zunftordnung, deren obrigkeitliche Sanktion übrigens aus ihrem Inhalte ſich nicht entnehmen läßt, ſcheint nicht mehr zu exiſtiren. Soweit die noch vorhandene Abſchrift dieſer Zunftordnung von 1658 Relevantes enthält, wird ihr Inhalt in U. S. XCV. 2 mitgetheilt.

3) Siehe Gewerbe der Meſſerſchmiede unter Nr. LXXIII. Ein Abdruck dieſer Magiſtratsbeſchlüſſe iſt in U. S. LXV. 1 und LXXXV. 1 zu finden.

beiten aus ſtarkem und ſchwachem, ſowohl rohem als verzinntem Eiſen-, Meſſing- und Zinkblech und Blei[4]). Ihre Erzeugniſſe ſind ſehr manigfaltiger Art; hauptſächlich begreifen ſie Lampen, wie z. B. Vaſen-, Reif-, Säulen- oder Tiſchlampen, ordinäre Hänglampen, Schreib-, Billard-, Trumeaux- oder Spiegel-, Luſterlampen, u. dgl.; ferner Straßen-, Hand- und Wagenlaternen; Thee- und Kaffeemaſchinen; verſchiedene Küchen-, Garten- und Haus-gerathe, als Taſſen, Waſchbecken, Kannen, Reibeiſen, Backformen, Kinderſpielwaaren u. dgl. m.

Sie ſind auch berechtiget, Thürme und Hausdächer mit dem ihnen zuſtändigen Materiale zu decken[5]), Bratrohre, Häfen, Oefen, Ofenthürchen, Rauchrohre zu verfertigen[6]). Sie lakiren herkömmlich ihre Arbeiten auch ſelbſt und verzieren ſie mit Vergoldungen und Gemälden.

b) Ausgeſchloſſen von dem Gewerbsbetriebe der Spängler iſt übrigens die Verfertigung aller gegoſſenen und geſchmiedeten Waaren, wie z. B. geſchmiedeter Leuchter, Nudelſcherer, Glutſchaufeln, Schaum- und Schöpflöffel, Dreifüße, Meſſer, Gabeln[7]), meſſingener und eiſerner Pfannen[8]).

c) Nach beſtehendem Herkommen dürfen die Spängler alle jene Arbeiten, deren Verfertigung ihnen zuſteht, daher auch feine lakirte Blechwaaren, zum Verkaufe führen, es mögen dieſe von ihnen ſelbſt gefertiget oder von andern inländiſchen Werkſtätten bezogen ſein; ausländiſche Waaren aber zu führen, ſteht ihnen nicht zu[9]).

In Bezug auf dieſe Verkaufs-Befugniß iſt insbeſondere zu bemerken, daß

1) Waagen, ſoferne ſie ſammt den von Spänglern ſelbſt verfertigten Schalen verkauft werden, von ihnen zum Verkaufe geführt werden dürfen[10]).

2) Zu den Lampen ſind ſie auch die dazu gehörigen Dochte, ſoferne ſie von ihnen ſelbſt zugerichtet ſind, zu verkaufen befugt[11]).

---

4) U. S. XCV. 2. 8. 11. 5) U. S. XCV. 2.

6) U. S. XCV. 11.
Dieſe Befugniß theilen übrigens die Spängler mit den hiezu gleichfalls berechtigten Schloſſern. Vgl. Gewerbe der Schloſſer unter Nr. XCIII.

7) U. S. XCV. 6. 7. 8) U. S. XCV. 4. 5.

9) U. S. XCV. 10. 10) U. S. XCV. 7.

11) U. S. XCV. 9.

3) Holzwaaren und Kinderſpielwaaren aus Holz ſtehen ihnen nicht zum Verkaufe zu[12]).

CV.

Sporer.

1) Hiſtoriſche Einleitung.

a) Die Sporer, urſprünglich aus den Schloſſern hervorgegangen, bildeten mit dieſen im Jahre 1405 eine gemeinſchaftliche Zunft, wozu ſpäter noch mehrere Gewerbe, wie die Geſchmeidmacher, Schwertfeger, Nagelſchmiede, Uhrmacher, Ringmacher, Büchſenmacher und Windenmacher kamen[1]). Dieſe Gewerbe löſten ſich jedoch mit der Zeit in geſonderte Zünfte auf; ſo bilden auch jetzt die Sporer einen eigenen Gewerbsverein.

b) Der Umfang der Gewerbsbefugniſſe der Sporer ſcheint noch im 14. Jahrhunderte von dem der Schloſſer nicht ſtrenge ausgeſchieden geweſen zu ſein, da ſie ſelbſt Schlüſſel, wie letztere, zu verfertigen pflegten[2]); erſt das Stadtrechtsbuch Kaiſer Ludwigs enthält im Art. 355 für die Sporer das Verbot, Schlüſſel zu verfertigen[3]) und damit eine beſtimmte Feſtſetzung ihrer Arbeitsgrenzen. Dagegen wurde im Jahre 1498 den Schloſſern das Striegelmachen, als den Sporern allein zuſtändig, verboten[4]).

Auch anderen Gewerben gegenüber wurden ſpäter in Folge ſtattgehabter Differenzen die Befugniſſe der Sporer feſtgeſetzt. So wurde aus Veranlaſſung geſtellter Beſchwerde gegen die Riemer und Sattler durch Rathsbeſcheid vom Mondtage nach Corp. Chriſti 1529 die Verfertigung und das Feilhalten der Spornen, Striegel, Steigbügel und Gebiſſe als ausſchließliche Befugniß der Sporer erklärt; nur

---

12) U. S. XCV. 3.

1) Das Nähere hierüber, ſowie über die der genannten Zunft ertheilten Sätze enthält die hiſtoriſche Einleitung zu dem Gewerbe der Schloſſer unter Nr. XCIII.

2) Vgl. die in vorſtehender Note allegirte Einleitung Note 5 Abſ. 2.

3) „Man ſol chainen ſlüzzel würchen chain ſporer . . .“ Auer's Stadtrecht von München S. 138.

4) U. S. LXXXV. 1.

der Verkauf von Wagen- und Bauernſteigbügeln, von Hohl-, Bauern- und Stangen-Gebiſſen im Werth von höchſtens 5 bis 6 Kreuzer wurde den Riemern und Sattlern erlaubt [5]). Ferner wurde durch einen Rathsbeſchluß vom 15. May 1579 den Sporern die Verfertigung und der Verkauf ganz eiſerner in der Eſſe geſchmiedeter Gürtel, gemeinſchaftlich mit den Gürtlern, übrigens ausſchließlich der meſſingenen und des Riemenwerks, zugeſprochen [6]). Den Geſchmeidmachern gegenüber wurde durch einen Rathsbeſchluß vom 3. Sept. 1638 den Sporern die ausſchließende Berechtigung zur Verfertigung der Striegel zuerkannt, worüber ſich jedoch die Streitigkeiten zwiſchen beiden Gewerben im Jahre 1768 erneuerten und bis zum Jahre 1803 fortdauerten, in welchem ein Vergleich zu Stande kam [7]).

c) Welche Vorſchriften in Bezug auf die Gewerbsausübung der Sporer vom Stadtrathe im 15. Jahrhunderte erlaſſen worden ſind, iſt bereits in der hiſtoriſchen Einleitung zu dem Schloſſergewerbe, wohin hier verwieſen wird, dargeſtellt worden [8]).

2) Befugniſſe der Sporer.

a) Die Sporer verfertigen Reit- und Fahrmundſtücke, Trenſen, Pferdgebiſſe, Steigbügel, Spornen, Striegel, Beſchläge [9]) und Schnallen zu Pferdgeſchirren, Kettenwaaren, Stiefelhacken, Stiefeleiſen [10]).

b) In der Verfertigung und dem Verkaufe dieſer Arbeiten haben die Sporer den Geſchmeidmachern gegenüber gemäß dem unterm 3. Februar 1803 zwiſchen beiden Gewerben zu Stand gekommenen und am 9. März 1804 ratifizirten Vergleiche [11])

1) in Bezug auf verzinnte und ſchwarze Pferdſtriegel, Fahrmundſtücke, alle ordinären verzinnten und unverzinnten Spornen, Steigbügel, Reitmundſtücke und Trenſen

---

5) U. S. LXXXV. 1. 6) U. S. LXXXV. 1.

7) Das Nähere über die Geſchichte dieſes Streites iſt bei dem Gewerbe der Geſchmeidmacher in Bd. I. S. 178 enthalten.

8) Siehe Gewerbe der Schloſſer unter No. XCIII.

9) U. S. XCVI. 1.

10) Eiſerne Gürtel, deren Verfertigung den Sporern gemäß Rathsbeſcheid vom 15. May 1579 zuſtände, werden nicht mehr gemacht.

11) U. S. XXVIII. 8. 9.

und große Geſchirrſchnallen[12]) ausſchließende Berechtigung; dagegen

2) hinſichtlich der feinen polirten und plattirten Spornen, Steigbügel, Reitmundſtücke und Trenſen, der kleinen weißen und ſchwarzen Geſchirrſchnallen[13]) und in Bezug auf den Handel mit allen Kettenwaaren, Stiefelhacken und Stiefeleiſen ſind beide Gewerbe gleichberechtiget.

CVI.

Stärkmacher.

Die Verfertigung von Stärke und Haarpuder, welche zwar in den churf. Entſchließungen vom 15. July und 10. Auguſt 1801[1]) als eine vom Zunftzwange zu befreiende Hausarbeit bezeichnet iſt, wird dennoch dahier ſeit dem letzten Jahrzehent des vorigen Jahrhunderts als Gewerbe betrieben, wofür ſelbſt reale Gerechtſamen beſtehen.

Die Befugniſſe dieſes übrigens in keinem Vereinsverbande ſtehenden Gewerbes beſchränken ſich auf die Verfertigung von Stärke und Haarpuder.

CVII.

Steinmetzen.

1) Hiſtoriſche Einleitung.

a) Die Entſtehung des Gewerbes der Steinmetzen hängt mit der Entſtehung und Ausbildung der Baukunſt zuſammen[1]).

In München findet ſich die erſte Spur des Beſtehens

---

12) und 13) Mit Verfertigung der Geſchirrſchnallen und Beſchläge befaſſen ſich übrigens auch die Schnallenmacher.
Siehe Gewerbe der Schnallenmacher unter Nr. XCV.

1) M. G. S. v. 1802 Bd. II. S. 152 und 153.

1) Das Nähere hierüber ſiehe bei dem Gewerbe der Maurer unter Nr. LXXI S. 51.

von Steinmetzen im Anfange des 15. Jahrhunderts [2]); ſie ſcheinen vor dieſer Zeit noch kein eigenes Handwerk gebildet, ſondern dem Maurergewerbe zugehört zu haben. Daher kommen dieſelben auch in den Steuerverzeichniſſen des 14. Jahrhunderts noch nicht vor. Auch nach ihrer ſelbſtſtändigen Gewerbsbildung ſtanden ſie noch fortwährend mit dem Maurergewerbe im gemeinſamen Zunftverbande und hatten mit demſelben gemeinſchaftliche Zunftſatzungen [3]).

Das im Mittelalter hervorgetretene Prinzip der Aſſociation hatte ſchon frühe die Steinmetzmeiſter und deren Geſellen in ganz Deutſchland zu einer gemeinſamen Verbrüderung vereiniget, deren Hauptſitz die ſogenannte Steinmetzhütte zu Straßburg war, welcher der dortige Werkmeiſter als oberſter Richter „des Steinwerks" vorſtand, und neben welcher untergeordnete Hütten oder Logen zu Wien, Köln und Zürich beſtanden. Dieſe Bruderſchaft der deutſchen Steinmetzen hatte ihre eigene Zunftordnung, welche am 3. Oktober 1498 von Kaiſer Maximilian I. und ſpäter von den nachfolgenden Kaiſern konſimirt, ſodann im Jahre 1563 bei den zu Baſel am Bartolomäustage und zu Straßburg am Michaelstage gehaltenen Zuſammenkünften reformirt und von Kaiſer Ferdinand I beſtätiget worden war [4]). Durch den dreißigjährigen Krieg, in Folge deſſen Elſaß und Straßburg unter franzöſiſche Herrſchaft kam, ſcheint die Bruderſchaft der deutſchen Steinmetzen erſchüttert worden zu ſein, bis ſie endlich gänzlich erloſch [5]).

---

2) Zu dieſer Zeit wurde die Lehrzeit eines Steinmetzen und die Zahl der zu haltenden Lehrjungen vom Rathe feſtgeſetzt.

3) Ein Auszug dieſer Zunftſatzungen iſt abgedruckt in U. S. LXIII. 1.

4) Die von Kaiſer Maximilian I. unterm 3. Oktober 1498 konfirmirten Satzungen finden ſich abgedruckt bei Heldmann, die drei älteſten geſchichtlichen Denkmale der deutſchen Freimaurer-Bruderſchaft, Arau 1819 S. 204 u flg. und in Mone's Anzeiger für Kunde der deutſchen Vorzeit, Karlsruhe 1836 S. 494—498.

Von der reformirten Zunftordnung von 1563 findet ſich eine Abſchrift in der hieſigen ſtädtiſchen Gewerbs-Regiſtratur. Abgedruckt iſt dieſelbe in dem Werke: „Die drei älteſten Kunſturkunden der Freimaurerbrüderſchaft ꝛc." von K. Ch. F. Krauſe, Dresden 1821 Bd. II. S. 294 bis 316.

5) Nach den im ehmaligen Reichshofrathsarchive zu Wien noch vorfindlichen Aktenſtücken machten die Steinmetzen zu Mainz noch im Jahre 1715 den Verſuch, die Haupthütte, weil die Verbindung mit jener zu Straßburg in Folge der Einverleibung dieſer Stadt mit Frankreich

Auch die Steinmetzen in München gehörten (obſchon ſie gleichzeitig mit dem hieſigen Maurergewerbe in ihrer Zunftverbindung verblieben waren) der deutſchen Steinmetzengeſellſchaft an, zu deren Theilnahme ihnen der Stadtrath am 24. Februar 1565 die Bewilligung ertheilt hatte.

In gegenwärtiger Zeit bilden die Steinmetzen für ſich allein einen Gewerbsverein.

b) Was den Gewerbsbetrieb der Steinmetzen anbelangt, ſo gilt in Bezug auf deſſen hiſtoriſche Entwicklung ganz dasſelbe, was in der hiſtoriſchen Einleitung zu dem Gewerbe der Maurermeiſter umſtändlich erörtert worden iſt und worauf ſich hier bezogen wird [6]).

2) Befugniſſe der Steinmetzmeiſter.

Steinmetzen oder Steinhauer [7]) nennt man jene Gewerbtreibenden, welche Steine verſchiedener Art, wie z. B., Sand-, Kalkſteine, Marmor, auch harte Felsſteine: als Granit, Porphyr u. dgl., zu mancherlei Gebrauche zurichten.

Beſtehen ihre Arbeiten

a) in Bauführungen, ſo kommen gemäß allerh. Verordnung vom 27. May 1830 [8]) alle jene Grundſätze zur Anwendung, welche auch bezüglich des Gewerbes der Maurermeiſter gelten und bei Darſtellung der Befugniſſe desſelben bereits umſtändlich erörtert worden ſind, worauf hier verwieſen wird [9]).

Die Ausſchließlichkeit der Berechtigung der Steinmetzmeiſter zu Bauführungen in dem ihnen angewieſenen Wirkungskreiſe bringt es mit ſich, daß ſie in der Regel allein zur Haltung von Steinmetz-Geſellen und Lehrjungen befugt ſind [10]) und daß den Palieren und Geſellen des Steinmetzen-

---

gehemmt worden war, in die Stadt Mainz zu bekommen. Ob die deshalb beim Reichshofrathe eingeleiteten Verhandlungen zu Ende geführt worden ſeien, darüber enthalten dieſe Akten nichts. Siehe Mone's Anzeiger ꝛc. Jahrg. 1839 S. 112 und 113.

6) Siehe Gewerbe der Maurermeiſter unter Nr. LXXII. S. 51.

7) Die Benennungen „Steinhauer“ und Steinmetzen ſind daher identiſch. (U. S. XCVII. 10.)

8) Reg. Bl. 1830 S. 822 — 826.

9) Siehe Gewerbe der Maurermeiſter.

10) Hier gilt dasſelbe, was bei dem Maurergewerbe in Note 27 bemerkt iſt. Nur bei königlichen Bauten und bezüglich jener Steinmetzgeſellen, welche von Bildhauern zu den unten näher bezeichneten Arbeiten verwendet werden, findet eine Ausnahme ſtatt.

gewerbes verboten iſt, für ſich Arbeiten ohne Wiſſen eines Meiſters zu übernehmen.

Außer den Bauführungen beſtehen die Arbeiten der Steinmetzen

b) in einzelnen gewöhnlichen zum Baue der Häuſer gehörigen Gegenſtänden, wie Stiegenſtufen, Fenſterſteinen, Verdachungen, Thürverkleidungen, Balkonen, Geländern, Ofenſteinen, Markſteinen, Pflaſter- und Eckſteinen, Barren, Waſſergränden u. dgl. m. [11]).

c) in Gegenſtänden, welche in das Fach der höheren Architektur und Bildhauerei einſchlagen, z. B. Altäre, Tempel, Baſſins in Gärten, Grabmähler, Verzierungen in gothiſchen Gebäuden, Säulen aller Art ꝛc.

Da die Bildhauerei als Gegenſtand der eigentlichen Kunſt völlig frei gegeben iſt, ſo ſind auch die Steinmetzen von Verfertigung der dahin einſchlägigen Arbeiten nicht ausgeſchloſſen; jedoch können ſie in Bezug auf die in die Sphäre des Bildhauers einſchlägigen Gegenſtände, wohin gemäß der vorliegenden Entſcheidungen alle jene Arbeiten, die ihrer Vollendung nach den Charakter der Kunſt in ſich tragen, insbeſondere Statuen, Büſten und Reliefs mit paſſenden Sockeln, Einfaßungen und Verzierungen, in Marmor ausgehauene Kapitäler u. dgl., gehören, — ſowie auch in Bezug auf Gegenſtände, bei welchen Bildhauer- und Steinmetzarbeiten vereiniget ſind, kein Ausſchließungsrecht gelten machen und können es auch nicht hindern, wenn Bildhauer die rohe Behandlung der Steine durch Steinmetzgeſellen vornehmen laſſen und letztere zu unbedingten Vor- und Nebenarbeiten ihres Geſchäftes halten [12]).

CVIII.

Stellwagenfahrer.

1) Hiſtoriſche Einleitung.

Das Inſtitut der Stellwagenfahrten behufs des Perſonentransportes iſt eine Erſcheinung der neueren Zeit. Seiner immer zunehmenden Ausdehnung wegen wurde es

---

11) U. S. XCVII. 7. 12) Siehe Bildhauer in Bd. I. S. 118.

durch die allerh. Verordnung vom 2. Dezember 1819, das Lohnkutſcherweſen betr.[1]), worin der Grundſatz ausgeſprochen wurde, daß zu regelmäßigen Stellwagenfahrten eine beſondere Conzeſſion erforderlich ſein ſolle, zum Gegenſtande beſonderer Gewerbsberechtigung erhoben.

Die immer größere Aufnahme, welche ſeitdem das Inſtitut der Stellwagenfahrten allenthalben gefunden hatte, machte es nothwendig, dasſelbe nicht nur im Intereſſe der Unternehmer, ſondern auch des theilnehmenden Publikums zu regeln.

Aus dieſer Rückſicht und andererſeits auch, um allenfallſigen Mißbräuchen, namentlich zum Nachtheile des k. Poſtärares, zu begegnen, wurden in einer allerh. Verordnung vom 20. Dezember 1842[2]) für die Kreiſe diesſeits des Rheins über die Verleihung derlei Conzeſſionen und über den Umfang der daraus hervorgehenden Befugniſſe beſondere Normen gegeben, welche ſeitdem zur Anwendung gekommen ſind.

Die Darſtellung dieſer Normen, ſo weit ſie den Umfang der Gewerbs-Befugniſſe beſtimmen, ſind der Gegenſtand der nächſtfolgenden Abhandlung.

2) Befugniſſe der Stellwagenfahrer.

Die Befugniſſe der Stellwagenfahrer beſtehen in dem Transporte von Perſonen auf einer beſtimmten Route an beſtimmten Tagen und zu beſtimmten Stunden nach folgenden Normen:

a) Die Route, dann die Tage und Stunden der Abfahrt und der Ankunft bezeichnet für den einzelnen Stellwagenfahrer der Inhalt der ihm ertheilten Conzeſſionsurkunde. Derſelbe hat die Verbindlichkeit, die in dieſer Urkunde beſtimmten Abfahrts- und Ankunftsſtunden öffentlich bekannt zu machen und hiernach die Fahrten unverändert zu erhalten, es mögen Reiſende vorhanden ſein oder nicht. Das Unterlaſſen der Fahrten ohne genügend nachgewieſenes auſſerordentliches Hinderniß hat polizeiliche Einſchreitung und im dritten Falle die Einziehung der Conzeſſion zur Folge, vorbehaltlich der Entſchädigungsanſprüche der benachtheiligten Privaten.

---

1) Reg. Bl. 1819 S. 1169. Vgl. auch Gewerbe der Lohnrößler.
2) Reg. Bl. 1842 S. 1397 flg.

b) Die Stellwagen müßen mindeſtens achtſitzig ſein. Gewöhnliche Chaiſen zu ſolchen Fahrten als Haupt- oder Nebenwägen zu verwenden, iſt durchaus unterſagt.

c) Nach Inhalt eines Miniſterialreſkripts vom 27. November 1843[3]) iſt übrigens der Stellwagenfahrer auf keine beſtimmte Zahl von Stellwagen beſchränkt, ſondern kann ſich ſo vieler Stellwagen bedienen, als zur Beförderung der vorhandenen Reiſenden erforderlich ſind, wobei jedoch der Gebrauch von Chaiſen und Nebenwagen, die nicht Stellwagen ſind, wie oben sub Lit. b erwähnt, verboten iſt.

d) Die Stellwagen dürfen mit mehr als zwei Pferden nicht beſpannt werden. Doch iſt dem erwähnten k. Miniſterialreſkripte vom 27. November 1843 zufolge dem Stellwagenfahrer geſtattet, bei Ueberſchreitung hoher Berge, wo Vorſpannpferde überhaupt nothwendig und gebräuchlich ſind, ſich gleichfalls eines ſolchen Berg-Vorſpannes zu bedienen.

e) Jeder Stellwagen muß mit einer in's Auge fallenden Aufſchrift verſehen ſein, welche die Endpunkte der Fahrt und den Unternehmer bezeichnet.

f) Es darf nur einerlei Perſonentaxe erhoben werden und dieſe zwölf Kreuzer für die Meile nicht überſteigen.

g) Die Stellwagen-Unternehmer ſind verpflichtet, Briefpackete, welche ihnen von den Poſtbehörden übergeben werden, unentgeldlich zu befördern und rechtzeitig bei dem Poſtamte, an welches dieſelben gerichtet ſind, abzuliefern. Sie haben für die richtige Beſtellung zu haften.

Will eine Poſtbehörde ſich regelmäßig dieſes Beförderungsmittels zwiſchen zwei Orten bedienen, ſo liegt dem Stellwagen-Unternehmer auch ob, auf Verlangen das zu befördernde Paket an den beſtimmten Tagen rechtzeitig bei den aufgebenden Behörden abzuholen.

h) Dagegen iſt es dem Stellwagenfahrer bei Vermeidung der Conzeſſionseinziehung verboten, ſich mit der Annahme und Beſtellung von Briefen, Geldern und Frachtſtücken, mit Ausnahme des Paſſagiergutes, zu befaſſen.

i) Der Pferdewechſel iſt, mit Ausnahme der jederzeit ſogleich bei der betreffenden Polizeibehörde anzuzeigenden Nothfälle, unterſagt und die Ueberſchreitung dieſes Verbotes hat außer den gewöhnlichen Strafen im Wiederholungsfalle noch die Einziehung der Conzeſſion zur Folge.

---

3) U. S. XCVIII. 1.

k) Eine Influenz der Stellwagen, welche ſich als ein Erſatz für den Pferdewechſel darſtellt, und wobei das in dem §. 7 der Lohnkutſcher-Ordnung vom 2. Dezember 1819 vorgeſchriebene Nachtlager umgangen würde, iſt unſtatthaft.

l) Es iſt unzuläſſig, daß die einzelnen Stellwagen-Unternehmer zum Zwecke der gemeinſchaftlichen Ausübung ihrer Conzeſſionen in einen Verein zuſammentreten und hierauf bezügliche Einrichtungen treffen [4]).

m) Jeder Stellwagen-Unternehmer hat Caution zu leiſten und zwar von einer Fahrſtrecke bis incl. 5 Meilen für Einhundert, bei ſolchen über 5 Meilen für Zweihundert Gulden.

CIX.

Strumpfſtricker.

1) Hiſtoriſche Einleitung.

a) Die Erfindung des Strickens, worunter man überhaupt jene Beſchäftigung verſteht, durch welche ein Faden Garn oder Zwirn ſo um metallene oder hölzerne Nadeln oder Stifte geſchlungen wird, daß dadurch ein Ganzes, z. B. ein Strumpf, zum Vorſchein kommt, — fällt in den Anfang des 16. Jahrhunderts [1]) und wird gewöhnlich den Spaniern zugeſchrieben. Von hier aus ſoll das Stricken nach Italien und von da nach England gekommen ſein [2]).

In Deutſchland hatte ſich dieſe Kunſt ebenfalls bald

---

4) Daher ſind Geſellſchaften und Aktienvereine von Erlangung ſolcher Conzeſſionen ausgeſchloſſen.

1) Hierunter iſt jedoch nur das eigentliche Stricken mit Schlingen oder Maſchen vermittels der Nadeln begriffen; denn das ſogenannte Netz- oder Filetſtricken iſt eine viel ältere Erfindung, die ſchon im grauen Alterthume im Gebrauche war.

2) Die Franzoſen übrigens, welche ſchon 1527 mit Nadeln geſtrickt haben ſollen, behaupten, dieſe Kunſt den Schottländern zu danken. Weſentliche Verbeſſerungen im Stricken werden einem Schweizer, Dubois, zugeſchrieben. Die erſten geſtrickten ſeidenen Strümpfe wurden in Frankreich von Heinrich II. 1547 und in England von Eliſabeth 1561 getragen.

allgemein verbreitet und allmählig zur häuslichen Beſchäftigung gebildet. Auf den Erwerb aber ward dieſe Beſchäftigung, wenigſtens in München, gewöhnlich von armen Leuten (Manns- und Frauensperſonen) betrieben, ſpäter bei erhöhter Zunahme der Nachfrage nach „Glismatarbeiten"[3]) auch von dem Gewerbe der Handſchuhmacher (nachmals Strumpfwirker genannt)[4]).

In München war demnach die Ausübung der Strickerkunſt an Jedermann freigegeben. Jene, welche dieſelbe zum Erwerbe betrieben, nannte man „Hoſenſtricker"[5]).

In Bayern finden ſich Spuren der Exiſtenz ſolcher Hoſenſtricker bereits in der Mitte des 16. Jahrhunderts[6]); auch führt das Münchener-Gewerbsverzeichniß von 1618 ſchon 11 Hoſenſtricker auf.

Man darf jedoch hierdurch ſich nicht zu der Annahme verleiten laſſen, als hätten die Hoſenſtricker ſchon damals eigentliche d. h. zünftige Gewerbe mit Ausſchließungsrechten gebildet; vielmehr geben die Zunftſätze der Handſchuhmacher[7]) zu erkennen, daß zu jener Zeit der Erwerb durch Stricken noch an Jedermann freigegeben geweſen ſei.

Im Jahre 1714 aber wurden die Hoſenſtricker, welche nun ſchon den Namen „Strumpfſtricker" führten, nach dem Vorbilde anderer Städte mit den „Baretleinmachern" (Baretmachern) in ein Handwerk unter dem Namen „Strumpfſtricker und Baretleinmacher" vereiniget und dieſem am 2. Jänner deſſ. Js. Zunftſätze ertheilt[8]). Dieſe Zunft beſchränkte ſich ſpäter, nachdem der Gewerbsbetrieb der Baretmacher in Folge veränderter Mode wieder erloſchen war, auf die Benennung „Strumpfſtricker" allein, un-

---

3) Glismatarbeit (Gelismatarbeit), auch glismate oder glisnete Arbeit, abgeleitet von lismen (ſtricken), bezeichnete in älteren Zeiten die Strickarbeit. Vgl. Schmeller's Wörterb. Bd. II. S. 499.

4) Siehe Hiſtoriſche Einleitung zu dem Gewerbe der Strumpfwirker unter Nr. CX.

5) Die Benennung „Hoſenſtricker" rührt davon her, daß die Stricker gewöhnlich Hoſen d. i. Strümpfe (welche nach alter Sitte mit den Hoſen ein Ganzes ausmachten) verfertigten.

6) Z. B. in der Landesordnung von 1553 III. B. XI. Tit. 2 Art. werden die Hoſenſtricker unter den Gewerben, denen der Wolleinkauf auf Wochen- und Jahrmärkten geſtattet iſt, genannt.

7) U. S. C. 2.

8) Ein Auszug hievon folgt in U. S. IC. 1.

ter welcher die Genoſſen des in Frage ſtehenden Gewerbes noch jetzt in einem Gewerbsvereine ſtehen.

b) Was den Gewerbsbetrieb der Strumpfſtricker anbelangt, ſo umfaßten die denſelben zuſtändigen Strickarbeiten, welche ſie aus Wolle, Seide, Baumwoll- und Leinengarn machten, und die ſie auch ſelbſt walken durften, den in der Zunftordnung von 1714 vorgeſchriebenen Meiſterſtücken nach zu ſchließen die Verfertigung von Teppichen, Camiſolen, Schlafhauben, Handſchuhen, Socken, Strümpfen und nach Einverleibung der Baretmacher auch von Bareten. Hierin hatten ſie ausſchließliche Berechtigung; daher war es den Strumpf**wirkern**, Tuchmachern, Loderern und anderen Gewerben verboten, derlei Arbeiten zu verfertigen; nur in dem Verkaufe derſelben hatten ſie gegen die Krämer und Handelsleute kein Ausſchließungsrecht[9]). Der Erwerb durch die Verfertigung und den Verkauf der ſogenannten Sommerwaaren aber, welche aus Seide, gekämmtem Garne, Baumwolle, Zwirn und Leinengarn geſtrickt wurden, blieb nach Inhalt der erwähnten Zunftordnung noch immer an Manns- und Frauensperſonen freigegeben[10]).

In Ausübung ihres Gewerbes waren die Strumpfſtricker ehmals, damit jedem ein gleicher Erwerb geſichert bleibe, auf eine beſtimmte Anzahl von Gehilfen, nemlich 2 Geſellen, 1 Lehrjung und 1 Stuckarbeiter, beſchränkt und überdieß durfte jeder der Meiſter täglich nur eine beſtimmte Anzahl Maſchen, nemlich 36000, — bei einer Strickarbeit von zweierlei Farben aber nur 18000, machen. Auch unterlagen ihre Arbeiten einer ſtrengen Beſchau und was hiebei fehlerhaft befunden wurde, mußte entweder verbeſſert oder durfte nicht zum Verkaufe zugelaſſen werden[11]).

Dieſe Beſtimmungen ſind jedoch längſt veraltet.

Die Strumpfſtricker und Strumpfwirker der Vorſtadt Au und von Haidhauſen genoſſen ſeit alten Zeiten das noch im Jahre 1807 ausgeübte, jetzt aber längſt erloſchene Recht, in hieſiger Stadt an zwei Tagen in der Woche, nemlich Mondtags und Freitags, ihre Gewerbsprodukte feilzuhalten.

---

9) U. S. IC. 1.
U. S. XXXVII. A. 1 Art. 72. in Bd. I. S. 552.

10) U. S. IC. 1. Unter Winterarbeiten begriff man, wie es ſcheint, die aus Wolle gefertigten.

11) U. S. IC. 1

2) Befugniſſe der Strumpfſtricker.

a) Die Arbeiten des Strumpfſtrickers beſtehen:

1) in ganzen und halben Strümpfen, Handſchuhen, Schlafmützen, Manns- und Frauenleibchen, Hoſenträgern, Strumpfbändern Beinkleidern, kurz in allen möglichen Kleidungsſtücken [12]), welche ſie aus Leinen-Garn und Zwirn, Baumwoll-Garn und Zwirn, Schaffwoll-Garn und Zwirn, roher, filirter und gezwirnter Seide ſtricken. Durch Erkenntniſſe der k. Staatsrahskommiſſion vom 30. Oktober 1823 und vom 17. Jänner 1824 [13]) wurde übrigens den Strumpfſtrickern auch das Recht zugeſprochen, ſich zur Fertigung ihrer Fabrikate des Webeſtuhles zu bedienen.

In dem folgenden Jahre aber vereinigten ſich

2) beide verwandte Gewerbe der Strumpfſtricker und der Strumpfwirker dahier in eine Zunft nnd trafen eine unterm 11. July 1824 allerhöchſt genehmigte Uebereinkunft, gemäß welcher beide Gewerbe hinſichtlich ihrer Fabrikation und des Abſatzes der verfertigten Waaren gleiche Befugniſſe und in Zunftſachen gleiche Obligenheiten zu theilen haben [14]).

3) Das Stricken wird übrigens ungeachtet des Beſtehens des Strumpfſtricker-Gewerbes gegenwärtig als häusliche Beſchäftigung allgemein durch das weibliche Geſchlecht betrieben, iſt aber auch zum Erwerbe an Jedermann vollkommen freigegeben [15]). Selbſt auf den Jahrmärkten iſt in Bayern gemäß Verordnung vom 8. May 1811 [16]) der Verkauf von geſtrickten Strümpfen, Hauben u. dgl. dem Selbſtproduzenten geſtattet. Doch erſtreckt ſich dieſe Befugniß nicht auch auf das Halten von Geſellen und Lehrjungen, noch auf den Verkauf in einem öffentlichen Laden; vielmehr iſt dieß als ausſchließendes Recht der Strumpfſtricker zu betrachten. Auch ſind nach vorliegenden Entſcheidungen [17]) von dieſer freien Befugniß die eigenen Geſellen des Strumpfſtricker-Ge-

---

12) U. S. IC. 3. 13) U. S. IC. 4.

14) U. S. IC. 5. Die Strumpfſtricker genießen daher auch die Befugniſſe der Strumpfwirker. Siehe Nr. CX.

15) Vgl. U. S. LXXIX. 14.

16) Reg. Bl. 1811 S. 650.

In Oeſterreich wurde durch eine Verordnung vom 1. July 1773 das Stricken für eine ganz freie Beſchäftigung erklärt, die von Jedermann auf eigene Hand betrieben werden darf. Vgl. v. Keeß Darſtellung des öſterr. Fabriks- und Gewerbsweſens; Wien 1824 Bd. I S. 432.

17) U. S. IC. 2.

werbes, welche dieſes handwerksmäßig erlernt haben, auszunehmen.

b) Den Strumpfſtrickern ſteht der Verkauf ihrer Waaren gleich den Handelsleuten ſowohl im offenen Laden als auf Jahrmärkten, nicht nur im Großen nach dem Dutzend, ſondern auch in einzelnen Stücken zu[18]); obſchon ſie ihre Zunftſatzungen beim Verkaufe auf ihre eigenen Gewerbsprodukte beſchränken, üben ſie nach beſtehendem Herkommen doch auch den Handel mit fremden Produkten aus, gleichwie ſie

c) den Handel mit Strickbaumwolle[19]), Strickwolle und Strick-Leinengarn betreiben; dieſe Befugniß ſchließt aber keineswegs auch den Verkauf roher (d. h. noch nicht zum Stricken bearbeiteter) Schaf- und Baumwolle, und Leinengarn in ſich; dieſer iſt ihnen vielmehr verboten[20]).

CX.

Strumpfwirker.

1) Hiſtoriſche Einleitung.

a) Das Gewerbe der Strumpfwirker, welches in älterer Zeit den Namen „Handſchuher" auch „Handſchuhmacher" oder „Handſchuſter" führte, kommt ſchon frühe unter den Erwerbsarten Münchens vor. Jedoch war der Betrieb desſelben bis zum Jahre 1569 an Jedermann freigegeben; erſt in dieſem Jahre verlieh der Stadtrath den Handſchuhmachern die Zunftgerechtigkeit, es durfte daher von da an Niemand mehr dieſes Gewerbe ausüben, außer er war vom Rathe in die Zunft aufgenommen und hatte die Gebühren an die Stadtkammer und in die Zunftbüchſe erlegt.

Die ſo entſtandene Zunft der Handſchuhmacher erhielt ſogleich bei ihrer Bildung unterm 20. April 1569 vom Stadtrathe eine eigene Zunftordnung[1]), welcher unterm 12. July

18) Mandat v. 15. Okt. 1778 (M. G. S. v. 1784 Bd. I. S. 696).
19) IC. 6.
20) Die hier allegirten Präjudizien ſprechen zwar dieſes Verbot gegen die Strumpfwirker aus. Da jedoch gegenwärtig die Strumpfſtricker auch die Befugniſſe jener theilen, ſo muß dieſes Verbot auch auf ſie Anwendung finden.
1) U. S. C. 2.

1756 eine von Churfürſt Max Joſeph III. konfirmirte [2]) nachfolgte, worin die Handſchuhmacher bereits unter der Benennung „Strumpfwirker“ vorkommen.

Dieſes Gewerbe bildet noch gegenwärtig für ſich einen Gewerbsverein.

b) Was den Gewerbsbetrieb der Strumpfwirker anbelangt, ſo umfaßten

1) ihre Befugniſſe im Anfange ihrer ſelbſtſtändigen Gewerbsbildung nur die Verfertigung der ſogenannten gefingerten und geſcheerten Handſchuhe, welche gewalkt wurden; das Hoſenſtricken und die Glismatarbeit (Strickarbeit) [3]) überhaupt aber gehörte dieſem Gewerbe nicht an, ſondern war der freien Betriebſamkeit überlaſſen, womit ſich zu jener Zeit nur arme Leute beſchäftigten. Doch eigneten ſich ſpäter auch die Handſchuhmacher die Glismatarbeit an. Hierüber führten im Jahre 1575 die armen Leute, welche ſich bis dahin allein damit beſchäftiget hatten, beim Stadtrathe Beſchwerde, in Folge welcher durch einen Rathsſchluß vom 18. Auguſt deſſ. Js. [4]) erkannt wurde, daß die Handſchuhmacher jedes Jahr vom 15. Auguſt bis wieder dahin nicht mehr als einhundert Dutzend Handſchuhe und Hoſen (Strümpfe) von der glismaten Arbeit machen und daß ſie zu dieſer Arbeit nicht die beſte Wolle ausziehen ſollen, damit nicht die gewalkte Arbeit ſchlechter und verdorben werde; — daß dagegen alle anderen (Manns- wie Frauens-) Perſonen, welche die glismate Arbeit als Erwerb betrieben, dieſe ohne an eine beſtimmte Zahl ihrer Erzeugniſſe beſchränkt zu ſein, machen und an ihre Kaufleute abſetzen dürfen.

Als aber im Jahre 1581 nach glismaten Handſchuhen beſonders große Nachfrage entſtanden war, ſo daß die Handelsleute, welche mit ſolchen Waaren Handel trieben, dieſelbe nicht genug befriedigen konnten, erlaubte der Stadtrath unterm 12. April deſſ. Js. auch den Handſchuhmachern, ſo viele glismate Handſchuhe und Hoſen zu machen, als der Bedarf erheiſche und die Kaufleute verlangen.

Auf dieſe Weiſe hatte ſich die urſprüngliche Berechtigung der Strumpfwirker zur Verfertigung gewalkter Handſchuhe auch auf die Verfertigung der Strickarbeiten ausgedehnt, bis endlich, nachdem hiefür ein beſonderes zünftiges Gewerbe in den Strumpfſtrickern errichtet worden war, den

2) U. S. C. 3.
3) Vgl. Gewerbe der Strumpfſtricker unter Nr. CIX. in Note 3.
4) U. S. C. 2.

den Strumpfwirkern in der Zunftordnung der erſtern vom 2. Jänner 1714 [5]) die Verfertigung der geſtrickten Arbeiten wieder entzogen ward.

Der Gewerbsbetrieb der Strumpfwirker unterſchied ſich nun von jenem der Strumpfſtricker darin, daß erſtere ihre Waaren wirkten d. h. mittels einer künſtlichen Maſchine verfertigten, während letztere ihre Arbeiten mit der Nadel aus der Hand erzeugten, ſtrickten. Das Walken ihrer Gewerbsprodukte aber war kein unterſcheidendes Merkmal für die Strumpfwirker mehr, da dieſes beiden Gewerben zugleich zukam.

In Bezug auf gewirkte Arbeiten aber hatten die Strumpfwirker ihren Arbeitskreis nach den Fortſchritten der Zeit allmählig erweitert; ſie beſchränkten ſich nicht mehr, wie urſprünglich, auf das Wirken der Handſchuhe, ſondern verfertigten auch gewirkte Strümpfe, Hoſen, ſogenannte Reit- und Knoden- (Knöchel-) Socken, Hauben u. dgl. aus Seide, Wolle, Baumwolle und Kameelhaaren [6]), in welchem Umfange ſich ihr Gewerbsbetrieb forterhalten hat.

2) Wie alle Gewerbe, welche Wolle zum Hauptgegenſtand der Verarbeitung hatten, die Aufmerkſamkeit der ſtädtiſchen Gewerbspolizei ſchon frühe auf ſich gerichtet hatten, ſo waren auch über den Betrieb des Handſchuhmachens ſchon am Martinitage 1420 vom Stadtrathe Sätze erlaſſen worden.

Nach Inhalt derſelben wurden die Handſchuhe aus Scheer- und aus Raufwolle gewirkt, ungariſche Wolle zu verwenden war verboten; ſie mußten handgerecht, unter dem Handgelenke wenigſtens 4 Manns-Finger breit und die Finger eingewirkt (nicht eingenäht) ſein. Auch war das Gewicht hiefür vorgeſchrieben; ſo durfte ein Dutzend Handſchuhe, ganz gekartet, gewaſchen und getrocknet, von Scheerwolle nicht unter 3 Pfd. und von Raufwolle nicht unter 3½ Pfd. wiegen. Alle Handſchuhe unterlagen einer ſtrengen Beſchau, worüber der Rath am St. Gallentage 1443 eine beſondere Inſtruktion erlaſſen hatte. Was bei dieſer Beſchau für entſprechend befunden wurde, wurde zu einem Dutzend geſiegelt, fehlerhafte Fabrikate aber zerſchnitten. Nur beſchaute und geſiegelte Handſchuhe durften in den Verkauf gebracht werden [7]).

5) U. S. IC. 1. 6) U. S. C. 2. 3.
7) U. S. C. 1.

Ausführlichere Beſtimmungen enthalten die Zunftſatzungen von 1569. Dieſe gebieten den Handſchuhmachern zu den gefingerten Handſchuhen durchaus nur gute zweiſchürige Landwolle zu verwenden; nur zu den geſcheerten durfte dieſe Wollgattung auch mit Rauf- oder angeſchwebter Wolle vermengt werden; ungariſche oder Schweizerwolle oder gar von den Lederern erkaufte Haare darunter zu miſchen aber war verboten. Auf gleiche Weiſe wurde, weil durch die gefärbten Handſchuhe viel Betrug in Betreff der Wolle ausgeübt worden war, das Stricken gefärbter Wolle und das Färben der Handſchuhe abgeſchafft, ſo daß ſie nur in ihrer weißen, grauen oder ſchwarzen Naturfarbe verkauft werden durften; auch war es verboten, die Handſchuhe zu ſtärken und zu überkreiden. Endlich war auch angeordnet, daß die Handſchuhe, um mehr Wärme zu geben, durch und durch, alſo auch in den Fingerlingen und Scheeren, mit den Franſen und Zetteln der Wolle durchgezogen und dieſe durchaus gleich weit und fein zugeſtutzt ſein ſollen [8]).

Im Verkaufe durften ſie die Handſchuhe gemäß einem Rathsbeſchluſſe vom 19. May 1570, nicht in einzelnen Paaren, ſondern nur Dutzendweiſe abgeben [9]).

Gegen Ende des 16. Jahrhunderts hatten die Strumpfwirker ihren Arbeitskreis bereits auf die Verfertigung von Reitſocken, welche zu 3 Sorten, nemlich zu großer, mittlerer und kleiner, gemacht wurden, von Knoden- (Knöchel-) Socken, Kinder- und Frauenhoſen, dieſe gleichfalls zu 3 Sorten, ausgedehnt. Alle dieſe Arbeiten wurden, wie die Handſchuhe, aus naturfärbiger Wolle gefertiget und durften mit Ausnahme der weißen Knodenſocken auch zu halben Dutzend verkauft werden. Weil es häufig vorgekommen war, daß Reitſocken, Frauen- und Kinderhoſen der mittleren Gattung für große und ſolche der kleinen Gattung für mittlere ausgegeben wurden, verordnete der Rath am 19. Auguſt 1611, daß von dieſen Waaren die großen mit G, die mittleren mit M und die kleinen mit K bezeichnet und geſiegelt werden ſollen.

Zu Anfang des 17. Jahrhunderts begann man dahier auch gefärbte Socken und Strümpfe zu machen [10]).

---

8) U. S. C. 2.

9) „Es ſoll auch Niemandt ainlizig handtſchuech, als ains, zway, drew „oder mer par, das nit gannze thuzendt ſeindt, hinfür mer khaufen, „ſy ſeindt beraidt oder vnberaidt, dann dardurch denen die ſy ze arbei„ten geben, vil abgetragen vnd verſtolen wirdet...“

10) U. S. C. 2.

Alle dieſe Arbeiten, zu deren Verfertigung ein Meiſter nicht mehr als 5 Stühle halten durfte, unterlagen der ſtrengen Beſchau, welche jeden Freitag vorgenommen wurde. Was dabei für entſprechend befunden ward, wurde mit Bley geſiegelt, für jedes ausgeſchoſſene Paar mußte Strafe bezahlt werden[11]).

In Bezug auf den Einkauf und die Beſchau der Wolle fanden die bereits bei dem Gewerbe der Lederer dargeſtellten Grundſätze im Allgemeinen Anwendung[12]).

3) Wie nach dem dreißigjährigen Kriege der Gewerbsſtand Münchens allmälig in Verfall gerathen war, ſo war auch das Gewerbe der Strumpfwirker gegen Ende des vorigen Jahrhunderts in gänzliche Armuth verſunken. Um dieſen Zuſtand einigermaſſen aufzuhelfen, verordnete Churfürſt Karl Theodor am 22. Dezember 1792, daß jeder Patentler[13]), welcher mit Strümpfen die Märkte beziehe, bei jedesmaliger Erneuerung des Patentes ein Dutzend ſchafwollene Strümpfe von den hieſigen Strumpfwirkern und denen der Vorſtadt Au abnehmen ſolle[14]). Dieſe den Strumpfwirkern ertheilte Begünſtigung erloſch, als im Jahre 1802 aller Gewerbszwang aufgehoben wurde.

4) Welche Berechtigung die Strumpfwirker der Vorſtadt Au und von Haidhauſen in Bezug auf den Verkauf in hieſiger Stadt ehemals genoſſen haben, iſt bei dem Gewerbe der Strumpfſtricker erwähnt worden.

2) Befugniſſe der Strumpfwirker.

a) Die Arbeiten des *Strumpfwirkers* beſtehen in ganzen und halben Strümpfen, Handſchuhen, Schlafmützen, Manns- und Frauenleibchen, Beinkleidern, Tricots, Weſten-Beuteln und dergl. Kleidungsſtücken, welche ſie aus Leinen-Garn und Zwirn, Baumwoll-Garn und Zwirn, Schafwoll-Garn und Zwirn, roher, filirter und gezwirnter Seide *auf dem Strumpfwirker-Stuhle wirken.*

Seit dem Jahre 1824 üben die Strumpfwirker in Folge

---

11) Die näheren Vorſchriften über die Vornahme der Beſchau ſind in den Zunftſätzen von 1569 zu finden.
12) Siehe Gewerbe der Lederer unter Nr. LXVIII. S. 32 flg.
13) Nach damaligen Grundſätzen mußte auch jeder Gewerbtreibende, wenn er die Märkte beſuchen wollte, mit einem Patente verſehen ſein.
14) M. G. S. v. 1797 Bd. V. S. 135. Vgl. auch Mand. v. 13. Okt. 1794 (M. G. S. loc. cit. S. 148).

gegenſeitiger Uebereinkunft gleichzeitig auch die Befugniſſe der Strumpfſtricker aus[15]).

b) Den Strumpfwirkern ſteht der Verkauf der ihnen zuſtändigen Produkte gleich den Handelsleuten ſowohl im offenen Laden als auf Jahrmärkten nicht nur im Großen nach dem Dutzend, ſondern auch in einzelnen Stücken zu[16]); obſchon ſie durch ihre Zunftſatzungen beim Verkaufe auf ihre eigenen Gewerbsprodukte beſchränkt ſind[17]), üben ſie nach beſtehendem Herkommen doch auch den Handel mit fremden Produkten uas, gleichwie ſie

c) den Handel mit Strickbaumwolle, Strickwolle und Strick-Leinengarn betreiben; dieſe Befugniß ſchließt aber keineswegs auch den Verkauf roher (d. h. noch nicht zum Stricken bearbeiteter) Schaf- und Baumwolle und Leinengarne in ſich; dieſer iſt ihnen vielmehr verboten[18]).

CXI.

Täntler.

1) Hiſtoriſche Einleitung.

a) Für den Handel mit von Anderen ſchon gebrauchten, getragenen oder geführten Waaren, den ſogenannten Trödelhandel, beſteht in München ſchon ſeit langer Zeit ein eigenes Gewerbe unter der Benennung „Täntler," in der älteren Sprache „Dantler" genannt. Die Zeit, wann dieſes Gewerbe dahier zum Daſein gelangt iſt, läßt ſich nicht beſtimmt ermitteln, ſoviel iſt aber gewiß, daß Dantler und Dantlerinnen bereits zu Anfang des 16. Jahrhunderts beſtanden haben. Jedoch gehörte dieſer Erwerbsbetrieb in früheren Zeiten noch nicht zu den eigentlichen Gewerben[1]) und lag, wenn nicht ganz, doch hauptſächlich in den Händen von Weibsperſonen, namentlich der ſogenannten Hindingerinen, welche das Geſchäft des Verdingens der Dienſtboten gegen eine gewiße Gebühr betrieben und nebenbei den Trödelhandel ausübten. Im

15) Siehe Gewerbe der Strumpfſtricker unter Nr. CIX.
16) Mand. v. 15. Okt. 1778 (M. G. S. v. 1784 Bd. I. S. 696).
17) U. S. C. 3.
18) U. S. C. 4.
1) In den noch vorhandenen Gewerbsverzeichniſſen aus der Zeit vor dem gegenwärtigen Jahrhunderte ſind daher Täntler nicht enthalten.

Jahre 1578 wurde jedoch der Erwerb des Trödelhandels von jenem des Hindingens getrennt [2]) und eine beſtimmte Zahl derjenigen Perſonen, welche die Befugniß zur Ausübung des erſteren fortan genießen ſollten, feſtgeſetzt. Die hiernach obrigkeitlich autoriſirten Täntler und Täntlerinen theilten ſich in zwei Klaſſen, nemlich in Großtäntler, welche Silbergeſchirre, Kleinode und koſtbarere Waaren verhandelten und deren Zahl urſprünglich auf 7 feſtgeſetzt war, und in die gemeinen oder Kleintäntler, welche gemeinere Gegenſtände verkauften und deren Zahl 45 betrug; auch gab es ſogenannte Eiſentäntler, welche alte Eiſenwaaren feilboten. Dieſe Unterſchiede, welche ſich noch im zweiten Jahrzehent des laufenden Jahrhunderts vorfanden, beſtehen gegenwärtig nicht mehr.

In ſpäterer Zeit erſt, wahrſcheinlich gegen Ende des vorigen Jahrhunderts, wurde der Betrieb des Trödelhandels in die Reihe der Gewerbe aufgenommen, es bildeten ſich hiefür ſogar Realgerechtigkeiten [3]). Außerdem lag der Trödelhandel aber auch in den Händen ſogenannter Hofſchutzbefreiter, welche ihre Befugniß durch landesherrliche Verleihung erhielten und nicht unter bürgerlicher Obrigkeit und bürgerlicher Verpflichtung ſtanden. Aus Anlaß der fortwährenden Zunahme der Täntlergerechtigkeiten erſchien unterm 14. Auguſt 1805 eine Verordnung [4]), welche von der Tendenz, die Zahl der Täntlergewerbe zu vermindern, ausgehend, eine allmählige Reduktion derſelben auf vierzig anordnete, ſie als blos perſönliche Bewilligungen, deren Verleihung der Competenz der damaligen Landesdirektion zugewieſen ward, erklärte und ſohin der Privatdiſpoſition entzog. Alle über die Bier- und Kaffeeſchenken erlaſſenen Beſtimmungen [5]) wurden als auch auf das Täntlergewerbe anwendbar erklärt, alle Täntler unter die bürgerliche Obrigkeit geſtellt und zugleich die damals beſtandenen berechtigten Täntler und Täntlerinen, 54 an Zahl, in eine Matrikel gebracht und dieſe bekannt gemacht.

In der Folgezeit ging der Betrieb des Trödelhandels, auf welchen man nun die ſtrengeren Grundſätze über Ge-

---

2) Das Hindingen wurde bis in die neuere Zeit als beſonderer Erwerb von den Hindingerinen betrieben; gegenwärtig beſtehen dieſe nicht mehr.

3) Nach Weſtenrieders Beſchreibung von München (S. 101) beſtanden im Jahre 1783 bereits 6 Täntler-Gerechtigkeiten.

4) Reg. Bl. 1805 St. 37 S. 929—935.

5) Vgl. Gewerbe der Bierwirthe in Bd. I. S. 108.

werbsweſen zur Anwendung brachte [6]), ausſchließend in die Hände von Mannsperſonen über.

Auf dieſe Weiſe hatte ſich der Trödelhandel zum Gegenſtande des Betriebes eines förmlichen Gewerbes erhoben; eine Zunft bildeten die Täntler jedoch nie, weshalb ſie auch jetzt keinem Gewerbsvereine angehören. Aus dieſem Grunde beſitzt dieſes Gewerbe auch keine Zunftſtatuten; übrigens hat das gemeinſchädliche Treiben, zu welchem der Erwerbsbetrieb des Trödelhandels ſchon in früher Zeit ausgeartet war, den Magiſtrat aus ſicherheits- und ſanitätspolizeilichen Gründen im Jahre 1578 veranlaßt, eine Hindingerinen-Ehalten- und Täntlerinen-Ordnung [7]) zu erlaſſen, welcher unterm 28. September 1731 und 13. September 1760 landesherrliche Täntlerordnungen nachfolgten, wovon letztere noch gegenwärtig, ſoweit ſie mit den Zeitverhältniſſen im Einklange ſteht, zur Anwendung kommt [8]).

Außerdem ſind in älterer und neuerer Zeit noch einzelne Normativverordnungen erſchienen, wie auch die zahlreichen Uebergriffe, welche die Täntler und Täntlerinen ſich in die Befugniſſe anderer Gewerbe erlaubten, vielfache amtliche Entſcheidungen über deren Gewerbsgrenzen zur Folge hatten [9]).

b) Was den Umfang der Befugniſſe des Täntlergewerbes anbelangt, ſo beſchränkte dieſer ſich in früheren Zeiten nur auf den kommiſſionsweiſen Verkauf der ihnen von den Eigenthümern hierzu übergebenen Objekte; das Kaufen derſelben zum Wiederverkaufe aber war ihnen verboten; erſt in der Täntlerordnung von 1760 wurde ihnen die Befugniß eingeräumt, bei Verlaſſenſchaften Gegenſtände käuflich an ſich zu bringen und wieder zu verkaufen. Für den Verkauf der ihnen anvertrauten Sachen war eine beſtimmte Taxe feſtge-

---

6) Der ſelbſtſtändige Betrieb des Täntlergewerbes iſt deshalb auch jetzt an Erfüllung der Vorbedingungen des Gewerbsgeſetzes geknüpft, es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß hier das Requiſit des Beſtehens der Lehr- und Wanderzeit hinwegfällt, wie auch gemäß Miniſterial-Reſkript vom 20. Juny 1840 das Erſtehen einer Fähigkeitsprüfung nicht erforderlich iſt.

7) Dieſelbe liegt in Original im Münchener-Stadtarchive und beſteht aus einer Papierhandſchrift, in Pergamentumſchlag gebunden, 8″ 5‴ hoch und 6″ 7‴ breit. Ihr Inhalt iſt in der Hauptſache in der ſpäteren Täntlerordnung von 1760 inbegriffen.

8) Dieſelbe iſt abgedruckt in M. G. S. von 1788 Bd. IV. S. 620—623 u. in D. B. S. Bd. XIV. Abth. 3. §. 508 S. 1308.

9) Dieſe Entſcheidungen, wie die einzelnen Normativverordnungen werden unten zur Sprache kommen.

ſetzt, welche 3 kr. vom Gulden betrug und nicht überſchritten noch doppelt erhoben werden durfte. Es war ihnen zur Pflicht gemacht, ein Buch zu halten, worin ſie die ihnen zum Verkaufe eingehändigten Objekte unter Angabe von Namen, Preis, Tag und Zeit einzutragen hatten. Zur Sicherung des Publikums ward ſchon in der Täntlerordnung von 1578 eine Verpflichtung jedes angehenden Täntlers oder Täntlerin und außerdem die Leiſtung einer Caution angeordnet, welche für einen Großtäntler 100 fl. betrug, im Jahre 1760 aber auf 300—500 fl. erhöht wurde, und für einen Kleintäntler 20 fl. ausmachte, ſpäter aber bei dieſen ganz hinweggefallen zu ſein ſcheint.

Außerdem nahmen die Täntler, wenigſtens die Großtäntler, auch Schätzungen vor, wofür in der Täntlerordnung von 1760 eine Gebühr von 1 kr. und bei höherem Werthe von 2 kr. von jedem Gulden feſtgeſetzt war; ſie beſorgten Verſatzgeſchäft, d. h. negozirten Gelddarlehen auf Fauſtpfänder gegen die hiefür feſtgeſetzte Gebühr von 3 kr. pr. Gulden; ſie mußten die ihnen hierzu anvertrauten Gegenſtände gleich den zu verkaufenden in das oben bezeichnete Buch eintragen. Haus-, Ewiggeld-, und andere Briefe aber zu verſetzen war ihnen verboten.

Dieſe Befugniß der Beſorgung von Verſatzgeſchäften erloſch jedoch mit dem Zeitpunkte, als im Jahre 1754 dahier eine privilegirte öffentliche Leihanſtalt errichtet [10]) und durch Verordnungen vom 15. März 1788 [11]) und vom 20. März 1789 [12]) Winkelverſätze und Afterleihhäuſer abgeſchafft wurden.

In dieſe eben dargeſtellten Befugniſſe des geſammten Täntlergewerbes theilten ſich die ehmals beſtandenen zwei Klaſſen der Täntler und Täntlerinen je nach den Waaren, welche zu ihrem Gewerbsbetriebe gehörten. Ihre Verkaufswaaren trugen ſie zum Verkaufe theils in den Häuſern umher, theils hielten ſie ſelbe an öffentlichen Plätzen feil, nemlich die Großtäntler in den Läden der Häuſer, die Kleintäntler aber auf dem Täntelmarkte, welcher in früheren Zeiten wöchentlich abgehalten zu werden pflegte. Nach dem Aufhören dieſes Wochenmarktes zerſtreuten ſich auch die Kleintäntler in die verſchiedenen Stadttheile, bis ihnen in der Täntlerord-

10) Dieſe Leihanſtalt wurde von dem Kammerdiener Sebaſtian Huber gegründet, im Jahre 1789 an die heil. Geiſtſpitalverwaltung und im Jahre 1830 dem Magiſtrate überlaſſen.

11) M. G. S. v. 1788 Bd. IV. S. 1067.

12) M. G. S. v. 1797 Bd. V. S. 184.

nung von 1760 ein gemeinſchaftlicher Verkaufsplatz auf dem obern Anger nächſt dem ehmaligen Stadtkrankenhauſe angewieſen ward, woſelbſt ſie alle in einer Reihe feilhalten mußten, übrigens die ganze Woche hindurch verkaufen durften. Zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts wurden ihnen an dem noch jetzt unter dem Namen „Täntelmarkt" bekannten Platze am unteren Anger Läden eingeräumt.

Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts hatten die Großtäntler auch eine Handelsgeſellſchaft zu begründen begonnen, welche aber durch Verordnung vom 22. May 1795 [13]) verboten wurde.

2) Befugniſſe der Täntler.

Die Befugniſſe der Täntler, welche ſich durchgängig auf perſönliche Conzeſſionsverleihungen gründen, beſtehen

I) in dem Handel mit von Anderen ſchon gebrauchten, getragenen oder geführten Waaren [14]).

Ueber dieſe Befugniß kommen folgende Normen zur Anwendung.

A) Was die Art des den Täntlern zuſtändigen Handels anbelangt, ſo ſind ſie nach beſtehendem Herkommen keineswegs auf den kommiſſionsweiſen Verkauf der ihnen etwa von den Eigenthümern zu dieſem Behufe anvertrauten Gegenſtände beſchränkt, ſondern ſie dürfen ſolche auch zum Wiederverkaufe ſowohl bei öffentlichen Verſteigerungen als auf anderem Wege käuflich an ſich bringen.

In Ausübung dieſer Befugniß liegt den Täntlern nach Inhalt der Täntlerordnung von 1760 die Pflicht ob

1) bei Annahme von Gegenſtänden, ſie geſchehe behufs des Kommiſſionsverkaufes oder im Wege der käuflichen Erwerbung, — ihr Augenmerk auf den Urheber und Eigenthümer der übergebenen Sachen zu richten und nicht alles, was ihnen zugebracht wird, von Jedermann ohne Unterſchied anzunehmen; vielmehr haben ſie, wenn Ehehalten oder mittelloſe oder verdächtige Leute etwas zum Verkaufe bringen, ſorgfältig nachzufragen, ob es denſelben angehöre, warum ſie dieſes oder jenes verkaufen, wer ihnen ſolches gegeben und woher dergleichen Sachen gekommen. Im Falle ſie Verdacht ſchöpfen, haben ſie bei der Behörde Anzeige zu ma-

---

13) M. G. S. v. 1797 Bd. V. S. 317.
14) U. S. Cl. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 13. 15. 16. 18. 19.

chen und dürfen nichts verſchweigen, noch Jemanden auf irgend eine Weiſe durchzuhelfen ſuchen. Insbeſondere iſt ihnen

2) zur Pflicht gemacht, Betten, Leinwand, Lein- und Leibwäſche u. dgl. nicht von verdächtigen oder ihnen nicht genugſam bekannten Perſonen anzunehmen.

3) Beim kommiſſionsweiſen Verkaufe, welcher indeß ſelten geworden iſt, ſind die Täntler gemäß der Täntlerordnung von 1760 an die hierin vorgeſchriebene Taxe von 3 Kr. vom Gulden gebunden, welche ſie für die verkauften Objekte nur einfach erheben und nicht erhöhen dürfen. Sie ſind ferner verpflichtet, ein ordentliches Buch zu halten und in dieſes die ihnen zum Verkaufe anvertrauten Sachen mit Bezeichnung des Preiſes, des Uebergebers Namen und der Zeit der Uebergabe einzutragen.

B) In Bezug auf die Waaren, deren Verkauf den Täntlern zuſteht, erſtreckt ſich

1) die Befugniß der Täntler gemäß der Täntlerordnung von 1760 auf alle Gegenſtände, welche bereits von Anderen getragen, gebraucht oder geführt worden ſind, mit Ausnahme

a) von Gold- und Silberfäden resp. gebranntem und gezupftem Gold und Silber, und altem Golde, deren Auf- und Wiederverkauf nur der k. Münze und den Gewerben der Gold- und Silberarbeiter zuſteht [15]), —

b) in Beziehung auf Schießgewehre, Kugelbüchſen und Kugelſtutzen, Flinten u. dgl. iſt den Täntlern zur Verhütung des Wilddiebſtahles zur Pflicht gemacht, im Falle ihnen dergleichen Schießgewehre zum Verkaufe angetragen werden, ſie zwar zu Handen zu nehmen, aber ſogleich der Obrigkeit anzuzeigen und auszuliefern. Daſſelbe haben ſie

c) aus ſicherheitspolizeilichen Gründen in Bezug auf das ihnen zukommende Eiſenwerk, als Winden, Wagenketten u. dgl. zu beobachten, wie ihnen auch der Verkauf der Haupt- und anderen Schlüßel, dann der Livreen, ſo lange die Borten von denſelben nicht abgetrennt ſind, durchaus verboten iſt.

2) Verboten iſt den Täntlern gemäß Art. 12 der Täntlerordnung der Verkauf aller neuen Gegenſtände; jedoch ſprechen ihnen rechtskräftige Entſcheidungen der neueſten Zeit auf den Grund des Art. 7 der Täntlerordnung die Befugniß zu, bei Verlaſſenſchaften und öffentlichen Verſteigerungen auch neue Sachen aufzukaufen und zum Wieder-

---

15) Vgl. Gewerbe der Gold- und Silberarbeiter unter Nr. XXXV. in Bd. I. S. 188.

verkaufe feilzubieten[16]), ſoferne nicht über einzelne derſelben entgegenſtehende, in dem Nachfolgenden ſpeziell bezeichnete Beſtimmungen vorliegen. Unter dem öffentlichen Verſteigerungen, bei welchen die Täntler auch neue Waaren aufzukaufen befugt ſind, ſind indeß nach dem Sinne desfalls ergangener Entſcheidungen jene nicht begriffen, wobei Waarenlager (von noch ungebrauchten Gegenſtänden) zum Verkaufe ausgeboten werden[17]).

Es verſteht ſich auch von ſelbſt, daß ſich dieſe Befugniß nicht auf neue Gewerbserzeugniſſe ausdehne, welche ihnen von Produzenten zum Verkaufe übergeben werden oder welche ſie bei jenen einkaufen.

In dieſem Sinne beſtehen zahlreiche Entſcheidungen aus älterer und neuerer Zeit über folgende Gegenſtände:

a) Durch Magiſtratsbeſchluß vom Dienſtag nach Gilgentag 1511[18]) wurde der Verkauf des Diradei (eines Gewebes aus Leinen und Wolle) auf dem Täntelmarkte verboten;

b) am 14. Auguſt 1576 wurde den Täntlern zwar die Befugniß zugeſprochen, für hieſige Leute und Bürger Tuch (Leinwand) auf dem Täntelmarkte zum Verkaufe feilzuhalten und ſelbſt nach der Elle auszuſchneiden aber nicht hauſiren zu tragen[19]).

Dieſe Befugniß iſt jedoch längſt erloſchen und daher

c) in einer Entſchließung der ehem. unmittelbaren Beſchwerdenkommiſſion vom 20. Februar 1793[20]) ausgeſprochen, daß die Täntler weder halbe noch ganze Stücke Leinwand, ſelbſt wenn ſie ſolche bei Verſteigerungen erkauften, in ihren Läden zum Verkaufe führen, ſondern ſolche in den Stadtleinwandkeller abgeben ſollen; und aus der neueren Zeit ſpricht

d) eine k. Regierungsentſchließung vom 10. Oktober 1817[21]) aus, daß den Täntlern der Verkauf neuer Tücher, ſelbſt wenn ſie im Auctionswege erkauft wurden, verboten ſei.

e) Durch Magiſtratsbeſchluß vom 22. Oktober 1566[22])

---

16) U. S. CI. 5. 15. 19. Im Widerſpruche damit ſteht eine k. Regierungsentſchließung von 31. May 1816 (U. S. CI. 9), was annehmen läßt, daß man früher entgegenſtehende Grundſätze befolgt habe.

17) U. S. CI. 17. 18) U. S. LX. 2.

19) U. S. CI. 1. 20) U. S. CI. 3.

21) U. S. CI. 10. 22) U. S. LXXXV. 1.

wurde der Verkauf aller neugefertigten Arbeiten der Gewerbe der Schloßer, Sporer, Geſchmeidmacher, Schwertfeger, Nagelſchmiede, Uhrmacher, Ring- und Büchſenmacher auf dem Täntelmarkte unterſagt. Jedoch wurde

f) durch einen ſpäteren Beſchluß vom 2. Oktober 1585 [23]) den Schloſſern und Sporern und den ihnen beigezünfteten Handwerken die Bewilligung ertheilt, ihre ſelbſtgefertigten eiſernen Arbeiten auf dem Täntelmarkte, jedoch entweder ſelbſt in Perſon oder durch ihre eigenen Hausgenoſſen feilzuhalten; auch mußte die Arbeit eines jeden mit ſeinem Zeichen beſchlagen ſein. Dieſe Berechtigung iſt übrigens längſt erloſchen.

Die Täntler ſelbſt aber durften eben dieſem Rathsbeſchluße zufolge allerlei altes Eiſen feilhalten und verkaufen, wobei ihnen jedoch ausdrücklich verboten war, dasſelbe zu feilen, zu reifen, zu ſchwärzen, zu erneuern oder auf ſonſt eine Weiſe zu bearbeiten; nur dasjenige, was etwa krumm oder gebogen war, war ihnen erlaubt zu ſchlichten und gerade zu machen.

Aus ſpäterer Zeit ſpricht

g) eine Entſchließung der ehem. unmittelbaren Beſchwerdenkommiſſion vom 5. Februar 1789 [24]) aus, daß den Täntlern der Verkauf neuer Eiſenwaaren, alter und neuer Schlüſſel und Dietriche verboten ſei.

h) Ein gleiches Verbot enthält in Bezug auf neue Hufſchmiedarbeiten eine Entſchließung dieſer Commiſſion vom 27. April 1793 [25]).

i) In Art. 39 der Zunftordnung der Hafner vom 8. März 1718 [26]) iſt der Verkauf neuen Geſchirres auf dem Täntelmarkte unterſagt.

k) Der Art. 40 der Zunftordnung der Kirſchner vom 16. November 1737 [27]) und im gleichen Sinne eine Entſchließung der ehem. unmittelbaren Beſchwerdenkommiſſion vom 16. April 1793 [28]) verbieten den Verkauf neuer Pelzwaaren auf dem Täntelmarkte.

Dasſelbe ſprechen

l) in Bezug auf Kiſtlerwaaren und insbeſondere auf Meubel die Kiſtler-Zunftordnung vom 23. Jänner 1737

---

23) U. S. LXXXV. 1. 24) U. S. CI. 2.
25) U. S. CI. 7.
26) U. S. XXXV. 1. in Bd. I. S. 514.
27) U. S. XLVIII. 1. in Bd. I. S. 661.
28) U. S. CI. 5.

in Art. 23 [29]), eine Entſchließung der ehem. unmittelbaren Beſchwerdenkommiſſion vom 23. Februar 1793 [30]) und mehrere amtliche Entſcheidungen der neueren Zeit aus [31]).

m) Den Schneidern iſt ſchon in Art. 30 ihrer Zunftordnung vom 3. Auguſt 1776 [32]) verboten, neue Kleider zu machen oder alte zuzurichten und auf den Täntelmarkt zu bringen. Ebenſo enthalten Entſcheidungen der neueren Zeit für die Täntler das Verbot des Verkaufes neuer Kleidungsſtücke [33]); es ſteht ihnen auch nicht zu, alte Zeuge in Kleidungsſtücke oder Kleidungsſtücke einer beſtimmten Gattung in eine ganz andere Form umarbeiten zu laſſen [34]).

Weiters iſt den Täntlern verboten

n) der Verkauf neuer Kaufmannswaaren, insbeſondere Haubenflecke [35]) und ſeidener Waaren u. dgl. gemäß Entſchließung der ehm. unmittelbaren Beſchwerdenkommiſſion vom 15. März 1794 [36]);

o) von neuen Bürſten [37]) und

p) von neuen Guß- und Meſſingwaaren [38]).

q) In Bezug auf Betten ſind die Täntler befugt, alte oder ſchon gebrauchte zu reinigen, ſie in neue und gute Gefäße zu faſſen und ſo zu verkaufen, dagegen ſind ſie nicht befugt, die Betten mit neuen Ueberzügen zu verſehen, noch die Stoffe unverarbeitet, noch überhaupt neue Betten zu verkaufen [39]).

r) In Hinſicht auf den Verkauf ſchon gebrauchter Bücher, ſowie alter Kunſtgegenſtände beſtehen, wiewohl in der neueren Zeit hiefür eigene Gewerbe in den Antiquaren und in den Kunſthändlern [40]) hervortraten, keine Beſtimmungen, welche eine Ausnahme in der dem Täntlergewerbe allgemein zuſtehenden Befugniß zum Verkaufe gebrauchter Gegenſtände begründeten. Nach beſtehender Uebung befaſſen ſich jedoch die Täntler nur wenig mit derlei Gegenſtänden.

---

29) U. S. XLIX. 1. in Bd. I. S. 667.
30) U. S. CI. 4.
31) U. S. CI. 15. 19.
32) U. S. LXXXVII. 2.
33) U. S. CI. 8.
34) U. S. CI. 11.
35) Der Verkauf von Haubenflecken gehörte ehmals dem Gewerbe der Kappenmacher zu. Vgl. Bd. I. S. 266.
36) U. S. CI. 7.
37) U. S. CI. 13.
38) U. S. CI. 18.
39) U. S. CI. 15.
40) Vgl. die Gewerbe der Antiquare u. der Kunſthändler in Bd. I. S. 3, 210 (Note 18) und 228.

C) Was den Ort des Verkaufes betrifft, ſo darf der Handel mit Täntlerwaaren den Verordnungen vom 14. Auguſt 1805[41]) und vom 13. November 1812[42]) gemäß nur auf dem unter der unmittelbaren Aufſicht der k. Polizeidirektion ſtehenden für alle Täntler beſtimmten Täntelmarkte in den hiefür hergerichteten Läden, vor welchen ſie ihre Waaren ausſtellen, übrigens die ganze Woche hindurch geſchehen. Nur einzelne Täntler (wie es ſcheint, die ehemaligen Großtäntler) genießen die Befugniß, ihre Effekten in beſonderen Läden verkaufen zu dürfen, welche dem Inhalte der bezeichneten Verordnungen zufolge auf die übrigen Täntler nicht ausgedehnt werden darf.

Jenen Täntlern, welche in beſonderen Läden zu verkaufen die Befugniß haben, iſt aber durch Verordnung vom 14. November 1793[43]) verboten, ihre Waaren auf die Straße oder auf eigene Tiſche auszuſtellen; ſie müſſen ſich vielmehr, um ihr Daſein kund zu machen, darauf beſchränken, außer dem Aushängſchilde nur honette Gegenſtände vor dem Laden resp. deſſen Thüre und Wand herauszuhängen."

II. Außer dem oben bezeichneten Handel umfaßt die Gewerbsthätigkeit der Täntler auch die Vornahme von Schätzungen.

Hierüber kommen folgende Grundſätze zur Anwendung:

1) In Bezug auf das Objekt der Schätzung ſind die Täntler auf keine beſtimmte Gattung von Sachen beſchränkt; nur ſind davon Schätzungen von Juwelen, Gold und Silber in einem Werthe von mehr als 75 fl. ausgenommen, indem deren Vornahme ausſchließend den Gewerben der Gold- und Silberarbeiter zukommt[44]).

2) Die Täntler dürfen ſowohl gerichtliche als Privatſchätzungen vornehmen[45]).

Zu gerichtlichen Schätzungen ſteht übrigens die Wahl unter den Täntlern gemäß der oben allegirten Verordnung vom 14. Auguſt 1805 jedem Amte frei, wie auch allen Gerichtsſtellen unbenommen iſt, wenn ſie einen Tändler als Sachverſtändigen nöthig haben, nach ſelbſtigem Gefallen unter den vorhandenen Täntlern ein durch Vermögen, Kredit,

---

41) Reg. Bl. 1805 St. 37. S. 931.
42) Reg. Bl. 1812 St. 45. S. 1973.
43) M. G. S. v. 1797 Bd. V. S. 276.
44) Vgl. Gewerbe der Gold- und Silberarbeiter in Bd. I. S. 188 und 521.
45) U. S. CI. 12. 17.

Anſäſſigkeit oder ſonſt hinreichend kautionirtes Individuum auszuwählen und zu verpflichten. Dagegen iſt keine Gerichtsſtelle befugt, andere Schätzleute mit der Wirkung anzunehmen, daß denſelben auch ſodann von der Obrigkeit das Täntlergewerbe geſtattet werden müſſe.

3) Für die Vornahme der Schätzungen iſt zwar in der Täntlerordnung von 1760 eine beſtimmte Taxe (von 1 bis 500 fl. vom Gulden 1 Kr., bei höheren Schätzungen aber 2 Pf. vom Gulden) vorgeſchrieben.

Dieſelbe kommt jedoch nicht mehr zur Anwendung; vielmehr pflegt der Schätzerlohn durch gegenſeitige Uebereinkunft feſtgeſetzt zu werden.

III Endlich liegt in den Befugniſſen der Täntler die Uebernahme von ſowohl gerichtlichen als Privatverſteigerungen; in Bezug auf gerichtliche Verſteigerungen gilt das unter Nr. II Geſagte. Die vom Gerichte angenommenen Schätzleute haben daher gegen die übrigen Täntler kein Ausſchließungsrecht[46]).

IV. Außer den Befugniſſen der Täntler liegt

1) Die Vornahme von Verſatzgeſchäften und das Halten von Afterleihhäuſern d. h. die als Erwerb und gewerbsmäßig betriebene Annahme von Pfändern[47]); ferner iſt ihnen verboten

2) der offen oder unter verſchleiertem Namen geſchehende Betrieb wucheriſcher Darlehensgeſchäfte[48]);

3) das Verbergen geſtohlener Effekten und der Umſatz von angeſteckten Perſonen herrührender Kleidungen und Betten[49]).

CXII.

Tapetzierer.

Die Entſtehung des Gewerbes der Tapetzierer ſcheint erſt dem vorigen Jahrhunderte anzugehören. Es wurde vor ſeiner ſelbſtſtändigen Entwicklung hauptſächlich von den

---

46) U. S. CI. 17.

47) Vdg n. v. 15. März 1788 und 20. März 1729 (M. G. S. v. 1788 Bd. IV. S. 1067 und v. 1797 Bd. V. S. 184).

48) Vdg. v. 13. November 1812 (Reg. Bl. 1812 S. 1973).

49) loc. cit.

Taſchnern und Sattlern betrieben[1]) und lag auch nachher vorzugsweiſe in den Händen von ſogenannten Hofſchutzbefreiten, bis im Jahre 1804 deren Aufhebung erfolgte[2]).

Die Tapetzierer ſtehen in einem Gewerbsvereine, beſitzen übrigens keine Zunftartikel.

Die Befugniſſe der Tapetzierer umfaſſen

a) nach ihrer produktiven Thätigkeit:

1) das Drapieren der Zimmer und Fenſter mit Baumwoll-, Seiden- u. dgl. Stoffen[3]),

2) das Tapetzieren d. h. Polſtern und Ueberziehen verſchiedener Meubles, wie der Kanapees, Ruhebetten, Sophen, Seſſel, Betten ꝛc. mit Seiden-, Baumwoll- und Schafwollſtoffen, mit Leder u. dgl., die Verfertigung von Matrazen ꝛc. Hierüber iſt zu bemerken:

aa) In Bezug auf das Polſtern und Ueberziehen der Meubels, ſoferne dieß mit Leder geſchieht, theilen die Tapetzierer die Berechtigung mit den hiezu gleichfalls berechtigten Taſchnern[4]).

bb) Das Aufrichten abgelegener Matrazen wird als eine Hausarbeit betrachtet, worauf die Tapetzierer kein Ausſchließungsrecht haben, weshalb es unverwehrt iſt, derlei Haus-Geſchäfte durch beliebige Perſonen auf der Störe verrichten zu laſſen. Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß hierunter nicht die Verfertigung von Matrazen auf eigene Rechnung zum Verkaufe begriffen ſei[5]).

3) Die Verfertigung kleiner Zimmergeräthe, z. B. ſpaniſcher Wände, der Ofen- und Lichtſchirme, wozu jedoch die nöthigen Holzarbeiten der Kiſtler liefert.

4) Das Spalieren der Wohnungen mit Seidenſtoffen, gemalter Leinwand, Papiertapeten, Leder[6]) ꝛc. Was insbeſondere das Spalieren mit Papiertapeten anbelangt, deren Gebrauch in Deutſchland erſt im 17. Jahrhunderte bekannt geworden zu ſein ſcheint, ſo wurde dieſes vor Entſtehung des Tapetzierergewerbes gewöhnlich durch Buchbinder ausgeübt, welche es indeß auch nachher noch fortſetzten. Obſchon das Aufkleiſtern von Papiertapeten, (ſoferne es ſich nur auf dieſes beſchränkt und nicht mit vorgängigem Auf-

1) An Orten, wo kein eigenes Gewerbe der Tapetzierer beſteht, werden die Tapetziererarbeiten auch gewöhnlich von Sattlern beſorgt: In einigen Ländern ſind ſogar alle Sattler zugleich Tapetzierer.

2) Vgl. Bd. I. S. XLVI. 3) U. S. CII. 4.

4) U. S. CII. 4. Vgl. auch Gewerbe der Taſchner unter Nr. CXIII.

5) U. S. CII. 5. 6) U. S. CII. 4.

ſpannen von Leinwand ꝛc. verbunden iſt), als zu den Papparbeiten gehörig, letzterem Gewerbe nicht abzuſprechen ſein dürfte, iſt es doch in gegenwärtiger Zeit die alleinige Beſchäftigung des Tapetziserergewerbes geworden.

5) Zur Verfertigung der bezeichneten Arbeiten ſind die Tapetzierer gemäß vorliegender Entſcheidung berechtiget, auch Sattlergeſellen zu halten[7]).

b) Die Tapetzierer ſind gleich anderen Gewerbtreibenden zum Verkaufe ihrer Arbeiten befugt, worunter aber keineswegs der Verkauf der zur Verarbeitung benöthigten Materialien, wie z. B. der Bortenmacherarbeiten, deren Beilegung in Vorrath ihnen übrigens unverwehrt iſt, begriffen iſt[8]); die Haltung von Meubelmagazinen iſt nach hieſiger Obſervanz an die Erlangung der obrigkeitlichen Bewilligung geknüpft, welche jedoch nur das Recht giebt, ſelbſt tapetzirte oder gepolſterte Meubels zu führen[9]). Mehrere der hieſigen Tapetzierer führen Meubelmagazine in Verbindung mit Kiſtlern; in ſolchen Magazinen dürfen alsdann gepolſterte und ungepolſterte Meubels zum Verkaufe gebracht werden[10]).

Auch beſteht hier mit gewerbspolizeilicher Bewilligung in der Hand eines Tapetzierers eine Meubelverleihungsanſtalt mit der Befugniß, alle Gattungen von (ſowohl gepolſterten als ungepolſterten) Meubels gegen Entgeld auszuleihen[11]).

c) Außerdem ſind die Tapetzierer zum Handel mit Tapeten gleich den allgemein berechtigten Handelsleuten berechtiget[12]).

CXIII.

Taſchner.

1) Hiſtoriſche Einleitung.

Die Taſchner, welche zu den älteſten der hieſigen Gewerbe gehören, waren in der früheſten Zeit des Beſtehens der Zünfte nebſt den Gürtlern und Säcklern den Krämern einverleibt, von welchen ſie im Jahre 1435 getheilt und

---

7) U. S. LXXXI. 2. 8) U. S. CII. 3. 8.
9) U. S. XLIX. 5. 12. 19. 10) U. S. XLIX. 19.
11) U. S. CII. 6. 7. 12) U. S. CII. 1. 2.

und mit den Gürtlern, Säcklern und Weißgerbern, dann den Nadlern und Neſtlern in eine gemeinſchaftliche Zunft vereiniget wurden [1]), welche eigene Zunftſatzungen erhielt, die ſpäter am 14. März 1554 reformirt und erneuert wurden [2]). Alle dieſe Gewerbe löſten ſich ſpäter in beſondere Zünfte auf; daher ſtehen die Taſchner auch jetzt in einem eigenen Gewerbsvereine. Spätere Zunftartikel derſelben ſind zu Verluſt gegangen.

2) Befugniſſe der Taſchner.

Der Gewerbsbetrieb der Taſchner iſt ſehr nahe verwandt mit dem der Riemer, Säckler, Sattler und Tapetzierer. Sie bedienen ſich beinahe desſelben Werkzeuges, wie die Riemer und Sattler, und verarbeiten nicht nur verſchiedene in- und ausländiſche, behaarte und unbehaarte Ledergattungen, ſondern auch Leinwand, Barchent u. dgl.

a) Die Arbeiten der Taſchner ſind nach beſtehender Obſervanz [3]) hauptſächlich:

1) Taſchen, als: Bücher- und Schultaſchen, Patrontaſchen, Cartouche, Jagd- und Brieftaſchen, Ranzen und dergl.

Die Befugniß zur Verfertigung der Taſchen theilen jedoch die Taſchner mit den hierin gleich berechtigten Säcklern [4]).

2) Bettſäcke (Bettſelleiſen), Mantelſäcke, Torniſter und Felleiſen, Reiſekoffer, Feldbetten und Feldſtühle, Hutfutterale;

3) Büchſenſäcke, Gewehr-Futterale, Kanzleiſäcke, deren Verfertigung auch den Säcklern zuſteht [5]);

4) das Ueberziehen der Piſtolenhalfter und der Chaiſentruhen, und zwar ſind die Taſchner hiezu, ſoferne die Halſtern aus Pappe beſtehen, ausſchließlich be-

1) Doch wurden ſpäter noch von dieſen Gewerbtreibenden jene, welche offene Läden führten, in die Krämerzunft aufgenommen. Vgl. U. S. XXXVII. A. 1. in Bd. I. S. 550.

2) Das Relevante dieſer Zunftſätze wird nach einer noch vorfindlichen Abſchrift in U. S. CIII. 1. mitgetheilt.

3) Amtliche Entſcheidungen über den Umfang der Gewerbsbefugniſſe der Taſchner liegen nicht vor. Ueber einzelne Gegenſtände ſind übrigens zu vergleichen U. S. LXXXI. 1. 2. 3. 4. 5. LXXVI. 5. u. CIII. 1.

4) Vgl. Gewerbe der Säckler unter Nr. LXXXVII.

5) Siehe loc. cit.

rechtiget; das Ueberziehen **hölzerner** Halfter aber und Chaiſentruhen ſteht gemeinſchaftlich auch den Sattlern zu[6]).

5) Die Verfertigung **gepolſterter Sitze** und **Matrazen**, das **Polſtern** und **Ueberziehen** von Meubels, ſoferne dasſelbe mit **Leder** geſchieht, worin übrigens auch die Tapetzierer gleiche Berechtigung genießen[7]).

b) Außer dem Gewerbskreiſe der Taſchner liegt und iſt ihnen ſohin gemäß amtlicher Entſcheidungen verboten:

1) die Verfertigung von Tapetziererarbeiten (außer dem Polſtern mit Leder), insbeſondere das Tapetzieren und Spalieren der Zimmer[8]),

2) die Verfertigung und der Verkauf lederner Kappen, als den Säcklern zuſtändig[9]),

3) die Verfertigung von Säbelkuppeln und Maſchienenriemen[10]),

4) die in einer Entſchließung der unmittelbaren geh. Beſchwerdenkommiſſion vom 27. April 1793[11]) ausgeſprochene Beſchränkung, wonach den Taſchnern das Selbſtbeſchlagen der Koffer verboten iſt, findet bei der in Mitte liegenden Verordnung vom 26. Februar 1802[12]) keine Anwendung mehr.

CXIV.

Tuchmacher.

1) Hiſtoriſche Einleitung.

a) Nachdem ſich im 14. und 15. Jahrhunderte die Verfertigung der gefärbten geſchlachten Gewänder (Tücher) aus den Seeſtädten und den Niederlanden auch nach München verbreitet hatte, bildete ſich dort aus den Wollen- oder Lodenwebern für dieſen neuen Produktionsgegenſtand im Jahre 1494 ein beſonderes zünftiges Gewerbe aus, deſſen Genoſſen man **Geſchlachtgewander** nannte, weil ſie zu ihren Fabrikaten nur flämmiſche und italieniſche **geſchlachte**, feine Wolle

---

6) Vgl. Gewerbe der Sattler unter Nr. LXXXIX. u. U. S. LXXXI. 1.
7) U. S. CIII. 1. Vgl. auch Gewerbe der Tapetzierer unter Nr. CXII.
8) U. S. CIII. 3. 9) U. S. CIII. 2.
10) U. S. CIII. 4. 11) U. S. LXXXV. 3.
12) Reg. Bl. 1802 St. 9. S. 138.

verarbeiteten, während die Loderer nur inländiſche und gröbere Wolle zu ihren Arbeiten gebrauchten [1]).

Dieſe Zunft der Geſchlachtgewander, ſpäter (wie jetzt noch) Tuchmacher genannt, welche auch eigene Zunftſatzungen gehabt haben ſoll [2]), hat ſich bis zur Gegenwart erhalten und beſteht noch unter dem Namen eines Gewerbsvereins.

In ſpäterer Zeit (vermuthlich zu Anfaug des 17. Jahrhunderts) war die Verfertigung der leichten nicht gewalkten Wollenzeuge als beſonderer Gewerbszweig hervorgetreten, welchen man die Zeugmacherei nannte und wofür ſich das Gewerbe der Zeugmacher entwickelte; dieſes Gewerbe iſt jedoch ſeit dem Jahre 1806 dahier wieder erloſchen [3]).

b) Das auf die dargeſtellte Weiſe ins Leben getretene Gewerbe der Tuchmacher gelangte, wie in Bayern überhaupt, ſo auch in München bald zur hohen Blüthe [4]), wozu nicht nur der ſchwunghafte Betrieb der Wollenweberei überhaupt, ſondern auch die Sorgfalt, womit der Stadtrath dieſen ordnete und den Credit der hieſigen Fabrikate zu befeſtigen bemüht war [5]), beitrug. Weit und breit ſtanden die Münchener Tücher in großem Rufe und Werthe und wurden geſucht [6]).

---

1) Ueber die urſprüngliche Entwicklung der Wolle verarbeitenden Gewerbe und der für die Wollenweberei beſchäftigt geweſenen Nebengewerbe ſ. Gewerbe der Loderer S. 29 flg.

2) Von dieſen Zunftſatzungen exiſtirt gegenwärtig nicht die mindeſte Spur mehr.

3) Das Nähere hierüber ſiehe bei dem Gewerbe der Zeugmacher unter Nr. CXXVI.

4) In Altbayern und in der Oberpfalz ſollen zu jener Zeit über 900 Tuchmacher geweſen ſein. Tuchmacher befanden ſich damals in Deutſchland nur in München, Ingolſtadt, Nürnberg, Ulm, Nördlingen, Dünkelsbühl, Weiſſenburg, Rottenburg a. T., Eichſtädt, Reinſtram, in Heſſen, Braunſchweig, in den Seeſtädten und in den Niederlanden.

5) So hatte der Stadtrath auf ſeine Koſten mehrere Anſtalten errichtet, wie im Jahre 1420 eine Walkmühle, im Jahre 1443 ein Farbhaus; dabei waren angeſtellt ein Waagmeiſter, ein Rahmmeiſter, ein Walker der einfärbigen und ein Walker der färbigen Tücher, ein Tuchhefter, ein Tuchſtreicher, ein Waidgießer für die Tuchmacher und ein Schwarzfärber für die Leinweber. Außerdem widmete aber der Stadtrath auch der Fabrikation ſelbſt die größte Sorgfalt und erließ zahlreiche bis in's kleinſte Detail gehende Anordnungen, bezüglich welcher auf die hiſtoriſche Einleitung zu dem Gewerbe der Loderer S. 32—41 und Sutner's Abhandlung über die ältere Gewerbspolizei S. 490, 518 u. 520 verwieſen wird.

6) Weſtenrieder's Jahrb. d. Menſcheng. Th. II. S. 67 u. flg. Sutner, München während des 30 jähr. Krieges S. 57 flg.

Allein deſſenungeachtet konnte das Gewerbe der Tuchmacher ſeinem Verfalle nicht entgehen, in welchen es im zweiten Dezennium des 17. Jahrhunderts in Folge des Uebergewichtes, welchen der Handel mit ausländiſchen Tüchern in Bayern, nachdem die Tuchmacherei durch die niederländiſchen Kriege nach England gekommen war, erlangt hatte, gerathen war. Um dem geſunkenen Stande der Tuchmacherei und des Handels mit inländiſchen Tüchern wieder aufzuhelfen, wurden zwar manche Anſtalten getroffen. So unternahm der Stadtrath unter Beihilfe der Landſchaft, welche 20000 fl. beiſchoß, im Jahre 1612 einen eigenen Tuchhandel; derſelbe übernahm alle von den hieſigen Tuchmachern gefertigten Tücher gegen baare Bezahlung nach dem vorher ausbedungenen Preiſe und beſorgte den Verkauf auf eigene Rechnung, wobei zur Beſtreitung der Unkoſten von jedem Stücke ein Gewinn von 1 fl. genommen wurde; aus dieſem Gewölbe durfte aber nur an in- und ausländiſche Tuchhändler und an die drei Landſtände (an letztere nur für ihren Hausbedarf) Tuch abgegeben werden [7]. Damit die Tuchmacher aber zu weben im Stande waren, kaufte ihnen der Stadtrath den Bedarf an Wolle für einen Winter und ſchoß ihnen denſelben vor. Allein dieſe Unternehmung mußte bald wieder aufgegeben werden, da ſie bei den wohlfeilen Preiſen der ausländiſchen Tücher nicht gedeihen konnte [8].

Man ſuchte ferner durch mehrfache Verbote den Handel mit ausländiſchen Tüchern zu unterdrücken. So enthält ſchon die Landespolizeiordnung v. 1616 [9]) für Fremde das Verbot des Handels mit Tüchern außer den Jahrmärkten und erklärte denſelben als ein ausſchließendes Recht der Bürger in Städten und Märkten; im Jahre 1625 wurde den ausländiſchen Tuchhändlern der Tuchausſchnitt auch auf den Jahrmärkten verboten und ſie lediglich auf den Verkauf im Großen beſchränkt, welches Verbot in den Mandaten vom 24. November 1676 [10]) und vom 20. May 1689 [11]) erneuert

---

7) Ueber dieſen Verkauf hatte der Stadtrath beſondere Vorſchriften unter der Aufſchrift: „Ordnung wie es Bürgermeiſter und Rath alhie mit den Geſchlachtgewandern zu halten gedenkt" erlaſſen, wovon das Concept ſich noch in den Magiſtratsakten vorfindet.

8) Weſtenrieder loc. cit.

9) B. IV. Tit. 3 Art. 1 u. Tit. 4 Art. 3.

10) M. G. S. v. 1788 Bd. IV. S. 557.

11) loc. cit. S. 567.

ward. Noch in den Kleiderordnungen vom 4. März 1747 [12]), vom 1. April 1751 [13]) und vom 21. Auguſt 1752 [14]) wurde der allgemeine Gebrauch ausländiſcher Tücher (mit Ausnahme des höheren Publikums) verboten, bis endlich beim Beginne des gegenwärtigen Jahrhunderts andere Grundſätze in's Leben traten [15]).

Auch die produktive Thätigkeit der Tuchmacher ſelbſt war der Stadtrath durch mehrfache Mittel zu beleben beſtrebt. So ließ er im Jahre 1628 einen engliſchen Tuchbereiter und einen Färber aus Nürnberg hieher berufen, ſchaffte auf eigene Koſten alle von dieſen verlangten Bedürfniſſe an Materialien und Gebäuden bei und beſoldete ſie ſogar mehrere Jahre hindurch aus der Gemeindekaſſe [16]). Gleichzeitig wurde durch ein churf. Mandat vom 3. März 1629 [17]) das Verbot erlaſſen, Tücher zum Färben und Bereiten in's Ausland zu bringen, welches Verbot noch am 21. Juny 1793 [18]) erneuert, im folgenden Jahre aber durch Mandat vom 25. April 1794 [19]) aufgehoben ward. Ferner wurde auch der Wolleinkauf für die Wolle verarbeitenden Gewerbe erleichtert [20]).

Um den Kredit der Gewerbsprodukte zu heben, wurde eine ſtrengere Tuchbeſchau eingeführt. Schon im Jahre 1612 hatte der Magiſtrat eine Tuchbeſchauordnung erlaſſen [21]); dieſer folgte unterm 26. April 1691 eine landesherrliche [22]) nach, welche aber bei dem faſt ganz in's Stocken gerathenen Betriebe der Tuchmacherei ganz außer Uebung gekommen war. Im Jahre 1751 glaubte man durch Wiedereinführung der Tuchbeſchau den Credit der hieſigen Tücher zu beleben; allein es ſcheint, daß die desfallſige Verordnung vom 11. November 1751 [23]) gar nicht mehr zum Vollzuge habe

---

12) M. G. S. v. 1784 Bd. II S. 720.
13) loc. cit. S. 740. 14) loc. cit. S. 759.
15) Siehe Verdg. v. 29. Jänner 1800 (M. G. S. v. 1802 Bd. II. S. 134).
16) Sutner, München w. d. 30j. Kr. loc. cit.
17) M. G. S. v. 1788 Bd. IV. S. 547.
18) M. G. S. v. 1797 Bd. V. S. 271.
19) loc. cit. S. 287.
20) Vgl. Landespolizeiordnung v. 1616 Bd. II. Tit. 8 Art. 2.; Mand. v. 7. April 1770 (G. S. v. 1771 S. 397); vgl. hiezu Gewerbe der Loderer S. 37 u. 38.
21) Dieſe iſt in der unter Note 7 bezeichneten Ordnung enthalten.
22) M. G. S. v. 1797 Bd. V. S. 735.
23) M. G. S. v. 1784 Bd. III. S. 387.

gebracht werden können. Man gab daher das Syſtem der Beſchau gänzlich auf, in welchem Sinne ſich auch die Verordnung vom 6. März 1800 [24]) ausdrückt.

Endlich wurde zur Erleichterung der bedrängten Lage der inländiſchen Tuchmacher denſelben im Jahre 1804 die Bewilligung ertheilt, neben den von ihnen ſelbſt fabrizirten Tüchern zugleich die dahin einſchlägigen Zugehörungen an Unterfutter, Kameelhaar, Seidenknöpfe u. dgl., jedoch ohne Ausſchluß der Handelsgewerbe, zu verkaufen [25]).

Dieſe und noch manche andere Anordnungen waren jedoch nicht im Stande, die Tuchmacherei in München wieder zur Blüthe zu erheben.

c) Was den Umfang der Gewerbsbefugniſſe der Tuchmacher anbelangt, beſchränkte ſich

1) ihre produktive Thätigkeit ehmals lediglich auf die Verfertigung d. h. auf das Wirken und Walken des Tuches, welches letztere ſie durch ihren Walker beſorgen ließen; das Färben des Tuches aber, es mochte am Stücke oder an der Wolle geſchehen, ſowie die Veredlung des Tuches durch Appretiren und das Halten einer Preße zu dieſem Behufe war von ihrem Gewerbs-Betriebe ausgeſchloßen, indem erſteres Sache des vom Magiſtrate beſtellten Färbers, ſpäter ausſchließliches Recht des Färbergewerbes war [26]), letzteres aber in die Gewerbsrechte der Tuchſcherer fiel [27]).

Was insbeſondere das Walken anbelangt, ſo pflegten ſie nicht nur ihre eigenen Fabrikate zu walken, ſondern beſorgten dieß auch an fremden Produkten um Lohn [28]).

aa) In dieſem ihnen zugewieſenen Arbeitskreiſe verfertigten die Tuchmacher folgende Arten von Wolltüchern, als: Amſterdamer, Kerntücher, lange und kurze Münchner, Futtertücher und Boy, endlich auch Tücher aus Kameelgarn.

bb) Zur Erzeugung der breiten Tücher bedienten ſie ſich ehmals der zweimännigen Stühle, wobei zwei Perſonen beſchäftiget waren, weshalb man die breiten Tücher auch zweimännige nannte. Späteren Verbeſſerungen zufolge ſind

24) M. G. S. v. 1802 Bd. II. S. 139.
25) Chrf. Reſkript v. 10. Auguſt 1804 (Gen. Index z. M. G. S. v. 1806 S. 387; D. B. S. Bd. XIV. Abth. 3 §. 264 S. 1110).
26) Gen. Mand. v. 29. Auguſt 1689, 3. May 1728 (M. G. S. v. 1788 Bd. IV. S. 589) u. v. 4. Jänner 1764 (G. S. v. 1771 S. 396).
27) Siehe Gewerbe der Tuchſcherer unter Nr. CXV.
28) Vgl. Gewerbe der Loderer S. 40.

aber, da die Schnellſchütze 2 Arbeiter unnöthig machte, die zweimännigen Stühle außer Gebrauch gekommen.

cc) So lange die Färberei noch auf niedriger Stufe geſtanden war, arbeiteten die Tuchmacher ihre Tücher in keinen anderen Farben, als ſchwarz und braun, bei größerer Ausbreitung der Färbekunſt aber gebrauchten ſie auch die übrigen üblich gewordenen Farben, insbeſondere roth, blau, aſchenfarb, gras- und ſittich- (papagey-) grün und geſprengt; nur die Anwendung der ſogenannten Teufelsfarbe (Indigo), welche man für eine ſchädliche, freßende Farbe hielt, war ſelbſt durch ein Reichsgeſetz verboten [29]. Blaue Tücher mußten ſchon in der Wolle gefärbt werden; bei Tüchern von anderen Farben geſchah das Färben auch am Stücke.

dd) Schon in frühen Zeiten war die Länge und Breite der Tücher vorgeſchrieben, unter welcher die Tücher nicht gemacht und welche auch nur mit Bewilligung des Handwerks überſchritten werden durften. Vorſchriften hierüber wurden vom Stadtrathe ſchon im Jahre 1464, zu welcher Zeit die Tuchmacher von den Loderern noch unausgeſchieden waren, gegeben [30]. Speziellere Normen aber enthalten die oben erwähnten Tuchbeſchau-Ordnungen.

ee) Bis zu dem Zeitpunkte, zu welchem die Tuchfabrikation gänzlich herabgeſunken war, unterlagen, wie ſchon oben bemerkt, die Fabrikate der Tuchmacher einer ſtrengen Beſchau, welche in ſpäterer Zeit durch 1 Tuchſcherer, 2 Tuchmacher und 1 Schneider ausgeübt wurde und ſich ſowohl auf die Länge und Breite des Tuches, als deſſen Gehalt ausdehnte. Die bei der Beſchau entſprechend befundenen Tücher wurden je nach der Qualität und dem Befunde mit 4, 3, 2 oder 1 größerem oder kleineren Bley geſiegelt, wofür eine Gebühr von 2 kr. für jedes Bley zu entrichten war [31].

ff) Ueber den Wolleinkauf beſtanden die ſchon bei dem Gewerbe der Loderer dargeſtellten Normen [32].

gg) Um den gegenſeitigen Erwerb zu ſichern, waren

---

29) Reichspolizeiordnung v. 1577 Tit. 21 §. 3. Vgl. Gewerbe der Färber in Bd. I. S. 141.

30) Siehe Gewerbe der Loderer S. 39.

31) Daher führten die Tücher, um ihre Qualität anzuzeigen, häufig die Benennung Vierſiegler, Dreiſiegler u. dgl.

Die näheren Vorſchriften über die Vornahme der Beſchau enthalten die oben bezeichneten Beſchau-Ordnungen.

32) Siehe Loderergewerbe S. 37 u. 38.

ehmals die Tuchmacher auf einen Stuhl beſchränkt[33]), was indeß längſt erloſchen iſt.

2) Was den Verkauf der Tücher betrifft, ſo galten folgende Grundſätze:

aa) Die Tuchmacher waren von jeher auf den Verkauf ihrer Selbſtfabrikate beſchränkt, welche ſie jedoch gemäß Rathsbeſcheid vom 2. Juny 1670[34]) ſowohl im Hauſe, als auch auf Märkten im Großen und im Kleinen nach der Elle verkaufen durften. Nur auf den Märkten außerhalb der Stadt war ihnen gleich jedem Bürger der Verkauf und Ausſchnitt auch fremder Tücher geſtattet. Zum Verkaufe durfte nur geſiegeltes Tuch gebracht werden, übrigens galten dieſelben Vorſchriften, welche bereits bei dem Lodereregewerbe dargeſtellt worden ſind.

bb) Außerdem lag aber der Handel mit Tüchern in den Händen der Tuchhändler (Tuchmaniger und Gewandſchneider)[35]).

cc) Für Fremde war der Tuchverkauf dahier nach altem Herkommen nur zu vier Zeiten im Jahre, nemlich zu den beiden Dultzeiten jedesmal 8 Tage lang auf dem Rathhauſe und am 1. Mai und am Urſulatage, jedesmal zwei Tage lang in dem hierzu beſtimmten Tuchgewölbe am Petersfreithofe, und ſelbſt da nur im Großen erlaubt; in Buden aber durfte kein fremder Tuchhändler verkaufen.

Ueberhaupt mußte alles zum Handel hieher gebrachte Tuch ſowohl von auswärtigen als hieſigen Tuchhändlern uneröffnet in das bezeichnete Tuchgewölbe gebracht werden, wovon nur jenes Tuch eine Ausnahme machte, welches ein hieſiger Tuchmaniger zu ſeinem Verkaufsbedarfe von auswärtigen Orten ſich hieher bringen ließ.

Aus dem Tuchgewölbe durfte nach der über den Verkauf im Tuchgewölbe beſtandenen Ordnung vom 8. July 1642[36]) außer den genannten 4 Zeiten an Niemand, als an hieſige

---

33) Weſtenrieder loc. cit.
34) U. S. XXXVII. L. 1. in Bd. I. S. 592.
35) Siehe Gewerbe der Tuchhändler in Bd. I. S. 205, 233 u. 234.
36) Dieſe Ordnung findet ſich im Conzepte noch in den Magiſtratsakten. Auf dieſes Herkommen des Verkaufs im Tuchgewölbe und Rathhauſe gründet ſich der noch jetzt dahier beſtehende ſog. Tuchmarkt, welcher zu jeder Dultzeit 8 Tage lang zum Verkauf en gros abgehalten wird; doch das Verbot des Datailverkaufs in Buden iſt längſt erloſchen.

Tuchmaniger und an die fürſtliche Hofverwaltung in auſſerordentlichen Fällen Tuch verkauft werden.

Dieſe Normen haben ſich jedoch größtentheils geändert.

2) Befugniſſe der Tuchmacher.

Dieſe umfaſſen nach jetzt beſtehender Uebung

a) die Verfertigung gewalkter dichterer Wollſtoffe, insbeſondere der Tücher, Damentücher, Biber, Caſtorin, Kalmuk u. dgl. Wollenzeuge, der wollenen Futterſtoffe u. dgl.[37]).

b) Durch die in neueſter Zeit dem Lodderergewerbe eingeräumte Berechtigung zur Verfertigung von Tüchern kam es dahin, daß man in der Praxis beide Gewerbe für gleich berechtiget betrachtete und demnach den Tuchmachern auch die Befugniſſe der Loderer einräumte.

Nach beſtehender Uebung iſt daher den Tuchmachern unverwehrt, nebſt Tuch auch Loden, Flanell, Dirabei, wollene Decken und zwar nicht bloß zum Verkaufe, ſondern auch um Lohn zu verfertigen[38]).

c) In Verfertigung der den Tuchmachern hienach zuſtändigen Arbeiten ſind ſie übrigens unbeſchränkt; ſie ſind weder bei Bearbeitung derſelben auf eine beſtimmte Länge oder Breite hingewieſen, noch iſt ihnen verwehrt, ihren Fabrikaten den möglichſten Grad der Vollendung zu geben d. h. ſie zu färben, preſſen, appretiren, dekartiren u. dgl.[39]).

d) Es iſt nicht zu bezweifeln, daß den Tuchmachern gleich den Loderern das Walken um Lohn zuſtehe, jedoch beſitzen dieſelben keine eigenthümliche Walke mehr.

e) Im Verkaufe ſind die Tuchmacher auf den Handel mit ſelbſt erzeugten Tüchern und Wollwaaren beſchränkt, dieſe dürfen ſie jedoch ſowohl im Großen verſchleißen, als nach der Elle ausſchneiden[40]). Denn der Handel mit Tüchern (d. h. der Aufkauf und Wiederverkauf

---

37) Ueber das Verhältniß der Tuchmacher zu den Tuchſcherern ſiehe bei dem Gewerbe der letztern unter Nr. CXV.

38) U. S. CIV. 3. Vgl. Gewerbe der Loderer S. 42.

39) Vdg. v. 26. Februar 1802 (Reg. Bl. 1802 S. 130). Es verſteht ſich von ſelbſt, daß ſich dieſe Befugniß nur auf die eigenen Fabrikate beziehe, daß demnach dem Tuchmacher nicht zuſtehen könne, auch andere, als ſelbſt gefertigte, oder ſchon gebrauchte Waaren zu färben, zu dekartiren, appretiren u. dgl.

40) U. S. CIV. 1. 2.

derſelben) iſt ausſchließliches Recht des Gewerbes der Tuchhändler[41]).

f) Außer den Befugniſſen der Tuchmacher liegt gemäß k. Miniſterialreſkripts vom 22. May 1824[42]) der Verkauf der Zugehörungen von Kleidungsſtücken. Die, wie oben gezeigt, im Jahre 1804 den Tuchmachern in Bezug auf dieſen Verkauf eingeräumte Berechtigung iſt ſohin nur als eine den damals beſtandenen Genoſſen dieſes Gewerbes perſönlich eingeräumte Begünſtigung zu betrachten.

CXV.

Tuchſcherer.

1) Hiſtoriſche Einleitung.

a) Unter den Gewerben, welche die Wollenweberei in Deutſchland beſchäftigte, hatte ſich für jenen Zweig derſelben, welcher die Zubereitung und Veredlung der Tücher zum Gegenſtande hatte, ein beſonderes Gewerbe in den Tuchſcherern gebildet.

Dasſelbe ſtand dem Gewerbe der Geſchlachtgewander (Tuchmacher) gegenüber in dem Verhältniſſe eines Hilfsgewerbes, indem letzteres ſich nur mit der Verfertigung des Tuches befaßte, dieſes aber nach vorgenommener Walke zur weiteren Zubereitung und Veredlung in die Hände des Tuchſcherers überging.

In München, wo insbeſondere die Wollenweberei auf hoher Blüthe ſtand, findet ſich daher auch ſchon frühe das Gewerbe der Tuchſcherer[1]). Der Stadtrath errichtete für dasſelbe im Jahre 1455 am Tage Lätare, obgleich es ſchon vorher beſtanden hatte, eine Zunft. Es wurden demnach zwei Führer verordnet, welchen die übrigen Gewerbsgenoſſen

---

41) Siehe Gewerbe der Tuchhändler unter Nr. XLI. N. in Bd. I. S. 233 — 235.

42) D. V. S. Bd. XIV. Abth. 3 §. 265. S. 1110 u. 1111.

1) Die magiſtratiſche Verordnungen-Sammlung des 14. und 15. Jahrhunderts enthält bereits Sätze über den Gewerbsbetrieb der Tuchſcherer aus der erſten Hälfte des 15. Jahrhunderts.

zum Gehorſame verpflichtet waren. Wollte ein Meiſter aufgenommen werden, mußte er vorher den Führern vorgeſtellt und von dieſen zur Meiſterſchaft bewährt befunden worden ſein; doch blieb auch dem Rathe das Recht der Aufnahme auswärtiger Meiſter vorbehalten. Bei der Aufnahme, welche indeß an die Bedingung der Verehelichung und häuslichen Niederlaſſung als Bürger geknüpft war, mußte der angehende Meiſter außer der herkömmlichen Ehrung für das Handwerk mit 60 Pfen. noch eine weitere Gebühr von 1 Pfd. Pfen. zu dem Schleifſteine[2]) entrichten.

Die auf dieſe Weiſe entſtandene Zunft der Tuchſcherer, welcher am Tage ihrer Entſtehung und ſpäter wieder unterm 4. July 1674 vom Stadtrathe Zunftſatzungen[3]) verliehen worden waren, erhielt ihre Selbſtſtändigkeit fortwährend bei und beſteht noch jetzt unter dem Namen eines Gewerbsvereines.

b) Der Gewerbsbetrieb der Tuchſcherer beſchränkte ſich

1) ehmals auf das Zubereiten der Tücher, beſtehend in dem Rauhen, Kämmen, Scheren, Preſſen, Heften und Zuſammenlegen derſelben, auf das Scheren und Cotoniren von Barchent, das Scheren und Reiben des Boy und das Wichſen der Leinwand, — gegen Lohn.

Hiebei waren ſie nur auf jene Stücke, welche ihnen zur Bereitung übertragen wurden, beſchränkt; ſie durften daher nach Inhalt der Zunftſätze weder zur Dult noch zu einer anderen Zeit Tuch einkaufen, auſſer ſie wurden dazu gebeten, noch von Tuchhändlern oder Schneidern zum Scheren etwas herausnehmen.

Durch einen Rathsbeſchluß vom Pfingſttage 1441 wurde den Tuchſcherern, weil ſie für ihre Arbeiten zu hohen Lohn nahmen, worüber ſowohl von Seite des herzoglichen Hofes als des Publikums Klagen entſtanden waren, der Lohn je

---

2) Die Tuchſcherer beſaßen einſt eine eigene Schleifmühle, das ſogenannte ehmalige Schleifhäuſel am Schifferthore, wofür ſie an den Stadtrath einen jährlichen Zins zu entrichten hatten. Auf dieſer Schleifmühle ließen die Tuchſcherer ihre Scheren durch ihre eigenen Tuchſcherſchleifer ſchleifen. Zur Beſtreitung der Koſten dieſer Schleifmühle ſcheint die oben bezeichnete Leiſtung zum Schleifſteine beſtimmt geweſen zu ſein.

3) Dieſe beiden Zunftſatzungen vom Lätaretag 1455 und vom 4. July 1674 werden, letztere im Auszuge, in U. S. CV. 1. 2 mitgetheilt.

nach der Gattung des Tuches feſtgeſetzt, welchen ſie bei ſchwerer Strafe nicht überſchreiten durften [4]).

2) So lange die Tuchmacherei und der Tuchhandel in glänzender Blüthe ſtanden, konnten die Tuchſcherer von dieſem beſchränkten Erwerbszweige ihre Subſiſtenz reichlich finden. Als aber die Tuchfabrikation vom Jahre 1625 an in Verfall gerathen war, mußte nothwendig auch der Erwerbsſtand der Tuchſcherer herabſinken. Es wurde daher der Arbeitskreis des Tuchſcherergewerbes zur Verbeſſerung ſeines Nahrungsſtandes dadurch erweitert, daß man ihm die Befugniß zum Schmitzen (Oelfärben) der weißgearbeiteten Felle, und zum Preſſen der Zeuge einräumte [5]).

3) In Bezug auf die Befugniß des Fellſchmitzens hatten ſich bald Differenzen mit den Gewerben der Neſtler, Säckler und Weißgerber ergeben, welche unterm 29. November 1673 durch einen Vergleich dahin beigelegt wurden, daß den Tuchſcherern das Schmitzen und Catoniren ausſchließend zugeſtanden, die Neſtler, Säckler und Weißgerber aber hievon ausgeſchloſſen wurden [6]). Durch das ſpäter für ganz Bayern erlaſſene Generalregulativ vom 11. Juny 1784 [7]) wurde das Schmitzen und Färben der weißgearbeiteten Felle in Waſſer und Oel um Lohn und der Verkauf derſelben vor den Häuſern und auf Märkten den Tuchſcherern und Neſtlern gemeinſchaftlich, jedoch ausſchließlich anderer Gewerbe, eingeräumt, und obſchon dieſes Generalregulativ ſpäter wieder zurückgenommen ward [8]), ſo blieb es doch bezüglich der genannten beiden Gewerbe in Kraft [9]), bis endlich durch Verordnung vom 20. Februar 1802 [10]) auch den Weißgerbern die

---

4) Dieſer Rathsbeſchluß lautet:

„Von den Tuchſcherern den man von allem gewand „daz ze ſcheren, iren lon geſetzt hat 1441."

„Item ain Rat hat angeſehen das die Tuchſcherer hie zu München „als großen lon zeſcheren genommen habent daz das die herrſchaft „noch Arm vnd Reich nymer habent leyden wollen vnd habent dar„auf den Tuchſcherern von allem gewand zeſcheren von yedem tuch ain „villichen lon geſetzt den ſie allſo fürbaz nemen ſullent, wo ſie das „vberfuren, des man von in gewar werde, die wollt man darumb „herticlichen ſtraffen. Aktum zu pfingſten Anno 1441. (Nun folgt die Taxe, welche je nach der Qualität 3 Heller bis 4 Pfen. von der Elle beträgt).

5) U. S. CV. 2. 3. 6) U. S. CV. 2.

7) M. G. S. v. 1784 Bd. II. S. 1481.

8) Mand. v. 30. May u. 31. Okt. 1786 u. v. 23. Jänner 1787 (M. G. S. v. 1788 Bd. IV. S. 690).

9) U. S. LXXI. 1. 10) Reg. Bl. 1802 St. 9. S. 138.

Befugniß zum Färben ihrer ſelbſtgearbeiteten Felle eingeräumt wurde. In Folge dieſer Verordnung gaben die Tuchſcherer, da ihnen nun Felle zum Färben ſelten mehr zukamen, dieſe Beſchäftigung faktiſch auf.

4) Das Preſſen gefärbter Zeuge ſtand den Tuchſcherern ausſchließend zu; daher war den Färbern ſowohl das kalte als warme Preſſen verboten uud ſie durften ſich nur der Mange bedienen [11]). Durch Verordnung vom 26. Februar 1802 [12]) wurde jedoch auch den Färbern das Preſſen der ſelbſt gefärbten Zeuge eingeräumt; ebenſo ward auch den Zeugmachern erlaubt, ihre Fabrikate ſelbſt zu färben und zu preſſen [13]).

5) Durch dieſe Verfügungen wurde der Nahrungsſtand des Tuchſcherergewerbes wieder auf den früheren Zuſtand zurückgeführt. Um demſelben daher durch andere Erwerbsquellen wieder aufzuhelfen, wurde durch eine höchſte Entſchließung vom 15. May 1802 [14]) den Tuchſcherern geſtattet, von den inländiſchen Tuchmachern rohe Tücher zu kaufen oder ſolche ſelbſt zu verfertigen, zur Vervollkommnung zu bringen und ſtückweiſe wieder zu veräußern.

Dieſe neue Erwerbsquelle konnte jedoch theils wegen Mangels an Betriebskapitales, theils wegen Beſchränkung auf den ſtückweiſen Verkauf nicht gedeihlich werden. Auf eine deshalb eingereichte Vorſtellung wurde durch k. Miniſterialreſkript vom 30. März 1829 [15]) ausgeſprochen, daß jene Tuchſcherer, welche von der ihnen am 15. May 1802 eingeräumten Befugniß Gebrauch gemacht haben und daher in dem in Art. 5 Nr. 3 des Gewerbsgeſetzes vom 11. Sept. 1825 vorgeſehenen Falle d. h. in dem Beſitze und in der Ausübung ſich befinden, an den durch dieſes Geſetz und die Vollzugsinſtruktion hiezu den Fabrikanten und Veredlern von Gewerbs-Erzeugniſſen ohne anderweitige Beſchränkung, als welche der §. 21 dieſer Inſtruktion in Nr. 1 und 2 noch beibehalten habe, Antheil zu nehmen haben, daß übrigens auch jenen Tuchſcherern, welche ſich zur Zeit der Promulgation des Geſetzes nicht im Beſitze und in der Ausübung der gedachten älteren Gewerbs-Erweiterung befunden haben, dieſe, zur Beſeitigung jeder Ungleichheit unter gleichen Gewerbsge-

11) U. S. CV. 3. 12) Reg. Bl. 1802 S. 130.
13) Siehe Gewerbe der Zeugmacher unter Nr. CXXIV.
14) Gen. Index zur M. G. S. v. 1806 S. 387.
15) U. S. CV. 4.

noſſen, noch jetzt auf dem Wege der Conzeſſion ertheilt werden könne.

6) Durch die Erfindung des Dekartirens der Tücher zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts fiel auch dieſe Befugniß dem Tuchſcherergewerbe zu.

2) Befugniſſe der Tuchſcherer.

Die Befugniſſe der Tuchſcherer umfaſſen

a) Die Zubereitung und Veredlung der Tücher, beſtehend in dem Rauhen, Kämmen, Scheren, Preſſen und Appretiren derſelben. Das ehmals übliche Pſatiren, Staffiren und Cotoniren iſt nicht mehr im Gebrauche. Uebrigens genießen die Tuchſcherer hierin dem Gewerbe der Tuchmacher gegenüber keine ausſchließliche Berechtigung, da in Folge der Verordnung vom 26. Februar 1802 [16]) auch die Tuchmacher befugt ſind, ihre Gewerbsprodukte bis zu dem vollkommenſten Zuſtand der Vollendnug auszuarbeiten und zu veredeln.

b) Das Dekartiren der Tücher, worin ſie jedoch keine ausſchließlichen Befugniſſe haben, da dasſelbe durch k. Miniſterialreſkript vom 13. April 1841 [17]) als eine freie Erwerbsart erklärt iſt.

c) Das Preſſen gefärbter Zeuge, worin ſie jedoch ebenfalls jenen Gewerben gegenüber, welche ſich mit deren Verfertigung oder dem Färben derſelben befaſſen, kein Ausſchließungsrecht haben [18]).

d) Das Färben weißgearbeiteter Felle in Waſſer und Oehl gemeinſchaftlich mit den Weißgerbern und Säcklern, wovon jedoch die Tuchſcherer keinen Gebrauch mehr machen.

e) Das den Tuchſcherern gemäß ihrer Zunftartikel ferner zuſtändige Wichſen der Leinwand und das Reiben des Boy iſt nicht mehr im Gebrauch.

f) Von dem den damals beſtandenen Tuchſcherern durch höchſtes Reſkript vom 15. May 1802 und k. Miniſterialreſkript vom 30. März 1829 [19]) eingeräumten Rechte der Selbſtfabrikation und des Aufkaufes roher Tücher von inländiſchen Tuchmachern zum Zwecke der Veredlung und des Verkaufes der auf dieſe Weiſe bearbeiteten Tücher ſowohl im Großen

---

16) Siehe oben Note 12. 17) U. S. CV. 5.
18) Siehe oben Note 12 u. 13. 19) U. S. CV. 4.

als nach der Elle — machen dieſelben keinen Gebrauch; auch kam die weitere Beſtimmung des zuletzt genannten Miniſterialreſkriptes, welcher zufolge die Conzeſſionsverleihung auf den den damaligen Tuchſcherern am 15. May 1802 zugetheilten Erwerbszweig an die erſt nach Einführung des Gewerbsgeſetzes von 1825 aufgenommenen Tuchſcherer geſtattet wurde, nicht zur Anwendung.

CXVI.

Uhrgehäusmacher.

Das Gewerbe der Uhrgehäusmacher, deſſen Entſtehung in München erſt in die neuere Zeit fällt, und welches keinem Gewerbsvereine angehört, beſchäftiget ſich mit Verfertigung der Uhrgehäuſe, welche aus Gold, Silber, Tombak, Meſſing und dergl. Metallen gemacht werden.

In dem Verkaufe ſind die Uhrgehäusmacher auf ihre Gewerbsprodukte beſchränkt; es kommt ihnen daher nicht zu Uhrgehäuſe mit den Uhrwerken, Uhren, zum Verkaufe zu führen[1]).

CXVII.

Uhrmacher.

1) Hiſtoriſche Einleitung.

a) Die Erfindung der Uhren wird gewöhnlich in das 11. und 12. Jahrhundert geſetzt, wozu die von dem zu Ende des 11. Jahrhunderts verſtorbenen Abte Wilhelm von Hirſchau gefertigte berühmte Uhr, deren innere Einrichtung jedoch nicht näher bekannt iſt, und der weitere Umſtand, daß im 13. Jahrhunderte bereits ausdrückliche Erwähnungen von Uhren mit Gewichtern und Rädern gefunden werden,

---

1) U. S. CVI. 1.

Veranlaſſung gab[1]). Jedoch iſt ungewiß, ob man dieſe Erfindung Europa oder den Sarazenen zuzuſchreiben habe, wenigſtens iſt die vollſtändigſte Uhr, wovon man Nachrichten findet, diejenige, welche der Sultan Saladin dem Kaiſer Friedrich II. verehrte[2]).

Die Erfindung der Uhren, welche ſich aber dazumal nur auf Stubenuhren mit Rädern und Gewichtern beſchränkte und wozu im 14. Jahrhunderte die großen Thurmuhren kamen, verbreitete ſich in Deutſchland bald allgemein und hatte die Entſtehung des Gewerbes der Uhrmacher zur Folge.

In München insbeſondere findet man ein ſolches Gewerbe bereits in dem Gewerbsverzeichniſſe von 1500 vorgetragen; es ſcheint daher, daß daſſelbe dort im 15. Jahrhunderte entſtanden ſei.

Es wurde mit den Schloſſern, Windenmachern, Sporern, Geſchmeidmachern, Büchſenmachern, Nadlern und Ringmachern in eine gemeinſchaftliche Zunft vereiniget.

Als ſich ſpäter dieſe Gewerbe in beſondere Zünfte aufgelöſt hatten, blieben die Uhrmacher noch lange Zeit mit den Büchſenmachern vereiniget, bis ſie ſich endlich in eine eigene Zunft trennten, welche ſie fortwährend, gegenwärtig unter dem Namen eines Gewerbsvereines, beibehalten haben. Eigene Zunftſatzungen erhielten die Uhrmacher indeß nie.

b) In der früheſten Zeit des Entſtehens des Uhrmachergewerbes beſtand nur eine einzige Klaſſe deſſelben, welche ſich mit Verfertigung der damals bekannt geweſenen Stuben- und Thurmuhren befaßte.

Die ſpäter geſchehene Erfindung der Taſchenuhren, ehemals „Nürnbergereier" genannt, welche gewöhnlich dem Uhrmacher Peter Hele zugeſchrieben und in das Jahr 1510 geſetzt wird, veranlaßte die Bildung einer eigenen Klaſſe von Uhrmachern, welche ſich bloß mit Verfertigung der Taſchenuhren beſchäftigten und ſich ſtrenge von erſteren geſondert hielten.

Man

1) Wenn die geſchichtlichen Quellen ſchon vor dieſer Zeit der Uhren erwähnen, ſo ſind dieß keine ſolchen Kunſtwerke, wie die heutigen Uhren, ſondern die ſchon im Alterthume bekannten Sand-, Sonnen- und Waſſeruhren. Eine Waſſeruhr war jene Uhr, welche Karl dem Großen im Jahre 809 von dem Beherrſcher Perſiens zum Geſchenke gemacht worden, eine ſolche war die des Caſſiodor, das **horologium nocturnum** des Pacificus zu Verona, die Uhr des berühmten Gerbert zu Magdeburg u. ſ. w.

2) Siehe Götting'ſche gelehrte Anzeigen 1758 S. 865.

Man nannte ſie „Kleinuhrmacher“, während man jenen, welche Stuben- und Thurmuhren verfertigten, den Namen „Großuhrmacher“ beilegte. Ueber die gegenſeitigen Befugniſſe dieſer beiden Gewerbsklaſſen erhoben ſich ſchon frühzeitig Streitigkeiten. So findet ſich in den Zunftſätzen der Schloſſer [3]) bereits ein Rathsbeſchluß vom 14. Jänner 1589 vor, wodurch in Folge erhobener Conflikte die beiderſeitigen Befugniſſe dahin feſtgeſetzt wurden, daß der Rath den Großuhrmachern die Verfertigung der kleinen Uehrchen mit Federn und Saiten, dagegen den Kleinuhrmachern die Verfertigung großer Uhren mit Gewichtern verbot.

Nur wenn eine kleine Uhr mit Gewichtern an einen Kleinuhrmacher beſtellt wurde, durfte er ſelbe übernehmen, jedoch nur nach vorgängig erholter Rathserlaubniß.

Nichts deſto weniger erhoben ſich die Streitigkeiten über die gegenſeitigen Befugniſſe wieder, welche endlich durch einen am 24. Jänner 1791 zu Stande gekommenen Vergleich beigelegt wurden. Dieſer Vergleich mag als der erſte Schritt zur Annäherung der beiden Gewerbsklaſſen betrachtet werden; denn in demſelben wurde ſchon jeder Meiſter, er mochte Groß- oder Kleinuhrmacher ſein, für ſeine Perſon für befugt erklärt, ſowohl große als kleine Uhren zu verfertigen und zu repariren. Durch die Geſellen aber durfte jeder Meiſter nur die ihm zuſtändigen Uhren, nemlich der Kleinuhrmacher Sack- oder Taſchen-, dann Reiſe- oder Felduhren, der Großuhrmacher aber alle übrigen Gattungen von Uhren fertigen, dagegen Reparaturen durfte jeder Meiſter an allen Gattungen von Uhren vornehmen laſſen.

Endlich im Jahre 1795 vereinigten ſich beide Klaſſen von Uhrmachern in Ein Gewerbe und Zunft, wodurch der Unterſchied zwiſchen Groß- und Klein-Uhrmachern aufgehört hat [4]).

2) Befugniſſe der Uhrmacher.

a) Die Befugniſſe der Uhrmacher beſtehen in der Verfertigung und dem Repariren der Uhren aller Gattungen.

b) Nach beſtehender Obſervanz treiben die Uhrmacher auſſer dem Verkaufe ihrer Selbſtfabrikate auch den Handel mit Uhren [5]); jedoch haben ſie hierin den Handels-

3) U. S. LXXXV. 1. 4) U. S. CVII. 2.
5) Vgl. U. S. CVII. 4.

gewerben insbeſondere den Galanteriewaarenhändlern gegenüber kein Ausſchließungsrecht[6]).

c) Die Verfertigung und der Verkauf der hölzernen Schwarzwälder-Hänguhren iſt gemäß k. Miniſterialreſkripts vom 11. Dezember 1843 den freien Erwerbsarten überlaſſen[7]).

d) Ueber die Befugniß zum Einmachen der Gläſer in die Sackuhren liegen amtliche Entſcheidungen nicht vor, jedoch befaſſen ſich nach beſtehender Obſervanz damit ſowohl die Uhrmacher als die Glaſer.

e) Die Uhrmacher dürfen ſich vorliegenden Entſcheidungen gemäß nicht mit der Verfertigung der Uhrkäſten befaſſen, ſondern müſſen dieſe den betreffenden Gewerben überlaſſen[8]).

CXVIII.

Wagner.

Das Gewerbe der Wagner gehört zu den älteſten der hieſigen Gewerbe und Zünfte und ſteht noch in einem Gewerbsvereine.

Es erhielt bereits zu Anfang des 15. Jahrhunderts vom Stadtrathe Zunftſätze[1]) und in ſpäterer Zeit eine unterm 23. Auguſt 1777 von Churfürſt Max Joſeph III. konfirmirte Zunftordnung[2]).

Der Gewerbsbetrieb der Wagner umfaßt die Verfertigung ordinärer Fuhrwägen, Schiebkarren, Tragbahren, Sänften, Schlitten, der Geſtelle und Räder zu Chaiſen und anderen Wägen. Die Arbeit des Wagners beſchränkt ſich indeß nur auf die Holzarbeit, die Vollendung derſelben, wie namentlich der Chaiſen, gehört in den Arbeitskreis der Gewerbe der Hufſchmiede, Sattler, Gürtler, Schwertfeger, Glaſer, Bortenmacher, Maler und Lakierer[3]).

---

6) U. S. XXXVII. E. 1. 3. in Bd. I. S. 576 u. 577.

7) U. S. CVII. 5. 8) U. S. CVII. 1. 3.

1) Dieſelben ſind in der magiſtr. Verordnungen-Sammlung des 14. und 15. Jahrhunderts enthalten, bieten indeß nichts Erhebliches.

2) Ein Auszug dieſer Zunftordnung folgt in U. S. CVIII. 1.

3) Den Wagenfabriken dagegen ſteht jedoch die gänzliche Vollendung des Wagens ꝛc. zu.

Die in der Zunftordnung vom 23. Auguſt 1777 enthaltenen Normen über den Holzaufkauf kommen nicht mehr zur Anwendung.

CXIX.

Weber.

1) Hiſtoriſche Einleitung.

a) Als ſich in München im 15. Jahrhunderte die bis dahin in einem Gewerbe vereinigt geweſene Weberei in zwei geſonderte Zweige, nemlich in die Leinen- und in die Wollen- oder Lodenweberei, theilte, bildete ſich für den erſteren Zweig ein eigenes Gewerbe in den Leinwebern, nachmals auch Weber genannt, welches alsbald eine eigene Zunft bildete, die noch gegenwärtig in der Eigenſchaft als Gewerbsverein beſteht [1]).

Die ſo begründete Zunft der Leinweber erhielt auch ſchon am Mondtage nach Ulrich 1484 ihr eigenes Satzbuch, in welches die ſchon im 13. 14. und 15. Jahrhunderte vom Stadtrathe über den Betrieb der Weberei erlaſſenen Verordnungen und die nachher in verſchiedenen Zeiträumen für die Leinweberzunft ertheilten neuen Satzungen, die bis zum Jahre 1529 gehen, aufgenommen wurden [2]). Später erhielten die Leinweber unterm 4. Dezember 1776 eine landesherrliche Zunftordnung von Churfürſt Max Joſeph III. [3]).

b) Der Betrieb der Leinweberei, welcher gleich jenem der Wollenweberei ehmals auf hoher Blüthe geſtanden war, hatte ſchon frühe das Augenmerk der Gewerbspolizei auf ſich gewendet, weshalb ſchon von der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts an hierüber vom Stadtrathe Verordnungen erlaſſen worden waren, welche, ſo lange alle Zweige der Weberei in einem Gewerbe vereiniget waren, für die Wollen- und Leinenweberei gemeinſchaftlich galten, ſpäter

---

1) Das Nähere über die Entſtehungsgeſchichte des Leinwebergewerbes ſiehe bei dem Gewerbe der Loderer unter Nr. LXVIII. S. 29 flg.

2) Dieſes Satzbuch liegt im ſtädtiſchen Archive und beſteht aus einer in Pergamentumſchlag gebundenen Pergamenthandſchrift von 18 Blättern 7″11‴ hoch 8″11‴ breit. Ihr weſentlicher Inhalt iſt in U. S. CIX. 1 abgedruckt.

3) U. S. CIX. 2.

aber nach geſchehener Ausſcheidung in zwei Gewerbe für jedes derſelben beſonders gegeben wurden[4].

Nach den für das Gewerbe der Leinweber beſonders gegebenen Vorſchriften aber beſtand

1) die dieſem Gewerbe nach ſeiner ſelbſtſtändigen Bildung ausſchließend zugewieſene Arbeitsthätigkeit in der Verfertigung von Leinengeweben; die Verarbeitung von Schafwolle dagegen war ihnen entzogen und dem Gewerbe der Lodenweber zuſtändig[5]. Die Leinengewebe, welche die Leinweber zu damaliger Zeit verfertigten, waren Leinwand, worunter zwei Gattungen, nemlich die ſogenannte welſche und die Schätter[6]-Leinwand, in den Quellen ſpeziell benannt ſind; dann Mittler[7], Goltſchen[8], Zwilch, Spennat[9] und Blauziechen[10]. Zu dieſen Artikeln kam um das Jahr 1420 auch der Barchent, deſſen Fabrikation ſich von Augsburg hieher verpflanzt hatte[11] und wodurch der Gewerbsbetrieb der Leinweber auch auf die Produktion von Baumwollwaaren ausgedehnt ward. In ſpäterer Zeit verbanden ſie damit auch die Verarbeitung der Schafwolle. Es wurde nemlich im Jahre 1708, als Bayern unter kaiſerlicher Adminiſtration ſtand, den Leinwebern in ganz Bayern die Befugniß zur Verfertigung einiger Zeuge, welche von den Zeug- und Tuchmachern nicht gefertiget wur-

---

4) In Bezug auf die über die Weberei zu der Zeit, in welcher ſie noch in einem unausgeſchiedenen Gewerbe vereinigt war, erlaſſenen Normen vgl. Gewerbe der Loderer S. 32 flg.

5) Vgl. Gewerbe der Loderer S. 30 Note 1.

6) Schätter bezeichnete eine lockere, undichte Leinwand, wie die, welche durch Ueberziehen mit Leim oder Kleiſter ſteif gemacht wird. (Schmellers W. Bd. III. S. 413).

7) Mittler oder Mittling, ein Leingewebe, ſcheint nichts anderes, als Federitt geweſen zu ſein.

8) Goltſchen (Golſch, Goliſch, Kölſch) bezeichnete einen weiß und roth oder weiß und blau gewürfelten Leinenzeug, gewöhnlich zu Bettüberzügen beſtimmt (Schmeller's W. Bd. II. S. 31).

9) Spennat dürfte wohl die Bezeichnung für die feinſte Gattung von Leinengewebe geweſen ſeyn; wenigſtens wird ſolche heutzutage noch in Lothringen insbeſ. in Epinal ſo genannt.

10) Blauziechen waren blau und weiß gewürfelte Leinenſtoffe zu Bettüberzügen von geringerer Gattung, als Goltſchen, welche von dem gemeinen Volke gebraucht und in viererlei Sorten gemacht wurden.

11) Um die Fabrikation des Barchents dahier ganz nach dem Muſter Augsburgs einführen zu können, verſchaffte ſich der Stadtrath im Jahre 1427 die Zunftſätze der dortigen Barchentweber und brachte ſie hier zur Anwendung.

den, eingeräumt [12]). In Folge hierüber entſtandener Differenzen wurde durch Generalmandat vom 20. Dezember 1708 [13]) dieſe Befugniß auf die Verfertigung der ſchlechten Bauerntücher, Zeuge und Hauskartis und zwar nur mit Beſchränkung auf den nothwendigen Bedarf der Landleute zu ihrer Kleidung und auf das, was ſonſt um Lohn bei ihnen beſtellt ward, begrenzt, nachdem den Leinwebern ſchon vorher unterm 27. July 1708 die Verfertigung von Tuch, Loden und Boy verboten worden war. In dieſem Umfange wurde die Erweiterung der Gewerbsbefugniſſe der Leinweber auch von dem bayeriſchen Landesherrn am 14. Jänner 1716 beſtätiget [14]). Noch in der Zunftordnung des Zeugmachergewerbes vom 10. May 1721 [15]) wurde daher den hieſigen Leinwebern das Verbot auferlegt, den Zeugmachern mit Verfertigung ganz wollener Zeuge keinen Eintrag zu thun; dagegen iſt in den Zunftartikeln der Weber vom 4. Dezember 1776, worin ihnen ſogar die Benennung „Zeug- und Leinweber" beigelegt iſt, ihre Berechtigung bereits mit den Worten ausgedrückt, daß ſie nicht nur von Leinen, ſondern auch von Schaf- und Baumwolle arbeiten dürfen. Auch die Seidenweberei hat ſich (wie es ſcheint, nach Auflöſung des Zeugmachergewerbes) mit dem Gewerbsbetriebe der Leinweber verknüpft.

2) Die Fabrikation in dem bezeichneten Arbeitskreiſe unterlag ehmals den hierüber vom Stadtrathe gegebenen Vorſchriften. So war

aa) ſchon in den älteſten Zeiten durch Herkommen die Breite (d. i. die Zahl der Fäden) beſtimmt, unter welcher die Leinenwaaren auf den Verkauf nicht gearbeitet werden durften. Nur bei Arbeiten um Lohn war hievon eine Ausnahme zuläſſig und die Breite der Waare von dem Willen des Eigenthümers abhängig [16]).

bb) Bei der Fabrikation des Mitlers waren ſie auf das Halten eines Webeſtuhles beſchränkt, andere Waaren aber durften ſie in beliebiger Quantität und auf einer beliebigen Zahl von Stühlen wirken, bis ihnen endlich in der Zunftordnung von 1776 in Bezug auf das Halten von Webeſtühlen, ſowie der Knappen, volle Freiheit eingeräumt ward.

---

12) Mand. v. 27. July 1708 (M. G. S. v. 1788 Bd. IV. S. 580).
13) M. G. S. loc. cit. 14) loc. cit.
15) U. S. CXIII. 1.
16) Die näheren Vorſchriften hierüber enthalten die Zunftſatzungen von 1488 und 1776 (U. S. CIX. 1. 2).

cc) Den Leinwebern war zur Pflicht gemacht, ihre Arbeiten aus vollem Geſchirre zu wirken; derjenige Meiſter, bei welchem ein leerer Zahn gefunden wurde, unterlag der Strafe.

dd) Alle Arbeiten der Leinweber für den Verkauf unterlagen der Beſchau, welche alle 14 Tage vorgenommen werden mußte. Was hierbei für entſprechend befunden wurde, ward mit dem Zeichen des Mönches geſiegelt, das Fehlerhafte je nach dem Grade des Fehlers in 5 oder 10 Stücke oder auch über die Quere zerſchnitten.

ee) In Bezug auf den Einkauf des Garnes war es eine alte Gewohnheit, Hanf- oder Flachsgarn nur an der Trockene zu kaufen. Was über 25 Pfd. war, mußte, im Winter am Ofen, im Sommer an der Sonne, getrocknet werden, und was hiebei eintrocknete oder für das Trocknen ausgelegt ward, wurde am Kaufspreiſe abgezogen. Uebrigens war für die Leinweber der Einkauf des Garnes und Flachſes gleich jenem der Wolle, durch Landesgeſetze erleichtert [17]). Der Aufkauf von Garn und Flachs zum Wiederverkaufe aber war ihnen verboten; doch durften ſie an andere Gewerbtreibende, als: Seiler, Schuhmacher, Poſamentirer u. dgl. im Bedürfensfalle Garn verkaufen.

ff) Von den Gewerbsbefugniſſen der Leinweber war ehmals das Färben und Bleichen ihrer Fabrikate ausgenommen. Für dieſe Verrichtungen waren vom Stadtrathe in den älteſten Zeiten eigene Individuen, nemlich der Mangmeiſter, der Bleicher, der Laugmeiſter und der Feldmeiſter aufgeſtellt [18]).

Nachdem aber das Färbergewerbe, neben welchem indeß der Mangmeiſter noch einige Zeit das Färben der Leinenſtoffe fortbetrieben hatte, das ausſchließliche Recht zum Färben erlangt hatte, mußten die Weber ihre zu färbenden Stoffe dieſen übergeben [19]).

---

17) Landespol. Ordg. v. 1616 B. II. Tit. 8 Art. 2. U. S. CIX. 2.

18) Zur Vornahme dieſer Verrichtungen hatten zwei ſtädtiſche Anſtalten beſtanden, nemlich das Manghaus (vgl. Mon. boic. Vol. XIX. fol. 31) und die Bleiche, welche im Jahre 1421 bei Einführung der Barchentweberei vergrößert werden war. Auf letzterer hatte der Bleicher mit ſeinen Knechten das Bleichen, der Laugmeiſter das Laugen der Leinen, der Feldmeiſter die Controlle der Bleicharbeiter und das Aufheben der gebleichten Stücke zu beſorgen (vgl. Sutner S. 520); der Mangmeiſter aber verrichtete die Geſchäfte des Färbens und Mangens.

19) U. S. XVII. 2. in Bd. I. S. 432.

Die Befugniß zum Bleichen dagegen, welche nach Entſtehung der Realgerechtigkeiten ſelbſt als ein auf dem Grundſtücke haftendes Realrecht geachtet wurde, war fortwährend dem Magiſtrate verblieben, bis im Jahre 1807 das Grundſtück an Privathände verkauft ward, und ſich in der Folgezeit über die Befugniß zum Bleichen andere Grundſätze entwickelten.

3) Was die Verkaufsrechte des Leinwebergewerbes anbelangt, ſo genoſſen die Weber in Bezug auf Leinwand, wie aus den magiſtratiſchen Verordnungen des 14. und 15. Jahrhunderts erhellt, ſchon frühe die Berechtigung, neben ihren eigenen Fabrikaten auch fremde zu verkaufen [20]; doch mußten ſie die hieſigen Produkte von den fremden geſondert feilhaben und dem Käufer den Ort der Verfertigung angeben. Auch war in Artikel 377 des Münchener Stadtrechtes vorgeſchrieben, daß kein Leinenzeug von einer auswärtigen Bleiche hier zum Verkaufe kommen dürfe [21]).

Bis zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts pflegten jedoch die Leinweber dahier von ihren Verkaufsbefugniſſen wenig Gebrauch zu machen, indem ſie größtentheils nur um Lohn arbeiteten; erſt ſeit dem Jahre 1803 führen ſie allgemein öffentliche Läden zum Verkaufe ihrer Waaren.

Dagegen beſuchten ſie die Jahrmärkte, wobei ihnen zur Koſtenerſparung erlaubt war, daß einer aus ihrer Mitte die Waaren der übrigen Genoſſen käuflich an ſich bringen und auf den Märkten verſchleißen dürfe.

2) Befugniſſe der Weber.

Der Gewerbsbetrieb der hieſigen Weber iſt theils produktiv, theils Handel treibend.

A) In produktiver Hinſicht erſtrecken ſich die Befugniſſe der hieſigen Weber

1) auf die Verfertigung von Geweben aus nachfolgenden Stoffen, die ſie nicht nur auf den Verkauf, ſondern auch um Lohn verarbeiten, nemlich:

a) Leinen d. h. Flachs und Hanf; woraus ſie ver-

---

20) „Vnd jeglicher weis ſullen alle prüchler und leinweber, die leinwat hie „ſneident vnd vail habend, daz hie ze münchen gewürcht wirt, beſunder „ſetzen vnd vail haben, vnd daz anderswo gewürcht wirt, auch beſunder vail haben, vnd ſullen jedermann auch ſagen, wo jeglichs „gewircht ſey...“

21) Auer's Stadtrecht S. 146.

ſchiedene Gattungen Leinwand, Federitt, Zwilch, Kölniſch, Gingang, Gradel u. dgl. Leinengewebe machen;

b) Baumwolle, woraus ſie Callicots zu Perſen, Hals- und Sacktücher, Barchent, ſogenannte weiße Waaren, als Battiſt, Piquet, u. dgl. verfertigen;

c) Schafwolle, welche ſie zu verſchiedenen Zeugen, Shawls, zu aus Baum- und Schafwolle vermiſchten Stoffen u. dgl. verarbeiten. Was insbeſondere Flanell anbelangt, ſo ſprechen vorliegende Entſcheidungen den Webern zwar die Befugniß zur Verfertigung derſelben zu[22]), jedoch iſt dieſe in neueſter Zeit wieder in Frage gezogen worden, worüber eine rechtskräftige Entſcheidung noch nicht gefällt iſt.

d) Die hieſigen Weber verarbeiten, da ein eigenes Gewerbe von Seidenwebern nicht beſteht, auch Seide zu ganz- und halbſeidenen Stoffen[23]).

Der produktive Gewerbsbetrieb der Weber umfaßt demnach die Verfertigung der Gewebe aus allen Gattungen von Stoffen, ſoweit nicht die Gewerbe der Loderer und Tuchmacher ausſchließende Rechte hierauf genießen[24]).

2) In Bezug auf die in der Fabrikation des Webergewerbes liegenden einzelnen Arbeiten wird

aa) das Hecheln und Spinnen von Flachs und Hanf für eine bloße Hausarbeit geachtet, welche an Jedermann freigegeben iſt[25]).

bb) Das Weben dagegen iſt, obſchon auf dem Lande die Leinweberei als Nebenerwerb für Landleute durch Art. 8 des Gewerbsgeſetzes vom 11. September 1825 völlig freigegeben iſt[26]), dahier, wie in anderen Städten und Märk-

---

22) U. S. CIX. 6.

23) Vgl. Gewerbe der Zeugmacher unter Nr. CXXVI.

24) Die Benennung „Leinweber" iſt daher für die hieſigen Weber unpaſſend geworden. Aus dieſem Grunde und des herrſchenden Sprachgebrauches wegen iſt hier dieſes Gewerbe unter dem Namen „Weber" aufgeführt.

25) Vgl. Anmk. z. L. R. Th. V. Kap. 27 §. 26. Lit. f. u. U. S. XCII. 7.

26) Dieſe Begünſtigung bezieht ſich aber nur auf die in Dörfern wohnenden Landleute (in den Baireuthiſchen Gebietstheilen erſtreckt ſich dieſelbe auch auf Städte und Märkte), nur auf Leinengewebe, nicht aber auch auf Gewebe aus anderen Materialien und nur auf Nebenerwerb, daher iſt der Betrieb durch Geſellen ausgeſchloſſen; durch dieſe Freigebung der Leinenweberei auf dem Lande iſt indeß die Möglichkeit der Bewerbung um eine förmliche Conzeſſion zur Weberei daſelbſt nicht aufgehoben; es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß ein

ten, eine gewerbliche Berechtigung, welche innerhalb des dem Webergewerbe zuſtändigen Umfanges dieſem ausſchließend zuſteht.

Die ehmals beſtandenen Beſchränkungen auf eine beſtimmte Breite der Fabrikate, die Waarenbeſchau u. dgl. ſind längſt veraltet.

cc) Nach dem Sinne der Verordnung vom 26. Februar 1802 [27]) iſt es den Webern unverwehrt, ihre Gewerbsprodukte auf den höchſten Grad der Vollendung zu vervollkommnen. Es ſteht ihnen daher frei

α) ihre Produkte ſelbſt zu färben. Hiezu wurde ihnen durch allerh. Verordnung vom 21. April 1808 [28]) die Befugniß eingeräumt, auch Baumwolle und Garn zu ſolchen Fabrikaten, die ſie auf Verkauf verfertigen, ſowohl in hölzernen Geſchirren, als im Keſſel und mit allen Gattungen von Farbeſtoffen ſelbſt zu färben, wovon aber das Färben von Garn und Baumwolle, die nicht von ihnen ſelbſt verwebt wird oder welche ſie von anderen Eigenthümern zum Verweben oder zum Verfertigen von Webereiprodukten für dieſe Eigenthümer empfangen, ausgeſchloſſen iſt.

Nach vorliegenden amtlichen Entſcheidungen iſt es ihnen auch unbenommen, ihre erweislich eignen Gewebe durch inländiſche berechtigte Druckereien zu Pers zu veredeln und ſofort zu verkaufen [29]). Nicht minder liegt es in den Befugniſſen der Weber,

β) ihre Fabrikate zu bleichen, mangen, preſſen u. dgl. Das Bleichen um Lohn wird gegenwärtig als eine Jedermann freiſtehende Beſchäftigung betrachtet und iſt ſohin auch den Webern unverwehrt.

3) Beſondere Erwähnung verdienet der dahier unter mehreren Mitgliedern der Weberzunft beſtehende Aktienverein, welcher nach den Grundſätzen der Sozietät im Jahre 1834 mit obrigkeitlicher Genehmigung errichtet worden iſt. Dieſer Verein, deſſen Tendenz nach Inhalt ſeiner Statuten unter gemeinſchaftlichem Gewerbsbetriebe der einzel-

---

Conzeſſioniſt keine Einſprüche gegen die von der freien Befugniß der Leinweberei Gebrauch machenden Landleute ausüben könne.

Vgl. Miniſt. Reſkr. v. 20. Febr. 1826, 29. März 1826, 8. Febr. 1836 (D. V. S. Bd. XIV. Abth. 3 §. 595 — 598 S. 1391—1394).

27) Reg. Bl. 1802 S. 130. 28) Reg. Bl. 1808 S. 897.

29) U. S. CIX. 4.

nen Mitglieder darauf gerichtet iſt, die rohen Produkte zu veredeln und zu dieſem Behufe einen lebendigen Verkehr mit den anſehnlichſten Fabriken, Druckereien, Manufakturen und Handelshäuſern zu unterhalten, entwickelt eine im Intereſſe der Induſtrie höchſt lobenswerthe Thätigkeit; der Verein hält für ſeine Zwecke einen eigenen Färber und läßt ſeine Gewerbserzeugniſſe in den bewährteſten deutſchen Druckereien drucken und veredeln. Daß die Vortheile desſelben nur jenen Webern zu gut kommen, welche Mitglieder dieſes Aktienvereins ſind, verſteht ſich von ſelbſt.

B) Die Handelsbefugniſſe der Weber ſind folgende:

1) In Bezug auf Leinenfabrikate haben ſie das hergebrachte Recht, neben ihren eigenen auch mit den von anderen inländiſchen Meiſtern erkauften Leinenprodukten, jedoch mit gänzlichem Ausſchluß der ausländiſchen, zu handeln [30]).

Außer den Webern wird der Handel mit Leinwand noch betrieben

aa) von den Handelsgewerben, welche ſowohl in- als ausländiſche Leinwand zum Verkaufe führen, bei dem ellenweiſen Verſchleiße erſterer jedoch auf ſolche Sorten beſchränkt ſind, welche im Preiſe nicht unter 29 kr. pr. Elle ſtehen [31]);

bb) von den Gewerben der Käskäufler und Priechler, welche zum Handel mit inländiſcher Leinwand befugt ſind [32]); auſſerdem beſteht

cc) zum Leinwandverkaufe dahier ſeit älteren Zeiten eine ſtädtiſche Anſtalt in dem ſogenannten Leinwandkeller, worin nach Inhalt der geltenden Leinwandkellerordnung vom 1. Februar 1836 [33]) jeder bayeriſche Landmann, welcher ſelbſtgebauten Hanf und Flachs ſpinnen und zu Leinwand weben läßt, jeder bayeriſche Landweber ſeine Selbſtfabrikate, und jeder bayeriſche Leinwandhändler die von dem Landmanne oder Leinweber aufgekauften inländiſchen Leinwanden oder Zeuge zur Aufbewahrung oder zum Verkaufe einlegen und ſowohl zu Dultzeiten als auch unterm Jahre entweder ſelbſt verkaufen oder den Verkauf durch den hiefür aufgeſtellten Keller-

---

30) Vdg. v. 30. März 1808 (Reg. Bl. 1808 S. 771.) U. S. CIX. 3. 4.

31) Siehe Handelsgewerbe unter Nr. XLI. in Bd. I. S. 216.

32) Siehe Gewerbe der Käskäufler unter Nr. XLVII. in Bd. I. S. 252 und der Priechler unter Nr. LXXXII. S. 198.

33) Dieſelbe findet ſich abgedruckt im Münchener Polizei-Anzeiger v. 1836 S. 175 bis 179.

meiſter kommiſſionsweiſe beſorgen laſſen kann; der Verkauf geſchieht auch ellenweiſe nach bayeriſchem Maaße [34]).

2) Hinſichtlich aller übrigen Gewerbsprodukte aus Baum= und Schafwolle und Seide iſt in mehrſachen Entſcheidungen den Webern nur der Verſchleiß ihrer Selbſtfabrikate und der kommiſſionsweiſe Verkauf für inländiſche Gewerbtreibende eingeräumt [35]).

3) Gemäß k. Staatsraths=Erkenntniß vom 16. Oktober 1823 [36]) ſind die hieſigen Weber auch zum Handel mit Zwirn, dann Leinen= und Baumwollgarn befugt, Flachs dürfen ſie aber nicht allgemein, ſondern nur an Handwerker, wie Schuhmacher, Seiler ꝛc. verkaufen [37]).

4) Außer den Befugniſſen der Weber liegt und iſt ihnen ſohin verboten der Handel

aa) mit gefertigten Kleidungsſtücken [38]),

bb) mit fremden ihnen nicht von inländiſchen Gewerbtreibenden in Commiſſion gegebenen Baum= und Schafwoll= und Seidenwaaren [39]),

cc) mit Baum= und Schafwolle und Baumwollwatte [40]),

dd) mit Schafwollgarn und türkiſchem Garne [41]),

ee) mit geſtrickten und gewirkten Strümpfen [42]).

CXX.

Weberblätterſetzer.

Das Gewerbe der Weberblätterſetzer kommt nur in den Gewerbsverzeichniſſen jener Zeit vor, zu welcher die

34) Hiemit ſteht auch in Einklang die Verordg. v. 30. März 1808 den freien Leinwandhandel btr. (Reg. B. 1808 S. 770). Mit dem ſtädtiſchen Leinwandkeller ſteht in Folge allerh. Verdg. v. 7. July 1836 (Reg. Bl. 1836 S. 417) eine Leinwandbeſchau=Anſtalt in Verbindung. Vgl. Ausſchreibung im Münchener=Pol. Anzeiger v. 19. Juny 1808.

35) U. S. CIX. 3. 4. 5. 6. Der kommiſſionsweiſe Verkauf von Waaren iſt übrigens gemäß k. Miniſterialreſkripts vom 24. Juny 1835 unter den geſetzlichen Vorbedingungen ohnehin jedem Gewerbsinhaber geſtattet. Vgl. Bd. I S. LXXXVI.

36) U. S. CIX. 5. 37) U. S. CIX. 2. 11.

38) U. S. CIX. 9. 10. 39) U. S. CIX. 3. 4. 5. 6.

40) U. S. CIX. 8. u. LXXXVII. 4.

41) U. S. CIX. 7. u. LXXXVII 4. 42) U. S. CIX. 7.

Wollweberei auf ihrer blühendſten Stufe ſtand; ohne Zweifel iſt es nach deren Verfall gänzlich erloſchen. Erſt in der neueſten Zeit kam es wieder zum Daſein, ohne übrigens einem Gewerbsvereine anzugehören.

Die Aufgabe des Weberblatterſetzers beſteht in der Verfertigung der Weberkämme, welche aus Metalldraht gemacht werden.

CXXI.

Weinbranntweiner.

Man ſehe Roſogliobrenner sub Nr. LXXXV.

CXXII.

Weingaſtgeber und Weinwirthe.

1) Hiſtoriſche Einleitung.

a) Entſtehung und Ausbildung der Gewerbe der Weingaſtgeber und Weinwirthe.

Schon in der früheſten Zeit, zu welcher die Gewerbsgeſchichte München's aus ihrer Dunkelheit hervortritt, kommt ein Gewerbe unter der Benennung „Schenken" auch „Caupones" vor, welches in zwei Klaſſen, nemlich in Leitgeb[1]) und in Gaſtgeb abgetheilt war. Erſtere befaßten ſich mit dem bloßen Ausſchanke von Getränken, letztere dagegen mit der Bewirthung von Gäſten und der Beherbergung Fremder. Beide gehörten übrigens einer gemeinſchaftlichen Zunft an, welche die Benennung „Zunft der Schenken," oder „Zunft der Weinſchenken," dann „Wirthszunft" führte und im Jahre 1414 entſtanden zu ſein ſcheint[2]). Ein neben dieſen beiden Gewerben ebenfalls

1) Leitgeb wird abgeleitet von Leit, in der älteren Sprache das geiſtige Getränke; daher Leitgeb, Leutgeb, Leutgeber: der geiſtige Getränke ausſchenkt. (Schmeller's Wörterbuch Bd. I. S. 520).

2) Eine im Stadtarchive befindliche, in der folgenden Note 10 näher bezeichnete Pergamenthandſchrift enthält ein Verzeichniß der jeweiligen

ſchon frühe, jedoch von ihnen geſondert beſtandenes Gewerbe waren die Köche, welche ein Gaſtungsrecht (ohne Schenkrecht) ausübten. Außer dieſen drei Arten von Gewerben hatte aber noch kein weiteres beſtanden, welches die Beherbergung Fremder und die Ausübung des Gaſt- und des Schenkrechtes zur Aufgabe gehabt hätte.

Zu jener Zeit war das Hauptgetränke des Publikums der Wein, welcher größtentheils aus Tyrol und Italien kam, dann aber auch Meth; Bier war noch wenig im Gebrauche. Daher befaßten ſich die Schenken hauptſächlich mit dem Ausſchanke des Weines, pflegten aber auch die übrigen der damals üblichen Getränke zu verleitgeben[3]. Der Gewerbsbetrieb der Gaſtgeb erſtreckte ſich demnach auf alle Gegenſtände konvenabler Bewirthung und jener der Leitgeb auf den Ausſchank der damaligen Getränke.

Nachdem in ſpäterer Zeit auch die übrigen Getränke, nemlich Meth und Bier, mehr in Aufnahme gekommen waren, bildeten ſich nach dem Bedürfniſſe der Zeit außer dem urſprünglich beſtandenen Gewerbe der Schenken noch mehrere je nach der Art des Getränkes verſchiedene Arten von Wirthſchaften aus; ſo verbanden die Bierbräuer mit dem Ausſchanke des Bieres das Beherbergungs- und Gaſtungsrecht, die Methſchenken, welche Meth bereiteten und ausſchenkten, erhielten das Recht, Gäſte zu ſetzen; außerdem pflegten auch die Bäcker eine Art von Wirthſchaft dadurch auszuüben, daß ſie fremde Pferde gegen Bezahlung einſtellten.

Auch die Ausübung des bloßen Schenkrechtes fiel außer

Vorſteher der oben benannten Zunft. Der Umſtand, daß dieſes Verzeichniß mit dem Jahre 1414 beginnt, daß ferner in dieſem Jahre das Zunftzelt („Item anno dom. milleſimo quadringenteſimo quarto decimo. Vlrich Reicher, Chunrade Sprenger, Paula Leſch, Hans Oſſing der Zeit der Schunchen vierer habent gemacht die huten (Gezelt) die choſt x ℔ vij ß vnd vij dn. an (ohne) malen, an ſchildt vnd an chell") angeſchafft worden war, daß endlich von dieſem Zeitpunkte an in den Sätzen der Schenken häufig der Ausdruck „die Vierer mit ſambt allen Weinſchenken die in dem leychtuch vnd zell vnd zech ſind..." (jede Zunft hatte nemlich ihr eigenes Leichentuch, Kerzen, Gezelt u. dgl., wozu die Beiträge der Zunftmitglieder beſtimmt waren) vorkömmt, läßt vermuthen, daß die Entſtehung dieſer Zunft in das Jahr 1414 falle.

3) Die älteren magiſtratiſchen Verordnungen über die Schenken ſprechen daher nicht bloß von Wein, ſondern auch von den übrigen Getränken, als: Meth, Greiſſing, Bier.

den urſprünglich beſtandenen Leitgeben an verſchiedene durch das fortſchreitende Bedürfniß emporgekommene Gewerbe, wie z. B. der Ausſchank des Branntweins an die Branntweinbrenner, des Liqueurs an die Roſogliobrenner; für den Verſchleiß des Bieres bildeten ſich außer den Bierbräuern noch die Bierzapfler, ſpäter Bierwirthe genannt[4]), für die Verleitgabe von Kaffee und anderen Getränken endlich in neuerer Zeit die Kaffeeſieder.

Alle dieſe durch den Zeitlauf hervorgerufenen Arten von Wirthſchaftsgewerben beſchränkten ſich jedoch nur auf einzelne Zweige der Wirthſchaftsausübung. So blieben die Bierbräuer und Methſchenken auf die Verleitgabe der ihnen zuſtändigen Getränke beſchränkt, die Verleitgabe von Wein aber war ihnen durchaus verboten[5]); die Branntweinbrenner, die Roſogliobrenner, die Bierzapfler, die Kaffeeſieder waren von Ausübung des Gaſtungs- und Beherbergungsrechtes ausgeſchloſſen und auf den Ausſchank der ihnen zugewieſenen Getränke beſchränkt, die Bäcker durften nichts als Pferde einſtellen. Auch die urſprünglich neben dem Gewerbe der Schenken ſchon beſtandenen Köche übten, indem ſie blos auf ihr Gaſtungsrecht hingewieſen waren, nur einen einzelnen Wirthſchaftszweig aus, wie dieß auch bezüglich der Leitgeb galt.

Auf dieſe Weiſe begründete ſich der Begriff von vollkommener und unvollkommener Wirthſchaft.

Während alle eben genannten auf einzelne Zweige des Wirthſchaftsbetriebes beſchränkten Gewerbe zu den unvollkommenen gehörten, bezeichnete man den Gewerbsbetrieb der Gaſtgeb, welcher ſich in ſeiner urſprünglichen Ausdehnung auf alle Zweige der Wirthſchaftsführung fort erhalten hatte, als vollkommene Wirthſchaft. Man nannte dieſe vollkommenen Wirthſchaften, welche nicht nur öffentliches Schenk-, Herbergs- und Gaſtungsrecht in ſich faßten, ſondern auch zur Haltung von Hochzeiten, Stuhlfeſten, Häftlwein, Leihkauf, Kindmahlen und dergleichen ſolennen Gaſtereien berechtigten, gewöhnlich Tafernen, welche Benennung ſchon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts vorkommt, in den Städten ſpäter auch Gaſtwirth-

4) Vgl. Bd. I. S. 107 u. 108.

5) Landesordnung v. 1553 B. IV. Tit. 2. Pol. Ordnung v. 1616 Bd. III. Tit. 2.

ſchaften und, wie es ſcheint, zum Unterſchiede von den übrigen inzwiſchen entſtandenen einzelnen gleichfalls Zweige des Gaſtungsrechtes ausübenden Gewerben Weingaſtwirthſchaften und ihre Beſitzer Weingaſtgeber; auf dem Lande aber war die übliche Benennung: Geywirthſchaften.

In neuerer Zeit bildete ſich in München außer dieſen vollkommenen Wirthſchaften der Weingaſtgeber aus dem Gewerbe der Bierwirthe noch eine zweite Klaſſe von Gewerben mit vollkommenen Wirthſchaftsrechten aus, deren Beſitzer im Gegenſatze zu den Weingaſtgebern, deren Ausſchank noch, wie ehedem, hauptſächlich auf den Wein gerichtet war, mit ihren Beherbergungs- und Gaſtungsrechten in der Regel den Bierſchank auszuüben pflegten.

Man trug nun allmählig die Benennung „Taferne“ auf dieſe neu entſtandenen Arten vollkommener Wirthſchaften über und verband gewöhnlich mit dieſer Bezeichnung den Begriff ſolcher unbeſchränkter Wirthſchaften, wobei Bier den Hauptgegenſtand des Ausſchankes ausmachte. Beſonders fixirte ſich dieſer Begriff durch den Vollzug des Art. 4 Ziff. 5 des Gewerbsgeſetzes vom 11. September 1825, worin die Tafernen und die denſelben gleichgeachteten Gaſthäuſer, ſoferne ſie ſich durch ihre Einrichtung hiezu eigneten, für radizirte Gewerbe erklärt worden ſind, indem im Nachgange einer zum Vollzuge dieſer gewerbsgeſetzlichen Beſtimmung erlaſſenen allerhöchſten Verordnung vom 28. Dezember 1825 [6]) alle jene Wirthſchaftsinhaber, welche zur Zeit der Einführung des bezeichneten Gewerbsgeſetzes das Gaſtungs- und Herbergsrecht ausübten und zugleich Eigenthümer ſolcher Wirthſchaftsgebäude waren, die eine ihrer Beſtimmung entſprechende Einrichtung hatten, — ſelbſt wenn ſie gemäß ihrer urſprünglichen Gerwerbsverleihung bloße Bierwirthe waren, — als Tafernwirthe anerkannt und in den Beſitz radizirter Tafernwirthſchaftsrechte geſetzt wurden [7]).

Bei dieſer Uebertragung des Namens und Begriffes von Tafernen auf die mit dem Bierſchanke verbundenen Wirthſchaftsrechte der neueren Zeit kam zwar die Benennung „Taferne“ für die Weingaſtwirthſchaften ganz außer Gebrauch; doch blieben dieſe ihrem Begriffe nach immer wahre Tafern- d. i. vollkommene Wirthſchaftsrechte.

---

6) D. V. S. Bd. XIV. Abth. 3. §. 167 S. 1041.

7) Von den Tafernwirthen der neueren Zeit iſt in Bd. I. S. 103 u. flg. abgehandelt.

Wie die Gaſtgeb der alten Zeit gegenwärtig unter der Benennung „Weingaſtgeber" erſcheinen, ſo haben auch die Leitgeb, deren Hauptgeſchäft der Weinſchank geblieben war, nach dem Entſtehen eigener Gewerbe für den Ausſchank der im Laufe der Zeit üblich gewordenen Getränke zum Unterſchiede von denſelben die Benennung „Weinzapfler," nachmals „Weinwirthe" angenommen, welch letztere ſie noch gegenwärtig führen.[8]).

Beide Gewerbe, die Weingaſtgeber, wie die Weinwirthe, verblieben übrigens in ihrer urſprünglichen Zunftverbindung und ſtehen auch jetzt noch in einem gemeinſchaftlichen Gewerbsvereine, welcher gewöhnlich die Benennung „Verein der Weingaſtgeber und Weinwirthe" führt, wiewohl manchmal in Verordnungen und Entſchließungen beide Gewerbe auch unter der Benennung „Weinwirthe" oder „Weinſchenken" vorkommen[9]).

Dieſe gemeinſchaftliche Zunft der Weingaſtgeber und Weinwirthe hatte außer den ſchon vorher im 13. und 14. Jahrhunderte über den Weinſchank erlaſſenen magiſtratiſchen Verordnungen und den im Stadtrechtsbuche von 1347 enthaltenen Vorſchriften bald nach ihrer ſelbſtſtändigen Begründung im Jahre 1420 vom Stadtrathe eigene Zunftſatzungen unter Hinzufügung einiger Beſtimmungen des Stadtrechtsbuches erhalten[10]); ihnen folgte eine am Martinstage 1462 von

---

8) Die beiden gegenwärtig unter den Namen „Weingaſtgeber" und „Weinwirthe" beſtehenden Gewerbe ſind demnach keine anderen, als die Gaſtgeb und Leitgeb der alten Zeit und der Gewerbsverein, worin ſie beide ſtehen, kein anderer, als die ehmalige Zunft der Schenken oder Weinſchenken. Der Verfaſſer iſt durch die in den folgenden Noten 10 bis 13 näher bezeichneten leider erſt nach Bearbeitung des erſten Bandes aufgefundenen älteren Quellen veranlaßt, die in Band I. S. 108 ausgeſprochene, übrigens aus aktenmäßigen Quellen der neueren Zeit geſchöpfte Meinung, als ſei der hiſtoriſche Urſprung des gegenwärtigen Gewerbes der Tafernwirthe in den Schenken resp. Gaſtgeben der alten Zeit zu ſuchen, und als gehöre die Entſtehung der Gewerbe der Weingaſtgeber und der Weinwirthe der neueren Zeit an, zurückzunehmen, und bittet das in Bd. I. S. 108 Angeführte nach obigem Texte zu berichtigen.

9) Die Tafernwirthe der neueren Zeit gehören dem Gewerbsvereine der Weingaſtgeber und Weinwirthe nicht zu, ſondern ſtehen mit den Bierwirthen in Verbindung. Siehe Bd. I. S. 110.

10) Dieſe Zunftſätze finden ſich ſowohl in der magiſtratiſchen Verordnungen-Sammlung des 14. und 15. Jahrhunderts als auch mit Zuſätzen aus früheren magiſtratiſchen Verordnungen vermehrt, in einer

von dem Stadtrathe und dem Herzoge gemeinſchaftlich ertheilte Zunftordnung [11]), dann ſpäter eine am Urbanstage 1489 vom Stadtrathe gegebene [12]); die letzte Zunftordnung endlich, gleichfalls vom Stadtrathe ausgegangen, iſt vom 16. März 1566 und enthält mehrere Zuſätze bis 11. September 1599 [13]).

---

im Stadtarchive aufbewahrten in Umſchlag von Schweinleder gebundenen aus 20 Blättern von 9″ Höhe und 5″ 8‴ Breite beſtehenden Pergament-Handſchrift fol. 17. Aus dem Stadtrechtsbuche ſind in dieſe Zunftſätze aufgenommen die Art. 323, 327, 336, 382, 422. (Auer's Stadtrecht S. 125 — 161). Ihr Inhalt iſt ſowohl in den ſpäteren Zunftſätzen wieder gegeben, als auch in Weſtenrieder's Beiträgen (Bd. VI. S. 154 — 159) abgedruckt, jedoch hat Weſtenrieder hierunter auch Sätze aufgenommen, welche in oben beſchriebener Handſchrift nicht enthalten, auch nicht erſt im Jahre 1420, ſondern ſchon im Jahre 1391 und ſelbſt noch früher gegeben worden ſind. Die bezeichnete Pergamenthandſchrift enthält auch das Verzeichniß der jeweiligen Zunftvorſteher von 1414 — 1459 und die Namen der im Jahre 1458 beſtandenen Weinſchenken, außerdem noch fol. 15 die Zunftſatzungen von 1458 u. 1462 und fol. 12, 15 und 20 einzelne Sätze über die zu entrichtenden Zunftgebühren.

11) Dieſe Zunftſätze ſind in der in vorſtehender Note bezeichneten Handſchrift fol. 15 enthalten. Ihr Inhalt iſt eine Wiederholung der älteren Sätze und auch in den ſpäteren Zunftordnungen wieder gegeben.

12) Die Zunftordnung von 1489 iſt in einer im Stadtarchive hinterliegenden in Umſchlag von Schweinleder gebundenen aus 48 Blättern von 8″10‴ Höhe und 5″7‴ Breite beſtehenden Pergamenthandſchrift fol. 28 enthalten. Der Zunftordnung vorher geht ein Verzeichniß der vom Jahre 1489 bis 1527 in die Weinſchenkenzunft aufgenommenen Mitglieder. Der Inhalt dieſer Zunftſätze iſt theils eine Wiederholung älterer Sätze, theils in der ſpäteren Zunftordnung wieder gegeben. Es wurde daher ein Abdruck dieſer, ſowie der vorhergehenden Zunftordnungen unterlaſſen.

13) Die Zunftordnung von 1566 findet ſich im ſtädtiſchen Archive und beſteht aus einer 39 Blätter von 9″8‴ Höhe und 6″10‴ Breite enthaltenden in mit Kalbleder überzogenen Holzdecken gebundenen Pergament-Handſchrift.

Ein Abdruck ihres Inhaltes, ſoweit er hieher Bezug hat, folgt in U. S. CX. 1.

Außer dieſen in Note 10, 12 und 13 beſchriebenen Handſchriften findet ſich im Stadtarchive noch eine weitere Pergamenthandſchrift aus 68 Blättern 7″ hoch 4″6‴ breit beſtehend und in ſchwarzem Leder gebunden, vor, welche ein Verzeichniß der jeweiligen Gaſtgeber und deren Zunftvorſteher von 1614 bis 1699 enthält. In den weiters beigebundenen 18 Papierblättern ſind Noten über Zunftangelegenheiten enthalten.

b) Entwicklung der Normen über den Gewerbsbetrieb der Weingaſtgeber und Weinwirthe.

1) Der Handel und Ausſchank des Weines war urſprünglich in München ungeachtet des Beſtehens des Gewerbes der Schenken bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts Jedermann freigegeben, ſo daß nicht nur hieſige Einwohner, ſondern auch Fremde beliebig den Handel und Ausſchank des Weines zu betreiben befugt waren. Von dem Zeitpunkte an aber, zu welchem der Bürgerrath in's Leben getreten war und ſich die Sorgfalt für Sicherung der Nahrungsbedürfniſſe und Bildung der Gewerbe zur Aufgabe gemacht hatte, unterlag der Handel und Ausſchank des Weines beſtimmteren Normen.

a) Schon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts erklärte der Stadtrath die Ausübung des Weinſchankes als ein ausſchließliches Recht der hieſigen Bürger und weil zur Umgehung dieſes Geſetzes von Fremden häufig außer der Stadt geſchenkt wurde, verbot er im Jahre 1391 alles Getränkefeilhalten auſſer der Ringmauer [14]). Fremden war der Weinausſchank nur mehr auf dem offenen Markte im Freien (und nicht unter einem Dache) erlaubt [15]). Selbſt für die hieſigen Bürger wurde, weil man die Erfahrung gemacht hatte, daß mancher Gewerbsmann ſich der erlernten Kunſt entzog und ohne die nöthigen Kenntniſſe dem bequemeren Erwerbe des Weinſchankes zuwendete, wodurch er ſein Verderben herbeizog, die Befugniß zum Ausſchanke von Getränken in Art. 422 des Münchener-Stadtrechtes in der Art eingeſchränkt, daß jeder Handwerksmann, welcher davon Gebrauch machen wollte, ſein bisheriges Gewerbe von dem Tage an, wo er den Ausſchank begann, ein Jahr lang ruhen laſſen mußte, nach deſſen Ablauf er beſtimmte

---

14) „Ez ſol dhein gaſt hie ſchenchen."

„Ez ſol auch fürbas nymant hye bey vns in der ſtat ſchenken noch „dheinerley arbeit füren noch treiben, er ſtewer vnd wacht dann mit „geſworene avd als ander Burger."

„Ez ſol auch fürbas nyemant dheinerley tranck vailhaben noch „ſchencken vor der auzzern Rinkmauer, ez ſey wein oder dheinerley „tranck."

15) „Vnd ſwas weins geſt her pringent, den ſollen ſy hye nit machen „noch ſchenken. Ez mag aber ein gaſt ſeinen wein hie wol ſchenken „an dem margt vnd nicht vnder einem dach."

Erklärung abzugeben hatte, ob er das Schenken fortſetzen oder zu ſeinem früheren Gewerbe zurückkehren wolle. Im Jahre 1420 wurde noch überdieß vom Stadtrathe die Befugniß zum Schenken von dem Nachweiſe eines ſteuerbaren Vermögens von wenigſtens 100 Pfund Pfennigen und von der vorgängigen Erlaubniß des Rathes abhängig gemacht[16]). In einem Rathsſatze vom Mondtage nach Judica 1458 endlich wurde verordnet, daß jeder, welcher das Schenkrecht ausübte, der Weinſchenkenzunft einverleibt ſein und die Zunftgebühren entrichten ſolle[17]).

Auf dieſe Weiſe wurde der Weinſchank ausſchließendes Recht der Weinſchenkenzunft, deren Mitgliederzahl ſich nach dem Bedürfniſſe richtete, übrigens durch eine Hofrathsentſchließung vom 15. July 1687 auf eine unüberſchreitbare Zahl von 26, worunter 24 Wirthe oder Gaſtgeber und nur 2 Weinzapfler ſein ſollten, feſtgeſetzt ward.

Das ausſchließliche Recht der Weingaſtgeber und Weinwirthe zum Minutoverſchleiß wurde auch ſpäter in mehrfachen churf. Erlaſſen ausgeſprochen und anerkannt, wie z.

---

16) „Es gepietent die geſworn von innerm und awſſerm Rat das nu fürbas „nymat hie ſchencken ſol er geb dann aim Burgermaiſter vor ſein „trew das er hundert ℔. verſtewr vnd das er chaynen wein myſch, „yedem das geb das er foder pei tag und pei nacht. Swer darvmb „gerügt vnd gemellt wirt der ſich davon nicht genemen mag mit „ſeinen eid, der geit dem Richter ½ ℔. vnd der Stadt 1 ℔.“

„New leitgeben ſucht man gern; nu iſt manigk man hie in der „Stat verderben von weinſchenckens, der ſich darauf nicht verweſt „hat und hiet er ſeinem hantwerchk angehabt vnd das tryben, der „wer wol vnverdorben gebliben; darvmb ſind die Burger zu Rat „worden, das kayn hantwercksman ſchencken ſol er las dan ſein hant„werck ein gantzes Jar ligen von dem tag vnd er offen zapfen ge„wint, mit welicherley trinken das ſei pei der pus die darüber ge„ſetzt iſt, vnd wen das Jar auschumbt, ſo hat er freye vnd ain „guty wall ain welches hantwerck er ſich haben will; pringt aber „ain hantwercksman wein her den verkauft er wol ſamkaufs.“

17) „Des Jahrs von Chriſti geburd tauſend vierhundert vnd in dem acht „vnd fünffzigiſten Jare an Montag nach Judica hat ain Rat geornt „vnd geſatzt, das füro ain yedweder weinſchenkch oder ſchenk der in „kainer zunfft iſt, daz der in der weinſchenken zunft kömen ſol vnd „ſol in ir püchſen geben ain pfund dn. vnd ain pfund wachs vnd „all quatember vij dn.“

„Item es hat auch ain Rat geornt vnd geſatzt, das füro die vie„rer der weinſchenken allen ſchenken, ſy ſein in der zunft oder nit, „vmb was das ſchenken oder den zapfen des ſchenkens berüret, wol „zu einander ſagen vnd zu einander zu kommen gepieten mögen.“

B. in den Mandaten vom 20. April 1727 [18]), vom 24. May 1769 [19]).

Jedoch war ſchon in der Landes-Polizeiordnung von 1616 [20]) den Gaſtgebern und Weinwirthen, um Weinverfälſchungen zu verhüten, verboten, ſich neben andern Weinen auch bayeriſche Weine, ſelbſt wenn ſie ihr eigenes Gewächſe waren, beizulegen. Der Minutoverſchleiß der bayeriſchen Weine ſcheint deshalb von den Selbſtproduzenten (Weinzierln) ausgeübt worden zu ſein, bis im Jahre 1707 dahier ein eigenes Gewerbe der Bayerweinſchenken errichtet ward, wofür ſogar Realgerechtigkeiten in's Leben traten. Bis zum Jahre 1803 beſtanden dahier zwei ſolche Gewerbtreibende, welche zugleich Bierwirthe waren; von dieſem Zeitpunkte an aber ſind ſie gänzlich erloſchen. Inzwiſchen hatten jedoch die beſtändigen Streitigkeiten, zu welchen der Verſchleiß bayeriſcher Weine den Weinwirthen und Gaſtgebern gegenüber führte, ein churf. Generalregulativ vom 3. März 1767 [21]) hervorgerufen, worin den mit eigenen Weingewächſen verſehenen Weinzierln (Weinbauern) der Verſchleiß nicht nur des ſelbſtgebauten, ſondern auch des von anderen Weinzierln an ſich gebrachten Bayerweines ſowohl unter dem Reiſe als maaßweiſe eingeräumt wurde, was indeß in München bei dem Beſtehen eines eigenen Gewerbes der Bayerweinſchenken nicht zur Anwendung gekommen ſein mag.

Seit dem Aufhören des Gewerbes der Bayerweinſchenken iſt übrigens auch das Verbot des Ausſchankes bayeriſcher Weine durch die Weingaſtgeber und Weinwirthe außer Gebrauch gekommen.

b) Während der Minutoverſchleiß des Weines auf die angegebene Weiſe ſchon in dem Stadtrechtsbuche und den Zunftſatzungen von 1420 Beſchränkungen unterworfen und ſeit dem Jahre 1458 ausſchließliches Recht der Weinſchenkenzunft geworden war, blieb der Handel mit Wein im Großen, worunter man ehmals den Verkauf unter dem Reiſe d. h. ſtück- oder faßweiſe, in Folge churf. Reſkripts vom 30. Oktober 1758 [22]) aber den Verkauf von einem Eimer zu 64 Maaß oder darüber verſtand, noch fortwährend

18) M. G. S. v. 1788 Bd. IV. S. 586.
19) M. G. S. v. 1784 Bd. I. S. 502.
20) B. III. Tit. 1 Art. 6.
21) M. G. S. v. 1784 Bd. II. S. 808.
22) M. G. S. v. 1784 Bd. I. S. 488.

frei[23]). Später unterſchied man zwiſchen dem Handel mit eigenen Gewächſen und mit fremden Produkten. Erſterer war im Großen, gleichwie der Handel zur eigenen Hauskonſumtion[24]), jedermann freigegeben, dagegen letzterer wurde in der Landespolizeiordnung von 1616[25]) als ein Vorrecht der Bürger in Städten und Märkten erklärt; allen anderen Perſonen, als Bürgersleuten, aber insbeſondere den Bauern, blieb er verboten[26]).

Selbſt die Weingaſtgeber und Weinwirthe waren in dem Weinhandel im Großen beſchränkt, indem ſie nach ihren Zunftſatzungen von 1566[27]) die in ihren Kellern eingelegten Weine, mit Ausnahme derjenigen, welche ſie aus dem Etſchthale und deſſen anſtoſſenden Grenzen, aus Kärnthen, Steyermark und Oeſterreich, bezogen, und deren Verſchleiß ihnen im Großen wie im Kleinen durchaus unbenommen war, nicht faßweiſe, ſondern nur zu einem oder zwei Eimern, aber nicht darüber, auf das Land verkaufen oder hingeben durften.

Den Handelsleuten (d. h. den Beſitzern realer allgemeiner Handlungsgerechtſamen) wurde durch churf. Reſkript vom 8. July 1751[28]) die Befugniß eingeräumt, ordinäre Weine ſich beizulegen, jedoch ſolche nicht maaß- ſondern fäſſelweiſe, das Faß wenigſtens zu 15 Maaß, zu verkaufen; koſtbare Weine als Muſkat, Burgunder und andere, welche die Weinwirthe hier nicht beilegten, aber ſich auch bouteillen- oder maaßweiſe beizuſchaffen und in ſolchen Quantitäten zu verſchleißen.

Für Fremde, welche Wein zum Verkaufe hieher brachten, war ſchon in Art. 323 des Stadtrechtsbuches und in den magiſtratiſchen Verordnungen des 14. Jahrhunderts die Vorſchrift gegeben, den Wein in keinen Keller, ſondern auf ein Gred (Niederlage für Waaren) oder in ein Gewölbe zu legen, bis er verkauft war; der Fremde durfte aber den Wein an niemand Anderen, als an hieſige Bürger, zu kaufen geben, und war ein Wein verkauft, durfte er ihn nicht nochmal verkaufen. Brachte jedoch ein Fremder Wein her, nicht um ihn zu verkaufen, ſo durfte er ihn bis zur Abfuhr in einen

---

23) Vgl. die vorſtehende Note 16 am Ende.
24) Mand. v. 20. April 1727 (M. G. S. v. 1788 Bd. IV. S. 586).
25) Bd. III. Tit. 1 Art. 1.
26) loc. cit. Art. 20. 27) U. S. CX. 1.
28) M. G. S. v. 1784 Bd. 1. S. 482.

Keller, nachmals aber nur in ein Fletz, Gewölbe oder Gred legen[29].

Die ſtarke Zunahme der Zufuhr des Weines machte im 15. Jahrhunderte die Errichtung eines Weinmarktes nothwendig, welcher anfangs wöchentlich zweimal, an jedem Mondtage und Dienſtage, ſpäter aber alle Tage, auf dem hiezu beſtimmten Weinſtadel[30] abgehalten wurde, woſelbſt im Sommer, von Georgi bis Michaeli, Morgens von 7 bis 11 Uhr und im Winter, von Michaeli bis Georgi, von 8 bis 12 Uhr der Weinverkauf vorgenommen werden mußte. Inhaltlich der deshalb beſtandenen Weinmarktsordnung[31] und der Zunftſätze der Weinſchenken[32] mußte aller Wein, welcher zum Verkaufe hieher gebracht wurde, er mochte auf der Achſe oder, was zu jener Zeit häufig geſchah, auf dem Waſſer geliefert worden ſein, auf dem Weinſtadel abgeſtoßen und dort unter dem Reiſe in denſelben Fäſſern, worin er

---

29) „Swelich gaſt wein her zu München pringet, den er verkauffen wil „hie ze München, den ſol er in dheinen keller legen, er mag in aber „legen auf ain gred oder in ain gewölb, uncz er in verkauffen mag, „ez ſol aber der gaſt denſelben wein nymant anders ze kauffen geben „dann den Burgern hie ze München, ob aber ain gaſt wein her hat „pracht, den er nicht hie verkauffen wil, den mag er in einen keller (eine „ſpätere Handſchrift enthält ſtatt dem Worte keller: „fletz oder auf „ain gred oder in ain gewelb vnd nit in ainen keller") legen als lang „vncz er in von hinnen gefüren mag: er ſol aber denſelben wein fürbas nicht hie verkaufen, noch hingeben ..."

30) Dieſer Weinſtadel befand ſich in der Dienerſtraſſe in demſelben Gebäude, welches jetzt die Nummer 20 führt.

31) Eine reformirte Weinmarktsordnung vom Jahre 1624 findet ſich im ſtädtiſchen Archive. Für den über den Weinſtadel aufgeſtellten Weinſtadelmeiſter wurden im Jahre 1624, 1735 und 1786 Inſtruktionen erlaſſen. Die Bedienſteten auf dem Weinſtadel waren der Stadelmeiſter, welcher die abgeſtoſſenen Weine in Empfang zu nehmen und das Stadelbuch zu führen hatte, ein, ſpäter zwei, Weinſchreiber, welche für die fremden Weinverkäufer den Verkauf zu beſorgen, die Gelder in Empfang zu nehmen, auszuhändigen und darüber Rechnung zu führen hatten, der Weinreiſſer, welcher, ſo lange noch der Wein dem Satze unterlag, den Weinriß vorzunehmen d. h. den Satz des Weines auf den Boden des Faſſes zu machen und zu ſiegeln hatte, der Weinviſirer, welcher den Gehalt des Weingeſchirres zu viſiren hatte, um nach der Quantität des Weines die Größe des ärarialiſchen und ſtädtiſchen Umgeldes feſtſetzen zu können, endlich die Weineimerer, ehmals „Amer" genannt, welche in älteren Zeiten eine Zunft bildeten und das Auf- und Abladen beſorgten.

32) U. S. CX. 1.

gekommen war, verkauft werden[33]). Auf dieſem Weinſtadel mußten auch die hieſigen Weingaſtgeber und Weinwirthe ihre bedürfenden Weine, um welche ſie unter ſich zu looſen hatten, einkaufen. Bei plötzlichem Mangel an Wein durften ſie auch außerhalb der Stadt einkaufen, mußten aber die ſo gekauften Weine ſogleich in ihre Keller einlegen und in minuto ausſchenken; ſie unter dem Reiſe wieder zu verkaufen, war ihnen verboten. Weine aus dem Etſchthale, aus Kärnthen, Steyermark, Tyrol und Oeſterreich, welche ſie auf eigene Wag, Gefahr und Koſten ſich zuführen ließen, durften ſie ebenfalls, ohne ſie in dem Weinſtadel abzuſtoßen, ſogleich in ihre Keller einlegen und verſchleißen. Schickte ein Auswärtiger einem hieſigen Bürger oder Weinſchenken Wein mit beſonderem Schreiben auf den Jahreskauf, ſo mußte der Wein zwar auch auf den Weinſtadel gebracht werden; doch durfte ihn der Adreſſat, wenn er ihn um den zugeſchriebenen Preis nehmen wollte, für ſich behalten, ohne mit ſeinen Gewerbsgenoſſen darum zu looſen, jedoch mußte er das Schreiben zur öffentlichen Einſicht auf das Faß legen.

Desgleichen waren auch die Handelsleute von dem Abſtoſſen des Weines auf dem Weinſtadel befreit. Durch das Weinaufſchlagsmandat vom 24. May 1769[34]) wurde jedoch angeordnet, daß aller hierher gebrachte Wein, er mochte zum Verkaufe oder zur eigenen Konſumtion beſtimmt ſein, unmittelbar auf dem Weinſtadel abgeſtoſſen werden müſſe.

Mit der Abnahme des Weinhandels hat auch der Weinmarkt allmählig ſeine Bedeutung verloren, bis er endlich gänzlich erloſchen iſt. Auch der Weinſtadel, welcher hauptſächlich mehr für die Perzeption der Finanzgefälle gedient hatte, wurde in Folge der Zoll- und Mauthordnung vom 11. Dezember 1807[35]) gänzlich aufgehoben.

Es ſind ſohin die in den Zunftſatzungen und in der Weinmarktsordnung gegebenen Normen als antiquirt zu betrachten.

Welche Normen gegenwärtig über den Weinhandel gelten wird unten folgen.

2) **Die Gewerbsausübung der Weingaſtgeber und Weinwirthe ſelbſt** unterlag ſchon in den früheſten

---

33) Die näheren Vorſchriften über den Weinverkauf ſind in U. S. CX. 1. zu finden.

34) Siehe oben Note 19.

35) Reg. Bl. 1808 S. 33. Vgl. auch Verdg. v. 26. Okt. 1812 (Reg. Bl. 1812 S. 1880).

Zeiten polizeilichen Vorſchriften. Da dieſe bereits in der hiſtoriſchen Einleitung zu dem Gewerbe der Bier- und Tafernwirthe erörtert worden ſind, ſo wird hier der Kürze wegen dahin verwieſen[36]).

2) Befugniſſe der Weingaſtgeber[37]).

Gegenwärtig beſtehen in München zwei Arten vollkommener Wirthſchaften, nemlich Weingaſtwirthſchaften und ſogenannte Tafernwirthſchaften.

Beide kommen darin mit einander überein, daß in ihren Befugniſſen nicht nur die Ausübung eines öffentlichen Schenk-, Herbergs- und Gaſtungsrechtes, ſondern auch die Haltung von Hochzeiten, Stuhlfeſt, Häſtelwein, Leihkauf, Kindmahlen und anderen dergleichen ſolennen Gaſtereien liegt; der zwiſchen beiden beſtehende in ihrer hiſtoriſchen Entwicklung begründete Unterſchied aber beſteht darin, daß das Schenkrecht der Tafernwirthe (als aus dem Gewerbe der Bierwirthe hervorgegangen) auf die Verleitgabe des Bieres ſich beſchränkt, wahrend der Ausſchank der Weingaſtgeber auf den Wein gerichtet iſt[38]).

Was nun die Weingaſtwirthſchaften anbelangt, welche den Gegenſtand der vorliegenden Abhandlung bilden[39]), ſo gehören diejenigen, deren Betrieb zur Zeit der Einfuhrung des Gewerbsgeſetzes vom 11. September 1825 mit dem eigenthümlichen Beſitze von ihrer Einrichtung nach zur Wirthſchaftsausübung geeigneten Gebäuden verbunden war, oder

---

36) Siehe Bd. I. S. 103 bis 110.

37) Die Weingaſtgeber haben gegenwärtig über den Umfang ihrer Gewerbsrechte den Rechtsweg betreten; ein Erkenntniß iſt noch nicht erfolgt. Obige Darſtellung der Befugniſſe der Weingaſtgeber ſtützt ſich auf die archivaliſchen Quellen, das Herkommen und adminiſtrative Entſcheidungen.

38) In neuerer Zeit wurde man über die Begriffe zwiſchen den Weingaſtwirthſchaften und den Tafernwirthſchaften der gegenwärtigen Zeit ſchwankend und verwechſelte häufig dieſelben miteinander, wozu der Grund in der Unkenntniß der geſchichtlichen Quellen der Vorzeit zu ſuchen iſt. Die über den Umfang der Befugniſſe der Weingaſtgeber erfolgten Entſcheidungen gehen daher bald von der Annahme aus, daß die Weingaſtwirthſchaften den vollkommenen Wirthſchaftsrechten beizuzählen ſeien, bald ſubſumiren ſie dieſe, durch das Beſtehen und die Benennung der gegenwärtigen Tafernwirthſchaften irre geleitet, unter die beſchränkten Wirthſchaftsrechte.

39) Von den Befugniſſen der Tafernwirthe iſt in Bd. I. S. 110 u. flg. die Rede.

denen ſchon früher beſtandene Geſetzesvorſchriften dieſe Eigenſchaft beilegen, den radizirten Gewerben an [40]).

Ihre Befugniſſe umfaſſen

I) alle in der Ausübung einer unbeſchränkten Wirthſchaft liegenden Rechte [41]), und zwar

1) das Beherbergungsrecht. Hierüber iſt zu bemerken:

a) Nach deshalb zur Anwendung kommenden Normen [42]) iſt es nicht nur Recht, ſondern auch Pflicht des Gaſtwirthes, ſeine Gäſte mit allem, was zur konvenablen Bewirthung gehört, zu bedienen. Dieſe Bewirthung umfaßt aber nicht nur die Bedienung der Gäſte mit allen Gattungen von Lebensmitteln, welche zur Erhaltung des menſchlichen Lebens abſolut nothwendig ſind, ſondern auch die Befriedigung der Bedürfniſſe des höheren Lebensgenuſſes, der erlaubten Ergötzlichkeit und Bequemlichkeit.

Das Beherbergungsrecht ſchließt demnach nicht nur die Ausübung des Schenk- und Gaſtungsrechtes [43]) in ſich, ſondern erſtreckt ſich auch gemäß vorliegender Entſcheidungen

b) auf die Haltung von Billards ohne Beſchränkung auf eine gewiſſe Zahl derſelben und auf den Gebrauch für beſtimmte Gäſte, gleich den Kaffetiers und Tafernwirthen [44]); ferner dürfen

c) die Weingaſtgeber die bei ihnen wohnenden fremden Gäſte mit den zu dieſem Zwecke unterhaltenen Chaiſen und Pferden zu Fahrten in der Stadt und in deren Umgebungen gegen Bezahlung bedienen [45]).

d) Auſſer den Weingaſtgebern ſind noch zur Ausübung des Beherbergungsrechtes befugt:

aa) die gleichfalls zum vollkommenen Wirthſchaftsbe-

---

40) Vgl. des Verfaſſers Abhandlung über die Natur der radizirten Gerechtſamen in den Blättern für Rechts-Anw. Jahrgang 1844 Nr. 13 bis 15.

41) Die vorliegenden geſchichtlichen Quellen über die Entſtehung und Ausbildung des in Frage ſtehenden Gewerbes (vgl. oben Note 10 bis 13) und die Präjudizien in U. S. CX. 2. 9. 11. 13. rechtfertigen dieſe Behauptung.

42) U. S. CX. 1. und Anmkg. z. L. R. Th. II. Kap. VIII. §. 20.

43) Von dem Schenk- und Gaſtungsrechte wird unter Ziff. 2 und 3 beſonders die Rede ſein.

44) U. S. CX. 7. 13.

45) U. S. LXI. 2. und CX. 8. 10. 11.

triebe berechtigten Tafernwirthe in derſelben Ausdehnung, jedoch mit Ausnahme der nur den Weingaſtgebern allein zuſtändigen Befugniß des Vermiethens von Equipagen an ihre fremden Gäſte;

bb) die Bierbräuer, welche jedoch nur ein beſchränktes Beherbergungs- und Gaſtungsrecht haben und weder Billard halten, noch Wein verleitgeben dürfen[46]; ein ſehr beſchränktes Beherbergungsrecht genießen ferner

cc) die mit eigenthümlichen Stallungen verſehenen Bierwirthe, indem dieſe einem gebildeten Herkommen gemäß Landleute, welche die verſchiedenen Landesprodukte zur Conſumtion in die Stadt bringen, beherbergen dürfen[47];

dd) die Bäcker, welche ſeit uralten Zeiten das Recht ausüben, fremde Pferde gegen gewöhnliche Stallgebühr einzuſtellen[48];

ee) die Branntweinbrenner, welche befugt ſind, in den bei ihren Häuſern beſitzenden Stallungen die zum Beſuche der Schranne hieher kommenden Bauern und die Boten zu beherbergen, ohne jedoch ein Schenk- oder Gaſtrecht auszuüben[49].

ff) Auſſer den bezeichneten Gewerben ſteht aber Niemanden die Beherbergung Fremder gegen Bezahlung zu; es verſteht ſich dagegen von ſelbſt, daß die unentgeldliche Bewirthung, ſowie das Vermiethen von Wohnungen an Fremde u. dgl. nicht verwehrt ſein können[50].

e) In Ausübung des Beherbergungsrechtes unterliegen die Weingaſtgeber den beſtehenden allgemeinen Polizeivorſchriften. Beſondere Pflicht gegen ihre Gäſte iſt es, keinen ohne erhebliche Urſache auf Anmelden zurückzuweiſen, noch einen einmal aufgenommenen Gaſt ohne dergleichen Urſache wieder auszuweiſen, ihre Gäſte mit allen konvenablen Gegenſtänden zu bewirthen, ihnen wider Willen und ohne Begehren etwas aufzuſetzen u. dgl. m.[51].

2) Das Gaſtungsrecht.

---

46) Siehe Gewerbe der Bierbräuer unter Nr. VII in Bd. I. S. 100 — 102.

47) Siehe Gewerbe der Bierwirthe unter Nr. VIII. in Bd. I. S. 115.

48) Siehe Gewerbe der Bäcker unter Nr. V. in Bd. I. S. 76.

49) Siehe Gewerbe der Branntweinbrenner unter Nr. XII. in Bd. I. S. 128 u. 129.

50) Vergl. Anmerk. z. L. R. Th. II. Kap. VIII. §. 20. Ziff. 11.

51) Vergl. Bd. I. S. 113 u. 114, und Anmerk. z. L. R. loc. cit. Ziff. 3. u. 4.

a) Die Unbeſchränktheit des Wirthſchaftsbetriebes der Weingaſtgeber bringt es mit ſich, daß ſie auch in Ausübung dieſes Gaſtungsrechtes unbeſchränkt ſind; daher ſind ſie berechtiget, das zum Wirthſchaftsbetriebe erforderliche Fleiſch ſelbſt zu ſchlachten, Speiſen auszukochen und dieſe auch über die Straße zu verabreichen, worunter aber der Verkauf rohen Fleiſches und roher Würſte nicht begriffen iſt [52]).

b) Außer den Weingaſtgebern genießen das Gaſtungsrecht auch die Tafernwirthe, Bierwirthe, Garköche, Küchelbäcker, ferner die Kaffetiers, jedoch ohne die Befugniß zum Selbſtſchlachten, dann die Badinhaber, jedoch in Beſchränkung auf ihre Badgäſte [53]), und die Weinwirthe.

3) Das Schenkrecht. Hierüber iſt zu bemerken:

a) den Hauptgegenſtand des Schenkrechts der Weingaſtgeber bildet der Wein, in deſſen Verleitgabe ſie durchaus unbeſchränkt ſind, ſo daß ſie denſelben ſowohl in ihren Gaſthäuſern als über die Straße in jeder beliebigen Quantität abgeben dürfen.

Außer den Weingaſtgebern befaſſen ſich mit dem Weinſchanke auch die Weinwirthe, dann die Tafernwirthe, ſo weit er mit ihrem Beherbergungs- oder Gaſtungsrechte in Verbindung ſteht, endlich auch die Kaffetiers, welchen indeß der Weinverkauf über die Straße verboten iſt [54]).

b) In Bezug auf den Ausſchank der übrigen den Weingaſtgebern zuſtändigen Getränke giebt die Entſtehungs-Geſchichte des in Frage ſtehenden Gewerbes zu entnehmen, daß, ſo lange für den Ausſchank von Getränken auſſer der Zunft der Schenken oder Weinſchenken noch kein anderes Gewerbe beſtanden hatte, dieſer Ausſchank ſich auf alle Gattungen von Getränken ausgedehnt habe. In der Folge waren zwar für den Ausſchank der übrigen mit der Zeit

---

52) In Bezug auf dieſes Gaſtungsrecht kommt daſſelbe zur Anwendung, was bezüglich der Tafernwirthe in Bd. I. S. 112 und 113 bemerkt iſt.

53) Siehe die bezeichneten Gewerbe im Bd. I. S. 60, 112, 113, 115, 161, 256 und 288.

54) Siehe Gewerbe der Kaffetiers in Bd. I. S. 256.

mehr emporgekommenen Getränke beſondere Schenkwirthſchaften, wie z. B. für den Ausſchank des Bieres die Bierzapfler, für den Verſchleiß des Methes die Methſchenken, für die Verleitgabe des Branntweins und Liqueures die Branntweiner und Roſogliobrenner, ins Leben getreten und es bildete ſich daher der Grundſatz aus, daß von einer Gattung des Schenkrechtes kein Schluß auf ein anderes gezogen werden könne.

Man glaubte nun in neuer Zeit in der Praxis dieſen Grundſatz auch bei Beurtheilung der Befugniſſe der Weingaſtgeber zur Anwendung bringen und den Ausſchank in deren Gaſtlokalen von jenem über die Straße unterſcheiden zu müſſen und ſprach, durch die Beſtimmungen der Generalmandate vom 27. Jänner 1612 und 23. Juny 1644 [55]) verleitet, den Weingaſtgebern die Befugniß zum Ausſchanke des Bieres über die Straße gänzlich ab, indem man den Bierverſchleiß nur in ſeiner Verbindung mit dem Gaſtungs- und Herbergsrechte ihnen geſtattete [56]).

Dieſe Anſicht ſtellt ſich aber als unrichtig dar, weil die Weingaſtgeber zu den vollkommen Wirthſchaftsberechtigten gehören, der Begriff einer vollkommenen Wirthſchaft aber nothwendig auch das Schenkrecht in ſich ſchließt. Das Schenkrecht der Weingaſtgeber kann aber, ſoferne nicht einzelne Ausnahmen begründet ſind, nicht auf eine beſtimmte Gattung von Getränken beſchränkt ſein, um ſo weniger, als die Gaſtwirthe ſogar die Verpflichtung haben, mit allem, was zur konvenablen Bewirthung gehört, verſehen zu ſein [57]) und auf Verlangen ſelbſt Waſſer zum Getränke vorzuſetzen [58]).

Als Ausnahme von dieſer Regel iſt es zu betrachten, wenn

α) in Art. 62 der Zunftordnung von 1566 den Gaſt-

---

55) M. G. S. v. 1788 Bd. III. S. 343. Vgl. Anm. z. L. R. Th. II. K. 8. §. 20. Ziff. 2 Lit. f. und §. 23. Ziff. 16. Lit. a. u. b.

56) U. S. CX. 15. 18.

57) Anmerk. z. L. R. loc. cit. Ziff. 4. Lit. a.

58) U. S. VII. 20.

wirthen (den Fall einer beſitzenden Branntweinbrennergerechtſame ausgenommen) das Gäſteſetzen zum Branntwein, worunter wohl hier gebrannte Getränke überhaupt gemeint ſind, verboten iſt[59]). Doch iſt in der Landespolizeiordnung von 1616 [60]) ihnen die Befugniß eingeräumt, in dem Falle, wenn ein Fremder, welchen ein Gaſtwirth über Nacht beherbergte, Branntwein verlangt, ſolchen zu verabreichen.

β) Mehrfache Entſcheidungen der neueſten Zeit beſchränken die Befugniß der Weingaſtgeber zur Verleitgabe des Bieres auf jene Fälle, wenn dieſe Verleitgabe an die bei ihnen wohnenden Fremden und an die bei ihnen Speiſenden geſchieht, und verbieten Bier auch anderen, als den bezeichneten Gäſten vorzuſetzen[61]). Daß jedoch die Weingaſtgeber Bier unter dem Reiſe ſich beizulegen befugt ſind, erhellet aus einer Entſchließung der unmittelbaren geheimen Beſchwerdenkommiſſion vom 14. Auguſt 1793[62]). Nur in Bezug auf weiſſes Bier enthalten die Anmerkungen z. L. R.[63]) für die Weingaſtgeber die Verpflichtung, daſſelbe für ihre Gäſte maaßweiſe von dem berechtigten Bierwirthe über die Straſſe holen zu laſſen.

γ) In Bezug auf Kaffee ſpricht eine k. Regierungs-Entſchlieſſung vom 24. Oktober 1820[64]) den Weingaſtgebern die Berechtigung zum Ausſchanke von Kaffee ohne irgend eine Beſchränkung zu, ſpätere Entſcheidungen aber wollen dieſes Recht nur auf die Bedienung der Tiſchgäſte und der beherbergten fremden Gäſte beſchränkt wiſſen[65]).

c) Bei Ausübung des Schenkrechtes haben die Wein-

---

59) U. S. CX. 1.

60) Bd. III. Tit. 5. Art. 6. Vergl. auch Anmerk. z. L. R. Th. II. Kap. VIII. §. XXIV. Lit. a.

61) U. S. CX. 9. 15. 18.
Uebrigens liegt dieſen Entſchließungen, wie ihre Entſcheidungsgründe zeigen, die aus der Verwechslung der Begriffe von Weingaſtwirthſchaften (vergl. oben Note 38) entſproſſene Anſicht zu Grunde, als ſeien letztere nur unvollkommene Wirthſchaften.

62) U. S. CX. 3. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die in dieſer Entſchließung ausgeſprochene Beſchränkung der Weingaſtgeber auf hieſiges Bier nach Aufhebung des Bierzwanges erloſchen ſei.

63) Anmerk. z. L. R. loc. cit. §. XXIII. Ziff. 16.

64) U. S. CX. 7.

65) U. S. CX. 14. Hier gilt daſſelbe, was oben in Note 61 bemerkt iſt.

gaſtgeber bezüglich jener Getränke, welche dem Polizeiſatze unterliegen, denſelben einzuhalten. Einem ſolchen unterliegt übrigens gegenwärtig nur mehr das Bier [66]).

d) Die Verleitgabe des Weines unterliegt, wie die der anderen Getränke, im Allgemeinen der polizeilichen Beaufſichtigung [67]). Die Normen über Unterſuchung der Weine und über das Verfahren bei Beſtrafung der Weinverfälſchungen gehören in das Gebiet der Viktualienpolizei [68]).

4) Das Recht zur **Haltung von Hochzeiten und anderen ſolennen Gaſtereien.**

a) Dieſe Berechtigung iſt ein Ausfluß des vollkommenen Wirthſchaftsrechtes und ſteht daher nur den Weingaſtgebern und den Tafernwirthen zu [69]). Aus dieſem Grunde verbietet auch eine Entſchließung der unmittelbaren geheimen Beſchwerdenkommiſſion vom 18. May 1793 [70]) den Kaffeeſchenken, Traitteurs, Bierzapflern und Gartenwirthen alles Nacht- und mitternächtige Tafel-, Ball- und Muſikhalten. Doch können nach gegenwärtig beſtehender Uebung jene Bierwirthe, deren Lokale ſich zu Tanzmuſiken eignen, zu erlaubten Zeiten die Bewilligung, Freinächte mit Tanzmuſik zu halten, in Anſpruch nehmen [71]).

b) Obſchon ein vollkommenes Wirthſchaftsrecht, wie gezeigt, **allein** die Befugniß zur Haltung von Hochzeiten und anderen ſolennen Gaſtereien in ſich ſchließt, ſo iſt das Ausſchließungsrecht der Eigenthümer ſolcher Wirthſchaften doch nicht ſo weit wirkſam, daß den Brautleuten nicht erlaubt wäre, ihre Hochzeitsfeier in ihren eigenen Häuſern zu begehen [72]).

II. Zu den Befugniſſen der Weingaſtgeber gehört ferner der **Handel mit Wein.**

---

66) In Bezug auf den Bierſatz kommt dasjenige zur Anwendung, was bei den Gewerben der Bierbräuer, Bierwirthe und Kaffetiers in Bd. I. S. 90—96, S. 111 u. 256 angeführt iſt.

67) Anmerk. z. L. R. Th. II. Kap. VIII. §. 20. Ziff. 7. Vrg. v. 13. Nov. 1812. (Reg. Bl. 1812 S. 1970).

68) Die deßhalb geltenden Normen ſind in Doll. V. S. Bd. XIII. Abth. 2 §. 713—716 (S. 902—908) zu finden.

69) Anmerk. z. L. R. loc. cit. Ziff. 1 Lit. f.

70) U. S. CX. 2.

71) Siehe Gewerbe der Bierwirthe in Bd. I. S. 115.

72) D. V. S. Bd. XIV. Abth. 3 §. 272, 273, 275, (S. 1115 u. 1116).

In Bezug auf den **Weinhandel** kommen gegenwärtig dahier folgende Grundſätze zur Anwendung:

1) Soferne ſich der Verkauf auf das **ſelbſtgebaute** Gewächſe beſchränkt, iſt derſelbe im Großen Jedermann erlaubt [73]). Unter Verkauf im Großen wird beim Weine nach gegenwärtiger Uebung der Verſchleiß unter dem Reiſe, d. h. faßweiſe und in nicht geringeren Quantitäten als zu 1/8 Eimer verſtanden.

Iſt aber

2) der Weinhandel auf den Umſatz **anderer, als ſelbſterzeugter** Weine gerichtet, dann iſt er Gegenſtand gewerblicher Berechtigung.

Aus der Vorzeit hat ſich zwar bis auf unſere Zeiten der Grundſatz fort erhalten, daß der Handel mit allen Gattungen von Wein im Großen jedem hieſigen Bürger freigegeben ſei. Auf dieſe hiſtoriſche Grundlage hin ſprechen mehrere Entſcheidungen noch aus dem erſten und zweiten Dezennium des laufenden Jahrhunderts allen dahier angeſeſſenen Perſonen die freie Befugniß zum Weinhandel im Großen zu [74]).

In gegenwärtiger Zeit iſt jedoch dieſe Uebung auſſer Gebrauch gekommen und man betrachtet den Weinhandel lediglich als ein Recht der Gewerbtreibenden.

Als ſolche zum Weinhandel berechtigte Gewerbe erſcheinen:

a) die **Weingaſtgeber** und die **Weinwirthe**, welche ohne Beſchränkung auf eine beſtimmte Gattung von Weinen den Weinhandel im Großen, wie im Kleinen zu treiben befugt ſind [75]).

b) Die **Handelsleute** (d. h. die Spezereihändler und Inhaber allgemeiner Handlungsgerechtſamen). Dieſen ſteht in der Regel der Weinhandel nur im Großen (d. h. unter dem Reiſe und in nicht geringeren Quantitäten, als zu 1/8 Eimer) zu. Als Ausnahme von dieſer Regel iſt, wie in der Einleitung erwähnt, den Handelsleuten ſchon durch churf. Reſkript vom 8. July 1751 die Befugniß zugeſtanden worden, koſtbare Weine, als Muskat, Burgunder und andere, welche die Weinwirthe ſich nicht beilegen, auch bou-

---

73) U. S. CX. 12. Jedoch iſt die Bewilligung der Gewerbspolizeibehörde hierzu erforderlich.
74) U. S. CX. 4. 6.
75) U. S. CX. 4. u. XXXVII. A. 5.

teillen- oder maaßweiſe zu verkaufen. In der neueren Zeit ſprachen Entſcheidungen der k. Polizeidirektion vom 17. April 1811 [76]) und 22. Dezember 1816 [77]) und der k. Regierung vom 1. May 1834 [78]) den Handelsleuten die Befugniß zum maaß- oder bouteillenweiſen Minutoverkaufe in Bezug auf Confitür- und Deſertweine, als Malaga, Madeira ꝛc., zu. Unter dieſe Gattung von Weinen ſubſumirt die oben erwähnte Verfügung der k. Polizeidirektion vom 17. April 1811 auch Champagner. Ein Magiſtratsbeſchluß vom 30. April 1844 [79]) aber nimmt denſelben hievon aus und verbietet den Handelsleuten den Minutoverkauf des Champagnerweins.

c) Apotheker dürfen nur zur Arznei dienliche Weine verkaufen [80]).

III. Den Weingaſtgebern iſt in der Polizeiordnung von 1616 [81]) die Befugniß eingeräumt, aus ihrem eigenen Weingeläger Branntwein zu erzeugen und dieſen im Großen zu verkaufen. Dieſe Befugniß dürfte nach Analogie der Verordnungen vom 21. Dezember 1804 [82]) und vom 12. März 1812 [83]) auch jetzt noch als den Weingaſtgebern zuſtändig zu betrachten ſein. Die Veredlung und Verſüßung des Branntweins aber iſt ein ausſchließliches Recht der Roſogliobrenner [84]).

IV. Daſſelbe gilt auch in Bezug auf die Erzeugung und den Verkauf von Weineſſig [85]).

3) Befugniſſe der Weinwirthe.

1) Die Befugniſſe der Weinwirthe, welche zu den unvollkommenen Wirthſchaftsgewerben gerechnet werden, umfaſſen

a) den Ausſchank von Wein, Punſch, Glühwein

76) U. S. CX. 5. 77) U. S. XXXVII. A. 5.
78) U. S. XXXVII. A. 9. 79) U. S. CX. 19.
80) Anmerk. z. L. R. Th. II. Kap. VIII. §. 20 Ziff. 6 Lit. e.
81) B. III. Tit. 5 Art. 1 u. 9. Vergl. Anmerk. z. L. R. loc. cit. §. 24. Lit. d. u. g.
82) Reg. Bl. 1805. S. 50.
83) Reg. Bl. 1812 S. 483.
84) Vergl. U. S. VI. 13. Welche Normen in Bezug auf den Kleinverkauf des Branntweins beſtehen, ſiehe bei dem Gewerbe der Branntweinbrenner in Bd. I. S. 129.
85) U. S. XVI. 14.

wein und andere derlei geiſtige Getränke, in deren Verleitgabe ſie durchaus unbeſchränkt ſind, ſo daß ſie dieſe Getränke ſowohl in ihren Gaſtzimmern als über die Straſſe in jeder beliebigen Quantität abgeben dürfen [86]). Nicht ausgeſchloſſen hievon iſt der Minutoverſchleiß von Liqueuren und anderen gebrannten Gewäſſern an ihre Gäſte [87]). Jedoch hat in dieſer Beziehung eine allerh. Verordnung vom 29. Jänner 1841 neue Normen gegeben, deren Wirkungen bei dem Gewerbe der Bierwirthe [88]), wohin hier verwieſen wird, erörtert worden ſind. Andere Getränke, wie z. B. Bier, Kaffee, Meth ꝛc. zu verſchleißen ſteht ihnen nicht zu [89]). Uebrigens gilt in Bezug auf das Schenkrecht der Weinwirthe, was oben bei dem Gewerbe der Weingaſtgeber bemerkt worden, ſo weit es auf den auf beſtimmte Getränke beſchränkten Wirthſchaftsbetrieb der Weinwirthe Anwendung finden kann.

b) Das Gaſtungsrecht, vermöge welchen die Weinwirthe ihre Gäſte mit Speiſen bedienen dürfen. Das Verabreichen von Speiſen über die Straſſe iſt bei den Weinwirthen nicht üblich; übrigens liegen amtliche Entſcheidungen hierüber nicht vor. Daſſelbe gilt auch bezüglich des Schlachtens des zur Ausübung des Gaſtungsrechtes erforderlichen Fleiſches.

c) Der Handel mit Wein, bezüglich deſſen ganz das oben bei dem Gewerbe der Weingaſtgeber Erörterte Anwendung findet.

d) Die Erzeugung von Branntwein und Eſſig aus dem eigenen Weingeläger und der Verkauf im Großen nach den bei dem Gewerbe der Weingaſtgeber dargeſtellten Normen.

2) Auſſer den Befugniſſen der Weinwirthe liegt und iſt daher ihnen verboten die Ausübung des Herbergsrechtes, das Halten von Billard, das Halten von Hochzeiten u. dgl. ſolennen Gaſtereien, Tanzmuſiken ꝛc. [90]).

---

86) U. S. CX. 17. 87) U. S. IX. 4.
88) Siehe Bd. I. S. 115.
89) U. S. CX. 13. Vergl. Anmerk. z. L. R. Th. II. Kap. VIII §. 20. Ziff. 2. Lit. f. u. §. 23. Ziff. 16. Lit. b.
90) U. S. CX. 13. 16.
Vergl. Anmerk. z. L. R. Th. II. Kap. VIII. §. 20. Ziff. 2. Lit. f.

CXXIII.

Weißgerber.

1) Hiſtoriſche Einleitung.

a) Aus den Lederern, welche urſprünglich alle Arten der Gerberei in ihrem Gewerbe vereiniget hatten, ſonderte ſich, als die allgemeine Arbeitstheilung unter den hieſigen Gewerben im 15. Jahrhunderte vor ſich gegangen war, für jene Art der Gerberei, welche ſich mit Erzeugung des weißgahren oder alaungahren Leders befaßte, womit auch die Sämiſchgerberei verbunden ward, ein beſonderes Gewerbe in den Weißgerbern, ehemals „Irrcher, Irrher oder auch Weißirrcher" genannt, ab[1]). Dieſes neu gebildete Gewerbe trat alsbald mit den Beutlern (Säcklern), Gürtlern und Taſchnern in eine gemeinſchaftliche Zunft, wozu ſpäter auch die Nadler und Neſtler kamen. In ſpäterer Zeit aber löſten ſich alle dieſe Gewerbe wieder in beſondere Zünfte auf, wie auch die Weißgerber noch gegenwärtig einen eigenen Gewerbsverein bilden.

Die ſämmtlichen Weißgerber in Bayern hatten ehemals ihre eigenen Privilegien und Rezeſſe, welche ihnen von den bayeriſchen Landesfürſten in den Jahren 1580, 1583, 1615, 1625, 1642, 1656, 1665, 1675, 1676 verliehen und erneuert und zuletzt von Churfürſt Max Emanuel unterm 2. November 1702 beſtätiget worden waren[2]).

Auch hatten die hieſigen Weißgerber am 20. Juli 1720 vom Stadrathe eine beſondere Zunftordnung erhalten[3]).

b) Nach Inhalt der eben erwähnten Privilegien und Rezeſſe waren ehmals die Weißgerber in Bayern der Zunftlade in Wien untergeben und wurden daher, wie ihre Geſellen, wenn ſie in eine Zunftſtrafe fielen, zur Abwandlung nach Wien evocirt. Dieſer Mißbrauch wurde ſchon 1580 abgeſtellt und ſonach eine Hauptlade für alle inländiſchen

---

1) Vergl. Gewerbe der Lederer unter Nr. LXVI. S. 12.

2) Dieſe Privilegien und Rezeſſe enthalten 5 Punkte, nemlich 1) das Verbot der Evokation bayeriſcher Weißgerber nach Wien, 2) die Reſtriktion des Geſellengeſchenks, 3) das Verbot des Verkaufs gelbgefärbter Felle für die Weißgerber, 4) das Verhältniß der hieſigen Hauptlade zu den Viertelsladen, 5) die Beobachtung der Reziprozität gegen ausländiſche die hieſigen nicht reſpektirende Gewerbsgenoſſen.

3) Ein Auszug hievon folgt in U. S. CXI. 1.

Weißgerber in München errichtet, welchen die zu Landshut, Straubing, Burghauſen und Ingolſtadt beſtandenen Viertelsladen untergeben waren, die die Verpflichtung hatten, alle 2 Jahre zu dem hier zur Jakobidultzeit abzuhaltenden Generalkapitel zwei Meiſter abzuordnen.

c) Unter den Weißgerbern in Deutſchland beſtanden ehmals zwei vermuthlich auf Unterſchieden in techniſchen Manipulationen beruhende Gattungen, nemlich die Rößler und die Knibler, auch Knöbler genannt; letztere wurden durch ein kaiſerliches Reſkript Ferdinand's II. vom 15. Oktober 1653 abgeſchafft[4]; erſtere Benennung iſt nur noch am Rhein und in Norddeutſchland zu finden. Alle dieſe Verhältniſſe ſind jedoch längſt veraltet.

2) Befugniſſe der Weißgerber.

Dieſe umfaſſen:

a) den Betrieb der Weißgerberei, d. h. jene Art der Gerberei, wozu Alaun und Kochſalz verwendet wird und wobei die Haut weiß bleibt, weshalb das dadurch erzeugte Leder weißgahres oder alaungahres Leder genannt wird.

Hierüber iſt zu bemerken:

1) Von dem Gewerbsbetriebe der Weißgerber iſt auch die Zubereitung des Rauchwerks (Pelzwerkes) nicht ausgeſchloſſen, ſofern dieſe in dem Gerben desſelben mit Alaun und Kochſalz beſteht; dagegen das Beitzen des Rauchwerks, welches ſich von dem Gerben dadurch unterſcheidet, daß bei letzterem eine chemiſche Veränderung der Haut vor ſich geht, während bei dem Beizen eine Veränderung der Haut nicht ſtattfindet, — gehört dem Kirſchnergewerbe ausſchließend zu und iſt ſohin dem Gewerbsbetriebe der Weißgerber entzogen[5]. Es verſteht ſich auch von ſelbſt, daß die Weißgerber zur Verarbeitung von Pelzwaaren zu Kleidungsſtücken keine Berechtigung genießen[6].

2) Die Befugniß zur Ausübung der Weißgerberei theilen die Weißgerber auch mit dem Gewerbe der Lederer[7]; andere Gewerbe aber ſind hievon ausgeſchloſſen.

---

4) Priv. Buch des k. allg. Reichsarchivs Th. III. Fol. 2.
5) U. S. CXI. 3. 6) U. S. CXI. 2.
7) Siehe Gewerbe der Lederer S. 25.

b) Die Sämiſchgerberei, welche in der Garmachung der Häute ohne Lohe und Alaun, bloß durch das Walken mit Fett, beſteht.

c) Den Weißgerbern iſt in Folge Verordnung vom 26. Februar 1802 [8]) das ihnen früher nicht zugeſtandene [9]) Recht eingeräumt, ihre ſelbſt gearbeiteten Felle auch ſelbſt zu färben. Dieſe Befugniß erſtreckt ſich aber keineswegs auf das Färben lederner Hoſen und anderer Kleidungsſtücke [10]).

d) Die Weißgerber genießen das Recht, aus den Abfällen ihres ſelbſt verarbeiteten Leders auch Leim zu verfertigen; aus erkauften Leder aber Leim zu machen, iſt ihnen verboten [11]).

e) Die Lohgerberei dagegen iſt von dem Gewerbsbetriebe der Weißgerber ausgeſchloſſen [12]).

CXXIV.

Wildprethändler.

Der Verkauf von Wildpret gehörte ehemals der Gewerbsberechtigung der Käufel [1]) an und wurde erſt ſpäter Gegenſtand des Betriebes eines eigenen Gewerbes der Wildprethändler, welches jedoch nie in einer Zunftverbindung ſtand.

Ueber den Handel mit Wildpret gelten folgende Grundſätze:

a) Gegenwärtig befaſſen ſich mit dem Handel mit Wildpret:

1) Die gewerbsberechtigten Wildprethändler, welche ſowohl gefiedertes, als anderes Wildpret zum Wiederverkaufe aufkaufen, dasſelbe auch auszwirchen, zertheilen und ſpicken.

Der Verkauf des Wildprets durch die Wildprethändler geſchieht theils in ihren Gewölben, theils auf dem Viktualienmarkte.

---

8) Reg. Bl. 1802. St. G. S. 138.
9) Vgl. Gewerbe der Neſtler unter Nro. LXXIX. u. U. S. CXI. 1.
10) U. S. LXXIX. 5.
11) Mand. v. 18. März 1793 (M. G. S. v. 1797. Bd. V. S. 267).
12) U. S. LVIII. 3.
1) Vgl. Gewerbe der Käskäufler in Bd. I. S. 249 und 251.

In dem Aufkaufe des Wildprets, welches zu den Viktualien gerechnet wird, unterliegen die Wildprethändler den in den §§. 3 und 13 der Marktordnung vom 27. Auguſt 1819 [2]) gegebenen Beſtimmungen, wonach es ihnen verboten iſt, dasjenige Wildpret, welches, auf den Markt beſtimmt, der Stadt zugeführt wird, vor den Thoren oder überhaupt in einem Umkreiſe von zwei Stunden auf dem Wege hieher aufzukaufen, wie ſie auch nicht vor 10 Uhr Morgens ſich auf dem Viktualienmarkte zum Kaufen einfinden, noch andere Perſonen für ſich einkaufen laſſen dürfen.

Endlich unterliegen die Wildprethändler auch den aus ſanitäts- und ſicherheitspolizeilichen Gründen gegebenen unten näher bezeichneten Vorſchriften.

Ferner beſteht zum Wildpretverkaufe

2) das k. Zwirchgewölbe, worin das in den k. Leibgehegen erlegte Wild gezwircht und zum Verkaufe gebracht wird.

Endlich iſt aber auch

3) der Handel mit Wildpret auf dem Viktualienmarkte unter Beobachtung der in der oben bezeichneten Marktordnung enthaltenen Vorſchriften freigegeben. Jedoch dürfen nach den deshalb vorliegenden Entſcheidungen jene Wildpret zu Markt bringenden Individuen, welche nicht zu den dahier berechtigten Wildprethändlern gehören, dasſelbe auf dem Viktualienmarkte zwar mit und ohne Decken oder Balg, aber niemals in geſpicktem Zuſtande verkaufen; kleinere Sorten müſſen ſie im Ganzen zum Verkaufe ausbieten, größeres Wildpret aber, von Rehen und Gemſen angefangen, dürfen ſie auch in Vierteln verkaufen, was jedoch eine ſpätere k. Regierungsentſchließung vom 5. Februar 1842 dahin erläuterte, daß ſie bis auf Weiters dieſen Verkauf auch in Bezug auf das nach waidmänniſcher Art zerwirkte, d. h. nach Ziemern, Schlegeln, Bugen u. dgl. abgetheilte übrigens ungeſpickte Wildpret, aber ohne weitere Zerſtücklungen, geſtattete [3]). Außerdem bringen auch die Hutmacher jene Haſen, deren Balge ſie zum Behufe ihres Gewerbsbetriebes abgezogen haben, auf den Viktualienmarkt zum Verkaufe [4]).

b) Aus ſanitätspolizeilichen Rückſichten unterliegt das von den Wildprethändlern und auf dem Viktualienmarkte

---

2) U. S. XIX. 4 in Bd. I. S. 440.
3) U. S. CXII 1. 2. 3. 4) U. S. CXII. 2.

zum Verkaufe ausgebotene Wildpret der obrigkeitlichen Fleiſchbeſchau.

c) Zur Verhütung des Wilddiebſtahles beſtehen über den Wildpretverkauf folgende Polizeivorſchriften:

1) Alle zum Verkaufe von Wildpret berechtigten Perſonen müſſen ſich jederzeit ausweiſen können, zu welcher Zeit, von wem, wie viel und von welcher Gattung ſie Wildpret eingekauft oder zum Verkaufe empfangen haben;

2) alle jene Gewerbsmeiſter, welche ſich mit Zubereitung oder Verarbeitung von Wilddecken oder Fellen abgeben, haben Aufſchreibungen zu führen und erforderlichen Falles ſtets nachzuweiſen, woher ſie die Wilddecken, Felle ꝛc. bezogen haben;

3) Wildpret, Decken, Felle von Wild und was dergleichen hieher gebracht wird, iſt mit Lieferſcheinen, welche den Urſprung, die Gattung und den Ablieferungsort des Wildprets enthalten, zu verſehen und dieſe ſind an den einſchlägigen Barrieren, ſowie auf Verlangen der k. Gendarmerie vorzuzeigen.

4) Unbefugter Handel mit Wildpret, wie die unterlaſſene Beobachtung obenſtehender Vorſchriften hat vorbehaltlich der Strafen, welche allenfalls wegen Wilddiebſtahls oder deſſen Begünſtigung zu verhängen ſind, das erſtemal eine Geldſtrafe bis zu 10 fl., im Wiederholungsfalle aber Confiskation des Wildprets, der Decken, Felle ꝛc. zur Folge[5]).

CXXV.

Windenmacher.

Seit dem 15. Jahrhunderte beſtehet in München für die Verfertigung der Winden ein eigenes Gewerbe der Windenmacher, welches, wie es ſcheint, urſprünglich aus den Schloſſern hervorgegangen, ſtets demſelben Zunftverbande angehörte und noch jetzt mit denſelben in einem Gewerbsvereine ſtehen. Die Gewerbsbefugniſſe der Windenmacher beſtehen in der Verfertigung der Winden, wozu nur ſie allein berechtiget ſind[1]).

5) U. S. CXII. 4.

1) U. S. LXXXV. 4.

CXXVI.

Zeugmacher [1]).

Das Gewerbe der Zeugmacher, deſſen Entſtehung dahier in den Anfang des 17. Jahrhunderts zu fallen ſcheint, beſtand bis zum Jahre 1806 im ſelbſtſtändigen Zunftverbande und hatte auch eigene Zunftſatzungen, welche ihm am 10. Mai 1720 vom Stadtmagiſtrate verliehen und unterm 6. Juni 1721 von Churfürſt Max Emanuel konfirmirt worden waren [2]). Ihres bedrängten Nahrungsſtandes wegen wurde den hieſigen Zeugmachern durch königliche Entſchließung vom 19. September 1806 [3]) geſtattet, neben ihren Zeugen auch Tücher verfertigen und verkaufen zu dürfen. Hierdurch iſt das Gewerbe der Zeugmacher in jenes der Tuchmacher übergegangen und auf dieſe Weiſe erloſchen. Mit Verfertigung der den Zeugmachern zuſtändig geweſenen Artikel, von denen jedoch die meiſten veraltet ſind, befaſſen ſich gegenwärtig hauptſächlich die Weber [4]).

Die Befugniſſe des ſonach erloſchenen Gewerbes der Zeugmacher beſtanden nach Inhalt obiger Zunftordnung

a) in der Verfertigung leichter nicht gewalkter Wollenzeuge, insbeſondere Guinet, Schamlot, Scharrſchedt, Vordrat, Grobgrün, Macheyer, Purat, Traget, Flanell, Cartis, Reverszeuge u. dgl.; ferner ganz- und halbſeidener Wurſchet;

b) in Verfertigung dieſer Artikel unterlagen die hieſigen Zeugmacher ehmals ähnlichen Beſchränkungen, wie die Tuchmacher [5]); jedoch durften ſie gemäß ihren Zunftſatzungen ihre Arbeiten ſelbſt färben und preſſen, was endlich auch allgemein den Zeugmachern durch die Verordnungen vom 2. Juni 1794 [6]) und vom 26. Februar 1802 [7]) jedoch nur in Bezug auf ihre eigenen Fabrikate zugeſtanden ward;

1) Obſchon das Gewerbe der Zeugmacher zur Zeit in München nicht mehr beſteht, dürfte doch gegenwärtige Abhandlung über deſſen Befugniſſe nicht für überflüſſig erſcheinen, da dieß Gewerbe noch anderwärts beſteht.
2) Ein Auszug hieven folgt in U. S. CXIII. 1.
3) U. S. CXIII. 2.
4) Siehe Gewerbe der Weber unter Nr. CXIX.
5) Vgl. Gewerbe der Tuchmacher unter Nr. CXIV.
6) M. G. S. v. 1799. Bd. VI. S. 98.
7) Reg. Bl. 1802. S. 130.

c) in dem Verkaufe waren die Zeugmacher auf ihre Selbſtprodukte beſchränkt, die ſie übrigens ſowohl im Großen verkaufen, als ausſchneiden durften [8]). Die Verfertigung und der Verkauf von Leinenzeugen lag daher außer ihren Gewerbsrechten [9]).

CXXVII.

Zimmermeiſter.

1) Hiſtoriſche Einleitung.

a) Die Entſtehung des Gewerbes der Zimmermeiſter dahier mag wohl in die erſte Zeit des Beſtehens der Stadt München fallen [1]). Die Genoſſen dieſes Gewerbes bildeten für ſich eine eigene Zunft, welche ſie bis zur Gegenwart unter dem Namen eines Gewerbsvereines beibehalten haben.

Schon frühe waren in den vom Stadtrathe über die Baugewerbe erlaſſenen Satzungen auch Normen für das Zimmermeiſtergewerbe erlaſſen worden, welche in der magiſtratiſchen Verordnungen-Sammlung des 14. und 15. Jahrhunderts und ſpäter in dem Satzbuche der Maurer aus dem 16. und 17. Jahrhunderte ſich vorfinden [2]). Eigentliche Zunftordnungen erhielten die Zimmermeiſter erſt im Jahre 1646 vom Stadtrathe und am 6. März 1779 von Churfürſt Karl Theodor [3]).

b) In Bezug auf den Gewerbsbetrieb der Zimmermeiſter ſind die geſchichtlichen Verhältniſſe ſowohl was die Heranbildung der Genoſſen des Zimmerhandwerks, als auch was die Gewerbsausübung ſelbſt anbelangt, ganz dieſelben, wie ſie der Geſchichte des Maurergewerbes zu Grunde liegen [4]).

---

8) U. S. CXIII. 1. 9) loc. cit.

1) Vgl. Gewerbe der Maurer unter Nr. LXXI. S. 51. flg.

2) Siehe loc. cit. S. 53.

3) U. S. CXIV. 1.

4) Siehe Gewerbe der Maurer S. 54—58.

Ueber die Geſchichte des Gewerbsſtreites zwiſchen den Zimmermeiſtern und Kiſtlern ſiehe Gewerbe der letzteren unter Nr. LVI. in Bd. I. S. 274.

2) Befugniſſe der Zimmermeiſter.

Mit der Verarbeitung des Holzes zu verſchiedenen Bau- und Einrichtungsgegenſtänden beſchäftigen ſich die zwei verwandten Gewerbe der Kiſtler und der Zimmermeiſter, deren Gewerbsbefugniſſe jedoch gegenſeitig begrenzt und in der Hauptſache durch den unter ihnen am 11. Juli 1796 zu Stande gekommenen Vergleich [5]) normirt ſind.

a) Dieſem Vergleiche zufolge umfaßt der Gewerbsbetrieb der Zimmermeiſter

1) Bauführungen an Brücken, Gebäuden ꝛc. In Bezug auf dieſe ſind dieſelben

aa) den Civilarchitekten [6]) gegenüber gemäß Verordnung vom 27. Mai 1830 [7]) in der Regel auf die Ausführung nach vorſchriftmäßig genehmigten Plänen anderer Bauverſtändiger beſchränkt. Nur ausnahmsweiſe genießen jene Zimmermeiſter, welche ſchon vor Verkündung der Verordnung vom 27. Mai 1830 in den Beſitz ihrer Gewerbsberechtigung gelangt ſind, noch die Berechtigung zur Bauführung nach eigenem Plane und zur Anfertigung von Plänen [8]).

bb) Den Kiſtlern gegenüber haben die Zimmermeiſter die Verpflichtung, nur jene Bauarbeiten zu übernehmen, welche ihrem Gewerbe zuſtändig ſind, nicht aber auch die in das Kiſtlergewerbe allein einſchlägigen.

2) Die einzelnen Bau-Arbeiten, welche den Zimmermeiſtern zuſtehen, ſind aber folgende:

aa) Dachſtühle, Blindböden, Thürſtöcke, Bandhölzer, Stallarbeiten, zu deren Verfertigung ſie ausſchließend berechtiget ſind;

bb) Kreuzſtöcke, von denen ihnen aber nur die Verfertigung derjenigen (gemeinſchaftlich mit den Kiſtlern) zu-

---

5) Dieſer Vergleich iſt abgedruckt in U. S. XLIX. 4. in Bd. I. S. 669 flg.

6) Was unter Civilarchitekten zu verſtehen iſt, ſiehe bei dem Gewerbe der Maurer S. 59.

7) Reg. Bl. 1830. S. 822—826.

8) Welche Wirkungen die Verordnung vom 27. Mai 1830 auf jene Individuen, welche die Prüfung für die ſelbſtſtändige Ausübung des Gewerbes der Zimmermeiſter ſchon früher beſtanden, aber die Anſäſſigmachung als ſolche bis dahin noch nicht erlangt haben, ferner auf das Halten von Geſellen und Lehrlingen äußern, ſiehe bei dem Gewerbe der Maurer S. 60.

kommt, welche entweder nicht mehr, als 3½ Schuh in der Höhe und 3½ Schuh in der Breite von der inneren Lichte an gemeſſen haben, oder in Dachſtühlen was immer für einer Art angebracht werden, in welchem Falle ſie auf keine beſtimmte Höhe und Breite der Kreuzſtöcke beſchränkt ſind;

cc) Thüren, Thore, Lampriden, Spaletten, Fenſterläden u. dgl., welche die Zimmermeiſter, inſoferne ſie glatt, nicht gefaßt, ohne Verzierung und Füllung ſind, und zwar gemeinſchaftlich mit den Kiſtlern zu verfertigen befugt ſind; auch dürfen die Zimmermeiſter ordinäre feichtene und verleimte Thüren mit eingeſchobenen Riegeln und einer glatten einfachen dazu paſſenden Verkleidung, nebſt allem verleimten Tafelwerk machen;

dd) Fußböden, jedoch nur ordinäre, glatte und geleimte, oder mit Frieſen von dem nemlichen Holze und ohne Kreuze, deren Verfertigung ihnen gemeinſchaftlich mit den Kiſtlern zuſteht;

ee) Stiegen. Dem Vergleiche vom 11. Juli 1796 gemäß gehört die Verfertigung von Stiegen und Geländern zwar nur inſoferne dem Zimmermeiſtergewerbe an, wenn dieſelben nicht auf Laubwerk oder Schlungart ausgeſchweift ſind; allein langjähriger Uebung gemäß werden alle Stiegen in den Gebäuden von den Zimmermeiſtern gemacht.

3) Zu den Einrichtungsgegenſtänden, deren Verfertigung dem Zimmermeiſtergewerbe zuſteht, gehören Küchengeräthſchaften, nemlich Hühnerſteigen, Anrichten ohne Schubladen, Käſten, Schüſſelrahmen, Nudel-, Hack-, Herd- und Fußbretter, von deren Verfertigung jedoch auch die Kiſtler nicht ausgeſchloſſen ſind.

4) In Bezug auf Gartenarbeiten gehört

aa) die Verfertigung der Sommer- und Gartenhäuſer, der Einplankungen und Lattenverzierungen in den Gärten, ſie mögen glatt oder geſchweift ſein, ferner die Verfertigung und das Legen der Fußböden in erſteren dem Zimmermeiſter- und dem Kiſtlergewerbe gemeinſchaftlich zu; dagegen Sommerhäuſer, welche nach höheren architektoniſchen Regeln erbaut werden, dürfen die Zimmermeiſter nicht machen.

bb) Nach vorliegender Entſcheidung iſt von den Befugniſſen der Zimmermeiſter auch die Verfertigung der einfachen gewöhnlichen Garten-Kanapees und Stühle nicht ausgeſchloſſen [9]).

---

9) U. S. CXIV. 2.

5) Mit Verfertigung von **Todtenſärgen**, welche dem erwähnten Vergleiche gemäß den Zimmermeiſtern inſoferne zukommt, wenn ſie ohne Wölbung gemacht ſind, befaſſen ſich die Zimmermeiſter ſchon längſt nicht mehr.

b) Dem Malergewerbe gegenüber ſind die Zimmermeiſter gemäß Entſchließung der unmittelbaren geh. Beſchwerdenkommiſſion vom 8. März 1794 [10]) befugt, **die von ihnen gefertigten Arbeiten auch ſelbſt anzuſtreichen.**

c) Zu den Befugniſſen der Zimmermeiſter gehört endlich auch der **Handel mit Bau- und Werkholz.**

Bezüglich der Befugniß zum Handel mit Holz gelten dahier überhaupt folgende Vorſchriften:

1) Zum Handel mit **Brennholz** iſt die Erlangung einer gewerbspolizeilichen Lizenz erforderlich;

2) der Handel mit **Bau- und Werkholz**, dann mit Schnittholzwaaren und Schindeln iſt außer den ſolches Holz verarbeitenden Gewerben, als Zimmermeiſtern, Sägmüllern, Kiſtlern ꝛc., dann denjenigen, welche etwa ſpezielle Berechtigungen zum Handel mit derlei Holz hergebracht haben, Niemanden geſtattet.

Der Zwiſchenhandel iſt allenthalben und namentlich auf den Iſarländen unterſagt [11]).

CXXVIII.

Zinngießer.

Das Gewerbe der **Zinngießer**, welches ſchon im 14. Jahrhunderte unter den Gewerben Münchens vorkommt, bildete ehemals mit den übrigens ſchon frühe wieder erloſchenen Salwürchen [1]) und den Hafnern eine gemeinſchaftliche Zunft [2]), von welch letzteren ſie ſich im Jahre 1805 trennten und eine eigene Zunft errichteten, wie ſie auch jetzt

---

10) U. S. LXIII. 3. In älteren Zeiten dagegen war das Anſtreichen ihrer Arbeiten den Zimmermeiſtern verboten. Vgl. U. S. LXII. 1.

11) Bekanntmachung der k. Polizeidirektion und des Magiſtrats vom 22. Mai 1842 im Münchener Polizei-Anzeiger 1842. St. 43. S. 449.

1) Die Salwürcher hatten die Panzer zu verfertigen und erloſchen in Folge veränderter Art Krieg zu führen.

2) Sutner's Abhandlung über die ältere Gewerbspolizei S. 530.

noch für ſich in einem Gewerbsvereine ſtehen, ohne übrigens Zunſtartikel zu beſitzen.

Die Befugniſſe der Zinngießer beſtehen

a) in der Verarbeitung des Zinnes durch Gießen, Hämmern und Drehen zu verſchiedenen Speiſen-, Küchen- und Hausgeräthſchaften.

Hierüber iſt insbeſondere zu bemerken:

1) Die Zinngießer verarbeiten ſelten ganz reines Zinn; zu den meiſten Gegenſtänden wird Zinn mit Blei legirt; auch verarbeiten ſie häufig die ſogenannte Zinnkompoſition (eine Miſchung von reinem Zinne mit Kupfer und Spießglanzkönig).

Ueber den Gehalt der Zinnwaaren beſteht eine Vorſchrift aus dem Ende des 14. Jahrhunderts, welche vorſchreibt, daß dieſelben zu 10 Theilen aus Zinn beſtehen und nur der 11te Theil Blei ſein ſolle, und daß, wenn einem Zinngießer lauter Zinn zum Verarbeiten übergeben, oder ein Gegenſtand ganz von Zinn bei ihm beſtellt werde, er nur reines Zinn gebrauchen dürfe[3]). Auch unterlagen die Zinnwaaren ehmals der Beſchau und mußten mit dem Münchener Stadtwappen bezeichnet werden. Dieſe Vorſchriften ſind jedoch längſt außer Gebrauch gekommen.

2) Die Zinngießer dürfen ihre Arbeiten gemäß Verordnung vom 26. Februar 1802[4]) auf den möglichſten Grad der Vollendung ausarbeiten, daher ſowohl anſtreichen und lackiren, als auch graviren u. dgl.

b) Den Zinngießern iſt vorliegender Entſcheidung gemäß auch unverwehrt, Zink zu verarbeiten[5]); doch ſteht ihnen dieß nicht auch in Bezug auf Arbeiten aus anderen Metallen, wie z. B. plattirte und Meſſingwaaren, Hohldreharbeiten zu[6]).

c) In Bezug auf den Verkauf ihrer Arbeiten genießen die Zinngießer die Berechtigung, auch beſchlagene Gläſer,

---

3) „Die geſworen habent geſetzt vnd geboten, daz die zingiezzer ir we„rich ſtellen vnd würchen ſullen ze dem aindleſten, alſo daz ir werich „zehen tail lauter zin ſey, vnd daz aindleſt pley vel jud. lx. dn. „Civit. ½ Pfd. dn. von leglichem ſtuck daz ſie anders machen.

„Vnd ſwer an ſi frümt von lauterm zin oder wer inen lauter zin „dartzu geit, dem ſullen ſi das gantz giezzen vnd würchen pey der „vorigen puzz“.

4) Reg. Bl. 1802. S. 130.

5) U. S. CXV. 2. 6) U. S. CXV. 1.

gleich den Glaſern, zu führen; unbeſchlagene Gläſer feilzuhalten, iſt ihnen verboten [7]. Endlich

d) ſind ſie auch zum Handel mit ſteinernen Krügen, ſie mögen beſchlagen oder unbeſchlagen ſein, befugt [8].

CXXIX.

Zuckerbäcker.

1) Hiſtoriſche Einleitung.

Die Verfertigung von Zuckerbackwerken war bereits zu Anfang des 17. Jahrhunderts in München Gegenſtand des Betriebes eines eigenen Gewerbes unter der Benennung **Zuckerbäcker**. Neben denſelben hatte gleichzeitig ein damit verwandtes, jedoch getrenntes, Gewerbe in den **Paſtetenköchen** beſtanden, welchen die Verfertigung der Paſteten und Torten aus Butterteig zugewieſen war. Die nahe Verwandtſchaft dieſer beiden Gewerbe führte eine Vereinigung derſelben dadurch herbei, daß ſich die Zuckerbäcker allmählig in den Beſitz von Zuckerbäcker-Gerechtigkeiten ſetzten, bis endlich im Jahre 1793 aus Veranlaſſung einer Entſchließung der unmittelbaren Beſchwerdenkommiſſion vom 22. April [1]) alle Zuckerbäcker Eigenthümer von Paſtetenkochsgerechtſamen geworden waren, wodurch der Unterſchied zwiſchen Zuckerbäckern und Paſtetenköchen erloſch.

Die Zuckerbäcker ſtehen zwar in einem Gewerbsvereine, beſitzen jedoch keine Zunftartikel.

2) Befugniſſe der Zuckerbäcker.

Die dem Gewerbe der Zuckerbäcker, auch Conditor genannt, zuſtändigen Arbeiten umfaſſen nach beſtehendem Herkommen:

a) **Zuckerbackwerke**, nemlich alle Gattungen von

---

7) Mand. v. 1. Dezember 1786 (M. G. S. v. 1788. Bd. IV. S. 707 und Mand. v. 21. Dezember 1787 (M G. S. l. c. S. 719.) Vgl. Gewerbe der Glaſer.

8) U. S. XXIX. 3. XXXV. 2.

1) U. S. CXVI. 1.

Bisquit, Anisbrod, Zwieback, gefüllten und ungefüllten Kuchen, alle Gattungen Torten, überhaupt alle jene Backwerke, deren Beſtandtheile Eier, Zucker, Mehl, Mandeln und Gewürze ſind;

b) Confekte, worunter alle Gattungen ordinärer und feiner Bäckereien unter vielerlei Benennungen, wovon die Ingredienzien Zucker, Mandeln und Eier, oder auch Honig, Mehl und verſchiedene Gewürze ſind;

c) Confituren, welche alle Sorten von Früchten und Blumen, die hiezu tauglich ſind und mit Zucker eingekocht werden, begreifen. Hiezu werden nemlich alle Gattungen von Früchten, theils reif, theils eingemacht, theils eingetrocknet oder in Branntwein zu Compots ſerviert, ebenſo verſchiedene Latwerge, Marmelade und Sulzen, entweder mit dem Safte oder dem Marke der verſchiedenen Früchte mit Zucker eingekocht, verſtanden.

d) Syrupe, wohin Mandel-, Limonade-, Himbeer-, Johannistrauben-, Eibiſch-, Weichſel-Syrupe, dann Punſch- und Biſchof-Eſſenzen gehören.

Auch gehört den Zuckerbäckern die Verfertigung und der Verkauf von Punſch und anderen warmen Getranken zu, welche ſie ſowohl zu Hauſe als über die Straſſe abgeben und zu dieſem Zwecke auch Gäſte ſetzen [2]);

e) candirte Gegenſtände, nemlich Zucker-Candis von verſchiedener Qualität, auch alle Sorten Paſteten und candirten Tragant in Figuren, Früchten und verſchiedenen Verzierungen;

f) Bonbons, nemlich alle Gattungen Paſtillen, Tabletten, Conſerven, Morſchellen, welche meiſtens vom feinſten raffinirten Zucker mit Zumiſchung verſchiedener Liqueure, Eſſenzen oder deſtillirter Waſſer gefertiget werden und den Geſchmack erhalten; ferner Caramellen, Zwiebelzelten, Kornblumenzelten, geröſtete Mandeln, Orange-Schaalen und Zelten, Citronade, Magenzucker, Calamus, ordinäre Zuckerzelten u. dgl. m.;

g) die Trachée- oder Keſſelarbeit, worunter alles weiße Confekt verſtanden wird, als Mandeln, Anis, Himbeeren, Säuerlinge, Nelken, alle Gattungen Crême, Compots, Gefrornes, feine Liqueure, Chokolade, wie ſie zu den verſchiedenen Artikeln verbraucht werden.

In Bezug auf Liqueure insbeſondere ſprechen amtliche

---

2) U. S. CXVI. 6. 7.

Entſcheidungen die Befugniß zum Handel damit inſoferne zu, als ſie mit Zucker verſetzt ſind oder von den Roſogliobrennern nicht gemacht werden [3]).

Chokolade zum Behufe der Verfertigung der ihnen zuſtändigen Arbeiten zu verwenden, iſt den Zuckerbäckern unverwehrt; dagegen iſt ihnen die Abgabe des Chokolades in Tafeln verboten [4]);

h) Paſtillage, welche alles enthält, was von Zucker und Tragant in verſchiedenen Farben und unter verſchiedenen Geſtalten erzeugt wird, wie Deviſen, Blumen, Früchte, Figuren u. dgl.;

i) Lebkuchen, nemlich ſolche, welche aus Zucker, Eier, Mehl, Mandeln und Gewürzen gefertiget werden. Lebkuchen aus Honig dagegen gehören dem Gewerbe der Lebzelter zu;

k) Dekorationen, wohin alles gehört, was zur Zierde einer Tafel beſtimmt iſt, als Tempel, Vaſen, Blumenkörbe. Soferne ſolche Dekorationen in Cartonage- und Papparbeiten beſtehen, dürfen ſolche die Zuckerbäcker nicht ſelbſt verfertigen und als ſelbſtſtändige Waare verkaufen; doch ſteht ihnen die Befugniß zu, derlei Arbeiten zugleich mit Conditorwaaren und als Zugehör zu ſolchen zu führen [5]).

l) Die Gegenſtände der Paſtetenbäckerei, deren Beſtandtheile Mehl, Eier, Butter, auch Hefe ſind, wie Buttertaig, ſpaniſcher Blättertaig in Form großer oder kleiner Paſteten, kalte mit Wildpret oder Gänſeleber gefüllte Paſteten [6]), auch verſchiedene kleine Backwerke, theils mit Eingemachtem, theils mit Crême oder mit Mandelmaſſen gefüllt, verſchiedene Torten, Flachkuchen mit rohen oder eingemachten Früchten gefüllt, Butterlaibe, Waffeln, Hohlippen, mürbe Bretzeln und Zöpfe u. dgl. m.

---

3) U. S. CXVI. 2. 3.

4) U. S. CXVI. 4. Hiefür beſteht nemlich ein eigenes Gewerbe in den Chokoladefabrikanten.

5) U. S. CXVI. 5. 6) U. S. CXVI. 8.

II. Abſchnitt.

Sammlung

der

Urkunden und Präjudizien über die Befugniſſe der Gewerbe

in

München.

LVI.

Lebzelter.

1.

Säz vnd ordnung der Metſchenkhen vnd Prantweiner.

Als bisher das Metſchenkhen, item auch der Pranntweinhandl etlichermaſſen frey vnd nit zünfftig gweſen, auch nit Säz vnnd Ordnung gehebt, dardurch allerlay Vnordnung eingeriſſen, welches ain edler, ernueſter ꝛc. Rath alhie ſolchergſtalt lennger nit gedulten oder gſtaten wollen. Derwegen hat er den Mötſchennckhen vnnd Pranntweinern nun hinfüro, wie anndern Zünfften, die Zunfftsgerechtigkhait zuegelaſſen, auch hiemit Säz vnd Ordnung gegeben, alſo, das ſich nunmehr khainer des Mötſieden vnnd Ausgebens noch des Pranntweinhandels nit vndterfahen ſoll, er hab dann die Zunfft bey ainem Erſamen Rath alhie erlanngt, vnd ausbracht, vnnd auf hernach beſchribne Ordnung die Pflicht thon, auch an gemainer Statt Chammer vnnd zu die Zunfftspixen erlegt, was die Ordnung vermag.

ꝛc.

Von der Gſchau des Möts.

24. Damit hinfüro menigclich mit guetem gerechtem Möth verſehen werde, hat ain Erſamer Rath den gleichwol hieuor langſt verordneten Mötbſchauern eingebundten, allen Möth mit fleis zu choſten vnnd zubeſchauen.

25. Vnnd auf das ſich die beſchauer deſto baß darein zerichten haben, ſoll erſtlich das Hönig recht vnd wol geleuttert ſein.

26. Es ſollen auch die Mötſieder wie von alter herkhommen, in den Möt nemmen mügen ain wenig preparirten oder vor in Eſſig gepaiſten Coriander, ain wenigen Anis, Roſmarin, Hopfen, Salfe, Ernpreis, ain wenigen Laúendl oder Spicanardi oder ain wenig Alatwurz, doch deren khains mit ybermaß oder zuuil.

27. Es hat auch ain Erſamer Rath den Mötſchenkhen

auf ir gehorſamblich biten diſer Zeit zuegelaſſen, im ganzen Jar zu yederzeit Möth zeſieden, in anſehung das ſy fil hö-nig vor der hant vnd der Möth bey der yezigen hochen theu-rung des Weins ain groſſen bſuech vnd anlauff hat.

28. Doch ſoll khain Mödt ausgeſchenckht, noch zum aus-ſchenckhen gſchaut werden, er ſey dann recht vergiert, das iſt vngefarlich vnd zum münſten vier wochen lang, dann was man den negſten ausgibt, ſo die Gier noch darinn, iſt nit gſunt oder guet.

29. Sy die Metſchenkhen ſollen auch ſich mitlerweil da-hin richten vnnd fürſehen, wann aus Zuelaſſung Göttlicher gnaden der Wein in ain wolfailer gelt khumbt vnd der Möth etwo nit mer ſo groſſen anlauf hat, das ſy alsdann in der warmen vnd rechten haiſſen Sommer-Zeit nach Pfingſten vnd in den hundtstägen nit mehr Möth ſieden, ſonnder das ſy im Frieling, vnd im Mörzen biß vngefarlich auf Pfingſten ſouil vorraths an Möth für vnd einſieden, das ſy biß auf Laurentji oder Bärtlmej gueten abgelegenen Möth haben vnd ain gmain alhie auch das Landtfolckh mit gerechtem Möth verſehen khinnen.

30. Aber den pockhmöt mügen die Lebzelter irer Arbait vnd pachens halber, öffter vnnd ohne vndterſchidt der Zeit machen.

31. Der aber ain pockhmöt vndder ainen gueten Salfe Möth thät oder vermiſchet, damit er denſelben in dem hohen Saz, der auf den gueten Salfe Möt geben iſt, hinbrächt, der ſoll vmb ain yedes verprechen vmb vier pfundt pfening durch die verordneten gſchauer gſtrafft werden.

32. Der auch ſeinen Möth beslich khinſten oder fälſchen oder gfärlicher fürſezlicher weyß etwas darein legen oder ſieden wurd, das dem Menſchen ſchedlich vnd nachtl daraus eruolgen möchte, auch den Khopf vnd die Sinnlichkhait hart angreifft vnnd verlezt, der ſoll nach gelegenhait des ver-prechens mit aufhebung der Zunfft oder ſonſten anndern zu ainer warnung nach ernſt geſtrafft werden. Es ſoll auch alsbaldt ſolcher Möth offenlich an der gaſſen oder in den Pach verſchit werden vnd ſoll niemant ainichen ſolchen Möth ſo dermaſſen khünſtlt iſt, wiſſenlich khauffen oder verkhauffen, weder hie noch auswendig ſchenkhen bey leibsſtraff.

33. Da auch die gſchauer bey ainem Mötſieder ainen vnbeſchauten Möth fundten, dauon man wenig oder fil aus-geben, oder auch ſo ſy auſſer ir nachſuechen, in erfahrung brächten, das ain Mötſieder vnbeſchauten vnnd vngeſezten Möth ausgäbe, derſelbig Mötſieder oder Lebzelter ſoll von

der Zunfft gſchafft, oder zum wenigiſten yedesmals vmb zwelf pfunt pfening vnerläßlich an gemainer Stath Chammer gſtrafft werden.

34. Es ſollen auch die Metſchenkhen menigclich zu geſicht heraussen an der gaſſen bey dem Kheller oder anndern gelegnen Orten, da es menigclich am böſten im geſicht, vorhangende thäfel haben, daran die Mötſchauer zaichnen ſollen, wie hoch oder in was gelt ſy den Möth beſchaut.

35. Welcher Metſchenkh der beſchauer angeſchriebnen ſaz des Möts abwiſcht oder ain höchern Saz oder Tax an das Täffl ſezt oder anſchreibt, der ſoll darumb gſtrafft werden vmb ain yedes verprechen vmb zwelf pfundt pfening.

36. Vnnd damit der Möth auch nach der geſchau gerecht bleib, vnd alſo ausgeſchenkht werde, ſollen die beſchauer allemal das faß mit chreizweiß yberzognen Spagat oder Pintfaden yber den ſpunt an den vier orten zenegſt bey dem Spunt verpetſchirn.

ꝛc.

41. So ainer den Möth ausſchenkhen will, ſoll er die geſchauer vnnd den geſchwornen aufreiſſer [1]) darzue erfordern vnd den Möth gſchauen vnd ſetzen laſſen. Wie ime dann der Möth geſetzt wird, das ſoll der Reiſſer auf das Faß reiſſen, auch an das thäffel anſchreiben mit ainer khreiden vnd ſonſten allenthalben halten, wie mit den Weinſchenkhen.

42. Desgleichen ſollen die gſchauer die Anzal Emmer des fiſirten Möths vleiſſig einſchreiben, auch die fiſierten Fäſſer, wie obgemelt, verpetſchiren, vnnd ſoll khain Mötſchenckh ſich vndterſtehen, dieſelben Petſchir vom Faß zethain, obgleich das Faß gar ausgeſchenkt, ſonder ſols yederzeit die geſchauer wider öffnen vnd herab thain laſſen bey ſtraf zwelf pfundt pfening von einem yeden verprechen.

ꝛc.

45. Als khurzuerſchiner Jar ain Erſamer Rath den Lebzeltern alhie vergunt vnnd zuegelaſſen, gueten Möth zeſyeden vnd auszeſchenkhen, ſoll es derhalben mit inen allerdings gehalten werden, ſouil das Mötſieden vnnd ſchenckhen bethrifft, wie mit andern zünfftigen Mötſchenckhen, ſy ſollen auch derhalben ſchuldig ſein, wann ainer das Mötſchenckhen anfahen will, ſich erſtlich für Rath zeſtöllen, die Zunfft ausbringen

1) Die geſchwornen Viſierer oder Aufreiſſer hatten die Beſtimmung, behufs der Regulirung des Aufſchlages den Inhalt des Faſſes zu viſiren und ſodann auf dem Faſſe anzuſchreiben (aufzureiſſen).

vnnd ſich einzekhauffen, wie ain anderer Mötſchenckh thain mueß. 2c.

Von dem Wags.

49. Die Mötſieder vnd lebzelter ſollen hinfüro das war gerecht vnd ſauber beraiten vnd leutern, alle Vnſeubrigkhait, Pruet vnd Khot daraus thain vnd nit vnfletige Herdt daran laſſen, auch mit nicht vermiſchen.

50. Vnd damit dieſem ſaz gelebt vnd nachgeſetzt werde, hat ain Erſamer Rath zu wargſchauern verordnet die Mötbſchauer, vnd ainen aus den vierern der Chramer, die ſollen alles war, bey den Lebzeltern vnd Metſchenckhen beſchauen vor dem verkhauffen, der es hieryber vnbeſchaut verkhaufft, ſoll darumb geſtrafft vnd ime das war genumen werden 2c.

Actum den 8. Tag Monats Aprilis Anno 1575.

Neu Säz die Metſchenckhen btſdt.

72. Zu wiſſen. Als ſich die Mötſchenckhen des verpetſchierns des Möths vermög des hieuor ſtehenden 36 Saz beſchwärt, mit fürgebung, das ſy die Faß mit dem vngierten Möth alle tag drey oder viermal mit Möth fillen müeſſten, damit die Gier iren ausgang hab, da ſy ſolches nit thäten vnnd die Faß zueſchliegen, volget daraus, das die Faß zerſchnelleten, darauf ſezet vnd ordnet wolgemelter ain Edler Rath,

73. Das die gſchauer den Möt, wann derſelb ſchon vergiert hat vnnd die Metſieder in die Ausſchenckh Fäſſl ziehen erſt gſchauen vnd alle mal den Möth in dem angfilten ausſchenckhfäſſl vnd nit in dem groſſen Bierfaß mit creizweiß yberzogenem ſpagat, wie in dem 36 Saz gmelt, verpetſchiren ſollen. 2c.

Alß die Edlen 2c. Herrn Burgermaiſter vnnd Rathe dieſer Fürſtlichen Hauptſtath München in glaubwürdiger gewiſſer erfahrung befunden, das die Methſchennckhen vnnd Lebzelter alhie nit allain meniglich der es begert, neben irem Meth vnnd Lebzelten auch Pranntwein gegeben, ſonnder haben iren Geſſten, wann ſy es begert, Pranntwein zuſambt dem Meth vnnd Lebzelten für vnnd aufgetragen. Die haben allsdann etwann Prantwein vnnd Medt vnndereinander gemiſcht oder ſonſt beede miteinander getrunckhen, welches nit allein dem Menſchen ſehr ſchädlich, ſonder es hat ſich vilmalen begeben vnnd zuetragen, das ſich etliche in ſolches ſchädliches Tranckh dermaſſen bezecht, das ſy gleichſam irer Vernunfft dadurch

beraubt, alſo raſend vnd voll allerley geuarliche Rumorn geyebt. Welches aber wolermelter ein Erſamer Rath kheinswegs lennger zeleuden gedennckht, hat derowegen nachvolgende Säz ſowol in der Lebzelter vnnd Metſchennckhen als Prannt-wein-Schenckhen Sazbüecher einzeſchreiben beuolchen.

80. Erſtlich ſo ſoll denn Metſchennckhen vnnd Lebzeltern hiemit außtrückhlich vnnd mit ernnſt verbotten vnnd abgeſchafft ſein, das ſy hinfüro nit allein weder Burger noch Geſſten einichen Pranntwein nit geben oder ſchennckhen ſollen, ſonnder ſy ſollen auch denn Pranntwein gar nit khauffen oder failhaben.

81. Dann eines Erſamen Raths beuelch iſt, daß ſich die Metſchennckhen vnnd Lebzelter des Medts, Hönigs, Wax vnnd Lebzeltens betragen vnnd des Pranntweins gannz vnd gar abſteen ſollen. ꝛc.

82. Dargegen ſoll auch den Pranntweinſchennckhen nit zuegelaſſen, ſonnder durchaus verbotten ſein, neben ihrem Pranntwein auch Medt fail zehaben vnnd auszeſchennckhen, damit nit bey ihnen die Vngelegenhait, ſo hieuor bey den Medtſchenckhen geweſen, ſich auch zutrage. Welcher dem zuwider hanndelt, es ſeye Medtſchennckh, Lebzelter oder Pranntweinſchenuckh, der ſoll, ſo offt er ſolches yberfiert, vnnachleßlich vmb zechen Pfundt pfening geſtrafft vnnd ſolche verworchte Straff jedesmalß an gemainer Statt Camer alhie geantwort vnnd erlegt werden ꝛc.

Actum den 28. Auguſti Anno 84.

2.

V. G. G. Wür Maximilian Emanuel, Churfürſt ꝛc.

Bekhennen als ainig regierender Landtsfürſt für Vns vnd Vnſere Nachkohmen, vnd thuen kundt meniglich mit dieſem offenen Briefe, das Vns ein Handtwerch der Lebzelter in Vnſerm Rentamt München ain Ordtnung, wie es fürdershin in ihrem Handtwerch gehalten werden ſolle, fürgetragen, mit vnderthänigiſten bitten, das wür als Landsfürſt ihnen ſolche ihre ordtnung, gdiſt. confirmiren vnd beſtätten wollten. Dieweilen Wür dann ihr ordtnung für zimblich achten, dieſelb auch gemainen nuzen zu aufnamb vnd fürderung raicht, als haben Wür demnach ermelten Handtwerch der Lebzelter beriert ihre ordtnung, iedoch auf verſuechen vnd Vns vnd Vnſerer Erben vnd Nachkhomen widerrueffen in allen vnd ieden Puncten vnd articuln ſo Vnſerer Landtsordtnung nit zuwider ſeyen, gdiſt. confirmirt vnd beſtättet ꝛc.

Zum Zwainzigiſten ſolle auch hinfürters in allen Irer Churf. Drlt. Vnſers gdiſten Herrns ꝛc. Stätten vnd Märkhten Rentamts München, gleich es in andern Rentämbtern herkhommen, niemandts andern, dann der das Handtwerch ordentlich vnd redlich dem herkhommen gemeß vier Jahr erlehrnet vnd ſeine Maiſterſtuckh gemacht oder obuerſtandtner maſſen an gelt die Gebühr hieruor erſtattet hat, Lebzelten vnd Lekherl zu pachen, Mett zu ſieden, War auszumachen vnd zu blaichen, Körzen zu ziehen vnd Bilder zugieſſen, in Summa alles, was dem Handtwerch anhengig iſt, ſich anzumaſſen, nit zugelaſſen werden ꝛc.

Zway vnd Vierzigiſtens ſo ſolle ein ieder Lebzelter guette gerechte Waaren am Lebzelten zu machen vnd hierzu ain pfundt ſchwarzen Daig, ſo dann drey pfund Letten an einander zu geben vnd zu nemmen ſchuldig ſein, vnd welcher Maiſter in ainem vnd andern darwider handlent erfundten wurde, derſelb das erſtemahl zur Straff 15 pfundt War, das pfundt pr. 20 kr. angeſchlagen, halb der Obrigkeit vnd halb dem Handwerch in die Lad erlegen, auf weitters betretten aber die Straff nach ermeſſigung, verdoppelt werden ſolle, ingleichen auch vnd damit ein gerechtes gueth ſowoll an War als Lebzelten gemacht: vnd der gemaine Mann nit betrogen werde, ſolle dennen Lebzeltern auf dennen Märkhten allein erlaubt ſein, den Lebzelten vnd War zu uerkhauffen, außer es befündete ſich an ſolchem Orth kein Lebzelter, auf welchen fahl dennen Crämern daß Lebzelten zu uerkhauffen auch zuegelaſſen vnd daß hauſirren auf dem Landt in Stätt vnd Märkhten gänzlich bey Confiscirung ihrer Wahren durchgehents aufgehebt: vnd verbotten ſein ſolle. ꝛc.

Geben in Vnſer Haubt vnd Reſidenzſtatt München den fünfften Monats Tag Merzen im ſechzehenhundert vier vnd neunzigiſten Jahr.

Max Emanuel Churfürſt.

3.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem hieſigen Lebzelter N. N. iſt auf deſſen Geſuch um die Bewilligung zum Schenken des warmen weißen Waizenbieres zu eröffnen, daß man für die Genehmigung des Geſuches keine zureichenden Gründe habe auffinden können.

B. den 29. Sept. 1829.

LVII.

Lederausſchneider und Gradlträger.

1.

a) Magiſtratsbeſchluß.

Ein hochedl und wohlweiſer Rath der chrf. H. u. R. St. München läßt den N. N. b. Gradlhändlern allhier auf das von dem b. allhieſigen Handelsſtand wieder ſelbe wegen Lederverkauf in ganzen Fellen ſo andern übergebenen Beſchwerdsanlangen dann hierauf deshalb mit ihnen abgehaltene Vernehmungsprotokoll hiemit bedeuten, daß, da ſie Beklagte ihren Verkauf nicht in Abrede ſtellen können, jeder von ihnen in eine Strafe von 3 Reichsth. verfällt ſein ſolle. Uebrigens bleibt ſelben auch noch weiters ohnverhalten, daß ihrer geſtellten Bitte wegen Lederverkauf in ganzen Fellen oder Puſchen nicht ſtattgethan werden könne. Dahero ſie ſich auch in Zukunft derlei Vergehen um ſo minder mehr zu Schulden kommen zu laſſen hätten, als außerdeſſen die ihnen verliehene Lederausſchneiderkonzeſſion entzogen werden würde.

Concl. in sen. Civ. den 19. Dezember 1796.

b) Entſchließung der obern Landesregierung.

Von dießortiger Stelle wird den Gradlhändlern N. N. allhier auf deren dieſſorts wieder allhieſigen Stadtmagiſtrat wegen verbotenen Lederhandel in ganzen Häuten und diktirten Beſtrafung gehorſamſten Beſchwerdsanlangen hiemit pro resolutione bedeutet, daß man ſelbe bey den Magiſtratsſeits einberichteten Umſtänden auf die von letztern Ort aus an ſelbe den 28. Febr., 29. July und 19. Dez. v. Js. erlaſſenen Reſolutionen an, ſohin mit ihrer muthwilligen Beſchwerde ein für allemal abgewieſen haben wolle.

München am 19. Juny 1797.

2.

Magiſtratsbeſchluß.

Der Magiſtrat ꝛc. hat ſich über die Beſchwerde der hieſigen Laiſtſchneider gegen die hieſigen Lederausſchneider we-

gen Gewerbsbeeinträchtigung Vortrag erſtatten laſſen und erkennt zu Recht:

daß die hieſigen Lederausſchneider nur ſolche Laiſte, welche ſie von den hieſigen Laiſtſchneidern verfertigen laſſen wollen, zu führen und zu verkaufen berechtiget ſein ſollen, Stiefelhölzer und Stiefelzieher aber gar nicht führen dürfen.

Gründe.

Die hieſigen Lederausſchneider (auch Gradelträger genannt) ſind neben dem Lederausſchnitt auch zum Verkauf aller Schuhmacherwerkzeuge berechtiget. Der Laiſt iſt aber ein Werkzeug, ohne welchen ein Schuh oder Stiefel nicht verfertigt werden kann, ſie müſſen daher zum Verlag und Verkauf der Laiſte berechtiget ſein.

Da die Befugniß zum Lederausſchnitt mehr handelnd als erzeugend iſt, ſo hätten ſie auch das Recht, ſich ihren Laiſtverlag zu beſtellen, von wem ſie wollen; nachdem ſie ſich aber verbindlich machten, ſich keine anderen Laiſte beizulegen, als jene, welche ſie von den hieſigen Laiſtſchneidern verfertigen laſſen wollen, und nebſtbei auf den Verkauf der Stiefelholz und Stiefelzieher unbedingt verzichteten, ſo ſind ſie auch nur berechtiget, ſolche Laiſte zu verkaufen, welche ſie von den hieſigen Laiſtſchneidern verfertigen laſſen wollen.

B. den 19. Oktober 1824.

3.

Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 14689.

Im Namen ꝛc.

Nachdem aus den angeordneten Vernehmungen der betreffenden Gewerbsvereine hervorgeht, daß den Lederausſchneidern und Gradlträgern der Handel mit Leder, Schuhmacherwerkzeug, Holznägeln, Hanfgarn und Pech — keineswegs aber mit eiſernen Nägeln, Stiften und Stiefeleiſen zuſtehe, kann der Berufung des Lederausſchneiders N. N. gegen den magiſtratiſchen Beſchluß vom 22. März aus demſelben Entſcheidungsgrunde eine Folge nicht eingeräumt werden. Die Akten folgen mit dem Auftrage zurück, die vorſtehend feſtgeſtellten Gewerbsbefugniſſe der Lederausſchneider und Gradlträger bei allen Entſcheidungen als Norm feſtzuhalten.

München den 31. May 1836.

4.

Schreiben an den Magiſtrat N.

Man beehrt ſich auf jenſ. verehrl. Requiſition vom 4. Okt. zu erwidern:

Conzeſſionirte Schuhmacher-Handwerkszeug-Verfertiger befinden ſich dahier nicht. Die hier befindlichen Gradlträger ſind nicht zur Verfertigung, ſondern nur zum Handel mit Schuhmacher-Handwerkszeug berechtiget, und dieſen ſteht außerdem noch der Handel mit Leder, Holznägeln, Hanfgarn und Pech, keineswegs aber mit eiſernen Nägeln, Stiften und Stiefeleiſen zu.

Uebrigens kömmt die Verfertigung des größten Theiles des Schuhmacherhandwerkszeuges den Feilenhauern und Geſchmeidmachern (jenſeits Zirkel- oder Zeugſchmiede genannt) zu, ꝛc.

B. am 2. Dez. 1836.

5.

a) Magiſtratsbeſchluß.

Dem Lederausſchneider N. N. wird hiemit bedeutet, daß er ſich des Handels mit rohem Hanf bei Vermeidung geſetzlicher Strafe zu enthalten habe, da er aus folgenden Gründen hiezu nicht berechtigt erſcheint:

1) In ſämmtlichen auf die Artikel der Lederausſchneider Bezug habenden, hierorts vorliegenden Akten iſt eine Berechtigung zum Hanfhandel nicht enthalten; vielmehr iſt

2) in dieſen Akten mehrmals unter den Artikeln die Berechtigung zum Verkaufe von Hanfgarn ausdrücklich erwähnt, wodurch gerade der Verkauf des rohen Hanfes als ausgeſchloſſen erſcheint.

3) In Sachen, die Beſchwerde gegen den Lederausſchneider N. N. wegen Niederlage von Nagelſchmied-Waaren betr., liegt eine Regierungs-Entſchließung vom 31. März 1836 vor, laut welcher den Lederausſchneidern der Handel mit Leder, Schuhmacherwerkzeug, Holznägeln, Pech und Hanfgarn zuſteht, und in welcher Entſchließung ausdrücklich die Weiſung enthalten iſt, daß dieſe genannten Gewerbs-Befugniſſe der Lederausſchneider bei allen Entſcheidungen als Norm feſtgehalten werden ſollen.

B. den 13. März 1838.

b) Entſchließung der k. Regierung von Oberbayern.

K. d. J. Nr. 11598.

Im Namen ꝛc.

Die Berufung des Lederausſchneiders N. N. vom 2. ds. gegen den magiſtratiſchen Beſchluß vom 13. März wird aus den hierin angeführten Gründen zurückgewieſen. — Hiernach iſt der Berufungsführer zu verſtändigen.

München den 28. April 1838.

6.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem Lederausſchneider N. N. dahier iſt der Auftrag zu ertheilen, ſich des Verkaufes von Schuhen und Stiefeln bei Vermeidung einer Strafe von 5 fl. zu enthalten.

B. am 2. April 1839.

7.

a) Magiſtratsbeſchluß.

Dem Lederausſchneider N. N. iſt auf die gegen ihn erhobene Beſchwerde wegen Gewerbs-Uebergriffes und auf das von ihm Vorgebrachte folgende Entſchließung zu ertheilen.

Wenn gleich nicht zu verkennen iſt, daß es

a) an ſich eine Beſchränkung zu ſein ſcheint, daß der, welcher zum Handel im Kleinen berechtigt iſt, nicht auch zum Verkaufe im Großen berechtigt ſein ſollte — eine Beſchränkung, die kaum bei einem andern Gewerbe ſich findet; — wenn ferner gleich richtig iſt, daß

b) die — vermöge des Beſitzes von realen Handlungsgerechtſamen — zum Lederhandel berechtigten Kaufleute dahier ſich mit Lederverkauf, ſo zu ſagen, faſt nicht befaſſen, indem, wie verlautet, nur höchſtens zwei auch Leder zum Verkaufe führen, daß ferner

c) die hieſigen Kaufleute — wenigſtens den zum Lederausſchnitt im Kleinen unbeſtritten berechtigten Lederausſchneidern gegenüber — kein ausſchließliches Recht zum Lederverkauf anſprechen können, ſo kann demſelben der Lederhandel im Großen, nämlich in ganzen Häuten, Bürden und Bu-

ſchen doch nicht geſtattet werden, wenn in Erwägung gezogen wird, daß

1) nach Inhalt der am 3ten d. M. von der kgl. Regierung anher mitgetheilten Acten, das Handwerk der Lederausſchneider und deren Befugniſſe betr. — die Lederausſchneider aus den Gradlhändlern, d. i. den Schuhmacher-Werkzeug-Verkäufern hervorgegangen ſind, denen der Lederausſchnitt und nur dieſen zur beſſern Begründung ihres Nahrungsſtandes erlaubt wurde, daß ferner

2) ſchon der Name des Gewerbes des Lederausſchneiders — den Umfang und die Gränzen desſelben beſtimmt, daß N. N.

3) laut Conceſſions-Urkunde vom 28. Auguſt 1828 — eine Conceſſion zum Lederausſchnitt erhielt —, daß

4) inhaltlich oben allegirter Acten der kgl. Regierung — durch Beſchluß des Stadtſyndikates vom 19. Dezbr. 1796, beſtätigt von höchſter Stelle unterm 19. Juni 1797 — die Lederausſchneider N. N. wegen Leder-Verkaufes im Großen in die Strafe von 3 Reichsthalern verfällt, und ihnen der Verkauf von Leder in ganzen Fellen oder Buſchen ſelbſt unter Androhung der Einziehung der Conceſſion verboten wurde, — daß ferner

5) die Inhaber von realen Handlungs-Gerechtſamen, resp. ſolche Kaufleute — zum Lederhandel berechtiget ſind, während N. N.

6) eine Berechtigung zum Lederhandel im Großen für ſich nicht nachzuweiſen vermag, da die Zeugen-Ausſagen ſich hinſichtlich des Herkommens, auf das ſich derſelbe beruft, — widerſprechen ꝛc.

Ebenſo wenig kann demſelben der Handel mit Fiſchthran, Knoppern und Leim zugeſtanden werden, da ein ſolcher keine Befugniß des Lederausſchneiders iſt, ſondern ausſchließend dem Gewerbe der Kaufleute angehört.

Es ergeht daher an N. N. hiemit der Auftrag, ſich des Verkaufes von Leder im Großen, d. i. in ganzen Fellen, Bürden und Buſchen, ſowie des Handels mit Leim, Knoppern und Fiſchthran — bei Vermeidung einer Strafe von 50 fl. zu enthalten.

B. den 16. Auguſt 1839.

b) Entſchließung der k. Regierung von Oberbayern.

K. d. J. Nr. 26204.

Im Namen ꝛc.

In konſequenter Anwendung der Regierungs-Entſchlie-

ßung vom 31. Mai 1836, die Berufung des Lederausſchneiders N. N. betreffend, muß der magiſtratiſche Beſchluß vom 16. Auguſt laufenden Jahres, in ſo weit er das Verbot des Handels mit Leder betrifft, aufgehoben, in ſo ferne er ſich aber gegen den Handel mit Leim, Fiſchthran und Knoppern erklärt, beſtätigt werden, da dieſe Artikel den Gradlträgern ebenſo wenig, als den aus ihnen hervorgegangenen Leder-Ausſchneidern zuſtehen, und in der Conceſſions-Urkunde vom 22. Auguſt 1828 des N. N. eine ſpecielle Erwähnung hievon nicht geſchieht.

München den 13. Nov. 1839.

c) Entſchließung der k. Regierung von Oberbayern.

K. d. J. Nr. 2185.

Im Namen ꝛc.

In Folge höchſter Entſchließung vom 17. ds. erhält der Stadtmagiſtrat den Auftrag, dem Rothgerbermeiſter N. N. von München und Cons. eröffnen zu laſſen, daß aus den vorgelegten, hierbei zurückfolgenden Verhandlungen eine Nullität im Sinne der allerhöchſten Verordnung vom 29. Dezbr. 1836 §. XII. nicht zu erſehen war, ſonach auch der von ihnen erhobenen Nichtigkeitsbeſchwerde, in Gemäßheit des Art. 10 Nr. 2 der geſetzlichen Grundbeſtimmungen für das Gewerbsweſen und des durch allerhöchſte Entſchließung vom 15. Aug. 1834 wieder in Kraft getretenen §. 64 der früheren Vollzugs-Inſtruktion vom 28. Dezember 1825 keine Folge gegeben werden könne.

Derſelbe hat übrigens in Folge obiger höchſter Entſchließung das Geeignete zu verfügen, damit bei Ertheilung neuer Conceſſionen für den Lederausſchnitt die damit verbundenen Berechtigungen auf dasjenige, was der Name beſagt, zurückgeführt werden.

München den 24. Jänner 1840.

8.

a) Magiſtratsbeſchluß.

Dem Lederausſchneider N. N. iſt auf die von den Vereinsvorſtehern der Lederer neuerlich in Anregung gebrachte Beſchwerde zu bedeuten, daß man ihm zwar in Hinblick auf die Regierungs-Entſchließung vom 13. Nov. 1839 in der

Beſchwerdeſache gegen Lederausſchneider N. N. wegen Gewerbsbeeinträchtigung den Handel mit Leder in ganzen Häuten und Bürden nicht verbieten könne, daß ihm dagegen die Zubereitung des Leders ſelbſt und die Haltung von Gehilfen zu dieſem Zwecke nicht zukomme, und er ſich derſelben bei Vermeidung von 10 fl. Strafe zu enthalten habe.

B. am 14. July 1840.

b) Entſchließung der k. Regierung von Oberbayern.

K. d. J. Nr. 37216.

Im Namen ꝛc.

Die höchſte Entſchließung des k. Miniſteriums des Innern vom 21. l. M. wird dem Stadtmagiſtrate in abſchriftlicher Anlage zur Verſtändigung der Intereſſenten unter Rückſchluß der mit Bericht vom 8. September h. J. vorgelegten Verhandlungen mitgetheilt.

München den 30. Dezbr. 1840.

Nr. 25994.

K. B.

Auf den Bericht vom 26. Oktober d. J. — die Beſchwerde der Lederer gegen den Lederausſchneider N. in München, wegen Gewerbsbeeinträchtigung betr. — wird der k. Regierung, Kammer des Innern, Nachſtehendes zur Entſchließung erwidert: ꝛc.

Dieſem Gewerbe iſt nach der Regierungs-Entſchließung vom 31. Mai 1836 — die Berufung des Lederausſchneiders N. N. wegen Niederlage von Nagelſchmiedwaaren betr. — insbeſondere der Handel mit Leder ohne jede Beſchränkung geſtattet, und es hat die eben erwähnte Entſchließung, gegen welche eine Berufung nicht angebracht wurde, bisher bei allen bezüglich der Gewerbsbefugniſſe der Lederausſchneider zu München vorkommenden Irrungen zur Norm gedient, und wurde insbeſondere durch die Miniſterial-Entſchließung vom 20. Oktober 1839 Nr. 217 in dieſer Weiſe anerkannt, und auch der Miniſterial-Entſchließung vom 17. Jänner 1840 Nr. 30377 lediglich mit dem Anfügen zu Grunde gelegt, daß bei Ertheilung neuer Conzeſſionen für den Lederausſchnitt die damit verbundenen Berechtigungen auf dasjenige, was der Name beſagt, zurückgeführt werden ſollen.

Nach dem unzweideutigen Inhalte dieſer Bemerkung iſt

daher nur von ſolchen Conzeſſionen, welche erſt nach jener Entſchließung vom 17. Jänner 1840 neu verliehen wurden, nicht aber von den, ſchon vor derſelben beſtandenen Conzeſſionen die Rede, und es verſteht ſich daher von ſelbſt, daß letztere nach der maaßgebenden Entſchließung der k. Regierung K. d. J., vom 13. Mai 1836, welche mit der bisherigen, durch den Bericht des Magiſtrates der Haupt- und Reſidenzſtadt München vom 20. Oktober d. J. bezeugten Uebung vollkommen übereinſtimmt, beurtheilt werden müſſen. Es muß daher die zweitinſtanzliche Entſchließung vom 7. Auguſt 1840, durch welche die Gewerbsbefugniſſe des Lederausſchneiders N. N., der ſeine Conzeſſion bereits im Jahre 1837 erworben hat, nicht nach jenen Beſtimmungen bemeſſen werden, von Oberaufſichtswegen aufgehoben und die k. Regierung, K. d. J., angewieſen werden, den Beſchluß des Magiſtrates der Stadt München vom 14. Juli 1840 — welcher ganz auf die richtigen Vorausſetzungen gegründet iſt, wieder herzuſtellen.

München den 21. Dezember 1840.

9.

a) Magiſtratsbeſchluß.

Den b. Lederern und Rothgerbermeiſtern N. N. iſt auf ihre neuerliche Beſchwerde vom 22. Dezbr. v. J. rubr. Betreffs zur Entſchließung eröffnet, daß man ſie, in der Erwägung, daß

1) die Gewerbsbefugniſſe der Lederausſchneider, resp. deren Berechtigung zum Verkaufe von Leder in ganzen Häuten und Buſchen bereits mehrfältig entſchieden, und zwar

a) durch k. Regierungs-Entſchließung vom 31. März 1836 bezüglich des Lederausſchneiders N. N.

b) durch k. Regierungs-Entſchließung vom 13. Novbr. 1839 bezüglich des Lederausſchneiders N. N.

c) durch k. Miniſterial-Rescript vom 21. Dez. 1840 bezüglich des Lederausſchneiders N. N.

ausgeſprochen wurde, daß den Lederausſchneidern der Handel mit Leder ohne alle Beſchränkung geſtattet ſey, daß

2) durch das letzt allegirte Miniſterial-Reſcript vom 21. Dezbr. 1840 angeordnet wurde es ſey bei Ertheilung neuer Conceſſionen für den Lederausſchnitt die damit verbundene Berechtigung auf dasjenige, was der Name ſagt, zurückzuführen, — daß ſohin

3) be-

3) bezüglich der Gewerbsbefugniſſe der ſchon beſtehenden Lederausſchneider — res judicata vorliegt,

mit ihrer obigen Beſchwerde unter dem Anhange zurückgewieſen haben wolle, — daß bei künftigen Verleihungen von Lederausſchneider-Concessionen auf die berührte Anordnung des allegirten kgl. Miniſterigl-Reſkriptes Rückſicht genommen werden wird.

B. am 10. Juny 1842.

b) Entſchließung der k. Regierung von Oberbayern.

K. d. J. Nr. 22668.

Im Namen ꝛc.

Die mit Bericht rubrizirten Betreffs vom 27. v. M. eingeſendeten Akten folgen unter dem Auftrage zurück, den Lederern und Rothgerbern N. N. dahier auf deren Berufung gegen den magiſtratiſchen Beſchluß vom 10. v. M. wegen Beeinträchtigung durch die Lederausſchneider zu eröffnen, daß denſelben aus den in dem erſtinſtanziellen Beſchluſſe angeführten Gründen keine Folge gegeben werden könne, daher dieſer Beſchluß beſtätiget werde.

München am 16. Juli 1842.

LVIII.

Lederer.

1.

Säz vnd Ordtnungen eines ehrbaren Handtwerkhs der Leederer,

welche ihnen von einem Edlen ꝛc. Herrn Burgermaiſter vnd Rhate dieſer Churf. Haubtſtatt München dieß ſchwebenden ſechshundert dreyſſigigiſten Jahres de novo reformiert vnd beſtättiget worden. ꝛc.

5. Es ſolle auch kein Maiſter dieſes Handtwerckhs von einem Fürkäuffler über zehen Häut kauffen, wie vill ein Maiſter über zehen Häut erkaufft, ſoll er gemeinen Handwerckh ſchuldig ſein in dem Gelt, wie er die erkaufft hat, widerfahren zelaſſen.

6. Desgleichen wen ein Metzger Häut oder Fehl, es ſeye auf den Land oder von anderen Metzgern, wo oder

wie, auch wer der ſein mag, verkaufft, ſolche vnter ſeinen Fehlen oder Häuten vermenget, verkauffet vnd deſſen ergriffen würdet, der oder dieſelben ſollen in aines Ehrſamen Rhats vnnachläßlicher Straff vnd noch darzu ſchuldig ſein, ſolche Häut oder Fehl inglaichen, wie ſie kaufft worden, gemainen Handtwerkh vnuerwaigerlich hinumb zelaſſen.

ꝛc.

9. Zuwiſſen, wiewohl hieuor ainen jeden Maiſter mit 5 Aeſchen zu arbaithen zugelaſſen geweſt, daß doch auf ſonders Bitten vnd Anhalten der mehrern Thaills Leederer, deren auch gemainen Handtwerchhs Nutz: vnd mehrerer Erſprüeßlichkeit weegen ain Ehrſamer Rath geordnet hat vnd will, das ainen jeden Maiſter berührten Handtwerckhs mehr nit, als mit vier Aeſchen zuarbeithen zugelaſſen ſein vnd beuorſtehen ſoll, damit auch derweeg nit geirret werden, ſollen auf ainen jeden Aeſchen zu ainen werckh gehörig hiemit austrückhlich benannt ſein vnd bleiben achtzehen Ochſen für aines, mehr für ain anderen werckh 36 Schmalhäut vnd dan auch für ain werckh 6 Stichfehl.

Actum den 26. Sept. anno 1550.

ꝛc.

Sätz
die Leederer, Waiß=Irrcher vnd Schuechmacher insgemaine betr.

11. Erſtlich ſoll hinfüran kain Weiß=Irrcher allhie im Jahr nit mehr dan ainhundert vnd fünffzig Kalbfehl aus dem Fiſchſchmalz arbeithen, vnd welcher Weiß=Irrcher dieſe Anzahl aus dem Fiſchſchmalz nit arbeithen will, der ſoll nit macht haben, ſolche erlaubte zahl einen anderen zuübergeben bey Rhats Straff.

12. Aber das Löhnwerckh vnd die Kalbfehl, ſo die Weiß=Irrcher anderen Leuthen vm den Lohn arbeithen, ſollen in dieſe Zahl nit gerechnet werden.

13. So ſoll auch kein Weiß=Irrcher weeder allhie, noch auſſer der Statt vnd aufm Land vm Kalbfehl kainen Kauf durchaus nit treffen, ſondern ihnen daſſelb hiemit bey den Metzgern, Geywirthen vnd anderen insgemain gäntzlichen abgeſchafft vnd aufgehebt ſein.

14. Item die Weiß=Irrcher ſollen die Kalbfehl, ſo aus dem Fiſchſchmalz gearbeith, nit Sambsweis den Kaufleuthen, aus dem Land zuuerfiehren, verkaufen, ſondern den Handtwerckhs=Leuthen, welche ſolche Fehlwerckh zu ihrer Arbeith

haben müſſen, aufhalten, als Beitlern, Taſchnern, Riemern, Neſtlern, Schuechmachern vnd andern, auch dem Landvolckh zu täglicher Frag, welcher Weiß-Irrcher dieſem zuwider ſein vnd fählig wurd, es ſeye das er über die erlaubte zahl arbeithe oder Jahrkäuf vmb Kalbfehl machet oder Sämbsweis hingeb, wie obſtehet, der ſoll zum erſtenmahl vmb 10 Pfd. Pfenning an die Bußſtuben vnd zum andernmal mit aufhebung dieſes Handtwerckhs geſtrafft werden.

15. Die Leederer vnd Schuechmacher mögen in guet aufmörckhen haben vnd die Straffbahren fürbringen.

16. Entgegen ſoll kein Leederer mehr nit als 100 Schafffehl ain Jahr aus dem Land arbeithen.

Die Leederer vnd Schuechmacher allein btr.

17. Welcher Leederer hinfüro ausgemacht vnd zum Verkauffe zueberaith Leeder hat, es ſeye an Kalbfehl, Ochſen- oder Khüchäut vnd anderen Leederwerch, der ſoll ſolch Leeder denen Fuehrern der Schuechmacher anzaigen vnd auf dem Handtwerckh vmbſagen laſſen, vnd da bemelte Schuechmacher ſolch Leeder zu ihrer Handtwerckhsarbaith bedurffen vnd behalten wolten, vnd mit dem Leederer des Kauffs vnd der Bezahlung halber über ains kommen, ſo ſoll der Leederer ſchuldig ſeyn, ſolch Leeder den Schuechmachern allhier vor anderen zu verkauffen.

18. Es ſoll auch kein Metzger allhie weeder Häut noch Fehl hinaus aus der Statt nit geben oder verkauffen bey Verliehrung derſelben, oder vmb ſouill geſtrafft werden, ſouill die Häut oder Fehl getroffen, es wäre dan, das die Leederer ſolch Fehl oder Häut nit kauffen wolten.

ꝛc.

Das Bſchaugelt vnd die Beſtimmung der Täg daran man bſchauen ſoll btr.

21. Erſtlichen ſoll hinforth von den hieſigen Aign- vnd Löhnhäut jeder inſonderheit ain Pfenning vnd von zway Püſchl ain Pfenning, auch von 5 Kalbfehl ain Pfenning.

22. Ain jeder Frembder aber ſoll ſchuldig ſain, von jeder Haut 2 Pfening vnd von 2 Fehl 1 Pfening Gſchaugelt zegeben.

23. Vnd wan ain oder der andere Frembde die 2 Gſchautäg in der Wochen, als den Montag vnd Freytag, wie auch die beſtimbte Stund jedesmal vm 12 Uhr Mittagszeit nit antrifft, oder zur Gſchau kommt, der ſoll doppelt

ſouill Gſchaugelt, als von jeder Haut ain Kreuzer vnd von 2 Fehlen 2 Pfening geben.

24. Diß Gſchaugelt ſoll in ain Piren gelegt vnd folgender Geſtalt ausgethailt werden, als ain Dritthaill dem Handtwerckh der Leederer, die übrige 2 Dritthaill denen vier Fiehrern der Schuechmacher vnd denen vier Fiehrern der Leederer zu gleicher Angebührnuß.

25. So hat es auch bey den obbeſtimbten 2 Geſchautäg in der Wochen vnd gemelter Stund ſein Verbleiben.

Sätz
die Schuechmacher vnd Metzger btr.

26. Als ſich die Füehrer vnd ain Handtwerckh der Löderer vor ainen Ehrſamen Rhat beſchwärt, daß etliche ihrer Handtwerckhs-Genoſſen bei den Mötzgern vnd Schuechmachern, denen ſie vmb Arbeith nachgeloſſen, ein Zerritt vnd Vnordnung verurſacht, alſo iſt durch wohlermelt ainen Ehrſamen Rhat folgender Satz den Löderern gegeben worden.

27. Nemblichen das die Löderer kainen Mötzger mehr Häut oder Fehl zu arbeithen ſchuldig ſein ſollen, dan was ainer allainig in ſein Haus für ſich vnd ſein Geſind gebrauche vnd bedürfftig iſt.

28. Es ſollen ebenmäſſig ſie die Löderer auch den Schuechmachern mehr Fehl und Häut nit arbeithen, als allain von den Vich, ſo ſie Schuechmacher in ihren Häuſern geſchlacht oder abſtechen laſſen, oder was ihnen an Häut oder Fehlen für von ihnen genomen Arbeith anſtatt paaren Gelt gegeben worden.

29. Es ſollen auch den Schuechmachern die rauchen Häut und Fehl von den Metzgern zukauffen vnd alsdan erſt arbeithen zu laſſen, verpothen ſein.

30. Welcher Thaill dieſe jetzt beſchriebene Sätz überfehrt, der ſoll 4 Pfundt Pfening, als 2 Pfundt Pfening an gemainer Statt Cammer vnd 2 Pfundt Pfening in die Handwerckhs Piren zur Straff verfahlen vnd zugeben verbundten ſein.

Actum 17. Martii anno 1589.

ꝛc.

37. Vnd weillen villermelt ainen Ehrſamen Rhat neben allen vorbeſchriebenen vnd verſtandenen Sätzen glaubwürdig vorkommen, das aller vnd jeder Ohrten dieſes ganzen heyl. Röm. Reichs der Löder Schnitt allein denen Leederern vnd kaineswegs den Schuechmachern zuegelaſſen ſeye, alſo ſolte allhie auch darnach gehalten werden, nemblich den Schuech-

machern auch alhie der Leederſchnitt ganz abgeſchafft vnd dieſer allainig den Löderern zuegelaſſen ſein vnd verbleiben ſoll.

38. Welche Schuechmacher aber derzeit den Leederſchnitt allberaith haben, die mag man dabey verbleiben vnd abſterben, aber kainen mehr disfahls darüber weuter paſſieren und einkommen laſſen. ꝛc.

Erläuterung des 27. Satz.

Nembl. das die Metzger mehrer Häut oder Fehl nit mehr ſollen arbeithen laſſen, dan was ſie für ihr Geſünd auch aigen Haus brauchen vnd bedürfftig ſein, zum Fahl aber die Leederer, nachdem die Metzger ihre rohe Häut bey ihnen an- oder vmbgeſagt nit brauchen wurden, mögen ſie dieſelben alſo roh anderwerts verkauffen, doch wan ſie gearbeithet ſein, vnd nit verhandlen.

Actum 22. 9bris an. 1630.

ꝛc.

Vergleich.

Zuwiſſen, nachdem vor ainen Wohledlen vnd weiſen Rhat dieſer Churf. Haubtſtatt ein Handwerch der Leederer ſich wider ein Handwerch der Weiß-Irrcher hoch beſchwärt, indem das erſtgedachte Weiß-Irrcher ſich vnbefugt vnterfangen, der Leederer ailfften Satz zuwider von den hieſigen Metzgern etlich hundert Kalbfehl aufzukauffen, vnd ihnen Metzgern darauf vorhinein zuleyhen. Als iſt die Sachen auf der von wohlermelt einen Ehrſamen Rhat verordnete Herren Commiſſarien gepflogene gütliche Vnderhandlung den 8. Monaths July dieß 1637 Jahrs beederſeits nachfolgendergeſtalt verglichen, ſolcher Vergleich von ainem Edlen vnd weiſen Rhat ratificiert worden.

Nembl. vnd erſtlich bleibt es allerdings bey der Leederer ailfften Handtwerckhs Satz, das die Weiß-Irrcher mehr nit als ainhundert vnd 50 Kalbfehl mit dem Fiſchſchmalz verarbeithen ſollen.

Für's Andere ſollen beede Thaill ſich der Jahrkäuf gänzlich enthalten.

Drittens wan die Metzger Kalbfehl zuuerkauffen willens, ſolche ſelbige erſtlich den Pergamentern, hernach den Leederern angefailt werden vnd alſo ſie den Verkauf haben, da aber ſie nit einkauffen, ſoll alsdann ſolche Kalbfehl den Weiß-Irrchern zuuerkauffen ohnuerwöhrt ſein.

Viertens ſollen beede Handwerckh ſowohl die Leederer

als Weiß-Irrcher den Metzgern vorhinein zuleyhen gänzlich enthalten.

Stattſchreiberey München.

Rhats-Beſchaydt.

In Sachen ſich zwiſchen den Fuehrern und Handwerckh der Schuechmacher, dan den Fuehrern vnd Handwerckh der Leederer wegen ſtrittigen Leederſchnitt erhaltend. Erkennen Herren Burgermaiſter vnd Rhat dieſer Chrſ. Haubt-Statt München auf beeder Thaill ſchrüfft: vnd mündliches Anbringen, nembl. ob gleichwohlen der beederſeits am Freytag aller Heyl. Abend ao. 1488 fürgangen von ainen Ehrſamen Rhat ratificierte auch hernach den 27. Marty ao. 1553 vnd den 12. July 1581 confirmierte Vertrag den Leederſchnitt vnd deſſen Verkauffung bey hieſig Chr. Haubt-Statt den Schuechmachern durchgehend, ob ſie gleich das Handwerckh wie andere Meiſter treiben vnd arbeithen, den Leederern aber dergeſtalt zulaſt, das ein jeder, ſo lang er Leeder ſchneidet, das Handwerckh nit ſoll arbeithen, weillen aber hernach ein Ehrſamer Rhat dem Handwerckh der Schuechmacher ein anderen vnd dieſen Satz gegeben, das gleichwohl ein jeden alten oder jungen das Leederſchneiden wie hieuor zugebrauchen beuorſtehen ſolle, jedoch ſo ſoll ein Schuechmacher, der neben Yebung ſeines Handwerckhs auch Leeder ausſchneiden will, kainen Gſölln, Bueben oder Lehrjung auf das Schuechmachen nit halten, allein was er mit ſeiner Hand macht, ſo ihme zu verkauffen vnd auszuſetzen vnd anderſt nit erlaubt ſein ſolle, es hätte dann ainer Künder oder Söhne, die möge er das Handwerckh wohl arbeithen laſſen, hingegen ein Ehrſamer Rhat erinern, das einen Handwerckh der Leederer auf deſſen Anlangen vnd der hierüber deputierten Commiſſarien gethane Relation ao. 1626 den 1. Aprilis der Leederſchnitt auf Verſuechen vnd Widerruffen verwilliget worden iſt, vnd ob gleichwohlen in gedachten Handwerckh der Leederer Satzbuechl als in den 37 vnd 38 Satz ein anderes vnd mehrers herkomt, das der Leederſchnitt nit allein den Leederern zugelaſſen, ſondern den Schuechmachern auch allhie ganz abgeſchafft vnd dieſer allainig den Leederern zugelaſſen ſein vnd verbleiben ſoll, dergeſtalt welche Schuechmacher derzeit den Leederſchnitt alberaith haben, die mög man dabey verbleiben vnd abſterben laſſen, aber man ſoll kainen mehr diſfahls paſſieren laſſen, jedoch von dieſer Abſchaffung in angeregten ao. 626 den 1. April ergangen vnd publicierten Rhatsbe-

ſchaydt auch anderwerts in denen Rhats Prothocollen ganz nichts herkomt, als disfahls in einuerleibung gemelten Satz der Sachen zuuill geſchehen, wie dan ſolches der Schuechmacher Satz vnd vralten Vertrag zuwider vnd ſich in Erſehung der Rhats-Prothocollen nirgends befindet, das ein Handwerckh der Leederer den Schuechmachern den Leederſchnitt abzeſchaffen, jemahl angehalten oder das derowegen ſich ain Stritt eraignet, als laſſet ain Ehrſamer Rhat ein Handwerckh der Schuechmacher bey obangeregt ihren Satz ſowohl, als ein Handwerckh der Leederer bey den ao. 1626 den 1. April ergangenen Rhats Bſchayd noch allerdings zwar dergeſtalt verbleiben, was in ihr der Leederer 37 vnd 38 Satz herkomt, das der Leederſchnitt den Schuechmachern ſoll ganz abgeſchafft vnd allainig den Leederern zugelaſſen ſein vnd man diejenige Schuechmacher, welche den Leederſchnitt alberaith haben, ſoll abſterben laſſen, gänzlich caeſſiert vnd aufgehebt ſein vnd der Leederer Sätzen mehrers nit einuerleibt werden ſolle, als was in ao. 626 den 1. April ergangnen Rhats-Bſchayd herkomt. Publiciert in consilio den 18. Juny im 640 Jahr.

Declaration vnd Erläutterung obſtehenden Rhats-Bſchaydt.

Vf aines Handwerckhs der Schuechmacher wider ain Handwerckh der Leederer vm mehrere declaration vnd Erläutterung des den 18. Juny nächſt verwichnen beederſeits ergangnen Rhats-Bſchaydt in Sachen den ſtrittigen Leederſchnitt vnd disfahls begehrte gleichhaltung zwiſchen beeden Handwerckhern btr. iſt von einen Ehrſamen Rhat beſchloſſen vnd befolchen worden, einen Handwerckh der Schuechmacher zu Bſchayd anzudeiten: weilen man ſich erinere, das einen Handwerckh der Leederer der Leederſchnitt ao. 1626 den 1. April jure et simpliciter ohne allen Anhang vnd condition iſt verwilliget worden, vnd ein Handwerckh der Schuechmacher ſich damahl ſolchen Bſchayds weiters nit hat beſchwärt, noch um deſſen declaration vnd Erläutterung angehalten, ſondern ſolch Bſchayd in rem judicatam kommen vnd ergehen laſſen, ſolchen Bſchaydt auch ipso facto approbiert, indem ſie ſeithero bis auf gegenwärttigen Stritt ohne alle Andtung haben zugeſehen vnd verſtattet, das ſie die Leederer diſes Bſchaydts ſich würcklich haben bedient vnd ſich des Leederſchnitts (ob diſe gleich das Leederhandwerckh mit Gſöllen getrieben) würcklich gebraucht. Als laſſet man es aus diſen

vnd anderen bewöglichen Vrſachen bey angeregten ao. 1626 den 1. April ergangenen Bſchayd ohne mitl vnd zwar dergeſtalt verbleiben, das den Leederern der Leederſchnitt durchgehents, ſie treiben das Handwerckh mit Gſöllen oder nit, den Schuechmachern aber allain, ſouiel ihnen ihre Sätz vnd Ordnung vnd der jüngſt beederſeits ergangene Rhatsbſchayd zueläßt, verwilligt ſein ſoll.

Publiciert in consilio den 7. 7bris. im 1640 Jahr.

Neuer Satz.

Zuwiſſen, nachdeme zwiſchen den Maiſtern der Leederer ein zeithero darumen Stritt vnd Irrung erhalten, um ſich etliche vnderſtanden, das Leeder durch den Leederpraitter zurichten vnd ſchwarz machen zulaſſen, ſelbes auch hernach vorgelegt vnd wider verkaufft, das ſolchen Mißbrauch abgeholffen, ermeltes Handwerckh dahin geſchloſſen, das ferners ainiger Maiſter dergleichen zugerichtes Leeder weder zuelegen, noch verkauffen ſolle, vnd haben darauf einen Wohledl vnd weiſen Rhat gehorſambl. gebetten, ſolchen Handwerckhsſchluß auch grog. zu confirmieren vnd ihren Sätz vnd Ordnungen einuerleiben zu laſſen, wan man dan an ſolch ihren gemachten Schluß vnd geſtölten Begehren ainiges Bedenckhen gefunden, als iſt hierauf von wohlermelt einen Wohledlen vnd geſtrengen Rhat erſagter Schluß ratificiert vnd confirmiert, auch dißohrts einzuuerleiben befolchen worden.

Publiciert in consilio den 7. July im 1664 Jahr.

[illegible] 2.

V. G. G. Wür Maximilian Joſeph Churfürſt ꝛc.

Geben hiemit gnädigſt zu vernehmen, was geſtalten Wir bereits vor einiger Zeit zu Abſtellung der mehrfältig eingeſchlichenen Handwerchs-Mißbräuchen Gnädigſt verordnet haben, daß von allen Handwerkszünften in unſeren Landen ihre Handwerks-Artiklen sub poena cassationis zu unſern Pollizey Rath eingeſendet werden ſollen, damit ſelbe allda vom neuen revidirt, ſolch unſrer Gnädigſten Verordnung gemäß eingerichtet, ſohin von Allen eingeſchlichenen Mißbräuchen und Exzeſſen gereiniget werden.

Zumal Wir nun dieſe Artiklen der Lederer und Rothgärber durchgehen, und bey Unſrer höchſten Stelle uns hierüber umſtändig proponiren laſſen: So wollen Wir vorläufig die bürgerliche Lederer und Rothgärberzünfte in eine vereinbaret,

auch die in unſern Landen ohnedem ſehr wenige ſogenannte Lederbereiter dahin einbegriffen, dann unter der künftig allgemeinen Benennung der Lederer oder Rothgärber von nun an der allhieſigen Haupt- und Reſidenzſtadt folgende ganz gleichmäßige Säze und ordnungen gnädigſt ertheilt, und ſelbe ſowohl, als dießortige Obrigkeit der jedmahlig genaueſten Nachachtungs Willen hierauf gemeſſenſt angewieſen haben ꝛc.

Fünftens ſolle ieder angehender Meiſter, ehe er zur Meiſterſchaft gelaſſen wird, folgende Stücke verfertigen:

Nämlich vier Kühehäute, zwey Kalbhäute, zwei Roßhäut, ein Stirrhaut und vier Kalbfehl, welche derſelbe nicht allein auszuarbeiten, ſondern auch zuzuarbeiten hat, welche ſamentliche Häute jedoch von denen Handwerksführern ſowohl ein- als auszuſchauen ſeynd ꝛc.

Neunzehentens damit aber iedermann mit gutem Leder verſehen werde, ſolle kein Meiſter weder in den Städten, Märkten, noch auf dem Land einig gearbeitetes oder zubereitetes Leder aus ſeiner Werkſtadt geben oder verkaufen, noch auch von einem andern Ort zum Verkauf dahin gebracht werden, es ſey dann ſolches vorhin durch die Führer deren alldaſigen Lederer oder Rothgärber dann einem Führer der Schuhmacher allda ordentlich beſchaut und mit dem allhieſigen Stampf des Münchs, wenn es recht und gut ausgearbeitet und zugerichtet iſt, bezeichnet werden, damit iedermann mit guten Leder verſehen werde; daß aber auch die Führer und Beſchaumeiſter nicht vielleicht deswegen ſchlechte Arbeit machen, weil ſelbe glauben, von der Beſchau befreyt zu ſein, als ſollen ſelbe ebenfals kein Leder aus ihrer Werkſtadt geben oder verkaufen, es ſey dann von dem zweiten Führer oder da deren nur einer vorhanden, von einem andern hierzu eigends beſtellten Mitleder oder Rothgärbermeiſter, dann einen Führer deren Schuſter, und wann Letzterer nicht vorhanden, von einem anderen Schuſtermeiſter derſelben Orten auf obbemelte Art beſchaut und bezeichnet, wie dann auch die Lederer und Rothgärber auf den Land, wo keine Beſchauer ſeynd, ſchuldig, ſich mit ihrem verfertigten Leder in unſre Städt und Märkt, die ihnen am nächſten gelegen, zu verfügen und daſelbſt beſchauen zu laſſen, und dieſer vorgeſchriebenen Beſchau iſt auch das von anderen Landen hereinkommende fremde Leder unterworfen: im Fall nun einige Häute oder Fell bey der Beſchau ſehr ſchad- und mangelhaft erfunden werden, es ſey mit verbrennen, veräſchern oder anderen Unfleiß, ſolle ſelbe bey der Bſchau zurückgehalten und zur Obrigkeit gebracht, von dieſer aber in das Publicum

nicht weitter verkauft, ſonderen von dem eigentlichen Werth ein Drittl denen Bſchaumeiſtern vergüttet werden, die übrige zwey Drittl aber der Obrigkeit verbleiben; doch ſollen hiebey alle gehäßige oder eigennüzige Abſichten beyſeits gelegt werden.

Ein und zwainzigiſtens. Wann ein Lederer ein ausgemacht- und zum Verkauf zubereitetes Leder hat, es ſey an Kalbfellen, Ochſen- und Kühehäuten, dann anderen Lederwerk, der ſoll es denen Führern deren Schuhmachern daſigen Orts anzeigen und auf dem Handwerk umſagen laſſen, und wo ſie des Kaufs einig werden, ſollen die Käufer gehalten ſeyn, dem Lederer nach der getroffenen Uebereinkommung zu befriedigen.

Zwey und zwainzigiſtens. Iſt keinem Meiſter erlaubt, gearbeitetes Leder zu kaufen und auf die Märkt zu führen, oder ſonſten zu verkaufen.

Nachdem aber die gänzliche Ausarbeitung des Leders, wie bekannt, eine lange Zeit erfordert und einem Meiſter, deren Lederer oder Rothgärber vieles daran gelegen, daß ſelber das Gewerb bei ſeinem Haus erhalte; als wird bey ſolchen Vmſtänden einem Meiſter geſtattet, zehn bis zwanzig gearbeitete und zugerichtete Häute von einem anderen Lederer oder Rothgärber Mitmeiſter dießorts, oder wann deren keiner allda vorhanden, von einem andern Mitmeiſter eines andern Orts käuflich an ſich zu bringen und wiederum zu verkaufen, doch dieſes niemals anderſt, als mit Vorwiſſen und Bewilligung des Käufers ordentliche Obrigkeit, welche nicht iederzeit iedwelchen deſſen Begehren ſtatt zu thun, ſondern die vorgebende Vmſtände gehörig einzuſehen und das richerliche Augenmerk dahin zu nehmen hat, daß die Lederer von der Arbeit nicht ablaſſen, und ſich mehrers auf das Handlen oder Kaufmannſchaft, als ſelbſtige Bearbeitung begeben, welch erſteres wieder die Haupteigenſchaft eines iedwelchen Handwerkers laufete.

Drey und zwainzigiſtens ſeind die Lederer keinem Metzger mehr Häute oder Fell zu arbeiten ſchuldig, als was einer allein in ſeinem Haus für ſich und ſein Geſünd braucht und bedürftig iſt. Es ſollen auch die Lederer

Vier und zwainzigiſtens dennen Schuhmachern mehr Fell und Häute nicht arbeiten, als allein von dem Vieh, ſo ſie Schuhmacher in ihren Häuſern geſchlacht oder abſtechen laſſen. Nebendem iſt

Fünf und zwainzigiſtens dennen Schuhmachern gleichmäßig verbothen, die rauhen Häute und Fell bey den

Metzkern ſo anderen vor- und aufzukaufen und alsdann weiters an die Lederer zu verkaufen, wodurch das rauhe Leder vertheurt und die Lederermeiſter hierunter vernachtheiligt wurden. Ingleichen wird

Sechs und zwainzigiſtens dennen Schuhmachern nicht geſtattet, die aufgekauften Häute und Fell bey denen Lederermeiſtern arbeiten zu laſſen. Welcher thaill dieſe obſtehende ſechs Säz überfährt, ſolle zwey Pfund Pfenning in die Handwerkslad deren Lederermeiſtern zu erlegen ſchuldig ſein. Es ſoll auch

Sieben und zwainzigiſtens kein Metzger allhier weder Häut noch Fell aus der Stadt hinausgeben oder verkaufen bey Verluſt derenſelben oder um ſouiel geſtraft werden, als viel die Häute oder Fell werth ſein; es wäre dann, daß die Lederer ſolche Häute oder Fell nicht kaufen wollten. Wie dann

Acht und zwainzigiſtens nebenbey den Metzgern verbothen iſt, das rauhe Leder oder Häute aufzukaufen und unter ihre Häute zu vermiſchen; maſſen denenſelben nur allein die von ihren geſchlachteten Vieh erhaltende Häute zu verkaufen zuſteht.

Neun und zwainzigiſtens Iſt der einheimiſche Lederhandel oder der Verſchleiß des ſogenannten gemeinen und zugerichteten Leders den Lederern allein mit Ausſchluß der Lederhändler zuſtändig, hingegen der Handel des auswärtigen Lederwerks, als Saffian, Cortobon, Juchten, Soll-, Pfund- und Preyſiſch Leder denenſelben ſowohl in minuto als grosso gänzlich abgeſchaft, und ſteht derſelbe den Lederhandlern alleinig zu. ꝛc.

Gegeben und ausgefertigt unter unſerem größeren Polizey Raths Secrete in unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den achtzehenden May im eintauſend ſiebenhundert ſechs und ſiebenzigſten Jahr.

3.

a) Der Magiſtrat ꝛc.

erkennt hiemit in dem gegenſeitigen Gewerbsſtreite der hieſigen b. Lederer und Weißgerbermeiſter zu Recht,

1) daß es den Weißgerbern nicht erlaubt iſt, Leder mit Lohe zu bereiten, und

2) daß die Lederer ebenſowohl, als die Weißgerber Leder mit Alaun zu bereiten, befugt ſind.

Gründe.

ad 1) Auf die Beſchwerde der Lederer, daß der Weißgerber N. N. Leder mit Lohe bereite, hat N. N. ſowohl, als auch die Führer der Weißgerber ſelbſt erklärt, daß ſie nicht befugt ſind, mit Lohe zu arbeiten, und N. N. es nur deswegen thue, weil auch die Lederer durch Verfertigung des Alaunleders in die Befugniſſe der Weißgerber Eingriffe machen. N. N. handelte hierdurch dem §. 1 der Gerichtsordnung geradezu entgegen und er kann durch ſein Vorſchreiben den gemachten Eingriff in die anerkannten und ausſchließenden Befugniſſe der Lederer, mit Lohe zu arbeiten, keineswegs entſchuldigen. Es mußte daher auf die Aufrechthaltung dieſes Zunftrechtes der Lederermeiſter erkannt werden.

Zu 2. Die Weißgerber ſind zwar nach §. 42 ihrer Artikel zur Verfertigung des Alaunleders ausdrücklich berechtiget. Da aber mehrere Zünfte zur Verfertigung einer Waare zugleich berechtiget ſein können, und die Lederer durch die eidlichen Ausſagen der vorgeſchlagenen Zeugen bewieſen haben, daß das Alaunleder vormals von den Säcklern und Riemern, und ſchon ſeit dreißig Jahren von den hieſigen Lederern ungehindert verfertiget und öffentlich verkauft wird, wie dieſes bekanntlich auch von den Lederern auf dem Lande geſchieht, ſo haben die hieſigen Lederer nach Vorſchrift des Landrechts Th. II. Kap. 4. §. 8. Nr. 1 hiedurch ein förmliches Recht zur Verfertigung des Alaunleders neben den Weißgerbern erworben. Es mußte alſo, wie geſchehen, erkannt werden.

B., den 6. Dez. 1822.

b) Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 3905.

Im Namen ꝛc.

Auf Vortrag über die Berufung der hieſigen Weißgerber gegen die Lederer wegen Gewerbsbeeinträchtigung, hat man die Beſtättigung der erſtrichterlichen Entſchließung vom 6. Dez. v. Js., ſoweit dagegen appellirt worden, aus den darin angeführten Gründen beſchloſſen.

München den 18. März 1823.

c) Entſchließung der k. Regierung des Iſar-kreiſes.

K. d. J. Nr. 17281.

Im Namen ꝛc.

Beigehende Abſchrift eines Staatsrathscommiſſionsbe-ſchluſſes vom 28. vor. eingetroffen 5ten d. M. in bezeichneter Sache folgt unter Rückſchluß der Akten und der Zunftartikel beider Gewerbe zur vorſchriftmäßigen Publikation.

München den 18. Sept. 1823.

M. J. K.

Wir haben Uns über den Rekurs der Weißgerber gegen die Rothgerber dahier, die Befugniß, Leder mit Alaun zu bereiten, btr. ſchriftlichen Vortrag erſtatten laſſen und be-ſtättigen die übereinſtimmenden Erkenntniſſe I. und II. In-ſtanz ꝛc.

München den 28. Auguſt 1823.

4.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem hieſigen Lederermeiſter N. N. iſt zu eröffnen, daß, da hierorts die Lederausſchneider (reſp. Gradlträger) und die Lederer von jeher zwei getrennte Gewerbe bilden und erſtere allein zum Handel mit Schuhmacherwerkzeugen aus-ſchlüſſig befugt ſind, ihm dieſer Handel verboten bleibt.

B. am 10. April 1829.

5.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem Lederbereiter N. N. iſt der unberechtigte Verkauf von Gradelträgerwaaren, als Saffian und Juchten ꝛc. bei Vermeidung der Confiskation ſolcher Gegenſtände zu unter-ſagen.

B. den 2. Auguſt 1831.

6.

Schreiben an den Stadtmagiſtrat N.

Auf verehrl. Zuſchrift vom $^1/_5$ ten d. M. geben wir Nachſtehendes bekannt:

Vor allem müſſen wir bemerken, daß es dahier keine

eigentlichen Lederhändler giebt und daß dahier jeder mit einem allgemeinen Handlungsrechte verſehene Kaufmann auch Leder zu führen berechtiget iſt; wogegen dahier neben dieſen Kaufleuten und den Lederern (Rothgerbern) auch Lederausſchneider exiſtiren. Was nun deren Befugniſſe betrifft, ſo können wir mittheilen, daß die Lederausſchneider nebſt allem Schuhmacherwerkzeug auch mit allen Gattungen Leder, ſohin in- und ausländiſchem, in ganzen Häuten und Buſchen, ſowie auch in den kleinſten Theilen Handel treiben dürfen. Die Lederer dagegen ſind auf den Verkauf (ſowohl im Großen, als auch ſohlenweiſe) mit inländiſchem Leder beſchränkt; und die mit realem allgemeinen Handelsrechte verſehenen Kaufleute dürfen alle Ledergattungen, in- und ausländiſches, in ganzen, halben und Viertelhäuten, bis zu dem ſogenannten Kreuzſchnitt, aber nicht in kleinern Theilen, verkaufen.

B. am 21. Februar 1840.

7.

a. Magiſtratsbeſchluß.

Dem b. Lederhändler N. N. iſt auf deſſen unterm 1. Okt. v. Js. eingereichte Beſchwerde gegen den b. Rothgerber N. N. wegen Gewerbsbeeinträchtigung zu bedeuten, daß dieſem nach Inhalt der allerh. Verordnung vom 11. Spt. 1799 (M. G. S. von 1800 S. 178. Nro. 9) der Ausſchnitt ſowohl in- als ausländiſchen [1]) Leders zuſtehe, daher in dieſer Beziehung gegen ihn nicht eingeſchritten werden könne. Was dagegen den Handel mit Fiſchthran, Knoppern und anderem, als ſelbſt bereiteten, Leim durch den Rothgerber N. N. betrifft, ſo ſtehet dieſem derſelbe nicht zu und wurde ihm daher unter Androhung einer Strafe von 10 fl. verboten.

B. am 26. Febr. 1841.

b) Entſchließung der k. Regierung von Oberbayern.

K. d. J. Nr. 13488.

Im Namen ꝛc.

Auf die Berufung des Lederhändlers N. N. gegen den magiſtratiſchen Erlaß vom 26. Febr. 1841 wird in Erwägung, daß das allerhöchſte Mandat vom 11. Sept. 1799,

1) Der Beiſatz „ausländiſch“ dürfte wohl nur auf Irrthum beruhen. Vergl. Nro. 5.

wie aus deſſen Eingangsworten unzweifelhaft hervorgeht, den Gerbern den Lederhandel in der Abſicht, deren Gewerbe als einen neu aufblühenden Zweig der inländiſchen Induſtrie zu heben, ſomit lediglich in ihrer Eigenſchaft als Produzenten eingeräumt hat, und daß es nicht in der Willkühr eines Gewerbes liegen kann, ſein produktives Gewerbe völlig in ein Handlungsgewerbe, welches ſelbſtſtändiger Gegenſtand einer Conzeſſion iſt, umzuwandeln, dem Rothgerber N. N. dahier, welcher nach den gepflogenen Erhebungen das Gerbergewerbe ſchon ſeit längerer Zeit nicht mehr ausübt, der Betrieb des Lederhandels in ſolange unterſagt, als er ſein Gerbergewerbe ruhen läßt ꝛc.

München am 6. Mai 1841.

LIX.

Lithographen.

1.

Schreiben zur k. Polizeidirektion München.

Auf die verehrliche Zuſchrift vom 2. d. M. beehren wir uns zu erwidern:

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Verfertigung lithographiſcher Kunſtwerke, wie auch alle übrigen Werke der Kunſt, im Allgemeinen nicht den beſchränkenden gewerblichen Beſtimmungen unterliegen, und ebenſowenig, als dem Literaten der Selbſtverlag ſeines Werkes verboten iſt, kann dem Künſtler der Selbſtverlag ſeiner ſelbſtgefertigten Kunſtwerke verweigert werden. Dagegen kann ihm nicht zuſtehen, ſeine lithographiſchen Werke auch ſelbſt zu drucken, wofür die Gewerbe der Steindrucker beſtehen; und noch weniger der Verlag anderer, als ſelbſtgefertigter Kunſtwerke, welcher Gegenſtand des Gewerbes der Kunſthändler iſt.

Am 13. April 1842.

2.

Entſchließung der k. Regierung von Oberbayern.

K. d. J.

Im Namen ꝛc.

Dem Kunſtlithographen N. N. dahier iſt auf ſein Geuch um Ertheilung einer Lizenz zu dem Zwecke, um die von ihm auf Stein gezeichneten Kunſtgegenſtände im Wege der Subſkription und, nachdem deren Abdruck von einer mit poli-

zeilicher Bewilligung beſtehenden lithographiſchen Anſtalt beſorgt worden iſt, auch im Wege des Beſtellungſuchens durch Reiſende abſetzen zu dürfen, zu eröffnen, daß er zur Verwerthung ſeiner eigenen Kunſterzeugniſſe, ſei es im Wege der Subſkription oder durch Beſtellungſuchen mittels Reiſender, einer beſonderen gewerbspolizeilichen Bewilligung nicht bedürfe, welche nur dann nothwendig wäre, wenn die Errichtung einer lithographiſchen Preſſe beabſichtiget würde, was nicht der Fall iſt, da Geſuchſteller die von ihm auf Stein gezeichneten Kunſtgegenſtände nicht ſelbſt abdrucken, ſondern dieſelben zu dieſem Behufe einer bereits beſtehenden lithographiſchen Anſtalt übergeben will.

Was jedoch das Beſtellungſuchen durch Reiſende betrifft, ſo unterliegt die Abſendung derſelben den durch die allerh. Verordnung v. 27. July 1836 ertheilten Vorſchriften bezüglich der Handlungsreiſenden. Hienach hat der Stadtmagiſtrat München dem N. N. das Geeignete zu eröffnen und denſelben auf das Geſetz vom 15. April 1840 über den Nachdruck insbeſondere auf den Art. I Abſ. 1 und Art. V hiebei aufmerkſam zu machen.

München den 27. Sept. 1842.

LX.

Loderer.

1.

Zunftſätze aus der Sammlung magiſtratiſcher Verordnungen des 14. und 15. Jahrhunderts.

Von den Webern oder Tuchmachern.

1) Ez ſol dhein gaſt wollein gewant ſneiden oder leineins vel. jud. xxiiij dn. Civit. lx. dn. von iegl. ellen.

2) Wir verpiten auch, daz nymandt dhein wollein garn zu pfant nem .... „vnd ſol auch nymat chain ſolich garn kawffen 1423.“ (ſpäterer Zuſatz).

3. Ez ſind die gewſorn ze Rat worden, daz ein altz tuch vmberaitatezz ſol haben zwo vnd fünftzig ellen, vnd beraitz fünf vnd viertzig ellen, ein lembrein tuch als vil, vn ſol einer hant praiter ſein, dann ein altz.

4. Sie habent auch geſetzt, daz man daz gewant vor dem

dem ſtok mezzen ſol, ob ez ſein Recht hab, als vor iſt geſchriben....

5. Sie wellent auch, daz der walcher dhein tuch walch, er richts ee vierſtund vor dem ſtok.

6. Ez ſol auch der walcher ſelbander ſein vor dem ſtok er ſelber oder ſein havsfraw, oder ſein diener, oder ſein knecht oder ſwer dartzu ſtark iſt.

7. Man ſol auch ein lembrein tuch treten mit den fügen vn nicht walchen, vnd ſol auch nyemant dhein lembrein wollen von der ſtat fürn, noch von dem land.

8. Ez ſol dhein walcher dhainen zawer in den ſtok nicht mer lazzen werfen, dann zway müder oder einen mantl, vn in den ſecken ſullen ſi nicht walchen.

9. Man ſol dhein tuch auz der Ram auz ietweder pharr trägen, vnd ſol ez vmb dheinen pavm tun, vntz daz ez die phleger geſchawent, vnd die phleger ſullen den Rammeiſter all kotemper darvmb zuſprechen auf den ayd, vn ſwelches tuch puzzwirdig wirt, daz ſulln die phleger haizzen anziehen als ſie wellent.

10. Swelich tuch ſein Recht hat vnd dem fünff ellen ze pezzung ein ſullen gen, ſwenn man daz von der Ram traet vnd die vierzig ellen gemezzen werdent, ſo ſol man im den einen end abzerren, vnd ſol ez dann erſt beſlahen, ſwer daz vbervert dez pezzerung ſtet an der Burger gnad.

11. Der Rammeiſter ſol die Tuch nicht praiter ziehen, dann der ſtab iſt.

12. Ez ſol auch nyemant dhein tuch nicht ſneiden, ez ſey dann gepetſcheitt. Swer ſich aber mit ſeinem ayd davon genemen mag, daz im daz petſcheit abgeuallen ſey an gevärde, der geit Niemant nicht, vnd ſwer nicht gadens hat, oder der puzzwirdig wirt, der verlewſt zwii als vil puz, dann ainer der ze gaden ſtet.

13. Ez ſol Niemant dheinerley gewant verkauffen weder Loden noch gut gewant, er ſag dann dem der ez kauffet wo daz gewant geworcht ſey.

14. Ez ſullen die webermaiſter ie yber viertzehen tag daz ſibenpündig vnd daz achtpündig geſchirr mezzen mit dem eyſnein ſtab, vnd ſwas ſi wandelpars vnd valſches vindent daran, daz ſullen ſi für bringen vnd ſwer damit puzwirdig wirt, der geit...

15. Bey ſwelhem Lozwger valſch tuch wird funden, der geit dem Richter x β (Schillinge) dn. der ſtat iij Pfd. dn., oder man ſlecht im die hant ab vn verprent daz tuch.

16. Swer vngewalchens tuch gewant oder vnberaitz

von der ſtat fürt oder geit oder tract oder ſwer es kauffet, der ez von der ſtat fürt, der geit....

17. Wir wellen daz man dhein drum an die eyſnein Ram ſchlach, ez frag ee der Rammeiſter den, dez daz drum ſey auff ſeinen ayd, daz ez halbes lembrein ſey, vn iſt ez halbes lembrein, ſo ſol ez der Rammeiſter anſlahen, pricht daz der Rammeiſter, der geit der ſtat v Pfd. dn. jud. lx dn. vn iſt trewlos vn maneyd worden.

18. Swer ein vngerechte ellen hat, der geit....

19. Man ſol auch dhein lembrein tuch beſlahen mit der ſtat zaichen, ez hab dann der, dez daz tuch iſt, vor den geſworen, die daryber geſetzt ſind, beweiſſet als er pillich ſol, daz daz tuch lembrein ſey.

Welch tuch zu ſchmal oder zu kurtz wird funden, daz ſullen die ſchawer zu vier ſtucken ſchneiden vnd ſullen die trumer halten biz der puzzwirdig in der ſtat kamer zu puzz geit lx. dn.

20. Ez begerent die Tuchmanger, daz man verpiet, daz iemant dhein gewant verſneid ez ſey dann als gut als daz gewant daz hie geworcht wirt, oder pezzer, vn nicht erger, oder daz man die frömden tuch doch allew bey einander vail hab vnd verſneid.

21. Die geſworn habend geſetzt daz all gwandſneider, die loden auzſneiden, daz gwant, daz hie gemacht wird, beſunder ſetzen vnd vail haben ſullen, vnd ſullen der geſt gwant auch beſunder ſetzen, vnd wem er es verchaufet vnd geit in der ſtat oder auf den margten demſelben ſol er ſagen, wo es gewürcht ſey, daz nymant daran betrogen werd, vnd zegleicher weis ſullen alle prüchler vnd leinweber, die leinwat hie ſneident vn vail habend, daz hie ze münchen gewürcht wirt, beſunder ſetzen vn vail haben, vnd daz anderswo gewürcht wirt, auch beſunder vail haben vn ſullen jedenman auch ſagen, wo ieglichs gewircht ſey pey der puzz, die oben auch geſchriben ſtet.

21. Ez ſind die von jndern vnd von auzzern Rat vnd von der gemain ze Rat worden vnd vberain chömen daz die lodzewger nu fürbaz ir woll ſullen wegen an der Stat wag, vnd anderswo nindert, man ſol in auch alweg drewzehn pfunt wegen für zwelf pfunt. Wär aber daz ſi woll den ſpinnern wolten geben zu ſpinnen, ſo mügen ſi wol dieſelben woll wegen mit iren wagen vnd gewicht, die ſi habend in iren häwſern. Ez ſullen auch alle ire gewicht, eyſnein vnd gerecht ſein, ſi ſullen auch an iren wagen nicht mer auzwegen, dann hinnder fünff oder ſyben pfunden.

22. Item ain Rat hat den lodern derlawbt, das ſie jr lernknecht nicht mynder dann auf drew Jar aufs mynſt dingen ſullen, wann welicher mynder dann drew Jar ain lernknecht iſt, verſtet mänigklich wol das der dannocht das hantwerch nicht wol gelernt hat. Der Satz iſt inen derlaubt vn geben laurentii 1425.

Neue Sätze.

23. Mein hern von jnderm vnd von auſſerm Rat habent gepoten vnd geſetzt auf ain widerruffen: Welicher lodler fürbas ainen lernknecht hat oder dingt, wann deſſelben lernknechts Jar aus ſind, ſo ſol derſelb Maiſter vnd lodler darnach in drey gantzen Jaren nach einander ſchierſt künftig kainen lernknecht mer ſetzen noch dingen pej Rats Straff. Vnd iſt darvmb derfunden, das deſter peſſer loden geworcht werden vn das ain Maiſter den andern nicht vberſetz. Actum letare 1429.

24. Es ſind die von paiden Räeten ze Rat worden, das man alles gewicht in der Stat gepfächt vnd gerecht gemacht hat, un habent die loder ain gröſſers gewicht pfundgewicht von alter gehabt dann das gemain gewicht iſt das heiſſt ſpyngewicht. Das hat man in in ſolicher maz derlaubt, es ſol ir pfunt gewicht gerecht vnd gepfächt ſein nach der Stat gemaynen gerechten pfuntgewicht vn was es vor allter größer geweſen iſt, dyeſelben größ ſollen ſie an einen beſondern gewichtll haben, vnd das iſt inen derlaubt zu dem gerechten pfuntgewicht auf zelegen den ſpynerinen von ainem Rat 1429 Act. laurentii.

25. Es habent die geſworn jndern vnd auſſers Rats Maiſtern der lodler vn der leinweber erfunden das nu fürbas kain lodler mer leynes würcken ſol weder geſten noch Burgern weder aigens noch vmb lon.... Actum Erichtag vor Corp. Chr. 1443.

26. Dyrdenday ſind derlaubt. sixti 1443.

27. Item desgleichen ſol kain leinweber kaynen loden mer noch direden machen oder von wüllen. Actum pet. et paul. 1443.

28. Item an freitag vor Sand kathreyentag 1449 hat ain Rat den lodlern geſetzt, was ain lodler fürbas wolle hie oder auſſerhalbe der Stat kawft, die er fürbas verkauffen will, die ſol er in der Stat waghaws verkauffen vnd nit dahaim.

Alſo das dieſelb woll, die er verkauffen will nit derklauben ſol. Was aber ainer woll in ſein haws pringt, die ſol er verarbaiten vnd nit verkauffen.

2.

Auszug aus den Zunftartikeln der Loderer [1]

Newer Satz geben 1495.

32. Es hat ein Rath geſatzt, das füro weder Lodler noch ander kainerley wol kauffen ſollen, dann die ainer ſelb verarbayten wolle, er ſoll auch dieſelb woll khainem andern verkhauffen, es wäre dann woll darunter, die in nit füegte vnd huetern oder Handſchuechmachern zugeben wäre, dieſelb mügen ſy in wol zukhauffen geben treulich an geuarde.

ꝛc.

Anno 1664.

45. Als an den fürſichtigen, Erſamen vnd weißen Rat der Stat München das Erber handtwerch der Loder daſelbs begert hat ime zu gunnen, tuech, auch Regenspurg Loden zumachen, das ime alſo ain Rat zunutz vnd zefrummen gemeiner Stat vnd dem handtwerch vergunnt vnd erlaubt hat, doch in maß vnd form, als hienach geſchriben ſtet.

46. Item von erſten hat ain Rat geornt vnd geſatzt, das ain jeder Loder, der auf weiß Regenſpurg Loden, tuech arbaiten wil, das derſelb dieſelbigen tuech machen ſol von tauſent fäden, vnd ſol die leng haben zwo vnd fünffzig ellen oder zu dem mynnſten ain vnd fünffzig elln aus dem ſtul vnd ſol auch ganntz berait haben fünff vnd viertzig elln.

47. Item ſo ain tuech gemacht wurdet, alßdan ſol man daſelb tuech in dem tegl waſchen vnd darnach naß abrechnen vnd nötzen vnd wider in die walch tragen.

48. Item wenn nun das tuech gewalcht iſt, ſo ſol mans an die Ram ſchlahen, auf die fünff vnd vierzig elln, vnd darnach allererſt haymtragen vnnd karten vnd an die ſtatt beraitten vnd dan an die gſchaw tragen.

49. Item wenn das tuech gerecht iſt, alßdann ſol man allererſt daſelb tuech ſidlen vnd nit vor.

50. Item vnd welches derſelben Tuch aines des ſidls nicht werdt iſt, dem ſol zu ſtraff abgen acht vnd zwainzig pfening vnd ob derſelben tuech aines nach leyter wäre, ſo ſol mans in den pach ſtoßen vnd laſſet das fünff elln drinnen vnd macht dann daraus viertzig elln vnd man ſol im denn ainen endt abziechen, vnd das ſidl auf ain ort ſchlahen.

---

1) Von dieſen Zunftartikeln beſteht nur noch eine dem 17. Jahrhunderte angehörende Papierhandſchrift, welche in der Lodererzunftlade liegt; das Original ſcheint zu Verluſt gegangen zu ſein.

51. Item man ſol auch zu den benannten weißen tuchen nicht ſchmeltzen, noch kemmen, noch auch karrtätſchen, wer aber das vberfert, der ſol von der Statt fahren vnd an erlauben eines Rats nit mer darein khommen.

ꝛc.

Ain neuer Satz.

57. Item nachdem das Erber Handtwerch der Loder hie vor vil Jarn mit ainem Satz fürſechen worden iſt, nemlich das kain ander Loden tuech hie in der Statt ſol ausgeſchnitten werden, er ſey dann vorhin beſigelt vnd beſchaut, vnd damit aber nyemants mit vnbeſchauten loden betrogen werde, ſo haben jnuer vnd auſſer Rat hie zu Munchen vmb gemains nutz vnd notturfft willen geordnet vnd geſetzt, das nun fürbas hie kain ander Loden ſol ausgeſchniten werden, dann Münchener, Augspurger, Regenſpurger, Landtshueter, Nördlinger, Riettenburger vnd Freißinger Lodenthuech. Es ſollen auch die ſo hie Burger ſind, vnd hinaus auf die Märckht handlen vnd waudlen, daſelbs auch khainen anderen Loden ausſchneiden, dann wie hieoben angezaigt iſt. Wo aber die Vierer des berürten Hanntwerckhs, es ſey in der Statt oder aufm Lannd, yemants betreten, vnd ſolches, wie obſteht, nicht gehalten würdt, dem oder denſelben ſollen vnd mögen ſy ſolch verpotn guet vnd loden aufheben, ainen Rath alhie weitter fürbringen, der würdet alsdann gegen den vberfärigen billich ſtraf fürnemen.

58. Weitter ſo iſt ain Erſamer Rat glaublich bericht, das die Dirdumdei, ſo gemain geacht vnd offentlich hie auf dem Danntlmarkt werden failgehalten, daraus dann obgemelten Hanntwerch der Loder viel nachtails mag zugefüegt werden, demnach ſo hat ain Rat auch geſetzt, wo die Vierer des vermelten Hanntwerchs ſolch guet fünden vnd ankömen, das ſy das auch für ainen Rat zebringen mögen aufheben. Verrer nach geſtallt der ſachen gegen den yberfärigen zehandlen. Actum vnd ſolchs einzeſchreiben iſt geſchafft am Erichtag nach Sannd Gilgentag, alß mann zalt von Chriſti vnnſers lieben herrn geburt fünffzechenhundert vnd ainlfften Jare.

Ain neuer Satz.

59. Item nachdem beeder Handtwerch der Loder vnd gſchlachtgwanndter hie der Woll vnd loden halben Irrung begeben haben, darumb ſy dann für ainen Erſamen Rat komen ſind, ſolche Irrung zuerledigen, ſo hat inner vnd

auſſer Rat georndt vnd geſatzt vnd wil, das nun hinfüro kain flämiſche wol mer durch die Loder hie vnd drey meil wegs hindan vngeuerlich von der Stat kaufft werden ſoll. Was ſy aber auſſerhalb von flämiſcher woll kauffen vnd vnnder ir wol haben vnd gefunden wurde, diſelb ſollen ſy den Gſchlachtgewandtern, Hoſen vnd Hanndtſchuedmachern, hie oder wem ſy wöllen, verkauffen, doch das die weitter hinaus nit verkhaufft, vnd hie verarbait werde.

60. Verrer ſo ſollen die Loder ire Loden anders nit machen noch färben, dann wie vor alter die gemacht worden ſind, wo ime aber ainer ainen Loden mit ſoudern farben in ſein Haus ime vnd ſeinem Hausgeſind anzeſchneiden machen wolt, das ſol ain yeder zuthun macht haben. Actum vnd ſolchs einzeſchreiben iſt geſchafft am Erichtag Sannd Bartlmesabent anno 1519.

Ain neuer Satz.

61. Item ain Erſamer Rate hat im yeßten dem Handwerch der Loder fürgenomen, geſatzt vnd georundt vnd wil, das nun hinfüro vnnder ine kain Zetl mehr von tauſent Fäden, ſonder allain von ailffthalbhundert fäden geworcht werden ſol, er ſey weiß, ſchwartz, liecht oder grab.

Was aber auf weyß Flamiſch vnnd auf Regenſpurger art gearbait würdet, das mag ain yeder wirken von tauſend fäden, wie dann ſolchs ain allter Satz hierinn angezaiget vnd auch zugibt. Actum im 1522 Jare.

ꝛc.

Ain neuer Satz.

68. Item ain Erſamer Rath hat aus beweglichen vrſachen geſetzt vnd geordnt, daß ain yeder Maiſter des loderhanndtwerchs ſo er ſeine Tuech zu walchen gibt, ſein Zaichen darein würgckh oder nee, damit das von andern vnnterſchidlich erkenndt werden mag, wellicher das nit thuet, dem ſollen die geſchwornen walcher das vnbezaichnet tuech nit walchen, ſonnder den Vierern anzaigen bey Ratsſtraff.

Actum Erichtags nach Egidi Anno 1527.

ꝛc.

81. Als ain Zeitlang her bey dem Handwerch der Loder etlich anſehnlich mengl erſchinen vnd geſpürt worden, ſo demſelben zu merkhlichem abfahl erraicht vnd khommen ſein, demnach hat ſich ain ꝛc. Rathe zu abſtriekhung derſelben menngl vnd befördrung gemains Hanndwerchs nutz nachuolgender

Säz vnnd ordnung enntſchloſſen vnd die ihnen den Lodern in ander ire Säz zuuerleiben beuolchen.

82. Erſtlich ſol nun fürther durch die Loder ainiche woll nit mer erſchoſſen, ſonnder ain yedliche derſelben vnd ſonderlichen die Flamiſch woll, wie die an ir ſelbſt iſt, vnuermiſcht vnd vnerſchoſſen verarbeit, auch derhalben die Flamiſche Loden von lauter vnbemiſchte Flamiſcher woll gemacht werden, ſy die Loder ſollen auch verrer aus iren Heußern khain woll mer verkhauffen, dann allain die Hueter woll, mit wölcher es, wie bißher beſchechen vnd von allter iſt herkhommen, fürther noch gehalten werden vnd beſteen ſolle.

83. Nachmalln ſol gleichwol den Lodern vnuerwerdt ſein vnd frey beuorſteen, ſouil tuech oder Loden järlichen zemachen, wieuil aines yedlichen gelegenhait ſein will, yedoch ſo iſt dagegen aines Erſamen Rats Beuelch vnd mainung, das khain Maiſter vber zwen Stüel haben, ſonnder es ſolle ainen yedlichen auf zwayen allain vnd nit auf mer ſtuellen zearbaitten hiemit zuegelaſſen vnd vergennt ſein.

2c.

84. Item es hat ain 2c. Rathe der notturfft nach fürgenomen, ſezt vnd wil auch wann vnd allß offt nun fürtter in dem Handwerch der Loder ainer zu Maiſter angenomen wierdet, das ime derſelb alldann nit ſeines geuallens ain zaichen ſich des auf ſeinen Loden zugebrauchen fürneme, ſonnder ſolch Zaichen an die Vierer beger, die ime darauf ains ſo anndern zaichen vnndderſchaiden vnd wol khänntlich geben vnd zueſtellen ſollen. Actum den zwainzigiſten Julj Anno aintauſend fünffhundert vnd im ain vnd viertzigiſten.

2c.

90. Zuwiſſen, das anheut dato den ſechzechenden Auguſti diß viervndfünffzigiſten Jars von aim 2c. Rath alhie dem Erbarn Hanndtwerch der Loder nachbegriffne Säz deß Lodenwalchen vnnd färbenns halber gegeben worden, wie volgt. Erſtlich hat ain Erſamer Rath geordtnet, das hinfuron khainenn Maiſter der Loder auff ain Jar mer alls hundert vnnd ſechtzig Loden gewalcht oder gerambt werden ſollen, aber die jezbemelt anzal der hundert vnd ſechtzig Loden ſoll man jeden Loder ſo vil ir irn Handdtwerch ſeien, walchen vnd ramen.

91. Weiter ſo hat auch ain Erſamer Rhat geſezt vnnd will, das hinfüron ainem der Loder auf ain Jar mer nit alls aus zwainzig Loden ainer geferbt werde, das iſt ainem yeden Loder aus ſeiner anzal der hundert vnd ſechtzig Loden nit mer alls acht Loden jhärlich, vnd dieſelben Loden ſo

gferbt werden ſollen auch alſo bſchawmäſſig ſein, auch wie gebreuchig ordennlich beſchaut werden.

92. Vnnd ſo verr ainer oder mer Loder diſe Sätz yberſchreitten vnnd dieſelben nit halten wurden, den oder dieſelben ſollen die Vierer ainem Erbarn Rath fürbringen vnnd anzaigen, ſo will allßdann derſelb gegen inen den vberfarern gebürlich ſtraff vnnd einſechen fürnemmen. Actum vnnd allſo einzeſchreiben beuolchen worden, wie obſteet.

93. Item alls ſich zwiſchen den Gſchlachtgwandern vnd Lodern des Lodenfärbens vnd derſelben ausſchneidens halben abermahls Irrung begeben, hat ain Erſamer Rath geordnet vnnd will, das die Loder der Vergünſtigung vnnd Sätz, ſo innen khurtz verſchiner Zeit beſchehen ynnd geben worden. Nämblich das ſy aus zwaintzig Loden (die ſy machen) allemal ainen färben mügen, strackhs bleiben vnd mer nit färben ſollen, bei vermeydung ernſtlicher Rathsſtraff.

94. Weiter vnd damit die guetenn Münchner tuech nit verlegt noch verhindert werden, ſo ſollen die Loder vnnd gleichfahls auch die Gwandtſchneider in der Statt München alhie khainen gefärbten Loden nit ausſchneiden oder nach der Elln verkhauffen, abermals bey ernſtlicher Rathsſtraff, aber auf den Märckhten auſſerhalb der Statt München vnnd deroſelben Purgkhfried ſoll inen ſolchs ausſchneiden neben andern vnuerwert ſein, gleichfahls ſo iſt inen den Lodern vnuerbotten, ainen Loden auszeſchneiden zu ihr ſelbs oder irer leut vnnd Haußgeſindts beclaidung, aber ſonnſten vnd weiter nit, wann auch die Gſchlachtgwandter ainen oder mer der gefärbten Loden, die allſo außgeſchniten vnnd nach der Elln alhie verkhaufft werden, bey aim Loder oder Tuechmaniger finden, ſollen ſy den oder dieſelben aufheben mugen vnnd aim Burgermaiſter oder Erſamen Rath preſenntirn vnd fürbringen, der wird die vberfarer vnd verprecher vngeſtrafft nit laſſen. Actum vnnd allſo einzuſchreiben beuolcher worden den achten Martij Anno ꝛc. im fünff vnd fünffzigiſten.

ꝛc.

Sätz des Loden fail habens halber.

110. Als das Handwerch der Loder ainem Erſamen Rath fürgebracht, wie das ſy von alter her ire Loden vnd ſonderlich die geſigelten vnd gueten vnuerwört alhie außzeſchneiden, auch etwo iren Heußern fürgelegt vnd offenlich failgehebt, alſo hat ain Erſamer Rath auf verſuechen vnd widerrueffen inen den Lodern vergennt vnd zuegelaſſen, das

ſye ire Loden, was gſigelt vnd gſchaut iſt, allhie allnweiß wol mügen ausſchneiden, wie von alter herkhomen iſt.

111. Verrer ſo mügen ſy auch nach gelegenhait dieſelben ire Loden vor iren Heußern auf dem roten Pflaſter vnd nach der Ellen außſchneiden vnd verkhauffen.

112. Doch ſollen ſy ſich domit gſchmeidig halten, weder Mütten Schrägen oder anders (damit der gmain Bſuech der Straſſen vereinigt wird) nit brauchen, ſonnder allain auf khurtzen klainen vnd ſchmalen Pänncklin ainen Loden oder zwen fürſetzen, damit menigelich von inen vnbſchwärt, auch die Gaſſen vnd Straſſen zu faren, reiten, handlen vnd wandlen, wir zuuor raumb vnd frey ſeyen vnd bleiben.

113. Nachdem aber hieuor den Tuechmanigern vnd Lodern von alter heer verbotten geweſt, das ſy khainen gfärbten Loden alhie in der Statt oder Burgkhfrid außſchneiden oder nach der Elln verkhauffen dürfen, damit die gueten Münchner tuech nit verlegt, noch verhindert würden, ſoll es hinfüro noch dabei bleiben, das ſy alhie khainen gfärbten Loden außſchneiden ſollen.

114. Aber auf den Märkhten außerhalb der Statt München iſt inen das ausſchneiden der gfärbten Loden neben andern vnuerwört, deßgleichen iſt inen auch vnuerpoten, ainen gefärbten Loden an: vnd außzeſchneiden zu irer ſelbſt oder irer Leut vnd Haußgeſinds Beklaidung. Actum vnd alſo einzeſchreiben beuolchen worden den xij octobris Anno lxix. ꝛc.

New Sätz das Walchen der Loden vnd Dirodey betreffent.

118. Als ſich zwiſchen beeden Handtwerchen der Gſchlachtgewanndter vnd Loder alhie ſtrit vnd Irrung erhalten, des walchen halber der Geyloden vnnd auch der Dirodey, nemlich das die Loder gewölt, die Geyloden vnnd Dirodey ſollen allain auf ir der Loder walch vnd bey irem walcher gewalcht werden, dargegen aber die Gſchlachtgwannder vermaint, es ſey inen auch vnuerwöhrt, auf irer walch Paurnloden vnnd ſonnderlich die Dirodey walchen zelaſſen. Darauf hat ain Erſamer ꝛc. Rath alhie die ſachen zwiſchen inen dergeſtalt hingelegt vnd inen nachuolgende Sätz vnd ordnung gegeben.

119. Erſtlich was alhie in der Statt geworcht wirdet, es ſey Loden oder Dirodey, vnnd was driſchifftige, ſoll allain zu der Loder walch gehörn vnnd hinfüro allain daſſelbs gewalcht werden.

120. Zum anndern ſollen nun hinfüro die Gey vnd anndern Loden in gemain, ſo vom Lanndt herein bracht werden, auf der Loder walch gewalcht werden vnd bey derſelben bleiben.

121. Zum dritten die Dirodey betreffent, ſollen nun hinfüro dieſelben, was vom Lanndt oder Gey herzue bracht wirdet, beeden walchern der Gſchlachtgwannder vnd Loder zewalchen frey ſein, alſo, wann der Landtman mit ainem ſolchen Dirodey zu der Gſchlachtgwanndter walch khombt, ſoll ir walcher denſelben wol annemen vnd walchen mügen, khombt er dann zu der Loder walch, ſol er denſelben gleichfalls annemen vnd walchen mügen.

122. Zum Vierdten, damit ſy beederſeits wiſſen, welches Dirodey ſeyen, die beeden Walchern frey vnnd gmain ſeyen, hat ain Erſamer Rathe dieſelben dergeſtalt vnnderſchiden, nemblich wo der Zetl leinen vnnd der Eintrag wullen iſt, das ſollen Dirodey ſein, wo aber der Zetl wullen vnnd der Eintrag leinen iſt durchaus oder zum thail am Loden, das ſollen Loden ſein vnnd heiſſen, vnnd allain auf der Loder Walch gehörn. Actum vnnd alſo beeden Hanndtwerchen in ire Satzbuechl einzeſchreiben beuolchen worden den xxviij tag Monats Marti Anno ꝛc. lxxj.

Newer Satz, des Loden-Bezaichen halber.

123. Nachdem ainem Erſamen Rath fürkhommen, das ſich etlich Loder vnderſtannden, ire Zaichen in andere Loden, ſo ſy nit gemacht, zemachen, auch etwo in ire Loden ſo ſy ſelbs gemacht, andere Zaichen eingenät, das aber den Sätzen zewider, darinn herkhumbt, das ainem jeden angeenden Loder ſein ſonder vnd aigen Zaichen durch die Vierer gegeben werden, darbei er bleiben vnd khain anders brauchen ſol. Darauf hat ain Erſamer Rath geſetzt vnd geordnet. Welcher ſich hinfüro vnderſteet, in ſeinen Loden, ſo er ſelbs gewürckht, ains andern Zaichen zemachen oder aber, da ainer ſein Zaichen in ains andern Loden nädt, den wil ain Erſamer Rath mit aufhebung deß Handwerchs ſtraffen. Actum vnd alſo von ainem Erſamen Rath herein zeſchreiben beuolchen worden den xxv tag Monats Januarj Anno ꝛc. lxxij. ꝛc.

131. Item ain Erſamer Rath hat geſetzt vnd geordnet, das khain Loder, Hanndtſchuechmacher oder Hueter khain woll hinaus aus der Stath, frembden oder außwendigen vnnd ſonderlichen khaine aus dem Lanndt nit verkhauffen ſoll, bey

Ratsſtraff, wie dann ſolches hinaus verkhauffen wider das Lanndtrecht vnd Krayßmandat.

132. Verrer, nachdem etliche Hueter glate Arbait machen, darzue ſy zwyſchirige woll bedirffen, vnnd die Oſter oder ainſchirige Windterwoll nit brauchen, ſollen ſy demnach ſolche grobe woll, ſo inen in der Purſch am thail wirdet, anndern Huetern, ſo grobe Arbeit machen, oder aber den Lodern oder Handtſchuehmachern erbarlichen nach Rath irer Handtwerchsgenoſſen oder Nachparn verkhauffen oder vertauſchen.

133. Entgegen wann die Loder den Huetern zwiſchirige woll verkhauffen, ſollen ſy die Loder die Hueter zimblich halten vnnd die woll vmb einen leidenlichen pfening widerfaren laſſen, damit ſych die Hueter vnbillichen ybernemmens auch nit zubeſchwaren haben.

134. Actum vnd alſo aus Beuelch wolermelts aines Erſamen Raths, der ime außtruckhlich beuor behelt, wie auch an ime ſelbs recht vnd billich, diſe Sätz, zemindern, zemeren, gar abzuthuen vnd von neuem aufzerichten, hiereingeſchrieben worden den 24. Tag July Anno 1574.

135. Zuwiſſen, alls ſich ain Zeit her etliche Loder vnderſtanden, die Loden (ſo ſy iren Kauffleuthen in den Jarkhäuffen zemachen vnnd zegeben verſprochen) vnbewißt ir der Khaufleut anderſt wohin zuuerkhauffen, dardurch aber den Khaufleuthen an irer verſprochnen anzal loden in den Jarkheuffen vnfüeglicher abbruch beſchicht, damit auch das gewerb von der Stadt gebracht wurde. Darauf hat ein Erſamer Rath beuolchen, das hinfüro die Loder den Kauffleuthen iedesmahls die Loden, ſo ſy inen vnd ain yeden in den ordenlichen Jarkhäuffen verſprochen, järlich vermüg ihrer von Handwerchswegen getroffnen Jahrkhäuff vnaufgehalten geben vnd eintragen ſollen.

136. Es haben auch die Vierer vnd Beſchawer der Loder volle gewalt vnd guet recht und von aim Erſamen Rath außtruckhlichen Beuelch, wie bißher auch gehalten worden, wann die Loder ire Loden an die beſchaw bringen vnd dieſelben Loden iren Kaufleuthen (denen ſy von Handwerchswegen ordenliche Jarkheuff verſprochen) nit eintragen, ſonder anderſt wohin verkhauffen wollten, ſo haben ſy verrer guet macht, ſolche Loden denen Khauffleuthen ſy verſprochen, von der beſchaw woll haimbzeſchaffen.

137. Alls auch verrer ainem Erſamen Rath fürkhomen, das etliche Loder gar das garn vnd zetl, darauß ſy den Khauffleuthen Loden zemachen verſprochen, ſelbs aneinander allhie abkhauffeten vnd weiter vergäben, damit abermals den Khauff-

leuthen ir verſprochene Anzahl Loden entzogen wurde, darauf hat ain Erſamer Rath ſolch Contrebandi vnd verkhauffen der Zetl vnd Garns durchauß abgeſchafft, alſo das hinfüro ain yeder aus ſeinem Garn vnd Zetl ſelbs Loden machen vnd außwirchen, dieſelben an die Beſchaw bringen vnd iedesmals deme, ſo ſis verſprochen, geben vnd eintragen ſollen. Welcher das vberfört, ſoll mit aufhebung deß Handwerchs oder ſunſten nach notdurfft geſtrafft werden.

Actum vnd alſo einzeſchreiben beuolchen worden den erſten tag Septembris Anno ꝛc. lxxv.

ꝛc.

Neue Sätz den Geſchlachtgwanndter vnnd Lodern gegeben.

Als ſich ſtrit vnnd Irrung zwiſchen den zwaien Hanndtwerchen der Gſchlachtgwanndter vnnd Loder allhie von wegen des wollkhauffs begeben vnnd zutragen, ſo hat ain Ehrſamer Rate auf ir begern inen volgende Sätz vnnd ordnung gegeben vnnd hiereinſchreiben laſſen.

142. Erſtlich nachdem die Geſchlachtgwannder aus der zwiſchirigen Lanndiſchen Woll khein guets geſchlachts Tuech machen khönnen, ſo ſolle inen hiemit außtruckhlich verboten vnnd abgeſchafft ſein, das ſy fürohin khein Lenndiſche Woll einkhauffen ſollen.

143. Die Loden aber mögen die Lenndiſch zwiſchirig woll, ſouill ſy derſelben bedürffen, wol khauffen.

144. Es hat auch ain Erſamer Rate den neun vnd fünffzigſten Satz anfachend: Item nachdem ꝛc. volgendermaſſen erclärt, das die Loder auch flemiſche woll, ſouil ſy derſelben notturfftig ſeindt, wol khauffen vnnd herbringen mögen.

145. Doch ſouil ſy derſelben in irem Hanndtwerch nit brauchen oder verarbaiten, die ſellen ſy den geſchlachtgwanndtern, Hoßen oder Hanndtſchuechmachern allhie vmb ain zimblichen vnnd gebürlichen pfening zuuerkhauffen ſchuldig vnnd hiemit verpunden ſein, vnnd durchaus khain woll ohne verwiſſen vnnd bewilligung der obrigkheit auß der ſtat zuuerkhauffen macht haben.

146. Welcher aber obgeſchribnen Sätzn zuwider hanndlen vnnd dieſelben nit hallten wurde, der ſoll nach Glegenheit deß verprechens gebürlich darumb geſtrafft werden. Actum vnnd alſo hierein zeſchreiben von wolermellten ainem Erſamen Rate beuolchen worden Freytags den 18. octobris Anno 1577. ꝛc.

Neue Sätz. Die Anzahl der Loden, ſo ain Maiſter ain gantzes Jar lanng machen darff btr.

158. Obwol bißheer ein Loder ain ganntzes Jar mehr nit dann hundert vnnd ſechzig Loden machen dürffen, ſo hat man doch befunden, das durch ſolliches die Khauffherrn gehündert vnnd die notturfft Loden alhie nit bekhumen khönen, auch dieſelbigen an andern orten khauffen müeſſen, allſo das diſes gewerb von der Statt gezogen worden were. Derowegen hat Ein Erſamer ꝛc. Rath zu beförderung gemaines Nutzes vnnd auf anhalten etlicher Maiſter vergunt vnnd zuegelaſſen: daß ein jeder Maiſter des Loder Handtwerchs forthin ain gantzes Jar lanng zwayhundert Loden, aber mehr nit, machen ſolle mögen.

159. Wölliche aber vber ſolliche antzahl der zwayhundert Loden machet, der ſoll von aim jeden ſtuckh ain gulden zur ſtraff geben, allß nemblich dreyſſig creutzer an gemainer Statt Cammer vnd dreyſſig in des Handtwerchs püren.

Sätz darin die Vnndterkheuffel abgeſchafft werden.

160. Als ſich ein zeithero etliche Loder vnterſtanden vnderkheuffl zu ſein vnd anderen ire Loden zu uerkhauffen, wölliches aber weder nutzlich noch nottwendig, derowegen haben die ehrnueſten ꝛc. Herrn Burgermaiſter vnd Rath auf fürkhumne Clag der Handtwerkhsgenoſſen ſolliche vnderkheuffl gantz vnnd gar verpothen vnd abgeſchafft, alſo daß ſich fürhin khainer vnnderkhauff zutreiben vnnderſtehen ſolle.

161. Wurde aber ſich ainer oder mehr dieſem verpoth zuwider vnnderkhauff zutreiben anmaſſen oder da ain Loder ainem andern ſeine Loden zuuerkhauffen geben vnnd beuelchen wurde, ſo ſoll der jenig, der ſolliche Loden ainem andern verkhaufft, von ainem yeden Stuckh dreyſſiig khreutzer geben vnnd der Maiſter, der die Loden zuuerkhauffen geben, auch dreyſſig kr. vom Stuckh zu vnnachläſſiger Straff; halben thail an der Statt Cammer, den anndern halben thail in das Hanntwerchs püren, zu bezahlen ſchuldig vnnd verpunden ſein.

Sätz
den Fürkhauff vnnd Leichen auf die Loden betr.

162. Demnach ſich bishero ettliche Loder aigennutziger weiß vnnderſtannden, nit von anndern iren Handtwerchsgenoſſen Loden zukhauffen, ſondern inen wol auch vorhinein

darauf zuleichen, daraus aber eruolgt, das nit allain etwon die armen vnuermüglichen Maiſter hart getruckht vnd beſchwerdt, ſondern es ſeind wol auch die Hanndlsleuth mit ſolchen gehündert worden. Solches zufürkhommen, haben die Ernueſten ꝛc. Herrn Burgermaiſter vnnd Rath ſollichen fürkhauff vnnd fürleichen ganntz vnnd gar verpothen.

Das nemblich fürohin khain Loder den andern Pürghfarbe Loden abkhauffen oder darauf leichen ſolle.

163. Wöllicher dem zuwider Pürghfarbe Loden khauffet, oder ainem ſeinem mithandtwerchsgenoſſen darauf lühe, der ſoll von ains jedwedern ſtuckhs wegen vmb ain gulden geſtrafft werden, halb an gemainer Statt Cammer vnd halb in die Hanndtwerchspüxen.

164. Jedoch was anndere Loder belangen thuet, mag in mangl vnd abgang ſeiner aignen Loden etwan von ainem andern allain zum außſchneiden, aber ſtukhsweiß vnnd ganntz zuuerkhauffen, nit wol khauffen.

Actum vnd allſo hiereinzuſchreiben beuolchen worden durch obermellten ainen ꝛc. Rathe den erſten tag July, Anno ꝛc. 83. ꝛc.

166. Zum anndern ſo ſoll es auch gleichergeſtalt vnnd maſſen mit denn Aerdingern Loden, ſo durch die Loder oder anndere alher gebracht vnnd alßdann alhie etwann in die Würts- oder anndere Heußer eingeſetzt gehalten werden, vnnd ſolle auch die niderlag vnnd das einſetzen alhie genntzlich verbotten vnnd abgeſchafft ſein, ſondern wann ain Loder Loden von Aerding vnnd andern Ortten mehr zuuerkhauffen alher bringt, ſolle er dieſelbigen in das ordenlich Tuechgewölb alhie vnnd ſonnſten annderſtwo weder in die Würths- oder andere Heußer bey Straff vnnd verlierung der wahr vnnd Loden nit einſetzen, wie dann auch die Vierer vnnd ein Hanndtwerch der Loder alhie deßhalben guette achtung vnnd auffsechen haben, vnnd da ſy deme was zuwider erfaren, ſolches ainem Erſamen Rathe oder herrn Burgermaiſter anzaigen ſollen, vnnd ſollen auch von der Straff allemaln die zwen Drittail an gemainer Statt Cammer vnnd das ain Drittail in deß Hanndtwerchs der Loder Pixen geanttwortt vnnd gelegt werden.

167. Yedoch vnnd für das dritt ſo ſolle den Pürghanndlern vnnd anndern vnuerwört ſondern erlaubt vnnd zugelaſſen ſein, die Aerdinger vnd andere Loden zukhauffen, zu beſtöllen vnd gehen Potzen oder ſonnſten auſſer Lanndts widerumben zuuerkhauffen.

168. Ebenmeſſig vnnd für das Viert ſoll denn alhiei-

gen gewandtſchneidern vnuerwört ſein, das ſy zu Aerding nach irer gelegenhait Loden khauffen vnnd hieher bringen, dann allein die Haußierer ſo ſich ſolches Lodenkhauffs gebrauchen vnnd dieſelbigen alhie in die Würts- oder anndere Heußer einſetzen, gar verbotten vnnd genntzlich abgeſchafft ſein ſolle.

169. Gleichfals vnnd für das fünfft ſolle auch ſowol den Erdingern als anndern frömbdden Lodern auf die Dult vnd gefreite Jarmarckht Jakobj Loden zu failem Marckht vnnd verkhauff hieher zubringen vnnd neben andern zu ſolcher Zeit auf dem Rathauß failzuhaben vnnd zuuerkhauffen zugelaſſen vnnd vnuerwört ſein.

Actum vnnd von wolermelten ainen Erſamen Rathe alhie alſo hierein zuſchreiben beuolchen worden auf Montag den fünfzehnten tag deß Monaths July im fünffzehenhundert fünff vnd achtzigſten Jare. ꝛc.

176. Zuwiſſen demnach bej einem Edlen ꝛc. Herrn Burgermaiſter vnnd Rathe diſer Chrf. Haubtſtatt München ein Erſames Hanndtwerch der Geſchlachtgewanndter vnlangſten vorgebracht, was geſtalten ſye in erfahrung khommen, daß ſich thails Loder vndterſtanndten, Poj zemachen, weilen aber dergleichen bey ihnen den Lodern nie herkhomen oder gebreüchig geweſt, ſondern allein ſy die Gſchlachtgewandter des Poj machens berechtigt ſein, ſo haben derowegen ſie ſich hierwider beſchwert vnnd gebetten, erſagten Lodern dieſſahls abſchaffung zethon. Wann dann ermeltes Poimachen, wie verſtanden, bei einem Handtwerch der Loder alhie nie gebreichig oder ſie deſſen berechtigt geweſt, alß iſt inen dergleichen hinfürters genntzlichen zue vndterlaſſen vnd ſich hierinen zu enthalten mit ernſt vnnd bei vermeidung vnaußbleiblich empfindlicher Straff verbotten vnnd innen benebens auferladen worden, daß ſie ſich allein des dreiſchifftigen Lodenmachens nach altem herkhomen vnd gewonheit gebrauchen, bediennen vnd alſo erſagte Gſchlachtgwander deß Poimachens wie bißhero alß auch hinfürters noch alleinig befuegt vnd berechtigt ſein ſollen, welches ſowol hieher in ir der Loder alß obberierter Gſchlachtgwandter Sätz zeſchreiben beuolchen worden.

Actum den 28. Martii anno 1631.

ꝛc.

Raths Beſchaidt, den 31. Auguſti ao: 1640 ergangen.

178. Auf der Vierer vnnd Handtwerchs der Loder al-

hie vnderſchidlicher Beſchwerpunkten halber gethanes ſchrifft-liches anbringen vnnd erinnerung vnd der deputirten Commissarien hierüber angehörte relation iſt von einem Erſamen Rath beſchloſſen worden, gedachtem Handtwerch der Loder zu Beſchaidt anzudeitten.

Was den erſten Puncten anbelangt, wölle man zwar verwilligt haben, das den weiſſen Loden oder Schneipling Bley angehengt werden, doch allein auf verſuechen vnnd widerueffen vnnd dergeſtalt, das ſolche Schneipling gerecht vnd ſchawmeſſig, wie dann den verordneten Gſchauern alles Ernſts beuolchen worden iſt, in der gſchaw darauf ihr fleiſſige obacht vnnd aufſicht zehaben.

179. Nit weniger will man bey dem anndern puncten einem Handtwerch der Loder aus denen vorgebrachten vrſachen verwilligt haben, das ſye ſich allain der Flammiſchen Geſchirr gebrauchen vnd alſo darauf die Lendiſche Loden machen mögen, doch gleichſahls auf verſuechen vnd widerueffen.

Was aber den dritten puncten anlangt, weiln ſich nit thuen läſt, das ain: oder annderer Handtwerchsgenoß wochentlich zu machung einer gewiſſen anzahl Loden adstringirt vnnd alſo ihme dißfahls ſein gewerb vnnd nahrung geſpörth werde, zu dem vorkhombt, daß der Loder ſich etliche befunden, ſo vnuermögenhaith halber die in Sätzen beſtimbte Anzahl Loden nit oder wol gar khain ſtuckh Loden machen, alß fallet einem Erſamen Rath bedenckhlich, dißfahls eines Handtwerchs der Loder anlangen ſtatt zuthun, ſondern damit man bey hießiger Haubtſtatt, wie auch die nachen Potzen negotirende Handlßleith mit Loden verſechen ſayen, alß will ein Erſamer Rath den Lodern wochentlich ſovil Stuck Loden alß yeder vff zwayen Stielen hinaußarbeithen khan, zumachen verwilliget haben.

Stadtſchreiberey München.

Weiterer Satz.

Demnach auß groß g. anbefelchung eines Woledlen Raths ꝛc. von commissionsweegen ein handtwerkh der Loder alhier in beyſein der beclagten Jakoben Kuſer vnd Peter Fritſchman auch beede Burger und Loder alda das von geſambten Handtwerkh vnderthenig yberreichte memorial vnd hierauf grg. eruolgte sig. abgeleſen vnd dariber beede thaill vernommen, nit weniger auch die ſätz vnd ordtnung vnderſuechet, worin ſich auch bezaigt, das Ein Woledler Rath im ao: 1640. Einem geſambten Handtwerckh der Loder

Loder 2 Stüell vergünſtiget habe vnd nit mehrer, waß aber den dritten Stuell anbetrifft, ſo die beklagte Maiſter dermals füehren, ſeye es ein Stuell, alwo man nur die wullene Döckhen in die Clöſter vnd anderwerthig zum verkhauff verferttigen thuet, allermaſſen dem gewiſen vernemmen nach dieſer gemelte Döckhenſtuell erſt vor zechen Jahren aufkhommen, vmb willen das die frembde mit dergleichen Döckhen nit ſo heifig in die Statt herein handlen ſollen, vnd zumahlen man auch von commissionsweegen nit vnderlaſſen, ſowoll dem geſambten Handtwerckh alß auch denen zwey beclagten Maiſtern zuezeſpröchen, das ſye ſich hieruonetweegen dermals erforderlicher Notturfft nach miteinander giettlich verglichen ſollen, alß haben ſich dieſelbe insgeſambt dahin einverſtandten, alß nemblichen wolle das Handtwerch denen 2 beclagten mitmaiſtern die 2 Loder- vnd den Döckhenſtuehl vf ein neues zufüehren eingewilliget haben, wie es ehe vnd zuuor geſchechen, vnd zwar mit diſen weitheren anhang vnd eines Handwerkhs vnderthenigen erinerung, das gleichwie vor alten Zeiten der gebrauch geweſen, das ein ieder Maiſter die Wochen nur etliche oder gewiſe Stuckh Loden oder Fuettertuech machen ſolle oder gemacht habe, alſo auch annun ſye miteinander dahin vereinſtendtiget ſein wollen, daß gemelt zwayen beclagten Maiſtern aufgetragen ſein ſolle, das ein ieder die Wochen nur drey Stuckh Loden oder Fuettertuech machen ſolle vnd nit mehrer, die beclagten 2 Maiſter ſich entlichen auch bey diſer anerbottnen verwilligung wochentlich mit 3 Stuckh befriedigen zlaſſen ercleret, doch das hingegen ſich das geſambt Handtwerckh dahie auch obligieret, daß ſelbes vnd der ieder maiſter die Wochen hindurch nit mehr als zwey Stuckh Loden oder Fuettertuech machen wolle, vnd mithin bey dieſem anerbietten auch commissionaliter getroffenen vergleich das Handtwerckh vnd die 2 beclagte Maiſter darbey zuuerbleiben, der commission auf verhoffent grg. Reſolution Eines rc. Raths mit mundt vnd handt angelobt haben, alß hat Ein rc. Rath diſen Vergleich, iedoch auf verſuechen vnd widerrueffen, grg. ratificirt vnd ſolchen articl denen Handtwerckhs Satzungen ainzuverleiben anbefolchen.

Actum München den 13. Septr. 1713.

Stadtſchreiberey München.

3.

a) Beſchluß der k. Polizeidirektion München.

Obwohl die unterfertigte Behörde nicht mißkennen kann,

daß nur die Tuchmacher, nicht aber die Loderer zur Verfertigung der Tücher durch ihre Zunftſtatuten berechtiget ſind, ſo kann die k. Polizeidirektion dieſen ſchädlichen Zwang nicht unterſtützen und den Loderern das Arbeiten der Tücher nicht unterſagen, weil

1) die k. Armee-Montur-Commiſſion für die Armee nicht einmal genug Tücher im Inlande findet;

2) die ſogenannten Tuchmacher mit ihren Tüchern in Hinſicht auf Güte und Brauchbarkeit hinter anderen Tuchmachern im Reiche zurückſtehen und auch von den Loderern übertroffen werden.

B. den 9. May 1811.

b) Entſchließung des k. Generalkommiſſariats des Iſarkreiſes.

Nr. 15190.

I. N. ꝛc.

In der Appellationsſache der b. Tuchmacher dahier als Kläger und Appellanten gegen die b. Loderer daſelbſt als Beklagten und Appellaten wegen Eingreifen derſelben in das Tuchmachergewerbe modo restitutio in integrum wegen verſäumten Appellationsfatalien wird auf erſtatteten Vortrag von zweiter Inſtanz hiemit erkannt: daß die gebetene restitutio in integrum contra lapsum fatalium nicht ſtattfinden könne ꝛc.; es hat daher bei der Verfügung der k. Polizeidirektion dahier vom 9. May d. Js., vermög welcher die b. Loderer dahier in Verfertigung der Tücher zum Behuſe der k. bayer. Armee nicht gehindert ſein ſollen, ſein Verbleiben. ꝛc.

München den 2. September 1811.

c) Entſchließung des k. Generalkommiſſariats des Iſarkreiſes.

Nr. 7316.

I. N. ꝛc.

wird der k. Polizeidirektion dahier die in der Gewerbsſtreitſache der Tuchmacher und Loderer zu München über das Recht der Tuchlieferung für das k. Militär unterm 2. dieſes erfolgte allerhöchſte Entſcheidung in der Anlage in Abſchrift mit dem Auftrage mitgetheilt, ſelbe den Intereſſenten gehörig zu eröffnen.

München den 16. März 1812.

Abſchrift.

M. J. K. ꝛc.

Wir haben Uns über die Rekursſache der hieſigen Tuchmacher gegen die Lodenweber wegen Verfertigung und Ablieferung der Militärtücher an das hieſige Militär-Montur-Magazin in Unſerm geheimen Rathe umſtändig ſchriftlichen Vortrag erſtatten laſſen und beſtätigen hiemit die von Unſerm General-Commiſſariate des Iſarkreiſes unterm 2. September v. Js. erlaſſene Erkenntniß.

München den 2. März 1812.

4.

Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 7213.

J. N. ꝛc.

Das in rubr. Gewerbsſtreitſache erfolgte allerhöchſte Erkenntniß de dato Baden den 11. d. Mts. wird der k. Polizeidirektion hiebei in vidimirter Abſchrift mit dem Auftrage zugeſchloſſen, daſſelbe den Betheiligten ad protocollum zu eröffnen und, wie ſolches geſchehen, hieher anzuzeigen.

München den 18. July 1817.

M. J. K. ꝛc.

Wir haben Uns über den Rekurs der Münchener Loderer in ihrer Gewerbsſtreitſache mit den Tuchmachern in Unſerer Staatsraths-Commission ausführlichen Vortrag erſtatten laſſen und erkennen hierauf mit Abänderung der Entſcheidungen I. und II. Inſtanz vom 2. July und 28. Okt. 1816 reformatorie zu Recht:

Daß den beklagten Loderern in Folge der früheren rechtskräftigen Judikate vom 9. May und 2. Septbr. 1811, dann 2. März 1812 das Recht zur Verfertigung von Tüchern zum Bedarf Unſerer Armee auf deren Beſtellung, jedoch ausſchließend nur für ſolche, noch ferner zuſtehe. Compensatis expensis.

Ihr habt ſolches beiden Theilen gehörig zu eröffnen und euere Akten in der Anlage zurückzuempfangen.

Baaden den 11. July 1817.

5.

a) Magiſtratsbeſchluß.

An die hieſigen Lodenweber.

Nachdem dieſelben durch Vorlage eines allerh. Reſkripts

vom 11. July 1817 nachgewieſen haben, daß ihnen das Recht zur Verfertigung von Tüchern zum Bedarf der k. b. Armee auf Beſtellung, jedoch ausſchließend nur für ſolche Armee noch ferner zuſtehe; nachdem endlich die Lodenweber nach Art. 83 ihrer Zunftordnung vom Jahre 1649 befugt ſind, Tücher (ohne Bezeichnung der Qualität) zu machen und hiezu zwei Stühle zu halten, welch letztere Beſchränkung als im Widerſpruche mit dem §. 15 Nr. 1. der Gew. Inſtr. von ſelbſt zeſſirt, ſo ſollen die Lodenweber in Ausübung dieſer ihnen zuſtehenden Befugniſſe auch geſchützt bleiben. Dagegen ſteht denſelben der Verkauf von nicht ſelbſt verfertigten Tüchern nicht zu, weil ſie hiezu auch nie berechtiget waren.

B. den 7. Auguſt 1832.

b) Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J.

J. N. ꝛc.

Iſt die von dem Tuchmacher N. N. und Cons. gegen den Magiſtratsbeſchluß vom 7. Auguſt v. Js. angebrachte Nullitätsbeſchwerde in ſoferne begründet gefunden worden, als die Einziehung der den Innungen in der Vorzeit ertheilten nunmehr abgewürdigten Artikel nach §. 69. 2 der G. G. Inſtruktion nur den mit der oberen Leitung beauftragten Stellen in ihren Verwaltungsbezirken zuſteht.

Als durch die neuere Gewerbsgeſetzgebung abgewürdiget ſtellt ſich jedoch der Art. 83 der Gewerbsordnung der Lodenweber vom Jahre 1649 dar, wodurch dieſe blos auf zwei Webſtühle beſchränkt ſind (nach §. 15. 1 der G. G. Inſtr.). Ebenſo iſt, nachdem in dem allerhöchſten Erkenntniſſe vom 11. July 1817 den Lodenwebern die Befugniß, Tuch zu machen, jedoch nur für die Armee — zugeſtanden worden iſt, dieſe Beſchränkung nicht mit den Beſtimmungen des §. 18 über Freiheit des Abſatzes vereinbar.

Aus dieſen Gründen wird der den Lodenwebern durch den Beſchluß vom 7. Auguſt v. Js. gewährte Schutz aufrecht erhalten.

München den 22. Oktober 1833

6.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem b. Lorerermeiſter N. N. wird hiemit bedeutet,

er habe ſich, nachdem den Loderermeiſtern nicht zuſteht, Loden zu anderen Gegenſtänden zu verarbeiten, — der Führung und des Verkaufes von Pferddecken, an denen ſich lederne Strupfen oder anderes Riemwerk befindet, bei Vermeidung einer Strafe von 10 fl. zu enthalten und ſofort die geſtändiger Weiſe in ſeinem Laden ausgeſtellten mit Riemen verſehenen Pferdedecken bei obiger Strafe um ſo mehr zu entfernen, als die Verfertigung und der Verkauf der oben bezeichneten Gegenſtände anderen Gewerben zugewieſen iſt.

B. den 26. März 1844.

LXI.

Löhnrößler.

1.

Ainer Erbarn Zunfft der Landtgutſchier vnnd Lehenrößler bey hieſig Churf. Haubtſtatt München Säz vnd Ordnung.

Demnach bishero bey den Landtgutſchieren vnd Lehenrößlern ein große vnordnung eingerißen, indem auch andere vnnd ſchier ein yeder ſeinem belieben nach ſich vnndterfangen, einen Lanndtgutſchier oder Lehenrößler abzugeben vnnd yber Lanndt zefahren vnnd zereiten, alſo ihnen Lanndtgutſchieren vnnd Lehenrößlern ein großer Einhalt erzaigt worden vnnd ſye mehrern thails dardurch in vnuermögentheit gerathen auch ſonnſt vil vnglegenheithen darauß entſtannden. Alß haben die Wolweiſen herren Burgermaiſter vnnd Rath Churfrſtl. Haubtſtatt München zu verhüett: vnnd abſtöllung ſolcher Vnordnung vnnd vngelegenheithen für ein notturfft gehalten, ein ordenliche Zunfft der Lanndtgutſchier vnnd Lehenrößler alhie aufzurichten vnnd derſelben nachvolgende Säz vnnd Ordnung zubeſtimen.

Erſtlich ſollen alle Lanndtgutſchier vnnd Lehenrößler ſo yezt vnnd hinfüran durch einen Erſamen Rath zugelaſſen werden, bei ihren heuſern vnnd wohnungen ein Taffl, daran die Lanndtgutſchier Pferd vnnd Gutſchen, die Lehenrößler aber nur ain Rait Pferd gemahlt, auch ein yeder darunter ſeinen Nahmen zu einem Wahrzaichen außhenngen.

ꝛc.

Zwölfftens, ſolle auch ein yeder Lanndtgutſchier vnnd Lehenrößler ſchuldig ſein, mit gueten Gutſchen Pferdten vnnd

aller Zugehör, deßgleichen die Lehenrößler mit guetten Reitpferdten vnnd Zeug in beraithſchafft zuſtehen vnnd ſich wol zuuerſechen, damit ainem ieden ein Fuhrlohn vnnd Reitgelt vergolten werde, im fahl aber einem ſolche Pferdt ſonnderlich zum Reiten wurden zuekhomen, daß er ſchlecht darmit verſechen oder vorhero ſchadhaft oder mängl haben ſolte, ſollen ſye ihnen ſelbſt den ſchaden, ſo daraus eruolgt, zuemeſſen.

Zum dreyzechendten ſollen die Vierer auf diejenige ſo in die Zunfft nit einverleibt vnnd dannoch ſich des fahren mit den Gutſchen yber Lanndt vnnd Reitens vmb den Lohn vndterfangen, vleiſſige Obacht haben, vnnd da ſye einen dergleichen Bürger oder Frembden erfahren, denſelben anzaigen vnnd für den Herrn Bürgermaiſter bringen, damit er geſtrafft vnnd ihme ſolches aufgehebt werde, herentgegen aber iſt den Lanndtgutſchieren vnnd Lehenrößlern mit ernſt eingepunten vnnd ſeindt ſchuldig, auf eines ieden Begern vmb den gebürenden Lohn yber Lanndt zufahren vnnd reiten zulaſſen, es ſeye der Weeg guet, böß oder vngewitter. Welcher aber ſich darüber muetwilliger weiß verporgen oder nit fünden laſſen wollt, oder doch nit khrankheith oder ehrhaffe vrſachen hat, daß er ſich billich verwidern möcht, den ſollen die Vierer einem Erſamen Rath anzaigen vnnd die Straff darumb zu erwarthen haben.

Zum Vierzehenden iſt auch den Zunfftgenoßen mit allem Ernſt verbothen, dem andern in ſein fuehr oder gedingten Lohn einzuſtehen vnnd einzutringen, oder auch haimblich oder offentlich einen abzuwerben. Wer ſolches ybertritt, ſoll für den herrn Burgermaiſter erforderth vnnd geſtrafft werden, vnnd in die hanndtwerchs Püren zuerlegen ſchuldig ſein zway Pfundt Wax das Pfundt per zöchen Khreizer gerechnet.

Zum Fünfzechendten, ſouil das gemaine Fuehrwerch belangt, haben die Lanndtgutſchier vnnd Lehenrößler macht, ſich deſſelben Fuehrwerchs zu vndterfangen, doch vmb den Lohn, wie es anndere vom Lanndt herein vnnd frembde Fuehrleith annemen, dann ſolches gemaine Fuehrwerch mit Güettern vnnd Khauffmanswahren menigklich gannz frei vnnd zuchgelaſſen iſt.

Damit aber zum Sechzechendten die Lanndtgutſchier vnnd Lehenrößler wiſſen, wie ſye ſich gegeneinander zuuerhalten wiſſen, hat ein Erſamer Rath geſchafft vnnd geordnet, diſer vnderſchidt vnndter ihnen gehalten werden ſolle, nemblich, daß ainem Lanndtgutſchier erlaubt ſein ſolle, mit der Gutſchen drey vnd vier Pferdten zufahren, den Lehen-

röſſlern aber mit einem Galletſchl auf zway Pferdt vnnd nit mehr, herentgegen ſollen die Lanndtgutſchier der Reith Pferdt gannz mieſſig ſtehen, damit einer dem anderu an ſeiner nahrung nit eintrag thue. Welcher darüber betroffen würdt, der ſoll von einem Erſamen Rath geſtrafft werden.

ꝛc.

Decretum in Senatu den vier vnnd zwainzigſten monaths January im ſechzechenhundtert: zway vnnd vierzigſten Jahr. Stattſchreiberey München.

2.

Säz vnd Ordnung Einer Ehrbarn Zunfft der Lechenröſſler dieſer Churfürſtl. Haubt vnd Reſidenz-Statt München. Anno 1734.

Viertens ſollen all vnd iede verburgerte, vnnd eingezunffte Lechenröſſler vor ihren Heuſern ain Tafel, darauf Gutſchen vnnd Pferdt, nebſt des Lechenröſſlers Namen angezaigt, heraushenkhen ꝛc.

Neuntens iſt nunmehro von ſich ſelbſten ein iedweder aus ihnen ordentlich eingezunffter Lechenröſſler, weilen die von diſem geweſte Differenz zwiſchen denen Lechenröſſlern und Lechengutſchern aufgehoben, berechtigt vnnd befuegt, ſovill Pferdt vnnd gfört ſich beizeſchaffen, vnnd zu halten, als vill er will vnnd vermag, iedoch dergeſtalten, daß er obuerſtandtnermaſſen die monathliche anlag der 2 kr. von iedem haltenden Pferdt getreulich, vnd ohne Vnderſchiedt zu praeſtiren habe, wormit er dan ein iedwedern ſowohl frembde, als hieſige Herrſchafft bedienen khönnen, wann aber

Zehentens er ſeine habente Gfört oder Pferdt beraiths verſtölt vnnd ausgelehnet, ſolle er die weitere Gfört vnnd Pferdt für eine noch daryber hin zu ihme kommente herrſchafft bey einem ſeiner Mitzunftsgenoſſen vnud vnfehlbarer Straff ſo lang vnnd vill zu nemmen haben, als lang vnnd vill ſye mit Gförtten vnnd Pferde verſehen, wornach ein ſolcher erſt die Gfört vnnd Pferdt anderwerts herzunemen vnnd beyzuſchaffen befuegt, außer es könte ein ſolcher zaigen, daß er ſich bey den Mitzunfftsgenoſſnen vmb Pferdt vnnd Gfört angemeltet, vnnd ſolche ungehindert deſſen nit erhalten können.

Ailfftens ſolle auch keiner aus ihnen ſich vnderſtehen, einen Zufftgenoſſenen ein Gfört oder Pferdt vnnd Rais ab-

zuwerben, welches ohnedeme wider alle chriſtliche lieb vnd ſchuldtigkeit lauthete ꝛc.

Sechzechentens ſolle kainer aus ihnen eingezunfften Lechenrößler ſich anmaſſen auf der poſt alhier ankhomenten vor denen beſtimbten dreyen tägen an auswerdige Orth zu fiehren, gleicher geſtalten auch

Sibenzechentens einem Frembden herkommenten Lechenrößler nit gebühren ſolle, ſich alhier längers dann ainen Tag hindurch vmb leith zu bewerben, ſondern auf der Lehenrößler bittliches anlangen von hier abgetriben vnnd nit geduldet werden, außer es wollte ihme die ienige Herrſchafft, welche er anhero geſüehrt, platter dingen noch längers zu ihrer Bediennung haben, welches aber dem Chrf. Stattoberrichter behörigermaſſen iedesmahl zu inſinuiren ꝛc.

Neunzechentens. Vnnd ob zwar die ebenſahlß verburgerte Müller, Pierpreu, Branndtweiner, Mözger vnnd Khornkheuffler nit weniger die Stattſöltner ihre pferdt zum fuehrwerch vnnd dienſt halten müeſſen, ſo gebihrt doch ob ſpezificirten Burgern die Haltung dieſer pferdt anderer geſtalten nit, als daß die Müller die bisherige fuehren mit dennen Güetter wägen, vnnd hereinfiehrung der Weine ſo anders noch ferners continuiren, von denne Pierpreuen, Branndtweiner, Mözger, Khornkhäuffler vnnd Stattſöltner aber nit ieder ſein zur Notturfft vnnd dienſt habentes ain oder höchſtens zwei pferdt noch ferers ausleichen mögen, ingleichen auch die Weingaſtgeb Gutſchen vnnd pferdt zu Bedienung der bey ihnen einkhörenten Gäſten allerdings zu behalten befuegt.

Decretum in senatu den dritten Monathstag februarij im aintauſend ſibenhundert vier und drayſſigiſten Jahr.

Stadtſchreiberey alda [1]).

3.

Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. I. N. 11679.

I. N. ꝛc.

Die Exhibenten der Vorſtellung vom 18. Dez. v. Is. ſind wegen des Aufenthalts der fremden Lohnkutſcher dahier

---

1) Obige Handwerksordnung wurde am 21. May 1734 landesherrlich beſtätiget. Dieſelbe enthält auch im Art 21 eine Taxordnung für die Fahrten je nach ihrer Entfernung.

zu bedeuten, daß es bei der Beſtimmung einer 24 ſtündigen Friſt in der Art zu verbleiben habe, daß bei den fremden Lohnkutſchern, welche nach 12 Uhr Nachmittags dahier ankommen, der terminus a quo erſt den nächſtfolgenden Tag ſein ſolle.

Dagegen will rückſichtlich der Augsburger, Ingolſtädter und andern aus der Nähe kommenden Lohnkutſcher keine Ausnahme gemacht werden.

München den 23. Februar 1818.

4.

Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

Im Namen ꝛc.

Der k. Polizeidirektion wird die Beſchwerde der Lohnkutſcher zu Augsburg, Ingolſtadt, Landshut, Regensburg, Straubing und ſämtl. Weingaſtgebern allhier gegen dieſelbe wegen Aufenthalt fremder Lohnkutſcher allhier mit dem Bedeuten im Duplikate zugeſchloſſen, daß die diesſeitige Entſchließung vom 23. Febr. l. Js. unter dem Ausdrucke fremde Lohnkutſcher alle diejenigen ohne Unterſchied begreife, welche dahier nicht wohnhaft ſind.

München den 25. Juny 1818.

5.

Beſchluß der k. Polizeidirektion München.

Nachdem ſich ſeit einiger Zeit wieder mancherlei Mißbräuche der fremden Lohnkutſcher dahier eingeſchlichen haben, ſo ſieht man ſich veranlaßt, nachſtehende auf die Lohnkutſcher-Ordnung vom 2. Dezember 1819 und das erläuternde allerh. Reſkript vom 16. May 1821 gegründete Beſtimmungen zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachtung wiederholt bekannt zu machen. ꝛc.

Auswärtigen Lohnkutſchern iſt es verboten, von ihren Wohnorten ohne Beſtellung leer in der Abſicht nach München zu fahren, um da ein Fuhrwerk zu erhandeln. Ebenſo iſt es Lohnkutſchern, welche nach abgelaufener Zeit des Aufenthalts ſich von hier entfernen müßen, nicht geſtattet, in ein benachbartes Dorf zu fahren, und dort das Geſpann ſo lange warten zu laſſen, bis ſie dahier ein Fuhrwerk erhandelt haben werden. ꝛc.

München den 15. März 1837.

(Aus dem Münchner Polizei-Anzeiger vom J. 1837 St. 23 S. 211).

6.

Entſchließung der k. Regierung von Oberbayern.

K. d. J. Nr. 22435.

J. N. ꝛc.

Was unterm Heutigen in untenſtehendem Betreffe an das k. Landgericht Au erlaſſen wurde, hat der Magiſtrat aus Folgendem zu entnehmen:

Das k. Miniſterium hat aus den Verhandlungen bezeichneten Betreffs entnommen,

1) daß die Lohnkutſcher der Vorſtadt Au und Haidhauſen auf Antrag der Lohnkutſcher in München ſeit 1829 dem Gewerbsvereine dieſer Letztern einverleibt ſind und daß ihnen ſeitdem das ſogenannte Fuhrwerkhandeln in der Stadt München unverwehrt gelaſſen iſt;

2) daß dagegen die k. Regierung, indem ſie durch Entſchließung vom 10. May v. Js. die Trennung jener Lohnkutſcher vom Gewerbsvereine zu München und deren Zutheilung zu einem Gewerbsvereine ihres Landgerichts von Amtswegen verordnete, denſelben zugleich das Fuhrwerkhandeln zu München als lediglich von dem Vereinsverbande abhängig und demnach mit der angeordneten Trennung aufhörend unterſagte;

3) daß endlich die k. Regierung die für den bedrohten Nahrungsſtand der betheiligten Gewerbsleute eingelegte Interzeſſion des Magiſtrats der Vorſtadt Au unter Beſchränkung der dortigen Lohnkutſcher auf ihren Wohnort durch Entſchließung vom 1. Februar l. Js. zurückwies, und das zur Bekräftigung der Interzeſſion angerufene den Lohnkutſchern N. von Neuhauſen und N. von Sendling unangefochtene Fuhrwerkhandeln zu München als eine in Folge der früheren Gewerbsinſtruktion vom 28. Dezember 1825 erworbene Befugniß erklärte.

Nachdem nun bereits in der Miniſterialentſchließung vom 3. März 1832 „die Beſchwerde des Lohnkutſchers N. bſd." allgemein ausgeſprochen iſt, daß, da nach den geſetzlichen Beſtimmungen den Gewerbsleuten die Bewerbung um Arbeit, ſoweit nicht polizeiliche Rückſichten entgegenſtehen, geſtattet iſt, und in Beziehung auf das Gewerbe der Lohnkutſcher ein beſonderer Grund zur Ausnahme nicht vorliegt, eine Beſchränkung ihrer Gewerbsbefugniſſe nicht Platz greiſe; —

nachdem ferner der Meinung nicht ſtattgegeben werden

kann, daß durch den Vereinsverband oder deſſen Trennung Gewerbsbefugniſſe gegeben oder genommen werden können, ſondern dieſe letztern vielmehr einzig und allein in den geſetzlichen Beſtimmungen ihre Begründung finden; ſo wird in Folge der Beſchwerde der Lohnkutſcher N. N. und der darauf ergangenen Miniſterialentſchließung vom 10. dieß die Verfügung vom 10. May v. Js. und 1. Februar h. Js. bezüglich auf die Gewerbsbefugniſſe der Beſchwerdeführer hienach modifizirt und denſelben das ſogenannte Fuhrwerkhandeln in der Stadt München unverwehrt gelaſſen.

München am 21. Auguſt 1838.

Entſchließung der k. Regierung von Oberbayern.

K. d. J. Nr. 4830.

J. N. ꝛc.

Die unterfertigte Stelle kann die Anſicht, welche der Magiſtrat der k. H. u. R. M. in ſeinem Schreiben vom 28. Dezember v. Js. in Beziehung auf das Fuhrwerkhandeln der Auer-Lohnkutſcher in München ausgeſprochen hat, nach Anſicht des k. Miniſterialreſkripts vom 10. Auguſt v. Js. nicht theilen. In jenem k. Miniſterialreſkript iſt durchaus kein Unterſchied zwiſchen früher und ſpäter konzeſſionirten Lohnkutſchern gemacht, ſondern vielmehr ganz allgemein ausgeſprochen, daß das Fuhrwerkhandeln der Lohnkutſcher von dem allgemeinen Geſichtspunkte der Freiheit in Bewerbung um Arbeit von Seite der Gewerbsberechtigten nicht beſchränkt werden könne.

Hienach hat der Magiſtrat München auch das Geſuch des N. N. zu behandeln und denſelben beſchwerdelos zu ſtellen.

München den 18. Februar 1839.

LXII.

Maler, Vergolder, Lackirer, Anſtreicher.

Der Maler Pilthauer Seidennater Glaßmaler vnnd Glaſer Sätz.

Zuwiſſen alls obernente Hanndtwerch ſo vor langen

Jaren in ain Zunfft zeſamb gethon worden, vnnd bißheer bey ainander gweſt, hieuor auch ettliche Sätz vnd ordnungen gehebt, darinn aber allerlay vnrichtigkhait mengl vnd vnordnung befunden worden, allſo hat ain fürſichtiger Erſamer Weiſer Rath alhie zu München dieſelben zum thaill corigieren, peſſern vnd in nachvolgende ordnung pringen laſſen.

Actum den dreiſſigiſten tag Julij Anno ꝛc. fünffzehenhundert zway vnnd ſechtzig.

(Nun ſolchen 37 Sätze „die handtwerch in gmain betreffendt").

Die Maler allain betreffent.

1. Item ain jeder Maler ſo zu der Maiſterſchafft zekhomen vnnd die Stuckh zemachen zueglaſſen wiert, der ſoll ain Materj von Oelfarb malen in ainer fein gulden geproͤnirten feldung vnnd darein puntzenieren, vnnd ſo er damitförttig dieſelb vor ainem handtwerch aufflegen vnnd zaigen, volgendts für ainen Erſamen Rath bringen, allda erkhennt werden ſoll, ob er zu der Maiſterſchafft zuezelaſſen ſey oder nit.

2. Item Alls ſich die Maler beſchwärt, wie das inen in irem hanndtwerch eingriff beſchäche, alls das die Zymerleut vnnd Maurer ſich vnndterſtyenden, an den heyſern auch die Fenſter vnnd Fenſterläden anzeſtreichen, deßgleichen die Khüſtler Khandlramen, ſchreibtaffeln, Düſchplaten, Spieß vnnd annders, item die Stubenwaſcher ſich zuuerſilbern vnd zuuergulten vnnd in heuſern anzeſtreichen Züg vnnd annders zemalln, welches inen den Malern vnd irem handtwerch alls von Oelfarben zueſtiende vnnd zuegehörig wär, allſo hat ain Erſamer Rath georndt, das dergleichen perſonen, ſo vmb das Malerwerch nit gelernt, ſolcher eingriff ſich gäntzlichen enthalten ſollen, vnnd wo es weiter beſchechen wurde, ſollen dieſelben an dye pueßſtuben gebracht vnd daran ain jeder beſonnderbar vmb ain jedes verprechen geſtafft werden, allemall vmb ain halben Thaler.

3) Jedoch wo die Maler die leut beſchwärlich vbernämen oder lang auffhalten wurden, vnd derhalben ainiche clag fürkhäme, will ain Erſamer Rath ſolches von anndern hanndtwerchern vnd meniglich wider freylaſſen.

4. Item ſo ainer für ſich ſelbes oder durch ſeine leut will ettwas in ſeinem hauß vnnd ime ſelbs anſtreichen laſſen, das iſt niembt verwirt.

5) Item die Glaßmaler ſollen ſich des Flachmalens

alls das allain dem Maler hanndtwerch zuegehörig iſt, enthalten, wo aber ſy die Maler dergleichen Arbait bey ain Glaſſmaller fänden, ſollen ſy dieſelb an die pueßſtuben bringen, allda der Glaſſmaller vmb ain halb pfundt pfening oder nach gelegenhait der Arbait gepieſſt vnnd geſtrafft werden ſoll.

6. Deßgleichen ſollen ſich auch die Flachmaller des Glaßmalens genntzlich ennthalten bey jetzgemellter ſtraff.

ꝛc.

2.

a) Magiſtratsbeſchluß.

Der Magiſtrat ꝛc. hat ſich über die Beſchwerde des Handwerkes der b. Kiſtlermeiſter gegen den b. Maler und Lackirer N. N. wegen Gewerbsbeeinträchtigung Vortrag erſtatten laſſen und erkennt hiemit zu Recht:

daß Beklagter N. N. alle Möbel, welche von berechtigten Kiſtlermeiſtern angefertiget wurden, ſowohl auf Beſtellung als auch zum Verkaufe anzuſtreichen oder zu lackiren, keineswegs aber zu fourniren befugt ſei.

Entſcheidungsgründe.

Kiſtler, Schreiner oder Tiſchler heißen diejenigen Handwerker, welche von verſchiedenen Holzarten allerlei Möbel verfertigen.

Die Hauptarbeiten derſelben beſtehen — im Ganzen genommen — darin, daß ſie die Materialien zu den daraus zu verfertigenden Sachen gehörig zuſchneiden, dann bearbeiten, ſie zuſammenſetzen, wenn ſie aus mehreren Theilen beſtehen, und den fertigen Waaren zuletzt Politur und äußere Schönheit geben. Dieſes geſchieht bekanntlich durch Poliren, Beizen, Bohnen u. ſ. w. oder durch das Fourniren (Ein- oder Auslegen).

Daß aber die Kiſtler auch das Recht haben, ihren ſelbſtverfertigten Waaren durch das Anſtreichen oder Lackiren die nöthige äußere Schönheit zu geben, unterläge ſchon nach dem Sinne der allerh. Verordnung vom 26. Februar 1802 (Reg. Bl. S. 138) keinem Zweifel, wäre nicht durch eine allerh. Entſchließung vom 7. Jänner 1802 (General-Inder über alle Landesverordnungen ꝛc. vom Jahre 1806 S. 174) deutlich ausgeſprochen, daß die Kiſtler ihre verfertigten Käſten und Arbeiten ſelbſt anſtreichen und malen dürfen, wie ſie wollen. Hieraus folgt aber noch keines-

wegs, daß ſich deshalb der Maler oder Lackirer mit dem Anſtreichen oder Lackiren der von ihnen verfertigten Möbel nicht unbedingt oder nur auf Beſtellung befaſſen dürfe; denn der Zweck des Malers, Lackirers oder Anſtreichers iſt, verſchiedene Gegenſtände von Holz, Metall, Leder u. ſ. w. mit Farben zu belegen oder mit Lack zu überziehen, um ihnen hierdurch Glanz und äußere Schönheit zu geben. In der Erreichung dieſes Zweckes beſteht und muß alſo ſeine Gewerbsbefugniß nothwendig beſtehen; in deren Ausübung er um ſo weniger auf die Arbeiten, welche bei ihm beſtellt werden, allein beſchränkt ſein und werden kann, als eine ſolche Beſchränkung weder den beſtehenden Gewerbsverhältniſſen noch den Gewerbsgeſetzen, welche die Induſtrie allenthalben zu befördern ſuchen, gemäß wäre. Offenbar würde aber die Beſchränkung des Malers oder Lackirers auf die Arbeiten, welche bei ihm beſtellt werden, nicht nur auf deſſen Induſtrie höchſt nachtheilig einwirken, ohne daß hierdurch ein wahrer Nutzen für die Kiſtler hervorginge, ſondern auch das Publikum in der Befriedigung ſeiner Bedürfniſſe in mancherlei Hinſicht beſchränken, indem dasſelbe beim Mangel eines hinreichenden Vorrathes bereits angeſtrichener oder lakirter Möbel nicht nur keine Auswahl derſelben hat, ſondern auch durch Beſtellung ſolcher erſt viele Zeit verlieren muß; dagegen befördert der Anſtreicher oder Lackirer, welcher ſich, zur Verfertigung der Möbel nicht ſelbſt berechtiget, alle Möbel zum Anſtreichen oder Lackiren bei den berechtigten Kiſtlermeiſtern verfertigen laſſen muß, auch deren Nutzen, je mehr er ihren Arbeiten durch ſeine Kunſt Abſatz verſchafft. Sofern nun die Möbel, welche der Kiſtler verfertiget und nicht fournirt, erſt durch das Anſtreichen oder Lackiren die erforderliche äußere Schönheit und Gefälligkeit erhalten, die ſie zu dem beſtimmten Gebrauche nicht allein tauglich oder bequem, ſondern auch angenehm und beliebt macht, in ſoferne giebt ihnen der Lackirer oder Anſtreicher auch die nöthige Vollkommenheit; dieſe iſt alſo ſein Werk, wodurch dieſelben erſt eigentlich vollendet werden, und in dieſem Betrachte erſcheint auch der Lackirer oder Anſtreicher als Produzent oder Fabrikant, und muß ſich daher auch aller der Rechte und Vortheile zu erfreuen haben, welche dieſen überhaupt nach den beſtehenden Geſetzen zukommen.

Allein das Fourniren (Ein- oder Auslegen der Möbel mit Holz) ſchlägt in das Fach des Malers oder Lackirers nicht ein, ſondern iſt einzig und allein Sache des Kiſtlers;

daher kann jenem auch nicht geſtattet werden, ſich hiemit zu befaſſen.

B. am 6. Febr. 1824.

b) Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 6267.

J. N. ꝛc.

Auf Vortrag über die mit Bericht vom. 30. vor. pr. 2. d. M. eingeſendeten Akten rubr. Betreffs hat man die Beſtätigung des magiſtratiſchen Beſcheides de publ. 13. vor. Mts. aus folgenden Gründen beſchloſſen:

1) Jeder Gewerbsmann darf ſowohl auf Beſtellung, als auf Spekulation arbeiten, ſoferne nur die Arbeit ſelbſt ſeiner Gewerbsbefugniß homogen iſt. Das iſt hier der Fall: denn N. verfertiget die Meubel, die er verkauft, nicht ſelbſt, ſondern iſt verbunden, ſie von berechtigten Schreinern zu kaufen. Er bemahlt oder lackirt ſie, vollendet ſie alſo innerhalb der Grenzen ſeiner Gewerbsbefugniß und empfängt durch den Verkauf nur die Vergütung ſeines Arbeitslohns und die Zinſen ſeines Verlagskapitals.

2) Gegen dieſe durch generelle Verordnungen (2. Nov. 1815) ſowohl, als durch die allgemeinſten Grundſätze über Induſtrie feſtgeſtellten Rechte des Handwerkers haben die Appellanten ein Prohibitionsrecht geltend zu machen geſucht, einen beſonderen Titel aber, auf welchen ſich daſſelbe begründen ſoll, nicht dargethan ꝛc. — Die Analogie von Färbern, denen der Handel mit gefärbten Tüchern nicht zuſteht, beweiſt nur, daß die Trennung der Gewerbe auch Ausnahmen begründen könne, die aber von denen, welche ſich darauf berufen, bewieſen werden müßen. Sowohl die Färberei als der Tuchhandel gewähren ſelbſtſtändige volle Mannsnahrungen. Den Färber beſchränkt nur die beſtehende Ausſcheidung der Tuchhändler als einer eigenen Zunft; dagegen würden die Tuchfabrikanten ein Prohibitionsrecht gegen denſelben nicht üben können.

3) Die Schreiner werden durch N. nicht beeinträchtigt. Er darf ſeine Möbel nur von berechtigten Schreinern nehmen; er befördert daher ihren Abſatz.

Ihre Beſorgniß, daß er von Unberechtigten arbeiten laſſe, erſcheint als ein gravamen de futuro. Sie theilen endlich die volle Befugniß ihres Gegners in Beziehung auf Möbeln, nach ebendenſelben Grundſätzen über Freiheit der Induſtrie, von welchen ſie ihren Gegner ausſchlieſſen wollen,

während dem N. ſelbſt als Haupterwerb nur eine Nebenbeſchäftigung der Schreiner angewieſen iſt, die ſie nicht ſelten verſchmähen.

München den 16. April 1824.

3.

Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 1958.

J. N. ꝛc.

Der Beſchluß des Magiſtrates v. 30. Dez. v. Js., welcher dem Lackirer N. N. zwar geſtattet, mit ſelbſtlackirten Blechwaaren zu handeln, und damit ein Waarenlager zu bilden, demſelben aber bei Strafe der Confiskation unterſagt, nicht ſelbſt lackirte Blechwaaren zu verkaufen, iſt allerdings den Geſetzen gemäß und muß demnach unter Abweiſung der beiderſeitigen Rekurrenten beſtätiget werden, indem die Berufung des N. N. in der Beſtimmung des §. 21 Nr. 3 der Gewerbsinſtruktion hinlängl. Widerlegung findet, die Anſicht der rekurrirenden Spängler dagegen, daß das Lackiren nicht zu den veredelnden Geſchäften gehört, unrichtig iſt, da in dieſer Hinſicht ſowohl der §. 5 des Gew. Geſ. und der §. 18 Nr. 2 der Gew. Inſtruktion durchaus keine beſchränkende Beſtimmungen für die Veredlung eines Produktes ausſprechen.

München am 17. Februar 1832.

4.

Conzeſſionsurkunde.

Dem N. N. iſt zu beurkunden, daß man ihn, nachdem ihm durch Regierungsentſchließung vom 5. Jänner d. Js. eine perſönliche Anſtreicherskonzeſſion, welche mit Ausſchluß der Befugniß zum Vergolden, Lackiren lediglich nur die Befugniß zum Anſtreichen mit Leim- und Oelfarben und zum Zimmer mit Farben Uebertünchen enthält, ertheilt worden, als Bürger und Anſtreicher aufgenommen habe.

B. den 6. März 1835.

5.

Schreiben an den Magiſtrat N.

Auf die Zuſchrift vom 3. d. M. beehren wir uns zu erwidern, daß dießorts eine Anſtreicherkonzeſſion mit Aus-

ſchluß

ſchluß der Befugniß zum Vergolden und Lackiren lediglich nur die Befugniß zum Anſtreichen mit Leim- und Oelfarben und zum Zimmer mit Farben Uebertünchen enthalten.

B. den 10. July 1835.

6.

a) Magiſtratsbeſchluß.

Dem hieſigen Bürger und lizenzirten Farbenbereiter N. N. iſt auf ſein Geſuch, ihm gegen Einziehung ſeiner Lizenz eine förmliche Conzeſſion zur Bereitung von Oelfarben und Verfertigung von Paletten, grundirten Leinwand- oder Holztafeln für Maler, ſowie von Oelfirniſſen — zu verleihen, hiemit zu bedeuten, daß auf dasſelbe nicht eingegangen resp. demſelben nicht entſprochen werden könne, da die Bereitung und Verfertigung obiger Gegenſtände unter den Art. 8 des Gew. Geſetzes vom 11. Sept. 1825 zu ſubſumiren iſt, und ſich auf keine Weiſe zur Verleihung einer dem Umfange und der Berechtigung nach begränzten und begränzenden Gewerbsconzeſſion eignet.

B. am 20. Febr. 1838.

b) Entſchließung der k. Regierung von Oberbayern.

K. d. J. Nr. 6605.

Im Namen ꝛc.

Auf die Berufung des N. N. gegen den abweislichen Beſchluß des Magiſtrats der Stadt München vom 20. Febr. in r. S. kann von der unterfertigten Stelle aus den dort angegebenen Gründen um ſo weniger eingegangen werden, als Berufungsführer auch bei der bloßen Lizenzirung ſein Geſchäft in der der vorhandenen Nachfrage entſprechenden Ausdehnung betreiben kann, und ein Monopol, welches er nach ſeiner Berufungsſchrift anſcheinlich anſtrebt, auch bei Ertheilung einer übrigens ganz unzuläſſigen Conzeſſion niemals erlangen werde.

München am 9. März 1838.

7.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem Vergolder N. N. iſt auf die Beſchwerde des Spiegelfabrikanten N. zu bedeuten, es ſtehe ihm nicht zu, Spiegel zum Verkaufe in ſeinem Laden zu führen, — er habe ſich daher deſſen bei einer Strafe von 5 fl. zu enthalten und

die bereits in demſelben vorfindlichen bei obiger Strafe zu entfernen.

B. am 2. April 1839.

LXIII.

Maurer.

1.

Alls ain Erſamer Weiſer inner und äuſſer Rat diſer fürſtlichen Stat München ainem erbarn hanndwerch der Maurer vorlenngſt ſatz vnnd ordnung gemacht vnnd gegeben, allſo haben ir Weishait aus bewegenden Vrſachen dieſelben allte ſätze mit zeitigem Rathe erneuert vnd reformirth, auch von lautterers verſtanndts wegen in nachuolgende ordnung vnd form zu bringen vnd zeſchreiben beuolchen....

ꝛc.

Item es ſoll kain geſell alhie one ſeins Maiſters vorwiſſen vnd erlaubnus khain taglon arbeiten, außgenomen flickwerch, das iſt ime, wie vor Allter herkhommen, erlaubt.

ꝛc.

Des lonns halber iſt mit zeitigen (damit Nyemandts beſwert werde) geordnet, das ainem Maiſter, ſo der mit ſein ſelbs Hanndarbait vnd bei der arbait ſelbſt bleibt, von dem Pauherrn dem er arbait, im Sommer xxviij dn. im Winter xxiiij dn. ainen Tag ſollen gegeben werden, aber ain geſell der woll arbaiten khan, ſoll zu Sumers Zeiten xxvj dn. im Wündter xxij dn. zu taglon haben.

Ain lernkhnecht ſoll die erſten zwai Jar nit mer zu lon nemen, dann ain Summertag achtzehn dn. vnd im Windter ſechtzehn dn. Aber nach den erſten zwaien Jaren ſollen ainen ſolichen Lernknecht allsdann die Vierer vnd zwen maiſter des Handtwerchs den lon, ſo er wol verdiennen mag, weitter ſetzen. Es ſollen auch hiemit die Suppen vnd das gellt, das man für ſuppen geben hat, ganntz vnd gar auffgehebt vnd abgethan ſein, allſo das der Pauherr dem Maiſter, geſellen vnd lernnknecht yber den beſtimbten taglon nichtz geben ſoll, dann allein das Padgellt ſoll wie vor Allters herkhommen noch bleiben.

Wellicher diſem geſatz zuwider ainen merern lon dann jetzo beſtimbt, Suppen oder ander liebung vnnd Trinckhgellt

geben oder einnemen wurde, ſollen der geber vnd nemer zugeleich, ſo offt das fürkhombt, durch die verordneten Pueßmaiſter vnnachläslich geſtrafft werden.

Vund ſoll ſich der maurer Sumerlon auf St. Petersſtüelfeyr anfahen vnnd auf Sanndt Gallen Tag ausgeen.

Es ſollen auch alle Maiſter vnd geſellen des Maurer Hanndtwerchs albeg im Sumer frue vmb fünff vr vnd im Winter frue vmb ſechs an die Arbait allſo geen, das, ſo palld die Vr im Sumer fünff im Winter ſechs geſchlagen hat, ain yeder an der arbait ſey, ſollen auch zu nachts von der Arbait nit geen, es habe dann die vr ſechs geſchlagen; ſy mögen auch zu der ſuppen ain halb ſtund vnd zu der mallzeit ain gannze ſtundt vnd nit lennger von der Arbait ausbleiben. Wellicher vber genannte Zeit bej der ſuppen oder mallzeit verzuge, dem ſoll durch den lonherrn, ſo offt es geſchieht, für ain halb ſtund ain pfening an ſeinem taglon abgezogen vnd weniger gegeben werden.

Item mer ſo will ain Erſamer Rat, wo ein Maiſter ainen pau annimbt vnd zebauen anfecht, das er dann daruon nit ſtellen noch weitter ainig ander Arbeit annemen, ſonnder die erſt arbait vnnd beſtellung gar volbringen ſoll, es begäbe ſich dann, das die Zimerleut Maurwerchs halber in einem Pau verer nicht arbaiten möchten, ſo mögen ſy allsdann in ainem anndern Pau woll ſteen, doch der geſtalt, wann ſy der, dem ſy aus der erſten Arbait geſtanden ſeind, widervmb eruordert, demſelben ſollen ſy zu arbeiten one verzug wider anſteen vnd dieſelb verrichten, wie obſtet; doch ſollen ſy dem Pauherrn, dem ſy zum anndern mall einſteen, zuuor zuwiſſen thuen, damit er ſich darnach wiſſe zerichten. Es mag auch der Maiſter dem anndern Pauhern, dem er auf abſorderung des erſten Pauherrns ausſteet, ainen khnecht oder zwen in derſelben Arbeit wol laſſen, doch das der maiſter albeg dem Pauherrn in der Arbeit mit der maiſterſchaft pleibe, dauon er ſein taglon hat, treulich vngeuerlich; wellicher das nit thet vnd one erzallte vrſach ſich annderer Arbait vnnderſtünde ee, dann er die erſte Arbait verricht, der ſoll ſo offt das geſchicht ain halb pfundt auff die puesſtuben zugeben verfallen ſein.

Ain Rat thuet auch ernſtlich gepietennd, wellicher maiſter oder Maurer geſellen nun hinfüro hie in der Stat oder Purgfried fürgeding oder taglon arbaiten vnd maurn will, daſſelb nach der ſtat ſätz thuen ſoll vnd damit vill peſer peu abgeſchnitten vnd vnnderlaſſen bleiben. So iſt aines Rats ernſtliche Maynung vnd will, das die werckhleut khainen neuen

vngewonnlichen paw alhie anfahhen, ſy haben dann zuuor des halber den geſchwornen Paumaiſtern, wie ſy den Pau machen wellen, anzaigung gethan. Allsdann ſollen die geſchwornen Paumaiſter ine nach Inhalt vnd vermög der ordnung vnd ſäz vnd nit annders zu erlauben macht haben. Wurd ain werckhman oder maiſter annders pauen, dann ime von den Paumaiſtern erlaubt worden, dem ſoll das hanndwerch aufgehebt vnd er dazu ernnſtlich geſtrafft werden.

Es ſoll auch ain jeder maurer, der ain pau, es ſey fürgeding oder vmb taglon, gar ausgemacht hat, denſelben pau die vierer des hanndtwerchs vnd der Stat Werckhmaiſter beſichtigen laſſen, vnd wo durch die in ſolchem Pau ainicherlai mangl wider der ſtat ſatz gefunden wurd, denſelben ſollen ſy auff nägſten Rats tag einem Rath zu khundt thuen weiter er nach gelegenhait der ſach zehanndln; wurde durch den Maiſter ain vnpaw gemacht oder verwarloſt, es ſey von ſtain oder holltzwerch, ſo ſoll der ſchad dem Pauherrn durch den Maiſter wider khert werden, vnd der Maurer-Maiſter dazu in aines Erſamen Rats ſtraff gefallen ſein.

ꝛc.

Newe Ordnung von wegen beſoldung vnnd taglons der Steinmetzn, Maurer vnnd Zimerleuth, auch derſelben Geſellen, Junger, Mertterkhocher vnd tagwercher oder hanndtraicher vber das gantz Jar.

Erſtlich ſo gibt man ainem yeden Maiſter der Zimerleuth Mawer vnnd Stainmetzen das ganntz Jahr hinumb Sumers- vnnd Winttersʒeiten yedes tags beſounderbar zu taglon fünff vnnd dreiſſig dn., vnnd ſiben dn. die wochen zu Padtgellt.

Item aim Geſellen yetzt berürter Handwerch gibt man den auslanntz vnd Sumer hinumb von ſanct Peters Stuelfeurn an bis auf ſanct Gallentag yedes tags doch für ſpeiß vnnd taglon dreiſſig dn., vnnd vier dn. die Wochen zu Padtgellt.

Item ain Lernjungen ain yeden tag das erſte Jar die Sumerszeit hinumb namblich von ſanct Peters Stuelfeiern bis auf ſanct Gallentag vier vnd zwaintzig dn. das annder Jar ſex vnnd zwaintzig dn. vnnd das drit Jar den Gſellenlon die dreiſſig dn. vnnd auch vier Pfening die Wochen zue Padtgellt.

Item ainem Mertterkhocher gibt man obuermelte Zeit den Sumer hinumb achtzehennthalben dn. vnnd aim Tagwercher vier lhreitzer oder biß in ſechzehen dn. vnnd khain Padtgellt.

Item vnnd es ſollen auch die Maiſter der Zimerleuth,

Mawrer, vnnd Stainmetz, auch Gſellen, Lernpueben, vnd Tagwercher Sumerszeiten von ſanct Petersſtuelfeurn an biß auf Sannct Gallentag zu Morgens vmb fünff vhr zue der Arbait, vnnd vmb ſex Vhr gegen der nacht widerumb dauon gehen, vnnd ehe nit. Item ſy haben auch diſe Zeit zu Morgens ain halbe Stundt zue der Suppen, ain ſtundt zu Mittentag vnnd ain halbeſtundt zum Abennd-Prot auszubleiben.

Winters Zeiten gibt man den Gſellen von ſanct Gallentag an biß auf ſanct Peters Stuelſeurn hinumb ainen Tag zu taglon ſex vnnd zwaintzig dn. vnnd mer vier dn. zu Padtgellt.

Item ain Lernjunger gibt man ſolliche obghörte Zeit im wintter vier vnnd zwaintzig dn. zu taglon vnnd auch vier dn. die Wochen für Padtgellt.

Item ain Tagwercher ſoll man vierzen dn. vnnd ain Merterkhocher auch ſouil vnd biß in ſechzehen dn. vnd khain Padgelt geben.

Letzlich, ſo ſollen auch ſollich obgemelt hanndtwerchsgenoſſen Tagwercher vnnd Merttlkhocher von ſanct Gallentag an biß auf ſanct Peters Stuelfeirn hinumb im Winnter ze Morgens vmb halbe Vhr vor ſibene an die Arbait vnd zu der nacht, wann man zum Pett leuth, widerumb dauon vnnd dieſe Zeit nit zu der Suppen gehen, aber zum Mittentag haben ſy ain ſtundt auszebleiben. Actum vnnd diſe Satz von aim Erſamen Rath allſo einzuſchreiben beuolchen worden auf den ſex vnnd zwainzigiſten tag Monats Februarij nach der geburd Chriſti, alls man zallt fünffzehenhundert vnnd vier vnnd fünffzig Jare. rc.

Neu Sätz den Maurern gegeben.

Zu wiſſen nachdem ſich ain Erbar Handtwerch der Maurer alhie beſchwärt, wann ain Pauherr ainen, zwen oder mer Gſelln zuuerichtung ſeines Paus nottürfftig, das ſy ime nit allain dieſelben zueordnen, ſonder auch den Pau mit irem Rath, dem Pauherrn ins werckh ziehen, thäglichen etlichmal zu dem Pau ſehen vnnd wol etwo bisweilen den werchzeug herrleihen, ſonnderlichen auch, da ain vnpau vnd ſchaden beſchähe, ſy denſelben ſchaden bezalen vnd erſtatten müeßten; entgegen heten ſy von ſolcher irer mühe Arbait vnnd wagnus khain beſoldung, ſonnder nur allain die Gſeln von dem Pauherrn ir Taglohn. Darauf hat ain Ernueſter Rath alhie geſetzt vnnd geordnet, wie volgt.

Erſtlichen Wann hinfüro ain Maiſter ainem Pauherrn

zwen Gſelln leicht, ſo ſoll der Pauherr zuſambt deme das er den Gſeln das Taglohn bezalt, dem Maiſter geben für ſein mihe ain wochen ain taglohn, nemblich zehen khreizer.

Was aber die völlig wochen nit belanngt, alſo das die zwen Gſeln nit ain gannze wochen arbaiten, ſo ſoll der Pauherr nit verpundten ſein, dem Maiſter das angeregt Taglohn völlig zegeben, ſonnder ſoll hierinn allerdings zu ſeinem vnbenöthigten freien willen ſteen.

Hieneben hat ain Erſamer weyſer Rath geſetzt vnnd geordnet, das die Maiſter von wegen des Maiſterrechts thäglich vnd offt threulich vnnd vleiſſig zu dem Pau ſtehen ſollen, damit der Pau threulich vnnd vleiſſig verricht vnnd guete Arbait gemacht werde.

Sy die Maiſter ſollen auch ainem Pauherrn theigliche Gſeln die ain Arbait verichten khinnen, ſchickhen vnnd zueordnen; da ſy aber ainem Pauherrn vntheigliche Gſeln ſchickheten, ſoll der Pauherr inen den Maiſtern die haimzeſchickhen macht haben vnnd der Maiſter ſchuldig ſein, dem Pauherrn andere theigliche gſeln alsbaldt zuordnen.

Item da ain Maiſter nit fleiſſig zu dem Pau ſähe vnnd durch die Gſeln ainem Pauherrn leze Arbait gemacht wurde, ſo ſoll der Maiſter ſchuldig ſein, ſolchen ſchaden dem Pauherrn zubezahlen vnnd abzethuen.

ꝛc.

Actum vnnd alſo aus beuelch aines Erſamen Weyſen Raths der ime austrücklich vorbehölt, diſe ſäz zemindern, zemeren, vnnd zebeſſern, hiereingeſchriben worden den 20. tag Monats Octobris Anno 1574.

ꝛc.

2.

Wir Karl Theodor, Churfürſt ꝛc.

Geben hiemit gdiſt. zuvernehmen ꝛc.

Als haben wir nunmehro zu weiterer Fortpflanzung und Befeſtigung guter Pollizey gleichfalls nachfolgende articul einer allhieſig münchneriſchen Hauptlaad der Maurer ertheilet und wollen die Obrigkeiten der jedmaligen genaueſten Nachachtungs willen hierauf gemeſſenſt angewieſen haben.

ꝛc.

Viertens. Ein jeder allhier angehender Meiſter, ehe und bevor er zur Meiſterſchaft gelaſſen wird, hat nachſtehende Meiſterſtücke zu machen.

Ein geſambtes Handwerk der verburgerten kunſtreichen Maurermeiſter allhier ſollen dem angehenden Stuckmeiſter vorzeichnen einen Plan wie Herkomen, in welchem derſelbe eine fürſtliche Reſidenz mit aller Zugehör, als die Wohnung für einen reſidirenden Landes-Fürſten dann deren darein gehörigen Gaſtzimmern für Kaiſer, Könige und dergleichen höchſten Herrſchaften und übrig benöthigten Hofſtaab ſtandesmäßig und gelegenheitl. wohnen zu können, anzeiget; weiters ſoll der Stuckmeiſter den Platz vor der Reſidenz vom Grund aus mit gewölbten Kellern durchaus anrichten und die Gewölber anmerken, auf welch nemlichen Keller-Grund drey Gaden hoch zum Logiren gezeichnet werden ſollen, nicht weniger hat auch der Stuckmeiſter bei der Haupteinfahrt Nr. 1 bemerkt eine auswendige wohl zierliche façcade zumachen und einen Durchſchnitt durch das ganze Residenzgebäude, wie die Dupfen und puncten nach der Länge anzeigen. Ferners zeigt Nr. 2 deren freyen Gäſſen Einſchnitt, wovon in die Reſidenz Höfe beſondere Einfahrten ſollen angerichtet werden. Nr. 3 zeiget an das Residenzgebäude gegen dem Hofgarten, weitershin kann auch ein Platz nach ſelbſtiger Ermäßigung des Stuckmeiſters gezeichnet werden, worin die Hofkirchen mit Grund- und aufrechten Riſſen zu zeichnen, auch zugleich ein fürſtliches Bräuhaus, Pfiſter, Schäflerey, Schmide, Wagnerey, Hofſtallungen ſamt der Heu- und Strohleeg, dann Wohnung der Stallbedienten; nicht weniger eine Reitſchule, ein Ball: ein opera- und Thurnierhaus, ſo anders, ſammt der dazu behörigen Bewohnung der hierzu aufgeſtellten Bedienten, wie dann in all obigen Grund-Riſſen das Waſſer- und Brunnwerk anzuzeigen, bei welch allem der Stuckmeiſter die Durchſchnitt und façcade nicht auszulaſſen, ſondern auf dieſe ſein ordentliches Augenmerk zu nehmen, was aber in dieſem Plane das auswendig ausgebuſchte, will ſagen die an der Residenz ganz nahe ſeyende Stadthäuſer anbetrift, von welchen keine Liechter in die Reſidenz gebracht werden, muß der neue Stuckmeiſter auf einer andern Seite durch die innern Höfe und Einſchnitt die Liechten in dieſe Gebäude und Wohnungen hereinzubringen wiſſen und obwohl zwar ein jeder Maurermeiſter einen ordentlich vollkommenen Ueberſchlag des ganzen Gebäudes machen ſoll, damit ſich der Bauherr nach demſelben richten könne, ſo will aber bey einem Residenz-Gebäude, welche Köſten ſich auf ſo viele Hundert Tauſend belaufen, all zu beſchwerlich, anſtatt deſſen aber genug ſeyn, wenn der neue Stuckmeiſter über ein Stuck

oder gewiſſen Theil von der Reſidenz, welcher von den Meiſtern anbegehrt wird, den Ueberſchlag machen.

ꝛc.

Zwey und Zwainzigiſtens. Wenn ein Meiſter einen Bau, er ſey klein oder groß, annehmen will, ſoll er dem Bauherrn einen Riß und dazu einen gerechten Ueberſchlag machen, wie viel Ziegelſteine, Preiß, Hacken, Kalk, Sand, ſo anders hierzu gebrauche, wie hoch die Unkoſten ſamt den hierzu täglich brauchenden Maurer-Geſellen ſich beyläufig belaufen möchten, wie oben im vierten Punkte bey den vorgeſchriebenen Meiſterſtücken das mehrere noch enthalten, und damit ſich der Bauherr nach dieſem des weitern entſchlüſſen und mit dem hierzu benöthigten Geld ſo andern ſeinen Antrag machen könne. Da aber ein Meiſter einen Bau gar zu gering in Anſchlag bringt und dadurch den Bauherrn in groſſe Unköſten führet, welches, wenn es der Bauherr vorhin gewußt, entweders gar nicht gebauet oder wenigſt ſothanen Bau geändert und vermindert hätte, hat die ordentl. Obrigkeit auf vorkommende Klage nach genommener Einſicht und Vernehmung anderer zwey unpartheyiſchen Meiſter ſolchen zur Beſtrafung zu ziehen und nach Geſtaltſame der Umſtände auf die gebetene Schadenserſetzung behörig zu reflectiren.

Drey und Zwainzigiſtens. Es mag ein Meiſter mehrere Gebäude wohl annehmen, doch ſoll er durch Annehmung ſo vieler Gebäude die Bauherrn mit Anſtellung hinlänglich und zwar tauglichen Geſellen nicht hindern, wie auch ſothanen Gebäuden ſo oft und fleißig dabey nachſehen, daß dem Bauherrn kein Nachtheil erfolge, maſſen der Meiſter dem Bauherrn den durch dieſe Vernachläſſigung beſchehenen Schaden nach Ermäßigung zu haften und dieſen zu erſetzen ſchuldig iſt.

Vier- und Zwainzigiſtens. Wenn ein Meiſter einen Bau angenommen und zu bauen angefangen, iſt er ſchuldig, dieſen vollkommentlich auszuführen, und darf hievon bey Vermeidung von zwey Pfund Pfenning Strafe zur Laad nicht abſtehen, noch ein anderer Meiſter dieſen unter obiger Strafe übernehmen, auſſer es beſchieht dieſes mit des Bauherrn Bewilligung, oder der Bauherr hat an ſeinem Bauwerk des Meiſters Unfleiß und ſeinen Schaden verſpürt, als dann kann der Bauherr einen anderen Meiſter andingen, welcher mit Fug dieſes Gebäude übernehmen und ausbauen mag.

Fünf- und Zwainzigiſtens. Nachdem bey der all-

hieſigen Haupt= und Reſidenzſtadt München ein ſeparirtes Kundſchaftsrechts=Verordnung vorhanden und dieſe dem neu angehenden Meiſter von dem Magiſtrat jederzeit abſchriftlich gegeben wird, als werden ſammentliche Meiſter dermahlen alldahin der genaueſten Beobachtungswillen bis eine andere Verordnung dießfalls erfolget angewieſen.

ꝛc.

Die Maurergeſellen btr.

Ein und Dreyßigiſtens. Jeder Geſell iſt ſchuldig, von deſſen täglichen Taglohn ſeinem Meiſter zwey Kreuzer zu verabreichen und dieſe alle acht= oder längſtens vierzehn Tage deme zu erlegen; welcher dieſem nicht nachkommt, hat über das dem Meiſter ſchuldige noch abſonderlich in die Laad vier= und zwanzig Kreuzer Strafe zu erlegen.

Zwey und Dreyßigiſtens. Es ſollen auch die Geſellen ohne deren Meiſtern Vorwiſſen und Erlaubniß weder um noch außer der Stadt bey Straf eines halben Pfund Pfennings in keine Arbeit gehen, ſondern vorhero die Meiſter befragen und begrüßen, ausgenommen die Flickarbeit, wie es von Alters Herkommens iſt. Sollte aber der Meiſter zu weit entfernt ſeyn, und der Maurergeſell ohne Beſchwerde und Zeitverlueſt nicht wohl zu ſelben kommen können, hat der Geſell, ſobald es immer thunlich, ſeinem Meiſter, wo er in der Arbeit eingeſtanden, zu benachrichten, um damit dem Meiſter das Geſellengeld nicht entgeht, und der Meiſter zugleich wiſſe, ob er bei ſeinen andern habenden Gebäuden dieſe Geſellen anſtellen könne oder nicht.

ꝛc.

Fünf= und Dreyßigiſtens. Keinem Geſellen iſt erlaubt die Führung eines Gebäudes an ſich zu dingen, wordurch dem Handwerk ein ſchädlicher Eintrag beſchehete, und nebenbey dem Bauherrn vielleicht ein Schaden zuwachſen könnte, ſondern dieſes ſteht alleinig den ordentlich geſtückt= und aufgenommenen Meiſtern zu. ꝛc.

Die Lehr=Jungen betr.

Drey= und Vierzigiſtens. Zum Lehrgeld wird nichts bezahlt, ſondern weil der Jung ſogleich zur Arbeit eingeſtellt wird, kann ihm der Meiſter an deſſen Taglohn jeden Tag drey, vier, auch fünf Kreuzer abziehen, bis ſelber nach und nach mehrers geſchickt und zur Arbeit tauglicher wird.

ꝛc.

Sieben= und Vierzigiſtens. Und obwohl beyr

allhieſigen Hauptlaad eine Handwerksordnung vom. 6. May 1707, welche ſich ſogar auf eine noch ältere beleubet, vorhanden und von allhieſig bürg. Magiſtrat errichtet worden, als ſollen dieſe aufgehoben und allhieſige Hauptlaad dermal alleinig auf gegenwärtig neue Vererdnung und Articuln angewieſen ſeyn, wie dann, was in dieſen nicht specialiter begriffen und ausgedrückt iſt, nicht mehr zum Handwerk, ſondern zur ordentlichen Obrigkeit der Entſcheid- oder allenfallſiger Beſtrafungswillen gehörig ſeyn ſoll.

ꝛc.

Gegeben und ausgefertiget unter unſerm größeren Hofraths Secrete in unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den zwey und zwanzigſten Tage des Brachmonaths im Eintauſend ſiebenhundert neun und ſiebenzigiſten Jahre.

3.

Entſchließung der zur Unterſuchung der b. Beſchwerden angeordneten unm. geh. Commiſſion.

L. G. Wir haben uns über euren sub dato 3. May ai. elapsi wegen den hieſig. burg. Anſtreichern anher unterthänigſt erſtatteten umſtändlichen Bericht Vortrag machen laſſen und wollen daher gnädigſt, daß hinkünftig Maurer und Zimmerleute bloß allein die von ihnen ſelbſt verfertigten Sachen wohl anſtreichen, keineswegs aber jemand anderer ſich bei arbitrariſcher Geldſtrafe mit Anſtreichen abgeben dürfen ſolle.

ꝛc.

München den 8. März 1794.

4.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem Maurer N. N. iſt auf deſſen Verantwortung bei Vermeidung angemeſſener Strafe zu unterſagen, Zimmer färbig zu übertünchen, dann Thür- und Kreuzſtöcke ſo andere Gegenſtände mit Leim- oder Oelfarbe anzuſtreichen.

B. den 23. Oktober 1827.

5.

a) Magiſtratsbeſchluß.

Dem Hausbeſitzer N. N. iſt auf deſſen Geſuch um die Be-

williguug zum Verkaufe von Baumaterialien die Abweiſung zu bedeuten, weil derſelbe lediglich den berechtigten Maurermeiſtern zuſteht und denſelben als Nebenerwerb eingeräumt iſt, bei welchem Rechte ſie gerade bei dem gegenwärtigen Stillſtande der öffentlichen Privatbauten und bei ihrer gänzlichen Erwerbsloſigkeit beſonders geſchützt werden müſſen.

B. den 10. April 1832.

b) Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 10102.

J. N. ꝛc.

Unter Rückſchluß der mit Bericht vom 4. l. M. vorgelegten Verhandlungen rubr. Betr. wird der magiſtratiſche Beſchluß vom 10. v. M. aus den denſelben angehängten Gründen lediglich beſtätiget, da dieſelben volle Beachtung verdienen.

München den 15. May 1832.

6.

Schreiben zum Landgericht N.

In Erledigung der jenſ. Requiſition vom 20. v. M. wird notifizirt, daß hierorts den Maurern lediglich nur geſtattet iſt, die Zimmer und ſonſtige Hausräume mit Kalk zu weißen und in den geweißten Zimmern den Sockeln, Fenſtervertiefungen, den Wänden der Herde und der Mauer hinter den Oefen mit Kalkfarbe einen grauen oder marmorirten Verputz zu geben. Dagegen aber dürfen ſie durchaus kein Zimmer ausmalen und in gemalten Zimmern keinen Verputz an Sockeln ꝛc. von Leimfarbe anbringen.

Am 17. März 1843.

LXIV.

Melber.

1.

Zu uermerckhen die Sätz vnnd Ordnung, der Erbarn zunfft der Melbler.

Anno 1559.

Zuwiſſen, alls ettliche lange Jar heer die Melbler vnd Obſer vnuerthailt in ainer Zunfft bey einannder ge-

weſt, ſich aber allerlay vnwillen vnd zwitracht zwiſchen inen erhalten, allſo ſeyen ſy an yetzt auff verghebten bedacht, wellicher ain Melbler oder Obſer bleiben well, durch ainen Fürſichtigen Rath auff verſuechen vnd widerruffen von einander gethaillt worden, allſo das ſolliche zwo Handtierungen oder Handwerch fürbas, ſo lang es ainem Erſamen Rath geföllig, zwo Zunfften yedtlichs beſonnder für ſich ſelbs, nemblich khain Melbler ain Obſer vnd hinwiderumb khain Obſer khain Melbler mer ſein, ſonder ain yeder, er ſey Melbler oder Obſer, arbeiten vnd handlen ſoll, das ime ſeiner Zunfft oder Hanndtierung nach zue gehört, damit ainer dem andern zu nachthaill in ſein Handtwerch vnd Handl nit ein oder fürgreiff, wie dann auch hievor khainem zueglaſſen worden, bede Zunfften miteinander zetreiben.

Alls auch verſchiner Jar die Kheuffl vnd Fragner in ainer Zunfft beyeinander gweſt, aber im vierzehen hundert acht vnd dreiſſigiſten, auch hernach im fünff vnd ſibentzigiſten Jare von einander gethaillt worden, läſt es ain Erſamer Rath nach dabey beleiben, das es zwo abgetheilte Zunfften vnd Handtwerch ſeyen.

Verrer wiewol die Melbler vnd Obſer hievor auch allerlay Sätz vnd Ordnungen mit einander gehabt, ſeyen ſy aber auff angezaigte abthaylung, allerlay vnordnung halben, an yetzt aus ſonderm Raths bevelch vleiſſig yberſehen, corigiert, gepöſſert vnd in nachbegriffne Ordnung gebracht, auch yeder Zunfft ain beſonder Satz Puechlein geſchriben worden alls man zallt nach Chriſti vnnſers lieben Herrn geburd, fünffzehenhundert neun vnd fünffzig Jare.

ꝛc.

Vollgen die Sätz, ſo khauffen vnd verkauffen, vnd fürnemlich die yebung der Zunfft betreffen.

22. Item es ſollen weder Burger noch Geſte khain Schmalz, Millch noch Inſlet von der Stat vnd aus dem Landt verkhauffen, fueren, noch ſchickhen anderſt, dann mit Erlaubnus aines Erbarn Burgermaiſters. Wellicher das yberfiert, geit zepueß zehen ſchilling pfening, alls offt er das thuet; er würde dann offt yberfärig befunden, ſo ſoll er ainem Erſamen Rath nach ſeinem verprechen verrer zeſtraffen bevor gehallten ſein.

23. Item ain Erſamer Rath hat geſetzt, das hinfüron weder durch die Melbler, noch andere, wer die ſeyen, ainicherlai getraib weder in der Stat (ſonderlich an dem Marckht)

noch auf dem Landt (ſo daſſelb getraib vndterwegen wäre, vnd zu der Stat alheer gefuert würde) innerhalb drey Meill wegs nit ſollte auffkhaufft werden, das er hie widerumb hingeben oder verkhauffen welle. Wellicher das yberſiert, gibt der Stat zu pueß ain Pfunt Pfening, wellicher aber öffter alls ain mall pueßwierdig erfunden wirt, der ſoll ainem Rath zeſtraffen angezaigt werden. Was ſy aber ſonſt antreffen, das nit auf dem weeg iſt hiehero geen München zekhomen, mögen ſy vnuerwiert wol khauffen vnd wieder hingeben. Vnd wierdet durch das wärtl Getraib verſtanden: Schmaltz, Inſlet, Hönig, Khäß, Zyger, Hiener, Tauben, Ayr, Viſch, gefydert vnd ander Willtprät, Obſt vnd dergleichen Sachen, nichts ausgenomen.

24. Item wellicherlay Mell die Geſt heerbringent, es ſey von waytzen oder habern, darzue Arbais, Gerſtpreiß, Preyn oder dergleichen, das man nennt auszogne Khuchenſpeiß, wenig oder vil, das mögen ſy wol verkhauffen an khlainem oder groſſen Maß, khains ausgenomen, doch allein vor der Stat Kheller vnd mit der Stat geprentem Maaß, auch allain am Erichtag vom Morgen an bis auf Mitwoch vmb zwelff Vhr.

25. Es ſollen auch die hieigen Melbler oder Fragner von ſolchen hereinkhommen frembten Mell oder Khuchenſpeiß nichts khauffen bis auff den Mitwoch vmb zehen Vhr.

26. Was aber die hieigen Zunfftgenoſſen vnd Burger melblent oder zu Mell machent, das mögen ſy all tag vertreiben in iren Khellern, Hauß oder auf der Gaſſen, da ir geding hinraicht, doch höher vnd anderſt nit geben, dann wie es inen geſetzt vnd erlaubt iſt; wer das yberſiert, gibt zu Pueß ain halb Pfund Pfening.

27. Item alls bisheer den Fragnern oder Melblern hie zu München verboten iſt geweſen, das ir khainer khain Schmalz hie in der Stat hat Sambkhauffs weyſe hingeben noch verkhauffen mögen, wie dann das die Sätze, den Kheuffeln gegeben, auch in ſich halten, ſolliche Sätz ain Rath hie zu München von Gemains nutz vnd notturfft wegen geändert, geſetzt vnd geordnet hat, das nun füron ain yeder Melbler hie alles Schmalz, das er auſſerhalben der Stat München khaufft vnd hierzue bringen wierdet, ſambkhauffsweyſe oder pfuntweyſe wol mag hingeben vnd verkhauffen; doch ſollen ſy khains aus der Stat geben, auch nit mer dann ain pfening aufs pfunt gegen den gewondlichen Sambkhauff hie am Markht zu gewin nemen bey Raths ernſtlicher ſtraff, vnd ſolle der geſchwornn Marckhmeſſer zum lengſten alle Monat, oder auch zu vierzehen Tagen bey der Stat waag erfaren, wie der

Khauff des Schmallz ſteet, auch wie ſy es die negſten vier wochen hernach geben ſollen, anzaigen; dem ſollen die Fragner allſo strackhs nachkhomen, oder welicher das yberfiert, geit an die Pueßſtuben zeſtraff ain Pfunt Pfening von ainer yeden yberfarung alles auff Raths wiederrueffen.

28. Es ſolle auch hinfüron khain Schmallz, das hieheer bracht wurd vnd yberbleibt, nindert in der Stat eingeſetzt werden, dann allain an der Stat waag bey verlierung des Schmallz.

Vnd wann ain Melbler ainem andern Melbler ain Schmalz des er ſelbſt nit notturfftig iſt, oder nit wais zuuertreiben alhie zukhauffen gibt, ſo ſoll ers ime laſſen in ainem gelt, darumb ers weyter one ainen höhern aufſchlag wiſſe anzewerden. ꝛc.

31. Es ſollen auch die Melbler niemandt khain Schmallz noch anders in iren Läden noch heuſern mer wegen, ſonder das an die geſchwornnen waag khomen laſſen bey Rathsſtraff. Was aber irer Schmalz vnd andere pfenwart iſt, das ſy vmb den pfening aus iren Läden verkhauffen, das mögen ſy wol an irer waag auswegen, wie von allter heer.

32. Es ſollen auch die Melbler oder Fragner füron khain Schmallz noch Khäſe am Erichtag vor Mittags Zeit auf dem Marckht fail haben.

33. Item die Fragner, ſo khyrzen gieſſen vnd verkhauffen wellen alhie, ſollen ſchuldig ſein, die khyrzen nit allain pfunts, oder halb pfuntsweis, ſonder auch ain Vierling item auch ain pfening khirzen allain vmb ain pfening, deren zum maiſten viertzehen an ain pfunt geen; item auch ain haller khirtzen vmb ain haller allain, deren zum maiſten acht vnd zwaintzigkh auf ain pfunt geen ſollen, zegeben vnd niemant zuuerſagen vnd höher nit, alls der Satz iſt, vnd wie ine das pfunt zegeben geſetzt iſt, item niemand zumueſſen oder zu zwingen zu den khirtzen, ſonſten auch ettwaſer zukhauffen oder zunemen; wer das yberfiert, geit als offt in die Pueßſtuben ain halb pfunt pfening.

34. Doch wann ainer zum dritten mall verbricht, ſollen ine die Pueßherren weitter nit ſtraffen, ſonder für ainen Rath wenden, der will ine nach notturfft ſtraffen; es ſollen auch derhalben die Pueßmaiſter ir guette achtung vnd aufſehen haben, ob ſollichem allem angezaigter maſſen durch die Melbler nachkhomen werde.

Wann ſich aber das Widerſpill vnd was ſtraffbars befindt, alls dann von ainem yeden vhal das halb pfunt pfening einbringen vnd khainem ainichen haller daran nachlaſſen.

35. Vnd wiewol bisheer der gebrauch gweſt vnd von allter herkhomen, das man die khirtzen nit mer alls vmb ain Pfening höher geſetzt, alls das Inſlet an der waag gellten, ſo hat doch ain Rath an yetzundert ine den Melbern zueglaſſen, die khirtzen vmb vierzehen pfening zegeben; wiewol das Inſlet vmb zwelfft halben pfening gegeben wirt, darumb das ſy von frembten Ortten Inſlet hergebracht vnd ettwo vmb ain höhern khauff doch auch anderſt nit, alls auf widerrueffen vnd alls lang es ain Rath gefällt. Item das ſy auch, weil diſer Satz wert, die Anzall Pfening vnd haller khirtzen auf ain pfunt machen vnd mer nit bey obgemelter ſtraff. Wann aber der Inſlet Satz geändert wirt, allsdann ſoll auch mit anzall der Pfening vnd haller khirtzen Aenderung fürgenomen werden.

36. Weiter ſollen die Melbler hinfüron ain yedes Mell, das ſy alhie verkhauffen, es ſey Khern, Waitz, Rockhen oder Nachmell höher nit geben, dann wie der trait yeder Zeit vndder der Schrannen gemains khauffs gült, vom Metzen an bis auf das halb dreißgerlein zerechnen. Doch ſollen ſy weder auf noch abgeſchlagen macht haben an vorwiſſen vnd erlaubnus aines Erſamen Raths alls nemlich, ſo der Metzen traidt vmb drey ſchilling pfening khombt vndder der Schrannen deß gemainen khauffs, ſo ſoll der Melbler den Metzen Mells auch vmb drey ſchilling pfening geben, vntz ime von ainem Erſamen Rath erlaubt wirt, auff oder abzeſchlagen.

37. Vnd ſoll Meſſens halben gehalten werden, wie vor allter, nemblich das Khern vnd Waitzen mell auch geſotner Haber vnd Habermuesmell nach geſtrichen maß, das Rockhen vnd Nachmel, auch das Girſtenmell nach gehaufftem maß zuuerkhaufen.

38. Doch dieweil man ſollichs guet wol nehner hingeben mecht, dannoch mit zimblichem gewin, ſo ſollen die Melber gefliſſen ſein, deſto peſſer guet zukhauffen, auch mit dem Meſſen deſto trewlicher handlen vnd peſſer Maß geben.

39. Item das Haber vnd Girſtenmell ſollen ſy dermaſſen hingeben, das ſy allemal auf den Metzen zehen pfenning vnd nit mer zu gewin haben vngeuerlich.

40. Aber die Arbais vnd den Prein mögen ſy allſo hingeben vnd verkhauffen, das ſy auf yeden Metzen dreyſſig pfening ſchwarzer Münß vnd nit mer zu gewin haben. Wellicher hiewider verhandlt, iſt ain halb Pfunt pfenning zu Pueß verfallen.

41. Item ſy ſollen alles Schmer, es ſey alt oder new, alhie höher nit hingeben, dann allſo, das ſy allemal zwen Pfenig auf yedes Pfunt zugewinn haben gegen dem gemainen khauff, wie ſy es alhie von den Metzgern khauffen, oder zu Pueß ain halb pfunt Pfening von ain yeden verbrechen.

42. Item es ſoll hinfüron niemand meſſen, er habe dann geſchworen, wer das yberſier, den ſollen die vierer dem Burgermaiſter fürbringen, vnd er geit zu Pueß ain halb Pfunt pfening, alls offt er das thuet. Doch mechte er ſo offt verwirckhen, er wurde von ainem Erbarn Rath mit mer Ernſt darumb geſtrafft.

43. Es ſolle auch meniglich, er ſey Melber oder anderer, der mit der waag vnd mit dem Maß khaufft oder verkhaufft, ſein gewicht vnd maß nach dem Fronmaß fächten vnd eychen vnd das Fronzaichen darauf prennen laſſen.

44. Vnd all Quottember mag man die gelott vnd andere Maß beſchauen, wellicher dann an ſeinem Maß nit hat das Fronzaichen, oder auch ſonſt nit gerecht iſt, der geit der Stat zwaintzig ſchilling pfening, er ſei Melber, Gaſtgeb, oder ein anderer Burger, oder ſonſt ain Gaſt.

45. Item ein Erſamer weyſer Rath hat verrer von pöſſers vnd gemaines Nutz wegen geſetzt vnd geboten, das hinfüron kain Melbler allhie ſolle von den Peckhen ainiche khleimb aufkhauffen bey vermeidung ſchwärer Raths ſtraff.

46. Desgleichen auch ſo ſollen die Melber nun hinfüron die Gerſten allein newen vnd prechen laſſen mögen, den Hennen vnd Hienern zegeben, aber ainich ander Mell, wie ſy das bisheer daraus gemacht, ſollen ſy hinfüron nit mer machen, oder doch ſollich Mell khainswegs nit peitlen laſſen, ſonder vngebeitlet verkhauffen, als lieb inen ſey aines Fürſichtigen weyſen Raths vngenſtige ſtraff zuuermeiden.

47. Verrer ſchafft vnd will auch ain Erbar Rath hiemit, das die Melbler forttan mer nit (wie bisheer vilfeltig bſchehen ſein möchte) genewte Gerſten oder ander Khuchenſpeiß, was das ſey, Schäfflsweis, oder dermaſſen, das es durch ander frembt Geſt zu ihrem vorthaill aufgekaufft, vnd volgents widerumb hinzegeben, auch allſo beſchwerliche fürkheuff vnd theurung angericht werde, verkhauffen vnd den frembden hinausgeben ſollen, allain was vnd ſovil vnzeuerlich aines Pidermans notturſt in ſeinem Hauß abzezeeren ervordern möchte, welches hiemit den gedachten Melbern aus der Stat zuuerkhauffen vnverwiert fürgeſetzt ſein vnd bleiben ſoll. ꝛc.

Neue

Neue Sätz den Melblern vnnd Metzgern des vnnſlits halber gegeben.

Als ſich bißher vnd hieuor des Vnnſlits halb vill vnordnung zuegetragen, etlich Melbler ſich bej den Metzgern durch allerlaj mittl geliebt vnnd zuegemacht, das inen das Vnnſlit merertails in ire Hennd khomen vnnd durch ſy widerumben vnordenlicher weiſe vergeben worden, das ſowol an Kherzen als an Vnnſlit groſſer manigl alhie geweſt; darauf hat ein Erſamer Rath geordnet vnnd geſezt, das hinfüran khain Melbler weder ainen noch mer Metzger zu ſtäten Gabkheuffern des Vnnſlits halber nit haben, ſonder ſoll alſo damit gehalten werden. Erſtlich ſollen alle Melbler, als vill der in der Zunft ſeyen vnnd die Zunnſt brauchen, auf eine Tafl, Zetl oder in ein Regiſter aufgeſchrieben werden.

Zum anndern ſollen zwen aus den Melblern verordnet werden, welche dieſe Zetl oder Tafl beyhannden haben, dieſelben ſollen allmall, ſo offt man inen ein Vnſlit anſagt, denen Melblern, ſo das Los trifft, anſagen dergeſtalt, ſo ein Metzger vier Centn Vnſlit an die Wag brinngt, ſollen ſy zwayen anſagen, ſo er ſechs bringt, dreyen, ſo er acht bringt, vieren, vnd auf zehen Centn fünf Melblern anſagn, vnnd alſo fortan, dann man auf ain mall ainem Melbler vber zwen Centn nit läſt, doch zerſticht oder zerſchlecht man khainen Gus von zehn oder zwainzig pfunnd wegen, es werde nun einem Melbler gleich vmb ſo uil pfunth mer oder minnder als zwen Centn.

Zum dritten ſollen nun hinfüro alle Metzger vnnd ein yeder inſonnderhait, als offt ainer ſein Vnnſlit außgelaſſen, daſſelb an gemainer Stat Fronwag füeren vnd den zwayen verordneten Melblern anſagen, wieuil er Centen Vnſlits an die Wag gebracht, damit dieſelben zwen, wie obſteet, denen Melblern, daran das los iſt, anſagen mügen.

Zum Vierten. Wann ein Melbler, dene das los trifft, khain Vnuſlit haben will, es ſey das er mit gelt nit gfaſſt, oder etwa noch khains vnſlits bedarf, ſoll man denſelben auf der Zetl vberhupfen vnnd dem nechſten nach ime ſagen.

ꝛc.

Zum Sechſten ſollen die Melbler bej nechſtgemelter ſtraff khain Vnnſlit hinaus von der Stat geben oder verkhauffen, ſonder mit dem kherzen dauchen verbrauchen vnd verarbaittn, dergſtalt, das man zu yeder Zeit des Jars die

notturſt kherzn bej inen zukhauſſn ſinndet bej verlierung der Zunſt.

Zum Sibennden hat auch ein Erſamer Rath geordnet, das die Melbler vnd ein yeder beſonnder war den frömbden aufs Lannd vnd von der Stat auf ainmal mer nit, als fünf pfunnth kherzen, geben vnnd verkhauſſen ſollen bey nechſtgemelter ſtraff, darauf die Vierer gleichsfalls guete achtung haben ſollen, aber einem Burger in der Stat mügen ſy zu ſeiner Haußnotturſt wol ein merers geben. Vnnd damit iſt der alt Saz, der zehen pfunth hinaus zegeben erlaubt, gennzlich aufgehebt vnnd abgeſchafft.

Actum vnnd alſo einzeſchreiben beuolchen worden, den vierzehennden tag Monats Januarij Anno neyn vnnd ſechzigiſten. ꝛc.

Neuer ſatz.

Als ſich ein guete Zeit hero zwiſchen den hieigen Melbern vnnd denen, ſo in der Aw vnnd zu Talkhirchen ſein, Irrung erhalten vnnd ſich die alhieige Melber beſchwerd, das die gedachte Aw vnnd Thalkirchermelber mit hereinbringung der ausgezogenen Khuchelſpeis nit erſettiget, ſonnder mit heuſſiger verkhauffung des mehls, ſo durch den beutl gehet, merckhlich beſchwerdt wurden, hergegen aber die Awmelber ſich auf ein altes herkhommen vnd dann den 24 ſaz, ſo gedachte hieige melber heten, gelendent, als hatt ein Erſamer Burgermaiſter vnnd Rath nach vleiſſiger erwegung der ſachen auf beeder thail ſchrifft: vnnd mündlich fürbringen diſen Abſchidt gegeben vnnd den Melbleren in ire ſatzbiechel zeſchreiben beuolchen.

Nemblich das den melberen in der Aw vnnd zu Talkhirchen neben anderen ausgezogenen Khuchenſpeis auch ſchöns mell herein zebringen vergundt ſein ſolle, doch ſolchergeſtallt, das ſie desgleichen auch die hieigen melber fürterhin zwayerlay ſchöns mehl, nemblich Waizes vnnd Khürnes, fail haben, daſſelbig erſt am mitwoch zu morgens herein führen, vor allen Dingen beſchauen, vnnd was ſie biß auf 11 Vhr nit verkhauffen, wider hinausführen vnnd alhie nit einſezen ſollen. Belangent aber das roggen- auch das nach- vnd nudlmehl, ſollen die beſagten Aw vnd Talkhircher melber alhie nit failhaben, desgleichen am Sambstag weder ſie noch anndere frembde dergleichen nichts, wie auch den prein nit fail haben noch verkhaufen, noch Jemandt frembden ſolche failhabung des preins durch den marckmeſſer geſtattet werden.

Fürs ander nachdeme die melber ſich wieder die peckhen wegen verkhauffung des ſchönen mehls beclagt, iſt den Peckhen gleichwoll wie vor dieſem alſo noch vergunt, das zarte mehl zu den Khindsmueſen vnnd gebachens, da es bey ihnen abgeholt würdet, hinzegeben, aber das nachmehl ſollen ſie nit verkhauffen. ꝛc.

Rhats Bſchaidt.

Zu wiſſen, daß ein Edl= und weiſer Rhat einer Zunfft der Melber vnd Khäßkheiffl auß gewiß erheblichen Vrſachen, auch mit einuerſtehen beeder Zunfftsgenoſſen volgenten Saz, den Schmalzkhauf betr. erthailt vnd confirmiert hat, alß nemblichen ſolle ain yeder Zunfftgenoſſener der Melber vnd Khäßkeiffl, ſovil den Schmalzkhauf zu Straubing vnd im Waldt betrifft, ſchuldig ſein, in die Purſch zuſtehen, vnd kheiner ihme frembte Leith zu dem einkhauffen beſtöllen.

Dahingegen aber ſollen die yenige, ſo zu dem einkhauffen abgeordnet vnd geſchickht werden, yeder des Tags dreyſſig khreizer zuuerzöhren haben, vnd aber nach ihrer ankhonfft denen ybrigen Zunfftsgenoſſen yber daß empfangene gelt ordenlich vnd erbare Rechnung laiſten.

Drittens ſoll kheinem erlaubt ſein, ſein Schmalz vnder den raiffen oder Vaß weiß zu uerkhauffen, es geſcheche dann mit Special verwilligung deß herrn Ambts=Burgermaiſters.

Betr. aber den Schmalzkhauf zu Landshuet, laſt man es bey dem alten verbleiben, dergeſtalten, daß ainem yeden freyſtehen ſolle, denſelben zu beſuechen, vnd ſein notturfft an Schmalz einzukhauffen; darnach ſich dann ein yeder zurichten vnd zuuerſichern hat, daß die ybertretter deſſen nach geſtaltſamme der Vmbſtendt ſchörpffer oder geringer, yedoch exemplariſch geſtrafft werden ſollen.

Decretum in senatu civ: den 15. Aprilis anno 1671.

Stattſchreiberey München[1]).

2.

Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. I.

J. N. ꝛc.

Bei den einberichteten Umſtänden kann dem N. N. zu

---

1) Jene Artikel dieſer Zunftordnung, welche mit denen der Käskäuſler-Zunftordnung gleich lauten, ſind hier hinweggelaſſen und wird ſich auf U. S. XLII. 1 in Bd. I. S. 614 flg. bezogen.

Obergieſing die nachgeſuchte Erlaubniß zum Verkaufe ſelbſterzeugten Brodes, wozu eine Bäckerskonzeſſion nothwendig iſt, nicht ertheilt werden; dagegen ſteht es ihm allerdings frei, Brod und Mehl auf dem Viktualienmarkte abzuſetzen, welches demſelben zu eröffnen iſt.

München den 1. Sept. 1817.

3.

Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. I. Nr. 7280.

I. N. ꝛc.

Auf den Bericht vom 16. dieß in rubr. Betreffe wird dem k. Landgerichte eröffnet, daß nach der Inſtruktion für die Polizeibehörden in den größern Städten vom 24. Sept. 1808 §. 76 und 77 die Viktualienzufuhr auf die öffentlichen Märkte ohne beſondere Bewilligung einem jeden freiſtehe, und daß daher auch N. N. von dieſem allgemeinen Rechte Gebrauch machen kann, wobei es ſich jedoch von ſelbſt verſteht, daß damit die durch beſondere Conzeſſionirung bedingte Befugniß zur eigenen Ausübung des Bäcker- oder Melbergewerbes nicht verwechſelt werden dürfe.

München am 29. April 1823.

4.

a) Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. I. Nr. 12203.

I. N. ꝛc.

Auf den Bericht vom 27. v. M. die Beſchwerde der Melber zu München gegen N. N. von Gieſing wegen Mehlverkaufes auf dem Viktualienmarkte dahier bt., wird dem Stadtmagiſtrat unter Zurückgabe der vorgelegten Verhandlungen erwidert, daß die Befugniſſe zum Viktualienverkaufe an den öffentlichen Märkten nicht auf eigene Erzeugniſſe beſchränkt ſeien, wie dieſes aus den §§. 76 und 77 der Inſtruktion für die Polizeibehörden in den größeren Städten, und aus der Unmöglichkeit, die Herkunft der zu Markt gebrachten Lebensmittel durch Urſprungszeugniſſe konſtatiren zu laſſen, von ſelbſt hervorgeht, daß aber die Beſchwerde der hieſigen Melber von ſelbſt ſich heben werde, wenn der auf einem Viktualienmarkt ganz unzuläßige Mißbrauch des Feil-

haltens in eigenen Marktſtänden oder Läden endlich einmal abgeſtellt und auch die Benützung der zum Schutz gegen das Unwetter etwa beſtandenen oder erforderlichen Vorrichtungen jedem Verkäufer ohne Unterſchied und Vorrecht geſtattet wird.

München am 11. July 1823.

b) Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 22323.

J. N. ꝛc.

Beigehende Abſchrift einer allerh. Entſchließung vom 27 pr. 28 d. M. in unten rubr. Sache empfängt der Magiſtrat unter Rückſchluß ſeiner Akten zur vorſchriftsmäßigen Publikation.

München den 30. Nov. 1823.

K. B.

Die mittelſt Bericht vom 18. Nov. d. Js. nebſt den hiebei rückfolgenden Akten vorgelegte Beſchwerde der hieſigen Melber gegen die Regierungsentſchließung v. 18. Sept. d. Js., wodurch N. N. v. Gieſing bei dem bisherigen Mehlverkaufe auf dem hieſigen Viktualienmarkte in einem zur Bequemlichkeit der Verkäufer und des Publikums hiezu von dem Magiſtrate hergeſtellten Marktſtande geſchützt wurde, iſt lediglich abzuweiſen, da die Polizeibehörde dafür zu ſorgen wiſſen wird, daß dieſer freie Marktverkauf nicht über die feſtgeſetzte Zeit ausgedehnt oder mißbraucht werde. ꝛc.

München den 27. Nov. 1823.

5.

Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 3535.

J. N. ꝛc.

Auf den Bericht vom 10. l. M. in rubr. Betreffe wird dem Stadtmagiſtrate unter Zurückgabe der vorgelegten Verhandlungen erwidert, daß nach dem deutlichen Inhalte der beſtehenden Verordnungen N. N. einer obrigkeitlichen Bewilligung gar nicht bedürfe, um mit Beobachtung der in der Marktordnung gegebenen Vorſchriften Viktualien hieher zum Markte zu bringen und daſelbſt feilzuhalten.

Es kann daher dem geſtellten Antrage der Zurückweiſung des von N. N. geſtellten Geſuches nicht ſtattgegeben werden ꝛc.

München am 24. Febr. 1824.

6.

a) Magiſtratsbeſchluß.

Dem b. Melber N. N. iſt der unbefugte Verkauf von Salzſtößlerwaaren und Pfiſterbrod unter Androhung der Confiskation zu unterſagen.

B. am 19. Dez. 1828.

b) Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. N. 1516.

J. N.

Dem Melber N. N. kann die nachgeſuchte Bewilligung zum Brodhandel nicht ertheilt werden, da ſelbe nicht in ſeinen Gewerbsbefugniſſen liegt und diejenigen Gewerbsleute, in deren Rechten der Brodhandel liegt, in demſelben geſchützt werden müſſen.

München den 24. Jänner 1829.

7.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem Melber N. N. iſt der unberechtigte Reisverkauf bei 3 fl. Geldbuße zu unterſagen.

B. den 22. Juny 1830.

8.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem Huckler N. N. aus der Vorſtadt Au iſt zu bedeuten, daß man ihm nicht geſtatten könne, am Viktualienmarkte Mehl zu verkaufen, indem jedem Melber der hieſigen Stadt und ihrer Vorſtädte ein beſtimmter Verkaufsplatz angewieſen iſt und ihnen nicht geſtattet werden kann, an zweien Plätzen zugleich zu verkaufen.

B. am 17. Aug. 1830.

9.

Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 25474.

J. N. ꝛc.

Nachdem der Zufuhr der Lebensmittel auf die ordentlichen Wochenmärkte nach Maaßgabe der allerhöchſten Verordnung vom 16. Aug. 1829 §. 11 Aufhebung der Polizeitaxen für Mehl, Fleiſch und Brod btr. ſowie nach §. 18 Nr. 3 der Vollzugsinſtruktion zum Gewerbsgeſetze keine erſchwerenden Schranken geſetzt werden ſollen, ſo wird dem hieſigen Melbermeiſter N. N. mit Aufhebung des magiſtr. Beſchluſſes vom 26. Okt. d. Js. die Bewilligung ertheilt, auch auf dem alten Viktualienmarkte Mehl verkaufen zu dürfen ꝛc.

München den 28. Dez. 1830.

10.

Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 8858.

J. N. ꝛc.

Auf der Rückſeite erhält der Magiſtrat eine Abſchrift des unterm 22. v. M. in rubr. Betreffe erfolgten Miniſterialreſkripts mit dem Auftrage, hienach das Geeignete zu verfügen.

München am 1. Mai 1832.

R. B.

Die von den Vorſtehern der Melberzunft, N. N. eingereichte Berufung und Beſchwerde wegen der dem hieſigen Melber N. N. bewilligten zweiten Mehl-Niederlage wird nach Vorſchrift des Gew. Geſetzes §. 10 pos. 2 der k. Regierung zur eigenen geſetz- und kompetenzmäßigen Verfügung mit dem Bemerken zugeſchloſſen, daß, wenn gleich die Verordnung vom 16. Auguſt 1829 — die Aufhebung der Polizeitaxen für Mehl ꝛc. beſd. — in dem §. 11 eine Aufforderung an die Behörden enthält, die Beförderung des geſetzlichen freien Verkehrs mit Lebensmitteln zu unterſtützen, demohngeachtet hiedurch die gleichzeitige Beobachtung der in §. 5 pos. 1 des Gew. Geſ. ausgedrückten Beſtimmung in Bezug auf Abſatz und Markt um ſo weniger außer Acht zu laſſen ſei, als jene Verordnung eine Abänderung der Inſtruktion

zum Gew. Geſ. in keiner Weiſe bezielte oder bezielen konnte, und daß das Gewerbe der Melber als lokal nur in ſoferne vermehrt werden kann, als der Nahrungsſtand ohngeachtet der Vermehrung geſichert bleibt.

München den 22. April 1832.

11.

Magiſtratsbeſchluß.

Auf die wiederholte Beſchwerde eines Betheiligten erhält hiemit Marktinſpektor N. den Auftrag, die in dem Laden des Melbers N. N. findigen Erdäpfel, Knoblauch und Zwiebel wegzunehmen und in die Rumforder-Suppenanſtalt zu bringen.

B. am 2. Dez. 1831.

12.

Magiſtratsbeſchluß.

Der Melberswittwe N. N. iſt zu eröffnen, daß ſie als Melberin neben den ſonſtigen Melberartikeln wohl zum Verkauf von Zinnkraut ꝛc., keineswegs aber zum Verkauf von Kerzen, Eſſig, Lorbeerblättern berechtiget ſei, und ihr dieſe Gegenſtände auf Betreten konfiszirt werden müſſen.

B. am 14. Febr. 1832.

13.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem Melber N. N. iſt zu eröffnen, daß ein Melber dahier neben den gewöhnlichen Mehlgattungen, dann den gegerbten Früchten und Hülſenfrüchten auch noch nachſtehende Artikel zu führen und zu verkaufen berechtiget iſt, als: Butter, Eier, Schmalz, Schmeer, Zinnkraut, Federwiſch, hölzerne Bratſpieße, Speckuadeln, Beſen, Beſenſtiele, Schwefelholz, Kien, Strohriegel und Schachtelhalm. Was ſich ein Melber weiters unberechtigt beilegt, unterliegt der Confiskation.

B. den 3. April 1832.

14.

Magiſtratsbeſchluß.

Marktinſpektor N. wird hiemit angewieſen, dem Melber N. N. den Krautverkauf bei Androhung der Confiskation

des Krautes zu unterſagen und dieſelbe im wiederholten Betretungsfalle in Vollzug zu ſetzen.

B. am 11. May 1832.

15.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem Melber N. N. iſt der unberechtigte Verkauf von Zwetſchgen, Kartoffeln und anderen Obſtſorten bei Vermeidung der Confiskation zu unterſagen.

B. am 16. Nov. 1832.

16.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem b. Melber N. N. iſt zu bedeuten, daß außer den Bäckern Niemand, außer zum Hausbedarf, zur Bereitung von Hausbrod berechtiget iſt, N. N. demnach die Bereitung von Hausbrod für andere, als für ſeine Hausgenoſſen, bei Vermeidung der Confiskation und ergiebiger Geldſtrafe ſich zu enthalten habe.

B. den 22. März 1833.

17.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem b. Melber N. N. iſt zu bedeuten, er habe, da er zum Handel mit Kerzen und Seife nicht befugt iſt, ſich ſofort dieſes Handels bei Vermeidung geeigneten Einſchreitens zu enthalten.

B. am 30. Dez. 1834.

18.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem Melber N. N. iſt zu bedeuten, er ſei zum Handel mit Hefe nicht berechtiget, habe ſich daher desſelben bei Vermeidung geeigneten Einſchreitens zu enthalten.

B. am 13. Okt. 1835.

19.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem b. Melber N. N. iſt zu bedeuten, die Melber in München ſeien zum Verkaufe folgender Gegenſtände befugt:

Mund-, Semmel-, Waizen-, Einbrenn-, Riemiſch-, Roggen-, Back-; Nachmehl, Gries, gerändelter Gerſte, ordinärer Gerſte, Hühnermehl, Erbſen, Breun, Linſen, Hayden, Hanfkörner, Schmalz, Schmeere, Maccaroninudel, Haberkorn, Eier, Butter, Fiſolen, Zinnkraut, Federwiſch, hölzerner Bratſpieße, Specknadeln, Musbeſen, Beſenſtiele, Schwefelholz, Kien, Strohriegel und Schachtelhalm; eine Befugniß zum Handel mit Hefe beſäßen die Melber nicht; eine ſolche könne auch nicht aus der von ihnen angeführten Stelle ihres Einſchreibbuches abgeleitet werden, da dieſe ſich nicht beſtimmt über das Vorhandenſein einer ſolchen Befugniß ausſpricht, und da ſie mit allen übrigen Verhandlungen über die Befugniſſe der Melber im Widerſpruche ſteht.

B. am 16. Okt. 1835.

20.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem Melber N. N. iſt bedeutet worden, zu den Befugniſſen der Melber gehöre der Handel mit Reis und Stärke nicht; er habe ſich daher desſelben bei Vermeidung geeigneten Einſchreitens zu enthalten, was dem Beſchwerdeführer Vorſtadtkrämer N. N. mit dem Bedeuten zu notifiziren iſt, daß deſſen Beſchwerde gegen Melber N. wegen Führung von Rollgerſte unbegründet ſei, indem den Melbern der Handel mit allen Arten von Gerſte zuſteht.

B. am 18. März 1836.

21.

a) Magiſtratsbeſchluß.

Dem Melber N. N. wird hiemit bedeutet, daß man den Melbern keineswegs verbieten kann, das Mehl wohlfeiler, als der Tarif ausweiſet, zu verkaufen, weil dieſes kein Geſetz vorſchreibt, und die Tarife nur eine zu große Steigerung der Viktualienpreiſe zu verhindern haben, ein wohlfeilerer Verkauf einzelner Melber aber, welchen ihnen ihre beſonderen Gewerbsverhältniſſe möglich machen, zum Beſten des Publikums und insbeſondere der vielen dürftigen Familien nur erwünſcht ſein kann.

B. den 22. Nov. 1836.

b) Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 35471.

J. N. ꝛc.

Die mit Bericht vom 20. pr. 24. d. M. in rubr. Be-

treſſe vorgelegten Akten folgen mit der Weiſung zurück, den Melbern N. N. zu eröffnen, daß auf ihr Geſuch, den Verkauf des Mehles unter dem Tarife — welcher von einigen ihrer Gewerbsgenoſſen geübt werde — zu verbieten, nicht eingegangen werden könne, ſondern der Beſchluß des Magiſtrats vom 22. Nov. h. Js. in dieſer Beziehung lediglich beſtätiget werden müße.

München den 30. Dez. 1836.

22.

Magiſtratsbeſchluß.

Dießämtlichen Erhebungen zufolge haben ſich mehrere Melber hieſiger Stadt ſogen, amerikaniſches d. i. Trockenmehl aus der Ludwigs-Walzmühle beigelegt, welches ſie nach dem wöchentlich erſcheinenden Preis-Courant der bezeichneten Walzmühle in den durch Nummern bezeichneten Sorten zu den im Courant beſtimmten Preiſen nach dem Gewichte zu Pfunden ꝛc. an das Publikum verkaufen.

Da dieſes dem geſetzlich beſtehenden Mehltarif zuwiderläuft, weil nach demſelben nur beſtimmte Mehlgattungen, als Mund-Semmel-Waizen- ꝛc. Mehl (nebſt dem Gries) nach feſtgeſtellten Maaßen und zu feſtgeſetzten Preiſen abgegeben werden dürfen, ſo ſieht ſich die diesſeitige Behörde zur Aufrechthaltung des beſtehenden geſetzlichen Mehltarifes verpflichtet — hierdurch veranlaßt, den ſämmtlichen Melbern dahier bei Vermeidung geſetzl. Einſchreitung wegen Nichteinhaltung des geſetzl. Tarifes hiemit zu verbieten, Mehl und Gries in anderen, als den geſetzlich ermittelten und beſtimmten Gattungen und Benennungen und zu anderen, als den feſtgeſetzten, Preiſen an die Käufer abzugeben.

Uebrigens wird denſelben die bisher übliche Abgabe der im Mehltarife bezeichneten Gries- und Mehlgattungen — auch nach dem Gewichte — wenn ſolche verlangt wird, — jedoch ohne Ueberſchreitung der dem Tarife entſprechenden Preiſe unverwehrt gelaſſen.

B. am 4. Dez. 1838.

LXV.

Meſſerſchmiede.

1.

Volgen hernach der Meſſerſchmiedt alhier zu München von Einem Ehrſamen Rathe gegebene Sätze

ꝛc. drey und vierzig (1443) vnd hernacher wiederum verneuert quinquagesimo.

ꝛc.

5. Es ſoll auch fürbaſter ein ieder Meſſerſchmidt, der Maiſter hier werden will vnd Lehrnknecht aufnemen, alles das zu dem Handtwerch gehört, ſelbes beraiten vnd ehe er Maiſter wird, ſo ſoll er 3 Maiſter-Stuck zuvor machen, zu dem erſtern ſoll er aus beraiten, ſelbes machen und arbaithen: ain langes Meſſer beſchlagen und beſchaiden, darnach ain guett Paar Tiſchmeſſer mit ainer verdeckten Schaid vnd ain Waidmeſſer, ausgenohmen vm das Klingenſchmidten wird er nicht angedingt.

ꝛc.

7. Es ſoll auch kainer dem anderen ſein Zaichen aufſchlagen, vnd waß auch ain Meſſerſchmidt ſelbs nicht geſchmidt hat mit ſein ſelbs Handt, darauf ſoll er ſein Zaichen nit ſchlagen, welcher das verfährt, dem ſollen die geſchwohrnen Führer ainem Rath oder Burgermaiſter darumb fürbringen.

ꝛc.

Ein Neuer Satz.

19. Ein Ehrſamer Rhat hat beſchloſſen, geordnet vnd geſetzt, das füro ein jeder Meſſerſchmiedt auf die Klingen, er hab dieſelbe geſchmidt oder nicht, ſeine Zaichen wohl ſchlagen möge oder des Klingenſchmidts ſein Zaichen wohl ſchlagen laſſen. Actum den Erichtag vor dem auffahrtstag 1458.

ꝛc.

Neuer Satz.

27. Item Es hat inner vnd eußerer Rath diſer Statt fürgenommen, geordnet vnd geſetzt, das nun hinfüro der Maiſter des ehrbaren Handtwerchs der Meſſerſchmidt vnd Schwertfegern hier zu München je ain thaill dem andern mit kainerley arbait in ſein arbait greiffen ſoll noch mag, dann außgenomen, ob zur Zeit an die Meſſerſchmid Schwert

von 3 bis 5 oder 6 fl. Gulden gefrüemt wurden, die mag ihrer jeder wohl machen, doch das ſye das allemahl an ainen Burgermaiſter des inneren Rhats bringen vnd auf ſein Vergunnen derſelben gefrüemten arbait machen mögen. Welcher das nit thäte vnd anderſt, dann vorſtehet, handlet, der ſolle jedweder, alßbald vnd oft er von Satz yberfallen wurde, 2 Pfund Wax in des anderen Handtwerchs Pyren zu geben verfallen vnd darzue nach geſtalt ſeines Verfahrens ainer Raths Straff gewärtig ſeyn, des ſollen die Füehrer bey ihren Aydten an ainen Burgermaiſter zu bringen verbundten ſeyn.

Actum am Pfingſttag St. Eliſabethentag ao. tauſent vierhundert vnd in dem neun vnd achzigiſten Jahr vnd iſt der Satz den ſchwerdtfegern auch in ihr Säzbuechl eingeſchrieben. ꝛc.

33. Als der mehrer thaill Meſſerſchmid alhier ſich beklagt, das etliche hieſige Maiſter ihres Handtwerchs fremde arbaith von Augſpurg, Paſſau vnd anderen Stätten hiehero füehren vnd neben hier gemachtr arbaith offentlich fail haben, das vor alters nie der brauch geweſt, hat demnach ain Ehrſamer Rath zu München geordnet vnd geſetzt, das hinfüran die hieſige Maiſter kain grobe, ſondern allain ſaubere, reine ſubtile fremde arbaith von fremds zu ainer frag herbringen mögen. Welche arbaith alhier auch ſauber vnd guett gemacht wird, derſelben gleiche fremde arbaith (obwohl dieſelbe ſauber vnd rein) ſoll ſye doch neben der hieſigen gar nicht faill gehabt, weder heimlich noch offentlich allhier verkhaufft werden, aber weitter zu führen mag man diſſe wohl herbringen. Act. den 12. Oct. 1536.

ꝛc.

Neue Sätze.

Als ſich ein Handtwerch der Meſſerſchmidt vor ainem Ehrſamen Rath über Joachim Lippen ihren Handtwerchsgenoſſen beſchwärt, vmb das er neben den Meſſerſchmidtgeſellen auch Goldſchmidgeſellen vnd Ezer ſezet vnd befürdert welches ihnen beſchwärlich vnd wider Handtwerchs Gebrauch wäre, vnd derohalben gebetten, ihme Lippen ſolches abzuſchaffen, darauf hat gedachter ain Ehrſamer Rath nach Anhörung des Lippens verabſchiedet, das er Lipp dieſen Goldſchmidgeſellen, ſo er anjetzt hat, bis auf künftige Weyhnachten zu ausmachung ainer vorhabenten arbait alſo behalten ſolle, aber hinfüro ſoll weder er Lipp noch kain anderer Maiſter

der Meſſerſchmiden kainen Goldſchmid, Azal oder Ertzer beſtellen in ihre Werchſtatt, noch auch in ihre Häuſer nicht mehr einſetzen noch aufhalten, bey Vermeidung auch aines Raths ſtraff. Actum vnd alſo in der Maiſter vnd der Geſellen Satzbüchl einzuſchreiben befolchen worden den ſechſten Tag Monaths Novembris anno: 64. Jahr.

Sätz vnnd Ordnung die Meſſerſchmidt vnnd Spängler gegen einannder betreffennt deß Bſchlagens vnd annders halb.

41. Alls ſich etlich Jar heer, vil Strit vnd Irr zwiſchen den Meſſerſchmiden vnnd Spänglern erhalten, von wegen Beſchlagung der klainen Prärlen, Tölchen vnnd Schwerdt, auch von wegen anſchlagung der Orpannter und dergleichen; alſo hat ſy ain Ernueſter, Fürſichtiger Weyſer Rath dergeſtalt verabſchidet vnnd ſölichen Abſchiedt mit ernnſt nach zekhomen beuolchen.

42. Erſtl. ſoll es durchaus bey denen Abſchieden, die inen verſchiner Jahr gegeben vnnd in das Rathpuech eingeſchriben worden, beſteen vnnd beleiben.

43. Nemblich vnnd fürs erſte ſollen die Meſſerſchmidt vnuerhindert der Spänngler dieſe Orpanndt wohl machen mugen, was von Laubwerch, Pildwerch vnd getriebner Arwait iſt, ſo ſy ſelbs oder ir gſindte machen, dieweil man gewenndlich will, das Khnöpff, Khreitz vnnd Orpanndt, deßgleichen auch der Tolchen oder Präxl gleichförmiger Arwait vnnd gewerchs ſein ſollen.

44. Entgegen iſt den Spännglern die glat Arwait ſambt der khetleten Arwait, als ain Zuegehörung zu dem Spänngler werch zuerkhenndt; derhalben ſollen die Spänngler alle beſchlächt der lanngen wöhrn, Reidtſchwerter, Dolchen vnnd Prärln was von glatter oder khetleter Arwait gemacht vnnd beſchlagen wirdet, guet fueg vnnd macht haben ze machen.

45. Aber die Meſſerſchmidt ſollen ſich dieſer yetzgemelten glatten vnnd khetleten Arwait es ſey mit Ohrpanndten oder annderen beſchlächt der Wöhren gentzlich enthalten.

46. Sy die Meſſerſchmidt ſollen auch weder allt noch neu dergleichen Orpanndt nit anſchlagen, vnnd den Spännglern damit hinfüro nit eintrag thain, bey Verliehrung des Hanndtwerchs.

47. Ob auch ain Meſſerſchmidt ain glatte Arwait will verſilbern, vergulten, oder mit goldt, Silber oder mit Khupf-

ſer, einſchlagen oder legen, oder gmalt oder geetzt machen will, der ſoll erſtlich die glat Arwait ainem Spänngler laſſen machen, vnndt hernach erſt das annder gewerch ſelbs verrichten.

48. Yedoch ſo ain Meſſerſchmidt zum zu uerſilbern ain Arwaith ſchirffer oder rainer ſelbs zuefeilen oder ain glatte Arwait durchprechen oder hauen will, das ſoll ime vergunt ſein, in ſeiner werchſtat zuuerrichten.

49. Souil dann das Faylhaben der beſchlagnen Präxlen vnnd Schayden betrifft, ſollen die Sängler weder Schaiden, noch auch beſchlagne Präxlen oder Dölchen nit fürhenngen oder fail haben.

50. Dagegen aber iſt den Meſſerſchmidn vergunt vnnd zuegelaſſen, Schaidn failzehaben, deßgleichen auch die Dölchen vnnd Präxlen, doch vnbeſchlagen; wann ſys aber auch beſchlagen wöllen failhaben, ſollen ſy dieſelben bei den hieigen Spänglern vnd nit annderswo bſchlagen laſſen.

51. Welicher Meſſerſchmiedt lanng oder khurtz wöhren, Präxen oder Dolchen fürhenngt oder fail hat, die annderſtwo weder durch die hieigen Spänngler beſchlagen ſein, oder auch welicher ſelbs Orpanndt oder annder beſchlächt machen, vnnd die wöhren, wie obgmelt, damit beſchlagen wurde, es wer dann Arwaith von Laubwerch oder Puldtwerch, wie obſtet, dem ſoll die Arwaith genumen vnd darzue mit auffhebung des Hanndtwerchs geſtrafft werden, oder aber ain Erſamer Rath will alsdann den Spämnglern auff ir verrer anrueffen gleichfals vergunnen, wöhrn vnnd Präxen zekhauffen, dieſelben ſelbs zubeſchlagen vnnd wieder offennlich failzuhaben, vnnd zuuerkhauffen.

52. Wo dann die Spänngler dergleichen beſchlagne wöhren oder Präxl (wie obſteet) bey der Meſſerſchmidt Laden finden, die zum vhailen verkhauff fürglegt, vnnd durch die hieigen nit beſchlagen worden, mugen ſy dieſelben wol ungefräuelt durch ainen Ambtman auffheben vnd für ainen herrn Burgermaiſter bringen, der obgmelten ſtraff halb.

53. Deßgleichen mügen auch die Meſſerſchmidt thain, wo ſy bey den Spännglern was finden, das inen failzehaben verpotten iſt wie obſteet;

54. Dieweil aber die Meſſerſchmidt allhie die hieigen Spänngler befürdern müeſſen vnnd khain annder bſchlächt oder Spänngler arwait nit fail haben dürffen, ſo ſollen auch enntgegen die Spänngler die Meſſerſchmidt mit der Bezallung gleichlich vnd recht halten, vnnd mit der Arwaith befürdern vnnd von deßwegen nit ſtaigern oder unbillich vberne-

men, das ſy nur ſy befürdern mueſſen, oder ain Erſamer Rath wolt ſy die Spänngler gleichvhals nach notturfft zeſtraffen nit vnnderlaſſen.

55. Letztl. als fürkhummen, es vnnderſtehen ſich auch etlich andre Hanndwercher, als die Satler, Schwerdtfeger, Sporer, Orpenntter vnd beſchlecht, ſelbs zemachen, auch fürzukhauffen, anzeſchlagen vnnd zuuerkhauffen, oder den Meſſerſchmiden anzeſchlagen, alſo hat inen vnnd anndern ain Erſamer Rath daſſelb mit ernnſt abgeſchafft, welicher darüber betreten vnnd durch die Spänngler fürbracht wierdt, den will ain Erſammer Rath noch notturfft ſtraffen.

Actum vnnd alſo hieheer zeſchreiben beuolchen worden den drey vnnd zwaintzigiſten May im fünffzehenhundert fünffvnndſechtzigiſten Jare.

56. Nachdem ſich vber diſe Sätz zwiſchen den Meſſerſchmiden vnd Spännglern vilfelltige Häderey zugetragen vnd ſonderlich etliche aus den Meſſerſchmidten vor aim Erſamen Rath beclagt worden, das ſy ſich Orpänntter vnnd ſolcher arbait zemachen vnderſtiennden, die inen obgemelte Sätz nit zugäben, derhalben hat ain Erſamer Rath wellen vergunnen vnd zuelaſſen, das die Meſſerſchmidt allerlay bſchlächt, der langen vnnd khurzen wörn, Präxln Tölchen vnnd annders, was inen die obgemelten Sätz verpieten, woll machen mugen; entgegen aber ſollen auch die Spänngler widerumb Schaiden mugen fail haben, wie vor allter, deßgleichen beſchlagne lannge vnd khurtze wörn, Prärl vnnd Tolchen auß vnnd fürhenngen, die ſy mit ir oder irer Leuth aignen Hanndt arbait beſchlagen, darüber aber beede Partheyen abermal für ainen Erſamen Rath khomen, und gebetten, das ain Erſamer Rath ſy bei den negſt obeingeſchribnen Sätzen wölle hanndthaben, ſchützen vnd ſchirmen, dann ſonnderlich den Meſſerſchmieden diſe erlaubnus zu verderblichen ſchaden vnnd zu großer verwiehrung vnnd vnruhe im Hanndtwerch raichet; darauf hat ain Erſamer Rath zu Abſchidt geben, vnd inen beederſeits laſſen, das mans dem negſtuerprechendem gewißlich well laſſen wahr werden; nemblich, welcher hinfüro es ſei Meſſerſchmidt oder Spänngler, wider einen oder mehr der obgemelten Sätz hanndlet, vnnd dem andern tail eingreifft, den will ain Erſamer Rath ein ganntz Jar lang von ſeinem Hanndtwerch oder gewerch ſchaffen, vnnd daſſelb ſölche Zeit des Jars alhie nit treiben laßen. act. den 25. April. Anno funffzehenhundert ſechs vnd ſechtzigg.

Neuer Satz.

Demnach ein innerer vnd äußerer Rath diſer löbl. Statt fürgenohmen vnd geſetzt hat, das hinfüro die Maiſter des ehrſamen Handwerchs deren Meſſerſchmiden gehalten ſeyen, das, wann ein Maiſter ſowohl inn vnd auſſer der Statt vnd lanndts vber 12 oder 15 fl. arbait yberkommen, vnter ihnen nur gleiche thaillung vor der angeſchafften arbaith zukomen ſolle.

Actum und geſchafft einzuſchreiben nach St. Jacobstag des heil. Martyrs 12 Apoſt. den 6. May in eintauſend ſechshundert zwey und ſechzigſten Jahr.

Stattſchreiberey München.

2.

Magiſtratsbeſchluß.

In Strittſachen zwiſchen denen alhieſig bürgerl. Schleiffern Klägeren eines, dann N. N. burgerlichen Kurz-Meſſerſchmied Beklagten anderten Thails wegen von letzteren unternommenen ſelbſt ſchleiffen deſſen verfertigenden kurz Meſſerſchmid Waaren ſo andern iſt über das in ſachen abgehaltene Commissionsprotocoll und hierüber von Bußamtswegen abgeſtattete Relation zu recht erkennet und beeden thailen zum Beſchaid zu bedeuten entſchloſſen worden. Man will das von dem N. N. unternommene und eingeklagte Schleiffen deren verfertigenden kurz Meſſerſchmid Waaren denſelben ab- und denen Schleifern privative zuerkennet haben. Wohingegen die Schleiffer ihne N. N. mit guter arbait zu bedhinen, auſſer deſſen aber die ſtraff und Schadloßhaltung beym Bußamt auf anmelden des N. N. zu gewärtigen haben.

Concl. in Sen. civ. den 23. Jenner ao. 1771.

3.

Magiſtratsbeſchluß.

Das Beſchwerdeprotokoll der Schleifermeiſter vom 12. Spt. 1827 iſt dem b. Meſſerſchmiedmeiſter N. N. mit dem Verbote mitzutheilen, fremde und andere Schleiferarbeiten von Gegenſtänden ſeines Gewerbes, die er nicht ſelbſt verfertigt, bei Vermeidung angemeſſener Geldſtrafe nicht anzunehmen oder zu führen.

B. am 14. Sept. 1827.

4.

Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. N. 26164.

J. N. ꝛc.

Da der Meſſerſchmied N. N. vermöge ſeiner Conzeſſionsurkunde nach Art. 5 des Gewerbsgeſetzes proëm. zur Verfertigung chirurgiſcher Inſtrumente, welche ſich nicht unter die Kathegorie von Meſſern und Scheeren ſubſumiren laſſen, nicht berechtigt erſcheint; ſo wird deſſen Berufung gegen den Magiſtratsbeſchluß vom 9. Sept. l. Js., wodurch demſelben die Verfertigung ſolcher Inſtrumente unterſagt wurde, unter Rückgabe der Akten zurückgewieſen.

München den 18. November 1834.

5.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem b. Meſſerſchmied N. N. iſt auf die Beſchwerde der hieſigen Silberarbeiter zu bedeuten, er habe ſich der Führung von Silberarbeiter-Waaren bei Vermeidung einer Strafe von 10 fl. zu enthalten, ſofort die ſilbernen Löffel bei Vermeidung obiger Strafe aus ſeinem Aushängkaſten und Laden zu entfernen.

B. am 5. Jänner 1841.

6.

a) Magiſtratsbeſchluß.

Dem Meſſerſchmied N. N. iſt zu bedeuten, er werde, nachdem bei der unterm 10. July d. Js. in ſeinem Laden vorgenommenen Unterſuchung chirurgiſche Inſtrumente vorgefunden wurden, welche nach dem Ausſpruche der beiderſeits vorgeſchlagenen Sachverſtändigen nicht in die Kathegorie der Meſſer und Scheeren gehören, als Lapisbüchschen, Trokars, Schrepfſtöcke, ein Etuis mit Aderlaßeiſen, Aderlaßſchnepper, in eine Strafe von 10 fl. verurtheilt. Zugleich wird derſelbe beauftragt, ſich der Führung dieſer Artikel in Zukunft bei Vermeidung einer Strafe von 20 fl. zu enthalten.

B. am 24. Auguſt 1841.

b) Entſchließung der k. Regierung von Oberbayern.

K. d. J. Nr. 26687.

J. N. ꝛc.

Nachdem Meſſerſchmid N. N. durch den Ausſpruch Sach-

verſtändiger überführt iſt, daß er chirurgiſche Inſtrumente zum Verkaufe führe, welche nicht in die Kathegorie von Meſſern und Scheeren gehören, ſo hat er ſich wiederholt eine Ueberſchreitung der ihm durch Regierungsentſchließung vom 18. Nov. 1834 vorgezeichneten Gränzen ſeiner Gewerbsbefugniſſe ſchuldig gemacht.

Der magiſtrat. Beſchluß vom 24. v. M. muß daher um ſo mehr beſtätiget werden, als dem Rekurrenten ſchon früher für fernere Gewerbsüberſchreitung höhere Geldſtrafe angedroht war.

München am 10. Sept. 1841.

7.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem b. Schwertfeger N. N. wird auf ſeine unterm 25. Okt. d. Js. gegen die Meſſerſchmiede N. N. wegen Gewerbsbeeinträchtigung durch die Verfertigung und den Verkauf von Dolchen und Stileten bedeutet, daß man ihn mit derſelben hiemit zurückgewieſen haben wolle, da die Meſſerſchmiede nach ihren Gewerbsartikeln vom 25. May 1565, zu welcher Zeit auch das Gewerb der Schwertfeger nach Art. 55 dieſer Artikel beſtanden hatte, — ausdrücklich zur Verfertigung und zum Verkaufe von Dolchen berechtiget ſind, und Stilete in die Kathegorie von Meſſern gehören, daher dem Meſſerſchmiedgewerbe nicht abgeſprochen werden können.

B. am 17. Dez. 1841.

LXVI.

Metzger.

1.

Säz vnd Ordnung aines Erbarn Handtwerchs der Mezger in Churf. Haubtſtadt München erneuert im 1657. Jahr.

2c.

32. Soll kain Metzger ſich vnterſtehen, ainiche Khue oder Schaff, die mit großen Kälbern oder Lämberen beladen iſt, oder vnzeitig Kalb oder Lamb, vor vnd ehe jedes wenigſt drey wochen alt iſt, noch auch Khüe vnd Schaff nach dem

Khölberen oder Lemmeren vor 12 Wochen zu ſchlagen oder zu ſtechen. ꝛc.

34. Soll auch denen Metzgeren gentzlichen abgeſchafft vnd verbotten ſeyn (außer der geſchauten vnd vntadelhafften Schwein) ſonſt ainiches Vich, es ſey klain oder groß, in ſeinem Haus zu ſchlagen, zu ſtechen, das abgeſtochen darain zu bringen, darin zu haben, noch auszuwögen.

35. Gleichfalls ſoll kain Metzger ſich vnterſtehen, Ochſen-, Rindt- oder anders Fleiſch vnter die Pänckh herfür zu tragen, ehe vnd dann er das zuuor geſetzte Fleiſch gar verkaufft hat.

36. Sollen die Metzger bey dem ihnen gegebenen vnd beſtimmten Fleiſchſatz verbleiben vnd ſolches nit höcher, als es ihnen geſetzt iſt, auswögen vnd verkauffen bey gleichmeſſig ſchwerer Straff.

ꝛc.

43. Soll den Metzgern, wie auch ihren Weibern, Kindern vnd Knechten, die das Fleiſch auswögen vnd verkauffen, genzlichen vnd bey ſchwerer Straff verbotten ſeyn, jemanden der für die Pänckh kombt vnd von ihnen Fleiſch kaufft, zu oder anzumuthen, daß ſie ein ander Fleiſch oder Zungen, Eytter, darin Roſen- oder Leberwürſt vnd dergleichen darzue nemmen.

44. Wie dann den Metzgeren hiemit genzlichen vnd alles Ernſtes verbotten würdet, fürohin weder Mägen, Kres, Wämpel, oder Netzl von Kälberen, Schaffen, Lemberen oder Kützlen in der Fleiſchpanckh failzehaben oder zu verkauffen.

45. Sonder ſie ſollen dieſelbe eintweders den Kutlwaſcheren wie andere Innder von dem großen Vich zekhauffen geben oder aber vor der Metzg herauſſen an ainen ſonderbaren Orth hingeben vnd failhaben.

ꝛc.

47. Nit weniger ſollen die Metzger hinfüran von St. Georgentag an den Sommer hinumb bis auf Michaelis kain Schwein mehr in das Salz zu legen ſchlachten, damit meniglich mit ſtinckhenden Speckh vnbeladen bleibe.

48. Es ſollen auch die Metzger Ochſen, Rindt vnd anders Fleiſch kaines ausgenommen in ainicherley weg zu waſchen ſich genzlich enthalten.

ꝛc

50. Ingleichen ſollen die Metzger alles Fleiſch herfürhengen, damit meniglich die Notturfft bekommen möge vnd zekauffen ſünde, vnd nit, wie bisher, in Gewölben verhalten

vnd den Würthen oder anderen vermöglichen Burgeren haimbtragen oder aufheben, ſonder ainen jeden die Notturfft vmb ſeinen Pfening geben.

51. Soll die Schauung vnd das Nachſchlagen genzlichen abſein vnd ain jeder auf dem klainen oder großen Fleiſch ſouill ſchlachten vnd ſtechen mögen, als vill er will vnd verkaufen oder vertreiben mag.

ꝛc.

53. Sollen die Metzger ehe nit, als am Sambstag vor Judica ausreitten.

54. Sie ſollen auch von kainem Fürkheiffel nichts kauffen noch ihnen andere einkauffen laſſen.

ꝛc.

58. Da auch die Lederer, nachdem die Metzger die Heuth bey ihnen an oder vmbgeſagt, nit brauchen wurden, mögen ſie dieſelbe alſo noch anderwerts wohl verkauffen.

59. Doch ſoll kein Metzger ſich vnterſtehen, ainich groß oder klain Vich, wie auch die Heuth vnd Fell von alhieſiger Statt an andere Orth in diſen Landen ohne aines Erſamen Raths auſſer Landts aber ohne des Churf. hochlöbl. Hoffraths Vorwiſſen vnd Verwilligung zuuerkauffen bey vnausbleiblich ſchwerer Straff. ꝛc.

66. Und weil den ſibenzechenden Monaths Martij im fünffzechenhundert neun vnd neunzigiſten Jahr den Köchen alhie Kälber, Schaff, Lember oder Kütz (die Schwein ausgenommen) auf dem Lanndt oder anderwerts zu erkauffen iſt verbotten oder abgeſchafft vnd dergleichen Fleiſch allainig bei den ordentlichen Fleiſchpänckhen zu nemen aufftragen worden, ſoll es dabey noch ſein Verbleiben haben vnd darob würckhlich gehalten werden.

67. Nachdeme auch die Auer Mötzger ſich vnterfangen, das Fleiſchwerch ohne Vnterſchidt ſowohl den alhieſigen Burgeren als dem Hoffgeſünndt zuuerkaufen vnd den alhieſigen Mötzgeren groſſen Eintrag zu erzaigen, wie dann derentwegen ſie alhieſige Mötzger ſich hochbeſchwerdt, als hat ain Edler vnd Weiſer Rath hierauf den dritten Juli negſt verſchienen ſechzechenhundert ſechs vnd fünffzigiſten Jahr ſich dahin resolvirt, daß man zwar ſowohl den alhieſigen Burgeren als dem Hoffgeſünndt das Fleiſchwerch in der Au zu erkhauffen vnd ſowohl ihnen als ihren Brodgenoſſen ſolches hereinzutragen nit verwöhren, aber ihnen Auer-Mötzgeren vnd den ihrigen gedenckhe man die Hereintragung des Fleiſchwerchs ſowohl für die Burger alls Hoffgeſünndt nit zu geſtatten, wie dann den Bueßverordneten befolchen worden, da ſich dergleichen

Auer-Mötzger oder die ihrigen mit Hereintragung des Fleiſchwerchs ſollen betretten laſſen, dieſelbe abzuſtraffen oder ihnen das Fleiſchwerch gar nemen laſſen.

ꝛc.

71. Vnd diſe aines Erbarn Handtwerchs der Metzger alhie erneuerte Ordnung vnd Sätz ſeyndt ainem Edlen und Weiſen Rath ordentlich referirt vnd von demſelben grg. ratificirt worden den drei vnd zwainzigiſten Monaths Aprilis im ſechzechenhundert ſiben vnd fünffzigiſten Jahr.

Stadtſchreiberey München [1]).

2.

Chrf. Polizeiraths-Entſchließung.

U. G. Z. Nachdem Uns unterthänigſt beygebracht worden, daß ihr Unſerer ſonderheitlichen gnädigſten Anbefehlung zuwider unterm 17. Aug. v. Js. einen neuen Kudlwaſcher an- und aufgenohmen habt; alß befehlen Wür euch hiemit gnädigiſt, diſe widerrechtlich ertheilte Gerechtigkeit von ſtund an aufzuheben und zu cassieren, denen Kudlwaſchern aber zuverläſſig bedeutten zu laſſen, daß bey der ſeinerzeit herzuſtellenden Kuefleiſchpank ihre bishero genoſſene Kudlwaſcher-Gerechtigkeiten gänzlich cessieren und in Mötzer-Gerechtigkeiten als Rindtmetzger werden verändert werden, in Verfolge deſſen ihnen kein anderes Innere, als das von ihnen machende Kuefleiſch geſtattet, hingegen ein jeder Metzger ſein ſelbſt machendes Innere auch ſelbſt zu verſchleiſſen, ſchuldig und gehalten ſein ſolle.

München den 9. May 1768.

Ex Commissione Sermi. Dni. Dni. Ducis Electoris Speciali.

3.

V. G. G. Wür Maximilian Joſeph Churfürſt ꝛc.

Geben hiemit gnädigſt zu vernehmen ꝛc. und wollen nunmehro ſowohl vor die allhieſige Münchneriſche Haubtlade, als all andere Haupt-, und Nebenladen deren Metzgern im ganzen Lande folgende Sätz und Ordnungen ertheillet, dann jeden Orts Obrigkeit der jedmalig genaueſten nachachtungswillen hierauf gemeſſenſt angewieſen haben, und zwar

ꝛc.

---

1) Die Art. 26, 27 — 31, 33, 37 — 42, 46, 49, 52, 56, 57, 60 — 65 und 61 ſind in der folgenden Zunftordnung v. 1777 enthalten und wurden deshalb hier weggelaſſen.

Viertens ſoll jeder angehenter Meiſter ehe er zur Meiſterſchaft gelaſſen wirdet, folgende Stuck in Beyſein der Führer machen, nemlichen einen Ochſen oder ochſenmäßiges Ründ bis auf zehen Pfund ſchätzen, und wann er über zwey Pfund darüber oder darunter mehr oder weniger fählet, ſolle er vor jedes Pfund zwölf Kreuzer Straf bezalen, dieſen Ochſen oder Ründ muß er auf einen oder zwey Streiche niederſchlagen, wenn er aber mehr als zwey Streich führen muß, hat ſelber für jeden Streich auch zwölf Kreuzer Straf zu erlegen; dieſen Ochſen ſodann nach Handwerksgebrauch auszuarbeiten, wozu deme jedoch einige Metzgerknecht in jenen Stuken, welche er alleinig nicht verrichten kann, helfen mögen, nicht weniger hat ſelber ein Kalb bis auf zwey Pfund zu ſchätzen, und wenn er mehr dann zwey Pfund zu gering oder zu hoch ſchätzet, vor jedes Pfund zwölf kreuzer zu bezahlen. Dieſes Kalb muß ſelber in zwey Theil theilen, das kein Theil das andere über ein Pfund überwieget, bey Straf zwelf Kreuzer von jedem Pfund; neben obigen hat der angehente Meiſter ein Schwein bis auf ſechs Pfund zu ſchätzen, bey Straf von jedem Pfund ſechs Kreuzer; ſolches abzuſtechen, und aus einem einzigen warmen Waſſer brüen, hernach ſolches theilen, hievon die vier Hammer oder Schuncken ſauber herauszulöſen und ein Ruckſtück herauszuhauen, bey Straf ſechs Kreuzer von jedem Fehler, wie auch würſten und in die Würſt nichts anderes einzutragen, dann allein Schweinernes; endlich ein Schaaf bis auf vier und ein Lamm bis auf zwey Pfund zu ſchätzen, auszuziehen und zu zertheilen, bey ſechs Kreuzer Straf von jedem Pfund.

ꝛc.

Neunzehentens. Wenn die Ochſen, Kühe und anderes großes Viehe in das Schlachthaus getrieben wirdet, ſollen die geſchwornen Führer neben dem Pankknecht (wenn einer derorthen vorhanden) iedesmahl zur gebührenter Zeit erſcheinen und ſolch lebendiges Viehe ehebevor es geſchlachtet würdet ordentlich beſchauen, ob ſie das fürgeſtellte Haubtvieh für gerecht und pankmäßig achten, erkennen, oder nicht; im erſtern Fahl mag daſſelbe hernach geſchlachtet, im anderen Fahl aber ſoll ſothannes Viehe zu vermözgen nicht geſtattet ſondern geſchwänzt und weckgetrieben werden, und obſchon

Zwainzigſtens das Viehe von denen Führern und Pankknechten für ſchlaghaft und geſchaumeſſig erkennet und hierauf geſchlachtet worden, ſollen doch nichts deſto weniger

die Metzger ſolch abgeſchlagenes Vieh den darauffolgenten tag denen vom Rath verordneten Fleiſchgeſchauern und Pankknechten vorzeigen und, ob es ſchlagmäßig oder nicht, beſchauen laſſen; iſt nun ſolch Fleiſch in der Todten-Geſchau nicht ſchlagmäßig, ſondern tod und prechenhaft befunden, dann erkennt, ſoll ſolches fleiſch nicht verkauft und die Führer neben dem Bankknecht wegen der vorgegangenen lebendigen ungleichen Beſchau nach Erkanntnus der ordentlichen Obrigkeit geſtraffet werden. Wie dann

Ein und zwainzigſtens denen Beſchauern vor derſelben müehewaltung das Behörige zu verreichen wie es bishero üblich geweſen.

Zwey und zwainzigſtens das alte Viehe, welches beim Tag geſchlachtet wirdet, ſoll bis auf dem Abend in der Haut hangen bleiben, ſodann vor Nacht ausgezochen werden, das kleine fleiſch aber, nachdeme es geſtochen, ſoll man in dem Fell etlich Stunden hangen laſſen, bis es wohl erkaltet und ausgetrocknet iſt, inmaſſen kein Naſſes oder Warmes hergegeben werden darf, es ſollen auch die Metzger, wenn ſie Abends die Schaaf ſtechen, dieſelbe zu Stund an desſelben Tages noch aufpröſten und keineswegs bis auf den Morgen des anderten tages verziehen.

Ingleichen

Drey und zwainzigſtens kein Kalb oder Lamm ſtechen, welches nicht wenigſten drey Wochen alt iſt.

Vier und zwainzigſtens kein Metzger hat ſich anzumaſſen, das Ochſen-, Rind- oder anderes Fleiſch, deren eines höher als das andere geſetzt iſt, untereinander zu vermiſchen und alſo hinzugeben, noch auch das Pock- und Geißfleiſch mit und neben dem Schaaf-Fleiſch untereinander zu vermengen;

Fünf und zwainzigſtens viel weniger die Rührn und das Faiſt aus den Schaafen, aus denen Lämern die Lungen, Leber, Greſen, Prüs und Herz von dem Stuck zu löſen oder zu ſchneiden, ſondern an ſelben zulaſſen, und damit zuverkauffen, dann auszuwägen; da aber

Sechs und zwainzigſtens von jemand eine Lunge, Leber, Herz oder Prüs ſonderbar begehrt wurde, mag zwar dasſelbe vom Stück gelößt, doch anders und höher nicht, dann nach den Gewicht, und wie das fleiſch, davon es geſchnitten, geſetzt verkaufet werden.

Sieben und zwainzigſtens ſollen die Metzger alles Schwein Fleiſch, wie vor alters herkommen und auch billig iſt, nur allein auf die Schwere, und nit in die Pain

arbeithen, derohalb da einer hierüber betretten wurde, der ſeinen widerrechtlich ſuchenden Nutzen und Vortl nach die Pain an⸗ und bey dem Speck und Schweinenfleiſch laſſen wurde, dieſer iſt der Gebühr nach zu beſtraffen.

Acht und zwainzigſtens. Einen Metzger iſt zwar nit erlaubet, das Fleiſch von einem anderen Metzger zu kaufen und wiederum zuuerkaufen; wenn aber ein Metzger für ſeine anſonſten habente Kundſchaft unter der Wochen ein Fleiſch nöthig jedoch mit keinen mehr verſehen, als ſolle ein anderer mit Fleiſch verſehener Metzger einen ſolchen Mitmeiſter von ſeinen Fleiſch entweders das benöthigte vorleichen oder zu kaufen geben, damit nicht ein ſolcher bezwungen werde, ſeine Kundſchaft entweders leer fortzuſchicken oder an einen andern Mezger anzuweiſen, ſohin ſich in Gefahr zu ſetzen, ſeine Kundſchaft zu verliehren oder aber zu ſeinen großen Schaden wegen etwelchen pfund ein friſches Stuck nieder zuſchlagen oder zu ſtechen, das ihme hienach das übrige Fleiſch auf die andere Wochen ſchmeckend wirdet.

Neun und zwainzigſtes alles Fleiſch ſolle in der Bank, wo dergleichen vorhanden, geſchlagen hervorgehängt: und verkaufet werden, worgegen bei denen Häuſern zu hauſieren verbothen iſt.

Dreyſigiſtens obwollen zwar in denen kleinen Städt: und Märkten die Mezgers⸗Gewerbe deren verſchiedenen Fleiſchgattungen nicht leicht ſollen von einander geſöndert, ſondern beiſammen gelaſſen werden, inmaßen anſonſten ſolch abgeſönderte Mezger⸗Meiſter bei ihrem Gewerb, und Schlachtung einer einziger oder zweyerlej Gattung Vieh nit beſtehen können, ſondern gezwungen ſind, einer dem anderen Eintrag zu machen, ſo erfordert jedoch in dieſen Punkten die ächte Polizei⸗Verfaßung, das jede Obrigkeit vor Aufſtellung ſolch beſonderer Meiſter das eigentlich und wahre Consumo ſelbigen Orths wohl betrachte, ob nach Geſtaltſame deſſen ein jeder bey ſeinen beſondern Gewerb ſich und die ſeinige hinlänglich ernähren kann; in ſolch genohmener genaueſter Rückſicht und reifeſter Uiberlegung ſind dann auf die in ao. 1768 et 1769 von höchſten Orten ergangene gnädigſte Anbefehlungen nicht allein die allhieſiege vorhingeweſte Kudlwaſchergerechtigkeiten gänzlichen aufgehoben und in Metzgers Gerechtigkeiten verändert, ſondern in weiterer Gemäßheit ſolch angezogener höchſten resolutionen drey separirte Fleiſch Bänk, als eine vor die Ochſen⸗Metzger, die andere vor die Kühe⸗ oder Ründ⸗

Metzger, und die dritte vor die Metzger auf dem Jungenfleiſch errichtet worden. Es werden alſo ſammentliche Metzger auf die ihnen ausgezeigte separirte Bänke angewieſen, wie dann jeder in Verfolge deſſen, wie hienach folgen wirdet, kein anderes Vich zu ſchlachten, oder zu ſtechen, als denen ſelben ausdruckentlich vorgeſchrieben wirdet: und zwar ſoviel

Ein und Dreyſigſtens die Metzger des Ochſen-Fleiſches anbetrift, haben ſye ihre Bänk in der untern Mezgt zu beſitzen, und neben dem inen alleinig zuſtehenden Schwein-Stich würdet denenſelben nur allein ſolche Ochſen zu ſchlagen erlaubet, wovon das Paar im Gewicht ſieben Zenten, der darunter begriffen geringere Ochs hingegegen weniger nicht dann drey Zenten halten. Wo entgegen erſagten Ochſen-Metzgern die Schlachtung der Kühe und Stier dann Derzen ohne Unterſchied unter Straf der Confiscation verbothen wirdet.

Zwey und Dreyſigſtens, denen Rind-Metzgern entgegen, welch ihre separirte Mezgt in der obern Bänk auf dem Färbergraben haben, werden nur allein zu ſchlachten erlaubet die Kühe, Stier, geringere Ochſen und Derzen.

Drey und dreyſigſtens denen Meiſteren auf dem jungen Fleiſch aber die Kälber, Schaaf, Lämmer, Gaiß und Pöck, und haben dieſe Metzger ihren Beſitz theils in der obern, theils in der untern Bank.

Vier und dreyſigſtens in denen kleinern Stadt und Märkten iſt zwar üeblich, das ein jeder Ochſen- und Kühemetzger alle Wochen von allen Gattungen des Fleiſches ſoviel ſchlagen darf, als ſelber immer glaubet verkaufſen zu können.

Gleichwie aber in der allhieſigen Haubt- und Reſidenzſtadt respectu deren anderen Städten und Märkten eine ganz andere Beſchaffenheit hat und ſoviel ſich bezeuget, das jedwederer Ochſen- und Kühemetzger mit der ihme angewieſenen Gattung der Viehe-Schlachtung wegen dem allhier zahlreichen Publico ſich wohl ernähren kann; als haben ſich die Ochſenmetzger Beweiß des dießfalls bey einem Polizey-Rath unterm 27. Novbris. ao. 1772 abgehaltenen Kommiſſions-Protocolls ſelbſt freiwillig dahin erkläret und unterthänigſt gebetten, das in Zukunft, damit nicht viele in das Verderben gänzlichen geſtürzet werden, eine Gleich-Schlachtung dergeſtalten möchte eingeführt werden, das keiner mehr als die Wochen acht Ochſen, der Hofmetzger aber zwölf

ſchlagen därfe, welch getroffene Verſtändnus hienach mitels erfolgter gnädigſter Resolution dd° 1. Dezember 1772 dergeſtallt ratificirt worden, das auf die von dieſem Handwerk gemachte Anſicherung und beſchehenes Gutſtehen das allhieſige Publicum allzeit mit gut und hinlänglichen Fleiſch auf ſolche Art verſehen werde, in mindeſten Entſtehung deſſen aber auf jedmahligen verſuch und wiederruf anwiederum aufgehoben werden ſolle; worauf alſo ſamentliche Ochſen-Metzger in kraft dieß widerholter angewieſen werden, und gleichwie

Fünf und dreyſigſtens auf gleiche Arth die Rind-Metzger vermög bey unſerm Polizei-Rath den erſten Novbris. 1769 abgehaltenen Protocoll das unterthänigſte petitum dahin geſtellt, das um ſamentliche Rind-Metzger bej häuslichen Ehren erhalten und nicht die ſchwächere von denen vermöglicheren ſelbſt zu Grund gerichtet werden, eine ſolche Gleichſchlachtung unter ihnen eingeführt werden möchte, das vor dermahlen bis zu mehrern Abgang des Rindfleiſch keinen erlaubt ſeyn ſolle, die Wochen hindurch mehr dann drey Rinder zu ſchlachten, dieſes auch von höchſten Orten gnädigſt beſtättiget worden; als werden ſelbe in Anhofnung, das ſye das Publicum mit gut und hinreichenden Rind- und Kühefleiſch verſehen werden, indeſſen auf dieſe von ihnen Rind-Metzgern ſelbſt vorgeſchlagene Gleichſchlachtung angewieſen; da aber ſye dieſer Verordnung nicht nachkommen: ſondern dießfalls von dem Publico billigmäßige Beſchwerden vorkommen wurden, ſolle obige Gleichſchlachtung ohne weiters ſogleich anwiederummen aufgehoben werden, wie dann in denen ſamtlichen Banken allhier alljährlichen, wie es bis anhero beobachtet worden, von denen Metzgern wegen Beziehung deren Blätzen geloost werden ſolle.

Sechsunddreyſigſtens. Nachdeme von denen Ründ-Metzgern wieder die Ochſen-Metzgern öftere Beſchwerde vorgekommen, das letztere viel Ründmeſſiges Fleiſch machen; als ſolle nicht nur an denen Schlachttägen, ſondern auch unter der Wochen zu ohnbeſtimmten Tägen und Stunden von denen behörigen Obrigkeiten mit Zuziehung eines Ründ-Metzgers eine Fleiſchbeſichtigung in der Bank, wie auch bey Haus in den Stählen eine öftere ohnvermuthete Visitation vorgenommen und das verordnungswiederige dem Befund nach confiscirt oder ſonſt beſtraffet werden, wie dann im Fahl die Bankknecht dießfalls ihren obhabenden Pflichten nit nachkommen, mit ſchwerer Beſtrafung, dann allenfahligen Dienſt Benemung herzunehmen ſind, und damit

Sieben und Dreyſigſtens allmöglichſten Irrungen noch mehrers vorgebogen und ſowohl von denen Ochſen-Metzgern, Kauderen, ſo anderen deſtoweniger ein Gefährte geſpielet oder zum nachtheill der Rind Metzger einiges Vieh, welches vor die Ochſen-Metzger nicht bankmäßig in hieſige Stadt nicht eingeſchwerzet werden kann; als wirdet ermelten Rind-Metzgern gnädigſt verwilliget, das täglich einer von ihnen wechſelweiſe oder jemand in ihren Nahmen ſich bei dem Iſarthor einfinden, ſomit die verbothene Viehe-Eintrieb beſorgen möge, wie dann nebenbey erſagten Rindmetzgern verwilliget wirdet, eigene Handwerchs-Zeichen verfertigen zu laſſen, und ſolche von Zeit zu Zeit abänderen zu dürfen, welche Zeichen ſelbe durch ihre Knecht, oder Viehtreiber bey dem Thor vorzuzeigen haben, das nicht auf ihren Nahmen durch andere einiges Rind-Vich und unausgemaſtete Ochſen in die Stadt herein gebracht werden können, wie dann weder bey Sommer- noch Winterszeit nach Gebethleuthen ein Horn-Vich mehr unter was immer für einen praetext ohne ſonderheitlich obrigkeitliche nur allain aus wichtiger Urſache und mit vorzunehmender Beſichtigung des Viehes zu ertheilen kommenden Erlaub in die Stadt herein zu treiben zu geſtatten iſt, wie dann

Acht und dreyſigſtens denen allhieſigen Köchen bey Confiscation, und noch ſchwererer Beſtrafung alles Rindfleiſch machen und verkaufen in Kraft der bereits unterm zwey und zwanzigſten Septembris 1768 erlaſſen gnädigſter Resolution, und den vierten Octobris 1769 denen Führern der Köchen neuerdings gemachten Polizei-Raths-Auftrag allerdings verbothen würdet, wohl entgegen iſt

Neun und dreyſigſtens denen hieſigen Bierbräuern Rindfleiſch zu machen, ſo viel ihre Hausnothdurft anbelangt, zwar noch ferners jedoch mit dem ernſtlichen Auftrag verwilliget, daß ſye ſich bey ſchwerer Straffe und Verlurſt dieſer gnädigſten Verwilligung einiges Fleiſch über die Gaſſen zu geben, keineswegs unterfangen, hingegen ſchuldig und gehalten ſein ſollen, ihre Nothdurft-Ründer von niemand andern, als einem der hieſigverburgerten Rind-Metzger, ſchlachten zu laſſen.

Vierzigſtens die Metzger auf dem Jungenfleiſch betreffend, dieſe werden wiederholter auf die ſchon öfters, ſonderlichen aber auf die den 22. September ao. 1768 gnädigſt erlaſſene Anbefehlungen angewieſen, vermög welchen inen nicht erlaubt ſeyn ſolle, einen mit denen Haaren, Haut, und Inngeweid mehr dann einen Zenten an Gewicht haltenden

Pittling zu erkaufen und zu ſtechen oder in die Stadt hereinzubringen; damit aber dieſes der Vichzucht ohnehin ſo höchſt nachtheilige Unternehmen deſto mehr verhiettet und die übertrettere deſto ehenden ausſindig gemacht und zur confiscation ſo anderer Beſtrafung gebracht werden können, als ſollen die Pittling gleich dem Ründvich nur allein bey dem Iſarthor, und zwar zu obenbeſtimmter Zeit, nämlichen bis Gebettleuthen passirt werden, worauf alſo die Ründ-Metzger von ſelbſt den behörigen Bedacht haben mögen.

Ein und vierzigſtens wenn ein Meiſter oder in deſſen Nahmen ein Knecht mit jemanden eines Ochſen, Rind oder andern Viehe, was es immer ſeye, mit Worten und Handlung im Kauf ſteht, ſolle kein anderer Metzger oder Metzgerknecht ſich anmaſſen, ſolches deme aus der Hand zu kaufen, es ſeye dann der erſte albereits vom Gebkäufer davon gegangen und der Kaufshandel ſich zerſchlagen.

Zwey und vierzigſtens wirdet ſammtlichen Metzgern bei ſchwerer Straf verbothen, klein oder großes Viehe an denen Orten, wo eine Vieheſeuche und der Fall iſt, zu kaufen oder allhier zu vermetzgen, wie dann

Drey und vierzigſtens jeder Metzger dahin bey Strafe angewieſen wirdet, bei dem ihnen gegebenen und beſtimmten Fleiſch-Satz zu verbleiben, ſolches nicht höher, als es ihnen geſetzt iſt, auszuwägen und zu verkaufen, zu dem Ende jeder Metzger eine Tafel, worauf der obrigkeitliche Satz geſetzt, vor ſeinen Stand wohl ſichtbar angehängter haben ſolle, damit jedermäniglich von dieſem Wiſſenſchaft habe.

Vier- und vierzigſtens ein jeder Metzger ſoll ein gerechtes Gewicht und Waag haben, und im wiedrigen Betrettungsfahl von der Obrigkeit empfindlich geſtraft werden.

Fünf und vierzigſtens anbelangend die Zugſaill, Schrägen und anderes, ſo zum aufziehen gehörig, haben die Metzger alles auf ihren Unkoſten ſelbſten machen zu laſſen, entgegen ſollen

Sechs und vierzigſtens ein jeder Meiſter die wegen dem Pank-Zünß jährlich ſchuldige Anzahl Inſleth zu gewöhnlicher Zeit zu Gemeiner Stadtwaag liefern.

Sieben- und vierzigſtens denen Metzgern iſt keineswegs geſtattet, das Lämppl- und Küzfleiſch, wie auch die Zungen nach dem Geſicht, ſondern wie der Saz gemacht und auf das Gewicht zu verkauffen.

Acht und vierzigſtens, und zu mahlen das Publicum mit unzuläßigen Zuwagen merklichen beſchweret wor-

den; als wirdet hiemit folgendes angeordnet, daſs bei dem Ochſen- und Rindfleiſch auf zehen Pfund eine Zuwage pr. ein Pfund ſolle zugewogen werden, als nämlichen der Kopf, das Halsfleiſch, die Knochen und die Wadſchünken, das andere Ingeräuſch, als das ſogenannte Ochſen-Maul, Ochſenmagen, Füß, Lungen, Leeber, Kudlfleck ſo anderes, ſoll alles Beſonders nach dem Satz verkauft, und keineswegeſ zu gewogen werden, zu dem jungen Fleiſch hingegen

Neun und vierzigſtens gar keine Zuwaag mehr gegeben werden, dann an denen Schafen bleibt der halbe Kopf ſamt denen Füſſen an jedem halben Schaaf oder vordern Virtl hangen, das übrige aber ſolle beſonders verkauffet werden, als ein Kalbskopf vor zwey Pfund, die Lung und Kres jedes auch vor zwey Pfund, das Wämpperl und Mägerl jedes auch vor ein Pfund, jeden Kalberfuß vor ein halb Pfund, was das Kalbfleiſch jedesmahl gültet, von denen Schaafen die Lungen vor zwey Pfund, das Wämpperl und Mägerl jedes vor ein Pfund, die Leber ſowohl von Kälbern als Schaafen, was ſelbe wäget, von Kützel und Lämppel ſolle der Kopf vor ein Pfund, das Wämppl und Mägerl miteinander auch vor ein Pfund ſonderbar verkauffet werden, worbey denen Metzgern abſonderlich aufgetragen würdet, daſs ſye das Kütz- und Lämppelfleiſch nach dem Gewicht, und nicht nach dem Geſicht verkauffen ſollen.

ꝛc. Wie dann

Ein und fünfzigſtens nebenbey die Metzger bei obiger Strafe ſich nicht anzumaſſen, das rauche Leeder oder Häute dann Woll aufzukauffen und unter ihre Häute oder Woll zu vermiſchen, maſſen denenſelben nur allein die von ihren geſchlachteten oder geſtochenen Vieh erhaltende Häut oder Fell dann Woll zuverkauffen zuesteht.

Zwey und fünfzigſtens wirdet ſamtlichen Metzgern bei ſchwerer Strafe verbothen, ſich mit denen Leederern oder Weisgärbern ſo andern Handwerkern eines Jahr kaufens zu vergleichen, oder ein Geld auf die Häut und Fellwerk, welches noch unabgezohen und nicht vor Augen zu ſehen iſt ob es gut oder nicht gut ſey, vorhinein zu begehren, oder zu empfangen.

Drey und fünfzigſtens allen fremden Metzgern iſt bei Confiscation verbothen, das todte Fleiſch ſelbſt oder durch die ihrige ſo andere in allhieſige Stadt hereinzubringen und denen Bürgern ſo anderen Inwohnern zu verkauffen. Belangend entgegen

Vier und fünfzigſtens die Auer und Haydhauſer

Metzger, deſſentwegen bereits vor vielen Jahren beſondere Acta bei einem Churfürſtlichen Hofrath abgeſtritten worden, iſt zwar denenſelben das Hereinführen des Fleiſches und allhieſiger offentliche Verkauf mitels verſchiedenen gnädigſten resolutionen verbothen worden, jedoch mit dem Unterſchied, das ſye ſoviel zu Beſchlagung deren allhieſigen gefreyten Perſonen und Hofbedienten bedärffente Hausnothdurft auf dem Ruken tragen können, ſolches ſelbſten oder durch ihre Knechte und gebrette Ehehalten, keineswegs aber auf einen Wagen oder Karren hereinzuführen, unverwehret ſein ſolle, wo entgegen ſo wohl denen gefreyten Ständen als Hofbedienten und auch Burgern freyſteht, ihr Fleiſch allda zu kaufen und ſolches ſelbſt oder durch ihre Ehehalten hereinzubringen. ꝛc.

Gegeben und ausgefertiget unter unſeren größern Polizey-Raths Secrete in unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den ſechs- und zwanzigſten Monatstag April im eintauſend ſiebenhundert, ſieben- und ſiebenzigſten Jahre.

4.

Entſchließung des k. Miniſteriums des Innern.

Nr. 10539.

K. B.

Auf die Berichte der Generalkreis- und Lokalkommiſſariate die Regulirung der Taxen für das Ochſenfleiſch btfd. wird beſchloſſen:

I.

Im Main-, Rezat-, Salzach- und Innkreiſe wird dasjenige Verfahren, welches bei Feſtſetzung der Fleiſchtaxen für die Hauptſtädte dieſer Kreiſe bisher ohne Beſchwerde beobachtet worden iſt, zur Zeit unverändert belaſſen.

Jedoch ſoll in jedem Kreiſe, um die Willkühr der Unterbehörden zu beſchränken, eine durchgehends gleichförmige Berechnungsnorm eingeführt und zwiſchen den Sätzen der verſchiedenen Städte, unbeſchadet der Verſchiedenheit in den Viehpreiſen und mit Rückſicht auf den jeden Orts beſtehenden Werth der Nebennutzungen, ſowie auf die nachbarlichen und andere Lokalverhältniſſe eine billige Proportion hergeſtellt und erhalten, hiernach auch die Taxe für die Bezirke des platten Lanndes bemeſſen und, wie alles dieſes geſchehen, binnen 3 Monaten berichtlich angezeigt werden.

Einſeitige und eigenmächtige Partialerhöhungen der Sätze durch die Unterbehörden ſollen künftig nicht mehr ſtattfinden.

II.

Die Fleiſchſätze ſind von nun an allenthalben mit Anfang jeden Monats und längſtens in der zweiten Woche desſelben zu reguliren und für alle größere mit eigenen Polizeibehörden beſetzte Städte frühzeitig durch die Intelligenzblätter der Kreishauptſtädte zu verkünden.

In die nemlichen Intelligenzblätter ſollen auch monatlich die in jedem Kreiſe erhobenen Einkaufspreiſe des Maſtviehes mit Angabe der relativen Schwere an Fleiſch und Unſchlitt tabellariſch eingerückt werden.

III.

Vorſtehende Anordnungen gelten auch im Allgemeinen für den Regen-, Oberdonau-, Unterdonau- und Iſarkreis, jedoch mit folgenden beſonderen Beſtimmungen:

ıc.

4) Der Fleiſchſatz in der Haupt- und Reſidenzſtadt München iſt in der Art zu beſtimmen, daß der Taxe in Straubing 3 pf., höchſtens 1 kr., der Taxe in Ansbach $1^1/_2$ kr. höchſtens 2 kr. beigeſchlagen, beide Taxen mit dieſem Beiſchlag ſummirt und ſomit der Durchſchnitt oder die Hälfte dieſer Summe angenommen und als Satz ausgeſprochen werde.

ıc.

VI.

Nur in ganz außerordentlichen Fällen iſt es den General-kreis- und Lokalkommiſſariaten erlaubt, von den oben feſtgeſetzten Proportionen abzuweichen. Hieher gehört aber keineswegs der von den Fleiſchern oft gebrauchte Vorwand einer vermehrten Viehausfuhr, wohl aber ein erwieſener Mangel an Maſtvieh, eine durch unvorhergeſehene Ereigniſſe herbeigeführte Hemmung der Communikation und des natürlichen Laufes des Viehhandels u. dgl.

In ſolchen und ähnlichen Fällen bleibt es dem Ermeſſen der Kreisbehörde überlaſſen, die Sätze mit Rückſicht auf die vorliegenden auſſerordentlichen Umſtände über die gewöhnliche Proportion zu erhöhen; jedoch haben ſie immer den Bedacht darauf zu nehmen, daß die Fleiſchpreiſe ſo wohlfeil als möglich erhalten und nach Wiederherſtellung der ordentlichen Verhältniſſe auf das geſetzliche Maaß allmählig zurückgebracht werden.

VII.

VII.

Bei allen Berechnungen der Fleiſchſätze ſoll jeder ſich ergebende Bruch, welcher die Hälfte eines Pfenings erreicht oder überſteigt, den Fleiſchern zum Beßten als ein voller Pfening angerechnet werden, wogegen jeder Bruch, welcher unter der Hälfte eines Pfening ſteht, dem Publikum zu gut gehen ſoll. ꝛc.

München den 15. Juny 1813.

5.

Entſchließung des Generalkommiſſariats des Iſarkreiſes.

Nr. 16502.

J. N. ꝛc.

Man hat ſich in Appellationsſachen der hieſigen Metzger gegen die Kirſchner und Gärber dahier dermalen gegen die k. Polizeidirektion wegen dem Handel mit rohen Häuten Vortrag erſtatten laſſen und mit Aufhebung des erſtrichterlichen Erkenntniſſes vom 5. Juny l. Js. beſchloſſen:

daß es den Metzgern nicht verboten werden könne, mit rohen Häuten, welche nicht von ſelbſtgeſchlachtetem Viehe abfallen, zu handeln, und daß den Gärbern und Kirſchnern weder ein Vorkaufsrecht, noch der Alleinhandel mit dieſem Materiale zuſteht.

Gründe.

Nach dem Geiſte der über die Freiheit des Handels beſtehenden Verordnungen und insbeſondere nach dem Inhalte der über ähnliche Streitſachen vorliegenden rechtskräftigen Erkenntniſſe und allerhöchſten Beſchlüſſe kann denjenigen Gewerben, welche rohe Stoffe verarbeiten, weder das Verkaufsrecht, noch der Alleinhandel mit ihrem Fabrikations-Materiale, als den ſtaatswirthſchaftlichen Grundſätzen zuwider, eingeräumt werden.

Da nun nur allein der Beſitz einer für einen Gewerbszweig von der Obrigkeit erhaltenen Conzeſſion jeden mit dieſer Conzeſſion nicht verſehenen Dritten von der Uebung des nemlichen Gewerbes ausſchließt, ſo folgt, daß, da nach obigem Prinzipe für den Handel mit rohen Produkten des Landes und namentlich für den Handel mit rohen Häuten und Fellen keine ausſchließliche Conzeſſion beſteht, auch keine Gewerbsklaſſe ein ausſchließendes Recht hiezu ſich an-

maſſen dürfe. Hienach mußte in dieſer Streitſache entſchieden werden, wie es im Erkenntniſſe enthalten iſt.

München den 4. November 1816.

6.

Allerhöchſte Entſchließung.

Nr. 15889.

M. J. K.

Auf die von den Metzgern in Regensburg und Landshut wegen zu niedern Fleiſchſatzes erhobenen Beſchwerden haben Wir mit Berückſichtigung der von den Regierungen des Iſar- und Regenkreiſes geſtellten Anträge, und in Erwägung, daß durch eine irrige bereits öfters eingetretene Berechnung des Fleiſchſatzes in Straubing alle darauf gegründete Berechnungen für andere Städte fehlerhaft werden; in fernerer Erwägung, daß bei den gegenwärtigen ſchon längere Zeit beſtehenden Handels-Verhältniſſen die Fleiſchpreiſe im Ansbach'ſchen höher ſtehen, als in der Gegend von Straubing, und deßhalb in München eine verhältnißmäßige geringe Quantität Maſtvieh aus dem Rezat-Kreiſe bezogen wird, in Bezug auf das Regulativ für den Fleiſchſatz vom 26. Juni 1813 beſchloſſen und verordnen wie folgt:

I.

Die Regierung des Unterdonau-Kreiſes hat, wie bisher, die Preiſe des Maſtviehes für Straubing auszumitteln und monatlich die Reſultate den Regierungen des Iſar- und Regenkreiſes vorlegen zu laſſen, welche ſodann den Satz des Fleiſches in den Städten München, Landshut und Regensburg unmittelbar nach dem Viehpreis und nicht erſt nach dem Straubingerſatz beſtimmen werden.

II.

Der Satz wird in der Art feſtgeſezt, daß mit Hinweglaſſung aller Neben-Einnahmen für Nebenausgaben und Mannsnahrung der ausgemittelte Durchſchnittspreis eines Ochſen mit der denſelben entſprechenden Anzahl von Pfunden Fleiſch und Unſchlitt (ein Pfund Unſchlitt zu zwei Pfund Fleiſch gerechnet) dividirt, und dem hienach ſich ergebenden Preis eines Pfundes nach den Beſtimmungen des Regulativs von 1813 bei Regensburg und Landshut zwei Pfeninge, bei München vier

Pfeninge beigeſchlagen werden, wie die beigebogne Exemplification nachweiſet.

III.

Sollte der auf ſolche Weiſe für München berechnete Satz zum Nachtheil des Publikums oder der Metzger von demjenigen erheblich abweichen, der ſich nach dem Regulativ vom Jahre 1813 bei Einrechnung des Ansbacher Satzes ergäbe, ſo iſt darauf im Verhältniſſe der in München gewöhnlich geſchlachteten Ansbacher-Ochſen Rückſicht zu nehmen.

München den 31. Oktober 1819.

Reſultate
der Straubinger Maſtviehpreiſe im Monat N.

Woher die Reſultate entnommen wurden	Auf den Markt kamen Stücke	verkauft wurden								für 2 Stücke daher im Durchſchnitt					
		Stücke	um		geſchäzt an					Verkaufspreis		Gewicht an			
					Fleiſch zu		Unſchlitt zu					Fleiſch		Unſchlitt	
			fl.	kr.	Zt.	Pfd.	Zt.	Pfd.		fl.	kr.	Zt.	Pfd.	Zt.	Pfd.
In Summa	128	119	11312	—	457	60	52	96		190	8	7	69	—	—

Taxberechnung.

Dividend der Viehpreis $\frac{190 \text{ fl. } 8 \text{ kr.}}{2}$ = 95 fl. 4 kr. = 5704 kr.

Diviſor Gewicht eines Stücks Vieh, an Fleiſch 3 Ztr. 84½ Pfd. an

Unſchlitt 44½ Pfd., daher

384 Pfd. + 44½ Pfd. × 2 = (89 Pfd.) = 473 Pfd.

$\frac{\text{Fleiſchſatz } 5704}{473}$ = 12 kr.

In Landshut und Regensburg 12 kr. 2 Pf.

In München . . . . . . 13 kr. — Pf.

7.

Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. I. Nr. 6203.

J. N. ꝛc.

Auf den Bericht vom 27. v. Mts. die Aufbewahrung des Fleiſches in den Eiskellern btfd. wird der k. Polizeidirektion Folgendes zur Entſchließung erwidert:

1) In jedem Eiskeller, der von den hieſigen Metzgern zur Aufbewahrung ihrer Fleiſchvorräthe benützt werden will, muß das Eis durch einen doppelten Verſchlag von hölzernen Latten oder Brettern von jenem Raume getrennt werden, in welchem das Fleiſch aufbewahrt werden ſoll. Zwiſchen den beiden Verſchlägen iſt ein Zwiſchenraum von wenigſtens zwei Schuhen offen zu laſſen, damit eine unmittelbare Einwirkung des Eiſes auf das aufgehängte Fleiſch unmöglich gemacht werde.

2) Der k. Polizeidirektion bleibt es überlaſſen, jene Vorkehrungen, welche die Möglichkeit jeder Gefährde zu beſeitigen geeignet ſind, nach den Lokalitäten zu beſtimmen und anzuordnen. Allgemein aber hat jeder Metzger, der einen eigenen oder gepachteten Eiskeller benützt, einen Schlüſſel zu demſelben dem Vorſtande der k. Polizeidirektion einzuhändigen, damit zu jeder Zeit ohne alles Hinderniß polizeiliche Viſitationen, jedoch mit Beiziehung der Eigenthümer, in dieſen Kellern vorgenommen werden können.

3) Keller, in welchen die oben vorgeſchriebenen Einrichtungen wegen Beſchränktheit des Raumes nicht hergeſtellt werden können, dürfen unter keiner Bedingung zur Aufbewahrung des Fleiſches verwendet werden.

4) Jeder Metzger, der ſich erlauben wird, Fleiſch auf das Eis zu legen oder an die innere Wand, welche die Eisvorräthe umſchließt, unmittelbar aufzuhängen, iſt in dem erſten Falle in eine Geldbuße von 25 fl. zu nehmen, im zweiten Falle um den zweifachen Betrag zu büßen und im dritten Falle des Rechtes, einen Eiskeller zu halten, für immer verluſtig zu erklären.

Von gegenwärtiger Entſchließung ſind die hieſigen Metzger nunmehr unverzüglich in Kenntniß zu ſetzen.

An die k. Polizeidirektion München.

München den 3. April 1821.

8.

Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. N. 13998.

J. N. ꝛc.

Das bei der Abgabe des Gutachtens für die Regulirung des Fleiſchſatzes bisher beobachtete Verfahren erſcheint in mancher Hinſicht als mangelhaft und unvollkommen, da eine erſchöpfende und vielſeitige Abwägung der geſammelten Erfahrungen und eine gründliche Motivirung der hieraus abgeleiteten Anträge dabei noch immer vermißt wird und den betheiligten Gewerbsleuten die Möglichkeit, ihre Intereſſen geltend zu machen, entzogen iſt. Man ſieht ſich daher veranlaßt, zur Beſeitigung dieſer Mängel nachſtehende Vorſchriften zu ertheilen:

a) In den 3 erſten Tagen eines jeden Monats treten ein Commiſſär der k. Polizeidirektion München, ein Rath des Stadtmagiſtrats und der Vorſtand des k. Landgerichts München (oder bei deſſen Verhinderung ein Aſſeſſor dieſes Amts) zuſammen, um die für die Taxregulirung der verſchiedenen Fleiſchgattungen zu führenden Anträge gemeinſchaftlich zu berathen.

Zu dieſem Zuſammentritte werden die aufgeſtellten Viehbeſchauer und die Führer der hieſigen Metzgerzunft vorgeladen.

b) Das Protokoll, deſſen Führung dem Magiſtratskommiſſär überlaſſen bleibt, wird mit der Vernehmung der Vorſteher der Metzgerzunft eröffnet, denen hier die Gelegenheit zur Entwicklung und Begründung ihrer Deſiderien gegeben, dagegen aber die mit bedeutenden Koſten verbundene Einreichung beſonderer ſchriftlicher Vorſtellung über dieſen Gegenſtand ſtrenge unterſagt ſein ſoll.

c) Nach beendigter Vernehmung der Metzger haben dieſe abzutreten und es ſind ſodann die verpflichteten Viehbeſchauer zur detaillirten Angabe der über den Stand und das Steigen oder Fallen der Viehpreiſe, dann des Unſchlitts und der Häute geſammelten Erfahrungen aufzufordern.

Es bleibt den zuſammentretenden Commiſſarien unbenommen, nöthigenfalls auch noch andere zuverläſſige Individuen, welche für den Zweck der Verhandlung intereſſante Notizen zu liefern vermögen, nach Gutdünken hiezu zu laden.

d) Sind auch dieſe Vernehmungen geſchloſſen und haben ſich die Vernommenen entfernt, ſo geben die Commiſſarien ſelbſt nach der Reihe ihre motivirten Gutachten über den für jede einzelne Fleiſchgattung zu beſtimmenden Satz zu Protokoll ab, tragen hiebei die Reſultate der ihrerſeits geſammelten Erfahrungen vor und fügen nach Umſtänden die erholten Belege dem Protokolle bei. Das ſo abgefaßte Protokoll iſt ſodann ſpäteſtens bis zum 5. eines jeden Monats an die Regierungsſtelle einzubefördern, worauf die Satzregulirung ohne Aufſchub erfolgen wird.

München den 6. Juli 1821.

9.

Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. — Nr. 15775.

J. N. ꝛc.

Der in dem Berichte vom 25. v. Mts. begutachtete Vorſchlag, die Eiskeller der hieſigen Metzger durch eine Mauer von den Fleiſchkellern zu trennen und dagegen von der durch die Entſchließung vom 3. April d. Js. angeordneten Einrichtung einer doppelten Scheidewand von Brettern Umgang zu nehmen, wird hiedurch genehmigt. Es hat daher die k. Polizeidirektion für die Führung ſolcher Trennungsmauern ſofort die geeignete Verfügung zu treffen.

München den 1. Auguſt 1821.

10.

Magiſtratsbeſchluß.

Man iſt mit den Anträgen der k. Polizeidirektion München einverſtanden, daß

1) vom May bis September jeden Jahres das Hieher-

bringen bereits geſchlachteter Schweine verboten ſein ſolle, und daß

2) Niemanden der Verkauf von geräuchertem Fleiſche geſtattet werden ſolle, welcher ſich nicht ausweiſen kann, daß dieſes Fleiſch vor der Schlachtung geſund geweſen und vorſchriftmäßig beſchaut worden iſt.

V. den 13. Juny 1823.

11.

Auszug aus der Inſtruktion für die Viehbeſchauer in München.

§. 2. Die Viehbeſchauer haben jedes dahier zu ſchlachtende Stück Vieh ſowohl lebend als todt zu beſichtigen und zugleich über den richtigen Vollzug der polizeilichen Anordnungen rückſichtlich des Fleiſchverkaufes zu wachen.

ꝛc.

§. 5. Wie bereits oben bemerkt wurde, wird die Viehbeſchau nicht nur an dem lebenden, ſondern ſpäter auch an dem geſchlachteten Thiere vorgenommen.

§. 6. Jeder Einwohner dahier, welcher ein Stück Vieh ſchlachten will, hat den einſchlägigen Viehbeſchauer hiervon in Kenntniß zu ſetzen. Dieſer muß hierauf das zu ſchlachtende Stück ungeſäumt beſichtigen und im Falle er dasſelbe hierzu geeignet findet, dem Eigenthümer einen Erlaubnißſchein behändigen.

§. 7. Nach dem Empfange dieſes Scheines kann der Eigenthümer das beſichtigte Thier ungeſtört ſchlachten, er hat jedoch dem Viehbeſchauer die hierzu beſtimmte Zeit zu eröffnen, damit derſelbe zur gehörigen Zeit die Beſchau des geſchlachteten Thieres vornehmen und die Bewilligung zum Verkaufe des Fleiſches ertheilen könne.

§. 8. Hat der Viehbeſchauer an einem noch lebenden Thiere die vorſchriftmäßige Beſchau vorgenommen, ſo muß dasſelbe längſtens am dritten Tage darauf geſchlachtet oder bei eintretenden Hinderniſſen nach dieſem Termine dieſe Beſchau erneuert werden. Das geſchlachtete Stück Vieh ſelbſt darf erſt dann ausgehauen werden, wenn die vorſchriftmäßige zweite Beſchau vorgenommen ſein wird.

§. 9. Die Viehbeſchauer haben bei dieſen vorgeſchriebenen zwei Beſichtigungen auf die Reife und den Geſundheitszuſtand des Thieres ihre Aufmerkſamkeit zu richten, die Beſchau jederzeit mit der nöthigen Genauigkeit und Sorg-

ſalt vorzunehmen und die ſorgfältige Unterſuchung der Eingeweide nie außer Acht zu laſſen.

§. 10. Ergeben ſich bei der erſten oder bei der zweiten Beſchau Wahrnehmungen, welche die Schlachtung des Thieres oder den Verkauf des Fleiſches als unzuläſſig darſtellen, ſo hat N. N. den Commiſſären der k. Polizeidirektion und des Magiſtrats, welchen die Handhabung der Viktualienpolizei übertragen iſt, zur weiteren Verfügung Anzeige zu erſtatten.

§. 11. Die Beurtheilung, in wie ferne ein Thier wegen ſeiner Geſundheitsverhältniſſe, des Alters und der Reife zur Schlachtung und das Fleiſch desſelben zum Verkaufe oder Genuſſe geeignet ſei, richtet ſich nach den allgemeinen Beſtimmungen und die Entſcheidung erfolget, wenn ſich hierüber ein Anſtand ergibt, nach vorher erholten umſtändlich motivirten Gutachten von den oben genannten Commiſſären.

§. 12. Wird nun auf den Grund dieſer Unterſuchung die Schlachtung des Thieres oder der Verkauf des Fleiſches unterſagt, oder werden andere Beſtimmungen hierüber ertheilt, ſo haben die Viehbeſchauer über den richtigen Vollzug der obrigkeitlichen Anordnungen zu wachen, um durch geeignete Nachſicht jeden Unterſchleif unmöglich zu machen.

§. 13. Auch haben die Viehbeſchauer fortwährend ihr Augenmerk auf den Geſundheitszuſtand der Hausthiere zu richten und im Falle, daß ſie Merkmale einer anſteckenden Krankheit bei der Viehbeſchau entdeckten oder über ſolche anſteckende Thierkrankheiten Nachricht erhalten, ungeſäumt bei der k. Polizeidirektion Anzeige zu erſtatten.

§. 14. Außer der Viehbeſchau liegt den Viehbeſchauern die ununterbrochene Aufſicht über den richtigen Vollzug der polizeilichen Anordnungen hinſichtlich des Schlachtens und des Fleiſchverkaufes überhaupt ob. In dieſer Beziehung werden namentlich folgende Beſtimmungen gegeben.

§. 15. Mit Ausnahme der in den Vorſtadten wohnenden mit eigenen Schlachtbänken verſehenen Vorſtadtmetzger müſſen alle übrigen Metzger ihr Vieh in den ihnen angewieſenen Bänken ſchlachten.

§. 16. Die Viehbeſchauer haben hierüber zu wachen und zugleich darauf zu ſehen, daß kein Metzger Fleiſch im Hauſe verkaufe oder auf Eis lege.

§. 17. Die Metzger haben ſowohl im Schlachthauſe als in den Fleiſchbänken die größte Reinlichkeit zu beobachten und dieſe Beſtimmungen vorzüglich auf die Bankkleidung, die Geſchirre und die Fleiſchwagen anzuwenden.

§. 18. Die Viehbeſchauer müſſen hierüber ſowohl, als über die Richtigkeit der Gewichte eine ununterbrochene Aufſicht halten und vorzüglich ihre Wachſamkeit und Nachſicht auch auf die Köche ausdehnen.

§. 19. Das zum Verkaufe beſtimmte Fleiſch muß friſch, gehörig gereiniget und getrocknet, auch in der Fleiſchbank jederzeit der beſtehende Fleiſchſatz angeſchrieben ſein und dieſer Satz beim Verkaufe ſtrenge eingehalten werden. Auch darf von demſelben Metzger nicht zu gleicher Zeit Ochſen- und Kuhfleiſch verkauft werden.

ꝛc.

§. 23. Die Viehbeſchau in den zwei größten Fleiſchbänken und in der (ehemaligen) Freibank am Koſtthore geſchieht unentgeldlich. Für die Viehbeſchau in der Freibank am Viktualienmarkte und bei allen zum Fleiſchverkaufe nicht berechtigten Einwohnern werden für die großen Stücke 12 Kreuzer und für die kleinern Stücke 3 Kreuzer bezahlt. Die zerſtreut wohnenden Vorſtadtmetzger, die Köche und die Küchelbäcker haben für die Beſchau eines jeden Stückes 2 Kr. an den Viehbeſchauer zu bezahlen.

ꝛc.

München den 8. July 1823.

K. Polizeidirektion München.

12.

a) Magiſtratsbeſchluß.

Der Magiſtrat hat ſich über die Klage der b. Köche gegen die b. Jung- und Altmetzger dahier wegen deren unbeſchränkten Verkaufes des rohen und geräucherten Schweinfleiſches und dergleichen Würſte Vortrag erſtatten laſſen und erkennt hiemit zu Recht:

daß die klagenden Köche mit dieſer ihrer Klage lediglich abzuweiſen ſeien.

Gründe.

Die Köche eigentlich Garköche dahier haben, wie es aus den Anmerkungen zum b. Landrechte Th. II. Kap. 8 §. 22 Lit. e. deutlich erhellet, kein anderes, als ein Gaſtungsrecht; die Befugniß ihres Gewerbes beſteht nur im Auskochen oder Verleitgeben der gekochten Speiſen. Sie durften daher auch früher (mit Ausnahme der Schweine, wie es im 66. Artikel der hieſigen Metzger vom Jahre 1657 heißt)

ſelbſt kein Stück Vieh erkaufen und ſchlachten, ſondern waren zufolge mehrerer rechtskräftiger Entſchließungen verbunden, das zur Ausübung ihres Gewerbes benöthigte Fleiſch bei den Metzgern in der Fleiſchbank zu nehmen.

Daß aber die Metzger ſchon von jeher das Recht, auch Schweine zu ſchlachten, hatten und haben mußten, liegt nicht nur in der Natur und dem Zwecke ihres Gewerbes, ſondern erhellet auch klar genug

1) aus den Anmerkungen zum bayr. L.Recht a. a. O. Lit. e, wo es heißt, daß die inländiſchen Metzger ſowohl an Stellen als auch auf Märkten, jedoch nur zum Schlegel und nicht zum Verkaufe, ausgenommen die Schweine, welche ſie wieder weggeben mögen, wenn der Ort, wo ſie wohnhaft ſind, mit Schweinfleiſch bereits verſehen iſt, kaufen dürfen, und

2) aus den älteren und neueren Zunftartikeln derſelben; denn wenn auch aus der Verbindlichkeit, welche der 4. Artikel des hieſigen Metzgerhandwerks vom 26. April 1777 dem angehenden Metzgermeiſter bei der Ablage ſeiner Meiſterprobe auflegt, noch kein Recht zum Verkaufe jeder Fleiſchgattung gefolgert werden kann, ſo räumt doch der 27. Artikel den Metzgern das Recht, Schweine zu ſchlachten überhaupt ein und macht es ihnen zur Pflicht, das Schweinfleiſch nur auf die Schwere zu arbeiten, gleichwie es in dem 47. Artikel des hieſigen Metzgerhandwerks vom Jahre 1657 nur heißt: „daß die hieſigen Metzger hiefür von St. Georgitag bis Michaeli kein Schwein mehr in das Salz zu legen ſchlachten ſollen, damit jedermann mit ſtinkendem Fleiſch unbeladen bleibe,“ aber nicht, daß es den Metzgern nur erlaubt wäre, von Georgi bis Michaeli Schweine zu ſchlachten.

Am allerwenigſten können ſich aber die Köche auf den 31. Artikel des Metzgerhandwerkes von 1777, wo es heißt, daß den Metzgern des Ochſenfleiſches der Schweinſtich alleinig zuſtehe, zur Rechtfertigung der erhobenen Klage bewerfen, weil hiedurch auch zugleich ausgedrückt iſt, daß den Köchen ſelbſt der Schweinſtich oder der Verkauf des Schweinfleiſches — folglich gar kein Klagrecht deshalb zuſteht.

Wenn nun den Metzgern das Schlachten der Schweine überhaupt zuſteht, ſo folgt hieraus nothwendig von ſelbſt, daß ſie in der Art und Weiſe der Verwerthung und des Verkaufes des Schweinfleiſches ſowohl, als auch der übrigen genießbaren Theile des geſchlachteten Schweines — nach dem Sinne und Geiſte der allerhöchſten Verordnung vom 26. Februar 1802 (Reg. Bl. S. 138) um ſo weniger einer Beſchränkung

unterworfen ſein können, als ſie, wenn ſie keine ſchweinene Würſte verkaufen dürfen, gar nicht im Stande wären, alle genießbaren Theile eines Schweines, nemlich das ſogenannte Ingeräuſch, ohne Schaden zu verwerthen, beſonders nachdem jeder Koch mit ungleich größerem Gewinne ſelbſt Schweine ſchlachtet. Dasſelbe gilt auch von den geräucherten Zungen. Gleichwie es aber den Köchen allein zuſteht, gekochtes Fleiſch und Fleiſchſpeiſen zu verkaufen oder ihre Tiſchgäſte damit zu bedienen, ſo fände eine Beeinträchtigung dieſer ihrer Gewerbsbefugniß durch die Metzger nur dann ſtatt, wenn ſich dieſe erlaubten, das Fleiſch oder die Würſte ſchon vollkommen gekocht zum unmittelbaren Genuße herzugeben. Durch die bloße Verfertigung werden aber die ſchweinenen Würſte ſo wenig, als die Zungen durch das Räuchern in einen ſolchen Zuſtand verſetzt, daß ſie gleich ohne weiteres Kochen genoſſen werden können.

Folglich mußte erkannt werden, wie es geſchehen iſt.

B. den 22. Auguſt 1823.

b) Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 23400.

J. N. ꝛc.

Auf Vortrag über die mit Bericht vom 12 pr. 14. v. M. eingeſendeten Akten hat man die Beſtätigung des magiſtratiſchen Beſcheides vom 22. publ. 26. Auguſt v. Js. beſchloſſen, indem den Garköchen in Beziehung auf den Verkauf des ungekochen Fleiſches und der Verarbeitung desſelben zu Würſten kein Klagerecht zuſteht.

München den 7. Jänner 1824.

c) Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 9093.

J. N. ꝛc.

Beigehende Abſchrift eines Staatsrathskommiſſionsbeſchluſſes vom 24. April pr. 13. d. M. den Rekurs der Köche gegen die hieſigen Metzger wegen Berechtigung zum Verkaufe von Würſten und Schweinfleiſch betr. empfängt der Magiſtrat unter Rückſchluß der Akten zur Eröffnung.

München den 17. May 1824.

M. J. K.

Wir haben Uns in der Rekursſache der Köche gegen

die Metzger dahier die Berechtigung zum Verkaufe von Würſten und Schweinfleiſch betr. von Unſerer Staatsraths-Commiſſion umſtändlich ſchriftlichen Vortrag erſtatten laſſen und erkennen hierauf zu Recht, daß die Rekurrenten mit ihren vorgebrachten Beſchwerden ohne weiters abzuweiſen ſeien ꝛc.

München den 24. April 1824.

13.

Magiſtratsbeſchluß.

Den Führern der b. Altmetzger wird hiemit unter Zuſtimmung der k. Polizeidirektion bedeutet, daß es durchgehend bei der herkömmlichen Anordnung ſein Verbleiben hat, nach welcher

1) an jedem Freitage und Sonntag, dann an den Nachmittagen aller übrigen Wochentage in jeder der beiden Fleiſchbänke nur ein Altmetzger Fleiſch verkaufen darf,

2) hierin alle Altmetzger der Reihe nach abzuwechſeln haben, ſo daß in jeder Woche zwei andere dieſer Fleiſchverkauf trifft, und

3) an dieſen Vor- und Nachmittagen alle übrigen Metzger zwar den k. Soldaten das für ihre Menage zuſammengerichtete Fleiſch verabfolgen, übrigens aber an gar niemand andern Fleiſch verkaufen dürfen.

Danach iſt genau zu verfahren.

B. den 11. März 1825.

14.

Magiſtratsbeſchluß.

Man will den b. Metzger N. N. mit ſeinem Geſuche, am Viktualienmarkte geräuchertes Fleiſch verkaufen zu dürfen, abgewieſen haben, indem die b. Metzger alles ihr Fleiſch in ihren Bänken verkaufen müſſen, und zum Verkauf auf den ohnehin ſehr beſchränkten Viktualienmarkt nicht zugelaſſen werden können.

B. den 4. Julius 1826.

15.

Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. I. Nr. 4077.

I. N. ꝛc.

Auf den Bericht vom 23. v. M. wird eröffnet, daß man

im Allgemeinen der Vereinigung der Jung- und Altmetzger dahier in ihren Gewerbsbefugniſſen nicht entgegen ſei, hiebei aber die zu beobachtenden polizeilichen Rückſichten nicht vernachläßiget wiſſen wolle, und demnach den Jungmetzgern das Schlachten und Aushauen außer der bisherigen Fleiſchbank in der nemlichen Ausdehnung, wie dies den Altmetzgern geſtattet iſt, lediglich unter der Bedingung bewilligen wolle, daß ſie ſich zwei oder drei eigene Schlachthäuſer oder Schlachtgewölbe herrichten, in welchen ſie ihr Gewerbe betreiben können, und wobei die polizeiliche Aufſicht auch geeignet geführt werden kann.

München den 6. März 1827.

16.

Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 6422.

J. N. ꝛc.

Auf den Bericht vom 27. März wird unter Rückſchluß der eingeſendeten betreffenden Verhandlungen erwidert, daß, ſo lange die Jungmetzger ſich die in der diesſeitigen Entſchließung vom 6. März als Bedingung zum gleichmäßigen Betriebe der Metzgerei mit den Altmetzgern geforderte eigene Schlachthäuſer nicht errichtet oder ausgewieſen haben werden, ſelbe durchaus an die bisherige Ordnung gebunden bleiben und bis dahin mit aller Strenge an die alte Ordnung zu verhalten ſind.

München den 10. April 1827.

17.

Magiſtratsbeſchluß.

Die Führer der Jungmetzger der untern Bank haben genau darauf zu ſehen, daß die beſtehende Anordnung, nach welcher an den Freitagen und Sonntagen nur ein Jungmetzger Fleiſch verkaufen darf, von Michaeli bis Georgi von allen Meiſtern genau befolgt werde, wogegen an obigen Tagen in den Sommermonaten allen Meiſtern zu verkaufen erlaubt iſt.

B. den 28. November 1828.

18.

Bekanntmachung des Magiſtrats München.

(Den Fleiſchſatz btfd.)

In Folge allerhöchſter Verordnung vom 16. Auguſt d.

Js., die Aufhebung der obrigkeitlichen Satzbeſtimmungen für die Viktualien btſd. wird hiemit die Polizeitaxe für das Fleiſch unter folgenden Beſtimmungen für aufgehoben erklärt:

1) Den b. Metzgern, welche Fleiſch verkaufen, bleibt es gänzlich überlaſſen, die Preiſe, um welche ſie das Fleiſch künftig verkaufen wollen, ſelbſt zu beſtimmen.

2) Jeder Metzger hat in den erſten 3 Tagen eines jeden Monats die Preiſe, um welche er das Fleiſch dieſes ganze Monat hindurch verkaufen will, dem Magiſtrate ſchriftlich anzuzeigen. Dieſe Anzeigen, welche von ihnen eigenhändig unterſchrieben und von jedem einzeln an dem ſtädtiſchen Aufſchlags-Bureau abgegeben werden müſſen, werden in dem kleinen Rathhausſaale öffentlich hinterlegt und können hier von Jedermann und zu jeder Zeit eingeſehen werden.

3) Jeder Metzger hat das nemliche Preisverzeichniß auch an ſeinem Verkaufsladen auszuhängen, ſo daß es jeder Vorübergehende bequem leſen kann.

4) Jeder Metzger hat die Preiſe, um welche er verkaufen will, für ſich allein und ohne Beredung mit andern zu beſtimmen. Verabredungen über die Preisbeſtimmung werden hiermit ſtreng verboten.

5) Die Preiſe des Fleiſches, welche jeder Metzger im Anfange des Monats angekündigt hat, darf derſelbe das ganze Monat hindurch nicht überſchreiten.

6) Dagegen iſt jedem von ihnen erlaubt, das Fleiſch auch unter dieſen Preiſen und wohlfeiler zu verkaufen und das Publikum auf jede beliebige Weiſe hievon in Kenntniß zu ſetzen.

7) Sämmtliche Metzger werden hiebei wiederholt angewieſen, ſich nur richtiger und geaichter Gewichte zu bedienen und kein verdorbenes, viel weniger Fleiſch von krankem Viehe zu verkaufen. Der Magiſtrat wird deswegen die nöthige Aufſicht verfügen. Die über die Vieh- und Fleiſchbeſchau beſtehenden Anordnungen finden auch künftig ihre unveränderte Anwendung.

8) Den Metzgern iſt es verboten, Köpfe, Füße, Eingeweide und andere weniger genießbare Theile mit dem Braten- und Kochfleiſche als Dareingabe zu verkaufen. Alle dieſe Gegenſtände müſſen ſtets für ſich allein und mit Beſtimmung beſonderer Preiſe verkauft werden. Von dieſer Vorſchrift wird keinem Metzger wegen der Ausrede, daß mit den Käufern hierüber eine beſondere Uebereinkunft beſtehe, eine Ausnahme zu machen geſtattet.

9) Jeder Metzger, der vorſtehenden Anordnungen entgegenhandelt, wird mit einer angemeſſenen Strafe belegt.

Man erwartet, daß ſämmtliche b. Metzger dem hiedurch ihnen geſchenkten Vertrauen durch Verkauf von durchaus gutem Fleiſche und durch billige Preiſe entſprechen werden.

Den 13. November 1829 [2]).

19.

Bekanntmachung des Magiſtrats München.

(Vieh- und Fleiſchbeſchau btfd.)

Nach erfolgter Genehmigung der k. Kreisregierung werden hiemit folgende Vorſchriften in Betreff der Vieh- und Fleiſchbeſchau zur genaueſten Danachachtung erlaſſen und öffentlich bekannt gemacht:

1) Alles Schlachtvieh, nemlich alle Ochſen, Kühe, Stiere, Rinder, Kälber, Schweine, Schafe, Ziegen, welche in hieſiger Stadt verkauft oder auf was immer für eine andere Art verwendet werden, müſſen durchgehends lebendig hieher gebracht werden und es wird Jedermann verboten, Schlachtvieh dieſer Art todt hieher zu bringen.

2) Ausnahmsweiſe wird geſtattet, daß während den Wintermonaten Kälber todt hieher gebracht werden dürfen.

3) Allen Metzgern, welche in den nächſten Umgebungen der Stadt, namentlich in der Au, Falkenau, Lohe, Gieſing, Haidhauſen, Bogenhauſen, Schwabing, Neuhauſen, Sendling und Thalkirchen anſäſſig ſind, wird geſtattet, Fleiſch ferner, wie bisher, ſtückweiſe ihren Kundſchaften in die Stadt zu liefern.

4) Allen übrigen Viehbeſitzern in den eben benannten Orten, ſowie allen Metzgern und Viehbeſitzern in entfernteren Orten iſt es unbedingt verboten, Fleiſch ſtückweiſe hieher zu bringen.

5) Sie werden dagegen angewieſen, wenn ſie hier Fleiſch verkaufen wollen, ihr Schlachtvieh lebendig hieher zu bringen und in der beſtehenden Freibank zu ſchlachten und zu verkaufen, wobei man ihnen jede erforderliche Unterſtützung wird angedeihen laſſen.

6) Es iſt den hieſigen Metzgern unverwehrt, den ein-

zelnen

---

2) Vorſtehende Bekanntmachung, welche zunächſt für die Altmetzger erlaſſen wurde, war auch unterm 23. September 1829 auf gleiche Weiſe für die Jungmetzger ergangen.

zelnen Familien das beſtellte oder gekaufte Fleiſch durch ihre Knechte in das Haus tragen zu laſſen.

7. Das Hauſiren mit Fleiſch dagegen bleibt verboten und es iſt dahier Niemandem erlaubt, Fleiſch, das weder beſtellt, noch gekauft iſt, in der Stadt herumzutragen und ſo zum Kaufe anzubieten. Jedermann wird gewarnt, ſolches Fleiſch zu kaufen, da dabei die vorgeſchriebene Beſchau umgangen und demnach auch Fleiſch von krankem Vieh heimlich herumgetragen werden kann, deſſen Genuß der menſchlichen Geſundheit ſehr nachtheilig iſt.

8. Den Metzgern, Köchen, Bräuern und Wirthen bleibt es ferner geſtattet, nach den beſtehenden Vorſchriften in ihren Häuſern und Schlachthäuſern Vieh aller Art zu ſchlachten, wovon ſie aber vorher den aufgeſtellten Viehbeſchauern immer die gehörige Anzeige zu machen haben.

9. Allen übrigen Einwohnern hieſiger Stadt, insbeſondere den Milchleuten und Koſtgebern iſt es verboten, in ihren Häuſern oder Wohnungen zu ſchlachten.

10. Ausnahmsweiſe wird geſtattet, daß einzelne Familien kleines Vieh, nemlich Kälber, Schafe und Schweine zu ihrem eigenen Verbrauch in ihren Häuſern und Wohnungen ſchlachten dürfen. Dieſes muß jedoch bei der Entrichtung des Fleiſchaufſchlages kurz zu Protokoll gegeben werden, damit die Viehbeſchauer ſogleich zur Vornahme der Beſchau abgeordnet werden können.

11. Wer gegenwärtige Vorſchriften übertritt, wird mit einer angemeſſenen Strafe belegt.

12. Alles ungenießbare oder der menſchlichen Geſundheit ſchädliche Fleiſch wird weggenommen und auf der Waſenſtätte vergraben.

München den 29. Dezember 1829.

20.

Bekanntmachung des Magiſtrats München.

Nach einer Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes vom 22. d. M. wird hiemit erlaubt, daß die Schweine jährlich von Michaeli bis Georgi auch todt zum Verkaufe hieher gebracht werden dürfen. In dieſen Schweinen, welche ſchon geſchlachtet hieher gebracht werden müſſen, müſſen jedoch die Zunge, die Lungen und die Leber unausgeſchnitten belaſſen und mit denſelben hieher gebracht werden. Wer dieſer Anordnung entgegenhandelt, hat eine nachdrückliche Beſtrafung zu erwarten.

B. den 28. Jänner 1831.

21.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem Garkoch N. N. iſt zu eröffnen, daß die hieſigen Metzger herkömmlich das Recht beſitzen, Leber- und Blut- (Schweiß-) Würſte zu machen und zu verkaufen und daß ſie ſofort bei dem Beſitze dieſes Rechtes manutenirt werden müſſen.

B. den 30. März 1832.

22.

Magiſtratsbeſchluß.

Den Vorſtehern des Vereins der Alt- und Jungmetzger iſt zu bedeuten, es beſtehe bezüglich auf die Fleiſchzuwagen nur eine Norm, nemlich die Beſtimmung des Ziffer 10 der allerh. Verordnung vom 29. Auguſt 1829, durch welche feſtgeſetzt iſt, daß als Zuwage Köpfe, Füße und Eingeweide und andere weniger genießbare Gegenſtände nicht gegeben werden dürfen. Dieſe Norm muß aufrecht erhalten werden, es kann deshalb auf keine Weiſe geſtattet ſein, den Preis des Fleiſches je nach der Qualität der Zuwage verſchieden anzugeben und für ein und dasſelbe Fleiſch doppelte Preiſe zu ſetzen. ꝛc.

B. den 21. Auguſt 1835.

23.

Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

(Das Einbringen geſchlachteter Kälber nach München btfd.)

An ſämmtliche Polizeibehörden des Iſarkreiſes.

I. N. ꝛc.

Die Einfuhr geſchlachteter Kälber nach München kann zufolge Reſkripts des k. Miniſteriums des Innern vom 5. d. M. aus ſanitätspolizeilichen Rückſichten nur unter den möglichſten Vorſichtsmaßregeln Platz greifen, daher die Geſtattung dieſer Einfuhr, in ſo lange nicht anders verfügt wird, auch nur unter folgenden Bedingungen ferner zuläſſig iſt:

1) Die Einfuhr geſchlachteter Kälber darf durchaus nie zu einer anderen Zeit, als von der zweiten Hälfte Dezembers bis zu der zweiten Hälfte Februars ſtattfinden.

2) Auch in dieſer Zeit bleibt die Einfuhr unbedingt

unterſagt, ſobald die Kälte unter jenen Grad herabgeſunken iſt, welcher den ununterbrochen gefrornen Zuſtand des Fleiſches auch bei Tage verbürgt.

3) Tritt eine ſolche Milderung der Kälte während des Transportes ein, ſo bleibt der Verkauf des betreffenden Fleiſches unbedingt verboten und der Schaden trifft lediglich deſſen Beſitzer.

4) Jedem Transporte muß ein Certificat der Amtsbehörde beigefügt ſein, welches in nachſtehender Form

a) die Zahl und Farbe der geſchlachteten Kälber,

b) deren durchaus geſunden Zuſtand bei ihrer Abſchlachtung und

c) das Vorhandenſein der unter 2 erwähnten Kälte zur Zeit der Schlachtung beurkundet.

6) Bei Ankunft geſchlachteter Kälber dahier ſind dieſelben ſogleich ſtrenger Beſchau zu unterwerfen und hat der Magiſtrat die unbedingte und rückſichtloſe Zurückweiſung jedes nicht unbedingt geſunden Fleiſches ohne weiters zu verfügen.

Sämmtliche k. Polizeibehörden des Kreiſes werden daher aufgefordert, vorſtehende Anordnung zur allgemeinen Kenntniß in den ihrer Verwaltung anvertrauten Gemeinden zu bringen und den Gemeindevorſtehern die ſpezielle Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der auszuſtellenden Legitimationen zu eröffnen.

München den 15. Juni 1836.

(Iſarkreis=Intelligenzblatt 1836 St. 29 S. 935).

24.

Bekanntmachung des Magiſtrats München.

(Die Fleiſchzuwagen bſt.)

Durch ein höchſtes Reſkript des k. Staatsminiſteriums des Innern, die Regulirung der den Fleiſchern in München zu geſtattenden Fleiſchzuwagen btr. vom 7. l. M. wurden in dieſer Beziehung, ſo lange nicht anders verfügt werden wird, folgende Direktiven gegeben:

1) Von dem Ochſen= und Kalbfleiſche dürfen nur zu den unter Ziffer 3 bezeichneten Fleiſchtheilen ſolche Zuwagen gegeben werden, welche von der nemlichen Fleiſchgattung genommen, der polizeilichen Beſchau unterſtellt und in der Haushaltung nützlich zu verwenden ſind.

2) Ohne ausdrückliches Verlangen des Käufers dürfen bei dem Ochſenfleiſche die Knochen vom Knie abwärts, das

Ochſenmaul und die Eingeweide als Zuwagen nicht gegeben werden. Beim Kalbfleiſch darf hiezu nur der Kopf und die Hachſe verwendet werden.

3) Bei dem Ochſenfleiſch dürfen ausſchließlich nur zu den Lendtbraten, den Schorrippen, den Roſen, den Scherzeln, den langen Schweifſtücken, den Bauchſchlampen, dem dünnen Nabel, den Weichen, dann den dicken und dünnen Zwerchrippen Zuwagen gegeben werden; bei dem Kalbfleiſche dagegen ſind zu allen Fleiſchtheilen Zuwagen geſtattet.

4) Bezuglich das Quantums der Zuwage wird beſtimmt, daß der achte Theil des Fleiſchgewichts als Zuwage gegeben werden dürfe.

V. den 19. Juli 1836.

25.

Bekanntmachung des Magiſtrats München.

(Die Erweiterung der Viehlieferung in die hieſige Freibank btfd.)

In Folge Auftrags der k. Regierung des Iſarkreiſes vom Heutigen wird hiemit bekannt gemacht, daß von nun an nicht bloß Oekonomiebeſitzern, ſondern jedem, der ſich über ſeine Anſäßigkeit ausweiſen kann, geſtattet iſt, in die hieſige Freibank Vieh zu bringen, dasſelbe dort zu ſchlachten und zu verkaufen.

V. den 30. Oktober 1837.

26.

Schreiben an das k. Landgericht N.

Auf verehrl. Zuſchrift vom 4. v. M. erwidern wir Folgendes:

Den hieſigen Metzgern ſteht es nicht zu, ſogenannte Knack- oder Regensburger-Würſte zu machen und zu verkaufen. Dieſelben dürfen nur Leber- und Blutwürſte machen und verkaufen, aber durchaus keine Brat- und keine geräucherten Würſte.

Am 17. Auguſt 1838.

27.

Bekanntmachung der k. Polizeidirektion und des Magiſtrats München.

Nach hoher Regierungs-Entſchließung vom 27. Auguſt l. Js. iſt den Bräuern und Bierwirthen auf den hieſigen

Wochenmärkten das Aufkaufen von Kälbern, Schafen und Schweinen in den Monaten May bis September einſchlüſſig vor 8 Uhr Morgens und in den Monaten Oktober bis April einſchlüſſig vor 9 Uhr Morgens bei Vermeidung empfindlicher Geld- oder Arreſtſtrafe, mit dem Monate Oktober l. Js. angefangen, — verboten. Dieß wird zur Danachachtung bekannt gemacht.

München, den 6. September 1839.

28.

Entſchließung der k. Regierung von Oberbayern

(Den Verkauf des Kalbfleiſches btfd.)

An ſämmtliche Polizeibehörden von Oberbayern.

Vernommene Klagen über zu geringes und deshalb ſelbſt ungeſundes Kalbfleiſch, dann der Umſtand, daß die Zahl und Beſchaffenheit der vorhandenen Milchzähne ein verläſſiges Kennzeichen für dasjenige Alter geben, in welchem das Fleiſch hievon als geſund und wohlſchmeckend erachtet werden kann, haben die unterfertigte Stelle veranlaßt, im Einklange mit ähnlichen Verfügungen in den angrenzenden Regierungsbezirken und im Rückblicke auf eine deßfallſige Beſtimmung der Landes- und Polizeiordnung vom 1616 Buch IV, Tit. 6, Art. 5 nachſtehende Beſtimmungen zu erlaſſen.

1) Kein Kalbfleiſch darf zum öffentlichen Verkaufe gebracht werden, wenn das Kalb nicht ſeine acht Milchſchneidzähne hat, von welchen das vierte Paar dieſer Zähne ebenſo ausgebildet ſein muß, als das erſte, und deſſen ſämmtliche Zähne nicht mit einem feſten, weißen Zahnfleiſche umgeben ſind, wozu ein Alter von wenigſtens 3 Wochen erforderlich wird.

2) Metzger, welche Fleiſch von Kälbern ohne vorbemerkte Eigenſchaften der Reife, ſohin von zu jungen Kälbern zum Verkaufe bringen oder aushauen, unterliegen einer Geldſtrafe von 5 bis 10 fl.

3) Die Viehbeſchauer und das übrige Aufſichtsperſonale ſind für den genauen Vollzug dieſer Anordnung perſönlich verantwortlich und haben jede Uebertretung der Polizeibehörde zur Unterſuchung und Beſtrafung anzuzeigen, wobe ſie für den Unterlaſſungsfall ſtrafbar bleiben.

4) Das Fleiſch von Kälbern, welche dieſe Eigenſchaften der Reife nicht haben, iſt außer den gegen die Metzger zu verhängenden Geldſtrafen, inſoferne daſſelbe der Geſund-

heit nicht nachtheilig befunden wird, auch im Preiſe herabzuſetzen.

5) Gegenwärtige Beſtimmungen haben mit dem 1. July l. Js. im ganzen Regierungsbezirke Oberbayern in volle Wirkſamkeit zu treten und es haben ſich die ſämmtlichen Polizeibehörden der anhaltenden Beachtung hievon zeitgemäß zu verſichern.

Zugleich wird darauf aufmerkſam gemacht, daß die hie und da beſtandene üble Gewohnheit, die geſchlachteten Kälber aufzublaſen und zwar, theils um das Abziehen des Felles zu erleichtern, theils aber auch, um dem Fleiſche ſelbſt ein ſchöneres Anſehen zu geben, falls dieſelbe ſich noch forterhalten oder eingeſchlichen haben ſollte, in keiner Weiſe geduldet werden dürfe, ſondern daß dieſem Unfuge mit den nachdrücklichſten Einſchreitungen begegnet werden müßte.

München den 14. Juny 1840.

(Kreisblatt von Oberbayern 1840 S. 759).

29.

Entſchließung der k. Regierung von Oberbayern.

K. d. J. Nr. 20694.

J. N. ꝛc.

Den Metzgern N. N. dahier iſt auf ihre Beſchwerde vom 5. v. M. wegen Nichtgeſtattung des Verkaufes von Jung- und Altfleiſch, in der untern Bank der Jungmetzger die Abweiſung mit dem Bemerken zu eröffnen, daß es zur Zeit an dem erforderlichen Platze mangle, um den Verkauf beider Fleiſchgattungen geſtatten zu können.

Der Verkauf außer den Fleiſchbänken könne wegen dieſes Mangels an Raum in den allgemeinen Fleiſchbänken nur ausnahmsweiſe, — keineswegs aber an jedem den einzelnen Metzgern beliebigen Platze bewilliget werden. ꝛc.

München den 18. Juny 1843.

30.

Magiſtratsbeſchluß.

Den nachbezeichneten Vorſtadtmetzgern wird auf die Anzeige und Beſchwerde der Vereinsvorſteher der Alt- und Jungmetzger vom 3. Jänner l. Js. hiemit bedeutet, daß ihnen in der Erwägung, daß die Bezeichnung des Gewerbes ſich nach dem Inhalte der Conzeſſionsurkunde zu richten hat, und die nachgenannten Vorſtadtmetzger nach derſelben in das da-

hier beſtehende Gewerbe der „Vorſtadtmetzger“ aufgenommen wurden, — die Führung der Aufſchrift „Alt- und Jungmetzger“ auf ihren Gewerbsaushängſchilden um ſo weniger geſtattet werden könne, als bereits eigene Gewerbe von „Altmetzgern“ und „Jungmetzgern“ dahier beſtehen.

Jene, welche nicht ſpezielle obrigkeitliche Bewilligungen zur Führung anderer Gewerbsbezeichnungen für ſich binnen 8 Tagen anher nachzuweiſen vermögen, erhalten daher hiemit den Auftrag, die Aufſchriften „Alt- und Jungmetzger“ von ihren Aushängſchilden und zwar bei Vermeidung amtlicher Zwangseinſchreitung und einer Geldſtrafe von 5 fl. zu entfernen und an die Stelle jener — und zwar bei Vermeidung der eben angedrohten Einſchreitung binnen 4 Wochen die Aufſchrift „Vorſtadtmetzger“ ſetzen zu laſſen.

B. am 5. März 1844.

LXVII.

Müller.

A. Mahlmüller.

1.

Protokoll

ſo gehalten worden den 22. May 1797.

Wiewohl die zwiſchen den hieſigen bürgerl. Melbern, dann den hieſigen Mühlknechten wegen den ſogenannten Hausgemaltern vorgewaltete Streitſache von dem hieſigen löbl. Mühlrichteramt entſchieden und dieſer Spruch auch von einer rh. hochlöbl. Oberlandesregierung dahin gnädigſt beſtättiget worden, daß die Müller ihr Mußgetreide nicht blos an Arme und Tagwerkersleute, ſondern auch an andere Perſonen, nur aber an ihre Zumüller nicht, verkaufen dürfen, ſo wurde doch ſchon im vorigen Jahre zwiſchen obigen Theilen bei der chrf. hochlöbl. Polizei-Oberdirektion ein Vergleich verſucht, weil zu beſorgen war, es dürfen ſich ſeinerzeit noch einige Schwierigkeiten in der Exekution ergeben.

Da aber derſelbe wegen den eingefallenen Kriegs-Unruhen nicht zu Stande gekommen, ſo wurde bei dem hieſigen löbl. Stadtoberrichteramt ein neuerlicher Verſuch gemacht, um die zwiſchen beeden Theilen ſtreitigen Punkte auseinan-

der zu ſetzen, wo man endlich über folgende Punkte übereingekommen, und zwar

1) wurde vor Allem der Begriff eines Hausgemalters dahin feſtgeſetzt, daß unter demſelben all dasjenige Getreid von Waizen und Korn verſtanden ſei, das einem Mühlknecht von einem Particulier entweders ſelbſt zu mahlen in die Mühle gebracht oder, wenn derſelbe beordert wird, für jenen das benöthigte Getreid auf der Schranne einzukaufen und für ihn zu mahlen. Dieſes vorausgeſetzt wird den Mühlknechten

2) die Befugniß eingeräumt, an Hausgemaltern von einem Metzen bis auf ein und mehrere Schäffel anzunehmen, die Annahme eines Getreides unter einem Metzen aber iſt denſelben bei den hienach feſtzuſetzenden Strafen verboten.

3) Sind die Mühlknechte bei ebenmäßigen Strafen verbunden, dem Eigenthümer des Getreides all dasjenige redlich zu überliefern, was aus dem Getreid immer herausgemalen wird; nur können denſelben

4) von den Particuliers die Kleien und das Nachmehl als ein Trinkgeld überlaſſen werden, dahingegen iſt es ihnen

5) keineswegs erlaubt, den Getreideigenthümern für die Kleien und Nachmehl ein Hendlmehl zu geben; wohl aber iſt es ihnen

6) unverwehrt, die von den Hausgemaltern abfallenden Kleien und Nachmehl, wenn ſie ſolche ſtatt dem Trinkgeld erhalten, verkaufen zu dürfen; ferners und

7) mögen die Mühlknechte auch Hausgemalter von Gerſten zum Hendlmehl annehmen, jedoch dieſe Gattung nur von zwei Metzen bis zu einem Schäffel; was unter zwei Metzen iſt, bleibt ihnen gänzlich abgeſchafft und verboten, auſſer es würde ihnen von einem Eigenthümer ſelbſt ein Metzen zum Hendlmehl in die Mühle gebracht und ſie könnten ſich deßwegen hinlänglich legitimiren oder zu deutſch entſchuldigen. Damit nun aber

8) aller Unterſchleif bei dem Einkauf des zu Hausgemaltern beſtimmten Getreides verhindert werden möge, ſo iſt ein jeder Mühlknecht verbunden, ein eigenes Einſchreibbuch zu halten und hierin ordentlich zu bemerken, wer die Beſtellungen zum Getreideinkauf auf den öffentlichen Schrannen gemacht, dann in wie viel und in was vor Getreidgattungen dieſelben beſtanden. Am Ende der Wochen aber hat jeder die Beſtellungen nach Verſchiedenheit der Gattungen zuſammenzuſchlagen, und nur das bei einer jeden derſelben ſich herauswerfende Quantum (wie viel nemlich) iſt den Zu-

müllern auf der Schranne zu erkaufen erlaubt, woraus es ſich von ſelbſt ergibt, daß

9) all ferneres Aufkaufen, was die wöchentlichen Beſtellungen übertrifft, ſowie das Umſchütten und überhaupt alles Wuchern mit Getreid auf das ſchärfeſte verboten, und werden die Zumüller im Betretungsfalle ſtufenweiſe mit den folgenden Strafen unnachſichtlich angeſehen werden. Desgleichen bleibt auch

10) nicht nur aller Minutoverſchleiß, das heißt aller Verſchleiß von 1, 2 und 3 Vierteln, an Mehl, ſondern auch der Verkauf der Neugerſten, dieſer mag in wenig oder viel, in Metzen oder Vierteln beſtehen, für je und allzeit nachdrücklichſt verboten, und würden im Uebertretungsfalle ſtufenweiſe die nemlichen Strafen ohne weiters eintreten.

Was nun

11) dieſe anbetrifft, ſind ſelbe folgendermaſſen regulirt und ein für allemal feſtgeſetzt worden, wer ſich nemlich von den gegenwärtigen und nachfolgenden Zumüllern betreten laſſen würde, einen oder den anderen vorſtehender Punkte zu überſchreiten, hat das Erſtemal 3 Reichsthaler ohne weiters zu bezahlen, im zweiten Falle wird dieſe Strafe verdoppelt und iſt ſolche unnachſichtlich zu erholen; im dritten Falle hingegen ſoll der Uebertreter nach Befund der Sache der Obrigkeit in die Strafe verfallen ſein. Dagegen verbinden ſich

12) die hieſigen bürgl. Melber von allen Hausgemaltern für je und allzeit abzuſtehen und ſolche den Zumüllern allein zu überlaſſen; ſollten ſich aber einige darwider verfehlen, ſo ſoll die Anzeige bei der kompetenten Obrigkeit gemacht und der Uebertreter nach Befund obrigkeitlich geſtraft werden.

13) Die Müller hingegen mögen ihre Mußgetreider verkaufen, an wen ſie wollen; es ſind alſo hievon auch die Zumüller nicht ausgeſchloſſen, jedoch iſt denſelben und ihren Knechten der Verkauf nur metzenweiſe, was nemlich von einem Metzen Getreid abfällt, erlaubt, und wenn derſelbe zu 1, 2 oder 3 Viertel erweislich geſchehen würde, ſo hätte ſich ein, wie der andere Theil angemeſſenen Strafen zu unterwerfen. Uebrigens werden die auf gegenwärtigen Vergleich erlaufende Unkoſten von den kontrahirenden Theilen gleichheitlich getragen und zur Beſtättigung als deſſen gegenwärtiges Protokoll eigenhändig unterſchrieben.

2.

Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 603.

J. N. ꝛc.

Auf die diesſeitigen Berichte vom 2. und 7. Dezember v. Js. wurde durch ein allerhöchſtes Reſkript vom 8. d. Mts. allergnädigſt ausgeſprochen,

1) daß den hieſigen Müllern der Verkauf des aus ihrem Mahlmuß erzeugten Mehles auch im Kleinen zu geſtatten, und

2) daß Sorge zu tragen ſei, damit von ihnen dieſe Befugniß mit Verkauf andern aus ihrem Mahllohne nicht gewonnenen Mehles nicht überſchritten werde.

Die k. Polizeidirektion hat nun die Parteien hievon alsbald ad protocollum gehörig zu verſtändigen und die erforderliche Einleitung zu treffen, daß der allerhöchſten Intention von den hieſigen Müllern nicht zuwider gehandelt werde. ꝛc.

München den 11. April 1817.

3.

Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J.

J. N. ꝛc.

Nach mehrern Anzeigen ſuchen die Müller in dem Iſarkreiſe die Beſtimmungen des Art. X der allerh. Verordnung vom 13. v. M., welcher dieſelben von dem Getreidhandel gänzlich ausſchließt, dadurch zu umgehen, daß ſie, auf ein altes Herkommen ſich berufend, das Recht des Mehlverkaufes und, als nothwendige Vorbedingung ſeiner Ausübung, das Recht des Getreideinkaufes zum Betriebe jenes Gewerbes in Anſpruch nehmen.

Dieſer Mißbrauch ſtreitet gegen alle polizeiliche Ordnung und es kann derſelbe durch eine angebliche Obſervanz nicht gerechtfertiget werden, nachdem ſchon durch die Mühlordnung vom Jahre 1701 (M. G. S. v. 1788 S. 570) den Müllern der Mehlverkauf geſetzlich verboten wurde ꝛc.

Der unbefugte Mehlhandel der Müller iſt daher, ſowie dieſes ſchon durch eine Entſchließung der churf. Oberlandesregierung vom 17. Juny 1796 und durch ein allerhöchſtes

Erkenntniß des k. geheimen Rathes vom 11. Jänner des vorigen Jahres in Beziehung auf die Müller der hieſigen Stadt feſtgeſetzt wurde, allgemein auf die Verwerthung des ſogenannten Mahlmußes zu beſchränken, deſſen Ueberlaſſung an die Zumüller indeſſen den Müllern noch beſonders unterſagt bleibt, indem den erſteren der Mehlverkauf durchaus nicht geſtattet werden kann ꝛc.

Da nach der beſtehenden Mühlordnung die Müller jede Quantität von Getreide für ihre Mahlgäſte zu vermahlen verbunden ſind, ſo haben die Polizeibehörden auch über die Erfüllung dieſer Verbindlichkeit zu wachen ꝛc.

München den 24. Oktober 1817.

4.

Schreiben an den Magiſtrat N.

Die Mäßereien, womit auf den hieſigen Mühlen das Getreide der Bräuer gemeſſen wird, ſind durchgehends Eigenthum der Müller und dieſe beſorgen die Unterhaltung und Abaichung derſelben auf ihre Koſten, ſo daß die Bräuer gar nichts dazu beizutragen haben.

B. den 5. Okt. 1821.

5.

Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 22088.

J. N. ꝛc.

Auf die verſchiedenen von den Polizeibehörden des Iſarkreiſes über die Anwenudng der Mühlordnung vom Jahre 1701 und über deren Handhabung durch periodiſche Mühlviſitationen geſtellten Anfragen hat die unterzeichnete Stelle folgende Beſchlüſſe gefaßt:

ꝛc.

2) Die in dem §. 12 der gedachten Mühlordnung enthaltene gleichförmige Beſtimmung der Mahlmitze iſt niemals zur Anwendung gekommen; es iſt daher in dieſer Beziehung das beſtehende Herkommen an jedem Orte aufrecht zu halten.

3) Der §. 24 der Mühlordnung unterſagt weder das Geben noch das Annehmen von Trinkgeldern, ſondern will nur, daß die Mühlknechte unter dieſem Titel die Mahlgäſte nicht mit ungebührlichen Anforderungen beſchweren: die Polizeibehörden haben daher nur dieſem Mißbrauche, wo er be-

ſteht, zu ſteuern und vorzüglich mit allem Nachdrucke dahin zu wirken, daß nicht die ſogenannten Zumüller mit ihrem Lohne auf die Trinkgelder angewieſen und die Mahlgäſte dadurch auf eine unzuläſſige Weiſe beſteuert werden.

4) Die Beſtimmungen, welche die Mühlordnung vom Jahre 1701 über die ſogenannten Straffehler enthält, ſind überall mit den Fortſchritten in Einklang zu ſetzen, welche die Mühlbaukunde in der Zwiſchenzeit gemacht hat, und es werden die Polizeibehörden in dieſer Hinſicht ihren Obliegenheiten am vollſtändigſten und zweckmäßigſten genügen, wenn ſie bei der Prüfung der innern Einrichtung einer jeden Mühle die Abſtellung aller weſentlichen Mängel und Gebrechen, durch welche entweder die nöthige Reinlichkeit geſtört oder das Publikum in der Quantität oder Qualität des zu erzeugenden Mehles gefährdet wird, ſich vorzugsweiſe zum Ziele ſetzen.

5) Die Strafe iſt in jedem einzelnen Falle nach dem Maaße und der Beträchtlichkeit der vorgefundenen Gebrechen mit Rückſichtnahme auf die allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen über den Zuſammenfluß mehrerer Uebertretungen und über den Rückfall auszuſprechen, und es haben dabei die Polizeibehörden ſorgfältig zu vermeiden, daß nicht durch kleinliche Verfolgung von unbedeutenden Mängeln und durch zu große Steigerung der Geldbußen die Mühlbeſchau einen vexatoriſchen Charakter annehme und durch die Entſtellung ihres heilſamen Zweckes in ein gehäßiges Licht geſetzt werde.

Es ſind deshalb die veralteten Beſtimmungen der Mühlordnung über die Strafe der einzelnen Fehler nicht als unabweichliche Strafnorm anzuwenden.

ꝛc.

9) Die in der Mühlordnung vom Jahre 1701 angeordnete Verpflichtung der Müller und ihrer Knechte ſoll künftig nur auf Handgelübde geſchehen.

ꝛc.

München den 25. Februar 1825.

6.

Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. N. 4603.

J. N. ꝛc.

Nachſtehende allerh. Entſchließung wird den Polizei- und Gerichtsbehörden zur Nachachtung mitgetheilt:

Nach §. 9 der Verordnung vom 28. July 1807 über den Malzaufſchlag iſt Niemand erlaubt, ohne Vorwiſſen und ausdrückliche Bewilligung der allerhöchſten Stelle Partikular-Malzmühlen zu erbauen, weil bei ſolchen die Unterſchleiſe des Malzaufſchlages am leichteſten möglich ſind. Da jede Mahlmühle zum Malzbrechen benützt werden kann, ſo findet dieſe der finanziellen Geſetzgebung angehörende Beſtimmung auch auf Hausmühlen volle Anwendung. Dieſe allegirte ſpezielle auf dem finanziellen Intereſſe beruhende Vorſchrift iſt durch die allgemeinen Beſtimmungen über das Gewerbsweſen und die zu ihrem Vollzuge ertheilte Inſtruktion nicht aufgehoben und namentlich die in §. 46 Ziff. 7 erklärte Freigebung von Hausarbeiten nicht auf dieſe aus finanziellen Rückſichten beſonders beſchränkte Vorrichtung zum Betriebe der Bierbräuereien oder Branntweinbrennereien anwendbar. 2c.

München am 3. März. 1829.

7.

Magiſtratsbeſchluß.

Die hieſigen Zumüller ſind nicht berechtiget, Kleien und Hühnermehl zu verkaufen, indem ſie als unanſäſſige Leute nicht berechtiget ſind, hier einigen Handel oder Gewerbe zu treiben 2c. 2c.

B. den 18. Dezember 1832.

B. Sägmüller.

1.

a) Beſcheid des Stadtmühlrichteramts München.

In Sachen des Handwerks der hieſig bürgerl. Müller entgegen den N. N. auch bgl. Müller auf der ſogenannten Hacklmühle allhier in Betreff doppelter Saag-Eiſen will man nach wohlüberlegter der Sachen Beſchaffenheit von Seite des hieſigen Mühlrichteramts hiemit zu Recht erkennet haben, daß der N. N. bgl. Hacklmüller dahier allerdings berechtiget ſei, ſein zweites Schneideiſen dann Wagen beizubehalten, ſohin das klagende Handwerk zur Ruhe verwieſen ſein ſolle. Comp. exp.

Actum et publ. den 19. Novbr. et 3. Dez. 1789.

b) Magiſtratsbeſchluß.

Der Magiſtrat ꝛc. hat ſich in Stritt- und Appellations-ſachen des Handwerks der bürgerl. Saag- und Mahlmüller von hier contra das hieſig löbl. Mühlrichteramt resp. N. N. Bürger und ſogenannten Hacklmüller derorten wegen vorhab-licher Führung 2 großer Säg- oder Schneid-Eiſen ex actis umſtändig proponiren laſſen und will es der eingewendeten Appellation ohngehindert bei der Erkanntnüß primae instantiae de publicato 3 Xbris anni praeteriti durchgehends belaſſen haben, welches alſo von obgedacht löbl. Mühlrichter-amt den Theilen zu publicieren iſt.

Concl. in Sen. civ. den 29. octobris 1790.

C. Gypsmüller.

1.

Entſchließung der k. Regierung des Iſar-kreiſes.

K. d. I. Nr. 20909.

I. N. ꝛc.

Die k. Regierung des Iſarkreiſes K. d. I. hat ſich über die Beſchwerde des Gypsmüllers N. gegen Pulvermüller N. wegen Gewerbsbeeinträchtigung Vortrag erſtatten laſſen und die Abweiſung der Beſchwerde aus folgenden Gründen be-ſchloſſen:

1) Das Gypsbrennen zum Baumaterial ſubſumirt ſich un-ter die höchſte Verordnung vom 4. April 1800 (G. S. v. 1802 S. 177), wonach das Anlegen und Brennen der Ziegeln und des Kalkes freigegeben und möglichſt zu befördern iſt;

2) nach dem Gutachten der Baubehörden iſt dahier aus-gedehntere Concurrenz in Fabrikation und Verkauf gebrannten Gypſes wünſchenswerth ſowohl zur Vervollkommnung dieſes geſuchten Baumateriales, als zur Herbeiführung angemeſſe-ner Preiſe.

3) Da nach 1) kein ausſchließliches Gewerbsrecht hier vorliegt, ſo bedurfte es auch nicht der Vernehmung des Gyps-müllers N, als Conzeſſioniſten und war die Vorſchrift vom 2. Okt. 1811 hier nicht anwendbar.

ꝛc.

München den 6. Auguſt 1818.

D. Papiermüller.

1.

Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.
K. d. J. Nr. 3764.
J. R. ꝛc.

Mit Abänderung des magiſtratiſchen Beſchluſſes vom 26. Jänner l. Js. die Beſchwerde des Papierfabrikanten N. und Conſ. dahier gegen den Papierfabrikanten N. N. wegen Lumpenhandel betr. wird dem N. N. bei Strafe von 30 fl. unterſagt, Zwiſchenhandel mit Lumpen im In- und nach dem Auslande zu treiben, indem

1) nach der Verordnung vom 21. May 1810 den berechtigten Papierfabrikanten zwar wohl freiſteht, Lumpen im ganzen Königreiche in beliebiger Maſſe und durch beliebige Anzahl von Commiſſionären ſammeln und aufkaufen zu laſſen, nicht aber

2) um damit im In- oder nach dem Auslande Handel zu treiben und dadurch das Material zu vertheuern, wozu auch der Papierfabrikant, wie jeder andere Zwiſchenhändler einer beſonderen Conzeſſion der unterfertigten Kreisregierung bedarf, wie der §. 2 der eben angeführten Verordnung deutlich beſtimmt.

Da nun in der Conzeſſion zur Papierfabrikation nicht auch die Befugniß zum Handel mit dem Material begriffen iſt, da ferner N. N. eine beſondere Conzeſſion zum Lumpenzwiſchenhandel zu beſitzen nicht behauptet und da eine ſolche Conzeſſion wegen des Nachtheiles der Material-Vertheuerung in analoger Anwendung des §. 21 Nr. 3 der Vollzugsinſtruktion zum Gewerbsgeſetze vom 28. Dezember 1825 an Papierfabrikanten am wenigſten ertheilt werden kann, ſo mußte, wie oben, beſchloſſen werden. ꝛc.

München den 21. März 1830.

LXVIII.

Muſiker.

1.

Säz vnd Ordnung

Einer Ehrbaren Zunfft der verburgerten Muſicanten allhier in München.

ꝛc.

2. Sollen zu observier- vnd manutenirung der von einem Wolledlen vnd wollweiſen Magiſtrat gegebener Säz drey Vierer, von jeder Compagnia ainer, verordnet, vnd von einem Wolledlen Rhat verpflichtet, ſodann iedem ein Schlißl zu der Ladt gegeben werdten.

ꝛc.

5. Wann ainer an die Stöll eines verſtorbnen oder ſonſten in die Zunfft zekhommen verlanget, ſoll er vor allem bey ainer Compagnie ſich anmelden, vnd da er in beyſein der ganzen Compagnie vor qualificirt erfundten wurde, von dennen drey Vierern bey einem Wolledlen Rhat vorgeſtellt vnd er ſodann umb die großg. vfnembung anhalten.

ꝛc.

12. Zumahlen ſich immerdar ainer mit dem andern wehrenten Aufmachen entzweyt vnd der Vrſachen ein anderen von einer andern Compagnia zu ſich ziechet, wordurch die andere Compagnia zugleich zerſtöret wirdt, oder gar einen frembten hereinbringt, welcher nit mehr hinauszebringen, vnd alſo die Statt mit ſpielleuthen angefilt wirdt, auch ſich wohl gar vnderſtehen darff, ſambt wand' oder dritter die Hochzeitten, Nachhochzeiten, guldene vnd Dinzltäg vnd andere Dienſt zuuerrichten, wardurch einen Mit-Consordi, welcher auf ſolche Weiß aus passion außgeſchloſſen wirdt, neben ſeinem Weib vnd Kindern die nahrung entzogen wird. Wann nun aber dergleichen vngebühr vnd ſträffliches anmaſſen kheines weegs zu geduldten, alß ſolle hinfüro bey nambhaffter Geltſtraff, die ein Wolledler Rhat zu ſchöpfen hat, all dergleichen muettwillige attentata verbotten ſein vnd khainer von einiger Compagnia verſtoßen, noch mutiert werden ohne Consens aines Wolledlen Raths, iedoch wann ein herr, ſo ſich zu erluſtigen begehrt, mehr nit, dann zwey oder drey begehrt, ſollen nit mehr, als verlangt werden, darzue gehen vnd mit der völligen Compagnia nit yberleſtig ſein.

13.

13. Soll kheine Compagnia der andern eine Hochzeit, warzue ſye ſchon parola bekhommen, bey ſtraff abwerben, auch kheine Compagnia auf einen Tag mehr alß einen Dienſt annemben, vnd wann ihme zwey zuſammen khommen, ſolte er alßbaldt vnd bey Zeiten ſich resoluiren, welchen er auß dieſen zweyen behalten wölle, vnd den andern dienſt alſogleich einer andern Compagnia zueſchickhen vnd yberlaſſen, vnd wann einer darwider handlen wurdte, ſolte er ſtraffmeſſig ſein.

14. Ingleichen ſoll ein iede Compagnia ſchuldig ſein, wann ſye mehrer Leuth vonnethen, ſolche von einer verburgerten Compagnia zu nemmen vnd khaine frembdte zu gebrauchen, wan anders ſelbige der music khindig vnd hierzue zu gebrauchen oder nit verhindert ſein.

15. Sollen die Nach- vnd Hochzeiten, guldenen: vnd Tinzltäg den frembten im Land ſowohl in: alß aus der Gebnächt, Jakobi: Dult vnd Faßnacht-Zeit zu bedienen verbotten, ſondern bey ihren Spiellzetlen zuuerbleiben ſchuldig, auch kheineswegs yber vorig benamſte Zeiten in der Statt zuuerbleiben befuegt ſein, worauf die Vierer abſonderlichen guette obacht haben ſollen, dennen auſſer Lanndts aber, weillen ſelbige ohne d' von dem Spiellgrafen Ambt lauth beyliegenten extract das ganze Jahr hindurch ausgeſchloſſen, aufzeſpillen genzlichen verbotten ſein.

2c.

20. Sollen auch die drey verburgerte Stattpfeiffer, wann ſelbige der Lad einverleibt, für die vierte Compagnia wie vor alters her gebreichig geweſen, verbleiben, vnd ſelbiger kheine andere, welche vom Löbl. Magistrat nit an vnd aufgenommen ſeint, bey dennen vorfallenten Hochzeiten, Gulden: vnd Tinzltägen vorgezogen, vnd geduldet werden.

2c.

Hierauf haben die Wolledlen Herrn Burgermaiſter vnd Rhat der Churf. Haubt- und Reſidenz Statt München diſe Säz auf der Musicanten vndertheniges anlangen vnd bitten nit allein andern zu Endtgeſezten dato groſʒg. vnd obrigkheitlichen ratificiert, ſondern auch zu Becräftigung deren Gemainer Statt Inſigl ertheilt vnd anhangen laſſen. So geſchechen in München den ailften Monathstag Septembris im ſechzechenhundert vnd ſechs vnd achtzigiſten Jahre.

Stattſchreiberey allda.

Neuer Satz.

Nachdeme vnter denen alhieſigen Statt Muſikanten

Compagnien wegen einander abwerbung der Hochzeiten, Dinzlteg vnd andere dergleichen Dienſt öfters Vneinigkheiten vnd Zwiträcht entſtandten, alß iſt zu abſchneidtung deſſen, vnd damit ins khonfftig fridt vnd Einigkheit erhalten werde, von einer geſambten Zunfft der verburgerten Statt Muſicanten alhier in beyſein der deputirten herren Comiſſarien einhellig reſoluiert vnd beſchloſſen worden, daß hinkhünfftig Crafft denen ohne daß vorhin ſchon vorhandenen Säz: vnd Ordnungen kein theill dem andern ainichen Dienſt, es ſeye ſodann Hochzeit, Dinzltag oder anders, bei wohlempfindlicher Straff nit abwerben, mithin weder Preith-Perſohnen, noch andere, wer die immer ſein mögen, in geringſten wider die ienige Compagnie, welche bereits rechtmeßigerweis das darangelt an ſich gebracht hat, auf ain: oder andere weis aufzureden: vnd abzuſpannen ſich vnderſtehen ſolte, hingegen ſoll ſich auch khain Compagnia geluſten laſſen, das darangelt ratione der Hochzeithen verſprechen vnd guldenen täg ehe vnd beuor zuſuechen vnd ſich zu bringen, bis man gewiß verſichert iſt, daß diſer oder jener ſich wirkhlich in Preithſtand befindten, vnd alſo Vrſach haben, derentwegen die nothwendige Muſicanten zu beſtellen, bey denen Dinzltägen vnd andern dergleichen Dienſten aber ſollen dieienige den vorzug haben, welche am erſten von dennen dißfahls verordtneten Fiehrern, altgeſellen oder andern dergleichen leuthen das darangelt werden yberkhommen haben, jedoch ſolle ebenſahls verbotten ſein, ſich vmb dergleichen Dienſt vor 4 Wochen keineswegs zu vigiliern vnd zu bewerben, auſſer deſſen dan ſollen die jenige nit allain keinen Zuſpruch zu dergleichen Dienſt haben, ſondern noch darzue nach geſtaltſambe der Vmbſtendt in die Zunffts-Laden geſtrafft werden, mit vnderthenig gehorſamber Bitt, diſen ihren abgefaßten Schluß von obrigkeits wegen gdiger: vnd grg. zu ratificiren vnd ihren Saz: vnd ordtnungen vnmasgebig einuerleiben zlaſſen. Woryber dan ein Wohledler Rhat der Churf. Haubt vnd Reſidenz Statt München auf vorhero von dennen Herrn Zunffts Commiſſarien beſchechne Propoſition diſen abgefaßten puncten vnder zu endts geſezten dato grg. ratificiert, auch den Säz: vnd ordnungen zu annectieren anbefolchen. So geſchechen in München den ain: vnd dreyſſigiſten Monathstag Mai im aintauſend ſibenhundert vnd zwainzigiſten Jahr.

Stattſchreiberey allda.

2.

Magiſtratsbeſchluß.

Man findet den Geſuch deren b. Stadtmuſikanten in Ordnung und offenbarer Billigkeit gegründet zu ſein; ꝛc. es ſolle dahero dem löbl. Stadtmühlrichteramt die Weiſung ertheilt werden, dem Müller N. N. ernſtlich und ohngeſäumt aufzutragen, daß er ſich bey ſeiner Hochzeit, (in ſeiner eigenen Behauſung) keiner anderen, als der hieſigen Stadtmuſikanten zu bedienen hätte.

Concl. in Sen. civ. den 20. July 1792.

3.

Entſchließung der zur Unterſuchung der b. Beſchwerden angeordneten unmitt. geh. Commiſſion.

ꝛc.

U. G. Z. Auf das sub praes. 21. März ai. curr. von denen hieſig bgl. Stadt Muſikanten anhero unterthänigſt eingereichtes und hier abſchriftlich beygehendes Anlangen wollen wir hiermit gnädigſt, daß alle Hochzeiten, Primizen, Secundizen und Dünzltäge in Zuekunft und ohne Ausnahm jederzeit bloß denen hieſig bürgerl. Stadtmuſikanten zu Bedienung dergeſtalt privative zukommen ſollen, daß hierinfals keine von Seiten der hieſigen Gaſtgeben oder Wirthen hie und da angebrachte Verdrehung oder eines unter den vorgeſpiegelten Namen eines Souppe, Abend Jauſen, Freundſchaftsmahl oder unter der Ausrede, daß andere Muſikanten bereits das ganze Jahr hindurch in einem derley Hauſe die Muſik verſehen haben, noch eine andere wie immer hervorgeſuchte Ausflucht mehr angenohmen, ſondern der darwider handelnde Gaſtgeb oder Wirth für jeden derley Contraventionsfalle zu einer Straffe von 24 Rchsthl. zum hieſigen Armen-Inſtitut ohnnachſichtlich angehalten werde.

ꝛc.

München den 16. April 1793.

4.

Entſchließung des k. Generalkommiſſariats des Iſarkreiſes.

Nr. 7807.

I. N. ꝛc.

Um den vielfachen Beſchwerden der hieſigen berechtigten

Stadtmuſikanten gegen jene, welche keine derlei Gerechtigkeiten beſitzen, einmal ein Ende zu machen und zwar in der Art, daß die Subſiſtenz der erſten möglichſt geſchützt, anderentheils aber ſchädlicher Zwang entfernt werde und das Publikum vorzüglich in Bezug auf öffentliche Vergnügungen nicht auf die fur hieſige Reſidenzſtadt und denen Umgebungen nicht ſelten zu geringe Anzahl von 38 betheiligten Muſikanten beſchränkt ſei, ſo hat man nach vorgängiger Erwägung der beſtehenden Verhältniſſe beſchloſſen, wie folgt:

Die Stadtmuſikanten ſollen als berechtigte Gewerbsleute in ihren Rechten mit Nachdruck geſchützt werden; in beſondern Fällen aber, wo die Zahl der Stadtmuſikanten als nicht hinreichend erkannt wird, oder wo ein Wirth keine Stadtmuſikanten bekommen kann, ſoll es, um öffentliche Beluſtigungen oder den Erwerb eines ſolchen Wirths nicht zu ſtören, der k. Polizeidirektion unbenommen bleiben, auch Muſikanten, welche zwar keine Gerechtigkeit beſitzen, aber ihr Patent gelöſt haben, für einen ſolchen Fall, jedoch ohne Ausdehnung auf längere Zeit, die Bewilligung zu ertheilen, Muſik zu geben.

München den 5. April 1811.

5.

Entſchließung des k. Generalkommiſſariats des Iſarkreiſes.

Nr. 9932.

J. N. ꝛc.

ꝛc.

Will ein Wirth anderer, als der berechtigten Stadtmuſikanten ſich bedienen, ſo hat er dieſes gleich bei Löſung des Tanz-Billets mit Angabe einer ſtatthaften Urſache der k. Polizeidirektion anzuzeigen, wobei man noch beſonders bemerkt, daß nie ein beſtimmtes Individuum der hieſigen Stadtmuſikanten einem Gaſtwirthe aufgedrungen werden könne, ſondern dieſem die Wahl aus ſelben freiſtehe, und müße ſeine Wahl nothwendigerweiſe auf ſolche fallen, gegen deren ungenügſames oder unhöfliches Betragen er gegründete Beſchwerde führen kann, ſo iſt er auch zur Annahme dieſer nicht verbunden, ſondern die k. Polizeidirektion kann ihm unbedenklich ſtatt ſelben die Beiziehung blos patentiſirter Muſikanten geſtatten, denn durch das den Stadtmuſikanten in Hinſicht ihrer Gerechtigkeiten eingeräumte Vorzugsrecht ſoll kein ſchädlicher Zwang begründet werden.

München den 30. April 1811.

6.

a) Die k. Polizeidirektion München

erkennt in der Streitſache der hieſigen Bürger und berechtigten Muſikanten gegen die nur patentiſirten und nicht verbürgerten Muſikanten, daß für die Zukunft erſtere vor den zweiten das Recht voraus haben ſollen, auf Hochzeiten in dem Polizeibezirke allein aufzuſpielen — mithin die patentiſirten und nicht verbürgerten mit Gerechtigkeiten oder Conzeſſionen nicht versehenen Muſikanten auf Hochzeiten im Polizeibezirke nicht aufſpielen dürfen, wenn es nicht mit Einverſtändniß der b. Muſikanten geſchehen würde.

Gründe.

1) Daß die hier verbürgerten entweder mit Realgerechtigkeiten oder Conzeſſionen verſehenen Muſikanten ein Vorrecht vor denjenigen haben, welche weder Bürger ſind, weder Gerechtigkeiten noch Conzeſſionen haben, anerkennen ältere Verfügungen — dieſes Vorrecht iſt ihnen eingeräumt worden, dadurch, daß ſie allein die Hochzeiten zu bedienen haben.

2) Allein wenn die patentiſirten Muſikanten auch keine Bürger ſind, und keine Gerechtigkeiten haben, ſo ſind ſie doch Unterthanen eines Herrn, haben Patente gelöſt, ſind zum Theil gediente Soldaten, leiſten zum Theil bei der Nat. Garde 3 Klaſſe Dienſte.

Es iſt ferner unwiderſprechlich, daß die b. Muſikanten das vorhandene Bedürfniß nicht allein befriedigen können, und hierdurch wahrhaft Nachtheile und Störung des öffentlichen Vergnügens entſtehen würden.

Und aus dieſen Gründen iſt daher erkannt worden, wie in der Entſchließung enthalten.

München den 7. Dezember 1811.

b) Die k. Polizeidirektion München

eröffnet den hieſigen b. Stadtmuſikanten auf ihre Eingabe v. 21. Dezbr., daß in dem dieſſeitigen Beſcheide vom 7. Dez. allerdings unter denjenigen Gelegenheiten, wo die b. Stadtmuſikanten vorzugsweiſe und ausſchließungsweiſe Muſik zu machen haben, auch die Primizen, Sekundizen und Dünzltäge verſtanden ſeien.

München den 23. Dez. 1811.

c) Entſchließung des k. Generalkommiſſariats des Iſarkreiſes.

Nr. 6876.

J. N. ꝛc.

Man hat ſich in der Appellationsſache der b. Stadtmuſikanten N. N. Kläger und Appellanten gegen die penſionirten und verabſchiedeten Militär= und die patentiſirten Muſikanten Beklagten und Appellaten resp. gegen die k. Polizeidirektion in Betreff des Muſikhaltens im hieſigen Stadtbezirke — auf eingekommenen Bericht und Akten Vortrag erſtatten laſſen und beſtätigen hiemit das Erkenntniß der erſten Inſtanz vom 7. Dez. v. J. nebſt der Leuterationsſentenz vom 23. Dez. desſ. Js. aus nachſtehenden Gründen:

1) Die Innungsartikel der b. Stadtmuſikanten ſelbſt gewähren denſelben kein ausgedehnteres Vorrecht, als die k. Polizeidirektion ihnen zuerkannte.

2) Bei dem polizeil. Vorſtande am 31. Jänner d. J. hat ſich die mindere Mehrzahl der b. Stadtmuſikanten der Verfügung der k. Polizeidirektion ſubmittirt und beſonders hat die Zunft ſchon in einer Eingabe vom 20. Dez. v. Js. gegen die Eröffnung eines Streites in dieſer Sache ſich erklärt.

München den 26. März 1812.

d) Entſchließung des k. Generalkommiſſariats des Iſarkreiſes.

Nr. 14492.

J. N. ꝛc.

Sr. Königl. Majeſtät beſtätigen durch ein allerhöchſtes Reſkript vom 9. Aug. 1812 in Betreff der Rekursſache der b. Stadtmuſikanten in München wegen Gewerbsbeeinträchtigung durch unberechtigte Muſikanten die Generalkommiſſariats=Erkenntniß vom 26. März 1812, welches die k. Polizeidirektion den Rekurrenten zu eröffnen hat.

München den 17. Auguſt 1812.

7.

Entſchließung des k. Generalkommiſſariats des Iſarkreiſes.

Nr. 14472.

J. N. ꝛc.

Da die Hautboiſten der dahier garniſonirenden Regi=

menter eigentlich nur für den Dienſt ihrer Militär-Abtheilungen beſtehen und weder durch Patente noch durch förmliche Conzeſſionen berechtigte Muſiker ſind, ſo können ſie nicht als eigene Muſikgeſellſchaften bei Tänzen und Freinächten in den Wirthshäuſern oder Wirthsgärten mit den hieſigen bgl. Stadtmuſikanten ohne Vorwiſſen und Einwilligung dieſer letzteren konkurriren.

Die k. Polizeidirektion hat vielmehr dieſe Gewerbsbeeinträchtigung ſogleich abzuſtellen und ſämmtlichen Wirthen das Verbot einzulegen, der Hautboiſten bei Tanzmuſiken ſich zu bedienen, es ſei denn daß dieſe von dem berechtigten Muſikanten zur Aushilfe beſtellt wären.

Es bleibt jedoch den Wirthen die freie Wahl unter den berechtigten oder patentiſirten Muſikanten bei den gewöhnlichen Tänzen oder Freinächten unbenommen, wogegen den hieſigen Stadtmuſikanten ihr ausſchließliches Recht zum Aufſpielen bei Hochzeiten, Primizen, Sekundizen und Tünzltägen in dem hieſigen Polizeibezirke vorbehalten wird. Dieß iſt den Betheiligten zu eröffnen.

München den 5. Auguſt 1816.

8.

Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. I. Nr. 12765.

J. N. ꝛc.

Nachdem die unterfertigte Stelle durch zwei allerhöchſte Entſchließungen vom 23. Juny und 6. Okt. d. Js. den Auftrag erhalten hat, den immerwährenden Streitigkeiten der hieſigen Stadtmuſikanten und Militärhautboiſten durch die Entwerfung eines neueren den bisherigen Verhältniſſen angemeſſenen Regulativs auf eine dauerhafte Art abzuhelfen, ſo werden der k. Polizeidirektion in dieſer Beziehung nachſtehende Vorſchriften zur künftigen genauen Beobachtung ertheilt:

1) Die hieſigen Stadtmuſikanten haben nur bei Hochzeiten, Primizen, Sekundizen und Tünzeltägen ein ausſchließliches Recht zum Aufſpielen nach dem deutlichen Inhalte ihrer Zunftartikel in Anſpruch zu nehmen.

2) Bei anderen Tanzmuſiken und den gewöhnlichen Freinächten aber ſteht dem Unternehmer das Recht der freien Wahl unter den Stadtmuſikanten und Militärhautboiſten zu, welche letztere mit jedem andern patentiſirten Muſikanten

gleiche Befugniß anzuſprechen haben, nachdem dieſe Patente nur als polizeiliche Legitimationsurkunden für ſolche Muſikanten betrachtet werden können, die auch außer ihrem Wohnorte durch die Ausübung ihrer Kunſt einen Erwerb ſuchen. ꝛc.

München den 10. Okt. 1817.

9.

Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 21547.

J. N. ꝛc.

Auf den Bericht vom 26. pr. 29. v. M. und in Folge der damit vorgelegten hiebei rückfolgenden Akten in rubr. Betreffe wird dem Magiſtrat aufgetragen, den Imploranten (Stadtmuſikern) zu eröffnen, daß es ihnen unbenommen bleibe, ſich wegen des Aufſpielens bei den unter Nr. 2 der dieſſeitigen Entſchließung vom 10. Okt. 1817 bezeichneten Muſikgelegenheiten, ſoweit die freie Wahl der Unternehmer derſelben, überhaupt kein Recht eines dritten beſchränkt wird, mit den Militär- und anderen Muſik-Concurrenten gütlich zu benehmen oder mit Berückſichtigung jener Modifikationen unter ſich ſelbſt eine beſondere Ordnung zu entwerfen und dem Magiſtrate zur Prüfung vorzulegen, daß hingegen für den Fall ſich ergebender Streitigkeiten über ihre Gewerbsbefugniſſe lediglich jene längſt zur Rechtskraft gediehene und auf ihre Zunftartikel begründete Entſchließung vom 10. Okt. 1817 zur Norm zu dienen habe und zur Zeit um ſo weniger abgeändert werden könne, als ſich die Verhältniſſe ſeit der Erlaſſung jener Entſchließung nicht geändert haben. ꝛc.

München den 2. Nov. 1819.

10.

Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 4273.

J. N. ꝛc.

Der Magiſtrat ꝛc. München erhält anliegende durch allerh. Reſkript vom 4. Jänner l. Js. hiehergediehene Vorſtellung der hieſigen Stadtmuſikanten vom 24. Nov. v. Js. rubr. Betr. mit dem Auftrage ꝛc., rückſichtlich ihres weiteren

Geſuches aber um Wiederherſtellung ihrer alten Rechte ſie auf die dieſſeitigen Entſchließungen vom 10. Okt. 1817 und 2. Nov. 1819 hinzuweiſen.

München den 14. März 1826.

11.

Entſchließung der k. Regierung von Oberbayern.

K. d. J. Nr. 4093.

Unter Rückſchluß der Beilagen des Berichtes vom 31. v. M. im bezeichneten Betreffe wird der Stadtmagiſtrat München hiemit beauftragt, dem Stadtmuſikus N. N. dahier zu eröffnen, daß deſſen am 10. November v. J. bei dem Anmeld-Protokolle der unterfertigten Stelle angebrachte Beſchwerde über die Militär-Hautboiſten und Trompeter wegen Muſikmachens bei Hochzeiten in Thalkirchen bei dem Mangel des Nachweiſes darüber, daß die den hieſigen Stadtmuſikern desfalls zuſtehenden ausſchließenden Befugniſſe in der Stadt München auch auf Thalkirchen Ausdehnung finden, zur Berückſichtigung nicht geeignet befunden werden könne.

München den 8. Febr. 1842.

LXIX.

Nadler.

1.

V. G. G. Wir Maximilian Joſeph, Churfürſt ꝛc.

ꝛc. Als haben Wir ermelten Nadlern zu München ihr Handwerk, jedoch auf Verſuechen und Unſer Unſerer Erben und Nachkommen widerrufen, dann dieſe ihre proiectirte Proviſionsarticul einsweilen und biß all ybrige Handwerks articul behörig regulirt und zu ſtandt gebracht ſeyn werden, in all und jeden Punkten, ſo lang ſelbe Unſerer Policeyordnung nicht zuwider ſeyndt, gdiſt. confirmirt und beſtättiget ꝛc.

Drey und Zwanzigiſtens ꝛc. Alsdann ſollen ihme von Einem Ehrſamben Handtwerk die Stuckh, ſo er in 14 Tägen bey jenen Maiſter, wohin er angewiſen wird, machen ſoll, fürgetragen und benennt werden, als nemblichen hart oder weich, leedig — metalene oder zünnene Knöpfe, Spen- Näh- Spickh- Auſſetznadlen, Schnallen oder andere gegoſ-

ſeſte Arbeith, damit der jung angehende Maiſter ſeine derley Maiſter Stückh deſto leichter widerumb zu ſeinen Nutzen bringen könne. ꝛc.

Neun und Dreyßigiſtens, ſollen auch all ordentlich eingezünfte Nadlermeiſter die Engliſche, Nürnberger, Schmallkallner, und Steuriſche kurze Nadlerwaaren im ganzen römſchen Reiche zu führen und zu verkaufen berechtiget ſeyn, dahingegen weeder denen Krammern noch anderen, wer diſe immer ſeyn mögen, hinfüro die Nadlen, Gluſern oder andere Nadler Waaren, ausgenommen von denen eingezünften Maiſtern einzukaufen erlaubt ſeyn, wie dann auch keine Hauſirerey mehr zu geſtatten, ſondern man ſich dergleichen Perſohnen einfündig machen wurden, ſo ſollen dieſe ihre Nadlen, Sperl und andere Nadler-Waar denen Nadlermaiſtern zu verkauffen ſchuldig ſeyn, in Endtſtehung deſſen aber, und da einige attrapirt wurden, ſolle das Handwerk, ausgenohmen in offentl. Jahrmärkten, dergleichen Waaren abweknemen zlaſſen berechtiget ſeyn.

Vierzigiſtens. Ja es ſoll auch keiner, der das Handwerk nicht ehrlich, und nach der Ordnung gelehrnet, auch Maiſter geworden, ein Nadlerarbeith zu machen umb ſo weniger ſich unterſtehen, als diejenige, ſo hierwider handlen, neben Verlurſt der Waaren bei ordentlicher Obrigkeit auch noch empfindlich abgeſtraft werden ſollen ꝛc.

So geſchehen in unſerer Haubt- und Reſidenz Statt München den 28. Monaths Tag Septembris im aintauſend ſibenhundert acht und ſechzigiſten Jahre.

2.

Entſchließung der chrf. zur Unterſuchung der b. Beſchwerden angeordneten unmittelb. geheimen Commiſſion.

Karl Theodor Churfürſt ꝛc.

Uebrigens habt ihr den hieſig bgl. Nadlern alles Verſilbern und Vergolden (den Trad allein ausgenohmen) bey Confiscationsſtrafe, wie nicht minder die Beylegung und den Verkauf derjenigen Artikeln, welche die Gürtler vermög ihrer Artiklbrif allein zu verfertigen und zu verkauffen berechtiget ſind, bey Vermeydung der ebenmäßigen Confiscations-Straffe in instanti zu inhibiren ꝛc.

München am 19. Jänner 1793.

3.

Schreiben zum k. Landgericht N.

Auf den gefälligen Erlaß vom 17. d. in Betreff des alldortigen Streites zwiſchen dem Geſchmeidmacher und Nadler hat man die Ehre rückzuantworten, daß gemäß dem 39. Artikel der Nadler denſelben geſtattet iſt, engliſche, Nürnberger, Schmalkalder- und Steyrer kurze Nadlerwaaren, Scheeren, Zangen, Bohrer ꝛc. zu führen. Was aber Striegel und Reitſtangen betrifft, ſo ſind ſolche keine Nadlerwaaren, ſondern ſtehen den Geſchmeidmachern und zum Theil den Sporrern zu verfertigen allein zu.

Am 28. Nov. 1808.

4.

Protokoll

So abgehalten worden
München den 29. Jänner 1811.

Die vorgerufenen Führer der hieſigen Gürtler- und Nadler-Zunft, N. N. und N. N. beede Gürtlermeiſter, dann N. N. und N. N. beede Nadlermeiſter geben auf die an ſie geſtellten Fragen über die im §. 39 ihrer Artikel von 1764 ausgeſprochenen Gegenſtände, welche den hieſigen Nadlern zuſtehen, resp. die Gränzlinie ihrer beederſeitigen Gewerbe, wie ſolche in dieſem Augenblicke zum Theil modifizirt durch den Zeitgeiſt beſtehen, zu vernehmen, daß den Nadlern zu verfertigen zuſtehe

1) alles ohne Ausnahme, was vom Draht gebogen wird, ohne Unterſchied, von welchem Metall der Draht ſei,

2) alle Gattungen Knöpfe von Metall, gelb, weiß geſotten und verzinnte;

3) was von Meſſingblech durch Hammer und Zange verfertigt werden kann.

Die Gegenſtände, welche ſie in ihren Buden als Handlungsartikel führen dürfen, beſtehen: in engl., Nürnberger-, Schmalkalden- und Steyrernadlerwaaren. Dergleichen ſind: Taſchenmeſſer, plattirte Knöpfe, derlei von allerlei Gattungen Metall, Schuhahlen, Maultrommeln, Schnallen aller Art; nur dürfen ſolche nicht von Silber oder Gold ſein, Fingerhüte von gemeinem Metall, und blecherne Löffel oder auch von Compoſition. Ganz von Silber oder Gold ſtehet den Nadlern weder etwas zu verfertigen noch feilzuhalten zu.

K. Polizeidirektion München.

5.

Schreiben der Polizeidir. München an das k. Polizeikommiſſariat N.

Auf gefälliges Schreiben vom $^{22}/_{26}$ Dez. v. Js. die von Silberarbeiter N. N. wider den Nadlermeiſter N. N. angebrachte Beſchwerde btr. gibt man ſich die Ehre zu eröffnen, daß den hieſigen Nadlern nicht erlaubt ſei, ganz ſilberne Waaren weder zu verfertigen noch zu führen.

Am 4. Febr. 1811.

6.

Protokoll

welches in Betreff der Nürnbergerwaaren für die Nadler gehalten wurde

München den 9. Jänner 1815.

N. N. b. Nadlermeiſter in N. erſcheint und bringt zu Protokoll, daß den Nadlermeiſtern gemäß Nadlerartikeln §. 31 erlaubt ſei, „Nürnberger-Waaren zu führen.“

Er ſtelle deßwegen die gehorſame Bitte, die k. Polizeidirektion wolle ihm darüber Aufſchluß geben, was denn unter den Nürnbergerwaaren eigentlich verſtanden werde?

K. Pol. Direktion.

Die vorberufenen und verpflichteten Führer der Nadlerzunft erklären bei ihren aufhabenden Pflichten, daß unter den Nürnbergerwaaren hier nach einem alten unwiderſprochenen Gebrauche verſtanden werden:

1) Tabakspfeifenköpfe und Röhre,
2) Tabaksdoſen,
3) Spiegel,
4) Knöpfe verſchiedener Gattung,
5) Vorhängringe,
6) alle Gattungen Fingerhüte,
7) Löffel,
8) Bleiſtiften,
9) Feuerſteine,
10) Meſſer,
11) Roſenkränze,
12) Elfenbeinene Kämme und verſchiedene andere Manufakturen.

K. Polizeidirektion.

7.

Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 14984.

J. N. ꝛc.

Der k. Polizeidirektion wird anbei eine Abſchrift des in dem unten bemerkten Betreffe am 28. des vor. Mts. gefällten allerhöchſten Erkenntniſſes mit dem Auftrage zugeſchloſſen, dasſelbe den ſtreitenden Theilen ad protocollum zu eröffnen ꝛc.

München den 11. Nov. 1817.

M. J. K.

Wir haben Uns von Unſerer Staatsraths-Commiſſion in der Rekursſache der hieſigen Meſſerſchmiede gegen die Nadler dahier Gewerbsbeeinträchtigung betrfd. umſtändlichen ſchriftlichen Vortrag erſtatten laſſen und darauf beſchloſſen, daß das gepflogene Rechtsverfahren aufzuheben und der Handel mit Steyrer, Schmalkalder, und andern ausländiſchen Meſſern in Folge Unſerer Verordnung vom 31. Okt. 1802 beiden Theilen, auſſer einer bereits habenden und ſolchen Falles in 14 Tagen vorzulegenden beſonderen Bewilligung bei Confiskations-Strafe zu unterſagen ſei.

München den 28. Okt. 1817.

8.

Magiſtratsbeſchluß.

Der Magiſtrat ꝛc. hat ſich über die Beſchwerde des hieſigen b. Knopffabrikanten N. N. gegen die b. Nadlermeiſter dahier wegen Gewerbsbeeinträchtigung Vortrag erſtatten laſſen und erkennt hiemit zu Recht:

daß Kläger N. N. mit ſeiner erhobenen Beſchwerde lediglich abzuweiſen und den beklagten Nadlermeiſtern dahier die Verfertigung jeder Gattung metallener Knöpfe zu geſtatten ſei.

Gründe.

1) Nach dem Inhalte des §. 23 der Zunftartikel der hieſigen b. Nadlermeiſter ſteht dieſen die Verfertigung der hart- oder weichlöthig metallenen oder zinnernen Knöpfe ausdrücklich zu und

2) nach der Vorſchrift der allerhöchſten Verordnung vom 26. Febr. 1802 (Reggsbl. S. 138) kann und darf keinem Handwerksmann verwehrt werden, ſeinem Fabrikate zu deſſen Vervollkommnung Zuſätze zu machen, wodurch derſelbe leichtern Abſatz und die Concurrenz mit Auswärtigen zu erzielen ſich beſtrebt.

Folglich mußte erkannt werden, wie es geſchehen iſt.

B. den 2. Jänner 1821.

9.

a) Magiſtratsbeſchluß.

Der Magiſtrat ꝛc. erkennt in Sachen des Handwerkes der Meſſerſchmiede gegen die b. Nadler dahier wegen Gewerbsbeeinträchtigung zu Recht:

daß weder die klagenden Meſſerſchmiede noch die beklagten Nadlermeiſter dahier befugt ſeien, mit Steyrer, Schmalkalder und andern ausländiſchen Meſſern Handel zu treiben, ſondern dieſer Handel ſowohl dem einen als dem anderen Theile bei Strafe der Confiskation hiemit unterſagt werden müſſe.

Gründe.

1) Schon die allerhöchſte Verordnung vom 24. Nov. 1802 (Rggsbl. S. 811) verbietet jedem inländiſchen Fabrikanten, Profeſſioniſten und Gewerbsmann den Handel mit irgend einem ausländiſchen Fabrikate, außer einer bereits habenden beſonderen Bewilligung bei Strafe der Confiskation.

2) Und nach der allerh. Entſchließung des k. Staatsraths vom 28. Okt. 1817 ſoll auch in Folge der allerhöchſten Verordnung vom 31. Okt. 1812 das in rubr. Gewerbsſtreitſache bisher gepflogene Rechtsverfahren aufgehoben und der in Frage ſtehende Handel beiden Theilen außer einer bereits habenden und ſolchen Falls binnen 14 Tagen vorzulegenden beſondern Bewilligung bei Confiskationsſtrafe unterſagt werden.

3) Die beklagten Nadler haben während den Verhandlungen dieſes Streitgegenſtandes zur größten Wahrſcheinlichkeit erhoben, daß die Kläger ſelbſt mit Schmalkalder und Steyrer Meſſern handeln.

4) Dieſe haben aber nicht einmal den Beweis zu führen geſucht, daß ſie eine ausdrückliche Bewilligung zu dieſem

Handel beſäßen, welche ſie freilich als Selbſtfabrikanten ſchon nicht wohl hätten erhalten können.

5) Dieſen Beweis einer bereits erhaltenen beſonderen Bewilligung zum Handel mit Schmalkalder und Steyrer Meſſern ſuchten dagegen die Beklagten durch ihre allerhöchſt genehmigten Handwerks-Artikel vom 28. Sept. 1768 herzuſtellen.

6) Allein nach dem buchſtablichen Inhalt dieſer Handwerksartikel kann den Nadlern dahier kein anderer Handel eingeräumt werden, als der mit engliſchen, Nürnberger-, Schmalkalder- und Steyrer-Waaren ihres Handwerks, wovon die Fabrikation der Meſſer nirgendwo ein Gegenſtand iſt; was ſelbſt in den Entſcheidungsgründen des Erkenntniſſes des vormaligen k. Generalkommiſſariats des Iſarkreiſes vom 22. Jänner 1816 ſchon ausgeſprochen iſt.

7) Und aus der Handelsbefugniß, welche die Meſſerſchmiede den Nadlern ſelbſt zugeſtanden haben, kann denſelben kein unbeſchränktes Recht zum Handel mit den bezeichneten ausländiſchen Waaren gegen die ausdrückliche Beſtimmung der Geſetze erwachſen; folglich mußte nothwendig, wie geſchehen, erkannt werden.

B. am 25. Jänner 1820.

b) Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 18821.

J. N. ꝛc.

Auf Vortrag über die Berufung der hieſigen Nadlermeiſter gegen die Meſſerſchmiede wegen inhibirten Handels mit ausländiſchen Meſſern hat man auf den Grund der verhandelten Akten die Beſtätigung der magiſtratiſchen Entſchließung vom 25. publ. 30. Jänner curr. aus nachſtehenden Gründen beſchloſſen:

1) Vermög Staatsraths Commissionsbeſchluß vom 28. Oktober publ. 17. November 1817 wurde ſowohl den Meſſerſchmieden als den Nadlern dahier der Handel mit Steyrer-, Schmalkalder und andern ausländiſchen Meſſern bei Confiskation verboten, falls ſie nicht binnen 14 Tagen eine beſondere Bewilligung hiezu nachweiſen könnten.

Die Meſſerſchmiede unterzogen ſich einer Beweisführung gar nicht, die Nadler traten hingegen den Beweis am 30. November 1817, alſo intra terminum, durch ihre im Original vorliegenden landesherrlich beſtätigten Zunftartikel vom 28. Sept. 1768 an, welche unter dem Art. 39 ent-

halten: „daß alle eingezünftete Nadlermeiſter die engliſchen, Nürnberger-, Schmalkalder- und Steyrer'ſchen kurzen Nadlerwaaren im ganzen Römiſchen Reich zu führen und zu verkaufen berechtiget ſeien, dahingegen weder den Krämern noch andern hinfüro die Nadeln, Glufen oder andere Nadlerwaaren außer von eingezünfteten Meiſtern einzukaufen erlaubt ſein ſolle.“ Unter den ihnen hierdurch eingeräumten ausländiſchen Nadlerwaaren ſollen nun nach der Behauptung der Nadler auch Meſſer begriffen ſein, welches ſie daraus ableiten wollen, daß ſie von jeher Steyrer- und Schmalkalder Meſſer geführt hätten, daß alle deutſche Nadler dieſelbe Befugniß beſäßen, daß die hieſigen Meſſerſchmiede ſelbſt bei dem im Jahre 1814 ventilirten Prozeſſe gegen die hieſigen Nadlermeiſter N. N. gegen die Führung der Schmalkalder- und Steyrer- Meſſer nichts eingewendet hätten, daß ſie auch durch frühere Erkenntniſſe der Kreisſtelle darin geſchützt worden ſeien. Allein

2) der ausnahmsweiſen Bewilligung zur Führung der fremden Nadlerwaaren, welche Art. 39 der Zunftordnung ertheilt, kann eine Ausdehnung auf Gegenſtände, welche die Nadler ſelbſt nicht fertigen dürfen, welche daher auch nicht Nadlerwaaren genannt werden können, nicht gegeben werden. Die in dem Art. 23 der Zunftartikel ſelbſt beiſpielsweiſe aufgeführten Nadlerwaaren, als „hart oder weich ledig metallene oder zinnerne Knöpfe, Spinn-, Näh-, Spick- oder Aufſetznadeln, Schnallen oder andere gegoſſene Arbeit“ ſind ganz heterogen mit Meſſern. Der Meiſterbrief des hieſigen Nadlers N. N., der ihm unter Fertigung der Zunftführer und zweier Magiſtrats-Commissäre am 29. May 1794 ausgeſtellt wurde, enthält auch nur dieſe Artikel mit dem Zuſatze „und was ſich aus Draht und Blech mit Hammer und Zange erzwingen läßt oder von andern Zeiten hergebracht iſt. Auf Verjährung aber könnten ſich die Appellanten um ſo weniger berufen, als die allerhöchſte Entſchließung vom 28. Okt. 1817 die Vorlegung einer beſondern alſo ausdrücklichen Bewilligung fordert; auch nicht auf frühere Entſchließungen der Kreisſtelle, indem dieſe jederzeit ausſprachen, daß aus dem Ausdrucke Nadlerwaaren im Art. 39 eine Befugniß der Nadler zum Meſſerhandel nie abgeleitet werden könne. Dem Nadler N. N. wurde der Verkauf der Steyermärker und Schmalkalder Meſſer nur in der Rückſicht beſtätiget, weil die Meſſerſchmiede in ihrem Protokollar-Rezeſſe vom 19. Auguſt 1814 erklärt hatten, daß ihre Klage gegen die Einführung dieſer Arten von Meſſern nicht gerich-

tet

tet ſei. Es kommt aber überhaupt nicht darauf an, was die Meſſerſchmiede den Nadlern bewilligen wollten. Die Meſſerſchmiede haben blos ein Widerſpruchsrecht hinſichtlich der Artikel, die ſie ſelbſt fertigen, oder von inländiſchen Meiſtern ſich beilegen dürfen. Dagegen iſt es ein Gegenſtand unmittelbarer polizeilicher Amtsthätigkeit, auf die Vollziehung der beſtehenden Verordnungen zu dringen, welche den inländiſchen Fabrikanten die Beilegung ausländiſcher Fabrikate verbieten. Wenn die Nadler den Meſſerhandel in Anſpruch nehmen, ſo könnten ſie, da ſie nicht ſelbſt Meſſer fertigen, nur als Händler erſcheinen. Nun verbietet aber ſchon eine Verordnung vom 31. Dezember 1781 (Gen. Samml. v. 1784 S. 673) den Kaufleuten, eingeſtoßene ſowohl, als ledige Klingen zum Nachtheile der Meſſerſchmiede einzuführen und zu verkaufen.

Endlich könnte auch eine bei den Nadler-Innungen anderer Städte beſtehende Befugniß zum Meſſerhandel für die hieſigen Nadler, die eine beſondere Bewilligung nicht aufzeigen können, keine gleiche Ausnahme zum Abbruche der beſtehenden Verordnung und gegen die Natur des Nadlergewerbes begründen.

Uebrigens ſind nach einer ſchon früherhin von der Polizeidirektion in Nürnberg erholten Auskunft auch die dortigen Nadler als ſolche zur Führung der Meſſer nicht berechtigt ꝛc.

München den 26. Sept. 1820.

c) Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 11818.

J. N. ꝛc.

Beiliegende Abſchrift einer allerhöchſten Entſchließung vom 17. v. pr. 7. d. M. rubr. Betreffs empfängt der Magiſtrat zur Eröffnung ꝛc.

München den 8. Juny 1821.

M. J. K.

Wir haben Uns über den Rekurs der Nadler in München gegen die Meſſerſchmiede daſelbſt Gewerbsbeeinträchtigung btfd. bei Unſerer Staatsrathscom. ſchriftlichen Vortrag erſtatten laſſen und wollen den Rekurrenten die Abweiſung bedeuten laſſen.

Unſere Regierung des Iſarkreiſes hat dieſes Erkenntniß gehörig publiziren zu laſſen.

München den 17. May 1821.

d) Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 2922.

J. N. ꝛc.

Auf Vortrag über die mit Bericht vom 12. pr. 15. d. M. eingeſendeten Akten untenſtehenden Betreffs hat man mit Suſpendirung des Magiſtratsbeſchluſſes vom 28. publ. 29. Dez. v. Js. erkannt: daß dem Antrage des Appellanten gemäß nach Cap. 8. §. 4. der Gerichtsordnung zuförderſt auch die Nadlerzunft zu adcitiren, ſofort das litisconsortium und der Vollmachtspunkt zu berichtigen und nach inſtruirter Sache von erſter Inſtanz wieder zu erkennen ſei; weil, da das ganze frühere Rechtsverfahren durch Erkenntniß der k. Staatsrathscom. vom 28. Okt. 1817 aufgehoben worden iſt, — kein rechtskräftiges Erkenntniß gegen den Verkauf inländiſcher Meſſer durch die Nadler vorliegt.

München den 19. Febr. 1822.

e) Erkenntniß des k. Kr. u. Stadtgerichts München.

Das k. Kr. und Stadtgericht München [1]) erkennt in der Streitſache der hieſigen Meſſerſchmiede gegen die hieſigen Nadlermeiſter wegen Gewerbsbeeinträchtigung zu Recht:

daß die hieſigen Nadlermeiſter berechtiget ſeien, mit inländiſchen Meſſern Handel zu treiben.

Die Koſten werden den hieſigen Meſſerſchmieden aufgebürdet.

Gründe.

Nach dem rechtskräftigen Interlokut vom 11. Septemb. 1824 haben die hieſigen Nadlermeiſter zu beweiſen, daß ſie den Handel mit inländiſchen Meſſern ſeit 30 Jahren hergebracht haben. Dieſer Beweis iſt den hieſigen Nadlern völlig gelungen, wie aus nachſtehender Erörterung erhellet:

1) Nach Einführung des Gewerbsgeſetzes v. 11. Sept. 1825 wurden die Akten zur weitern Verhandlung an die Juſtizbehörde abgegeben.

a) Der Meſſerſchmied N. N. von N. und die Meſſerſchmiedin N. N. in N., welche beide als Zeugen vorgeſchlagen wurden, deponiren eidlich, daß ſie ſeit mehr als 30 Jahren ihre ſelbſt verfertigten Meſſer an die hieſige Nadlerzunft zum Verkaufe abſetzen und daß die hieſigen Nadler mit dieſen Fabrikaten Handel treiben. Obwohl dieſe 2 Zeugen nach Cod. jud. Cap. 10 §. 11. Nr. 3 per indirectum betheiligt und daher exzeptionsmäßig ſind, ſo wird doch durch die Elogien dieſer Zeugen in ihrer Verbindung nach Cod. jud. C. 10 §. 12 eine halbe Probe hergeſtellt.

b) Dieſe halbe Probe wird zum vollen Beweiſe ergänzt durch die eidlichen Ausſagen des Schuhmachers N. N. und des Schuhmachergeſellen N. N., indem dieſe Zeugen ebenfalls beſtätigen, daß die hieſigen Nadler ſeit mehr als 30 Jahren mit inländiſchen Meſſern Handel treiben. Beide Zeugen ſind exzeptionsfrei, und ſie geben auch den Grund ihrer Wiſſenſchaft an. Der Schuhmacher N. N. äußert ſich nemlich, daß er ſchon vor 60 Jahren nach München gekommen und daß er ſchon häufig in den Läden der Nadler N. und N. geweſen ſei; N. N. gibt an, daß er dem Nadler N. N. in ſeinem Laden am Marktplatze an Feiertagen inländiſche Meſſer verkaufen half.

c) Auch die Zeugen N. N. und N., welche exzeptionsfrei ſind, beſtätigen eidlich, daß die hieſigen Nadler ſeit wenigſtens 30 Jahren immer ordinäre Taſchenmeſſer oder ſogenannte Kapuzinermeſſer oder ſogenannte Bauernbufferln verkauft haben. Hiemit ſtimmen auch die Zeugen N. und N. inſoforne überein, als dieſelben ausſagen, daß die hieſigen Nadler mit unbedeutenden Meſſern Handel trieben.

d) Der auf dieſe Art vollkommen hergeſtellte Beweis der dreißigjährigen Verjährung iſt auch durch keinen Gegenbeweis geſchwächt; denn wenn gleich einige Zeugen von dem Handel der hieſigen Nadler mit ausländiſchen Meſſern Nichts wiſſen, ſo kann doch hieraus unmöglich gefolgert werden, daß den Nadlern jene Verjährung nicht zur Seite ſtehe.

Aus dieſen Gründen mußte in der Hauptſache, wie geſchehen, erkannt werden; wobei ſich hinſichtlich der Competenz auf das Geſetz vom 11. Sept. 1825 in Anſehung des Gewerbsweſens bezogen wird.

Die Entſcheidung des Koſtenpunktes gründet ſich auf die Erwägung, daß die hieſigen Meſſerſchmiede in dieſer Sache als ſachfällig erſcheinen und daß dieſelben von dem Beginne dieſes Streites über das ihren Gegnern zuſtehende Herkommen hätten nähere Erkundigung einholen ſollen und können;

woraus folgt, daß die Meſſerſchmiede als temere litigantes zu erachten ſind. Cod. jud. Cap. 17 §. 4.

Concl. am 20. März 1821.

10.

Protokoll

in Betreff der Gewerbsdifferenzen zwiſchen der b. Nadlerswittwe N. N. und N. N. b. Porzellainhändler in N. abgehalten am 6. Dezember 1821.

Auf Veranlaſſung der von dem k. Landgerichte N. anhergelangten Requiſition vom $^{20}/_{29}$ v. M. ließ man die unterzeichneten Führer der b. Nadlermeiſter dahier vorrufen, welche über den Zweck ihrer Vorladung gehörig verſtändigt, erklären, daß die hieſigen Nadler außer den Nadelbüchſeln keine anderen Holzwaaren führen und ſich zum Handel mit dieſen ebenſowenig, als zu dem mit den Schußern berechtigt halten, indem erſterer den Schachtelmachern und Drehern, letzterer aber den Eiſenhändlern zuſtändig ſei.

Auch räumen ihnen ihre Handwerksartikel nichts weniger als eine ſolche Handelsbefugniß ein, weßhalb ſie ſich ſolche auch nie anmaßten.

Magiſtratscommission.

11.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem hieſigen Bürger und Drechsler N. N. iſt auf die Beſchwerde gegen die Nadler N. N. und N. N. wegen des Verkaufes der Tabakspfeifen zu bedeuten, daß ihm kein Widerſpruchsrecht zur Seite ſteht, weil die Drechsler die Tabakspfeifen ebenſo wenig, wie die Nadler, ſelbſt verfertigen, und die Nadler ſogar vermöge ihres Gewerbsrechtes befugt ſein müſſen, Tabakspfeifen und Rohre mit ihrem Materiale und Werkzeugen zu veredlen d. i. im fertigen Zuſtande herzuſtellen.

B. am 2. März 1827.

12.

Schreiben an den Magiſtrat der Stadt N.

Die Nadler dahier ſind vermöge ihrer Zunftartikeln vom Jahre 1768 zur Verfertigung und zum Verkaufe folgender Gegenſtände berechtiget:

1) alles ohne Ausnahme, was von Draht gebogen wird ohne Unterſchied, von welchem Metall der Draht ſei;

2) alle Gattungen Knöpfe von Metall, gelb, weiß geſotten und verzinnt;

3) was von Meſſingblech durch Hammer und Zange verfertigt werden kann.

Die Gegenſtände, welche ſie in ihren Buden als Handelsartikel führen dürfen, beſtehen in engliſch-Nürnberger-Schmalkalder- und Steyrernadelwaaren, dergleichen ſind: Taſchenmeſſer, platirte Knöpfe, derlei von allerlei Gattung, Metall, Schuhahlen, Maultrommeln, Schnallen aller Art, nur dürfen ſolche nicht von Silber oder Gold ſein, Fingerhüte von gemeinem Metall und blecherne Löffel oder auch von Compoſition.

Dies in Erledigung der gefälligen Zuſchrift vom 4. l. M.

B. den 15. Dezember 1829.

13.

Magiſtratsbeſchluß.

Fiat Auftrag an Nadlermeiſter N. N., die ſich unberechtigt beigelegten Säcklerwaaren in Zeit 8 Tagen bei Vermeidung der Confiskation derſelben aus ſeinem Laden zu entfernen und ſich bei weiterer Confiskations- und Geldſtrafe keine derlei Waaren mehr beizulegen [2]).

B. am 12. Nov. 1830.

14.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem Nadlermeiſter N. N. iſt der Verkauf von Gold- oder Silberwaaren nach §. 17 Nr. 1 Lit. a der Vollzugsinſtruktion zum Gewerbsgeſetze bei Vermeidung von 10 Thalern Strafe für den nächſten Uebertretungsfall zu unterſagen.

B. am 24. Dez. 1830.

15.

Schreiben an das k. Landgericht N.

Zur Erledigung des jenſeitigen verehrl. Schreibens vom 31. März pr. 7. v. M. hat man zu erwidern, daß die hieſigen Nadler alle in dem rückfolgendem Meiſterbriefe aufgezeich-

2) Vorſtehender Beſchluß wurde auf Beſchwerde der Säckler wegen Verkaufs von Handſchuhen, Strumpfbändern und Geldbeuteln aus Leder erlaſſen.

neten Artikel, keineswegs aber Kämme zu führen berechtiget ſeien.

B. am 8. May 1832.

16.

Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 21679.

J. N. ꝛc.

In Erwägung, daß den Nadlern durch die unbedeutende Dekoration, die ſie an Tabakspfeifen und Pfeifenrohren anbringen, obgleich ihnen obſervanzmäßig der Handel mit dieſen Artikeln geſtattet wird, dieſelben doch keineswegs zu Erzeugniſſen ihres eigenen Gewerbes machen, und in Erwägung, daß dem Nadlermeiſter N. N. in der Vorſtadt Au in der Stadt nur eine Niederlage für ſeine eigenen Produkte alſo nicht für diejenigen eines anderen Gewerbes, mit denen die Nadler Handel treiben dürfen, geſtattet wurde, wird der Magiſtratsbeſchluß vom 25. July l. Js., wodurch dem ꝛc. N. der Verkauf von Tabakspfeifen und Rohren in ſeiner Niederlage unterſagt wurde, unter Rückgabe der Akten beſtätigt.

München den 3. Sept. 1834.

17.

Magiſtratsbeſchluß.

An die Vorſteher des Gürtlervereines dahier.

Denſelben wird hiemit eröffnet, daß man gegen die Verſilberung von Ridikül-Schließen, Knöpfen und Schilden, ſowie gegen die Anfertigung und den Verkauf von vergoldeten geprägten Knöpfen und vergoldeten Galanteriewaaren von Seite des d. Nadlermeiſters N. N. nichts anhaben könne, und zwar aus folgenden Gründen:

1) Gemäß §. 39. der Zunftartikel ſind die hieſigen Nadler zur Verfertigung und zum Verkaufe von engliſchen, Nürnberger, Schmalkalder- und Steyeriſchen kurzen Waaren berechtigt, ſohin zu allen kurzen Galanteriewaaren, welche nicht Bijouteriewaaren, nemlich aus edlem Metall verfertigt oder mit ächten Steinen verſehen ſind.

2) Was insbeſondere die Knöpfe betrifft, ſo liegt ein rechtskräftiges Erkenntniß vom 2. Jänner 1821 vor, gemäß welchem den Nadlermeiſtern ausdrücklich die Befugniß zur

Verfertigung von allen Gattungen mettallener Knöpfe eingeräumt iſt.

3) Aus den §. 23 und 39 der Zunftartikel, ſowie aus dem von Seite der Nadler vorgelegten Meiſterbrief vom 27. Dez. 1768 erhellt, daß die Nadler überhaupt zu allen gegoſſenen Arbeiten, zu allem, was ſich aus Draht und Blech mit Hammer und Zangen erzwingen läßt, berechtigt ſind; — ſie ſind es auch zu den mit Anwendung der vor einigen Jahren erfundenen Walzen gefertigten Arbeiten von Metall, da Niemandem verwehrt ſein kann, die beſſern und leichtern Mittel zur Ausübung des Gewerbes anzuwenden.

B. am 21. July 1837.

18.

Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 17632.

J. N. ꝛc.

In der Erwägung, daß die Nadlermeiſter dahier zur Führung von Spielwaaren von Holz nicht berechtiget ſind, muß der Berufungsführer nach dem klaren Sinne der Ziff. 4 Nr. III. der Vdg. v. 24. Juny 1835 zum Vollzug des Art. 5 der geſ. Grdbeſt. z. Gewerbsweſen abgewieſen und der Beſchluß des Magiſtrats dahier v. 7. l. M. beſtätiget werden ꝛc.

München den 24. July 1837.

19.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem Nadler N. N. wird hiemit bedeutet, daß er ſich bei Vermeidung geſetzlicher Einſchreitung des Verkaufs von ſeidenen, wollenen und kameelgarnen auf Holz oder Bein überzogenen Knöpfen zu enthalten habe, da ein Grund zur Berechtigung hiezu von ſeiner Seite nicht aufgefunden werden kann.

B. am 1. Dezember 1837.

20.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem hieſigen Spiegelfabrikanten N. N. iſt auf ſeine Beſchwerde vom 19. v. M., daß der Nadlermeiſter N. N.

Chatoullen, Damenkäſtchen und Toiletten **mit Spiegeln** zum Verkaufe führe, — zu bedeuten, daß dieſes demſelben nicht verwehrt werden könne, da die Nadlermeiſter nach §. 39 ihrer Zunftartikel zur Verfertigung und zum Verkaufe von engliſchen, Nürnberger ꝛc. kurzen Waaren berechtigt, und wie notoriſch ſelbſt kleine Spiegel ein Hauptartikel der Nürnberger kurzen Waaren ſind, und der Verkauf von Damenkäſtchen und Toilettchen bis zu einem Preiſe von Einem Gulden keinem Gewerbe ausſchließend zugewieſen ſind.

B. am 11. Dez. 1838.

21.

a) Magiſtratsbeſchluß.

Dem b. Nadler N. N. iſt auf die Beſchwerde der b. Säcklermeiſter vom 18. l. M. zu bedeuten, er habe, nachdem die Nadler nach Art. 39 ihrer Satzungen nur berechtigt ſind, mit engliſchen, Nürnberger-, Schmalkalder- und ſteyer'ſchen kurzen Nadlerwaaren zu handeln, hieher aber die Geldbeutel und Cigarrentaſchen von Leder und die ſeidenen Geldbeutel nicht gehören, ſich des Verkaufs ſolcher Geldbeutel und Cigarrentaſchen bei Vermeidung einer Strafe von 10 fl. zu enthalten.

B. am 27. Auguſt 1841.

b) Entſchließung der k. Regierung von Oberbayern.

K. d. J. Nr. 27266.

J. N. ꝛc.

Auf die Berufung des Nadlers N. N. wird der magiſtratiſche Beſchluß vom 27. Auguſt l. Js. im Hinblicke auf das im gleichen Betreffe an denſelben unterm 17. May 1836 ergangene magiſtratiſche Verbot und in der Erwägung beſtätiget, daß die Zunftartikel der Nadler lediglich den Handel mit Nadlerwaaren einräumen, ſeidene und lederne Beutel oder Taſchen aber, wenn ſie auch mit Nadlerarbeiten verziert ſind, als Nadlerwaaren nicht betrachtet werden können, weil dieſe Verzierungen und Zugehör als bloſes Acceſſorium, — die Beutel und Taſchen aber als Hauptſache erſcheinen; daß endlich der Art. V. Nr. 1 des Gewerbsgeſetzes hier keine Anwendung finde, weil dieſer den Gewerbsinhabern lediglich die Befugniß der unbeſchränkten Veredlung ihrer eigenen Gewerbsprodukte zuſichert.

München den 9. Oktober 1841.

LXX.

Nagelſchmiede.

1.

Zu vermerckhen.

Als die Nagler alhie vmb daß ſye der Maiſterſtuckh item der Lehrnung der Geſöllen oder Lohn-Knecht vnd dan auch der handtarbeith halber vnd dergeleichen kheine ſondere geſetze noch ordnung gehabt, hieuor vnd bißher ain: vnd andere beſchwerdten vnd verclainerlich anzug von ihren Handtwerchsgenoſſen in etlichen mehr diſes heyl. Reichs vnd anderen erbarn Stetten angeſeſſen gedulten müeſſen, das derowegen ſolchrs abzeſtellen verrer auch von der Gemainen vnd ſonderen ihr der Nagler nutz vnnd notturfft weegen ain Erſammer vnd weiſer Rhat alhie nachbeſchribne ordnungen vnd Sätze fürgenommen hat, auch ihnen den Naglern ſich derſelben gemeß zehalten auferlegt vnd eingebunden. Act. vnd diſe ordnung vnd Sätz ſein den Naglern gegeben auf den acht: vnd zwainzigiſten Tag Monaths May nach der Geburt Chriſti vnſers lieben herrn, vnd Erleſers, alß man zelt fünffzechenhundert, vnd im ſechs: vnd viertzigiſten Jahr.

1. Anſenglich ſoll auf gemeltem Handtwerch der Nagler khainer zu ainem Maiſter angenommen werden, er bringt dan darvor Vrkhundt, daß er ſeine drey Lehr Jahr redlich außgelehrnt, vnd zwey Jahr vor Geſellens weiß auf dem Handtwerch gedient, vnd das er diſe nachgeſchribne Stuckh nemblich tauſend geſiehrte Zweckh, fünffzechenhundert Schockhen Negl, vnd vierhundtert Tiechnegl, vnd auch den Werchzeug darzue gehörig mit ſein ſelbs handt gemacht habe, er ſoll auch das Handtwerch khönnen vnd demſelben vor ſein mögen, ſo dan ainer alſo beſtehet, ſo ſollen ihne die geſchwornen Vierer vor ainem Erbaren Rhat zu Maiſter anſagen, wie dan auf anderen handtwerckhen mehr gebreichig, vnd gewohnheit iſt.

2c.

4. Auf anſuechen der Maiſter deß Nagler handtwerchs hat ain Erbarer Rhat geordnet vnd will, daß hinfüro khain Nagler oder ſonſten iemandts anderer alhie ainicherley Gattung der klainen Negl, ſo außwendig diſer Statt gemacht vnd hergebracht werden, nit mehr khauffen oder handirung damit treiben ſollen, bey pen von ainer ieden yberfahrung aines pfundt pfenings, aber doch ſollen die groſſen Negl, als Poden-

vnd Latten-halb- und hueffnegl, ſo außwendig auf den Hämern oder ſonſten geſchmidt vnd gemacht werden, hierin außgenommen, vnd ainem jeden zukhauffen vnd wider zuuerkhauffen zugelaſſen vnd mit ſolchem wie vormahls zehandlen frei vnuerbotten ſein. ꝛc.

Rhäts-Beſcheid.

Zwiſchen den Vierern vnd Zunfft der Eißen Cramer: dan N. N. Naglſchmidt alhie:

Vierer der Zunfft der Eißen Crammer clagen N. N. Naglſchmidt weegen daß er die Nägl zu erkhauffen vnd wider zuverkhauffen ſich vnderſtehet. Der beclagte verantwortt ſich hierauf: daß ſolches ihme vermög ihrer handtwerkhs Sätz vnd ordnung zugelaſſen, Beſchaidt. Weill ſich in erſechung deß handtwerchs der Naglſchmidt Sätz: vnd ordnung im Viertten befündet, das darin den Naglſchmidten die erkhauff- vnd widerverkhauffung der klainen nögl abgeſchafft iſt, waß aber die große Nägl alß Pun- vnd Latten- halb vnd hueffnögl, ſo außer alhieſiger Statt anderwerths gemacht werden, anlangt, die Sätz ihnen Naglſchmidten darmit zuhandlen vnd ſolche zuerkhauffen vnd wider zuuerkhauffen zuelaſſen, alß laßet es ein Erſammer Rhat darbey noch allerdings verbleiben.

Publiciert in Senatu den ain: vnd zwainzigiſten Monatstag Marty ao. ſechzechenhundert fünffzig.

Stattſchreiberey München.

Weitterer Rhats Bſchaidt

zwiſchen den Vierern- vnnd Zunfft der Eiſen Crammer: dan N. N. Naglſchmidt alhie.

Auf abermahlig eingelangte Beſchwer ainer Zunfft der Eiſen-Crammer, wider N. N. Naglſchmidt weegen Kauff: vnd verkhauffung der großen Nögl vnd erſagten N. daryber erſtatte Verandtwortung, auf durchleßung der Naglſchmidt Sätz vnd ordnungen, hat es ein Edler Rhat bey dem vierten Sätz vnd daryber vndern 21. Marty ao. ſechzechenhundert fünffzig ergangnen Verbſchaidung noch allerdings verbleiben laſſen. Publicirt in Senatu civico den dritten February ao. ſechzechenhundert ain: vnd achtzig.

Stattſchreiberey München.

Das bey dem Churf. Hochlöbl. Hofrhat diſe neu verfaßte vnd emendierte Sätz vnd Ordnungen genedigiſt rati-

ficiert vnd confirmiert worden, ein ſolches wirdet hiemit crafft deß daran hangent Churf. greſſern Hof=Canzlei Secrete attestiert. So geſchechen in München den 18. Januarii 1704. Churf. Hof=Canzlei [1]).

LXXI.

Neſtler.

I.

Entſchließung der chrpf. baier. Oberlandesregierung.

L. G. Wir haben uns in Stritt= und Appellations=Sachen zwiſchen den ſamentl. b. Weißgärbern allhier zu München Appellanten eines wieder die auch bgl. hieſige Neſtlermeiſter Appellaten und resp. Appellationsadhaerenten anderen Theils pcto. der Befugnis, die weis und ſämiſch gearbeitete Felle ſchwarz färben, und die ſchwarzgefärbten Felle verkauffen zu dürfen, in Conformität des von unſer höchſten Stelle untern d[o.] 16. Hornung anher erfolgt gdiſten. Rescripts bei unſerer obern Landes=Regierung über euern untern dato 18. Octbr. abhin unterthänigiſt erſtatteten Appellations Bericht und beigeſchloſſen hiebei zurückfolgende acta I[mae] anheut umſtändig ſchriftlichen Vortrag machen laſſen und wollen nach wohl überlegt aller in actis pro et contra vorgekommenen Umſtänden die von euch abgefaßte Entſcheidungs Resolution ddo 2. März 1787 folgender Geſtalten zum Theil confirmiert, theils aber auch abgeändert haben, nemlich

1[mo.] Bleibt es bei euer erlaſſenen Verbſcheidung, kraft welcher das Schwarzfärben der weis gearbeiteten Felle nur den b. Neſtlern allein und privative, mithin weder den Weißgärbern, noch ſonſt Jemand andern, ſo wie den Tuchſcheerern das Färben dieſer Felle in Oel oder das ſogenante Schmitzen ganz allein erlaubt ſeyn und rechtlich zuſtehen ſolle.

2[do.] ſollen die b. Weißgärber allhier keineswegs befugt ſeyn, ſchwarz gefärbte, oder geſchmitzte Felle in ihren Häuſern oder auf öffentl. Märkten zu verkaufen, ſondern ſich

---

1) Vorſtehende Zunftſätze wurden auch ſpäter noch von Kaiſer Joſeph am 8. April 1707 und von Churfürſt Karl Albrecht am 16. May 1726 konfirmirt.

blos mit dem Verkauf ihrer weis und ſämiſch gearbeiteten Felle begnügen; zu dem Ende ihre allenfalls in Vorrat habende ſchwarze Felle längſtens in einem Termin von 3 Monaten a dato publicationis zu verkauffen trachten, widrigenfalls man die weiters bei ſelben erfündend ſchwarze Felle, nebſt dem ihnen nicht gebührenden Farbzeug confiſcieren, und die ungehorſame Uebertretter von jedem Stuck ſchwarz erfundene Felle pr. 1 Rchsth. obrigkeitlich beſtraffen laſſen wurde. Wo entgegen die b. Neſtler und Tuchſcherer ſich ebenfals bei Vermeidung ſchwehrer Straffe nicht unterfangen ſollen, die weiſſe Felle, wie ſie ſind, weis und ungefärbter und unverarbeitet zu verkauffen. Viellmehr ſollen ſie Neſtler und Tuchſcherer verbunden ſeyn, ihre zum Schwarzfärben und Schmitzen nöttig habent weiße Felle vorzüglich in hieſiger Stadt bei den Weißgärbern, ſo lang ſie daſelbſt in guter qualität und genugſamer quantitaet, auch zu billig und landüblichen Preis zu bekomen ſind, zu verkauffen, und keine fremde, beſonders keine ausländiſch weiſſe Felle hereinzubringen.

3tio. Wird die Verbſcheidung erſter Inſtanz in Betref des 3. Punkts dahin beſtättiget, daß den Säcklern, Färbern, Schneidern, ſo andern Handwerkern, die ſich bishero des Färbens und ſchmitzens der weiſſen Felle in hieſiger Stadt München ebenfals angemaſſet haben, ſowohl dieſes ſchwarzfärben, als der Verkauf weiſſer und gefärbter Felle in ganzen und ungearbeitheten Stücken bei obiger Strafe und Confiscation gänzlich verbotten ſeyn ſolle. Compensatis expensis, welches ihr den Theillen behörig zu publicieren und künftig zu Beendigung der bisherigen Unordnung mit ſtrengen Ernſt ad Executionem zu bringen habt.

München den 12. Dezember 1788.

2.

Entſchließung der chrpf. baier. Oberlandesregierung.

Wir ſchließen euch das von dem geſamten Handwerke der Secklermeiſter allhier zu unſerer höchſten Stelle eingereichte und mittels gnädigſten Signati vom 17. dieß anhero geſante Anlangen in orginali gegen Remission ſamt Beylage, das Schwarzfärben und Drüknen der ſelbſt verarbeitenden weißen Felle ſo andern betrefend, mit dem gnädigſten Befehle zu, daß, weil unſere erlaſſene Oberlandesregierungs-Verbſcheidung de dat. 12. Dezbr. vorig Jahres

ruckſichtlich der Säckler nur den Verſtand dahin haben kann, daß ſelbe keine weiße Felle um den Lohn ſchwarz färben und ſolcher geſtalten gefärbter in ganzen Stücken unverarbeiteter und unzerſchnittener wiederum verkaufen dürfen, wir alſo ſelbe bei ihren vorig ſchon erhaltenen ältern rebus judicatis allerdings ohnbekränkt belaſſen und geſtatten wollen, daß ſie jene Felle, ſo ſie ſelbſt ſogleich zerſchneiden und zu Hoſen und andern ſelbſt verarbeiten, vorläufig ihren Articls Brief gemäß mit Penſel und Buerſten ſchwarz färben und herrichten därfen, wobei ſie ſich aber des öffentl. Aushängens der ſchwarz gefärbten noch nit zerſchnittenen und verarbeiteten ganzen Felle, als welches nur den Neſtlern allein gebühret, allerdings zu enthalten haben, welches ihr alſo denenſelben ſowohl, als den Neſtlern gehorſamſt zu bedeuten habt.

München den 31. März 1789.

3.

Entſchließung der chrpf. bair. obern Landesregierung.

Wir laſſen euch die von ſammentlich bürgerlichen Säcklermeiſtern alhier wegen Aushängen der von ihnen gefärbten zu verarbeitenden Fellen sub praes. 19. dies überraicht unterthänigſte Vorſtellung in Copia mit dem Beiſaz zuſchlüſſen, daß ihr dennen Supplicanten, wenn ſie mit keinen geraumigen Blaz oder Hofraith bei Hauße verſehen ſind, daß öfentliche Aushängen der von ihnnen ſelbſt gefärbten und zum zerſchneiden dan verarbeiten bei ihrer Profession nothwendigen ſchwarzen ſo anderen Fellen bei dennen Hauß- und Tachfenſtern, iedoch nur zum Trocknen in der Luft und nicht zum allgemeinen Verkaufsanfaillen künftig geſtatten, auf ihren Handwerksſchilden aber kein ſchwarz gefärbtes Fell im ganzen Stücke, als welches nur dennen Neſtlern gebühret, ſondern ſchwarze Beinkleider, Handſchuhe, und dergleichen Professions-Stücke zu führen erlauben ſollet, wo übrigens die Beſchwährde gegen den Neſtler N. N. wegen dennen von ihme unbefugt verſörttigten neuen Hoßen von erſter Inſtanz wegen zu unterſuchen, und zu verbſchaiden: ſohin der N. N. zu beſtrafen iſt.

München am 21. Octobris anno 1789.

4.

a) Magiſtratsbeſchluß.

Dem b. Neſtlermeiſter N. N. alhier wird auf ſeine letzthin sub praes: 25. elapsi anher eingereichte gehorſamſte Verantwortungsſchrift in Betreff wider ihne puncto unbefugter lederner Hoſen Verfertigung und Verkaufung, dann anderer Gewerbsbeeinträchtigung von dem geſamten Handwerk deren auch Burgerl. Säklermeiſteren derohrten übergebenen Beſchwerden pro Resolutione hiemit bedeutet, daß, weile ihme N. N. weeder die Einpfuſchung in die Säckler-Arbeithen mitls Verfertigung und Verkaufung leederner Hoſen, minder die Aushängung eines Schildes mit aufgemahlener ſchwarzer Hoſe mit Beſtand gutter Handwerks-Ordnung gebühret, wohl aber denen klagenden Säklermeiſtern alhier allerdings das Recht zuſteht, vermög ihrer den 1. Auguſt 1715 von Churf. Max Emanuel gdiſt. beſtättigten Artikls-Brief und hienach erhaltenen öfteren Rerum Judicatarum, beſonders aber in Conformitet der von der Churf. hochpreislich Obern Landesregierung diesfals sub dato 31. März 1789 leztmals erlaſſenen final Erkandnus jene Felle, ſo ſie ſelbſt ſogleich zerſchneiden und zu Hoſen ſo anderen ihren Handwerksertiklen verarbeithen, vorläufig mit Pemſel und Bürſten ſchwarz zu färben und herzurichten, auch ſelbe lauth weitheren O. L. Regierungs Resolution ddo 21. 8bris 1789 bay ihren Haus- und Tachfenſtern in ganzen Stucken, jedoch nur zum Trocknen in der Luft, nicht aber zur allgemeinen Verkaufs Anfailung öffentlich auszuhängen, man alſo wohl Urſach hätte, dermalen ſchon ihne N. N. wegen der eingeſtandenen ihme nicht gebührenden ledernen Hoſen Verfertigung und ohngeſcheuchten Verkaufung derſelben, ſohin denen Säcklern in ihrer dieſſalſigen Handwerk-Befugnus freventlich Bezeigten Einpfuſchung und Gewerbs-Abſpannung empfindlich zu beſtrafen; man will aber denſelben für dieſesmal noch hiemit verſchonen. Zugleich ergeht der ernſtliche Auftrag an ſelben, daß er ſich künftig mit derlei Unfug zum Schaden und Nachtheil der Säckleren nicht mehr betretten laſſen, ſondern, nach denen vorig gdiſten Handwerks Regulationen und oballegirt-beedleyteren Entſcheidungs Resolutionen der hohen O. L. Regg. ddo. 31. Merz und 21 8bris 1789 um ſo gewiſer gehorſamſt achten, folgſam bei ſeiner Neſtlers Profession in Schwarzfärb-, und Verkaufung deren unzerſchnittenen ſchwarzen Fellen allein bleiben ſolle, als man auſſer deſſen alle derlei wo im-

mer antrefende von ihme verfertigte ſchwarz lederne Hoſen ſo andere Säklers Arbeithen jedesmal nicht nur confisciren und abweknehmen laſſen, ſondern ihme N. N. noch beſonders von jedem ſolch ihme unbefugt erfindenden Stuck Arbeith pr 1 Reichsthaller ohnnachläſſig beſtrafen und ſeinen ungehorſamen Starrſinn nach und nach mit Verdopplung dieſer Strafe biegſamer machen wurde.

Wo übrigens gemelter Neſtler N. N. auf ſeinen Handwerks-Schild gleich anderen Neſtlermeiſteren blos allein ein ſchwarzes Fell im Ganzen aufmalen zu laſſen und zum Neſtler Zeichen auszuhängen, ſohin längſtens innerhalb 3 Wochen bei Vermeidung 6 Rchthlr. Strafe die ſchwarz aufgemalene Hoſen als ein nur den Säkleren zuſtehends Schildzeichen ausſtreichen zu laſſen und abwekzunehmen, übrigens die dermalige Gerichts Koſten ſeines Ohrts allein zu bezahlen hat.

München den 4. März 1791.

b) Entſchließung der churpf. baier. Oberlandesregierung.

Auf Euren sub dato 6 et praes: 11. dieß die beed hieſigen Handwerker der Bürgerl. Säckler und Neſtler wegen Gewerbsdifferentien angehenden Bericht bedeuten wir Euch hinwieder gdiſt., daß ihr in Anſehung deren von den hieſigen Säcklermeiſtern ausgeführten und von Euch mittelſt unzielſetzlichſten Gutachten unterſtützten Beweggründen die Führer der Neſtler-Laade dahier auf ihr zur höchſten Stelle eingereichtes et per Rescriptum ddo. 30. März an Unſere dießſeitige Stelle herausgeſchloſſenes unſtatthaftes Begehren ab und auf die vorige Res judicates ddo. 31. März et 21 8bris 1789 dieß Jahrs wiederhollter gehorſamſt anweiſen, auch dieſes denen Säcklermeiſtern publicieren ſollet.

München den 13. Mai 1791.

5.

Protocoll

So gehalten worden den 3. Juli 1797.

Es iſt zwar ſchon faſt ein Jahrhundert durch zwiſchen dem Handwerk der bgl. Säckler, dann dem Handwerk der bgl. Neſtler ein koſtſpieliger Streit obgewaltet, durch den faſt beede Partheyen verarmt ſind und der auch endlich nach abgeſtrittenen voluminöſen Akten zum Nachtheil der Neſtler von hohen und höchſten Gerichtsſtellen entſchieden wor-

den iſt, und welche Entſcheidungen auch vim rei judicatae erlangt haben und folglich wo alſo gegenwärtig die ganze Sache nur auf der Exekution beruhte.

Allein die b. Säckler haben ſelbſt in Erwägung gezogen, daß zum Theile noch viele Köſten auf Exequirung der Sentenzen zerſplittert werden müßten, und zum Theil haben ſie ſich als rechtſchaffene Ruhe und Eintracht liebende Bürger gefaßt und in Hinſicht, daß ihre Mitbürger die bgl. Neſtler doch auch leben müßen, ſo haben ſie auf obrigkeitliche Interpoſition noch vor Exequirung gedachter Sentenzen ihren Mitbürgern den Neſtlern, welche vollends durch einen weitern koſtſpieligen prozeſſualiſchen Umtrieb um das ihrige kommen mußten, freundſchaftlich Hand geboten, und durch nachſtehenden ungezwungenen und unabänderlichen Vergleich dem ſo langwierigen Streit ein Ende gemacht, welchen beeden Partheien in Zukunft genau nachzukommen feyerlichſt angeloben und verſprochen.

Nämlich 1 mo. machet ſich das geſammte Handwerk der bgl. Neſtlermeiſter für ſich und ihre Nachfolger anheiſchig und verbindlich, in Zukunft keine einzige und wie immer Namen habende neue Säckler-Arbeit unter was immer für einen Vorwand zu verfertigen, und ſollte ſich demohngeachtet ein Mitglied von ihnen unterfangen, dieſen Punkt zu übertreten und derley neue Arbeiten zu verfertigen, ſo wollten ſie ſich ſelbſt dahin unterworfen haben, daß ein derlei Uebertreter das erſtemal um 6 Reichsthaler und bei ferner Uebertretung allzeit mit dem Duplo beſtraft werden ſollen, und ſollte ſich anbey bey einem oder anderm Mitglied fernere Hartnäckigkeit bezeugen, ſo wollen ſie hierin dem officio judicis keine Maaß geben, welch weitere Strafen vorgelegt werden wollen.

Dagegen machen ſich

2 do. die b. Säcklermeiſter anheiſchig, denen Neſtlern alle Lohnfelle, welche ſie immer erhalten und zu ihnen gebracht werden, hinüber zu geben und ſelbe durch die Neſtler färben zu laſſen, und ſollte ſich ein oder anderes Mitglied unterſtehen, dieſen Punkt zu übertreten, ſo ſoll dieſer Uebertreter die nämliche Strafe, wie oben No 1 vorbehalten ſeyn und ohne Nachſicht an ihm exequirt werden. Was aber

3 tio. die eigenen Felle der Säckler anbelangt, welche ſie verarbeiten, ſo ſollen ſelbe zwar berechtigt ſeyn, ſie für ſich zu färben und kann ihnen auch deßwegen von denen Neſtlern kein Einhalt gethan werden. Allein nichts deſtoweniger erklären ſich die b. Säckler, den Neſtlern auch von

dieſen

dieſen Fellen zum Färben ſo viel hinüberzugeben, als es ihre Kräften und die Thunlichkeit der Umſtände erlaubt; jedoch haben dieſes die Neſtler niemals als eine Schuldigkeit zu praetendiren, ſondern es ſoll ſelbes immer in der Willkühr der Säckler beruhen. Was aber

4to. den Hauptſtand anbelangt, welcher dieſe beede Handwerke ſo lange entzweit hat, nämlich das Färben und Flicken alter Hoſen, ſo wurde derſelbe für je und allezeit durch nachfolgenden Verein gehoben, nämlich beede Handwerke erklären ſich wohl überlegt und ungezwungen, daß dieſes Färben und Flicken alter Hoſen beeden Handwerken gemeinſchaftlich gebühren und zuſtehen ſoll, und hat hierin kein Theil den andern weder im Flicken noch im Färben eine Hinderniß zu erzeigen. Und da auch

5to. die Aushängung der Schilde der b. Neſtler im vergangenen immer zu große Schwierigkeiten und Streitigkeiten Anlaß gegeben, ſo wollen ſie beede auch dieſe hiedurch abſchneiden, nämlich es ſollen die Neſtler berechtiget ſeyn, auf der einen Seite des Schildes eine ſchwarze Hoſe, jedoch ohne weiſen Nähten nebſt den Neſteln und auf der andern Seite ein gefärbtes Fell nebſt Neſteln aufmalen zu laſſen und ſo auszuhängen. Gelbe Hoſen aber oder Handſchuhe auf dem Schilde auftragen zu laſſen, iſt denſelben bey obiger sub No. 1 feſtgeſetzten Strafe verboten. Da nebenbey auch

6to. das Aushängen der gefärbten Felle und Hoſen auf Stangen zum Trocknen bis gegenwärtig große Verdrüßlichkeiten erzeigt, ſo wollen ſie auch dieſe damit verſtopfen, nämlich um einen Unterſchied zwiſchen einem Säckler und Neſtler wahrzunehmen, ſo ſoll der Neſtler berechtigt ſeyn, die Felle und Hoſen auf einer geradehin laufenden Stange auszuhängen, hingegen erklären ſich die Säckler, ſo wenig als möglich an Felle und Hoſen auszuhängen; ſollte es aber demohngeachtet die Nothwendigkeit, oder die Lage ihrer Wohnung erheiſchen, daß ſie innerlich nicht trocknen könnten und alſo doch äußerlich aushängen müßten, ſo verbinden ſie ſich, dieſes ſchräge zu thun, und werden ſelbſt bedacht ſeyn, daß es ſo ſelten als möglich geſchieht. Endlich

7 mo. ſoll dieſer getroffene Verein nur auf hieſige Haupt- und Reſidenzſtadt, und für die hieſigen Neſtler und Säckler verbindlich, und ſoll deswegen dadurch denen Rechten und Gerechtigkeiten der Landmeiſter nicht im Geringſten etwas benommen ſeyn.

Gleichwie nun dieſer Vergleich einzig und allein zur Herſtellung bürgerl. Eintracht und zukünftig guter und freundſchaftlicher Benehmen verabredet und beſchloſſen worden iſt, ſo haben beede Theile der ſteten und feſten Darobhaltungswillen nicht nur allein hierüber angelobt, und ſelben eigenhändig unterſchrieben, ſondern auch die hochgnädige Raths-Ratifikation hierüber erbeten.

Gegenwärtiger Vergleich ſey von Magiſtratswegen hiemit ratificirt.

Concl. München sen. civ. den 3. July 1797.

Stadt-Syndikat allda.

LXXIII.

Obſtler.

1.

Zu vermerckhen die Sätz vnnd Ordnung der Erbarn Zunnfft der Obſer.

Anno 1559 [1]).

Volgen die Sätz, ſo khauffen vnd verkhauffen, vnd fürnemlich die yebung der Zunfft betreffen.

24. Item es ſoll khain Obſer auf dem Land khain Obſt khauffen, dann auff dem Paumb vnd gar nit von den fürkheufflen, weder wenig noch vil, ſonder allein von denen, die das ſelbſt pawen, vnd nit fürkhauff damit threiben, alſo ſollen hinfüron die fürkhauffer ir Obſt ſelbſt geen Markht bringen. Wellicher das yberfiert, der ſoll zepueß geben alls offt das beſchicht, der Stat zehen ſchilling pfening, wurd er aber offter pueßwierdig erfunden, ſo verleurt er das Obſt vnd verwürckht aines Raths merere Straff.

25. Deßgleichen ſoll auch hinfüron khain kheuffl noch Fragner khain Obſt vayll haben, der nit ain Obſer iſt, dann

---

1) Der Eingang dieſer Zunftſätze iſt mit den Zunftſätzen der Melber vollkommen gleichlautend; daher hier dieſer hinweggelaſſen wurde. Vgl. U. S. LXIV. 1.

allain am Erichtag, Mitwoch vnd Sambſtag. Ausgenommen die jhenigen Geſte die ir Obſt von dem Paumb ſelbs arbayten vnd es dannoch auff der Achs hereinfieren, die mögen alle Tag am Marckht woll vhaill haben.

26. Aber die Geſte, die ir Obſt fürkhauffen vnd auff der Achs hereinbringen, den ſolle es allain am Erichtag, Mitwoch vnd Sambſtag, wie nägſt gemeldet, vaylzehaben vergonnt ſein. Gleicher Geſtalldt ſolle es auch mit den wälſchen Nuſſen gehalten werden. Actum vnd hierinn zeſchreiben beuolchen worden Mitwoch den 16. Oktober Anno ꝛc. 85.

27. Wer aber ain Obſer iſt vnd gedingt kheller, gewölb oder Läden hat, der mag darauff vnd darin Obſt alzeit woll vayl haben.

Allſo mögen auch vor der Khirchen arm Leyt Obſt woll vhaill haben, wie gewöhnlich iſt.

28. Item es ſoll fürbaß khain Obſer, Fragner noch ander wer der wär Obſt am Marckht vaill haben auf Tüſchen noch in zubern oder man geit das Obſt ins Spitall.

Doch was Obſt ab dem Paumb auff der Achs herkhombt, das mögen die Obſer wol fail haben an dem Marckht all tag, auch mögen ſy das frue Obſt aufm Marckht vhail haben bis auff ſanct Gülgentag.

29. Vnd ſollen aber aus den khellern khain Obſt auf der Achs laden noch legen oder der Stadt ain halb Pfundt pfening.

30. Sy ſollen auch das Obſt mit ganzen vnd halben Vierlingen wie geſt hingeben, doch das dieſelben Maß der Stat Zaichen haben, bey bemelter pueß. Item

31. Sy ſollen nit allain das Khern-Obſt, ſondern auch das Stain Obſt mit dem geprennten Fronmaß außmeſſen bey obgemelter pueß.

32. Item ſo Obſt auf dem Marckht khumbt, es ſey claines Stainobſt oder anders, das nit zeitig, ſchödlich, vnd nit khauffmannsguet iſt, ſoll von ſtund an auffgehebt, vnd in das waſſer gethragen vnd geſchüt werden, vnd darzue der, dem es zuegehört, dem Ambtmann der es auffgehebt, zwen Patzen zu geben ſchuldig ſein; ſo es aber der Marckhtmeſſer auffgehebt, vnd dem Ambtmann weckhzethragen beuolchen, ſoll ime auch zwen Patzen vnd dem Ambtmann, der es weckh thragt, ain Patzen geben werden.

33. Alls auch von alter herrkhomen, das die frömbten Obſer vnd fürkheuffl vngeuerlich von ſanct Simon vnd Judastag an biß auf aller Seelentag offenntlich alhie haben vayl gehabt, doch järlich derhalben vndter den hieſigen vnd

frembden Obſern vnd fürkheuffln ſich ſtreit begeben, allſo hat ain Erſamer Rath alhie bewilliget vnd zuegelaſſen, das nun hinfüro järlich ſy die frembden Obſer vnd fürkheuffl gemelte Tag vayl haben dürffen, aber an allerheiligen Tag, wie auch an andern gepotnen Veſten vnd feurtagen durch das ganze Jar, ſollen ſy nit vayl haben, auch ſonſten durchaus nit, alls allain an den drey tägen, die inen wochentlichen vergonnt ſeyen.

34. Es ſollen auch die frembten fürkheuffl vnd Obſer, wellich die drey Täg in der wochen allhie auf offnen Marckht vayll zehaben erlaubt iſt, wie obſteet, erſt zu Morgens an den erlaubten drey tägen ir Obſt aufthain, vayllhaben vnd hingeben, vnd nit auch am Abent daruor, wie ſy ſich bisheer den Sätzen zu wider vndterſteen wollen.

35. Item es ſoll hinfüro niemand meſſen, er hab dann geſchworen, wer das yberfier, den ſollen die Vierer dem Bürgermaiſter fürbringen, vnd er geit zu pueß ain halb Pfund pfening, alls offt er das thuet, doch mechte er ſo offt verwirckhen er würde von ainem Erbaren Rath mit Ernſt darumb geſtrafft.

36. Es ſolle auch meniglich, er ſey Obſer oder anderer, der mit der Wag vnd mit dem Maaß khaufft, oder verkhaufft, ſein Gewicht vnd maß nach dem fronmaß pfächten vnd eichen vnd das fronzaichen darauff prennen laſſen.

ꝛc.

Neuer Satz.

Zu wiſſen wie wol der 28. Satz mitbringt, das die Obſtler bis auff ſanct Gilgen Tag fail ſollen haben mögen, hat doch ain Erſamer Rath dieſe Zeit erſtreckht, alſo das hieſige vnd frembde Obſter biß auff vnſer frauen Kirchtag allhie auff dem Marckht fail haben ſollen dürffen, wie inen dann die auszeigung des Orths beſchehen iſt. Actum vnd alſo auf Raths Beuelch hierin verzaichnet worden den 21. Auguſti Anno ꝛc. 73.

ꝛc.

Rathsbeſchaidt.

Die Vierer der Zunfft der Obſer allhie beſchweren ſich wider die frembden Obſer vmb das ſye ſich vndterſtehen, Obs zu failen Marckht hieher zubringen vnd vneracht ſye nit beſcheindt haben, das ſolches Obs ihr ſelbs aigen erpauthes gewächß iſt, ſolches Obs ihrer Ordnung vnd Sätzen

zuewider nit nur am Erchtag, Mittwoch vnd Sambſtag, ſondern auch die andere Tag in der Wochen failzehaben vnd zuuerkhauffen.

Beſchaidt.

Es hab bey der Zunfft der Obſer Ordnung vnd Sätzen vnd zwar dergeſtallt ſein verbleiben, das wann ins khünftig ain frembder Obſer hieher khombt, derſelb ſchuldig ſein ſolle, ain beglaubten Schein für- und auffzuweißen, das ſolches Obs ſein aigen erpauthes gewächß ſeye, vnd im wiedrigen deſſen failhab: vnd verkhauffung ihnen (auſſer Erchtag, Mittwoch vnd Sambſtag) die andere täg nit verſtaten werden ſolle.

In senatu den 3 Martij Anno 1660.

Stattſchreiberey München.

2.

a) Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 19459.

J. N. ꝛc.

Das mit Bericht vom 29. v. M. vorgelegte Geſuch der b. Obſtler um ausnahmsweiſe Bewilligung des Verkaufes an zwei Orten findet als gegen die beſtehende Marktordnung gerichtet nicht Statt, welches der Magiſtrat den Bittſtellern zu eröffnen hat.

München den 12. September 1820.

b) Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 20710.

J. N. ꝛc.

Uebenſtehende Abſchrift einer allerh. Entſchließung vom 6. pr. 7. l. M. rubr. Betreffs folgt unter Rückſchluß der Akten zur Publikation.

München den 12. November 1822.

K. B.

ꝛc.

Nach Einſicht der mit Bericht der k. Regierung des Iſarkreiſes vorgelegten zurückfolgenden Akten haben S. K. M. beſchloſſen, die hieſigen Obſtler mit ihrer über Gewerbs-

beeinträchtigung erhobenen Beſchwerde abzuweiſen. Wonach die Regierung das Weitere zu verfügen hat.

München den 6. Nov. 1822.

3.

Der Magiſtrat ꝛc.

eröffnet hiemit der Zunſt der b. Obſtler dahier, daß unter Heutigem den b. Obſtlern N. N. die Erlaubniß ertheilt worden iſt, daß ſie, ſo lange ſie am Viktualienmarkte Obſt verkaufen, zwar auch in ihren Wohnungen Obſt verkaufen, jedoch aber bei Strafe kein Obſt vor oder an ihre Fenſter daſelbſt ausſtellen dürfen.

B. den 27. Auguſt 1824.

4.

Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 5160.

J. N. ꝛc.

Dem Früchtenhändler N. N. iſt der Verkauf der gefärbten Oſtereier in der hiefür bewilligten Zeit zu geſtatten, da durch die Anerkennung der Befugniß der hieſigen Obſtler zu dieſem Verkaufe kein ausſchließendes Recht derſelben, welches neue Bewilligung dieſer Art nicht mehr zuließe, begründet wird.

München den 29. März 1825.

5.

a) Magiſtratsbeſchluß.

Der Magiſtrat hat ſich über die Beſchwerde der hieſig bgl. Früchtenhändler gegen die hieſig bgl. Obſtler, daß nemlich Letztere mit ausländiſchem Obſt und ausländiſchen Früchten und Spezereiwaaren handeln, Vortrag erſtatten laſſen und will hiemit die Obſtler

I. in Beziehung auf den Handel mit ausländiſchem Obſte

auf die diesſeitige in Rechtskraft erwachſene Entſcheidung vom 28. März 1820 hingewieſen haben, vermöge welcher es den Beklagten zwar frei ſtehet, nach den Beſtimmungen der allerhöchſten Verordnung vom 28. Okt. 1801 (R. Bl. S. 703) alle Gattungen Obſt auf dem Viktualienmarkte feilzubieten, in den übrigen Theilen der Stadt und in ihren daſelbſt be-

findlichen gewöhnlichen Verkaufsbuden aber lediglich bei ihren zunftmäßigen Befugniſſen zu bleiben und ſich des Verkaufes alles ausländiſchen Obſtes ſtrenge zu enthalten haben und zwar bei Vermeidung der Confiskation und anderer Geldſtrafe;

II. in Beziehung auf den Handel mit ausländiſchen Früchten und Spezereiwaaren

den Obſtlern dieſen Handel bei Vermeidung der Confiskation dieſer Gegenſtände und anderer Geldſtrafe gänzlich verboten haben, weil die ſtreitigen Verlagsartikel, als Kaſtanien, Muskatnüſſe, Feigen, Reis, Datteln ꝛc. theils den Früchtenhändlern vermöge einer dießorts vorliegenden Note, an welche die neu aufgenommenen Früchtenhändler bisher angewieſen wurden, zuſtändig ſind, und theils den Spezereihändlern bisher angehören, deren Befugniſſe ſie als Obſtler nie in Anſpruch nehmen können.

B. den 16. Auguſt 1825.

b) Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 19717.

J. N. ꝛc.

Auf Vortrag über die Beſchwerde der hieſigen Obſtler gegen die Früchtenhändler wegen Gewerbsbeeinträchtigung, — wurde beſchloſſen: daß der Magiſtratsbeſcheid de publ. 20. Aug. d. Js. dahin abzuändern ſei, daß den Obſtlern der Verkauf des inländiſchen Obſtes nicht bloß auf dem Viktualienmarkte, ſondern auch in den ihnen in verſchiedenen Gegenden der Stadt bewilligten Läden zu geſtatten ſei, weil dieſer Verkauf dem Begriffe und der Beſtimmung ihres Gewerbes angemeſſen iſt, dem Intereſſe des Publikums entſpricht, und in ſoferne, als ſie auf dem Viktualienmarkte die Concurrenz mit den Tyroler-Obſthändlern zu beſtehen haben, für ihre Subſiſtenz nothwendig erſcheint.

München den 12. Dez. 1825.

c) Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 6726.

J. N. ꝛc.

Dem Magiſtrate wird eröffnet, daß durch die diesſeitige Entſchließung vom 12. Dez. v. J. den Obſtlern der Verkauf

des ausländiſchen Obſtes nicht bloß auf dem Viktualienmarkte, ſondern auch in ihren Läden in der Stadt geſtattet wurde, daß ſonach, wenn in der Ausfertigung dieſes Erkenntniſſes ſtatt des Wortes „ausländiſchen“ inländiſchen geſetzt worden ſein ſollte, dieſes als ein augenfälliges Kanzleiverſehen berichtiget werden müſſe, da den Obſtlern der Verkauf des inländiſchen Obſtes nie beſtritten worden iſt.

München den 17. April 1826.

6.

Der Magiſtrat ꝛc.

vernachrichtet den hieſigen b. Obſtlern, daß den hieſigen Früchtenhändlern auf ihr Geſuch, ihre Gewerbsbefugniß auch auf den Verkauf von Spezereiwaaren auszudehnen, die Abweiſung bedeutet wurde, weil nach §. 17 Nr. 2 des Vollzugsgeſetzes vom 28. Dez. v. J. Gewerbe ohne eigene Produktion, welche im Handel mit Waaren und verkäuflichen Dingen irgend eine Art von Geſchäften machen, die Ausdehnung der urſprünglich verliehenen Gewerbsbefugniß keine Anwendung findet; was endlich das Geſuch betrifft, den Obſtlern den Verkauf aller nicht unter das Obſt gehörigen Gegenſtände bei ſtrenger Ahndung zu unterſagen, wurden die Früchtenhändler belehrt, daß die Obſtler vermöge k. Regierungs-Entſchließung vom 12. Dezember v. Js. erläutert durch eine am 1. April h. Js. nachgetragene höchſte Leuteration zum Verkaufe des ausländiſchen Obſtes, worunter auch Limonien, Orangen, Kaſtanien und alles grüne ungedörrte Obſt, einmal berechtiget ſeien, wogegen die Früchtenhändler, welche zum Verkaufe alles in- und ausländiſchen Obſtes und der ausländiſchen Früchte berechtiget ſind, ohnehin einen erweiterten Markt, als jenen der Obſtler beſitzen.

B. den 17. Oktober 1826.

7.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem b. Obſtler N. N. iſt zu bedeuten, daß, da den Obſtlern der Roſoglioverkauf nicht zuſteht, ihnen derſelbe hiemit bei Vermeidung der Confiskation unterſagt wird.

B. den 28. Sept. 1827.

8.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem b. Obſtler N. N. iſt auf ſeine Verantwortung vom 2. l. M. zu bedeuten, daß er ſich des unberechtigten Verkaufs von Seife, Kerzen und Salz zu enthalten habe, außerdeſſen er ſich die Confiskation dieſer Gegenſtände ſelbſt zuſchreiben müße.

B. den 22. März 1833.

9.

a) Magiſtratsbeſchluß.

Da der Verkauf von Häringen nur den berechtigten Kaufleuten und Krämern dann vermöge einer magiſtratiſchen Entſchließung vom 29. März 1726 auch den berechtigten Käskäuflern, keineswegs aber den Obſtlern zuſtändig iſt, und ihnen dieſer Verkauf nach §. 17 der Gewerbsinſtruktion auch nicht geſtattet werden kann, weil derſelbe in der Benennung ihres Gewerbes nicht liegt, ſo wird ihnen der Verkauf von Häringen unter Androhung der Confiskation hiemit unterſagt.

B. den 16. April 1833.

b) Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 16077.

J. N. ꝛc.

werden dem Stadtmagiſtrate München die mit Bericht vom 21. Juny l. J. vorgelegten Verhandlungen rubr. Betr. unter Beſtätigung des magiſtratiſchen Beſchluſſes vom 21. May l. Js. zurückgegeben, indem N. N. nicht als Obſt- und Früchtenhändler, ſondern als Obſtler dahier konzeſſionirt und als ſolcher nach §. 17. 1 der Gewerbs-Inſtr. und der Regierungsentſchließung vom 12. Dez. 1825 nur zum Handel mit in- und ausländiſchem Obſt berechtigt iſt, zu welcher Kathegorie die von ihm erbetenen Gegenſtände nicht zu zählen ſind.

München den 3. July 1833.

10.

Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 16128.

J. N. ꝛc.

werden dem Stadtmagiſtrate München die mit Bericht vom

21. Juny l. J. vorgelegten Verhandlungen unter Beſtätigung der magiſtratiſchen Verfügungen vom 21. May l. Js. in Bezug auf das Verbot des Verkaufes von Gewürz und Häringen zurückgegeben, indem die Obſtler nach §. 17. 1 der Gew. Geſ. Inſtr. und der Regierungsentſchließung vom 12. Dez. 1825 nur zum Handel mit in= und ausländiſchem Obſt friſch und gedörrt, berechtigt ſind, und wohl Weinbeeren und Roſinen, aber nicht Häringe und Gewürz unter dieſe Kathegorie gehören.

München den 2. July 1833.

11.

Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 16078.

J. N. ꝛc.

werden dem Magiſtrate ꝛc. München die mit Bericht vom 21. Juny l. J. vorgelegten Akten unter Beſtätigung der magiſtrat. Verfügung vom 31. May l. Js. zurückgegeben, da die Obſtler nach §. 17. 1 der Gew. Geſ. Inſtr. und der Regierungsentſchließung vom 12. Dez. 1825 nur mit in= und ausländiſchem Obſt berechtiget, Häringe und Sardellen aber nicht unter dieſe Rubrik zu zählen ſind ꝛc.

München den 3. July 1833.

12.

Magiſtratsbeſchluß.

Da der b. Obſtler N. N. fortfährt, mit Zuckerwaaren und Mandelkaffee zu handeln, obwohl ihm dieſer Handel unterm 21. May 1833 unterſagt wurde, ſo iſt dem Sekretär N. der Auftrag zu ertheilen, die bei dem Obſtler N. N. ſich vorfindenden Zuckerwaaren, dann Mandelkaffee zu konfiszíren.

B. den 9. May 1834.

13.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem b. Obſtler N. N. iſt zu bedeuten, er ſei als Obſtler zum Handel mit Saamen nicht berechtigt, habe ſich daher dieſes Handels bei Vermeidung geeigneten Einſchreitens zu enthalten.

B. den 26. Juny 1835.

14.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem b. Obſtler N. N. iſt zu bedeuten, er ſei als Obſtler nicht berechtigt, mit Schachtelhalm, Schwamm, Zinnkraut, Beſen, Beſenſtielen, Eſſig ꝛc. zu handeln, habe ſich deßhalb dieſes Handels bei Vermeidung geeigneten Einſchreitens zu enthalten.

B. am 18. Sept. 1835.

15.

Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. [illegible] Nr. 6998.
J. N. ꝛc.

Nachdem aus den angeordneten Erhebungen hervorgeht, daß die Bereitung und der Verkauf von Obſt-Moſt in München den Salzſtößlern, der Handel mit Obſt-Eſſig, deſſen Fabrikation von den Eſſigſiedern und resp. Fabrikanten betrieben wird, aber den Früchtenhändlern zuſteht, die Obſtler dagegen, wie dem Berufungsführer bereits durch Regierungs-Entſchließung vom 2. July 1833 eröffnet wurde, lediglich zum Handel mit in- und ausländiſchem Obſt friſch und gedörrt, berechtigt ſind; und dieſes Gewerbe aus der Beſtimmung des Art. 5 Abſ. 1 — „daß die Befugniſſe in Beziehung auf Vorbereitung und Veredlung der Gewerbserzeugniſſe nur den aus allgemeinen Polizei-Vorſchriften oder örtlichen Ordnungen hervorgehenden Beſchränkungen unterliegen ſollen,“ keineswegs die Berechtigung zur Darſtellung von Moſt und Eſſig aus Obſt ableiten kann, da die allegirte Beſtimmung nur auf produktive Gewerbe Anwendung findet, wozu das Obſtlergewerbe nicht zu zählen iſt; kann der Beſchwerde des Obſtlers N. N. gegen den magiſtrat. Beſchluß vom 11. Dez. v. Js. eine Folge nicht gegeben werden.

Hievon hat der Magiſtrat denſelben zu verſtändigen und die Akten zurückzuempfangen.

München den 19. März 1836.

16.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem b. Obſtler N. N. iſt auf die Beſchwerde der hieſigen Melber vom 1. d. M. zu bedeuten, er werde, nachdem

den Obſtlern der Verkauf von Gerſte und Haberkörnern nicht zuſteht, hiemit in die ihm bereits unterm 18. April 1837 angedrohte Strafe von 3 Reichsthalern verfällt.

B. am 21. Sept. 1841.

17.

Entſchließung der k. Regierung von Oberbayern.

K. d. J. Nr. 21677.

J. N. ꝛc.

Auf den Bericht vom 21. v. M. wird dem Stadtmagiſtrate München Nachſtehendes zur Entſchließung erwidert:

Der Obſthandel der Tyroler in München hat ſich ſeit der allerhöchſten Verordnung vom 23. Oktober 1801 einer beſonderen Begünſtigung zu erfreuen gehabt und es iſt noch durch Regierungsentſchließung vom 10. July 1839 einer Tyroler Obſthändlerin dahier die Befugniß zum Verkaufe von Tyrolerobſt ohne Beſchränkung auf eine beſtimmte Zeit zugeſtanden und nur der Verkauf inländiſcher oder im Inlande erkauften Tyroler-Obſtes verboten worden.

Mit dieſer Entſcheidung und einem 40 jährigen Herkommen ſteht die auf magiſtratiſchen Antrag ergangene Verfügung der k. Polizeidirektion vom 25. März l. Js., daß ſämmtlichen hieher kommenden Tyroler Obſthändlern fernerhin ein längerer als 14 tägiger Aufenthalt zum Verkaufe ihrer hieher ſpeditirten Früchte nicht geſtattet werde, im Widerſpruche und muß daher unter Abänderung derſelben den Tyroler-Obſthändlern der Verkauf des ſelbſt hieher gebrachten oder durch direkte Spedition erhaltenen Obſtes, wie früher, ohne Beſchränkung auf eine beſtimmte Verkaufszeit im Allgemeinen geſtattet werden. Indeſſen wird dem Stadtmagiſtrate überlaſſen, den ſtändigen Aufenthalt der Tyroler mit ihren Familien zum Behufe des Obſthandels dahier

1) von der Beibringung ihrer Heimatſcheine und

2) von der Erwirkung magiſtratiſcher Lizenzen gemäß Miniſterialreſkript vom 25. März 1834 (Döll. V. S. Abth. XIV. S. 1616), welche ihnen auf Wohlverhalten ohne erheblichen Grund und ſo lange insbeſondere ihre Zahl wie zur Zeit ſich auf 6 beſchränkt, nicht verweigert werden kann, abhängig zu machen und ihnen das Verbot des Verkaufes von inländiſchem oder im Inlande aufgekauftem Obſte neuerdings mit dem Anhange einzuſchärfen, daß jede Contravention die Einziehung der Lizenz zur Folge haben würde ꝛc.

München den 4. July 1842.

18.

Magiſtratsbeſchluß.

An ſämmtliche b. Obſtler.

Den b. Obſtlern ſteht der Verkauf ihrer Gewerbsartikel an zwei verſchiedenen Verkaufsplätzen mittels gebrödeter Diener zu.

Da vorgekommen iſt, daß Obſtler an dem einen oder anderen der zwei Verkaufsplätze den Verkauf nicht ſelbſt beſorgen oder durch gebrödete Diener d. i. durch Individuen welche förmlich in ihrem Dienſte ſtehen, ſondern in verbotwidriger Weiſe durch Dritte beſorgen laſſen, ſo wird den b. Obſtlern hiemit bedeutet, daß, da die Befugniß derſelben zum Verkaufe an zwei Plätzen in geſetzlicher Weiſe nur mittels gebrödeter Diener ausgeübt werden kann, jenen Individuen, welche behaupten, von einem b. Obſtler zum Verkaufe aufgeſtellt zu ſein, ſich aber nicht legitimiren können, daß ſie förmlich im Dienſte desſelben ſtehen und in ſolcher Eigenſchaft in den Liſten der k. Polizeidirektion eingetragen ſind, unverzüglich der Verkauf eingeſtellt werden wird.

B. am 3. Nov. 1843.

LXXIII.

Pflaſterer.

1.

Entſchließung der k. Regierung von Oberbayern.

An ſämmtliche Diſtriktspolizeibehörden und Magiſtrate von Oberbayern.

Das Pflaſtern der Straſſen btr.

K. d. J. Nr. 33966.

J. N. ꝛc.

In Gemäßheit eines höchſten Reſkripts des k. Miniſteriums des Innern vom 6. l. M. iſt das Pflaſtern der Straſſen den freien Erwerbsarten nicht beizuzählen, da dieſes Geſchäft, wenn es den gegenwärtigen Verhältniſſen angemeſſen ausgeübt werden ſoll, bei der Zubereitung des Pflaſters, bei der Detailabſteckung mit Schnur und Pfahl,

bei dem Pflaſter-Verbande und dem Steingefüge, bei Unterſcheidung des Sandes und der Steine und bei dem Zurichten der Steine mit dem Hammer beſondere Kenntniſſe vorausſetzt, welche durch Uebung allein nicht wohl in dem erforderlichen Grade erworben werden können.

München den 26. Nov. 1841.

(Kreisblatt von Oberbayern 1841 St. 49)

LXXIV.

Priechler.

Vermerkt new Sätz den Priechlern alhie geben.

Item es hat inner und auſſer Statt dieſer loblichen Stat München vor gemains nutz vnd notturfft wegen geordnet vnd geſatzt, das nunfüro all und jedlich Priechler vnd Kewffel alhie Zwilich und Lymbat zu aller Zeit ellenweiß und ſonnſt wol ausſchneyden vnd verkauffen ſollen und mögen. Doch ſoll den Kewfflern ſammentlich vnd ſonnderlich mit der Nadel auf den Kauff zumachen bey Ratſtraff verbotten ſein.

Item es hat auch inner vnd auſſer Statt geordennt vnd geſatzt, das nu fürbaſer die Priechler vnd Peitler alhie all Loden Hanntſchuech vnd Söck anietzig vnd ſonnſt wol verkauffen mögen, doch das ſolich Loden vorhin alweg durch baid vorgemellt Zunfft genetzt vnd an die geſchworne Geſchaw gebracht worden. Welcher oder welich des yberfärig betretten wurde, die wil ain Ratt darumb vngeſtrafft nicht laſſen.

Item der Hueter halber hat inner vnd auſſer Ratt geſatzt, das hinfüro all Loden Hanntſchuech vnd Söck in maſſen wie die Peitler woll mögen vailhaben vnd hingeben ainzieg oder ſonnſt, doch zwilichen karnierr ſollen ſy nit mer machen noch die vailhaben. Wann ſolich arbait billich den berürten Priechlern allain zuſtehen ſolle alles bey Ratsſtraff.

Item die Gramer berürendt iſt durch obgemelten innern vnd auſſern Ratt geordent und geſatzt, das die hinfüro alhie zu München kainen ſack Zwilich ruppffenen Hauß-Tuch noch karnierr mer vail haben oder hingeben ſollen, ſonder den Priechlern zu verkauffen allain zueſteen vnd iſt darumb

angeſehen worden, damit ein Zunfft der andern nit in ir Handel greiff alles bey Ratsſtraff.

Item nachdem ſich auch bißher Weißhuder gewantſchneider vnd der berürte Priechler von wegen der ſtänndt auſſerhalb München auf den Markt ſo vil Irrung begeben, haben inner vnd auſſer Ratt alhie deßhalbe geordent vnd geſatzt, ſo nu hinfüro dieſelbe gewanntſchneider vnd Priechler auf den Markten zuſammenkommen vnd vmb die ſtändt loſſen wollen, das dann die gewanntſchneider den vorſtanndt daſelbs als wol billich iſt, haben ſollen vnd mögen, doch da ſy vnnter innen, wie vorher zu Zeuten beſchehen möcht ſein, kain Lucken mit den ſtännden machen, ſonder die berürte Priechler zu ſtundt an ſy mit iren pfennwarten wie vor alter ſteen laſſen vnd inen damit bey Ratsſtraff kain Irrung mehr thun. Aktum vnd ſolichs alles einzeſchreiben doch auf aines Erſamen Rats Widerrueffen auch diſe Satzt zemeren vnd zemyndern iſt geſatzt am Freytag nach der Auffartt Chriſti als man zällt von deſſelben Vnnſer liebenn Herren geburt fünffzehenhundert vnd zway Jar.

Item nachdem ſich Irrung zwiſchen der Gewandſchneiderey vnd Priechlerey allhie der ſtannd halber außwendig auf den Märkten bisher begeben hat, ſo gibt ain Erſamer Rat für guet diſe Leuterung vnd wil, das nun hinfüro die Gewanndſchneider vnd Priechler, vor ſy auf die Markt zuſammenkömen vnd die ſtännd außtailen, ain jeder nit mer dan iij zu ainem ſtannd nemen ſoll, damit die Priechler auch dißortlich zukommen. Wo aber yber die iij Ständ nit raichen vnd ſy all ſtänndt haben mögen, alsdann ſo ſollen die Priechler herunden anſteen, wo aber ort vorhannden, die ſollen ſy zu bed tailen undereinander außthailen vnd darum laſſen. Actum Erichtag vor Maria Madalena Anno 1519. ꝛc.

Neu Satz die Schneider, Brüchler der Brüchler arbait halb betreffend.

Zuwiſſen, als ſich Stritt vnd Irrung zwiſchen den Schneidern vnd Brüchlern erhalten, vmb das die Schneider fürgeben, die Brüchler macheten allerlay Arbait, das in ir Handwerch gehöret, das aber die Brüchler vernaint vnd fürgeben, ſy ſchneiden allein gefärbten vnd ungefärbten Loden aus zu Handtſchuechen, Söckhen, Stimpfen, vnd Plodergſaſſen, das heten ſy lange Zeit in Brauch gehebt vnd damit beederſeits für ainen Erſamen Rath ſtritig khomen, derſelb ain Erſamer Rath hat auf zuuor beſchechene

Zueordnung vnd Vndterhandlung nachuolgende Säz vnd Ordnung fürgenommen, wie es fürterhin gehalten werden ſolle.

Erſtlich ſollen die Briechler ſchwarz vnd weißleinen Stimpf vnd Plodergſäß machen dürfen.

Desgleichen ſollen ſy die Briechler ſchwarz vnd weiß loden ſöckhen vnd ſtimpf machen müſſen, aber die Ploderghäß aus wollen thuech oder loden, es ſey was farm es wollen, ſollen inen hinfüro zemachen verpoten vnd abgeſchafft ſein.

Wodann die Vierer der Schneider andere Arbait, die inen den Brüchlern vermög der Säz nit gebüret, in der Brüchler Läden zu gemainem Verkauf fürhangendt oder vorliegendt finden wurden, ſollen ſy dieſelb auf die Pueßſtuben bringen, damit die Verprecher vermög der Ordnung geſtrafft werden

Diſe Ordnung iſt beuolchen worden den Schneidern vnd Briechlern in ire Sätzpiechl einzeſchreiben. doch behelts ime ain Erſamer Rath wie billich bevor, dieſelb zemünndern, zemeren, gahr abzethuen vnd von neuen anzeordnen. Actum den 16. Tag Monats Januarij Anno 1572.

Item ſollen die Briechler alhie hinfüro verkaufen alle Leinwand, Parchend, Federitt, Cöllniſch vnd annder zu einen Cöllniſch gehöriges gezeug, item auch weis vnd gefärbten Zwirn und garn, wie auch Flanel, weis vnd grauen Loden, Halbleinenzeig von allen Farben, item weis vnd farbige ſchnopftücher, welches zur ausſcheidung in das Satzbuechl eingetragen iſt. Den Freitag vor Maria geburth Anno 1611.

Zuwiſſen, das auf aines Handwerchs der Loder alhie vor ainen Edlen ꝛc. Herrn Burgermaiſter vnd Rath alhie zu mermahlen beſchehens beſchweren hinfüro die Priechler vnd Käskhaiſl alhie kainen frembden, ſondern allain hieſigen ſchwarzen vnd weißen Loden aber auch kainen andere farb vnd nit ſtuckweis, ſondern nur nach der Elen auszeſchneiden vnd hinzegeben befuegt ſein, auch jederzeit die Bley am letzten Trum darbei laſſen ſollen, damit man ſehen khindte, obs Münchner Loden vnd dieſelben gſchaumäßig ſeyen, vnd als offt ſie aber dies überfieren, ſollen ſie allerweg nach geſtalt des Verbrechens hierumben vnnachläſſig geſtrafft werden, welches wolermelter Herr Burgermaiſter vnd Rath in der Loder, Briechler vnd Käßkhaiſl Satz piechern vmb ir nachricht willen alſo einzeſchreiben beuolchen.

Actum den 14. Dezember anno 1611.

2. Ma-

2.

Magiſtrats-Beſchaidt.

Ein Hochedl- und Wohlweiſer Rath dieſer Churf: Haupt- und Reſidenzſtadt München hat denen verburgerten Brüchlern alhier auf deren pro leuteratione sententiae ſo andern übergeben unterthäniges Anlangen, und von dem löbl. Bußamt hierüber erſtatteten Bericht und hierauf beſchenen Proposition per Sig. zu bedeuten grog. anbefohlen, daß, weillen ihnen Priechlern unter andern die Leinwath in genere zuerkannt worden, hierunter die weitere Gattungen benanntl. die gefärbte und ſteiff Leinwath, auch Cöllniſch Parchet, Federit, Plabziehen und geſtreifter Zwilch und ſo mehreres verſtaudten ſeyen, als ſie Priechler hierinfalls ohnehin in beſtendigen Beſitz geweſen, wobei ſie auch fernershin manutiniert ſeyn ſollen.

Concl. in Sen. Civ. den 30. Aug. 1756.

Stadtſchreiberey allda.

3.

Beſcheid der k. Polizeidirektion München.

Nachdem die Priechlerin N. bekennen muß, Tuch zum Verkaufe eingelegt zu haben, nachdem dieſes gegen ihre Befugniß ſtreitet ꝛc., ſo wird derſelben durch einen Polizeiſoldaten ihr vorräthiges Tuch auf die Polizeidirektion abgeholt und ſie gewarnt, bei Confiskationsſtrafe kein Tuch mehr zu verkaufen.

Am 2. Dezember 1811.

4.

Entſchließung der k. Polizeidirektion München.

Der Priechlerswittwe N. N. wird der unbefugte Handel mit Pers, Baumwolle und halb Seidenzeug als eine offenbare Beeinträchtigung des Handelsſtandes nicht nur ernſtgemeſſenſt verwieſen, ſondern dieſelbe noch obendrein in eine Strafe von 3 Rchsth. genommen ꝛc.

Am 24. May 1816.

5.

Beſchluß der k. Polizeidirektion München.

In der Neuhauſerſtraſſe wohnt ein Prüchler, der in

ſeinem Laden Shwaltücher öffentlich zum Verkaufe aushängen haben ſoll.

Da dieſer Handel keinem Priechler erlaubt iſt, und da es möglich iſt, daß dieſer Priechler noch andere ihm nicht zuſtändige Handelsartikel, als: Perſe, Baumwollen- und Seidenwaaren in ſeinem Laden führt, ſo hat ſich der k. Pol. Inſp. N. Ueberzeugung hievon zu verſchaffen und Anzeige zu erſtatten.

Am 11. Juny 1816.

6.

Entſchließung des k. Generalkommiſſariats des Iſarkreiſes.

Nr. 14410.

J. N. ꝛc.

Die Beſchwerde des Priechlers N. N. wegen verbotenem Handel mit Pers iſt als unſtatthaft abzuweiſen, und die polizeiliche Verfügung vom 22. Juny d. Js. zu handhaben.

München den 23. Auguſt 1816.

7.

Beſchluß der k. Polizeidirektion München.

Nachdem die b. Briechlerin N. N. wegen verbotwidrigen Pers- und ſeidenen Tücherhandel um 10 Rthlr. geſtraft und dieſe Strafe auf ergriffene Appellation unterm 26. Sept. v. Js. von dem Generalkommiſſariat des Iſarkr. beſtätiget ꝛc. worden iſt, ſo wird ſie für den vorliegenden abermaligen Uebertretungsfall in die ihr comminirte Strafe von 20 Rchsth. hiemit genommen. ꝛc.

8.

Magiſtratsbeſchluß.

Der Magiſtrat ꝛc. hat ſich über die Beſchwerde der hieſigen Brüchler-Innung gegen den hieſigen Handelsſtand wegen deſſen allgemeinen Leinwand-Verkaufes Vortrag erſtatten laſſen und erkennt hiemit zu Recht:

daß die Brüchler mit dieſer ihrer erhobenen Beſchwerde lediglich abzuweiſen und den hieſigen Handelsleuten und Krämern auch ferner, wie bisher, zu geſtatten ſey, jede in- und ausländiſche Leinwand, wovon die Elle nicht unter 29 kr. im Preiſe ſteht, zu kaufen und zu verkaufen.

Entſcheidungsgründe.

Schon im 17. Jahrhunderte erhoben die hieſigen Käskäufler gegen die hieſigen Handelsleute und Krämer wegen deren unbedingten Leinwandverkaufes Beſchwerde, an welcher auch die hieſige Brüchler-Innung von Zeit zu Zeit nach Ausweis der hierüber gepflogenen Verhandlungen Antheil nahmen.

Unterm 22. April 1746 kam aber zwiſchen den klagenden Brüchlern und dem Handelsſtande dahier ein Vergleich zu Stande vermöge welchen beſtimmt wurde, daß den Handelsleuten und Krämern die ihnen ſchon im Jahre 1650 beſonders zuerkannte vier Gattungen der Ulmer-, Kempter-, St. Galler- und Niederländer- (Holländer-) Leinwand allein verbleiben, dann alle weiße und gefärbte Leinwand ohne Ausnahme, ſowohl in- als ausländiſche, bis auf 29 kr. die Elle einſchlüſſig zu kaufen und zu verkaufen, den Käshändlern hingegen alle ſowohl weiß als gefärbte in- und ausländiſche Leinwand ohne Unterſchied bis auf 28 kr. die Elle einſchlüſſig ſich beizulegen und zu verſchleißen geſtattet ſein ſolle.

Dieſer Vergleich wurde vermöge Beſchluſſes des hieſigen Stadtmagiſtrats vom 29. April 1746 nicht nur obrigkeitlich genehmigt und unter den Augen der Brüchler ohne deren geringſte Einwendung in Vollzug geſetzt, ſondern dieſe auch auf die Beſchwerde, welche hernach die nemlichen Käskäufler in gleichem Betreffe gegen ſie ſelbſt erhoben hatten, durch Erkenntniß des hieſigen Stadtmagiſtrats vom 23. July 1756 in ihrer Befugniß zum Handel mit Zwilch, Loden und Leinwand nach Inhalt ihrer vorgelegten Sätze und Ordnungen zwar geſchützet, jedoch ausdrücklich angewieſen, daß ſie bei ſchwerem Einſehen und Strafe durch Verkauf aller hochgiltiger bereits reſolutionsmäßig angezeigter Leinwand den hierin falls berechtigten Handelsleuten keinen Schaden und Präjudiz zufügen ſollen, wobei ſich die beiden Theile auch beruhigten; folglich mußte in dem vorliegenden Falle nothwendig entſchieden werden, wie es geſchehen iſt.

B. den 16. November 1821.

9.

Magiſtratsbeſchluß.

Der Magiſtrat ꝛc. bedeutet der Innung der b. Brüchler dahier auf ihre unterm 6. d. M. zu Protokoll gegebene

Vorſtellung, daß ihnen durch das Erkenntniß des Magiſtrats vom 16. v. M., vermöge welchen ſie mit ihrer Beſchwerde gegen den hieſigen Handelsſtand wegen deſſen Verkaufes der in- und ausländiſchen Leinwand, wovon die Elle nicht unter 29 kr. im Preiſe ſteht, abgewieſen worden ſind, der Verkauf der Leinwand über 29 kr. keineswegs abgeſprochen worden ſei, noch auch abgeſprochen werden könne, nachdem ihnen vermöge einer rechtskräftigen Entſchließung des vormaligen hieſigen Stadtmagiſtrats vom 30. Auguſt 1756 der Handel mit Leinwand im Allgemeinen (in genere) zuſtehet und daher die hierunter begriffenen weiteren Gattungen nemlich die gefärbte und ſteife Leinwand, auch Köllniſch, Parchet, Federit, Blauziehen und geſtreifter Zwilch und ſo Mehreres — dieſer Art — zuerkannt worden iſt, weil ſie im beſtändigen Beſitz des Handels mit dieſen Gegenſtänden waren.

B., am 11. Dezember 1821.

10.

a) Magiſtratsbeſchluß.

Der Magiſtrat hat ſich über die Beſchwerde der hieſigen Brüchler gegen N. N. Handelsmann wegen Beeinträchtigung Vortrag erſtatten laſſen und erkennt zu Recht:

daß zwar der Beklagte mit ſeiner verſpäteten Schlußerinnerung präkludirt, in der Hauptſache aber von der Klage entbunden ſein ſoll.

Gründe.

Die Brüchler ſtellten am 9. July l. J. gegen Handelsmann N. N. die Klage, daß er ſich erlaubte, 30½ Elle inländiſcher Leinwand und zwar die Elle um 25 kr. verkauft zu haben, baten denſelben in die angedrohte Strafe von 10 Rchsth. zu verurtheilen und ihm den fernern Verkauf unter Androhung der doppelten Strafe zu unterſagen.

ꝛc.

Was die Hauptſache betrifft, ſind nach der in Rechtskraft erwachſenen Erkenntniß des Magiſtrats vom 16. Nov. 1821 die hieſigen Handelsleute und Krämer befugt, jede in- oder ausländiſche Leinwand, wovon die Elle nicht unter 29 kr. im Preiſe ſteht, zu kaufen und zu verkaufen. Der Handelsſtand war aber auch als ſolcher von jeher berechtiget und muß es auch noch ſein, jeden Handelsartikel ohne Unterſchied ſo-

wohl im Kleinen als auch en gros in Stücken zu kaufen und zu verkaufen. Da nun unter die Handelsartikel auch die Leinwand gehört, ſo muß er auch dieſe in Stücken kaufen und verkaufen dürfen.

N. N. widerſpricht excipiendo die 30½ Elle Leinwand nach der Elle, ſondern behauptet, ſelbe nur im ganzen Stück verkauft zu haben, welches ihm die klagenden Brüchler auch ſtillſchweigend replicando zugeſtehen.

Da nun in obiger Erkenntniß nur von Kauf und Verkauf der Leinwand nach der Elle und keineswegs von jenem in Stücken die Rede iſt, ſo war N. N. auch berechtigt, das Stück Leinwand ad 30½ Ellen um eine unbeſchränkte Summe zu verkaufen, und er mußte ſofort von der Klage entbunden werden.

B. den 24. Oktober 1823.

b) Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 24360.

J. N. ꝛc.

Auf Vortrag über die mit Bericht vom 23. pr. 28. v. M. eingeſendeten Akten in unten bezeichnetem Betreffe hat man die Beſtätigung der magiſtratiſchen Entſchließung ddo. 24. Okt. v. Js. beſchloſſen, weil bei der Unbeſchränktheit der hieſigen allgemeinen Handelsgerechtigkeiten und bei der geſetzlichen Begünſtigung des Leinwandhandels, von welchem die Verordnung vom 30. März 1808 (Reggsbl. 1808 S. 770) zeugt, dem in dem Geiſte der ehemaligen Beſchränkungen des Leinwandhandels (Vdg. vom 20. Auguſt 1708 und 27. July 1808, G. S. 1788 S. 580 und 19. April 1783, G. S. 1788 S. 589) geſchloſſenen Vergleich vom 22. April 1746 und dem rechtskräftigen Magiſtratsbeſchluſſe vom 16. Nov. 1821 keine der Induſtrie nachtheilige Ausdehnung in der Art gegeben werden darf, daß dem Handelsſtande ſogar der Verkauf in ganzen Stücken beſchränkt wurde, der nach der Verordnung vom 19. April 1783 ſelbſt ausländiſchen Handelsleuten auf Märkten geſtattet blieb.

München den 13. Jänner 1824.

11.

Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 22346.

J. N. ꝛc.

Da den Käskäuflern nach Einſicht ihrer Gewerbsartikel

die Befugniß zum Handel mit Federn keineswegs ausſchließend aller anderen Gewerbe zuſteht und nach der Obſervanz, wie aus älteren magiſtratiſchen Berichten und namentlich aus einem Berichte vom 17. July 1794 über das Geſuch des N. um Federhandel hervorgeht, auch den b. Priechlern dahier der Handel mit Bettfedern von jeher zuſtand, ſo iſt dem als Priechler dahier anſäſſigen N. N. der Handel mit Bettfedern nicht zu beanſtanden. ꝛc.

München den 12. September 1834.

12.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem Priechler N. N. iſt zu bedeuten, er habe ſich, da er zum Handel mit Strumpfſtricker- und Strumpfwirkerartikeln nicht berechtiget ſei, jeden fernern Verkaufs dieſer Artikel bei Vermeidung ernſtlicher Einſchreitung zu enthalten.

B. am 29. Jänner 1836.

13.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem hieſigen Priechler und Käskäufler N. N. iſt zu bedeuten, er habe ſich jeden Gewerbsübergriffes ſofort namentlich der Führung von Artikeln, die dem Gewerbe der Schneider zugewieſen ſind (Schlafröcke und Kindermäntel) und daher auch der Ankündigung ſolcher bei Vermeidung geſetzlicher Strafe zu enthalten.

B. am 27. Nov. 1838.

14.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem b. Priechler N. N. iſt auf die von den Schnittwaarenhändlern unterm 14. Sept. l. Js. wegen Führung von Merino und ſeidenen Halstüchern gegen ihn erhobene Beſchwerde zu bedeuten, daß man ihn, nachdem den Priechlern durch rechtskräftige Entſchließungen aller Inſtanzen der Handel mit Seidenwaaren nicht zuſteht und durch einen glaubwürdigen auf Handgelübde vernommenen Zeugen, deſſen Ausſage in Polizeiſachen nach Cod. jud. Cap. 18 §. 13 Nr. 5 vollen Beweis macht, und gegen ihn um ſo mehr, als er ſich ſchon früher Gewerbsübergriffe zu Schulden kommen ließ, hergeſtellt iſt, daß er Seidenwaaren verkauft habe, eines

Gewerbsübergriffs für ſchuldig erachtet und ihn mit einer Geldſtrafe von 30 fl. belegt haben wolle, welche er binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Exekution anher zu entrichten hat. ꝛc.

B. den 28. Dez. 1838.

15.

Entſchließung der k. Regierung von Oberbayern.

K. d. J. Nr. 3893.

J. N. ꝛc.

Nachdem es ſchon längſt rechtskräftig feſtſteht, daß Priechler und Käſekäufler Seidenwaaren überhaupt nicht führen dürfen, kommt es in vorliegendem Falle nicht darauf an, daß die bei einigen Priechlern und Käſekäuflern vorgefundenen und gekauften Seidenwaaren inländiſches Fabrikat ſind. Da ſich nun die Berufung der Priechler N. N. und Cons. gegen den mag. Beſchluß v. 28. Dez. v. Js vorzüglich hierauf ſtützt, der Thatbeſtand der vorliegenden Gewerbsübergriffe aber vollſtändig hergeſtellt iſt, ſo kann dieſer Berufung keine weitere Folge gegeben werden.

München am 7. Febr. 1839.

16.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem Priechler N. N. iſt auf die Beſchwerde der hieſigen Knopfmacher vom 13. v. M. zu bedeuten, daß er ſich bei Vermeidung einer Strafe von 5 fl. des Verkaufes von Franſen zu enthalten habe, da die Führung derſelben den Priechlern nach Inhalt der Akten nicht zukommt, — die Befugniß hiezu vielmehr anderen Gewerben zugewieſen iſt.

B. am 17. May 1839.

17.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem Schneidermeiſter N. N. iſt auf ſeine Beſchwerde vom 6. d. M. zu bedeuten, daß den Priechlern nicht verwehrt werden könne, Hoſen von Zwilch, Loden und gemeiner Leinwand zu verfertigen und zu verkaufen, da ihnen die Befugniß hiezu in Folge ihrer Zunftartikel vom Jahre 1502, 1572 und 1611 zukömmt.

ꝛc.

Der Verkauf tüchener Hoſen wurde übrigens den von ihm angezeigten Priechlern bei Vermeidung einer Strafe von 5 fl. unterſagt.

B. am 24. May 1839.

18.

a) Magiſtratsbeſchluß.

Nachdem durch die Anzeige des Markt-Inſpektors N. vom 13. und das eigene Geſtändniß des Priechlers N. N. vom 16. Nov. v. Js. hergeſtellt iſt, daß er Merino (Wollenwaaren) verkaufte und zum Verkaufe führt, ſo wird derſelbe wegen Gewerbsübergriffs für ſchuldig erkannt und in der Erwägung, daß er ſchon mehrere Male wegen Gewerbsübergriffen ſtraffällig befunden wurde, hiemit in die Geldſtrafe von 60 fl. verurtheilt.

B. am 5. Febr. 1841.

b) Entſchließung der k. Regierung von Oberbayern.

K. d. J. Nr. 10289.

J. N. ꝛc.

Die unterfertigte Stelle beſtätigt den magiſtratiſchen Strafbeſchluß vom 5. Febr. d. Js. unter Zurückweiſung der von dem Priechler N. N. dagegen ergriffenen Nichtigkeits-Beſchwerde und eventuellen Berufung und unter Feſtſtellung der demſelben zuerkannten Geldſtrafe auf die Summe von 50 fl.

Gründe.

ꝛc.

Der Verkauf wollener Stoffe, ſomit auch der Merinozeuge ohne Unterſchied, ob ſie in- oder ausländiſches Produkt ſind, iſt den Tuch- und Schnittwaarenhändlern ausſchließlich zugewieſen, den Priechlern und Salzſtößlern ſteht derſelbe weder nach deren Zunftartikeln, welche bezüglich der Befugniſſe dieſer anomalen Handelsgewerbe zum Verkauf einzelner Schnittwaaren ſtrenge zu interpretiren ſind, noch gemäß dem Herkommen zu, da erſt in neuerer Zeit einzelne Priechler dieſen Handelszweig ſich angemaßt haben, und der Verkauf von Merinos denſelben und insbeſondere dem Priechler N. N. bereits durch rechtskräftige Entſcheidungen unterſagt worden iſt. Da der Priechler N. N. geſtändig iſt, Merinowaaren

zum Verkauf zu führen, und bereits verkauft zu haben, ſo hat er die ihm für dieſen Fall angedrohte Geldſtrafe verwirkt, welche auf das durch rechtskräftigen Beſchluß vom 12. Juni 1838 beſtimmte Strafmaximum von 50 fl. feſtgeſetzt wird, während die erſtinſtanzielle Strafandrohung für den nächſten Contraventions-Fall aufrecht bleibt.

München den 13. April 1841.

19.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem b. Priechler N. N. wird auf die Beſchwerde der Vereinsvorſteher der Schneidermeiſter vom 27. v. M. hiemit bedeutet, er habe ſich der Führung und des Verkaufs von Hoſen aus Baumwoll-Cort bei Vermeidung einer Strafe von 10 fl. zu enthalten, da den Priechlern nach ihren Zunftartikeln von 1502, 1572 und 1611 nicht zukommt, Hoſen aus anderen Zeugen, als aus Zwilch, Loden und gemeiner Leinwand, ſohin auch nicht Hoſen von Baumwolle oder Baumwoll-Cort zu fertigen und zu verkaufen.

B. am 26. July 1842.

LXXV.

Regenſchirmmacher.

1.

Beſchluß der k. Polizeidirektion München.

Die k. Polizeidirektion geſtattet dem Dachmacher N. N., daß er auch mit Stöcken handeln und ſolche verfertigen laſſen darf, ſowie aber auch den Stockmachern unbenommen bleibt, mit Dächern zu handeln und ſich ſolche verfertigen zu laſſen.

Entſcheidungsgründe.

1) Die Stockmacher und die Regenſchirmmacher ſind kein zünftiges Gewerbe.

2) Beide Gewerbe greifen ſo ineinander, daß es nicht möglich iſt, zu verhindern, daß der Regendachmacher nicht auch Stöcke verkauft, weil er ſie zu ſeinem Gewerbe nöthig hat.

3) Die Folge hievon iſt, wie die Erfahrung lehrt, beſtändige Klagen und Anfeindungen der Bürger gegen Bürger, ebenſo zeitraubend, als unedel und geldzerſplitternd.

4) Und aus dieſen Gründen hat die Polizeidirektion dem N. N. die Erlaubniß zum Stockhandel ertheilt.

B. den 14. März 1812.

2.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem Parapluismacher N. N. iſt der Auftrag zu ertheilen, die Doſen und Pfeifenrohre bei Vermeidung der Confiskation zu entfernen und ſich des Verkaufes derſelben zu enthalten.

B. am 13. April 1830.

3.

a) Magiſtratsbeſchluß.

Dem b. Drechslermeiſter N. N. iſt auf ſeine gegen den Regenſchirmmacher N. N. wegen Verkauf von Spatzierſtöcken erhobene Beſchwerde zu bedeuten, daß ſelbe für begründet nicht erſcheine, da der Verkauf von Spatzierſtöcken zu den ausſchließlichen Befugniſſen der Drechsler nicht gehört und derſelbe durch die Entſchließung der k. Polizeidirektion vom 14. März 1812 auch den Regenſchirmmachern zugeſtanden wurde.

B. den 19. Juny 1835.

b) Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 23986.
J. N. ꝛc.

In Erwägung, daß den Drechslern eine ausſchließliche Befugniß zum Verkaufe von Spatzierſtöcken niemals zuſtand, dieſe vielmehr früherhin einem eigenen Gewerbe, den Stockmachern, zukam und erſt nachmals cumulative mit dieſen auch den Drechslern ertheilt wurde, — daß ferner jene Befugniß durch Beſchluß der k. Polizeidirektion vom 14. März 1812 von den Stockmachern in der nemlichen Ausdehnung auf die Regenſchirmmacher übertragen und letztere beide Gewerbe in eines vereiniget wurden, — daß endlich die Behauptung des Drechslermeiſters N. N., die erwähnte Ent-

ſchließung der Polizeidirektion ſei durch eine gegentheilige Entſchließung, wodurch dem Regenſchirmfabrikanten N. N. der Verkauf von Stöcken unterſagt ſei, in den betreffenden Akten eine Begründung nicht findet, — wird der magiſtratiſche Beſchluß vom 19. Juny l. Js. unter Abweiſung des N. N. hiemit beſtätiget, was demſelben auf ſeine Berufung vom 15. v. M. zu eröffnen iſt.

München am 30. Aug. 1835.

LXXVI.

Riemer.

1.

Aines Handwerchs der Sattler, wie auch Riemer der Curfürſtl. Haubtſtadt München Sätz vnnd Ordnungen

so aufgerichtet worden im Jahr 1626.

Demnach die Handtwerch der Sattler vnnd Riemer in Churfürſtlicher Haubtſtatt München ainem Edlen ꝛc. Burgermaiſter vnd Rathe alda gehorſamlich vorgebracht, das ſich zwiſchen innen in etliche weeg bisweylen Stritt vnnd Irr zuegetragen, als hat wolermelt ain ꝛc. Erſamer Rath ihre alte Sätz vnd Ordnungen theils abgethan, theils geändert vnnd ihnen hernachuolgende gegeben vnd aufrichten laſſen, doch dergeſtalten, das zu yeden Zeiten merwolgedacht ain ꝛc. Rathe dieſelbige in ainem vnd anndern nach deren gefallen zemindern vnd zemehren hab. Geſchechen den ſibenzehenden Monatstag Aprilis in 1626 Jahre.

ꝛc.

11. Die Daſchner ſollen den Sattlern in ihr Handwerch zegreiffen khaineswegs befugt ſein, auch nichts von Holzwerch, weder Gutſchen noch anders machen, dann ſolliches ermelten Sattlern von Alters her allain gebürth hat.

12. Gleichfahls auch ſollen obbemelte Daſchner den Riemern an ihrer Handtierung nit eintrag erzaigen, weder Gürtl noch darzue gehörige Gehenng, vilweniger aber Flaſchenlöder vnnd Pantelier Riemen machen oder failhaben.

13. Den Riemern ſollen die Gutſchen zehenngen allein gebüren.

14. Vnnd wiewohlen ein lannge Zeit vnnder einem

Hanndtwerch der Riemer Stritt vnd Irr entſtannden geweſt, beuorderiſt aber darumben, das etliche alhieige von frembden Maiſtern gemachte arbaith herein erkhaufft haben, alſo ſolle zuuerhiettung allerlay Zanckhs vnnd widerwillens ſolch einkhauffen gennzlichen abgeſchafft vnnd verbotten ſein, wer darwider handlet, der iſt eines Erſamen Raths Straff gefallen vnnd noch darzue fünf Pfunt War in das Hanndwerch zegeben ſchuldig.

ꝛc.

18. Ain Erſamer ꝛc. Rathe hat beeden Hanndwerchen der Sattler vnd Riemer geſetzt vnnd geordnet, das erſtlichen ermelte Riemer hinfürters die Vmbgeng, Zugbletter, Afftersilen, Steigleder vnnd Hafftzigl wol machen mögen, yedoch ſolle ſolches auch den Sattlern, wie von alters herkhomen, vnuerwörth ſein.

19. Aber die Creitz: vnnd alle andere Gürtl, ſo von Garn ſein, ſollen den Sattlern allainig zemachen gehören vnnd den Riemern nit.

ꝛc.

26. Dieweil ain Erſamer ꝛc. Rathe der Satler vorige Sätz geändert, als ſein auch deren vorige Maiſterſtuckh, weylen dieſelbige der Zeit gar nit gebreichig vnd aller Vncoſten vmbſonſten vſgewendet, abgethan worden, anietzo aber ſollen ſie drey Sätl machen, als erſtlichen

27. Ainen Durnier oder Khires Satl auf hiltzen Stegen, hindten mit Schifftungen, dann vorn vnnd hinten mit Blech beſchlagen, mit ainer wulſt ſambt ainem geſchlagnen Gewindt, den Effter hinten mit Packhen hoch erhoben vnnd allen fein ſauber ausgemacht.

28. Das annder Maiſterſtuckh ſolte ſein ain khrumbfligler auf hiltzen Stegen, als mit meſſingen geſenkhten Schinen. Diſe Schinen mieſſen yber Kopf vnnd Fligl, yber den Effter yber die hintern vnnd fordern ortt gleichfahls die Stög, alles mit geſenckhten Schinen beſchlagen, nachmals aber alles ſauber ausgemacht ſein.

29. Das dritte Maiſterſtuckh ſoll ſein ain Vnngeriſcher Sattl vorn yber den Khopf vnnd Fligl mit einer ganntzen meſſingen Schienen vber den Effter gleichfahls mit einer ſollichen braiten Schinen vnnd ſollicher Sattl ſolle von Tuech oder anderm Zeug ausgemacht werden.

ꝛc.

Volgen der Riemer Maiſterſtuckh, welche innen beraith den 23. May Anno 1602 gegeben worden, bey denen es nun ſein Verbleiben hat.

36. Erſtlichen ain ſchwartzen Zeug auf ain Henngſt, vnnd ſollicher Zeug ſolle von ſchwartzen Sammet gemacht werden, mit Corduwan verwilſtlet vnnd mit gefarbter Seyden: dann Zug vnnd Laubwerch abgeſtept ſambt abgeſteptten Schwanckhriemen.

37. Zum anndern ain vnngeriſchen Zeug von rotter oder annderer Farb, Türkiſchen Leder, mit meſſingen aufgetriben ſchlaifen vnnd ainen Sprungriem, färbig gleichfahls die Schwanngriem, das färbig ſoll drey durchgebrochne Senckhel ynd an der Pruſt ain aufgetribnen Puckhel, dann den Rannd durchgebrochen, wie auch das Haubt-Stiedl vnnd Stangen Zigl, dann widerumb dergleichen Schlaiffen gannz gebette oder getribne durchgebrochne Senckhel vnnd aufgetribne ainfache Ringen haben.

38. Zum dritten ain dürgiſchen Zeug von rott Carmeſin Leder, das fürbig ſolt in der Mitt vnnd an der Pruſt ain ſchönen meſſingen Puggl, ainen Stern oder Monſchein haben, das Haubtſtiedl aber ſolle ain Fürhalffter ſambt ainem Völriem haben, ſo auf den Gurtt gehet, auch ſoll es khlaine durchgezogne Schlaiffel vnnd am Schopf zween Pügl haben, diß alles ſol mit gefarbter Seyden, ſchön ſauber von Zug- oder Laubwerch abgeſtöpt vnd ausgenäht auch in der Mitten ain Khöttlnath ſey.

ꝛc.

2.

Entſchließung des k. Generalkommiſſariats des Iſarkreiſes.

Nr. 875.

J. N. ꝛc.

Die mit Bericht vom 19. Okt. 1814 angezeigte gütliche Vereinigung der Sattler- und Riemerszünfte zu München hat um ſo mehr zum diesſeitigen Wohlgefallen gereicht, als dadurch nicht nur vielen Gewerbsſtreitigkeiten vorgebeugt wird, ſondern zwei Gewerbe ſich vereinen, die in kleinen Städten und Comunen getrennt nicht wohl beſtehen können.

München den 28. Okt. 1814.

3.

Magiſtratsbeſchluß.

Den Vereinsvorſtehern der b. Sattler iſt zu eröffnen, daß man den Riemermeiſtern ebenſo wenig die Haltung von Sattlergeſellen als den Sattlermeiſtern die Haltung von Riemergeſellen verwehren kann, weil nach dem allerh. Mandat vom 9. Sept. 1754 ſowohl dieſen als jenen wechſelſeitig beſtimmte Riemer- und auch Sattlerarbeiten zugeſtanden ſind, zu deren Verfertigung ſie bald Riemer- bald Sattlergeſellen bedürfen und die einſeitige Beſchränkung der Geſellen mit der wechſelſeitigen Befugniß zu Cumulativarbeiten im Widerſpruch ſtehen würde.

B. den 5. April 1831.

4.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem Sattler N. N. iſt auf ſeine Verantwortung zu bedeuten, daß, da in dem Mandate vom 9. Sept. 1754 die den Sattlern und Riemern zugewieſenen Arbeiten genau ausgeſchieden ſind und dort nichts weniger als Taſchnerarbeiten vorkommen, als nemlich: Reiſekoffer, Mantelſäcke, Felleiſen, Schul-, Brief-, Waid-, Säbel-, Patron-Taſchen, Torniſter, Kartuſchen und verſchiedener Inſtrumenten-Taſchen ꝛc., er zur Verfertigung ſolcher Taſchnerarbeiten auch nach Vorſchrift des §. 17 Nr. 1 Lit. a der Vollzugsinſtruktion vom 28. Dez. 1825 nicht berechtiget iſt. Es wird ihm daher die Verfertigung ſolcher Arbeiten bei 10 fl. Strafe unterſagt. ꝛc.

B. den 16. Sept. 1831.

5.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem Riemermeiſter N. N. iſt aufzutragen, die Reiſetaſchen ſogleich aus ſeinem Laden zu entfernen und ſich der Verfertigung und des Verkaufes derſelben bei Vermeidung der Confiskation derſelben zu enthalten, weil dieſe Gegenſtände den Taſchnern zuſtehen.

B. den 28. Aug. 1832.

6.

Entſchließung der k. Regierung des Iſar-
kreiſes.

K. d. I. Nr. 20306.

I. N. ꝛc.

Auf die Berichte vom 12. v. und 14. d. M. wird der Beſchluß des Stadtmagiſtrats München vom 26. May l. Js. in der Art beſtätiget, daß den Riemern zwar der Verkauf von Sporrerarbeiten, inſoferne dieſe zur Vervollſtändigung ihrer Fabrikate gehören, zugeſtanden werden müſſe; daß denſelben aber keineswegs eingeräumt werden könne, Sporrerarbeiten, welche ihrer Natur nach zur Verwendung in ihrem Gewerbe ſich nicht eignen, zum Verkauf zu bringen.

München am 25. July 1835.

7.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem b. Riemermeiſter N. N. iſt zu bedeuten, er habe ſich in Zukunft jeder Verfertigung von Taſchnerarbeit bei Vermeidung geeigneter Einſchreitung zu enthalten.

B. am 9. Jänner 1835.

LXXVII.

Roſogliobrenner.

1.

V. G. G. Carl Albrecht, Churfürſt, ꝛc.
U. G. z. ꝛc.

Als iſt vnſer gnädigiſter befelch daß Ihr die ſowohl in allhieſiger Statt, als auf dem Lechel, aufgerichte Brandtwein-ſchenckh abſtellen, den verſchleiß bey würkhlicher confiscation verbietten vnd darumben ihnen die ausgehenckhte Schildt, Väſſl vnd Fähnlein abſchaffen, auch eine Specification der ienigen, welche ſolche ſchenckh Gerechtigkeit erhalten, einſchickhen, vnd was geſtalten die abſtellung geſchechen, alhero förderlich gehorſambiſt berichten ſollet.

München den 4. Juni 1732.

Ex Commissione Ser. Dᵒⁱ Dⁱ Electoris speciali.

2.

V. G. G. Carl Albrecht ꝛc.

ꝛc.

Yber vnſern vorhin vnderm 4. Juny, wegen vorgeweſter Brandtwein verpachtung vnd daß Wür derentwegen mit hieſigen verburgerten Prandtweinern gnädigſt verſtandten ſeint, erlaſſen gnädigſten Beuelch, daß nemblich die ſowohl in alhieſiger Statt, als auf dem Lechel vfgerichte Brandt-wein-ſchenckh abgeſtellt, der Verſchleiß bey würckhlicher confiscation verbotten vnd darumben die ausgehenckhte Schildt, Väſſl vnd Fähnlein abgeſchafft werden ſollen, haben Wür weithers mit Vnſer Hoffammer vf vorhero beſchechen vndertheinigiſtes Supplicieren eingangs bemelt hieſigen Prandtweinern conferieret, mithin zu vndertheinigiſter Volge der in Vnſerm Geheimben Rhat bereiths abgefaſſten resolution gnädigiſt geſchloſſen, daß Ihr vorers die ienige, welche von Euch einige Concession vnd Fändl erhalten, vnd alſo zu etwelcher nahrung den Wein Prandtwein verleith geben derffen, auch derentwillen der Weinwürth Zunfft je corporierter ſtehen, vnd diſe ſambentlich ville Leuth vnder der angethauerden Prandtweins Verpachtung ſoweith gegriffen, vnd die auf daß ainzige Wein brandtwein ſchenckhen lauthende Concession extendieret, indeme ſelbige neben ſolchen Wein, auch allerley andere als Pier-Cronawödtpöhr- vnd Aennes Prandtwein von Clößtern vnd anderen orthen von landtherein vmb ainen wollfaillen Preiſ, als dennen allhieſigen Prandtweinern khommet, erkaufft, vnd wider wolfailler verleith geben, ſohin daß mehriſte gewerb an ſye gezochen haben ſollen, vor Euch citieren, ernſtlichen bedeutten, vnd vftragen ſollet, ſich khonfftigshin, bey verlurſt ihrer Concession auch ergiebiger Geltſtraff, von allen Pier-dann Cronawödtpör- vnd Aennes Prandtwein, mit abthueung der Fähnl vnd Väſſl, mithin alleinig mit außhenckhung eines Schiltl genzlichen zu enthalten, wie Ihr dann im ain: ſo andern Eures orths stricte hierauf gehen vnd nach beſchechener abſchaffung vnd verbott die fehlige ſogleich zu gebührender abſtraffung ziehen ſollet ꝛc.

München den 18. Juny 1732.

3.

Extract

aus dem Raths-Protokolle der Churf. Haubt- vnd Reſidenz Stadt

Stadt München, ſo vor= vnd einkhommen den 7. Novbris ao 1740.

Ein Wohledler Rhat ꝛc. hat über das von N. N. bey=gebracht=Hof Rhätl. attestato grg. reſolviert: Mann wolle nunmehr in die von N. vorhabente überlaſſung ſeiner bishero gaudierten Weinbrandtweinſchenckhs Zunfft an den N. N. gegen gewöhnlichen obrigkeitlichen revers consendiert, volglichen den N. N. zu angeb= vnd verificirung ſeines vnd ſeiner Ehewürthin Vermögen an das löbl. Hochzeitambt angewiſen, anbey aber deme bedeuttet haben, daß er ſich in Aushenckhung deß Väſſls denen übrigen Weinbrandtwein=ſchenckhen allerdings conform, ſohin die beylegung deß Pirbrandtweins enthalten, vnd ſich hierdurch vor ſtraff hüetten ſolle, von welch= lötzteren dem handtwerch der Brandtweiner per sign. Nachricht zugeben.

Statt=Schreiberey alda.

4.

a) Magiſtratsbeſchluß.

In Strittſachen der ſamentlichen hieſigen bürgerl. Brandt=weinern an einen contra den hieſigen Weinbrandweinſchenken N. N. dann die mit intervenirende geſammte Zunft der übrigen bl. Weinbrandweinſchenker alhier an andern Theil wegen Gewerbsbeeinträchtigung, resp. Ausſchenkung des Bier=und andern ordinair Brandweins wird von einem Hochedlen Rath ꝛc. auf die hierüber von Seite eines lobl. Bußamts umſtändig geführte proposition deffinitive zu Recht erkenet, und geſprochen: die Weinbrandweinſchenker insgeſamt und eo ipso alſo auch der N. N. hätten ſich von Rechts= und Gewohnheitswegen, ſonderheitlich aber in conformitate des gdſten. regulativs vom 18. Juni 1732, dann deren mehrfeltig nachgefolgten obrigkeitlichen Inhaesiv-aufträgen, auch ihrer ſelbſt eigenen Geſtändniß gemäß der erſt neuerlich angemaſten Beylegung und Verleitgebung des ordinari= als in specie des Bier=Cronowödtpör= und Aennes=brandweins, als welche Gattungen den bl. brand=weinern jederzeit allein und privative zuſtehen, sub poena confiscationis ein vor allemal zu enthalten und gleichwohl bey dem Verſchleiß des Weinbrandwein und der übrigen herkommlichen Geiſtern um ſo gewiſſer zu verbleiben, als mane im widrigen Fall und bey verſſirender öfterer renitenz

gegen ſie neben der jedesmaligen confiscation auch mit andern angemeſſenen Nebenſtraffen verfahren laſſen wurde.

Concl. in sen. civ. den 8. apr. 1785.

Compens. exp. actum et publ. den 3. Juni 1785.

b) Hofrathsentſchließung.

U. G. z. ꝛc.

Wir haben uns bey unſerem Hofrath in der Streit und appellationsſache zwiſchen den alhieſigen burgerl. Brandweineren als Klägern und Appellaten eines dann den auch burgerlichen Weinbrandweinſchenken qua Beklagt, und appellanten anderen Theils wegen in Stritt gezogenen Verleitgebung des Bier=Canabetbeer= und Anneis= ſo anderen gemeinen brandwein in wohl beſezten Rathe umſtändig ſchriftlichen Vortrag machen laſſen und wollen es der von denen beklagten Weinbrandweinſchenken ergriffenen muthwilligen appellation ungehindert bey der de publ. 3. Juny ai. elapsi abgefaſſten Verbſcheidung primo durchgehends nicht nur allein belaſſen: ſondern auch die appellanten in die appellationsköſten condemnirt haben.

So Ihr den Theillen behörig zu eröfnen und die acta primae zurück zu empfangen habt.

München den 11. Sept. 1786.

c) Entſchließung der churpf. oberen Landesregierung.

Wir haben Uns in der Differenz=Sache der ſammtlichen hieſigen burgerl. Brandweiner contra den hieſigen burgerl. Weinbrandweinſchenken N. N. dann die mit intervenierenden geſammten Zunft der übrigen burgerl. Weinbrandweinſchenken alhier wegen Gewerbsbeeinträchtigung: resp. Ausſchenkung des Bier= und andern ordinari Brandweins umſtändigen Vortrag machen laſſen und wollen es bey Eurer unterm 3. Juny ao. 1785 ertheillten Resolution und Erledigung durchgehents belaſſen ꝛc.

München den 25. May ao. 1791.

5.

Entſchließung des k. Generalkommiſſariats des Iſarkreiſes.

Nr. 8521.

I. N. ꝛc.

Man hat ſich über die Appellation des Liqueur=Fabrikan=

ten N. N. von hier gegen die königliche Polizey-Direktion wegen verbotenen Handel mit ausländiſchen Odeurs und wegen verhängter Strafe von 30 fl. Vortrag erſtatten laſſen, und beſchloſſen:

„daß dem Liqueurs-Fabrikanten N. die Befugniß nicht zuſtehe, mit ausländiſchen Odeurs Handel zu treiben ꝛc.“

Gründe.

Die allerhöchſte Verordnung vom 15. November 1802 verbietet allen inländiſchen Fabrikanten bei Strafe der Confiscation mit irgend einem ausländiſchen Fabrikat Handel zu treiben, oder auch den Verkauf derſelben zu übernehmen, ohne dazu ausdrücklich berechtiget zu ſein.

Dieſes Verbot findet auf den Appellanten, welchem keine Bewilligung zu dem in Anſpruch genommenen Handel zur Seite ſtehet, ſeine volle Anwendung ꝛc.

München am 28. April. 1815.

6.

Beſchluß der k. Polizeidirektion München.

Die ꝛc. erkennt in Klagſachen der Führer der b. Früchtenhändler-Innung gegen den N.'ſchen Roſogliobrennereiſtifter N. N. wegen unbefugten Obſthandel nach inſtruirter Sache zu Recht:

daß der Beklagte N. N. wegen ſelbſt geſtändigermaſſen gepflogenen Obſthandel neben ſeiner Roſogliobrennereiſchenke um 9 fl. zu beſtrafen und da er kein Recht hiezu beſitzt, ihm aller fernere Handel mit Obſt bei 15 fl. Strafe und ſonderheitlicher Confiskation des Obſtes zu verbieten ſei.

Gründe.

N. N. ſtiftete die N. N.'ſche reale Roſogliobrennersgerechtigkeit und der magiſtrat. Beſchluß vom 26. Okt. 1819, welcher dieſe Stiftung genehmigte, enthält kein Wort, daß mit dieſer Roſogliobrennerei auch das Recht zum Obſthandel verbunden iſt.

Ebenſowenig hat der N. jemals einen Obſthandel beſeſſen und ſein Vorfahrer N., welcher die Roſogliobrennereigerechtigkeit an ihn cedirte, beſaß blos ein Patent zum Obſthandel auf dem Viktualienmarkt und überließ dem N. mit der Roſogliobrennerei die Utenſilien vom Obſthandel.

ꝛc.

München den 13. Jänner 1820.

7.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem b. Roſogliobrenner N. N. iſt die Verfertigung der Zuckergebäcke zum Verkauf bei Vermeidung der Hinwegnahme derſelben zu unterſagen, weil die Verfertigung derſelben ein ausſchließliches Recht der Conditoren iſt und dieſelbe auch aus polizeilichen Rückſichten nicht geſtattet werden kann ꝛc.

B. den 18. Oktbr. 1825.

8.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem bgl. Roſogliobrenner N. N. iſt zu bedeuten, daß ihm die Auslage und der Verkauf des Obſtes und der Lebkuchen unter keinem Vorwande zuſtehe, daß er ſofort dieſelben ſogleich zu entfernen habe.

B. den 22. Nov. 1833.

9.

a) Magiſtratsbeſchluß.

Dem Roſogliobrenner N. N. iſt zu bedeuten, es ſtehe ihm der Verkauf von weißem Gerſtenbier nicht zu, weßhalb er ſich bey Vermeidung einer Strafe von 5 fl. deſſen zu enthalten habe.

Am 21. July 1840.

b) Entſchließung der k. Regierung von Oberbayern.

K. d. J. Nr. 22407.

J. N. ꝛc.

Unter Rückempfang der mit Bericht vom 8. dieß vorgelegten Verhandlungen hat der Stadtmagiſtrat München dem Roſogliobrenner N. N. zu eröffnen, daß ſeiner Berufung gegen den abweiſenden Magiſtratsbeſchluß vom 21. v. M. aus den beigefügten Motiven eine Folge nicht gegeben werden könne.

München den 12. Aug. 1840.

10.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem Roſogliobrenner N. N. iſt zu bedeuten, es ſtehe ihm nicht zu, Eſſig zu bereiten, weil dieſe Befugniß einem eigenen Gewerbe zugewieſen iſt; er habe ſich daher der Be-

reitung von Eſſig und des Verkaufes desſelben bei Vermeidung einer Strafe von 5 fl. zu enthalten.

B. am 5. Jänner 1841.

11.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem N. N. iſt auf die Beſchwerde des I. Vereinsvorſtehers der Branntweiner vom 30. Sept. l. J. zu bedeuten, es ſtehe ihm als Roſogliobrenner nicht zu, ordinären Brandwein in Minuto zu verkaufen, da die Befugniß zum Verkaufe ſolchen Brandweines einem andern Gewerbe, dem der Brandweiner, zugewieſen iſt; — der N. N. habe ſich daher der Verleitgabe desſelben bei Vermeidung einer Strafe von 10 fl. zu enthalten, wogegen ihm als Inhaber einer Roſogliobrenners-Gerechtſame der Minuto-Verkauf von Liqueurs nicht beanſtandet werden könne.

B. am 12. Nov. 1841.

LXXVIII.

Rothgerber.

Man ſehe Gewerbe der Lederer unter Nr. LVIII. S. 12. u. flg.

LXXIX.

Säckler.

1.

a) Extrakt

aus der von Kaiſer Leopold dem vereinigten Beutler-, Handſchuh- und Wätſchgermacher-Handwerk in Wien unterm 26. Jäner 1668 ertheilten Handwerksordnung.

8vo. Damit aber ein jeder Maiſter wiſſen möge, was er für Arbeit nach fürgangener Vereinigung beeder Handwerk ſowohl in dieſen Landen als auch im römiſchen Reich und anderer Orten zue machen befugt und in würklichen gebrauch ſeye, als ſeynd die Stuckh zu mehrer Nachricht folgendermaſſen ſpezificirt. Nembl. pflegen und können ſie Beutl

und Handſchuch, Ranzen und Taſchen, mancherlei Art Handſchuh von Tuch und Leder auf allerley Manier machen und ſelbige mit allerley rauchen Futer von auſſ- und innen verfertigen, item Wätſcher und Taſchen, als Amelin, Waidtaſchen, Sebeltaſchen, Patrontaſchen und Kriegs-Rüſtungen fiettern, weſſ- und ſpäniſche ſage ſämiſche Fehl und ſämiſche Strümpf auf allerley Art und Manier färben, was Pemſel herriehrt, mit Seiden zieren und feilhaben, wie nicht weniger Goller, Hoſen, Erbling und Handſchuch und was ſonſten zu einen Klaid gehörig, machen, ſchneiden, waſchen und ſtäppen.

b) Extrakt

aus der Zunftordnung der Säckler in München vom 1. Aug. 1715.

Wir Maximilian Emanuel, Churfürſt ꝛc.

Bekennen für Uns und Unſere Nachkommen und thuen kundt wiſſent mäniglich mit dieſem offenen Libell, daß Uns zu unten geſetzten Dato ein Handwerk der Säckhler allhier ihre alt zu Pappier gebrachte Ordnung (weilen ihnen das Original hiervon zu Verlurſt gegangen) wie es in ihren Handwerke gehalten werden ſolle, mit dieſer unterthänigſten Bitte fürgetragen, daß Wir als regierender Landesfürſt denenſelben ermelte Ordnung gdſt. confirmiren und beſtetten wollen. ꝛc.

Dieweilen ꝛc. confirmiren und beſtätten Wir ihnen auch vorgemelte Sätze und Ordnungen hiemit und in Kraft dieß Libells und wollen ausdruckhentlich, daß ſie dabey gelaſſen und aller Orten gehandthabet werden, inmaſſen dann ſolche Ordnung, wie von Wort zu Wort hernach folget, lauthet, als vors

Erſte. Die Handtſchuh betreffend, ſollen und mögen die Säckhler von allerhandt Leder, waß Namen es habe, gefärbt, ſowohl auch von Tuch, von Leinwath oder andern Zeug, mit oder ohne Finger, wie mans begehrt, mit Seiden, Silber, Gold, mit Franſen, Spitz und Gallonen, mit Taffet zu ſtaffiren, zu machen, zu kaufen und zu verkauffen befugt ſeyn, vors

Andere auch rauche pelzerne Handſchuhe mit oder ohne Finger, gefärbt oder ungefärbt, auch Handtſchuh mit Rauchwerk zu fuedern, als mit Fuchs-, Kröpfl-, Lambfehl und dergleichen, wie auch mit Mader und andern Rauchwerch

zu verprämmen, wie auch gefütterte Raißhauben zu machen, zu kaufen und zu verkauffen befugt ſeyn, vors

Dritte gelbe Erbel und Hoſen, es ſeyen von Elend-Leder, oder Hirſchleder, Piffelleder, oder ander Leder zu ſchneiden, zu machen, mit Silber oder Gold oder Spaget ſteppen, kauffen und verkauffen befugt ſeyn, nit wenig gelbe Handſchuh und Wöhrbeheng zu waſchen und wiederum zu-zurichten. Vors

Vierte von allerhandt Wehrgeheng, ſowohl lange, als auch um die Mitten, welche man Leib- oder Gürtl-Geheng pfleget zu nennen, von Elendleder, Hirſchenleder, Piffelleder, Schlafleder, Cardoban, wie auch von Samet, Taffet, von Tuech, oder andern Zeig, mit Beſchläg, oder ohne Beſchläg auf allerley Modi, und Manier, wie mans begehrt, mit Silber, Gold, oder Seiden, ſteppen, durchziehen, verprammen, mit Franſen beſetzen, und zu ziehren befugt ſein. Vors

Fünfte deßgleichen auch Karbiner, Riemen, Patron-Taſchen, Riemen von Elendleder, Piffelleder, auf alles Begehren mit Sambet, Taffet oder mit Tuech überziehen, mit Silber, Gold, oder anders zu verprammen, und zuziehen, zu machen, zu kauffen, und zu verkaufen befugt ſein. Vors

Sechſte Kanzley oder Callier Söckh, Bücherſöckl von Cardabon oder andern Leder, von Samet, Seidenzeug, wie auch von Tuech, mit Silber, Gold, oder andern zu verprammen und zu machen befugt ſein. Vors

Siebente Reither- und Musquetierer Patrontaſchen von allerley Leder, item Waidttaſchen, Flintentaſchen, Brieftaſchen, Beigürtl, item Ranzen, allerhandt Beitl, wie nit wenig auch Huetfuetter von Cardabon oder Schafleder ſchneiden, zu machen, und zu verkauffen befugt ſeyn.

Achtens. Strümpf von allerhandt Leder, gefärbt oder ungefärbt, ſolche mit Silber, Gold oder Seiden ausnähen, verprämmen, und zuziehen, nach allerhand Manier zu machen, und zu verkaufen, deßgleichen auch von andern dergleichen Sachen, als Bruſtflöckh, eben mit Silber, Gold und Seiden ausnähen, und zuziehren, befugt ſeyn.

Neuntens Häubl mit oder ohne Nadt, von Cardoban-Schafleder oder andern zuegerichten Leder, ſolche mit Taffet, Seiden, Leinwath, oder Parchet füedern, und machen mit Spütz, Gallonen, verprammen, einfaſſen, zu kaufen, und zu verkauffen befugt ſeyn.

Zechentes von allerhandt Leder, waß es auch vor Namen haben mag, zu kauffen und zu verkauffen, auch das Leder,

ſo denen Söckhlern anſtändig zu verarbeiten, ſelbe zu färben und zuzurichten, von allerley Waſſerfarben, geſotten oder ungeſotten, was von Pembſel oder Pürſten mag aufgetragen werden, befugt ſeyn.

Ailftens. Solle Niemand als ein Meiſter allhier mit gemeinen Handſchuhen und andern Söckhlerwaren zu handeln befugt ſeyn, anſonſt die bey denen Kaufleithen und Krämmern attrapierte gemaine Handſchuech, und andere dergleichen Gewerbs Sorten der Söckhler Ladt heimbfallen, und ſie ſchuldig ſeyn ſollen, wegen begangenen Gewerbseingriff billigen Dingen nach Satisfaktion zu geben.

Die Maiſterſtuckh betr.

Soll es in folgender Weiß alſo verbleiben und vollzogen werden, als zumerken, wann ein Maiſters-Sohn zu denen Stuckhen gelaſſen worden, ſolle er vors

Erſte ein Waidt-Taſchen von Capizol oder Seidenzeug machen mit einem doppelten geſpöhrten Ring, die innere Taſchen aber und Vorſöckhl von gueten grünen gefärbten Pockhleder, an der auſſern Taſchen aber ſo von Capizoll oder Seidenzeug müſſen guet ſeidene Franſen geſetzt werden, vors

Ander ein Wöhrgeheng, es kann ein langes oder umb die Mitten ſeyn von Leder oder andern Materie, nach Modi und Brauch der Zeit, das Geheng aber indeß von feinen Silber oder Golt durchzogen werden, vors

Dritte einen Münchs-Beutl von rott oder veigelblau gefärbten Schaflöder, welcher Peitl inwendig mit ſaubern Leder gefüettert, auswendig aber an dennen Riemern mit dem doppelten Quinet und Maſſern müſſen von Golttafl gemacht, behengt und geziehrt werden, auch an denen Riemen ſchöne Schlaipfen, welche eben von Goltstafl gemacht werden, behengen und einziehen, vors

Vierte ein Paar Polſtshandſchueh mit einer Hanndt und Daumen, einwendig an der Hand mit Cardabon, die Handtſchueh aber müeſſen von ſchönen Kröpfleln oder gar ſaubern Lambföhlen gefüettert werden, vors

Fünfte ein Paar Handtſchueh von Pöckl- oder ſaubern Schaf-Leder gefärbt, auf den Stilppen mit doppelten Adler und andern dergleichen Mödl ausgemacht, oben mit Taffet gefüettert und guet Silber und Golt darauf geſetzt werden, das ſeint die fünf Stuckh, welche ein Maiſters Sohn machen muß.

Ein Frembter aber ſoll umb ain Stuckh mehrer machen, etwann ein geſchobenes paar Handtſchueh oder Wöhrgeheng nach Guetachten der Maiſter, im Fall es ſich ſollte eraignen, daß einer eine Wittib heurathet, der ſoll nit mehr als vier Stuckh zu machen ſchuldig ſeyn.

ꝛc.

Geben in Unſer Haubt- und Reſidenzſtatt München den erſten Monathstag Auguſti anno aintauſend ſibenhundert und fünfzehen.

Max Emanuel Churf.

2.

Schreiben an das churf. Vicedom-Amt Mainz.

An das churf. Vicedomamt in Mainz iſt zu rescribiren, daß die Verfertigung und der Verkauf der ledernen Kleider allhier nur denen Säcklern zuſtändig ſey und die Weiſgerber hievon gänzlich ausgeſchloſſen ſind.

Sign. d. 1. Auguſt 1797.

3.

Magiſtratsbeſchluß.

Den beeden betheiligten Zünften iſt nunmehr zu eröffnen, daß den Säcklern das Verbrämen der von ihnen verfertigten Hauben den beſtehenden Verordnungen und der Natur der Sache gemäß geſtattet, das Verfertigen der ſogenannten Pelzhauben keineswegs hierunter verſtanden ſeien.

München am 24. Novbr. 1808.

4.

a) Beſcheid der k. Polizeidirektion München.

Die k. b. Polizeidirektion erkennt in der Streitſache der hieſigen verbürgerten Kirſchnermeiſter gegen die Bürger und Säcklermeiſter dahier zu Recht, daß

1) den Säcklern das Verbrämen der von ihnen verfertigten Hauben auch Reiſehauben zuſtehe,

2) daß dieſelben auch die Handſchuhe mit Pelz ausfüttern und verbrämen können,

3) denſelben aber unterſagt ſey, Handſchuhe mit Pelz überzogen zu verfertigen.

Entſcheidungsgründe.

ad 1 und 2

a) die Artikel der Säckler §. 2,

b) die Entſcheidung des Magiſtrats vom 24. November 1808,

c) die Entſcheidung der k. Polizeidirektion vom 14. Oktober 1809.

ad 3. In den Artikeln der Säckler, welche ihre Befugniſſe enthalten, iſt durchaus keine Rede von Ueberzügen mit Pelzwerk. Füttern können ſie und verbrämen, aber das Ueberziehen mit Pelzwerk kann nach der Natur der Sache nur den Kirſchnern gehören.

Die Uebertretung dieſer Entſcheidung würde gehörig geahndet werden.

München am 7. Nov. 1812.

b) Entſchließung des k. Generalkommiſſariats des Iſarkreiſes.

Nr. 13831.

J. N. ꝛc.

Man hat ſich über die Appellation der hieſigen bürgerl. Kirſchner gegen die hieſigen bürgerl. Säckler wegen Gewerbsbeeinträchtigung resp. gegen die k. Polizeidirektion nach abgeforderten Bericht und Akten umſtändlichen Vortrag machen laſſen und erkennt zu Recht, daß es bei dem Urtheil der k. Polizeidirektion vom 7. November 1812 ſein Verbleiben habe.

Entſcheidungsgründe.

1mo. Das Verbrämen der Handſchuhe iſt von den Kirſchnern den Säcklern ohnehin nicht angeſtritten und das Verbrämen der Reiſchauben, d. h. der ſelbſtverfertigten Hauben, iſt durch den Beſchluß des Magiſtrats vom 24. Nov. 1808 den Säcklern zugeſagt, ſo wie es bereits in ihrem Handwerksartikel 2 zugeſtanden war.

2do. Auch geſtehen die Appellanten ſelbſt, daß ſie zufrieden waren, ſo lange die Säckler ſich an dieſe magiſtratiſche Entſcheidung hielten.

3tio. Das Ausfüttern der ledernen Handſchuhe mit Pelz iſt aber den Säcklern ſelbſt im 36. Artikel der Kirſchner zugeſtanden und im 2. den Säcklern wiederholt zugeſprochen.

4to. Gegen das Verbot des Nichtüberziehens der Handſchuh mit Pelz von Seite der Säckler iſt kein Anſtand erhoben.

München den 21. Febr. 1814.

a) Beſchluß der k. Polizeidirektion München.

Von der k. Polizeidirektion München wird in Streitſachen der b. Säckler gegen die b. Weißgerber in Betreff Beeinträchtigung durch Hoſenfärben erkannt:

daß in Zukunft das Auffärben der ledernen Hoſen lediglich allein den Säcklern zuſtehe und ſolches den Weißgerbern bei 10 Reichsthalern Strafe um ſo mehr verboten wird, als ihnen nach vorliegend ältern Verordnungen von den Jahren 1787, 1801, 1806 in Streitſachen der Neſtler gegen ſie nur das Färben ihrer eigenen weiß und gelb gearbeiteten Fellen zugeſtanden worden iſt.

München den 8. May 1816.

b) Entſchließung des k. Generalkommiſſariats des Iſarkreiſes.

J. N. ꝛc.

Das Erkenntniß der k. Polizeidirektion vom 8. May d. Js. in untenbemerktem Betreff wird aus den dabei angeführten Gründen und insbeſondere nach dem Inhalte der Zunftartikel der Säckler ungeachtet der von dem Handwerk der Weißgerber eingeleiteten Berufung hiemit beſtätiget. Dieß iſt den Betheiligten zu eröffnen.

München den 15. July 1816.

c) Entſchließung des k. Generalkommiſſariats des Iſarkreiſes.

J. N. ꝛc.

Die k. Polizeidirektion empfängt in vidimirter Abſchrift anliegend das unterm 21. v. M. ergangene allerhöchſte Reſkript, in Appellationsſache der Weißgerber entgegen die Säckler alhier wegen Gewerbsbeeinträchtigung zur Publikation an die Betheiligten.

München den 1. Dez. 1816.

M. J. K. ꝛc.

Wir haben Uns in Appellationsſachen der Weißgerber gegen die Säckler alhier, dermalen Unſer General Kommiſſariat des Iſarkreiſes, wegen Gewerbsbeeinträchtigung, bei unſerm geheimen Rathe ſchriftlichen Vortrag machen laſſen und be-

ſtätigen das Erkenntniß Unſers General-Kommiſſariats. Die Akten folgen zurück.

München den 21. Nov. 1816.

6.

Protokoll

der k. Polizeidirektion München in Betreff der Klage der b. Weißgerber wegen unberechtigten Lederhandel von Seite der Säckler bſd. aufgenommen am 6. Juny 1817.

Auf die von den Führern der b. Weißgerber unterm 30. elapsi in rubr. Betreffe geſtellte Klage ließ man heute die Führer der b. Säckler vorrufen, eröffnete ihnen obige Klage und ſelbe geben hierauf Folgendes zu Protokoll:

Die Klage der Weißgerber ſei vollkommen gegründet und es iſt auch ganz richtig, daß ein ſolcher Handel (mit Fellen) den Säcklern nicht zuſtehe, ſie bitten daher, daß dieſe verbotwidrige Handelſchaft zum Nachtheile der Weißgerber der geſammten Säckler-Innung ſtrenge verboten und gegen die dennoch dawiderhandelnden mit den geeigneten Zwangsmitteln fürgeſchritten werden wolle. ꝛc.

7.

Erkenntniß der k. Staatsrathskommiſſion.

Nr. 422.

M. J. K.

Wir haben Uns in Unſerer Staatsraths-Commission über den Rekurs der b. Säckler in München gegen den dortigen Häubelmacher N. N. wegen Gewerbsbeeinträchtigung in Anbetracht der Verfertigung und des Verkaufs elaſtiſcher Hoſenträger umſtändlichen Vortrag erſtatten laſſen und erkennen hiemit reformando sententiam Imae. et IIdae. instantiae dahin zu Recht:

daß den Säcklern die Verfertigung und der Verkauf lederner Hoſenträger ausſchließend gebühre.

Unſere Regierung erhält die Akten I. und II. Inſtanz hiemit zurück mit dem Antrage, den Parteien gegenwärtiges Erkenntniß eröffnen zu laſſen.

München den 15. Sept. 1818.

8.

Schreiben an den Magiſtrat der Stadt N.

Die hieſigen Säckler ſind zur Verfertigung aller Gattungen ſowohl elaſtiſch- als unelaſtiſcher Hoſenträger berechtiget, zur Verfertigung ganz lederner aber ausſchließlich, daher dürfen ſie die Bortenmacher nur aus ihren ſelbſtgewirkten Bändern, nicht aber ganz von Leder machen nnd höchſtens nur an den Enden mit Leder beſetzen laſſen ꝛc.

Am 2. Dezember 1825.

9.

Magiſtratsbeſchluß.

Den Buchbindern N. N. iſt auf ihre gegen die b. Säcklermeiſter wegen der Führung von Segerern und Brieftaſchen, welche nicht genäht ſind, angebrachte Beſchwerde die Abweiſung zu bedeuten, weil nach Art. 7 der erneuerten Ordnung der b. Säckler vom 1. Auguſt 1715 die Säckler zur Verfertigung von Brieftaſchen und Beuteln berechtigt ſind, ohne daß ihnen bezüglich auf die Verfertigungsart eine Beſchränkung geſetzt wurde, ſie alſo durch die Führung von nicht genähten Brieftaſchen und Beuteln die Grenzen ihrer Berechtigung nicht überſchritten.

B. am 21. Jänner 1834.

10.

Magiſtratsbeſchluß.

Den b. Buchbindern N. N. iſt auf ihre Beſchwerde gegen die b. Säcklermeiſter wegen Führung von Brieftaſchen, Segerern ꝛc., welche ſie nicht ſelbſt verfertigen, ſondern aus Fabriken beziehen, zu bedeuten, daß nach hieſiger Obſervanz die Säckler berechtigt ſeien, jene Artikel, welche ſie zu verfertigen befugt, auch von Fabrikanten zu beziehen und zu verkaufen, daß deßhalb ihre Beſchwerde unbegründet erſcheine.

B. am 13. May 1834.

11.

a) Magiſtratsbeſchluß.

Den b. Taſchnermeiſtern N. N. und Cons. iſt auf ihre gegen die Säcklermeiſter N. N. und N. N. wegen durch Verfertigung von Tſchakos verübten Uebergriffen in das Taſchnergewerbe zu bedeuten, daß dieſe Beſchwerde als begründet

nicht gefunden wurde, ſie deshalb mit ſelber abzuweiſen ſeien, indem in dem Verzeichniſſe jener Artikel, deren Verfertigung den Taſchnern zuſteht, die Tſchakos und andere militäriſche Kopfbedeckungen nicht genannt ſind, auch aus der Benennung des Taſchnergewerbes die Berechtigung zur Verfertigung von Tſchakos nicht abgeleitet werden kann, alſo von einem Uebergriffe der Säckler N. N. und N. N. in das Taſchnergewerbe um ſo weniger die Rede iſt, als den Säcklern nach Art. 9 ihrer Artikel die Verfertigung von Hauben mit oder ohne Naht, mit Leder ꝛc. zuſteht, unter welchen Begriff ſich die Tchako's ſubſumiren laſſen.

B. am 8. July 1834.

b) Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 19969.

J. N. ꝛc.

Die mit Bericht vom 29. July l. Js. vorgelegten Akten rubr. Betr. werden unter Beſtätigung des magiſtrat. Beſchluſſes vom 8. July l. Js. zurückgegeben, indem den Säcklern die Anfertigung von Tſchakos nicht verſagt werden kann, da dieſer Artikel den Taſchnern nicht durch ein Gewerbsregulativ ausdrücklich und ausſchließlich zugewieſen iſt, und auch die Säckler zur Verfertigung von mehreren Artikeln aus hartem Leder ebenſo wie die Taſchner berechtigt ſind, z. B. von Patrontaſchen.

München den 10. Auguſt. 1834.

12.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem b. Taſchnermeiſter N. N. iſt auf ſeine gegen den Säcklermeiſter N. N. wegen Führung von Jagdtaſchen erhobene Beſchwerde zu bedeuten, daß ſelbe als begründet nicht erſcheine, indem nach Art. 7 der Satzungen der b. Säckler vom 1. Auguſt 1715 die Säckler befugt ſind, Waidtaſchen zu machen und zu verkaufen.

B. am 11. Sept. 1835.

13.

a) Magiſtratsbeſchluß.

Den Strumpfwirkern N. N. iſt auf ihre gegen die Säckler N. N. und N. N. wegen Führung von gewirkten

Handſchuhen erhobene Beſchwerde zu bedeuten, daß ſelbe als nicht begründet erſcheine, da die Säckler nach Art. 1 ihrer Artikel vom 1. Auguſt 1715 befugt ſind, Handſchuhe von Leder, welchen Namen es habe, gefärbt oder ungefärbt, von Tuch, von Leinwand, von anderm Zeuge, mit oder ohne Finger, wie man es begehrt, mit Seide, Silber, Gold, mit Franzen, Spitz und Gallonen und mit Taffet zu ſtaffiren, zu machen, zu kaufen und zu verkaufen.

B. am 2. April 1839.

b) Entſchließung der k. Regierung von Oberbayern.

K. d. J. Nr. 12731.

J. N. ꝛc.

Die k. Regierung kann die Anſicht des Stadtmagiſtrates nicht theilen, daß der Art. 1 der Zunftartikel der Säckler vom 1. Auguſt 1715 in der Ausdehnung verſtanden werden dürfe, daß unter dem Begriff „Zeug" auch gewirkte Waaren ſubſumirt werden könnten. Aus dieſem Grunde kann die unterfertigte Stelle auch den Säcklern den Verkauf und die Verfertigung gewirkter Handſchuhe mit und ohne Naht nicht zugeſtehen. Hienach ſind die Interreſſenten zu beſcheiden und die Verhandlungen zurückzuempfangen.

München den 7. May 1839.

c) Entſchließung der k. Regierung von Oberbayern.

K. d. J. N. 31539.

J. N. ꝛc.

Das k. Miniſterium des Innern hat in einem k. Miniſterial-Reſkripte vom 1. l. M. die zwiſchen den hieſigen Strumpfwirkern und Säcklermeiſtern wegen Führung von gewirkten Handſchuhen mit und ohne Naht obwaltenden Gewerbsſtreitigkeiten dahin entſchieden, daß die Säcklermeiſter auch fernerhin befugt ſein ſollen, gewirkte Handſchuhe mit Naht zu verfertigen und zu verkaufen, wogegen ihnen die Verfertigung und der Verkauf von gewirkten Handſchuhen ohne Naht auch ferner unterſagt bleibt.

Hienach hat der Stadtmagiſtrat München das Weitere zu verfügen.

München den 14. Nov. 1839.

14.

Entſchließung der k. Regierung von Oberbayern. Freie Erwerbsarten btfd.

J. N. ꝛc.

Durch Königl. Miniſterialreſkript vom 25. dieß iſt mit Beziehung auf den Art. 8 Abſ. 2 der geſ. Grundbeſtimmungen für das Gewerbsweſen vom 11. Sept. 1825 das Stricken überhaupt, ſohin auch deſſen einzelne Anwendungsarten zur Verfertigung von Netzen, Mückengarn, Jagdtaſchen, Ohrenkappen für Pferde ꝛc. an eine der freien Betriebſamkeit überlaſſene Erwerbsart erklärt worden.

Dieß wird hiemit ſämmtlichen Polizei-Unterbehörden von Oberbayern zur gleichzeitigen Darnachachtung eröffnet.

München den 31. Auguſt 1839.

(Kreisblatt von Oberbayern vom J. 1839 St. 37 S. 1263)

15.

a) Entſchließung der k. Regierung von Oberbayern.

K. d. J. Nr. 10667.

J. N. ꝛc.

Der magiſtratiſche Beſchluß vom 8. März l. Js. wird auf die von den Putzarbeiterinnen N. N. dagegen ergriffene Berufung dahin modificirt, daß

1) den Säcklern zwar unſtreitig die Verfertigung und der Verkauf lederner Krawatten-Einlagen allein, dagegen die Verfertigung und der Verkauf von Kravatten von Atlas, Seide und anderen Zeugen mit Schleifen und Chemiſetten, wie ſie die Mode gebiert und verwirft, den Putzmacherinnen gleichfalls zuſtehe;

2) daß den Säcklern die Verfertigung und der Verkauf lederner und mit Leder gefütterter Tabaksbeutel allein; dagegen die Verfertigung und der Verkauf von geſtickten mit Seide oder andern Stoffen außer Leder gefütterter Tabaksbeutel den Putzarbeiterinnen allein zuſtehe;

3) daß den Säcklern die Verfertigung und der Verkauf lederner und mit Leder beſetzter Hoſenträger allein; dagegen der Verkauf letzterer mit den Putzarbeiterinnen gemeinſam zuſtehe, wenn die Tragbänder geſtickt oder nicht von Leder ſind; und endlich die Verfertigung und der Verkauf gewirkter

ter oder ſolcher Hoſenträger, an welchen gar kein Leder iſt, den Putzarbeiterinnen allein zuſtehe.

München den 19. April 1839.

b) Entſchließung der k. Regierung von Oberbayern.

K. d. J.

J. N. ꝛc.

Die rubrizirte Beſchwerde iſt von dem k. Miniſterium des Innern durch höchſtes Reſkript vom 9. l. Mts. als unſtatthaft zurückgewieſen worden.

Um übrigens den geſetzlichen Begriff der freien Erwerbsarten in ſeiner ganzen logiſchen Strenge durchzuführen, erſcheint eine Modifikation der Regierungsentſchließung vom 19. April v. Js. im 2. und 3. Abſatze dahin zweckmäſſig, daß die Verfertigung von Arbeiten, welche der freien Betriebſamkeit überlaſſen ſind, resp. deren ausſchließende Zuweiſung an die Putzarbeiterinnen als aufgehoben angenommen werde.

Den 14. Januar 1840.

16.

Magiſtratsbeſchluß.

Der Magiſtrat ꝛc. beſchließt in der Beſchwerde-Sache der hieſigen Kirſchner gegen die hieſigen Säckler N. N.

1) Die hieſigen Kirſchner ſeyen mit ihrer Beſchwerde vom 11. v. M. gegen die hieſigen Säckler wegen Führung und Verkaufs von mit Pelz verbrämten Handſchuhen und Kappen, ſo wie von Handſchuhen von Pelz abzuweiſen;

2) dagegen habe der b. Säckler N. N., welcher nach ſeiner Protocollar-Erklärung vom 9. ds. auch Kappen ganz von Pelz zum Verkaufe führt, dieſe letztern, als den Kirſchnern allein zugehörig, ſogleich aus ſeinem Laden zu entfernen, und ſich des ferneren Verkaufes derſelben bei Vermeidung einer Strafe von 10 fl. zu enthalten.

Gründe.

ad 1) Die hieſigen Säckler ſind nicht nur nach dem Art. 2 und 9 ihrer Gewerbsſtatuten vom 1. Auguſt 1715 berechtiget, Handſchuhe und Kappen mit Rauchwerk zu füttern und zu verbrämen, ſondern es iſt ihnen dieſe Befugniß in Anſehung der Handſchuhe auch nach dem Art. 36

der Gewerbsſtatuten der Kirſchner von 16. Nov. 1737 ausdrücklich eingeräumt.

Außerdem aber iſt den Säcklern die Befugniß, Handſchuhe und Kappen mit Pelzwerk zu füttern und zu verbrämen; auch durch die vorliegenden rechtskräftigen Beſchlüſſe des Magiſtrats vom 24. Nov. 1808, der k. Polizey-Direktion vom 14. Okt. 1809, vom 7. Nov. 1812, dann des General-Commiſſariats vom 21. Febr. 1814 und des Magiſtrats vom 20. April 1841 wiederholt zugeſprochen.

Anders dagegen verhält ſich die Sache bezüglich des Rechtes der Säckler zum Verkaufe von Handſchuhen, welche ganz d. i. ausſchließend aus Pelz gefertigt ſind. — In dieſer Beziehung liegen gegentheilige Beſchlüſſe vor, denn während die Säckler nach dem Art. 2 ihrer Gewerbsartikel vom 1. Aug. 1715 ausdrücklich auch zur Führung und zum Verkaufe von rauch-pelzenen Handſchuhen berechtigt ſind, und ihnen dieſe Befugniß namentlich auch in dem Beſchluſſe der k. Polizei-Direktion vom 15. Jan. 1806 zugeſprochen iſt, hat ſich ein anderer Beſchluß der k. Polizei-Direction vom 7. Nov. 1812 dahin ausgeſprochen, daß den Säcklern unterſagt ſei, Handſchuhe mit Pelz überzogen zu verfertigen, woraus, da in dem Plus das Minus ſchon begriffen iſt, die Folge gezogen werden muß, daß ihnen auch die Handſchuhe ganz von Pelz zu verfertigen verboten wurden.

Dieſer Polizey-Directionsbeſchluß wurde durch Entſchließung des General-Commiſſariates des Iſarkreiſes vom 21. Febr. 1814 aus dem Grunde beſtätiget, weil von Seite der Säckler in ihrer Berufung gegen gedachten Polizey-Directionsbeſchluß gegen das Verbot des Nichtüberziehens der Handſchuhe mit Pelz kein Anſtand erhoben worden ſei.

Dagegen hat der Magiſtratsbeſchluß vom 20. April 1841 die Säckler auf Grund des Art. 2 ihrer Statuten wieder in ihr altes Recht zum Verkaufe der Handſchuhe von Pelz geſetzt, und ausdrücklich ausgeſprochen, daß ſie hiezu berechtiget ſeyen.

Dieſer Beſchluß, welcher den Kirſchnern public. loco in Abſchrift mitgetheilt wurde, hat, da keine Berufung dagegen einkam, die Rechtskraft beſchritten, und dient daher als die jüngſte Entſcheidung für gegenwärtige und künftige Fälle als Norm der Entſcheidung, und als Quelle, nach der die Befugniſſe der Säckler zu beurtheilen ſind.

Da nun in dieſer letzten Entſcheidung den Säcklern das

Recht des Verkaufes der Handſchuhe von Pelz, und mit Pelz verbrämt, ferner der mit Pelz verbrämten Hauben ausdrücklich zuerkannt iſt, ſo mußten die Kirſchner, wie ad 1 geſchehen, mit ihrer dießfalls gegen die Säckler geſtellten Beſchwerde abgewieſen werden.

ad 2) Was die ſogenannten Pelzhauben betrifft, ſo enthalten die Artikel der Säckler hierüber keine Beſtimmungen, woraus, da die Befugniſſe der Säckler in dieſen Artikeln ſpeciell aufgeführt ſind, conſequent die Folge gezogen werden muß, daß ſie zu deren Verkauf nicht berechtiget ſind.

Außerdem aber wurde den Säcklern der Verkauf von Pelzhauben ſchon durch den rechtskräftigen Magiſtratsbeſchluß vom 24. Nov. 1808 beſonders verboten.

Dieſem nach mußte daher dem Säckler N. N., der in dem Protocolle vom 9 d. M. ſelbſt zugeſteht, daß er Kappen ganz von Pelz zum Verkaufe führe, die Führung dieſer letztern, wie ad 2 geſchehen, verboten werden.

B. am 7. April 1843.

17.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem Säcklermeiſter N. wird auf die Beſchwerde der Weißgerber N. N. vom 3. Oktober l Js. bedeutet, daß ihm die Befugniß nicht zuſtehe, die zur Verfertigung von Handſchuhen insbeſondere von ſogenannten franzöſiſchen Handſchuhen erforderlichen Felle oder Häute ſelbſt zu gerben, und daß er ſich daher des Selbſtgerbens der Felle oder Häute bei Strafe von 20 Reichsthalern und amtlicher Inhibirung Angeſichts dieſes zu enthalten und jede zum Betriebe der Weißgerberei allenfalls beſtehende Vorrichtung bei Vermeidung derſelben Strafe zu entfernen habe, indem

1) die Befugniß, Felle oder Häute aus dem Fleiſche zur Verarbeitung zu gerben, von jeher den Weißgerbern zuſtand und noch zuſteht, die Säckler aber bloß das Recht haben, bereits fertiges Leder zu verarbeiten;

2) der in Bezug genommene §. 10. der Zunftartikel der b. Säckler dieſen keineswegs die fragliche Befugniß zum Gerben, ſondern ihnen nur die Befugniß einräumt, das Leder zu ihren Arbeiten ſelbſt zu bereiten, indem für die Arbeiten des Säcklers bereits fertiges Leder vorausgeſetzt wird, gleich den Befugniſſen des Schuhmachergewerbes, inſoferne dieſes nur berechtiget iſt, ſchon fertiges Leder zu verarbeiten, nicht aber ſolches aus dem Rohſtoffe zu erzeugen resp. zu bereiten; — indem ferner

3) nach §. 17. Lit. a der Inſtruktion zu den Grundbeſtimmungen für das Gewerbsweſen jedem Handwerksmeiſter unterſagt bleibt, ohne eigene Conzeſſion ſolche Materialien zu ſeinen Arbeiten ſelbſt zu verfertigen, welche von beſonderen Gewerben aus rohen Stoffen für den Abſatz erzeugt werden; — oder ſolche Zugehörungen ſeiner eigenen Gewerbsartikel ſelbſt zu machen, welche von anderen Handwerkern als ſelbſtſtändige Verkaufs-Gegenſtände auf Vorrath oder Beſtellung aus Materialien und mit Werkzeugen, die von jenen des Verfertigers der Hauptſache weſentlich verſchieden ſind, in befriedigender Menge hervorgebracht werden;

4) die hieſigen Weißgerber ſowohl auf Vorrath als Beſtellung das für die Säckler erforderliche Leder gerben.

B. den 8. November 1844.

LXXX.

Salzſtößler.

1.

Entſchließung der zur Unterſuchung der b. Beſchwerden angeordneten unmittelbaren geh. Commiſſion.

Den hieſig bürgerl. Obſtlern wird auf ihr wider die hieſig bgl. Salzſtößler pto. Eſſigverkaufes angebrachtes Gravamen hiemit bedeutet, daß man nach ehevor von den Salſtößlern eingeholter Erinnerung und nach eingeſehenen derſelben Satz und Ordnungen, gemäß deren den Salzſtößlern Obſtmoſt und Obſteſſig zu führen, zuſtehet, hiemit die Kläger abgewieſen haben wolle.

München den 11. May 1793.

2.

a) Entſchließung des k. Generalkommiſſariats des Iſarkreiſes.

Nr. 13965.

I. N. ꝛc.

Da der Kraut-Eſſighandel nach dem Zeugniſſe der älteren und neueren Akten als ein bürgerlicher Erwerbszweig betrachtet worden iſt, auf welchen gegen jährliche Recogin-

tionen, und nunmehr gegen die betreffende Gewerbsſteuer förmliche Concessionen ertheilt worden ſind; — da ferners ſogar Cessionen von ſolchen Gewerbs-Rechten, und Uebergaben derſelben von Aeltern auf Kinder zum Zwecke der Anſäßigmachung der letztern bewilliget wurden, und auf Beſchwerde der Krauthändler ihr Gewerb gegen die unbefugten Eingriffe von Unberechtigten in amtlichen Schutz genommen worden iſt; ſo kann der Krauthandel nicht als ein in der Willkühr eines Jeden ſtehendes freies Gewerb angeſehen werden.

Es wird daher dem Salzſtößler N. N., welcher keine Concession zum Krauthandel beſitzt, mit Aufhebung des Beſchluſſes der Polizey-Direktion vom 10. Februar dieß Jahres dieſe unbefugte Gewerbs-Ausübung bei Vermeidung einer Strafe von 10 fl. hiemit verboten.

München den 6. September 1816.

b) Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 7269.

J. N. ꝛc.

Das in rubrizirter Gewerbsſtreitſache erfolgte allerhöchſte Erkenntniß ddo. Baden den 11. d. M. wird der k. Polizei-Direktion hiebei in vidimirter Abſchrift mit dem Auftrage zugeſchloſſen, dasſelbe den Betheiligten gehörig zu eröffnen.

München den 18. July 1817.

M. J. K.

Wir haben Uns in der Rekursſache des Salzſtößlers N. N. in München Beklagten und Rekurrenten wider die daſigen Krauthändler Gewerbsbeeinträchtigung betr. umſtändlich ſchriftlichen Vortrag erſtatten laſſen bei Unſerer Staatsraths-Commiſſion, und wollen das von dem General-Commiſſariate am 6. Sept. 1816 beſchloſſene Erkenntniß beſtätigen. ꝛc.

Baden den 11. July 1817.

3.

a) Magiſtratsbeſchluß.

Der Magiſtrat ꝛc. hat ſich über die Beſchwerde des Handwerkes der bgl. Seifenſieder gegen die bürgl. Salzſtößler dahier wegen Gewerbsbeeinträchtigung durch Selbſt-

erzeugung der Unſchlitt-Lichter zum Verkaufe Vortrag erſtatten laſſen und erkennet hiemit zu Recht:

Daß die klagenden Seifenſieder mit dieſer ihrer Beſchwerde lediglich ab- und auf den rechtskräftigen Beſcheid des vormaligen hieſigen Stadtmagiſtrates vom 6. November 1797[1]), welcher am 13. desſelben Monats ſowohl den Seifenſiedern als auch den Eiſenhändlern und Salzſtößlern gehörig eröffnet worden iſt, und vermöge deſſen die Salzſtößler allerdings befugt ſind, Kerzen ſelbſt zu gießen und zu tauchen, hinzuweiſen ſeyen, und die gegenwärtigen Prozeßkoſten als muthwillige Streiter nach Vorſchrift der Gerichtsordnung Kap. 17 §. 4 Nro. 2 allein zu tragen haben.

B. den 7. Jänner 1823.

b) Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 5793.

J. N. ꝛc.

Auf Vortrag über die mit Bericht vom 21. v. M. eingeſendeten Akten über die Beſchwerde der hieſigen Seifenſieder gegen die Salzſtößler dahier wegen Gewerbsbeeinträchtigung durch Selbſtverfertigung der Kerzen hat man die Beſtätigung des erſtrichterlichen Beſcheides vom 7. publ. 14. Jan. curr. auf dem Grund des rechtskräftigen Erkenntniſſes des vormaligen Stadtmagiſtrates vom 6. Nov. 1797 beſchloſſen.

München den 1. April 1823.

4.

Magiſtratsbeſchluß.

Der Magiſtrat ꝛc. hat ſich über die Beſchwerde der b. Sailermaiſter gegen den b. Salzſtößler N. N. wegen Gewerbsbeeinträchtigung Vortrag erſtatten laſſen und erkennt zu Recht:

Daß dem Beklagten N. N, ꝛc. zu unterſagen ſei, Wagenſchmier zum Wiederverkauf zu kaufen und in ſeinen Verkaufsladen zu nehmen und zwar bei Vermeidung einer Strafe von 3 Reichsth. für den erſten Uebertretungsfall.

---

1) Der Mag.-Beſchluß vom 6. Nov. 1797 lautet ganz gleich mit obigem Beſchluſſe vom 7. Januar 1823.

Gründe

2c.

Als Salzſtößler muß ihm die Verfertigung und der Verkauf der Wagenſchmiere in ſeinem Verkaufsladen unterſagt werden, weil hiezu nur die Sailermeiſter allein berechtiget ſind.

B. den 2. Dezember 1823.

5.

Magiſtratsbeſchluß.

Unter Mittheilung einer Abſchrift der Anzeige iſt dem bgl. Salzſtößler N. N. der Verkauf von Butter, Eier und Schmalz zu unterſagen. 2c.

München den 30. May 1826.

6.

Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes,

K. d. J. Nr. 10884.

J. N. 2c.

Nachdem die Zunftartikel der Eiſenhändler und Salzſtößler den Verkauf der eiſernen Nägel bloß erſtern, nicht aber auch den Salzſtößlern zuſprechen, ſo ſind ſelbe, wenn ſie nicht ein beſonderes Recht deßfalls herzubringen im Stande ſind, zum Verkaufe der Nägel nicht berechtigt, und daher wird, da letzteres von dem Salzſtößler N. N. nicht geſchehen iſt, der abweisliche Beſchluß des Magiſtrats vom 8. May lediglich beſtätiget.

München den 7. Juny 1827.

7.

a) Magiſtratsbeſchluß.

Dem Salzſtößler N. N. iſt auf deſſen Geſuch um die Bewilligung zum Verkaufe von Rauch- und Schnupftabak nach §. 17. Ziff. 2 der Vollzugsinſtruktion zum Gewerbsgeſetze und weil dieſe Waaren nur den Krämern und Kaufleuten zuſtändig ſind, die Abweiſung zu bedeuten.

B. am 13. May. 1828.

b) Entſchließung der k. Regierung des Iſar-kreiſes.

K. d. J. Nr. 11999.

J. N. ꝛc.

Der geſetzlich begründete Beſchluß vom 13. v. M. wird unter Rückſchluß der Verhandlungen beſtätiget.

München den 19. Juny 1828.

8.

Schreiben

an den Magiſtrat der k. Stadt N.

ꝛc.

Die hieſigen Salzſtößler ſind zufolge ihrer Zunftartikel ddo 11. May 1763 zu führen befugt:

„Salz und Salzſteine, Kerzen, Seife, Senſen, Sicheln Strohmeſſer, ordinaire eiſerne Schaufeln, und Gabeln, Leinöhl, Schwammen-Zunder, Schleif-Wetz-Mühl- und Feuerſteine, Flederwiſche, Schwing- und Futterwannen, Zinnkraut, Schachtelhalmen, Schäfflerpech, roth und weißen Sand, Schwefelhölzer, Kien und Späne, Rennſchlitten, Gabeln, Rechen, Malz-Rühr-Mehl- und Wendelſchaufeln, Ofenſtangen, Beſen- und Hackenſtiele, Dreſcheln, Wagenkrätzen, Kehr- und Kochbeſen, Eſſig, Zögern, Bratſpies, Moltern ohne Unterſchied, und Obſt-Moſt.“

Die Seilermeiſter dagegen ſind dahier weder Unſchlitt, Kerzen, Seife, Holzwaaren, noch Haus- und Baumannsfahrniſſe zu verkaufen befugt, jedoch ſind ſie berechtiget, auſſer der Wagenſchmiere alle gemeinen Landöhle, als Lein-, Reps-, Büchel-Oehl, zu führen.

München den 13. Sept. 1828.

9.

Schreiben an das k. Landgericht N.

Man beehrt ſich auf die verehrliche Requiſition vom 6. d. Mts. Folgendes zu erwidern:

Die hieſigen Salzſtößler führen ſeit langen Jahren rothe und gelbe Erde, auch Kreide, obwohl dieſe Gegenſtände in ihren Befugniſſen (Artikeln) vom 11. May 1763, welche ſeither nicht erneuert wurden, nicht enthalten ſind. Feine Farbwaaren ſtehen hier den Fragnern (Salzſtößlern) nicht zu, und werden nur von befugten Handelsleuten verkauft.

Den 30. Septbr. 1828.

10.

Magiſtratsbeſchluß.

Marktinſpektor N. wird hiemit angewieſen, alle in dem Laden des Salzſtößlers N. N. vorfindlichen Krämerwaaren und beſonders Zucker, Kaffee und Gewürze, dann feine Speiſe-Oehle ohne alle Nachſicht zu konfisziren und hierüber Anzeige zu machen.

B. den 29. April 1829.

11.

a) Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 10654.

J. N. ꝛc.

Nachdem der Käſeverkauf durch das in hieſiger Stadt beſtehende Gewerbsregulativ ausdrücklich den Käskäuflern zugewieſen iſt, bei Handelsgewerben aber eine Ausdehnung der urſprünglich beſchränkt verliehenen Conzeſſion nur im Wege neuer Conzeſſionsſuchung erlangt werden kann, — §. 17. Nr. 2 der Vollzugsinſtruktion zum Gewerbsgeſetze — und das Käskäuflergewerbe dermal ſo beſetzt iſt, daß hierauf die in §. 10 Nr. 3 genannter Verordnung gebotene Rückſichten volle Anwendung finden, ſohin eine neue Conzeſſionsertheilung unzuläſſig erſcheint, ſo muß der Magiſtratsbeſchluß vom 27. April l. Js., wodurch das Geſuch des Salzſtößlers N. N. um Ausdehnung ſeines Gewerbes auf den Käſeverkauf abgewieſen wurde, beſtätiget werden.

München den 7. Juny 1830.

12.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem Salzſtößler N. N. iſt zu eröffnen, daß in hieſiger Stadt, wo ein eigenes zünftiges Branntweinbrennergewerbe beſteht, Niemand ohne beſondere Conzeſſion zur Branntweinerzeugung befugt ſei; demſelben iſt daher die unberechtigte Erzeugung von Branntwein und der unberechtigte Branntweinverkauf zu unterſagen.

B. am 17. April 1832.

13.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem Salzſtößler N. N. iſt die Führung und der Verkauf von Stärke und Limonien bei Vermeidung der Confiskation zu unterſagen, weil die Salzſtößler in der Stadt einzig nur ihre Artikel verkaufen dürfen.

B. am 1. May 1832.

14.

Magiſtratsbeſchluß.

Marktinſpektor N. hat dem Salzſtößler N. N. den Verkauf von Limonien und Mandelkaffee bei Vermeidung der Confiskationsſtrafe zu unterſagen.

B. den 11. May 1832.

15.

Magiſtratsbeſchluß.

Nachdem ſowohl von den hieſigen Früchtenhändlern als den hieſigen Obſtlern die Anzeige vorliegt, daß ſich die Salzſtößler mit dem Verkauf des ihnen zuſtehenden innländiſchen Obſtes nicht begnügen, ſondern daß ſie fortwährend ausländiſches Obſt und ſüdliche Früchte, als Citronen, Pomeranzen, Feigen ꝛc. ſich beilegen und feil haben, ſo erhält Marktinſpektor N. hiemit den Auftrag, fortwährend Nachſicht zu halten, ihnen den Verkauf dieſer Gegenſtände unter Androhung der Confiscation zn verbieten, und im nächſten Uebertretungsfalle die Confiscationsſtrafe zu vollziehen.

Den 25. Juni 1833.

16.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem b. Bürſtenmacher N. N. iſt zu bedeuten, daß dem Salzſtößler N. N. der Verkauf von aus Holzwurzen verfertigten Bürſten nicht verwehrt werden könne.

B. am 19. Nov. 1833.

17.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem b. Salzſtößler N. N. iſt zu bedeuten, daß ihm

nicht geſtattet werden könne, Liqueure zu bereiten, da er eine Befugniß zu einer ſolchen Bereitung nicht beſitzt; daß ihm deshalb der fernere Verkauf von Liqueuren bei ernſtlicher Einſchreitung unterſagt ſei.

B. den 25. Febr. 1834.

18.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem Salzſtößler N. N. iſt zu bedeuten, es ſtehe ihm der Handel mit Brod, Holz, Schmalz, Eier und Butter nicht zu; er habe ſich alſo desſelben bei Vermeidung der Confiskation zu enthalten.

B. am 26. Sept. 1834.

19.

Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 5168.

J. N. ꝛc.

Da nach den beſtehenden Beſtimmungen in München der Brodhandel nur den Bäckern mit ſelbſt verfertigtem Brod zuſteht und nur in dem Lokale der Bäcker ſelbſt oder den öffentlichen Brodniederlagen betrieben werden darf, ſo wird der Beſchluß des Stadtmagiſtrates vom 6. Febr. l. Js., wodurch dem Salzſtößler N. N. der Zwiſchenkauf des Brodes unter dem Vorwande der vorhergängigen Beſtellung unterſagt wurde, beſtätigt.

München den 26. Februar 1835.

20.

Magiſtratsbeſchluß.

Der Salzſtößlerswittwe N. N. iſt zu bedeuten, es ſtehe ihr als Salzſtößler nicht zu, mit ſogenanntem Grünen und Gemüſe zu handeln; ſie habe ſich deshalb jeden Handels mit dieſen Gegenſtänden bei Vermeidung der Confiskation zu enthalten.

B. am 20. März 1835.

21.

Entſchließung der k. Regierung des Iſar-kreiſes.

K. d. J. Nr. 21942.

J. N. ꝛc.

N. N. erwarb laut dem bei den Akten liegenden gerichtlichen Protokolle unterm 17. Juny 1830 eine reale Salzſtößlergerechtſame und erhielt in Folge der Zeit durchaus keine Krämerkonzeſſion oder Bewilligung zur Führung von Krämerartikeln, ſo daß die ihm zuſtehende Gerechtſame lediglich als Salzſtößlerei beurtheilt werden kann.

Krämer und Salzſtößler bilden nun fortan zwei getrennte und nach ihren Befugniſſen ſowohl als der Beſteuerung verſchiedene Gewerbe.

ꝛc.

Hieraus erhellet, daß ein Salzſtößler und ſomit auch N. N. ohne ſpezielle Bewilligung zur Fuhrung von Krämerartikeln nicht berechtiget ſei, und daß der magiſtratiſche Beſchluß vom 7. v. M., durch welchen dem N. N. die Führung von Krämerartikeln unterſagt wurde, beſtätiget werden müße ꝛc.

München den 11. Auguſt 1835.

22.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem Salzſtößler N. N. iſt zu bedeuten, er ſei unter keinerlei Vorwand befugt, mit Branntwein zu handeln, habe ſich daher ſofort jeden Branntwein-Verkaufs bei Vermeidung ernſtlichſten Einſchreitens zu enthalten.

B. am 16. Okt. 1835.

23.

Entſchließung der k. Regierung des Iſar-kreiſes.

K. d. J. Nr. 35596.

J. N. ꝛc.

Auf die Beſchwerde der b. Früchtenhändler und Stadtobſtler N. N. vom 19. d. in rubr. Betr. hat der Stadtmagiſtrat denſelben zu eröffnen, daß die b. Salzſtößler dahier vermöge ihrer Zunftartikel zum Handel mit Obſt berechtiget ſeien, eine Einſchreitung gegen dieſelben wegen Gewerbs-

beeinträchtigung resp. Anmaſſung ſohin nicht verfügt werden könne 2c.

München am 30. Dez. 1835.

24.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem Salzſtößler N. N. iſt zu bedeuten, er ſei als Salzſtößler zum Handel mit Käſe, Häringen und Leinwand nicht berechtiget, habe ſich daher dieſes Handels bei Vermeidung ernſtlichen Einſchreitens zu enthalten.

B. am 12. Febr. 1836.

25.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem Salzſtößler N. N. iſt zu bedeuten, er ſei als Salzſtößler zum Handel mit Spagat nicht befugt, habe ſich deshalb dieſes Handels bei Vermeidung geeigneten Einſchreitens zu enthalten.

B. den 4. März 1836.

26.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem N. N. iſt zu bedeuten, daß er als Salzſtößler nicht berechtiget iſt, Wolle, Watt, Faden, Zwirn, Bänder, Putzhadern und Tabak zu verkaufen, daß er daher den Verkauf dieſer Gegenſtände zu unterlaſſen habe.

B. den 14. Oktober 1836.

27.

Magiſtratsbeſchluß.

Nachdem durch die Anzeige des Marktinſpektors und ſelbſt durch das Geſtändniß des Salzſtößlers N. hergeſtellt iſt, daß er Krämerartikel, namentlich Baumöhl und Pfeffer, in ſeinem Laden zum Verkaufe führe, ſo wird derſelbe hiemit in die ihm bereits angedrohte Geldſtrafe von 5 fl. verfällt.

B. am 18. Sept. 1840.

28.

a) Magiſtratsbeſchluß.

Dem b. Salzſtößler N. N. iſt zu bedeuten, daß ihm

zwar der Verkauf; nicht aber die Verfertigung von Eſſig zukomme und er ſich derſelben ꝛc. zu enthalten habe.

B. am 6. July 1841.

b) Entſchließung der k. Regierung von Oberbayern.

K. d. J. Nr. 25551.

J. N. ꝛc.

Nachdem dem N. N. als Salzſtößler lediglich der Verkauf von Eſſig zuſteht, während die Bereitung deſſelben einem beſonderen Gewerbe zugewieſen iſt, ſo ſtellt ſich die Verfügung vom 3. v. M., wodurch die Sperre der Vorrichtungen zu dieſer angemaßten Fabrikation angeordnet worden iſt, als vollkommen gerechtfertigt dar und kann daher der dagegen erhobenen Beſchwerde keine Folge gegeben werden.

München den 10. Sept. 1841.

29.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem b. Salzſtößler N. N. iſt zu bedeuten, daß, nachdem nach den durch die Vereins-Vorſteher der Salzſtößler gemachten Erhebungen das Repsöhl im Gebrauche an die Stelle des Leinöls getreten iſt, man ihm in dem Verkaufe des Repsöhles kein Hinderniß in den Weg legen wolle; daß ihm dagegen die Führung und der Verkauf von Pfeffer und Anis nicht zuſtehe, und er ſich des Verkaufes dieſer beiden Artikel bei Vermeidung von Strafeinſchreitung zu enthalten habe.

B. den 22. Februar 1842.

30.

Schreiben an den Magiſtrat der Stadt N.

In Erledigung der jenſeitigen Requiſition vom 29. v. praes. 2. d. M. beehren wir uns zu notificiren, daß hierorts ein Gewerbe der Fragner nicht beſteht, daß aber die hieſigen Salzſtößler, welche den jenſeitigen Fragnern am nächſten ſtehen dürften, unter ihren Verkaufs-Artikeln allerdings auch Stiefelwichſe führen, indem hierorts die Verfertigung und der Verkauf von Stiefelwichſe keinem Gewerbe beſonders zugewieſen iſt, ſondern von mehrern Gewerben getrieben, und ſogar auch als freie Erwerbsart ausgeübt wird.

B. am 17. April 1843.

31.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem b. Salzſtößler N. N. wird auf die Beſchwerde der b. Obſtler und Früchtenhändler vom 11. Auguſt l. Js. wegen Führung von Tyrolerobſt und von Citronen zum Verkaufe — hiemit bedeutet, es ſtehe den Salzſtößlern der ihnen vermöge ihrer Zunftartikel vom 16. May 1763 geſtattete Verkauf von Obſt — ſowohl nach dem Herkommen, als auch nach mehreren rechtskräftigen Entſcheidungen, als namentlich der vom 25. Juny 1833, in Folge welcher den Salzſtößlern der Verkauf von ausländiſchem Obſt und namentlich von Südfrüchten im Allgemeinen, ferner vom 28. May 1833 und vom 9. Oktober 1838, nach welchen ſolcher der Salzſtößler-Wittwe N. N. und dem Salzſtößler N. N. insbeſondere unterſagt wurde, — lediglich der Verkauf inländiſchen Obſtes zu, und zwar um ſo mehr, als die Befugniß zum Verkaufe ausländiſchen Obſtes und namentlich der Südfrüchte außer dem Viktualienmarktplatze anderen Gewerben zukommt.

Derſelbe hat ſich daher der Führung von Tyrolerobſt und namentlich von Südfrüchten, ſofort auch der Führung von Citronen zum Verkaufe — bei Vermeidung einer Strafe von 10 fl. zu enthalten.

B. am 12. Dez. 1843.

LXXXI.

Sattler.

1.

Wir Maximilian Joſeph Churfürſt ꝛc.

Bekennen als regierender Landsfürſt für Uns vnd Unſere Nachkommen und thuen kund mäniglich mit dieſem offenen Brief, daß Uns die Sattler in Unſer Haupt- und Reſidenz Stadt München ain verfaſte Ordtnung, wie es fürohin in ihren habenden Handwerk ſowohl alhier als in Unſeren geſambten Churlanden, dann der oberen Pfalz gehalten werden ſolle, gehorſamiſt vorgetragen, mit unterthänigiſten Bitten, daß Wir als Chur: und Landsfürſt ihnen ſolch ihre Ordtnung gnägigiſt confirmiren und beſtättigen möchten. ꝛc. Als haben Wir demnach erdeutten Sattlern, jedoch auf Unſerer,

Unſerer Erben und Nachkommen jedmaliges Verſuchen und Widerruffen in all und jeden puncten und articuln gnädigiſt confirmiret und beſtättiget und wollen, daß ſye darbey durchgehends gelaſſen und gehandhabet werden ſollen, insbeſondere was die von Unſeren Durchlauchtigiſten Vorfahrern, weyl. Herzog Ludwig in Bayern mildſeeligiſten Angedenkens de dato Landshuet am Freytag nach St. Magdalena Tag anno 1478 gnädigiſt ertheilte Sätz und Ordnungen in specie aber die letzhin von Unſerm Anherrn Sr. Churf. Drl. Maximilian Emanuel glorwürdigiſten Angedenkens untern 23. May anno 1682 erfolget gnädigiſte Beſtättigung, Crafft deren einen Handwerk der Sattler alles Riemerwerk indistincte hinfüro zu arbeithen, zufolge des untern 13. July 1667 theils verglichen, theils untern 3. Aug. anno 1673 zwiſchen gedachten Handwerk der Sattler und der Riemer alhier obrigkeitlich ratificirten Vergleich und vorhandenen Hoff- und nachmals den 9. Merzen 1675 ausgefählten Reviſions-Erkanntnuß allerdings gebühret, anbetreffen thuet, warbey es als einer verbſchaidten Sach von ſelbſten ſein unabänderliches Verbleiben hat. ꝛc. Was aber

Zechentes die Arbeit anbelangt, ſollen die Taſchner denen Sattlern in ihr Handwerk einzugreiffen keineswegs befuegt ſeyn, auch nichts von Holzwerk weder Kutſchen, Chaise, noch Senfften machen, ingeſtalten ſolches denen Sattlern von Alters her allein gebühret, belangend aber

Ailfftens die Kutſchen-Trüchen und hölzerne Piſtollen-Hulfftern zu yberziehen, ſolle ein ſolches ſowohl denen Taſchnern als Sattlern beuor- und freyſtehen, wohingegen die Sattler nit befuegt, Seſſel, gepappte Hulfftern, Tumpur, oder Fell-Eiſen zu machen, dann dieſen ein ſolches ſchon vor alters verbotten und abgeſchafft worden, hingegen

Zwölfftens hat es bey des alhieſigen Stadtraths vorhin beſchehener Verordnung ſein ungeendertes Verbleiben, daß nemlichen ſowohl die Sattler, als Riemer die Umgäng, Zugblätter, Affterſiln, Steiglöder und Hafftzigl machen, auch keinen Theil verwährt ſein, dasjenige Leder, was ſelbige zu dieſer Arbeit vonnetten, zu arbeithen und zuverfertigen. Im Gegenſtand aber und

Dreyzechentes ſollen die Kreutz- und all andere Gurtten, ſo von Garn ſeynd, denen Sattlern alleinig zueſtehen und hieruon die Riemer ausgeſchloſſen das ybrige von derley Gurtten von Leder gleichfahls denen Riemern privative zuegeeignet ſeyn. ꝛc.

Siben

Siben und zwainzigiſtens. xx. Folgen nunmehro die vier Meiſter-Stuck.

Erſtlichen ein teutſcher Sattl, wo der Baum von guet-ten Holz, der Effer ohne Efferſtuck, der Vorder mit gan-zen Vorder-Pauſchen und hinten dem Effer gewölb und mit ainer Wulſt ſauber und gering beſchnitten, dann folglich um und um auf die vier Orth mit einer breitten Schinen von Meſſing beſchlagen, ſamt dem Vorder-Pauſchen, auch gut geädert, und der Baum mit drey Stuck gut Leder behäut, nachfolgends aber ausgemacht von rothen Sammet und Sil-ber oder von einer andern Farb, die dem Stuckmeiſter an-ſtändig iſt.

Andertens Meiſterſtuck ſoll ſeyn ein Ungariſcher Sattl, vorn mit Flügl, der Baum ohne Ortſtuck mit einem ganzen Effer ſauber und gering, auch mit einer rechten Maß und Weite, der proportion nach für das Pferd und den Mann gemacht, der Effer und yber den Kopf beſchlagen mit Meſ-ſing, auch mit Leder von drey Stucke behäut, und folglich mit Cardebon ſauber ausgearbeitet.

Drittes Meiſterſtuck ſolle ſeyn ein Weiber-Sattl mit Pogen in rechter Maß und proportion mit einem ganzen Effer und Vorder, ſolle auch ſauber und gering ohne Tadl beſchnitten, dann mit drey Stucken von Leder behäut und der Bogen under und yber ſich mit einer breitten Schi-nen von Meſſing beſchlagen, nit weniger das Kopfſtück mit ganzen Meſſing und letzlich ſauber und gut ausgemacht ſeyn.

Das viertte Meiſterſtuck ſoll ſeyn ein Metzger Sattl ohne Ortſtuck mit einem geſchlitzten Effer und grundt veſt mit vier Stücken von Leder behäut, yber den beſchlitzten Effer mit einer breitten Schinen beſchlagen und yber den Kopf ein ganzes Kopfſtuck von Eiſen, auch alsdann mit Cardebon ſauber ausgemacht, welch ſammentliche Meiſter-ſtück um ſo gewiſſer ſauber und ohne Tadl beſchnitten, auch ohne Lettung der Schinen beſchlagen und letztlichen ſauber ausgemacht werden ſollen, als der Stuckmeiſter bey jeder Beſchau, da das Meiſterſtuck nit nach contento des Hand-werks gemacht, in die Straf von ſelbſten verfahlen.

2c.

Geben in Unſer Churf. Haupt- und Reſidenzſtadt Mün-chen den neunten Monats Tag Septembris im eintauſend ſi-benhundert vier und fünffzigiſten Jahr Chriſti Geburt.

2.

Beſchluß der k. Polizeidirektion München.

In der Streitſache der hieſigen verbürgerten Tapezierer gegen die hieſigen verbürgerten Sattler erkennt die K. Polizeidirektion zu Recht:

1) daß die bürgerl. Sattler in München nicht befugt ſeyen, die Polſter und Ueberzüge an Seſſeln, Kanapees und Matrazen zu verfertigen, ſondern dieſes den Tapezierern zuſtehe;

2) daß hingegen den Tapezierern zuſtehe, ſich Sattlergeſellen zu halten, um damit Tapeziererarbeit zu verfertigen — die Verfertigung von Sattlerarbeit bleibe ihnen aber ſtrenge verboten.

Entſcheidungsgründe.

ad 1. Die Artikel der Sattler berechtigen ſie zu den genannten Arbeiten nicht — und die verpflichteten Führer haben dieſes in dem heutigen Kommiſſionsprotokoll ſelbſt erklärt.

2. Da es notoriſch iſt, daß nicht ſo viele Tapezierergeſellen wandern, um die Tapezierer in größeren Städten damit zu verſehen, ſo kann den Tapezierern ohne ihr Gewerb zu hemmen, nicht verwehrt werden, Sattlergeſellen zu Tapezierer-Arbeiten zu verwenden.

München den 8. Nov. 1812.

3.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem b. Sattlermeiſter N. N. iſt zu bedeuten, er ſei als Sattler nicht befugt, Schultaſchen zu verfertigen, habe ſich deshalb jeder fernern Ueberſchreitung ſeiner Gewerbsbefugniſſe durch Verfertigung von Schultaſchen zu enthalten.

B. den 28. Juny 1836.

4.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem Sattlermeiſter N. N. iſt zu bedeuten, er ſei als Sattler nicht befugt, Kanapees und Stühle zu polſtern, habe ſich deshalb jeder desfallſigen Ueberſchreitung ſeiner Befugniſſe bei Vermeidung ernſtlichen Einſchreitens zu enthalten.

B. den 28. Juny 1836.

5.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem b. Sattlermeiſter N. N. iſt auf die Beſchwerde der Vereinsvorſteher der hieſigen Taſchnermeiſter zu bedeuten, daß ihm als Sattler nach den Zunftartikeln vom 9. Sept. 1754 die Polſterung von Seſſeln mit Leder nicht zuſtehe, daher er ſich ſolcher Arbeit bei Vermeidung einer Strafe von 5 fl. zu enthalten habe.

B. den 13. May 1839.

LXXXII.

Schachtelmacher.

1.

Entſchließung der zur Unterſuchung der b. Beſchwerden aufgeſtellten unmittelbaren geheimen Commiſſion.

Den hieſig burgerlichen Schachtelmachern wird auf ihre anhero eingereichte Beſchwerde hiemit bedeuttet, daß man ſie mit ihrem gravamine 1mo wider die Verfertigung dann Feilhaben papierener Schachtel zwar abgewieſen, jedoch aber denenſelben bedeuttet haben wolle, daß, wann ſie glauben, mit denen pappierenen Schachteln mehreren oder eben ſo guten Abſatz als mit denen hölzernen finden zu können, es ihnen ſo, wie jedermann, allerdings freyſtehen ſolle, dergleichen pappierene Schachtel ebenmäſſig verferttigen und nebſt ihren hölzernen verkaufen zu dürfen. ꝛc.

München den 26. Juny 1793.

2.

Erinnerung

des Magiſtrats über das Geſuch des N. N. Schachtelmachers um ein Patent, mit Berchtesgadner Waaren die Märkte beziehen zu dürfen — (an die k. Polizeidirektion)

Von jeher handelten die hieſigen Schachtelmacher neben ihren ſelbſt verfertigten Waaren ohne Widerſpruch mit Berchtesgadner-Waaren zur beſſern Beſchlagung ihres Ge-

werbes; daher dürfte die Ertheilung eines Patents hiezu keinen Anſtand finden.

Am 11. May 1807.

3.

a) Magiſtratsbeſchluß.

Da die hieſigen Schachtelmacher und resp. auch Holzwaarenhändler nur zum Handel mit hölzernen geſchnitzten Spielwaaren, die ſie größtentheils aus Berchtesgaden und Ammergau und anderen Orten beziehen, keineswegs aber mit gedrehten hölzernen Gegenſtänden, als gedrehten Tellern, Nudelwalger, Choccoladeſprudler ꝛc., die den Drechslern zuſtehen, befugt ſind, hingegen die Drechsler mit ſolchen den Holzwaarenhändlern zuſtändigen nicht ſelbſt verfertigten Gegenſtänden zu handeln nicht befugt ſind; ſo müßen die gegenſeitigen Gewerbsbefugniſſe abgeſteckt bleiben, und es hat demnach Schachtelmacher N. N. die oben bemerkten gedrehten Holzwaaren binnen 8 Tagen und binnen dem nemlichen Termin die Kläger die geſchnitzten Holz- und Spielwaaren, die ſie nicht ſelbſt drehen, bei Vermeidung der Confiskation derſelben aus ihren Läden zu entfernen und ſich des Verkaufs zu enthalten.

B. den 5. Okt. 1832.

b) Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 24666.

J. N. ꝛc.

Nach Anſicht des §. 46 Nr. 6 der Inſtruktion zum Gewerbsgeſetze ſtellt ſich der Beſchluß des Magiſtrats vom 5. v. M. als unrichtig dar, indem ſowohl die Schnitzwaaren als auch die hölzernen Wirthſchafts- und Küchengerathſchaften der freien Concurrenz überlaſſen ſind, und ihre Verfertigung ſonach zu den freien Erwerbsarten gehört. Es kann daher den Schachtelmachern ebenſo wenig verwehrt werden, Nudelwalger, hölzerne Teller und Choccoladeſprudler zu fertigen, als den Drechslern, Kinderſpielwaaren zu machen und zu veräußern. Hienach hat der Magiſtrat die Intereſſenten zu beſcheiden und die Akten zurückzuempfangen.

München den 20. Novbr. 1832.

4.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem N. N. iſt zu bedeuten, ſeinem Geſuche, ihm die Verfertigung und den Verkauf von Kinderſpielwaaren zu bewilligen, konne nicht ſtattgegeben werden, indem weder die Verfertigung noch der Verkauf von Kinderſpielwaaren zu den freien Erwerbsarten gehört.

B. den 24. Dezember 1835.

5.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem b. Schachtelmacher N. N. iſt zu bedeuten, durch Regierungs-Entſchließung vom 20. Nov. 1832 ſey dem Schachtelmacher nur der Verkauf ſolcher gedrehter Gegenſtände zugeſtanden worden, welche in die Kathegorie der in dem §. 46 Ziff. 6 der Inſtruktion zum Gew. Geſ. aufgeführten den freien Erwerbsarten zugewieſenen Gegenſtände gehören, und als ſolche ſeien ſpeziell Nudelwalger, hölzerne Teller und Choccoladeſprudler bezeichnet; aus dieſer Entſchließung könne deshalb eine Befugniß der Schachtelmacher zum Handel mit Gegenſtänden, deren Verfertigung den Drechslern ausſchließlich zuſteht, nicht abgeleitet werden; die Schachtelmacher ſeien vielmehr nur befugt, Schachteln aus Holz zu verfertigen, ſolche, dann geſchnitzte und Kinderſpiel-Waaren zu verkaufen; — er habe ſich deßhalb jeder fernern Ueberſchreitung ſeiner Befugniſſe zu enthalten.

B. den 19. July 1836.

6.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem Schachtelmacher N. N. iſt zu bedeuten, daß er die Halbgeigen und Guitarren binnen 8 Tagen bei Vermeidung der Confiskation aus ſeinem Verkaufsladen zu entfernen habe, indem ihm die Führung resp. der Verkauf derſelben nicht zuſteht, und zwar um ſo weniger, als, wie er ſelbſt zugeſteht, ihm ſeit 9. Aug. 1825 von der k. Regierung nur die Bewilligung zur Niederlage ſeiner Bilderſchnitzarbeiten ertheilt iſt, unter welche Geigen und Guitarren nicht ſubſumirt werden können.

B. am 19. Juny 1838.

7.

a) Magiſtratsbeſchluß.

Dem Schachtelmacher N. N. iſt zu bedeuten, daß er ſich des Verkaufes von Zithern über zwei Gulden im Preiſe bei Vermeidung der Conſiskation derſelben zu enthalten habe, indem dieſe feineren Zithern zu Kunſt-Inſtrumenten gerechnet werden müſſen, zu deren Verkauf lediglich die Saitenmuſik-Inſtrumentenmacher berechtigt erſcheinen.

B. den 19. Juny 1838.

b) Entſchließung der k. Regierung von Oberbayern.

K. d. J. — Nr. 19130.

J. N. ꝛc.

Die mit Bericht vom 10. d. vorgelegten Verhandlungen rubr. Btr. folgen anruhend mit dem Auftrage zurück, dem Schachtelmacher N. N. von hier zu eröffnen, daß ſeiner Berufung gegen den magiſtratiſchen Beſchluß vom 19. v. M. um ſo weniger eine Folge gegeben werden könne, als er dem frühern Beſchluſſe vom 22. Auguſt v. J. desſelben Betreffs und Inhaltes ſubmittirt hat.

München den 19. July 1838.

8.

a) Magiſtratsbeſchluß.

Dem N. N. iſt auf ſein Geſuch um Verleihung einer Kinderſpielwaarenhandlungsconzeſſion vom 19. Sept. l. Js. die Abweiſung zu bedeuten, da bei dem Beſtehen mehrer ſolcher Handlungen und dem Umſtande, daß die Inhaber von allgemeinen realen Handlungsgerechtſamen dahier ebenfalls zur Führung von derlei Waaren berechtiget ſind, durchaus kein Bedürfniß zur Verleihung einer Handelskonzeſſion der bezeichneten Art gegeben iſt, auch ferner der nach allerh. Verordnung vom 1. July 1834 zu berückſichtigende Nahrungsſtand der vorhandenen dießfalls betheiligten Kaufleute eine ſolche nicht zuläßt.

B. am 3. Novbr. 1840.

b) Entſchließung der k. Regierung von Oberbayern.

K. d. J. — Nr. 34538.

J. N. ꝛc.

Der gegen den magiſtratiſchen Beſchluß vom 3. v. M.

gerichteten Berufung des N. N. wegen verweigerter Spielwaarenhandlungskonceſſion kann aus den dort angeführten Gründen eine Folge nicht gegeben werden.

München den 3. Dez. 1840.

LXXXIII.

Schäffler.

1.

Auszug aus den Zunftartikeln von 1778.

ꝛc.

Vierttens, ſolle jeder angehende Meiſter allda, bevor ſelber zur Meiſterſchafft gelaſſen wirdet, in Anweſenheit deren zwey Führern, in eines Führers Werchſtadt folgende Stücke machen, nemlichen zwey Stücke aus dem Cirkl, und zwey aus dem Maas; aus dem Zirkl ein fünfzehn Emmerig aicheves Schenck, und ein Emmer Väſſl: aus dem Maaſ aber eine vierekige Wahnen und ein Fiſchlägl:

Vier und zwainzigiſtens. Ein jeder Meiſter iſt befugt, auf dem Land ſoviell Holtz, und Raiff aufzukauffen und in ſeine Werchſtadt führen zu laſſen, als er immer zu Beſchlagung ſeiner Werchſtadt, und habender Kundſchaft nothwendig hat: mit diſen Holtz aber weiteren Handl zu treiben, und zu verkauffen, iſt deme bei Confiscation ſothanen Holtz verbothen. Wann entgegen

Fünf und zwainzigiſtens ſein Mitmeiſter an dergleichen tauglichen Holtz oder Raiffen allenfahls aufliget, und dadurch in ſeiner Arbeit merklichen gehindert wurde, dann die angefrimte Arbeit zu behöriger und villeicht von dem Anfrimmer benannte Zeit nicht lieferen könnte, folglichen hierdurch ſeine Kundſchaft verliehren in Gefahr ſtunde, alsdann kann ein anderer mit dergleichen mehreren Holtz und Raiffen verſehener Meiſter dieſem ſeinen bedürftigen Mitmeiſter dergleichen wohl überlaſſen.

Was entgegen

Sechs und zwainzigiſtens, ſowohl von Raiffen, als Holtz in die Stadt herein auf offenen Markt, oder auf dem Waſſer auf die Lendt gebracht wird, hat kein Meiſter dieſes für ſich allein zu kauffen; maſſen hierdurch andre Mitmeiſter Mangel leyden könnten, ſondern diſes ſolle unter die

ſammentliche Meiſter des handwerchs getheilt, und hauptſächlichen auf jene Meiſter mit mehrerer hinüberlaſſung des Holtz oder Raiffen der Bedacht genommen werden, welche dergleichen Mehrers bedürftig.

Sieben und zwainzigiſtens. Gleichwie aber nicht allein unter denen Meiſtern ſelbſt, ſondern auch von der Nachbarſchaft deren Bindtern Beſchwerde entſtanden, daß dieſe Meiſter mit Fürſezung des Geſchirrs, und Raiffen bey ihren Werchſtädten, die Gaſſen verengen, und ſolche zur anderer Leuthen nothwendiger Fahrt ſo anderen, wo nicht gänzlich unbrauchbar, doch wenigſtens ſehr beſchwerlich machen; alſo wirdet hiemit geordnet, daß keiner vor ſeiner Haußthür oder Werchſtadt mehr nicht als zehen Stuck alt- und neues Geſchirr aus und fürſezen darf: Sollte aber die Werchſtadt in einer ſolchen Gaſſen entlegen ſeyn, wo auch durch eine wenigere auslegung denen Nachbars-Leuthen, ſo anderen vorbeigehend, und fahrenden der Weeg zu ſehr verenget wurde; in ſolchen Fahl ſoll der Meiſter auch weniger, und ſo viell nur auslegen, als zu Hebung ſolch allgemeiner Beſchwerde hinreichend ſeyend. Welcher Meiſter aber diſe Ordnung übertritt, hat zur Laad ain Pfund Pfening Straf zuerlegen.

Gegeben und ausgefertiget unter unſern größern Hofraths-Secrete in unſer Haupt- und Reſidenz Stadt München, den zwey- und zwainzigſten Monats Tag Septembris im ein tauſend, ſibenhundert, acht- und ſibenzigſten Jahr.

Karl Theodor Churfürſt ꝛc.

2.

Entſchließung des k. Generalkommiſſariats des Iſarkreiſes.

Nr. 7554.

J. N. ꝛc.

Welches allerhöchſte Erkenntniß in unten bemerktem Betreffe unter dem 1. l. M. S. Königl. Majeſtät allergnädigſt zu erlaſſen geruht haben, hat die k. Polizei-Direktion hieſelbſt aus der vidimirten Abſchrift zu erſehen und hienach an die Betheiligten das Erforderliche zu verfugen.

München den 7. März 1817.

M. J. K.

Auf den Bericht vom 7. et praes. 14. Jänner d. J. wird Folgendes zur Entſchließung erwidert:

1) Es hat bei der dem Schäffler N. N. von Soln bei Thalkirchen durch allerhöchſtes Reſcript vom 24. Okt. 1812 zum Feilhalten auf den hieſigen Wochenmärkten gegebenen Erlaubniß ſein Verbleiben;

2) Auch den hieſigen Schäfflern iſt das öffentliche Feilhalten mit ihren ſelbſt verfertigten Waaren zu geſtatten, wenn ſie einen dazu ſchicklichen, keinen polizeilichen Hinderniſſen unterworfenen Platz nachzuweiſen im Stande ſind.

Sie ſind deßhalb lediglich an die Polizeidirektion zu verweiſen; ihr Geſuch auf dem Viktualien-Markte feil zu haben iſt jedoch, da es dort ganz am Raume gebricht, wiederholt abzuſchlagen.

München den 1. März 1817.

3.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem Schäfflermeiſter N. N. iſt zu bedeuten, daß ihm nicht geſtattet ſey, ſeine Fabrikate an zwei Orten zu verkaufen, daß er ſich deßhalb dieſes Verkaufes an zwei Orten bei Vermeidung ernſtlicher Einſchreitung zu enthalten habe.

B. am 4. März 1834.

4.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem Schäfflermeiſter N. N. iſt zu bedeuten, es ſey ihm der Verkauf von nicht ſelbſt verfertigtem Schäfflergeſchirr auf keine Weiſe, ſei es in ſeinem Laden oder auf Dulten, geſtattet, und habe ſich daher desſelben bei Vermeidung geeigneten Einſchreitens zu enthalten.

B. den 9. Sept. 1834.

5.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem hieſigen Schäfflermeiſter N. N. iſt auf die Beſchwerde der Hufſchmiede zu bedeuten, er habe ſich des Beſchlagens von Faſſern und Geſchirren mit eiſernen Reifen ohne Unterſchied, ob ſie kalt oder warm angelegt werden, bei Vermeidung geſetzlicher Strafe zu enthalten, wobei ihm aber bemerkt wird, daß die Schäffler lediglich bei Reparaturen von Fäſſern, welche ſchon mit eiſernen Reifen verſehen ſind, dieſe abnehmen und an die ausgebeſſerten Fäſſer wieder kalt anlegen dürfen.

B. den 2. Auguſt 1839.

6.

a) Magiſtratsbeſchluß.

Dem b. Schäfflermeiſter N. N. iſt auf ſein Geſuch vom 22. v. M. zu bedeuten, daß ihm nur der Verkauf der von ihm ſelbſt verfertigten Schäffler-Arbeiten auf dem ihm angewieſenen Platze an dem Viktualienmarkte geſtattet werden könne, er ſich daher des Verkaufes nicht ſelbſt verfertigter Schäffler-Geſchirre bei Vermeidung geſetzlicher Strafe zu enthalten habe.

B. am 12. Februar 1841.

b) Entſchließung der k. Regierung von Oberbayern.

K. d. J. Nr. 7106.

J. N. ꝛc.

Da nach Ziffer III. Nr. 5 der k. Miniſterial-Entſchließung vom 24. Juni 1835 — zum Vollzuge des Art. 5. des Gewerbegeſetzes — die Gewerbsmeiſter auf den Verkauf eigener Gewerbserzeugniſſe beſchränkt ſind, ſo wird der abweiſende Beſchluß des Stadtmagiſtrats vom 12. v. M. rubr. Betreffs unter Zurückweiſung der dagegen angebrachten Berufung des N. N. lediglich beſtätigt.

Inſoferne jedoch der Schäfflermeiſter in Berchtesgaden eine Niederlage ſeiner Gewerbserzeugniſſe bei Schäffler N. N. dahier errichten will, ſo hat Erſterer ſein Geſuch bei dem hieſigen Stadtmagiſtrat anzubringen, der dasſelbe in eigener Zuſtändigkeit beſcheiden wird.

München den 22. März 1841.

LXXXIV.

Schleifer.

1.

Schreiben der k. Polizeidirektion München an das k. Polizeikommiſſariat in N.

Auf das beliebte Anſchreiben vom 29. pr. hat man die Ehre zu eröffnen, daß die hieſigen Schleifer zu nichts, als zum Schleifen aller Schneidwaaren berechtiget ſind, ſohin

weder Geſchmeidemacher- auch andere Waaren verkaufen noch feilhalten dürfen.

München den 9. Auguſt 1810.

2.

Schreiben an den Magiſtrat der Stadt N.

Auf die geehrte Zuſchrift vom 26. Okt. d. Js. erwidern wir, daß die hieſigen Schleifermeiſter das Recht zum Poliren derjenigen Gegenſtände, welche geſchliffen werden, allerdings haben und ausüben, ja ſogar ihre Meiſterprobe hierauf ablegen.

Am 6. November 1821.

LXXXV.

Schloßer.

1.

In nomine domini.

Von den ſloſſernn und ſporern.

ꝛc.

Anno dom: mº cccc lxviiij hat ain Rat geordent und geſatzt.

Wellicher ſchwertfeger fürpas hye ze München maiſter werden wil, das derſelb ſol dye hernach geſchribn drew ſtuck machen von erſt ain Ritterſchwert mit ainer Hanthab eines gewunttn knopfs vnd venſterwerchs vnd mit ainer geleymbten awßgeriſſen ſchayden.

Das annder ain Rayßſchwert mit ainem gewuntten knopf vnd hanthab mit drat vnd leder vnd auch mit ainer geleymptn geriſſen ſchayde.

Das drit ainen paydenhannten mit ainem krewtzpannt von leder in der Handt vnd mit ainem ſeuberlichen knopf vnd gklantz vnd auch mit ainer waydenlichen geriſſen ſchayde. Vnd mit den ſtucken ſol man allweg für ainen Rat kumen, dabey ſol es allweg beſteen, ob ainer mit den ſtucken beſteer oder nicht.

ꝛc.

Item wer hat inner vnd auſſer Rat geſatzt vnd geordent

alſo, das von merero Nutz vnd notturfft wegen gemainer Stat kain Sloſſer noch kiſtler hye zu München kain Sloss mer anſlachen ſollen weder ſye noch ir knecht, es ſeyen dann dieſelben Slos vorhin mit dem Münich bezaichnet vnd auch durch die Vierar derſelben Zeit von ainem Rate hie zu München geſatzt, beſchawet worden, bey der Straffe, ſo vormals der ſachenhalb in dem Hantwerk furgenommen und gepraucht iſt. Vnd den Satz ſoll man alſo nach aines Rats geſchäfft ſtäte vnd ernſtlich halten. Actum an freytag vor dem weyſſen Sonntag anno domini lxxxvij.

ꝛc.

Ain neuer Satz.

Item nach dem ſich bisher zwiſchn beder Hanntwerk, Sporer vnd Sloſſer etwouil verrats, aufrur vnd veintſchaft, villeicht zum tail Strigl machens halbn, begebn, darauf ſo hat inner und auſſer Rat geſetzt vnd fürgenommen, das nu hinfüro di Sporer vnd kain Sloſſer mer dieſelben Strigl machen ſollen, bei Ratsſtraf, vnd auf deſſelbn widerruffn. Act: an Freitag nach Sannd Auguſtinustag. Anno dom. lxxxxviij Jar. ꝛc.

Ettlich newe Sätz.

Item ain Erſamer Weyſer Rat albie zu München hat auf verhör bayderlay hanntwerch, nemlich der Sporer an ainem auch der Sattler vnd Zämmacher am anndren tayl geordent vnd geſetzt, daß hinfüro kain Sattler oder Zämmacher ainichen Sporn oder Strigl hie mer fayl haben oder verkauffen, ſonnder ſollen deſſelben füro müeſſig ſteen.

Auch ſollen ſy hinfür kainen ſtegrayf mer, wie ſy ſich ain Zeit her wider die Sporer vnnderſtanndn vnd gebraucht haben, hie fayl haben noch verkauffen, dann allain Wagn- oder Pawrnſtegrayff, dieſelben ſollen ine in irer arbait, aber nit ledig, zuuerkauffen vnuerwört ſein.

Es iſt auch den Zammachern hiemit verbotn, daß ſy hinfür kain pys mer weder ledig, noch in irer arbait hie fayl haben oder verkauffen ſolln, dann allain holzys, Pawrnpys vnd Pys mit ſtanngen der aine funf oder bis in ſer kreytzer, vnd darüber nit wert iſt, dieſelben mügen ſy wol verkauffen das annder ſoll den ſporern, als die darumb gelernet vnd gearbaitt haben, vnd ir narung daruon nemen mueſſn, allain zueſteen.

Wellicher Satler oder Zämmacher aber, der hie obge-

ſchribnen Artigkl ainen oder mer nit hielt, vnd den vberfuer, der ſoll von ain Rat alhie nach gelegenhait ſeins verbrechens darumb geſtrafft werden.

Aber ain Rat ſetzt im in alle weg für diß alles, oder ains tayls zuuerenndern oder aufzeheben ſeins geuallens. Act. an Montag nach Corporis Chriſti vnd von deſſelben geburde fünfzehn hundert vnd im newn vnd zwaintzigiſten Jar. ꝛc.

** Als ſich ain Zeit heer zwiſchen den meſſerſchmidten vnd Spänglern alhie vonwegen beſchlagung der clainen Präxln tölchen vnd wörn Irrung zuetragen, derhalben inen ſonnderliche Sacz gegeben worden, vnd aber die Spängler daneben auch fürbracht, wie das ſich andere hanndwerch, alls die Satler, Schwerdtfeger vnd Sporer, vnderſtienden, Orpanntter vnd bſchlächt ſelbs zemachen, auch die gemachten fürzekhauffen, vnnd zuuerkhauffen, oder den meſſerſchmiden oder andern anzeſchlagen, alſo hat inen ain Erſamer Rath daſſelb mit Ernnſt abgeſchaft, welcher dann aus inen, es ſei Sadler, ſporer oder Schwerdtfeger, durch die Spänngler erfarn wierdt, der die Orpanntter auffkhaufft, wider verkhaufft, ſelbs macht vnnd anſchlagt, den will ain Erſamer Rath andern zu ainer Warnung nach notturfft ſtraffen. Actum vnd alſo einzeſchreiben beuolchen worden, den drey vnd zwaintzigiſten tag May anno lxv.

ꝛc.

Item Ain Erſamer Rath alhie hat den Schloſſern, Sporern, Geſchmeidmachern, Schwertfegern, Naglern, Urmachern, Ringmachern, vnd Puchſenmachern, auch derſelben eingenommen Maiſtern, auff ir beſchehens anhalten, vergundt vnd zueglaſſen, wann ſy an offnem Tändlmarkht, oder ſonſten bey andern, die nit Maiſter vnd im Handtwerch ſeyen, neugemachte arbait finden, das ſy dieſelb von ſtund an wol aufheben vnd der Obrigkhait vmb die ſtraff fürbringen mügen. Actum vnd alſo einzeſchreiben beuolchen worden den 22. tag Octobris Anno 66.

Wiewol hieob ain Satz ſteet, mit diſem Zaichen ** bezaichnet, des Innhalts, das die Satler, Schwerdtföger vnd Sporer, khain Orpanntt nit machen oder anſchlagen ſollen, iſt doch ain Erſamer Rath darüber vererbericht worden, das ſy ſölches von allter heer ſo wol alhie, alls an andere Ortten im brauch gehabt, vnd darauff bewilligt, den obgemelten Satz austhain zelaßen, vnd gemelten Sporern vergundt vnd zuglaſſn, wann inen tolchen, oder anders zubeſchlagen geben wirdt, das ſy daſſelb wol machen mügen, doch mit ir oder ires

Gſindts Hanndt, vnd in iren Läden, aber gemachte Or⸗pannter vnd bſchlächt aufzekhauffen vnd darnach andern Handtwerchern, es ſeien Meſſerſchmiedt oder ander, auch ir ſelbs aigne Arbait zemachen, vnd ſambs weiß zuuerkhauffen, das hat inen ain Erſamer rath bey Rathsſtraff durchaus verpotten. Actum vnd alſo einzeſchreiben beuolchen worden den 14. Tag May Anno ꝛc. 67.

Neue Sätz die Schloßer oder Püchſenſchmidt, auch die Khiſtler vnd Püchſenſchiffter gegen einander betreffent.

Als ſich zwiſchen den Schloſſern vnnd Püchſenſchmiden an ainem, und den Khiſtlern vnnd Pürenſchifftern ſtritt vnnd Irr erhalten, hat darauf ain Ernueſter, Fürſichtiger, Erſamer waiſer Rath zu ablegung der Spehn vnnd Irrung, inen diſe Sätz gegeben.

Erſtlich ſoll khain Pürenmacher oder Pürenſchmidt hinfüro khainen ſchiffter mer ſetzen, auch weder ſein, noch anndere Ror, durch aigne geſetzte ſchiffter nit ſchifften laſſen, auch khainen ſchafft für ſich ſelbs mer machen, noch ſeine leuth machen laſſen, ſonnder was ſy die Pürenmacher zuſchifften haben, das ſollen ſy den hieigen Schifftern andingen, vnnd zu machen geben, die ſollen inen auch ſolches nach irren willen vnnd gefallen ſauber machen,

Zum Anndern ſollen die yetzigen hieigen Schiffter alſo bleiben, vnd vnuerhindert meniglich das ſchifftwerch treiben vnnd arbaiten mügen, aber hinfüro ſoll khain Schiffter mer zuegelaſſen, noch ime das Schifften geſtatt werden, er habe dann das Kiſtlerhanndtwerch gelernet, auch die Maiſterſtückh darauf gemacht,

Zum dritten ſoll hinfür khain Schiffter allhie khain Schloß oder Ror annderſtwo mer khauffen, dann allain von den hieigen Pürenmachern, wann ſy inen ſelbs auf den widerverkhauff ſchifften wollen; ſovil aber das ffrimbwerch betrifft, iſt den Schifftern frey vnuerwört zuegelaſſen vnnd erlaubt, allerlay Ror vnnd ſchloß zeſchifften, wo die gleich gſchmitt oder gemacht worden, hie oder annderſt wo, inner oder auſſer Lanndts, dann das Frimbwerch iſt yeder Zeit frey geweſen vnd noch.

Zum vierten, ſollen die hieigen Püchſenſchmidt ſich befleiſſen, das ſy guete Arbeit machen, die ain nachfrag vnnd Anwerden hab, ſy ſollen auch yeder Zeit mit gueten vorrath an Roren vnnd ſchloſſen verſehen ſein, damit die

Schiffter durch ſy nit verhindert werden, deßgleichen ſollen ſy auch inen den Schiftern die Ror vnnd Schloß vmb ain recht zimblich gelt zekhauffen geben, wie ſy annderer ort vngefärlich gib vnnd gäb ſeien, vnd nit zu hart bſchwärn oder trückhen.

Zum fünfften, wann ſolches nit bſchäch, ſonder die Schiffter durch die Pürenmacher alhie verhindert vnnd geſäumbt oder mit dem Verkhauffen zu hört gehalten, oder auch mit gueter arbeit nit verſehen würden, ſollen alsdann die Schiffter ſolches ainem Erſamen Rath anzaigen, der will inen, ſo es ſich alſo befindt, widerumb alsbald zuelaſſen, vnd erlauben, das ſy die Ror an andern Orten inner oder auſſer Landts khauffen, hereinbringen vnnd ſchifften mügen.

Zum Sechſten, weil die Pürenmacher khainen Schiffter mer ſetzen, auch annderſtwo nichts mer ſchifften dürffen laſſen, ſo ſollen entgegen die Pürenſchiffter alhie ſchuldig ſein, die Pürenmacher alhie zefürdern, inen auch ſaubere vnd guete arbait zemachen, vnd in einem rechten gelt, wie es hie vnd anderſt wo vngeuarlich gebreuchig, damit die Pürenmacher nit vrſach haben, ſich zu beſchwären.

Wann aber die Schiffter das nit thäten, mügen ſich die Pürenmacher deßen gleichſalls vor aim Erſamen Rath bſchwärn, der will inen alsdann (ſo es ſich alſo befindt) erlauben, vnd zuelaſſen, ire Ror vnnd Schloß hie oder anderſtwo ſchifften zelaſſen, zu irem gefallen, vnnd iſt ſolches darumb fürgenommen, damit khain Tail den annder vnbillicher weiß verhinder, bſchwär oder drückh, ſonnder ſich treulich vnd nachbarlich mit einander nöhren. Actum vnd alſo einzeſchreiben beuolchen worden, den 14 tag Monats Januarii Anno ꝛc. lxviiij.

Neue Satz die Schloſſer vnnd Schmidt gegeneinander betreffend, was yeder arbeiten ſoll.

Als ſich zwiſchen beeden Handwerchen der Schloſſer an einem, vnnd den Hueſchmiden annders tails ſtrit vnnd Irrung zuegetragen, alſo das ſich die Schloſſer yber die Schmidt bſchwärt, als ſolten ſy die Schmid inen den Schloſſern in irer Arbait eingriff thun, mit khreützfeneſter bſchlagen vnnd vergättern, durn einhenngen vnnd annderer der gleichen Schloſſer Arbait. Entgegen ſich die Schmid gleichffalls eingriffs, ſo inen an irer Arbait beſchehen ſoll, bſchwärt haben, als mit Pickln, ſteinaxten, Pronnköttn, feurhundt, dreyfues, Gätter vnnd Schleidermachn, darzue

ſollen ſy ſich auch bißheer die Emer, Wägn vnnd Reder zebſchlagn vnnderſtanden haben. Darauf iſt durch beſchechne Zueordnung aines Ernueſten, Fürſichtigen Erſamen Weiſen Rhats der ſtrit nachuolgender gſtalt zwiſchen inen hingelegt vnnd vnnderſchidlich bedinngt worden, was yeder taill arbaiten ſoll.

Erſtlich ſolle nachbeſchribne Arbait beeden Hanndwerchen den Schloſſern, vnd Schmiden gleich gmain ſein zemachen. Alſo an welchem taill deren aine gfrümbt wirdet, ſoll es derſelb vngehündert des anndern taills machen mügen, nämlichen die Schleidern in den gepeuen, Pronnketten, Gätter vnd Hägkhn zemachen, item die Lienfennſter, höltzin Emer, vnnd Pronnſcheiben zebſchlagen, auch Thüranhennkhen. Doch ſollen die Schmid ſolche Arbait annderſt nit machen, dann vom Hamer her mit Pech geſchwertzt, vnd durchaus nichts feilen noch verzinen. Was aber mit dem Hägkhen mit Plei in ſtein eingerennt wird, ſollen die Schloſſer allain machen vnd einhennkhen.

Item. Die Himel vnd Höbl an den Pirſchwägen vnnd Gutſchen beſchlagen vnnd machen beede taill. Doch wie obgemelt, die Schmid aller ding vngfeilt, vntzint vnnd vngſchraufft.

Volgunde Arbaitt gehört den Schloſſern allain zue. Nämblich alles was verzint, gfeilt vnnd gſchraufft iſt, auch was an den Wägen gſchrauffte, gfeilte vnnd zinte Arbait iſt, item khreutzfennſter, glaſte Ramen vnd eiſnin Pronnſcheiben machen vnnd bſchlagen die Schloſſer allain, vnnd was ſonnſt in gmain allerlaj Schloſſer Arbeit iſt, item was in Stain mit plei wird eingerennt, das gehört auch den Schloſſern allain zue.

So haben entgegen die Schmid nachuolgende ſtückh gleichsfalls allain zemachen, nämblich allerlai Waffen, Sichl, mauer Pückhl, Stainärt, Reder zubſchlagen, item das vorder vnd hinder Radgſtell. Laut ihres maiſterſtuckhs, item Roßbſchlagen vnnd allerlai Huefarbait, auch das Aertzneyen der Ros, item das Spitzen der Stainärt vnd Pückl, auch Feurhund, driſues, vnnd Röſt zumachen.

Aber die verzinnten Negl einzeſchlagen, dieweil ſy nit halten, ſonder nur von Glantz wegen gebraucht werden, auch die Feillpannckh zehaben oder zebrauchen, ſeyen den Schmidn gar abgeſchafft.

Die Schraufſteckhen aber ſeien inen den Schmiden zuegelaſſen, doch annderſt nit, dann zu der rauhen vnnd groben Arbait vnnd zum Spitzen zu gebrauchen.

Vnnd

Vnnd ſoll alſo ain Hanndwerch dem andern in ſeinen ſtuckhen, wie obſteet, khainen Eingriff thun, bei Rathsſtraff. Actum vnnd alſo einzeſchreiben beuolchen worden, den xvj tag Junij Anno ꝛc. 1569.

+

Zuwiſſen alls am achten Platt, bej dißem Zaichen * ain ſatz ſteht, vnd freitags vor dem weiſſen Sonntag Anno ꝛc. Sibenvndachzig eingeſchriben worden, Innhalts, das weder Schloſſer, khiſtler, noch ire khnecht alhie, khain Schloß mer anſchlagen ſollen, es ſeien dann dieſelben zuvor mit dem Münich bezaichnet vnd durch die vierer beſchaut worden, vnd aber bisher derſelb durch die Handwercher nit recht vor augen gehalten oder demſelben nachgeſetzt worden, ettwo der vrſachen willen, das khain benantte ſtraff darauf geſetzt, demnach hat ain Ernueſter, weiſer Rath geboten vnd georndt, das die Schloſſer, khiſtler, vnd alle ire zugewendte Handwerch vnd Zunfftgenoſſen, deßgleichen auch ire khnecht, denſelben, inmaſſen erlauttendt ſtrackhs halten, vnd volziechen, darauf dann die vierer yedes Handwerchs vleiſſige achtung, vnd aufmerkhen geben ſollen.

Welcher aber, es ſey Schloſſer, Khiſtler, Sporer, Pixenmacher, Nagler, Vhrmacher, oder andere ire Zunfftsgenoſſen, oder ire khnecht, denſelben ſatz übertreten, Schloſſer, oder andere dergleichen arbait, ſo mit dem Münch nit bezaichnet, vnd durch die vierer nit beſchaut worden, an was Orten es wölle, anſchlagen, oder hingeben wurden, derſelb ſolle yedesmals, ſo offt es ainer verpricht, vmb ain Pfundtwachs, in der Zunffts Pixen, darinn der verprecher iſt, geſtrafft, vnd gepueßt werden. Actum vnd alſo durch ain Erſamen Rath einzeſchreiben beuolchen worden, den achten tag Auguſtj Anno fünffzechenhundert ſechsundſibenzig.

Neue Sätz die Gürtler vnnd Sporer betreffendt.

Demnach ſich ein Zeit her zwiſchen den Hanndtwerchern der Sporer vnnd Gürtler ſtrit, vnnd Irrung zuetragen, das nemblich die Gürtler vermaint, die Sporer ſollten gar khaine Gürtl, ob ſy gleich von ganzem, vnnd in der Eſß geſchmiten Eiſen waren, machen. Dagegen aber die Sporer fürbracht, ſolche gannze eiſſene Gürtl ſey nit allain ain Arbait ſo irem Hanndtwerch geherig, ſonnder die Gürtler khönnden dieſelben nit, wie ſich gebürt, machen. Darauf hat ain Erſamer Weiſer Rhat gedachten beeden Hanndtwerchern volgenndte Sätz, vnnd ordnungen gegeben.

Erſtlich ſo ſoll den Sporern vnuerwört vnnd zugelaſſen ſein, in der Eſß geſchmite gannz Eſßene Gürtln zemachen, vnnd dieſelben in iren Läden, auf den Märckchten oder ſonnſt fail zehaben.

Doch ſoll es den Gürtlern auch nit verbotten ſein, welche ſolche Gürtl guet, vnnd wol machen khönnen, zemachen vnnd zuuerkhauffen.

Was aber Gürtl von Meſſing, vnnd dergleichen, auch von Riemwerch gemacht wirdt, das ſoll den Sporern abgeſchafft vnnd verbotten ſein.

Actum, vnnd alſo hierein zeſchreiben beuolchen worden, Freitags den funfzehendten Tag Maj. Anno ꝛc. neunvndſibentzig. ꝛc.

Als ſich hernach zwiſchen den zuſammen getzünfften Hanndwerchen, der Schloſſer, Sporer, et Consorten vnnd denn Tännttler vnnd Tannttlern, ſo eiſenwerckh feilhaben, ſtritt vnnd Irrung zutragen, dann die Schloſſer vnnd ire verwante vermaint es ſolle denn Tannttlern durchaus khain neue Arbaith von eiſen failzehaben vergunt werden, auch nit geſtattet, das ſy das alt eiſen weder raiffen, ſchwörtzen vil weniger gar erneuern, vnnd in andre form machen laſſen ſollen, entgegen die dännttler angezaigt, es were nun mer vil vnnd lannge Jar hero inen vnuerwerdt geweſen, hierauf haben die Edlen Erneueſten, Fürſichtigen Erſamen vnnd Weiſen Herrn Bürgermeiſter vnnd Rath alhie zwiſchen den thailen zue Beſchaid gegeben vnd hierein zeſchreiben beuolchen:

dieweiln mit dem alten eiſen, da daſſelbig geraifft, geſchwörzt oder ſunſt verendert würdet allerley gefahr betrug vnnd andere vngelegenheit, das nemblich kheiner ſein eiſen (da yemandt was entfrembt würdt) khenne vnd wider bekhommen khane, eruolgen vnd geüebt werden mag, das nemblich die Dännttler vnnd Dännttlerin allerley altes eiſen ſowol als bißhero verkhauffen vnnd offentlich fail haben mögen doch das ſy daſſelbig kheinswegs weder raiffen, feilen, ſchwörzen, vil weniger gar verneuern oder anderſt, dann es inen zukhommen, machen laſſen ſollen, allein ſollen ſy dasjhenig ſo etwann krumb vnnd gebogen, ſchlichten vnnd gerad machen.

Vnnd obwol bißhero den Schloſſern, Sporern, vnnd etlich anndern zu inen gezunfften Hanndtwerchern nit zugelaſſen geweſen, das ſy ir aigene gemachte Arbeith am Däntlmarckht offentlich verkhauffen vnnd fail halten, ſo hat doch obwohl ermelter ein Erſamer Rath aus beweglichen Urſachen an jetzt vergundt vnd zugelaſſen, das ein jeder ſein aigne

gemachte eiſene Arbeith am Däntlmarckht ſelbſt durch ſein Weib, khünder oder ehehalten verkauffen vnnd fail haben mag, yedoch ſoll ein jeder auf ſolche ſein Arbeith ſein Zaichen ſchlagen vnnd vngezaichnet nit fail haben, Actum vnnd hierein zeſchreiben beuolchen worden, Mitwoch den andern tag deß Monaths Octobris im fünffzehenhundert fünffundachzigiſten Jar.

Neue Setz die vhrmacher betreffent.

Als ſich zwiſchen den vhrmachern, ſo die groſſen vhrn mit dem gewicht, vnd denen ſo die khlainen, mit federn vnd ſaiten machen Strit, zuegetragen, vnd ſy ſich, das ainer dem andern eingriff thetten, beclagt, alſo hat ain Ernueſter Weyſer Rathe, die ſachen zwiſchen inen mit beeder thail bewilligung volgender geſtalt verglichen.

Nemblich ſollen hinfüron die vhrmacher, die großen Uhrn mit dem gewicht machen, kheine khleine yhrl mit feder oder ſaiten nit machen, ſonnder ſich derſelbigen genzlich enthalten.

Entgegen ſollen die, ſo die khlainen vhrl mit federn vnd ſaiten machen, vnd khaine groſſe vhren gewicht zumachen macht haben, es were dann das yemand ain vhrl mit gewicht an ſy frimet vnd bey inen beſtellet, als dann ſollen ſy die beſtelte Vhrn mit gewicht wol machen migen, aber auch anderſt nit, dann mit erlaubnus des Herrn Burgermaiſters oder aines Erſamen Raths. Actum vnd hierein zeſchreiben beuolchen worden, Mitwoch den vier zechenden Tag Monats Januarj fünffzehen hundert neun- und achtzig Jar.

ꝛc.

Neue Ordnung der Pixenmacher Maiſterſtuckh betr.

Zuwiſſen, ob zwar die Pixenmacher, welche die Maiſterſtuckh gemacht, vorhero nit allain diejenige zu iren Handtierungen gehörige Maiſterſtückh, ſondern auch dergleichen, ob dem Schloſſerhandwerch, machen mieſſen, alweilen aber ſolche ſouil die Schloſſer betr. inen Pixenmachern nicht nutzen, ſondern hierdurch nur vergebentlicher vncoſten aufgewendt würd, ſo wil ain Erſamer Rath geſchloſſen haben, daß nun hinfüro durch beſagte Pixenmacher, ſo zu den Maiſterſtückhen gelaſſen werden, nachfolgende ſtückh, machen ſollen:

Erſtlich ain Ziel Rohr, ſambt dem Schwamenplech,

Anndern ain zogen Pürſchrohr vnd Feuerſchloß,

drittens ain Corbiner Rohr, oder dafür ain lanng Streichrohr

vnd viertens ain Par Piſſtolrohr ſambt den Schloſſen.

Actum vnd von Rathswegen alſo ein zeſchreiben befolchen worden, den 4. octob. 1624.

ꝛc.

Rathsbeſchaidt.

In ſachen ſich zwiſchen beeden Handtwerchen der Sporer, dann der Gſchmeidtmacher wegen ſtrittigen Striglmachens erhaltendt erkhenen Herrn Burgermaiſter vnnd Rath auf beederſeiths einkhomne Schrifften, weilln ſich in ermelten Hanndwerchs der Sporer Sätzen befündeth, das gemeltes Striglmachen ihnen Sporern zuſtendig, ſo auch auß den producirten attestationen zuuernemen, das die Gſchmeidmacher bey Churfrſtl. Haubt Stadt Landshueth, wie auch außer Landts zu Niernberg die Gſchmeidmacher deſſen nit befuegt, als ſoll ſolches Striglmachen dem Handtwerch der Sporer zuerkhennt ſein; es getrauen ihnen dann die Gſchmeidtmacher, wie ſich zu Recht gebürth, zuerweiſen, das ſye das Striglmachen von vnfürdenklichen Jahren heero vuebig heergebracht vnnd ſich deſſen gebraucht, ſollen ſye darzue gelaſſen, vnd ihnen zu ybergebung ihrer Weiß-Artikel Zeit aines Monnaths doch peremptorie beſtimbt ſein.

den 3. Septembris Ao. 1638.

Stattſchreiberey Münchens.

2.

Polizeiraths-Erkenntniß.

U. G. z. ꝛc.

Nachdem Wür bei unſern Policey-Rhat, über die höchſter orthen, von denen burgerl. Schloſſern und Geſchmeidmachern, wegen beeinträchtigung in verſchiedenen arbeithen, unterthänigſt übergebene Beſchwerden gdiſt. resolvieret, daß, ſolang die Schloſſer nicht beweiſen, die franzöſiſche, und andere Vorhäng Schlöſſer ſelbſt zu verförttigen, die Zueleg- und Verkauffung derley Vorhäng-Schlöſſer ſowohl denen Schloſſern als Geſchmeidmachern geſtattet, im fahl aber die erſtere dieſe ſelbſt machen würden, ſolche denen Geſchmeidmachern nebſt den Cänzley Säck Gſchlöſſern abgeſtellet nicht minder dieſen die Haltuug der Schloſſer Geſellen, und jenen die

Förderung der Geſchmeidmacher Geſellen in Zukonfft gänzlich verbotten ſeyn ſolle;

Als laſſen Wür euch ein ſolches, umb überein: ſo anders ſeiner Zeit da das weitere beobachten zu können, hiermit zur nachricht ohnverhalten.

München den 1. Auguſt 1767.

3.

Entſchließung der zur Unterſuchung der b. Beſchwerden angeordneten unmittelbaren geheimen Commiſſion.

ꝛc.

Und da ſich die hieſig bgl. Schloſſer über zerſchiedene andere Zünfte, wie in Abſchrift zu erſehen, ebenfalls unterthänigſt beſchwert, dieſen Strittigkeiten wir aber ſo viel mögliche Abſtellung gemacht wiſſen wollen, ſo wollen wir hiemit gnädigſt, daß ihr zu Abthuung dieſer Gravaminum

ꝛc.

2°. den hieſigen Eiſentändlern für die Zukunft den Verkauf aller neuen Schloſſer, und Schmidtarbeiten bei Confiscations- und arbitrariſcher jedesmaliger Geldſtraffe ſchärfſeſt verbietten auch

3tio. Denen Kiſtlern und Taſchnern in erſteren Falle bey zwey Reichsthaller, in zweiten, und öfteren Falle aber bey jedesmalig erſtgehörter Straffe alles ſelbſtbeſchlagen der Käſten, und Koffers, dann nehmung der Beſchläge vom Auslande, oder auſſer München ernſtgemeſſneſt unterſagen, auch ihnen bedenten ſollet, daß wir denen hieſig Bürgerl. Schloſſern die Befugniß ertheillet haben, derley Contravenienten in Contraventions-Fällen alle ſolch verbottene Sachen wegnehmen: und zur Obrigkeit der Confiscations- und anderer Beſtrafungswillen bringen zu derffen.

München den 27. April 1793.

4.

Entſchließung der zur Unterſuchung der b. Beſchwerden angeordneten unmittelbaren geheimen Commiſſion.

ꝛc.

Was endlich die hieſige Schloſſer und Schmide betrifft, ſo habt ihr dieſe beede Zünfte vorzuruffen, und ihnen alle

Beylegung und Verfertigung der Wagen- und andern Winden geſchärfeſt zu verbiethen, ꝛc.
München am 29. März 1794.

5.

Schreiben an den Magiſtrat der Stadt N.

Man beehrt ſich hiemit einen Extract aus den Artikeln der bgl. Huf- und Waffenſchmiede vom 20. Auguſt 1777, worin auch die Gewerbsbefugniſſe der hieſigen Schloſſer vorkommen, mit dem Bemerken mitzutheilen, daß die Schloſſer dahier allerdings zur Verfertigung von ſolchen ſchwarzen Blecharbeiten berechtigt ſind, welche zur innern Einrichtung eines Hauſes und ſelbſt zum Hausbedarf dienen, als Gluthſchaufeln, Rauch- und Bratrohre, Ofenthüren und Oefen aus ſchwarzem Blech.
B. den 22. März 1833.

6.

Schreiben an den Magiſtrat der Stadt N.

Auf die verehrliche Zuſchrift vom 25. v. M. erwidern wir, daß es den Schloſſern dahier nicht zuſtehe, Waagen zu verfertigen.
B. am 9. Februar 1841.

LXXXVI.

Schnäppermacher.

1.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem N. N. wird beurkundet, daß man ihn nach erfüllten Vorbedingungen der Anſäſſigmachung und ſelbſtſtändigen Gewerbs-Ausübung auf den Grund der Erwerbung der N'ſchen Schnäppermachergerechtſame als Bürger und Schnäppermacher aufgenommen habe, wobei ihm auf ſein Geſuch vom 18. Okt. bemerkt wird, daß ihm als Inhaber obiger Gewerbsgerechtſame die Befugniſſe eines chirurgiſchen Inſtrumentenmachers zuſtehen.
B. den 7. Dezember 1841.

2.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem Schnäppermacher N. N. wird auf die Beſchwerde der Vereinsvorſteher der Meſſerſchmiede hiemit bedeutet, es ſtehe ihm die Verfertigung gewöhnlicher Meſſer, welche nicht in die Kategorie der chirurgiſchen Inſtrumente fallen, ſowie auch der Handel mit ſolchen nicht zu; er habe ſich daher der Verfertigung und des Verkaufes ſolcher, dann des Handels mit ſolchen bei Vermeidung einer Strafe von 10 fl. zu enthalten.

B. den 18. November 1842.

LXXXVII.

Schneider und Kleiderhändler.

1.

V. G. G. Wür Carolus Albertus Churfürſt ꝛc.

Bekennen hiemit für Uns, Unſere Erben und nachkhommen, daß Uns ein geſamtes Handwerckh, und Haupt-Laad derer verburgerten Schneider alhier in München ihre von dem Stadt Magistrat neuerlich errichtete Handwerckhs Artikuln mit der Unterthänigſten bitte yberraichen laſſen, daß Wür ihnen ſolche gnädigſt zu confirmieren geruhen mechten ꝛc. alſo confirmieren und beſtätten Wür ihnen dieſelbe Crafft dieſes, und wollen, daß inskonnfftig darauf genau und dergeſtalten, ſowohl von der Haupt Laad alhier, als denen Viertl Laaden auf dem Land, auch von denen vorgeſetzten Obrigkeiten gehalten werde und darwider nit thuen oder thuen zlaſſen nit geſtatten ſollen, bei Vermeydung Unſer Ungnad, und ſchwaren Straff, mit dem austruckhlichen Beyſaz, und Reservat, daß der Stadt-Magiſtrat alhier ſelbe zu änderen, zu minderen, oder zu mehren, ober darwider nit das Mindeſte zu änderen befuegt ſeyn ſolle.

Geben in Unſerer haubt, und Residenz-Stadt München den 30. Dezbr. ao. 1729.

Karl Albert Churfürſt.

Dieſe Confirmation iſt von zuietzt Regierender Churfl. Durchl. Maximiliano Josepho unter höchſtem handtzaichen gnädigſt widerhollet worden.

Den 13. Sept. 1749.

Sätz und Ordnung.

Welche ein Wohl edl und wohlweiſer Rhat der Churfürſtl. haubt- und Residenz Stadt München einem allhieſig ehrbahren Handwerckh der Schneider ꝛc. grg. ertheillt, beſtättiget, und aufrichten laſſen.

ꝛc.

25. Iſt anno 1467 am St. Catharina abend von einem Hochedl- und Wohlweiſen Rath gebotten worden, daß fürohin die Priechler ein Ehrbaren Handtwerk der Schneider einuerleibt werden ſollen, mithin dann, wan ein Priechler, welcher kein Priechlers Sohn, oder Priechlers-Wittib oder Tochter heurath, und folgſam er und ſein anſtandt, als beede fremte zur zunfft kommen, ſolle ein ſolch angehenter Priechler in Handwercks Laad zehen Gulden, da es aber ein Priechlers Sohn oder ein Priechlers Wittib oder Tochter heurathet, nur die Helffte nit fünff Gulden geben.

26. Soll dann ein ſolch neu aufgenommener Priechler gleichwie andere ſeine Mitzünfftige nach bereits obrigkeitlicher Verbſchaidtung de dato 16. Jenner ao. 1572 (wobey es auch bishero uerbliben iſt) nichts anders zu arbeithen berechtigt ſein, als ſchwarz und weiß leinene Strümpf, leinerne Hoſen, ſchwarz- und weiß loderne Sockhen, Hoſen von Tuch oder Loden aber auch andere nit bemelte arbeith, auf keinerley weiß zu arbeithen, ſich unterſtehen, welcher nun wider dieſe Articul handlete, ſolle mit der arbeith vor obrigkeit gebracht, und ſeines Unrecht thuens- halber in die ſtraff uerfallen ſein. ꝛc.

Ueber das hat ein ꝛc. Magiſtrat unterm 17. Febr. ao. 1712 was zwiſchen N. N. Burgern und Zeltſchneidern alhier resp. denen ſamentlichen Mitmaiſtern eines Handwerks der Schneider alda an ainem dann ainer Zunfft der Priechler daſelbſt die Machung der Zelten btr. ſowohl ſchriftlich angebracht worden, als commissionaliter mündlichen vorkommen, auch über beſchehene Unterſuchung der bisherigen Sätz und Ordnungen und darüber abgelegte Relation grog. reſolviert, daß forderiſt denen verburgerten Zeltenſchneidern, dann und neben denenſelben einer Zunfft der Priechler, welche ohne das die Materialien darzue beyzuſchaffen haben und zueſtehen, und was ſye ſich beede Theill nit verferttigen können, ſodann auch denen übrigen Maiſtern der Schneider alhie hieran die Mitt- und Nebenarbeith zuekommen zlaſſen ſchuldig ſeint, mithin alle Theill darbey gewöhnt und verlurſt, deren Proportion nach der Materialien und Arbeith

halber haben ſollen, ſo denen Theillen ſchriftlich zu bedeutten.

So geſchehen in der Churfürſtl. Haupt- u. Residenz-Statt München den dreyzehenten Monathstag Julij, im aintauſent, ſibenhundert neun- und zwanzigiſten Jahre.

Statt-Schreiberey alda.

2.

Wir Maximilian Joſeph Churfürſt ꝛc.

Geben hiemit gnädigſt zu vernehmen ꝛc. und wollen nunmehro ſowohl vor die Münchneriſche Haubtlaad, als all andere Haubt- und Nebenläden deren Schneidermeiſtern im ganzen Land, ſouiel die Hauptſache anbetrifft, folgende ganz gleichlauttende Sätze und Ordnungen ertheillet, dann jeden Orts Obrigkeiten der jedmalig genaueſten Nachachtungswillen hierauf gemeſſenſt angewieſen haben, und zwar

ꝛc.

Fünftens ſollen dem jungen Stuckmeiſter von den Handwerchs-Führern wie es bisher alhier in München ueblich geweſen, zwey- und dreyſſig Stuck, ſechzehen zum zeichnen, dann ſechzehen bey dem Examine aufgegeben werden.

ꝛc.

Dreiſſigiſtens iſt keinem Meiſter noch weniger anderen erlaubet, neue Kleider zu machen, oder alte zuzurichten, und auf den Däntlmarkt zu bringen: Beſchicht aber dieſes, ſollen die Führer dieſe mit Vorwiſſen der behörigen Obrigkeit aufheben, vor Obrigkeit bringen und ſolcher nebſt Abtragung deren diesfahls erloſſenen Gerichtsköſten noch ſonderlich zur Laad zwei Gulden, ſiebenzehn Kreutzer, zwei Pfening, dann jedem Führermeiſter dreyßig Kreutzer zu bezahlen ſchuldig ſein.

Ain und dreißigſtens. Sind zwar die Prüchler alhier dem allhieſigen Handwerch der Schneidern einverleibt und haben in der Arbeit, jedoch nur in dem wenigſten etwelchen Zuſammenhang.

Nachdeme aber dieſe Priechler eigene Säz und Ordnungen, welche ebenfals ehniſtens werden von unſern Pollizey Rath revidiert und verbeſſeret werden; als wirdet das geſammte Handwerch deren alhieſigen Schneidern auf dieſe angewieſen, und dieſe Priechler bleiben auch in Zukunft dem Schneider Handwerch eingezünftet.

ꝛc.

Gegeben und ausgefertiget unter Unſeren größern Pol-

lizey Rath Secrete in unſerer Haubt- und Reſidenz Stadt München, den dritten Auguſt 1776.

Raths Secretarius.

3.

Entſchließung der zur Unterſuchung der b. Beſchwerden angeordneten unmittelbaren geh. Commiſſion.

Nachdem ſich die hieſige b. Priechler unter andern beſonders wider die hieſige b. Schneider wegen Aufkaufung der Leinwand in Tuldzeiten für das ganze Jahr dann deſſen Verkaudern hierorts unterthänigſt beſchwert haben, ſo wollen wir hiemit gnädigſt, daß ihr allen b. Schneidern bedeuten ſollet, daß ihnen zwar erlaubt ſeie, ihre zu ihrer Profeſſion nöthige Leinwand, wo und zu welcher Zeit ſie wollen, auch vorräthig einzukaufen, jedoch keiner aus ihnen ſich zu unterfangen hätte, einige Leinwand weder ſtück- noch ellenweis zu verkaudern oder zu verhauſiren ꝛc.

München den 20. Februar 1793.

4.

Entſchließung der zur Unterſuchung der b. Beſchwerden angeordneten unmittelbaren geh. Commiſſion.

ꝛc.

So ertheilen wir auch hiemit den gnädigſten Auftrag, ꝛc.

Die b. Schneider, Weeber und Peruquenmacher vorzurufen und ihnen ad Protocollum zu bedeuten, daß erſtere ſich von all anderer Beilegung anderer Artikel auſſer Leinwath, Futterparchent, Näh-Seiden zu enthalten, die zweiten allen Verkauf einiger gereinigter Baumwolle oder Türkiſchen Garns ſowohl Centner, Pfund, Loth, auch Strenng-weis zu unterlaſſen, die Peruquenmacher aber ſich von allen Haarbuder-Verkauf außer ihrer Kundſchaft zu enthalten hätten.

München den 15. März 1794.

5.

Entſchließung der churf. Landesdirektion von Bayern.

J. N. ꝛc.

Nachdem man keineswegs zu geſtatten gedenkt, daß die

Schneider durch Verfertigung lederner Hoſen auf Säcklerart die Säckler, und die mit ihnen vereinigten Neſtler in ihrem Gewerbe beeinträchtigen, ſo hat die Polizey-Direktion dem Handwerk der Säckler dahier auf ſeine über Gewerbsbeeinträchtigung ihrer Mitmeiſter auf dem Lande durch die Landſchneider übergebene Vorſtellung zu erwidern, ſie hätten ſich in jeden vorkommenden Beeinträchtigungs-Fall an die betreffende Obrigkeit zu wenden, und die Abſtellung derſelben zu begehren, bey deſſen Entſtehen aber in jedem einzelnen Falle, die unterthänigſte Anzeige anher zu machen. Zu der Polizey-Direktion verſieht man ſich insbeſondere, ſie werde der bereits unterm 24. März erhaltenen Weiſung gemäß derley Pfuſchereien mit Nachdruck abſtellen und ſie weder bey den Land- noch Stadtſchneidern auf keine Weiſe begünſtigen, ſich der Ausſtellung von ſogenannten Zeugniſſen für Landſchneider, auf welche ſie, mit nach Säcklerart gemachten Lederarbeit die Märkte beziehen (ſo derſelben keineswegs zuſtehet) bey ohnnachſichtlicher Ahndung enthalten.

München den 29. May 1804.

6.

Entſchließung der k. Landesdirektion von Bayern.

J. N. ꝛc.

Empfängt die Polizeidirektion das Duplikat der Vorſtellung der Säckler dahier mit der Weiſung, ſie an die Entſchließung vom 30. May 1803 unter Rückgabe der Anlage anzuweiſen, deren Vollziehung ſie in vorkommenden Fallen bey den geeigneten Polizeybehörden nachzuſuchen hätten; ſollten auch Schneider dahier ſich befinden, welche die Säckler durch Verfertigung der Hoſen nach Säckler-Art beeinträchtigen, ſo hat die Polizey-Direktion die Beſchwerden abzuſtellen und den Schneidern zugleich zu eröffnen, daß man bey fernerer Beeinträchtigung der Säckler dieſen geſtatten werde, Hoſen von allen Sorten und nach jeder Art genäht, zu machen, wo alsdann den Schneidern ohnbenommen iſt, den von ihnen verfertigten Hoſen jede ihnen beliebige Naht zu geben.

München den 12. Auguſt 1807.

7.

Schreiben an das k. Landgericht N.

Die hieſigen Schneider arbeiten gar nicht mehr in Leder und machen auch heut zu Tage darauf keine Anſprüche.
München den 23. Septbr. 1814.

8.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem bürgl. Schneidermeiſter N. N. iſt zu eröffnen, daß man ihm hiemit den öffentlichen Verkauf ſeiner ſelbſt verfertigten Kleiderarbeiten bewilligt haben wolle, daß man ihm aber den Verkauf der tuchenen Kappen, weil dieſe den Säcklern und Kappenmachern zugewieſen ſind, nicht bewilligen könne.
Den 30. May 1826.

9.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem Säckler N. N. iſt auf ſeine gegen die Schneiderswittwe N. N. wegen Verfertigung und Handel von Cravatten erhobene Beſchwerde zu bedeuten, daß dieſelbe als begründet nicht erſcheine, da die Verfertigung von Cravatten nicht eine dem Säcklergewerbe ausſchließlich zuſtehende Befugniß iſt, und die Schneider im Allgemeinen zur Verfertigung von Kleidungsſtücken mit der Nadel, inſoferne ſie nicht andern Gewerben ausſchließlich zuſteht, berechtiget ſind.
B. den 7. April 1835.

10.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem Schneidermeiſter N. N. iſt auf die Beſchwerde des hieſigen Kirſchnermeiſters N. N. zu bedeuten, er habe ſich des Verkaufs von mit Pelzwerk gefütterten Kleidungsſtücken bei Vermeidung einer Strafe von 5 fl. zu enthalten, und daher — unter derſelben Strafe ſolche Kleider aus ſeinem Verkaufsladen zu entfernen, da den Schneidern nach Art. 37 der Statuten der Kirſchner vom 20. Dezbr. 1640 ausdrücklich verboten iſt, Frauen- und Mannskleider mit alt und neuen Pelzwerk zu füttern.
B. am 5. März 1839.

11.

Reſkript des k. Miniſteriums des Innern.

Auf den im bezeichneten Betreffe vom 17. v. M. erſtatteten Bericht ꝛc. wird der k. Regierung von N., K. d. J., bemerkt, daß die durch §. 46 Abſchn. 3 der Vollzugs-Inſtruktion vom 28. Dezember 1825 eingeführte und nach Aufhebung dieſer Inſtruktion durch fortwährende Uebung, ſowie in Folge eines Miniſterialreſkripts vom 17. Dezember 1836 beibehaltene Freigebung der Verfertigung von Frauen-Kleidern durch Frauensperſonen die Anfertigung ſolcher Kleider durch Manns-Perſonen nicht ausſchließe, und daß daher den letztern, da ihnen der freie Betrieb des Frauenkleidermachens nicht geſtattet iſt, wenigſtens der gewerbsmäßige Betrieb dieſes Erwerbszweiges bei Erfüllung der vorgeſchriebenen Vorbedingungen zu dieſer Gewerbsausübung nicht wohl verweigert werden könne. ꝛc.

München den 6. November 1839.

12.

Magiſtratsbeſchluß.

Den Vereinsvorſtehern der Schneidermeiſter iſt auf ihre am 27. März u. 22. May l. J. geſtellte Beſchwerde den Verkauf von Schlafröcken durch die Putzarbeiterinen anbelangend, — zu bedeuten, daß den Putzarbeiterinen der Verkauf ſelbſtverfertigter Schlafröcke nach Maaßgabe des Art. 8 des Gew. Geſetzes vom 11. Sept. 1825 nicht verwehrt werden könne, da zur Verfertigung derſelben eine gewerbsmäſſige Erlernung nicht erforderlich iſt und Schlafröcke zum Verkaufe dahier — zuerſt und zwar bis auf die neueſte Zeit, ſeit welcher auch Schneider deren verfertigen, — faſt ausſchließend von Frauensperſonen angefertigt werden ꝛc.

B. am 2. Juny 1840.

13.

Entſchließung der k. Regierung von Oberbayern.

K. d. J. Nr. 1838.

J. N. ꝛc.

In der Anlage erhält der Stadtmagiſtrat Abſchrift einer höchſten Entſchließung vom 14. November v. Js. den Vollzug des Art. 5 der gewerbsgeſetzl. Beſtimmungen bezüglich

der Gwerbsbefugniſſe, inſonderheit des Schneidergewerbes btr. — zur Darnachachtung in künftigen Fällen mit dem Beiſatze zugefertiget, daß bezüglich der durch polizeiliche Bewilligung einzelnen Schneidern nachweisbar ſeit dem 11. September 1825 übertragenen Befugniſſe beſondere Entſchließung von Seite der unterfertigten Stelle noch zu gewärtigen bleibe.

München den 20. Jänner 1841.

M. d. J.

Die Frage, ob und in wiefern dem Schneidergewerbe, als ſolchem, vermöge ſeiner Gewerbsbefugniſſe zuſtehe, Kleiderhandlungen und Tuch- und Schnittwaaren-Lager zu führen, wenn auch nur in der Art, daß ſie Tüchervorrathe zu dem Zwecke halten, um daraus Kleider auf Beſtellung für ihre Kunden oder in Vorrath auf Nachfrage zu fertigen, iſt ſchon mehrfach angeregt, jedoch in ſo verſchiedenem Sinne behandelt worden, daß ſich das unterfertigte Miniſterium veranlaßt ſieht, kraft der ihm durch Art. 12 Abſ. 3 des Geſetzes über die Grundbeſtimmungen für das Gewerbsweſen übertragenen Zuſtändigkeit desfalls folgende Inſtruktiv-Weiſung zu erlaſſen.

1. Der Art. 5 Ziff. 1 des Gewerbsgeſetzes, auf welchen man ſich mehrfach bei Einräumung der Befugniſſe des Tücher- und resp. Kleider-Verkaufes an die Schneider berufen hat, iſt überall hieher nicht anwendbar, da er ſich nur auf den Fall bezieht, wo Gewerbsinhaber ihre eigenen Gewerbserzeugniſſe veredeln oder die halbrohen Fabrikate auf einen höheren Grad der Vollendung bringen, was bei dem Schneider rückſichtlich der Verarbeitung des anderwärts gekauften und einer Veredlung nicht fähigen Tuches nicht eintritt.

2. Ebenſowenig geſtatten die allgemeinen gewerbsrechtlichen Grundſätze und das Weſen des in Frage ſtehenden Gewerbes eine ſolche Ausdehnung und beziehungsweiſe Vermiſchung der Gewerbs-Befugniſſe. Die Gewerbs-Verrichtungen der Schneidermeiſter beſchrankten ſich dem Herkommen gemäß im Allgemeinen ſtets auf die Ausführung von Beſtellungen, und es wird die Ausdehnung auf den Verkauf neuer Kleider nur da Platz greifen können, wo ſie bei einzelnen Gewerbs-Inhabern und an einzelnen Orten ausnahmsweiſe durch ausdrückliche Gewerbsordnungen oder konſtante Uebung hergebracht iſt, oder durch beſonders ertheilte obrigkeitliche Verleihung nachgewieſen werden kann.

Als eine ſolche obrigkeitliche Verleihung darf jedoch eine etwa ſeit dem Gewerbsgeſetze vom J. 1825 ertheilte polizeiliche Bewilligung nicht betrachtet werden, da die Ausübung gewerblicher Rechte, welche den Gegenſtand eines eigenen für ſich beſtehenden Gewerbes bilden, nur durch förmliche Conzeſſionirung zu erwerben iſt und nur für freie Erwerbsarten, wie deren keine hier vorliegt, Licenzen ertheilt werden können.

3. Noch weniger aber erſcheint die Ausdehnung des Schneidergewerbes auf Führung von förmlichen Tuch- und Schnittwaaren-Lagern ſtatthaft, da dieſes Geſchäft von jeher einem beſonderen Gewerbe, jenem der Tuch- und Schnittwaaren-Handlungen vorbehalten war, welche gemäß § 10. Ziff. 2 des Gewerbsgeſetzes den obrigkeitlichen Schutz gegen Eingriffe und Anmaſſungen anderer Gewerbe anzurufen vollkommen berechtiget ſind.

4. Hieraus folgt nun, daß der Betrieb des Handels mit ſelbſt gefertigten oder nur bezogenen neuen Kleidern, dann die Führung von Tuch- und Schnittwaaren-Lagern von Seite der Schneidermeiſter von der Erwerbung einer beſonderen Conzeſſion abhängig, und daß deren Ertheilung durch alle jene Erforderniſſe bezüglich der Befähigung der Bewerber der Servierzeit und Prüfung, dann des Nahrungsſtandes 2c. bedingt ſei, welche zur Erwerbung und Ausübung eines Gewerbes überhaupt und eines Handlungsgewerbes inſonderheit nach den beſtehenden Geſetzen unerläßlich ſind.

Uebrigens verſteht es ſich

5. von ſelbſt, daß den Schneidern nicht verwehrt ſei, zur ſchnelleren Bedienung ihrer Kundſchaft von den im Orte angeſeſſenen Handelsleuten Muſterkarten in ihren Wohnungen aufzulegen und aus Auftrag den Einkauf bei denſelben zu beſorgen.

Hienach iſt mit geeigneter Rückſichtnahme auf die in einzelnen Fällen bereits rechtlich erworbenen und gehörig nachweisbaren Befugniſſe zu verfahren und zu verfügen.

München den 14. November 1840.

14.

Entſchließung der k. Regierung von Oberbayern.

K. d. J. Nr. 26933.

J. N. 2c.

Das königliche Miniſterium des Innern hat im Anlaſſe

der zwiſchen den Schneidermeiſtern und den Tuch- und Schnittwaarenhändlern in München obwaltenden Gewerbsdifferenzen mittelſt höchſten Reſkripts vom 9. v. M. in der Erwägung, daß

1) vorausgeſetzt, der Handel mit Kleidern wäre ein Ausfluß des Schneidergewerbes, zur Haltung einer Niederlags-Errichtung eine beſondere Bewilligung nicht nothwendig geweſen ſein würde, daß ferner

2) wenn dieſes, wie in der Miniſterialentſchließung vom 14. November v. Js. ausgeſprochen wurde, nicht der Fall iſt, einer Niederlags-Errichtung geſetzlich niemals hätte ſtattgegeben werden dürfen;

3) eine Lizenzirung aber nur bei freien Erwerbsarten Platz findet, als welche der Handel der Schneider mit ſelbſtverfertigten Kleidern nie erklärt werden iſt, zudem die Behandlung desſelben in ſolcher Eigenſchaft außer der Competenz des Magiſtrates und der Regierung gelegen war, endlich auch

4) die Verleihung eines verwandten Gewerbes an einen Gewerbsinhaber nicht durch eine Lizenz, ſondern durch beſondere Conzeſſionsverleihung erfolgen kann, ſohin die Führung von Kleiderhandlungen auch auf Seite der Schneidermeiſter eine wirkliche Conzeſſions-Verleihung vorausſetzt, ſämmtliche ſeit dem Erſcheinen des Gewerbsgeſetzes von 1825 vom Magiſtrate oder der Regierung ertheilten Bewilligungen zum Kleiderhandel, inſoweit dieſelben nicht ausdrücklich als Conzeſſionen mit Beobachtung der deßfallſigen Vorſchriften verliehen worden ſind, wegen materieller und formeller Nullität von Oberaufſichtswegen aufgehoben.

Indeſſen iſt den Schneidermeiſtern, welche bisher auf den Grund ſolcher Lizenzen Kleiderhandlungen geführt haben, der Ausverkauf der bereits in ihren Verkaufslokalen vorräthigen Kleider, dann der bei denſelben befindlichen Tuch- und Schnittwaarenlager geſtattet, hiebei aber noch beſonders bemerkt worden, daß den Schneidern nicht nur nach der allerh. Entſchließung vom 26. Februar 1818, die Beſchwerde der hieſigen Handelsleute wegen Gewerbsbeeinträchtigungen btr., ſondern auch ſpeziell bei jeder Lizenzertheilung zum Kleiderhandel die Beilegung von Waaren verboten worden, daher alle vorfindlichen Lager von Tuch- und Schnittwaaren bei Kleiderhandlungen der Schneidermeiſter auf widerrechtliche und ſtrafbare Weiſe entſtanden ſeien und daß daher der Verkauf der vorhandenen Vorräthe nur in beſonderer Rückſichtnahme auf die ſeit Jahren

ren

ren eingetretene Connivenz für jetzt noch zugelaſſen werde. Hiernach hat der Stadtmagiſtrat mit beſonderer Rückſicht auf genaue Verzeichnung und Controllirung der vorhandenen Kleider in den beſtehenden bezüglichen Handlungen zur Verhütung allenfallſiger Mißbräuche unverzüglich das weiter Geeignete zu verfügen, in dem Falle jedoch, daß Schneidermeiſter um Verleihung von Kleiderhandlungskonzeſſionen nachſuchen, dafür Sorge zu tragen, daß die deßfallſigen Prüfungen nach Maaßgabe der Anforderungen an ſolche Handlungen modifizirt und bei der Conzeſſionsverleihung ausdrücklich bemerkt werde, daß die Führung einer Kleiderhandlung zur Haltung eines Tuch- und Schnittwaarenlagers, welche einem eigenen Gewerbe zugewieſen, gleichfalls eine beſondere Conzeſſion erfordert, durchaus nicht berechtige, ſondern als ſtrafbarer Gewerbs-Uebergriff behandelt werden würde.

München am 12. Oktober 1841.

15.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem Schneidermeiſter N. N. wird auf ſein Geſuch vom 13. Sept. l. Js. in der Erwägung, daß Kleiderhandlungen in entſprechender Zahl und Qualität ſich als Bedürfniß hieſiger Stadt darſtellen, ꝛc. — hiemit eine Kleiderhandlungskonzeſſion in perſönlicher Eigenſchaft verliehen und ihm gegenwärtige Urkunde hierüber unter dem Anhange ausgeſtellt, daß er vermöge obiger Conzeſſion berechtigt ſei, mit neuen durch Schneider verfertigten — Herrnkleidern zu handeln, jedoch ohne Befugniß, unverarbeitete Stoffe zu verkaufen und ſolche im Verkaufsladen zu führen.

B. den 23. Dezember 1842.

16.

Entſchließung der k. Regierung von Oberbayern.

K. d. J. Nr. 28379.

J. N. ꝛc.

Auf den Bericht rubr. Betreffs vom 5. v. Mts. wird unter Rückſchluß der Beilagen erwidert, daß die Anſicht der Prüfungskommiſſion, als könnten nur des Schneidergewerbes kundige Individuen den Kleiderhandel betreiben und Konzeſſionen hiefür erlangen, weder in der Miniſterialentſchließung vom 14. November 1840 über die Gewerbszuſtändig-

leiten des Schneidergewerbes ihre Begründung finde, noch auch an und für ſich als richtig anerkannt werden könne, da dem Kleiderhändler nicht die Befugniß zuſteht, ſelbſt Kleider zu verfertigen, ſondern lediglich die von Schneidermeiſtern verfertigten Kleidungsſtücke zu verkaufen; hiezu aber keine Kenntniß des Schneidergewerbes, ſondern lediglich die Kenntniß in Anſehung der verſchiedenen Gattungen Tücher und der ſonſtigen Stoffe, aus welchen Kleider verfertiget werden, erfordert wird. Hienach hat der Stadtmagiſtrat München die Prüfungskommiſſion zu belehren ꝛc.

München am 2. Septbr. 1842.

17.

Entſchließung der k. Regierung von Oberbayern.

K. d. J. Nr. 25985.

J. N. ꝛc.

Aus Anlaß der im Duplikate anliegenden Beſchwerde des Schneidermeiſters und konzeſſionirten Kleiderhändlers N. N. dahier vom 19. d. M. iſt durch höchſte Entſchließung des k. Miniſteriums des Innern vom 21. v. Mts. Nachſtehendes ausgeſprochen worden:

Durch die Miniſterial-Ausſchreibung vom 14. November 1840 Ziff. 4, ſowie durch die ſpätere Miniſterialentſchließung vom 9. September 1841 iſt den Schneidermeiſtern als ſolchen der Betrieb des Handels mit ſelbſtverfertigten oder bezogenen neuen Kleidern, ſowie die Führung von Tuch- und Schnittwaarenlagern, welch letzteres Geſchäft von jeher einem beſonderen Gewerbe, nemlich jenem der Tuch- und Schnittwaarenhändler vorbehalten war, unterſagt und die Befugniß zu ein oder dem anderen dieſer Handelsgeſchäfte von der Erwerbung einer beſonderen Conzeſſion nach Erfüllung der hiefür geſetzlich erforderlichen Vorbedingungen abhängig gemacht worden. Die Schneidermeiſter, welche in Folge dieſer Beſtimmungen ſich die Conzeſſion zum Kleiderhandel erworben haben, ſind hiernach berechtigt, ſelbſt verfertigte oder von anderen bezogene neue Kleider in öffentlichen Läden zu verkaufen, und, da jedem Gewerbsmanne das Recht zuſteht, die zur Hervorbringung ſeiner Gewerbserzeugniſſe erforderlichen Stoffe in jeder beliebigen Qualität und Quantität und von jedem beliebigen Orte in oder auſſer ſeinem Wohnorte zu beziehen, gleichmäßig befugt, die zur Verarbeitung für ihre Verkaufsgeſchäfte erforderlichen Tuch-, Schnitt- und andern

Waaren ſelbſtſtändig und ohne Beſchränkung auf ihren Wohnort zu beziehen. Dagegen iſt ihnen nicht geſtattet, dieſelben im unverarbeiteten Zuſtande gleich den Tuch- und Schnittwaarenhändlern wieder zu verkaufen und mit dieſen förmlichen Handel zu treiben, da, wie bereits erwähnt, zu letzterem Geſchäfte gleichfalls eine eigene (Tuch- und Schnittwaarenhandels-) Conzeſſion erforderlich wird, und ſolche nicht in der Conzeſſion zum Kleiderhandel, noch minder aber in jener zum Betriebe des Schneidergewerbes enthalten iſt.

ꝛc.

München den 2. July 1844.

LXXXVIII.

Schuhmacher.

1.

Sätz vnd Ordnung eines ehrbaren Handwerks der Schuehmacher in churfürſtl. Haubtſtatt München erneuert anno 1652.

Kaiſerl. vralte Freiheit dieſes Handwerks der Schuehmacher.

Zu wiſſen, nachdem vor Zeiten bei Regierung weiland Kaiſer Ludwigen Herzogen in Bayern Hochſeligſter Gedächtniß ein Krieg oder Streit mit Ihrer Majeſtät ſindten vorgangen, in welchen ſonſt alle Panner vnd Fahnen vntergangen, außer allein der Schuehmacher, ſo ſich mit ſolcher Tapferkeit gewehrt, daß dadurch der Streit überhaupt und die Viktory vnd Sieg erhalten worden, derentwegen haben Ihro Kaiſerl. Majeſtät ein Handwerk der Schuehmacher allhier mit dieſer Freiheit begaabet, daß ſie nun hinfüran ewiglich den Münch in ihren Panner oder Fahnen führen, auch ſie und ihre Knecht bei den Umbgang an Unſers Herrn Fronleichnamsbstag vor den Kupferſchmidten gehen ſollen vnd mögen ꝛc.

45. Soll keinem Meiſter zugelaſſen ſein, altes Schuh- und Reiſſerwerch aufzukaufen, ſelbige wiederumb zu ſchmüren, zu ſäubern, zu beſſern und bei den Läden an den Dandlmärkten oder ſonſt auszuſetzen, feil zu haben vnd zu verkaufen Welches, dadurch der gemeine Mann leichtlich kann betrogen vnd verführet werden, hiemit gänzlich abgeſchafft ſein, und welcher hierüber betretten würdet, derentwegen der Gebühr nach geſtraft werden ſolle. ꝛc.

55. Was aber den frembten Leederkauf allhier anlangt, iſt zu wiſſen, daß vor einem Erſammen Rath ſich zwiſchen den Vierern vnd Handwerch der Schuehmacher Stritt und Irr wegen Abſchaffung des frembten Leeder-Verkaufs allhier hat erhalten, welcher Stritt auf ihr der Schuehmacher geführte Weiſung vnd hierüber beederſeyts eingelangte Schrifften den anderten Maji verſchienen ſechzehenhundert neun vnd dreyſigiſten Jahres dergeſtalt iſt verbſchaidet worden, wie hernach zuvernemmen, bei welchen Bſchaid es allerdings ſein Verbleiben hat.

In ſachen ſich zwiſchen den Vierern vnd Handwerch der Leederer, dann den Vierern vnd Handwerch der Schuehmachern wegen Abſchaffung des frembten Leederverkaufs allhier erhaltent, erkennen Herrn Bürgermaiſter vnd Rath auf ihr der Schuehmacher geführte Weiſung vnd hierüber beederſeyts eingelangte Schrifften: Weillen ermeldtes Handwerch der Schuehmacher dem ihnen gethonnen Vorſatz nach das articulirte alte Herkhommen, daß die frembte Leederer von 40 vnd mehr Jahren hero mit ihren Leederwerch auch auſſer der Jakobydult vnd Gebnacht des Jahres ſich öfters hieher begeben vnd ſelbiges faill geboten, vnd verkaufft, wie auch daß den hieſigen Leederern mit ihren Leederwerch ſich nacher Augſpurg und anderer Ohrten gleichfahls auſſer den Jahrmarkhten zu begeben vnd ſolches daſelbſten faillzuhaben vnd zu verkauffen unverwehrt zu bringen, dargethan vnd erwieſen, auch ſoll beſagten Handwerch der Schuehmacher der frembte Leederkauff allhier ſowohl auſſer als in Jahrmärkhten auf vorhergehente ordentliche Gſchau noch förders wie bisher zugelaſſen, der Vnkoſten aber auf beweglichen Vrſachen compenſiert vnd aufgehöbt ſeyn.

56. Was aber an ſolch frembten Leeder inner zwayen oder drey Tägen nicht verkaufft würdet, ſoll der frembte, deme das Leeder gehörig, ſolches wieder hinwegführen, oder doch wieder einmachen, und alſo verbunden und vneröffnet allhier ſtehen laſſen, bis er wieder hieher kombt.

57. Und ſollen die Schuechmacher an der Waag umb das frembte hergebrachte Leeder löſſeln.

ꝛc.

84. Nachdeme auch vor einem Ehrſamen Rath ſich zwiſchen den Vierern, vnd Handwerch der Schuechmacher, dan den Vierern vnd Handwerch der Leederer wegen des Leederſchnitts Streut vnd Irr erhalten vnd dieſe Strittſachen in verſchinnen 640iſten Jahre verbſchaidt vnd ſolcher Raths-beſchaidt hernach declariert vnd erleutheret worden, alſo hat

Wohlermelt ein Ehrſammer Rath für ein Nothdurfft gehalten, ſolch ergangene Rathserkanntnus vnd erleutherung dieſen Satzbüchl umb mehrer vnd beſſerer Nachricht vnd Wiſſenſchaft willen einverleiben zu laſſen.

Raths Beſchaidt.

In ſachen ſich zwiſchen den Vierern vnd Handwerch der Schuechmacher, dan Vierern vnd Handwerch der Leederer wegen ſtrittigen Leederſchnitts erhaltend, erkennen Herrn Burgermaiſter vnd Rath dieſer Churfrtl. Haubt-Statt München auf beeder thaill ſchrifft- und mündliches Vor- und anlangen, nemblich ob gleichwohlen der beederſeyths am Freytag Allerheilligen Abent ao. 1488 fürgangne, von einen Ehrſammen Rath ratificierte, auch hernach den 27. 7 bris ao. 1553 vnd den 12. July ao. 1581 confirmirte Vertrag den Leederſchnitt vnd deſſen Verkauffung bei hieſig Churfrtl. Haubt Statt den Schuechmacheren durchgehent, ob ſye gleich das Handwerch wie andere Maiſter treiben vnd arbeithen, den Leederern aber der geſtalt zulöſt, das ein jeder, ſo lang er Leeder ſchneidet, das Handwerch nit ſoll arbeithen. Weillen aber hernach ein Erſammer Rath dem Handwerch der Schuechmacher ein anderen vnd dieſen Satz gegeben, das gleichwohl einem jeden alten, oder jungen Maiſter das Leederſchneiden, wie hievor zu gebrauchen, bevorſtehen ſolle, jedoch ſo ſoll ein Schuechmacher, der neben Uebung ſeines Handwerks auch Leeder ſchneiden will, keinen Geſöllen, Bueben oder Lehrjungen auf das Schuechmachen nit halten, allein was er mit ſeiner hand macht, ſo ihme zu verkauffen und auszuſetzen vnd anderes nit erlaubt ſeyn ſolle, es hätte dan einer Kinder oder Söhne, die mög er das Handwerch wohl arbeithen laſſen, hingegen ein Erſammer Rath ſich erinneret, das einem Handwerch der Leederer auf deſſen Anlangen vnd hierüber deputierten Commissarien gethane Relation ao. 626 den 1. Aprilis der Leederſchnitt auf Verſuechen vnd Wiederrueffen verwilliget worden iſt, und ob gleichwohlen in gedachten Handwerchs der Leederer Satzbüchl als in dem 37. und 38. Satz ein Anderes vnd Mehreres herkombt, das der Leederſchnitt nit allein den Leederern zugelaſſen ſeyn und verbleiben ſolle, ſondern auch den Schuechmachern allhier ganz abgeſchafft, und dieſe alleinig den Lederern zugelaſſen ſeyn vnd verbleiben ſolle, dergeſtallt, welche Schuechmacher der Zeit den Leederſchnitt allberaith haben, die mög man zwar darbey verbleiben vnd abſterben, aber man ſoll keinen mehr dißfahls darüber weitter paſſiren vnd einkommen laſſen, jedoch von

dieſer abſchaffung in angerögten 626 den 1. Aprilis ergangnen vnd publicierten Raths-Beſchaidt auch anderwärths in den Raths-Protocollen ganz nichts herkombt, als dißfahls in Einverleibung gemelten Sazs der ſachen zu vill geſchehen, wie dan ſolches der Schuechmacher Saz vnd vralten Vertrag zuwieder vnd ſich in Erſehung der Raths-Protocollen nirgends befindet, das ein Handwerch der Leederer den Schuechmachern den Leederſchnitt abzuſchaffen jemahlen angehalten, oder das derentwegen ſich ein Stritt eraignet, als laſſet ein Ehrſammer Rath ein Handwerch der Schuechmacher bey obangerögt ihren Saz ſowohlen, als ein Handwerch der Leederer bei dem ao. 1626 den 1. Aprilis ergangnen Rathsbeſchaidt noch allerdings und zwar dergeſtalt verbleiben, was in ihr der Leederer 37. vnd 38. Saz herkombt, das der Leederſchnitt den Schuechmachern ſoll ganz abgeſchaft vnd alleinig den Leederen zugelaſſen ſeyn, vnd wann diejenige Schuechmacher, welche den Leedersſchnitt allberaith haben, ſoll abſterben laſſen, gänzlichen caſſiert vnd aufgehöbt ſeyn vnd der Leederer Sätzen mehrers nit einverleibt werden ſolle, als was in dem ao. 626 den 1. April ergangnen Rathsbeſchaid herkombt. Publiciert in Conſilio dem achzehenten Juny im ſechzehenhundert vierzigſten Jahr.

Deklaration vnd Erleutherung obſtehenden Raths-Bſchaidts.

Auf eines Handwerchs der Schuechmacher wieder ein Handwerch der Leederer umb mehrere Declaration, und Erleutherung des den 18. Juny nechſt verwichenen beederſayts ergangenen Raths-Beſchaidts in ſachen den ſtrittigen Leederſchnitt und dißfahls begehrte gleichhaltung zwiſchen beeden Handwerchen betr. iſt von einem Ehrſammen Rath beſchloſſen vnd befolchen worden, einem Handwerch der Schuechmacher zu beſchaidt anzudeuthen:

Weillen man ſich erinnere, das einem Handwerch der Leederer der Leederſchnitt ao. 626 den 1. Aprilis pure et ſimpliciter ohne ainchen Anhang vnd Condition iſt verwilliget worden vnd ein Handwerch der Schuechmacher ſich damahlen ſolchen Beſchaidts weitters nit hat beſchwert, noch umb deſſen Declaration vnd Erleutherung angehalten, ſondern ſolchen Beſchaidt in rem judicatam kommen vnd ergehen laſſen, ſolchen Beſchaidt auch ipſo facto approbiert, in dem ſye ſeythero bis auf gegenwärtigen ſtritt ohne ainige andtung haben zugeſehen vnd verſtattet, das ſye die Leederer

dieſes Bſchaidts ſich würckhlich haben bedienth, vnd ſich des Leederſchnitts (ob ſye gleich das Handwerch der Leederer mit Geſöllen getrieben) würckhlich gebraucht, als laſſet man es aus dieſen vnd anderen mehr bewöglichen Vrſachen bey angerögt ao. 626 den 1. Aprilis ergangnen Raths-Beſchaidt ohne Mittl vnd zwar dergeſtallt verbleiben, das den Leederern der Leederſchnitt durchgehent, ſye treiben gleich das Handwerch mit Geſöllen oder nit, den Schuechmachern aber allein ſo vill ihnen ihre Säz vnd Ordnung vnd der jüngſt beederſeyths ergangne Rathsbeſchaidt zuläſt, verwilligt ſeyn ſolle. Publiciert in Consilio den ſibenten Septembris in ſechzehen hundert vierzigſten Jahr.

85. Doch ſoll hinfüro alles Leeder zu den Sohlen oder Uebergeſchirr, wie es die Leederſchneider, Schuechmacher oder Leederer ausſchneiden, es ſeye roth oder ſchwarz, wohl zuberaith vnd geſchmürt vnd anderſt nit verkaufft oder ausgeſchnitten werden.

86. Es ſollen auch die Vierer beeder Handwerch der Leederer vnd Schuechmacher bey den Leederſchneidern alles Leeder, ehe vnd dann es ausgeſchnitten würdet, ob es gerecht vnd gutt ſeyn, beſchauen vnd ein ordentliche Beſchau darauf fürnehmen vnd halten, damit man gerechts geſchmürts vnd wohlzuberaths vnd gearbeithetes Leeder ausſchneide vnd einem jeden ſein Pfening darmit vergolten werde.

87. Gleichfahls vnd damit ein gutte Ordnung vnd Gleichheit mit dem ausgeſchnittenen Leeder erhalten werde, allſo ſollen auch gedachte Vierer der Leederer vnd Schuechmacher ein ordentlich Maß fürnemmen vnd machen, nachdem fürohin ſolches Leeder ausgeſchnitten vnd vnd verkaufft werden ſolte.

88. Soll kein Leederſchneider ſtreichen; welcher das überfärth, ſoll vf die Bueßſtuben ain Pfund Pfening verfallen ſeyn, da er öffter betretten würdet, noch höher geſtraft werden.

ꝛc.

90. Desgleichen ſollen die Vierer beeder Handwerch der Leederer vnd Schuechmacher vnd die Maiſter ſammentlich guttes Aufmerkhen haben, daß die Leederſchneider ſowohl Leederer als Schuechmacher nit vngeſchaut geſchnittnes Leeder hinaus auf die Märkh auf dem Landt führen vnd daſelbſten verkauffen, vnd da ſye deren ainen, er ſeye ein Leederer oder Schuechmacher, der ſich deſſen anmaſſen würdet, betreten würdet, den ſollen ſye gleichfahls der Obrigkeit an-

deutten, die würdet dergleichen Uebertretter der Gebühr nach abzuſtraffen nit vnterlaſſen. ꝛc.

Stattſchreiberey München.

2.

V. G. G. Wir Maximilian Joſeph Churfürſt ꝛc.

Geben hiemit gnädigſt zu vernehmen ꝛc.

Zumalen wir nun die Artiklen deren Schuhmachern allda durchgehen und bey unßer höchſten Stelle unß hierüber umſtändig referieren laſſen; ſo wollen wir von nun an der Haupt-Lad ermelten Handwerks unſerer Haupt- und Reſidentz Stadt allhier folgende Säz und Ordnungen gnädigſt ertheillet und ſelbe ſowohl- als daſige Oberkeit der iedmalig genaueſten Nachtachtungß willen hierauf gemeßneſt angewieſen haben. ꝛc.

Fünftens, ſoll ejed angehender Meiſter, ehe er zur Meiſterſchaft gelaſſen wird, folgende Stuck verfertigen, nämlich ein Baar feine, und ein Baar ſchwere Stiflen, ein Baar feine, und ein Baar ſchwere Mannsſchuh, ein Baar Frauen-Schuh und ein dergleichen Baar Pandäſlen, alles nach der Zeit und mode hießigen Orts, wie es kann verkauft werden, welche auch von freyer Hand ohne Zeichnung, oder auflegung eines Muſters noch anderer beyhilfe aus einer ganzen Haut geſchnitten werden müſſen ꝛc. Gegeben und ausgefertiget unter unßeren größeren Pollizey-Rhats Secrete in unſer Haupt- und Reſidenzſtadt München den achtzehenden November in eintauſend, ſibenhundert fünf- und ſibenzigiſten Jahre.

3.

Entſchließung des k. Generalkommiſſariats des Iſarkreiſes.

Nr. 11273.

I. N. ꝛc.

In der anliegenden beglaubigten Abſchriſt empfängt die K. Polizei-Direktion das allerhöchſte Erkenntniß in unten bemerkten Betreff mit dem Auftrag, dasſelbe den Betheiligten ad protocollum zu eröffnen.

München den 27. May 1816.

M. J. K.

Wir haben Uns über die Rekursſchrift der Schuhmacher der Vorſtadt in der Au contra jene von München wegen

Feilhaltung ihrer Fabrikate von erſteren in offenen Läden in der Stadt, in unſerm geheimen Rathe umſtändlichen Vortrag erſtatten laſſen und wollen mit Aufhebung der in der erſten und zweiten Inſtanz gefällten Erkenntniſſe, denen Schuhmachern in der Au geſtatten, fernerhin in öffentlichen Läden in der Stadt München ihre Fabrikate feil zu halten. Die Akten folgen zurück.

München den 16. May 1816.

4.

Magiſtratsbeſchluß.

Die Führer der hieſigen Schuhmacher werden mit ihrer Bitte, daß dem Kaufmann N. N. der Verkauf von Pariser-Schuhen verboten werden ſoll, abgewieſen, weil den hieſigen Kaufleuten der Verkauf aller ausländiſchen Erzeugniſſe zuſteht, die Einfuhr ausländiſcher Schuhe erlaubt iſt und der Verkauf derſelben, da die Schuhmacher nur ihre eigenen Fabrikate verkaufen dürfen, niemand als den Kaufleuten zuſtehen kann.

B. den 10. März 1820.

5.

Schreiben an den Magiſtrat der Stadt N.

Auf jenſeitige verehrliche Requiſition vom 31. Okt. praes. 14. Nov. l. Js. gibt man ſich die Ehre zu erwidern, daß den Galanteriehändlern dahier der Verkauf von Damenſchuhen geſtattet ſey.

B. den 18. Novbr. 1834.

6.

Entſchließung der k. Regierung von Oberbayern.

K. d. J. Nr. 11143.

J. N. ꝛc.

Dem N. N. im Beſitze einer realen Schuhmachergerechtſame der Vorſtadt Au kann nach Anſicht des in Mitte liegenden Staatsraths-Erkenntniſſes vom 16. Mai 1816 und in Folge der höchſten Entſchließung vom 30. Oktbr. 1837, da hiernach die Zuſtändigkeit in öffentlichen Läden in der Stadt München ſelbſtverfertigte Schuhe ꝛc. feilzubieten, den Schuhmachern der Stadt Au als eine Befugniſſe aus dem Ge-

werbe zuerkannt erſcheint, welche den Inhabern realer Gerechtſame mithin unbeſtreitbar zukömmt, die Bitte, ſeine Gewerbserzeugniſſe in einen offenen Laden dahier feilhalten zu dürfen, nicht verſagt werden. — Hiemit folgen die Akten zurück.

München den 14. May 1840.

LXXXIX.

Schwammhändler.

1.

Entſchließung der k. Polizeidirektion München.

Die Schwammhändler haben ſich des Verkaufs aller derjenigen Artikel zu enthalten, welche nicht zum Tabakrauchen gehören und die ſie nicht ſchon länger führen. Sie dürfen mithin für die Zukunft keine Knöpfe mehr führen bei angemeſſener Beſtrafung.

München am 14. Dez. 1811.

2.

Magiſtratsbeſchluß.

Der Magiſtrat bedeutet hiemit den hieſig bgl. Drechslern auf ihre gegen den b. Schwammhändler N. N. wegen Gewerbsbeeinträchtigung geſtellte Beſchwerde die Abweiſung, weil der Schwammhandel, welchen der Beklagte beſitzt, ein Kleinhandel iſt, welcher zum Verkaufe der in Streit befangenen Gegenſtände [1]) als ſogenannte kurze Waaren berechtiget, der Beklagte ſofort nach §. 15 und 17 der Inſtruktion zu den Grundbeſtimmungen für das Gewerbsweſen in ſeiner freien Gewerbsthätigkeit nicht beſchränkt werden kann.

B. den 24. Jänner 1826.

---

1) nemlich Tabaksköpfe, Tabaksrohre, Doſen.

XC.

Schwertfeger.

1.

Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 27569.

J. N. ꝛc.

Die Verfertigung der Epaulette und Cartouche fällt erſt in die neuere Zeit; die Frage, welchem von den beiden Gewerben, ob den Schwertfegern oder den Gürtlern, dieſelbe zuſteht, kann daher aus den vorliegenden Gewerbs-Satzungen der Letztern, welche hierüber keine Beſtimmungen enthalten, nicht entſchieden werden. Es muß deßhalb auf die ſeit der Entſtehung dieſer Arbeiten gebildete Uebung, ſo wie auf die Natur der Sache ſelbſt recurrirt werden.

Aus den gepflogenen Vernehmungen der Vereins-Vorſteher der Schwertfeger und Gürtler vom 11. September d. J. iſt zu entnehmen, daß erſtere zur Verfertigung aller Waffengattungen in jeder Art von Metall, ſo wie der verſilberten und vergoldeten Kuppelbeſchläge, welche Arbeiten den Schwertfegern auch von den Vereins-Vorſtehern der Gürtler zugeſtanden werden, berechtiget ſeyen.

Auch ergibt ſich aus den weitern Vernehmungen der Vereins-Vorſteher der Schwertfeger vom 27. Oktbr. l. J., daß dieſelben Beſchläge jeder Art, dann zu den Waffen gehörende Tragriemen-Verzierungen, Schilder, Schlöſſer, Schnallen, Hacken und Ringe, endlich überhaupt alle vorkommenden Militär-Uniforms-Decorationen verfertigen, verſilbern, vergolden und verkaufen dürfen, zu welch letzteren Gegenſtänden offenbar auch die Epaulette und Cartouche gehören.

Die Behauptung aber des Recurrenten, daß die Schwertfeger von jeher auch die Epaulette und andere Militär-Uniforms-Decorationen verfertiget und verkauft haben, iſt in den Vernehmungsprotocollen der Vereinsvorſteher der Gürtler vom 11. Sept. und 25. Oktober l. J. nicht widerlegt, ſondern lediglich im letzteren deren Befugniſſe und einzelne Arbeiten aufgeführt, worunter die Epaulette nicht einmal genannt ſind, weshalb angenommen werden muß, daß die Verfertigung derſelben beiden Gewerben zukomme.

Endlich erhellt aus den eben angeführten Protocollar-Vernehmungen vom 11. Septbr. und 25., dann 27. Oktbr.

l. J., daß die Verfertigung der verſilberten und vergoldeten Wagenarbeiten auch beiden Gewerben zuſteht.

In Erwägung der eben angeführten Gründe nun wird unter Aufhebung der magiſtratiſchen Beſchlüſſe vom 7. und und 28. July l. J. dem N. N. die Befugniß zuerkannt

„als Schwertfeger verſilberte Epaulette, Cartouche, „Wagenarbeiten und Kuppel-Beſchläge, wie die Gürt-„ler, zu verfertigen und zu verkaufen.“

München am 5. Nov. 1837.

2.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem Schwertfegermeiſter N. N. wird hiemit bedeutet, er habe ſich des Verkaufes von Kuppeln bei Vermeidung geſetzlicher Strafe zu enthalten, indem er zum Handel mit denſelben eben ſo wenig, als zur Verfertigung derſelben als berechtigt erſcheint.

B. den 9. Jänner 1838.

3.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem Schwertfegermeiſter N. N. wird hiemit bedeutet, er habe ſich der Verfertigung und des Verkaufs von Federmeſſern, Feuerſtahlmeſſer, Raſirmeſſer und Scheeren und zwar bei Vermeidung geſetzlicher Strafe zu enthalten, indem er als Schwertfeger zwar auch zur Verfertigung und zum Verkaufe von Tafelmeſſern befugt iſt, allein zur Führung obiger Artikel kein Berechtigungsgrund für ihn aufgefunden, am allerwenigſten von der Befähigung bezüglich eines Gewerbes auch die Berechtigung zur gänzlichen oder nur theilweiſen Ausübung desſelben abgeleitet werden kann.

B. den 9. Jänner 1838.

4.

a) Magiſtratsbeſchluß.

Dem Schwertfegermeiſter N. N. wird auf ſeine unterm 20. v. M. hierorts zu Protocoll eingelegte Vorſtellung um die Bewilligung zum Verkauf von Scheeren, Federmeſſern, Feuerſtahlmeſſern und Raſirmeſſern bedeutet, daß es bei dem Beſchluſſe vom 9. Jänner h. J. ſein Verbleiben haben müſſe, indem die in ſeiner Vorſtellung angeregten Motive nicht erheblich ſind, obigen Beſchluß abzuändern, denn was

1. den Verein der Meſſerſchmiede betrifft, ſo geht aus dem Umſtande, daß die Schwertfegermeiſter wegen ihrer geringen Anzahl dahier demſelben beigezünftet ſind, den Schwertfegern durch dieſe Beizünftung nicht im Geringſten eine Erweiterung ihrer Gewerbsbefugniſſe zu.

2. Ebenſo kann ihm die etwaige Ueberſchreitung der Gewerbsbefugniſſe von Seite anderer Gewerbsmeiſter kein Recht geben, ſeinerſeits die Gewerbsbefugniße zu überſchreiten.

B. den 9. Febr. 1838.

b) Entſchließung der k. Regierung von Oberbayern.

K. d. J. Nr. 9464.

J. N. ꝛc.

Aus den in Folge der dießſeitigen Entſchließung vom 4. März l. J. im rubr. Betreffe gemachten Erhebungen hat man keinen Grund gefunden, die Entſchließungen des Stadtmagiſtrats München vom 9. Jänner und 9. Febr. d. J. abzuändern. — Es iſt daher dem Schwertfeger N. mit ſeinem dagegen ergriffenen Recurſe die Abweiſung zu bedeuten.

Hienach iſt das weiter Geeignete zu verfügen.

München den 23. April 1838.

5.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem Schwertfeger N. N. iſt auf die Beſchwerde des Meſſerſchmiedes N. N. zu bedeuten, daß, da den Schwertfegern der Verkauf von Schnapp- und Federmeſſern nicht zuſteht, er ſich der Führung und des Verkaufes derſelben bei Vermeidung einer Strafe von 5 fl. zu enthalten habe; daß übrigens den Meſſerſchmieden der Verkauf von Dolchen und Stileten nicht abgeſprochen werden könne.

Dieß iſt auch dem Meſſerſchmied N. mit dem Anhange zu eröffnen, daß man den Schwertfegern die Führung von Dolchen und Stileten nicht verwehren könne, da ihnen ſolche zuſteht.

B. am 26. Jänner 1841.

XCI.

Seifenſieder.

1.

Sätz vnd ordtnungen

welche ein ꝛc. Rath der churf. Haupt vnd Reſidenzſtadt München denen alhieſig verburgerten Saifenſiedern ꝛc. grg. ertheillet, beſtättiget vnd aufrichten zelaſſen anbefolchen.

ꝛc.

Siebenzechenten ſoll ein Jeder ſein ſelbſt gemachte Waar faillhaben vnd die in ſeinen Namen verkauffen oder verkhauffen laſſen vnd ſolche nit von einem andern Saiffenſieder nemmen, auch ein jeder ſein vnd kheines anderen Zaichen darauf truckhen, damit der Vnderſchidt der Saiffen gehalten würdte, welcher darwider handlen und ergriffen würde, der ſoll nach Geſtaltſame der Sachen zur Straff gezochen werdten. ꝛc.

So geſchechen in München den acht vnd zwainzigiſten Aprill im aintauſent ſübenhundert ſübenzwainzigiſten Jahr.

Stattſchreiberey allda.

2.

Säz vnd Ordnungen

Eines Ehrbaren Handwerchs der verburgerten Saiffenſieder vnd Körzenziecher in München.

Demnach bey einem Hochedlen ꝛc. Magiſtrat diſer Churf. Haubt- vnd Reſidenz-Statt München die ſambentlichen alhieſig verburgerte Saiffenſieder vnd Körzenziecher vnderthänig gehorſamblich suplicando eingelangt vnd gebetten, das zu mehrern Flor vnd Aufnamb deren bisanhero gehabten Saiffenſieders-Zunfft, dann zu Abſchneidung abgehebt verſchaidenen Differentien erwehrte Zunfft zu einen Handwerch erkläret, ſo folglich nachgeſetzte Articlen obrigkeitlich aufgericht werden möchten.

Dahero dann hat wohlermelt ein ꝛc. Stattmagiſtrat in Betrachtſambe vorkommener Vmbſtände nach beſchechener Commisional-Unterſuechung vnd hierÿber vmbſtändtig abgelegten Relation die Saiffenſiederszunfft von Obrigkeitswegen zu einen Handwerch auf ein beſtändiges ercläret,

auch nachfolgente Handtwerchs Sätz vnd Ordtnungen hiemit gdg. vnd grg. ratificiert vnd erthaillen laſſen. So geſchechen in München den ailfften Monathstag Xbris im ſibenzechenhundert acht vnd vierzigiſten Jahr.

ꝛc.

Zwainzigſtens Solle keiner, er ſeye dann ein gelehrnter vnd einkauffter Maiſter, derentwillen er Vrkund ſeiner gemachten Maiſterſtuckh halber vorzulegen, in Stätt- vnd Märkhten bey obangemörkhter Straff faillzuhaben ſich vnterſtehen, wie zumahlen aber vor dermahlen in ganzen Rentambt München kein gelehrnter Maiſter verhandten, ſo ſollen die diſer Zeit im Leben ſich befündente Saiffenſieder, als würkhl. berechtigte Maiſter mit diſen zuekommenten Privilegiis auff leiblebens lang passiert, jedoch nach deren Abſterben keiner für einen Maiſter mehr aufgenommen werden, der nit das Handwerch ordentlich erlehrnet vnd die Maiſterſtuckh verförttiget habe, wie dann beriehrt dermahlig eingekhauffte Maiſter zwar die Geſöhlen zuſiehren, aber keinen Bueben zu lehrnen befuegt ſeyn ſollen, wo bey dieſem Art. auch diſes noch zu beobachten, das dennen Mötzgern an jenen Ohrten, wo ein gelehrnter Saiffenſieder-Maiſter ſich befündet, das Kerzenziehen und anders von dem Saiffenſiederhandwerch dependierente auf den Kauff allerdings abgeſchafft, die Haus-Notturfft aber ſelbſt zu machen keinen verwöhrt ſeyn ſollte, gleichergeſtalten auch den Crämern das ſelbſtige Körzenziechen vnd Saiffenſieden auf den Kauff, nit weniger mit ſolchen Waaren auf die Märkht zuzüechen vnd nebſt einen ehrl. Maiſter faill zuhalten prohibiert, mithin nur diſes erlaubet iſt, die Saiffen vnd Körzen an jenigen Ohrten, wo es bis dato alſo observiert worden, vnd da es nicht anderſt ſeyn könnte, bey ihren Häuſern vnd in deren Haus-Cram-Laaden faillzuhalten vnd auszuſchneiden, darbey doch gedachte Crämmer ihre wider verkhauffente Saiffen bey einen inländt. Saiffenſieder-Maiſter zu erkhauffen nit adstringiert oder verbunden ſeynt, ſondern auch dieſelbe bey einem ausländiſchen ehrl. Maiſter zu beſtöhlen vnd einzuhandlen ihnnen freyſtehet, mithin ſie blos von ſelbſtiger Fabriciernus vnd niemahls gebührender Machnus dieſer Waaren ſich zu enthalten ſchuldig ſeyn ſollten; darbey ybrigens das Cörzenziechen vnd faihhalten bey dennen Häuſern wie auch die Beziehung der Märkht dennen Salzſteſſlen vnd Eiſen-Crämern, ſo die obrigkeitl. Bewilligung für ſich haben, nebſt dennen Saiffenſiedern cummulative freyſtehet vnd vnverwöhrt iſt. ꝛc.

Sieben vnd zwainziſtens. Wann ein Gſöll bey einer andern Parthey (ſo zwar von gebührent löbl. Obrigkeit ein Gnaden Conzeſſion zur Beylegung vnd Verförttigung der Inſlet-Kerzen vor ſich hätte, jedoch aber ein gelehrnter Maiſter nit währe) in Arbeith ſich gebrauchen laſſen wurde, derſelbe ſolle bey dem Handtwerch in ſo lang nit passiert werden, bis er ſich ſelbſt geſtöhlet hätte vnd deretwillen abgeſtrafft ſeyn würde.

ꝛc.

Dreiſſigiſtens habe es bey der zwiſchen den alhieſig löbl. Bueßambt, dann ihren burgerl. Saiffenſiedern vnd Körzenziechern hergebrachte Observanz wegen des ſobenannten Stampfs vnd in anderweg von ſelbſten ſein Verbleiben. Decretum in Senatu den ailfften Monnatstag Xbris. im ſibenzechenhundert acht vnd vierzigiſten Jahr.

Stattſchreiberey alda.

3.

V. G. G. Wir Maximilian Joſeph Churfürſt ꝛc.

Bekhennen als regierendter Landtsfürſt vnd Herr, für Vns, Vnſere Erben, vnnd Nachkhommen, vnnd thuen khundt iedermäniglich mit dieſen offenen Brief, daß Vns die ſambentliche verbürgerte Seiffenſieder in Vnſer Churfürſtl. Haubt- vnd Residenz Statt München, vnderthänigiſt vorgebracht, wasmaſſen ſye (gleichwie bereits in Vnſeren Rentämtern Burghauſen vnd Landtshueth beſchehen) vorhabens were ꝛc. ein handwerchs Ordtnung aufzurichten, wie ſye dann Vns ſelbige wirkhlich gehorſambiſt vorgelegt mit vnderthänigiſter Bitte, ſelbige in Churfrl. hechſten Gnaden anzuſechen vnd von Chur- vnd Fürſtl. Landtherrſchafftsweegen, gleich andere dergleichen Sätz: vnd Ordnungen, gnädigiſt zu beangenimben, vnd zu confirmieren. ꝛc.

Beſtättigen ſelbige auch ꝛc. vnd wollen gnädigiſt, daß ſye hierbey thueiglich gelaſſen vnd gehandt habet werdten, vnd lauttet ſolch ihre ordtnung, wie von Wortt zu Wortt hernachſtehet. ꝛc.

Dreiſſigiſtens ratione der Faihaltung vf alhieſigen Ayrmarkht, weillen Sye Saiffenſieder ratione ihrer Wohnungen weith entlegen ſeint, ſolle ſelbigen erlaubt ſein, ihre aigene gemachte Saiffen, vnd körzen vor: vnd nachmittag der ohrten verkauffen zu derffen, nun

Ain vnd dreyſſigiſtens ſie verburgerte Saiffenſieder bis anhero dem alhieſigen Statt Bueßambt zu jährlicher

licher Recognition von jeden Sud ain Pfund Saiffen verreichen müſſen, ſo iſt doch auf Beſchwären der Saiffenſieder bey vorgeweſter Conferenz die Sach dergeſtalt beygelegt worden, das ihnen Saiffenſiedern

Zway vnd dreiſſigiſtens zwar gegen der Statt Bueßamt quatemperl. vnentgeldlich einzuliefern kommenten einen jährl. aber 4 Centen bſchaumäſſige Saiffen der Stampf oder ſogenannte Münch in ihrer Behauſungen anvertraut werden ſolle, damit aber jedannoch das Publicum nit geverdet vnd jedesmahl gutte Waar von ſamentl. Mitzunffts-genoſſenen verferttiget vnd gemacht werden, ſo ſolle

Drey: vnd dreiſſigiſtens. Durch obrigkeitliche Verordtnung ein bſchau- oder Zaichmeiſter neben denen handwerchs Fiehrern specialiter dahin verpflichtet werdten, daß dieſelbe all: vnd ieder Suden Saiffen in pflichtmeſſige Bſchau nehmen, vnd da dieſelbige eine vnbſchaumeſſige: ſohin dem Publico vnzueläſſige Sudt Saiffen aus nachläſſigkeit vnd ſelbſtigen Verſchulden antreffen, oder ſonſten in anderweeg böſe: vnd verdächtige Umbſtändt befundten wurdten, dieſelbige bey behöriger ohrts obrigkeit, der behörigen corrections- vnd abſtraffungs-Willen anzaigen ſollten.

ꝛc.

Geben in Vnſer Haubt- vnd Residenz Statt München den zehenten Monathstag Juny im aintauſend ſibenhundert vnd fünffzigiſten Jahr.

Churf. Hofkanzley.

4.

Entſchließung der zur Unterſuchung der b. Beſchwerden aufgeſtellten unmittelbaren geheimen Commiſſion.

Den hieſig bürgerlichen Salzſtößlern wird auf ihre hierorts unterthänigſt eingereichten verſchiedenen Beſchwerden bedeutet und zwar ꝛc.

ad gravamen 4 tum wider die Seifenſieder (daß ſich dieſe unterfangen, die ganze Woche hindurch und täglich auf dem Markt und zwar an Orten feilzuhaben, wo die Salzſtößler gar empfindlich Schaden leiden, — daß ſie doppelten Abſatz, nemblich zu Hauſe und auf dem Markt haben) werden dieſelben mit ihrem unſtatthaften Petito abgewieſen.

München den 5. Febr. 1793.

5.

Magiſtratsbeſchluß.

Da der Seifenſieder N. N. keine eigentlichen Wachskerzen, ſondern ſogenannte Compoſitionskerzen verfertiget, da er wegen Vervollkommnung dieſes Artikels nicht nur ſchon Verſuche machte und noch macht, da er nur dann in das Gewerbe der bürgerl. Lebzelter eingreifen würde, wenn er eigentliche Wachskerzen verfertigen würde, ſo kann N. N. dieſe Compoſitionskerzen ferner, wie bisher, verfertigen und ſowohl im Großen als auch im Kleinen verkaufen.

München den 19. Novbr. 1811.

6.

a) Magiſtratsbeſchluß.

Das Geſuch der hieſigen Lebzelter, daß dem Seifenſieder N. N. die Wachsbleiche verboten werden ſollte, welches ſie an ein K. B. General-Commiſſariat richteten, von Hochdemſelben aber der K. Polizeidirektion zur Entſcheidung von erſter Inſtanz zugeſchloſſen wurde, findet nicht ſtatt. Denn

1) N. N. hat die Erlaubniß Compoſitionskerzen verfertigen zu dürfen,

2) er darf mithin in der Wahl der Mittel zu Erreichung ſeines Zwecks nicht beſchränkt werden. —

3) Nur dann, wenn er Wachskerzen verkauft, wenn ihm dieſes gehörig bewieſen werden kann, nur dann würde er unerlaubt handeln.

München den 2. März 1812.

b) Entſchließung des k. Generalkommiſſariats des Iſarkreiſes.

Nr. 8926.

J. N. ꝛc.

Man hat hat ſich in der Appellations-Sache der bürgl. Lebzelter dahier contra die k. Polizey-Direktion wegen der dem Compoſitions-Kerzenfabrikanten N. N. ertheilten Bewilligung eine Wachsbleiche zu halten, auf eingenommenen Bericht und Akten Vortrag erſtatten laſſen, und beſtätiget das Erkenntniß der erſten Inſtanz vom 2. März h. J. mit dem Beiſatze, daß N. N. die ihm zuſtehende Befugniß, das zu ſeinen Compoſitionskerzen benöthigte Wachs ſelbſt zu bleichen, verlieren ſolle, wenn er von jener Befugniß Miß-

brauch machen, und den Handel mit Wachs ſich anmaſſen würde.

München den 6. Juni 1812.

7.

Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 12652.

J. N. ꝛc.

Welche Entſchließung an die k. Polizeidirektion dahier in Beziehung auf die Verkaufspreiſe der Lichter und Seife unterm 15. v. M. erlaſſen worden iſt, hat der Magiſtrat der k. Haupt- und Reſidenzſtadt München aus der hier anliegenden Abſchrift zu entnehmen. ꝛc.

Es wird daher zur Abſtellung dieſes Mißbrauches verfügt, wie folgt:

1) alle jene Gewerbsleute, welche zu dem Handel mit Seife ein Recht beſitzen, ſind verbunden, jedem Käufer die begehrte Seife vorzuwiegen.

2) Der Verkauf der Seife ohne Waage wird, auch wenn die einzelnen Stücke das angegebene Gewicht richtig halten, in jedem einzelnen Falle mit einer Strafe von 1—10 fl. gebüßt: die dritte und jede nachfolgende Uebertretung dieſes Verbotes hat Arreſtſtrafe von 1 — 3 Tagen zur Folge.

3) Wenn aber gleichzeitig die ohne Waage verkaufte Seife das angegebene Gewicht nicht haltet, ſo hat der Verkäufer für jedes abgehende Loth einen Gulden zur Strafe zu erlegen, und iſt bei der dritten Uebertretung mit 3 bis 8 tägigem Arreſte, bei der vierten aber mit zeitlicher Suspenſion der Gewerbsausübung abzuwandeln.

4) Unrichtigkeiten in dem Gewichte der zum Verkaufe ausgeſtellten Lichter werden mit den nämlichen Strafen gebüßt.

Der Magiſtrat wird demnach angewieſen, alle jene Gewerbsleute, welche das Recht des Lichter- und Seifenverkaufs ausüben, vorzurufen, mit der obenſtehenden Verfügung bekannt zu machen, und eine Abſchrift des hierüber abzuhaltenden Protokolls binnen 8 Tagen hieher einzuſenden.

München den 26. Juny 1821.

8.

Schreiben an den Magiſtrat der Stadt N.

Auf die Requiſition vom 3. l. M. gibt man ſich die

Ehre zu erwidern: auf dem hieſigen Viktualienmarkt iſt blos der Verkauf von Lebensmitteln ganz frey erlaubt. Wer aber hier Seifen oder Kerzen verkaufen will, der muß hiezu eine beſondere Erlaubniß nach den allgemeinen Gewerbsgeſetzen nachſuchen. Mit Hochachtung beſteht.

B. den 14. Okt. 1823.

9.

a) Magiſtratsbeſchluß.

Dem Seifenſieder N. N. iſt auf deſſen Verantwortung zu bedeuten, daß dieſelbe nicht berückſichtigt werden kann, nachdem den hieſigen Seifenſiedern unbedingt lediglich nur der Seifen- und Kerzen-Verkauf im Fabrikslokale und nebenbei in einem beſondern, keineswegs aber an drei Plätzen zuſteht. Derſelbe erhält ſofort den Auftrag, auſſer dem Fabrikslocale nur einen Laden beizubehalten und die übrigen zu ſchließen, auſſerdeſſen er ſich die ämtliche Sperre der übrigen Verkaufsläden ſelbſt zuſchreiben müßte.

B. den 19. Novbr. 1830.

b) Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 25067.

J. N. ꝛc.

Die gegen den magiſtratiſchen Beſchluß vom 19. v. M. ergriffene Berufung des Seifenſieders N. N. wegen inhibirten Verkaufs in mehr als einen Laden wird in Hinblick auf das entgegenſtehende Ortsherkommen nach Maaßgabe des Artikels Nro. 5 des Gewerbsgeſetzes zurückgewieſen.

München den 26. Dezbr. 1830.

10.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem b. Seifenſieder N. N. iſt zu bedeuten, daß ihm zwar die Verfertigung von Kokusnußölſeife und deren Verkauf zuſtehe, daß übrigens keine Berechtigung aufgefunden werden könne, wonach den Seifenſiedern geſtattet wäre, auch andere, als ſebſtverfertigte Waaren zu verkaufen.

Derſelbe hat ſich daher des Verkaufes anderer als ſelbſtverfertigter Kokusnußöl-Seife bei Vermeidung geſetzlicher Strafe zu enthalten.

B. den 18. Jänner 1842.

11.

Entſchließung der k. Regierung von Oberbayern.

Nachdem die hieſigen Seifenſieder ihre Berechtigung an zwei Orten zu verkaufen nachgewieſen und der Magiſtrat ſowohl als die unterfertigte Stelle dieſes Recht in Berückſichtigung des langjährigen Beſitzſtandes anerkannt haben und nachdem durch die Verlegung des zweiten Verkaufslokales (Ladens) des Seifenſieders N. N. der in §. 20 Ziff. 5 der Inſtruktion zum Vollzuge des Gewerbsgeſetzes bezeichnete Nachtheil nicht eintritt, ſo muß dem Geſuchſteller N. N. die erbetene Transferirung ſeines zweiten Verkaufslokales in den Verkaufsladen an der N. Gaſſe genehmigt werden und hat der Magiſtrat München hierauf das Geeignete zu verfügen.

München den 1. Auguſt 1844.

XCII.

Seiler.

1.

Churf. Entſchließung.

Maximilian Emanuel Churfürſt ꝛc.

L. u. G. Obwohlen in unſer Landts- und Pollizey-Ordnung 2. B. 10. Tit. 1 u. 2. Art. genuegſame Vorſechung geſchechen, wie es mit dem Oell-, Hannf- und Leinkhauff gehalten werden ſolle, haben Uns doch ein Handtwerch der Sailler in München clagendt underthenigſt vor- vnd angebracht, daß ſolcher Verordtnung wenig nachgangen werde, indeme nit nur einige, ſo dem Handwerch der Sailler nit zuegethan vor ſich ſelbſt Oell vnd Hanöf bey den Heuſern vnzueläſſiger Weiß erhandlen vnd damit den Verkhauff treiben, ſondern auch die Auslender gewiße beſtellte Leuth haben ſollen, welche ihnen dergleichen einhandlen, wordurch im Landt nit geringe Theuerung verurſacht, auch ein ſolcher Abgang verſpürth werde, daß nit wol möglich die Gottshäuſer, geſchweigens andere mit dergleichen Notturfft verſehen, wie aber der Fürkhauff in derley vnd andern mehr Sachen in angeregt Un-

ſer Lanndts⸗ vnd Polizeyordtnung ohne das verbotten; als wollen Wür dich darauf angewiſen vnd dabeynebens zueverläſſig anbefolchen haben, darob mit einem verfenglichen Nachtruckh zu halten, den Fürkhauff ernſtlich abzuſtöllen vnd ein widriges nit zugeſtatten, ſondern die Ybertretter, mit gebührenter Straff dergeſtalten anzuſechen, daß Wür nit Anlaß gewühnen, gegen die in Verſpöhrung eines widrigen behöriges Einſechen vorzunemmen, an deme dann erſtatteſt du Unſer gnädigiſtes Haiſſen.

München den 17. November 1680.

2.

Neue Säz vnd Ordnungen,

welche die Wohledl vnd geſtrenge ꝛc. Herrn Burgermaiſter vnd Rhat der Churfürſtl. Haubt⸗ vnd Reſidenz Statt München ainem Erbahrem Handtwerch der Sailer alhier auf ihr beſchechen gehorſambes anlangen großgl. erthailt, den neun vnd zwanzigiſten Oktobris im ſechzechenhundert vnd ſiben vnd achzigiſten Jahre.

Viertens der iennige Geſöll aber, der alhier in der Statt Maiſter werden will, der ſoll die ſtuckh volgenter geſtalten machen, nemblichen ein Klobenſaill von 60 Claffterlang vnd ſolle wegen 64 pfundt, im fahl es aber vmb 3 Claffter ſolle lenger ſein, ſo ſoll es ihme verworfen, vnd in machung deſſen öfter nit, als 3 mahl aufgeſchlagen werdten im ybrigen aber, ſo offt man ihme aufſchlagen mueß, ſoll er vmb ein halb pfundt war geſtraft werden, nit weniger wann das Saill auf 3 Claſter nit gefallen ſein ſolte, ſo iſt er vmb ain pfundt war geſtraft, vnd hernach ſouil fähl, ſovill halb pfundt war zur Straff, in deme aber der Fähl, vnd Mengl ſolten zeuill ſein, ſo ſoll es ihme nach erkhantnuß deß hanndtwerchs verworffen werdten.

Fünfftens. Solle die Gurtſcheiben wegen 4¾ Pfd. vnd nit mehr dan 24 leng haben, ſo ſye aber vmb ein halbe Gurt zelang iſt, ſo ſoll es ihme verworffen, oder aber nach erkhantnuß des hanntwerchs geſtrafft ſein, vnd ſolle ein gleich vnd gerade praidte haben.

Sechſtens ſolle er auch zween Pämbſtreng, ieden 3 Pfd. ſchwer machen, vnd in der leng 2 Claffter halten, vnd ſo ainer dem andern auch nit gleich, alsdann ſollen ſye auch ebenfahls verworffen, oder er darumben geſtraft werden.

Siebentes. Die Pauch⸗Gurt ſolle die rechte leng

vnd praite haben, vnd das ärch darzu mit 12 Fäden, damit es zuſammen geſtochen werdte, auch einen Knöbl darein; da aber 2 oder 3 ſpann yberbleibeten, ſolle er umb 1 Pfd. War geſtrafft werden.

Achtens. Ebenfahls ſolche auch der Schweinſäckh 24 Mäſchen haben, und ſollen die zwey Mäſchen, als anfang vnd End zuſammen khommen, darbey ſollen ſein 16 Fäden, vnd an den geſtrückh nichts überbleiben, da aber deſſen zwey ſpann ybrig wurdte ſein, ſo ſolle die ſtraff umb ein pfunt war panctirt werden, das Höckhſaill darein ſolle gemacht werden von Roßhaar, 5. claffter lanng, vnd 16 Fäden in rechter hörte halten, wurdte es aber zulang, oder zekhürz, ſo ſoll man ihms nach erkantnuß des hanndtwerchs verwerffen oder aber darumb ſtraffen.

Neuntes. Drey ſtuckh ärch zum Hirſchzeug, jedes zu 10 Claffter, vnd ſolle mit ſolchen 3 ſtückhen, oder 120 Claffter ärch 3 Claffter Hirſchzeng geſtrickht werden, vnd ſolle die Knöpf recht aufeinander gehen, da aber die Stückhl die rechte leng nit heten, ſolle man ihne nach erkanntnuß darumben ſtraffen.

Zechentens. Mann ſoll ihme auch niemandt zum treiben, vnd nachſchlagen, als einen Jungen, vnd lehrbuben geben, damit er ſich in ain vnd ander Fehler nit entſchuldigen mechte, oder aber eine außred ſuechen, das man ihms auß neid gethan, er ſolle alles ſelber machen, vnd anfangen, ein fahl er ain: oder andere fähler, ſo groß, vnd vill wehren begehrte, ſoll man die Stuckh nit beſchauchen, ſondern ſollen verworffen ſein, vnd alsdann in den armb geben, vnnd damit wandern laſſen, hernach in ainem halben Jahr mag ers woll wider anfangen.

ꝛc.

Zwelfftens ſolle auch alhier in aller arbaith die rechte leng nach der Maß, ſchnürr, vnd gröſſe gemacht werden, wie es vor alters herkhommen, vnd ſoll eine gezwürnete Gurth 24 Stäb, aine gemeine Gurt aber 20 Stäb haben, dieſe ſollen wegen 3 pfundt, oder ainen Virling weniger, da aber eine ringer, ſo ſoll er vmb ½ Pfund war geſtrafft ſein, vnd man ſoll es an die Geſchau bringen. Es ſollen auch alle Quatember die zwey handtwerchs Fuehrer in allen Läden, oder Heuſern der Sailler die arbeith beſchauhen, vnd auf die Schmirmb obacht haben, das khein Oel darauf gegoſſen werdte; würdte einer betretten, ſo ſoll die Straf ein pfund war ſein.

Dreizechentes. Negſt dieſem auch ſolle darob gehal-

ten werden, das khein alhieſiger Maiſter von kheinem Frembten gemachte arbeith khauffe, außgenommen diß gehechleten Haniff, Lundten, gärnene Gaißl vnd Schnier, Schuechträdt, vnd alles was von Roßhaar iſt, da aber ein oder anderer auſſer dieſen etwas khauffen würdte, ſo ſoll man ihne das Erſtmahl vmb ain taller, das andermahl aber doppelt ſtraffen, doch dennen allhieſigen iſt es vergunt, das ſye alles einander abkhauffen. ꝛc.

Sechzechentes. So ſolle auch khein Maiſter alhier yber ainen Centner Hanniff nit khauffen, vnd da es auch nur vmb 10 Pfundt daryber ſolte ſein, ſo ſoll man ihnen vmb 2 pfundt War ſtraffen, ausgenommen er habe ehe vnd ſchon zuuor von dem Verkhauffer etliche pfunt zu ainem Muſter bekhommen, ſondern er ſolle alzeit dennen Maiſtern vmbgeſagt werden, damit ein armer Maiſter auch etwas bekhommen möge, vnd wann Hanniff, Pöch, Oell vnd dergleichen angeſagt wirdt, ſo ſoll man auf die beſtimbte ſtundt gewis khommen, da man ſich aber vmb ain Viertlſtundt verſäumbete, alsdann khann man thaillen, vnd iſt man kheinem andern, der erſt hernach kombt, nichts mehr ſchuldig, man thue es anderſt gern. Der Verkhauffer oder wer vmbſagen laſt, iſt dem jungen Maiſter ſchuldig für das Umſaggelt 8½ khreizer. ꝛc.

Achtzechentens ſoll khein Crammer oder Fragner khein andere Sailerarbeith faill haben, dann allein pfening vnd hallerwerth, es ſolle auch khein frembter Maiſter von gemachter Arbeith nichts hereinbringen und nach erkanntnuß des handtwerchs geſtrafft werden, da ſye aber zum andermahl mit haniff khomen, ſollen ſye vmb 2 pfundt War punctiert ſein.

Acht- vnd zwainzigiſtens, Es ſoll auch alhier kheinem Maiſter erlaubt ſein, das er zwey Läden habe, oder daraus etwaß verkauffe, auch ſein Schmerimb nit für die Haußthür ſezen, er habe dann kheinen Laden, es ſolle auch khein Maiſter an Son- vnd Feyrtag nit zu dem Laden gehen, oder auf thuen, noch die ſchmirmb fürſezen, der jennige aber, der hierüber betretten wurde, ſoll vmb 1 oder 2 Pfd. war geſtrafft werden, vnd ſolle die außheng gerad herauß gehen, wie bey andern Maiſtern.

ꝛc.

Ain- vnd dreyßigſtens ſoll man auch kheinen achtfädigen khammet ſaill, vnd khein dreyfädige halffter, oder auch kheinen Kölberſtrickh mit 3 Fäden machen, ſondern ſolle das khammetſaill 12: die Halffter 4: vnd ein Kölberſtrickh

auch 4 Fäden halten, welcher ein ſolches ybertritt, der ſoll vmb 1 Pfd. war geſtraft werden.

ꝛc.

So geſchehen in München obangezognen dato den29. Oktbris, im ain taußend ſechs hundert, vnd ſiben vnd achtzigiſten Jahre.

Stattſchreiberey München.

3.

Churf. Entſchließung.

Maximilian Emanuel.

Churfürſt L. G. Was Wür wegen des Leinöhles vndern dato 15. April 1692 für ein gemeſſenen Befelch ergehen laſſen, daß ſolches Leinöhl nit bey den Heuſern ſolle aufkhaufft, ſondern auf die gewöhnlich öffentliche Wochen- vnd Jahrmärckht auch an die Waag gebracht, außer Landts aber ohne Unſer gdiſte. Verwilligung vnd Pass kheinesweegs verfiehrt vnd gelaſſen werden ſolle, vnd dieſes alles bey Vermeydung vnausbleiblicher Straff, haſt dich deſſen gehorſambiſt zu erinnern, wollen dich auch auf deſſen Begriff vnd Inhalt nur hiemit angewiſen haben ꝛc.

München den 6. Februar 1694.

4.

Magiſtratsbeſchluß.

Man hat auf die von dem Handwerk der b. Seilermeiſter allhier in Betreff der von ihrem Mitmeiſter N. N.[1]) an den Seilergeſellen N. zu cedirenden Seilermeiſtersgerechtigkeit übermachte Erinnerung den bemeldeten N. zum Stadthochzeitamt und zu Verfertigung der Meiſterſtücke, den cedirenden N. aber zu Ausſtellung des gewöhnlichen Gerechtigkeits-Reverſes angewieſen, welches demnach dem b. Seilerhandwerk mit dem Anhange eröffnet wird, daß, was den in obbeſagter Erinnerung angeregten Roßhaarhandel betrifft, man ihnen ſelben keineswegs allein ausſchließig zugeſtehen könne.

Concl. den 6. July 1803.

---

1) Seilermeiſter N. N. beabſichtigte auch nach geſchehener Ceſſion ſeiner Seilergerechtſame den Handel mit Pferdehaaren noch fortzubetreiben, wogegen die Seilerzunft in ihrer deshalb eingereichten Erinnerung proteſtirte.

5.

Entſchließung des k. Generalkommiſſariats des Iſarkreiſes.

Nr. 9612.

J. N. ꝛc.

Auf die Vorſtellung des Pechlers N. N. vom 15. Dez. v. Js., in Erwägung, daß ſich derſelbe über ein Recht zum Handel mit Wagenſchmier nicht ausgewieſen hat, und daß dieſes Recht aus der Befugniß, Pech zu ſammeln und zu verkaufen, nicht abgeleitet werden kann, hat man demſelben die Fortführung dieſes Handels bei ſchwerer Strafe gänzlich verboten.

München den 30. Juny 1811.

6.

Magiſtratsbeſchluß.

Der Magiſtrat ꝛc. hat ſich über des Geſuch des N. N. Roßhaarbereiters in der Vorſtadt Au um Bewilligung zur Errichtung einer Roßhaar-Niederlage dahier Vortrag erſtatten laſſen und die Abweiſung des Bittſtellers beſchloſſen.

Gründe.

Zur Bereitung und zum Verkaufe der Roßhaare ſind in hieſiger Stadt alle Sailermeiſter berechtiget, von welchen ſich mehrere damit befaſſen ꝛc.

B. den 27. Jänner 1824.

7.

Schreiben an das k. Landgericht N.

Auf jenſeitige verehrliche Requiſition vom 19. dß. beehren wir uns, zu erwidern, daß das Hecheln von Hanf und Flachs als eine Hausarbeit angeſehen werde, auf welche die Sailer einen ausſchließenden Anſpruch nicht haben, ſondern welche größtentheils von Weibsperſonen auf Beſtellung in den Haushaltungen vorgenommen wird. Diejenigen Individuen aber, welche dieſe Arbeit ſelbſtſtändig auf eigene Rechnung treiben wollen, haben hiezu die obrigkeitliche Bewilligung zu erhohlen.

B. den 30. Dez. 1834.

8.

Schreiben an das k. Landgericht N.

Auf jenſeitige verehrliche Requiſition vom 22. April beehren wir uns, zu erwidern, daß in München nur die Seiler zum Handel mit Wagenſchmiere berechtigt ſeyen.
B. den 3. Mai 1836.

9.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem Lederausſchneider N. N. wird auf ſeinen Protokollar-Antrag vom 6. April h. Js. hiemit bedeutet, daß man gegen den Verkauf des Hanfgarns von Seite des Sailermeiſters N. N. nichts anhaben könne, da er zu dieſem Verkauf aus folgenden Gründen als berechtiget erachtet werden muß, nemlich:

1) die Sailermeiſter ſind ausdrücklich zum Handel mit Hanf berechtigt;

2) ſie ſind zum Verkauf von Spagat berechtigt und ſie ſind es darum gewiß auch zum Verkauf von Hanfgarn, welches, da der Spagat eine zweifädige, das Hanfgarn eine einfädige Arbeit iſt, gleichſam als verkleinerter Spagat erſcheint, ſo daß hier ganz füglich der Rechtsſatz in Anwendung kommt: „im Größern liegt auch das Kleinere.“

3) Iſt in den Artikeln der Sailermeiſter nichts darüber enthalten, daß dieſelben zum Verkauf des Hanfgarns nicht berechtigt wären.
B. den 9. Juny 1837.

10.

Schreiben an das k. Landgericht N.

Auf jenſeitige verehrliche Requiſition vom 9. Febr. l. J. beehrt man ſich, zu erwidern, daß die hieſigen Sailermeiſter nach ihren Gewerbsartikeln vom 26. März 1761 berechtiget ſind, mit Leinöhl und Haarlein Handel zu treiben.
Am 1. April 1840.

11.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem Sailer N. N. iſt auf die Beſchwerde des b. Webermeiſters N. N. vom 24. Mai l. J. zu bedeuten, er habe,

nachdem durch die Vernehmung der Vereinsvorſteher der b. Sailermeiſter, ſo wie durch die Vernehmung der Vereinsvorſteher der b. Webermeiſter hergeſtellt iſt, daß die b. Sailer nur Spritzenſchläuche von Spagat, nicht aber von Garn und Zwirn, und auch erſtere nur auf den gewöhnlichen Sailerſtühlen, zu verfertigen berechtigt ſind, ſich der Verfertigung von Spritzenſchläuchen von Garn, ſo wie der Bedienung eines andern, als eines gewöhnlichen Sailerſtuhles bei Vermeidung einer Strafe von 10 fl. zu enthalten.

B. am 6. Juli 1841.

12.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem Sailermeiſter N. N. wird auf ſeine Remonſtration vom 9. l. M. bedeutet, daß es lediglich bei dem dießſeitigen Beſchluſſe vom 6. l. M. ſein Verbleiben habe, indem man durch den Ausdruck „gewöhnliche Sailerſtühle" nichts Anders bezeichnen wollte, als eben die Sailerſtühle im Gegenſatz zu den Weberſtühlen, wodurch der Begriff einer Verbeſſerung der Erſteren nicht ausgeſchloſſen iſt.

Am 17. Auguſt 1841.

13.

Magiſtratsbeſchluß.

Den Vereinsvorſtehern der b. Webermeiſter iſt auf ihre Beſchwerde vom 17. v. M. gegen den Sailermeiſter N. N. zu bedeuten, daß dieſelbe hiemit als unbegründet zurückgewieſen werden müſſe, nachdem durch ein Zeugniß des polytechniſchen Vereins und resp. durch das Gutachten einer Commiſſion hergeſtellt iſt, daß N. N. ſeine Waſſerſchläuche ꝛc. nicht auf einem Weberſtuhl, ſondern auf einem verbeſſerten Sailerſtuhl, und dieſelben aus Spagat, und nicht aus Garn fertiget, wozu er als Sailer berechtigt iſt.

Am 12. Oktober 1841.

14.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem Sailermeiſter N. N. wird auf die Beſchwerde des Riemermeiſters N. N. vom 3. Juni l. J. hiemit bedeutet, es ſtehe den Sailermeiſtern dahier weder nach ihren Zunftartikeln, noch nach der von ihren Vereins-Vorſtehern — in

Sachen die Sailermeiſter N. N. wegen Gewerbs-Beeinträchtigung betr. — unterm 13. Jänner l. J. abgegebenen Erklärung die Befugniß zur Führung und zum Verkaufe von ledernen oder in Leder gefaßten Peitſchen und Peitſchenſtäben zu; — er habe ſonach die in ſeinem Laden zum Verkaufe ausgeſtellten Peitſchenſtäbe, deren Griffe mit Leder überzogen ſind, ſogleich aus demſelben zu entfernen, und ſich künftighin der Führung und des Verkaufes derley mit Leder überzogener Peitſchenſtäbe bei Vermeidung einer Strafe von 10 fl. zu enthalten.

Am 9. Auguſt 1842.

15.

Magiſtratsbeſchluß.

Den Vorſtehern der Sailermeiſter iſt auf ihr Geſuch vom 29. Aug. d. J. zu bedeuten, es könne den hieſigen Sailermeiſtern in der Erwägung, daß ſie, wie durch die Ausſage mehrerer exzeptionsfreyer Zeugen hergeſtellt iſt, ſchon lange über Jahr und Tag von dem 11. Septbr. 1825 ungeſtört und öffentlich Fuhrmanns- und ordinäre Chaiſen-Peitſchenſtäbe, an welchen die Griffe mit Leder überzogen ſind, zum Verkaufe geführt haben, der Verkauf ſolcher Peitſchenſtäbe deren Griffe mit Leder überzogen ſind, nach Art. 5 Nr. 3 des Gewerbsgeſetzes nicht beanſtandet werden.

B. den 25. Oktober 1842.

XCIII.

Siebmacher.

1.

Sätz vnnd ordnung der Siber.

Hierinn begriffen die Sätz der Erbarn zunfft vnd hanndtwerchs der Siber, inmaſſen inen dieſelben durch ainen Fürſichtigen Erſamen vnnd Weiſen Rath alhie zu München an heut dato den ailfften Julij deß fünffzehenhundert vnnd vier vnnd fünfftzigiſten Jarr von Neuem gegeben vnnd beſtätt worden.

Von wegen der Maiſter-Stuckh vnd bſchau derſelben, auch annderer Arbait.

6. Hat Erſtlich ain Erſamer Rath fürgnummen geordtnet vnnd geſetzt vnnd will, ſo hinfüron ain Siber alhie maiſter werden wolte, das derſelb zuuor die nach benannten angezaigten ſtuckh mit vorwiſſen der gſchwornen Vierer vnnd in ains maiſters Haus oder Werchſtat machen ſoll. Als nämblich vier gueter Sib, wie es die Melbler vnnd Peckhen prauchen, benanntlich ain Schaidt Sib, Lautter Sib, Schauber Sib, vnnd Prein Sib. Vnnd diſe vier ſtuckh ſollen von den vierern vnnd anndern bſchauern irer Arbait, wie nachvolgt, ſambt dem, ſo der Maiſterſchafft begert, für ain Erſamen Rath gebracht werden.

ꝛc.

Von vail haben vnd Leden der Siber.

28. Derhalben hat ain Erſamer Rath geordnet, das hinfüron die Siber alle wochen merckht an ainem ortt, ſo inen von eim Erſamen Rath nach glegenhait außgezaiget wirdet, fail haben ſollen.

29. So iſt auch verrer geboten vnnd geſetzt, das khain Maiſter der Siber fürtherhin zur vhailhabung ſeiner Arbeit khainen Laden mer haben ſonnder ſich an dem wochenlichen offnen vhail haben betragen ſoll. Doch damit mann ſy die Syber der Frimbarbait vnnd ires thains halben zeſuechen wuſſe, ſo ſoll ain jeder ain guet erkanntlich Zaichen, alls ain Sib oder der gleichen, ausſetzen oder henckhen.

30. Aber daneben ſo iſt doch inen den Maiſtern der Syber unuerwört vnnd ſtet zu ains jeden ſelbsgefallen vnnd willen, mit ſeiner Arbait vnnd waar alle märckht inner vnd auſſer Lannds zu beſuechen, vnnd der narung nach zekhommen.

31. Es ſoll auch khainer dem anndern ſeine khundtleut, vnnd die da khauffen oder verkhauffen wellen, am vhailhaben oder ſonnſten nit entziehen noch abwerben. weder mitt wortten noch mit werckhen, durch ſich ſelber oder ſeine Diener, oder annder, wer das aber vberfür, den wirt ain Rath darumb nach notturfft ſtraffen.

ꝛc.

New Sätz, von wegen das Fayl habens hynnen inn der Stat, vnd dauſſen auff den märckhten.

38. Zuuermerckhen. Alls ſich zwiſchen den Maiſtern deß Hanndwerchs der Syber Irrungen begeben, von wegen

der vngleichhait, die ſy mit dem hinausfieren irer Arbait auf die Märckht gebraucht haben, allſo iſt inen auf ir anhallten, vnnd verſuechen diſer Satz gegeben, das nun hinfüro khain Syber auf ainen Marckht mer hinaus ſoll fyeren, alls drithalben Pyſchl, helſt ain Pyſchl fünffzigkh Stuckh, thuet ainhundert fünff- vnd zwaintzigkh ſtuckh, das ainer auff ainen Marckht fyerern darff.

39. Deßgleichen iſt auch geordnet vnnd gſetzt, das khain Syber auff den Märckhten niembt frembden ſoll zu ſeinem Stand ſtellen, die Arbait zuuerkhauffen, ſonder allzeit ire aigne Leyth dabey haben.

40. Verrer vnnd zum Dritten, hat ain Erſamer Rath geordnet, vnnd geſetzt, wann ſy die Syber alhie in München fayl haben, das khainer mer nit fürlegen, oder fayl haben ſoll, alls zwaintzigkh ſtuckh gros vnd klein. Welicher das yberſyert vnnd den Sätzen nit nachkhombt; den will ain Rath vngeſtrafft nit laſſen. Actum vnd allſo den Sätzen einzeleiben beuolchen worden, den neuntten tag Nouembris. Der wenigern Zall im acht vnd fünfftzigiſten Jare.

ꝛc.

Stattſchreiberey München.

2.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem Bürger und Siebmacher N. N. iſt auf deſſen Geſuch um die Bewilligung zum Verkaufe der Berchtesgadener-Holzwaaren die Abweiſung zu bedeuten, weil ſeine Erwerbsmittel nicht auf Koſten anderer Gewerbsgenoſſen, nemlich der Schachtelmacher, deren Mannsnahrung ohnehin äußerſt verkümmert iſt, verbeſſert werden kann.

B. am 28. July 1829.

3.

Schreiben an den Magiſtrat der Stadt N.

In Erledigung der jenſeitigen Requiſition vom $^{29}/_{31}$ v. M. beehren wir uns zu notifiziren, daß die hieſigen Siebmacher keine Geiſelſtäbe zum Verkaufe führen, ſondern zur Führung und zum Verkaufe von Geiſelſtäben hierorts die Sailer- und Riemermeiſter berechtiget ſeien.

Am 14. April 1843.

XCIV.

Silberarbeiter.

Man ſehe Goldarbeiter sub Nr. XXXI. in Bd. I. S. 517.

XCV.

Spängler.

1.

Aines Erbarn Hanntwerchs der Spängler Sätz vnnd ordnung.

Wiewol die Spängler vor villen vnnd lanngen Jaren, bey Gmainer Stat München gweſten, aber nit Hantwerchs oder Zunfftsgerechtigkhait gehebt, daraus dann auch etwo vilmals vnrue, vnnd ſtrit eruolgt, derhalben, vnd von beſſers fridts, vnd Rue wegen, hat ein Ernueſter Rath, bewilligt vnd zueglaſſen, das ſy hinfüro Hanndtwerchsgerechtigkhait haben, vnd halten, inen auch gſchworrene vierer geſetzt werden ſollen. Darauf inen auch volgunde Handtwerchs ordnung vnd ſätz gegeben vnd einzeſchreiben beuolchen worden. Actum den 20. tag Monats Nouembris Anno 1573. ꝛc.

Verrer ſoll hinfüro ain yeder, der Meiſter werden will, nachuolgende ſtuckh machen, als nemblich ain zuſamb gelegten Liecht-Kholben mit Meſſing ziert, ain rundten durchſichtigen Khnopf auf ein Summerhaus mit Meſſing ziert; mer auf der ſchwartzen Arbait ain Reitſchwerdt zubeſchlagen mit ainem Ortpandt vnd Pundt vnd auch mit Meſſing zirth, vnd dann leſtlich ain Tolchen zubeſchlagen, mit Eiſen vnd Meſſing zirt, vnd durch das feur zubeſtäten.

Neue Sätz.

Zu wiſſen, daß ein Edler Rhat einem Erbarn Handtwerch der Spängler auf ihr vnnderthenig beſchechenes Anlangen, wegen machung der Meiſterſtuckh, auch einſyerung der geſöllen hernach vermelte zween neue Säz grg. verwilliget.

Alß erſtlichen ſolle hinfüro zu Maiſterſtuckhen gemacht werden

werden ain zuſamb gelegter Liechtkholbn mit Mäſſing geziert.

Fürs Ander ain durchſichtiger Knopf mit ainem Stern vnnd Monſchein, auch mit Maſſing geziert.

Drittens ain Waidner beſchlög von Eiſen mit Mäſſing geziert, vnnd im Feyr verſtätt.

Vierttens ain Weiberſchaide mit ober- vnd vnndern Bſchläg dann mit ainem mundtſtuckh, vnnd mit mäſſing geziert, auch im Feur verſtätt. ꝛc.

Concludiert vnd diß orhts einzuſchreiben beuolchen worden in senatu civico den acht- vnd zwainzigiſten Februarj. Anno ſechzehenhundert vnd ſibenzig.

Stattſchreiberey München.

2.

Unſere Handwerks Ordnung der bürgerlichen Spängler-Meiſter in München, welche von unſern alten Meiſtern iſt eingerichtet worden den 13. Jänner im Jahre 1658 und welches zu halten und gebrauchlich zur Lad zu geben erneuert worden.

den 6. Februar im Jahre 1778.

ꝛc.

Die Arbeits Freiheit deren hiernach benamsten Sorten betreffend.

Unſer Ehrſames Handwerk der bürgerlichen Spängler hat ahier und an allen Orten das Recht durch ſeine erlernte Profeſſion verſchiedene Arbeit zu verfertigen, als von Meſſing, weis verzinntes Blech, ſchwaches Eiſenblech, ſtarke und ſchwache und von Bley, auch Thurn und Dächer zu decken, und was ſonſten mehrers anhängig ſey zu arbeiten.

Die Meiſterſtücke können von Meſſing oder von Blechſorten, was es immer ſey, gemacht werden, denn alſo iſt es gebräuchlich an vielen Orten gemäß unſerer Handwerks Ordnung nach und iſt auch jederzeit mit Proben zu beweiſen von mehrern Hauptſtädten.

Ordnung jeden neuen Spänglermeiſter betreffend.

Jeder Spängler Meiſter er mag ſeyn von hier oder vom Land darf keine Waare von einem andern Handwerks-

Manne führen oder verkaufen, ſey es von Meſſing, Eiſen oder Nirnberger Waare; ihm iſt keine andere Waare zu führen erlaubt, als was er durch ſeine Spängler Profeßion kündig und zu machen erlernt hat, als von Meſſing, weißes Blech, ſchwaches ſchwarzes Blech, ſtarkes Eiſenblech und von Bley. Dieſe Waare darf ein jeder unſern Handwerk einverleibter Meiſter führen, und ungehindert verkaufen. Sollte ſich aber der Fall ereignen, daß ein Meiſter andere Waare nicht von ſeiner Sorte führe, oder ſelbe, auch eigene Waare an zwey Plätzen außer öffentlichen Märkten verkaufe, ſo iſt man befugt ihm dieſes Obrigkeitlich abzuſchaffen.

ꝛc.

Ordnung

Der drey Meiſterſtücke, welche ein hieſiger München Meiſter zu verfertigen hat, oder 3 andern anſehnlichen Stücken ſo er machen will.

Das erſte Maiſterſtuck, muß gemacht werden von Blech rein baliert eine große ſtehende 8eckigte Stiegen-Latern, ſie muß zugeſpitzt ſeyn mit 4 breiten Gläſern und an den 4 Seiten mit ſchmalen Gläſern. Unten muß ſie auch zugeſpitzt ſeyn, mit 8 Gläſer. Dieſe Latern muß durchaus mit meſſingen Laubwerk und Gläſern verfertiget ſein.

Das zweite Stuck iſt ein runder Waſi 2½ Schuh hoch, durchaus von Blech rein baliert, auf der Kupl alle Fiſchſchippen extra darauf geſetzt, auch mit große und kleine Pfeiffen: die Mittelzarge mit hoche Berl; der mitl Korpus mit Blätergehängwerk geziert, und von untern Korpus aus mit doppelten Waſſerblattern gemacht, den Fuß mit Pfeiſen verfertiget, und den Waſi in 3 Stück zu erlegen.

Das dritte ein Stuck von Meſſing und wird dem Stuckmeiſter frey geſtellt was er machen will; die Zeichnung aber von dieſen 3 Meiſterſtücken muß er ehevor zum Handwerk bringen, und dennen Herrn Commissarii aufweiſen ꝛc.

3.

Magiſtratsbeſchluß.

Der Magiſtrat ꝛc. hat auf erſtatteten Vortrag über die Beſchwerde der b. Schachtelmacher gegen die b. Spänglermeiſter dahier wegen Gewerbsbeeinträchtigung beſchloſſen und zu Recht erkannt:

daß die Beklagten b. Spänglermeiſter zum Handel mit

allen Holzwaaren und ſolchen Kinderſpielwaaren, welche nicht ſelbſt von Spänglern aus einem ſonſt von ihnen verarbeiteten Material verfertigtet ſind, nicht befugt ſeien, ſondern dieſes Handels ſich bei Vermeidung einer Strafe von 10 Rchsth. für den erſten Uebertretungsfall zu enthalten haben.

Denn das Gewerbe eines Spänglers beſteht ja nur in der Verfertigung verſchiedener Haus- und Küchengeräthe oder anderer nützlicher Gegenſtände aus — Eiſen- und Meſſingblech. Von dieſem iſt aber das Holz ein zu ungleichartiger Körper, als daß es dem Spängler gleichfalls zur Verarbeitung dienen könnte. Es kann ſich daher ſchon kein Spänler, ohne ſich von ſeinem Handwerke loszuſagen, mit der Verfertigung bloßer Holzwaaren oder ſolcher Kinderſpielwaaren befaſſen, welche aus einem Materiale beſtehen, deſſen Verarbeitung ſonſt nicht Sache des Spänglers iſt. Folglich kann aus der Gewerbsbefugniß des Spänglers als ſolchen weder ein Recht zur Verfertigung noch ein Recht zum Verkaufe dergleichen Holz- oder anderer Kinderſpielwaaren, welche nicht aus einem ſolchen dem Spängler überhaupt zur Verarbeitung dienenden Material beſtehen, gefolgert werden; beſonders nachdem ſich kein Handwerksmann einen Handel mit ſolchen Gegenſtänden, welche er nicht ſelbſt zu verfertigen im Stande oder befugt iſt, zum Nachtheile Anderer anmaſſen darf, laut der Anmkg. z. B. L. R. Th. V Cap. 27 §. 14 l. d.

Eine beſondere Bewilligung, welche die hieſigen Spänglermeiſter zum Handel mit den in Frage ſtehenden Holz- und Kinderſpielwaaren berechtigte, konnten aber dieſelben ohnehin nicht anführen. Um ſo mehr muß ihnen daher dieſer Handel unterſagt werden, als ſie durch ſelben eine andere Gewerbsklaſſe, nemlich die klagenden b. Schachtelmacher ſehr beeinträchtigen.

B. am 20. Juny 1823.

4.

Magiſtratsbeſchluß.

Der Spänglerswittwe N. N. iſt ein Termin von 3 Wochen zum Verkaufe der ſich unberechtigt beigelegten eiſernen Pfannen anzugönnen, nach deſſen Verfluß ſie dieſelben aus dem Laden bei Vermeidung der Confiskation zu entfernen und ſich des weiteren Verkaufes zu enthalten hat.

B. den 4. May 1830.

5.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem b. Spänglermeiſter N. N. iſt zu bedeuten, es könne ihm, da er zur Verfertigung meſſingener Pfannen nicht berechtiget iſt, auch deren Verkauf in der Dult nicht geſtattet werden; er habe deshalb ſofort dieſe Pfannen aus ſeiner Verkaufsbude zu entfernen, widrigenfalls ihm ſelbe konfiszirt würden.

B. am 12. Jänner 1836

6.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem Spänglermeiſter N. N. iſt zu bedeuten, er habe, da er zum Verkaufe von Meſſing-Gußwaaren nicht berechtiget ſei, bei Vermeidung geſetzl. Einſchreitung die in ſeinem Laden befindlichen Meſſing-Gußwaaren aus demſelben zu entfernen und ſich des Verkaufs derſelben zu enthalten.

B. am 4. April 1837.

7.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem b. Späglermeiſter N. N. wird hiemit bedeutet, daß ihm die Verfertigung und der Verkauf von Kaffee- und Pfeffermühlen, Putzſcheeren, meſſingenen gegoſſenen Nürnberger-Leuchtern, eiſernen Leuchtern, inſoferne ſie geſchmiedet ſind, geſchmiedeten eiſernen Nudelſcherern, Glutſchaufeln, Schaum- und Schöpflöffeln und Dreifüſſen, dann von Meſſern und Gabeln nicht zuſtehe, und ſich daher bei Vermeidung geſetzlicher Strafe deſſen zu enthalten habe. Hievon ſind auch die beſchwerdeführenden Geſchmeidmacher N. N. mit dem Bemerken in Kenntniß zu ſetzen, daß, ſofern von den Spänglern die Wagen ſammt den von ihnen ſelbſt verfertigten Schalen verkauft werden, man keinen Grund finden könne, ihnen den Verkauf derſelben zu unterſagen.

B. am 21. Dez. 1838.

8.

Magiſtratsbeſchluß.

Den Vereinsvorſtehern der hieſigen Schloſſermeiſter iſt auf ihre Beſchwerde vom 22. v. M. zu bedeuten, daß die-

ſelbe als unbegründet zurückgewieſen werden müſſe, da die hieſigen Spängler laut ihren Statuten zu Arbeiten aus ſchwachem und ſtarken Eiſenblech berechtiget ſind.

B. am 13. Aug. 1839.

9.

Magiſtratsbeſchluß.

Der Magiſtrat ꝛc. hat ſich über die Beſchwerde der hieſigen Bortenmacher gegen die hieſigen Spängler wegen Verkaufs von Lampendochten Vortrag erſtatten laſſen und nach kollegialer Berathung beſchloſſen, es ſei den Spänglern unverwehrt, von ihnen nicht ſelbſt verfertigte, jedoch von ihnen zugerichtete Lampendochte zum Verkaufe zu führen, wogegen es den Bortenmachern unbenommen ſein ſoll, die Dochte, deren Verfertigung und Verkauf ihnen zukommt, zum Lampengebrauche wie immer zuzurichten und im zugerichteten Zuſtande zu verkaufen.

B. am 11. Dez. 1840.

10.

Schreiben an den Magiſtrat N.

Auf die jenſ. verehrl. Requiſition vom 22. d. M. beehren wir uns zu erwidern, daß die hieſigen Spänglermeiſter berechtiget ſeien, auch nicht ſelbſt gefertigte Blechwaaren, wozu auch feine lackirte Blechwaaren gehören, zum Verkaufe zu führen, jedoch nur, wenn ſie inländiſche Fabrikate ſind; ausländiſche Waaren dürfen ſie nicht führen.

Am 27. Dez. 1841.

11.

Magiſtratsbeſchluß.

Den Vereinsvorſtehern der hieſigen Schloſſermeiſter wird auf deren Beſchwerde vom 18. Dez. v. Js. gegen die hieſigen Spängler in der Erwägung, daß

a) die Spängler dahier nach ihren Zunftartikeln vom Jahre 1658 zur Verfertigung von Arbeiten ſowohl aus ſchwachem, als aus ſtarkem Eiſenbleche berechtiget, und daß

b) hienach die b. Schloſſer bereits ſchon durch rechtskräftigen Magiſtratsbeſchluß vom 13. Auguſt 1839 mit ihrer dießfallſigen Beſchwerde gegen die Spängler zurückgewieſen und namentlich ausgeſprochen worden iſt, daß den Spänglern die Verfertigung von Ofenthürchen, von Brat- und

Rauchröhren, dann von allen Gattungen Oefen aus Eiſenblech nicht beanſtandet werden könne, — hiemit die Abweiſung bedeutet.

Was übrigens die Beſchwerde betrifft, daß Spängler dahier geſchmiedetes oder gewalztes Eiſen verarbeiten ſollen, ſo muß den Beſchwerdeführern, nachdem ſolches von den Vereins-Vorſtehern widerſprochen wurde, überlaſſen bleiben, diejenigen Spänglermeiſter, von welchen ſie durch Verarbeitung geſchmiedeten und gewalzten Eiſens beeinträchtiget werden, namentlich anher zu bezeichnen, um gegen dieſelben ſofort geeignet einſchreiten zu können.

B. am 15. März 1844.

XCVI.

Sporer.

1.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem N. N. Huffſchmid von N. iſt auf ſein Geſuch vom 28. May l. Js. um Verleihung einer Conzeſſion zur Verfertigung ſchwarzer Beſchläge zu Pferdgeſchirren — die Abweiſung zu bedeuten, indem die Verfertigung von derlei Beſchlägen als eine einzelne Befugniß des Gewerbes der Sporrer zu beſchränkt erſcheint, als daß hierauf eine Gewerbskonzeſſion als Titel zur Anſäſſigmachung ertheilt werden könnte ꝛc.

B. am 17. July 1838

XCVII.

Steinmetze.

1.

Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 23370.

J. N. ꝛc.

Die Meinung des Stadtmagiſtrats, daß ein Bildhauer nur Bildhauergehilfen, keineswegs aber Steinmetzgeſellen zu-

ziehen dürfe, läßt ſich weder nach der Natur der Sache, noch nach geſetzlichen Beſtimmungen rechtfertigen.

Nur den Handwerksmeiſtern iſt ohne eigene Conzeſſion nach §. 17 Note a der Gew. Inſtruktion unterſagt, ſolche Materialien oder Zugehörungen zu ihren Arbeiten zu verfertigen, welche von beſonderen Gewerben erzeugt werden. Dieſe Beſchrankung muß aber nothwendig dann wegfallen, wenn die zu verfertigende Vorarbeiten nur von dem Berechtigten ſelbſt zweckgemäß und brauchbar verfertigt werden können; denn dann ſind ſie nicht mehr Erzeugniſſe ſelbſtändiger Gewerbe, ſondern ſie gehören zu den Befugniſſen des Berechtigten.

Die Steinmetzarbeiten hören auf, Gegenſtände eines beſonderen Gewerbes zu ſein, wenn durch ſie der Bildhauerkunſt vorgearbeitet werden ſoll; denn dann erſcheinen ſie auch als ein Theil dieſer Kunſt, da ſie nach dem Plane des Künſtlers und unter ſeiner unmittelbaren Aufſicht verfertiget werden müßen.

Jeder Bildhauer muß ſohin zur Verfertigung von Steinmetzarbeiten berechtiget ſein, da auch ſie nur nach den Regeln der Bildhauerkunſt geſchaffen werden können. Die Beiziehung eines Steinmetzgeſellen durch drn Bildhauer N. N. erſcheint daher keineswegs als eine Beeinträchtigung des Steinmetzgewerbes, ſondern nur als eine erlaubte Hilfeleiſtung in Ausübung der Bildhauerkunſt.

Eine Beſchwerde der Steinmetzmeiſter konnte nur dann begründet ſein, wenn N. N. reine Steinmetzarbeiten verkauft haben würde, bei den vorliegenden klaren Verhältniſſen aber würden offenbar durch das magiſtratiſche Inhibitorium vom 25. Okt. l. Js. die Befugniſſe des Künſtlers um ſo mehr beeinträchtiget, als ihm jedenfalls die Beſtimmung des §. 17 Not. b. der Gew. Inſtr. zur Seite ſtünde, nach welcher eine ſtreitige Befugniß im Zweifel jedesmal beiden verwandten Gewerben überlaſſen werden muß.

Der allegirte Beſchluß des Stadtmagiſtrates wird demnach hiemit aufgehoben und dem Rekurrenten geſtattet, zu ſeinem Bildhauergeſchäfte einen Steinmetzgeſellen zur Aushilfe beizuziehen.

München den 12. Dez. 1831.

2.

Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 9134.

J. N. ꝛc.

Der Magiſtrat erhält hieneben eine Abſchrift eines k. Miniſtrialreſkripts in bezeichnetem Betreffe unter Rückgabe der Akten.

München den 3. May 1832.

M. d. J.

Die mit Bericht vom 18. pr. 19. v. Mts. vorgelegten Akten erhält die k. Kreisregierung K. d. J. mit dem Auftrage zurück, den Beſchwerdeführern eröffnen zu laſſen, daß nach Art. 10 Nr. 2 des Gewerbsgeſetzes vom 11. Dezember 1825 auf ihre Beſchwerde nicht eingegangen werden könne.

Uebrigens erſcheint die Entſchließung des Magiſtrats München vom 25. Oktober 1831 nur in ſoferne materiell ungegründet, als ſie den Bildhauern das Halten von Steinmetzgeſellen und die Verfertigung von Steinmetzarbeiten überhaupt verbietet, und den Bildhauern kann das Halten von Steinmetzgeſellen zur Hilfsarbeit nur inſoferne zuſtehen, als ſelbe die Geſellen ausſchließlich für Gegenſtände der Bildhauerei und ſomit zu unbedingten Vor- oder Nebenarbeiten ihres Gewerbes verwenden, und die k. Regierung wird ſich veranlaßt finden, die, wie es ſcheint, mißverſtandene Regierungs-Entſchließung vom 12. Dezember 1831 hienach zu erläutern.

München den 24. April 1832.

3.

Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 21816.

J. N. ꝛc.

Inſoferne der magiſtratiſche Beſchluß vom 31. Auguſt l. Js. den allgemeinen Grundſatz ausſpricht, daß ein Bildhauer der Verfertigung reiner Steinmetzarbeiten ſich bei Strafe zu enthalten habe, wird derſelbe beſtätiget; allein auf ſolche Arbeiten, bei welchen beide Conzeſſionsbefugniſſe vereinigt ſind, kann dieſes Verbot nach §. 17 Nr. 1 lit. b.

nicht ausgedehnt werden. Hienach hat der Magiſtrat die Betheiligten zu beſcheiden.

München den 12. Okt. 1832.

4.

Schreiben an den Magiſtrat N.

Rescr., daß den Bildhauern bei jenen Arbeiten, welche ſie aus Holz oder Stein verfertigen, die Faßarbeiten nicht zuſtehen, ſondern daß ſie dieſelben den Malern und Vergoldern überlaſſen müſſen.

B. am 17. Sept. 1833.

5.

Magiſtratsbeſchluß.

Beruht die geſtellte Beſchwerde, da nach Regierungs-Entſchließung vom 12. Okt. 1832 den Bildhauern geſtattet iſt, Arbeiten zu verfertigen, bei welchen die Bildhauer- und Steinmetzarbeit vereiniget ſind, und da ferner die Bildhauer die rohe Behauung der Steine durch Steinmetzgeſellen vornehmen laſſen dürfen.

B. den 25. July 1834.

6.

Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 31231.

J. N. ꝛc.

Die mit Bericht vom 28. v. M. vorgelegten Verhandlungen rubr. Betr. werden dem Magiſtrate München anliegend zurückgegeben und dem Schutzverwandten N. N. aus dem doppelten Grunde vorzüglicher Befähigung, dann vorausgegangener Verehlichung und Anſäſſigmachung unter Aufhebung des magiſtr. Beſchluſſes vom 17. Okt. l. Js. der Lizenzſchein zur freien Ausübung der Bildhauerkunſt mit Annahme von Gehilfen hiedurch ertheilt. Hieraus geht von ſelbſt hervor, daß N. N. ſich aller reinen Steinmetzarbeiten zu enthalten habe. Was deſſen Verwendung beim Baue der Baſilika betrifft, ſo ſind Kapitäle, in Marmor ausgehauen, nicht zu den gewöhnlichen Steinmetzarbeiten zu zählen, wie denn überhaupt die Grenzlinie zwiſchen dem Gebiete der Kunſt und des Gewerbes nicht überall mit ſolcher Schärfe gezogen

werden kann, wie dieß der Stadtmagiſtrat, auf ein Schreiben der Akademie der bildenden Künſte geſtützt, thun zu können glaubt.

In jenem Schreiben vom 12. Nov. 1831 ſind nur beiſpielweiſe einige Bildhauerarbeiten aufgeführt, ohne hiedurch die Grenzen zwiſchen dieſen und den Steinmetzarbeiten bezeichnen zu wollen.

Auch in den vorgelegten Zonftartikeln der Steinmetzen kommt hierüber nichts vor. Es kann daher nur der Grad der Kunſtfertigkeit, welcher für eine Arbeit verlangt wird, den richtigen Maaßſtab in vorkommenden Fällen geben, die nicht ganz klar ſind.

Hienach hat der Stadtmagiſtrat das Weitere zu verfügen.

München den 10. Dez. 1834.

7.

Schreiben an den Magiſtrat der Stadt N.

In Erledigung der jenſeitigen Requiſition vom 13/17. v. M. wird notificirt, daß hierorts neben den Steinmetzen ein eigenes Gewerbe der Steinhauer, und demnach ein Unterſchied zwiſchen Steinhauern und Steinmetzen hinſichtlich der Befugniſſe — nicht beſtehe, da hier die Steinhauer auch nur den Namen „Steinmetz" führen.

Was die in allegirter jenſeitiger Requiſition aufgeführten „zugerichteten Steine, als: Barren, Waſſergrände, Gewölbſäulen, Thür- und Fenſterſtöcke, Mauerdeckeln, Gränzſteine, Ausgußrinnen, Antrittſtufen, Geländerſteinſäulen, Grabſteine, und andere einfache ſteinerne Baubeſtandtheile und Geräthſchaften" betrifft, ſo ſteht deren Verfertigung und Verkauf hierorts ausſchließend nur den Steinmetzen zu, und beſtehen dahier für keine dieſer Steinmetzarbeiten Lizenzen.

B. am 1. April. 1843.

8.

Magiſtratsbeſchluß.

Den b. Steinmetzmeiſtern N. N. iſt auf ihre Bitte, ihnen die Befugniſſe der Bildhauer zu bezeichnen, zu eröffnen, daß, wenn gleich im Allgemeinen unter die eigentlichen Bildhauerarbeiten nur Statuen, Büſten und Reliefs gehören, nach der Regierungsentſchließung vom 10. Dez. 1834 dieſe Arbeiten doch nicht die Grenzen zwiſchen den Bildhauer- und Stein-

metzarbeiten bilden, vielmehr nur der Grad der Kunſtfertigkeit, welche für eine Arbeit verlangt wird, den richtigen Maaßſtab in vorkommenden Fällen, die nicht ganz klar ſind, geben könne, weßhalb auch in Marmor ausgehauene Kapitäler nicht zu den gewöhnlichen Steinmetzarbeiten gezählt wurden, — und daß nach der Regierungsentſchließung vom 12. Okt. 1832 die Bildhauer auch befugt ſeien, ſolche Gegenſtände zu verfertigen, bei welchen die Bildhauer- und Steinmetzarbeiten vereinigt ſind.

B. am 15. May 1835.

9.

Entſchließung der k. Regierung von Oberbayern.

K. d. J. Nr. 37711.

J. N. ꝛc.

Auf die Berufung des Steinmetzgeſellen N. N. dahier wegen verweigerter Lizenz zur Verfertigung von Kunſt-Steinhauer-Arbeiten wird der magiſtratiſche Beſchluß vom 7. v. M. unter Abweiſung des Rekurrenten in der Erwägung beſtätiget, daß N. N. mit dem geſtellten Geſuche nichts anderes als den ſelbſtſtandigen Betrieb des Steinmetzgewerbes bezielt (Bildhauer als Künſtler bedürfen weder einer Lizenz noch einer Conzeſſion), dieſes aber nur auf den Grund vorgängiger Conzeſſionsertheilung geſtattet werden kann, da das Steinmetzgewerbe nicht zu den freien Erwerbsarten gehört, zu deren Ausübung nichts weiter als ein polizeilicher Lizenzſchein erfordert wird.

Hienach hat der Stadtmagiſtrat München dem N. N. das Geeignete zu eröffnen.

München am 4. Novbr. 1842.

XCVIII.

Stellwagenfahrer.

1.

Entſchließung der k. Regierung von Oberbayern.

K. d. J. Nr. 44450.

J. N. ꝛc.

Durch höchſte Entſchließung des k. Miniſteriums des

Innern vom 27. v. M. wurde in Bezug auf rubr. Beſchwerde unter Abänderung der Regierungs-Entſchließung vom 7. Sept. d. Js. Nachſtehendes verfügt:

In der allerhöchſten Verordnung vom 20. Dez. 1842 iſt nirgends ausgeſprochen, daß der Beſitzer einer Stellwagen-Conzeſſion an den für die betreffenden Fahrten beſtimmten Tagen ſich nur eines einzigen Sellwagens bedienen und bei Bergübergängen keine Vorſpannpferde benützen dürfe.

Es tritt ſohin für dieſe Fälle die Beſtimmung des Art. 5 Ziff. 1 des Gewerbsgeſetzes vom 11. Sept. 1825, nach welcher jeder Gewerbsinhaber zur Ausübung ſeines Gewerbes ſich jeder durch beſondere Polizeivorſchriften nicht beſchränkten Hilfsmittel und Einrichtungen bedienen darf, in Wirkſamkeit und es iſt daher jedem konzeſſionirten Stellwagenbeſitzer geſtattet:

1) an den in ſeiner Conzeſſions-Urkunde beſtimmten Tagen und unter Einhaltung der Fahrtage, Preiſe ꝛc. ſich ſo vieler Stellwagen zu bedienen, als zur Beförderung der vorhandenen Reiſenden erforderlich ſind, wobei jedoch der Gebrauch von Chaiſen und Nebenwagen, die nicht Stellwagen ſind, unbedingt unterſagt bleibt;

2) bei Ueberſchreitung hoher Berge, wo Vorſpannpferde überhaupt nothwendig und gebäuchlich ſind, ſich gleichfalls eines ſolchen Berg-Vorſpannes zu bedienen ꝛc.

München den 9. Dez. 1843.

IC.

Strumpfſtricker.

1.

Wür Bürgermaiſter vnd Rhat der Haubt- vnd Reſſidenz Statt Munchen in Obernbayern, vrkhundten vnndt bekhennen hiemit vnndt in Crafft diß offentlich, thuen auch khundt allermeniglich, wie vnndt demnach Vns Vnſere vndtergebne Burger- vnndt Maiſterſchafft eines Ehrbaren Handtwerchs der Strümpffſtrückher vnndt Baretlein Macher alhier gehorſamblich zuuernemmen gegeben; wasmaſſen ſye ſich vnndtereinander dahin vereinbahret: vnndt verglichen haben, daß dieſelben mit Vnſeren obrigkeitlich gebürendten wiſſen vnndt erbittenten Consens gleich anderer orthen der vornemmeren Stätten auch im Heyl. Röm. Reich ordtentlich alhier

miteinander incorporierth ſeyen, bey einer ladt ſitzen vnnd auflegen, vorderiſt zu Beſürderung der Ehre Gottes; dann zu Erhaltung guetter Bollicey, auch Zucht: vnndt Ehrbarkheit nit weniger allſtöllung allerhandt Vnruhe, ſtörr vnnd Fretterey ſich ehrbaren gewehnlichen Satz- vnndt ordtnungen, vmb deren grg. Ertheilung Vns gezimment bittente ergeben vnndt gemeſſen nachleben wollen, vnndt Wür nun ein ſolches für löblich auch billich ermeſſen, als haben demnach yber genuegſam beſchechne Vnndterſuechung der ſachen von Magistrat vnnd Obrigkheiten wegen gedachten Maiſteren nachvolgende Satz vnndt Ordnungen ertheillet.

ꝛc.

Das er 6tens ſeine lehr- vnndt wanders Jahr, auch das letzte Jahr diß orths, wie oben enthalten, bey einem Maiſter in arbeith erſtreckt vnndt ſich allweegs ehrlich verhalten habe, derrntwüllen er erbietig ſeye, ſeinen ehrl. geburths- vnnd lehrbrief vor der Ladt vorzulegen, vnndt mithin vmb specificierthe ſieben Stuckh, als nemblich einen Teppich von 6erley Farben mit Bluemben vnndt ain Ellen braith, ein Camiſoll, ein Bareth, ein ſchlaffhauben, ein paar handtſchuech ein paar ſtrimpff, ein paar fueßſockhen, zu errichtung der Maiſterſtuckh anzuhalten vnndt zu bitten, das grgl. Vergünſtigung ihme ertheillet werdten mechte, worzu ihme 10 Wochen zeitlangs verwilliget ſeyen vnndt er darauf die behörige Burgerrecht vnndt andere gebühr zu gemainer Statt Cammer bey der haubt ladt aber 3 fl. zuerlegen ſchuldig ſein ſolle.

ꝛc.

Weithers vnnd für das 18. hat ein Woledl- vnndt wolweiſer Rath geordtneth, daß ein geſöll, ſo Maiſter werdten wüll, 3 Jahr lang gelehrneth vnndt 3 Jahr lang gewanderth, auch ſein Jahrszeit (wie vorher alles vmbſtendtlicher geſetzt iſt) bey einem Maiſter deß orths in einer Statt oder Marckhtfleckh, alwo er das Burgerrecht erhalten auch bey der haubtlaad eingezunfftеth vnnd eingeſchriben iſt, ſo würdt einem ſolchen nach erhaltenen Maiſter-Recht erlaubt vnnd vergoneth, ſein Handtwerckh mit 4 Stüellen zu treiben nemblich mit 2 geſöllen, einen Lehrjung vnndt einem Stuckharbeither, allermaſſen dann: vnndt wann ein Maiſter ſich mit 4 ſtüellen nicht ernöhren khann, ſo würdt er ſich nit ernöhren, wann er auch 7 oder 9 ſtüell hette.

Vnndweillen zum 19. allen mißbrauchen vorzubiegen nöttig iſt, vnnd denen Frettereien inſonderheitlichen diſes aber, wo alle 4 ſtuell mit Stuckarbeithern verſeſſen werden, ſo ſoll einem

Maiſter nicht mehr verlaubt ſein, dann 2 ſtuckharbeither bey obrigkeitlicher Straff zuhalten.

ꝛc.

Für das 22. müſſen auch die Maiſter ein Gleichheit in der Arbeith halten vnnd muß einer ſo vill Stich oder Maſchen auf den Feuerabend machen laſſen, als wie der andere nemblichen nach dem alten Gebrauch auf einen Feuerabend 36000 Stich, was aber mit 2 Farben geſtrickht wirdt, den halben thaill nemblichen 18000 Stich, nach dem er es ſeinem Gutgedunken auf allerhandt Gattung der Arbeith austhailen kann.

Inmaſſen für das 29. die Maiſter ihre wahren durch 2 von der Obrigkheit darzue verordtnete Männer vnnd von dem hanndtwerckh durch zwey darzue verordtnete gſchau-Maiſter fleißig, vnnd ordtentlich beſchauen zlaſſen, allweegs verbundten ſein, die falſcherfundene arbeith aber, als halbe ſtich, gefallne ſtich, ſimel, Orenaugen, in der walckh aufgeſchlagen, halber gewalckht, von Kürſchner- vnndt Gerber Wollen, ſchlickh vnndt ſchnepff (d. h. bald locker bald feſt) gearbeithet, in der Farb verbrennth oder im ausbraiten verkratzet, mit Khalkh, Khreitten verdorben, ausgeſchauet (inmaſſen dieſen Felleren fleißig nachgeſchauen) dem vnwiſſenten man zu ſeinem Nutzen gebeſſerth, oder nit zu ſolchen Verkhauff gelaſſen werden ſollen.

So was aber zum 30. geſchaumeſſige guette wahr iſt, ſollen ſye Maiſter iedmeniglichen vmb einen büllichen pfening verkhauffen, da hingegen, was nicht für geſchaumeſſige wahr erkhennet iſt vnndt in der gſchau ausgeſchauet worden, die iſt halben Theills der Obrigkheit, vnnd halben Theils dem Hanndtwerckh verfallen. ꝛc.

Würde ſich aber zum 33. einer vermeſſen vnndt ſo khecſh ſein, der nicht zünfftig gelehrnt, nicht bey dem Hanndtwerckh eingezunfftet vnndt für ainen Maiſter erkhennet worden iſt, vnndt dannoch ſtrimpfſtickher-wahr machen vnndt offentlich verkhauffen thett, es mag ſein ſtrimpfwürckher, tuechmacher loder; oder ein anderer, er mag ſich benambſen, wie er wüll (auſſer der handlsleuth: vnnd Crämmer) wann ein ſolcher Fretter vnndt pfuſcher ſolte gefunden werdten, deme ſolle gleich diſe ſeine wahren ſambt dem Werkhzeug durch iedes orths Obrigkeit auf gebürentes anruffen hinweckhgenommen vnnd vor obrigkheit getragen, auch von Obrigkheits weegen verkhaufft, das halbe gelt daruon der Obrigkheit, vnnd die andere helffte dem hanndtwerckh in die laad zuegeſtölt werdten, der weithern obrigkeitlichen Straff vnuorgriffen.

Doch das hingegen für das 34. dergleichen vneingezunffte Man- vnndt Weibs Perſohnen zu ihrer teglicher auffenthaltung wohl Sommerwahren machen vnnd verarbeithen, auch verkhauffen derffen, als von Seiden, khembten garn, Paumwollen, Zwirm, leinengarn, damit ſye ihr ſtuckh brodt darmit gewünnen mögen, an orthen, vnndt Enden, wo es einer Zunfft der handelsleuth: vnndt ſonnſt von obrigkeits weegen nicht eintreglich zuſein erachtet würdtet.

ꝛc.

Es ſoll auch zum 36. ein Burger vnnd ſolch eingezunffter Maiſter allein verkauffen, was in ſeiner Werkſtatt gearbeithet vund ausgebreithet wirdet, wie es ſich einem Handtwerchsmann gebühret, deſtwegen wann ain Maiſter ſolches ybertritt, dem ſoll man gleich die erkauffte Waaren hinweckhnemmen vnd vor Obrigkeit tragen, doch das nit verwehrt ſeye, das ain Maiſter dem andern ſeine Waaren vnd gemachte Arbeith yberlaſſen möge.

ꝛc.

So geſchechen in München den 2. Jenner ao. 1714.

Stattſchreiberey alda[1]).

2.

a) Entſchließung des k. Generalkommiſſariats des Iſarkreiſes.

Nr. 7703.

I. N. ꝛc.

Die unterfertigte Stelle hat ſich in der Appellationsſache der bürgerl. Strumpfſtricker dahier gegen die k. Polizeidirektion, wegen der dem Maurergeſellen N. N. ertheilten Bewilligung, wollene Janker und Strümpfe zu machen und zu verkaufen, Vortrag erſtatten laſſen und erkennt in Erwägung:

„daß N. N. nach ſeinen eigenen Geſtändniß ein gelernter Strümpfſtricker iſt, ſohin wegen handwerksmäſſiger Erlernung der Strümpfſtrickerarbeiten nicht als ſogenannter Selbſterzeuger angeſehen werden kann „und

„daß der in dem Geſetz vom 8. Mai 1811 feſtgeſetzte „Begriff eines Selbſterzeugers um ſo ſtrenger innege-

1) Vorſtehende Artikel wurden auch unterm 16. Jänner 1714 von Kaiſer Karl VI. konfirmirt.

„halten werden muß, als jede Ausdehnung deßſelben „die beabſichtigten Wirkungen des genannten Geſetzes „hemmen würde,“

reformando zu Recht, — daß dem Maurer N. N. die Verfertigung von Strumpfſtrickerarbeit und deren Verkauf auf öffentlichen Märkten nicht ferner mehr geſtattet ſeyn ſoll. —

München den 4. May 1812.

b) Entſchließung des k. Generalkommiſſariats des Iſarkreiſes.

N. 1321.

J. N. ꝛc.

Durch ein allerhöchſtes Rescript vom $^{24}/_{31}$ v. M. haben Seine Königl. Majeſtät die dem Maurer- und Strumpfſtrickergeſellen N. N. dahier auf ſein Geſuch um die Erlaubniß zum Beſuch der öffentlichen Märkte mit ſelbſt verfertigten Strumpfſtricker-Waaren, von dem Generalkommiſſariate des Iſar-Kreiſes ertheilte Abweiſung zu beſtätigen geruht.

Die kgl. Polizeidirektion alhier hat dieß unter Rückempfang der Acten den Intereſſenten zu eröffnen.

München den 9. Novbr. 1812.

3.

Schreiben an das k. b. Polizey-Commiſſariat N.

Die hieſigen Strumpfſtricker können von Schaafwolle, Baumwolle, Seide und Leinegarn alle nur mögliche Kleidungsſtücke ſtricken, ohne jemands Widerrede.

Man erwidert dieſes auf den verehrlichen Erlaß vom 20 und empfangen 23. Jänner und verharret hochachtungsvoll.

München den 18. Febr. 1814.

4.

a) Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 21603.

J. N. ꝛc.

Die beigehende Abſchrift einer allerh. Entſchließung vom 30. praes. 18. d. M. wird den Magiſtrat ꝛc. mitgetheilt.

München den 20. November 1823.

M. J. K.

Wir haben Uns in der Rekursſache der Strumpfſtricker gegen die Strumpfwirker in München Gewerbsrechte betr. von

von Unſerer Staatsraths-Commiſſion umſtändlich ſchriftlichen Vortrag erſtatten laſſen und erkennen hierauf unter Reformirung des in voliegender Sache unterm 18. July h. Js. erlaſſenen zweitrichterlichen Erkenntniſſes, daß die Strumpfſtricker dahier befugt ſeien, ſich zur Fertigung ihrer Fabrikate des Webſtuhles zu bedienen ꝛc.

München den 30. Oktober 1823.

b) Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 2622.

J. N. ꝛc.

Uebenſtehende Abſchrift eines Staatsrathskommiſſionsbeſchluſſes vom 17. vor. praes. 6. d. M. empfängt der Magiſtrat ꝛc. zur vorſchriftmäßigen Verkündung.

München den 10. Febr. 1824.

M. J. K.

Wir haben Uns über die im Duplikate anliegende Vorſtellung und resp. Leuterationsgeſuch der hieſigen Strumpfwirker, das in ihrer Gewerbsbeeinträchtigungs-Sache mit den hieſigen Strumpfſtrickern unterm 30. Oktober v. Js. erlaſſene allerhöchſte Erkenntniß btfd., von Unſerer Staatsrathskommiſſion umſtändlichen ſchriftlichen Vortrag erſtatten laſſen und beſchließen hierauf, daß die Strumpfwirker bei dem klaren und deutlichen Inhalte des Erkenntniſſes vom 30. Oktober v. Js. mit ihrer durchaus grundloſen Vorſtellung und resp. Leuterationsgeſuch ohne weiters ab und auf dieſes Erkenntniß zu verweiſen ſeien.

München den 17. Jänner 1824.

5.

Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 12780.

J. N. ꝛc.

Beiliegende Abſchrift einer allerhöchſten Entſchließung vom 11. praes. 12. d. Mts. empfängt der Magiſtrat zur vorſchriftmäßigen Eröffnung an die Betheiligten und weiteren Verfügung.

München den 14. July 1824.

K. B.

Seine Majeſtät der König haben aus dem Berichte der Regierung des Iſarkreiſes vom 2. d. Mts. und den damit vorgelegten anbei rückfolgenden Akten mit Wohlgefallen die Vereinigung der verwandten Gewerbe der Strumpfwirker und Strumpfſtricker dahier in eine Zunft erſehen und ertheilen ihrer dießfallſigen Uebereinkunft, gemäß welcher die Genoſſen beider Gewerbe hinſichtlich ihrer Fabrikation und des Abſatzes der verfertigten Waaren gleiche Befugniſſe und in Zunftſachen gleiche Obliegenheiten theilen wollen, die allerhöchſte Genehmigung.

München den 11. July 1824.

6.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem Krämer N. N. iſt zu bedeuten, ſeine gegen den Strumpfſtricker N. N. wegen Verkauf von Strickbaumwolle erhobene Beſchwerde ſey als nicht begründet befunden worden, da die Strumpfſtricker von jeher mit Strickbaumwolle handelten.

V. den 17. May 1836.

C.

Strumpfwirker.

1.

In Nomine dom. ſancte individue trinitatis amen.

Das ſeind die ſäß die ain Rat über die hantſchu die man hie zu Munichen von wollen macht erfunden hat darnach man ſie nu hinfür hie ze Munichen machen vnd an die geſchaw arbeiten ſol vnd der Rat hat geſworen geſchawer darüber geſeczt. Vnd ſol auch nyemant anders hie zu Munichen chaynen hantſchu wullein nicht arbeyten noch machen dann an die geſchaw die ain rat erfunden vnd aufgeſeczt hat Martini Anno dm. milleſimo quadrageſimo vigeſimo quarto.

Sie habent geſeczt das ain par geſtricker handſchuh ſol hantgerecht ſein vnd ſol gancz mit den fingerling eingeworcht ſein vnd nicht geheftt es ſey von ſcharwollen oder von rauſ-

wollen; wer das überfert, als offt ain par vngerecht funden wirt, das ſullen yn die geſchawer zerſneyden nach der leng von einander vnd ſullen ze puß davon nemen der ſtat ainen pfenig in ir püchſen.

Item man mag hantſchu machen von ſcharwollen, doch das ſie ganz vnd gerecht geworcht ſein oder die geſchawer ſullen ſie zerſneyden als dauor geſchrieben ſtet.

Item ain yeder hantſchuh ſol recht gewaſchen vnd gekart ſein vnd ain yeder hantſchuh hindter des hantgelits zum mynſten vier mannsfinger prayt ſein oder wo man die vngerecht findet, die ſullen die geſchawer nicht ſigeln vnd ſullen dauon zepus nemen von ainem par vier pfennig.

Item ain iedes tutzet hantſchuh von ſcharwollen das von den geſchawern geſigelt ſol werden, das ſol alſo gantz gekart gewaſchen vnd getrucket an der wag nicht mynder haben dann drew Pfd. vnd j vierdung wollen gewichts vnd nicht mynder.

Item ain jedes tutzet hantſchu von rauffwolle, das gekart gewaſchen vnd trucken iſt, das ſol an der wag nicht mynder haben dan vierdhalb pfundt wollen gewichts.

Item man ſol an dem freitag die handſchuh an die gſchaw pringen vnd die geſchawer ſullen ainen jeden geſchawen vnd was geſchawens wert iſt, das ſullent die geſchawer ſigeln vnd ſullent dauon nemen von jedem tutzet ain haller.

Item wer auch hie ze Munichen handſchuh machen vnd arbeyten wil, der ſol ſie an die geſchaw arbeiten vnd machen vnd anders nicht, vnd ſol auch ſunſt chayn hantſchu hie verkauft werden, er ſey dann vor geſchawt, vnd ſol auch nyemant chaynen vngeſchauten hantſchu von der ſtatt füren....

Item man ſol auch chainen hantſchu von hynnen füren, der nicht geſchawet vnd geſigelt iſt, wo man die derfür oder wer die weren, die ſoleich hantſchu von hynnen fürten vnd nicht an die geſchaw vor pracht hietten, de will ain Rat herticlich ſtraffen und geit von jedem tutzet xxiiij dn.

Item die vngriſch woll ſol verpoten ſein, alſo was man dauon hantſchu macht, die ſol man zerſneiden. 1428.

2.

Sätz vnd Ordnung

der Hanndſchuechmacher die an die Gſchau arbeiten vnnd gſchärt oder gfingerlt Hänndſchuech machen, die gewalcht werden. Gegeben den zwaintzigiſten tag Aprilis nach Chriſti Iheſu vnnſers lieben Herrn vnnd Heilandts Geburdte 1569 Jar.

Als bisher bei denen, ſo das Hanndſchuechmachen ge-

braucht; vil vnordnung eingeriſen, weil ſy nit Sätz noch Wierer vnnd Oberer vnd khainer mit dem anndern nicht zeſchaffen ghebt, ſonnderlich auch das ſich vil junger ſtarckher fauler Mans- vnnd Weibs-Perſonen an die Herbergen einglegt, ehrliche diennſt gflochen vnd frei ſein wellen, daraus nit allain hailloſe vnrechtmeſſige Arbait khommen, ſonnder es hat auch fürnemblich zue vil winkhlheuraten, vnd annder ergerlichen Leichtverttigkhait vrſach geben, derhalben dann ain Ernueſſter rc. Rath denen Handſchuechmachern, ſo die gfingerlin vnd gſchärtten Hanndtſchuech machen, welche gewalcht werden, Zunfftsgerechtigkhait zueglaſſen, dergſtalt das ſich hinfüron khainer mer diſes thain vnd gewerchs vnnderfangen ſoll, er habe dann die Zunfft bei ainem Erſammen Rath erlanngt vnd ausbracht, auch an gmainer Stat Camer vnd in die Zunfftspüxen erlegt, was die Ordnung vermag, aber die Gliſmat-Arbait vnnd geſtrickhte Hoſen gehören zue diſem gewerch nit, ſonnder ſeien noch wie zuuor frei. Auch die nachuolgenden Sätz darauf nit zuuerſtehn.

rc.

Von der Woll, daraus die gefingerleten vnd gſchärten gewalchten Handſchuech ſollen gemacht werden rc.

21. Item die gefingerten Handſchuech ſollen aus lautter gueter Lenndiſcher zweyſchüriger Woll allain vnd die geſchärten auch aus gueter Lenndiſcher zweyſchüriger woll, doch mit Rauf- oder angeſchwebter woll vermiſcht, gemacht werden, wie vor Alter heerkhomen.

22. Dann obwoll die alten Sätz der Handſchuechbſchauer mitbringen, das die beſt ſort diſer Hanndſchuech aus Flämmiſcher woll ſoll gemacht werden, hat doch die erfarung geben, das dieſelb Arbait aus Flämmiſcher Woll an der Walch nit alſo ein- oder zuſamengeet vnnd ſo guet wird, als was aus Lenndiſcher zweyſchüriger Woll gemacht wird.

23. Die vnngeriſch vnnd Schweizeriſche Woll oder andere Haar, ſo zu dieſem Werck nit gehören, alls ob man etwo von den Lederern Haar khauffen vnd vnder die guet Woll miſchen oder vnngeriſche Woll vnder die guet hackhen wolt, das ſoll genntzlich bei Rathsſtraff vnd verlierung der Zunfft verpotten ſein....

24. Item es ſollen die Hanndſchuech hinfüro, wie von Alter heerkhommen, durch vnd durch auch in den fingerlingen oder ſchären mit den Frännslen oder Zetlen der Woll durch-

gezogen werden, dieweil ſy die Wierme geben vnd machen in dem Hanndſchuech. Es ſollen auch ſolche Zötln ſein zue⸗geſtutzt vnnd gleich weit vnnd dickher als vor in dem ganntzen Hanndtſchuech durchgezogen werden.

25. Dann die gfarbten Hanndtſchuech betreffendt, die⸗weil ain nachtheiliger falſch damit gebraucht mag werden, vnd gemainlich die grobſte vnnd letziſte woll vnnder ſolchen ſchein der Farben verporgen wierdet, ſollen dieſelben hiemit gänntzlich verpoten vnnd abgſchafft ſein vnnd hinfüro khain Hanndtſchuech gfärbt oder aus gfärbter Woll gſtrickht wer⸗den, ſonnder alle in ir aignen farb wie die Woll an ir ſelbſt gewachſen, das iſt ſchwarz, grab oder weis gmacht werden.

26. Item es ſollen die Hanndtſchuech gar nit geſtörckht (dann von der Sterckh die ſchaben darein khomen) auch nit vbrig gekhreidigt, ſonder wol vnd fleiſſig gewalcht vnd gwa⸗ſchen werden.

27. Item ain yeder Hanndtſchuech ſoll hinder dem Daumb⸗ling ain zwerche Hanndt lang vnnd die Daumbling oder fingerling eingeſtrickht vnnd nit gehafft, auch ain yeder Hanndt⸗ſchuech handgmeß vnnd gerecht ſein.

Neu Sätz, die Gliſnet⸗Arbeit betreffendt.

88. Zuwiſſen als ſich die armen Leith, ſo ſich bisher mit der gliſneten Arbait beholffen, yber ain Zunfft der handt⸗ſchuechmacher der gewalchten Arbeit, vor ainem Edlen ꝛc. Rath alhie bſchwärt, wie das ſy die Hanndtſchuechmacher, die Gliſnet⸗Arbeith eben ſo veſt als die gewalcht Arbait, hauffensweiß macheten vnd den Handelsleuten verkhauffeten, daß die, ſo ſich ain Zeit heer damit genört, nit mer züekhom⸗men, oder mit machung der gliſneten Arbait ſich, wie hieuor hinbringen khundten, darauf ſetzt vnd ordnet wolgemelter ain Erſamer weiſer Rath:

89. Das nun hinfüro ain yeder Handtſchuechmacher der gwalchten Arbait in ainem Jar yber ainhundert Thuetzet Handt⸗ſchuech vnd Hoſen der gliſneten Arbeit nit machen ſoll. Welcher dann yber ſolche ainhundert Thuetzet der Hoſen vnd Handt⸗ſchuech macht von gliſneter Arbait, der ſoll darumb geſtrafft werden.

90. Sy ſollen auch die guet oder beſt woll von der gliſneten Arbait wegen nit auszziehen, damit die gwalcht Ar⸗bait nit deſto letzer vnd damit verderbt werde, bey Rat⸗ſtraff.

91. Die aber, ſo ſich bisher mit der gliſneten Arbait be⸗

holffen vnd dieſelb gmacht, Mannß- vnd weibsperſonen, ſollen dieſelb Gliſnet-Arbait, wie hieuor, on ain bſtimmte Anzzal, als vil ain yeder bey ſeinen khaufleuthen vertreiben vnd anwerden khan, biß auf ains Erſamen Raths widerrueffen vnuerwört wol machen mügen Actum den 18. tag Augusti Anno 1575.

92. Es ſetzt vnnd ordnet auch ein Erſamer weyßer Rath, das ſich das Jar, darinn ain yeder Hanndtſchuechmacher ainhundert Thutzet Hoſen vnd Handtſchuech gliſmeter Arbait machen mag, aber nit darÿber, an vnſer lieben Frauen Himblfart, das iſt der fünftzechendt tag Auguſtj negſthin anfangen, vnd künfftig auf denſelben tag wider endten vnd auch das Jahr wider daran anfangen ſoll. Actum et supera.

123. Demnach ein Ernueſter ꝛc. Rate alhie durch die Handelsleuth, ſo mit handſchuechen and dergleichen handthierung treiben, bericht worden, das nach den gliſnaten Handſchuechen ſondere große frag, vnd das ſie derſelben nit genueg bekhommen khönnen, darauf hat wolermelter ein Erſamer Rath bewilliget, das der hiuor geſchribne 89. Satz diſer Zeit auf verſuechen eingeſtellt vnd dagegen erlaubt ſein ſolle, gliſnate Hoſen vnd Handſchuech zumachen, ſouil die nothurfft erfordert vnd die Khauffleuth begeren. Actum vnd alſo hierin zuſchreiben beuolchen worden den zwelfften tag Aprilis Anno fünfzechenhundert ain vnd achtzig.

Neuer Satz wegen der geferbten Stimpf vnd Sockhen.

Alß ein Zeitt hero die geferbte Stimpf und Socken alhie auch gemacht, aber nit geſchawt worden, hatt ein Erſamer Rath geordnet, das nunfüran ſolche geferbte geſtrickhte wahren auch ſollen geſchawt vnd es damit wie oben im 28. articul geordnet, gehaltten werden. Actum vnd alſo einzeſchreiben befolchen den 12. Auguſtj Anno 1611.

Nachdem ſich hieuor auch diſe Irr hierinnen zuegetragen, das nemblich in den dreyerlay Gattungen der Frauen- vnd Kinderhoſen, auch Reitſockhen bißweilen die mitern für die groſſen vnd die clainen für die mitern verkaufft vnd alſo hierdurch die Kaufleith beſchwert worden, alſo will ain Erſamer vnnd wolweiſer Rath, das hinfürter ſolche Kinderhoſen gefarbte vnd vngefarbte, die groſſen mit ainem G die die mittern mit ainem M. vnd die cleinen mit ainem K. ſollen gezaichnet vnd geſiglet werden, welches auch alſo einzeſchreiben beuolchen worden. Actum den 19. Auguſtj Anno 1611.

Nit weniger auch iſt den Handtſchuechmachern von wolermelt ainem Erſamen Rathe ꝛc. bewilligt worden, das niemand der nit in irer Zunfft die Söckhl vnd geſtrickhte arbait (auſſer was die Glißmat-arbeit ausweiſſt vnd Fueter-Handſchuech betrifft) möge machen, doch auf verſuechen vnd widerruffen welches auch alſo hierein zeſchreiben bevolchen worden. Actum den 27. Auguſtj Anno 1611.

3.

Von Gottes Gnaden Wür Maximilian Joſeph Churfürſt ꝛc.

ꝛc. Als haben Wür demnach gemelten Handtwerch der Strimpfwürcher alhier vnd in der Au ihre ybergebene vnd verbeſſerte Articul in allen vnd jeden Puncten gdiſt. comifimiert vnd beſtättiget ꝛc.

Und zwar ſolle

Achtens. Benambſte vier Stuckh, als nemblich ein Paar engliſche fein mit Cron und Stern auch ſpaniſchen Zwickhlen, dann ein Paar feiner Winther-Strimpf, wie auch eine gewürchte Hauben und ain Paar feine Handſchuech zum Maiſterſtuckh machen ꝛc.

Und damit

Achtzechentens jeder Maiſter wiſſen könne, was er zu arbeiten befuegt und was man denen Geſöllen für einen Lohn verreichen ſolle, wirdt geſezet ſeydene, baumbwollene, item von Wüfft fein engliſche Knye geſtrichen, dann halb und ganze Caſtor, dergleichen ganz und halbe Wünter-Strümpf ausgebraith, wie nit weniger Camntelhaarene, dann von fein Woll gewürchte und ſcheinet Strimpf.

ꝛc.

Zway und zwainzigiſtens ſolle keiner auſſer der Handlsleuth und Crammer in ihren Laaden befuegt ſeyn, die Strümpfwürcher-Waar zu verkhauffen, der nit ein würckhl. gelehrnet und ein gezünffter Maiſter iſt, ſondern ſolche Waar ſolte auf Betretten durch mitl deren obrigkeit abgenohmen werden.

Drey und zwainzigiſtens ſolle kein Maiſter unter ſechs Reichsthaller Straff und verfallenter Waar ſich unterfangen, ein frembte Waar aufzukauffen und wieder zu verkauffen. ꝛc.

So geſchehen in Unſrer Haubt- und Reſidenz-Statt München den 12. July 1756.

Max Joſeph Churf.

4.

a) Magiſtratsbeſchluß.

Dem Strumpfwirker N. N. wird auf die gegen ihn unterm 23. Febr. l. Js. erhobene Beſchwerde hiemit bedeutet, daß er, nachdem die hieſigen Strumpfwirker nach Art. 8 und 18 ihrer Statuten vom 8. Oktober 1756 lediglich zur Führung und zum Verkaufe gewirkter Waaren, keineswegs aber zum Handel mit Schafwolle, Baumwolle, weißen und farbigen Leinengarn berechtiget ſind, — ſich der Führung und des Verkaufes von Schafwolle, Baumwolle, weißen und färbigen Leinengarn bei Vermeidung einer Strafe von 10 fl. zu enthalten und dieſe ihm zu führen verbotenen Gegenſtände bei obiger Strafe zu entfernen habe.

B. den 19. April 1842.

b) Entſchließung der k. Regierung von Oberbayern.

K. d. J. Nr. 16641.

J. N. ꝛc.

Auf die Berufung des Strumpfwirkers N. N. dahier wegen unterſagten Verkaufes von unverarbeiteter Schaf- und Baumwolle, dann weißen und färbigen Leinengarn wird der Magiſtratsbeſchluß vom 19. April d. Js. aus den demſelben beigefügten Gründen und in der weiteren Erwägung unter Abweiſung des Recurrenten beſtätigt, daß die von demſelben in der Berufungsſchrift angeführten älteren Zunftartikel 1714[1]), abgeſehen von deren Derogirung durch die neuen Satzungen vom Jahre 1756 in dem angezogenen Art. 34 blos von der Berechtigung der Strumpfwirker ſprechen, Seide, Khempten, Garn, Baumwolle ꝛc. verarbeiten und verkaufen zu dürfen, nicht aber mit den genannten Stoffen im unverarbeiteten Zuſtande Handel zu treiben.

Uebrigens bleibe es ihm unbenommen, die angebliche Berechtigung zum Handel mit den fraglichen Artikeln auf den Grund eines beſtehenden Herkommens in erſter Inſtanz geltend zu machen, wenn er dasſelbe in genügender Art nachweiſen zu können glaube.

München den 8. Juny 1842.

---

1) Die hier allegirten Zunftartikel von 1714 (U.-S. IC. 1) wurden für das Gewerbe der Strumpfſtricker erlaſſen.

CI.

Täntler.

1.

Magiſtratsbeſchluß.

Nachdeme die Däntlerinnen alhie, wie ainem Erſamen Rath fürkhumen, von auswerdigen Perſonen, ſo nit Burger ſeyen, tuecher annemen vnd auf den Däntlmarckht alhie fürlegen vnd ausſchneiden, oder aber damit in der Stat alhie in den Heuſern vmbtragen und hauſiren ſollen, welches aber ain Erſamer Rath hinfürter nit mehr haben will, ſonder gentzlich verpeut, vnd da ſich hierüber ein Däntler oder Däntlerin vndterſtehen wurden, von frembden Perſonen ſo nit Mitburger ſeien, tuech anzenemen, fürzelegen oder damit alhie zu hauſiren, der oder dieſelben ſollen vmb ain halben taler an gemainer Stat Camer geſtrafft werden. Da aber den Dantlerinen von hiſigen leuthen vnd Mitburgern tuech am Tandtlmarckht zuuerkhauffen geben wurden, das ſoll vnuerwert ſein, inen zu verkhauffen, ellnweiß, zu halben elln, viertln oder wie es begert wirdet, doch ſolle damit nit in der Stat gehauſiret werden. Welche ſolches yberfarn vnd in der Stat vmbtragen vnd hauſiren wurden, die ſollen vmb ain halben taler an gemainer Stat Camer geſtrafft werden. Aktum 2c. den vierzechenden tag Auguſti im fünffzechenhundert ſechs vnd ſibenzigiſten Jare.

2.

Entſchließung der zur Unterſuchung der b. Beſchwerden angeordneten unmittelbar geheimen Commiſſion.

Von der hieuntſtehend zur Unterſuchung der b. Beſchwerden specialiter gnädigſt verordneten Commission will man dem Stadtoberrichteramt alhier die Weiſung ertheillen, die unter deſſen Jurisdiction ſtehende Däntler vorzurufen und ſelben zu bedeuten, daß ſie kein neues Eiſen, minder alt oder neue Schlüſſel dann Dietrich zu verkauffen bei Confiscation und anderer ſchwerer Straf ſich unterfangen ſollen 2c.

München den 5. Februar 1789.

3.

Entſchließung der zur Unterſuchung der b. Beſchwerden angeordneten ꝛc. Commiſſion.

Auf die von den hieſig bürgerlichen Priechlern wider die hieſig bürgerl. und hofbefreite Tändler wegen Feilhalt- und Abgebung dann Verhaußirung der Leinwand ſowohl ſtuckweis, als nach der Elln hierorts unterthänigſt gemachte Beſchwerde befehlen wir euch hiemit gnädigſt, allen unter eurer Jurisdiktion gehörigen Tändlern zu bedeuten, daß ſelbe einige friſche und unaufgeſchnidtene Leinwand, ſie mögen ſolche bei Licitationen, Erbſchaften oder, wo ſie wollen, erkauffen, weder im ganzen noch halben Stuck in ihren Läden oder durch Hauſiren hinkünftig verkaufen, ſondern ſolche in den hieſigen Stadtleinwandkeller zum Verkauf bei unausbleiblicher Strafe auslegen ſollen.

München den 20. Februar 1793.

4.

Entſchließung der zur Unterſuchung der b. Beſchwerden angeordneten ꝛc. Commiſſion.

K. Th. Ch.

L. G. Nachdem ſich die hieſig b. Kiſtler unter anderen ihrer Gravaminum ſonderbar wider die hieſigen bgl. und hofbefreiten Tändler, wegen öffentl. Aufſtellung und Zuſammenkauffung aller Kiſtler Artikl in ihren Gewölbern hierorts unterthänigſt beſchwert haben, ſolche Beſchwerden Wir auch allerdings für billig erkennen,

ſo habt ihr allen unter eurer Jurisdiction ſtehenden Tändlern ernſtgemeſſenſt zu bedeuten, daß ſich ſelbe bei unausbleiblicher Strafe alles Aufkaufens und Ausſtellens, dann Verkauffens ganz neuer Käſten, Tiſche, Bettſtätten, Seſſeln, Nachttiſche ꝛc. zu enthalten hätten, auch ſelben in Contraventionsfalle obbeſtimmte Straffen unnachſichtig, und alſogleich fühlen laſſen, den hieſig bürgerl. Kiſtlern aber bedeutten ſollet, daß, wenn einer aus ihnen einige neue Kiſtlerarbeit den hieſig bürgerl. und hofbefreyten Däntlern zum Verkauf zu geben ſich beygehen ließe, ſolcher unausweichlich mit 10 Rchsth. Straffe ebenfalls belegt werden würde.

München den 23. Febr. ao. 1793.

5.

Entſchließung der zur Unterſuchung der b. Beſchwerden angeordneten ꝛc. Commiſſion.

L. G. Auf die von den hieſig burgerl. Kirſchnern hierorts wider die bürgerl. und hofbefreyte Tändler wegen Feilhaben und Verhauſirung zeſchiedener inn- und ausländiſch neuer Pelzwerke unterthänigſt und billig gemachten Beſchwerden, befehlen wir euch hiemit gnädigſt, daß ihre alle burgerl. Tandler vor euch ruffen, und ſelben den Verkauff alles neuen ſowohl inn- als ausländiſchen Pelzwerkes (jenes ſo ſelbe erweislichermaſſen bey Licitationen oder Erbſchaften erkauffen, ausgenommen) geſchärfteſt verbieten ſolle.

München den 16. April 1793.

6.

Entſchließung der zur Unterſuchung der b. Beſchwerden angeordneten ꝛc. Commiſſion.

ꝛc.

Da ſich die hieſig bürgerl. Schloſſer über verſchiedene andere Zünfte ebenfalls unterthänigſt beſchweret, dieſer Strittigkeiten wir aber ſo viel mögliche Abſtellung gemacht wiſſen wollen, ſo wollen wir hiemit gnädigſt, daß ihr zur Abthuung dieſer gravaminum ꝛc.

2do. den hieſigen Eiſentändlern für die Zukunft den Verkauf aller neuen Schloſſer- und Schmidarbeiten bei Confiscations- und arbitrariſcher jedesmaliger Geldſtrafe ſchärfeſt verbiettet. ꝛc.

München den 27. April 1793.

7.

Entſchließung der zur Unterſuchung der b. Beſchwerden angeordneten ꝛc. Commiſſion.

Wie ihr aus mitgehenden Abſchriften des näheren unterthänigſt erſehen werdet, ſo beklagte ſich der hieſige Handelsſtand dießorts unterthänigſt und zwar ꝛc.

5to. wider die hieſige Tändler. ꝛc.

Wir ertheilen euch hiemit den gnädigſten Auftrag dahin, daß ihr und zwar ꝛc.

ad 5tm. den bürg. Tändlern durch euer Stadtoberrichteramt ad Protocollum bedeuten ſollet, daß ſich dieſelben

die Beyleg-, Verkauf- oder Verhauſirung einiger neuer Kaufmanns-Artikeln bei Strafe zu unterlaſſen hätten.

ꝛc.

München den 15. Märzes 1794.

Extrakt

aus dem von den hieſig bürgerl. Handelsſtand hierorts unterth. eingereichten libello gravaminum.

Lit. B.

ꝛc.

§. 20. Müſſen bei oftbelobter Stadtregiſtratur faſt gleich große Beſchwersakten wider die vermöglicheren hieſige hofſchutzbefreite und Stadtäntler anzutreffen ſeyn, welche ſich ganz ungeſcheut unterfangen, nagelneue Haubenfleck, ſeidene Strümpf und andere ſeidene Waaren in ganzen und halben Stucken, item ganz neue Kleider, detto Bett- und Tiſchfournitouren, wie nicht weniger Leinwanden und ſonſtige Handelsartikeln, ſowohl in ihren Läden und Gewölben zu führen, als auch ſelbſt in die Häuſer zu tragen oder hauſiren zu ſchicken ꝛc.

8.

a) Beſchluß der k. Polizeidirektion München.

Die k. Polizei-Direktion München erkennt auf die Beſchwerde der hieſigen Tändler gegen die bürg. Schneidermeiſter den Verkauf neuer Kleidungsſtücke betr., daß den Tändlern (Gros- und Klein-Tändler, wie ſie heißen mögen) der Verkauf neuer Kleidungsſtücke, ſo noch niemal getragen, gebraucht oder geführt worden, nicht erlaubt ſey, und dieſelbe auf Betretten, als unberechtigte Händler mit empfindlicher Geldſtrafe belegt werden würden.

Entſcheidungsgründe.

1) Der §. 12 der Tändler-Ordnung ſpricht es klar aus, daß die Tändler mit keinen, niemalen gebrauchten, getragenen oder geführten Kleidern handeln ſollen.

2) Dieſe in der Natur der Sache liegende Vorſchrift iſt durch nichts aufgehoben, und von dem vorgeblichen Verſtändniß findet ſich nichts in den Akten, Kläger konnten auch nichts nachweiſen ꝛc.

München den 1. Aug. 1814.

b) Entſchließung der k. Regierung des Iſar-kreiſes.

Nr. 15318.

J. N. ꝛc.

Man hat ſich nach abgeforderten Bericht und Akten über die Appellation des N. N. und Conſorten, Tändler dahier Beklagte und Appellanten contra die hieſige Schneiderzunft Kläger und Appellaten principaliter die K. Polizey-Direktion München wegen Verkauf der neuen Kleider umſtändlichen Vortrag machen laſſen, und erkennt confirmando zu Recht, daß es der eingelegten Appellation ungeachtet aus den angeführten und nicht widerlegten Gründen, dann aus der Natur des Tändlergewerbes bei der erſtrichterlichen Entſcheidung vom 1. Auguſt 1814 ſein Verbleiben haben müſſe.

München den 26. Septbr. 1814.

9.

Entſchließung des k. Generalkommiſſariats des Iſarkreiſes.

Nr. 11319.

J. N. ꝛc.

Das Geſuch der hieſigen Tändler um die Erläuterung ihrer Zunftordnung auf die Erlaubniß bej Verlaſſenſchaften und öffentlichen Verſteigerungen auch neue noch niemals gebrauchte, getragene, oder geführte Waaren zum Handel erkaufen zu dürfen, iſt, als der Natur des Tändlergewerbes, und der in dem §. 12. der Tändler-Ordnung ohne Ausnahme feſtgeſetzten Regel entgegen, vermöge allerhöchſten Reſcripts vom 25. d. M. lediglich abzuweiſen.

München den 31. May 1816.

10.

Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 12329.

J. N. ꝛc.

Da nach dem deutlichen Inhalte des 12. Artikels der Tändler-Ordnung vom 13. Sept. 1760 den Tändlern aller Handel mit neuen Waaren unterſagt iſt, ſo kann auch dem Tändler N. N. der ellenweiſe Verkauf der in dem hieſigen Zuchthauſe erſteigerten neuen Tücher nicht geſtattet werden,

und es wird deshalb die Entſchließung der k. Polizei-Direktion vom 9. Sept. d. Js. beſtättiget, welche einen ſolchen rechtswidrigen Verkauf mit einer Strafe von 10 Reichsth. ahndete.

München den 10. Okt. 1817.

11.

Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 17622.

J. N. ꝛc

Der Beſcheid der k. Polizeidirektion München vom 12. v. M., wodurch dieſelbe die Tändlerswittwe N. N. wegen des Feilhaltens mehrer auf ihre Beſtellung angeblich aus alten Zeugen verfertigten Mieder in eine Strafe von 6 Reichsth. verurtheilt und die Confiskation der Mieder ausgeſprochen hat, wird nach genommener Einſicht der Verhandlungen und erſtatteten Vortrag beſtättiget, da den Tändlern keineswegs das Recht zuſteht, die erkauften alten Zeuge in Kleidungsſtücke, oder Kleidungsſtücke einer beſtimmten Gattung in eine ganz andere Form zum Zwecke des Verkaufes umarbeiten zu laſſen ꝛc.

München den 15. Dez. 1817.

12.

Schreiben an die k. Polizey-Direktion N.

Jeder mit einer Tändler-Conceſſion verſehene Bürger kann dahier Privat-Auktionen übernehmen und dirigiren, auch ſtehet jedem Privaten frei, die Verkaufs-Gegenſtände durch einen Tändler, ohne daß derſelbe verpflichteter Schätzer iſt, taxiren zu laſſen.

Gerichtliche derley Verhandlungen ſind hiebey nicht vorhanden.

München den 15. Febr. 1818.

13.

Protokoll.

Die Beſchwerde der Bürſtenbinder den Verkauf neuer Bürſten durch Tändler N. N. bſd. abgehalten

den 4. Dezember 1818.

Dem erſchienenen Tändler N. N. hat man aufgetragen, ſich bei Strafe der Confiskation des Verkaufes neuverfertigter Bürſten zu enthalten.

Magiſtrats-Commiſſion.

14.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem Webermeiſter N. N. et Cons. iſt zu eröffnen, daß es den Tändlern nicht verwehrt werden kann, alte oder ſchon gebrauchte Betten zu reinigen, ſie in neue und gute Gefäße zu faßen und zu verkaufen, was ſie bisher immer zu thun befugt waren, weil ihnen der Verkauf von unreinen Betten ſchon polizeilich nicht geſtattet werden kann, und zerriſſene und ſchadhafte Betten nicht wohl verkäuflich ſind, endlich die Stoffe zu dieſen Gefäßen von den meiſten Tändlern aus hieſigen Gewerbsläden erkauft werden; dagegen dürfen ſie die Bettten nicht mit neuen Ueberzügen verſehen, noch die Stoffe unverarbeitet verkaufen.

B. den 1. Juni 1832.

15.

a) Magiſtratsbeſchluß.

Dem Tändler N. N. iſt zu bedeuten, es könne ihm nicht geſtattet werden, Seſſel zu verkaufen, welche er nicht auf Verſteigerungen erkauft, ſondern neu herſtellen ließ; er habe ſich deshalb des Handels mit ſolchen Möbeln bei Vermeidung ernſtlichen Einſchreitens zu enthalten.

B. am 22. April 1834.

b) Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 12144.

J. N. 2c.

Da die Seſſel, wozu ſich der Tändler N. N. die Geſtelle neu machen und neu überziehen ließ, wozu er jedoch ſchon gebrauchte Kuhhaare und Gurten verwendet hat, keineswegs alte Seſſel genannt werden können, und da die hieſigen Tändler neue Möbeln nur dann verkaufen dürfen, wenn ſie dieſelben bei Verſteigerungen gekauft haben, ſo wird der Beſchluß des Stadtmagiſtrates vom 22. April l. Js., wodurch dem N. N. der Verkauf ſolcher Seſſel unterſagt wird, unter Rückgabe der Akten beſtätiget.

München den 20. März 1834.

16.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem b. Tändler N. N. iſt zu bedeuten, daß nach Art. 12 der Tänlerordnung vom 13. Sept. 1760 den Tändlern der Verkauf aller neuen Waaren, welche noch nicht gebraucht worden, unterſagt ſei, daß ihm deshalb auch nicht geſtattet werden könne, neue d. h. noch nicht gebrauchte Schreiner-Möbeln in ſeinem Laden zu führen[1]; er habe ſich deßhalb des Handels mit ſolchen bei Vermeidung geeigneter Einſchreitung zu enthalten.

B. am 22. May 1835.

17.

Magiſtratsbeſchluß.

Den Stadtgerichtsſchätzern N. N. et Cons. iſt auf ihre Beſchwerde vom 19. v. gegen den Tändler N. N. zu bedeuten, daß dieſelbe als nicht begründet zurückgewieſen werden müße, da die Tändler zur Vornahme von Verſteigerungen durch ihre Gewerbsbefugniſſe berechtigt erſcheinen, und die Beſchwerdeführer ein ausſchließliches Recht zur Vornahme gerichtlicher Verſteigerungen nur in ſoferne in Anſpruch nehmen können, als ſie von einſchlägiger Gerichtsbehörde zu obigem Zwecke aufgenommen worden ſind. — Dem N. N. kann daher die Uebernahme von Privat-Verſteigerungen um ſo weniger beanſtandet werden, als er ſelbſt Verſteigerer im ſtädtiſchen Leihauſe iſt, ſo daß ihm bezüglich der Privat-Verſteigerungen dieſelben Berechtigungsgründe zur Seite ſtehen, wie den Stadtgerichtsſchätzern.

B. am 16. July 1839

18.

Magiſtratsbeſchluß.

Den hieſigen Tändlern iſt auf die Beſchwerde der hieſigen Gelb- und Glockengießer und auf die Anzeige des Markt-Inſpektors, daß ſie neue Guß- und Meſſingwaaren zum Verkaufe führen, — zu bedeuten, daß, da den Tändlern der Verkauf neuer d. i. ungebrauchter Gegenſtände nicht zukommt ſondern

1) Der im konkreten Gewerbskonflikte befangene Tändler hatte die Schreiner-Meubels bei der Verſteigerung eines Schreiner-Waarenlagers erkauft.

ſondern andern Gewerben zugewieſen iſt, — ſie ſich der Führung oben bezeichneter Waaren zu enthalten, und dieſelben ſofort aus ihren Läden zu entfernen haben ꝛc.

B. am 26. Jänner 1841.

19.

Magiſtratsbeſchluß.

Den b. Tändlern wird auf die Beſchwerde der Vereinsvorſteher der Kiſtler hiemit bedeutet, es ſtehe ihnen nach vorliegenden rechtskräftigen Entſchließungen des Magiſtrats und der k. Regierung des Iſarkreiſes vom 22. April und 20. May 1834 in Sachen Beſchwerde gegen den Tändler N. N. bt. nicht zu, neue Möbeln zu verkaufen, welche von ihnen nicht in Verſteigerungen erkauft worden ſind.

Dieſelben werden daher vor unberechtigtem Verkaufe und resp. unberechtigter Führung neuer Möbeln zum Verkaufe hiemit unter Androhung von 10 fl. Strafe verwarnt.

B. am 17. Febr. 1843.

CII.

Tapezierer.

1.

a) Entſchließung des k. Generalkommiſſariats des Iſarkreiſes.

Nr. 4591.

J. N. ꝛc.

Die unterfertigte Stelle hat ſich in Appellationsſachen des hieſigen Handelsſtandes und der Tapezierer gegen den Tapetenfabrikanten N. N. wegen Beeinträchtigung durch den Verkauf ausländiſcher Tapeten Vortrag erſtatten laſſen und erkennt zu Recht:

„daß das erſtrichterliche Erkenntniß vom 13. Nov. 1812, „welches dem Appellaten den Verkauf der ausländiſchen Ta„peten, welche er ſich angeblich als Muſter bringen laſſe, „geſtattet, zu reformiren und N. N. vielmehr in die Schran„ken ſeiner Befugniſſe zum Handel mit ſeinen eigenen Fabri„katen zurückzuweiſen ſei.“

Entſcheidungsgründe.

Durch die allerhöchſte Verordnung vom 15. Nov. 1802 iſt allen inländiſchen Fabrikanten bei Strafe der Confiskation im Allgemeinen unterſagt, mit irgend einem ausländiſchen Fabrikate Handel zu treiben, und es darf keiner den Abſatz oder den Verkauf eines ausländiſchen Erzeugniſſes übernehmen.

Wenn nun der Tapetenfabrikant N. N. ſich berechtiget hält, zum Vortheile ſeiner Induſtrie die erforderlichen Muſter fremder Tapeten, welche er in ganzen Garnituren, ohne die Stückzahl angeben zu können, verſchreiben müſſe, abſetzen zu dürfen, ſo ſteht dieſem in Anſpruch genommenen Verkauf nicht nur allein die angeführte Verordnung im Allgemeinen entgegen, ſondern auch die den Appellanten zuſtändigen Rechte, welche gegen jeden Unbefugten in Schutz zu nehmen ſind, und insbeſondere der Grundſatz, daß alle Gewerbe in ihren eigenthümlichen Befugniſſen rein und ausgeſchieden erhalten werden müßen.

Hiebei tritt überdieß die allerdings erhebliche Rückſicht ein, daß an jeden Fabrikanten die Forderung zu machen iſt, daß er ohne Beſchadigung der Gewerbsrechte Anderer alle Mittel, welche er zur Bildung ſeines Geſchmacks und zur Emporhebung ſeiner Fabrike durch Nachahmung oder Uebertreffung ausländiſcher Erzeugniſſe nöthig findet, als eine lediglich in ſein Privatintereſſe einſchlägige Sache auf Rechnung des nöthigen Aufwandes ſeiner Induſtrie zu nehmen habe; daß es aber nie geſtattet werden könne, durch den Verkauf ſolcher Muſter, welche in ganzen Garnituren von nicht zu beſtimmender Stückezahl beſtehen, und von denen weder der Bedarf noch die Quantität je zu kontrolliren wäre, den Rechten der Betheiligten zu nahe zu treten und dadurch Anlaß zu fortwährenden Streitigkeiten zu geben, während es nicht mit Ueberzeugung dargethan iſt, daß der von N. N. beabſichtigte Zweck nur allein auf dieſe eingreifende Weiſe und nicht auch auf eine andere Art ebenfalls bewerkſtelliget werden könne.

München den 20. Jänner 1815.

b) Entſchließung des k. Generalkommiſſariats des Iſarkreiſes.

Nr. 10244.

J. N. 2c.

Durch allerhöchſtes Reſkript vom 23. d. M. wurde die

dieſſeitige Entſchließung vom 20. Jänner d. Js. in Betreff des von dem Fabrikanten N. N. nachgeſuchten Verkaufs ausländiſcher Tapetenmuſter genehmigt.

München den 29. May. 1815.

2.

a) Magiſtratsbeſchluß.

Dem N. N. iſt das Duplikat dieſer Vorſtellung, ſodann eine Abſchrift der von dem k. Generalkommiſſariate des Iſarkreiſes am 20. Jänner 1815 in der Streitſache des Handelsſtandes und der Tapetzierer gegen N. erlaſſenen und von der Allerhöchſten Stelle am 23. May 1815 beſtätigten Entſcheidung mit dem Bedeuten zuzuſchließen, daß man ihn mit ſeiner Beſchwerde gegen den Verkauf ausländiſcher Tapeten durch die Tapetzierer hiemit abgewieſen haben will, indem er ſelbſt nur zum Verkaufe ſeiner ſelbſt gemachten Tapeten berechtiget iſt, ohne verlangen zu können, daß gar keine ausländiſchen hier verkauft werden, und weil die Tapetzierer von jeher neben den Kaufleuten Tapeten zu führen und zu verkaufen berechtigt waren.

B. am 1. Juny 1819.

b) Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 14409.

J. N. ꝛc.

Die Königl. Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, hat ſich über die Berufung des Tapetenfabrikanten N. N. dahier gegen die hieſigen Tapetzierer wegen Gewerbsbeeinträchtigung durch Tapetenhandel, ſchriftlichen Vortrag erſtatten laſſen, und aus nachſtehenden Gründen die Beſtätigung des magiſtratiſchen Reſoluts de insin. 4. Juni cur. mit Verweiſung des Appellanten in die Koſten, beſchloſſen.

Gründe.

1. Durch Erkenntniß des Generalkommiſſarits vom 20. Jänner 1815 wurde in Appellationsſachen des hieſigen Handelsſtandes und der Tapetzierer gegen den Tapetenfabrikanten N. N. wegen Beeinträchtigung durch den Verkauf ausländiſcher Tapeten, erkannt, daß das Erkenntniß der Polizey-Direction vom 13. Novbr. 1812, welches dem Appellaten den Verkauf der ausländiſchen Tapeten, welche er ſich an-

geblich als Muſter bringen laſſe, geſtattet, zu reformiren, und N. vielmehr in die Schranken ſeiner Befugniſſe zum Handel mit ſeinen eignen Fabrikaten zurückzuweiſen ſey.

Dieſe Entſchließung wurde durch allerhöchſtes Reſcript vom 23. Mai 1815 beſtätiget, ungeachtet ſchon damals N. in ſeiner Recursſchrift die Befugniß der Tapezierer zum Tapetenhandel, ſohin ihr Widerſpruchsrecht angeſtritten hatte. Es iſt ſonach der von jeher durch die hieſigen Tapezierer ausgeübte, von dem Handelsſtande nie widerſpochene Tapetenhandel auch durch die allerhöchſte Entſchließung vom 23. Mai 1815 anerkannt; zugleich aber liegt darin

2. gegen N. N. als Tapetenfabrikanten eine rechtskräftige Hinweiſung auf die allerhöchſte Verordnung vom 15. Novbr. 1802 vor, welche allen inländiſchen Fabrikanten, bei Strafe der Konfiscation, im Allgemeinen unterſagt, mit irgend einem ausländiſchen Fabrikate Handel zu treiben ꝛc.

München den 27. Juli 1819.

c) Entſchließung der k. Regierung des Iſar-kreiſes.

K. d. J. Nr. 12071.

J. N. ꝛc.

Beigehende Abſchrift einer allerhöchſten Entſchließung vom 9. pr. 25. dieß im rubr. Betreffe iſt den Betheiligten zu eröffnen ꝛc.

München am 26. Mai 1820.

M. J. Kammer.

Wir haben Uns über den allerunterthänigſten Rekurs des Tapetenfabrikanten N. N. gegen die hieſigen Tapezierer wegen Gewerbsbeeinträchtigung in Unſerer Staatsraths-Commiſſion umſtändlich ſchriftlichen Vortrag erſtatten laſſen und wollen den Recurrenten mit ſeinem durchaus ungegründeten Recurs lediglich abgewieſen haben. Unſere Regierungs-Kammer des Innern dahier hat dieſes Unſer Erkenntniß gehörig verkünden und in Volzug ſetzen zu laſſen.

München am 9. Mai 1820.

3.

Magiſtratsbeſchluß.

Der Magiſtrat ꝛc. hat ſich über die Beſchwerde der Bortenmacher gegen die Tapezierer dahier wegen Gewerbs-

beeinträchtigung Vortrag erſtatten laſſen, und erkennt hiemit zu Recht:

daß den beklagten Tapetzierern dahier zwar nicht verboten werden könne, zur Verfertigung verſchiedener Gegenſtände ihrer Gewerbsbefugniß, welche zum Verkaufe beſtimmt ſind, ſich auch einen Vorrath von den benöthigten Bortenmacher-Arbeiten beizulegen; jedoch zu unterſagen ſey, von dieſen Waaren Jemand, ohne deren vorausgegangene eigene Verarbeitung zu kaufen zu geben, oder dieſelben unverarbeitet in einen Verkaufsladen zu nehmen, und zwar bei Vermeidung einer Strafe von 10 fl. für den erſten Uebertretungsfall.

Entſcheidungsgründe.

Keinem Gewerbs- oder Handwerksmanne, welcher nicht allein auf Beſtellung, ſondern auch, wie es bei den Tapetzierern wirklich der Fall iſt verſchiedene Gegenſtände zum Verkaufe im Voraus verfertiget, kann es verwehrt ſeyn, zu dem Ende ſich die benöthigten Waaren ſelbſt beizulegen und einen Vorrath derſelben anzuſchaffen.

Dagegen kann und darf den Tapetzierern der Verkauf dieſer Waaren, ohne daß ſie von ihnen nicht ſchon verwendet oder verarbeitet worden ſind, nicht geſtattet werden, weil ſie in dieſem Falle blos die Verkäufer derſelben würden, wozu ſie aber keine Befugniß haben.

Gleichwie ihnen nun der Verkauf dieſer Waaren, ſo muß ihnen auch jede Handlung, welche auf die Abſicht des Verkaufes derſelben, wie deren Aufbewahrung in ihren Verkaufsläden offenbar ſchließen läßt, nothwendig verboten ſein.

B. am 14. Dezember 1821.

4.

Schreiben an den Magiſtrat der Stadt N.

Die gefällige Zuſchrift vom 24. v. M. beehrt man ſich hiemit mit folgenden Aufſchlüſſen zu erledigen.

Die Taſchner und die Tapetzierer bilden dahier zwei beſondere geſchloſſene zünftige Gewerbe. — Keines von beiden beſitzt Innungsartikel. — Sie ſind nicht nur mit einander, ſondern ſelbſt mit andern Handwerkern, als Sattlern, Riemern, Handſchuhmachern und Beutlern verwandt und greifen gegenſeitig in einander ein. Die Grenzlinien der Taſchner und Tapetzierer ſind daher ſehr ſchwer und wohl gar nicht zu ziehen, indem ſie größtentheils durch willkührliche

Privatzugeſtändniſſe ausgeſteckt und nicht ſelten wieder abgeändert werden.

Taſchner, Taſchenmacher heißt der Handwerker, welcher aus Leder allerlei Taſchen verfertigt, z. B. Jagdtaſchen, Patrontaſchen, Torniſter, Mantelſäcke ꝛc., Futterale zu Uhren, Meſſern, Fliegenklatſchen; ſie beſchlagen Sophas, Stuhle, Seſſel, Kanapee, Reiſekoffer, Flaſchenkeller ſ. a Gegenſtände ſowohl mit rauhem als glattem Leder. Die Taſchnerei gehört daher im Allgemeinen zu denjenigen zünftigen Beſchaftigungsrechten, die ſich mit Fabrikaten aus thieriſchen Hauten abgeben.

Das Tapezierergewerbe gehört hingegen zu denjenigen zünftigen Beſchaftigungsrechten, die ſich ſowohl mit Verzierungen der Wohnungen mit verſchiedenen Zeugen und Spalieren, als auch mit Verzierungen der Zimmereinrichtungen, als Seſſel, Sophas, Kanapee, Betten ſ. a. Gegenſtände mit allen Ueberzügen von allen Gattungen Koffer beſaßen ꝛc.

Am 16. Dezember 1823.

5.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem Taſchnermeiſter N. N. iſt zu bedeuten, daß, da die N. N. nicht auf eigene Rechnung Matrazen zum Verkaufe macht, ſondern dieſelben blos auf Beſtellung in Privathäuſern abgelegene Matrazen aufrichtet, ihr dieſes nicht verwehrt werden kann, weil das Publikum nicht beſchrankt werden kann, derlei Hausgeſchäfte durch beliebige Perſonen auf der Stör verfertigen zu laſſen.

B. den 12. July 1831.

6.

a) Magiſtratsbeſchluß.

Dem hieſigen Tapezierer N. N. iſt auf ſein neuerliches Geſuch vom 19. d. um Bewilligung zur Errichtung einer Möbel-Verleihungs-Anſtalt und um Fuhrung der Firma: „Möbel-Magazin von N. N“ die Abweiſung zu bedeuten, da nach Nr. 5 der allerhöchſten Verordnung vom 24. July 1835, den Vollzug des Art. 5 des Gewerbsgeſetzes btr., der Gewerbsmeiſter nur auf den Verkauf eigener Gewerbserzeugniſſe beſchränkt iſt, — ihm bereits frey geſtellt wurde, in Vereinigung mit einem Kiſtlermeiſter die von ihnen ver-

fertigten Möbeln in einem Laden feil zu bieten, und da die beabſichtigte Firma in ſub- und objectiver Beziehung mehr enthält, als die Befugniß, welche ihr zugeſtanden werden kann.

B. am 21. April 1837.

b) Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 11191.

J. N. N.

Wenn ein Gewerbsmeiſter jene Gewerbs-Erzeugniſſe, welche er inner der Gränzen ſeiner Gewerbebefugniſſe verfertiget, ſtatt ſie zu verkaufen — nur vermiethet, ſo kann hierin eine Ueberſchreitung ſeiner Berechtigung nicht gefunden werden.

Deßhalb iſt die Errichtung einer Möbel-Verleihungs-Anſtalt auch gegen die beſtehende Gewerbsgeſetzgebung, insbeſondere gegen den Art. 5 des Geſetzes v. Jahre 1825 durchaus nicht anſtoßend, und bei dem in München ſich bereits hiefür kund gegebenen Bedürfniſſe zu unterſtützen. — Was die Aſſocirung des Tapezierers N. N. betrifft, kann dieſelbe jedoch nur mit einem Gewerbsberechtigten Platz greifen. Auch wird demſelben durch die in Frage ſtehende Bewilligung keine höhere Gewerbsbefugniß eingeräumt, ſondern hat er ſich bei der Verfertigung von Möbeln auf die einem Tapezierer zuſtehenden Arbeiten zu beſchränken, und bei allenfalſigen Contraventionen die ſtrengſte Einſchreitung zu gewärtigen.

München den 10. Mai 1837.

7.

a) Magiſtatsbeſchluß.

Dem Tapezierer N. N. iſt auf die Beſchwerde der Vorſteher des Vereines der Kiſtlermeiſter zu bedeuten, er habe alle andern als die ihm als Tapezierer zukommenden Gewerbs-Erzeugniſſe bei Vermeidung einer Strafe von 10 Reichsthalern aus ſeiner Möbel-Verleihungsanſtalt binnen 3 Tagen zu entfernen, da er nach Nr. 5 der allerhöchſten Verordnung vom 24. Juny 1835 zum Art. 5 des Gewerbsgeſetzes nur auf den Verkauf eigener Gewerbserzeugniſſe beſchränkt iſt, — ihm durch die mittels Regg. Entſchließung vom 10. May l. J. verliehene Bewilligung zur Errichtung einer Möbel-

Verleihungsanſtalt keine höhere Gewerbsbefugniß eingeräumt wurde, derſelbe aber — ſeiner eigenen Angabe nach — theils hier, theils auf dem Lande beſtellte und verfertigte Kiſtlerarbeiten in bezeichneter Niederlage führt, und überdieß die Führung aller zur Einrichtung von Zimmern nothwendigen Gegenſtände zu beabſichtigen ſcheint.

B. am 6. Oktober 1837.

b) Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 25760.

J. N. ꝛc.

In dem Begriffe einer Möbel-Verleihungsanſtalt liegt es, daß dieſelbe die Nachfrage nicht blos nach Tapetzierer-Arbeiten, ſondern auch nach einem vollſtändigen Ammeublement befriedigen könne.

Die magiſtratiſche Verfügung vom 5. dieß, wodurch N. N. auf die Verleihung der eigenen Gewerbserzeugniſſe beſchränkt werden will, kann daher um ſo weniger aufrecht erhalten werden, als eine ſolche Möbelvermiethungsanſtalt ein hier ſchon längſt gefühltes Bedürfniß war, dem durch das Etabliſſement des N. N. auf eine ſehr erfreuliche Art abzuhelfen wäre; dagegen ſoll dieſe Beſchränkung bezüglich der Verfertigung und des Verkaufes von andern als Tapetzierer-Gegenſtänden im Sinne der Regierungs-Entſchließung vom 10. May l. J. fortbeſtehen.

München den 30. Oktober 1837.

8.

Magiſtratsbeſchluß.

Sind die Vereinsvorſteher der Kiſtlermeiſter zu ihrer Beruhigung von der Sachlage und namentlich davon zu verſtändigen, daß dem Tapetzierer N. N. nicht verwehrt werden könne, die tapezirten Möbel zu verkaufen.

B. am 26. Juny 1838.

CIII.

Taſchner.

1.

Sätz vnd Ordnung.

Hernach folgen die Sätz der Erbaren vier Zünft vnd Handwerch der Girtler, Taſchner, Nadler vnd Neſtler, inmaſſen inen die durch einen ꝛc. Weiſen Rath alhier zu München anfänglich gegeben auch folgends gemehrt vnd dann jetz jüngſtlich auf den vierzechenden Tag des Monats Martij des fünffzechenhundert vier vnd fünffzigiſten Jahrs reformirt vnd erneuert worden ſeyen.

ꝛc.

Maiſterſtuck btr.

Erſtlichen ſollen gemacht werden ein paar Pierſchbichſen vnd ein paar Piſtolenhulffter ſamt dem Kugltäſchel; fürs Ander ein Korbfebleyſen, wie mans auf der Poſt zu füehren pflegt; fürs dritte ein Rayß-Truchen in ein Gutſchen oder wie mans auf der Poſt füehrt; Viertens zwey Nägelpullen wie ſolche die Kaufleut füehren; Fünfftens ein Burgundiſche Taſchen. Sechſtens ſolten auch jetzt vermerckhte Maiſterſtuckh ledigerweis gemacht werden vnd derjenige, ſo ſolche machet, ſich ehelichen verheurathen.

ꝛc.

Neuer Sätz.

Demnach ſich ein Zeit her zwiſchen den Taſchnern vnd N. N. Satlern alhier darumben Stritt vnd Irr eraignet, weilen gemelte Taſchner vorgeben, das inen in thails nachſtehender Arbeit von gemelten N. beſchwerlicher Eintrag erzaigt werden will, als haben die Edlen Herrn Burgermaiſter vnd Rathe dieſer Chrf. Haubt-Stadt München folgends in ſachen dieſen Ausſchlag vnd Abſchid gegeben, das neml. ſowohl den Satlern als Taſchnern die Gutſchen-Trücheln zu yberziehen beuor- und freyſtehen, doch aber den Satlern die Seſſel vnd Hulften, Tampurn-Truchen vnd die Feleyſen zumachen mit Ernſt verbotten vnd abgeſchaft ſeyn, wie dan gegen dem oder denjenigen Satlern die ſich dergleichen Arbait wieder dis ernſtliche Verbott zumachen vnterſtehen wurden, gebührend vnd vnfehlbarliche Straffe vorgenom-

men werden ſolle. Actum und alſo hieherzuſchreiben beuolchen worden den 16. February anno 1632.

Stadtſchreibereÿ München.

2.

a) Magiſtratsbeſchluß.

Der Magiſtrat ꝛc. hat ſich über die Beſchwerde des Handwerks der b. Sacklermeiſter gegen jenes der b. Taſchnermeiſter dahier wegen Gewerbebeeinträchtigung Vortrag erſtatten laſſen und erkennt hiemit nach geſchehener Beweisführung zu Recht:

daß die beklagten b. Taſchnermeiſter, was ihnen zu beweiſen oblag, keineswegs bewieſen haben, folglich denſelben das in Anſpruch genommene Recht zur Verfertigung und zum Verkaufe der ledernen Kappen abgeſprochen werden müße.

Entſcheidungsgründe.

Durch den in Rechtskraft getretenen Zwiſchenbeſcheid des Magiſtrats vom 5. July v. J. wurde den beklagten b. Taſchnermeiſtern aufgelegt zu beweiſen: daß ſie das Recht zur Verfertigung lederner Kappen entweder durch eine ausdrückliche Bewilligung erhalten oder durch unvordenkliche Verjahrung erworben haben.

Zur Herſtellung dieſes Beweiſes beriefen ſich dieſelben auf die Gewerbsbefugniß der Taſchner in Augsburg, Regensburg und Wien, und auf die behauptete Thatſache, daß der hieſige Taſchnermeiſter N. N. ſchon vor vielen Jahren lederne Kappen gemacht und verkauft habe.

Allein ſo wenig die übergebenen Beweisartikel das aufgeſtellte Beweisthema ſelbſt erſchöpften, ſo wenig wurden dieſelben durchaus beſtätigt; denn in Wien befaßt ſich nach den erhaltenen Aufſchlüſſen des dortigen Magiſtrats kein Taſchnermeiſter mit der Verfertigung von ledernen Kappen, weil dieſe eine unzünftige keiner Innung ausſchließend zugewieſene Beſchäftigung iſt; in Augsburg iſt zwar den Taſchnermeiſtern die Befugniß zur Verfertigung der ledernen Kappen noch nie beſtritten worden; allein in ihren Zunftartikeln iſt hierüber nichts enthalten, und nur in Regensburg iſt das Recht zur Verfertigung lederner Kappen nach rechtskräftigen Entſcheidungen des ehmaligen Hausgerichts vom 2. May 1808, der geweſenen k. Polizeidirektion vom 11. Juny 1812

des Magiſtrats vom 24. Febr. und der k. Regierung des Regenkreiſes vom 25. Juny 1819 und Sr. K. Majeſtät Staatsrathscoon. v. 17. Febr. 1820 ſowohl den h. Taſchnermeiſtern als auch den h. Säcklermeiſtern zuerkannt worden; allein hieraus folgt noch nicht die Nothwendigkeit, daß allen Taſchnermeiſtern im Königreich Bayern zuſtehe, was jenen zugeſprochen worden iſt, weil verſchiedene örtliche Verhältniſſe auch verſchiedene Gewerbsverhältniſſe nothwendig machen; und von den vernommenen Zeugen konnte keiner beſtätigen, daß je von einem der hieſigen Taſchnermeiſter dergleichen Kappen ſelbſt verfertiget worden ſind; obgleich nach Ausſage eines einzigen Zeugen der hieſige Taſchnermeiſter N. N. früher ſelbſt mehrere dieſer Kappen von fremden Händlern auf der hieſigen Dult gekauft und während dem Laufe des Jahres auf allenfallſige Nachfrage, ohne ſelbe jedoch öffentlich auszuhängen, verkauft hat, wodurch ſich aber gerade der Schluß auf den Mangel einer geſetzlichen Handelsbefugniß begründet. Folglich mußte gleichwohl erkannt werden, wie es geſchehen iſt.

B. den 17. Juny 1823.

b) Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 16614.

J. N. ꝛc.

Auf Vortrag über die mit Bericht vom 29. v. pr. 4. d. M. eingeſendeten Akten, die Berufung der hieſigen Taſchner gegen die Säckler dahier wegen Gewerbebeeinträchtigung btſd. hat man die Beſtätigung der magiſtratiſchen Entſchließung de publ. 23. Juny d. Js. aus den darin angeführten Gründen beſchloſſen.

München den 12. Sept. 1823.

3.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem Taſchnermeiſter N. N. iſt auf die Beſchwerde des h. Tapezierers N. N. zu bedeuten, es ſtehe ihm als Taſchner dahier nicht zu, Zimmer zu tapezieren; er habe ſich daher deſſen bei Vermeidung geſetzlicher Beſtrafung zu enthalten.

B. am 12. März 1839.

4.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem b. Taſchnermeiſter N. N. dahier iſt auf die Beſchwerde des b. Riemermeiſters N. N. dahier zu bedeuten, es könne ihm zwar, nachdem die Taſchnermeiſter dahier nach Obſervanz und Herkommen, dann nach einer am 9. May 1814 bei der k. Polizeidirektion über die Arbeitsbefugniſſe der b. Taſchner abgehaltenen Protokollarverhandlung zur Verfertigung aller Gattungen von Cartouches, Patrontaſchen und Tourniſtern berechtiget ſind, — die Verfertigung und der Verkauf von Cartouches jeder Gattung nicht beanſtandet werden, dagegen aber ſtehe ihm als Taſchnermeiſter die Befugniß zur Verfertigung von Säbelkuppeln und Maſchinenriemen nicht zu; — er habe ſich daher der Verfertigung und des Verkaufes der letztern bei Vermeidung einer Strafe von 10 fl. zu enthalten.

B. den 26. März 1844.

CIV.

Tuchmacher.

1.

Entſchließung des churf. Commerzien-Collegiums.

L. G. Wür haben uns in Sachen zwiſchen denen alhieſigen Tuechmachern dann der Tuchmänniger Zunfft wegen des von erſteren angeſuchten auslendiſchen Tuch-Außſchnit, ſo ander ſich erhaltend, ꝛc vmbſtendigen vortrag thuen laſſen; wollen hierauß gdigiſt: daß die Tuechmacher alhier in Anſehung der vorgekhommenen vmbſtändt des ferneren Außſchnits des auslendiſchen Tuch ſich allerdings und bey würckhl. Confiscation und Straff enthalten, die Tuchmännigern hingegen denenſelben die beſchribene, und bereits sequestirte Tuch ihren ſelbſtigen Anerbitten gemäß um billichen Preiß zu bezallen ſchuldig ſein ſolle ꝛc. So ihr denen Thaillen zu bedeutten, und ſelbe mit allen Verfang darauf anzuweißen, all vordereſt aber zu verfiegen wüßtet, das die ſelbſt beguetachtete innländiſche Tuech Beſchau, wie vorhin wider eingefiehrt und allſtets genau darob gehalten, auch nicht mindeſte

Nebenabſicht dabey gebrauchet, wie ingleichen denen Tuchmännigern bey Vermeydung würcklicher Confiscation und Straff aufgetragen werde, das Publicum mit übermäßigen Preiß ab dem inn- und ausländiſchen Tuch nicht ferner mehr zu beſchweren.

München den 23. April 1749.

2.

Entſchließung des k. Generalkommiſſariats des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 14287.

J. N. ꝛc.

Man hat ſich in der Appellationsſache der hieſigen bürgerlichen Tuchmacher, Beklagten und Appellanten, gegen die k. Polizeidirektion principaliter gegen die hieſigen Tuchhändler (Tuchmanniger) Kläger und Appellaten, den bisher zwiſchen beeden obwaltenden Streit über Verkauf des nicht ſelbſt erzeugten Tuches von Seite der Tuchmacher btr. nach abgeforderten Bericht und Akten umſtändlichen Vortrag machen laſſen, und erkennt confirmando sententiam primae ddo. 20. Juni 1812 dahin zu Recht, daß den Tuchmachern nicht zuſtehe, Fabrikate anderer inländiſcher Meiſter auf eigne Rechnung zu verkaufen.

Entſcheidungsgründe.

1mo. 28 Artikel der Gwandſchneider-, Tuchmaniger- oder Tuchhändler-Ordnung vom J. 1488 bis 1622 vom Rath der Stadt München ertheilt, enthält folgendes:

„Neuer Satz, wie die Geſchlachtgewandter (Tuchmacher) auch nach der Ellen ausſchneiden mögen.

Nro. 28. Als ſich ein Zeitlang zwiſchen Geſchlachtgewantern einem, und dann der Tuchmanniger andern Theils Tuchſchnitts halber ſtreit und Irrung erhalten; nemlichen daß die Geſchlachtgewandter oder Tuchmacher nit allein ihre gemachte Tuch, ſondern auch andere ſchwere und geringe Gattung fremder Tuch, die man von andern Orten hieher bringt, ausſchneiden wollen, welches ihnen aber die Tuchmanniger oder Gewandtſchneider nit beſtehen, oder ſolches geſtatten wollen, als hat ein Ehrenveſter, Fürſichtiger, Erſamer und Weiſer Rath ſolchen Streit zwiſchen ihnen dermaſſen hingelegt, auch die Geſchlachtgewandner vergönnt und zugelaſſen, daß ſie allein ihr Tuch was ſie mit

eigener Hand und ihren gedingten Geſindt machen, und was geſiegelt und beſchaut iſt, in ihrem Haus oder Läden darinn, oder auch an den Wochenmärkten vor ihren Häuſern herauſſen auf dem rothen Pflaſter auf Fürbänken jedoch nit darüber herab, damit der Gemeinbeſuch der Gaſſen dadurch nit verengt werde, fail haben, und nach der Ellen ausſchneiden mögen.

Nr. 29. Aber der fremden ſchweren oder geringen Tuch halber, was ſie nit ſelbs machen, ſondern von andern Orten inn- oder auſſer Lands hergebracht werde, ſollen ſye ſich allhie in der Stadt auszuſchneiden bei Rathsſtraf gänzlich enthalten.

2 do. Nach dieſen Artikeln wurden vom ſtädtiſchen Bußamte bereits unterm 13. Aug. 1748, dann unterm 16. May 1749 die Tuchmacher jedesmal auf Klagen der Tuchmanniger abgehandelt, wenn ſie auſſer ihren ſelbſt erzeugten Tuech fremdes zu verkaufen — ſich erlaubten.

3 tio. Auch die höchſte churfürſtl. Verordnung vom 23. April 1794 verbiethet den Ausſchnitt ausländiſchen Tuches den Tuchmachern; allein aus dem Ausdruck des Verbots des ausländiſchen Tuchs kann hierorts aber auch nicht gefolgert werden, daß ſie alſo baier. Tuch, wenn ſie es auch nicht ſelbſt erzeugt haben, ausſchneiden dürfen, da der oben angeführte 29 art. entgegenſtehet und ſie Tuchmacher ſelbſt in dem Stadtbußamtsprotokoll vom 6. Nov. 1798

4 to. nur den Ausſchnitt ihrer Fabrikate in loco, wo ſie anſäßig ſind, in Anſpruch nehmen und ſich dazu befugt erklaren.

5 to. Nach der gleichen rechtlichen Anſicht der Grundſätze wurde auch bereits in Sachen der Tuchmaniger dahier gegen den hieſigen Tuchmacher N. N. unterm 19. Septbr. 1811 von der k. Polizei-Direktion entſchieden und in appellatorio von dem k. Gen. Commiſſariat des Iſarkreiſes unterm 27. Nov. 1811 sententia I ae. confirmirt, auch weiters dagegen kein Rekurs ergriffen.

6 to. Das in der allerhöchſten Verordnung vom 15. Nov. 1802 allen Fabrikanten und Handwerkern zugeſtandene Befugniß, Niederlagen aller Arten von ihren Erzeugniſſen zu errichten, ſetzt beſtimmte eigenth. Commiſſionairs, ſohin Verkauf für Rechnung des Erzeugers voraus. Aber ſelbſt dieſes Befugniß wurde unterm 8. Juli 1805

7 mo. den eigentlichen Handwerkern ohne beſondere Erlaubniß der Landſtellen wieder genohmen, und nur den Fabrikanten belaſſen, in welche Claſſe ein Tuchmacher, welcher

des Jahrs nicht mehr als ein Stück nach appellantiſcher Angabe liefert, wahrlich nicht gehörte.

8. Endlich iſt aber auch im zugegebenen Fall, daß Tuchmacher als Fabrikanten ſich betrachtet wiſſen wollen, durch die beeden allerhöchſten Verordnungen vom 15. Nov. 1802 und 8. Juli 1805 ihnen keineswegs der Handel auf eigne Rechnung mit den Fabrikaten ihrer Mitmeiſter freigegeben.

München den 28. Febr. 1814.

3.

Magiſtratsbeſchluß.

Den Loderern iſt auf ihre Beſchwerde vom 3. d. gegen die Tuchmacherswittwe N. N. zu bedeuten, deß derſelben nicht verwehrt werden könne, wollene Decken zu fertigen und dieſelben zu verkaufen, da den Tuchmachern und Loderern gleiche Befugniſſe eingeräumt ſind.

B. am 5. März 1841.

CV.

Tuchſcherer.

1.

Das ſind der Tuchſcherer ſatz die in ain Rat von newen gebn hat zu dem ſuntag letare anno dom. xlv.

Item ain Rat hat erfunden, das daz Hanntwerch der Tuchſcherer nun füro zwen vierer haben ſollen nach gewonhait andrer Hantwerch die von alter vierer gehabt haben.

Item es ſollen auch die Tuchſcherer den geſworen iren vierern von der Sätz wegen gehorſam vnd willig ſein was ſy mit in ſchaffen zutun oder zu laſſen vnd welcher das nit tut, den wil ain Rat hertiglich darumb ſtraffen.

Item es hat ain Rat geſazt wenne ein Tuchſcherer Maiſter werden wil das derſelbig von den geſätzten Mannen vnd vierern beſchawet vnd bewart werde ee das er ſich verheyrat ob er Maiſter werden mag oder nit vnd das er erlich geboren ſei, ob aber ain Maiſter Tuchſcherer in die Stat wolt komen mit willen eines Rats, dawider ſullen ſy

nit ſein, doch ſollen ſy in beſchawen, ob er dem Hantwerch möge vor ſein oder nit.

Es hat auch ein Rat geſatzt wenne ainer Maiſter wirdet, das derſelb geben ſolle ain pfund pfening zu dem Schlyfſtain vnd lx dn. dem Handwerch zu erung als das dann mit allter herchömen iſt.

Item es ſollen auch die Tuchſcherer zu keinem Tuchkauff mer geen weder zu ſand Jacobs tag auf das Haws noch ſünſt im Jar in chainen weg, er werde dann dazu gebeten.

Auch ſol chainer nichtz außnemen auf das ſcheren weder von gwandſchneidern noch von ſchneidern.

Item es ſoll nun hinfür kainer hye ſcheren, er ſitze dann hye heußlich mit ainem eelichen weib vnd hab aygen rauch vnd ſey hye burger.

Item ſy ſollen auch beſchaiden geleichen lon nemen vnd nyemantz beſchwären.

Item wäre auch ob die geſchworen vierer inndert erfunden oder finden das wider die Sätz wäre, oder wer ſye nit halten wolt, das ſollen ſy ainem Rat oder Burgermaiſter fürbringen, der wil ſy darumb ſtraffen vnd peſſern. Alſo das ſy ſelb nyemant ſtraffen noch peſſern ſollen.

2.

Sätz vnd Ordnungen eines Ehrbaren Handtwerchs der Tuchſcherer Churf. Haubt- vnd Reſidenzſtatt München.

ꝛc.

7. Nach ſolch erwiſener Wanderſchafft ſollen von ihnen in Beyſein der Viertlmaiſter volgendte Stuck, alß erſtlichen drey Ellen preiter Iglauer oder Braunauer, drey Ellen Dreyſigler vnd ſechs Ellen grob Tuch von dem linken Hacken an biß in die Mitte geſchert, alßdann gerauchet, volgendts biß zum endt nicht abgeſetzt noch ausgebeſſert werden, welche hernach die geſetzte Viertelmaiſter zu ſich nemmen vnd dem weiters drey Ellen Poy zu ſcheren vnd ohne Terpetin zu reiben, vier fehl, als ain ganz ſchwarzes, zwei gelb vnd ſchwarz, das vierte aber gelb vnd grien zu ſchmitzen, verners ſechs Ellen Leinwath zu wixen, Parchet zu ſcheren vnd zu cotoniren auflegen vnd biß ſolche verfertiget, auch darbey bleiben.

ꝛc.

19. Weillen die Differenz zwiſchen dem Handtwerch der Tuchſcherer, ſodann denen Handtwerchern der Weißgerber,

Neſt-

Neſtler vnd Säckler wegen Färbung der Fehl vnd Führung des Werckzeugs vor dem Churf. Hochlöbl. Hofrath ꝛc. vnterm 29. November anno 1673 ordentlich verglichen worden, alß hat es bey ſolch getroffenen Vergleich allerdings ſein Verbleiben, nemlichen das denen Tuechſcherern das Schmitzen, Oehlfarben vnd Kotoniren allain zuſtändtig vnd die andern Hanndtwercher alß Weißgerber, Röſtler vnd Söckhler ausgeſchloſſen ſeyn ſollen, ſouill nun aber der Gebrauch der Kartetſchen vnd Kämpl belanget, ſollen ſich zwar die Weißgerber deren, jedoch allein ſouill's zu ihren Gebrauch vonnetten, zu gebrauchen befuegt, im übrigen aber der Mißbrauch vnd ſouill ihnen Tuechſcherern hierdurch Eintrag geſchehen kunt, völlig abgeſtelt ſeyn, alles nach mehrer Inhalt des angezogenen Vergleichs vnd zu der Laad gelegten Commissions-Prothocolls vnd Churf. Befelchs Abſchrifft.

ꝛc.

23. Vnd weillen dann letztlichen nit genueg heillſame Sätz vnd Ordtnung zu machen, ſonderen auch erfordert würd, daß man denenſelben würcklich nachglebe, als will man alle vnd jede bey diſem Hanndtwerch ermahnet haben, daß ſie die ihnen anvertraute Arbeith um den gebührlichen Lohn fleiſſig, threulich verrichten, ſowol im Rauchen, Kämmen, Scheren, Preſſen, Hefften, Legen, platiren, staffieren und Kotoniren, alß den Poy za reiben, Fehl zu ſchmitzen, wie auch Leinwath zu wixen vnd all anders, was diſem Handtwerch anhengig.

ꝛc.

So geſchehen den vierten Monathstag July im ſechzechenhundert vier vnd ſibenzigiſten Jahr.

Stattſchreiberey München.

3.

Entſchließung des geheimen Raths.

Carl Albrecht, Churfürſt ꝛc.

L. G. Demnach Wür bey Vnſern geheimben Rhat yber die Strütſach, ſo ſich zwiſchen denen Schwarzfärbern und Tuchſcherern Unſerer Landten zu Bayrn wegen der kalt vnd warmben Preß immerzue moviert hatte, von allen Vnſern Regierungen vmbſtändige Bericht, vnd guettachten eingehollet, mithin vnd nach Befund der ſachen vnterm 6. Oktober diß Jars gdigſt. resolviert haben, daß denen ſambentlichen Schwarzfärbern, ſo ſich auſſer der Pfalz in vnſern Landten zu Bayrn anſeſſig befündten, die kalt vnnd warmbe Preſſen

durchgehents abgeſchafft vnd ſelbe praeciſe auf die Mang angewieſen ſeyn ſollen.

Als befelchen Wür auch hiemit gdigſt, nit allain ob dieſer Vnſern Resolution fürohin fäſtiglich zehalten, ſondern auch bey dennen in dem Euch gdigſt. anuerthrauten Reg. Diſtrict ſich befündtenden Stätt vnd Gerichtern, wo die Schwarzfärber dergleichen kalt vnd warmbe Preſſen zu gebrauchen ſich anmaſſen, die alſobaldige Abſtöllung zu verfiegen, und ſolche fürohin auf kheine weiſ mehr zu gedulten.

München den 16. Okt. 1734.

Ex Commiſſione Ser^mi. D^ni. Ducis Electoris ſpeciali.

4.

Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 7065.

J. N. ꝛc.

Nach einem allerhöchſten Reſkripte des kgl. Staatsminiſteriums des Innern vom 30. v. M. rubr. Betreffs ſollen diejenigen Tuchſcheerer, die von der denſelben durch eine allgemeine Verfügung vom 15. Mai 1802 eingeräumten Befugniß des Ankaufes roher Tücher von inländiſchen Tuchmachern zum Zwecke der Veredlung und Selbſtfabrikation Gebrauch gemacht haben, und daher in dem in Art. 5 des Geſetzes vom 11. Sept. 1825 Nr. 3 vorgeſehenen Falle ſich befinden, an den durch dieſes Geſetz und die Vollzugs-Inſtruktion den Fabrikanten und Veredlern von Gewerbs-Erzeugniſſen in Beziehung auf Markt und Abſatz eingeräumten Befugniſſen, ohne anderweite Beſchränkung, als welche der §. 21 dieſer Inſtruktion Nr. 1 und 2 noch beibehalten hat, Antheil zu nehmen haben.

Es unterliegt übrigens nicht dem mindeſten Anſtande, daß jenen Tuchſcheerern, welche ſich zur Zeit der Promulgation des Geſetzes nicht im Beſitze und in der Ausübung der oben gedachten älteren Gewerbs-Erweiterung befunden haben, dieſelbe, zur Beſeitigung jeder Ungelegenheit unter gleichen Gewerbsgenoſſen, noch jetzt von den zuſtändigen Behörden in Gemäßheit des Art. 5 Nr. 2 des Gewerbsgeſetzes und des §. 10 Nr. 1 und 2 der Vollzugs-Inſtruktion auf Anſuchen im Conceſſions-Wege ertheilt werden könne.

Die k. Polizeibehörden werden zur genauen Nachachtung hievon in Kenntniß geſetzt.

München am 4. April 1829.

5.

Entſchließung der k. Regierung von Oberbayern.

K. d. J. Nr. 11615.

J. N. ꝛc.

Das Dekatiren der Tücher iſt durch höchſtes Reſkript des k. Miniſteriums des Innern vom 13. l. M. unter Bezug auf Art. 8 Ziff. 2 des Gew. Geſetzes vom 11. September 1825 als freie Erwerbsart erklärt worden.

Wonach die Polizeibehörden in vorkommenden Fällen zu verfahren haben.

München den 19. April 1841.

(Kreisblatt von Oberbayern vom Jahre 1841 St. 18 S. 463.)

CVI.

Uhrgehäusmacher.

1.

a) Beſchluß der k. Polizeidirektion München.

Die Polizei-Direction München erkennt in der Streitſache der bürgerl. Uhrmacher gegen den Uhrgehäusmacher N. N. wegen Gewerbsbeeinträchtigung, daß dem N. N. die Befugniß nicht zuſtehe, mit den von ihm verfertigten Uhrgehäuſen auch Uhrenwerke zu verkaufen — und daß er, wenn er auf dieſem Handel betreten würde, nachdrücklich beſtraft werden müßte.

Gründe.

Der Beklagte hat eine ihm den 16. Septbr. 1807 verliehene Uhrengehäusmacher-Conzeſſion. Dieſe beſtimmt ausgegeſprochene Befugniß darf er nicht eigenmächtig auf Gegenſtände eines andern Gewerbes ausdehnen. Eine unerlaubte Ausdehnung wäre der Handel mit Uhrengehäuſen, in welchen ſich die Werke befinden, mithin mit Uhren — und dieſes um ſo mehr, als in den bedeutendſten Städten der Uhrgehäusmacher nur die Gehäuſe verfertigen und verkaufen darf.

den 10. Febr. 1815.

b) Entſchließung des k. Generalkommiſſariats des Iſarkreiſes.

Nr. 7860.

J. N. ꝛc.

Man hat über die Appellation des N. N., Uhrgehäusmachers dahier, gegen die K. Polizeidirection wegen eingelegten Verbot des Handels mit Uhren Vortrag erſtatten laſſen und beſchloſſen:

daß das Erkenntniß der K. Polizeidirektion vom 10. Febr. d. J. aus den dabei angeführten Entſcheidungsgründen zu beſtätigen ſei.

Dieß iſt den Betheiligten zu eröffnen.

München den 28. April 1815.

CVII.

Uhrmacher.

1.

Entſchließung der zur Unterſuchung der b. Beſchwerden angeordneten unmittelbaren geheimen Commiſſion.

U. G. z. ꝛc. Und da ſich auch die hieſige b. Bildhauer ſonderbar wider die hieſigen b. Uhrmacher beſchwert haben, ſo habt ihr ihnen zu bedeuten, daß ſie b. Uhrmacher bei ohnnachſichtlicher ꝛc. Geldſtrafe ſich nicht unterfangen und einige Uhrkäſtchen außer der Dultzeit von auswärtigen hereinbringen oder ſich ſolche von unberechtigten Bildhauern machen laſſen, ſondern ſolche jedesmal von den hieſig bürgerlichen Bildhauern abnehmen ſollen ꝛc.

München den 26. Juny 1793.

2.

Entſchließung der oberen Landesregierung.

U. G. z. Wir haben uns über den bey einer bey unſern obern Landes-Regierung gnädigſt angeſetzten Commiſſion zwiſchen den bürgerlichen Groß- und Klein-Uhrmachern getrofenen, hier abſchriftlich mitkommenden Verein alda umſtändigen Vortrag machen laſſen.

Gleichwie Wir hieraus recht gerne gnädigſt vernohmen

haben, daß ſich die ſammentlichen Groß- und Klein-Uhrmacher unſer höchſten Special-Resolution de dato 22. Dez. 1792 gehorſamſt gefügt und ihre zwey Zünfften nunmehro in eine dergeſtalten vereiniget haben, daß aller bisher dabey obgewaltete Unterſchied vollkommen aufgehoben, ſohin beederley Meiſtern und Geſellen beederley Gattungen Uhren zu verfertigen und zu repariren ins künftige für allezeit geſtattet seyn ſolle; alſo auch wollen Wir eben in Gemäßheit erſt allegirt höchſten Reſolution die ſothanne gänzliche Ausgleichung der bisherigen Irrungen und Zwiſtigkeiten eventualiter ſchon gnädigſt ratificiren, dieſe Vereinigung anmit volkommen gnädigſt beſtättigen und zugleich auch gnädigſt befehlen, daß ihr ſtets darob ſeyn ſollet, daß ſamehtlich im Vergleich viritim unterſchrieben bürgerl. Groß- und Klein-Uhrmacher nach ihrer Verſicherung, Verſprechen, und Angelobung denſelben ſtets, und unabänderlich halten.

Ob nun zwar ermeltermaßen die huldreichſte Beſtätigung von unſer höchſten Perſon ſelbſten ſchon eventualiter gnädigſt reſolvirt, ſo werden Wir doch noch von unſerer obern Landes Regierungs wegen die erziehlte Einhellig- und Bereitwilligkeit der bürgerl. Uhrmachern noch ſonders unſer höchſten Perſon überberichten, und anrühmen.

Und da übrigens nunmehro die Folge von ſelbſten iſt, daß neue Handwerchs-Articul der vereinigten Zunft ertheilt werden müſſen, ſo befehlen Wir euch gnädigſt, mit deren Vernehmung ſolche Artikl zu entwerfen, und zur gnädigſten Ratification gehorſamſt einzuſenden [1]).

München den 6. Februar 1795.

3.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem hieſigen Uhrmacher N. N. iſt auf ſein Geſuch ihm zur Anfertigung von Uhrkäſten die Haltung von Geſellen zu geſtatten die Abweiſung zu bedeuten, weil die Befugniß Uhrkäſten zu verfertigen andern Gewerben zugewieſen iſt, und Uhrmacher N. N. kein Fabrikgewerbe ausübt.

B. am 12. Oktober 1838.

1) Die Abfaſſung von Zunftartikeln unterblieb jedoch.

4.

Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 8193.

J. N. ꝛc.

In Folge eines allerhöchſten Reſcripts vom 5. Mai iſt darüber zu wachen, daß der Handel mit fremden Uhren, insoweit derſelbe durch unbefugte Individuen betrieben wird, allenthalben abgeſchafft, und die hierüber Beſchwerde führenden Uhrmacher zu N. klaglos geſtellt werden. Hienach hat ſich der Magiſtrat geeignet zu achten.

München den 21. Mai 1822.

5.

Entſchließung der k. Regierung von Oberbayern.

Die Verfetigung hölzner ſogenannter Swarzwälder-Hänguhren btr.

K. d. J. Nr. 46453.

J. N. ꝛc.

Durch höchſte Entſchließung des k. Miniſteriums des Innern vom 11. d. M. wurde in rubr. Betreffe Nachſtehendes verfügt.

Die Verfertigung hölzerner ſogenannter Schwarzwälder-Hänguhren, welche eine gewerbsmäßige Erlernung und Vorübung nicht erfordert und mit einigen Ausnahmen ſchon bisher in Bayern als freie Erwerbsart betrieben worden iſt, wird auf die übereinſtimmenden Anträge ſämtlicher Kreisregierungen diesſeits des Rheins, jedoch unbeſchadet der an einzelnen Orten etwa beſtehenden wohlerworbenen Gewerbsrechte in Folge der dem Miniſterium des Innern nach Art. 8 Ziff. 2 des Gew. Geſetzes vom 11. Sept. 1825 zuſtehenden Befugniß hiemit als eine der freien Betriebſamkeit überlaſſene Erwerbsart erklärt. Da durch dieſen Erwerbszweig namentlich den Gebirgs- und Waldbewohnern eine wünſchenswerthe Gelegenheit geboten iſt, insbeſondere während der Wintermonate ſich einen entſprechenden Nebenverdienſt zu verſchaffen, ſo werden ſämmtliche Polizeibehörden angewieſen, dafür zu ſorgen, daß vorſtehende höchſte Verfügung zur möglichſt allgemeinen Kenntniß gelange.

München den 19. Dezember 1843.

(Kreisblatt von Oberbayern 1843 St. 55 S. 1625)

CVIII.

Wagner.

1.

V. G. G. Wir Maximilian Joſeph Churfürſt ꝛc.

Auf eben ſolche Weiß haben Wir auch nunmehr das Handwerch der Wagner in den Landen zu Bajern vor Handen genommen und wollen dem Handwerch der Wagner allhier nachfolgende Ordnung, wie ſie von Punkten zu Punkten hernach begriffen, der genaueſten Beobachtungs willen angewießen haben. ꝛc.

Viertens ſolle jeder angehender Meiſter allhier, ehe er zur Meiſterſchaft gelaſſen wird, folgende Stuck machen: nämlich einen Straßwagen auf vier Roß nicht zu groß oder zu klein, welchen jedwelcher zu ſeinen täglichen Gebrauch haben kann, dann ein oberes Kutſchengeſtöhl, halb- oder ganz hangend, und einen Pflug oder Pflug Karn, auch alles in denen ihm von Handwerch anzuberaumen kommenden billig mäſſigen Tagen mangelfrey.

ꝛc.

Sieben- und Zwainzigſtens. Den Holtz-Kauf an der Lendt betreffend, Wann auf der Iſar Wagnerholtz herabgeführt oder ſonſten anhero gebracht wird, ſolle der Lendthüter laut der Lendtordnung alle die Floßleute anhalten, keinem ſo lang mit dem Werchholtz weiter zu fahren oder dasſelbige auszuſetzen geſtatten, bis ſolches denen Führern der Wagner angezeigt und durch den jüngſten Meiſter, welchen der Floßmann ſechs Kreuzer jedesmal zu bezahlen hat, umgeſagt worden; wie dann die Floßleute vier- und zwainzig Stund, aber nicht länger, zuzuwarten und ſich bei der Stell damit mit ihnen ein Kauf könne getroffen werden, finden zu laſſen ſchuldig, wohinnach, wenn die Wagner dergleichen Werchholz nicht vonnöthen haben oder des Kaufs nicht einig werden könnten, denen Floßleuten das Holtz anderen zu verkauffen, fortzufahren oder auszuſetzen erlaubet: dem Lendhüter und ſeinem Knecht aber keineswegs zugelaſſen iſt, ſothannes holz in Abweeßenheit des Floßmanns zu verkaufen oder ſelbſt an ſich zu handeln, einen Fürkauf zu treiben und denen allhiesigen oder fremden Wagnern wiederum zu verkauffen, weil hierdurch Theuer- und Höcherung des Werchholz wegen Einkaufung von der dritten Hand verurſacht wird

geſtalten dann die Uebertretter der Obrigkeit in die Straf verfallen ſeyn ſollen.

Acht- und Zwainzigſtens. Keinem Wagner iſt erlaubt, einiges Werchholz wiederum auf das Land hinaus zu verkauffen und dadurch zu verurſachen, daß andere ihre Mitgenoſſene theils einem Mangl an Holz, theils hienach das Holz höher kauffen und bezahlen oder ſonſt dießfals Schaden leyden müſſen. Wer dieſe ordnung überſchreittet, iſt um zwey Pfund Pfenning in die Laad zu ſtraffen. Neben dieſem aber iſt allerdings geſtattet, daß ein allhießiger Meiſter ſeinen allhießigen Mitmeiſter holz vorleihe oder verkauffe.

ꝛc.

Gegeben und ausgefertiget unter angehängt unſern gröſſern Policey-Raths-Secrete, in Unſerer haupt- und Reſidenz Stadt München, den drey- und zwainzigſten Monaths Tag Auguſt im eintauſend, ſiebenhundert, ſieben, und ſiebenzigiſten Jahre.

CIX.

Weber.

1.

Vermerckt die ordnung vnd Sätze des Erbern Rats der Stat München gemainem hantwerck der leynweber zu ſonderm nutz vnd beſteendigem weſen fürgenomen vernewet vnd geben Montags nach Vlrich Anno lxxxiiij.

ꝛc.

Item Es ſollen auch die Virer nu hinfür allewegen vber viertzehen tag vngeuerlich vmbgeen vnd ſchauen in vorgeſchriebner maß, vnd wo oder bey welchem maiſter ſy ainen lern zandt finden, der ſoll in peſſern mit zwayen pfennigen.

ꝛc.

Von mitlern.

Item von der mitler wegen hat ein Rat geſatzt, das kain weber auff mer Stulen die würken mag, dann auff ainem Stuel, aber ain yeder mag wol würcken großen Zwillich, Golſchen, Spenat vnnd Tücher, wieuil er will vnd vermag, dann von den mittlern in zirckel zuuerkauffen vnd nit hinnauß

ſol beſteen, bis auff Jokobj ſchiraſt, hinnach ab ſein vnd ain yeder mit ſolchem ſeinem gut zu handeln frey ſein.

Item Es ſollen auch die Mitler beleiben in ir geſchawe als die biſher belieben ſind, vnnd ſol die vmb lon nicht würcken, dann außgenommen mag man ainem yeden in ſein haus wol würcken ain federriet vngeuerlich bey xxiiij ellen doch auff die geſchaw.

Von Goltſchen.

Item von der Goltſchen wegen hat ain Rat geſätzt, das man füran kainen würcken ſoll aigens noch vmb lon hindter de dreytzehendhalben auff dj geſchaw, dann vmb lon iſt es zugeben zu würcken auß dem Sechſer, auß dem Sybener vnd auß dem Achter, doch der geſchaw vnentgolten vnd darnach auß dem dreytzehendhalben, wie hoch man will, mag man würcken vmb lon, was ainer erzeugt vnd erſchleiſt in ſeinem haws doch auff die geſchawe.

Item auch hat ain Rate geſätzt. Wenn das man frembd Goltſchen vnd Zwilich herbringt auff die plaich vnd nit auff die geſchaw, das man dann hye auff dieſelben weder gantzen noch halbem Münich nicht drucken ſoll, deßgleichen ſoll man auff die zerſchnitten Zwilich vnd Goltſchen, die man hie plaichen will, weder gantzen noch halben Münich drucken. ꝛc.

Spenat, Leynwat, Goltſch.

Item es hat ain Rat auch geſatzt, das füran ain yeder weber, der Spenat vmb lon oder aygens würckt, das er die ſelben mag würcken bis auff den Zwelffer der geſchaw vnentgolten vnd darnach kainen von dem Zwelffer weder aigens noch vmb lon bis auff den Sechtzehner vnd von dem Sechtzehner aigens oder vmb lon mag man würcken auff die geſchaw wie hoch man will. ꝛc.

Item ain Rate hat auch geſatzt, das füran die wäliſch leynwat gewürckt ſoll werden, wie dieſelbig bisher gewärcht iſt worden.

Item ain Rate hat geordent vnd geſatzt das füro ain yeder weber aigen Goltſchen ſoll vnd mag würcken auf ainem oder mer ſtuln auff ains Rats widderrueffen.

Von parchant.

Item zu den Zeiten, do man Parchant hye zu würcken ze Rate wardt, iſt den Webern erlaubt geweſen, das ir kai-

ner keinen wepffen noch Garn von hynnen gen Augſpurg füeren ſolt, damit das Garn deſterbas vnerſchoſſen pliebe. Das ſol noch alſo gehalten werden.

Item man ſol clains Garn zu den Parchantn würcken vnd gleichs garn.

Item die Oerter der Parchant ſollen als gleich gut ſein mit allen ſachen, als der parchant in der mitte, ſonſt ſoll man die parchant, wo die örter nit als gleich gut ſein, nach der lennge zerreyſſen.

Item ain yeder maiſter ſoll ſeinen Parchant mit ölle auffdrucken, das das Zaichen nicht abgee vnd das man es mag erkennen.

Item was alter parchant ſein auff der Plaich die nicht bej der geſchawe beſchawet ſein, ſchafft ain Rate mit den geſchawmaiſtern, das ſie dieſelben parchant ſchupffen ſollen von der ſwartzen fleck wegen, damit ſy hie im lannd beleiben vnd dem parchannt in fremden lannden kainen vngelauben machen. ꝛc.

Item man ſoll kain hanffens Garn in die parchannt nicht würcken.

Item ſy ſollen die wol kern vnd ſawber clauben vnnd dann die nicht löten ſonnder ſawber annd ſchön halten vnnd würcken.

Item die mitler ſollen haben an der Zallxxi iij väden vnd nicht minder, darüber mag ainer würckn, wie hoch er will vnd iſt die Straff auf dem mittler: iſt er gut, ſo ſetzt man den Münich außen darauff, iſt er aber erger, ſo merckt man innen vnd get an der Ellen ain Haller ab, iſt er aber noch erger, ſo ſchneydt man in zu zehen Ellen vnd iſt nymmer kauffmannsgut, iſt er aber noch erger, ſo ſchneidt man in zu v ellen vnd iſt er aber noch noch erger, ſo ſchneidt man in yberrucks.

Item die plaich Zwillich ſollen haben xviij vädenn vnd nicht minder, vnd hat die Straffe: iſt er gut, ſo ſetzt man ain geſchrifft darauf hayſt Munichen, iſt er erger, ſo ſchneidt man ain loch darein vnd wenn nu ab der plaich kumbt, gefellt er den vireen vnd das er ſich an der plaich peſſert hat läſt man in hingeen, hat er ſich aber geergert, ſo ſchneidt man in zu zehen ellen roch oder plaicht vnd iſt nymmer kauffmannsgut.

Item die Spenät iſt er gut, ſo ſetzt man den Münich auſſen darauff, iſt er aber erger, ſo merckt man in innen vnd get an der ellen ain Haller ab, iſt er aber noch erger, ſo ſchneidt man in zu zehen ellen, vnd iſt nicht kauffmannsgut, iſt er aber noch erger, ſo ſchneidt man in zu fünff Ellen,

vnd iſt er noch erger, ſo ſchneidt man in vberuck, vnnd hat gleich die Straffe, wie die mitler vnnd ſollen an der Zalle haben ſechtzehenhundert väden vnd nicht minder.

Item die Goltſchen ſollen haben dreytzehendhalbhundert väden vnd nicht minder, aber darüber mag ainer würken, wie hoch er will vnd hat die Straffe: iſt er gut, ſo ſetzt man den Münich darauff, hat er aber ain beſchaidlichen abganngk, ſo ſchneidt man ain loch darein vnd ſetzt dannoch den Münich darauff, vnd gilt ain ſtuck zwelff pfennig minder; hat er aber größern abgangk, ſo ſchneidt man in zu zehen Ellen vnnd iſt nymmer kauffmannsgut, iſt er aber noch letzer, ſo ſchneidt man in zu fünff ellen, iſt er aber noch letzer, ſo ſchneidt man in yberrucke.

Item die wäliſch leinwat die ſoll man würcken mit eylffhundert väden vnd nicht minder, aber höcher, wieuil man will, vnd hat die ſtraff: iſt ſy gut, ſo ſetzt man den ganntzen Münich darauf, iſt ſye aber letzt, ſo thut man aber ainen ſchnitz darein vnd hayſt ain Zwayerin, vnd get an ainem ſtuck ab xvj dn. vnd ſetzt einen Münich darauff, der hat nur ain Handt, iſt ſy aber noch letzer, ſo tut man zwen ſchnitz darein vnd get an ainem ſtuck ab xxiiij dn., darauff ſetzt man ainen Münich, der hat ainer handt vnd baider fueß nicht vnd das haiſt ain dreyerin, vnd iſt ſy aber noch letzer, ſo ſchneidt mans zu zehen ellen vnd iſt nymmer kauffmannsgut.

Item die Schäter prayten leynwat ſoll man würcken auß xiiij^{c} väden vnd nicht minder, aber darüber mag ainer würcken, wie hoch man will, vnd ſoll ſie ſtraffen was beſchaidenlich fellig wirdt, ain ellen aines Hallers leychter vnd ſoll in der mitten ain loch darein geſchnitten ſein vnd ſoll dannoch beſigelt werden mit dem pleyen Münich, iſt ſy noch erger, die ſoll man zerſchneyden zu ſechs ellen vnd ſoll kain Sigell haben.

Item die Parchant praiten ſtückl ſol man auch ſtraffn als die Schätter prayten leynwat, vnd ſoll ſie würcken auß dem xj^{c} väden vnd nicht naher.

Item die Cöllniſch Ziechen ſollen haben xxv^{c} väden vnd nicht minder, iſt ſy gut, ſo ſetzt man den Münich auſſen darauff, hat ſy aber abgangk, ſo merkt mans innen vnd gillt die ellen aines Hallers mynder, iſt ſye aber noch letzer, ſo ſchneidt man ſy zu v Ellen vnd iſt nymmer kauffmansgut vnd das ſchmal Cölniſch hat zwayer leyſtenn minder, dann das prayt vnd hat dieſelben ſtraffe.

Item das gemain Ziechwerck ſoll haben das beſte xiiij^{c} väden vnd xij pläb leyſten, vnd ain plabe leyſten ſoll haben

xvj vaden. Iſt ſy gut, ſo ſetzt man den Münich auſſen darauff hat ſy aber ainen abgang, ſo merckt mans ynnen vnd gilt ain ellen ains Hallers minder, iſt ſy aber noch letzer, ſo ſchneidt mans zu vier ellen vnd iſt nymmer kauffmannsgut.

Item das ſchmal ziechwerck ſoll haben xij^c. vaden vnd nicht minder vnd ſollen haben xij leyſten vnd auch xvj vaden in ainer plaben leiſten vnd die Straffe wie oben.

Item das dritt Gemain Ziechwerck ſoll haben xj^c. väden und ſol haben viij plab leiſten vnd xij plab väden darinnen vnd die Straff wieuor.

Item das vierde gemain Ziechwerk ſoll haben viiij^c. vaden vnd mit viij leyſten vnd xij plab vadn darinn vnd auch die Straffe wieuor.

Item der Gemain halben ſollen ſy würcken alle die brayt als in ſelber vnd nit ſchmeler. Würde aber ſolch gewürckt ynndert ſchmeler funden, das ſoll auch wie oben ſtet, geſtrafft werden.

Item Es hat inner vnnd außer Rate alhie vmb beſſers nutz vnd notturfft willenn geſatzt vnd geordennt, das nun hinfür der geſworenn Manngmaiſter hie alle ſtigkel, ſchätter prait, die von xiiij^c. fäden ſind, dem Hanntwerch der Leinweber vnd ſonnſt niemannts khain Leinbat, plab färben ſoll, außgenommenn ob yemannts ainicherlay Leinbat zu ſeines Haws notturft färbenn wolt laſſenn, das mag er wol färben, doch ob die vierer des berürtenn Hanntwerchs in ſolchenn Stügklenn yemannts ſtraffen vnnd die zu vj Ellen geſchnitten würden, dieſelben trümmer mag der Manngmaiſter, auch wol färbenn in ſolcher maß, das die trümmer dannacht, wie anndre ſtügkel, ſa varb genueg haben, an die geſworen Beſchaw bracht werdenn, Alles bei Ratſtraff vnnd auf widerrueffen. Actum, vnd ſölichs einzeſchreiben iſt geſchafft wordenn an Freytag vor Sannd Pangratz tag Anno xv^c. iij.

ꝛc.

2.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Joſeph, Churfürſt ꝛc.

Geben hiemit gnädigſt zu vernehmen ꝛc. Als haben Wir nunmehr die Artícklen der ſammentlichen Zeich- und Leinweber bey unſeren Pollicey-Rath vollkommen eingeſehen und wollen nach der dermaligen Lage und den Umſtänden folgende Sätz und Ordnungen erſagten Handwerk unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München gnädigiſt ertheilt und

ſammentliche Obrigkeiten der jedmaliger genauſten Nachachtungs willen hierauf gemeſſenſt angewieſen haben.

ꝛc.

Fünftens hat allhier der angehende Meiſter, ehe er zur Maiſterſchaft gelaſſen wird, folgende Stuck zu verfertigen, nämlich einen breitten Bett-Parchet mit blauen Streifen dreyſig Ellen lang, und ſoll dieſes Stuck in ſich halten zweytauſend einhundert Fäden; ein ſauberes mit Farben geſtreiftes Leinwath-Stuck oder ſogenannte Gingang von dreyßig Ellen mit ſechzehnhundert Fäden, dann ein Stuck breiten Federich von dreyſig Ellen mit zweytauſend vierhundert Fäden. ꝛc.

Zehentens. Und ob er dann zur Meiſterſchaft gelaſſen für einen Meiſter erkennet und geſprochen worden, ſoll doch ihm des Handwerks anzumaſſen und ſelbes wirklich zu treiben die Hand ſo lang geſpört ſeyn, bis er eine ordentliche Gerechtigkeit erlanget hat; ſobald er aber dieſe erlanget hat, iſt er befugt, nicht nur von Lein-, ſondern auch von Schaaf- und Baum-Woll zu arbeiten.

ꝛc.

Zwainzigiſtens mag jeder Meiſter in Gemäßheit der Reichs- und hieſigen in Druck erlaſſenen Lands-Verortnungen in ſeiner Werkſtatt oder eigner Behauſung, nicht aber außer ſeiner Wohn- oder Behauſung ſo viele Knappen halten, dann Stühle ſetzen, ſo viel jeder zu Treibung ſeines Handwerks und Förderung ſeiner habenden Kundſchaften nothwendig finden wird. ꝛc.

Drey und zwainzigiſtes. Bey einer angedingten oder angefrimter Arbeit wird dem Meiſter wegen der Breite Schmäle Länge oder Dicke nichts vorgeſchrieben, ſondern es ſoll ein jeder Meiſter befugt ſeyn, den Gewerbsleuthen nach ihrem Begehren und Verlangen zu wirken, wann nur die Kunſt und Fleiß hierzu angewendet wird.

Vier und zwainzigiſtens. Die Federit, welche die Leinweber zum freyen Verkauf machen, ſollen zweytauſend fünfhundert Fäden haben....

Fünf und zwainzigiſtens. Das gemein Ziechwerk, das iſt Gingang oder Köllniſch, ſoll das Beſte haben ſechzehenhundert Fäden....

Sechs und zwainzigiſtens. Das ſchmalle Zeichwerk, das iſt das gröbere, ſoll haben zwölfhundert Fäden... ꝛc.

Neun und zwainzigiſtens. Was nun die Weber-Meiſter in Stadt und auf dem Land, welche bey hieſiger

Haupt-Laad ordentlich eingezünftet ſind, mit ihrer Hand und ihren zu fördern befugten Leuten über obigen gemeinen Kauf für Arbeit machen, auch ſelbigen beſchauen und bezeichnen laſſen, mögen ſie alsdann ſolche allenthalben im Land auf gefreyten Wochen- und Jahrmärkten oder bey theils Städt: und Märkten gewöhnlichen Kellern, Gewölbern, Stuck- auch ellenweiß verkaufen. Gleichwie aber

Dreyſigiſtens öfters einige Meiſter wenige gearbeitete Stuck bey Handen, daß jedwelcher wegen großen zu beſtreitten habenden Köſten ohne merklichen Schaden die Jahrmärkte nicht beziehen könnte, ſo mögen ſie ſich mit einander verſtehen, daß nur einer die Märkte damit beſuche und allda verkaufe oder ein Meiſter von dem andern alle dieſe Stuck ſelbſt käuflich an ſich bringe. ꝛc.

Sechs und dreyſigiſtens. Ein jeder Meiſter hat auf ſeine Parchet, Federich und Leinwand-Stuck ſein Zeichen mit Oel aufzudrucken, damit das Zeichen nicht abgehe und eines jeden Meiſters Arbeit hierdurch erkennet werde. Es ſollen auch

Sieben und dreyſigiſtens die Weeber von allerhand Farben, wie man es begehrt, wirken und arbeiten, doch ſoll alles an die ordentliche Beſchau gebracht werden.

Acht und dreyſigiſtens. Gleichwie in der Pollizeyordnung 2 Buch 8 Tit. der Garn- und Wollkauf an und bey den Häuſern auf dem Land oder Gey durchaus mäniglich dem Inwohner ſowohl als dem Gaſt ohne Ausnahm verwehrt und bey Verliehrung des Garn und der Woll oder desſelben Werth allerdings verbotten, als wird dieſes anhero gänzlich wiederhollet.

Neun und dreyſigiſtens. Auf dem offentlichen Markt entgegen iſt ein jeder befugt, Garn und Flachs zu kaufen, was ſelber zu ſeiner Hausarbeit vonnöthen hat, über ſeine benöthigte Hausarbeit aufzukaufen und wiederum zu verkaufen, iſt allerdings bey Straf verbothen; gleichwie aber verſchiedene andere Handwerker z. B. Poſamentierer, Sailler Schuhmacher und dergleichen zu ihrer Arbeit einiges Garn vonnöthen haben, welches ſelbe theils nicht allzeit ſo viel bey Handen haben oder mitten in ihrer Arbeit nicht ſogleich zu bekommen wiſſen, als wird den Leinwebern geſtattet, jenen Handwerkern das benöthigte Garn zu ihrer Bedürfniß käuflich hinüber zu geben. ꝛc.

Gegeben und ausgefertiget unter unſerm größern Policey-Raths-Secrete in unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt Mün-

chen den vierten Dezember im eintauſend ſiebenhundert ſechs und ſiebenzigiſten Jahre.

3.

a) Entſchließung der k. Regierung des Iſar- kreiſes.

K. d. J. Nr. 3669.

J. N. ic.

Die Königl. Regierung des Iſarkreiſes K. d. J. hat ſich über die Berufung der hieſigen Webermeiſter N. N. gegen den hieſigen Handelsſtand wegen Gewerbsbeeinträchtigung ſchriftl. Vortrag erſtatten laſſen, und auf den Grund der Verhandlungen beſchloſſen:

Daß theils mit Beſtätigung, theils mit Abänderung des erſtrichterlichen Erkenntniſſes de publ. 1. Nr. 1818, die Appellanten

I. hinſichtl. des Umfanges ihrer Verkaufsbefugniſſe lediglich auf die allerhöchſte Verordnung vom 10. und ausgeſchrieben 30. März 1808, die Niederlage der Profeſſioniſten betr. hinzuweiſen ſohin vermöge §. 3 dieſer Verordnung

1. Bei der ſchon hergebrachten Befugniß, mit eigenen, ſo wie mit den von andern inländiſchen Meiſtern erkauften leinenen Fabrikaten, jedoch mit gänzlichem Ausſchluſſe der ausländiſchen Leinen-Produkte, handeln zu dürfen, wie bisher zu ſchützen;

2. Hinſichtlich der Beilegung anderer, als leinenen, namentlich baumwollenen Webererzeugniſſe auf die allgemeinen im §. 1 der angeführten Verordnung bezeichneten Befugniſſe zu Niederlagen zu beſchränken ſeien, vermöge denen ihnen allerdings zuſteht, ſich auch die Gewebe inländiſcher Manufakturiſten oder Produzenten im Großen und inländiſchen Webermeiſtern, ſofern dieſe letzteren die im §. 1 der Verordnung enthaltenen Bedingungen zur Niederlags-Befugniß nachweiſen können, kommiſſionsweiſe beizulegen.

II. Daß hingegen den Appellanten aller Ankauf der nicht leinenen Gewebe zum Wiederkauf, insbeſondere von Händlern, oder gar vom Auslande, ſowie überhaupt jede Ueberſchreitung der ihnen durch die Verordn. v. 30. März 1808 eingeräumten Befugniſſe bei den im erſtrichterlichen Beſcheide angedrohten Strafen von 50 fl. und im Wiederholungsfalle bei Confiskation der unberechtlich geführten Waaren zu unterſagen ſeie.

III. Daß die Koſten zu kompenſiren ſeien.

Gründe.

I. Die Appellanten vermochten für ihre Behauptung, daß ſie gewebte Gegenſtände nicht bloß von inländiſchen Produzenten, ſondern auch von Händlern zum Wiederverkaufe ankaufen dürften, welche Behauptung ſie im Appellatorio ſogar dahin ausdehnten, daß ſie ſeit einer Reihe von Jahren im Beſitze des Rechtes ſeien, mit allen Arten von Stoffen und Erzeugniſſen, welche in ihr Handwerk einſchlagen, Handel zu treiben, daß ſie namentlich im Beſitze des unbeſchränkten Pers- und Baumwollen-Waarenhandels aller Art ſich befänden, weder einen ſpeziellen Titel, noch eine unvordenkliche Verjährung anzuführen, ſo wie ſich auch ſolche Befugniſſe aus ihren Zunft-Artikeln v. 4. Dezbr. 1774 nicht im geringſten nachweiſen. Dieſe Nachweiſungen liegen ihnen aber um ſo mehr ob, als die angeſprochenen unbeſchränkten Handels-Befugniſſe nicht in der Natur ihres Gewerbes liegen, vielmehr gegen dieſelbe ſtreiten. —

II. Ihre Verkaufs-Befugniſſe beſtimmen ſich daher lediglich nach der Verordn. v. 30. März 1808; da ihnen nun dieſe im §. 3 hinſichtl. der von andern inländiſchen Meiſtern erkauften leinenen Fabrikate allerdings eine, nur in Hinſicht der Verkäufer (welche inländiſche Produzenten nicht Händler ſein dürfen) beſchränkte, Handels-Befugniß zugeſteht, ſo rechtfertiget ſich hiedurch die Abänderung des erſtrichterlichen Beſcheids, der ihnen alle und jede Handels-Befugniſſe abſpricht.

III. Dagegen gibt ihnen dieſe Verordnung hinſichtlich der nicht leinenen Gewebe nicht im Geringſten ein beſonderes Vorrecht, ſondern nur in §. 1 jenen allgemeinen von inländiſchen Manufakturen und Webermeiſtern zu übernehmenden commiſſionsweiſen Verkauf, und dieſen, wie ſich von ſelbſt verſteht, nur unter denjenigen geſetzlichen Bedingungen, an welche überhaupt die Befugniße zur Errichtung und zur Uebernehmung von Niederlagen gebunden ſind. —

IV. Eine Ausdehnung dieſer allgemeinen, geſetzlichen Befugniß, welche §. 1 der Verordnung ausſpricht, zu Gunſten der Weber oder die Anwendung der aus beſonderer Rückſicht auf den für die inländiſche Induſtrie wichtigen Leinwandhandel (53) feſtgeſetzten Vergünſtigung — auf den Handel mit Baumwollen-Gewebe wurde ſich, da ſpezielle Vergünſtigungen dieſer Art überhaupt nicht, und am Wenigſten gegen die Rechte Dritter ausgedehnt werden dürfen, ſchon in rechtlicher aber auch nicht einmal in ſtaatswirthſchaftl. Rückſicht

ſicht rechtfertigen, weil bei dem Baumwollen-Waarenhandel nicht gleich ſtarke Motive zur Begünſtigung gegeben ſind, wie bei dem auf die Landwirthſchaft günſtig zurückwirkenden Leinwand-Abſatze.

V. Da auch die Appellanten Grund zur Beſchwerde hatten, ſo begründet ſich die Compenſation der Koſten von ſelbſt. Vorſtehende Entſchließung hat der Magiſtrat den Betheiligten gehörig zu eröffnen, und das abzuhaltende Protokoll binnen 8 Tagen abſchriftl. einzuſenden. Die Akten I. Inſtanz folgen nebſt den Zunftart. der Weber zurück.

München den 15. Febr. 1820.

b) Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 7925.

J. N. ꝛc.

Das abſchriftl. angefügte allerhöchſte Reſkript v. 29. v. praes. 19. d. Ms. den Rekurs der hieſigen Webermeiſter gegen den Handelsſtand wegen Gewerbs-Beeinträchtigung betr. empfängt der Magiſtrat mit dem Auftrage, daſſelbe vorſchriftmäßig zu publiziren, und das abzuhaltende Protokoll binnen 8 Tagen abſchriftl. einzuſenden.

Die Verhandlungen erſter Inſtanz folgen zurück.

München den 23. April 1821.

M. J. K.

Wir haben Uns über den Rekurs der Webermeiſter zu München gegen den Handelsſtand von da wegen Gewerbs-Beeinträchtigung in Unſerer Staats-Raths-Comm. umſtändl. ſchriftl. Vortrag erſtatten laſſen, und wollen das Erkenntniß Unſerer Regierung des Iſarkreiſes K. d. J. d. dto. 15. publ. 25. Febr. 1820 lediglich beſtätiget haben.

München den 29. März 1821.

4.

a) Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 10717.

J. N. ꝛc.

Auf Vortrag über die mit Bericht v. 14. praes. 16. d. Mts. eingeſendeten Akten, die Berufung der hieſigen Weber gegen den Handelsſtand wegen Gewerbs-Beſchränkung betr.

hat man mit Abänderung des erſtrichterlichen Beſcheides erkannt:

I. daß die Appellanten auf die rechtskräftige Entſchließung der dieſſeitigen Stelle vom 15. Febr. 1820 hinzuweiſen ſeien, nach welcher dieſelben:

1. befugt ſind, mit eigenen, ſo wie mit den von andern inländiſchen Meiſtern erkauften leinenen Fabrikaten, jedoch mit gänzlichem Ausſchluſſe der ausländiſchen Leinenprodukte zu handeln,

2. hinſichtlich der Beilegung anderer als leinener, namentlich baumwollener Weber-Erzeugniſſe, auf die allgemeine im §. 1 der Verordnung vom 30. März 1808 bezeichneten Befugniſſe zu Niederlagen beſchränkt ſind, vermöge welcher ihnen übrigens allerdings zuſteht, ſich auch die Gewebe inländiſcher Manufakturiſten oder Produzenten im Großen und inländiſcher Webermeiſter, ſo fern dieſe Letztere die im §. 1 der Verordnung enthaltenen Bedingungen zur Niederlags-Befugniß nachweiſen können, kommiſſionsweiſe beizulegen, namentlich auch Pers, welcher ihnen erweislich von inländiſchen Persfabriken in Kommiſſion übergeben wird.

II. daß es ihnen auch unbenommen bleibt, ihre erweislich eigenen Gewebe durch inländiſche, berechtigte Druckereien zum Pers zu veredeln, und ſofort zu verkaufen, wobei ſie ſich übrigens

III. allen Ankaufs des Perſes und überhaupt der nicht leinenen Gewebe zum Wiederverkaufe, es ſei von inländiſchen Produzenten, oder von Händlern oder gar vom Auslande bei der angedrohten Strafe von 50 fl. — und im Wiederholungsfalle bei Confiskation der unberechtigt geführten Waaren, zu enthalten haben.

Gründe.

1. Die Beſchwerden der Weber, welche ſich darauf gründen, daß der magiſtratiſche Beſcheid v. 26. März d. J. im Satze 2 nur der Manufakturiſten und inländiſchen Produzenten im Großen, und nicht auch der inländiſchen Webermeiſter erwähnt, rechtfertiget ſich nach Anſicht der rechtskräftigen Entſcheidung vom 15. Febr. 1820, „nach welcher die Weber auch von inländiſchen Webern, welche die im §. 1 der Verordnung v. 30. März 1808 enthaltenen Bedingungen zur Niederlagsbefugniß nachweiſen können, ſich baumwollene Gewebe kommiſſionsweiſe beilegen können," — von ſelbſt.

2. Den Webern ſteht zwar kein Pershandel zu, allein

die kommiſſionsweiſe Beilegung des Perſes aus inländiſchen Manufakturen iſt denſelben durch die rechtskräftige Regierungs-Entſchließung v. 15. Febr. 1820 keineswegs entzogen worden, ſie iſt vielmehr in dem Punkte I. positione 2. der allgirten Entſchließung und in der Verordnung vom 30. Mai 1808 ſelbſt, reſp. in ihrer ſtaatswirthſchaftlichen Tendenz wohlbegründet, und ſogar von dem Handelsſtande ſelbſt in den Rezeſſen, auf welche das Erkenntniß vom 15. Febr. 1820 erfolgte, wiederholt zugeſtanden, namentlich in der Klage deſſelben vom 20. Febr. 1817 und in der Replik, wo angeführt wird form: „es ſei allerdings richtig, daß die Weber mit Pers kommiſſionsweiſe zu handeln befugt ſeien; allein dieſe ihre Befugniß beſchränke ſich nur auf inländiſche Perſe. Wenn ihnen der kommiſſionsweiſe Verkauf des inländiſchen Perſes von dem Handelsſtande zugeſtanden werden mußte, ſo muß es ihnen um ſo mehr geſtattet ſein, ihren eigenen Persfabrikaten durch berechtigte inländiſche Druckereien die erforderliche Veredlung und Vollendung geben zu laſſen (Verord. v. 24. November 1802). Die Verordnung vom 21. April 1808 (Rggsbl. S. 897) ſpricht ihnen ſogar das Selbſtfärben der Baumwolle und des Garnes zu ſolchen Fabrikaten zu, die ſie auf den Verkauf verfertigen. Wie ſollte ihnen nun verwehrt ſein, ihr eigenes Gewebe bei berechtigten Druckereien vollenden zu laſſen, wodurch ſie dieſen Arbeit verſchaffen, während ſie ſelbſt die inländiſche Produktion befördern.

Die Akten folgen mit dem Auftrage zurück, vor der Publikation noch den Vollmachtspunkt zu berichtigen.

München den 18. Juny 1822.

b) Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. I. Nr. 2183.

I. N. ꝛc.

Nebenſtehende Abſchrift einer allerhöchſten Entſchließung v. 16 vor. praes. 2 l. M., den Rekurs des Handelsſtandes gegen die Weber dahier wegen Gewerbsbeeinträchtigung folgt unter Rückſchluß der Akten I. Inſtanz zur Publikation.

München den 6. Febr. 1823.

M. I. K.

Wir haben Uns über den Rekurs des Handelsſtandes in München gegen die dortige Weberzunft wegen Gewerbsbeeinträchtigung in Unſerer Staatsraths-Kommiſſion umſtänd-

lich ſchriftlichen Vortrag erſtatten laſſen, und wollen dieſen durchaus unbegründeten Rekurs lediglich abgewieſen haben.

München am 16. Jänner 1823.

5.

a) Magiſtratsbeſchluß.

Der Magiſtrat ꝛc. hat ſich über die Beſchwerde der b. Brüchler gegen die b. Webermeiſter dahier wegen Gewerbsbeeinträchtigung Vortrag erſtatten laſſen und erkennet hiemit zu Recht:

daß den beklagten b. Webermeiſtern der Handel nicht nur mit Flanell, ſondern auch mit Zwirn und Leinen- und Baumwollgarn zu unterſagen ſei, jedoch ohne Beſchränkung der Abgabe des Garns an ſolche Handwerksleute, welche daſſelbe zur Ausübung ihres Gewerbes vonnöthen haben.

Entſcheidungsgründe.

1) Auf den Handel mit Flanell haben die Webermeiſter nach dem gemeinſchaftlichen Beſchluſſe des geſammten Handwerkes ſelbſt verzichtet.

2) Der Handel mit Garn iſt aber denſelben ſchon vermöge ihrer Handwerksartikel vom 4. Dezember 1776 §. 39 verboten und nur erlaubt, verſchiedenen Handwerkern, welche einiges Garn zu ihrer Arbeit vonnöthen haben, ſolches käuflich hinüberzulaſſen.

3) Ebenſo wenig iſt die Erzeugung des Zwirns Sache der Webermeiſter, weil derſelbe nicht auf dem Weberſtuhle, dem eigentlichen Handwerkszeuge der Weber, hervorgebracht d. i. gewebt oder gewirkt, ſondern auf dem Spinnrade oder einer beſonderen Zwirnmaſchine gedreht oder gezwirnt wird; und kann daher keineswegs unter die Kathegorie der inländiſchen Leinenfabrikate geſtellt werden, womit die hieſigen Weber nach den Beſtimmungen der allerhöchſten Verordnung vom 30. März 1808 (Reg. Bl. S. 770 §. 3) zu handeln befugt ſind.

3) Dagegen ſteht den hieſigen Brüchlern nach Inhalt ihrer Zunftſätze von 1502 und den folgenden Jahren der Handel mit Flanell, Zwirn und Garn offenbar zu; folglich mußte erkannt werden, wie es geſchehen iſt.

B. den 4. März 1823.

b) Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. I. Nr. 8666.

I. N. ꝛc.

Auf Vortrag über die mit Bericht vom 6. pr. 9. dieß eingeſendeten Akten, die Berufung der hieſigen Weber gegen die Priechler wegen Gewerbsbeeinträchtigung betr. hat man die Beſtätigung des magiſtratiſchen Beſcheides de publ. 11. März d Js. theils aus den darin angeführten, theils aus folgenden Gründen beſchloſſen:

1) von ihrem Anſpruche auf den Handel mit Flanell deſiſtirten die Appellanten auch in ihrem Duplik-Rezeſſe, nachdem ſich die Vergleichsverhandlungen bereits zerſchlagen hatten. Gegen die Fabrikation des Flanells durch die Weber haben die Priechler weder geklagt, noch würde ihnen als bloßen Händlern ein Widerſpruchsrecht gegen die Fabrikation zuſtehen.

2) Der Handel mit Garn iſt den Webern durch §. 39 ihrer Artikel von 1776 verboten. Sie dürfen davon nur für ihre Hausarbeit kaufen und ausnahmsweiſe nur ſolchen Handwerkern davon abgeben, welche des Garns als Materials ebenfalls bedürfen und daſelbe eben nicht vorräthig haben, als den Poſamentirern, Sailern, Schuhmachern.

In Gemäßheit dieſer Beſtimmung der Zunftordnung wurde den Webern laut der ältern Akten der Handel mit Gewerbs-Materialien ſchon öfter inhibirt. So erkannte die zur Unterſuchung der Gewerbsbeſchwerden beſtandene unmittelbare geheime Commiſſion auf eine Beſchwerde des Handelsſtandes wider die Weber am 15. März 1794: „daß ſich dieſelben allen Verkaufs einiger gereinigter Baumwolle oder türkiſchen Garns bei Strafe zu enthalten hätten.“

Ferner durch die General-Landesdirektion wurde den Webern am 8. April 1807 verboten: „Materialien zur Verarbeitung, als Garn aller Art, Baumwoll und dgl., in ihren Läden zu führen.“ Was übrigens die von den Priechlern allegirte Entſcheidung der k. Polizeidirektion vom 2. März 1812 betrifft, welche der General-Landesdirektionsentſchließung vom 8. April 1807 konform iſt, ſo wurde gegen dieſelbe von den Webern zum vormaligen General-Commiſſariat appellirt, ohne daß jedoch von letzterer Stelle eine Entſcheidung aufzufinden iſt. Schon nach allgemeinen Verordnungen vom 20. März 1791 (G. S. v. 1797 S. 186 und 208) ſollen die Handwerksleute die zum Betriebe ihrer Gewerbe beige-

ſchafften rohen Produkte nicht eher wieder käuflich abſetzen, als bis ſie gehörig verarbeitet ſind. Nur ſoll dieſes nicht auf jene Produkte bezogen werden, welche der Profeſſioniſt mit und bei anderen zur Beſchlagung ſeines Gewerbes nothwendigen Materialien vermiſchter Art verkaufen muß, und hiezu nicht gebrauchen kann.

3) Der Zwirn wird von den Webern weder ſelbſt gefertigt, noch gehört er zu der Materialien, welche ſie verarbeiten. Der der Weberei ohnehin in bedeutendem Umfange geſtattete Handel mit Geweben erlaubt keine Ausdehnung auf heterogene Artikel.

München den 13. May 1823.

c) Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 20659.

J. N. ꝛc.

Beiliegende Abſchrift einer allerhöchſten Entſchließung vom 16. v. M. in bezeichneter Sache empfängt der Magiſtrat unter Rückſchluß der Akten zur vorſchriftmäßigen Eröffnung.

München den 7. Novbr. 1823.

M. J. K.

Wir haben Uns in der Rekursſache der Weber gegen die Priechler in München, Gewerbsbeeinträchtigung betrſd., von Unſerer Staatsrathskommiſſion umſtändlich ſchriftlichen Vortrag erſtatten laſſen und beſchließen hierauf unter Reformirung der in dieſer Sache am 4. März und 13. May l. Js. erlaſſenen erſtrichterlichen Erkenntniſſes, in ſo weit dagegen rekurrirt wurde, — daß die Weber dahier zum Handel mit Zwirn, dann Leinen- und Baumwollengarn befugt ſeien. Unſere Regierung hat hienach das Weitere zu verfugen.

München den 16. Oktober 1823.

6.

Magiſtratsbeſchluß.

Den hieſigen Brüchlern N. N. iſt auf ihre Anzeige gegen die hieſigen Webermeiſter N. N. wegen unberechtigten Verkaufes von Flanell zu bedeuten, daß man dieſen den kommiſſionsweiſen Flanellverkauf nach §. 18 Nr. 2 des Vollzugsgeſetzes vom 28. Dez. v. J., im Falle ſie ſich

über das Commiſſionsgeſchäft ordentlich legitimiren, nicht, und ebenſo wenig den Verkauf des eigens fabrizirten Flanells verwehren könne, da den Klägern auch im letztern Falle kein Wiederſpruchsrecht zur Seite ſteht.

B. den 5. Dezember 1826.

7.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem Webermeiſter N. N. iſt zu bedeuten, daß, da die Weber in Folge allerh. Reſkripts vom 16. Oktober 1823 nur zum Handel mit Zwirn- dann Leinen- und Baumwollgarn befugt ſind, ihm der Verkauf von Schafwollen-Garn und von geſtrickten oder gewirkten Strümpfen bei Vermeidung der Confiskation derſelben hiemit unterſagt bleibe.

B. den 30. Dezember 1831.

8.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem Webermeiſter N. N. iſt zu bedeuten, daß er als Weber zur Führung von Baumwollwatte und Schafwolle eben ſo wenig, wie zur Verfertigung von Hemden und Unterbeinkleidern berechtigt ſei, daß er deshalb dieſe Artikel aus ſeinem Laden zu entfernen und ſich jeden Handels mit denſelben zu enthalten habe.

B. den 18. July 1834.

9.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem Webermeiſter N. N. iſt zu bedeuten, er habe ſich ſofort bei Vermeidung geeigneter Einſchreitung jeden Handels mit gefertigten Kleidungsſtücken zu enthalten, da er als Weber zur Verfertigung von Kleidungsſtücken nicht berechtiget iſt.

B. den 29. July 1834.

10.

Magiſtratsbeſchluß.

Den b. Webermeiſtern N. N. iſt auf ihre Bitte, den Webern den Handel mit aus Stoffen, zu deren Führung ſie

berechtiget ſind, gefertigten Kleidungsſtücken zu bewilligen, die Abweiſung zu bedeuten, indem aus der Befugniß zum Weben von Stoffen keineswegs die Befugniß zum Verfertigen von Kleidungsſtücken aus dieſen Stoffen, noch weniger aber die Befugniß zum Handel mit Kleidungsſtücken abgeleitet werden kann, — und indem die von ihnen erbetene Befugniß durch Gewerbsübergriffe und Anmaſſung, gegen welche, wie ſie zur Kunde der Behörden kam, ſtets eingeſchritten wurde, nach Art. 1 des Gew. Geſ. vom 11. Sept. 1825 nicht erworben werden konnte.

B. den 17. März 1835.

11.

a) Magiſtratsbeſchluß.

Dem hieſigen Webermeiſter N. N. iſt zu bedeuten, es ſtehe ihm nicht zu, Flachs an Jedermann zu verkaufen, ſondern nur den Handwerkern, wie die Zunftartikel vom 4. Dezember 1776 ſich ausdrücken, als z. B. Poſamentirern, Sailern, Schuhmachern u. dgl., wenn dieſe zu ihrer Arbeit einiges Garn von Flachs vonnöthen haben, ſolches „zu ihrer Bedürfniß käuflich hinüber zu geben;" er habe ſich daher des Verkaufes von Flachs in einem anderen, als in dem letztbezeichneten Falle bei Vermeidung geſetzlicher Einſchreitung zu enthalten.

B. den 6. April 1838.

b) Entſchließung der k. Regierung von Oberbayern.

K. d. J. Nr. 15156.

J. N. ꝛc.

Der von dem Magiſtrate der k. Haupt- und Reſ.-Stadt München unterm 6. April l. Js. erlaſſene Beſchluß wird von der unterfertigten Stelle aus den dort aufgeführten Gründen unter Zurückweiſung der von dem b. Webermeiſter N. N dagegen eingelegten Berufung beſtätiget.

ꝛc.

München den 11. Juny 1838.

CX.

Weingaſtgeber und Weinwirthe.

1.

Einer Erbarn Zunfft der Weinſchenckhen alhie zu München Sätz vnnd Ordnung.

Als einer erbarn Zunfft der Weinſchenckhen verſchiner Zeit im vierzechenhundert neunundachtzigiſten Jar ir Zunfft-Ordnung vnd Sätz gegeben vnd vernewert worden, vnd aber in ſolcher Zeit heer durch veränderung der Leuff ſich allerlai zugetragen vnd die notturfft eruordert, widerumb änderung vnd vernewerung fürzenemmen, alſo hat ain Ernueſter ꝛc. Herr Burgermaiſter vnd Rath alhie ſolche Sätz vnnd ordnung der Weinſchenckhen reformiern, böſſern vnd in nach begriffne ordnung bringen vnd zuſammen ſchreiben laſſen, wie volgt. Actum München den ſechzechenden Tag Monats Martij im fünffzechenhundert ſechsundſechzigiſten Jare.

Erſtlich läſſt ain Erſamer Rath allen Zunfftgenoſſen der Weinſchenckhen vnd Gaſtgeber alhie mit ernſt gepietten, das ſy allen vnd jeden nachbegriffnen Sätzen trewlich vnd ſtracks gleben vnd nachkhommen, vnd ſonderlich ſoll den geſetzten vnnd geſchwornen Vierern mit allem ernſt eingebundten ſein, das ſy vleiſſig ob dieſen Sätzen halten, damit niemandt dieſelben yberfar. Da es aber hierüber beſchäch, vnd das verprechen alſo beſchaffen wär, das die Straff vermög der Sätz inen zueſtiende, ſollen ſy die verprecher nach Zulaſſung der überfarnen Sätz ſtraffen. So aber das verprechen vnd die darauf geſetzt ſtraff ainem Erſamen Rath zuſtiennde, ſollen die geſetzten Vierer bej irer pflicht die verprecher vnuerzogenlich ainem Herren Burgermaiſter oder Erbarn Rath fürbringen vnd daneben in wem oder wie man wider die Sätz gehandelt, oder verprochen, anzaigen.

Zum andern ſoll ain yeder, der alhie zu München Weinſchenckhen vnd die Würdts Zunfft haben vnd brauchen will, dieſelb von ainem Erſamen Rath empfachen vnd ausspringen.

Vnd ſo dann ainer zu der Zunfft zugelaſſen würdet vnd dieſelb empfangen hat, ſoll vnd mueß derſelb von Stund an in geſeſſnem Rath dem Herren Burgermaiſter bei ſeinen trewen an Aydts ſtatt in die handt globen, das

er ſich in der Zunfft fridlich, erbarlich vnd die Sätz trewlich halten wölle, ainen yeden Wein, den er zuſchenckhen aufthuet, in dem werth, darauf er im geriſſen vnd nit höcher geben, das auch weder er, ſein Hausfraw, Keller oder Weinſchreiber, noch auch durchauß Niemandt ander von ſeinetwegen, die Wein nit felſchen weder andern letzern Wein oder naigen, noch ſonſten in gemain gar nichts in die Wein nit thuen oder miſchen, auch ſonderlich kainen faulen noch vnferttigen Wein vndter guethen nit miſchen, deßgleichen das ſy auch bej vermeidung ernſtlicher Rathſtraff weder geprendt wein, waidaſchen, ſeniff noch ander gefahrlich gemächte, ſo den Leuthen ſchödlich vnd damit der Wein gefölſcht, künſtlet vnd gemacht würdet, wie die ſeien oder namen haben, weder in Möſten, noch in alten Wein nit thuen wellen; welcher das vberfuert, vnd ſich mit ſeinem Rechten, das iſt ainem leublich geſchwornen Aydt oder anderer genuegſamen Weißung dauon nit nemmen mag, der ſoll nach gelegenheit des verbrechens aintweders mit der obgemelten ernſtlichen Rathſtraff, oder aber, ſo ime ain Rath derſelben erliſſe, vmb fünff Pfundt pfening ohn all gnad an gemainer Statt Pueſſtuben zegeben verpueſſt werden. Es ſoll ime auch noch darzu das ſchenckhen aufgehebt vnd abgeſchafft werden, biß aines Raths wider erlauben, es machten ſich auch ainer oder mehr in ſolchem ſo ſträfflich vnd grob halten, ain Rath wolt ſy noch höcher nach vngnaden ſtraffen. ꝛc.

Sätz das Weinſchenckhen vnd Wirts-Zunfft in gemain betreffendt.

Es iſt von alter Herkhommen vermög der vhralten ſätz, das ain yeder, der hie zu München ſich des Weinſchenckens vndterſteht, zum aller mynſten ainhundert Pfund pfening Münchner verſteurn ſolle.

Item ain Erſamer Rath hat vor vil Jaren geſetzt vnd will, das hinfüro kain Weinſchenckh noch auch kain anderer Burger alhie weder durch ſich ſelbs, noch yemandt ander von ſeinet wegen hie in der Statt den Geſten kainen Wein vmb Lohn oder geſellſchaft weiß nicht ausſchenckhen ſollen. Wer das yberfert, den will ain Erſamer Rath von ſtund an nach ſolchem verbrechen aindweders ains Monaths lanng

oder lennger auß der Statt ſchaffen, oder aber ſonnſten andern zu ainer warung nach vngnaden ſtraffen.

ꝛc.[1]).

Wie die frembden ire Wein verkauffen, auch wie es am Weinmarkt ſoll gehalten werden.

All vnd yede Geſt, die Wein zu der Statt München heerfieren oder bringen, die ſollen vnd mügen ire Weine weder auf den Weinſtädlen, noch ſonnſt in der Statt nicht hingeben, noch verkauffen, dann in den panden oder vaſſen, darinn ſy die wein hergebracht haben. Aber eimerweis oder minder ſoll kain Fuermann, noch yemandt ander von ſeinetwegen alhie kainen Wein verkauffen, vnd darauf ſoll der Stadl-Maiſter oder knecht mit vleiß aufmerckhen, ime auch bei ſeinem Ayde hiemit eingebunden ſein, ſo ain Gaſt hiewider handlet, das er ſolches vnuerzogenlich dem Burgermaiſter anbringe, vnd ſoll dann derſelb Gaſt oder der ime die Wein alſo verkauffet, durch ainen Erſamen Rath nach vngnaden geſtrafft werden, oder ain gantz Jar kainen Wein mer hie verkauffen, doch ſo derſelb Gaſt Wein auf dem Stadl hat, den ſoll er durch ſeinen Wirdt oder ander in Beiſein des Stadlknechts verkauffen mügen vndter dem pandt, wie obſteht, aber nit Emers weis.

Es ſollen auch nun hinfüro, nit allain an den gewondlichen Weinmarcktstägen ſonnder an allen Werchtägen die ganntz wochen die Wein, ſo auf feilen marckt hicher bracht werden, Sumerszeiten von Sankt Georgentag bis auf Michaeli nach den Friemeſſen Morgens vmb ſiben Vhr vnd Wintterszeiten von Michaeli bis wider auf Georgi vmb acht vhr, ſo die Früemeſſen gewandlet vnd auß ſein, angeſtochen vnd durch die Fuerleuth oder Göſt vngeuerlich bis auf Mittagszeit fail gehalten werden. Vnnd wer in diſer Zeit als im Sumer bis auf aindlif, vnd im Winter bis auf zwelf vhr nit kaufft, dem ſoll deſſelben tags weiter zukauffen nit geſtatt, noch ainicher Wein darnach weiter nit angeſtochen werden, doch an den hochen oder großen feſten ſoll man nit anſtechen, aber an andern läßlichen Feur-

---

1) Die in der Originalzunftordnung hienächſt folgenden Sätze enthalten die in der Landespolizeiordnung gegebenen Polizeivorſchriften über Mahlzeiten und Gäſteſetzen zur verbotenen Zeit, über das Gäſteſetzen zur öſterlichen Zeit, über Haber- und Stallmuthſatz, über Behandlung junger Zecher.

tägen mag man mit vergunnen des Herren Burgermaiſters anſtechen vnd hingeben, ſo die Hochämbter in den Pfarrn gehalten ſeind.

Wie es mit dem Leſſen vnd anderm auf dem Weinmarkt ſoll gehalten werden.

Alls man auch mit dem Leſſen auf dem Weinmarckt gfar braucht, hat ain Erſamer Rath dasſelb zuſurkhommen, geordnet, das hinfüro kainer, weder Burger oder Gaſt, mit kainem leſſen ſoll oder mag, er wolle dann ſolche Wein, ſo ime am Loß gefallen, ſelbs einlegen, in ſeinem Hauß drinckhen, ſchenckhen, oder auß der Statt ſchickhen, wolt aber ainer ainem Burger hie, der nit vom Zapfen ſchenckt, ain väſſl Wein laſſen, das ſoll geſchechen ohn gewin. Welcher diß verpot mit dem Leſſen yberfarn würde, der ſoll von der Zunfft oder ſonnſten nach vngnaden geſtrafft werden. 2c.

Item welcher Wirdt für ſich ſelbs oder durch ſeinen Diener ain kauff vmb ainen Wein, es ſei neuer oder alter, beſchleuſſt oder macht anderſtwo, weder an freyem offnen Weinmarckt, der ſoll vnerläßlich vmb zechen Pfund pfening geſtrafft werden.

Item als die hieigen Wirdt zu zeiten vnd fürnemblich, wann groſſer mangl vnd theurung im Wein gweſen, gehn Augsburg gezogen, daſelbſt einkauft vnd Wein hieher gefiert vnd bracht, welches gleichwol ain Erſamer Rath nit gar abgeſchafft, ſonderlich auf den fahl der not vnd mangls, dergeſtalt, das derſelb wirdt, ſo ſolchen Wein herbringt, denſelben von ſtund an in ſeinen Kheller einlegen vnd widerumb vom Zapfen ausſchencken, mit der Gaſtung verzehren mügen ſoll. Aber das hat ain Erſamer Rath mit allem Ernſt verpotten, das kain wirdt kainen Wein, den er zu Augſpurg oder anderſtwo kaufft vnnd hergebracht, vaßweis oder in panden weder in die Statt oder aufs Lanndt gebe oder von aim yeden Vaß zechen Pfundt pfening zeſtraff, dann darauß eruolgt Gemainer Statt vnd dem Lanndt ſchaden, darauf ſollen die diener am Weinmarckt mit allem vleiß ir aufmerckhen haben vnd ſonderlich der Weinkeuffer, vnd ſo inen ain fahl fürkhombt, den ſollen ſy von ſtundan der Obrigkeit fürbringen vnd damit gehalten werden, wie obſtett.

Es ſoll auch den Weinamern von ain yeden ſolchen vaß Wein, das anderſtwo gekaufft vnd hereefüert würdet, zu Beſoldung geben werden nit allain die fünff pfening in der

innern Statt, oder ſechs in der euſſern Statt, ſonder auch noch darzu von aim yeden vaß ain kreutzer, den ſoll der Wirdt geben, gleichfalls wie der Paur, ſo den Wein hergeſiert.

Es ſoll auch fortan ain yeder, ſo auf das Lanndt Wein zekauffen vor hat, denſelben auf den Stadl vnd nit in ſein Behaußung vnnd Keller abſtoſſen, auch kainer auß ſeinem Keller vaßweis den eingelegten Wein, ſonnder allain zu Emern vnd zwayen Emern, aber nit darüber auf das Lanndt zuuerkauffen oder hinzegeben macht haben, vnnd danacht jedesmals allain mit ſonnderm vorwiſſen vnd zulaſſen aines Erſamen Burgermaiſters, welcher auch on ſonder beweglich vrſach nit bewilligen ſollen, den Wirdtn noch yemandts anderem dieſem Articl zewider auß ſeinem Keller den Wein vaßweis zuuerkauffen, es brächte dann deßhalb ainer von einem Prelaten oder ainem vom Adl oder andern ain Schreiben oder dergleichen Kundſchafft für, dardurch ſolches begert vnd deßgleichen drunckts auf dem Stadl nit zubekhommen ſich auch derowegen ainiches geuärdts oder vngebür nit zubeſorgen wäre.

Verner ſoll den Wirdten alhie zuglaſſen ſein, alle Wein, ſouil ſy deren auß der Oetſch auch derſelben anſtößenden Granitzen vnd neben vmbglegner Ort, als nemblich auß Kärnten, Steir vnd Oeſterreich, auf ir ſelbs einkauffen wagnus, vnd vnkoſten alher bringen, nit allain in ihre Keller abzeſtoſſen vnd vom Zapfen außzeſchenckhen, ſonnder auch widerumb darauß vndter den Panden, Vaß vnd Emer weiß, ir gelegenhait nach auf das Lanndt den Göſten oder in ander Flögkhen zuuerkauffen.

Als dann auch mit dem Pürg-, Oeſter- oder Marckwein nicht münder als mit dem Lanndtwein groſſe vnordnung gebraucht worden, ſoll es hinfüro alſo damit gehalten werden, nemblich das alle Wein, ſouil deren durch die frembden zuuerkauffen alher an die Lendt gebracht vnd geordnet, an den gewehnlichen Weinmarckt herein geſiert, daſelbs auch vnd nit an der Lendt verſuecht vnd die Keuff darumb abgeredt, auch vnbegeben daß Loß beſchloſſen werden.

Und ob gleich ain frembder aim Burger oder Gaſtgeben alhie ainen Wein herſchickt vnd daneben des Kauffs halben in ſonnderhait ſchreibt, ſoll doch nicht deſto minder derſelb Wein, ob er ſchon auf den Jarkauff hergeſchickt würdet, erſtlich auf den Weinmarckt geſiert werden, daſelbs ſoll der Wirt den Wein, ſo ime zugeſchickt worden, erſtlich vercoſten, vnd nit anderſtwo, vnd ſo er ime gefält in dem zugeſchribnen Kauff, mag er denſelben ohn meniglichs verhindterung wolbehalten, abſchlagen vnd haimbfüeren laſſen, vnd iſt nit ſchul-

dig, darumb zeleſſen; doch ſoll er das ſchreiben, das ime der Gaſt des Weins vnd Kaufs halben zugeſchriben, auf das vaß legen vnd fürzeigen, damit andere, ſo den Wein auch kauffen oder löſſen wolten, augenſcheinlich ſechen mügen, das nit betrüeglich oder vorthailiſch gehandlet wordn.

Welcher aber ime ainen Wein haimbſüeren läſt, ehe dann er auf offnen Marckt kombt, oder welcher kain ſchreiben des Kauffs halben von dem Gaſt auf dem Weinmarckt fürzezaigen hat, vnd dannocht den Wein haimbſüeren läſſt, der ſoll von ainem yeden vaß oder pandt zechen Taler ſtraff verfallen ſein.

Deßgleichen welcher Wirdt oder Burger hinauß an die Lendt ginge vnd die Wein drauſſen vercoſſten oder kauffen wurde, der ſoll gleichfalls von aim yeden vberfarn zechen Taler ſtraff verfallen ſein.

Verner ſoll auch der Floßmann, ſo new Wein herbringt, dieſelben von ſtundan auf den Markt herein fieren laſſen, ſo er ſy hie verkauffen wil, wonit, vnangeſtochen abwartz verfieren, dann welcher hierüber ſeine Wein an der Lendt vercoſſten, anſtöchen, oder den Wirdtn zu hauß herein in die Statt zuuerſuchen zutragen wurde, der ſoll von ainer yeden fart gleichfals vmb zechen Taler geſtrafft werden.

Es ſoll auch zu kainer vngewohnlichen Zeit, als nach ailff oder zwelf vhren nach mittag, vil münder gegen Abent oder bei der nacht, kain Wein auf dem Weinmarckt alhie, ſo wenig als an der Lent oder anderer ort nit angeſtochen oder zuuercoſſten geben werden, welcher das vberfüert, ſoll geſtrafft werden ꝛc.

2.

Entſchließung der zur Unterſuchung der bürg. Beſchwerden angeordneten unmittelb. geheimen Commiſſion.

U. G. z. Die von den hieſigen b. Weinwirthen anher unterthänigſt vorgeſtellte zerſchiedenen Beſchwerden ſchließen Wir euch hiemit abſchriftl. zu und befehlen euch zugleich gnädigſt, daß ihr ꝛc.

c) den sub gravamine 3$^{tio.}$ beklagten und unter eurem Amtsbezirke entlegenen Kafeeſchenken, Tracteurs und Bierzäpflern, dann Gartenwirthen alles Nacht- und mitternächtige Tafel-, Baal- und Muſikhalten, ſo auch alles Hazardſpielen, dann Weinbeilegung ſowohl für Gäſte, als zum Haustrunke und deſſen Verleitgebung, dann Beherbergung fremder Leute

über Nacht bei ſcharfer und zwar im erſten Falle bei 5 Reichsthaler, im zweiten bei 10 Reichsth., im dritten Falle aber bei allzeit verdoppelter Strafe, das Hochzeithalten aber bei 20 Reichsthaler mit dem Beiſatz, daß der ſich beigelegte Wein nebſt obigen Strafen allzeit confiscirt ſeye, verbieten und von denjenigen, ſo einiges jus tabernandi aufzuweiſen hätten, ſolches abfordern ſollet.

Weiters habt ihr auch

d) ad grav. 4tum. beklagten Bierpräuern durch euer Bußamt die Keller zu viſitiren, ihnen aber jedoch die Beilegung des Weines ſowohl unter dem Titel Hauetrunk, als einem anderen Vorwande durchaus und zwar bei den ad c geſetzten Strafen nicht zu geſtatten ꝛc.

München den 18. May 1793.

3.

Entſchließung der zur Unterſuchung der bürg. Beſchwerden angeordneten unmittelb. geheimen Commiſſion.

U. G. z. Unter abſchriftl. Anſchluß ꝛc. des von den hieſigen b. Bierpräuern wider die hieſige Weinwirthe wegen Einführung fremden Bieres außer der erlaubten Zeit anher unterthänigſt übergebenen Anlangens befehlen Wir euch hiemit gnädigſt, ꝛc. daß ihr die hieſigen b. Weinwirthe vor euch ruffen laſſen und ſelben ad Protocollum bedeuten ſollet, daß ſie ſich und ein jeder aus ihnen von Beilegung fremden Bieres auſſer der ohnehin erlaubten Zeit, nemblich wenn hierorts kein Bier mehr zu haben, um ſo mehr zu enthalten hätten, als anſonſt ein ſolcher im erſten Betretungsfalle mit der Confiscation- und 6 Reichsthaler- und ſo per gradus verdoppelter Straffe unnachſichtlich belegt würde ꝛc.

München den 14. Auguſt 1793.

4.

Schreiben an die Polizeidirektion München.

In der Anlage wird das Verzeichniß [1]) derjenigen Individuen, welche einen Weinhandel zu betreiben befugt ſind,

---

1) Die Landesdirektion forderte am 25. April 1808 ein Verzeichniß aller hieſigen Weinſchenkberechtigten. Auf Requiſition der Polizeidirektion übermachte der Magiſtrat dieſes Verzeichniß mit obigem Schreiben.

mit der Bemerkung überſendet, daß die Weinwirthe mit allen Gattungen Weinen im Großen und Kleinen, die Handelsleute nur mit Confectweinen, Arrak und Liqueurs in Bouteillen und die Kaffeeſchenke mit allen Gattungen Weinen, jedoch nur im Kleinen über Tiſch, alle übrigen hieſigen anſäſſigen Perſonen hingegen mit allen Arten Wein, nur aber im Großen, zu handeln berechtigt ſeien.

5.

Protokoll

ſo abgehalten worden München den 17. April 1811.

N. N. Kaufmann von hier erſcheint und produzirt den Entwurf zu einer Bekanntmachung in den Polizeianzeiger, wegen Weinverkauf vorzüglich.

Da der Polizeidirektion bekannt iſt, daß zwiſchen den Weingaſtgebern und dem Handelsſtand ein Streit obwaltet, der über die Grenzen der wechſelſeitigen Verkaufsbefugniſſe geführt wird, ſo ließ man ſich die Führer der Weingaſtgeber vorruffen, welche ſich bei ihrem Erſcheinen dahin erklären:

Wir können nichts dagegen einwenden, wenn der N. N. alle Arten von Liqueur und Deſſertweine, als Malaga, Champagner ꝛc., verkauft und zum Verkauf ankündigt. Wir müßen aber dagegen proteſtiren, daß derſelbe feine Weine verkauft, und unſere Proteſtation verdoppeln, wenn derſelbe ſich gar unterfängt, deutſche Weine, als Nierenſteiner, Forſter ꝛc. zum Verkaufe auszubieten.

Reſolution.

Da die die Kaufleute den Beweis über deren ihnen zuſtehenden feinen Weinverſchleiß nicht hergeſtellt haben, ſo kann auch dem N. N. vorläufig und einsweilen der Verkauf von andern als Deſſertweinen nicht geſtattet werden.

K. Polizeidirektion München.

6.

Entſchließung des k. Generalkommiſſariats des Iſarkreiſes.

K. d. I. Nr. 15223.

I. N. ꝛc.

Was Seine Königl. Majeſtät auf den Rekurs des N. N. dahier

dahier gegen das k. Generalkommiſſariat wegen Nichtgeſtattung des Weinverkaufs für eine konfirmatoriſche Entſcheidung erlaſſen, zeigt die anliegende Copia vidimata des allerh. Reſkripts vom 10 praes. 17. Sept. 1814, welche den Parteien ad prot. zu eröffnen iſt.

München den 30. September 1814.

Auf den Bericht vom 1. et praes. 4. July d. Js. wird zur Entſchließung erwidert, daß dem N. N. dahier der Verkauf der Burgunder Weine in ſo lange nicht zu geſtatten ſeye, bis er das Bürgerrecht in hieſiger Stadt förmlich erlangt haben wird, in welchem Falle ihm ſodann der Handel mit den fraglichen Weinen en gros zuſtehet. Die eingeſendeten Akten folgen zurück.

München den 10. Septbr. 1814.

7.

Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 23002.

J. N. ꝛc.

Die unterfertigte Stelle hat in der Berufungsſache des Gaſtwirthes N. N. dahier gegen die hieſigen Kaffeeſchenken rubr. Betr. auf erſtatteten Vortrag in Erwägung, daß die Gaſtgerechtigkeit die Befugniß zum Kaffeeſchenken mit in ſich begreift, daß kein Gaſtwirth in der Sorge für anſtändige und ordnungsgemäße Unterhaltung ſeiner Gäſte beſchränkt werden darf, und daß endlich der Appellant auch die Obſervanz in den meiſten Städten für ſich hat, beſchloſſen, daß demſelben mit Aufhebung des Erkenntniſſes erſter Inſtanz das Recht, ein oder nach Bedürfniß auch mehrere Billards in ſeinem Gaſthofe zu halten, wie hiemit geſchieht, zuzuſprechen ſei.

Von dieſer Entſcheidung ſind die Parteien in Kenntniß zu ſetzen.

München den 24. Oktober 1820.

8.

Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 18082.

J. N. ꝛc.

Die k. Regierung des Iſarkreiſes hat ſich über die Nich-

tigkeits- und Berufungsbeſchwerde des Gaſtwirths N. N. allhier polizeil. Beſtrafung wegen Beeinträchtigung der Lehnrößler nach Einſicht der mit Bericht vom 29. v. M. vorgelegten und hierbei zurückfolgenden Akten Vortrag erſtatten laſſen und die Abweiſung des Rekurrenten unter Beſtättigung des polizeilichen Strafbeſcheides vom 12. publ. 14. September d. Js. aus dem Grunde beſchloſſen, weil ꝛc.

b) die verfügte Strafe durch die unbefugte Gewerbsausübung vollkommen gerechtfertiget wird, nachdem dem Rekurrenten für die Ueberlaſſung ſeiner Equipagen an einen außer ſeinem Gaſthofe wohnenden Fremden gegen Lohn keine Entſchuldigung zur Seite ſteht. Hienach iſt ſich zu achten.

München den 8. Okt. 1822.

9.

a) Magiſtratsbeſchluß.

Der Magiſtrat ꝛc. München hat ſich über die Beſchwerde des Ausſchußes der hieſigen Bierwirthe gegen die b. Weingaſtgeber dahier wegen Gewerbsbeeinträchtigung durch Bierſchenken Vortrag erſtatten laſſen und erkennt hiemit zu Recht:

daß die klagenden Bierwirthe mit dieſer ihrer Beſchwerde abzuweiſen ſeien, und keinem der b. Weingaſtgeber in München verwehrt werden könne, ihre Gäſte in ihren Gaſthäuſern auch mit Bier zu bedienen; und dieſes ſich zu dem Ende ſelbſt einzulegen und abzuziehen.

Entſcheidungsgründe.

Nach den Anmerkungen zum bayr. Landrecht Th. II. Cap. 8 §. 20 Nr. 1 Lit. f. wird für eine vollkommne Wirthſchaft nur diejenige gehalten, wenn der Wirth nicht nur ein öffentl. Schenk- Herbergs- und Gaſtrecht hat, ſondern auch Hochzeit, Kindmahl, Häftlmahl und dergleichen Gaſtereien halten darf, worin eigentlich dasjenige beſteht, was man hier zu Land eine ehehafte Taferngerechtigkeit (tabernam publicam) zu nennen pflegt: dagegen iſt die unvollkommne Wirthſchaft auf ein bloßes Schenk- oder Zapfenrecht beſchränkt, vermöge deſſen man nur eine gewiſſe Gattung von Getränken zwar öffentlich im Kleinen ausſchenken, jedoch weder Jemand beherbergen, noch weniger oben erwähnte ſolenne Gaſtmahle halten darf.

Weiter iſt a. a. O. Nr. 6 beſtimmt ausgedrückt, daß

Weinſchank eigentlich heißt, was nur maaßweiſe oder ſonſt in Minuto und zwar obverſtandenermaſſen unter einem Eimer verkauft wird und dieſer Weinſchank Niemand als den Tafernwirthen ohne Spezialberechtigung erlaubt iſt. Hieraus geht alſo

3) offenbar genug hervor, daß die h. Weingaſtgeber in München, worunter N. N. und N. N. unbeſtreitbar gehören, wahre Tafernwirthe ſeien und folglich alle Befugniſſe eines ſolchen haben und haben müſſen; weshalb denn auch

4) die hieſigen Weingaſtgeber in einer Entſchließung der vormalig churpfalzbairiſchen obern Landes-Regierung vom 2. Sept. 1793 in Betreff der Aufnahme des damaligen churf. Malzſchreibers N. N. als Bürger und Weingaſtgeber mit der Benennung „Tafernwirthe" belegt werden.

5) Wenn es nun a. a. O. Nr. 4 ausdrücklich heißt, daß der Wirth, nemlich nach den angeführten Geſetzesſtellen der Tafernwirth mit allem verſehen ſein ſolle, was zur convenablen Bewirthung gehört, ſo muß hierunter das Bier um ſo nothwendiger begriffen ſein, als dieſes das gewöhnlichſte Getränk in München iſt.

Keinem Weingaſtgeber kann es aber verwehrt ſein, ſich das nöthige Bier, um ſeine Gäſte auch damit zu bedienen, ſelbſt einzulegen und abzuziehen, weil Niemand in der Ausübung ſeiner Gewerbsbefugniß Schranken geſetzt werden können und dürfen, nach den Beſtimmungen der allerhöchſten Verordnung vom 17. Juli 1808 und 24. Sept. deſſ. Js. (Rggbl. S. 1730 u. 2523) folglich mußte erkannt werden, wie es geſchehen iſt.

V. am 10. Dezember 1822.

b) Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 4607/1549.

I. N. K.

Auf den Vortrag über die mit Bericht vom 7. praes. 11 d. M. eingeſendeten Akten die Berufung der hieſigen Bierwirthe gegen den Weingaſtgeber N. N. u. Cons. wegen Gewerbsbeeinträchtigung hat man die Beſtätigung des Beſcheides I. Inſtanz de publ. 20. Dez. v. Js. doch aus dem Grunde beſchloſſen, weil die Befugniß der Weingaſtgeber, ſich zur Bewirthung ihrer Gäſte auch Bier unter dem Reife einzulegen, aus ihrem unbeſchränkten Gaſtungs- und Beherbergungsrechte fließt, übrigens keineswegs nach den über ehe-

hafte Tafern-Gerechtſame beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften ſich beſtimmt, ſowie denn die Weingaſtgeber die Haltung förmlicher Bierſchenken oder die Verleitgebung des Bieres über die Straſſe ſelbſt nicht in Anſpruch nehmen. Die Akten folgen zurück.

München den 24. März 1823.

10.

a) Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 10933.

J. N. ꝛc.

Da die größeren Gaſtwirthe hierſelbſt die Befugniß, die bei ihnen wohnenden Fremden mit den zu dieſem Entzwecke unterhaltenen Equipagen in der hieſigen Stadt ſelbſt und in deren nächſten Umgebungen gegen Lohn fahren zu laſſen, notoriſch ſeit längerer Zeit ausüben, und da dieſe Befugniß auch in dem Erkenntniſſe der unterzeichneten Stelle vom 8. Oktober 1822 anerkannt worden iſt, ſo ſoll eine Beſchränkung derſelben in dieſer denſelben bis jetzt von Seite der betheiligten Lohnkutſcher zu keiner Zeit beſtrittenen Befugniß auch für die Zukunft nicht eintreten.

Man hat daher beſchloſſen, die gegen die Gaſtwirthe N. N. durch die polizeilichen Erkenntniſſe vom 4. und 5. d. M. wegen geleiſteter Lohnfuhren verfügten Geldbußen um ſo mehr wieder aufzuheben, als die bisherige ungeſtörte Ausübung der nun erſt in Streit gezogenen Befugniſſe denſelben einen giltigen Grund lieh, um die polizeiliche Ausſchreibung vom 16. April d. Js. nicht auf ſich zu beziehen. ꝛc.

München den 15. Juny 1824.

b) Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 14526.

J. N. ꝛc.

In Folge eines allerhöchſten Reſkripts des k. Staatsminiſteriums des Innern vom 5. l. M. ſind die hieſigen Lohnkutſcher mit ihrer ganz ungeeignet zum k. Staatsrath eingerichteten Beſchwerde über die von der unterfertigten Stelle wegen Vermiethung von Pferden und Wägen durch die hieſigen größeren Gaſtwirthe unterm 15. Juny l. Js. erlaſſene polizeiliche Entſcheidung unter dem Vorbehalte je-

doch abzuweiſen, daß ſie ihre vermeintlichen Rechte gegen die Gaſtwirthe auf dem adminiſtrativ kontentiöſen Rechtswege, auf welchem hierüber bis jetzt weder verhandelt noch entſchieden wurde, verfolgen können. ꝛc.

München den 10. Auguſt 1824.

11.

a) Magiſtratsbeſchluß.

Der Magiſtrat ꝛc. München hat ſich über die Beſchwerde der hieſig bürgerl. Löhnrößler gegen die hieſigen größeren Gaſtwirthe wegen Gewerbsbeeinträchtigung Vortrag erſtatten laſſen und erkennt zu Recht:

daß die klagenden Löhnrößler mit ihrer Beſchwerde abzuweiſen und die Beklagten berechtigt ſeien, die bei ihnen wohnenden fremden Gäſte ferner, wie bisher, mit den zu dieſem Endzweck unterhaltenen Equipagen in der hieſigen Stadt und in deren Umgebungen fahren zu laſſen.

Gründe.

I. Nach den Beſtimmungen des Landrechts Th. II. Cap. 8 §. 20 Nr. 4 in notis iſt der Gaſtwirth berechtigt, ſich mit allem, was zur konvenablen Bewirthung gehört, zu verſehen. Die Bewirthung der Gäſte beſchränkt ſich aber keineswegs blos auf die Bedienung derſelben mit allen Gattungen von Lebensmitteln, welche zur Erhaltung des menſchlichen Lebens abſolut nothwendig ſind, ſondern ſie erweitert ſich auch auf die Bedürfniſſe des höheren Lebensgenußes der erlaubten Ergötzlichkeit und Bequemlichkeit, wozu das Fahren beſtimmt gerechnet werden muß.

II. Iſt die Befugniß der größern Gaſtwirthe, ihre Gäſte welche in ihren Gaſthöfen wohnen, in der Stadt ſelbſt und deren Umgebungen zu fahren, durch die k. Regierungs-Entſchließung vom 8. Okt. 1822 (in Betreff des Gaſtwirthes N. N. über polizeil. Beſtrafung wegen Beeinträchtigung der Lohnkutſcher) und durch die weitere k. Regiergsentſchlßg. v. 15. Juny 1824 anerkannt, nach welchen dieſelben bei der bisher ungeſtörten Ausübung der nun erſt in Streit gezogenen Befugniß geſchützt werden müßen.

B. am 26. April 1825.

b) Entſchließung der k. Regierung des Iſar-
kreiſes.

K. d. I. Nr. 14092 E. 3335.

I. N. ꝛc.

Die k. Regierung des Iſarkreiſes hat ſich über den Rekurs der Lohnkutſcher zu München gegen die Gaſtwirthe zum ſchwarzen Adler, goldenen Hirſch und goldenen Hahn daſelbſt wegen Gewerbsbeeinträchtg. btr. nach Anſicht der von dem Stadtmagiſtrate München mit Bericht vom 26. des vor. Mts. eingeſendeten Akten Vortrag erſtatten laſſen und hiernach die Beſtätigung des von dem Stadtmagiſtrate am 26. April d. Js. erlaſſene und am 16. May d. Js. verkündeten Erkenntniſſes aus dem Grunde beſchloſſen, weil das Gewerbe der Rekurrenten vorzugsweiſe zur Beförderung von Reiſenden beſtimmt iſt und nur in Anſehung der Leiſtung von Lohnfuhren an entferntere Orte Prohibitionsrechte ertheilt, weil dagegen, wie ſchon bei Errichtung der Fiakeranſtalt ausgeſprochen worden iſt, das Vermiethen von Pferden und Wagen zum Herumfahren in der Stadt ſelbſt und zu Spazierfahrten in die nächſten nicht über 3 Stunden entfernten Umgebungen derſelben nur eine einfache polizeiliche Bewilligung erfordert, die den 3 Beklagten für die Vermiethungen ihrer Equipagen an die bei ihnen wohnenden Fremden ertheilt iſt und weil daher den Rekurrenten ein geſetzl. Klagegrund mangelt.

Die Berufungskoſten ſind von den Rekurrenten zu tragen.

München am 23. Auguſt 1825.

c) Entſchließung der k. Regierung des Iſar-
kreiſes.

K. d. I. Nr. 23742.

I. N. ꝛc.

Uebenſtehende Abſchrift einer allerhöchſten Entſchließung vom 3. pr. 23. d. M. den Gewerbsſtreit der Löhnrößler gegen die Gaſtwirthe wegen des Fahrens ihrer Gäſte btr. folgt unter Rückſchluß der Akten zur vorſchriftmäßigen Eröffnung.

München den 27. Dezember 1825.

Wir haben Uns über den Rekurs der Löhnrößler gegen die Gaſtwirthe dahier wegen des Rechtes, ihre Gäſte fahren zu laſſen, durch Unſere Staatsrathscommiſſion ſchriftlichen Vortrag erſtatten laſſen und wollen die Erkenntniſſe der Vorinſtanzen beſtätigen.

München den 3. Dez. 1825.

12.

Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 14975/679.

J. N. ꝛc.

Das Duplikat mit Beilagen der unten rubric. Beſchwerde erhält der hieſige Magiſtrat mit dem Auftrag, dem Bittſteller den Verkauf ſeiner Weine unter dem Reiſe zu geſtatten, den Minuto-Verſchleiß aber demſelben zu unterſagen, übrigens dieſes letztere Verbot nicht bloß auf den Bittſteller zu beſchränken, ſondern auch auf andere in gleichem Falle befindliche Individuen auszudehnen, nicht aber, wie wirklich geſchieht, Einzelnen den Minuto-Verſchleiß des Weines auf der Dult nachzuſehen oder zu erlauben.

München den 31. July 1827.

13.

Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 18866.

J. N. ꝛc.

Durch den Bericht des Magiſtrats v. 17. Sep. d. Js. erſcheint deſſen Beſchluß vom 22. Dez. 1829 den Verkauf der N. N'ſchen Weinſchenksgerechtſame an N. bſd. keineswegs gerechtfertigt.

Wenn auch die Benennung Weinwirthſchaft mit Weinſchenke gleichbedeutend genommen werden will, wiewohl die N. N'ſche resp. N'ſche Gerechtſame bis zum magiſtr. Beſchluße vom 30. Juny 1829 durch alle Akten nur Weinſchenke genannt wird — ſo beſteht doch, ſowohl nach dem Berichte des Magiſtrats v. 21. Aug. 1829 als nach dem Eingangs erwähnten ein weſentlicher Unterſchied zwiſchen Weinwirthen oder Weinſchenken, und Weingaſtgebern, welcher ſich insbeſondere dadurch kund giebt, daß der Weinſchenk weder Fremde beherbergen, noch Tanzmuſik und Hochzeiten halten, weder Bier noch Kaffee verſchleißen darf, während der Weingaſtgeber ein vollkommenes Gaſtungsrecht beſitzt, wie auch ſchon der Art. 4 Nr. 5 des Gew. Geſ. vom 11. Sept. 1825 verordnet. Ungeachtet dieſes vom Magiſtr. ſelbſt anerkannten Unterſchiedes hat aber derſelbe in den Beſchlüſſen vom 20. Nov. und 22. Dez. v. Js. die N. N'ſche Gerechtſame, welche ſtets nur in einer Weinſchenkbefugniß beſtand, keineswegs ab-

in einem Weingaſtgeberrecht — nach Willkühr und ſelbſt ohne Antrag des betheiligten Beſitzers in eine reale Weingaſtgebergerechtſame umgewandelt und dem N. als Käufer derſelben die Führung der Firma: „Gaſthaus zu den 3 Lilien“ geſtattet.

Die Ertheilung von Gaſtwirthskonzeſſionen liegt zwar allerdings in der Competenz des Magiſtrats, die Ausdehnug urſprünglich beſchränkt verliehener Conzeſſionen bei Gewerben ohne Produktion, ſohin auch die Ausdehnung einer Weinſchenksgerechtſame auf ein vollkommenes Weingaſtgeberrecht iſt aber nach §. 17 Nr. 2 der Vollzugsinſtruktion zum Gew. G. unſtatthaſt und in vorliegendem Falle um ſo mehr, als hierum nicht einmal nachgeſucht wurde.

Nur im Wege förmlicher Conzeſſionsſuchung könnte nach eben dieſer Geſetzesſtelle eine derlei Ausdehnung erziehlt werden, wobei jedoch die im §. 10 Nr. 3 der Vollz. Inſtr. gebotenen Rückſichten auf Bedürfniß und Gewerbsbetheiligte einzutreten hätte, und wonach im Falle wirklicher Verleihung die ausgedehnte Befugniß nach Art. 3 des Gew. Geſ. nur perſönlich ſein könnte.

Der M. hat durch den Beſchluß vom 22. Dez. v. Js. dem N. ferner die Bewilligung zur Errichtung eines Billards ertheilt, und beruft ſich dießfalls in ſeinem Berichte vom 17. v. M. auf das Herkommen; allein hierin kann dem M. keineswegs Recht gegeben werden.

Nach den Staatsrathspräjudizien in Sachen der Kaffetiers zu München geg. N. N. v. 22. Sept. 1818, des Wirths N. N. ca. die Kaffetiere vom 25. May 1819 und der Kaffetiere zu München geg. den Gaſtwirth N. N. v. 26. April 1821 ſind nur die Kaffetiers und die Gaſtwirthe, keineswegs aber die Beſitzer beſchränkter Wirthſchaften zur Haltung eines Billards berechtiget.

Dieſe Norm muß auch nach der neuen Legislation noch Anwendg. finden, da weder das Grundgeſetz noch die Vollzugsverordnung über das Gewerbsweſen eine entgegenſtehende Beſtimmung enthält, vielmehr der §. 19 Nr. 2 der letzteren das Fortbeſtehen bereits vorhandener örtlicher Ordnungen und Polizeivorſchriften in Beziehung auf Gewerbsbefugniſſe ausdrücklich ſanktionirt.

In Erwägung deſſen erhält der M. den Auftrag, die im Gewerbskataſter als Weingaſtgebergerechtſame umgeſchriebene Weinſchenksgerechtſame des N. unverzüglich wieder auf dieſe Benennung zu rektifizire, die dem N. verliehene Firma

zurückzunehmen und demſelben die fernere Haltung eines Billards unter angemeſſenem Pönfall zu unterſagen.

München am 14. Okt. 1830.

14.

Magiſtratsbeſchluß.

Da ein Weingaſtgeber nicht berechtiget iſt, gleich einem Kaffeewirth unbedingt Kaffee zu ſchenken, ſondern derſelbe nur befugt iſt, Kaffe auf Verlangen ſeinen Tiſchgäſten und beherbergten fremden Gäſten vorzuſetzen, ſo wird dem Weingaſtgeber N. N. das Kaffeeſchenken auf eine andere als in dieſer beſchränkten Weiſe bei 5 fl. Straſe hiemit unterſagt.

B. am 5. Nov. 1833.

15.

Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 26686.

J. N. ꝛc.

Da die Befugniß eines Weingaſtgebers, ſeine Gäſte mit Bier zu bedienen, nur ein Ausfluß aus ſeinem beſchränkten Gaſtungs- und Beherbergungsrecht iſt, ſo kann dieſe Befugniß auch nur in Beziehung auf dieſes Gaſtungs- und Beherbergungsrecht ausgeübt werden d. h. nur an die daſelbſt Wohnenden und Eſſenden.

Aus dieſem Grunde wurde dem Weingaſtgeber N. N. durch Entſchließung vom 19. Nov. 1829 der unbedingte Bier- und Kaffee-Verſchleiß unterſagt, und aus gleicher Urſache Weingaſtgeber N. N. durch Entſchließg. v. 24 März 1823 inner die Grenzen ſeiner Befugniß zurückgewieſen.

N. N. hat ſich daher auch fernerhin alles Bierausſchenkens über die Straſſe, ſowie an Gäſte in einem andern als dem oben bezeichneten Sinne zu enthalten. Als Gäſte in dieſem Sinne müſſen aber auch die Mitglieder der bei demſelben befindlichen geſchloſſenen Privatgeſellſchaften betrachtett werden, denen ſogar nicht verwehrt werden könnte, ſich auf eigene Rechnung ſelbſt Bier einzulegen. Hienach hat der Stadtmagiſtrat München das Weitere zu verfügen und die Akten zurückzuempfangen.

München am 5. Nov. 1833.

16.

a) Magiſtratsbeſchluß.

Dem Weinwirth N. N. iſt auf ſeine Protokollarbitte vom 13. April l. Js zu bedeuten, daß ihm, wie ihm ſchon am 14. Jänner 1834, 29. Sept. 1835 und am 15. März 1836 und am 20. April 1836 eröffnet wurde, die Haltung eines Billards nicht zuſtehe, da die reale Weinwirthsgerechtſame, welche er von N. erkaufte, nach magiſtr. Beſchluß vom 20. Nov. 1832, obige Befugniß nicht enthält, und daß ihm eine ſolche auch nicht ertheilt werden könne, indem die Bewilligung zur Haltung eines Billards nach der prinzipiellen Reggs-Entſchlßg. vom 10. Jänner 1834 nur den Kaffetiers- und unbeſchränkten Tafernwirthen, dagegen aber Inhabern beſchränkter Wirthſchaften nicht gegeben werden darf. Der ꝛc. erhält daher, da er ungeachtet der an ihn bereits ergangenen Aufforderungen noch ein Billard in ſeinem Wirthſchaftslokale hält, hiemit der Auftrag, dasſelbe bei Vermeidung einer Strafe von 10 Reichsthalern aus ſeinem Gaſtzimmer zu entfernen.

B. am 8. Juny 1838.

b) Entſchließung der k. Regierung von Oberbayern.

K. d. J. Nr. $^{21011}/_{370}$.

I. N. ꝛc.

Die mit Bericht vom 27. v. M. vorgelegte Verhandlungen rubr. Betr. folgen anliegend mit dem Auftrage zurück, dem Weinwirth N. N. dahier unter Hinweiſung auf die Reggsentſchlßg. v. 20. April 1836 zu eröffnen, daß ſeine Berufung gegen den magiſtr. Beſchluß vom 8. Juny l. Js. aus den beigefügten Entſcheidungsgründen eine Folge nicht gegeben werden könne.

München den 2. Aug. 1838.

17.

Magiſtratsbeſchluß.

Der Vereinsvorſtehern der Zuckerbäcker iſt auf ihre Beſchwerde vom 6. April l. Js., daß der Weinwirth N. N. Punſch verleitgiebt, zu bedeuten, daß, da den Weinwirthen unverwehrt iſt, Punſch an ihre Gäſte zu verabreichen, dem obigen Weinwirth N. N. die Verleitgabe von Punſch nicht unterſagt werden könne.

B. am 8. Juny 1838.

18.

a) Magiſtratsbeſchluß.

Der Magiſtrat ꝛc. hat ſich über die Beſchwerde der Vereinsvorſteher der Bierwirthe vom 21. Nov. v. J. gegen den b. Weingaſtgeber N. N. und den Weingaſtgebswirthſchafts-Pächter N. N. dahier — wegen Gewerbs-Beeinträchtigung durch Bier-Verleitgabe und Haltung von Billards Vortrag erſtatten laſſen, und beſchließt nach collegialer Berathung:

1) Die oben bezeichneten Weingaſtgeber ſeyen nicht berechtigt, an andere Perſonen, als die bei ihnen wohnenden Fremden und an diejenigen, welche bei ihnen zu Mittag ſpeiſen, Bier oder ſolches über die Straße verleit zu geben, — weßhalb ſie ſich der Bierverleitgabe an andere Perſonen, als die bei ihnen wohnenden Fremden, und an die bei ihnen zu Mittag Speiſenden, — ſo wie der Bierverleitgabe über die Straße bei Vermeidung einer Strafe von 10 fl. zu enthalten haben;

2) die Vereins-Vorſteher der Bierwirthe ſeyen aber mit ihrer weitern Beſchwerde gegen die Obigen wegen Haltung eines Billards abzuweiſen;

3) die Verhandlungskoſten ſeyen von den Beſchwerdeführern und den oben Angezeigten gemeinſchaftlich zu tragen.

Gründe.

ad 1. Die Vereins-Vorſteher der Bierwirthe ſtellen dießorts Beſchwerde, daß der Weingaſtgeber N. N. und N. N. Pächter der N'ſchen realen Weingaſtgebers-Gerechtſame — an Jederman, d. i. nicht blos an ihre Tiſchgäſte und an die bei ihnen wohnenden Fremden, ſondern auch Andere, und daß ſie überdies ſelbſt über die Straße Bier verleitgeben, und daß ſie ferner auch Billards halten. —

ꝛc.

Die Gewerbe beider Beklagten ſind reale Weingaſtgebers-Gerechtſamen, und nicht bloße Weinſchenks-Gerechtſamen; beide gehören in die Kathegorie der Weingaſtgeber und nicht der Weinwirthe, als welch letztere jene in der Beſchwerde irrig bezeichnet ſind.

Beide behaupten nun, vermöge ihre Weingaſtgebers-Gerechtſamen nicht nur zur Bierverleitgabe an ihre Tiſchgäſte und an bei ihnen wohnende Fremde, deren Beherbergung ihnen zuſtehe, ſondern auch zur Bierverleitgabe an

Andere, resp. an Jedermann berechtigt zu ſeyn, und N. N. behauptet überdies, eine reale Weingaſtgebersgerechtigkeit enthalte alle Befugniſſe einer vollkommenen Wirthſchaft (Tafernwirthſchaft), und daher auch jene Befugniſſe. Derſelbe beruft ſich dießfalls auf eine allerhöchſte Staatsraths-Entſchließung vom 13. Febr. 1823 (Döllingers Verord. Samml. Thl. III Bd. XIV §. 279), ferner auf eine allerhöchſte Miniſterial-Entſchließung vom 17. Jänner 1837, ibid. §. 281, und endlich auf eine allerhöchſte Miniſterial-Entſchließung vom 14. Oktober 1830 in Sachen: „N. N'ſche Weinſchenke btr.," in welchen Weingaſtgebersgerechtſamen als vollkommene Wirthſchaften anerkannt ſeyen. ꝛc.

Es ſteht nun in Frage, ob mit jenen Weingaſtgebsgerechtſamen die Befugniß verbunden ſey, an Jedermann (in obigem Wortſinne) und ſelbſt auch über die Straße Bier verleit zu geben, und resp. ob eine derlei reale Weingaſtgebsgerechtſame, wie behauptet wird, in ihren Befugniſſen dahier einer vollkommenen Wirthſchaft gleich zu achten ſey, — oder aber, ob und wodurch ſich ſolche reale Weingaſtgebsgerechtſamen dahier von vollkommnen Wirthſchaften, Tafernwirthſchaften, ihren Befugniſſen nach, unterſcheiden. —

Die Beſtimmungen der Anmerkungen zum Landrecht machen in §. 20 Ziff. 1. litt. f. in Bezug auf die Natur und den Umfang der Befugniſſe der Wirthſchaften überhaupt den Hauptunterſchied zwiſchen vollkommnen und unvollkommnen Wirthſchaften.

Für vollkommen wird die Wirthſchaft geachtet, wenn der Wirth nicht nur öffentliches Schank-Herbergs- und Gaſtungsrecht hat, ſondern auch Hochzeit, Stuhlfeſt, Häftlwein Leihkauf, Kindmahl, und dergleichen ſolenne Gaſtereyen halten darf; und eine ſolche vollkommne Wirthſchaft wird eine Tafernwirthſchaft genannt.

Einer ſolchen vollkommnen Wirthſchaft, resp. der Tafernwirthſchaft gegenüber ſteht eine unvollkommne Wirthſchaft, nämlich das bloße Schenk- oder Zapfenrecht, krafft deſſen man eine gewiſſe Gattung von Getränk, z. B. Wein, Bier, Branntwein, Meth, Kaffee ꝛc. zwar öffentlich ausſchenken, hingegen aber weder Jemand um Geld beherbergen noch gaſtiren, viel weniger obengenannte ſolenne Gaſtereyen halten darf.

Dieſem nach liegt der Unterſchied zwiſchen einer vollkommnen und einer unvollkommnen Wirthſchaft im Weſentlichen darin, daß eine vollkommne Wirthſchaft zur Verabreichung von Getränken aller Art ohne irgend eine Beſchränkung

berechtigt, und daß eine ſolche ferner ein unbeſchränktes Gaſtungs- und Beherbergungs-Recht in ſich begreift; — eine unvollkommne Wirthſchaft aber ſich auf eine gewiſſe Gattung von Getränken beſchränkt, und mit dem Beherbergungs- und Gaſtungsrechte nicht verſehen iſt. — Genauer betrachtet giebt es jenem Hauptunterſchiede nach — im Allgemeinen nur vollkommne, d. h. in Allem, was, wie die Anmerkungen loc. cit. ſagen, zur convenablen Bewirthung gehört — unbeſchränkte Wirthſchaften oder Tafernwirthſchaften; — dann unvollkommne oder beſchränkte Wirthſchaften, wornach alſo den unbeſchränkten, vollkommnen Wirthſchaften (Tafernwirthſchaften) die beſchränkten, unvollkommnen Wirthſchaften gegenüber ſtehen.

Es bedarf kaum einer Erwähnung, oder weitern Ausführung, ſo unbeſtritten oder unbeſtreitbar auch der Umfang der Befugniſſe einer unbeſchränkten, einer vollkommnen Wirthſchaft ſein mag, weil ſie nach Begriff und Namen in Wirthſchafts-Befugniſſen eben unbeſchränkt iſt, — daß und wie im Verlaufe der Zeit beſchränkte Wirthſchaften dem Umfange ihrer Befugniſſe nach — ſich gegen jene der allegirten Anmerkungen zum Landrechte verſchiedenartig modificirt — verändert haben. So iſt z. B. den Kaffetiers, den Bierwirthen welche nach jener Ausſcheidung nur Kaffee und resp. Bier verleitzugeben zukäme, — nunmehr geſtattet, auch Speiſe verleit zu geben, ſofort eine Gaſtungsbefugniß auszuüben, welche nach jenen angeführten Beſtimmungen nur den vollkommnen Wirthſchaften zuſtund.

So kömmt den Inhabern von Weingaſtgebsgerechtſamen dahier unbeſtritten das Gaſtungs- und Beherbergungsrecht zu, das Recht, Gäſte zu ſetzen, Fremde zu beherbergen, Tanzmuſiken, Hochzeiten zu halten, ſich Bier unter dem Reiſe einzulegen, ſofort ſolche Befugniſſe auszuüben, welche früher ausſchließend den vollkommnen Wirthſchaften zugetheilt waren.

Wenn nun hieraus einerſeits folgt, daß durch derlei Modificationen der beſchränkten Wirthſchaften — jener allgemeine Unterſchied zwiſchen einer unbeſchränkten, vollkommnen Wirthſchaft und zwiſchen einer beſchränkten, unvollkommnen dadurch nicht aufgehoben wird, ſofort jener Unterſchied noch fortbeſteht, und dieſer nur den unbeſchränkten Wirthſchaften — unbeſchränkte Wirthſchaftsbefugniſſe einräumt — ſo erhellt aus Obigem auch anderſeits, daß — nachdem die Befugniſſe der beiſpielsweiſe angeführten beſchränkten Wirthſchaften, und resp. der in Frage ſtehenden Weingaſtgebsgerechtſamen gegen jene urſprünglichen Beſtimmungen eine Veränderung

erlitten haben, — dieſelben auf der Grundlage des hiſtoriſchen Rechtes erörtert und ermittelt werden können.

Es verſteht ſich hierbei von ſelbſt, daß nur in Frage ſtehen könne, welche Befugniſſe, resp. ob die in Frage ſtehenden — mit den Weingaſtgebsgerechtſamen dahier verbunden ſeyen.

Was nun die eine vorwürfige Frage betrifft, ob eine reale Weingaſtgebsgerechtſame auch zur Verleitgabe von Bier an Jedermann (im obigen Wortſinne) berechtige, resp. was die dießfalls von N. N. für dieſelbe, oben angeführten allerhöchſten Entſchließungen betrifft, — ſo paßt die Entſchließung der k. Regierung vom 14. Oktober 1830, die N. N'ſche Weinſchenks-Gerechtſame, auf welche ſich in concreto bezogen wird, — deßhalb nicht hieher, weil dieſelbe keineswegs Beſtimmungen über die Befugniſſe der Weingaſtgeber — noch weniger gegenüber denen den Bierwirthe, enthält, ſondern lediglich die Frage im Auge hat, daß jenes N. N'ſche Gewerbe keine Weingaſtgebs- ſondern nur eine Weiſchenksgerechtſame ſey, und deßhalb den Beſchluß des Magiſtrates vom 22. Dezbr. 1829 aufhob, welcher dieſe Weinſchenksgerechtſame als eine Weingaſtgebsgerechtſame anerkannt, und hienach dem N. N. die Befugniß zur Haltung eines Billards zugeſprochen hat. —

Aber auch die weiters allegirten allerhöchſten Entſchließungen des k. Staatsraths und des k. Miniſteriums des Innern vom 13. Februar 1823 und vom 17. Jänner 1837 (Döllinger Ver. S. Bd. XIV. §. 279 und §. 281), in deren Entſcheidungsgründen ausgeſprochen iſt, daß Weingaſtgeber zur vollkommnen Wirthſchaftsausübung berechtigt ſeyen, vermögen auf obige Frage dahier um ſo weniger Anwendung zu finden, als dieſelben einmal lediglich an die k. Regierung des Oberdonaukreiſes behufs der Entſcheidung einzelner ſpecieller Fälle in der Stadt Augsburg ergangen, auf geſetzlichem Wege nicht hieher zur Kenntniß gelangt ſind, ſohin hierorts keine verbindende Kraft in Anſpruch nehmen können, — und als ferner die vorliegende, ſpecielle Frage der Befugniß der Weingaſtgebsgerechtſamen dahier zur Bier-Verleitgabe durch mehrere Beſchlüſſe des Magiſtrates, der k. Rerung und des k. Miniſterums des Innern, und zwar im verneinenden Sinne ihre rechtskräftige Verbeſcheidung gefunden hat. Es iſt nämlich durch Magiſtrats-Beſchluß vom 10. Dezbr. 1822 und k. Regierungs-Entſchließung vom 24. März 1823 in Sachen die Weingaſtgeber N. N. wegen Gewerbs-Beeinträchtigung durch Bierſchenken betr. — dann durch k. Reg.

Entſchließungen vom 21. Auguſt 1829 und 30. Auguſt 1831, und durch allerhöchſte Miniſterial-Entſchließung vom 15. Nov. 1831 in Sachen, Beſchwerden des Weingaſtgeber N. N. betr. — ferner durch k. Regierungs-Entſchließung vom 5. Nov. 1833 die Berufung des Tafernwirthes N. N. gegen den Weingaſtgeber N. N. wegen Gewerbs-Beeinträchtigung btr. — und endlich durch Beſchluß des Magiſtrates vom 19. Nov. 1833 und Entſchließung der kgl. Regierung vom 5. Auguſt 1834 in Sachen den Weingaſtgeber N. N. betr. — ausgeſprochen und feſtgeſtellt worden, daß die Befugniß der Weingaſtgeber dahier, ſich Bier einzulegen, und ſolches verleit zu geben, nur ein Ausfluß ihres beſchränkten Gaſtungs- und Beherbergungsrechtes ſey (Cod. civ. p. II. cap. 8 §. 20 in Not. Ziff. 6) und daher blos in Bezug auf dieſes Gaſtungs- und Beherberungsrecht ausgeübt werden könne, d. i. nur an die bey ihnen Beherbergten und an ihre Tiſchgäſte, oder kürzer „an die bei ihnen Wohnenden und Eſſenden," — wornach alſo die Bier-Verleitgabe nur an die eben Genannten, nicht aber auch an ſolche ſtattfinden darf, welche bei einem Weingaſtgeber nicht wohnen oder nicht eſſen, und wornach den Weingaſtgebern ſofort, wie ſich aus dem Angeführten von ſelbſt ergiebt, — auch die Bier-Verleitgabe über die Straße nicht zugeſtanden werden kann; weßhalb ad 1, wie geſchah, erkannt werden mußte. Was

ad 2, die Befugniß zur Haltung eines Billards betrifft, ſo kann dieſe den Weingaſtgebern um ſo weniger beanſtandet werden, als nach den vorliegenden k. Staatsraths-Präjudicien in Sachen der Kaffetiers zu München gegen den Wirth N. N. vom 22. Dezbr. 1818 — des Wirths N. N. gegen die Kaffetiers vom 25. May 1819, und der Kaffetiers gegen den Weingaſtgeber N. N. vom 2. April 1821 — ſo wie nach der k. Regierungs-Entſchließung vom 5. Auguſt 1834 den Weingaſtgeber N. N. betr. — beſtimmt iſt, — daß nicht allein die Kaffetiers, ſondern auch die Gaſtwirthe zur Haltung von Billards berechtigt ſeyen, — ein Recht, das die Weingaſtgeber ſchon vor dem Erſcheinen des Gewerbsgeſetzes vom Jahre 1825 erworben und ausgeübt haben, und in welchem ſie durch die nachfolgenden principiellen Entſcheidungen über die Befugniß zum Billard-Halten um ſo weniger verkürzt werden konnten, als nach dem Art. 5 des Gewerbs-Geſetzes die Gewerbs-Inhaber in dem Beſitze und in der Ausübung ihrer vor 1825 erworbenen Befugniſſe geſchützt werden müſſen.

ad 3, da theils für, theils gegen die Beſchwerdeführer

erkannt werden mußte, ſo erſcheint die Compenſation der Koſten gerechtfertigt.

B. am April 1843.

b) Entſchließung der k. Regierung von Oberbayern.

K. d. J. Nr. 22432.

J. N. ꝛc.

Nachdem die Befugniß der Weingaſtgeber dahier zur Bierverleitgabe lediglich ein Ausfluß des ihnen zukommenden Gaſtungs- und Beherbergungsrechtes iſt, ſohin in Folge deſſen ihnen auch nicht mehr zugeſtanden werden kann, und auch bei den frühern alle Inſtanzen durchlaufenen Streitigkeiten zwiſchen den Wirthen und Weingaſtgebern dahier nie mehr zugeſtanden worden iſt, als an die bei ihnen Wohnenden und Eſſenden auch Bier zu verabreichen, ſie aber keineswegs zur Haltung einer förmlichen Bierſchenke und zur Verleitgabe des Bieres über die Gaſſe berechtigt ſind, ſo wird der magiſtratiſche Beſchluß vom 4. April d. Js. auf die hiegegen von den Weingaſtgebern N. N. ergriffene Berufung lediglich mit der Modifikation beſtätiget, daß die Rekurrenten befugt ſein ſollen, nicht bloß an die Mittags- ſondern auch zur anderen Tagszeit bei ihnen Speiſenden Bier zu verabreichen. Hienach hat der Stadmagiſtrat München denſelben das Geeignete zu eröffnen.

München den 13. Auguſt 1843.

19.

Magiſtratsbeſchluß.

in der Beſchwerdeſache der b. Weinwirthe gegen die Spereceihändler N. N. und Conſ. wegen Verleitgabe von Champagner.

Den b. Spezereihändlern N. N. und Conſ. iſt in rubr. Beſchwerdeſache zu bedeuten, daß es lediglich bei den dieſſeitigen Entſchließungen vom 4. Februar und 26. Auguſt 1842, wonach ihnen der Verkauf von Champagner bei 25 fl. Strafe verboten wurde, um ſo mehr ſein Verbleiben haben müſſe als

1) die Kaufleute den zum unbeſchränkten Weinverkaufe berechtigten Gewerben der Weinwirthe ꝛc. gegenüber zum Weinverkaufe nur in beſchränkter Weiſe und zwar nach den vorliegenden rechtskräftigen Entſcheidungen lediglich zum Verkaufe von Deſertweinen und Liqueüren berechtigt ſind, als

2)

2) durch die früheren Recherchen und das neuerliche Gutachten des Ausſchuſſes der Geſellſchaft für die Weinverbeſſerung zu Stuttgart hergeſtellt iſt, daß der Champagner nicht in die Kategorie der Deſertweine gehöre, als

3) die k. Polizeidirektion auf die in dem in Sachen gegen Kaufmann N. N. wegen Minutoweinverſchleißes abgehaltenen Protokolle vom 17. April 1811 von den Führern der damaligen Weinwirthe geſchehene beiſpielsweiſe Erwähnung des Champagners in dem ſofort erlaſſenen Beſchluſſe keineswegs eingegangen iſt, ſondern dem Kaufmann N. N. lediglich nur die Befugniß zum Verkauf von Deſertweinen im Allgemeinen und ohne Ausſcheidung der verſchiedenen species von Weinen, unter den Begriff von Deſertweinen als genus fallen, zugeſprochen hat, und als endlich

4) der Champagnerwein auch in keiner der älteren beiſpielsweiſen Aufzählungen der species von Weinen, die unter den Gattungsbegriff des Deſertweines gehören, als der k. Polizeidirektion vom 22. Dezember 1816 in Sachen den Weinverſchleiß des Handelsmanns N. N. btfd. und des magiſtratiſchen Rückſchreibens vom 2. November 1820 an den k. Advokaten N. zu N. aufgeführt iſt.

B. den 30. April 1844.

CXI.

Weißgerber.

1.

Sätz und Ordnungen.

ꝛc.

42. Weilen auch anderwärtig allerley Leder groß und klein aus dem Allaun gearbeitet wird, auch die Meiſterſtück hieraus gemacht werden, als zu Wien und Preßlau, dahero ebenfalls die allhieſigen Meiſter groß und kleins Leder aus aus dem Allaun zu arbeiten befugt ſeyn.

43. Es ſolle auch denen Kaufleuten, Wirthen, Handſchuhmachern, Taſchnern, Metzgern und anderen auf einmal um den Lohn außer der Kitzfell mehrer nit als fünf und zwainzig Stück gearbeitet werden bey zwey Handwerksthaler Straf i. e. zwey Gulden ſiebenzehn Kreuzer.

44. Gleichergeſtalten und obſchon die Säckler vermög

ihrer Sätz und Ordnungen prätendiren, allerhand Leder auch Fellweiſe zu verkaufen, ſo iſt doch die Sach zwiſchen ihnen und den Weißgerbern dahin abgemacht worden, daß ſie Säckler ihnen mit Verkaufung der ganzen Fell, wie allhieſige Weißgerber zu arbeiten pflegen, keinen Eintrag thun wollen.

ꝛc.

62. Weiters ſoll auch kein allhieſiger noch fremder Meiſter weder gelb noch andere gefärbte Fell weder im Hauſe noch anderer Orten auf denen Märkten oder ſonſten verkaufen, noch aushängen.

63. Item wann ein Metzger oder Lederhändler ſollte mit Leder, ſo ihres Handwerks iſt, es ſey gleich gearbeitetes oder ungearbeitetes, allhier ankommen und mehrer als hundert Stuck zu verkaufen haben, ſo iſt jener ſchuldig, durchgehends ſolches bei dem Handwerk anſagen zu laſſen.

ꝛc.

So geſchehen den vier und zwanzigiſten Monatstag Juli nach der gnadenreichen Geburt Jeſu Chriſti im eintauſend ſiebenhundert und zwanzigiſten Jahr.

Stadtſchreiberey allda.

2.

Schreiben an das k. Landgericht N.

Auf verehrl. Zuſchrift vom $^{8}/_{13}$ v. M. geben wir bekannt, daß die hieſigen Weißgerber das Leder mit und ohne Haar längſt unbeanſtandet bearbeiten, und zwar nur mit Allaun, wogegen ſie die Kirſchner mit Mehl und Schrott bearbeiten; dagegen dürfen die Weißgerber Pelzwaaren nicht zu Kleidungsſtücken verarbeiten, ſondern nur unverarbeitet verkaufen; denn das Verarbeiten der Pelzwaaren ſteht nur den Kirſchnern zu.

Am 11. Febr. 1840.

3.

a) Magiſtratsbeſchluß.

Dem b. Weißgerber N. N. wird auf die Beſchwerde der b. Kirſchner vom 11. Nov. v. J. hiemit bedeutet, er habe ſich in der Erwägung, daß die hieſigen Kirſchner nach Art. 28 ihrer Gewerbs-Artikel vom 5. Nov. 1740 mit Ausſchluß aller andern Handthierungen nur allein berechtigt ſind, alles Leder, wie es immer ſei und benannt werden mag, gleichviel, ob von wilden oder einheimiſchen Thieren, rauh zu paitzen und auszuarbeiten; — dann in der weitern Erwägung, daß die hieſigen Weißgerber nach ihren Zunftarti-

keln vom 8. Auguſt 1736 und zwar nach Art. 42 derſelben nur befugt ſind, Leder aus Allaun zu arbeiten, mithin ihnen die Zurichtung von Rauchwerk keineswegs zuſteht, — der Zurichtung und des Verkaufes von Rauchwerk, in concreto namentlich der rauh gearbeiteten Lammfelle, Kaninfelle und Rehfelle bei Vermeidung einer Strafe von 10 fl. zu enthalten.

B. am 21. Febr. 1843.

b) Magiſtratsbeſchluß.

Den b. Weißgerbern N. N. wird auf ihre unterm 11. März l. Js. zu Protokoll erhobene Remonſtration hiemit bedeutet, daß es bei dem diesſeitigen Beſchluſſe vom 21. Febr. l. Js. wonach ihnen das Paizen von Rauhwerk und namentlich der Verkauf von rauh gepaizten Lamm- Kanin- und Rehfellen bei Strafe verboten wurde, — ſein Verbleiben behalten müſſe, wobei nur erleuternd bemerkt wird, daß man ihnen nicht das eigentliche Gerben von Rauhwerk, ſondern nur das Paizen der Häute, als ausſchließend den Kirſchnern zuſtehend, unterſagt haben wolle.

Es wird zu dieſem Zwecke hiemit ausdrücklich bemerklich gemacht, daß ſich jener in den Gewerbsartikeln begründete Ausſpruch nach dem zwiſchen jenem den Kirſchnern ausſchließend zukommenden Paizen und Zurichten der Häute und zwiſchen dem Gerben derſelben, wozu die Weißgerber berechtigt ſind, beſtehenden weſentlichen Unterſchiede normire, welcher namentlich darin beſteht, daß durch das Erſtere eine chemiſche Veränderung der Haut nicht ſtattfindet und ſelbe im Waſſer wie zuvor, bleibt, während durch Letzteres, durch das Gerben nemlich, die Haut chemiſch verändert und im Waſſer auflöslich wird.

B. am 23. Juny 1843.

c) Entſchließung der k. Regierung von Oberbayern.

K. d. J. Nr. 39265.

J. N. ꝛc.

Auf die Berufung der Kirſchner dahier wegen der den Weißgerbern durch Beſchluß des Stadtmagiſtrats München vom 23. Juny l. Js. zuerkannten Befugniß zum Gerben von Rauchwerk (nicht aber zum paitzen) wird der erwähnte magiſtratiſche Beſchluß aus den demſelben beigefügten Gründen unter Abweiſung der Rekurrenten beſtätiget, wonach dieſe zu verſtändigen ſind ꝛc.

München den 24. Nov. 1843.

CXII.

Wildprethändler.

1.

a) Magiſtratsbeſchluß.

Der Magiſtrat bedeutet hiemit den bürgl. Wildprethändlern N. N. auf ihre gegen den Fiſcher und Nagelſchmid N. N. von N. dießorts eingereichte Beſchwerde die Abweiſung, weil demſelben das Wildpret ausgezwircht und theilweiſe am Viktualien-Markte zu verkaufen geſetzlich nicht verwehrt werden kann.

B. den 14. Novbr. 1823.

b) Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 23280.

J. N. ꝛc.

Auf den Bericht des Stadtmagiſtrates vom 9. d. M. in dem untenbezeichneten Betreffe wird erwidert, daß man die Berufung der hieſigen Wildprethändler N. N. wegen angeblicher Beeinträchtigung durch den Wildpretverkauf Auswärtiger auf dem Viktualien-Markte hieſelbſt höchſt ungegründet und frivol befunden habe, und deßhalb die abweiſende Entſchließuug des Stadtmagiſtrats vom 14. v. M. beſtätigt haben wolle ꝛc.

München den 16. Dez. 1823.

c) Entſchließung der k. Regierung des Iſarkreiſes.

K. d. J. Nr. 16366.

J. N. ꝛc.

Beiliegende Abſchrift einer allerhöchſten Entſchließung vom 21. v. M. praes. 2. d. M. den unten bezeichneten Recurs der Wildprethändler N. N. dahier empfängt der Magiſtrat unter Rückſchluß ſeiner Acten zur Eröffnung und Vollziehung.

München den 6. Sept. 1824.

M. J. K.

Wir haben Uns bei Unſerer Staatsraths-Commiſſion in Sachen der Wildprethändler N. N. zu München, gegen

den Fiſcher und Nagelſchmid N. N. zu N. wegen Wildpret-Verkaufs auf dem hieſigen Viktualien-Markte umſtändlichen Vortrag erſtatten laſſen, und beſchließen, daß der von den Wildprethändlern N. N. ergriffene Recurs vom $^{23}/_{25}$. Jänn. d. J. abzuweiſen.

Tegernſee den 21. Aug. 1824.

2.

Entſchließung der k. Regierung von Oberbayern.

K. d. J. Nr. 23364.

J. N. ꝛc.

Die Zufuhr und der Verkauf von Lebensmitteln auf den Wochenmärkten iſt nicht nur ſchon nach Münchener-Marktordnung, ſondern überhaupt nach den Beſtimmungen der Verordnungen vom 16. Auguſt 1829 Nr. 11 Rggs. Blatt S. 697 und vom 24. Juny 1835 Nr. III. 3. Intell. Blatt S. 1074 angemeſſen zu befördern. Nach der Akten-Lage ſind die hieſigen Wildprethändler mit der gegen N. N. von N. ſchon früher geſtellten Beſchwerde, in welcher ſie das gänzliche Ausſchließen des Genannten vom hieſigen Markte zu erſtreben ſuchten, bereits durch Staatsrathsbeſchluß vom 21. Auguſt 1824 zurückgewieſen worden.

Dagegen läßt ſich wohl nicht verkennen, daß eine völlige Gleichſtellung des in N. conceſſionirten Wildprethändlers N. N. mit den hieſigen Wildprethändlern nach den gewerbsgeſetzlichen Beſtimmungen unſtatthaft erſcheint. Der Wildprethandel iſt einem beſondern Gewerbe überwieſen, das Aehnlichkeit mit dem Gewerbe der Metzgger hat; das erſtere iſt daher einer analogen Beurtheilung nach den Beſtimmungen über den Fleiſch-Verkauf wenigſtens in Beziehung auf die großen Wildprets-Gegenſtände zu unterſtellen, und nachdem in dieſer Hinſicht durch Miniſterial-Entſchließung vom 2. Juny 1821 (Döll. Ver-Slg. Bd. XIV. S. 1095) angeordnet worden, daß von Landleuten ſelbſtgeſchlachtetes Vieh viertelsweiſe auf Märkten oder auf Beſtellung verkauft werden darf, ſo kann hiernach und und im Intereſſe des Publikums eine gleiche Berechtigung den Wildprethändlern bei größeren Wildpretsſorten nicht abgeſprochen werden. In Erwägung dieſer Gründe beſchließt die unterfertigte Stelle auf die Beſchwerde des conceſſionirten Wildprethändlers N. N. in N. vom 28. Dezbr. v. J. unter Abänderung des magiſtratiſchen Beſchlußes vom 15. Dez. v. J.

I. der Beſchwerdeführer, ſowie jeder zum öffentlichen

Verkaufe von Wildpret auswärtig Berechtigte darf dasſelbe auf dem Viktualien-Markte zum Verkaufe ausſtellen, wogegen der Hauſirhandel unter was immer für einen Titel ſtrengſtens verboten bleibt;

II. die Individuen, welche Wildpret zu Markte bringen und nicht zu den dahier berechtigten Wildprethändlern gehören, dürfen dasſelbe mit und ohne Decken oder Balg, aber niemals im geſpickten Zuſtande verkaufen; die kleineren Sorten müſſen ſie im Ganzen zum Verkaufe ausbieten, während dieß bei den größeren Stücken — von den Rehen und Gemſen angefangen — auch in Vierteln geſchehen darf.

München den 24. Aug. 1841.

3.

Entſchließung der k. Regierung von Oberbayern.

K. d. J. Nr. 33723.

J. N. ꝛc.

Der Stadtmagiſtrat München erhält die Beilagen des Berichtes vom 14. Novbr. v. J. im bezeichneten Betreffe mit der Entſchließung zurück, daß dem N. N. Wildprethändler von N. bis auf Weiteres geſtattet ſeyn ſoll, größeres Wildpret, namentlich Rothwildpret nach weidmänniſcher Art zerwirkt, d. i. nach Ziemern, Schlegeln, Bugen ꝛc. jedoch dieſe Theile ohne weitere Zerſtückelungen, im ungeſpickten Zuſtande auf dem Viktualienmerkte dahier zu verkaufen.

München den 5. Febr. 1842.

4.

Bekanntmachung,

(den Wilddiebſtahl, resp. die Aufſicht auf den Handel mit Wildpret btr.)

Um dem Ueberhandnehmen des Wilddiebſtahls zu begegnen, werden auf den Grund höchſter Verfügunnen nachſtehende theilweiſe bereits unterm 17. Febr. 1830 veröffentlichte Anordnungen den Handel mit Wildpret und deſſen Abfällen betr., erneuert, und zur genaueſten Beachtung öffentlich bekannt gemacht:

1. Der Verkauf von Wildpret iſt, ſpezielle Bewillung ausgenommen, nur auf dem Viktualien-Markte unter den in der Markt-Ordnung enthaltenen Beſtimmungen, der

förmliche Handel aber nur den berechtigten Wildprethändlern geſtattet.

2. Alle zum Verkaufe von Wildpret berechtigten Perſonen müſſen ſich jederzeit ausweiſen können, zu welcher Zeit, von wem, wie viel, und von welcher Gattung ſie Wildpret eingekauft, oder zum Verkaufe empfangen haben.

3. Ebenſo haben alle jene Gewerbsmeiſter, welche ſich mit Zubereitung oder Verarbeitung von Wilddecken oder Fellen abgeben, Aufſchreibungen zu führen, und erforderlichen Falls ſtets nachzuweiſen, woher ſie die Wilddecken, Felle ꝛc. bezogen haben.

4) Wildpret, Decken, Felle von Wild, und was dergleichen hieher gebracht werden, iſt mit Lieferſcheinen, welche den Urſprung, die Gattung und den Ablieferungsort des Wildpretes angeben, zu verſehen, und dieſe ſind an den einſchlägigen Barieren, ſo wie auf Verlangen der kgl. Gendarmerie vorzuzeigen.

5. Unbefugter Handel mit Wildpret, wie die unterlaſſene Beobachtuug der vorſtehenden Vorſchriften hat vorbehaltlich der Strafen, welche allenfalls wegen Wilddiebſtahls oder deſſen Begünſtigung zu verhängen ſind, das erſtemal eine Geldſtrafe bis 10 fl., im Wiederholungsfalle aber die Confiscation des Wildprets, der Decken, Felle ꝛc. zur unnachſichtlichen Folge.

Dieſe Anordnungen treten ſogleich mit der Bekanntmachung, die Vorſchriften aber unter Ziffer 4 mit dem 15. l. Mts. in Wirkſamkeit.

München den 10. März 1843.

Kgl. Polizeidirektion München.

(Münchener-Polizeianzeiger von 1843 St. 23 S. 217.)

CXIII.

Zeugmacher.

I.

Sätz und ordtnungen,

welche ein ꝛc. Wohlweiſer Rath der Churf. Haubt. vnd Reſidenzſtatt München einem alhieſig ehrbaren Handtwerch der Zeugmacher .... ertheilt, beſtättet vnnd aufrichten laſſen.

ꝛc.

Vors Fünfte ſolle ain ſolcher Geſöll, der Maiſter zu

werden verlangt, ... die Stuckh machen, benantlichen ain Stückhl zwaifärbiger Quinet, ain Stückhl vngewäſſerter Chameloth, ain Stückhl Bordrath vnd ain Stückhl harten Cartis, deren jedes funffzechen Ellen bayriſche in der Lenge vnd zwey Viertl ain Sechenzehentheil in der Braitte halten muß. ꝛc.

Zum Sibenten ſolle denen ordentlich aufgenommen vnd geſtuckhten Maiſtern verwilliget vnnd zuegelaſſen ſeyn, die mit aigener Handt gemachte vnnd aigens angehörige Zeug ſelbſten zu färben, zu preſſen vnnd widerumben waithers zuuerhandlen, benanntlichen Quinet, Chameloth, Scharrſchedt de Nimbs, Vordratt, Grobgrün, Machayer, Purat, ganz- und halbſeidene Wurſchet, Tragett, Flanell, Reverszeug vnnd all andere Zeug, was Namen vnd Titl es haben mögen.

ꝛc.

Ailfftens, wie dann yber das, gleichwie all andern Hanndtwerchern gebotten auch ein Zeugmacher bey ſeinen Wullenzeugen vnnd was den Namen eines Zeugs hat, verbleiben, ſich mit mit deren ausſchneid- und Verkauffung desjenigen, was ſeinem Handtwerch gebuhret, allerdings vergniegen laſſen, einvolglich denen Leinwöbern mit Machung ganz leinenen vnd dieſe herentgegen denen Zeugmachern mit Machung ganz wullenen Zeugen khein Eintrag thuen ſolle.... Zwölfftens iſt geſetzt vnnd geordtnet worden, daß alhier zu durchgehenter Gleichheit ainen jeden Maiſter vier Kembſchrauſen vnnd vier Stüell paſſiert ſein, jeder aber dabey verbleiben vnd nichts weithers verlangen ſolle.

ꝛc.

So geſchehen in der chrf. Haupt- vnnd Reſidenzſtatt München den zechenten Monnathstag May im aintauſend ſibenhundert vnnd zwanzigſten Jahr [1]).

2.

Entſchließung der k. Landesdirektion von Bayern.

Nr. 702

J. N. ꝛc.

wird dem Magiſtrat der Königl. Haupt- und Reſidenzſtadt München in der Anlage eine Abſchriſt von jenem übermacht,

---

1) Vorſtehende Zunft-Artikel ſind untern 6 Juny 1721 von Churf. Max Emanuel konfirmirt worden.

was man unterm heutigen an die hieſige k. Polizey-Direktion in Betreff der Ausdehnung der Zeugmachers-Gerechtigkeiten dahier erlaſſen hat, um ſich hiernach achten.

München den 3. Oktober 1806.

Auf Anlangen des hieſigen Zeugmachers N. N. um Bewilligung, auch Tücher verfertigen und verkaufen zu dürfen, haben Seine Königl. Majeſtät sub dato 19 Septbr. d. J. die allerhöchſte Entſchließung erlaſſen, daß nicht nur dem N. N. ſondern allen hieſigen Zeugmachern erlaubt ſein ſolle nebſt ihren Zeugen, auch Tücher verfertigen und verkaufen zu dürfen; hievon iſt nicht nur obiger N. N. ſondern ſind auch die übrige Zeugmacher in Kenntniß zu ſetzen.

München den 3 Okt. 1806.

CXIV.

Zimmermeiſter

I.

Wir Karl Theodor, Churfürſt.

Geben hiemit gnädigſt zu vernehmen. ꝛc. Als haben Wir nunmehr zu weiterer Fortpflanzung und Befeſtigung guter Policey gleichfalls nachfolgende neue Artikeln der allhieſigen Münchneriſchen Hauptlade der Zimmerleute ertheilt und wollen die Obrigkeiten der jedmalig genaueſten Nachachtungs willen herauf gemeſſenſt angewieſen haben. ꝛc.

Drey und zwainzigiſtens. Keinem Meiſter iſt erlaubt, das bey einem Gebäude übergebliebene Holz an ſich zu bringen, ſondern dieſes ſolle dem Bauherrn verbleiben und haben ſich die Meiſter mit ihrem gebührenden Lohn begnügen zu laſſen.

Vier und zwainzigiſtens. Wann ein Meiſter einen Bau, er ſei klein oder groß, annehmen will, ſoll er den Bauherrn einen gerechten Ueberſchlag machen, wie viel und was für ein Holz er hierzu brauche, dann Eiſen, Nägel und anderes Zugehör vonnöthen habe und wie hoch die Unkoſten ſamt den hierzu täglich brauchenden Zimmergeſellen ſich beiläufig belaufen möchten, damit ſich der Bauherr nach dieſen des weiteren entſchlieſen und mit dem benöthigten Geld ſeinen Antrag machen könne. Da aber ein Maiſter einen Bau gar zu gering in Anſchlag bringt und dadurch

den Bauherrn in groſſen Bau dann große Unkoſten führet, welches, wenn es der Bauherr vorhin gewußt hätte, entweders gar nicht hätte bauen laſſen oder wenigſt ſothannen Bau geändert und vermindert hätte, hat die ordentliche Obrigkeit nach genommener Einſicht und Vernehmung anderer zwey unpartheyiſcher Meiſter ſolchen zu Beſtrafung zu ziehen und auf Klagen des Bauherrn auf die gebettene Schadens-Erſetzung gehörig zu reflectiren.

Fünf und zwainzigiſtens. Es mag ein Meiſter mehrere Gebäude wohl annehmen, doch ſoll er durch Annehmung ſo vieler Gebäuen die Bauherrn mit Anſtellung hinlänglicher und zwar tauglicher Geſellen, dann Lieferung des Holzes ſo anderen, wenn dieſes letztere bedungen worden, nicht hindern, wie auch ſothanen Gebäuen entweders mit deſſen Arbeit ſelbſt bey helfen oder doch ſo oft und fleiſſig dabey nachſehen, daß dem Bauherrn kein Nachtheil erfolge, maſſen der Meiſter dem Bauherrn durch dieſe Vernachläſſigung geſchehenen Schaden nach Ermäßigung des Richters zu haften und dieſen zu erſetzen ſchuldig iſt.

Sechs und zwainzigiſtens. Wenn ein Meiſter einen Bau angenohmen und zu bauen angefangen hat, iſt er ſchuldig, dieſen vollkommen auszuführen, und darf hievon bei Vermeydung zwey Pfund Pfening Straf zur Lad nicht abſtehen, außer es geſchiehet dieß mit des Bauherrn Bewilligung.

Sieben und zwainzigiſtens. Wenn ein Meiſter wegen Aufziehung einer großen Dachrinnen den dazu gehörigen Zug und die Seil oder ein Schraufgeſchirr zur Aufſchraufung der hölzernen Gebäuen, Tram und dergleichen hergibt, hat er ſich mit dem Bauherrn dieſer ſonderlichen Belohnungs willen zu vergleichen.

Acht und zwainzigiſtens. Nachdem bey der alhieſigen Haupt- und Reſidenz-Stadt München ein ſeparirtes Kundſchaftsrecht exiſtirt und dießfals eine Special vorgeſchriebene Ordnung vorhanden, alſo werden ſammentliche Meiſter alldahin der genaueſten Beobachtungs willen angewieſen.

ꝛc.

Vierzigiſtens. Nachdem ſich in allhieſiger Stadt einige Geſellen befinden, welche von hieſig burgerlichen Magiſtrat als Burger zugleich an- und aufgenommen worden, auch deſſentwegen ihre Burgerliche onera zu tragen, dann bei allhier entſtehenden Feuer- und Waſſergefahren ihre Dienſte zu machen haben, als wird dieſen obbemeldten alhie-

ſig verburgerten Geſellen, weil ſelbe oftmals bey den Meiſtern allhier nicht genugſame Arbeit finden können, erlaubt, daß ſie bey ſolch ermangelnder Arbeit aintweders in ihren eigenen Hauß oder in ihrer Wohnung für andere Leute einiges Flickwerk, als geleimte Thüren, Fenſter-Stöck und dergleichen Arbeit machen dürfen; doch wann ein allhieſiger Meiſter ſelbe in ſeine Arbeit fordert, ſeyen ſelbe jederzeit ſogleich ſchuldig, ohne mindeſte Entſchuldigung in ſeine Arbeit einzutretten.

ꝛc.

Acht und vierzigiſtens. Und obwohl eine ältere Handwerksordnung von anno 1646 vorhanden, welche von allhieſig Burgerl. Magiſtrat errichtet worden, als ſolle dieſe aufgehoben und die Hauptlad allhier alleinig auf gegenwärtig neue Verordnung und Artikeln angewieſen ſeyn...

ꝛc.

Gegeben und ausgefertiget unter unſerem größeren Hofraths-Sekret in unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den ſechſten Monatstag März im eintauſend ſiebenhundert neun und ſiebenzigiſten Jahre.

2.

Magiſtratsbeſchluß.

Der Magiſtrat ꝛc. hat ſich über die Beſchwerde des hieſigen Kiſtlerhandwerkes gegen die Zimmerleute N. N. dahier wegen Gewerbsbeeinträchtigung durch Verfertigung zweier Kanapee und ſechs Stühle oder Seſſel in dem Garten des hieſigen Handelsmannes N. Vortrag erſtatten laſſen, und erkennt hiemit zu Recht:

„daß das Kiſtlerhandwerk mit dieſer ſeiner Beſchwerde abzuweiſen ſey.“

Entſcheidungsgründe.

Bei der vorgenommenen Unterſuchung, zu welcher nicht nur ein Führer des Zimmerhandwerkes, ſondern auch ein Führer des Kiſtlerhandwerkes beigezogen worden iſt, ergab ſich, daß die beiden Kanapee, deren Geſtelle von Eichenholz iſt, nur mit einfachen Armlehnen gemacht waren, und am Rücken ſich aufrechtſtehende Sproſſen von Fichtenholz befanden, eben ſo die 6 Seſſel, deren Füße gleich jenen der Kanapee mit Schwingen eingeſtemmt waren, nur eine einfache mit geſchweiften Zungen verſehene Lehne hatten; das ganze

Machwerk aber von der Art ſey, daß man es deutlich für eine Zimmermanns-Arbeit erkennen mußte.

Nun aber ſteht den Zimmerleuten nach dem Vergleiche vom 11. Juli 1796 (G. S. v. 1797. S. 876) nicht nur die Verfertigung der Sommer- und Gartenhäuſer, ſondern auch alles deſſen, was hiezu benöthiget iſt, und ſelbſt alles Lattenwerk in den Garten geſchweiſt oder glatt, nur mit Ausnahme derjenigen Sommerhäuſer zu, an welchen die höhere Architektur angebracht iſt.

Da nun die in Frage ſtehenden Seſſel nicht bloß im Freien, ſondern auch im Sommerhauſe benützt werden, folglich auch zu dieſem gehören, ſo dürften die Zimmerleute von deren Verfertigung um ſo weniger ausgeſchloſſen werden, als dieſelben keine weitere Vervollkommnung erhielten, und deren Sitz bloß aus einem Brette beſteht, welches auf das Geſtell genagelt worden iſt.

Und da von einer ausſchließlichen Befugniß zur Verfertigung ſolch einfacher Kanapee, wie die in Frage ſtehenden ſind, der angeführte Vergleich gar nichts erwähnt, ſo muß nothwendig angenommen werden, daß deren Verfertigung ſowohl den Kiſtlern, als auch den Zimmerleuten zuſtehe, folglich mußte gleichwohl entſchieden werden, wie es geſchehen iſt.

B. den 12. July 1822.

CXV.

Zinngießer.

1.

Magiſtratsbeſchluß.

Nachdem einem Zinngießer plattirte und meſſingene Waaren zu führen nicht zuſtehen, und derſelbe eben ſo wenig Hohldreh-Arbeiten aus andern, als ſeinem Metall zu verfertigen befugt iſt, ſo hat Zinngießer N. N. die plattirten Roſetten und die meſſingenen Waaren bei Vermeidung der Confiskation aus dem Laden zu entfernen und ſich des Verkaufs derſelben zu enthalten.

B. den 5. Oktbr. 1832.

2.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem bgl. Spänglermeiſter N. N. iſt auf ſeine Beſchwerde vom 6. v. M. gegen die hieſigen Zinngießer N. N. wegen Verfertigung von Kapſeln aus Zink — zu bedeuten, daß man dieſelbe als nicht begründet hiemit zurückgewieſen haben wolle, da — abgeſehen davon, ob die Zinngießer, wie wenigſtens die Vorſteher des Vereines derſelben behaupten, ſchon vor dem Erſcheinen des Gewerbsgeſetzes vom 11. Septbr. 1825 — Arbeiten aus Zink unbeanſtandet gefertigt haben — die Verfertiguug von Gegenſtänden aus Zink den Zinngießern nach der geſetzlichen Beſtimmung art. 5 Nr. 2 des allegirten Gewerbsgeſetzes nicht zu beanſtanden iſt.

B. am 30. März 1841.

CXVI.

Zuckerbäcker.

1.

Entſchließung der zur Unterſuchung der b. Beſchwerden angeordneten unmittelbaren geheimen Commiſſion.

Karl Theodor Kurfürſt ꝛc.

U. G. Z. ꝛc.

Und da ſich auch die hieſig bürgerl. Paſtettenköche über den hieſig bürgerl. Zuckerbäcker N. N. dießorts wie in Abſchrift unterthänigſt zu erſehen, unterthänigſt beſchweret, ſo befehlen Wir euch ebenfalls gnädigſt, daß ihr gedachten N. N. da er glaublich allein der einzige von allen Zuckerbäckern iſt, der keine Paſtetenkochs-Gerechtigkeit beſitzet, die übrigen Zuckerbäcker aber alle eine derley Gerechtigkeit innhaben, wo doch die Zuckerbäcker und Paſtetenköche von einerley Taige ihre Fabricata verfertigen, und ſo die ewige Zwiſtigkeiten niemalen gehoben werden können, daß ihr den N. N. ebenfalls, wann keine beſondern Bedenken vorhanden ſind, eine ordentlich bürgerl. Paſtetenkochs Gerechtigkeit gegen moderirte Gebühr einräumen, in dieſer Sache allenfalls nach der Richtſchnur, wie ſolche sub dato 10. Juli 1792

in denen hier mitfolgenden magiſtratiſchen Actis beſtimmt worden, verfahren und unter den Zuckerbäckern nnd Paſtetenköchen dadurch eine Gleichheit herſtellen, hiemit aus beeden Zünften eine einzige unter einem Commissario und Laade ſtehende Zunft machen ſollet, wo ſodann, wann allenfalls die Errichtung einiger Zunftsartikeln als nothwendig erfunden werden ſollten, dieſelbe zu verfaſſen, darin der Numerus fixus der Gerechtigkeiten zu beſtimmen und zu Unſer Oberlandes-Regierung pro Ratificatione unterthänigſt zu übergeben iſt. Deſſen uns verſehend verbleiben Wir sub Remission. Actorum mit Gnaden.

München den 22. April 1793.

2.

Beſchluß der k. Polizeidirektion München.

An die Zunft der b. Roſogliobrenner dahier.

Auf derſelben Beſchwerde vom 8. d. M. gegen die hieſigen b. Zuckerbäcker wegen Handel mit Liqueurs und Rosoglio wird erwidert, daß den Zuckerbäckern unterm heutigen aller Handel mit Rosoglio verboten worden; dagegen aber iſt denſelben unbenommen, alle mit Zucker verſetzten oder ſonſtigen Liqueure, welche die Roſogliobrenner nicht machen, zu verkaufen.

München den 25. April 1810.

3.

Magiſtratsbeſchluß.

Der Magiſtrat 2c. hat ſich über die Beſchwerde der hieſigen b. Roſogliobrenner (Weinbranntſchenken) gegen die b. Zuckerbäcker dahier wegen Gewerbsbeeinträchtigung Vortrag erſtatten laſſen und erkennt hiemit zu Recht:

daß den Zuckerbäckern dahier der Verkauf der Liqueure d. h. der mit Zucker verſüßten Branntweine geſtattet werden müſſe.

Entſcheidungsgründe.

1) Es iſt einmal zum Bedürfniß geworden, neben und mit den Zuckerbäckerwaaren auch Liqueure zu genießen; zur Befriedigung dieſes Bedürfniſſes müſſen alſo auch nothwendig zweckmäßige Anſtalten vorhanden ſein. Dieſe haben ſich nun unter den Augen der klagenden Roſogliobrenner in den

Läden der hieſigen Zuckerbäcker zur Zufriedenheit des Publikums gebildet; es liegt daher, ein neues beſonderes Gewerbe hierauf zu begründen, keine Urſache vor.

2) Befinden ſich auch die hieſigen Zuckerbäcker ſchon ſeit ſo langer Zeit in dem ungeſtörten Beſitze des Rechtes zum Verkaufe der Liqueure, daß ſie ſelbes nach den Beſtimmungen des bayr. Landrechts Th. II. Kap. 4 und der Erläuterung der Verordnung vom 10. Juny 1805 (k. bayr. Intell. Bl. f. d. Iſarkreis v. 1817 S. 1025) ſchon durch die Verjährung erworben hätten.

Und

3) durch die Entſcheidung der k. Polizeidirektion vom 25. April 1810 iſt es bereits rechtskräftig ausgeſprochen, daß die Zuckerbäcker alle mit Zucker verſetzten oder ſonſtigen ausländiſchen Liqueure zu verkaufen befugt ſeien; folglich mußte auch dießmal, wie es geſchehen iſt, erkannt werden.

B. den 11. April 1820.

4.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem Conditor N. N. iſt auf die Beſchwerde des Chokoladefabrikanten N. N. wegen Gewerbsbeeinträchtigung zu eröffnen, daß die hieſigen Conditoren zum Verkaufe des Chokolades im trockenen Zuſtande d. i. in Tafeln zu verfertigen und zu verkaufen ohne erlangte beſondere Befugniß nicht berechtigt ſind, er ſich ſofort der Verfertigung und des Verkaufes desſelben in dieſer Geſtalt bei Strafe der Confiskation zu enthalten habe, weil hierdurch die hiezu allein befugten Chokoladefabrikanten beeinträchtiget werden. Aus gleichem Grunde hat Beklagter ſich des Prädikats Chokoladier auf den Etiquetts zu enthalten.

B. den 12. Sept. 1828.

5.

Magiſtratsbeſchluß.

Den Buchbindern N. N. iſt zu eröffnen, daß die von ihrer am 7. d. dießorts angebrachten Anzeige in Kenntniß geſetzten Vorſteher des Vereins der Zuckerbäcker in Abrede geſtellt haben, daß von den Conditoren Cardonage und Papparbeiten als ſelbſtſtändige Waare ohne Conditorwaaren verkauft werden; daß den Zuckerbäckern nach §. 17 a der Inſtruktion zum Gewerbsgeſetze zwar unterſagt ſei, die Cardo-

nagen und Papparbeiten, in welchen ſie ihre Canditorwaaren verkaufen, ſelbſt zu verfertigen und als ſelbſtſtändige Waare zu verkaufen, daß ihnen jedoch die Befugniß zuſtehe, zugleich mit Conditorwaaren, und als Zugehör von ſolchen, Cardonage und Papparbeiten zu verkaufen.

B. am 24. Jänner 1834.

6.

Schreiben an den Magiſtrat N.

Wir beehren uns auf die jenſeitige verehrliche Zuſchrift vom 25. Febr. d. Js zu erwidern, daß die hieſigen Conditoren die Befugniß genießen, Punſch und andere warme Getränke verleit zu geben. Die hieſigen Conditoren ſetzen zu dieſem Zwecke Gäſte ſo lange bis ſie den Laden zur gewöhnlichen Zeit ſperren. Eine deßfallſige Beſchwerde iſt dießorts nicht anhängig geworden; im Uebrigen dürften die Beſtimmungen über die Polizeiſtunde hier Anwendung finden.

Am 14. April 1842.

7.

Schreiben an den Magiſtrat N.

In Erledigung der jenſeitigen Requiſition vom 13 pr. 17. l. M. beehren wir uns zu notifiziren, daß die hieſigen Spezereihändler größtentheils Inhaber von ſogenannten realen allgemeinen Handlungsrechten und als ſolche zur Führung aller Artikel außer Tuch und Eiſen, mithin auch zum Handel mit Punſch-Eſſenz berechtiget ſind; daß ihnen aber die Verfertigung von Punſcheſſenz ohne beſondere ſpezielle Bewilligung hiezu nicht zuſtehe.

Dagegen aber ſind die hieſigen Zuckerbäcker ſowohl zur Verfertigung als zum Verkaufe und zur Verleitgabe von Punſch und Punſch-Eſſenz in ihren Läden nach Obſervanz und konſtanter Uebung berechtiget.

Am 25 April 1843.

8.

Magiſtriſtratsbeſchluß.

Dem N. N. Schweinmetzger und resp: ſog. Manheimerkoch wird auf die Beſchwerde der b. Zuckerbäcker wegen Gewerbsübergriffs durch Führung von Gansleberpaſteten hiemit bedeutet, er habe, nachdem den b. Garköchen dahier weder

weder nach ihren Gewerbsartikeln noch nach bisheriger Uebung die Befugniß zur Bereitung und zum Verkaufe von Paſteten zuſteht, vielmehr dieſe Befugniß nach Inhalt der Gewerbsſtatuten der Zucker- und resp. der Paſtetenbäcker ausſchließend dem ehmals beſtandenen und mit den Zuckerbäckern vereinigten Gewerbe der Paſtetenbäcker zugewieſen war, ſohin unter dieſen Verhältniſſen dermalen nur den b. Zuckerbäckern zukommt, ſich des Verkaufes von Gansleberpaſteten bei Vermeidung einer Strafe von 10 fl. zu enthalten.

B. den 16. Auguſt 1844.

Anhang

zum I. Bande der Gewerbsbefugniſſe in München.

I. Abſchnitt.

Darſtellung der Befugniſſe der einzelnen Gewerbe in München.

VIII.

Bier- und Tafernwirthe.

In Beziehung auf das Gaſtungsrecht der Bier- und Tafernwirthe iſt zu bemerken, daß denſelben die Befugniß zuſtehe, das benöthigte Vieh auch ſelbſt zu ſchlachten[1]).

XIII.

Buchbinder.

Durch Magiſtratsbeſchluß von 24. Dezember 1844[2]) wurde dem Gewerbe der Buchbinder die Befugniß eingeräumt, auch mit nicht ſelbſt gefertigten, ſondern bezogenen Leder- und Galanterie-Papparbeiten Handel zu treiben.

XVIII.

Drechsler.

Durch Magiſtratsbeſchluß vom 8. März 1844[3]) wurde den Drechslern die Führung und der Verkauf von Tabaks- und Cigarenetuis und von Feuerzeugtäſchchen aus Leder verboten.

---

1) U. S. VII. 24. 2) U. S. X. 8.
3) U. S. XV. 15.

XXXII.

Glaſer.

1) Die Befugniß der Glaſer zur Verfertigung von Drahtgittern, welche denſelben durch Magiſtratsbeſchluß vom 16. May und Regierungsentſchließung vom 24. November 1843 [4]) gleich den Siebmachern ohne Beſchränkung zugeſprochen worden war, iſt durch ein nachfolgendes erläuterndes k. Miniſterialreſkript vom 13. July 1844 [5]) auf die Verfertigung geſtrickter Drahtgitter beſchränkt worden, während jene der gewirkten Drahtgitter dem Gewerbskreiſe der zur Verfertigung der Drahtgitter überhaupt berechtigten Siebmacher ausſchließend zugehört.

2) Durch Magiſtratsbeſchluß vom 14. May 1844 [6]) wurde ausgeſprochen, daß dem Glaſergewerbe der Handel mit Steingut, Porzellain oder irdenen Geſchirren nicht zuſtehe.

XLI.

Handelsgewerbe.

aa) Allgemein-Handelsberechtigte.

Durch Magiſtratsbeſchluß vom 30. April 1844 [7]) wurde ausgeſprochen, daß den Kaufleuten der Verkauf von Champagner verboten ſei, weil ſie denſelben vorliegenden Entſcheidungen gemäß nur zum Verkaufe von Deſertweinen und Liqueuren berechtiget ſeien, der Champagner aber nicht unter den Gattungsbegriff des Deſertweines gehöre.

kk) Materialiſten.

Durch allerhöchſte Verordnung vom 10. November 1844 [8]) wurde der Verkauf der Schwefelſäure, (Vitriolſäure, Vitriolöl, acidum sulphuricum concentratum, acidum seu oleum vitrioli) den bezüglich des Verkaufs der in Beil. II. Ziff. II. der Verordnung vom 17. Auguſt 1834 verzeichneten Gifte und

---

4) U. S. XXIX. 11. a. b. 5) U. S. XXIX. 11. c.
6) U. S. XXIX. 12. 7) U. S. XXXVII. A. 18.
8) Regbl. 1844 St. 49 S. 873—875.

draſtiſch wirkenden Stoffe in §. 4 dieſer Verordnung feſtgeſetzten Beſchränkungen unterworfen.

pp) Spezereihändler.

Dieſelben ſind gemäß Magiſtratsbeſchluß vom 14. May 1844[9]) nicht befugt, Tabaks-Doſen, Cigarrn-Etuis, Parfumeriewaaren, bemaltes Briefpapier, Vorſtecknadeln und Galanteriewaaren zum Verkaufe zu führen.

LIV.

Kerzengießer.

In neueſter Zeit wurde gegen die bisherige Uebung durch in II. Inſtanz beſtätigten Magiſtratsbeſchluß vom 25. Februar 1845[10]) ausgeſprochen, daß eine Kerzengießergerechtſame zwar die Befugniſſe des Salzſtößlergewerbes enthalte, jedoch nur in der inneren Stadt, nicht aber in den Vorſtädten ausgeübt werden dürfe.

II. Abſchnitt.

Sammlung der Urkunden und Präjudizien über die Befugniſſe der Gewerbe in München.

X.

Buchbinder.

8.

Magiſtratsbeſchluß.

Der Magiſtrat ꝛc. bedeutet den Vereinsvorſtehern der b. Buchbinder dahier auf deren Geſuch vom 25. Okt. d. J. um Schutz in der Befugniß des Handels mit nicht ſelbſt gefertigten, ſondern bezogenen Leder- und Galanterie-Papparbeiten auf den Grund der Beſtimmungen im art. 5 Ziff. 3 des Gewerbsgeſetzes, es könne den hieſigen b. Buchbindern in der Erwägung,

a) daß ſie durch das allerh. Miniſterialreſk. vom 31. July 1841 nur deßhalb auf den Verkauf der ſelbſt verfertigten

---

9) U. S. XXXII. N. 1. 2. 10) U. S. XLVII. 8.

Papparbeiten beſchränkt wurden, weil ſie damals ein Herkommen, oder eine Beſtimmung der Gewerbsordnung für ihr Recht zum Handel mit dieſen Arbeiten nicht nachgewieſen haben, dann in der Erwägung,

b) daß ſie nunmehr durch die Ausſagen mehrerer exceptionsfreier Zeugen, dann durch vorgewieſene Fakturen und Einſchreibbücher den Nachweis geliefert haben, daß die hieſigen Buchbinder ſchon ſeit Ende des vorigen Jahrhunderts, jedenfalls aber ſchon lange über Jahr und Tag vor dem 11. Sepbr. 1825 die Befugniß zum Handel mit Leder- und Galanterie-Papparbeiten beſeſſen und öffentlich und ungeſtört ausgeübt haben — der Handel mit nicht ſelbſt gefertigten, ſondern bezogenen Leder- und Galanterie-Papparbeiten auf den Grund der obigen Beſtimmung im art. 5 Ziff. 3 des Gewerbsgeſetzes vom 11. September 1825 nicht beanſtandet werden.

Den 24. Dezember 1844

XV.

Drechsler.

15.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem b. Drechslermeiſter N. N. und Conſ. iſt auf die von den Vereinsvorſtehern der b. Buchbinder und dem Etuisfabrikanten N. N. wegen Gewerbsbeeinträchtigung gegen ihn geſtellte Beſchwerde zu bedeuten, es ſtehe den b. Drechslern weder nach ihren Gewerbsartikeln vom 12. Juny 1716, noch nach bisheriger Obſervanz eine Befugniß zum Handel mit Cigarren und Tabaksetuis und Feuerzeugtäſchchen von Leder zu; vielmehr ſei dem Drechsler N. N. u. andern b. Drechslermeiſtern der Handel mit Tabaksbeuteln, an deren Stelle in Folge des Modewechſels die Cigarren- und Tabaksetuis getreten ſind, bereits durch rechtskräftigen Magiſtratsbeſchluß vom 29. März 1836 bei Strafe verboten worden; er habe ſich daher der Führung und des Verkaufs von Tabaks- u. Cigarrenetuis und von Feuerzeugtäſchchen aus Leder bei Vermeidung einer Strafe von 10 fl. für den nächſten Betretungsfall zu enthalten ꝛc.

B. am 8. März 1844.

XXIX.

Glaſer.

11.

c) Entſchließung der k. Regierung von Oberbayern.

K. d. J. Nr. 25429.

J. N. ic.

Unter Rückſchluß der mit Bericht vom 1 Februar l. Js. eingeſendeten Akten rubr. Betr. wird dem Magiſtrat München in Folge höchſter Entſchließung des k. Miniſteriums des Innern vom 19ten v. M. Nachſtehendes eröffnet:

In dem magiſtratiſchen Protokolle vom 25. Jänner 1843 wurde von den Vorgehern des hieſigen Glaſervereines den Siebmachern die ausſchließliche Berechtigung zur Verfertigung gewirkter Drahtgitter ausdrücklich zugeſtanden. Dagegen wurde die Verfertigung von geſtrickten Drahtgittern ſowohl von den Glaſermeiſtern als von den Siebmachern als ausſchließliche Gewerbsbefugniß in Anſpruch genommen. Die über dieſen ſtreitigen Punkt gepflogenen Verhandlungen haben ergeben, daß die hieſigen Glaſermeiſter von jeher neben und zugleich mit den Siebmachern mit Gitterſtricken ſich beſchäftiget haben. Es kann daher auch der vom Stadtmagiſtrate München unterm 16. März 1843 erlaſſene und von der k. Regierung durch Entſchließung vom 24. November 1843 beſtätigte Beſchluß lediglich in dieſem Sinne, das iſt mit Beſchränkung auf jede Art von geſtrickten Drahtgittern verſtanden und eine allgemeine Ausdehnung deſſelben zu Gunſten der Glaſermeiſter auf die Befugniß zur Verfertigung aller Arten von gewirkten Drahtgittern um ſo minder angenommen werden, als eine ſolche Auslegung mit den erſtinſtanziellen Entſcheidungsgründen in offenen Widerſpruch kommen würde.

Indem daher die Faſſung jenes Beſchluſſes hienach erläutert wird, wird ferner bemerkt, daß in ſoweit die Berufung der Beſchwerdeführenden Siebmacher gegen das den Glaſermeiſtern geſtattete Gitterſtricken gerichtet iſt, derſelben zufolge der erwähnten höchſten Miniſterialentſchließung vom 19ten v. Mts. bei dem Mangel einer Nullität im Sinne der allerh. Verordnung vom 29 Dez. 1836 §. XII. und im Hinblicke auf Art. 10. Nr. 2. des Gew. Geſ. vom 11. Sept. 1825,

dann auf den durch allerhöchſte Entſchließung vom 15. Auguſt 1834 wieder in Kraft getretenen §. 68. der früheren Vollzugs-Inſtruktion vom 28. Dez. 1825 eine Folge nicht gegeben werden könnte.

Hiernach hat der Magiſtrat München die weiter geeignete Verfügung zu treffen und die Betheiligten zu verſtändigen.

München den 13 July 1844.

12.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem b. Glaſermeiſter N. N. wird auf die Beſchwerde des Hafnermeiſters N. N. u. Conſ. gegen ihn wegen Führung und Verkaufes von Steingut- und Porzellain-Waaren hiemit bedeutet, es ſtehe den Glaſermeiſtern dahier weder nach ihren Zunftartikeln vom 24 März 1710, noch nach bisheriger Obſervanz der Handel mit Steingut, Porzellain oder irdenen Geſchirren zu und zwar um ſo weniger, als in Sachen der Glaſermeiſter N. N. wegen Verkaufes von ſteinernen, beſchlagenen und unbeſchlagenen Krügen btr. — bereits durch rechtskräftigen Magiſtratsbeſchluß vom 21 May 1833 ausgeſprochen wurde, daß die Glaſermeiſter nur zum Verkaufe von Glaswaaren berechtiget ſeien; übrigens ſei derſelbe vermöge der ihm unterm 4 Jänner und resp. vom 17 September 1833 ertheilten magiſtratiſchen ſpeziellen Bewilligungen nur zum kommiſſionsweiſen Verſchleiße von Erzeugniſſen der Steingutfabrikantenwittwe N. N. zu Regensburg und den von N. N. Steingutfabrikbeſitzer zu Neuburg a. d. D. erzeugten Steingutgeſchirre befugt.

Dieſemnach erhält er, nachdem er zugeſtandenermaſſen gedrucktes Steingut, dann Steingutgeſchirre und Porzellain-Waaren aus anderen Fabriken bezieht und zum Verkaufe führt, — hiemit den Auftrag, ſich der Führung und des Verkaufes anderer als N. N. und N. N'ſcher derlei Steingutfabrikate bei Vermeidung einer Strafe von 10 fl. und im Wiederholungsfalle bei Vermeidung der doppelten Geldſtrafe und nach Umſtänden der Einziehung obiger Bewilligungen zu enthalten.

B. den 14. May 1844.

XXXVII.

Handelsgewerbe.

A) Allgemein-Handelsberechtigte.

18.

Magiſtratsbeſchluß.

Den b. Spezereihändlern N. N. et Cons. iſt in der rubrizirten Beſchwerdeſache zu bedeuten, daß es lediglich bei den dießſeitigen Entſchließungen vom 4. Februar und 26. Auguſt 1842, wornach ihnen der Verkauf von Champagner bei 25 fl. Strafe verboten wurde, um ſo mehr ſein Verbleiben haben müſſe, als

1) die Kaufleute die zum unbeſchränkten Weinverkauf berechtigten Gewerbe den Weinwirthen ꝛc. gegenüber — zum Wein-Verkaufe nur in beſchränkter Weiſe und zwar nach den vorliegenden rechtskräftigen Entſcheidungen lediglich zum Verkaufe von Deſertweinen und Liqueuren berechtiget ſind, als

2) durch die frühern Recherchen und das neuerliche Gutachten des Ausſchuſſes der Geſellſchaft für die Weinverbeſſerung zu Stuttgart hergeſtellt iſt, daß der Champagner nicht in die Kathegorie der Deſertweine gehöre, als

3) die kgl. Polizeidirektion auf die in dem in Sachen gegen Kaufmann N. N. wegen Minuto-Wein-Verſchleiſſes abgehaltene Protokolle vom 17. April 1811 von den Führern der damaligen Weinwirthe geſchehene — beiſpielsweiſe Erwähnung des Champagners in dem ſo fort erlaſſenen Beſchluſſe keineswegs eingegangen iſt, ſondern dem Kaufmann N. N. lediglich nur die Befugniß zum Verkauf von Deſſertweinen im Allgemeinen und ohne Ausſcheidung der verſchiedenen Spezies von Weinen, welche unter den Begriff von Deſſert-Weinen als Genus fallen, zugeſprochen hat, und als endlich

4) der Champagner-Wein auch in keiner der ältern beiſpielsweiſen Aufzählungen der species von Weinen, die unter den Gattungs-Begriff des Deſſert-Weines gehören, als der kgl. Polizeidirektion vom 22. Dezember 1816 in Sachen — den Wein-Verſchleiß des Handelsmannes N. N. betreffend — und des magiſtratiſchen Rückſchreibens vom

2. November 1820 an den kgl. Advokaten N. N. zu N. aufgeführt iſt.

Den 30. April 1844.

N.) Spezereiwaarenhändler.

1.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem b. Spezereihändler N. N. wird auf die von den Kaufleuten N. N. et Cons. wegen Führung von Tabakdoſen, Cigarren-Etuis, bemaltem Briefpapiere, Vorſtecknadeln und verſchiedenartigen Galanteriewaaren — gegen ihn geſtellte Beſchwerde hiemit bedeutet, derſelbe habe ſich — da er vermöge der ihm durch k. Regierungsentſchließung vom 28. März 1830 verliehenen Spezereiwaarenhandlungskonzeſſion lediglich zur Führung von Spezereiwaaren berechtiget erſcheint, — der Führung und des Verkaufes von Tabakdoſen, Cigarren-Etuis, bemalten Briefpapieren, Vorſtecknadeln und Galanteriewaaren, — nachdem dieſe Gegenſtände nicht in die Kathegorie der Spezereiwaaren gehören, — vielmehr anderen Gewerben und namentlich den Inhabern von realen allgemeinen Handlungsgerechtſamen zugewieſen ſind, — bei Vermeidung einer Strafe von 10 fl. zu enthalten, ſofort die bezeichneten derlei Vorräthe bei der angedrohten Strafe aus ſeinem Laden zu entfernen.

B. den 14. May 1844.

2.

Magiſtratsbeſchluß.

Dem Spezereihändler N. N. wird auf die Beſchwerde der Kaufleute N. N. et Cons. vom 17. v. M. gegen denſelben wegen Führung von Tabaksdoſen, Cigarren-Etuis, dann Parfumeriewaaren hiemit bedeutet, es ſtehe demſelben vermöge der ihm unterm 9. Aug. 1839 in perſ. Eigenſchaft verliehenen Spezereiwaarenhandlungs-Conzeſſion nicht zu, obige Artikel zum Verkaufe zu führen; derſelbe habe ſich daher der Führung und des Verkaufes von Tabaksdoſen, Cigarren-Etuis und Parfümerien bei Vermeidung einer Strafe

von 10 fl. zu enthalten, ſofort die bezeichneten Gegenſtände aus ſeinem Verkaufsladen zu entfernen.

B. den 17. May 1844.

XLII.

Käskäufler.

18.

Commiſſionsprotokoll,

ſo gehalten worden den 22. April 1746.

Demnach ſich zwiſchen einer geſammten Zunft der verburgerten Handelsleuten und Krämern an einen dann einer auch geſamten Zunft der verbürgerten Käßkäufler alhier anderten Theils wegen der gefärbten oder Glanz-Leinwathen eine Strittigkeit allbereits über 110 Jahre lang ventiliret und eben dieſe wiederum auf ein neues vielleicht noch längere Jahre ſich zu ereignen anſcheinen wollen, als haben ſich beede Zunften auf wohl bewegliches Zuſprechen einer löblichen Commiſſion auf ein endlich und unwiderruſliches dahin verglichen, daß nemlich, und

Erſtlichen denen Handelsleuten und Krämern die ao. 1650 ihnen privativ zuerkehnte vier species Ulmer-Kempter, Galler- und Niederländer alleinig verbleiben.

Andertens aber und damit dießfals einige Mißverſtändniß ſich nimmermehr zwiſchen beeden Zunften anbegeben könne, ſo ſolle eine geſamte Zunft der verbürgerten Handelsleute und Krämer alle weiß und gefärbte Leinwathen ohne Ausnahm, ſowohl In- als Ausländer, bis auf 29 kr. die Elle inclusive zu kauffen und zu verkauffen, eine Zunft der verburgerten Käßkäufl hingegen alle ſowohl weiß als gefärbte Leinwathen in- und ausländiſch ohne Unterſchied die Elle bis auf 28 kr. inclus. und höher nit zuzulegen und zu verſchleißen befugt und berechtigt ſein ſollen, und mit dieſen der ganze ſo lang angedauerte Prozeß auf ewig aufgehoben, abgeſchnitten und beede Zunften hiermit verſtanden und verglichen ſeyn, auch fort und fort ohne Unterbruch darbey verbleiben ſollen und müßen. Was nun aber

Drittens die de facto in den Gewölbern beederſeits vorhandne höher und niedere Leinwathen anbetrifft,

ſolle hiezu zu Verſilber⸗ und Abthuung der Termin bis auf konftiges neües Jahr 1747 expresse determiniret ſein.

Und weil dann beede Zunften . . . mit ſolchem Vergleich allerdings einverſtanden ſeyn, alſo auch haben ſie ſolchen eigenhändig unterſchrieben und neben Abſtattung des Handgelübds um gdg. u. grog. Ratifikation gebeten.

Signatura.

Ein Hochedl und wohlweiſer Rath der churf. Haupt⸗ und Reſidenzſtadt München hat einer geſamten Zunft der verburgerten Käßkäufler alhier per signaturam zu bedeuten grog. anbefohlen, was maſſen man den zwiſchen ihnen dann denen verburgerten Handelsleuten und Krämern alda wegen Führung verſchiedener Leinwathen unterm 22. curr. getroffenen Vergleich von Magiſtrats wegen grog. ratifizirt habe.

Concl. in sen. civ. den 29. April 1746.

Stadtſchreiberey München.

XLVII.

Kerzengießer.

8.

Magiſtratsbeſchluß.

2c.

Was übrigens deſſen weiteres Geſuch um die Bewilligung zur Ausübung obiger (Kerzengießer⸗) Gerechtſame, in ſeinem Hauſe Nr. 13 in der Karlsſtraſſe unter Führung von Krämerartikeln betrifft, — ſo kann demſelben nicht ſtatt gegeben werden, da das Kerzengießersgewerbe — als die Befugniſſe resp. Artikel des Salzſtößler⸗Gewerbes enthaltend — im Sinne der allerh. Miniſterial⸗Entſchließung v. 16. Juli 1837 die Bildung des Vorſtadtkrämer⸗Gewerbes betr. — nur in der innern Stadt, nicht aber in den Vorſtädten ausgeübt werden darf, die Befugniß zur Führung von Krämer⸗Waaren andern Gewerben zugewieſen iſt, und kein Bedürfniß vorliegt, dem N. N. ausnahmsweiſe die Führung von Krämer⸗Waaren im oben bezeichneten Orte zu bewilligen.

Am 25. Febr. 1845.

Anhang

zum II. Bande.

I. Abſchnitt.

LXXVI.

Metzger.

aa) Altmetzger.

Die Altmetzger machen nach gegenwärtiger Obſervanz von der Befugniß des Schlachtens von Schweinen keinen Gebrauch mehr.

Verbeſſerungen und Zuſätze.

Zu Band I.

Der in Band I zur Seite 76 Zeile 27 angezeigte Zuſatz: „dasſelbe gilt auch vom Handel mit Getreide. Vgl. „Gewerbe der Melber.“ hat hinwegzubleiben.

Zu Band II.

Seite 11	Note 2	l.	LVIII. 5 ſtatt LVIII. 4.
= 15	= 7	=	XII. dn. ſt. XII. du.
= =	= =	=	lies lederſneyder ſt. ledernender.
= 31	Zeile 24	=	dieſen ſt. dieſe.
= 93	= 15	=	Befugniß ſt. Befugnitz.
= 97	= 27	=	ausreiten ſt. ausrieten.
= 106	Note 59	=	LXVI. ſt. LXXVI.
= 131	Zeile 23	=	Artikeln ſt. Artikel.
= 154	Note 63	iſt	die ganze Note 63 zu ſtreichen.
= 172	Zeile 25	l.	zur ſt. die.
= =	Note 2	iſt	die ganze Note 2 zu ſtreichen.
= 175	Zeile 17	l.	Waaren ſt. Maaren.
= 194	= 34	=	allgemein ſt. allegemein.
= 221	= 10	=	dem ſt. bem.
= 227	= 5	=	würtemberg'ſchen ſt. würtemberger.
= 230	Note 10	=	LXXVI. 2. ſt. LXXVI. 3.
= 231	= 11	=	LXXVI. 3. ſt. LXXVI. 4.
= =	= 15	=	LXXVI. 4. ſt. LXXVI. 5.
= =	= 16	=	LXXVI. 4. ſt. LXXVI. 5.
= 236	= 3	=	herchümbt. ſt. herchmübt.
= 252	Zeile 1	iſt	die ganze erſte Zeile zu ſtreichen und vor die erſte Zeile von Seite 253 zu ſetzen.
= 255	= 36	=	LXXXVI. 17. ſt. LXXXVI. 16.
= 256	= 15	l.	konſirmirte ſt. koſirmirte.
= 260	Note 6	=	XC. 3. 4. ſt. XC. 34.
= 279	= 7	=	XCVII. 7. ſt. XCVII. 10.
= 289	Zeile 24	=	1424 ſt. 1420.
= 291	= 8	=	Loderer ſt. Lederer.

Seite	291	Zeile	29	l.	Weſten, ſt. Weſten=
=	295	=	17	=	Verſatzgeſchäfte ſt. Vorſatzgeſchäft.
=	299	Note	16	iſt	Ziff. 5 zu ſtreichen.
=	=	=	17	l.	Cl. 16 ſt. Cl. 17.
=	325	=	16	=	1484 ſt. 1488.
=	356	=	8	=	St. 9 ſt. St. G
=	387	Zeile	21	=	halber ſt. halher.
=	393	=	24	=	worden ſtatt werden.
=	394	=	29	=	richterliche ſt. richerliche.
=	408	=	33	=	beuolchen ſt. beuolcher.
=	409	=	1	=	ellnweiß ſt. allmweiß.
=	412	=	24	=	Loder ſt. Loden.
=	428	=	10	=	folgen ſt. folchen.
=	447	=	20	=	abzeſchlagen ſt. abgeſchlagen.
=	448	=	41	=	vngeuerlich ſt. vnzeuerlich.
=	464	=	11	=	nach ſt. noch.
=	501	=	36	=	wobei ſt. wobe.
=	=	=	38	iſt	i nach Eigenſchaft zu ſtreichen.
=	543	=	29	l.	judicatas ſt. judicates.
=	583	=	12	=	Schafleder ſt. Schlafleder.
=	596	=	38	=	Recogni- ſt. Recogin-
=	607	=	38	=	gnädigiſt ſt. gnägigiſt.
=	631	=	31	=	oder ſt. ober.
=	632	=	16	=	mit ſt. nit.
=	673	=	25	=	alhier ſt. ahier.
=	694	=	13	=	ut ſt. et.

Verzeichniß

mehrerer Verlagswerke, publiciſtiſchen und ſtaatswirthſchaftlichen Inhalts, welche in unſerem Verlage erſchienen und um die beigeſetzten Preiſe durch alle Buchhandlungen zu erhalten ſind.

Barth, Ch. K., Teutſchlands Urgeſchichte. Vier Bände. Neue Auflage. gr. 8. 1840 bis 1843. 7 Thlr. 6 ggr. oder 11 fl. 39 kr. (Der fünfte und letzte iſt unter der Preſſe.)

Benſen, Dr. H. W., die öffentliche Erziehung aus dem Geſichtspunkte des Staates. Ein Verſuch. gr. 8. 1831. geh. 10 ggr. oder 40 kr.

Bentham, Jer., Tactik oder Theorie des Geſchäftsganges in deliberirenden Volksſtändeverſammlungen. Nach deſſen hinterlaſſenen Papieren bearbeitet von St. Dumont. gr. 8. 1817. 1 Thlr. oder 1 fl. 30 kr.

„**Ein Vierteljahrhundert konſtitutionellen Lebens in Deutſchland.**" Zum Jubelfeſte der Univerſität Erlangen am 23. 24. und 25. Auguſt 1843 bringt ein Freund des Vaterlandes ſeinen Glückwunſch dar. gr. 8. 1843. 2 ggr. oder 9 kr.

Eiſenmann, Dr. J. A. und Dr. C. F. **Hohn**, topogeographiſch-ſtatiſtiſches Lexicon vom Königreiche Bayern, oder alphabetiſche Beſchreibung aller im Königreiche Bayern enthaltenen Kreiſe, Städte, Märkte, Dörfer, Weiler, Höfe, Schlöſſer, Einöden, Gebirge, vorzüglichen Berge und Waldungen, Gewäſſer u. ſ. w. Zwei Bände. Neue mit einem Anhange vermehrte Auflage. gr. 8. Lexikonformat. 1840. 5 Thlr. oder 8 fl.

Klüber, Dr. J. L., Quellen-Sammlung zu dem öffentlichen Recht des teutſchen Bundes. Enthaltend die Schluß-Akte des Wiener Congreſſes, den Frankfurter Territorial-Rezeß, die Grundverträge des teutſchen Bundes und Beſchlüſſe der Bundesverſammlung von allgemeinerem Intereſſe. Mit hiſtoriſch-literäriſchen Einleitungen, Ueberſichten des Inhalts und Anmerkungen. Dritte ſehr vermehrte Auflage. gr. 8. 1830. in Sarſenet geb. 1 Thlr. 6 ggr. oder 2 fl. — (Der Einband wird beſonders berechnet mit 3 ggr. oder 12 kr.)

Klüber, Dr. J. L., Fortſetzung der Quellen-Sammlung zu dem öffentlichen Recht des teutſchen Bundes. Enthal-

tend die neueſten Beſchlüſſe der Bundesverſammlung. gr. 8. 1833. geh. 14 ggr. oder 54 kr.

Krehl, Dr., Skizze eines Steuerſyſtems nach den Grundſätzen des Staatsrechts und der Staatswirthſchaft. gr. 8. 1814. 6 ggr. oder 24 kr.

Maier, Dr. F., geſchichtliche Darſtellung des Staatsſchuldenweſens des Königreiches Bayern mit Rückſicht auf deſſen Currentverwaltung. Nebſt einer rechtlichen Erörterung der neueren Geſetze über die Erlöſchung von Forderungen an das bayeriſche Aerar. gr. 8. 1839. 1 Thlr. 16 ggr. oder 2 fl. 42 kr.

Michaelis, Dr. A., die Protokolle der hohen deutſchen Bundesverſammlung. Eine publiciſtiſche Betrachtung. gr. 8. 1829. geh. 8 ggr. oder 30 kr.

Schlichthörle, A., Beiträge zur Lehre von den Befugniſſen der Gewerbsinhaber. gr. 8. 1844. geh. 6. ggr. oder 24 kr.

Schlichthörle, A., die Gewerbsbefugniſſe in der k. Haupt- und Reſidenzſtadt München. Ein Beitrag zur Kenntniß und Praxis des Gewerbsweſens in Deutſchland. Aus amtlichen Quellen bearbeitet. Zwei Bände. 1844 und 1845.

Ueber Güterzertrümmerung und Grundſtückhandel, beſonders in Beziehung auf die Frage: Iſt es zweckmäßiger, den jüdiſchen Güterhandel auch von Juden oder blos von Chriſten treiben zu laſſen? (Von Dr. W. H. Puchta.) 8. 1816. geh. 6 ggr. oder 24 kr.

Ueber das Biertaxweſen in Bayern aus dem wiſſenſchaftlichen Standpunkte betrachtet. 8. 1822. geh. 6 ggr. oder 24 kr.

Was giebt den Bayern ihre neue Verfaſſungsurkunde? Was fordert ſie von ihnen? Beſonders in Beziehung auf die ſtändiſche Einrichtung beantwortet, in einem Sendſchreiben eines Landrichters an ſeine Amtsanbefohlenen. (Von Dr. W. H. Puchta.) 8. 1818. geh. 5 ggr. oder 20 kr.

Ueber die Gewerbe, den Handel und die Staatsverfaſſung des Königreichs Bayern. gr. 8. 1827 jetzt 1 Rthlr. 12 gr. oder 2 fl. 24 kr.

Das Steuerſyſtem nach den Grundſätzen des Staatsrechts und der Staatswirthſchaft gr. 8. 1816 jetzt 1 Rthlr. oder 1 fl. 36 kr.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schlichthörle, Anton,

Die Gewerbsbefugnisse in der K. Haupt- und Residenzstadt München ein Beitrag zur Kenntniß und Praxis des Gewerbswesens in Deutschland

Bd.: 2

Erlangen 1845

Bavar. 2379 va-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10378222-9